

**THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY**

380.5
ZEI
v.17

ECONOMICS

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS
Urbana, Ill.

25675
297
200

ZEITSCHRIFT

für

Handelwissenschaftliche Forschung

Herausgegeben von

DR. E. SCHMALENBACH

Professor der Betriebswirtschaftslehre
an der Universität Cöln

17. Jahrgang 1923



G. A. GLOECKNER, Verlagsbuchhandlung in Leipzig

Die Sachordnung der Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung.

	Registerseite
A. Grundlagen und allgemeine Fragen	III
B. Kaufmännische Betriebstechnik.	
I. Gesamtordnung des Betriebs	III
II. Kapitalistische Ordnung des Betriebs und Kapitalwirtschaft	III
III. Sachliche Ordnung des Betriebs und Anlagen-Wirtschaft	IV
IV. Persönliche Ordnung des Betriebs und Personal-Wirtschaft	IV
V. Material-Wirtschaft und Lieferantenverkehr	IV
VI. Kundschaftsverkehr	IV
a) Propaganda	IV
b) Preisstellung und Geschäftsbedingungen	V
c) Lagerung und Versand der Waren	V
VII. Rechnungswesen und Schriftenverwaltung	V
a) Allgemeine Fragen	V
b) Geschichte des Rechnungswesens	V
c) Buchführungsrecht	V
d) Übertragungstechnik und Grundbuchformen	V
e) Betriebsstatistik	V
f) Ordnungsbücher	V
g) Erfolgs- und Bilanzrechnung	VI
h) Monatliche Gewinnrechnung	VII
i) Selbstkostenrechnung	VII
k) Ermittlung der Steuerwerte	VIII
l) Buchhalterische Kontrolle	VIII
m) Treuhänderische Kontrolle und Verwaltung	VIII
n) Registraturwesen	IX
o) Technologie der Büromaschinen	IX
p) Neue Buchführungs-Systeme und -Einrichtungen	IX
VIII. Beiträge zur Betriebswirtschaftslehre einzelner Gewerbebezüge	IX
a) Industrieunternehmungen	IX
b) Verkehrsunternehmungen	XI
c) Handelsunternehmungen	XII
d) Banken	XII
e) Versicherungsgesellschaften	XIII
C. Kaufmännische Verkehrstechnik.	
I. Güterverkehr	XIII
II. Geld- und Kapitalverkehr	XIII
a) Einführung und allgemeine Lehre	XIII
b) Edelmetall- und Sortenverkehr	XIII
c) Verkehr in Noten und Geldzeichen, Notenbankausweise	XIII
d) Scheck- und Giroverkehr	XIII
e) Wechselverkehr	XIV
f) Devisenverkehr und sonstiger internationaler Zahlungsverkehr	XIV
g) Kreditbriefverkehr	XIV
h) Wertpapiere	XIV
i) Grundlagen der Beurteilung von Wertpapieren	XIV
k) Ausgabe, Emission und Einziehung von Wertpapieren	XV
l) Wertpapierverkehr	XV
III. Nachrichtenverkehr	XV
IV. Verkehrstechnik einzelner Länder und Geschäftszweige	XV

380.5
ZEI
v. 17

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS
URBANA

Sachordnung¹⁾ des 1. bis 17. Jahrganges.

A. Grundlagen und allgemeine Fragen.

Band u.
Seite

Begriff der Handelswissenschaft	4, 107
Die Privatwirtschaftslehre als Kunstlehre	6, 304
Betriebswirtschaftler als höhere Verwaltungsbeamte	14, 129

B. Kaufmännische Betriebstechnik.

I. Gesamt-Ordnung des Betriebs.

Großbankorganisation	5, 372
Kritisches zum Postscheckbetrieb und -verkehr. Von Prof. Dr. Großmann	15, 1

II. Kapitalistische Ordnung des Betriebs und Kapitalwirtschaft²⁾.

Die Berechnung des Betriebskapitals	6, 52
Die Gründung der Aktiengesellschaft und Zuschrift dazu	6, 473, 7, 38
Die Gründungskosten der Aktiengesellschaft. Von B. Frankenbach	8, 377
Gründungsbuchungen	3, 193
Der Wert des Geschäfts im ganzen; Kapitalisierung des Geschäftsertrags. Von Berliner, Schmalenbach, Fritz und Tgahrt	7, 36, 39, 132, 369, 11, 128
Theoretische Studie über den gemeinen Wert	12, 129
Die Werte von Anlagen und Unternehmungen in der Schätzungstechnik	12, 1
Berechnung der Mehrabschreibung bei der Umwandlung. Von C. Ernst	6, 645
Berechnung des Gewinn-Ant. für Vorst. und Aufsichtsr. Von H. Großmann	12, 92
Die Sachgründung mit Agio	6, 253
Verbuchung von nachträgl. Rückvergütg. auf eingebrachte Anlagegegenstände	10, 170
Stempelpflichtige Summe bei Ausgabe von Aktien und Reichsgericht	6, 196 u. 7, 288
Technik der Emission und Zuschrift dazu	7, 1, 49 u. 242
Die Kapitalrückzahlung bei Aktiengesellschaften und Zuschrift dazu	7, 97 u. 197
Die Sanierung der Aktiengesellschaft	2, 1 u. 41
Die Vorzugs-Aktie	2, 241
Genußscheine und Gewinnanteilscheine und Zuschrift dazu	2, 441 u. 3, 116
Die Tilgung (Amortisation) von Aktien. Von Prof. Dr. Adler	3, 485
Die Technik der Fusionen und Zuschrift dazu	4, 49, 113, 613, 10, 316
Zur Technik der Vermehrung des Aktienkapitals	8, 555
Das Bezugsrecht. Von K. Böttcher	6, 511
Bezugsrecht und Bilanzkurs. Von Dr. W. Mahlberg	14, 223
Das eigene Kapital der eingetragenen Genossenschaften. Von General- revisor Hildebrand	14, 1
Bewertung und Abschreibungen auf Anlagen der Bergwerksgesellschaften in bilanz- und steuerrechtl. Beziehung. Von R. Hoffmann	7, 355
Die Bewertung von Kohlenzechen. Von Dr. Th. Umberg	16, 256 u. 321
Die Verrechnung des Ratenkaufes einer Fabrik. Von Hans Gutherz	15, 314

¹⁾ In der Sachordnung ist der Name des Herausgebers als Verfasser zum Zwecke der Platzersparnis weggelassen. Ältere Aufsätze, für welche die Zeitschrift neue Bearbeitungen enthält und einige Beiträge von nur geleglicher Bedeutung werden nicht mehr aufgeführt.

²⁾ Die in dem Abschnitt B. II wiedergegebenen Aufsätze des Herausgebers sind neu bearbeitet in dem Buche „Finanzierungen“, Leipzig (G. A. Gloeckner), 3. Aufl. 1923 vereinigt worden.

III. Sachliche Ordnung des Betriebs und Anlagen-Wirtschaft.

	Band u. Seite
Über Einbringung von Anlagen siehe B II, Gründung.	
Die Werte von Anlagen und Unternehmungen in der Schätzungstechnik . . .	12, 1
Die Bewertung von Kohlenzechen. Von Dr. Th. Umberg	16, 256 u. 321
Vertrag über Abtretung des Rechts zur Gewinnung von Kali	10, 60, 120
Der Shedbau. Von Heinrich Hermes	15, 21

IV. Persönliche Ordnung des Betriebs und Personal-Wirtschaft.

Die Kontrolle im Lohnwesen. Von Ernst Merbitz	7, 349
Die Arbeiter-Torkontrolle. Von J. Hohmann	8, 49
Prämienlöhne. Von M. Koch	12, 257
Disposition für Beiträge über die Technik der Löhnung	5, 220
Technik der Löhnung in einzelnen Gewerben:	
Steinkohlenbergwerke im Ruhrbezirk. Von H. Westermann	6, 121, 169, 318
Kohlenzechen bei Hamm i. W. Von N. Bohn	6, 265
Niederrheinisches Braunkohlenbecken. Von C. Geusgen	5, 337
Minettebecken und lothringischer Kohlenbergbau. Von J. Liétard	5, 20
Bergwerk Südspaniens. Von O. S.	13, 182
Spiegelglaswerke. Von E. Reisen	7, 411
Brauerei. Von H. Geismann	6, 627
Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik. Von Willy Mannert	8, 216
Papierindustrie. Von Wilhelm Schaefer	7, 303, 431
Buchbindergewerbe. Von E. Lippold	6, 36
Anforderungen d. Berufsgenossenschaft an die Lohnbuchhaltung. Von G. Martius	7, 541
Organisation u. Buchführg. von Betriebskrankenassen. Von R. Bühler	10, 286, 350
Literatur betr. Betriebskrankenassen	10, 374
Die Fabriksparkassen. Von Hans Hübner	7, 437
Werkskonsumanstalten im Rhein.-Westf. Industriegebiet. Von E. Becker	11, 133
Schlafhäuser und Ledigenheime in Fabrikbetrieben. Von W. Knipprath	9, 1 u. 65
Handlungsgehilfen-Romane. Von W. Wolff	13, 226
Der Kaufmann im Spiegel des deutschen Romans. Von Dr. Röhl	17, 53

V. Material-Wirtschaft und Lieferantenverkehr.

Bestellungswesen und Einzelverrechnung in Maschinenfabriken	3, 1
Einkaufswesen in Hütten- und Maschinenindustrie. Von A. Kühner	5, 525
Die Organisation des Einkaufs eines Eisenhüttenwerks. Von Ernst Levy	8, 281
Das Einkaufswesen der Preuß. und Hess. Staatseisenbahnen. Von H. Keil	8, 241
Registrierung und Verbuchung eingehender Rechnungen	1, 121
Materialienverwaltung für das Berg-, Hütten- und Maschinenwesen. Von A. Kühner und Zuschrift dazu	4, 317 u. 564
Doppelte Magazinkontrolle. Von A. Kühner	5, 203
Materialienverwaltung in Zechen. Von W. Brandenburger	8, 145
Montagewerkzeuge und ihre Verbuchung. Von A. Klocke	5, 89
Buchung u. Inventarisierung der Werkzeuge u. Utensilien. Von K. Adler	6, 427 u. 525
Einkaufsdispositionen in einem Detailgeschäft. Von Dr. S. Berliner	6, 533
Lagerbuch eines Wiener Eisengroßgeschäfts. Von Ludwig Pletscher	7, 294

VI. Kundschaftsverkehr.**a) Propaganda.**

Die kaufmännische Propaganda als Lehrgegenstand der Handels-Hochschulen	7, 297
Über Kartothek-Propaganda	6, 445
Selbstkosten + 10 %	7, 376
Die Propaganda im Hamburger Exportverkehr. Von Aug. Winkhaus	7, 389

b) Preisstellung und Geschäftsbedingungen.

Die Praxis der Versteppelung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Banken. Von Fritz Rademacher u. Zuschr. dazu 7, 568 u. 8, 269 Band u. Seite

c) Lagerung und Versand der Waren.

Lagerbuch eines Wiener Eisengroßgeschäfts. Von Ludwig Pletscher . . . 7, 294
 Versand-Organisation einer Handlung chemischer Apparate. Von M. Råde 2, 147

VII. Rechnungswesen und Schriftenverwaltung.**a) Allgemeine Fragen.**

Die Logismographie. Von Ed. Glück . . . 5, 65
 Bedarf die Aktiengesellschaft der doppelten Buchführung? . . . 1, 41
 Die Untersuchung unlesbar gemachter Schriften. Von O. Lindekam . . . 13, 242
 Die Indexziffern. Von Dr. Marichal . . . 17, 172

b) Geschichte des Rechnungswesens.

Historische Entwicklung der Buchführung. Von Prof. C. Leyerer . . . 16, 123

c) Buchführungsrecht.

Über das allgemeine Bilanzrecht . . . 11, 1
 Über Mängel des Buchführungsrechts und Zuschriften dazu . . . 2, 281, 438
 Gilt die Vorschrift ordnungsmäßiger Buchführung auch für die Bilanz? . . . 7, 244
 Inventar und Bilanz . . . 7, 92
 Rechtl. Zulässigkeit auswechselbarer Kontenbücher. Von Prof. Dr. Rehm 4, 221

d) Übertragungstechnik und Grundbuchformen.

Variationen amerikanischer Journale. Von Prof. Dr. Schär . . . 1, 390, 436, 2, 157
 Vereinigung der Soll- und Haben-Spalten im Journal . . . 1, 273, 2, 157
 Die Verwendung von roten Zahlen in Grundbüchern . . . 10, 172 u. 11, 323
 Ausgleichsstriche im Konto . . . 1, 272
 Vergeudung von Platz und Arbeit bei amerik. Grundbüchern . . . 5, 215
 Das tabellarische Sammeljournal. Von Prof. Dr. R. Debes . . . 4, 134
 Grundbücher u. Konten in der Bankbuchhaltung. Von Prof. E. Walb 10, 74, 129 u. 192
 Debitorenbehandlung in Detailhäusern . . . 11, 458
 Storni und Umbuchungen . . . 3, 537
 Die Hinz-Buchführung. Von Eugen Klaus und Zuschrift dazu 8, 1, 92 u. 11, 370
 Moderne Abrechnungsmethoden und Zuschriften dazu . . . 5, 586, 6, 115, 7, 246
 Buchhaltungsmaschinen. Von Direktor Oberbach . . . 10, 140, 11, 124
 Das Wareneingangsbuch eines Warenhauses. Von A. Lutz . . . 11, 180
 Die Nebenkassen. Von K. v. Dobiejewski . . . 14, 65
 Patente in der Buchführung. Von Dr. Penndorf . . . 12, 220
 Schnitzelsystem und Addierlineal. Von Finke und Prof. Dr. Penndorf 12, 104, 244
 Übertragung in die Kontokorrentbücher . . . 1, 272 u. 3, 159
 Gliederung der Debitoren im Kontokorrent . . . 1, 272

e) Betriebsstatistik.

Die statist. Nachweisungen bei Verkehrsunternehmungen. Von R. Fleischfresser 14, 139

f) Ordnungsbücher.

Kontokorrentbücher mit auswechselbaren Blättern . . . 1, 153, 2, 290, 471 u. 6, 261
 Zulässigkeit auswechselbarer Kontenbücher. Von Prof. Dr. Rehm . . . 4, 221
 Ein „Konto pro Diverse“ in den Grundbüchern (die Schuldposten werden aus den Grundbüchern nicht übertragen) . . . 7, 34
 Siehe auch: Vereinfachung von Kontokorrentbuchungen. Von Handels-schuldirektor Oberbach und „Die deutsche Buchführung“ . . . 8, 138, 12, 113

	Band u. Seite
Buchung und Inventarisierung der Werkzeuge u. Utensilien. Von K. Adler	6, 427, 525
Debitorenbehandlung in Detailhäusern	6, 458
Registriermaschinen in der Depotbuchhalterei d. Großbanken. Von G. Wieske	5, 97
Amerikanisches Hauptbuch	11, 194
Sachkontenhauptbuch mit Saldenspalte. Von Karl Beck	11, 363
Schnitzelsystem und Addierlineal. Von Finke und Prof. Dr. Penndorf	12, 104, 244
Neuerungen im Kontokorrent	3, 442
Das Kontokorrentsystem „Modern“	5, 220
Buchungsspezifikationen. Von K. Adler	7, 78
Lagerbuch eines Wiener Eisengroßgeschäfts. Von Ludwig Pletscher	7, 294
Unkostenbücher	6, 156

g) Erfolgs- und Bilanzrechnung.

1. Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung im allgemeinen.	
Zur Theorie der Erfolgsrechnung. Von Prof. Dr. Walb	17, 416
Über den Zweck der Bilanz	5, 379
Theorie der Erfolgsbilanz	10, 379
Grundlagen dynamischer Bilanzlehre	13, 1 u. 65
Geldwertausgleich in der bilanzmäßigen Erfolgsrechnung. Von E. Schmalenbach	15, 401
Der Name Gewinn- und Verlust-Konto	7, 128, 195
Darstellung eines Gewinnvotr. im Gewinn- und Verlustkonto	10, 382, 11, 192
Gewinn- und Verlustrechnung	1, 141 u. 7, 128
G.- u. V.-Rechnung mit bes. Darstellung des Konjunktur- und Be- triebsgewinnes. Von Fr. Backofen	12, 321
Die Generalunkosten in der Bilanz der A.-G.	2, 161
Bruttoabschluß	6, 317
Window dressing	7, 92
Zur Darstellung des Gewinnvortrags	10, 382, 11, 192
Notizposten in der Bilanz. Von M. Berliner	12, 230
Eine Bilanzstudie. Von Prof. Dr. Fr. Schär	4, 466
Der eiserne Bestand in der Bilanz. Von Otto Bertrams	17, 444
Siehe auch die Aufsätze unter Buchführungsrecht.	
2. Konten der Anlagewerte.	
Die Verbuchung von Neu-Anlagen	2, 356
Die Abschreibungen und Zuschrift dazu	3, 81, 162
Der Einfluß der Zinsen auf die Abschreibung. Von Rud. Löwenstein	15, 371
Bewertung und Abschreibungen auf Anlagen der Berggewerkschaften und Bergwerksgesellschaften. Von Robert Hoffmann	7, 355
Buchung u. Inventarisierung d. Werkzeuge u. Utensilien. Von K. Adler	6, 427, 525
Montagewerkzeuge und ihre Verbuchung. Von A. Klocke	5, 89
Über die Umsatzstatistik. Von Dr. Gustav Müller-Kalkberge	5, 322
Verbuchung eines Musterschutzes	4, 350
Verbuchungen von Reparaturen	2, 472
3. Anlagen, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind.	
Die Bewertung von Immobilien in Bilanzen von Baugesellschaften	8, 271
Die Bilanzierung der Grundstücke einer Terraingesellschaft.	8, 44
4. Vorratskonten.	
Bilanzierung von Waren zum Verkaufspreise u. Zuschr. dazu	4, 158, 564, 5, 108
Das Warenkonto als nicht gemischtes Konto	8, 540
Die Bilanzierung von Konsignationsware	7, 130
Bewertung der Vorräte in Brauerei-Bilanzen	8, 460

	Band u. Seite
5. Konten der Schuldverhältnisse.	
Die Behandlung des Delkredere-Kontos	2, 393
Die Behandlung des Delkredere-Fonds-Kontos	2, 395
Schuldentilgung und Einkommen	10, 193
Abbuchung von Debitorenverlusten	12, 372
Die bedingten Forderungen und Schulden in Buchhaltung und Bilanz. Von Prof. Dr. H. Großmann	16, 1
6. Transitorische Konten.	
Bilanzmäßige Verteilung von vorausbezahlten Talonsteuern	5, 60
Verbuchung von vorausbezahlten Versicherungsbeiträgen	4, 351, 612
Die Bilanzierung von Kapitalprovision, Damno und Disagio	8, 329, 468
Siehe auch die Verbuchung von Teilschuldverschreibungen	2, 361
Verbuchung von Provisionen auf noch nicht abgerechnete Geschäfte	6, 586
Die Aktivierung von Betriebsunkosten bei Gewerkschaften	8, 470
7. Berichtigungs- und Durchgangskonten.	
Notizposten in der Bilanz. Von M. Berliner	12, 230
8. Gefahrenkonten.	
Die Verbuchung von Schadensreserven	4, 35
9. Kapitalkonten.	
Gründungsbuchungen	3, 193
Buchung der Kapitalserhöhung der Aktiengesellschaft	4, 611
Die Verbuchung von Teilschuldverschreibungen	2, 361
Die Verbuchung eines Teiles der bewilligten Schuldverschreibungen	8, 90
Die Verbuchung zurückgekaufter eigener Schuldverschreibungen	8, 90
Vergl. auch die Aufsätze über Technik der Finanzierungen.	
10. Erfolgskonten.	
Über die Umsatzstatistik. Von Dr. Gustav Müller-Kalkberge	5, 322
Die Verbuchung von Kursdifferenzen	4, 204
Verbuchung von Reparaturen	2, 472
Zinskosten in der Buchführung	7, 249
Verbuchung von Arbeiter-Versicherungs-Beiträgen	4, 34
Das Warenkonto als nichtgemischtes Konto	8, 540
11. Gesellschaftsrechnungen und Berechnung der Erfolgsanteile.	
Buchungsfragen im Partizipationsgeschäft. Von Prof. Dr. Adler	2, 226
Banksyndikats- oder Konsortialgeschäfte. Von Prof. Dr. Adler	4, 587, 5, 176
Zinsberechnung bei Metageschäften. Von Prof. Dr. Berliner	8, 511
Darstellung eines Konsortialgeschäftes. Von G. Otto	9, 211
12. Erfolgsschätzung.	
Berechnung des Mehrertrags bei Ausbeuterverbesserung	11, 192
h) Monatliche Gewinnberechnung.	
Monatliche Gewinnberechnung	7, 181
Monatsbilanzen ohne Inventur und Zuschrift dazu	4, 500, 614
i) Selbstkostenrechnung.	
Einzeldarstellungen siehe bei den auf den Seiten Xff. angegebenen Aufsätzen aus den einzelnen Gewerbezweigen.	
Theorie der Produktionskosten-Ermittlung	3, 41
Die Technik der Produktionskosten-Ermittlung	2, 201
Über Verrechnungspreise	3, 165

	Band u. Seite
Über den Zuschlag von Generalunkosten u. Gewinn in d. Fabrikalkulation	4, 354
Selbstkostenrechnung I. (Grundlagen)	13, 257 u. 321
Zur Theorie der industriellen Kalkulation. Von Dr. M. R. Lehmann	14, 165
Abgrenzung direkter (produktiver) und indirekter (unproduktiver) Kosten in der Zuschlagskalkulation	7, 198
Abzüge auf Warenlieferungen usw. in der Nachkalkulation	7, 198
Verbuchung von Arbeiterversicherungsbeiträgen	4, 34
Die Generalunkosten als produktive Kosten in der Bilanz der A.-G.	2, 161

k) Ermittlung der Steuerwerte.

Die Bilanz im Lichte der Steuerbehörden, insbes. Schuldentilgung	10, 193 u. 321
Bilanzeinkommen und Steuereinkommen	10, 331
Der „Buchwert“ bei der preußischen Einkommensteuer	7, 42
Das Kapital einer Bergwerks-Gesellschaft bei der preuß. Eink.-Steuer	7, 42
Bewertung und Abschreibung von Anlagen der Bergwerksgesellschaften bei der preuß. Eink.-Steuer. Von Robert Hoffmann	7, 355
Die Bewertung der Kohlenzechen. Von Dr. Th. Umberg	16, 256 u. 321
Der Spekulationserfolg im Reichseink.-Steuergesetz. Von E. Schmalenbach	15, 259
Die Werte von Anlagen und Unternehmungen in der Schätzungstechnik	12, 1
Theoretische Studie über den gemeinen Wert	12, 129
Abschreibung auf Anlagen im Bergwerksbetr. bei der preuß. Eink.-Steuer	7, 43
Abzugsfähigkeit der Steuern. Von J. Groos	13, 124
Anrechnung beanstandeter Abschreibungen in späteren Steuererklärungen. Von M. Berliner und Zuschrift von M. Nußbaum	11, 355, 12, 117, 119
Das Schätzungsverfahren zum Wehrbeitrag und Zuschrift dazu	7, 521, 573, 8, 91
Die Kriegsteuer der Gesellschaften mit jur. Person. Von Reg.-Rat Buck	11, 344
Warenumsatzsteuer und buchmäßige Darstellung. Von R. Buxbaum	11, 69
Die große Vermögensabgabe	12, 362
Zur Frage der Verbuchung der Reichsnotopferschuld. Von Ernst Walb	15, 381
Besteuerung der Personalgesellschaften. Von Dr. Fischer	17, 33
Werte und Wertanschauungen im Steuerrecht. Von Dr. Schnick	17, 81, 161

l) Buchhalterische Kontrolle.

Fehlerkontrollen in der Buchführung und Zuschr. dazu	11, 197, 261, 319, 368 12, 121, 246, 369
Abstimmungstechnik bei Kartenkontokorrent durch Saldoeintragkontrolle. Von Beck	11, 311
Die Schlüssel- oder Probezahlen. Von Dr. Schatz	5, 100
„Der stumme Zähler“, Mitteilung von Revisor Klaus	11, 254
Additionsschulung	8, 264 u. 559
Die Additionstechnik. Von Josef Zavelberg	16, 359
Die Additions- und Übertragungskontrolle mit der Zahl 11	11, 241, 12, 112
Über Addieren und die Benutzung von Probezahlen. Von Petz, Coburg	12, 369
Technik der Kontokorrentprüfung	6, 521
Über Teilung der Fehlerfelder in der Buchführung u. Zuschr. dazu	1, 440 u. 2, 39
Die Probezahl Marchant	3, 233
Ein Mittel zum Fehlersuchen in Kontokorrenten	6, 116 u. 259
Kontokorrentkontrolle durch Auszug	6, 380
Vom Kollationieren der Kontokorrente	6, 461

m) Treuhänderische Kontrolle und Verwaltung.

Die Überwachungspflicht des Aufsichtsrats	5, 271
Eine Bilanzstudie. Von Prof. Dr. J. F. Schär	4, 466

	Band u. Seite
Über Einrichtungen gegen Unterschlagung u. über Unterschlagungsrevision	6, 321
Wahrscheinlichkeit der Entdeckung v. Fehlern bei Revisionen. Von A. Klein	6, 580
Die Technik der Kontokorrentprüfung	6, 521
Revisionsverbände für Mittelstandsgeschäfte. Von Dr. J. Hirsch	10, 220
Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses. Von Oetelshofen	10, 277

n) Registraturwesen.

Disposition für Beiträge über das Registraturwesen	7, 125
Kaufmännische und kameralistische Registraturen. Von L. Weber	8, 406 u. 425
Registraturwesen. Von Dr. Birkenfeld	17, 241
Registrierung und Verbuchung eingehender Rechnungen	1, 121
Registriermaschinen in der Depotbuchhaltere. Von G. Wieske	5, 97

o) Technologie der Büromaschinen.

Buchhaltungsmaschinen. Von Direktor Oberbach	10, 140, 11, 124
Rechnende Schreibmaschinen. Von Sven Lundberg	11, 53
Registriermaschinen in der Depotbuchhaltere. Von G. Wieske	5, 97
Die Buchhaltungsmaschine von Johannedal	12, 182
Bedeutung der Diktiermaschine für das kaufm. Kontor. Von Loesch	12, 234, 369
Kleinrechenmaschinen und ihre Anwendung. Von Dr. Weiler	12, 65
Der Aktograph	12, 244

p) Neue Buchführungs-Systeme und -Einrichtungen.

Apparate-Buchführung. Von Finke und Prof. Dr. Penndorf	12, 104, 244
Fernbuchführung	12, 116, 244

Siehe auch unter den Abschnitten VII d und e.

VIII. Beiträge zur Betriebswirtschaftslehre einzelner Gewerbebezüge.

a) Industrieunternehmungen.

1. Bergbau, Hütten, Walzwerke.

Lohnbuchhaltung der Kohlenbergwerke im Ruhrbezirk. Von H. Westermann	6, 121, 169, 318
Technik der Löhnung von Kohlenzechen bei Hamm i. W. Von N. Bohn	6, 265
Technik der Löhnung im niederrhein. Braunkohlenbecken. Von C. Gensgen	5, 337
Desgl. im Minettebecken u. im lothring. Kohlenbergbau. Von Liétard	5, 20
Lohnermittlung u. Lohnzahlung in einem Bergwerk Südspaniens. Von O. S.	13, 182
Monatliche Selbstkostenabrechnung in einem Kohlenbergwerk. Von W. Brandenburger	10, 49
Buchhaltung u. Selbstkostenwesen einer Eisenhütte. Von Dr. Calmes	3, 121
Selbstkostenwesen eines gemischten Hüttenwerks. Von O. Rupp	5, 225
Materialien-Verwaltung für Berg-, Hütten- u. Maschinenwesen. Von A. Kühner und Zuschrift dazu	4, 317, 564
Doppelte Magazinkontrolle. Von A. Kühner	5, 203
Materialienverwaltung in Zechen. Von W. Brandenburger	8, 145
Einkaufswesen in Hütten- und Maschinenindustrie. Von A. Kühner	5, 525
Die Organisation des Einkaufs eines Eisenhüttenwerks. Von Ernst Levy	8, 281
Buchführung eines Blechwalzwerks. Von H. Thiel	3, 206
Kalkulation von Walzdraht. Von F. E.*	4, 187
Selbstkostenberechnung von Drähten und Drahtstiften. Von W. Schwarz*	4, 137
Literarnachweis	13, 299

2. Industrie der Steine und Erden.

Selbstkostenberechn. u. Buchführ. im Ziegeleibetriebe. Von G. Paschke*	3, 289
Die Selbstkostenrechnung in der Ziegelindustrie. Von Fritz Dilk	16, 161 u. 241

	Band u. Seite
Selbstkostenberechnung für Herstellung von Portlandzement. Von N. N.*	3, 237
Technik der Löhnung in einem Spiegelglaswerk. Von E. Reisen	7, 411
Literaturnachweis	13, 301
3. Metallverarbeitung.	
Selbstkostenberechnung der Werkzeugfabrikation. Von W. Kuse*	4, 94
„ in der Nähnadelfabrikation. Von H. Rahlenbeck*	4, 298
„ von Drähten und Drahtstiften. Von W. Schwarz*	4, 137
„ einer Fabrik für Beleuchtungsartikel Von M. Lebeis	4, 225
Organisation eines Rasiermessergroßbetriebes. Von E. N. Herb	8, 337
Die Solinger Scherenindustrie. Von Hermann Hartkopf	15, 269
Erzeugnisse, Betrieb und Verwaltung deutscher Gesenkschmiedereien. Von R. Marggraff	14, 321
Buchhaltung einer Fabrik kunstgewerbl. Metallwaren u. Zuschr. dazu 1, 1,	4, 612
Literaturnachweis	13, 301
4. Holzbearbeitung.	
Kalkulationsbeispiele aus der Holzbearbeitungsindustrie. Von H. Rexroth*	3, 549
Kalkulation einer Holzbearbeitungsfabrik Von A. Ulrich	9, 50
Weg des Weichholzes zur rheinischen Möbelfabrikation. Von Dr. Atzenroth	17, 353
Organisation der rheinisch-westfälischen Grubenholzindustrie. Von Berta Menniken	17, 1
Literaturnachweis	13, 302
5. Industrie der Maschinen und Gießereien.	
Die Literatur über Buchführung der Maschinenfabriken	3, 337
Buchhaltung einer Maschinenfabrik mit 27 Filialen. Von P. Kretschmar	9, 110 u. 129
Bestellungswesen und Einzelverrechnung in Maschinenfabriken	3, 1
Materialienverwaltung für Berg-, Hütten- und Maschinenwesen. Von A. Kühner und Zuschrift dazu	4, 317, 564
Doppelte Magazinkontrolle. Von A. Kühner	5, 203
Das Einkaufswesen der Hütten- und Maschinenindustrie. Von A. Kühner	5, 525
Fabrik- und Einkaufsbureau einer Kleinbahnfabrik. Von W. Blanke	1, 286
Selbstkostenwesen im Maschinenbau*. Ergänzungsband I. Waggonfabriken, Beiträge von Bing und Schrey. „ II. Maschinenfabriken, „ „ Pfeiffer, Moeser, Bergner, Dehez und Glunk.	
Literaturnachweis	13, 302
6. Chemische Industrie.	
Selbstkosten u. Erfolgskontrolle ein. Schwefelsäurefabrik. Von W. Schefczik	12, 345
Die Industrie chemischen Düngers. Von E. Kellermann	13, 193
Die Versorgung der deutschen Industrie mit mineralischen Schmiermitteln. Von Otto Duesberg	15, 89
7. Leuchtstoffe, Seifen, Farben.	
Organisation, Buchführung u. Kalkulation einer Lackfabrik. Von W. Otto	6, 556
Literaturnachweis	13, 306
8. Textilindustrie.	
Buchhaltung in einem Großbetriebe der Textilindustrie. Von H. Honsberg	1, 465
Organisation einer Wollweberei. Von Felix Werner	5, 1

*) Die mit Stern bezeichneten Arbeiten sind hervorgegangen aus dem Preisausschreiben, das die „Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung“ in Frankfurt a. M. über das Selbstkostenwesen industrieller Betriebe veranstaltet hat. (Siehe auch * Seite IX u. XI.)

	Band u. Seite
Kalkulation einer Leinenspinnerei und -Zwirnerei. Von F. Schütz*	3, 493
„ von Jute-Garnen, -Geweben und Säcken. Von B. Klußmann*	3, 517
„ aus Konfektion, Weberei. Von H. Rexroth*	3, 549
Literarnachweis	13, 306

9. Papierindustrie.

Organisation und Buchführung einer Papierwarenfabrik. Von F. P. Tinner	2, 349
Löhnungswesen in der Papierindustrie. Von W. Schaefer	7, 303, 431
Literarnachweis	13, 306

10. Lederindustrie.

Organisation einer Vachelederfabrik. Von K. Heckmann	3, 97
Literarnachweis	13, 310

11. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel.

Die Verkaufsabteilung einer Zigarrenfabrik. Von P. Damm-Etienne	2, 66
Die Kalkulation im Mühlenbetriebe. Von H. Rückert*	4, 402
Die Erfolgskontrolle einer Zuckerfabrik. Von Dr. Fleischfresser	7, 117
Lohnwesen in Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik. Von Willy Mannert	8, 216
Löhnungswesen u. Selbstkostenberechnung i. d. Brauerei. Von H. Geismann	6, 627
Buchführung und Rechnungswesen einer Brauerei. Von L. Ameely	8, 473 u. 521
Bewertung der Vorräte in Brauerei-Bilanzen. Von Brauereidir. C. Trinius	8, 460
Hilfsbücher für Mineralquellenunternehmungen. Von Ludw. Pletscher	7, 365
Literarnachweis	13, 308

12. Bekleidungsindustrie.

Kalkulationsbeispiele aus der Konfektion usw. Von H. Rexroth*	3, 549
Erzeugung und Vertrieb von Strohgeflecht und Strohhüten. Von W. Görner	2, 213
Rentabilitätsberechnung im Wäschegeschäft	4, 608
Literarnachweis	13, 310

13. Baugewerbe.

Das Baubuch. Von Walter Mahlberg	4, 434
Die Kalkulation in Klempnerei und Installation. Von G. Winter*	4, 1
Normalisierungsbestrebungen im deutschen Baugewerbe. Von Paul Arnst	17, 303
Literarnachweis	13, 311

14. Beleuchtungsindustrie.

Selbstkostenberechnung in einem Elektrizitätswerk. Von A. Schulte*	4, 332
„ „ Gaswerksbetriebe. Von F. Greineder*	4, 409
Selbstkostenrechnung einer Fabrik für Beleuchtungsartikel. Von M. Lebeis	4, 225
Literarnachweis	13, 315

15. Polygraphische Gewerbe.

Technik der Löhnung im Leipziger Buchbindergewerbe. Von E. Lippold	6, 36
Selbstkostenrechnung in Druckerei und Verlag. Von Paul Nassen	17, 226
Literarnachweis	13, 317

16. Künstlerische Gewerbe.

Literarnachweis	13, 320
---------------------------	---------

17. Syndikatswesen.

Buchführung eines Syndikats der Eisenindustrie. Von P. Stein	2, 401 u. 457
------------------------------------------------------------------------	---------------

b) Verkehrsunternehmungen.

Aus der Technik des Speditionsgeschäfts. Von Joh. Oberbach	2, 14
Einkaufswesen der Preuß. und Hess. Staatseisenbahnen. Von H. Keil	8, 241

	Band u. Seite
Sammelladungsbetrieb im inländ. Eisenbahnverkehr. Von H. Block	5, 473
Straßenbahnbetrieb der Stadt Cöln. Von P. Damm-Etienne	4, 483, 505 u. 569
Binnenschiffahrts-Unternehmen. Von Hans Haase	3, 70 u. 89
Die Buchhaltung eines Hotelbetriebs. Von P. Damm-Etienne	2, 173
Die Organisation eines Bade- und Kurbetriebs. Von P. Damm-Etienne	2, 301
Buchführung in e. Hotelbetriebe mittleren Umfanges. Von G. Steinkönig	13, 161
Organisation einer Kur- und Seebade-A.-G. Von P. Damm-Etienne	9, 294 u. 321

c) Handelsunternehmungen.

1. Großhandel.

Geschäft für Import und Export englischer Tuche. Von R. Fricke	1, 219
Grundbücher eines Rauchwarengeschäfts. Von Prof. Dr. S. Berliner	8, 545
Vertriebsunternehmung für Luxusbeleuchtungskörper. Von W. le Coutre	5, 437
Versandorganisation einer Seidenband-Großhandlung. Von G. Eckstein	1, 45
Versandorganisation einer Handlung chemischer Apparate. Von Max Räder	2, 147
Lagerbuch eines Wiener Eisengroßgeschäfts. Von Ludwig Pletscher	7, 294
Organisation einer Kolonialwaren-Großhandlung. Von Doz. Siltmann	10, 226, 257

2. Kleinhandel.

Organisation eines Unternehmens der Abzahlungsbranche. Von H. Brink	6, 589
Einkaufsdispositionen in einem Detailgeschäft. Von Dr. S. Berliner	6, 533
Die Innen-Verrechnung eines Warenhauses. Von J. Lüdecke	3, 185
Das Waren-Eingangsbuch eines Warenhauses. Von A. Lutz	11, 180
Dividenden- und Rabattrechnung eines Konsumvereins. Von F. Siegfried	6, 104
Buchhaltung einer Verkaufsfiliale für Linoleum usw. Von A. Normann	1, 93

3. Handelsgenossenschaften.

Das eigene Kapital der eingetragenen Genossenschaften. Von Generalrevisor Hildebrand	14, 1
Buchhaltung und Verrechnungswesen in Einkaufsgenossenschaften. Von E. Gaeb	9, 257
Dividenden- und Rabattrechnung eines Konsumvereins. Von F. Siegfried	6, 104
Buchhaltungsorganisation der Raiffeisen-Genossenschaften. Von M. Rüssel	17, 321

d) Banken.

Die Weiterbildung der Betriebslehre der Banken. Von Prof. E. Walb	9, 179
Korrespondenz und Buchführungsabteilung einer Großbank. Von O. Ziegler	5, 414
Desgl. einer Provinzial-Aktienbank mit 80 Angestellten. Von G. Otto	9, 152 u. 193
Die Verwaltungsabteilungen und die Betriebsbuchhaltung einer Provinzial-Aktienbank mit 80 Angestellten. Von G. Otto	9, 347
Organisation u. Buchhaltung einer Großbankfiliale. Von Joseph Beike	8, 162 u. 193
Einrichtung und Betrieb einer Großbankfiliale. Von Hildegard Benten	15, 161 u. 241
Organisation einer Privatbank mit 20 Angestellten. Von C. E. Pfälzer	8, 97, 190
Die Zweimonatsbilanzen der Großbanken. Von L. Schaeffer	13, 102
Die Grund- und Hauptbücher einer Aktienbank. Von E. Opperbecke	4, 529
Ostdeutsches Provinzial-Bankgeschäft. Von G. Frese	1, 129
Die Buchhaltung eines rheinischen Bankgeschäftes. Von Robert Debes	1, 185
Disposition für Aufsätze über die Einrichtung von Depositenkassen	5, 326
Verkehr einer Depositenkasse. Von L. Freiherr von Schroetter	2, 417
Der Scheck-, Wechsel- und Kontokorrentverkehr eines mit einem Waren-großgeschäft verbundenen Privatbankgeschäftes. Von F. Fürst	9, 26
Die Devisenabteilung einer belgischen Großbank. Von F. Eichhorn	4, 441 u. 457
Depositenverkehr bei der Oldenburgischen Spar- und Leihbank. Von M. Dümeland	3, 445
Betrieb ländlicher Kreditgenossenschaften. Von W. Prollius	1, 371
Registriermaschinen in d. Depotbuchhalterei d. Großbanken. Von G. Wieske	5, 97

Band u.
Seite

Grundbücher und Konten in d. Bankbuchhaltung. Von Prof. E. Walb	10, 74, 129, 192
Zur Statistik der Bankbilanzen	7, 129
Beiträge zur Technik des Kleinkreditverkehrs. Von Prof. E. Walb	9, 90 u. 193
Buchhaltungsorganisation der Raiffeisen-Genossenschaften. Von M. Rüssel	17, 321
Die Provisionsberechnung im Bankkontokorrent. Von Prof. Dr. Walb	17, 401

e) Versicherungsgesellschaften.

Betrieb einer Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft. Von V. Balzer	7, 201 u. 256
Das Policendarlehns-geschäft der Lebensversicherer. Von H. Eggeling	1, 340

C. Kaufmännische Verkehrstechnik.**I. Güterverkehr.**

Der Zollgutschein. Von Otto Jöhliger	1, 17
Aus der Technik des Speditionsgeschäftes. Von Joh. Oberbach	2, 14
Der deutsche Speditionsverkehr nach Frankreich. Von Dr. Fr. Kürbs	14, 257
Umschlags- und Lagerhausverkehr in Triest. Von Prof. Dr. J. Hellauer	5, 177
Betrieb eines Binnenschiffahrts-Unternehmens. Von H. Haase	3, 70 u. 89
Technik der deutschen Eisenbahn-Güterbeförderung. Von H. Seuthe	14, 29
Der Sammelladungsbetrieb im inländ. Eisenbahnverkehr. Von H. Block	5, 473
Kalkulationen bei der Aufmachung der Dis-pache. Von Dr. S. Berliner	15, 354

II. Geld- und Kapitalverkehr.

a) Einführung und allgemeine Lehre.

Die deutsche Finanzpresse u. Zuschr. dazu	1, 277, 361 u. 435
Diskont, Schiebungssätze, tägliches Geld (mit Diagramm)	3, 234
Statistisches aus dem Zahlungsverkehr	4, 560, 7, 121
Zur Statistik der Bankbilanzen	7, 129

b) Edelmetall- und Sortenverkehr.

Die Tätigkeit der Pforzheimer Banken für die Edelmetallwaren-Industrie. Von F. Maisenbacher u. Zuschrift dazu	2, 230 u. 276
Geldverkehr einer Depositenkasse. Von Freiherr von Schroetter	2, 417

c) Verkehr in Noten und Geldzeichen, Notenbankausweise.

Der Reichsbank-Ausweis. Von Walter Mahlberg	5, 113, 214
Der Quartalsausweis der Reichsbank	8, 84
Reichsbanknoten	5, 286
Kriegsgeld im besetzten Nordfrankreich. Von Dr. J. Hirsch	9, 248
Erweiterung (u. a. russisches Kriegsgeld) dazu	9, 313, 10, 174
Die Bilanz der schweizerischen Nationalbank. Von Arthur Stampfli	4, 357
Verschlechterung des Zahlungswesens	2, 396

d) Scheck- und Giroverkehr.

Scheck- und Giro	1, 401
Zum Scheckgesetzentwurf	2, 113
Zertifizierte Schecks	2, 357
Der gesicherte, bestätigte oder garantierte Scheck. Von H. Großmann	13, 136
Postkarten-Schecks. Von Franz Schwerdtfeger	3, 201
Der Scheck- und Quittungsstempel. Von Wilhelm Bürklin	5, 207
Die Folgen des Scheck- und Quittungsstempels. Von Max Dümeland	4, 595
Scheckstempel und Giroverkehr	8, 325
Umgehung des Scheckstempels	8, 324
Das Postscheck-Formular	4, 206
Depositenverk. b. d. Oldenburgischen Spar- u. Leihbank. Von M. Dümeland	3, 445
Bedingungen einer Bank für die Diskontierung von Buchforderungen	8, 326
Scheckverkehr einer Depositenkasse. Von Freiherr von Schroetter	2, 417
Kritisches zum Postscheckbetrieb und -verkehr. Von Prof. Dr. Großmann	15, 1

e) Wechselverkehr.

Sola-Wechsel, trockener Wechsel	3, 232
Der Kapitnswechsel. Von Chr. Hbbe	2, 389
Zuschrift dazu von Prof. Dr. Adler	2, 437
ber Diskontierungsbedingungen. Von W. Eickemeyer	2, 342
Bedingungen einer Bank fr die Diskontierung von Buchforderungen.	8, 326
Das Privatkontgeschft der Privatnotenbanken	8, 368
Vom Wechselverkehr der Reichsbankanstalten. Von Johann Kempkens	7, 23
Das Bankakzept. Von Werner Aprath	10, 1, 65
Umgehung des Wechselstempels im Privatkontgeschft	8, 323
" " " bei Prolongation von Wechseln	8, 323
" " " im Bankdiskontgeschft	8, 323
Wechselverkehr einer Depositenkasse. Von Freiherr von Schroetter	2, 417

f) Devisenverkehr und sonstiger internationaler Zahlungsverkehr.

Die Nachrichtengrundlagen d. Devisenmarktes. Von Doz. Mahlberg	7, 478, 493, 8, 90
Die Devisenabteilung einer belgischen Grobank. Von F. Eichhorn	4, 441 u. 457
Untersuchungen auslndischer Wechselkurse:	
Der Pfund-Sterling-Wechsel	1, 241
Der Franken-Wechsel. Von Walter Mahlberg	3, 397
Der Dollar-Wechsel	2, 121
Zur Theorie der Wechselkurse. Von Prof. Dr. Schmidt	11, 93
Die Umgestaltung des Devisenverkehrs im Krieg. Von Prof. E. Walb	9, 16
Erweiterung (u. a. Kursstatistik) und Zuschrift dazu	9, 123 u. 187
Die Technik der Wechselpensionen. Von Dr. Fritz Suntych	6, 1 u. 57
Die Ausschaltung der Valutaschwankungen bei Auslandsauftrgen. Von Handelsschulrat Dr. Hbner	15, 58 u. 81
Zahlungsverkehr im Export mit China. Von Wilhelm Friedrich	4, 340
Zahlungsverkehr im Export mit Sdamerika. Von W. Friedrich	4, 603
Der Preismechanismus der kurz-lang-Spannung am Devisenmarkt. Von W. Mahlberg	13, 357
Die Spannung zwischen Devisen und Notenkurs. Von Prof. Dr. Sommerfeld	16, 99

g) Kreditbriefverkehr.

Der Kreditbrief (kurze Darstellung)	2, 321
Der Kreditbrief (eingehende Darstellung). Von Rich. Schigut	7, 145
Reiskredit- und Geldberweisungswesen (mit bes. Bercksichtigung der Verhltnisse in d. Ver. Staaten von Nordamerika). Von Rich. Schigut	6, 217

h) Wertpapiere.

Die Vorzugs-Aktie und Zuschrift dazu	2, 241, 318
Genuscheine und Gewinn-Anteilscheine	2, 441
Stadt-Obligationen	3, 541
ber russische Obligationen	1, 60

i) Grundlagen der Beurteilung von Wertpapieren.

Bilanzkritische Studien:	
Aktiengesellschaften des Ruhrkohlen-Bergbaues. Von W. Susat	1, 256 u. 299
A.-G. u. Gewerkschaften des " " " A. Herrgen	3, 266
Die an der Berliner Brse geh. Steinkohlenaktien. Von H. Krger	5, 593
Die a. d. Essener u. Dsseld. Brse geh. Steinkohlenkuxe. Von H. Schmitz	6, 385
Die Bewertung von Kohlenzechen. Von Dr. Th. Umberg	16, 256 u. 321
Statistik der Bankbilanzen	7, 129
Mngel der Brauerei-Bilanzen. Von Dr. G. Reichmann	1, 237
Vergl. auch Zuschrift	6, 317
Eine Bilanzstudie. Von Prof. Dr. Fr. Schr	4, 466

k) Ausgabe, Emission und Einziehung von Wertpapieren.

Technik der Gründung, Sanierung, Fusion usw. siehe Teil B II.	
Die Technik der Emission	7, 1, 49, 242
Zur Technik der Vermehrung des Aktienkapitals	8, 555
Emissionen unter der Hand	5, 217
Banksyndikats- oder Konsortialgeschäfte. Von Prof. Dr. Adler	4, 587, 5, 171
Ein Konsortialvertrag betr. d. freihänd. Begebung v. jungen Aktien	3, 190 u. 8, 557
Eine Anbietetung von Optionen für den Bezug von Aktien	3, 490
Das Bezugsrecht. Von Karl Böttcher	6, 511
Stempelpflichtige Summe b. Ausgabe v. Aktien u. d. Reichsgericht	6, 196 u. 7, 288
Zur Technik der Emissionen (Anleihevertrag der Bulgarischen Regierung)	8, 369
Die Emission von Stadtanleihen. Von Dr. Hans Hesse	2, 371
Stadt-Obligationen	3, 541
Zur Frage der Vereinheitlichung von Städteanleihen. Die Rentabilität aus- losbarer Papiere. Von Dr. S. Berliner	5, 634
Die Tilgung von Hypotheken und Obligationen. Von Prof. E. Walb. Mit Anhang von M. Schmidt und Zuschrift dazu	9, 213, 384
Die Methoden der Emissionstechnik u. Zuschrift dazu	2, 81, 6, 649
Die Kapitalrückzahlung bei Aktiengesellschaften	7, 97 u. 197

l) Wertpapierverkehr.

Der Handel in Aktien der Versicherungs-Gesellschaften. Von Otto Utsch	1, 51
Die Ultimo-Liquidation an der Berliner Börse. Von Dr. Georg Obst	1, 230
Einrichtung und Betrieb der Frankfurter Effektenbörse. Von Dr. J. Einhart	4, 15
Londoner Stock-Exchange. Von K. Grauhan-London	1, 453, 2, 320
Kurszettel und Börsenhandbücher in London. Von K. Grauhan-London	3, 15
Handel in Goldshares an und mit der Londoner Börse. Von W. Ruwe	1, 104
Abwicklung eines Geschäfts in amerikanischen Shares	9, 316
Technik des westdeutschen Kuxenhandels. Von G. Weinberg	1, 28

III. Nachrichtenverkehr.

Die deutsche Finanzpresse u. Zuschrift dazu	1, 277, 361 u. 435
Vereinheitlichung der Formate. Von Dipl.-Ing. W. Speiser	11, 245
Grundlagen für die Vereinheitlichung der Formulare. Von W. Speiser	12, 193
Der gegenwärtige Stand der Formatfrage. Von Dipl.-Ing. W. Speiser	13, 129
Entwicklung des Auskunftswesens. Von M. Kurth, Cöln	12, 152
Der Briefbeförderungsdienst der Reichspost Von Emil Kunert	3, 143
Aushändigung der Postsendungen an die Empfänger. Von E. Kunert	5, 389
Kabel-Codes. Von Professor Robert Stern	4, 209 u. 269
Die Telegramm-Codes. Von Fritz Runkel	13, 225
Die Anwendung des Zahlencode im Kabelverkehr. Von Otto Kahn	4, 70
Finanzkorrespondenz	3, 490
Die Nachrichtengrundlagen d. Devisenmarktes. Von W. Mahlberg	7, 478, 493 u. 8, 90

IV. Verkehrstechnik einzelner Länder und Geschäftszweige.

Fragen für die Aufsätze über die Technik des Warenverkehrs	5, 283
Aus der Technik des Handels nach Ostindien. Von Alfred Loof	1, 424
Handelstechnik im Verkehr mit Zanzibar und Hinterlande. Von A. Loof	2, 310 u. 338
Ein Geschäftsgang aus einem Hamburger Exporthause. Von O. Kahn	1, 317, 399
Technik des rheinisch-westfälischen Getreidehandels. Von O. Jöhlinger	1, 164
Technik des Königsberger Getreidehandels. Von Kurt Krause	5, 497 u. 545
Technik d. Getreidehandels zw. Rußland u. Deutschland. Von A. Löhning	6, 341, 460
Der Hopfenhandel. Von Oberlehrer Ed. Glück	4, 161
Aus Betrieb und Technik des Tee-Großhandels. Von Joh. Oberbach	3, 248
Der hamburgische Rohkakao-Handel. Von G. Heuckeroth	2, 102

	Band u. Seite
Preisgestaltung u. Absatzformen im Binnenhandel m. Kaffee. Von W. Kiel	8, 28, 141
Wein-Großhandel mit bes. Berücks. des Rheingauges. Von F. Siegfried	3, 27 u. 65
Der Tabakhandel in Bremen. Von A. Albrecht	3, 415
Der Rohtabakhandel in Amsterdam und Rotterdam. Von Kurt Hopff	2, 263
Der Nelkenhandel. Von Alfred Loof	3, 570
Die Einkaufstechnik im ostpreuß. Holzhandel. Von Doz. Pfeifer	11, 325
Der internationale Kautschukhandel. Von Dr. S. Berliner	5, 135
Der Hornhandel. Von Albertine Sturm	12, 21
Vertrieb von Strohgeflecht und Herren-Stroh Hüten. Von W. Görner	2, 213
Der Basalt als Handelsartikel. Von Wilhelm Utsch	5, 576
Die Warenbörse von Paris. Von Fritz Schmidt	5, 289
Der Zuckerrübenhandel. Von Paul Fleischfresser	6, 433
Der Handel mit künstlichen Düngemitteln vor und während des Krieges Von E. Kellermann	13, 193
Die Versorgung der deutschen Industrie mit mineralischen Schmiermitteln. Von Dr. Otto Duesberg	15, 89
Die Schleifmittel und ihr Handel. Von Ida Carduck	15, 321
Neue Formen des deutschen Außenhandels. Von Dr. Hübner	15, 418
Die neuen Formen des deutschen Außenhandels. Von Handelsschulrat Dr. Hübner	16, 41

Alphabetische Ordnung des 17. Jahrganges.

I. Aufsätze.¹⁾

	Seite
Arnst, Paul. Die Normalisierungsbestrebungen im deutschen Baugewerbe.	303
Atzenroth, Dr. Karl. Der Weg des Weichholzes zur rhein. Möbelfabrikation	353
Bertrams, Otto. Der eiserne Bestand in der Bilanz	444
Birkenfeld, Dr. Josef. Registraturwesen	241
Fischer, Dr. R. A. Die Besteuerung der Personalgesellschaften	33
Marichal, Dr. Alfons. Die Indexziffern	172
Mennicken, Berta. Die Organisation der rheinisch-westfälischen Grubenholz- industrie	1
Nassen, Paul. Grundsätzliches zur Selbstkostenrechnung in Druckerei u. Verlag	226
Röhl, Dr. Hans. Der Kaufmann im Spiegel des deutschen Romans der Gegenwart	53
Rüssel, Maria. Buchhaltungsorganisation im Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften	321
Schnick, Dr. Else. Werte und Wertanschauungen im Steuerrecht.	81 u. 161
Walb. Prof. Dr. Die Provisionsberechnung im Bankkontokorrent	401
Walb. Prof. Dr. Zur Theorie der Erfolgsrechnung	416

II. Literatur.

*Hildebrand, Karl. Die Finanzierung eingetragener Genossenschaften	157
Lexis, Prof. Dr. Wilhelm. Das Handelswesen	240
*Mahlberg, Prof. Dr. Walter. Die Notwendigkeit der Goldmarkverrechnung im Verkehr	238
*Mügel, Dr. Geldentwertung und Gesetzgebung	239
Nussbaum, Prof. Dr. Arthur. Das Ausgleichsverfahren	240
Pollak, Rudolf. Grundriß der kaufmännischen Rechtslehre (Bürgerl. u. Handelsrecht)	240
Schmidt, Prof. Dr. Max Georg. Geschichte des Welthandels	240
Staub's Kommentar zur Wechselordnung, fortgesetzt von Dr. J. Stranz und Dr. M. Stranz	240

¹⁾ Mitteilungen sind im alphabetischen Register nicht berücksichtigt.

*) Diese Bücher sind besprochen worden.

380,5
ZEI
v. 17
Wan

Die Organisation der rheinisch-westfälischen Grubenholzindustrie.¹⁾

Von Berta Mennicken, Rösraath b. Köln.

Inhalt:

- A. Erklärung der Begriffe „Grubenholz“ und „Grubenholzindustrie“.
- B. I. Die Organisation des Einzelbetriebes.
 - 1. Seine Außenorganisation:
 - a) der Einkauf,
 - b) die Holzbearbeitung,
 - c) die Abfuhr und der Versand,
 - d) die Ablieferung an die Zechen.
 - 2. Seine Innenorganisation:
 - a) die kaufmännische Buchführung,
 - b) die Betriebsbuchführung:
 - aa) die Lohnrechnung,
 - bb) die Selbstkostenrechnung,
 - cc) die Lagerverwaltung,
 - c) die Erfolgsrechnung.
- II. Die Organisation der rheinisch-westfälischen Grubenholzindustrie.
 - 1. Die Grubenholzbetriebe als Unternehmungen.
 - 2. Der Zusammenschluß der Grubenholzfirmen.
 - 3. Der Anschluß der „Grubenholzbörse“ an die übrigen Holzverbände Deutschlands.

Literatur.

- Linke, M. „Das Grubenholz“. Verlag von Paul Parey, Berlin. 1921.
- Hufnagl, L. „Handbuch der kaufmännischen Holzverwertung und des Holzhandels“. Verlag von Paul Parey, Berlin. 1918.
- Diehl, Oberförster. „Forstwirtschaft — Grubenholzindustrie — Bergbau“. Sonderabdruck aus den „Forstlichen Mitteilungen“. Heft 14, 15, 16, 17.
- Abeles, J. „Technik der buchhalterischen Organisation im Sägebetriebe“. Wien und Leipzig. 1920.

A. Erklärung der Begriffe „Grubenholz“ und „Grubenholzindustrie“.

Um den Begriff Grubenholz zu bestimmen, könnte man, dem Worte folgend, sagen: Grubenholz ist das Holz, das bei den Gruben zur Verwendung kommt. Nach den Hauptarbeiten dieser Betriebe, dem Abbau und der vor- und nachbereitenden Tätigkeit, ließe sich das Grubenholz entsprechend seiner Verwendung für beide Zwecke einteilen in Grubenholz im engeren und weiteren Sinne. Diese Einteilung macht Forstrat Eulefeld in seinem Aufsatz „Grubenholz und Grubenholzhandel“ (Sonderabdruck aus Mitteilungen des deutschen Forst-

¹⁾ Die Arbeit ist hervorgegangen aus dem Seminar des Herrn Dr. Beste.

vereins, 1912, Nr. 2/3). Er zählt zum Grubenholz im engeren Sinne die Hölzer, die den Zweck haben, die Hohlräume in den Bergwerken, „Grubenbaue“ genannt, mit einer Verkleidung, „Ausbau“ genannt, zu versehen. Zu diesen Hölzern gehören: Stempel, Kappen, Spitzen, Schwarten, Schwellen, außerdem alles Holz, das zum Bau der Förder- und Wetterschächte sowie zur Wasserhaltung und zur Auskleidung der Schächte verwandt wird, wie Schacht- und Aufbruchholz, Baggerschwellen, Spurlatten und Fahrtenbäume, Bretter und Bohlen. Zum Grubenholz im weiteren Sinne gehört alles übrige von den Bergbaubetrieben benötigte Holz, namentlich sind dazu zu rechnen Bohlen und Bretter, die für die Ab- und Aufladeplätze der Mineralien und zur Herstellung von Holzkästen für die Förderwagen gebraucht werden.

Dieser Zweckbestimmung des Grubenholzes für die Zeche folgt der Handel in seiner Begriffsfestlegung nicht. Er bezeichnet nicht nur das für die Grube fertig verarbeitete Holz als Grubenholz, sondern zunächst das Rohprodukt dazu, sofern es von bestimmter Qualität und Stärke ist. Nach dem Handelsbrauch wird von Holz, das als Grubenholz gelten soll, verlangt, daß es gesund und möglichst gerade sei, daß es im Maße den Druckverhältnissen und den darauf gegründeten vertraglichen Abmachungen entspreche. Gesunde Äste in normaler Anzahl sind zulässig. Holz, das angefault, stockig und daher nicht mehr beil- oder nagelfest ist, starke Krümmungen aufweist, am Zopf besonders stark abfällt, ist kein Grubenholz, sondern Brennholz. Über die erforderliche Länge und Stärke des als Grubenholz geltenden Holzes bestehen abweichende Bestimmungen. Nach Linke, „Das Grubenholz“, äußert sich die Handelskammer zu Duisburg darüber wie folgt: „Im Handel wird unter Grubenholz kurzes, fertig auf Längen bis 2,80 m zugeschnittenes Holz verstanden. Nur ein geringer Prozentsatz des in Rheinland und Westfalen in den Gruben verbrauchten Holzes verfügt über Längen bis 4 m.“

Der Grubenholzkaufmann versteht unter Grubenholz aber nicht nur das Rohprodukt Holz von bestimmter Qualität und Abmessung und allenfalls ganz geringer Verarbeitung, sondern für ihn ist Grubenholz außerdem alles das von den Zechen benötigte Holz, also sämtliches Grubenholz im engeren und weiteren Sinne. Er teilt dieses ein in schwaches Rundholz und Schnittholz. Zum schwachen Rundholz zählt alles Holz bis höchstens 7 m Länge und höchstens 30 cm Zopfdurchmesser. Je nach dem Grade seiner Verarbeitung wird es benutzt:

1. mit der Axt behauen: als Stempel, Türstücke, Kappen, Stangen;
2. in der Längsrichtung durch einen Sägeschnitt aufgetrennt: als Schalholz und Spitzen;
3. durch die Axt gespalten: als Scheiden und gerissene Pfähle;
4. zweiseitig beschnitten oder behauen: als Schalholz und Schwellchen.

Das Schnittholz wird aus starken Rundhölzern geschnitten; es zählen dazu Kanthölzer, Bohlen, Bretter und Latten. Während die Hölzer der ersten Gruppe fast ausschließlich schon im Walde ihrem Verwendungszweck entsprechend verarbeitet werden, erfolgt der Einschnitt der Hölzer der zweiten Gruppe im Sägewerksbetriebe der Grubenholzfirma.

Als Grubenholzfirma bezeichnet man nur die Zechenlieferanten, die auf Grund vertraglicher Abmachungen zur Lieferung aller von der Zeche benötigten Grubenholzsorten verpflichtet sind. Durch diese vertraglich begründeten Lieferungsverpflichtungen unterscheiden sich die Zechenlieferanten von den Holz-

firmen, die ab und zu gewisse Mengen Holzes, das sich sonst nicht besser verwenden läßt, als Grubenholz veräußern. Während der Grubenholzhandel bei diesen als zufällige Nebenerscheinung auftritt, ist der Betrieb der reinen Grubenholzfirmen lediglich auf den Einkauf und die Verarbeitung von Grubenholz eingerichtet. Sie kaufen in der Regel den Rohstoff Holz ein, formen diesen teils durch Handarbeit, teils durch maschinellen Betrieb so um, wie es für seine Zweckbestimmung auf der Grube notwendig ist. Der Grubenholzbetrieb ist also entgegen der vielfach anzutreffenden Ansicht Außenstehender kein reiner Handelsbetrieb. Seine Hauptaufgabe, die Weiterverarbeitung des Holzes für die Zwecke des Bergbaues, macht ihn zum Industriebetrieb und gibt seiner ganzen Organisation den Charakter eines industriellen Unternehmens.

B. I. Die Organisation des Einzelbetriebes.

1. Seine Außenorganisation.

a) Der Einkauf.

Der Einkauf des Holzes erfolgt fast ununterbrochen; denn die großen Holzverkäufe finden während des ganzen Jahres, mit Ausnahme des Sommers, statt. Einkaufsgebiet ist das ganze Deutsche Reich. Die ausgedehnten Kiefernforsten in den östlich der Elbe gelegenen Provinzen Preußens sind die Hauptlieferanten für das Nadelholz. Das Laubholz, namentlich Eichenholz, wird wegen seines größeren Gewichtes und der dadurch hervorgerufenen höheren Transportkosten aus den den Verbrauchsorten näher gelegenen Bezirken, aus Rheinland und Westfalen, beschafft. Verkäufer des Holzes sind die Waldbesitzer: Privatbesitz, Gemeinden und der Staat. Als Käufer treten meist die eigenen Vertreter der Grubenholzfirmen auf, denen die Erledigung sämtlicher Arbeiten vor und nach dem Einkaufe in einem größeren Bezirk übertragen ist. Der Einkäufer ist die wichtigste Persönlichkeit im Außendienste. Redlichkeit, genaue Fachkenntnis, vor allem Gewandtheit im Verkehr mit Menschen sind unbedingt erforderliche Eigenschaften eines guten Vertreters.

Vor jedem für ihn in Frage kommenden Grubenholzverkauf hat er eine Besichtigung des Holzes vorzunehmen und seiner Firma Mitteilung über Verkaufstermin, die Größe des Bestandes, die Art und Qualität des Holzes und die Anfuhrstation zu machen und dabei die entstehenden Aufarbeitungslöhne anzugeben (Formular 1). Die Zentrale bestimmt darauf die Höhe des Gebotes. Hierbei ist die Preisbestimmung pro fm die Regel; nur in einem Falle, beim Kauf ganzer Bestände, wird davon eine Ausnahme gemacht. Es ist deshalb wesentlich zu wissen, in welchem Zustande das Holz zum Verkaufe kommt, ob aufgearbeitet oder stehend, zur Selbstwerbung. Im ersten Falle wird der Preis pro fm des vom Verkäufer bereits gefällten oder schon zugeschnittenen Holzes gestellt. Ist es nur gefällt, so wird es als Langnutzholz bezeichnet, mit oder ohne Rinde gemessen nach Festgehalt bestimmt. Es kann auch die Menge nach Stück bestimmt werden, indem man Stämme gleicher Länge und Stärke bestimmten Klassen zuweist, z. B. nach folgender Einteilung:

1. Klasse: 13—15 cm stark, 10—13 m lang;
2. Klasse: 11—12 cm stark, 8—13 m lang;
3. Klasse: 8—10 cm stark, 6—11 m lang;

4. Klasse: 5—7 cm stark, 6—11 m lang;

5. Klasse: 3—5 cm stark, 5—8 m lang.

Hat der Verkäufer bereits das Langholz eingeschnitten, so wird das fertige Stempelholz verkauft, das ebenfalls nach Länge und Stärke in Stempelklassen

Formular 1.

Submission: 17. November 1918.

Waldungen: *Revier Lauenburg, Post Langerwehe.*

Ist das Holz schlank und lang? _____

Wieviel Festmeter wird es geben:

a) von unter 14 cm Mittendurchmesser? _____

b) von 14 cm Mittendurchmesser und mehr? _____

Mit welchem geringsten Zopf wird das Holz aufgearbeitet?

fm Fichten- und Kiefern-Grubenholz.

	Sulzbach	Esch	Gelsenkirchen ¹⁾
Rindverlust			
Schälen			
Fuhrlohn			
Fracht			
Hutgebühren			
Sa. Mk.			

Das Holz kommt nach Station _____

Wie ist die Qualität des Holzes? _____

¹⁾ Zechenstation.

zusammengefaßt ist und nach fm berechnet wird. Wird das Holz noch stehend im Walde gekauft, so spricht man vom Holzkauf stehender Bestände zur Selbstwerbung, wobei der Käufer das Holz selbst einschlagen und aufarbeiten läßt. Der Bestand wird entweder in Bausch und Bogen (Ramschkauf) oder nach Festgehalt des Fällungsergebnisses verkauft. Den weitaus größten Teil dieser Einkaufsarten nehmen die Käufe von stehenden Beständen und Langholz ein; denn bei fertig zugeschnittenem Holz findet der Verkäufer selten gerade die Maße vor.

Formular 2.

Kaufnachricht.

Vorbehaltlich Ihrer Genehmigung habe ich

am 18. Februar 1916

mit dem Bürgermeisterrat

zu Gerolstein

folgenden Holzkauf abgeschlossen:

Laut beigefügtem Verträge kaufte ich von Gemeinde Roth, Müllenborn

	Kiefern 200 fm	170 fm
Rindenverlust	0.70	0.70
Fuhrlohn	3.20	3.20
Fracht	2.59	2.65
	6.49	6.55
Einkauf	13.76	14.30
	M 20.25	20.85

Schlankes Holz. Von Gemeinde Roth gibt es $\frac{2}{3}$ unter 14 Durchm. Müllenborn $\frac{1}{3}$ unter 14 Durchm. Roth kommt nach Gerolstein. Müllenborn nach Müllenborn. Zahlung $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises sofort an die Gemeindekasse zu Gerolstein. Der Rest ist vor Beginn der Abfuhr, längstens am 1. November 1916, fällig.

Kempen, den 18. Februar 1916.

Der Holzfaktor:

(Unterschrift)

Schmitz.

Holzart, ungefähres Quantum, ausbedungene Dimensionen, Preis, Lieferzeit, Station, Zahltermin u. besondere Bedingungen.

die von der Zeche angefordert werden. Jedoch bleibt dem Grubenholzkaufmann kaum freie Wahl, da sich in den einzelnen Bezirken eine besondere Verkaufsart ausgebildet hat. So ist in Süd- und Mitteldeutschland die Langholzaushaltung üblich und in den nord- und ostdeutschen Kiefernrevieren die Stempelausformung. — Ist dem Einkäufer von der Zentrale die obere Preisgrenze seines Gebotes angegeben, so liegt es an ihm, die besonderen Umstände bei dem jeweiligen Verkauf derart zu benutzen, daß er auch bei noch günstigerem Preis den Zuschlag erreicht. Nach der Art der Preisbildung scheiden sich die Verkäufe in drei Gruppen:

1. öffentliche Verkäufe,
2. geheime oder Submissionsverkäufe,
3. freihändige Verkäufe.

Formular 3.

Benennung des Forstdistrikts	Tag der Abgabe	Angabe der zur Abgabe ermäch- tigenden Verfü- gung	Holz- gat- tung	Bau- und Nutzholz						Brennholz									
				Stäm- me		Stan- gen		Gerten		Schicht- Nutzholz		Scheit	Scheit- und Knüttel	Knüttel	Festgehalt	Reiser			
				Stück	Inhalt fm	Stück	Inhalt fm	Hundert	Inhalt fm								rm	fm	rm

Beim öffentlichen Verkaufe kommen die Hölzer in öffentlicher Versteigerung zum Ausgebot. Der Verkäufer als Versteigerer bietet das Holz an; der Preis bildet sich durch gegenseitiges Überbieten der Käufer, von denen der Höchstbietende den Zuschlag erhält. Beim Submissionsverkauf werden die Gebote schriftlich abgegeben. Die Öffnung geschieht an dem in der Verkaufsbekanntmachung festgesetzten Termin in Gegenwart der Käufer. Den Zuschlag erhält der Höchstbietende. Der freihändige Verkauf wird getätigt durch direktes Zusammentreten von Käufer und Verkäufer. Nach beendetem Verkauf wird dem Käufer ein „Verkaufsprotokoll“ ausgehändigt, das in der Hauptsache den Preis, entweder für den ganzen Bestand oder pro Einheit, enthält, die ungefähre Höhe des Quantums, die Zahlungs- und Räumungsbedingungen. Der Vertreter hat als Bericht an die Zentrale eine „Kaufnachricht“ (Formular 2) einzusenden, worin er die wesentlichsten Verkaufsbedingungen angibt. Bei allen Verkäufen, bei denen sich der Kaufpreis pro fm versteht, erfolgt nunmehr die genaue Vermessung des Holzes seitens des Verkäufers. Er gibt das Vermessungsergebnis in einer Überweisungs- oder Aufmaßliste (Formular 3) an, deren Richtigkeit vom Vertreter der Grubenholzfirma zu prüfen ist. Bei Übereinstimmung erfolgt auf Grund der Überweisungsliste die endgültige Übergabe des Holzes an den Käufer, dem nunmehr die alleinige Verfügung darüber zusteht. Auch über die Holzübernahme hat der Einkäufer der Zentrale in einer „Mitteilung über die Holzübernahme“ zu berichten (Formular 4). In dieser gibt er gleichzeitig die mit den Holzarbeitern und Fuhrleuten vereinbarten Löhne an.

Neuerdings haben sich Elemente in den Grubenholzhandel hineingedrängt, die Holz um jeden Preis zu kaufen trachten. Durch ihr Auftreten wurde der Grubenholzpreis weit über den Weltmarktpreis hinausgetrieben und der reguläre Grubenholzhandel in große Bedrängnis gebracht. Um die störenden Elemente zu beseitigen, beabsichtigten die Grubenholzfirmen unter Führung der Westdeutschen Grubenholzgesellschaft m. b. H. in Essen den Einkauf gemeinsam zu betreiben. Die ersten auf einen Zusammenschluß hinzielenden Verhandlungen fanden am 23. November 1922 statt. Die neue Einkaufsregelung würde an der oben geschilderten Organisation grundsätzlich nichts ändern. Nur würde der Einkäufer nicht mehr als Beauftragter einer einzelnen Firma, sondern als Vertreter des Verbandes auftreten.

Überweisungs-Liste.

Festgehalt		Taxwert des Holzes		a) des Empfängers b) des Bürgen			Betrag, welcher zu zahlen ist		Bemer- kungen
des Derb- holzes	der Reiser, Gerten			Namen	Wohnort	eigen- händige Namens- unter- schrift			
fm	fm	M	S				M	S	

b) Die Holzbearbeitung im Walde und im Sägewerk.

Erst nach erfolgter Holzübernahme steht der Grubenholzfirma das Recht zu, mit der Verarbeitung des Holzes zu beginnen. Die notwendigen Arbeiten richten sich nach dem Zustande, in dem das Holz zum Verkauf kommt. Beim Kauf von fertigem Stempelholz findet die Grubenholzfirma ein vom Verkäufer fertig zugerichtete Produkt vor, das sie seinem Verwendungszweck zuführen kann. Anders beim Kauf von Langholz und von stehenden Beständen. Das erste ist bereits von der Forstverwaltung gefällt, entästet und abgezopft worden. Der Käufer hat zunächst das Entrinden des Holzes vorzunehmen. Die Forstverwaltungen besorgen dies in der Regel nicht. Beim Kauf stehender Holzbestände hat der Käufer sämtliche Arbeiten von der Fällung bis zur Aufstapelung ausführen zu lassen. Die Leitung der Arbeiten obliegt dem Einkäufer. Ihm unterstehen in den einzelnen Beständen die Vorarbeiter. Während diese in der Regel ständig bei der Grubenholzfirma tätig sind, werden die übrigen Arbeiter nach Bedarf in der betreffenden Gegend geworben. Zur Sicherung der Rechte und Pflichten beider Parteien schließt der Vorarbeiter mit ihnen Verträge ab, worin in der Hauptsache der Lohn pro fm bestimmt ist, zu dem die Arbeit auszuführen ist. (Beispiel für Schälvertrag Formular 5.) Das Fällen und Entästen wird gewöhnlich von den gleichen Arbeitern besorgt; die Kosten für beide sind verschieden nach der Holzart, Hiebart und dem Ort. Ein im Holzfach erfahrener Vorarbeiter weiß, wieviel fm jeder Holzart in der täglichen Arbeitszeit gefällt und entästet werden kann. Danach berechnet er den Lohn für den fm. — Das Entrinden, das der Fällung unmittelbar folgt, wird ebenfalls nach fm entlohnt. Da aber die Rindenflächen von stärkerem und dünnerem Holz sehr verschieden voneinander sind, hat der Vorarbeiter bei der Lohnbestimmung auch die Stärke der Hölzer zu berücksichtigen. Zur Berechnung der Entrindungslohne pro fm bedient er sich einer Maßtafel für Grubenholz, woraus er die Größe der Entrindungsfläche pro fm der verschiedenen Stempelsorten ersehen kann. An Hand dieser kann er ohne viel Mühe den Lohn berechnen. Am gebräuchlichsten ist die Maßtafel, die Forstmeister Lehnpuhl aufgestellt hat, aus der unten (S. 10) einige Zahlen angeführt sind¹⁾.

¹⁾ Linke, „Das Grubenholz“. S. 145.

Formular 4.

Mitteilung über Holzübernahme.

Nicht zu-
treffendes
ist zu durch-
streichen.

Übernahme

Versteigerung

Freihändiger Kauf

vom 14. Mai 1917 zu Dockweiler

Name des Verkäufers: *Gemeinde Dockweiler*

Das Holzgeld ist zahlbar am 31. März 1917, und zwar an (genaue Adresse unbedingt erforderlich)

die Gemeindekasse Dockweiler

Holzart	Stück	Kubikmeter		Einzel- preis		Gesamt- Kaufpreis		Bemerkung
		M	D	M	D	M	D	
Eichenstammholz								Mit Rinde Königsdell 11d Nr. 1—858 Str. II. 52.37 „ III. 205.71 „ IV. 153.22 <hr/> 411.30
Kiefernstämmе								
Tannenstämmе	858	411	30	18	50	7609	05	
Eichenstempelstangen								
Nadelholz-Stempelstang.								
Eichenstempel								
Nadelholz-Stempel								
Eichenscheitholz								
Eichenknüppel								
Summa	858	411	30	18	50	7609	05	

Die Loseinteilung resp. genaues Detailverzeichnis liegt hier bei (wenn dieses nicht der Fall ist, muß angegeben werden, bis wann dieselben folgen).

Fuhrmann: *18. 4. 17 Gebr. Jansen in Dreis*Fuhrlohn per Kubikmeter: *M 3.00*Schäler: *Phil. Henn und J. Schneider*Schälerlohn: *Fällen und Schälen M 2.60*

Verlader:

Verladerlohn per Kubikmeter:

Die Hölzer kommen nach Station: *Dockweiler**Kempen, den 18. Mai 1917.*

Der Holzfaktor:

Schmitz.

Bemerkung: (Wie ist das Maß, ist dasselbe gut? — Bei Stempelhölzern ist genau anzugeben, ob dieselben mit oder ohne Rinde gemessen sind.)

Formular 5.

Vertrag

zwischen der Firma *F. Meyer, Coblenz* einerseits und Herrn *Matthias Koch*,
selbständiger Unternehmer in *Urmersbach*, Post *Kaisersesch* andererseits,

über die Übernahme des Entrindens der Hölzer in dem Walde von
Müllenbach und Laubach, zirka 500 fm

1.

Herr *Koch* übernimmt die gesamte Ausführung des Entrindens der Hölzer zum
Preise von

<i>M</i> 13.00	wörtlich	<i>dreizehn Mark</i>	pro 1 fm	Stämme
<i>M</i> _____	„	_____	„ 1	„ Stangen
<i>M</i> _____	„	<i>und Stangenholz</i>	„ 1	„ „
<i>M</i> _____	„	_____	„ 1	„ „
<i>M</i> _____	„	_____	„ 1	rm Stempeln.

2.

Das Entrinden hat in der Zeit vom *7. April* bis *1. Juni 1921* zu erfolgen und
müssen zu letztgenanntem Zeitpunkte die sämtlichen Arbeiten beendet sein.

3.

Herr *Koch* haftet dafür, daß das ganze Geschäft sachgemäß und pünktlich besorgt
wird, die hierfür gültigen Bestimmungen, die demselben bekannt sind, eingehalten werden
und ist für jeden Schaden, der durch sein Verschulden entsteht, verantwortlich.

4.

Herr *Koch* hat als selbständiger Unternehmer die von ihm beschäftigten Lohn-
arbeiter und, soweit erforderlich, auch sich selbst in die gesetzlich vorgeschriebenen Ver-
sicherungen (Krankenkasse- und Alters- und Invaliditäts-Versicherung) aufnehmen zu
lassen. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind voll und ganz von dem Unternehmer
zu zahlen.

5.

Über die Zahlungen hat die Firma oder dessen Vertreter zu bestimmen.

Die Restzahlung kann erst dann erfolgen, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die
Krankenkassen-Beiträge richtig bezahlt und die Versicherungsmarken richtig eingeklebt sind.

6.

Mündliche Abmachungen, welche hier nicht niedergelegt sind, gelten nicht.

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt und von beiden Teilen anerkannt und unter-
schrieben.

Trier, den *6. April 1921*.

Firma:

F. Meyer. J. Simon.

Der Unternehmer.

Koch, Matthias.

Rindenfläche für Kiefernstempel.

Mittlere Zopfstärke cm	Stempellänge in Metern				
	1	2	3	4	5
	1 fm Kieferngrubenholz hat eine Rindenfläche von qm				
6	62,3	58,5	55,2	52,2	49,5
7	54,—	51,1	48,6	46,2	41,1
8	47,6	45,4	43,4	41,5	39,8
9	42,5	40,5	39,1	37,6	36,2
10	38,4	36,9	35,6	34,3	33,1

Ein Arbeiter kann in einer Stunde durchschnittlich 10 qm entrinden. Legt man einen Stundenlohn von \mathcal{M} 100.— zugrunde, so läßt sich der Lohn pro fm der einzelnen Stempel unschwer bestimmen. Es würde z. B. 1 fm Stempel von 1 m Länge und 6 cm Zopfstärke an Entrindungskosten 6,23 mal \mathcal{M} 100.— = \mathcal{M} 623.— erfordern.

Der Einschnitt des Holzes geschieht in den allerwenigsten Fällen im Walde selbst; denn die Forstverwaltungen drängen auf schnelle Räumung, und das Gestrüpp im Walde würde die Arbeiten zu sehr behindern. Der Einschnitt erfolgt daher auf dem Lagerplatze. Vorher findet eine Aufteilung des Holzes nach Sorten statt. Nur die Sorten dürfen eingeschnitten werden, die in dem von der Grubenholzfirma aufgestellten Sortenverzeichnis angegeben sind (Formular 6). Da gerade bei den westfälischen Kohlenzechen außerordentlich viele Sorten ver-

Formular 6.

Sortenverzeichnis für den Einschnitt der Hölzer.

Dem Vorarbeiter eingesandt.

Schneiden Sie das an der Station H. lagernde Holz nach folgenden Maßen ein:

1.20 m 11/12 Φ	2.50 m 10/17 Φ
1.20 " 5/7 "	2.50 " 18/19 "
1.40 " 10/11 "	3.00 " 14/15 "
1.80 " 16/17 "	3.00 " 16/17 "
2.00 " 13/14 "	3.00 " 18/19 "
2.00 " 16/17 "	3.50 " 14/15 "
2.20 " 14/15 "	3.50 " 17/18 "
2.20 " 17/18 "	4.00 " 15/16 "

langt werden und der Bedarf in den einzelnen Sorten ständig schwankt, ist es der Grubenholzfirma nicht möglich, auf Vorrat einzuschneiden. Sie würde dabei Gefahr laufen, nicht benötigtes Holz mit Verlust absetzen zu müssen, während ihr für angeforderte Sorten das nötige Langholz fehlt. Es muß daher der Einschnitt dem jeweiligen Bedarf genau angepaßt werden. Dieser ist aus den „Bedarfslisten“ ersichtlich, in denen die Zechen allmonatlich die für den kommenden Monat nötigen Sorten verzeichnen. Von dem angegebenen Bedarf verlangen die Schnitthölzer die größte Bedeutung, da ihre Abmessungen ganz besonders den Anforderungen genau entsprechen müssen. — Eine Übersicht über die im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk üblichen Grubenholzsorten möge vorstehende Tabelle bieten (Form. 6b).

Formular 6b.

Sortenverzeichnis der Grubenhölzer des rhein.-westf. Steinkohlenbezirks.

I. Grubenholz im Sinne des Handelsgebrauches: Schwach. Rundholz, im Walde aufgearbeitet.

	Sortiments- bezeichnung	Zurichtung zum Gebrauch	Aufmaß		Beschaffenheit	Wald- sortiment
			Länge	Stärke		
1.	Stangenholz (Kappen, Stangen)	Entrind. Rund- holz; an beiden End. mit rechth. zur Längsachse verlaufen. Säge- schnitt	0,65 bis 6,00	5 bis 34 cm	Gesunde, mögl. ge- rade Stücke, stamm- trocknes, angeblau- tes Holz, sowie schwache Krüm- mung. i. ein. Richtg. sind zulässig; weiß- faul., nicht teil- u. nagelfest., sow. Holz mit Faulstell. ist von der Anlieferg. aus- geschlossen.	Schwache Stämme und Stangen, Derb- stangen u. Schichtnutz- holz.
2.	Spitzenholz (Scheiden, gerissene Pfähle)	a) Rundhölzer wie 1, durch Auf- schneiden in der Längsrichtg her- gest. Halbhölzer, Querschnitt. $\frac{1}{2}$	0,95 bis 1,25	6 bis 12 cm		
3.	Schalholz	Halbhölzer wie bei 2	1,50 bis 3 m	10 bis 16 cm		
4.	Schwellchen	Zweiseitig be- hauen	0,95 bis 3,50	10×13 bis 13×16 cm	Starke Krümmung. in Richtg. der unbe- schlagenen Seiten zulässig.	
5.	Pfeilerholz	mit u. ohne Rin- de, mögl. mit Sä- geschnitt a. beid. Enden.	1,00 bis 1,90	7 bis 20 cm	Gesund; Krümmungen ne- bensächlich.	besseres Brennholz.

II. Grubenschnittholz.

6.	a) Schacht-u. Aufbruch- holz	Kanth., scharf b. baumknt. (wech- selnd n. d. Ver- wendg.-Zweck.)	1 bis 6 m	13×13 bis 26×26	Abgestufte Anspr. hstl.: Kernholzant., Astreinheit, Riß- freiheit.	Stämme, Ab- schn. u. Klötze verschiedener jed. nicht unt.
	b) Bagger- schwellen	2seit. beschnitt.	5 bis 12 m	30 bis 50 cm	Gesd., gerade, mittl. Bauholzqualität.	Schwell.-Holz- qualität.
7.	Spurlatten	Kanth., auf 3 Seit. gehobelt.	5 bis 12 m	5×8 bis 16×18	Ast-, riß-, splintfrei, geradfasrig; beste Beschaffenht.	Stämme, Ab- schn. u. Klötze best. Qualität.
8.	Fahrten- bäume	Schwache Kant- hölzer	2,80 bis 6,00	4×10 bis 6×15	" "	desgl., beste Qualität.
9.	Stangen	do.	0,95 bis 2,50	10×12 10×15	" "	mittl. "
10.	Fahrten- sprossen	Schwächste Kanthölzer	0,40 bis 1,25	2,5 bis 7,00 m	" "	" "
11.	Bretter und Bohlen	besäumt u. un- besäumt	2,50 bis 6,00	1,3-1,6 cm in üblich. Breiten	Alle handelsüblich. Sorten und Quali- täten.	" "
12.	Brett- schwarten	do., auf beiden Seitenfläch. mit Sägeschnitt	1,00 bis 3,00	22-39 mm stark, 12- 25 cm breit	do.	" "
13.	Abschwarten	Nur auf einer Seitenfläche mit Sägeschnitt	1,00 bis 3,00	mind. 22 mm stark, handelsübl. Breite	do.	Im Sägewerk- betr. als Abfall- prod. gewonn. Stämme, Ab- schn. u. Klötze.
14.	Sonstiges Schnittholz	Bohlen, Bretter, Kanteln	Verschieden		Durchschnittlich beste Qualität.	

Hergestellt nach einer Tabelle in: Forstwirtschaft — Grubenholzindustrie — Bergbau — (Sonderabdruck aus den „Forstlichen Mitteilungen“, Heft 14, 15, 16, 17) von Oberförster Diehl, Essen.

c) Die Abfuhr und der Versand.

Nach der Fällung und Entrindung wird das Langholz aus dem Walde geschleppt und aufgestapelt. Mit der Abfuhr darf in der Regel erst dann begonnen werden, wenn der Kaufpreis für die betreffenden Hölzer voll entrichtet ist. Daher ist es bei den Holzverkäufen des Staates und der Gemeinden üblich, sich den Eingang des Geldes durch „Kassenquittung zum Holzabfuhrschein“ (Formular 7)

Formular 7.

Kassenquittung zum Holzabfuhrschein.					
Käufer.	Bürgermeisterei <i>Hillenfeld</i> Jahr 1921				
	<table border="1" style="margin: auto;"> <tr> <td style="text-align: center;">Sechszwanzigtausendfünfhundert</td> <td style="text-align: center;">Mk.</td> <td style="text-align: center;">96</td> <td style="text-align: center;">Pfg.</td> </tr> </table>	Sechszwanzigtausendfünfhundert	Mk.	96	Pfg.
Sechszwanzigtausendfünfhundert	Mk.	96	Pfg.		
Abschnitt	<p>für Holz aus dem Gemeindefeld <i>Demerath</i> aus Distr. _____</p> <p>sind zur Gemeindekasse gezahlt.</p> <p style="text-align: center;"><i>Hillenfeld, den 4ten Juni 1921.</i></p> <p style="text-align: right;">Der Gemeindefeldnehmer.</p> <p>Nr. <i>1/4 41/c</i> des Einnahmebuchs. Stempel.</p>				

nachweisen zu lassen. Auf Grund dieser stellt der Forstverwalter den „Holzabfuhrschein“ aus, der dem Inhaber die Berechtigung zur Abfuhr des Holzes gibt. Die meisten Grubenholzfirmen bedienen sich zu Abfuhr fremder Fuhrleute, mit denen der Vorarbeiter einen „Holzabfuhrvertrag“ abschließt (Formular 8), worin in der Hauptsache Beginn und Ende der Abfuhr, der Anfuhrplatz und der Fuhrlohn pro fm angegeben sind. Nur eine sehr geringe Zahl von Betrieben hat eigene Gespanne und auch solche nur an Plätzen, an denen sie fast ununterbrochen Holz zur Abfuhr lagern hat. Die eigene Gespannhaltung scheidet in der Hauptsache an den Schwierigkeiten der Futterbeschaffung.

Die Abfuhr des Holzes aus dem Walde bis zur Straße geschieht in kleineren Beständen mittels Zugtieren; in gebirgigen Gegenden, z. B. in der Hoheifel, werden die Baumstämme auf Wegeriesen zu Tale gefördert; bei großen Einschlagsmengen auf eng begrenzter Fläche erlangen Waldbahnen wieder steigende Bedeutung. Die Wege, die zum Holztransport dienen können, sind von den Gemeinden genau vorgeschrieben. Es sind als Entschädigung für die Benutzung von der Grubenholzfirma jährlich dem Provinzialbauamt Vorausleistungen zum Wegebau zu entrichten.

Nach vollendeter Abfuhr reicht der Fuhrmann dem Forstverwalter den Holzabfuhrzettel ein, wogegen dieser ihm die „Abfuhrbescheinigung“ (Formular 9) ausstellt, die er dem Vorarbeiter als Beleg für seine Forderung aus der Holzabfuhr überreicht. Dieser erstattet darüber seiner Firma Bericht in der „Zahlungsanweisung“ (Formular 10).

Das lagernde Holz kommt nur auf besondere Anforderung der Zentrale zum

Formular 8.

Holzabfuhr-Vertrag.

Zwischen der Firma *H. Müller* als Auftraggeber— und dem *August Veltens in Dahlheim* als Unternehmer ist nach Maßgabe der umstehenden Bedingungen die Abfuhr der unten angeführten Hölzer aus der Försterei *Osterspai* nach den unten näher bezeichneten Anlaben vereinbart worden.

Die Abfuhr der Hölzer hat am *1. Mai 1921* zu beginnen und muß spätestens am *1. Juli 1921* beendet sein.

Für die Abfuhr der Hölzer ist **nach** deren Ausführung und **nach** Vorlegung der vom Empfänger ausgestellten Empfangsbescheinigungen vom Auftraggeber der nachstehend verzeichnete Fuhrlohn an den Unternehmer zu entrichten:

Stück	Holzart und Sortiment	rm	Aus Belauf	Jagen Nr.	Abzufahren nach zu verabfolgen an	Fuhrlohn Einheitspreis für 1 fm bzw. rm		Bemerkungen
						M	S	
	<i>Nadelholz</i>	<i>473,3</i>	<i>1920/21</i>		<i>Bahnhof Winterverb</i>	<i>20</i>	<i>00</i>	
	<i>Eichen</i>	<i>19,02</i>	<i>„</i>		<i>do.</i>	<i>30</i>	<i>00</i>	
	<i>Fichtenstangen I. u. II. Cl. zirka</i>	<i>20,00</i>	<i>„</i>		<i>do.</i>	<i>30</i>	<i>00</i>	

Coblenz, den 13. März 1921.

Der Auftraggeber. (Unterschrift)

*p. H. Müller.
K. Schulze.*

Der Fuhrunternehmer. (Unterschrift.)

August Veltens.

Versand. Für die Verfrachtung auf der Eisenbahn werden meistens die offenen Wagen, die sogenannten „Omk-Wagen“, benutzt. Sie lassen sich mit Rücksicht auf die Grubenholzlängen am besten be- und entladen und ermöglichen die beste Ausnutzung des Ladegewichts. Die Eisenbahntarifvorschriften gewähren den meisten Grubenholzsortimenten die billige Beförderung nach Tarifklasse D. Doch genießt Grubenholz nur dann diese Vergünstigung, wenn es an die für den rheinisch-westfälischen Bergbaubezirk in Betracht kommenden Reichsbahnanschlußstationen und an sogenannte „Sammellagerstationen“ geht. Es sind darum für den Versand von Grubenholz auf den Frachtbriefen entsprechende Vermerke anzubringen, die ersichtlich machen, weshalb die billigere Verfrachtung in Anrechnung gebracht werden soll.

Für das Holz aus den Kiefernforsten östlich der Elbe wird vielfach die billigere

Formular 9.

Abfuhrbescheinigung.

Dem Fuhrunternehmer Herrn Schneider aus Dreis wird hiermit bescheinigt, daß er die 69,20 fm Stämme und Stangen, der Firma H. Müller, Köln, gehörend, aus dem Gemeindewalde Dreis restlos an den Bahnhof Dockweiler abgefahren hat.

Der Gemeindeförster.

Wasserverfrachtung der Eisenbahnverfrachtung vorgezogen. Aus Ost- und Westpreußen und Pommern werden Dampferladungen zusammengestellt und in Emden, Papenburg und anderen Häfen auf Kähne zum Weitertransport nach dem Dortmund-Emskanal umgeschlagen oder auch über Rotterdam bis Duisburg geleitet und von dort auf dem Rhein-Herne-Kanal den Zechen mit Kanalanschluß zugeführt. Für die größere Menge des aus den östlichen Gebieten bezogenen Grubenholzes kommt dagegen die Wasserverfrachtung nicht in Frage, da das Holz an der Elbe (gewöhnlich Magdeburg) wieder umgeschlagen und mit der Bahn weiterverfrachtet werden muß. Dadurch wird der Transport so verteuert, daß der direkte Eisenbahntransport günstiger ist.

Von dem Abgang einer jeden Ladung hat der Verlader der Firma auf der „Aviskarte“ (Formular 11) mit genauer Angabe der Stückzahl und Stärke der versandten Hölzer Anzeige zu machen.

d) Die Ablieferung an die Zechen.

Nach Eingang der Eisenbahnwagen auf der Zechenstation hat der Holzmeister des Lieferanten die Stückzahl und Stärke der Hölzer festzustellen und, als Gegenbericht zu der vom Verlader eingesandten Aviskarte der Firma das Resultat mitzuteilen. Das Entladen der Waggons, das Aufstapeln des Holzes, das Wiederbeladen der Zechenwagen ist Sache des Lieferanten.

Die Abnahme des Holzes seitens der Zechen ist in Rheinland und Westfalen durch ein besonderes Verfahren geregelt. Die Zeche stellt dem Lieferanten den Lagerplatz zur Verfügung. Er hat dort einen Vorrat in allen gebräuchlichen Sorten für 1—2 Monate bereitzuhalten und davon täglich die von der Zeche angeforderten Mengen in den bezeichneten Sorten durch einen von ihm besoldeten Holzmeister übergeben zu lassen.

Die Entnahme der Hölzer für den täglichen Grubenbedarf gestaltet sich wie folgt: Der Holzmeister der Zeche nimmt die Bestellungen in den einzelnen Sorten von dem Reviersteiger entgegen. Beim Aufladen der Hölzer auf die Grubenwagen wird mittels einer Kluppe der Mittendurchmesser eines jeden Stückes in Gegenwart des Holzmeisters festgestellt. Bei allen Rundhölzern ist der größte Durchmesser maßgebend. Die Vermessung ist so geregelt, daß die Zentimeterteile bis 0,49 nach unten und die von 0,50 an nach oben zu ganzen Zentimetern abgerundet werden (z. B. 13,49 cm wird mit 13 cm, 13,51 cm mit 14 cm notiert).

Das Abrundungsverfahren ist jedoch nicht bei allen Zechen üblich. Einige gewähren zu den tatsächlichen Maßen gewisse Zuschläge, durch die der Liefe-

Formular 10.

_____, den 30. Juni 1919

Zahlungs-Anweisung

über Mark 4888.29

Zu senden an: (genaue Adresse unbedingt erforderlich) Fuhrunternehmer
Ferd. Klein
in Udenbreth, Kr. Schleiden (Eifel).

Obiger Betrag ist als:

Abschlag } auf Holzgeld — Fuhrlohn — Schälerlohn — Platzmiete — Arbeitslohn
Restzahlung } (das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen)

und zwar handelt es sich um folgende Hölzer oder Arbeiten

(Hier sind die Hölzer oder Arbeiten, um welche es sich handelt, genau anzugeben und näher zu bezeichnen.)

Kubikmeter

Oberf. Büllingen

Mitt. 75 vom 23. 6. 17.

Distr. 48. 227.15 x 12

„ 49 u. 50. 284.29 x 9

Mitt. 118 vom 31. 8. 17. . . 246.75 . 6.50

Table with 2 columns: Quantity, Unit (Kubikmeter). Values: 2725 80, 2558 61, 1603 88, Summa 6888 29.

Bescheinigung vom Förster Busch in Buchholz

ist beigefügt.

Summa

Davon sind angefahren } sämtl. kbm.
geschält }

Der Lohn pro kbm ist M _____ mithin ist der Verdienst bis heute M 6888.29

Hierauf wurden bereits folgende Zahlungen gemacht:

- 1. Am 18. 6. 18 durch Z. O. N. 14 M 2000.-
2. „ „ „ „ „ „
3. „ „ „ „ „ „
4. „ „ „ „ „ „
5. „ „ „ „ „ „

Sa. M 2000.-

Der Obige hat demnach gut: M 4888.29

Der Holzfaktor:
(Unterschrift)

Hier ist genau anzugeben, durch wen der Fuhrmann die Gelder empfangen hat.

rant entschädigt werden soll für den Schwund, den die Hölzer wegen des längeren Lagerns auf der Zeche erleiden. Dadurch wird zwar das Interesse der Grubenholzfirmen gewahrt, jedoch kommt die Zeche bei dieser Berechnungsart zu Schaden, da sie stets mehr Holz verrechnen muß, als sie wirklich empfangen hat. Daher tritt das letzte Verfahren immer mehr vor dem ersten, die beiderseitigen Interessen besser wahren Verfahren zurück.

Formular 11.

Firma: _____				Datum _____				
Wag. _____		ab Station _____			ab Zeche _____		Station _____	
Stück	Länge	Durchmesser	Cbm	Stück	Länge	Durchmesser	Cbm	Bemerkungen
		Cbm						

Beim Eingang des Holzes in die Grube wird es nochmals von einem Steiger vermessen; außerdem hat der Obersteiger bzw. der Betriebsführer die Abnahme stichprobenweise zu kontrollieren. Am Monatsende wird auf Grund der täglichen Aufzeichnungen über den Verbrauch während des Monats die Rechnung ausgestellt. Die Zahlung der Rechnungsbeträge richtet sich nach den dafür im Vertrage zwischen Zeche und Lieferanten festgelegten Bedingungen. Sie geschieht in der Regel spätestens am 15. des der Lieferung folgenden Monats. Das Schneidholz ist sofort nach Anlieferung abzunehmen und zu bezahlen; es wird nicht auf Lager genommen.

2. Die Innenorganisation des Einzelbetriebes.

a) Die kaufmännische Buchführung.

Im folgenden soll die Buchhaltung nur in soweit näher beschrieben werden, als sie sich von der anderer Betriebe unterscheidet.

Es sind folgende Bücher erforderlich:

A. Systematische Grundbücher:

- I. das Kassabuch,
- II. das Einkaufsbuch,
- III. das Verkaufsbuch,
- IV. das Memorial.

B. Systematische Sammelbücher:

- I. das Hauptbuch,
- II. das Bilanzbuch.

C. Hilfsbücher:

- I. das Konto-Korrentbuch (eventuell zerlegt in Debitoren und Kreditoren),
- II. das Wechselbuch,
- III. das Holzkonto (Betriebskontrolle).

D. Ergänzungsbücher:

- I. Unkostenkonto (zur Unterkontierung aller auf dieses Konto zu buchenden Unkosten, wie Porti, Reisespesen, Licht und Heizung, Telefongebühren, Versicherungen, Bürobedarf, Annoncen, Gehälter usw., zweckmäßig in tabellarischer Form),
- II. Gespannunterhaltungskonto (in gleicher Weise wie D I angelegt).
- III. Steuerkonto,
- VI. Reparaturenkonto.

Es werden folgende Konten geführt:

A. Verkehrskonten:

1. Kassakonto,
2. Personenkonto,
3. Bankkonto,
4. Postscheckkonto,
5. Frachtenstundungskonto.

B. Ertragskonten:

6. Holzkonto,
7. Sägewerkproduktionskonto,
8. Gespannunterhaltungskonto,
9. Wertpapiere-Zinsenkonto,
10. Allgemeines Zinsenkonto,
11. Ertragskonto für Beteiligungen.

C. Betriebsunkostenkonten:

12. Lohnkonto,
13. Fuhrlohnkonto,
14. Reparaturen,
15. Steuern,
16. Betriebsunterhaltungskonto.

D. Handlungunkostenkonto (17), (Unterkontiert wie oben erwähnt).

E. Privatkonto (18).

F. Betriebsanlagenkonto (19).

G. Erfolgskonten:

20. Gewinn und Verlust,
21. Kapitalkonto.

H. Verschiedenes:

22. Erneuerungsfond,
23. Bilanzkonto.

Bei diesem Kontenplan ergibt sich die Einrichtung der Geschäftsbücher von selbst. Es erübrigt sich deshalb, von diesen eine genaue Beschreibung zu geben. Nur das Einkaufs- und das Versandbuch zeigen eine speziell dem Grubenholzbetriebe eigene Form (s. Formular 12, 13 und 14). Das Einkaufsbuch wird verwandt beim Kauf stehender Bestände, während der Eingang fertig zugeschnittener Rundhölzer in dem „Rundholz-Eingangsfakturenbuch“ verbucht wird. Der Kontrolle über das versandte Holz dient das Verkaufsbuch, das meistens Versandbuch genannt wird. Hierin werden die auf den „Aviskarten“ vermerkten Angaben ein-

Formular 14. Versandbuch.

Datum des Abgangs	Wagen Nr.	Abgangsstation	Bestimmungsstation	Inhalt cbm	Ankunft auf der Zeche	Inhalt lt. Abnahme cbm		Fracht		Bemerkg.
								M	2	

getragen. Der vom Holzmeister einzusendende Abnahmeschein wird mit den Angaben des Verladers verglichen und ein etwaiger Fehlbetrag auf seine Ursache verfolgt. Gleichzeitig dient das Versandbuch als Kontrolle für die monatlich von der Zeche eingesandten Frachtaufstellungen.

b) Die Betriebsbuchführung.

aa) Die Lohnrechnung.

Im Grubenholzbetriebe sind in der Hauptsache drei Gruppen Löhne zu unterscheiden:

1. die ständigen Löhne auf dem Werk,
2. die Löhne für Arbeiten im Waldbestande,
3. die Löhne und Gehälter für Lagerarbeiter und Angestellte.

Jede dieser drei Lohnarten bedingt eine besondere Berechnung und Verbuchung. Die Verbuchung der auf dem Werk gezahlten Löhne gestaltet sich so: Der Werkmeister hat für jeden ihm unterstehenden Arbeiter einen besonderen Arbeitsschein (Formular 15) zu führen, worin er täglich Art der Arbeit, Arbeitsleistung usw. aufzeichnet. Die Arbeitsscheine sämtlicher Arbeiter werden am Ende der Lohnperiode, die in der Regel vierzehntägig ist, zur Weiterverrechnung dem Bureau eingereicht. Zunächst wird hier für jeden Arbeitsschein eine besondere Lohnliste (Formular 16) angefertigt, die so eingerichtet ist, daß die Löhne eines jeden Arbeiters gleich auf die Konten der Betriebsabteilungen verteilt werden können, für die sie entstanden sind. Nach Fertigstellung sämtlicher Listen kommen diese untereinander in das Lohnverteilungskonto, auf dem die Gesamtsumme der Bruttolöhne der einzelnen Betriebe, der effektiv zu zahlenden Löhne, der Steuern, Versicherungen und sonstigen Abzüge erscheint.

Die Löhne der Waldarbeiter werden in der Regel erst dann endgültig ver-

Formular 15.

Name des Arbeiters:

Lohnperiode Nr. vom bis Lohnliste Nr. 192

Datum	Arbeitsleistung			Lohnsatz		Ausrechnung	
	Arbeitsstätte	Art der Arbeit	von bis	Tage, Stdn.	Stück	Akkordlohn	Stück

Krankenk.: Mk. Invalidität: Mk. Steuern: Mk.

Übersicht.

	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Tage
Stden.																	
Lohn																	

Demnach in dieser Lohnperiode Durchschnittsverdienst Mk.

Lohnliste

vom bis für																										
Datum	Art der Arbeit	Lohnsätze																								
		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Akord- Lohn</td> <td style="width: 33%;">Tage- Lohn</td> <td style="width: 34%;"></td> </tr> </table>	Akord- Lohn	Tage- Lohn																						
Akord- Lohn	Tage- Lohn																									
		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <th style="width: 65%;">Verdienst</th> <th style="width: 35%;">Konten-Verteilung:</th> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><i>M</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><i>S</i></td> <td></td> </tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> </table>	Verdienst	Konten-Verteilung:	<i>M</i>		<i>S</i>																			
Verdienst	Konten-Verteilung:																									
<i>M</i>																										
<i>S</i>																										
	Abzüge Rohverdienst: 2/3 Beitr. zur Krankenkasse 1/8 " " Alters-Vers. Vorschub	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 40%; text-align: center;">Mk.</td> <td style="width: 60%;"></td> </tr> <tr> <td style="width: 40%; text-align: center;">richtig erhalten:</td> <td style="width: 60%;"></td> </tr> <tr> <td style="width: 40%; text-align: center;">Straehlen, 19</td> <td style="width: 60%;"></td> </tr> <tr> <td style="width: 40%; text-align: center;">Kassenkt.</td> <td style="width: 60%;"></td> </tr> <tr> <td style="width: 40%; text-align: center;">Lohnbuchkt.</td> <td style="width: 60%;"></td> </tr> <tr> <td style="width: 40%; text-align: center;">Kalkulationskt.</td> <td style="width: 60%;"></td> </tr> <tr> <td style="width: 40%; text-align: center;">Lohnverteilungskt.</td> <td style="width: 60%;"></td> </tr> <tr> <td style="width: 40%; text-align: center;">Lohnabgabe durch</td> <td style="width: 60%;"></td> </tr> <tr> <td style="width: 40%; text-align: center;">Rechnerisch gepr.:</td> <td style="width: 60%;"></td> </tr> </table>	Mk.		richtig erhalten:		Straehlen, 19		Kassenkt.		Lohnbuchkt.		Kalkulationskt.		Lohnverteilungskt.		Lohnabgabe durch		Rechnerisch gepr.:							
Mk.																										
richtig erhalten:																										
Straehlen, 19																										
Kassenkt.																										
Lohnbuchkt.																										
Kalkulationskt.																										
Lohnverteilungskt.																										
Lohnabgabe durch																										
Rechnerisch gepr.:																										
	Ausbezahlt:																									

rechnet, wenn ein bestimmter Bestand verarbeitet ist. Bis dahin werden Abschlagszahlungen auf Grund der Zahlungsanweisungen geleistet, die vom Außenvertreter eingesandt werden. Die gesamte Lohnsumme für einen Bestand läßt sich schon im voraus errechnen aus der Höhe der überwiesenen Holzmenge und den Lohnsätzen, die der Vertreter mit den einzelnen Arbeitern vereinbart hat. Es wird nun der gesamte errechnete Lohn vorschußweise dem Lohnkonto gutgeschrieben, dem Holzkonto belastet. Die tatsächlichen Zahlungen werden dem Lohnkonto belastet, so daß sich dieses ausgleichen muß, sofern über die Lohnhöhe nachträglich nichts anderes vereinbart wird. Da dieses aber in den wenigsten Fällen zutrifft, muß ein besonderes Hilfsbuch, das „Lohnkontrollbuch zum Einkaufsbuch“ (Formular 17) geführt werden, in dem die Lohnunkosten für jeden Bestand einzeln errechnet werden. Ergibt sich nach diesem Hilfsbuch, daß der tatsächlich gezahlte Betrag den errechneten übersteigt, so ist in den Grundbüchern eine doppelte Buchung vorzunehmen. Zunächst ist das Kassa- oder Bankkonto für die Zahlung zu erkennen und das Lohnkonto zu belasten. Darauf ist der Mehrbetrag zugunsten des Lohnkontos und zu Lasten des Holzkontos zu verbuchen. — Bleibt der bezahlte Betrag hinter dem errechneten zurück, so lautet die zweite Buchung für die Differenz: Lohnkonto an Holzkonto. Die jeweiligen Differenzen lassen sich jederzeit aus dem Lohnkontrollbuch nachweisen. Gleichzeitig gibt dies an, wieviel Lohnunkosten pro fm eines bestimmten Bestandes entstanden sind.

Für die im Beispiel angeführte Lohnverrechnung sind also folgende Buchungen zu machen:

1. Beim Eingang der „Mitteilung über Holzübernahme“:

Holzkonto an Lohnkonto: *ℳ* 101 191.15 (Gesamtlöhne für den Ankauf Zenmer).

2. Beim Eingang der Zahlungsanweisung:

20. 5. Lohnkonto an Kasse: *ℳ* 1500.—.

24. 5. Lohnkonto an Kasse: *ℳ* 3000.—.

3. Beim Abschluß am Ende des Monats ergibt sich im Lohnkontrollbuch ein Sollsaldo von *ℳ* 96 691.15. — Dieselbe Summe ist als Sollsaldo auf dem Holzkonto und als Habensaldo auf dem Lohnkonto vorhanden. Der Ausgleich wird geschaffen durch die Buchung:

Lohnkonto an Holzkonto *ℳ* 96 691.15.

bb) Die Selbstkostenrechnung.

Im Grubenholzbetriebe sind in der Hauptsache zwei Arten von Selbstkostenrechnungen erforderlich.

1. Die Vorkalkulation zur Ermittlung des Waldpreises pro fm Holz.

2. Die Berechnung der Selbstkosten einer Betriebsabteilung zur Feststellung ihrer Rentabilität.

Zunächst ist vor jedem Ankauf eines Holzbestandes zwecks Bestimmung der Höhe des Kaufgebotes eine Vorkalkulation zu machen. Da der Verkaufspreis im voraus bestimmt ist, sind zur Ermittlung des Waldpreises alle voraussichtlich entstehenden Kosten davon in Abzug zu bringen. Als Grundlage für die Kostenberechnung dient die Mitteilung des Einkäufers (Formular 1). Die Berechnung würde sich etwa wie folgt gestalten:

Formular 17. Lohn-Kontrollbuch.

Nr. des Einkaufsbuch	Datum des Ankaufs	Name und Wohnort des Verkäufers	Größe des geschätzten Quantums	Bedingungen über die Aularbeitung		Räumungs-termin												
				Fällen	Entrinden Anfuhr													
22	27. 3. 22	Gemeinde Zimmer Bez. Trier	750 fm	Geschicht durch den Käufer		1. 11. 22												
Vereinbarte Löhne Ergebnis lt. Übersichtsliste. 697,87 fm.																		
Entrinden: M 30,— pro fm Schneidlohn: M 50,— pro fm Abfuhr: " 100,— " Veradelohn: " 15,— " "																		
Lohnunkosten																		
Erreichte Gesamtsumme	Menge in fm	Fällen		Entrinden		Abfuhr		Verladen		Gesamtsumme		Lohnkosten pro fm Rundholz		Schneidlohn		Lohnkosten pro fm Stempel		
		Soll	Hab.	S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.	
Z. A. Nr. 4 ff. 20. 5. 22	50			20936				69787		10468		101191		145		34893		195
Z. A. Nr. 9 24. 5. 22	100												1500					
Abschluß 31. 5. 22	150												3000					
Umbuchung 31. 5. 22				16436				69787		10468		96691		30				

Vorkalkulation zur Ermittlung des Waldpreises.

Verkaufspreis pro fm	Als Unkosten kommen in Abzug									Kalkulierter Waldpreis	
	Gewinn 10 % a. H.	allg. Unk. 20 % a. H.	Fracht	Verladen	Schneidlohn	Fuhrlohn	Rindverlust	Schälen	Ges. Summ.		
1200.—							4 % v. d. bisher errechn. Waldpreis				650.22
	109.10	181.82	50.—	15.—	50.—	100.—	13.86	30.—	549.78		

Während in sehr vielen Fällen auf eine derartig eingehende Vorkalkulation verzichtet werden kann, darf die zweite Art der Selbstkostenberechnung in keinem geordneten Betrieb fehlen. Diese bezweckt die genaue Feststellung der Kosten für einen Betrieb und ihre Verteilung auf die Einheit. Der einzelne Betrieb aber läßt sich in einer Grubenholzunternehmung nicht genau umgrenzen. Es gehören nämlich nicht nur die ständigen Betriebe am Werk dazu, sondern jeder Waldbestand, jede Bahnstation bildet einen Betrieb für sich, und alle diese Betriebe stehen in enger Beziehung zueinander. Um die Selbstkosten jedes Betriebes feststellen zu können, ist es nötig, für jeden eine besondere Kalkulationsliste zu führen. Zu dem Zwecke besteht parallel zum Einkaufs- und Lohnkontrollbuch ein Kalkulationsbuch. Dieses ist in Tabellenform eingerichtet, so daß zur Verrechnung eines jeden Bestandes eine besondere Tabelle vorhanden ist. Die Einrichtung eines solchen Kalkulationsbuches möge Formular 18 veranschaulichen.

Die Kalkulation für die Waldbestände gestaltet sich verhältnismäßig einfach, da sämtliches Holz aus dem einen Bestände die gleichen Kosten trägt. Schwieriger ist die Selbstkostenberechnung für Holz an den Stationslagerplätzen, weil dort das Holz aus verschiedenen Beständen, belastet mit den im Wald entstandenen verschiedenen Selbstkosten, gemeinsam gelagert wird. Für das zum Versand kommende Holz muß deshalb ein Durchschnittspreis pro fm des Holzes berechnet werden, das an dem jeweiligen Versandtage auf der Station lagert. Die Menge des Holzes sowie dessen Preis gibt die linke Seite des Kontos an (Formular 19). Dort ist außer dem Bestände an Langholz der Bestand an zugeschnittenen Stempeln angegeben, deren Materialpreis ebenfalls der Durchschnittspreis der vorhandenen Langholzmenge ist. Nach erfolgtem Ausgang ist jedesmal der Bestand zum Durchschnittspreis anzugeben.

In ähnlicher Weise werden die Kostenberechnungen für die dritte Gruppe der Betriebsabteilungen, für die Betriebe am Sägewerke, aufgestellt. Das Sammelkonto ist das Sägewerkproduktionskonto. Dies wird belastet für alle eingehenden Rundholzmengen zu dem Preise, mit dem die entsprechenden Holzkonten erkannt werden. Außerdem werden ihm die entstandenen Kosten für Reparaturen, Gehälter und Betriebsunterhaltung belastet. Erkannt wird es für die jeweiligen Ausgänge an Schneidholz zu durchschnittlichen Selbstkostenpreisen. Die spezialisierte Verrechnung wird auf den Skontren vorgenommen; sie werden für jede Maschine einzeln geführt.

Wie aus dem „Schema über die Gesamtkalkulation“ (Formular 20) ersicht-

Formular 18. Kalkulationsbuch für Waldbestände.

Einkaufsbuch Nr.	Lohnkontrollbuch Nr.	Datum des Ankaufs	Name und Wohnort des Verkäufers	Genauere Größe des Quantums				
22	22	27. 3. 22	Gemeinde Ziemmer Bez. Trier	697,87 fm				
Unsere Selbstkosten								
Datum	Gesamtsumme		Kosten pro fm		Datum	Erlöse aus Verkäufen von Brennholz und sonstigen Abfälle		
	M	S	M	S		M	S	
1. 4. 22	Kaufpreis	455 709	11	653	—	20. 4. 22	Erlös aus Reiserverkauf	348 99
	Zinsen für Bürgschaftsleistung 5% 144 Tg. für M 326 500.—	6 530	—	9	36			
	Entschädigung für Verlängerung der Räumungsfrist	15 000	—	21	50			
	Provision an den Einkäufer 2%	8 114	18	11	62			
31. 5. 22	Lohnunkosten	4 500	—	30	—			
31. 5. 22	Gesamtunkosten:	489 853	29	725	48			
31. 5. 22	Abzüglich: Erlös aus Verkäufen	348	99	—	50			
		489 504	36	724	98			

Es sind also bis zum 31. 5. 22 für 1 fm entrindetes Rundholz M 724.98 an Kosten entstanden.

Zugang.

Formular 19. Kalkulationsliste für

Datum	Bemerkungen	Lagerholz				Stempel			
		Menge fm	Waldpreis <i>M</i>	sonst. Unk.	Ges.-Preis <i>M</i>	Menge fm	Waldpreis <i>M</i>	Schneiden	Gesamt- preis
2. 8. 22	Angefahren v. Bestand Dawn	30	21 300.—		21.300.—				
5. 8. 22	Angefahren von Bestand E	25	17 250.—		17.250.—				
12. 8. 22	Zu Stempeln geschnitten					10	7 009,09 ¹⁾	500.—	7 509,09
12. 8. 22	Bestand an Langholz	45	31 540,50		31 540,50				
18. 8. 22									
31. 8. 22	Bestand an Langholz u. Stempel	15	10 513,50		10 513,50	10	7 009,09	500.—	7 509,09

¹⁾ Durchschnittspreis. 1 fm Langholz kostet bis
1 „ Stempel „ „

lich ist, werden die allgemeinen Unkosten erst den fertigen Hölzern bei ihrem Eingang auf der Zeche zugeschlagen. Alles übrige Holz ist nur mit den direkten Selbstkosten belastet. Ohne das Für und Wider dieser Methode zu erörtern, soll gezeigt werden, woraus sich ihre Anwendung erklärt. Im Grubenholzbetriebe ist die Festmeterzahl des der Grube gelieferten Holzes für aufeinanderfolgende gleich große Zeitabschnitte ziemlich gleichbleibend. Dadurch wird es dem Grubenholzkauflmann leicht, einen Zuschlag für allgemeine Unkosten zu finden. Er dividiert die Unkostensumme des abgelaufenen Monats durch die Festmeterzahl des angelieferten Holzes und benutzt dann den so errechneten Unkostenbetrag pro fm als Zuschlag für den neuen Monat. Bleiben die Unkosten in gleicher Höhe, dann werden im kommenden Monat alle durch diesen Zuschlag gedeckt sein. Steigen sie dagegen auf Grund von Preisänderungen, so muß der Zuschlag entsprechend erhöht werden. Es wird auf alle Fälle gelingen durch dieses Verfahren, die wirklich entstandenen Unkosten dem Fertigprodukt zuzuschlagen.

cc) Die Lagerverwaltung.

Neben der Wertverrechnung ist eine Mengenverrechnung für die einzelnen Bestände unerlässlich, weil sonst die Kontrolle über jeden Bestand nicht möglich ist. Noch mehr aber dient die letzte als Anhalt für die Anweisungen über den Einschnitt der Hölzer. Die Lagerbücher müssen Aufschluß darüber geben, welche Menge und welche Art Hölzer an den verschiedenen Plätzen lagern, damit von der geeignetsten Stelle die nötigen Hölzer beschafft werden können. Es könnte die Mengenkontrolle auch mit der Wertkontrolle verbunden sein. Jedoch würde dadurch die Übersichtlichkeit gestört werden, da die Wertkontrolle eine Trennung der

Holz am Stationslagerplatz.

Abgang.

Datum	Menge	Langholz			Stempel			
		Preis bis dahin	Ver- laden	Gesamt- preis	Menge	Preis bis dahin	Verladen	Gesamt- preis
18. 8. 22	30 fm	21 027.—	600	21 726.—				
zum 1. 9. 22		M 700.81						
„ 1. 9. 22 „		750.90						

Hölzer mit verschiedenen Werten aus demselben Bestande erfordert. Durch die Mengenverrechnung aber soll man mit einem Blick die ganze auf einem Lagerplatze vorhandene Menge überschauen können. Es ist darum über jeden Lagerplatz eine Lagerliste zu führen, so daß in der Hauptsache vier Gruppen solcher Lagerlisten vorhanden sein müssen.

1. Lagerbuch für Waldbestände,
2. Lagerbuch für Holz an Stationslagerplätzen,
3. Lagerbuch für Holz am Sägewerk,
4. Zechenlagerbuch.

Diese Lagerbücher sind am besten in Tabellenform eingerichtet. Als Unterlagen für die Buchungen in den Lagerbüchern dienen:

I. Für den Zugang:

1. in den Waldbeständen die Überweisungslisten der Forstverwaltungen,
2. auf den Stationslagerplätzen die Anfuhrbescheinigungen,
3. auf dem Sägewerkplatz die Abnahme der Waggons für das Rundholz und die Berichte der Sägemüller für das Schneidholz,
4. auf dem Zechenlagerplatz die Abnahmebescheinigung des Holzmeisters.

II. Für den Abgang:

1. in den Waldbeständen die Anfuhrbescheinigungen,
2. von den Stationsplätzen die Aviskarten,
3. vom Sägewerkplatz ebenfalls die Aviskarten,
4. vom Zechenlagerplatz die Verbrauchsaufstellung von der Zeche (s. Formulare 21 und 22, die zwei der Lagerbücher wiedergeben).

Es ist noch zu bemerken, daß nicht nur an der Zentrale diese Mengenverrechnung vorgenommen wird, sondern daß auch jeder Betriebsleiter für seine Ab-

Formular 20. Schema für die

Konto I. Kalkulation für Waldbestände.	
I. Eingang zum Einkaufspreis. II. Einkaufskosten. III. Direkte Selbstkosten.	I. Ausgang an Konto II und III zum Selbstkostenpreis. II. Ausgang aus Verkäufen zum Selbstkostenpreis.
Saldo: Bestand zum Selbstkostenpreis.	
Konto III. Kalkulation für Schneidholz.	
I. Eingang aus Konto II zum Selbstkostenpreis. II. Direkte Selbstkosten.	I. Ausgang an Konto IV zum durchschnittlichen Selbstkostenpreis. II. Ausgang aus Verkäufen zum durchschnittlichen Selbstkostenpreis.
Bestand an Schneidholz zum durchschnittlichen Selbstkostenpreis.	

Zugang

Formular 21. Lagerliste für

Einkaufsbuch	Nr. der Mitteilung	Verkäufer	Nadelholz			Eichenholz			Brennholz
			Stempelholz und Stangen cbm	Stammholz		Holz unter 31 cm und Stempel cbm	Stammholz		
				31/47 cbm	48 + cbm		31/36 cbm	37/47 cm	
Nr.								rm	

Monat Juni 1922.

Formular 22.

Holzsorten	Länge der Hölzer m	Durchmesser der Hölzer cm	Bestand am 1. Juni 22		Zugang im Monat Juni		
			Stückzahl	Inhalt cbm	Stückzahl	Inhalt cbm	
<i>Tannenstempel</i>	0.95	10	6 108	45 565	1230	9	1758
„	1.25	11	5 000	59 500	346	3	6330
<i>Eichene Spitzen</i>			52 505		1700		

¹⁾ Der im Zechenlagerbuch summarisch angeführte Zugang im Monat Juni errechnet sich eintrifft, ausführlich angegeben ist, entsprechend den Angaben der Aviskarten.

Gesamtkalkulation im Grubenholzbetriebe.

Konto II. Kalkulation für Holz am Stationslagerplatz.

I. Eingang aus Konto I zum Selbstkostenpreis.
 II. Direkte Selbstkosten.

I. Ausgang an Konto III und IV zum durchschnittlichen Selbstkostenpreis.
 II. Ausgang aus Verkäufen zum durchschnittlichen Selbstkostenpreis.

Saldo: Bestand zum durchschnittlichen Selbstkostenpreis.

Konto IV. Kalkulation für Holz auf der Zeche.

I. Eingang aus Konto II und III zum Selbstkostenpreis.
 II. Verkaufskosten.
 III. Allgemeine Unkosten.

I. Verbrauch auf der Zeche zum Selbstkostenpreis.

Saldo: Bestand auf der Zeche zum Selbstkostenpreis.

Holz am Stationslagerplatz.

Abgang

Monat Januar	Nadelholz			Eichenholz			Brennholz rm
	Holz unter 31 cm Stempel u. Stangen	Stammholz		Holz unter 31 cm	Stammholz		
		31/47 cm	48 cbm		31/36 cbm	37/47 cbm	

Zechenlagerbuch.¹⁾

Gesamtbestand		Verbrauch im Juni			Bestand am 30. Juni 22		
Inhalt cbm		Stückzahl	Inhalt cbm		Stückzahl	Inhalt cbm	
54	7408	970	7	1780	6 368	47	5 628
63	133	350	4	165	4 996	59	968
54 205 Stück		30 000			24 205		

aus einem besonderen Hilfsbuch, worin der Inhalt eines jeden Waggons, der auf der Zeche

teilung eine besondere Lagerliste zu führen hat. Diese dient ihm ausschließlich zur Kontrolle über seinen Bestand; er kann an Hand der Lagerliste leicht feststellen, ob Holz unrechtmäßig das Lager verlassen hat.

c) Die Erfolgsrechnung.

Wenn ich in diesem Abschnitte von Erfolgsrechnung spreche, so meine ich damit diejenige, die Aufwand und Ertrag innerhalb einer Periode gegenüberstellt, im Gegensatz zur Kalkulation, die Aufwand und Ertrag einer Produktionseinheit miteinander vergleichen kann. Bei der Darstellung dieser Erfolgsrechnung sollen allgemein gültige Regeln nicht zur Besprechung kommen; ich werde mich nur mit der Behandlung der Konten befassen, die speziell dem Grubenholzbetriebe eigen sind. Das ist zunächst das „Holzkonto“. Wie aus Formular 23 ersichtlich ist.

Soll.

Formular 24. Holzkonto.

Haben.

<p>I. Anfangsbestand. II. Einkaufsfakturen. III. Lohnunkosten. IV. Sonstige Selbstkosten (direkt auf die Abteilungen verteilt). V. Verkaufskosten (nur den verkauften und den auf der Zeche lagernden Hölzern zu belasten.)</p>	<p>I. Verkaufsrechnungen. II. Rundholz zu Lasten des Sägewerk-Produktionskonto. III. Bestand: 1. Langholz im Walde zum Selbstkostenpreis. 2. Langholz an den Stationen zum Selbstkostenpreis. 3. Stempel im Walde zum Selbstkostenpreis. 4. Stempel am Zechenlagerplatz. (Selbstkosten + Verkaufskosten.)</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

werden ihm sämtliche direkten Selbstkosten sowie die Verkaufskosten belastet, die Ausgänge gutgeschrieben. Die Selbstkosten finden sich verteilt in den Kalkulationsbüchern. Der Bestand an Holzvorräten wird zu Selbstkostenpreisen in die rechte Kontoseite eingesetzt. Es muß dann der Saldo auf dem Holzkonto den Ertrag ausweisen. Zwar ist dieser zu hoch, da ja auch im Selbstkostenpreise der Produkte schon Zuschläge für allgemeine Unkosten enthalten sind, die dem Holzkonto noch nicht belastet sind. Jedoch werden diese im Gewinn- und Verlustkonto dem Ertrag gegenübergestellt, so daß auf diesem Konto der Reinertrag erscheint. Außerdem wird bei den kurzfristigen Erfolgsrechnungen der Ertrag zu hoch ausgewiesen, da in ihnen der buchmäßige Bestand angegeben wird. Dieser Sollbestand bleibt stets hinter dem für kurze Abschlußperioden nicht feststellbaren Istbestand zurück. Um aber auch diesen Fehler bei den monatlichen Erfolgsrechnungen zu berücksichtigen, wird von dem durch die Bücher ausgewiesenen Bestand ein bestimmter Prozentsatz abgeschrieben. Dieser Betrag wird zugunsten des Holzkontos über „Gewinn und Verlust“ verbucht.

Als zweites wichtiges Ertragskonto ist das „Sägewerk-Produktionskonto“ zu nennen. Dieses ist belastet:

1. mit dem Schneidholzbestand,
2. mit dem Rundholzeingang zu Selbstkostenpreisen,
3. mit den direkten Kosten.

Erkannt ist es:

1. für den Ausgang zu Selbstkostenpreisen,
2. für den Bestand an Schneidholz zu Selbstkostenpreisen.

Im übrigen gelten für dieses Konto dieselben Regeln wie für das Holzkonto.

Da die Buchungen auf den übrigen Konten keine Besonderheiten aufweisen, erübrigt sich eine Darstellung dieser.

II. Die Organisation der rheinisch-westfälischen Grubenholzindustrie.

1. Die Grubenholzbetriebe als Unternehmungen.

Wie schon erwähnt, sind zu den Grubenholzfirmen nur die Zechenlieferanten zu zählen, d. h. solche Firmen, die sich einer Zeche gegenüber verpflichten, während einer gewissen Zeit, die gewöhnlich mehrere Jahre umfaßt, die gesamte Holzversorgung einer oder mehrerer ihrer Schachtanlagen zu festgesetzten Preisen zu übernehmen. Fast alle größeren Steinkohlenbergwerke Rheinlands und Westfalens bedienen sich solcher Lieferanten. Diese treten als selbständige, von den Zechen völlig unabhängige Unternehmer auf. Es bestehen in Rheinland und Westfalen ungefähr 95 solcher Firmen, die die Belieferung mit Grubenholz der Steinkohlenbergwerke an der Ruhr vornehmen. Ungefähr 15 % dieser betreiben ihr Geschäft in der Form der G. m. b. H., 6 % in der der offenen Handelsgesellschaft, 4 % in der der Aktiengesellschaft. Die übrigen 75 % sind Einzelunternehmungen. Die auffallend hohe Zahl dieser letzteren hat ihren Grund darin, daß, wenigstens vor dem Kriege, ein verhältnismäßig kleines Kapital zur Gründung eines Grubenholzbetriebes genügte. — Außer diesen selbständigen Grubenholzfirmen bestehen einige Holzhandelsbetriebe, die von den Bergwerksgesellschaften als deren eigene Holzabteilungen gegründet wurden. Sie stellen nur einen Betrieb im Gesamtunternehmen dar, dessen Holzversorgung sie wie die selbständigen Zechenlieferanten auszuführen haben. Mit der Gründung solch eigener Holzhandelsgesellschaften begannen die „Stinnes“-Zechen und die Gewerkschaft „Deutscher Kaiser“. Es haben sich diesen inzwischen noch andere Zechen angeschlossen, die, den selbständigen Grubenholzhandel ausschaltend, zur Selbstversorgung mit Grubenholz geschritten sind.

2. Der Zusammenschluß der Grubenholzfirmen.

Es war ganz selbstverständlich, daß die rheinisch-westfälischen Grubenholzfirmen, die alle an gleiche Lieferungsbedingungen den Zechen gegenüber gebunden waren, sich schon früh zusammenschlossen. So wurde denn auch zur gemeinsamen Regelung allgemeiner Fragen etwa um 1883 der Verein deutscher Holzhändler, die „Grubenholzbörse“ mit dem Sitze in Essen gegründet. Ein Hauptarbeitsfeld des Vereins sollte die Erleichterung des Verkaufs und Tausches von Grubenhölzern unter den Mitgliedern sein. Diese Aufgabe trat jedoch mehr und mehr in den Hintergrund, da andere Verbände, z. B. die Grubenholzlagergesellschaft m. b. H. in Essen, sich ebenfalls mit der Verteilung der Hölzer befaßten, und da wichtige allgemeine Fragen dringender wurden. Besonders nach dem Kriege hat die Grubenholzbörse viel zur Erhaltung und Entwicklung der Grubenholzindustrie beigetragen. Am 31. März 1919 erwarb sie durch die Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit eines e. V. Mitglieder des Vereins können alle selbständigen Grubenholzhändler werden, außerdem auch Sägewerke, die in der Hauptsache Grubenschnittholz herstellen. Wenn auch der Verein sämtlichen deut-

schen Grubenholzfirmen den Beitritt ermöglicht, so erstreckt er sich in der Tat doch nur über Rheinland und Westfalen. Die Grubenholzversorgung des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirks erfolgt mit nahezu 90 % durch Mitglieder des Vereins. Der Vorstand setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, daneben sind Sonderausschüsse zur Behandlung wichtiger Einzelfragen gebildet, so für juristische Fragen, Steuerangelegenheiten, Eisenbahntariff Fragen, Versicherungsangelegenheiten und Holzdiebstahl. Allmonatlich findet eine Zusammenkunft der Mitglieder und in jedem Jahre eine Hauptversammlung statt, in der über die Vereinstätigkeit des abgelaufenen Jahres Bericht erstattet wird. Aufgabe des Vereins ist die gemeinsame Interessenvertretung der ihm angeschlossenen Firmen nach außen. Er sorgt zunächst für die Möglichkeit der Grubenholzbeschaffung seitens der Firmen, indem er in solchen Zeiten, in denen der Privatwaldbesitz Verkäufen abgeneigt ist, immer wieder bei der Staatsforstverwaltung auf größeren Einschlag drängt. Er sucht bei den maßgebenden Stellen günstige Verkehrsbedingungen durchzusetzen, indem er die Frage der Wagengestellung aufmerksam verfolgt und gegen Beschränkungen Einspruch erhebt. Ebenso richtet er sein Bestreben darauf, die Unkosten für die Betriebe möglichst niedrig zu halten. Daraufhin zielen die Verhandlungen um Erzielung günstiger Eisenbahnfrachten für Grubenholz, um Herabsetzung der Lagerplatzmieten, um Zugeständnisse bei der Vermessung des Holzes. Außerdem vertritt die Grubenholzbörse die Interessen der Grubenholzunternehmungen im „Arbeitgeberverband der deutschen Grubenholzindustrie“, der in der Hauptsache aus Mitgliedern der Grubenholzbörse besteht. Sehr wichtig ist die Tätigkeit der vom Verein abgeordneten Vertreter in der „Grubenholzkommision“, die zum andern Teil aus Zechenvertretern besteht. Ihr Zweck ist die einheitliche Regelung der Lieferungsverträge. Durch dieses gemeinsame Vorgehen ist es möglich gewesen, gleiche Lieferungsbedingungen zu schaffen und auskömmliche Zechenpreise für das Grubenholz zu erzielen.

3. Der Anschluß der Grubenholzbörse an die übrigen Holzverbände Deutschlands.

Um die genannten Ziele für ihre Mitglieder erreichen zu können, war es notwendig, daß die Grubenholzbörse Anschluß suchte an die übrigen Grubenholz- und Holzverbände Deutschlands. Am 14. Juli 1919 gründete sie gemeinschaftlich mit dem Verband „Rheinisch-Westfälischer Holzhändler“, dem Verein „Deutscher Holzeinfuhrhäuser“ und dem „Verein der Holzindustriellen in Rheinland und Westfalen“ die „Interessengemeinschaft nordwestlicher Holzhandels- und Holzindustrieverbände Deutschlands“. Die Zahl der angeschlossenen Vereine ist inzwischen auf neun gestiegen. Damit sind alle in Nordwestdeutschland in Betracht kommenden Vereine in der Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. In ihrem Vorstand befinden sich drei von der Grubenholzbörse abgeordnete Mitglieder. Auch bei der Reichszentralstelle, im „Reichsausschuß für Holzhandel-, Säge- und Papierholz-Industrie“ hat sich die Grubenholzbörse eine beratende Stelle geschaffen. Sie wird im Reichsausschuß durch drei Mitglieder vertreten; im Arbeitsausschuß des Reichsausschusses arbeiten zwei ihrer Mitglieder, und dem Unterausschuß „Grubenholz“ des Reichsausschusses gehören zwei Abgeordnete der Grubenholzbörse an. Durch ihre Vertretung in den Spitzenverbänden gelang es der Grubenholzbörse, ihren Mitgliedern nicht nur Wege zur Entwicklung zu weisen, sondern sie auch für sie gangbar zu machen.

Die Besteuerung der Personalgesellschaften.

Von Dr. rer. pol. K. A. Fischer, Köln.

Inhalt:

- I. Einleitung.
 1. Wesen der PG.
 2. Das Kapital in der PG. (Beteiligungssysteme).
- II. Einkommensbesteuerung.
 1. Die Zurechnung des Einkommens.
 - a) Die PG. als Steuersubjekt.
 - b) Privatentnahmen.
 - c) Offene Reserven.
 2. Die einkommensteuerlichen Folgen von Gründung, Auflösung und Wechsel in der Mitgliedschaft einer PG.
 - a) Umwandlungsgründung.
 - b) Eintritt neuer Gesellschafter in eine bestehende PG.
 - c) Übertragung von Anteilsrechten an einer PG.
 - d) Ausscheiden eines Gesellschafters ohne Eintritt eines neuen Gesellschafters.
 - e) Auflösung der PG.
 3. Die subjektive Steuerpflicht.
- III. Kapitalertragsteuer.
 1. Kapitalertragsteuerpflicht der Gesellschaft.
 2. Kapitalertragsteuerpflicht der Gesellschafter.
 3. Umfang der Steuerpflicht bei Darlehen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter.
- IV. Gewerbesteuer.
 1. Allgemeines.
 2. Abzugsfähigkeit der Geschäftsführergehälter.
 3. Beteiligung eines steuerpflichtigen Gewerbebetriebes an einer PG.
- V. Vermögensbesteuerung.
 1. Zurechnung des Vermögens.
 2. Ermittlung des Steuerwertes.
- VI. Umsatzsteuer.
- VII. Grunderwerbssteuer.
 1. Allgemeines. § 15 GEG.
 2. Grunderwerbsteuer bei Wechsel der Mitglieder.
 3. Anteilsvereinigung in einer Hand.
 4. Einbringen in eine Familiengesellschaft.
 5. Periodische Grunderwerbsteuer.
- VIII. Wertzuwachssteuer.
- IX. Kapitalverkehrsteuer.
- X. Erbschafts- und Schenkungssteuer.
 1. Die PG. als Schenkgeberin.
 2. Übertragung von Anteilsrechten durch Schenkung.
- XI. Wann ist die Form der PG. steuerlich zweckmäßig?
 1. Allgemeine Gesichtspunkte.
 2. Die PG. als Tochtergesellschaft einer Kapitalgesellschaft.

I. Einleitung.

1. Wesen der Personalgesellschaft (im folgenden PG.).

Bei der Beteiligung mehrerer Personen an einer Betriebswirtschaft als deren Inhaber entstehen Anteilsrechte, und zwar, soweit es sich um eine kapitalistische Unternehmung handelt, kapitalmäßige Anteilsrechte, d. h. solche, die durch Kapitalinvestierung begründet werden. Der primäre Inhalt dieser Anteilsrechte ist die Beteiligung am Ertrage und Vermögen der Unternehmung, sekundäre Inhaltsmerkmale sind die Kontroll- und Geschäftsführungsrechte, Pflicht zur persönlichen Mitarbeit und Haftung für die gesellschaftlichen Verbindlichkeiten. Ausschlaggebend für die kapitalistische Organisation der Unternehmung ist neben der Ausgestaltung dieser Inhaltsmerkmale die Form der Übertragbarkeit der Anteilsrechte. Als solche, d. h. als abstrakte Größen übertragbar sind die Anteilsrechte an den sogenannten Kapitalgesellschaften. Sind die Anteilsrechte jedoch nicht als solche (selbständig) übertragbar und mit der Person der Inhaber mehr oder weniger eng verknüpft, so liegt eine Personalgesellschaft vor. Diese ökonomische Eigenart der Anteilsrechte an Personalgesellschaften wirkt sich juristisch in folgender Weise aus:

a) Das Eigentumsrecht der Anteilberechtigten erstreckt sich unmittelbar auf Vermögen und Ertrag der Gesellschaft; es wird aber durch das Eigentumsrecht der übrigen Gesellschafter beschränkt (Prinzip der Gesamthandberechtigung). Soweit Reichssteuergesetze in Betracht kommen, wird jedoch das Gesamthandeigentum wie Eigentum nach Bruchteilen behandelt. (§ 80 Abs. 2 AO.)

§ 7 EStG. umschreibt die PG. unter diesen Gesichtspunkten als eine Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer des Betriebes anzusehen sind.

b) Kontrollrechte und Geschäftsführungsbefugnisse stehen den Gesellschaftern der PG. im Zweifel unmittelbar zu, während sie bei der Kapitalgesellschaft nur durch das Medium der Gesellschafterversammlung ausgeübt werden können.

c) Eine Übertragung der Anteilsrechte ist im Zweifel nur mit Genehmigung der übrigen Gesellschafter zulässig. Eine vertragliche Bestimmung, die es einem Gesellschafter im voraus gestattet, sein Anteilsrecht an einen beliebigen, noch nicht bestimmten Dritten zu übertragen, widerspricht dem Wesen der PG. und ist unwirksam (vgl. Staub, Kommentar z. HGB. § 109 Anm. 19).

d) Nicht ganz so charakteristisch für das Wesen der PG. wie die bisher besprochenen Tatsachen ist die Haftpflicht, da auch bei der Kapitalgesellschaft eine über die Einlage hinausgehende, allerdings nicht direkte Haftpflicht bestehen kann (Nachschuß-, Zubeußverpflichtung).

Bei der PG. haften die Gesellschafter im Zweifel unbeschränkt und unmittelbar, bei der Kapitalgesellschaft haftet, abgesehen von den eben genannten Ausnahmen, nur das Gesellschaftsvermögen. Jedoch sind bei der PG. Modifikationen der solidarischen Haftpflicht möglich: Bei der Kommandit-Gesellschaft (KG.) haftet der Kommanditist nur mit seiner in das Handelsregister eingetragenen Einlage, und zwar den Gläubigern unmittelbar, soweit die Einlage noch nicht geleistet ist. Bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (im folgenden Ges. b. R.) ist die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen möglich.

Es sei hier kurz auf die Frage eingegangen, ob steuerrechtlich ein Gesellschafter für die Steuern eines Mitgesellschafters haftet, falls Solidarhaft besteht. § 93 AO. bestimmt hierüber, daß für die persönliche Haftung der einzelnen Gesell-

schafter nur dann die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gelten, wenn die Gesellschaft als solche der Besteuerung unterliegt. Dies ist der Fall bei Verkehrs- und Verbrauchssteuern, nicht dagegen bei Personalsteuern (z. B. Einkommens- und Vermögenssteuern).

Es ist wichtig, sich die oben skizzierten Wesensmerkmale der PG. klarzumachen, da sie auch steuerrechtlich der Gesellschaft ihr besonderes Gepräge verleihen.

In den folgenden Untersuchungen soll nur von solchen Personalgesellschaften gehandelt werden, die auf kapitalistischer Basis beruhen, also von personalgesellschaftlich organisierten kapitalistischen Unternehmungen. Als kapitalistische Unternehmungen bezeichne ich solche Betriebswirtschaften, die zum Zweck der genauen Rentabilitätsberechnung die Investierungskosten in Geld veranschlagen, also ein Kapitalkonto führen; da die kapitalistische Unternehmung identisch ist mit dem „Vollkaufmann“ im Sinne des HGB., handelt es sich hier zunächst um die offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft. Ferner kommen in Betracht die Ges. b. R. und, wenn auch nicht ausnahmslos, der nicht rechtsfähige Verein (z. B. Kartelle, Syndikate, Konsortien, Interessengemeinschaften, die jedoch in der Regel selbst ein nennenswertes Eigenvermögen nicht besitzen). Die stille Gesellschaft, die sich auf einem darlehnsartigen Rechtsverhältnis aufbaut und kein Eigentum zur gesamten Hand kennt, soll außer Betracht bleiben¹⁾.

2. Das Kapital in der PG.

Wie in jeder anderen Kapitalunternehmung ist das Kapital in der PG. eine Ziffer, die den Betrag des bilanzmäßigen Anfangsvermögens fixiert zum Zwecke der Aussonderung des Ertrages aus dem Endvermögen; ferner ist das Kapital die Geldveranschlagung der Investierungskosten (Investierungsbetrag), die für den Zweck der genauen Ermittlung der Rentabilität (der relativen, prozentualen Höhe des Ertrages) erforderlich ist.

Das Kapital ist nicht identisch mit dem abstrakten Vermögen (Vermögenswert) der Unternehmung; daher können die Kapitalkonten der einzelnen Gesellschafter hierüber auch nichts aussagen. Möglich und üblich ist es jedoch, in den Kapitalkonten die relative Höhe der Beteiligung der einzelnen Gesellschafter am Vermögen (und Ertrag) der PG. zum Ausdruck zu bringen.

Für die weiteren Untersuchungen wird es erforderlich sein, die hauptsächlichsten in der PG. vorkommenden Beteiligungsformen kurz darzustellen.

a) Für die o. H. sieht das Handelsrecht folgende Regelung vor:

Von den Kapitalkonten erhalten die Gesellschafter, unter Berücksichtigung der Änderung dieser Konten im abgelaufenen Jahre, vorab 4 % Gewinnzinsen; der Rest des Gewinnes wird nach Köpfen verteilt (§ 121 HGB.). An dem Vermögen der Gesellschaft sind die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt. Es ist zweifelhaft, ob ein über den Buchwert hinausgehender Mehrwert, der sich bei der Vermögenswertermittlungsbilanz, wie sie bei der Auflösung der Gesellschaft und bei Austritt von Gesellschaftern aufzustellen ist, ergibt, ebenfalls nach Köpfen auf die Kapitalkonten der Gesellschafter zu verteilen ist (so Staub,

¹⁾ Vgl. hierüber meinen Aufsatz: „Die steuerliche Behandlung der stillen Gesellschaft“. Industrie- und Handelszeitung, 1921, Nr. 171.

Kommentar zum HGB., § 154, Anm. 2), oder ob dieser Mehrwert ungeteilt einem Liquidationsmehrwertkonto zuzuschreiben ist, an dem die Gesellschafter nach ihrem bisherigen Kapitalanteile (evtl. vermehrt um den bis zum Auflösungsstage bzw. Auseinandersetzungsstichtage erzielten normalen Gewinn) beteiligt sind (so Düringer-Hachenburg, Kommentar zum HGB., § 154, Anm. 7).

b) Bei der Gewinnverteilung der Kommanditgesellschaft sind den Kapitalkonten ebenso wie bei der o. H. 4% Gewinnzinsen gutzuschreiben; der Gewinnrest wird nach einem angemessenen Verhältnis zerlegt (§ 168 Abs. 2 HGB.); hierbei ist insbesondere auch der Umfang der Kapitalbeteiligungen zugrunde zu legen. Die Beteiligung am Vermögen richtet sich ebenfalls nach den Kapitalanteilen.

Diese Bestimmungen des HGB. sind dispositiver Natur; für Gesellschaften, bei denen das eingelegte Kapital gegenüber der Arbeit der Gesellschafter eine überwiegende Rolle spielt, sind sie praktisch unbrauchbar; zunächst führt die Verteilung des nach Abzug der Gewinnzinsen verbleibenden Gewinnrestes nach Köpfen in solchen Fällen zu groben Unbilligkeiten, wo die Kapitalbeteiligung der einzelnen Gesellschafter in ihrer Höhe beträchtliche Unterschiede aufweist. Dasselbe ist von der Vermögensbeteiligung zu sagen, wenn man annimmt, daß der Mehrwert über den Buchwert hinaus ebenfalls nach Köpfen zu zerlegen ist. Bei der Kommanditgesellschaft ist dieser Nachteil nicht so stark, da hier, wie oben erwähnt, der Umfang der Kapitalbeteiligung mit zu berücksichtigen ist.

Vereinbart man nun, daß die Gewinnverteilung nach dem Verhältnis der Kapitalanteile zu geschehen hat und daß die Beteiligung am Geschäftsmehrwert sich nach den bisherigen, auf Grund der Ertragsbilanzen errechneten Kapitalanteilen richten soll, so ergeben sich andere Schwierigkeiten. In diesem Falle ist die Ziffer eines jeden Kapitalkontos entscheidend für die verhältnismäßige Beteiligung am Gewinn und Vermögen. Durch jede übergroße Entnahme zu Lasten des Kapitalkontos sowie durch Neueinlagen wird daher mehr entnommen bzw. eingelegt, als dem Nominalbetrage der Entnahme bzw. Einlage entspricht; denn das gegenseitige Größenverhältnis der Ziffern der Kapitalkonten wird durch diese Vorgänge verschoben.

Um diesen Nachteilen aus dem Wege zu gehen, wählt man folgende typische Vereinbarungen: Allgemein wird festgelegt, daß die geschäftsführenden Gesellschafter vorab ein dem Umfange und der Qualität ihrer Arbeit entsprechendes Gehalt beziehen. Hinsichtlich der Verteilung des dann noch verbleibenden Gewinnes kann man verschiedene Methoden unterscheiden.

c) Die Kapitalkonten sind invariabel; die Verteilung des Gewinnes erfolgt im Verhältnis der Kapitalanteile, die Anteile am Gewinne werden den Gesellschaftern als Darlehen gutgeschrieben. Entnahmen werden diesen Darlehnskonto belastet, Neueinlagen ihnen gutgebracht. Die Darlehen werden verzinst.

Bei der Auseinandersetzung erhalten die Gesellschafter zunächst den Saldo ihres Darlehnskontos, der verbleibende Rest wird im Verhältnis der Kapitalkonten zerlegt.

d) Es werden invariable Hauptkapitalkonten eingerichtet. Daneben bestehen Sonderkapitalkonten, denen die Gewinnanteile und Neueinlagen gutgeschrieben, die Entnahmen belastet werden. Um den Gesellschaftern einen Anreiz zu bieten, möglichst geringe Summen zu entnehmen und möglichst große Neueinlagen zu machen, werden auf die Sonderkapitalkonten mehr oder weniger

hohe Gewinnzinsen gewährt; der nach Abzug der Gewinnzinsen verbleibende Gewinnrest wird im Verhältnis der Hauptkapitalkonten verteilt.

Bei der Auseinandersetzung erhalten die Gesellschafter zunächst den Saldo der Sonderkapitalkonten, der Rest wird verteilt im Verhältnis der Hauptkapitalkonten.

e) Es wird für jeden Gesellschafter nur ein Kapitalkonto eingerichtet, das ähnlich wie bei d verzinst wird. Der Gewinnrest wird nach ideellen, unveränderlichen Bruchteilen verteilt (z. B. bei einer dreiköpfigen Gesellschaft im Verhältnis von 3:2:1).

Bei der Auseinandersetzung wird der nach Abzug der Salden der Kapitalkonten verbleibende Vermögensrest in demselben Verhältnis zerlegt.

f) In der Praxis wird die Methode zu e) vielfach modifiziert, daß die ideelle Beteiligungsquote von Jahr zu Jahr neu festgesetzt wird; besonders häufig ist dies Verfahren bei Familiengesellschaften, wo es vielfach ein Mittel für verschleierte Vermögenszuwendungen ist.

II. Einkommenbesteuerung.

1. Die Zurechnung des Einkommens.

a) Die PG. als Steuersubjekt.

Die PG. ist nicht selbst Steuersubjekt; vielmehr wird lediglich der Anteil der Gesellschafter aus Geschäftsgewinn bei diesen selbst zur Steuer herangezogen (vgl. § 7 Ziff. 3 EStG.). Zum Anteil am Geschäftsgewinn gehören auch die Geschäftsführergehälter; diese sind nicht etwa als Arbeitsbezüge gemäß § 9 EStG. anzusehen und unterliegen auch nicht dem Lohnabzuge; ferner gehören dazu besondere Vorteile, die der Gesellschafter von Dritten für Rechnung der Gesellschaft für seine Mühewaltung im Interesse der Gesellschaft bezogen hat.

Der Grundsatz, daß die PG. nicht selbst Steuersubjekt ist, hat jedoch nur eine beschränkte Gültigkeit. Steuerbar sind sämtliche Einnahmen in Geld und Geldwert, die einem Steuerpflichtigen zufließen. Da die handelsrechtlichen Personalgesellschaften unter ihrer Firma Rechte, insbesondere auch Eigentum erwerben können, gehen die Einnahmen, die sich bei ihrem Eintritt in die gesellschaftliche Betriebswirtschaft in Betriebsvermögen umwandeln, zunächst in das Eigentum der Gesellschaft selbst über. Zwar steht dieses Eigentum steuerrechtlich den Gesellschaftern nach Bruchteilen zu, allein nach der Eigenart der unter I geschilderten verschiedenen Beteiligungsarten ist es nur bei einfachen Verhältnissen möglich, die Einnahmen vor Abzug der Werbungskosten den einzelnen Gesellschaftern selbst zuzurechnen. Ferner kommt hinzu, daß nach § 80 Abs. 2 AO. der Bruchteilsanteil sich nach der Beteiligung am Vermögen richtet, bzw. nach dem, was der Gesellschafter bei der Auseinandersetzung erhalten würde; die Gewinnbeteiligung und die Beteiligung am Vermögen bei der Auseinandersetzung ist aber bei der PG. in vielen Fällen verschieden geregelt.

Ebenso unmöglich ist es, die nach dem EStG. zulässigen Abzüge von den steuerbaren Einnahmen den einzelnen Gesellschaftern gesondert zuzurechnen. Zwar bestimmt der § 13 EStG., daß die Werbungskosten von dem Gesamtbetrage der Einkünfte (also hier der einzelnen Gesellschafter) in Abzug zu bringen sind. Aber ganz allgemein gesehen, will diese Vorschrift nicht verbieten, daß die

Abzüge direkt bei den einzelnen Einkommensarten gemacht werden; insbesondere ist bei der bilanzmäßigen Ermittlung des Gewerbeertrages gar kein anderer Weg möglich, als die Abzüge vor Aufstellung der Bilanz bzw. in dieser selbst abzusetzen. Dies gilt auch für die Bilanz der PG.

Aus diesen Erwägungen folgt, daß die PG. einkommensteuerlich ein relatives Steuersubjekt ist. Die Ermittlung und Festsetzung des einkommensteuerpflichtigen Ertrages erfolgt so, als wenn die PG. selbst Steuersubjekt wäre. Nach Errechnung des Gesamtertrages werden die Anteile der einzelnen Gesellschafter bestimmt und diesen zugerechnet.

b) Privatentnahmen.

Bei Ermittlung des Einkommens physischer Personen wird die Steuerbehörde insbesondere prüfen, ob der Gewerbeertrag nicht in unzulässiger Weise vermindert ist durch Privatentnahmen (§ 51 Ziff. 3 EStG.); soweit derartige Entnahmen als Unkosten behandelt sind, müssen sie dem Geschäftsgewinn wieder zugesetzt werden. Aus dem Wesen der PG. ergibt sich die Besonderheit, daß bei Festsetzung des Gewinnes vernachlässigte Privatentnahmen, die ein Gesellschafter gemacht hat, nicht etwa dem Gewinnanteil dieses betr. Gesellschafters zugesetzt werden können. Vielmehr sind sie entweder zu aktivieren oder vom Kapitalkonto des betr. Gesellschafters abzubuchen. Hierdurch ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtertrages, die nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages auf alle Gesellschafter zu verteilen ist, soweit nicht ein abweichender Gesellschafterbeschuß die zugesetzte Summe ausdrücklich dem Gewinnanteile des betr. Gesellschafters zuweist.

c) Offene Reserven.

Es ist bei der PG. möglich und auch teilweise üblich, einen Teil des Geschäftsgewinnes einem Reservekonto zuzuweisen. Da die einzelnen Gesellschafter an dem Vermögen der Gesellschaft steuerrechtlich nach Bruchteilen beteiligt sind, ist der Reservefonds den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung einkommensteuerlich zuzurechnen. Dies folgt auch aus § 7 Ziff. 3, der bestimmt, daß zum Einkommen aus Gewerbebetrieb eines Gesellschafters einer Personengesellschaft dessen „Anteil am Geschäftsgewinn“ gehört. Aus dieser Formulierung wird man schließen dürfen, daß es auf die Verteilung des Gewinnes nicht ankommen soll.

Man könnte nun einwenden, daß in denjenigen Fällen, wo die Beteiligung an der PG. wiederum zu einem Gewerbebetriebe gehört, der § 33a EStG. dieser Auffassung entgegensteht. Nach § 33a ist der Anschaffungs- bzw. Herstellungswert eines Vermögensgegenstandes die Höchstgrenze der Bewertung. Würde dieses Bedenken richtig sein, so würde nichts anderes übrig bleiben, als die PG. insoweit zur Körperschaftsteuer heranzuziehen, was jedoch zu einer Reihe von fast unlösbaren Problemen führen müßte, insbesondere für den Fall der Auflösung der Reserve. Man wird diesen Weg jedoch nicht zu gehen brauchen; die oben aus § 80 Abs. 2 AO. und § 7 Ziff. 3 EStG. hergeleiteten Gründe für die Zurechnung der Reserve an die einzelnen Gesellschafter schlagen auch im vorliegenden Falle durch. Um den Betrag, der dem einzelnen Gesellschafter aus der Zuweisung an den Reservefonds zugerechnet wird, würde sich der Anschaffungspreis der Beteiligung an der PG. erhöhen.

Für den Bereich der Kriegsabgabengesetze hat der Reichsfinanzhof entschieden, daß der Anteil am Reservefonds einer Kommanditgesellschaft den Geschäftsgewinn der Kommanditistin (einer Gewerkschaft) insoweit vermehrt, als sich der Wert der Beteiligung durch die Speisung des Reservefonds der KG. erhöht (RFH. 6, 88).

2. Die schwierigsten, bisher nur unzureichend untersuchten Besteuerungsprobleme ergeben sich anläßlich der Gründung, Auflösung und des Wechsels in der Mitgliedschaft einer PG. Es handelt sich hier um folgende Fälle:

- a) Gründung einer PG. durch Eintritt eines Gesellschafters in ein Einzelunternehmen (Umwandlungsgründung),
- b) Beitritt eines neuen Gesellschafters in eine bestehende PG.,
- c) Übertragung der Mitgliedschaft durch einen Gesellschafter an einen Mitgesellschafter oder einen Dritten,
- d) Austritt eines Gesellschafters gegen Abfindung durch alle verbleibenden Gesellschafter,
- e) Auflösung der Gesellschaft.

Ehe diese Fälle in ihrem Zusammenhang mit der Einkommensbesteuerung untersucht werden, sei eine Vorbemerkung vorausgeschickt:

Das Steuerrecht ist beherrscht von der statischen Bilanzauffassung; diese sieht auch in der Ertragsbilanz grundsätzlich eine Vermögensaufstellung, da § 33 Abs. 2 EStG. die handelsrechtlichen Bestimmungen über die Bilanz für anwendbar erklärt und §§ 38—40 HGB. in der Bilanz eine Vermögensaufstellung sehen. Auch die Steuerrechtsprechung hat sich dieser statischen Bilanztheorie angeschlossen; erst in der neueren Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes finden sich Ansätze zu einer prinzipiellen Überwindung dieser falschen Einstellung. In der Steuerliteratur hat sich Lion mit seinem bedeutsamen Werke „Bilanzsteuerrecht“ das Verdienst erworben, den Unterschied zwischen Ertrags- und Vermögensbilanz und die wichtigsten hier anknüpfenden Probleme klar herausgearbeitet zu haben¹⁾.

Für die befriedigende Lösung der Probleme, die an den Wechsel in der Mitgliedschaft sowie die Gründung und Auflösung einer PG. anknüpfen, ist die reinliche Scheidung zwischen Ertrags- und Vermögensbilanz eine unbedingte Voraussetzung. Auf die Natur der steuerlichen Vermögensbilanz sei in diesem Zusammenhang nicht eingegangen; man vergleiche das unter V (Vermögensbesteuerung) hierzu Gesagte.

a) Eine PG. kann dadurch entstehen, daß zwei oder mehrere Gesellschafter eine neue Unternehmung gründen; sie kann aber auch dadurch begründet werden, daß jemand als Gesellschafter (Komplementär oder Kommanditist) in ein bisher als Einzelfirma betriebenes Unternehmen eintritt; man spricht alsdann von einer Umwandlungsgründung.

Die so entstandene Gesellschaft ist, soweit es sich um eine handelsrechtliche PG. handelt, ein neues Rechtsgebilde mit relativer Selbständigkeit (vgl. § 124 HGB.). Steuerrechtlich ist der letztere Vorgang so zu konstruieren, daß der bisherige Einzelkaufmann sein Handelsgeschäft an die neu entstehende PG. gegen Gewäh-

¹⁾ Die Behauptung Lions, als erster diesen grundsätzlichen Unterschied erkannt zu haben, erweist sich für jeden, der die Entwicklung der dynamischen Bilanzlehre kennt, natürlich als völlig unzutreffend.

zung von gesellschaftlichen Rechten veräußert (von dem möglichen Falle der Scheinbargründung sei hier abgesehen). Hierbei sind folgende Möglichkeiten gegeben:

aa) Der bisherige Geschäftsinhaber ermittelt den Wert des Betriebsvermögens durch eine Vermögensbilanz; in dieser werden alle Vermögensgegenstände zum gemeinen Wert angesetzt, der „ideelle Wert“ des Geschäfts wird als „Goodwill“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung unter die Aktiva aufgenommen. Alsdann legt der neue Gesellschafter einen Barbetrag oder etwaige Sachwerte ebenfalls zum gemeinen Wert ein. Der so festgesetzte Betrag der beiderseitigen Einlagen bestimmt die Kapitalanteile der Gesellschafter.

Wie ist dieser Vorgang hinsichtlich der Einkommensteuer des bisherigen Geschäftsinhabers zu beurteilen?

Der Betrag, der sich aus der Höherbewertung der Gegenstände des Betriebsvermögens über die Buchwerte hinaus ergibt, und der Betrag des „Goodwill“ ist nicht etwa steuerbares Einkommen; vielmehr liegt ein außerhalb des Gewerbebetriebes des Geschäftsinhabers vorgenommenes Einzelveräußerungsgeschäft vor. Das vereinnahmte Entgelt ist das Gesellschaftsrecht an der neuen PG., das in seinem Werte bestimmt wird durch den Wert des eingebrachten Betriebsvermögens. Abgesehen von dem seltenen Falle, daß die eingebrachte Unternehmung zum Zwecke der gewinnbringenden Weiterveräußerung im ganzen erworben ist, muß ein erzielter Gewinn gemäß § 11 Ziff. 5 EStG. als steuerfrei erachtet werden.

Zum Tage des Einbringens ist in dem eingebrachten Unternehmen eine Ertragsbilanz aufzustellen; der hierbei ermittelte Gewinn ist steuerbares Einkommen des Geschäftsinhabers. Steuerfrei ist also nicht der Teil des Gewinnes aus dem Einzelveräußerungsgeschäfte, der als Geschäftsgewinn bis zum Gründungstage angesehen werden muß.

Stellt sich bei der Prüfung der Vermögenssteuerbilanz heraus, daß in der letzten oder vorletzten Ertragsbilanz unzulässige Unterbewertungen vorgenommen worden sind, so müssen diese Ertragsbilanzen insoweit berichtigt werden. Hierin liegt steuerlich für den Steuerpflichtigen ein gewisses Risiko bei der Aufstellung der Vermögensbilanz.

Über den Anschaffungswert abzüglich Abschreibung dürfen bei einer evtl. Berichtigung der Ertragsbilanzen die Vermögensgegenstände von der Steuerbehörde nicht heraufgesetzt werden.

Die Vermögensbilanz des umgewandelten Betriebs bildet nunmehr die Basis für die Ertragsbilanzen der neuen Gesellschaft.

Die Einsetzung der Vermögensgegenstände in der Vermögensbilanz zum wirklichen Werte hat daher den steuerlichen Vorteil, daß nunmehr höhere Abschreibungen möglich sind, und zwar insbesondere auch auf die Position „Goodwill“, die nach allgemeiner Auffassung besonders beschleunigt abzuschreiben ist. Ob dies letztere Verfahren vom Standpunkte der wissenschaftlichen Betriebswirtschaftslehre allgemein als zutreffend anerkannt werden kann, muß m. E. bezweifelt werden.

bb) Eine weitere Möglichkeit besteht darin, daß die Bilanz der umzuwandelnden Einzelunternehmung unverändert bleibt und der bisherige Geschäftsinhaber dem neueintretenden Gesellschafter einen Teil seines Kapitalkontos überträgt; der letztere zahlt hierfür einen Betrag, den der bisherige Geschäftsinhaber persönlich vereinnahmt und gegebenenfalls als Neueinlage wieder in die Gesell-

schaft einbringt. In diesem Falle veräußert der Geschäftsinhaber steuerrechtlich einen Bruchteil seines Betriebsvermögens an den eintretenden Gesellschafter. Dieser Betrag ist ebenfalls gemäß § 11 Ziff. 5 EStG. steuerfrei, da das Einzelveräußerungsgeschäft in der privaten Sphäre und nicht innerhalb des Gewerbebetriebes liegt. Derjenige Teil des Gewinnes, der normaler Geschäftsgewinn bis zum Tage der Übertragung ist, muß jedoch als steuerpflichtig angesehen werden. Er wird zweckmäßigerweise durch Schätzung ermittelt werden.

Die von dem neuen Gesellschafter gezahlte Abfindungssumme ist bei diesem nicht vom steuerbaren Einkommen abziehbar (§ 15 EStG.).

Die objektive Steuerpflicht des neuen Gesellschafters beginnt erst mit seinem Eintritt. Eine Vereinbarung, daß ihm auch der seit Beginn des laufenden Geschäftsjahres bis zum Eintritt aufgelaufene Geschäftsgewinn zustehen soll, wird theoretisch ohne steuerliche Wirkungen bleiben; ob praktisch im Einzelfalle trotzdem der Einfachheit halber die Besteuerung gemäß der Vereinbarung stattfinden kann, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage.

Das im vorigen konstruierte Verfahren kann auch so gestaltet werden, daß eine Veräußerung des Unternehmens durch den bisherigen Inhaber an die neu gegründete Gesellschaft stattfindet. In diesem Falle würde der neueintretende Gesellschafter seine Barzahlung zunächst an die Gesellschaft machen; hierfür würde er den vereinbarten Kapitalanteil erhalten. Der bisherige Inhaber würde für sein Einbringen den einbezahlten Barbetrag erhalten und Gesellschaftsrechte in Höhe des Rechtes seines Kapitalkontos. Steuerliche Änderungen gegenüber dem bisher dargestellten Verfahrensweisen ergeben sich durch die Konstruktion nicht.

cc) Unter den sonst noch möglichen Modifikationen der bisher geschilderten Gründungshergänge sei noch folgender Weg erwähnt: Die Bilanz des umzuwandelnden Unternehmens bleibt unverändert. Der eintretende Gesellschafter zahlt zunächst den vereinbarten Betrag seines Kapitalkontos bar ein; den Mehrwert des in die Gesellschaft eingebrachten Geschäftes gilt er ab durch Zahlung eines Barbetrages, der einem Reservefonds zugeführt wird. Da der neue Gesellschafter an diesem Reservefonds selbst beteiligt ist, muß der einzuzahlende Betrag so hoch angesetzt werden, daß die Beteiligung des bisherigen Inhabers an dem Reservefonds eine ausreichende Entschädigung für den Geschäftsmehrwert darstellt.

Auch dieser Weg führt nicht zu neuen einkommensteuerlichen Problemen; man vergleiche das zu aa) und bb) Gesagte.

b) Der Eintritt eines weiteren Gesellschafters in eine bereits bestehende o. H. oder KG. hat nicht das Entstehen einer neuen Gesellschaft zur Folge, vielmehr bleibt die bisherige Gesellschaft in ihrem Bestande erhalten. Das Verfahren bei der Aufnahme ist analog den obigen Fällen bb) und cc), die steuerliche Beurteilung ist entsprechend.

Man kann jedoch auch die bisherige Gesellschaft auflösen und im Handelsregister löschen lassen unter Veräußerung (Einbringung) des Betriebsvermögens der aufgelösten Gesellschaft an eine gleichzeitig zu gründende neue Gesellschaft, die aus den bisherigen Gesellschaftern und dem neu Eintretenden besteht. Ob in einem solchen Falle aus rein formalen Gründen die bisherige Firma beibehalten werden kann, sei hier nicht untersucht.

Einkommensteuerlich unterscheidet sich alsdann der Vorgang in nichts von aa).

c) An und für sich ist es bei einer Personalgesellschaft nicht möglich, die Rechte aus dem Gesellschaftsverhältnis, insbesondere die Herrschaftsrechte, zu

übertragen. Mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter bzw. auch ohne diese, falls der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht, ist eine Übertragung an eine andere von vornherein bestimmte oder wenigstens bestimmbare Person möglich. Diese Person kann ein anderer Gesellschafter oder ein Dritter sein.

Einkommensteuerlich charakterisiert sich diese Übertragung als ein Einzelveräußerungsgeschäft, durch das ein Bruchteil (vgl. § 80 AO.) des Gesellschaftsvermögens veräußert wird. Falls der veräußernde Gesellschafter nicht wiederum ein Gewerbetreibender ist, wird das Geschäft in dessen Privatsphäre liegen und der Gewinn deshalb nach § 11 Ziff. 5 EStG. steuerfrei sein. Wie oben bereits hervorgehoben, ist die von der übernehmenden Person gezahlte Abfindung von dessen Einkommen nicht abzugsfähig.

Auch hier gilt, daß bei dem Veräußernden der Teil des Gewinnes nicht steuerfrei ist, der den bis zum Veräußerungstage entstandenen normalen Geschäftsgewinn darstellt — dieser Teil ist evtl. zu schätzen —, und daß die objektive Steuerpflicht des Übernehmenden hinsichtlich des neuerworbenen Geschäftsanteils trotz etwa abweichender Vereinbarung theoretisch erst mit dem Tage des tatsächlichen Erwerbes beginnt. Es folgt dies ohne weiteres aus der fundamentalen Vorschrift des EStG., daß die bezogenen Einnahmen steuerpflichtig sind; bis zum Tage der Veräußerung sind jedoch die Einnahmen dem veräußernden Gesellschafter zugeflossen.

d) Ein besonderer Fall der Übertragung des Geschäftsanteiles liegt vor, wenn sie an alle verbleibenden Gesellschafter erfolgt. Die Regelung kann alsdann derart erfolgen, daß der Ausscheidende eine Abfindung von den einzelnen in der Gesellschaft verbleibenden Gesellschaftern erhält; oder aber der Ausscheidende erhält seine Abfindung von der Gesellschaft selbst (z. B. in Ratenzahlungen).

Die Abfindung wird berechnet auf Grund einer Vermögensbilanz; auch hier ist wieder der bis zum Tage des Ausscheidens durch eine Ertragsbilanz zu ermittelnde oder zu schätzende Anteil des Ausscheidenden am Geschäftsgewinn steuerpflichtig, der Rest nach § 11 Ziff. 5 steuerfrei.

Bei der Gesellschaft sind die Abfindungszahlungen gemäß § 15 EStG. nicht abzugsfähig. Die Abfindungsschuld kann innerhalb des Rahmens der bisherigen Ertragsbilanzen nur zu Lasten der Kapitalkonten bzw. Privatkonten dem verbleibenden Gesellschafter passiviert werden.

Es entsteht nun die Frage, ob die aus Anlaß der Auseinandersetzung aufgestellte Vermögensbilanz zur Grundlage der folgenden Ertragsbilanzen gemacht werden kann. In diesem Falle würde die Aufnahme der Abfindungsschuld unter die Passiva keine Schwierigkeiten bereiten, da sie einfach an die Stelle des Vermögensanteils des Ausscheidenden treten würde. Von vornherein ist zu sagen, daß die Zugrundelegung der Vermögensbilanz nur möglich wäre, wenn die bisherige Gesellschaft sich auflöst und gelöscht wird, sodann unter den verbleibenden Personen eine neue Gesellschaft gegründet wird, an die das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft übertragen wird. Es dürfte jedoch auf seiten der Steuerbehörde m. E. die Möglichkeit bestehen, ein solches Vorgehen auf Grund von § 5 AO. zu beanstanden.

Gegen die oben vertretene Annahme, daß die dem Ausscheidenden zu zahlende Abfindung ein steuerfreier Gewinn gemäß § 11 Ziff. 5 darstellt, könnte man einwenden, daß § 11 Ziff. 3 anwendbar sei, daß es sich also um eine Entschädigung für entgangene Einnahmen handele; in diesem Falle würde die Abfindung

steuerpflichtig sein. M. E. ist diese Ansicht abzulehnen, da in jedem Falle rechtlich und wirtschaftlich eine echte Veräußerung eines Vermögens bzw. eines Bruchteiles daran vorliegt; hinzu kommt, daß § 11 Ziff. 5 nach den Kommissionsberatungen ausdehnend auszulegen ist.

e) Es ist schließlich noch kurz auf die einkommensteuerlichen Folgen der Auflösung der PG. einzugehen. Nach den Vorschriften des HGB. ist zu Beginn und bei Beendigung der Liquidation je eine Bilanz aufzustellen; bei beiden handelt es sich um echte Vermögensbilanzen, bei der letzteren um eine Aufstellung über die endgültig zu verteilenden Vermögensgegenstände, in der Regel also Geld, Forderungen und die in natura zu verteilenden Werte.

Einkommensteuerlich ist der in der Liquidationseröffnungsbilanz angenommene Vermögensüberschuß über die Buchwerte an sich nicht steuerpflichtig, denn der Einkommensteuer kann nur ein Gewinn unterliegen, der auf Grund einer Ertragsbilanz ermittelt ist. Eine solche ist allerdings auf den Tag der Liquidationseröffnungsbilanz aufzustellen und der so ermittelte Geschäftsgewinn als steuerpflichtig zu betrachten; dieser Teil des Mehrwertes in der Liquidationsbilanz unterliegt daher der Steuer.

Die eigentliche Versilberung des Vermögens der Gesellschaft, die dem Zeitpunkt der Liquidationseröffnungsbilanz folgt, hat auf die Einkommensteuer keinen Einfluß mehr, da es sich um einzelne Veräußerungsgeschäfte handelt, die nicht mehr zu einem Gewerbebetriebe gehören. Jahresbilanzen brauchen während der Dauer der Liquidation nicht mehr aufgestellt zu werden. — Eine andere Lage wird jedoch geschaffen, wenn während des Liquidationsstadiums der Gewerbebetrieb fortgesetzt wird; der hieraus entstehende steuerpflichtige Geschäftsgewinn muß durch normale Geschäftsbilanzen ermittelt oder gegebenenfalls geschätzt werden.

3. Der Anteil am Geschäftsgewinne einer handelsrechtlichen PG. ist für den Gesellschafter Einkommen aus Gewerbebetrieb; er unterliegt daher auch der Besteuerung, wenn der Gesellschafter im Inlande nicht subjektiv (unbeschränkt) steuerpflichtig ist (§ 2, II EStG.). Dies gilt auch dann, wenn die PG. im Inlande nur eine Zweigniederlassung oder eine sonstige, die Steuerpflicht begründende Zweigstelle unterhält. In diesem Punkte unterscheidet sich die eigentliche PG. wesentlich von der stillen Gesellschaft, der aus der letzteren bezogene Ertrag gilt als Einkommen aus Kapitalvermögen und kann nur zur Einkommensteuer herangezogen werden, wenn der stille Gesellschafter unbeschränkt steuerpflichtig ist. Da der ausländische stille Gesellschafter auch keine Kapitalertragssteuer zu entrichten hat, ist die stille Gesellschaft eine für ausländisches Kapital viel benutzte Assoziationsform geworden und hat hier die auf dem Gesamthandsprinzip aufgebauten Formen der Personalgesellschaften vielfach verdrängt.

Auch bei der nichthandelsrechtlichen PG. (b. r. Ges. und nicht rechtsfähiger Verein) ist der ausländische Gesellschafter in der Regel beschränkt steuerpflichtig, da meistens eine im Inlande ausgeübte Erwerbstätigkeit vorliegen wird (2, II EStG.).

III. Kapitalertragsteuer.

1. Kapitalertragssteuerpflicht der Gesellschaft.

Hinsichtlich der Erträge, die der PG., insbesondere der handelsrechtlichen PG., selbst zufließen, muß die PG. selbst als Steuersubjekt angesehen werden. Es

würde praktisch undurchführbar sein, die einzelnen Kapitalerträge in Bruchteile zu zerlegen und sie den einzelnen Gesellschaftern gesondert zuzurechnen. Die Haftung der Gesellschafter für die Steuer bleibt bestehen, und zwar regelt sie sich, da die Gesellschaft hier als solche der Besteuerung unterliegt, nach der zivilrechtlichen Regelung der Haftung im einzelnen Falle (§ 93 AO.). Praktisch äußert sich die Selbständigkeit der PG. insbesondere auch bei der Veranlagung der Steuer; so hat z. B. die PG. selbst eine Steuererklärung abzugeben. (Vgl. auch das Urteil des RFH. v. 30. 6. 22, I A 120/21.)

2. Kapitalertragssteuerpflicht der Gesellschafter.

Sowohl bei der o. H. als auch bei der KG. sind nach den Bestimmungen des HGB. den Kapitalkonten der Gesellschafter 4 % Zinsen vorweg gutzubringen. Derartige Gewinnzinsen unterliegen, auch wenn nach dem Gesellschaftsvertrage ein höherer Zinsfuß vereinbart ist, nicht der KapEST., da es sich nicht um eigentliche Zinsen handelt, sondern um eine rechnerische Methode der Gewinnverteilung. Dies gilt auch von den Gewinnzinsen, die auf ein Sonderkapitalkonto gutgeschrieben werden.

Grundsätzlich ist jedoch daran festzuhalten, daß der Gesellschafter einer PG. der Gesellschaft ein Darlehn gewähren kann; bei der o. H. bedarf es hierzu, wenn ein Gewinnanteil in ein Darlehn umgewandelt werden soll, einer besonderen Vereinbarung, da die Gewinnanteile an und für sich dem Kapitalkonto gutgeschrieben werden (§ 120 HGB.). Bei der Kommanditgesellschaft wird, sobald die Einlage geleistet ist, in Ermangelung besonderer Vereinbarungen der Gewinnanteil dem Kapitalkonto des Kommanditisten nicht mehr gutgeschrieben, verbleibt also in der Gesellschaft als reines Darlehen; die hierauf gezahlten Zinsen sind kapitalertragssteuerpflichtig.

3. Strittig ist die Frage des Umfanges der Kapitalertragssteuerpflicht bei Vorliegen von Darlehensverhältnissen zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter, sei es, daß die Gesellschaft Zinsen an einen Gesellschafter oder umgekehrt ein Gesellschafter an die Gesellschaft zu entrichten hat. Es fragt sich in solchen Fällen, ob der Teil der Zinsen, der der Beteiligung des Gesellschafters an dem gemeinschaftlichen Vermögen entspricht, gemäß § 80 Abs. 2 AO. als steuerfrei zu behandeln ist. Mit Rücksicht auf die sonstige kapitalertragssteuerliche Selbständigkeit der PG. wird man die Frage wohl verneinen müssen.

Insbesondere ist das oben zu I 2c geschilderte System der Beteiligung rechtlich möglich, hat aber ebenfalls den Nachteil, daß die vielfach aus finanzpolitischen Gründen verhältnismäßig hoch festgesetzten Zinsen der KapEST. unterliegen. Eine Steuerersparnis kann hier erreicht werden, wenn an Stelle dieses Systems die unter I 2d und e dargestellten Methoden gewählt werden.

Bei der Kommanditgesellschaft empfiehlt es sich, zu vereinbaren, daß die Beteiligung an der Gesellschaft sich nicht nach dem Betrage der eingetragenen Haftsumme bestimmt, sondern im Innenverhältnis etwa nach der Methode zu I 2d oder e geregelt wird. Alsdann ist keine Kapitalertragssteuer zu entrichten; jedoch entfällt im Falle eines Konkurses die Möglichkeit, das über den Betrag der Haftsumme hinausgehende Guthaben als Forderung gegen die Masse geltend zu machen.

IV. Gewerbesteuer.

1. Eine selbständige Heranziehung der PG. findet bei der Gewerbesteuer statt; diese Steuer ist eine Objektsteuer und will den Ertrag bzw. die sonstigen Besteuerungsgrundlagen eines Gewerbebetriebes ohne Beziehung auf dessen Inhaber erfassen.

Betreibt ein Kaufmann mehrere Erwerbsgeschäfte, so sind diese bei der Gewerbesteuer zusammen zu veranlagern; dasselbe gilt, wenn zwei nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten jeder für sich verschiedene steuerpflichtige Unternehmungen betreiben. Für die PG. ergibt sich aus diesen Bestimmungen folgendes: Betreiben die Inhaber einer PG. unter einer anderen Firma zusammen noch ein weiteres Unternehmen, so sind beide Unternehmungen zusammen zu veranlagern. Eine gesonderte Veranlagung erfolgt jedoch, wenn die Gesellschafter oder deren Ehefrauen für sich allein noch ein zweites Gewerbe betreiben.

Steuerbemessungsgrundlage ist nach dem preuß. Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 der Ertrag in Verbindung mit dem Anlage- und Betriebskapital. Hierzu gehören auch die dauernden Schulden und Lasten, also auch Darlehen, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern auf längere Zeit gewährt sind.

In den besonderen Gemeindegewerbesteuerordnungen der Gemeinden finden sich neben dem Ertrage noch eine Reihe von Ersatz-Besteuerungsmerkmalen, auf die jedoch wegen der unübersehbaren Vielgestaltigkeit dieser Vorschriften hier nicht näher eingegangen werden kann, zumal sie für die Besteuerung der Personalgesellschaften keine Besonderheiten enthalten (vgl. jedoch die Ausführungen zu 2).

2. In den Gesellschaftsverträgen wird sehr häufig vereinbart, daß die geschäftsführenden Gesellschafter für ihre Arbeitsleistungen ein Gehalt beziehen. Ein Urteil des preuß. OVG. vom 30. November 1921 hat diese Bezüge für abzugsfähig erklärt, falls eine ernstlich gemeinte Vereinbarung zwischen den geschäftsführenden Gesellschaftern und der Gesellschaft besteht. Dieses Urteil, dessen Tendenz dahin geht, die subjektiven Momente des Ertrages (Unternehmerlohn) zu eliminieren und dadurch den Charakter der Gewerbesteuer als einer Objektsteuer schärfer herauszuarbeiten, ist sehr zu begrüßen; zu fordern wäre allerdings die Ausdehnung der Abzugsfähigkeit des Unternehmerlohnes auch auf die Einzelunternehmungen.

In den besonderen Gemeindegewerbesteuerordnungen ist die Abzugsfähigkeit der Geschäftsführergehälter bedauerlicherweise z. T. durch ausdrückliche Vorschrift wieder beseitigt worden (z. B. in Köln). Die Frage, ob derartige Bestimmungen der Steuerordnungen rechtlich zulässig sind, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht untersucht werden; in verschiedenen Fällen ist sie von den Aufsichtsbehörden anlässlich der Genehmigung von kommunalen Steuerordnungen verneint worden. Zur Zeit schweben eine Reihe von Steuerprozessen über diese Frage, so daß in absehbarer Zeit eine Entscheidung des OVG. zu erwarten ist. Bei der bevorstehenden Neuregelung der Gewerbesteuer für das Land Preußen dürfte eine einheitliche gesetzgeberische Regelung auch über diesen Punkt zustande kommen¹⁾.

3. Gehört zu den Gesellschaftern (Komplementären oder Kommanditisten) ein anderer gewerbesteuerpflichtiger Betrieb, so ist der Anteil am Ertrage der PG. bei der Gesellschafterfirma nicht nochmals steuerpflichtig. Anders bei der

¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz: „Vereinheitlichung der Gewerbesteuer“. Deutsche Bergwerkszeitung vom 7. Nov. 1922.

stillen Gesellschaft: der auf stille Beteiligung entfallende Gewinnanteil ist sowohl bei der stillen Gesellschaft selbst als auch im Betriebe der Gesellschafterin gewerbesteuerpflichtig. Diese Tatsache läßt die Umwandlung der zu einem Betriebsvermögen gehörenden stillen Beteiligung in eine Kommanditbeteiligung vom gewerbsteuerlichen Standpunkt aus als zweckmäßig erscheinen.

V. Vermögensbesteuerung.

1. Die Steuerpflicht der PG. ist bei allen Vermögenssteuern (einschl. der Zwangsanleihe) ähnlich zu beurteilen wie bei der Einkommensteuer; die PG. ist ein relatives Steuerobjekt insofern, als zunächst das Vermögen der Gesellschaft selbst nach den gesetzlichen Vorschriften zu ermitteln ist. Alsdann ist der Anteil der einzelnen Gesellschafter festzusetzen, und zwar unter Berücksichtigung der Bestimmungen, die der Gesellschaftsvertrag hierüber enthält (man vergleiche die oben unter I 2 dargestellten verschiedenen Beteiligungssysteme). Bestimmt der Gesellschaftsvertrag ausnahmsweise, daß ein Gesellschafter nur mit dem Betrage seines Kapitalkontos beteiligt ist, so ist die Vereinbarung für die Steuerbehörde natürlich bindend; alsdann hat die Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens der Gesellschaft für diesen Gesellschafter keine Bedeutung.

Für die Behandlung etwaiger offener Reserven gelten die obigen Ausführungen unter II 1c sinngemäß.

2. Nicht selten enthält der Gesellschaftsvertrag über die Art der Vermögensermittlung für den Fall einer Auseinandersetzung besondere Bestimmungen. Beispielsweise wird vereinbart, daß der jeweilige Verkaufswert des ganzen Unternehmens oder der Ertragswert maßgebend sein soll; oder es sollen die wirklichen Verkaufswerte der einzelnen Vermögensgegenstände angesetzt und dieser Summe ein Betrag für den immateriellen Geschäftswert (Organisation, Kundschaft, Firma) zugesetzt werden.

All diese Bestimmungen sind für die Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens bedeutungslos; hierfür kommen nur die Vorschriften der AO. und der einzelnen Steuergesetze in Betracht (z. B. § 15 VermStG. vom 8. April 1922).

Ebensowenig ist es zulässig, aus den bei Eintritt oder Ausscheiden von Gesellschaftern gezahlten Abfindungen oder aus der bei dieser Gelegenheit bzw. bei einer Umgründung von den Beteiligten selbst aufgestellten Vermögensbilanzen Rückschlüsse auf den steuerlichen Wert des Vermögens der Gesellschaft zu ziehen. Lediglich für die Bewertung derjenigen Gegenstände, die auch nach dem Steuerrecht zum Tageswert zu bewerten sind, bieten die Positionen der Vermögensbilanz Anhaltspunkte. Es steht jedoch den Beteiligten frei, zu beweisen, daß bei der Verteilung des gesamten Vermögenswertes auf die einzelnen Bestandteile etwa der Wert des Warenlagers zu hoch, der des „Geschäftswertes“ zu niedrig angesetzt ist.

Die Abweichungen der steuerrechtlichen Vermögensbilanz von der privaten Auseinandersetzungs- bzw. Umwandlungsbilanz bestehen hauptsächlich darin, daß das Anlagevermögen zum Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte abzügl. Abschreibung oder (nach den neueren Vermögenssteuergesetzen) zum gemeinen Dauerwert einzusetzen ist. Nach dem Vermögenssteuergesetz vom 8. April 1922 bzw. den dazu ergangenen Bestimmungsrichtlinien gehören zum Anlagevermögen auch der eiserne Warenbestand und dauernde Beteiligungen; einzelne Autoren halten es auch für

unzulässig, für den Bereich des genannten Steuergesetzes neben den einzelnen Vermögensgegenständen noch einen Posten „Geschäftswert“ in Ansatz zu bringen (vgl. z. B. Hausmann, „Die Bewertung des gewerblichen Vermögens“, in „Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie“, Jahrgang 1922, S. 281).

VI. Umsatzsteuer.

Für die Umsatzsteuer ist die PG. in jedem Falle ein gesondertes Steuersubjekt. Selbst Umsätze zwischen zwei Gesellschaftern, deren Inhaber identisch sind, hat der Reichsfinanzhof für steuerpflichtig erklärt. Steuerpflichtig sind insbesondere Umsätze zwischen einer handelsrechtlichen oder bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft bzw. einem Verein einerseits und den Gesellschaftern (Mitgliedern) andererseits, so z. B. die Entnahme von Waren aus dem Betriebe durch einen Gesellschafter; die Tatsache, daß der entnehmende Gesellschafter steuerrechtlich zu einem Bruchteil an dem Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist, ist hier bedeutungslos; der ganze Wert des entnommenen Gegenstandes unterliegt der USt.

Beiträge und Neueinlagen der Gesellschafter sind bei der Gesellschaft selbst keine umsatzsteuerpflichtigen Entgelte. Bei b.-r. Gesellschaften und Vereinen, z. B. Verkaufsvereinen (Kartellen) wird diese Frage oft bedeutsam. Die Stellungnahme des Reichsfinanzhofes geht dahin, daß Einnahmen, die einer Gesellschaft bzw. einem Vereine von den Mitgliedern zufließen, nur steuerpflichtig sind, wenn sie sich als Entgelte für bestimmte Gegenleistungen der Gesellschaft darstellen, nicht jedoch, wenn diese durch die Zuwendungen erst in Stand gesetzt werden soll, ihren von den Mitgliedern gewollten Zweck zu erfüllen.

VII. Grunderwerbssteuer.

1. Hinsichtlich der Grunderwerbssteuer ist die PG. ein selbständiges Steuersubjekt; beispielsweise würde der Verkauf eines Grundstückes durch eine o. H. an eine andere o. H. normalerweise voll zur Grunderwerbssteuer herangezogen werden. Aus dem Wesen der PG. als einer Gesamthandgemeinschaft ergeben sich jedoch Besonderheiten für den Fall einer Veräußerung eines Grundstückes an eine PG. durch einen Gesellschafter und umgekehrt. In solchen Fällen bleibt der Anteil des Veräußerers (bei Verkauf an die Gesellschaft) bzw. des Erwerbers (bei Verkauf eines gemeinschaftlichen Grundstückes an einen Gesellschafter) außer Betracht. Der Anteil richtet sich nach der Beteiligung des betr. Gesellschafters am Vermögen der Gesellschaft bzw. nach dem, was ihm im Falle der Auflösung der PG. zustehen würde (§ 15 GERwStG.). Als Veräußerung gilt nicht nur Verkauf, sondern insbesondere auch Veräußerung bzw. Erwerb auf Grund eines gesellschaftsrechtlichen Vorganges, z. B. bei der Gründung oder Auflösung.

Wird ein Grundstück, das einer PG. gehört, in das gemeinschaftliche Eigentum der Gesellschafter persönlich überführt, ohne daß sich das Beteiligungsverhältnis ändert, so ist keine Grunderwerbssteuer fällig. Wird alsdann das Grundstück in natura aufgeteilt, so ist von jedem Erwerb entsprechend der Beteiligung Steuer zu entrichten.

Beispiel: Zwei Gesellschafter sind an einer o. H. zu $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ beteiligt; ein Grundstück der o. H. wird auf die Inhaber persönlich überschrieben: von diesem Vorgang ist keine Steuer zu entrichten. Teilen die Gesellschafter nun das Grundstück in der Weise auf, daß jeder die Hälfte erhält, so hat der eine Ge-

sellschafter $\frac{3}{4}$, der andere $\frac{1}{4}$ des Wertes des halben Grundstücks hinzu-erworben; entsprechend ist die Steuer festzusetzen.

Außerordentlich wichtig ist, daß bei Überlassung eines gesellschaftlichen Grundstücks an einen Gesellschafter der Anteil des Erwerbes nicht außer Betracht bleibt, wenn dessen Anteilsberechtigung durch Erwerb von Anteilen anderer Gesellschafter durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nach Inkrafttreten des GrErwStG. begründet worden ist (§ 15 Abs. 2 GrErwStG.).

Beispiel: Am 1. Januar 1920 treten B und C in das Geschäft des A ein und begründen dadurch eine o. H.; bald darauf wird ein Grundstück erworben. Am 1. Januar 1921 scheidet C aus und überträgt seinen Anteil an B. Alsdann erwirbt B das Grundstück persönlich. Bei der Berechnung der Steuer bleibt dann außer Betracht der ursprüngliche Anteil des B, nicht jedoch der Anteil des C, den B am 1. Januar 1921 erworben hat.

2. Nach § 80 AO. sind die Gesellschafter einer PG. an dem Gesellschaftsvermögen zu Bruchteilen beteiligt. Tritt nun ein neuer Gesellschafter ein, so erwirbt er, falls nicht im Gesellschaftsvertrag etwas Abweichendes vereinbart ist, entsprechend seiner Beteiligungsquote einen Bruchteil der zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Grundstücke. Es tritt daher insoweit Grunderwerbssteuerpflicht ein. Dasselbe gilt, wenn ein Gesellschafter ausscheidet; sein Anteil wächst den verbleibenden Gesellschaftern an. „Beim Wechsel im Personenstande einer Gesamthandgemeinschaft ist die GrErwSt. zu berechnen, wie wenn die Beteiligten nach Bruchteilen berechtigt wären.“ Urt. des RFH. vom 30. März 1921 (Sammlung Bd. V S. 182). Diese an sich völlig einwandfreie Interpretation des Gesetzes dürfte in der Praxis zu großen Schwierigkeiten führen, da die Vermögensanteile, je nach der Struktur der Beteiligungsform, einer ständigen Fluktuation unterworfen sein können, so daß in solchen Fällen streng genommen alljährlich eine Besteuerung vorzunehmen wäre. Im Hinblick auf diese Schwierigkeiten dürfte es sich empfehlen, das Gesetz dahin zu ändern, daß Kopfteile für die Steuer maßgebend sind (vgl. Ott, Neue Steuerrundschau, 1922, S. 85).

Die Steuererhebung bei jedem Wechsel in der Mitgliedschaft steht aber auch mit § 15 Abs. 2 in einem schwer zu beseitigenden Widerspruch. In dem oben zu 1 b gebildeten Beispiele würde der Erwerb des Anteils des C durch B Grunderwerbssteuer auslösen, trotzdem bleibt bei dem späteren Erwerb des Grundstücks durch B der bereits der Steuer zugrunde gelegte Anteil des C nicht außer Betracht, es tritt also eine Doppelbesteuerung ein. Diese Unstimmigkeit läßt sich m. E. am besten dadurch beheben, daß § 15 Abs. 2 ganz gestrichen wird.

3. Werden alle Anteile einer PG. in einer Hand vereinigt, so ist nach § 3 GrErwStG. die Steuer vom ganzen Werte des Grundstückes zu erheben, jedoch unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 und 2. Ehegatten und Kinder gelten hierbei als eine Person. Auch diesen Paragraphen des GrErwStG. halte ich für äußerst reformbedürftig, soweit er sich auf Personalgemeinschaften bezieht. Jedenfalls ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber sich über die Fülle von Problemen und Schwierigkeiten, die hier vorliegen, auf die aber im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden kann, klar geworden ist.

4. Steuerfrei ist das Einbringen in eine lediglich aus dem Veräußerer und dessen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende PG. (§ 8 Ziff. 5). Der Eintritt eines fremden Gesellschafters löst die Steuerpflicht aus.

5. Die in § 10 GrEwStG. geregelte periodische Grunderwerbssteuer wird auch bei der PG. erhoben. Hiernach ist alle 20 Jahre (erstmalig am 1. Januar 1929) eine Steuer von 2 % (erstmalig 1 %) ausschließlich der Zuschläge zu erheben. Rücklagen für diese Steuer (analog § 7 Ziff. 2 KöStG.) sind bei der PG. nicht zulässig.

VIII. Wertzuwachssteuer.

§ 80 AO. findet auf die Wertzuwachssteuer keine Anwendung; daher ist der Wechsel in der Mitgliederschaft hier bedeutungslos. Die Veräußerung eines Grundstückes an eine PG. durch einen Gesellschafter unterliegt dagegen voll der Steuer. Kraft ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes (§ 25) bleibt bei dem Erwerb eines gesellschaftlichen Grundstückes durch einen Gesellschafter der Anteil des Erwerbes außer Betracht (analog § 15 Abs. 1 GrEwStG.).

IX. Kapitalverkehrssteuer.

Am 1. Januar 1923 sind die Bestimmungen der Gesellschaftssteuer, die sich auf die PG. beziehen, in Kraft getreten. Personalgesellschaften mit Erwerbszwecken nennt das KapVerkStG. Erwerbsgesellschaften (im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften).

Der Steuer unterliegt zunächst die Gründung von Erwerbsgesellschaften sowie die Erhöhung der Kapitaleinlagen; ferner der Eintritt neuer Mitglieder in eine bestehende Gesellschaft und die Überlassung von Gesellschaftsrechten an Dritte, an andere Gesellschafter und an die Gesellschaft selbst (bei Austritt eines Gesellschafters). Steuerpflicht tritt nur ein, wenn eine Urkunde errichtet ist oder der betreffende Vorgang in das Handelsregister eingetragen werden muß (Ein- und Austritt von Mitgliedern, Erhöhung der Einlage des Kommanditisten). Die Übertragung von Anteilsrechten an nahe Verwandte, insbesondere Ehegatten und Abkömmlinge, sowie die Übertragung durch Erbgang und Schenkung ist kapitalverkehrssteuerfrei.

Die Steuer beträgt $\frac{5}{10}$ % (bisher $\frac{4}{10}$ %); sie wird berechnet vom Werte der Zahlung bzw. Leistung des Gesellschafters.

Bezüglich der Kommanditgesellschaft ist noch zu bemerken, daß es nicht als die Errichtung einer solchen gilt, wenn einer bestehenden o. H. ein Kommanditist beiträgt; in einem solchen Falle wird die Identität der bisherigen Gesellschaft beibehalten, steuerpflichtig ist nur die Einlage des Kommanditisten, nicht die Anteile der Komplementäre.

Die im Reichsstempelgesetz außerdem noch enthaltene Steuer auf die Überlassung von Gesellschaftsvermögen zu Sondereigentum eines Gesellschafters gegen Aufgabe von Gesellschaftsrechten ist in das KapVerkStG. nicht mit übernommen.

X. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist bedeutsam sowohl bei Vermögensübertragungen durch und an die Gesellschaft als auch bei Übertragungen von Anteilsrechten.

1. In einem kürzlich ergangenen Urteil (vom 27. September 1922) hat der Reichsfinanzhof die steuerliche Selbständigkeit der PG. hinsichtlich der Schenkungssteuer anerkannt. Demnach kann die PG. als solche Schenkungen mit

steuerrechtlicher Wirkung machen trotz der Tatsache, daß ihr Vermögen den einzelnen Gesellschaftern nach § 80 AO. nach Bruchteilen zugerechnet wird. Bedeutsam wird diese Tatsache für die Steuerberechnung. Für eine Schenkung durch die PG. kommt die allgemeine Freigrenze nur einmal in Anwendung, ferner wird bei Errechnung des Steuersatzes die Zuwendung als Ganzes zugrundegelegt. Schenken dagegen die einzelnen Gesellschafter, so wird die Schenkung in so viele Teile zerlegt, als Gesellschafter vorhanden sind, wodurch sich wesentlich niedrigere Steuersätze ergeben. Es dürfte sich daher immer empfehlen, geplante Schenkungen durch die Gesellschafter einzeln vornehmen zu lassen.

2. Die Übertragung von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter an eine o. H. oder KG. im Wege der Schenkung unter Lebenden wird sehr häufig im Interesse einer Verminderung der Einkommensteuer vorgenommen; sie erfolgt in diesen Fällen regelmäßig an solche Personen, die ohnehin beim Tode des Übertragenden als Geschäftserben in Betracht kommen würden. Mitunter behält sich der übertragende Gesellschafter das Verwaltungs- und Nutzungsrecht am Lebenszeit vor. Nach Vollzug einer solchen Übertragung fällt der Gewinnanteil des schenkenden Gesellschaftern nicht mehr diesem allein, sondern mehreren Gesellschaftern zu, so daß der Prozentsatz des Einkommensteuer- (und Vermögenssteuer-)tarifes ein geringerer wird.

Ein weiteres Motiv der Übertragung von Anteilsrechten an zukünftige Erben besteht darin, daß der nach der Übertragung entstehende Mehrwert des Geschäftes soweit er auf den Anteil des Bedachten entfällt, diesem erbschafts- und schenkungssteuerfrei zuwächst. Dieser Gesichtspunkt ist besonders bedeutsam in Zeiten sinkenden Geldwertes.

In der Praxis wählt man bei diesen Übertragungen häufig nicht den Weg einer reinen Schenkung, sondern den eines Kaufvertrages. Es wird in solchen Fällen für den Anteil (ganz oder teilweise) ein Preis vereinbart, der sich mit dem Nominalbetrage des Kapitalkontos deckt. In solchen Fällen kann eine verdeckte Schenkung vorliegen, deren Umfang sich nach den im Unternehmen vorhandenen stillen Reserven richtet; der Nominalbetrag ist fast niemals identisch mit dem Steuerwerte, obwohl die Finanzämter aus Unkenntnis vielfach den Nominalbetrag des Kapitalkontos der Besteuerung zugrundegelegt haben. Der Schenkungscharakter tritt bei den Übertragungen der besprochenen Art noch schärfer in Erscheinung, wenn, wie dies nicht selten vereinbart wird, der Kaufpreis gestundet wird und aus den zukünftigen Gewinnen abzutragen ist.

Erfolgt die Übertragung von Anteilen im Laufe eines Geschäftsjahres, so können Zweifel darüber bestehen, wem der Ertrag des bereits abgelaufenen Teiles des Geschäftsjahres einkommensteuerlich zuzurechnen ist, insbesondere dann, wenn der Schenkungsvertrag bestimmt, daß auch dieser Teil des Ertrages von der Schenkung mit umfaßt werden soll. Grundsätzlich ist der Teil des Geschäftsgewinnes, der vor der Übertragung entstanden ist, Einkommen des schenkgebenden Gesellschaftern; soll er vertragsgemäß dem Schenknehmer zustehen, so erhöht sich dessen Schenkungssteuerpflicht um diesen Betrag.

Die Bewertungsvorschriften des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechtes sind durch die letzte Novelle zum Erbschaftssteuergesetz neu geregelt und denen des Erbschaftssteuergesetzes angepaßt worden. Auch hier gilt, daß der bei Auseinandersetzungen, insbesondere bei der Erbauseinandersetzung, nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages oder durch freie Vereinbarung

unter den Beteiligten selbst festgesetzte Wert des Gesellschaftsvermögens für die Steuerbehörde nicht unmittelbar verwendbar ist (vgl. oben V 2). Immerhin wird bei solchen Gelegenheiten die den Erben eines Gesellschafters gewährte Abfindung untrügliche Rückschlüsse auf die stillen Reserven des Unternehmens zulassen; um diese zu vermeiden, sehen die Gesellschaftsverträge häufig vor, daß die Erben eines Gesellschafters erst nach Ablauf eines längeren Zeitraumes aus der Gesellschaft ausscheiden.

XI. Wann ist die Form der PG. steuerlich zweckmäßig?

1. Es ist im Rahmen dieser Ausführungen nicht möglich, diese außerordentlich wichtige Frage erschöpfend zu behandeln. Es soll daher nur eine Beantwortung in großen Zügen versucht werden.

Vorweg sei bemerkt, daß bei der Wahl einer Gesellschaftsform neben dem steuerrechtlichen eine Reihe von rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausschlaggebend sein muß. Die Haftungsbeschränkung, die Kreditbeschaffung, die repräsentativen Wirkungen der Gesellschaftsform, die Übertragbarkeit der Anteilsrechte für den Fall eines Erbanges oder der Anlehnung an ein anderes Unternehmen, all das sind Momente, die eingehend erwogen werden müssen.

Bei der steuerlichen Prüfung des Problems ist zu beachten, daß die Wirkungen beispielsweise der Umwandlung einer Einzelunternehmung in eine PG. bzw. Kapitalgesellschaft auf alle im vorigen besprochenen Steuern untersucht werden muß. Am wichtigsten ist hierbei die Frage der Einkommensteuer.

An und für sich hat der Umstand, daß der Geschäftsgewinn einer PG. den Gesellschaftern unmittelbar zugerechnet wird, steuerlich günstige Folgen insofern, als die bei Kapitalgesellschaften in der Regel eintretende Doppelbesteuerung vermieden wird. Dieser Vorteil der PG. kann jedoch in einen Nachteil umschlagen, wenn auf die Verteilung des in der Gesellschaft erzielten Gewinnes verzichtet, also eine Tesaurationsspolitik betrieben werden kann. In der Regel wird dies der Fall sein, wenn sämtliche Gesellschafter in der Geschäftsführung vertreten sind und die für ihren Unterhalt erforderlichen Summen in Gestalt von Geschäftsführergehältern beziehen können. Unter dieser Voraussetzung ist die PG. immer dann einkommensteuerlich ungünstiger, wenn zu erwarten steht, daß die einzelnen Gesellschafter von ihrem gesamten Einkommen voraussichtlich dauernd mehr als 20% Einkommensteuer zu zahlen haben werden. Denn in der Kapitalgesellschaft wäre von dem ganzen Geschäftsgewinn nur eine Körperschaftssteuer von 20% zu entrichten.

Die Lage verschiebt sich zugunsten der PG.,

a) wenn im Falle des Bestehens einer PG. bei den einzelnen Gesellschaftern weniger als 20% Est. zu zahlen wären;

b) wenn auf eine Gewinnverteilung nicht verzichtet werden kann. Alsdann ist bei der Kapitalgesellschaft neben der Grundkörperschaftssteuer von den verteilten Dividenden die 15%ige Zuschlagssteuer und (in der Regel) die Kapitalertragssteuer zu entrichten; ferner werden die Dividenden in der Hand der Gesellschafter, allerdings mit gewissen Ermäßigungen (Anrechnung von 10—15% der Dividenden auf die Einkommensteuer) nochmals zur Einkommensteuer herangezogen.

Handelt es sich bei dem verteilten Gewinne um einen relativ geringen Bruch-

teil des gesamten Geschäftsgewinnes, so treten die ungünstigen Wirkungen dieser Doppelbesteuerung noch nicht hervor. Wird jedoch ein erheblicher Teil oder gar der ganze nach Abzug von Gewerbesteuer und Körperschaftssteuer noch verbleibende Gewinn ausgeschüttet, so tritt bei der Kapitalgesellschaft gegenüber der PG. eine empfindliche Doppelbesteuerung ein.

Wird die Ausschüttung von Gewinnen bei einer Kapitalgesellschaft deshalb notwendig, weil eine Minderheit von Gesellschaftern in der Geschäftsführung nicht vertreten, andererseits auf Bezüge aus der Gesellschaft wirtschaftlich angewiesen ist, so kann es sich empfehlen, die Anteile dieser Gesellschafter in Kommanditanteile umzuwandeln; es entsteht dann die Form der G. m. b. H. (bzw. A.-G.) & Co. Kommanditgesellschaft. Hier steht der einen Gruppe von Gesellschaftern (den Kommanditisten) ihr Anteil am Gewinn steuerrechtlich unmittelbar zu, während die übrigen Gesellschafter die bisherige Thesaurierungs politik fortsetzen können.

Da die Gesellschafter der G. m. b. H. bzw. A.-G. und die Kommanditisten verschiedene Personen sind, kann § 5 AO. nach dem bekannten Urteil des RFH. vom 30. Juni 1922 auf diese Konstruktion nicht angewendet werden.

Im übrigen ist, wie bereits erwähnt, das Umwandlungsproblem auch vom Standpunkt der übrigen Steuern zu beurteilen, wobei gegen die Kapitalgesellschaft insbesondere die hohe Gründungssteuer spricht.

2. Ganz besonders eignet sich die PG. als Tochter-(Unter-)Gesellschaft einer juristischen Obergesellschaft bei Verschachtelung von Unternehmungen.

Gegen die Kapitalgesellschaft sprechen hier insbesondere folgende Gesichtspunkte:

a) Ist die Tochtergesellschaft eine Kapitalgesellschaft (Körperschaft), so ist ihr Ertrag selbständig zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Schüttet sie nun ihren Gewinn an die Obergesellschaft aus, so wird er dort nochmals zur Gewerbesteuer herangezogen. Ist die Tochtergesellschaft dagegen eine PG., z. B. eine Kommanditgesellschaft, so kommt eine solche Doppelbesteuerung nicht in Betracht (vgl. IV 3).

b) Die Gewinne der körperschaftlich organisierten Tochtergesellschaft unterliegt der 20%igen Grundkörperschaftssteuer, die Dividenden der 15%igen Zuschlagssteuer; bei der Obergesellschaft sind die Dividenden in Fällen der hier besprochenen Art körperschaftssteuerfrei (§ 6 Ziff. 8 KStG.), jedoch wird die Zuschlagssteuer nochmals erhoben, wenn diese Beträge von der Obergesellschaft ausgeschüttet werden.

Ist die Tochtergesellschaft eine Personalgesellschaft, so wird der auf den Anteil der Obergesellschaft entfallende Gewinn unmittelbar bei der letzteren versteuert.

c) Ähnliche Nachteile ergeben sich für die körperschaftliche Tochtergesellschaft hinsichtlich der Vermögenssteuer und der Kapitalertragssteuer.

Die Beteiligung der Obergesellschaft an der personalgesellschaftlich organisierten Tochtergesellschaft ist in der Regel eine kommanditistische; persönlich haftender Gesellschafter ist alsdann in der Regel eine wirtschaftlich von der Obergesellschaft abhängige Person (Treuhandler — Komplementär) oder eine G. m. b. H., deren ausschließlicher Zweck es ist, Komplementärin der so entstehenden G. m. b. H. & Co. zu sein. Sind in dem letzteren Falle die Anteile der G. m. b. H. im Eigentum der Obergesellschaft, so ist die Gefahr nicht aus-

geschlossen, daß die Steuerbehörden diese Konstruktion auf Grund des Urteils des RFH. vom 30. Juni 1922 und des § 5 AO. anfechten. In dem genannten Urteile hat der RFH. nämlich die gleichzeitige Errichtung einer G. m. b. H. & Co., bei der die Gesellschafter der G. m. b. H. und die Kommanditisten identisch sind, als eine in der Regel zum Zwecke der Steuerersparung gewählte ungewöhnliche Rechtsform erklärt. Man wird daher gut tun, in Fällen der oben geschilderten Art das Stammkapital der G. m. b. H. von einer der Obergesellschaft befreundeten anderen Konzernfirma übernehmen zu lassen.

Im übrigen würde ich die Anwendung des oben erwähnten RFH.-Urteils auf den hier zur Diskussion stehenden Fall für verfehlt halten; überhaupt erscheint, die Tendenz dieses Urteils nicht unbedenklich. Die G. m. b. H. & Co. auch in ihrer qualifizierten Spielart kann nicht allgemein als eine lediglich zu Steuerersparniszwecken unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes gewählte Gesellschaftsform angesehen werden. Wohl trägt sie das Gewand einer ungewöhnlichen Rechtsform, aber nur deshalb, weil das Zivilrecht keinen Gesellschaftstyp der mit der G. m. b. H. & Co. erstrebten Art kennt, eine Personalgesellschaft nämlich mit allen Merkmalen einer solchen (unmittelbares Eigentum am Gesellschaftsvermögen, unmittelbare Kontrollrechte usw.), bei der die Haftung aller Gesellschafter beschränkt ist. Es liegt kein Anlaß vor, die Neugestaltung von Rechtsfiguren im freien Wirtschafts- und Rechtsverkehr, die einem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen, durch enge Auslegung der Steuergesetze zu behindern.

Der Kaufmann im Spiegel des deutschen Romans der Gegenwart.

Von Studienrat Dr. Hans Röhl, Charlottenburg.

Wenn man den Versuch unternimmt, ein Bild des deutschen Kaufmanns zu zeichnen, wie es uns im Spiegel dichterischer Gestaltung der Gegenwart entgegentritt — aus äußeren Gründen beschränkt auf den Roman —, so ist die notwendige Voraussetzung hierfür eine genügend reichlich fließende Stoffquelle. Diese wäre in früherer Zeit nicht vorhanden gewesen. Man braucht nur daran zu erinnern, daß die mittelalterliche Dichtung nur im Guten Gerhard des Rudolf von Ems eine ernsthafte kaufmännische Gestalt geschaffen hat und der Kaufmann im übrigen nur in den Fastnachtsspielen, Satiren und Schwanksammlungen in der immer wiederkehrenden Verbindung mit dem Begriff des Betrugers erscheint, als Betrüger und daher auch mit Recht wieder Betrogener, und daß der Aufschwung der Hansa im Norden, der großen Kaufmannsfamilien im Süden keine zeitgenössische dichterische Verklärung gefunden haben. Die verzerrte, häufig amüsante, aber doch unkünstlerische Auffassung des Wesens kaufmännischer Tätigkeit geht bis weit in die Neuzeit hinein und nimmt auch einen besonderen Umfang an in den zahlreichen Sprichwörtern, die sich mit dem Kaufmann befassen, und die Wander in seinem Sprichwörterlexikon (Bd. II S. 1226 ff.) zusammengestellt hat. Und auch das Geburtsjahrhundert des neueren Romans, das achtzehnte, öffnet zwar in den Erzählungen seiner Moralischen Wochenschriften,

in Hamburger und Bremer Lokaldichtungen, in den zahlreichen dramatischen Nachdichtungen von des Engländers Lillo bürgerlichem Trauerspiel vom „Kaufmann von London“ dem Kaufmann weitere Gefilde, aber alle diese Schöpfungen bis zu Engels ausgesprochenem Kaufmannsroman „Herr Lorenz Stark“ arbeiten doch nur die Familiengeschichte heraus, nicht die im Wesen kaufmännischen Schaffens steckenden Probleme, so wie diese ja auch in Lessings „Nathan“ unwesentlich erscheinen. Wenn wir schließlich in Goethes „Wilhelm Meister“ zwar in die Sphäre kaufmännischen Lebens eingeführt werden, so geschieht es doch auch nur, um sie alsbald zu verlassen, und wir erkennen an dem erzogenen und geleiteten Helden des Romans nichts von der Aktivität, die mit dem Wesen des Kaufmanns notwendig verbunden ist. Darin liegt aber auch wohl der Grund, warum sich das 18. Jahrhundert diesem Stoffkreise verschließt. Es fühlt den Widerspruch seiner beschaulichen Lebensauffassung mit der handelnden, schaffenden des Kaufmanns. Werther ist doch nun einmal nicht nur die künstlerisch vollendetste, sondern auch die bezeichnendste Romangestalt mindestens der letzten Hälfte seines Jahrhunderts.

Aber auch die Gunst des neuen, des 19. Jahrhunderts, wird unserm Problem noch nicht zuteil. Was hat die Romantik für die anscheinende Nüchternheit kaufmännischen Erraffens und Hastens anderes übrig als Gleichgültigkeit oder allenfalls Verbitterung, wie letzteres in einzelnen Werken des Kaufmannssohnes Brentano. Und wenn schließlich einer der Epigonen der Romantik, Immermann, in seinen „Epigonen“ den Kaufmann über den Edelmann siegen läßt, so bleibt doch jener gegenüber diesem von allen poetischen Geistern verlassen. Wer weiß nicht — und wem ist es nicht ein Erlebnis seiner Jugend gewesen —, daß die Fülle der Poesie, die im Kaufmannsberuf verborgen ist, erst von Gustav Freytag in „Soll und Haben“ 1855 entdeckt worden ist, nachdem allerdings schon fünf Jahre vorher Hackländer in „Handel und Wandel“ die Augen für diese Art der Anschauung geöffnet hatte. Von da ab ist der Kaufmann eine dichterische Gestalt geworden, in Deutschland noch besonders ausgebildet durch den Einfluß der Gesellschaftsschilderungen in nordischen Dichtungen, in Ibsens und Björnsons Dramen, Kiellands und Lies Romanen.

Übergeht man nun die mannigfachen Wandlungen, die das Bild des Kaufmanns von seiner ersten Schöpfung bei Freytag im Verlauf des 19. Jahrhunderts durchgemacht hat — so daß also auch ein so bedeutendes Werk wie Thomas Manns „Buddenbrooks“ in dieser Betrachtung des modernen Kaufmannsbildes außer Betracht bleibt —, und versucht man, gleich einen Querschnitt durch die dichterische Auffassung seines Wesens im 20. Jahrhundert zu legen, so macht man die betrübliche Entdeckung, daß dieses Bild ein im wesentlichen ungünstiges ist. Die stille Poesie der Genremalerei Freytags und Hackländers hat sich in kleine Skizzen und Humoresken zurückgezogen oder erscheint etwa noch in Max Kretzers Kolportageroman „Die Buchhalterin“, in dem denn zu einer albernen Liebesgeschichte zwischen dem jugendlichen Chef und seiner reizenden Kontoristin die Typen des alten Buchhalters, des eleganten Volontärs, des schmierigen Kassierers, des bissigen Lagerchefs die poetische Umgebung liefern. Der Kaufmann selbst ist zwar in einer ganzen Reihe von Romanen im wahrsten Sinne des Wortes der Held, der Typus des Werte und Glück schaffenden Kaufmanns, aber in einer großen Menge dieser Romane streift dieses Heldentum ans Verbrechen, sein Wagemut ist Spekulation, sein Gewinn Raub, sein Wesen

Betrug. Natürlich fehlt es schließlich nicht an solchen Werken, in denen dem Kaufmann Rettung aus diesem Zustand des Verfalls angeraten und der Weg dazu gewiesen wird. In dieser Entwicklung soll im folgenden eine Reihe von Romanen betrachtet werden. Wenn dabei auch mannigfach künstlerisch wertlose Unterhaltungsliteratur herangezogen wird, so geschieht das nicht einer unerreichbaren und durchaus absichtlich vermiedenen Vollständigkeit zuliebe, sondern um das kulturgeschichtliche Moment dieser Betrachtung ganz deutlich werden zu lassen.

Ida Boy-Eds Roman „Ein königlicher Kaufmann“ (1910) mag mit seinem programmatischen Titel den Reigen eröffnen. Sein Held, der Großkaufmann Bording, der natürlich im Laufe der Erzählung Senator seiner Vaterstadt Lübeck wird, vereinigt in sich Größe und Güte, volkswirtschaftlichen Überblick und Pflichtgefühl; er weiß, daß der Kaufmann von heute „die Phantasie eines Künstlers, die rechnerische Konzentration eines Mathematikers und die Entschlossenheit eines Feldherrn, in einer Minute zusammengefaßt, aufbringen“ muß. Er weiß, daß wir nicht mehr in einer Zeit leben, in der der Kaufmann „in beschaulicher Betrachtung, in weitläufiger Hin- und Herrede“ jedes Geschäft lange erwägen kann, „ehe es sich zum Entschluß kristallisiert“. Er weiß, daß in der Gegenwart, in der Technik und Chemie fast in jedem Beruf die Arbeit bestimmen, neue Ziele zeigen, Schranken zerbrechen, auch der Kaufmann sein Feld vergrößern, zum Plantagenbesitzer, zum Industriellen werden muß. Darum legt er Baumwollplantagen an und gründet Fischdüngerfabriken. „Die Kulturaufgaben“ des Kaufmanns, höher als fast in jedem andern Beruf, „haben sich verzehnfacht“. Aber alle diese Intelligenz und Arbeitskraft verwendet ein „königlicher“ Kaufmann wie Bording nicht zu eigenem Nutzen, sondern zum Segen der Vaterstadt und damit des Vaterlandes. Darum tritt er bei einem großen Konkurs in Hamburg für alle Lübecker Schuldner jenes Hauses ein, um das kaufmännische Ansehen seiner Stadt zu wahren. Darum schenkt er der Stadt große Geländeteile, die er billig erworben hat, als auf ihn der Verdacht fällt, daß er sie aus Spekulationsgründen angekauft hat. An einem freilich krankt diese Existenz: der große Moloch Geschäft verschlingt die Liebe, mit Ehwirren macht sich der kaufmännische Erfolg bezahlt.

Ähnlich ist das Bild, das in Rudolf Herzogs „Hanseaten“ (1909) entworfen wird. Wenn hier aus dem Kreise des ehrlichen und beschaulichen, mit der Zeit nicht mitgehenden und deshalb von ihr überrannten Kaufmanns alten Stils der Lehrsatz ertönt: „Der gute Name eines Kaufmanns gründet sich auf dem Glauben, den man ihm entgegenbringt“; wenn der dekadente Erbe eines großen Handelsgeschäfts dieses laufen läßt und — als Hamburger Kaufmann, man denke! — seine „Ruh' haben“ will, so tritt der moderne Großkaufmann, wie der Reeder Carl Twersten, diesen beschränkten Anschauungen gegenüber: „Wo irgendwo auf dem Erdball Völker aneinandergeraten und es um Kronen und Reiche geht und um Verschiebungen auf der Land- und Seekarte, da ist der Hamburger Kaufmann beteiligt. Überall liegen seine Interessen, in Werten und Kalkulationen. Auf der ganzen Welt ist er daheim wie im Vaterland.“ Nach seiner Auffassung gibt es Kaufleute und Kaufherren, und diese letzteren „sollen ihre Augen nicht nur im Hauptbuch, sondern in der Weltgeschichte haben“. An deren Entwicklung können sie zeigen, ob sie Meister oder Stümper sind, „ob wir Kaufleute sind,

die mit großen Situationen zu rechnen verstehen, oder Krämer, die ihre Politik ins Wirtshaus tragen“. Diese Anschauungen müssen den modernen Kaufmann zur Spekulation treiben — der Ausbruch des spanisch-amerikanischen und des russisch-japanischen Krieges werden von Twersten und seinem gleichdenkenden Sohn mit geschickter Konjunktur ausgenutzt — das Wort Spekulation hört man allerdings nicht gern. Es gibt eben zwei Arten des Geldverdienens. „Wir können das Geld zusammenraffen, es in Kisten packen oder unsern Leib damit mästen. Aber wir können es auch erobern, um den Feind zu schwächen, um es unsern eignen Werken als neue Lebensquellen zuzuführen und sie unaufhaltsam wachsen und wirken zu lassen als deutsche Hochburgen gegen das lauernde Ausland. Es gibt nur noch eine Politik, und das ist die Wirtschaftspolitik . . . Deshalb ist unser Geldverdienen nicht eine Krämerbeschäftigung, sondern eine Mission.“ Auch Carl Twersten zahlt dem Leben mit Liebesglück.

Dieses Motiv — das die ruhelose, unbändige Arbeit das Eigenglück vernichtet — tritt stärker hervor in Gustav Frenssens „Klaus Hinrich Baas“ (1909). „Ich habe zuviel und zu hastig und zu einseitig gearbeitet. Es hat in meinem Leben die Ruhe gefehlt, das Breite, das Schöne, das Spielige“, so über- sieht dieser Selfmademan an einem Einschnitt seines Lebens seine Vergangenheit. Aus untersten Kreisen auf mühseligsten Wegen emporgestiegen, ist er zu selbstsicher, zu lieblos geworden, verständnislos für alles andere als Geschäft und Familie. Denn auch er ist „einer von den Männern, die in jenen Jahren und bis heute in unserm aufstrebenden Volk so zahlreich sind, die, von unten herauf durch arbeitstierigen Willen hochgekommen, weit im Lande die Webstühle sausen und die Hämmer schlagen machen, Arbeit und Geld ins Land schaffen, ihrem unbändigen Arbeitsdrang, ihrem leidenschaftlichen Trieb, Pläne zu ersinnen und mit zäher, unheimlicher Klugheit auszuführen, Macht und Ansehen zu gewinnen, bis in den Feierabend und bis in den Sonntag nachgehen, ohne Ruh“. Auch Klaus Hinrich Baas gehört zu den „wirklichen“ Kaufleuten, die „vorhandene Bedürfnisse der Kultur erkennen, vielleicht neue Bedürfnisse entdecken oder gar sie schaffen und sie zum Vorteil verantwortlichen Geldes, doch auf rechtliche Art, klug und rasch befriedigen“. Die rechtliche Art gehört freilich zu diesem Typus des Kaufmanns, der „sauber sein muß vom Bad frühmorgens bis ins Geheimbuch“.

Zwei Motive kehren in dieser Gruppe von Romanen, die den Kaufmann als den Träger von Kulturaufgaben auffaßt, immer wieder: einmal, daß die rastlose Tätigkeit des Kaufmanns das Gefühlsleben in ihm tötet, und dann, daß dem Kaufmann eine besonders geartete spekulative Fähigkeit eignet, die sich in ihm mit Entschlußkraft paart, so daß er den richtigen Moment für das große Geschäft erfaßt. Das erste dieser beiden Motive tritt besonders hervor in El-Correis Kaufmannsroman „Das Haus Moletti-Haupt“ (1919). Der Held des Romans, Jonathan Haupt, ist ein deutscher Bauernsohn aus beschränkten Verhältnissen, der als Geschäftsführer in das genesische Exporthaus Moletti eintritt, dort infolge seiner Tüchtigkeit und der Heirat mit der Tochter des Hauses erst Teilhaber, dann alleiniger Inhaber und beim Ausbruch des Weltkrieges das Opfer eines Pöbelaufstandes wird. Aber was hat dieser Emporkömmling, den sein ausgesprochener Wille zur Macht in rücksichtslosem Streben zum Inhaber eines hochangesehenen Namens, ungezählter Millionen und der schönsten Frau hat emporsteigen lassen, eigentlich vom Leben? Sein altes genesisches Kaufhaus mit den vergitterten Fenstern erscheint ihm doch schließlich nur als Gefängnis; denn er ist nicht zum

Lebensgenuß erzogen und nicht zum Sinnengenuß veranlagt. So kommt er sich bei einer Überschau über sein Leben als der Sinnloseste der Sinnlosen in einer Welt voll Sinnlosigkeit vor. „Er war das verrückteste Phantom . . . , das sich hier den Kopf zermartete, das arbeitete und sorgte und mit seiner Sorge die Ernten aller Erdteile bewachte, die Wolken zählte, die Meere belauerte, die Schiffe verfolgte, die Häfen belauschte und die Märkte aller Lande zu beherrschen trachtete . . . , das eine Gigantenarbeit verrichtete, von zahllosen Hilfsorganen unterstützt, und das mittels seiner Gehirnfunktionen das unabsehbar weite Netz seiner geschäftlichen Spekulationen überschaute und leitete . . . , und das dennoch nur ein tanzendes Phantom war, ein rechnender, ehrgeizig erhitzter Geschäftskopf, über Papierwust und Geldhaufen brütend — während das Herz darbt und aus tausend Wunden blutete“. Aber das ist nicht der Kaufmann schlechthin, sondern nur der deutsche. Wie anders der italienische, der auch die Hast, die Mühe, die Qual sieht, aber „daneben das Minus an Lebensgenuß, die Unterordnung des Menschen unter die Arbeit, unter den Gewinn“. Der Italiener „war erst Mensch, dann Arbeiter. Er arbeitete nur aus Notwendigkeit, arbeitete, um zu leben. Aber der Deutsche lebte fast nur, um zu arbeiten“. Durch die Arbeit war er groß und machtvoll geworden; „aber er lief Gefahr, als Mensch unglücklich zu werden durch seine Größe und Macht als Volk . . . Als Mensch hatte er keine Zeit mehr für sich selbst, für sein Interesse, sein persönliches Glück . . . Man dachte an die Existenz, an Gewinnung von Geld und Macht — Volksmacht. Man kannte nur Arbeit und Arbeit und nochmals Arbeit und dann zur Erholung flüchtigen Genuß. Und mit diesem flüchtigen Genuß betäubte man die Forderungen anderer Herzen“ — so auch Jonathan Haupt die seines Weibes vergeblich. Darin liegt auch seine Tragik, denn es geht ihm ja nicht um die Gewinnung von Millionen — „denn mehr als sich sattessen und mehr als einen Rock tragen konnte man ja doch nicht“ —, sondern um die Befriedigung der eigenen Kräfte zur Erhöhung der Volksmacht.

Das andere oben angedeutete Motiv trägt zwei inhaltlich und künstlerisch sehr wenig wertvolle, aber doch charakteristische Romane. „Das große Geschäft“, dem in Friedel Köhnes so betitelten Roman (1916) der durchs Examen gefallene Lehramtskandidat Hans Evers nachjagt, weil er in sich die Fähigkeiten spürt, die den großen Kaufmann machen, entpuppt sich als eine Serie von Kriegsgewinnschiebungen. Ob der natürlich zuerst im Kriege ehrenvoll verwundete und als dienstuntauglich entlassene Held Pferde in Dänemark aufkauft, ob er mit dänischen Leberpasteten, mit amerikanischem Schmalz oder Leder Millionen-geschäfte macht, immer geschieht es mit betrügerischen Kunstgriffen, die den Konkurrenten ausschalten, und immer handelt es sich um Gewinnsummen, die vielleicht zu der Nervenanspannung solcher Geschäfte, nicht aber zu der geleisteten Arbeit in Beziehung stehen. „Handelsgeist ist Egoismus ohne Rücksicht und Fesseln . . . Handelsstreben ist Despotentum“, so heißt es hier doch in einer andern Tonart als bisher. Freilich sind die unmittelbar Geschädigten immer Ausländer, und da auch die Einkäufe im Ausland vor sich gehen, so sollen wir von diesem Kaufmannshelden glauben, daß er durch seinen Handelsbetrieb dem Gegner schadet und seinem Vaterlande nützt. Ja wir sollen ihn sogar preisen: daß er die Zukunft unseres Vaterlandes dadurch vorbereite, daß er schaffe — wie es vielleicht treffend, aber nicht gerade geschmackvoll heißt — „am großen Geschäft für das Vaterland“.

Steht schon in diesem Roman das kaufmännische Genie eines Kriegsschiebers in einem merkwürdigen Gegensatz zu der sittlichen Größe, die sein Autor in ihm zu erkennen meint, so ist das in noch stärkerem Maße der Fall bei Franz Hermann Meißners „Modernen Menschen“ (1909). Insoweit man die Verallgemeinerung des Titels für den Terrainspekulanten Otto Anders und seine Genossen gelten lassen will, mag man den Roman als ein Kulturbild ansehen, wie es ja auch in humoristisch-satirischer Art etwa Arthur Landsbergers „Millionäre“ sein sollen; aber an die Stelle der Satire ist das sittliche Wohlgefallen an dem Helden getreten, und sogar dessen gesprächsweise einmal geäußertes Bedauern, daß Goethe nicht Staatsmann in Paris oder Wien gewesen sei, weil er dort Riesenvermögen hätte sammeln können, erscheint ganz ernsthaft im Sinne des Sprechenden. Spekulation ist das große Wort, Spekulation ist alles. „Ist, wenn wir es unbefangen prüfen, nicht jeder Beruf mehr oder weniger spekulativ? Der Referendar will Minister, der Leutnant General werden, der Landwirt spekuliert auf gute Ernten — jeder will Vorteile aus den Umständen auf Kosten des andern und zu seinem Nutzen ziehen. Gehen wir einen einzigen Schritt weiter, so sind wir beim Spekulanten, der keinen Idealismus auf seine Fahne geschrieben hat, sondern für seine Tasche arbeitet. Er schädigt selten jemand. Aber dadurch, daß er wie Prometheus Vorausdenker ist, erschließt er die Schätze der Erde, schafft er Bequemlichkeiten, Behagen, Daseinsgenuß, hält er das Rad der Entwicklung in steter Bewegung — ohne den Spekulant, ohne sein Geld, seinen Wagemut, seine Tatkraft und seinen Witz ist die glänzendste Idee nichts, eine Seifenblase . . .“ So unlogisch diese Verteidigung der Spekulation ist — bei der Unbildung des Mannes nicht verwunderlich —, so unwahr ist sie auf den Sprecher angewandt. Denn er ist nur über Leichen zur Höhe seiner überragenden wirtschaftlichen Stellung emporgestiegen, und sein „Witz“ hat darin bestanden, daß er fremde Gespräche abgelauscht, falsche Firmenbogen benutzt, unwahre Presseartikel lanciert hat. Freilich sind alle diese Äußerungen „schöpferischer Kräfte“ bewundernswert und werden nicht genug gewürdigt. „Die Raison der Staatskrippe beherrscht unsere Gesellschaft so sehr, daß sie weder Erkenntnis noch Wertschätzung für die schöpferischen Kräfte hat. Es ist geradezu merkwürdig, wie selten bei uns der Stolz und das Vertrauen auf die eigene Kraft und der Drang sind, sich im Wägen und Wagen des Unternehmers, im Kämpfen und Gewinnen sein Leben selbst zu formen und persönliche Freiheit wie Unabhängigkeit zu erringen. Woher kommen der ungeheure Aufschwung in Amerika und die märchenhaften Erfolge der einzelnen dort? Von dem unhemmbaren Schaffens- und Unabhängigkeitsdrang, der Hunderte von starken Persönlichkeiten aus der Tiefe in die Höhe führt. Dieser Drang geht von dem einzelnen auf das Volk über. Er erhebt es in Jahrzehnten um Grade, für die wir Jahrhunderte gebraucht haben. Und nun denken Sie an die lächerlichen Vorurteile bei uns. Wenn einer in Ernten, Gütern oder Rennpferden, die er züchtet, spekuliert — wenn er ohne einen Funken von Witz oder Manneswert Geld durch Erbschaften erwirbt oder seine Söhne auf die schmutzigste aller Erwerbsmethoden, nämlich eine reiche Heirat dressiert — so ist das alles erlaubt und anständig. So er aber mit Witz, Logik, Unternehmungslust, Wagemut, Zähigkeit sein Geld in Geschäften, Fabriken oder an der Börse oder in Geländen erwirbt, wird er über die Achsel angesehen.“ Otto Anders selbst freilich kann sich nicht beklagen; seine Millionen und sein Unternehmungsgeist öffnen ihm die Türen des Reichskanzlers und des Hof-

marschallantes. Aber Welch ein Abstand zwischen jenen „königlichen“ Kaufleuten der Wasserkante und diesem höchst unköniglichen „modernen Menschen“.

Der Amerikanismus im modernen deutschen Kaufmannswesen, der in den zuerst erwähnten Romanen herbeigesehnt und gepriesen wird, findet sein Symbol in der eigenartigen und in gewissem Sinne großartigsten Schöpfung konzentrierten kaufmännischen Betriebes, dem Warenhaus. Die Romane, die nach Zolas „Au bonheur des dames“ die mannigfachen Probleme, die es bietet, literarisch auszuschöpfen versuchen, sind an Menge unübersehbar und künstlerisch fast völlig wertlos, so daß überhaupt nur folgende vier einer Erwähnung bedürfen: Robert Saudek, „Dämon Berlin“ (1907), Erich Köhler, „Warenhaus Berlin“ (1909), Margarete Böhme, „W. A. G. M. U. S.“ (Warenhaus-Aktien-Gesellschaft Müllenmeister und Sohn) (1911), Max Freund, „Der Warenhauskönig“ (1912). Alle diese Warenhausromane sind im wesentlichen über einen Kamm geschoren. Der Gründer und Besitzer des Warenhauses, oft aus der Provinz stammend, hat sich aus niederen Kreisen emporgearbeitet, ist keineswegs immer Jude, aber immer eine edle, verehrungswürdige Persönlichkeit, ein Vater seiner Angestellten. Dann erhalten wir einen Einblick in den Betrieb, oft nach Zolaschem Muster: das Geschäftsprinzip ist aufgebaut auf festen und billigen Preisen, Barzahlung, raschem Umsatz. Das Haus bietet alle Waren der Welt auf geringem Raum konzentriert, in seiner Vollendung wird ihm ein Hotel angegliedert oder eine Badeanstalt oder ein Kindergarten. Auch diese Einrichtungen dienen aber in erster Linie der Reklame, so wie auch die Promenadenkonzerte, die geschmackvollen Kataloge, die Inserate, in denen entweder dem Publikum sein Geschmack suggeriert wird oder die Preise der Konkurrenten unterboten werden, zu welchem letzterem Zweck ein findiger Kopf seinem Unternehmen gleich die Konkurrenz angliedert, um zwischen diesen beiden Geschäften dauernd zum Kauf anreizende Preisunterschiede herstellen zu können. Mit dem neuen Typus des Geschäfts erscheint ein neuer Typus des kaufmännischen Angestellten. Die leitenden Stellen werden mit den besten und daher besonders hochbezahlten Kräften der Spezialgeschäfte besetzt, für den Umgang mit dem Publikum dient das Ladenmädchen, eine Nummer im großen Betriebe, dauernd kontrolliert und in Angst vor der Entlassung gehalten, im Privatleben Sumpf- oder Schattenpflanze. Die segensreichen Einrichtungen der Sonntagsruhe, des Urlaubs, der Pensionskassen u. a. können über die Jämmerlichkeit dieser Existenzen nicht hinwegtäuschen. Auch das Publikum des Warenhauses gehört mit seiner besonderen Psyche zu einer Schilderung seines Betriebes einschließlich des selten fehlenden neuen Typus der Warenhausliebhaberin. Die Persönlichkeit des Kaufmanns tritt dagegen hinter sein Werk zurück, wird von ihm fortgerissen, verschlungen. Aber gerade darin zeigt sich der neue, fremde Geist des Kaufmannstums. Seine Schöpfung ist traditionslos, und es ist kein Zufall, wenn der Schauplatz all dieser Romane das ebenso traditionslose moderne Berlin ist, nicht mehr Hamburg oder gar Lübeck. Dort haben die Kaufleute ihre Hände in dem Fadengewirr der Weltgeschichte, hier wählen sie nur in den niedersten Instinkten eines Publikums, das sie beherrschen. So wird denn mit Recht in Köhlers Roman die Parallele gezogen zwischen dem Warenhaus größten Stils und der neuen Kaufmannsstadt Berlin: „Beide sind erwachsen auf dem Boden einer neuen Zeit, sind aufgepfropft als junge Reiser auf die Bäume alter Entwicklung und sind in kürzester Zeit, dank der Gunst der

Stunde, zu riesenhafter Entwicklung emporgeschellt. Das Warenhaus . . . ist ein Mikrokosmos, in dem alle Phasen des Lebens ihren grellsten Widerhall finden, in dem das Leben des einzelnen wie einer kleineren oder größeren Gesamtheit greifbar reflektiert. Und das Berliner Leben selbst mutet mich immer an wie ein großes Warenhaus. Fremd und kalt steht alles nebeneinander, überall werden einem die verschiedensten Dinge angeboten, äußerlich aufgeputzt und möglichst verlockend, und die Reklame, die ein Hauptbestandteil unseres Betriebes ist, ist auch der stärkste Faktor im öffentlichen Leben. Man kann in unserm Berlin nicht mehr sein Leben friedlich verbringen wie einst, als man noch in ruhigen Spezialgeschäften, in aller Gemütlichkeit, seine Bedürfnisse befriedigte. Sondern brandend wogen zahlreiche Ströme wild durcheinander und aneinander vorbei, wie das Gedränge und Hasten in einem Warenhaus. Liebe und Glück, Reichtum und Ruhe, Zufriedenheit, Naturgenuß, Kunst und Kultur, alles wird nicht mehr im stillen Behagen gewählt und genossen. Sondern man kauft drauf los, wie der geschickte Zufall gerade die einzelnen Möglichkeiten gut aufgeputzt in den Weg stellt. Man nimmt im Vorbeigehen mit, was sich bietet, ohne lange zu überlegen, berauscht von dem Eindruck der flüchtigen Sekunde.“

Dieser Geist des Warenhauses greift nun auch über auf den ideellsten und geistigsten Zweig kaufmännischer Betriebe, den Buchhandel. In seinem „Verlegerroman „Die da zween Herren dienen“ (1919) stellt Julius R. Haarhaus die beiden Typen des alten Verlegers und des neuen Bücherfabrikanten gegenüber. Jener ist Gelehrter, nicht Kaufmann, er ist selbst Herausgeber der bei ihm seit Jahrzehnten erscheinenden Zeitschrift „Aurora“, deren Inhalt jeweilig in überaus sorgfältigen und langwierigen Redaktionssitzungen festgesetzt wird, deren Manuskripte erst jahrelang ablagern müssen und bis in stilistische Einzelheiten vom Herausgeber dem wissenschaftlichen, reifen und abgeklärten Ton der vornehmen Zeitschrift angepaßt werden. Daß der Verlag der „Aurora“ und ähnlicher Werke in der Regel nichts einbringt, sondern meist Ehrensache ist, macht dem Unternehmen schließlich ein vom kaufmännischen Blickpunkt aus gesehen nicht unverschuldertes Ende. Ganz andere Grundsätze verfolgt der moderne Verleger oder besser Bücherfabrikant. Für ihn, den ungebildeten Parvenü, ist das Buch Ware wie Konfektion oder Stiefel. Den kleinen Verlegern des ersten Schlages überläßt er die Kulturmission, den Talenten den Weg zu bahnen, mit den späteren Werken der anerkannten Talente macht er dann das Geschäft. Auch für dies buchhändlerische Warenhaus ist die Reklame der Grundstein des Erfolges, nicht irgendeine geistige Note oder eine Verlegertendenz. Eine ungeschminkte Waschzettelpromaganda bahnt seinen Erzeugnissen den Weg; ungünstige Kritiker werden mundtot gemacht, indem ihren Zeitungen Inserate gegeben oder entzogen werden. Das Sinnbild und Lebenswerk eines solchen Betriebes ist ein Unternehmen wie die Phöbusbücherei: eine Sammlung schlechter Unterhaltungsromane, aber von bekannten Autoren und mit reißerischen Titeln. Da alle Romane dieser Sammlung in der gleichen riesigen Auflagenhöhe gedruckt werden, darf keiner besser sein als der andere; der minderwertigste gibt den Ton an, denn des Lesers Geschmack darf beileibe nicht veredelt werden. Am Portal des großen Geschäftshauses, in dem die beiden so verschieden gearteten Verlage sich befinden, thronen Merkur und Minerva. Der Verleger der „Aurora“ dient ebenso ausschließlich dieser wie der Fabrikant der Phöbusbücherei jenem. Beide scheitern sie an dieser Einseitigkeit, der wahre Verleger muß beiden Göttern dienen können.

Diese Gruppe der Warenhausromane bildet den Übergang zu einer dritten Romangruppe, die sich mit der ersten gegensätzlich berührt. Auch in jener war bereits als das Wesen des modernen Kaufmanns sein spekulativer Scharfblick und Wagemut erkannt, die neue Zeit mit ihrem rascheren, vielfach sich überstürzenden Tempo stellt neue Anforderungen an den Kaufmann, und soweit dieser ihnen genügt, erscheint er seinem Autor in glänzendem Lichte. Von dem königlichen Kaufmann der Boy-Ed bis zu dem Terrainspekulanten Meißners erfreuen sich alle diese kaufmännischen Genies der ungeteilten Sympathie ihrer Schöpfer. Diese preisen und bewundern ihre Helden, und wo einer philiströsen ethischen Auffassung Bedenken aufsteigen, entschuldigen und verteidigen sie. In der nun noch zu betrachtenden Gruppe von Romanen, in denen das Bild der Kaufleute nicht wesentlich anders erscheint als das der „modernen Menschen“ oder der Ritter vom „großen Geschäft“, treten die Autoren als Ankläger auf. In diesen Romanen werden die Dinge bei Namen genannt, wobei sie allerdings ebenso oft allzu schwarz wie dort rosenrot angestrichen werden. Es ist aber doch immerhin auffällig, daß in dieser Gruppe sich die künstlerisch wertvolleren Romane befinden.

Das Bild des betrügerischen, gewissenlosen, zuerst erfolgreichen, schließlich doch bankrottierenden Spekulanten taucht schon bald nach 1870 auf; der große Krach von 1873 hat nicht nur Spielhagens „Sturmflut“ reichlich Stoff geboten, sondern kehrt sogar noch in Alice Berends „Spreemann & Co.“ (1916) wieder. So mag denn in diesem Fall auch einmal auf ein älteres Werk zurückgegriffen werden. 1892 veröffentlicht Conrad Alberti eine Fortsetzung zu Freytags „Soll und Haben“ unter dem Titel „Schröter & Co.“. Er gibt in einem Nachwort seine Absicht bekannt: „Es handelte sich darum, an einem besonders klaren Beispiel zu zeigen, wie die Verhältnisse im deutschen Kaufmannsstande sich im Laufe des letzten Generationswechsels geändert haben, wie der Großkaufmann mit gesellschaftlicher Notwendigkeit von der Bahn der nüchternen Arbeit in den Hohlweg der Spekulation gedrängt wird, wie er, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen, diesen Wegwechsel nicht vermeiden kann, wie er infolgedessen dem Untergang oft nur um Haaresbreite entgeht.“ Der reichlich altmodische, in Konflikt und Stoff etwas kindlich anmutende Roman ist kulturgeschichtlich nicht uninteressant. Anton Wohlfahrt nämlich verlegt sein Geschäft, da Berlin doch die Provinzgrossisten aufsaugt, von Breslau nach Berlin. Hier wird nun aber der Kaufmann vom Kampf ums Dasein in den schroffsten Formen fortgerissen. Denn die Börse ist nicht mehr Mittel zum Zweck des Handels, sondern Selbstzweck geworden, keine Geschäftsvermittlung, sondern Spielhölle, und der Kaufmann, der nicht Krämer bleiben will, muß Spekulant werden. In diese Richtung gehört ein Mann wie der Importeur Blumenthal, der Gatte Rosalie Ehrenthals, dem die Sentimentalitäten Freytagschen Angedenkens im Geschäft fremd sind. „Dem Vaterland meine Steuern, mein Herz, mein Leben,“ so meint er ebenso unwahr, wie er wahr fortfährt: „aber mein Geschäft für mich.“ Dieser Kaufmann handelt nicht mehr mit den Waren, deren Güte er sachkennerisch geprüft hat und die er mit gutem Gewissen an das Publikum weiterleiten kann, sondern er handelt mit tausend Dingen, die er nicht kennt, gar nicht sieht, von denen er nicht einmal weiß, ob sie überhaupt da sind, er handelt nicht mit Waren, sondern mit Begriffen, mit einem Wort: er verschiebt. Daß der gute Anton Wohlfahrt dabei nicht mitkann, daß er auf Freihandel spekuliert und die Schutzzölle kommen, daß er also dicht vor den Abgrund gerät, ist klar; Gott sei dank rettet ihn zur

rechten Zeit der edle Fink, dessen Schnoddrigkeit bei Alberti noch ebenso groß ist wie sein gutes Herz.

Ganz ähnlich werden die Verhältnisse geschildert in dem Börsenroman „Die Million“ von Theophil Zolling, der auch schon 1893 erschienen ist. Auch hier kommt der in der Provinz vermögend gewordene Fabrikant als Rentier nach Berlin und wird nun wider Willen in den Strudel des modernen Wirtschaftslebens hineingezogen. Wie falsche Spekulation nicht nur um Glück und Geld bringt, sondern zu offenbarem Betrug und schließlich zur Brandstiftung führt, wird mehr tendenziös als künstlerisch geschildert. Wie ein Sinnbild dieses Betriebes mutet die Sitzung eines Aufsichtsrates an, in der der Rechenschaftsbericht ungeprüft in einer Mappe herumgereicht wird, die leer ist. Ebenso leer sind auch die Wortbegriffe, mit denen an der Börse gespielt wird. Das eben ist das Unheil, daß das bewegliche Kapital der produktiven Arbeit entzogen und nur der schnell gewinnenden Spekulation zugeführt wird.

Mit diesen Gedankengängen berührt sich der Nachkriegsroman von Waldemar Haefner-Heinen: „Der Prophet von der Zugspitze“ (1919). Der Held dieses reichlich schwülstigen, von Sprachfehlern nicht freien und recht verstiegenen Werkes kämpft gegen den Börsengeist des modernen Kaufmannstums, wie dieser seinen Ausdruck findet in der jüdisch-amerikanischen Gründung einer Weltbank. Gewissenlosigkeit ist das Hauptkennzeichen der hierbei beteiligten Mitglieder der Hochfinanz, die eigentlich nur immerwährend Glücksspieler sind und denen der Bankbeamte als der Kristall der deutschen Kaufmannschaft erscheint. Bei diesem Glücksspiel gehen sie allerdings mit einem gewissen System vor: in Gründungspläne sich einschleichen, sie aushorchen, sie sprengen, sie „abschleppen“, Privatbanken ruinieren, indem man ihren Kundenkreis ermittelt und abzieht, vertrauen und monopolisieren, damit gewinnt man die Herrschaft über den Geldmarkt. Wie der ideale Titelheld diese Kreise zerstört, lohnt hier nicht näherer Betrachtung.

Um so mehr ist dies der Fall bei den noch zu erwähnenden drei Romanen, die die Gegenwartsprobleme des Kaufmannswesens künstlerisch am wertvollsten gestalten: Heubners „Heiliger Geist“, von der Schulenburgs „Hamburg“ und Vershofens „Fenriswolf“. „Der heilige Geist“ von Rudolf Heubner ist in zwei Teilen — „Jakob Siemering und Kompanie“, „Jakob Siemerings Erben“ — noch während des Krieges 1917 und 1918 erschienen, ohne auf diesen billigen Anspielungen zu machen. In dem ersten Teil werden uns zwei Kaufmannstypen gegensätzlich vorgeführt, der des konservativen, bedächtigen, durchaus ehrlichen in der Person Wilhelm Rulands und der des modernen und schon bekannten in der Person Jakob Siemerings. Beide Männer haben zuerst gemeinsam ein Tuchversandhaus, das in dem alten, zum Stadtsymbol gewordenen Hause vom heiligen Geist untergebracht ist. Aber bald löst sich Siemering aus dieser Gemeinschaft los und gründet ein Bankgeschäft. Denn er handelt nach dem Wahlspruch: „Wer nicht den natürlichen Blick für den Vorteil hat, der ist kein Mensch für heutzutage,“ und er glaubt diesen Vorteil nur beim Gelde zu finden. „Die wirkliche Ware ist erst das Geld, die Ware ersten Ranges, die moderne Ware für den großen Kaufmann,“ so meint er und führt diese Ansicht ein andermal weiter aus: „Geld ist der vornehmste Gegenstand, den es in der Welt gibt, alles andere kann ich kaufen — durch Geld: Waren, Genüsse, Auszeichnungen, Ämter — Menschen, alles. Geld ist das einzige, was ich nicht kaufen kann —

das muß erworben, verdient, errungen werden mit der ganzen Kraft eines Lebens.“ Von dieser Anschauung ist nur ein Schritt zu seinem Lebensziel: sein Bankgeschäft von einem Diener kaufmännischer und industrieller Betriebe zu ihrem Lenker und Leiter zu machen. Und mit der Rücksichtslosigkeit, die nach seiner Auffassung den Geschäftsmann auszeichnen muß, geht er durch Trust- und Syndikatbildungen und Gründungen aller Art daran, die Arbeit der Industrie von einem Segen für die Allgemeinheit zum bloßen Werkzeug des persönlichen Verdienstes zu machen. Der Erfolg heftet sich an seine Tätigkeit, er wird schließlich Kommerzienrat, und ein Ruf in die Regierung steht ihm in Aussicht; in dieser Hoffnung, in der Politik, sieht er „das Neuland des Kaufmanns der Zukunft“. Indem er sich das Geld unterworfen hat, ist er Sieger über die ganze Welt geworden. „Der Erbe des alten Siegesmenschen ist nicht der Soldat von heute, nicht der Offizier, und wenn er der größte Heerführer wäre, — auch nicht der Mann der Wissenschaft . . ., sondern das ist der Geschäftsmann.“ Und doch scheitert er an der Unterschätzung seines Gegners; dieser erscheint versinnbildlicht in der unzerstörbaren Kraft des „heiligen Geistes“. Bei dem schrankenlosen, unsinnigen, vor keiner Rücksichtslosigkeit, ja Gemeinheit zurückschreckenden Streben, sich in den Besitz dieses Wahrzeichens der Stadt zu setzen, übernimmt er sich in sinnlosen Spekulationen, legt seine Kapitalien in unproduktivem Gelände fest, erreicht zwar den Gegenstand seiner Sehnsucht, bleibt aber in diesem Kampfe als zu Tode verwundeter Sieger auf dem Schlachtfeld. Er erliegt einem Schlaganfall.

Hilflos stehen seine Erben — im zweiten Teil des Romans — der bei seinem Tode vorhandenen unhaltbaren Situation gegenüber. Nach zwecklosen Rettungsversuchen des Schwiegersohnes, der bloß sein Schäfchen ins Trockene bringt, und eines unreifen Sohnes übernimmt die jugendliche Witwe die Verwaltung des ererbten Unternehmens. Ihr Kampf mit den Gegnern, die das innerlich zerrüttete Lebenswerk Siemerings für sich auspressen und dann vernichten wollen, ist ein Teil des „stillen, wütenden Kampfes, der unsere Zeit erfüllt“. Sie muß ihn schließlich aufgeben, und als Liquidator der Masse erscheint Leo, der Sohn Wilhelm Rulands. Er ist inzwischen über die altmodische Kaufmannsart seines Vaters hinausgewachsen. Auch er ist zäh, willensstark und nüchtern, bringt Mut zur Tätigkeit und zur Abwehr mit und erkennt, daß Gegenwart und Zukunft neue Forderungen an den Kaufmann stellen, daß dieser Wagemut braucht und nicht Grundsätze, wie der alten Stils. Aber er trachtet nach einem neuen Ideal des Kaufmanns, eines solchen, der „die höchsten Leistungen verbürgen muß nicht durch Spekulation . . ., sondern durch Arbeit — durch Gewissenhaftigkeit — durch wirtschaftliches Verständnis“. In dem Streben nach einer Gesamtwirtschaft sieht er den neuen Geist; die Geldwirtschaft ist kein Ding an sich, ist nichts ohne Handel und Industrie. In einer Sitzung ruft er den Bankiers zu: „Das unscheinbare, hirn- und herzlose Ding, Geld genannt, offenbart seine Macht nicht in einer Person, in einem Kreis von Personen, schleichend wirkt es heute, unpersönlich, unfaßbar. Unter der Oberfläche wirkt es, zermürbend, zersetzend, ohne Namen, ohne nennbare Zahl, begrifflich, möchte ich sagen, in allen Erscheinungen, in den Vortellungen der Menschen . . . Setzen Sie die Person gewordene, die sichtbare, gesammelte Geldmacht dagegen, und Sie befreien sich und uns alle.“ Und er warnt die Angeredeten: „Sie wollten unsere ganze Industrie und mit ihr jede Arbeit, die ihr dient, zu einem Werkzeug Ihres Willens machen. Lassen Sie ab davon . . .“

Wie die Industrie die Erzeugung, die einst dem Handwerk oblag, verwaltet, der Handel die Ware, so sind Sie bestimmt, die Verwalter der Erträgnisse alles Fleißes zu sein . . . die Verwalter der im Geld ruhenden neuen Lebenskraft für neue Arbeit.“ Bleibt der Geist Siemerings herrschend, so wird alles geraten unter den Einfluß des stärkeren, unbegrenzten amerikanischen Kapitals. Aber nicht das wäre Weltwirtschaft, „diese vielmehr ist nur möglich durch nationale Arbeit“. Der Geist Leos siegt, der „heilige Geist“ wird nicht abgerissen, er bleibt bestehen; der neue Kaufmannsgeist freilich zieht nicht in ihn hinein, sondern ein Krankenhaus. Aber auch so bleibt er Symbol des Geistes der Arbeit, die Werte schafft.

Sehr viel pessimistischer in seinen Erwartungen als Heubners Roman, eine harte, fast gehässige Anklage ist Werner von der Schulenburgs Romanreihe „Hamburg“, deren beide Bände keinerlei inhaltlichen Zusammenhang haben und nur verbunden sind durch den gemeinsamen Grundgedanken der Verkommenheit modernen Kaufmannsgeistes. Die beiden Werke sind vor dem Kriege 1912 und 1914 erschienen. Der erste Roman, „Don Juan im Frack“, stellt in den Mittelpunkt einen jungen Diplomaten, der seine gesellschaftlichen Fähigkeiten und Reize, die im Titel zum Ausdruck kommen, in den Kreisen der Hamburger Großkaufleute erprobt. Hier treten wieder zwei Typen in den Vordergrund: der Vertreter der alten Hamburger Kaufmannschaft, Brinckhoff, der das von seinen Vorfahren übernommene Geschäft in Ehren und Wohlstand, aber ohne besondere Initiative fortführt, dabei Schiffbruch leidet und, sich eine neue Zukunft auf den Jodfeldern Chiles aufzubauen, die Heimat verläßt; und ihm als Gegner der erfolgreichere Neuhamburger, der Chilene La Feira, für den Handel „legalisierter Betrug“ ist, und hinter dessen Salpeterspekulationen die preußische Regierung mit Titeln und Orden steht. Die unglückliche Ehe gehört auch hier zum Inventar des Kaufmannsromans. Äußerlich zeigt nun diese Hamburger Kaufmannschaft durchaus das gewaltige Gepräge hanseatischer Macht. „In weiten Parks mit alter Baumriesen lagen die Paläste der Kaufherren. Dem hier neigten sich alle Pfefferbäume, dem nächsten gehörte der Kaffee, der dritte beherrschte allen Rohrzucker . . . Die Leute, die hier residierten, hatten sich die Welt geteilt: immer wieder geteilt. Immer wieder gespalten, und immer wieder hatten sie gierige Hände von ihren Königreichen fernhalten müssen. Nicht allen war es gelungen. Viele waren wieder verdrängt worden, viele hatten sich mit weniger begnügen müssen . . . Wenn die Schiffe unterhalb der Villen vorbeiglitten, blieben sie ruhig und gesetzt, wie Vizekönige defilierten sie an den Thronen ihrer Monarchen vorüber. Aber oben im Hafen schrien und tobten sie: sie warfen den Tribut an die Kais, die Schätze der Welt, deren Empfang die Könige mit einem schön ver-schnörkelten Federzug bescheinigten.“ Aber das sind nicht mehr die königlichen Kaufleute binnenländischer Phantasie. „Königliche Kaufleute gibt's in Shakespeare, aber nicht in Hamburg. Richtig wäre das Wort nicht einmal, wenn ‚König‘ und ‚reicher Mann‘ identisch wären, denn viele Berliner Kaufleute und gar die Kohlendynasten sind viel reicher als die reichen Hamburger Kaufherren. Das Innenland hat sich aber für Hamburg eine besondere Romantik fabriziert nach dem Welser-Fugger-Rezept. Tüchtige Kerle gibt es hier und ebenso große Lumpen . . . Und dem Neuling in Hamburg wird geraten, sich die Bezeichnung Patrizier für die Hamburger Kaufleute abzugewöhnen. „Das steht in den Romanen, die in Hamburg spielen, und wird dankend quittiert.“ Aber die paar Hamburger Fa

milien, die durch ihre jahrhundertelange Ansässigkeit und ihre Verdienste um das öffentliche Wohl auf eine solche Bezeichnung Anspruch hätten, sind zu geschmackvoll, um sich ihrer zu bedienen. „Sie wissen, daß sie etwas sind, und das genügt ihnen.“ Die Leute, die auf den Titel Patrizier reisen, die gehören zur nächsten gesellschaftlichen Schicht, zum reich gewordenen Bürgertum. Denn auch hier sind Geld und Gewinn Selbstzweck geworden, die Spekulation Lebensaufgabe, die Börse Lebensmittelpunkt. Die feine, geistvolle Frau La Feiras setzt dieses neue amerikanisierte, mechanisierte Bild Hamburgs sozusagen ins Topographische um, indem sie nicht ohne phantastischen Schwung das neue Hamburg als eine Pyramidenstadt entwirft. „Man wird auf dem schmalen Hamburger Gebiet eine einzige riesige Steinpyramide errichten. Ein weiter Tunnel, der durch die Mitte des Pyramidenfußes führt, das ist der Hafen. Da liegen alle Schiffe, da spielt sich das Leben ab, das Sie jetzt dort drüben ahnen. Und über dem Hafen liegt dann genau die Spitze der Pyramide, die ein enormer Steinkoloß mit zahllosen Etagen und Gängen ist. Im höchsten Teil der Pyramide liegen die Geschäftshäuser und Speicher, und große Aufzüge bringen die Waren direkt von den Schiffen, aus dem Kellerhafen, in die Lagerräume, hoch oben in die höchsten Höhen, in das Geschäftsviertel. Dort werden sie von Luftschiffen abgeholt und ins Land gebracht. Auf der Spitze der Pyramide liegt die Börse. Wenn Börsenzeit ist, dann eilen die Besucher auf Hunderten von Aufzügen der Spitze u. Die mittleren Terrassen stellen das heutige Harvestehude und Päselsdorf, also den jetzigen ersten Ring um die Altstadt dar. Dort wird es Parks, Kirchen, elegante Villen und Fahrwege geben, trotzdem die Aufzüge und Terrassen ahnen die letzteren eigentlich unnötig machen. In den untersten und breitesten Terrassen wohnen die Arbeiter und die Hafenleute, alles das, was auch jetzt an der Peripherie der Stadt lebt. Nun ist die große Pyramide natürlich von Tausenden von Straßengängen durchschnitten, die mit Luft und Tageslicht durch enorme Anlagen versehen werden, so daß es sich ebenso gut im Kern der Pyramide lohnt wie am Rande . . . Die Innenalster und die angrenzenden Straßen bis zum Holstenplatz werden in der heutigen Form erhalten. Das ist dann der Hamburger Naturschutzpark.“ In dieser umgekehrten Danteschen Hölle ist kein Platz mehr für die Vertreter des alten Kaufmannsgeistes, der seine Kraft aus der Tradition zieht. Aber gerade diese Tradition ist das Verderben der alten Kaufmannsgeschlechter geworden, in diese Tradition haben sie sich eingesponnen, und so sind sie von der neuen Zeit überrascht und über den Haufen gerannt worden. Es war eben nicht genug, das Geschäft „im Geiste“ des Gründers fortzuführen, dieser Geist ist kein *perpetuum mobile*. „Das ist nämlich die Tragik aller soziologischen Erscheinungen, die das Einzelindividuum überdauern, der Firmen, Korporationen, Stiftungen und Staaten, daß sie meist gemordet werden vom Geist der Gründer“, wie ja auch der Staat Bismarcks demselben Gesetz unterstellt ist: „Der Geist des Helden zieht im Küraß durch das Land und vernichtet das Reich, das er erbaut hat.“

Noch weiter ausgesponnen sind diese Gedanken in dem zweiten Roman: „Antiquitäten“. Der Obertitel „Hamburg“ ist inhaltlich nur dadurch gegeben, daß es sich um Hamburger Großkaufleute handelt, von denen dem einen ein geschichtlicher Goya angedreht wird; der Roman spielt auf Sizilien und in Spanien. Dieser Bilderverkauf gehört zu dem Zweig kaufmännischen Betriebes, der ohne Wertung gar nicht denkbar ist, zu dem Antiquitätenhandel. Denn dieser ist ja schon

begründet im Betrug der Händler bei Aufteilung von Erbschaften, in der Anleitung der Dienstboten zu Diebstählen, in der Ausplünderung von Kirchen und Bauernhäusern, ja von Gräbern. Er fertigt gefälschte Rembrandts und ganze Briefwechsel Napoleons an und erkauft Echtheitszeugnisse durch Beteiligung am Gewinn. Dieser Antiquitätenhandel, der mehr als jeder andere Beruf zur Lüge zwingt, ist nun aber symbolisch geworden für den modernen Kaufmannsgeist; denn Treu und Glauben, die Grundlagen jedes ehrlichen Geschäftes, sind — Antiquitäten. Immer wieder wird dieser Gedanke in einer Fülle von Gesprächen von allen Seiten beleuchtet. „Treu und Glauben im Geschäftsverkehr, wo sind sie hin? Ist dieses allerfeinste Gefühl für Ehrenhaftigkeit — wie man es sonst im Leben kennt — wirklich im allgemeinen in Deutschland noch vorhanden? Mir scheint jedenfalls, daß es arg ins Wanken zu kommen droht. Sie haben ja einige Jahre in Amerika gelernt. Was eigentlich? Smartness. Diese Giftzufuhr, ‚Smartness‘ benannt, hat den Geist des deutschen Handels ebenso wie den der Industrie böse infiziert. Niemand will etwas von dieser Zersetzung wissen: von schändlichen Spekulationen, von Schiebungen, von Schmiergeldern, von legalisiertem Betrug. Alle wissen sie in Wahrheit davon, aber alle schweigen sie, vertuschen, halten sich am Nächsten schadlos für ihre eigenen Verluste, tun fromm ihr Leben lang und stiften durch Testament Kirchen und Spitäler.“ Und ein andermal heißt es: „Es ist vielleicht richtig, daß die kaufmännische Ehrlichkeit heutzutage einige bedenkliche Ähnlichkeit mit der Ehrlichkeit der Diplomatie bekommen hat. Aber das liegt eben an der Ähnlichkeit der Berufe. Ein Großkaufmann ist etwas anderes als ein Hausierer, der für drei Pfennige ein Stück Band kauft und es mit viel Geschwätz für fünf Pfennige einem andern aufredet. Der Großbetrieb kennt nur die Moral des öffentlichen Rechts, die Moral des Gewaltmenschen, denn die Tätigkeit des Großkaufmanns ist allein zu vergleichen mit der des Staatsmannes. Das Geschäfts- und Privatleben eines Kaufmanns muß mit verschiedenen Maßen gemessen werden. Er hat eine Geschäftsehre, die der Firma, und eine Privatehre. Seine Geschäftsehre fordert andere Auffassungen von ihm als seine vielleicht reserveoffizierliche Privatehre. Er muß wie der Staatslenker alle Möglichkeiten des Vorteils kennen und ausnutzen; die der Frachtverbilligung, der Zollschwierigkeiten, der Konstellationen und des Gewinnens von neuen Absatzgebieten. Er muß auf Seitenpfaden wandeln, wenn die Heerstraße zu sehr begangen ist. Das ist sogar die künstlerische Seite des Berufs. Er kommt dabei zuweilen natürlich auf Wege, die der Fernerstehende als Schleichwege bezeichnet, und die vielleicht auch nicht immer ganz einwandfrei sind: Je mehr wir aber von dieser Dollarjagd mitgerissen werden, je mehr die Erfolge und je weniger die Qualitäten der Einzelpersönlichkeiten gewertet werden, desto intensiver werden natürlich solche Schleichwege begangen werden, denn jeder will die Anerkennung in der Form erringen, wie seine Zeit sie ausstellt. Und in unserer Zeit erkennt mich an, wer mich zahlt. Jeder kämpft um diesen klingenden Erfolg, und wer nicht mitmacht, kommt unter die Räder.“

Diesem Schicksal zu entgehen, macht auch der junge Karl Dyckmann bei dem betrügerischen Bilderhandel mit, wenn er auch zunächst sich mit seinem Gewissen abfinden muß. „Einen Satz, den er bei Novalis gefunden hatte, lief er mit einer gewissen Freude in seinem Hirn hin und her gleiten: ‚Der edle Kaufmannsgeist, der echte Großhandel, hat nur im Mittelalter und besonders zur Zeit der deutschen Hansa geblüht. Die Medicis, die Fugger waren Kaufleute, wie sie

sein sollten. Unsere Kaufleute im ganzen, die größten nicht ausgenommen, sind nichts als Krämer.' — Er lächelte. Wir sind keine Krämer, wir sind größer, dachte er. Möglicherweise Verbrecher.' Und doch glaubt er auch aus diesem Konflikt herauszufinden. „Mein Gott . . . ich bin doch kein Verbrecher, ich stehe in dem riesigen wirtschaftlichen Kampfe, und ich bin nicht so albern, Moral-sätze anzulegen an Dinge, die anders gewertet werden müssen als die kleinen Erscheinungen des täglichen Lebens. Was weiß doch im Grunde Novalis von unserer Zeit? Er hatte die Abneigung des Edelmanns gegen den Handel, der in seiner Zeit tatsächlich auch wohl in der Hauptsache in einem gegenseitigen Beschwatzen bestand. Heut ist das anders. Kaufleute müssen heute besonders bewertet werden. Ein Kaufmann ist doch kein Pastor. Er ist doch auch kein Beamter, dem das kärglich bemessene Futter zu Beginn eines jeden Monats in die Krippe geschüttet wird. Der Kaufmannsberuf ist die Wiege einer gewaltigen neuen Weltanschauung, der Weltanschauung, die auf der Tat basiert, dessen, was Nietzsche ersehnte.“

In einer Aussprache mit der Frau, die er verehrt und vor der er sein Verhalten rechtfertigen möchte, kommt er auf den Zwang, unter dem er handelt. „Unter Kaufleuten hängt die moralische Wertung oder Nichtwertung einer Handlung meist vom Erfolg oder Mißerfolg ab. Ja, woher wissen wir denn, ob Erfolg nicht überhaupt Moral ist? Zum wenigstens, daß er sie wird? Wenn ich heute mit Diamantshares spekuliere und morgen Millionär bin, dann werde ich gefeiert, geachtet und komme vielleicht sogar in den Senat. Wenn ich heute durch eine scheußliche Konkurrenz in meinem ernsthaften Exportgeschäft zu Boden gekämpft werde und liquidieren muß, dann bin ich morgen tot, abgetan, und kein Mensch rechnet mehr mit mir. Mir fehlt die Ehre des Kaufmanns: das Geld . . .“ Als ihm erwidert wird, daß dann der Kaufmann ja nichts besseres sei als der Spieler, der nach einem bestimmten System Geld zu verdienen sucht, gibt er zu: „Vielleicht ist das die beste Definition des Begriffs Kaufmann.“ — „Der Kaufmann sollte doch zuerst einmal Kulturbringer sein.“ — „Er denkt gar nicht daran. Er will zunächst einmal Geld verdienen. Früher handelte er, in extremen Fällen, mit Sklaven und fälschte südamerikanische Banknoten, jetzt tritt an die Stelle solcher strafrechtlich zu ahndenden Geschäfte die unsichere Spekulation. Die Kardinalfrage ist aber immer noch dieselbe: Wie verdiene ich mit möglichst geringer Kraftanstrengung möglichst viel Geld? Ob der Kaufmann Kultur bringt, ist ihm vollkommen gleichgültig. Muß es auch sein. Es macht ihm nur Spaß, wenn von irgendeinem Schönredner beim Kolonialdiner behauptet wird, daß er sie gebracht habe, und vielleicht glaubt er es sogar selbst, wenn er gut verdient hat und man es ihm immer wieder vorredet.“ Auch Dyckmann würde wohl nicht gerade mehr Sklaven und Mädchen exportieren, weil das nicht mehr Sitte ist, aber Opium und pornographische Bilder, „wenn sie mir im geschlossenen Ballen nur zum Transport übergeben würden und es ein Gelegenheitsgeschäft, warum nicht?“ Freilich ist der Kaufmann ein Kämpfer, aber wo ist die Idee, für die der moderne Kaufmann kämpft? Wo ist in dem Hasten nach Geld, der Spekulationswut, „in der Dummheit und dem Unverstand des modernen Kaufmannslebens“ eine Spur von dem Geist jener großen Männer der Vergangenheit, der Renaissance, der Hohenstaufenzeit, mit denen man die modernen Kaufleute verlogenerweise zu vergleichen wagt? Wie geistlos, wie ungebildet verläuft das Leben des modernen Kaufmanns. „Er dachte nach: wahrhaftig, als er dort oben in Hamburg geweilt hatte, die ganzen Jahre hindurch, hatte er kein Buch,

sondern nur Zeitungen gelesen. Er hatte nichts, aber auch nichts für seine Bildung getan. Das ganze Ringen deutscher Dichter, Gelehrter und Philosophen seiner Zeit war spurlos an ihm vorbeigegangen. Bis sechs Uhr hatte er gearbeitet, sich dann in den Dreß geworfen und irgendwo diniert oder getanzt. Bestenfalls ein wenig Sport getrieben, um sich für den Gelderwerb frisch zu erhalten. Aber er war durchaus nicht etwa eine Ausnahme gewesen: Nein, so waren sie alle. Geistig faul, materiell und geldgierig. „Wir sind fleißig.“ das war die stereotype Antwort, wenn jemand bescheiden nach ihren Kulturbedürfnissen fragte, „wir haben keine Zeit für so was.“ — Wieder fiel ihm das vernichtende Zitat von Novalis ein. Bei offiziellen Gelegenheiten und in Leitartikeln wurde der „Hanseatengeist“ heraufbeschworen; keiner jener Hanseaten aber bemerkte, daß der Geist kulturtragender Kaufleute längst entschwunden war. Daß das eine Redensart war, die ihre Berechtigung nur in einer Zeit hatte, in der man unter Kaufmann noch den warenumsetzenden Reeder verstand, daß aber heute der Kaufmann nicht mehr den Göttern gehört, sondern dem Götzen Mammon, daß er nichts mehr ist als eine große Geldverdienmaschine. Immer mehr Geld; trotzdem sie fast alle zu geizig mit der Zeit sind und auch nicht die Kultur besitzen, um das Geld würdig auszugeben. Möglichst viel Geld auf möglichst bequeme Weise erwerben. Und dann stiften sie etwas, hier und da, um das Dekorum zu wahren oder um dadurch eine Verfehlung abzubüßen, kaufen ein paar Kunstgegenstände und halten sich für Halbgötter. — Ganz beiseite stehen die wenigen ehrlichen, kultivierten, feinen Kaufherren; die sehen auf das Gewühl herab und fragen sich ganz im stillen, wenn sie unter sich weilen: Wo sind die Schätze des Kaufmanns: Rechtlichkeit, Kultur, bürgerlicher Edelsinn und Stolz? — Antiquitäten . . .“

Wer anders aber trägt die Verantwortung für diesen Untergang der Kaufmannsmoral, diese Unsittlichkeit kaufmännischer Anschauungen als der Staat. Denn er lebt davon. Warum kümmert er sich nicht um die Greuel der Kolonialgesellschaften, warum duldet er das betrügerische Treiben der Aktiengesellschaften? Weil ihre Einkünfte die seinen sind, weil sie seine Existenz allein ermöglichen. Handel und Industrie allein bringen Geld ins Land, begründen den nationalen Wohlstand, „nicht die armselige Landwirtschaft“. Heer und Flotte, Kulturbauten, Bahnen, Kanäle, Universitäten, Krankenhäuser, alle Segnungen des Staates, wer ermöglicht sie, wenn nicht der Kaufmann? Und müssen wir so nicht unsere Moral umstellen und lehren: Gut ist der Erfolg? Was aber ist dann dieser Staat? „Cäcilie war still geworden. Also auch der Staat ist verfault, dachte sie. Denn es ist nicht wahr, daß der Erfolg immer gut ist. In ihr erstand plötzlich in voller Klarheit das Bild der Bestie Staat, des modernen, elenden Produktes, dieses individualitätenarmen Ungeheuers, des Drachens aus Eisen und Stahl, dem die höchsten ethischen Güter der Völker geopfert werden, um immer mehr Geld zu gewinnen. Aber niemand denkt daran, daß der Geist dieses Staates die Völker mordet. Der Staat als Selbstzweck nennt es die Wissenschaft. Der Moloch Staat sollte es das Volk nennen.“

Zu ähnlich bitteren Erkenntnissen gelangt endlich auch Wilhelm Vershofen in seiner „Finanznovelle“ „Der Fenriswolf“, die wie die „Antiquitäten“ 1914 erschienen ist. Die Form dieses Werkes ist ganz eigenartig, es besteht nämlich nur aus dem anscheinend ganz objektiven Abdruck von Aktenbündeln, Briefen, Telegrammen, Zeitungsausschnitten, Sitzungsprotokollen, Berichten, Referaten, Parteiprogrammen u. dgl. Infolge dieser völlig kommentarlosen

Darbietung äußerlich nüchterner und geschäftsmäßiger Schriftstücke erschließt sich der Inhalt in allen Einzelheiten nur kaufmännisch nicht ganz Ungeschulten. Der Vorgang, der sich aus diesen Dokumenten ergibt, ist einfach folgender: Die ungeheuren Wasserkräfte Norwegens sollen von einem Trust unter Führung von Börsenmanövern, Tendenzpresse, Propagandaartikeln gegen die Rechte des zur Ausbeutung seiner Naturschätze allein berechtigten norwegischen Volkes. Er preßt dieses „unter das Joch dividendentragender Arbeit, damit die Reichtümer und das Glück der Erde einigen wenigen Nichtstuern zufließen können“. Die Regierung selbst versagt, sie liefert ihr Volk aus der Knechtschaft „nie befriedigter und nie beglückender Arbeit“, anstatt es zum Herrn zu machen „ungezählter und nie alternder Kräfte“. In dem Kampf zwischen Geld und Volk triumphiert jenes. „Auf der einen Seite steht eine besondere Art des Kapitalismus, eine Form wirtschaftlicher Organisation, auf der andern Seite ein ganzes Volk, vielleicht Völker, Menschen, die lieben und hassen können. Ein Kapitalismus, der eine riesenhafte wuchtige Maschine von kunstvollster Konstruktion ist, die bald stillzustehen scheint, bald in sprunghaft plötzlichen Sätzen ihre walzenschweren Riesenräder vorwärtsschnellt und ihren Weg nimmt über Menschen- und Völkerschicksal hinweg. Die genialen Menschen, die diese Maschine zu bedienen verstehen, haben verlernt, sie zu zügeln, wenn ihre kraftvollen Glieder plötzlich mit Explosionskraft zu arbeiten beginnen. Und diese Maschine, die zum Segen des Wirtschaftslebens konstruiert wurde, ist ein lebendiges Wesen geworden, voll tückischen Wollens, aber ohne Herz. Das Mittel ward sich selbst Zweck.“ So erscheint das internationale Kapital als der Moloch, das gefräßige Ungeheuer, „das unsichtbar wie ein Alp über die Völker lastet. Dieser Götze, der ewig seine Erscheinungsform ändert und unzählbare Opfer an Arbeit und Freuden und Glück fordert; der die Körper unserer Männer durch grausame Arbeit schändet und zermürt, der unsere Töchter der Schande verkauft. Ein Ungeheuer, das nicht lieben und hassen, das nur schlingen kann in grauenvoller Selbstzweckheit“. Nicht kraftvoller weiß der begeisterte Redner, der sein Volk vor der Vernichtung durch dieses Ungeheuer zu retten versucht, es zu verbildlichen, als daß er es vergleicht mit dem nach der alten norwegischen Weltuntergangssage aus dem Chaos befreiten und alles verschlingenden Fenriswolf.

Die Heranziehung weiterer Werke würde das Resultat dieser Untersuchung bestätigen, nicht vervollständigen. Das Bild des modernen Kaufmanns in der Spiegelung des Romans dürfte deutlich geworden sein; vor allem dürfte das klar geworden sein, daß ein solches Bild in einheitlichen Zügen vorliegt, wenn auch die Spiegel, die es zurückwerfen, verschieden scharf, wohl auch konvex oder konkav geschliffen sind. Daß das Bild des königlichen Kaufmanns so sehr ins Rosenrote verzeichnet ist wie das der treu- und glaubenslosen Spekulanten ins Pechschwarze, muß man gelten lassen. Mag man jenes als einen Dank für die Vergangenheit, dieses als eine Warnung für die Zukunft ansehen.

Mitteilungen.

Zahlreiche Anfragen veranlassen mich, die nachstehenden für die Aufstellung von Goldmarkbilanzen in Frage kommenden Umrechnungsfaktoren zu veröffent-

		1	2	3	4	5	6
		Großhandelsindexziffern					
Monat	Jahr	Statistisches Reichsamt	Stichtag	Industrie- und Handels- zeitung	Frankfurter Zeitung		Neue Methode
		Monats- durchschnitt			Alte Methode be- zogen auf	1. 1. 20	
Juli	1914	100		100	8,9	100	100
August		108,8					
September		109,9					
Oktober		117,0					
November		122,1					
Dezember		124,6					
Jahres- durchschn.		116,48					
Januar	1915	125,3					
Februar		132,4					
März		137,7					
April		140,9					
Mai		138,0					
Juni		137,7					
Juli		148,7					
August		145,1					
September		143,6					
Oktober		145,4					
November		145,6					
Dezember		146,7					
Jahres- durchschn.		140,59					
Januar	1916	148,3					
Februar		149,4					
März		146,8					
April		147,8					
Mai		149,5					
Juni		150,4					
Juli		159,0					
August		157,3					
September		153,1					
Oktober		151,7					
November		150,1					
Dezember		150,0					
Jahres- durchschn.		151,11					
Januar	1917	155,5					
Februar		157,1					
März		158,2					
April		161,8					
Mai		162,6					
Juni		163,9					

lichen. Die Übersicht ist einer von dem Mitgliede meines Seminars, Herrn Dr. Marichal, angestellten Untersuchung über die Indexziffern entnommen. Die wichtigsten Teile der Arbeit werden demnächst in dieser Zeitschrift veröffentlicht werden.

7		8		9		10		11		12		13		14		15	
Kleinhandels- indexziffern		Lebenshaltungsindex- ziffern						Devisenkurse									
		Statist. Reichsamt				Köln											
Eulenburg	Günther	mit Be- kleidung	ohne Be- kleidung	Calwer		Da- tum		Dollar	Gulden	Pfd. Sterling							
100	100	100	100	100		100		100	100	100							
111	114			105.14				99.09	109.98	100.35							
110	110			104.06				99.81	100.75	101.52							
115	115			107.84				102.32	106.02	105.63							
119	119			110.97				107.90	100.99	108.32							
126	124			114.41				111.24	112.90	112.14							
116.2	116.4			108.48				104.07	106.25	105.59							
126	126			118.03				108.62	109.40	108.57							
131	137			125.36				109.10	109.52	108.96							
138	147			130.97				117.19	116.87	115.91							
144	151			136.98				116.24	114.50	114.79							
152	155			145.26				116.0	114.26	114.64							
152	151			148.33				116.0	114.67	114.15							
155	154			151.91				118.15	116.81	114.25							
160	156			155.77				117.19	117.46	115.03							
162	150			158.96				118.15	117.46	112.78							
180	153			166.56				115.76	117.93	112.34							
175	152			154.70				116.96	121.37	111.60							
175	151			156.57				120.53	126.17	116.94							
154.15	148.58			145.78				115.82	116.37	113.33							
179	153			164.3				125.05	136.01	121.65							
175	147			172.8				128.39	136.01	126.78							
183	155			192.7				129.10	140.90	130.84							
197	167			206.8				130.53	141.94	131.18							
198	165			207.9				124.34	128.75	130.20							
200	169			209.4				123.51	132.60	126.24							
202	171			212.9				123.51	133.34	128.88							
205	180			213.1				128.15	133.94	130.60							
203	172			213.2				128.15	133.94	134.97							
203	167			213.0				130.77	134.82	135.15							
206	165			210.4				130.77	134.82	134.95							
206	166			211.8				134.11	139.27	143.03							
196.41	164.75			202.36				128.03	135.53	131.14							
198	162			213.7				131.72	141.64	139.46							
200	164			215.6				131.72	141.64	140.0							
202	166			217.7				131.72	142.23	143.96							
202	166			218.2				154.59	148.16	150.71							
194	165			217.3				155.31	157.05	151.94							
198	164			216.3				159.83	161.20	156.34							

		1	2	3	4	5	6
Großhandelsindexziffern							
Monat	Jahr	Statistisches Reichsamt		Industrie- und Handels- zeitung	Frankfurter Zeitung		Neue Methode
		Monats- durchschnitt	Stichtag		Alte Methode be- zogen auf	1. 1. 20 1913/14	
Juli	1917	171.1					
August		201.4					
September		197.6					
Oktober		199.1					
November		201.1					
Dezember		201.5					
Jahres- durchschn.			177.57				
Januar	1918	202.4					
Februar		196.7					
März		196.5					
April		202.6					
Mai		201.9					
Juni		207.1					
Juli		205.9					
August		232.0					
September		227.2					
Oktober		233.2					
November		233.5					
Dezember		246.0					
Jahres- durchschn.		215.41					
Januar	1919	262.2					
Februar		270.4					
März		274.1					
April		286.3					
Mai		296.7					
Juni		307.8					
Juli		339.2					
August		421.9					
September		493.0					
Oktober		561.9					
November		678.4					
Dezember		802.5					
Jahresd.		416.2					
Januar	1920	1256			100	1124	1997
Februar		1685			131	1471	
März		1709			147	1652	
April		1567			147	1652	
Mai		1508			156	1753	
Juni		1382			134	1506	
Juli		1367			136	1528	
August		1450			141	1584	
September		1498			144	1618	
Oktober		1466			146	1640	
November		1509			152	1708	
Dezember		1440			153	1719	
Jahresd.		1447.5			140.58	1579.58	

7		8		9		10		11		12		13		14		15	
Kleinhandels- indexziffern		Lebenshaltungsindex- ziffern						Devisenkurse									
		Statist. Reichsamt				Calwer		Köln				Dollar		Gulden		Pfd. Sterling	
Eulenburg	Günther	mit Be- kleidung	ohne Be- kleidung														
198	165					220.0						174.12	164.16	170.54			
198	190					217.6						168.64	172.46	164.71			
198	183					216.4						173.17	176.60	170.24			
204	183					218.2						173.17	180.16	169.27			
217	194					220.9						167.69	182.23	164.17			
219	195					222.9						150.54	171.86	147.04			
202.33	174.75					217.88						156.02	161.61	155.70			
222	197					225						120.77	128.31	118.31			
225	199					225						129.34	127.86	126.73			
230	199					227						122.43	127.86	119.78			
230	200					227						121.0	127.86	118.56			
230	199					228						122.67	127.86	120.02			
235	201					229						122.20	143.27	119.34			
235	202					231						135.06	166.38	131.87			
242	228					237						141.01	183.27	138.28			
259	225					242						156.97	183.27	154.19			
277	230					246						161.50	183.27	158.55			
283	231					249						166.02	166.09	162.61			
288	234					251						203.66	199.86	199.17			
246.33	212.08					234.75						141.88	155.43	138.95			
292	233					254						192.23	201.64	188.11			
269	241					259						204.14	201.64	199.91			
312	250					268						240.58	204.61	235.84			
332	279					277						273.21	273.94	261.24			
344	303					293						267.26	281.64	257.32			
365	329					313						349.44	334.99	332.17			
359	333					327						342.29	317.21	321.25			
369	337					340						417.08	384.17	366.58			
371	342					381						541.19	487.29	465.01			
373	341					401						570.96	551.15	495.41			
439	409					433						740.32	708.19	634.72			
441	431					456						1097.86	1096.96	881.08			
355.5	319					333.5						436.38	420.28	381.55			
552	529					520						1174	1117	913			
706	593		700			588						2453	2341	1713			
745	631		817			667						2239	2045	1669			
752	648		916			755						1596	1482	1322			
923	896		975			894						1364	1236	1089			
972	876		953			924						953	871	764			
987	854		935			1005						893	790	730			
1000	910		887			1041						1081	900	814			
1035	906		881			1091						1194	945	873			
1048	949		945			1322						1458	1132	1048			
1230	1104		999			1421						1934	1464	1368			
1273	1152		1047			1472						1703	1280	1214			
935.25	837.33		915.9			975						1503.5	1300.25	1126.41			

		1	2	3	4	5	6										
		Großhandelsindexziffern															
Monat	Jahr	Statistisches Reichsamt		Industrie- und Handels- zeitung	Frankfurter Zeitung		Neue Methode										
		Monats- durchschnitt	Stichtag		Alte Methode be- zogen auf	1. 1. 20		1913/14									
Januar	1921	1439				143	1607	2127									
Februar		1376				137	1539										
März		1338				130	1461										
April		1326				130	1461										
Mai		1308				132	1483										
Juni		1366				128	1438										
Juli		1428				135	1517										
August		1917				160	1798										
September		2067				164	1843										
Oktober		2460				184	2067										
November		3416				249	2798										
Dezember		3487				298	3348										
Jahres- durchschn.		1910.66				165.83	1863.33										
Januar	1922	3665				317	3562	4217									
Februar		4103				352	3955	4599									
März		5433				434	4877	5420									
April		6355				543	6101	6703									
Mai		6458				584	6562	7384									
Juni		7030				606	6809	7851									
Juli		10059				710	7978	9102									
August		19202				1140	12809	13978									
September		28698			1. 27431 2. 29236 3. 32263 4. 41862	30287	2251	25292	29116								
Oktober		56601			1. 50396 2. 56622 3. 78115 4. 86940					59433	3307	37146	43223				
November		115100	5. 99620 15. 117750 25. 122920		1. 119531 2. 137610 3. 136539 4. 159559									132464	7634	85775	94492
Dezember		147500	5. 149500 15. 146800 23. 143900		1. 178460 2. 179292 3. 164228 4. 172501												
1923	34183					2549	28639	32791									
Januar	278500	5. 167000 15. 213100 25. 328600		1. 179844 2. 204854 3. 329310 4. 408108	336880	15537	174573	205417									

7		8		9		10		11		12		13		14		15	
Kleinhandels- indexziffern		Lebenshaltungsindex- ziffern						Devisenkurse									
Eulenburg	Günther	Statist. Reichsamt			Köln		Dollar	Gulden	Pfd. Sterling								
		mit Be- kleidung	ohne Be- kleidung	Calwer	Dat- tum												
1243	1138		1070	1320		1236	1775	1378	1285								
1223	1109		1033	1431		1200	1498	1265	1185								
1322	1107		1028	1418		1141	1483	1258	1187								
1355	1113		1022	1398		1135	1479	1271	1194								
1344	1125		1014	1406		1126	1575	1388	1287								
1372	1214		1048	1399		1170	1519	1301	1213								
1429	1277		1124	1429		1236	1787	1456	1368								
1703	1496		1192	1576		1297	1932	1473	1432								
1734	1696		1212	1591		1325	2120	1658	1613								
1908	1644		1308	1666		1432	2966	2311	2266								
2233	1889		1594	1887		1789	5931	5097	4809								
2436	2100		1746	2049		2012	5187	4637	4271								
1608.5	1409		1199.25	1547.5		1341.57	2437.66	2041.01	1925.66								
2554	2177		1825	2185		2145	4425	4045	3818								
3001	2816		2209	2685		2514	4806	4452	4266								
3492	3172		2639	3101	8.	3019	6003	5660	5458								
4207	3807	3436	3175	4088	22.	3078											
4592	3982	3803	3462	4352	5.	3613	7098	6578	6371								
4799	4118	4147	3779	5102	19.	3852											
6203	5139	5392	4990	6581	10.	4198	6920	6585	6326								
10704	8304	7765	7029	9635	24.	3941											
17649	10722	13319	11376	15543	7.	4391	6467	6267	5947								
28454	16713	22066	19504	25609	21.	4581											
60908	32838	44610	40047		5.	4966	9576	9097	8664								
		68506	61156		19.	5784											
					9.	6370	18805	18016	17181								
					23.	8396											
					6.	10874	32904	30817	29247								
					20.	14643											
					11.	18410	53474	51381	48140								
					25.	25100											
					8.	33712	143500	141900	133400								
					23.	48161											
					6.	61388	196500	192000	181100								
					20.	73196											
—	—	—	13432	—		15742	40873	39733	37493								
		112027	103400		10.	92100	204254	200753	193960								
					25.	147343											

Erläuterungen zu der Tabelle.

Spalte 1: Großhandelsindex des Statistischen Reichsamtes. 38 Waren in 7 Gruppen. Die einzelnen Gruppen sind gewogen. Ausgangspunkt 1913/14 = 100. Zugrunde gelegt sind Monatsdurchschnittspreise.

Spalte 2: Neben dem Monatsdurchschnittsindex berechnet das Statistische Reichsamt seit November 1922 nach derselben Methode einen Stichtagindex für den 5., 15. und 25. eines jeden Monats.

Quelle zu 1 und 2: „Wirtschaft und Statistik“.

Spalte 3: Wöchentlicher Großhandelsindex der „Industrie- und Handelszeitung“. Seit 1. September 1922. 44 Waren in 4 Gruppen. Ungewogen. Ausgangspunkt: 1913 = 100. Zugrunde gelegt sind die Wochendurchschnittspreise.

Quelle: „Industrie- und Handelszeitung“.

Spalte 4: Großhandelsindex der „Frankfurter Zeitung“. Seit 1. Januar 1920. 77 Waren in 4 Gruppen. Ungewogen. Ausgangspunkt: 1. Januar 1920 = 100. Zugrunde gelegt sind die Preise des ersten Samstags eines jeden Monats.

Spalte 5: Obiger Index zurückbezogen auf den Ausgangspunkt 1914 = 100.

Spalte 6: Neue Methode der „Frankfurter Zeitung“ seit 1. Januar 1922. 98 Waren in 5 Gruppen. Ausgangspunkt 1914 = 100.

Quellen zu 4, 5 und 6: „Frankfurter Zeitung“.

Spalte 7 und 8: Die Zahlen sind nach den von Eulenburg und Günther angegebenen Methoden errechnet worden. Ausgangspunkt Juli 1914. Zugrunde gelegt sind die Monatsdurchschnittspreise von 13 Lebensmitteln.

Quellen: „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 60, S. 289 ff., und „Schriften der Gesellschaft für soziale Reform“ 1919, Heft 66. Die Preise wurden aus der „Preußischen Statistischen Korrespondenz“ entnommen.

Spalte 9 und 10: „Reichsindexziffer“. Ausgangspunkt 1913/14 = 100. Zugrunde gelegt wird der vierwöchentliche Bedarf einer fünfköpfigen Familie an Nahrung, Heizung und Beleuchtung und Wohnung, seit April 1920 auch an Bekleidung. Als Grundlage dienen die Preise von 71 Gemeinden an einem, seit März 1922 an zwei vom Reichstag bestimmten Stichtagen.

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ und „Reichsarbeitsblatt“.

Spalte 11: Calwersche „Reichsindexziffer“. Ausgangspunkt: Juli 1914 = 100. Zugrunde gelegt ist der wöchentliche Nahrungsbedarf einer vierköpfigen Arbeiterfamilie (dreifache Friedensration eines Marinesoldaten).

Spalte 12: Kölner Lebenshaltungsindexziffern. Ausgangspunkt 1913/14 = 100. Zugrunde gelegt sind die vierwöchentlichen Ausgaben einer vierköpfigen Familie in Köln für 1. Lebensmittel, 2. Reinigung, Heizung, Beleuchtung, 3. Miete für zwei Zimmer und Küche, 4. Bekleidung und Wäsche, 5. Steuern, Versicherungs-, Partei- und Gewerkschaftsbeiträge, Zeitungen usw.

Quelle: Statistische Monatsberichte der Stadt Köln.

Spalte 13, 14, 15: Devisenkurse. Ausgangspunkt: Friedensparität = 100. Zugrunde gelegt sind, soweit möglich, die an der Berliner Börse für jeden ersten Samstag im Monat notierten Kurse. Für die Kriegszeit wurden die Kurse teilweise über Zürich errechnet, teilweise aus „Die Wirtschaftskurve“ der „Frankfurter Zeitung“, I. Heft 1922, entnommen.

Goldpreise						Goldzollaufgeld		
Freier Handel			Ankaufspreis der Reichsbank			Zeit	Aufgeld	Vielfaches des Vorkriegszoll. (Aufgeld + 100)
Monat	Preis für 1 kg in <i>M</i>	Vielfaches des Vorkriegspreises	Zeit	Preis für 1/20 Markstück	Vielfaches des Vorkriegspreises			
1913	2 790	1	1913	20	1	1913	0	1
1918								
August	3 907.48	1.4						
Dez.	5 025	1.8						
1919								
Jan.	4 950.92	1.77						
Febr.	5 257.67	1.88						
März	6 196.32	2.22						
April	6 978.34	2.50						
Mai	6 883.44	2.47						
Juni	9 000.00	3.23						
Juli	8 815.15	3.16						
August	11 500	4.13				1919		
						August		
						3.—9.	240	3.40
						10.—16.	275	3.75
						17.—23.	280	3.80
						24.—30.	315	4.15
Sept.	16 500	5.91				Sept.		
						1.—6.	365	4.65
						7.—13.	365	4.65
						14.—20.	385	4.85
						21.—27.	475	5.75
Oktober	16 500	5.91				Oktober		
						28.9./4.10.	475	5.75
						5.—11.	425	5.25
						12.—18.	450	5.50
						19.—25.	490	5.90
						26.—1. 11.	520	6.20
Nov.	21 500	7.71				November		
						2.—8.	520	6.20
						9.—15.	590	6.90
						16.—22.	690	7.90
						23.—29.	775	8.75
Dez.	33 500	12.01				Dezember	775	8.75
1920						1920		
Jan.	34 000	12.19				Januar	775	8.75
Febr.	60 000	21.51				Februar	775	8.75
März	60 000	21.51				März	900	10
April	45 000	16.13				April	900	10
Mai	28 500	10.22				Mai 25.	700	8
Juni	25 000	8.96				Juni	700	8
Juli	23 000	8.24				Juli	700	8
August	30 000	10.75				August	700	8
Sept.	32 500	11.65				Septemb.	700	8
Oktob.	35 000	12.55				Oktober	700	8
Nov.	47 500	17.03				Nov. 10.	900	10
Dez.	41 000	14.70				Dezember	900	10

Goldpreise						Goldzollaufgeld		
Freier Handel			Ankaufspreis der Reichsbank			Zeit	Aufgeld	Vielfaches des Vorkriegszoll. (Aufgeld + 100)
Monat	Preis für 1 kg in <i>M</i>	Vielfaches des Vorkriegspreises	Zeit	Preis für 1 Zwanzigmarkstück	Vielfaches des Vorkriegspreises			
1921			1921			1921		
Jan.	42 500	15.23				Januar	900	10
Febr.	35 000	12.54				Februar	900	10
März	37 750	13.53				März	900	10
April	38 750	13.89				April	900	10
Mai	42 000	15.05				Mai	900	10
Juni	39 250	14.07				Juni	900	10
			Juni					
			1.—11.	260	13			
			12.—25.	280	14			
			26.—3. 7.	300	15			
Juli	46 500	16.67	Juli			Juli	900	10
			4.—16.	310	15.5			
			17.—31.	320	16			
August	50 500	18.10	August	340	17	August	900	10
Septbr.	56 000	20.07	Septbr.			September	900	10
			1.—11.	340	17			
			12.—18.	390	19.5			
			19.—2. 10.	450	22.5			
Oktober	76 000	27.24	Oktober			Oktober		
			3.—16.	480	24	1.—19.	900	10
			17.—23.	540	27	20.—31.	1900	20
			24.—31.	600	30			
Nov.	150 000	53.76	November			November		
			1.—6.	600	30	1.—23.	1900	20
			7.—13.	720	36	24.—30.	3900	40
			14.—30.	850	42.5			
Dez.	165 000	59.14	Dezember			Dezember		
			1.—4.	850	42.5	1.—31.	3900	40
			5.—31.	720	36			
1922			Januar			Januar		
Januar	132 000	47.31	1.—22.	720	36	1.—31.	3900	40
			23.—31.	780	39			
Februar	135 000	48.39	Februar			Februar		
			1.—28.	780	39	1.—28.	3900	40
März	150 000	53.76	März			März		
			1.—5.	780	39	1.—31.	4400	45
			6.—19.	850	42.5			
			20.—26.	950	47.5			
			27.—30.	1200	60			
April	200 000	71.68	April			April		
			1.—31.	1200	60	1.—30.	5900	60
Mai	186 000	66.67	Mai			Mai		
			1.—31.	1200	60	1.—31.	5900	60
Juni	176 000	63.08	Juni			Juni		
			1.—3.	1200	60	1.—25.	5900	60
			4.—18.	1100	55	25.—30.	6400	65
			19.—25.	1250	62.5			
			26.—30.	1400	70			

Goldpreise					Goldzollaufgeld			
Freier Handel			Ankaufspreis der Reichsbank		Zeit	Aufgeld	Vielfaches des Vorkriegszoll. (Aufgeld + 100)	
Monat	Preis für 1 kg in <i>M</i>	Vielfaches des Vorkriegspreises	Zeit	Preis für 1 Zwanzigmarkstück				Vielfaches des Vorkriegspreises
Juli	340 000	121.86	Juli			Juli		
			1.—23.	1 700	85	1.—11.	6 400	65
			24.—30.	1 900	95	12.—18.	7 900	80
August	507 500	181.94	31.	2 000	100	19.—25.	9 400	95
			August			26.—31.	10 400	105
			1.—6.	2 000	100	August		
			7.—20.	2 500	125	2.—8.	11 400	115
			21.—27.	3 500	175	9.—15.	11 900	120
Sept.	750 000	268.82	28.—31.	5 000	250	16.—22.	14 400	145
			September			23.—29.	17 400	175
			1.—30.	5 000	250	30.—31.	21 900	220
			September			September		
			1.—5.			1.—5.	21 900	220
Oktober	1 740 000	623.66	6.—12.			6.—12.	28 900	290
			Oktober			13.—19.	33 900	340
			1.—8.	5 000	250	20.—26.	35 900	360
			9.—22.	6 500	325	27.—30.	34 400	345
			23.—29.	10 000	500	Oktober		
Nov.	3 900 000	1398	30.—31.	13 000	650	1.—10.	34 400	345
			November			11.—17.	36 900	370
			1.—5.	13 000	650	18.—24.	43 900	440
			6.—30.	20 000	1000	25.—31.	53 900	540
			November			November		
Dez.	5 200 000	1864	1.—31.	20 000	1000	1.—7.	70 400	705
			Dezember			8.—14.	85 400	855
			1.—5.			15.—21.	112 000	1121
			6.—30.			22.—29.	145 900	1460
			Dezember			30.	166 900	1670
1923 Januar			1.—31.			Dezember		
			Januar			1.—5.	166 900	1670
			1.—7.	20 000	1000	6.—12.	177 900	1780
			8.—14.	26 000	1300	13.—19.	178 900	1790
			15.—21.	35 000	1750	20.—26.	189 900	1900
22.—31.	70 000	3500	27.—31.	186 900	1870			
Januar			Januar					
1.—7.	20 000	1000	2.—9.	178 400	1785			
8.—14.	26 000	1300	9.—16.	169 900	1700			
15.—21.	35 000	1750	17.—23.	184 900	1850			
22.—31.	70 000	3500	24.—30.	222 900	2230			
			31.	323 400	3235			

Erläuterung zu der Tabelle „Goldpreise“.

Freier Handel. Ausgangspunkt: Friedenspreis *M* 2790.— = 1.

Es wurden zugrunde gelegt:

Bis 3. 8. 18 der amtliche Höchstpreis,

vom 3. 8. 18 bis 30. 12. 19 der Abgabepreis der Reichsbank an die Industrie.

vom Januar 1920 bis April 1920 die Verkaufspreise der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt, vorm. Roeßler, Frankfurt a. M.,

vom April 1920 bis Januar 1921 die Preise des freien Handels aus „Die Deutsche Goldschmiedekunst“.

vom Februar 1921 bis April 1922 die Verkaufspreise der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt, Frankfurt,

seit April 1922 die Preise des freien Handels aus „Das Fachblatt“, Mitteilungen des Reichsverbandes deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede.

Herr Direktor Heidinger, Berlin W 35, schreibt über die Verbuchung von Beträgen in fremder Währung: „Ich lege für jede Währung einen für die Buchführung ein für allemal gültigen Einheitskurs (Buchkurs) fest, bw. für den Dollar $\text{M} 100.—$, für das Pfund $\text{M} 500.—$. Bei allen Lieferungen, deren Berechnung in fremder Währung erfolgt, wird im Fakturenausgangsbuch der Betrag in fremder Währung vermerkt und eine Umrechnung in Mark nach dem Einheitskurs vorgenommen. Der so gewonnene Markbetrag wird dem Warenkonto gutgebracht und dem Kunden belastet. Der auf dem Warenkonto verbuchte Betrag wird von den Selbstkosten und dem Verkaufspreis erheblich abweichen. Am Ende jedes Monats werden deshalb die in fremder Währung getätigten Lieferungen und der dafür im Inlande erzielte Verkaufspreis festgestellt. Die sich ergebende Differenz zwischen Inlandsverkaufspreis und dem mit Hilfe des Einheitskurses errechneten Betrage wird dem Warenkonto nachträglich gutgeschrieben und dem Kursdifferenzenkonto belastet. Eingehende Zahlungen in fremder Währung werden dem bei der Bank geführten Konto für fremde Währungen belastet und dem Kundenkonto unter Zugrundelegung des Einheitskurses gutgeschrieben, das nunmehr ausgeglichen ist. Erfolgt ein Verkauf von Devisen, so werden diese dem Konto fremde Währungen gutgeschrieben und dem bei der Bank geführten Markkonto zum Einheitskurse belastet. Die Differenz zwischen diesem Betrage und dem Markterlös wird ebenfalls dem Markkonto belastet und dem Kursdifferenzenkonto gutgeschrieben. In derselben Weise erfolgt die Verbuchung, wenn Beträge in fremder Währung, bw. zum Einkauf von Rohstoffen, dem Bankkonto entnommen werden. Etwa

Rohmaterialienkonto an Bankkonto:

Betrag in fremder Währung mal Einheitskurs gleich Mark,

Rohmaterialienkonto an Kursdifferenzenkonto:

Differenz zwischen dem ersten Betrage und dem Betrage in fremder Währung mal Verkaufskurs.

Durch dieses Verbuchungsverfahren können niemals Zweifel darüber entstehen, zu welchem Kurse Ein- und Ausgänge in fremder Währung zu verbuchen sind, dem Warenkonto wird der Inlandsverkaufspreis gutgebracht, und der Saldo des Kursdifferenzenkontos weist den Gewinn oder Verlust am Auslandsgeschäft gegenüber dem Inlandsgeschäft auf.

Werte und Wertanschauungen im Steuerrecht.

(Eine wirtschaftswissenschaftliche Untersuchung der steuerlichen Wertbegriffe und ihrer Anwendungsregeln)

Von Dr. Else Schnick, Köln.

Inhalt:

Einleitung.

I. Teil. Wertanschauungen in Wirtschaft und Wirtschaftswissenschaft.

1. Die Wertschätzung und der Begriff Wert.
2. Der Vorgang einer Preisschätzung.
3. Wertbegriffe der Schätzungstechnik.

II. Teil. Die Wertbegriffe des Steuerrechts.

1. Die Erfordernisse eines steuerlichen Wertbegriffs.
2. Die einzelnen Wertbegriffe.
 - a) Der gemeine Wert.
 - α) Das Wesen des gemeinen Wertes.
 - β) Begriff und Ermittlungsverfahren in Gesetz und Rechtsprechung bis zur Steuerreform.
 - γ) Die Begriffsbestimmung der Reichsabgabenordnung.
 - δ) Die der Begriffsbestimmung der RAO. zugrundeliegenden und auf ihr fußenden Anschauungen von Gesetzgebung und Regierung.
 - ε) Zusammenfassung.

b) Der Ertragswert.

- α) Das Wesen des Ertragswertes.
- β) Der Begriff im alten und neuen Steuerrecht.
- γ) Zusammenfassung.
- δ) Das Verhältnis zwischen gemeinem Wert und Ertragswert.

c) Der Gesteuerungswert.

- α) Das Wesen des Gesteuerungswertes und seine Daseinsberechtigung im Steuerrecht.
- β) Der Begriff im alten und neuen Steuerrecht:
 - Die Gesteuerungskosten.
 - Die Wertminderung (die Abschreibung).
- γ) Zusammenfassung.

c) Sonstige Werte.

III. Teil. Die steuerlichen Wertbegriffe in ihrer Anwendung.

1. Der Grundsatz der Bewertungseinheit und die Bewertungsmethoden.
2. Die Unterscheidung verschiedener Vermögensgruppen.
3. Einzelne Bewertungsvorschriften.

Literatur-Verzeichnis.

I. Wirtschaftswissenschaftliche Literatur.

- Fischer. Über die Grundlagen der Bilanzwerte. Leipzig 1909.
— Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind. Leipzig 1919.
Boedecke. Sachwert und Ertragswert von Werken mit Betriebsnetzen. München 1917.
Kampf. Der Grundstückswert. Berlin 1916.

- Liefmann. Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wertlehre. — Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Stuttgart 1917.
- Mahlberg. Bilanztechnik und Bewertung bei schwankender Währung. 2. Aufl. Leipzig 1922.
- Moral. Die Abschätzung des Wertes industrieller Unternehmungen. Berlin 1920.
- Offenberg. Die Abschätzung der Immobilien in Stadt und Land. Berlin 1915.
- Prion. Die Finanzierung und Bilanz wirtschaftlicher Betriebe unter dem Einfluß der Geldentwertung. Berlin 1921.
- Schade. Gemeiner Wert und Ertragswert. Ein Beitrag zur Taxationslehre. J. Bensheimer. 1919.
- Schmalenbach. Grundlagen dynamischer Bilanzlehre. 2. Aufl. Leipzig 1920.
- Finanzierungen. 3. Aufl. Leipzig 1922.
- Theoretische Studie über den gemeinen Wert. (Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung. 12. Jahrgang. 5./6. Heft.)

II. Steuer-Literatur.

a) Bücher und Kommentare.

- Erlor-Koppe. Kommentar zum Reichseinkommensteuergesetz. Berlin 1921.
- Fernow. Ergänzungssteuergesetz. 1914.
- Friedmann. Wie soll sich der Vorstand einer Aktiengesellschaft bei der Steuererklärung zum Reichsnotopfer verhalten? (Ein Beitrag zur Lehre vom Schätzungsverfahren.) Berlin und Leipzig 1920.
- Fuisting. Grundzüge der Steuerlehre. Berlin 1902.
- Fuisting-Strutz. Die preußischen direkten Steuern. Band I. 18. Aufl. Berlin 1915.
- Hoffmann. Kommentar zum Wehrbeitragsgesetz. Berlin 1913.
- Jäger, E. Zum Kampfe um die Steuer nach dem gemeinen Wert und die Zuwachssteuer. München-Gladbach 1913.
- Koppe-Varnhagen. Kommentar zum Gesetz über das Reichsnotopfer. Berlin 1920.
- Mrozek-Arlt. Die Wertermittlung. Köln 1921. (Aus dem Kommentar zur Reichsabgabenordnung.)
- Reisch und Kreibitz. Bilanz und Steuer. 3. Aufl. Wien 1914.
- Rosendorff. Die große Vermögensabgabe der Erwerbsgesellschaften und ihre bilanzmäßige Feststellung. Berlin 1919.
- Die Bilanz als Grundlage der Besteuerung. Berlin 1920.
- Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz. Berlin 1921.
- Strutz. Der Haus- und Grundbesitz in den Kriegs- und Vermögenssteuern. (Zeitgemäße Steuerfragen, Heft 5.) Berlin 1919.
- Kommentar zum Gesetz über Vermögenszuwachs und außerordentliche Kriegsabgabe 1919. Berlin 1920.
- Kommentar zum Reichseinkommensteuergesetz. Berlin 1921.
- v. Wilimowski. Das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. 8. 1891. 3. Aufl. Breslau 1915.
- Zeiler, Wassermann, Mayer. Die Geldentwertung als Kredit-, Kalkulations- und Besteuerungsproblem (Werkerhaltungskonten). München, Berlin und Leipzig 1921.
- Zimmermann. Das Zuwachssteuergesetz. Stuttgart 1911.

b) Zeitschriften.

- Deutsche Steuerzeitung.
Deutsches Steuerblatt.
Neue Steuer-Rundschau.
Steuer-Korrespondenz Heinrich Worms.

c) Amtliches Material.

- Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.
Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen.
Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs.
Drucksachen der Nationalversammlung.
Reichsgesetzblatt.
Zentralblatt für das Deutsche Reich.
Reichssteuerblatt.

Einleitung.

Im Verlaufe meiner Arbeiten stellte es sich heraus, daß eine Erkenntnis der im Steuerrecht herrschenden Wertanschauungen durch ein unmittelbares Einsetzen bei den steuerlichen Wertbegriffen nicht zu erlangen war, daß vielmehr eine umfassendere, die Wertanschauungen des Wirtschaftslebens und der Wirtschaftswissenschaften einbeziehende Untersuchung der in Betracht kommenden Probleme vorausgehen mußte.

Im Steuerrecht treten Fragen bewertungstheoretischer Natur dort auf, wo die Rechnungsgröße eines Steuerobjekts nicht ohne weiteres bestimmt werden kann, so daß die Erfassung der Besteuerungsgrundlage eine Bewertung erfordert. Die Bezeichnung Bewertung deckt nun zwei Vorgänge, nämlich sowohl den Vorgang einer Wertschätzung als auch den einer Preisschätzung. Um die Bewertungsvorschriften des Steuerrechts erkennen zu können, mußte ich daher eine grundlegende Klarstellung beider Vorgänge anstreben. Dabei konnte ich auf den Erkenntnissen der Volkswirtschaftslehre aufbauen. Im übrigen erfordert die Behandlung des Stoffes jedoch eine betriebswirtschaftliche Denkweise, die in diesem Falle darin besteht, daß sie, nachdem sie das Zustandekommen der Wertanschauung beim einzelnen Wirtschaftssubjekt betrachtet hat, das Verfahren sowie Zusammenhang zwischen Verfahren und Ursache untersucht und hieraus Schlüsse zieht. Nur auf Grund einer derartigen Untersuchung scheint mir eine Behandlung der steuerlichen Wertbegriffe und ihrer Anwendungsgrundsätze einen über den Rahmen des von den Kommentatoren in Bewertungsfragen Gebotenen hinausgehenden Erfolg, nämlich eine klare, grundsätzliche Erkenntnis der im Steuerrecht herrschenden Wertanschauungen, zu versprechen.

I. Teil. Wertanschauungen in Wirtschaft und Wirtschaftswissenschaft.

1. Die Wertschätzung und der Begriff Wert.

Der Volkswirtschaftslehre folgend, stellt sich mir der Begriff Wert wie folgt dar:

Der Ausgangspunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Menschen sind seine Bedürfnisse, ihre Befriedigung ist das Ziel dieser Tätigkeit. Die Mittel der Bedürfnisbefriedigung werden Güter genannt. Es ist zu unterscheiden zwischen freien und wirtschaftlichen Gütern. Der Unterschied des wirtschaftlichen Gutes gegenüber dem freien Gute besteht in der relativen Seltenheit des ersteren, so daß der Mensch nicht mühelos in den Besitz eines wirtschaftlichen Gutes gelangt, wie dies bei freien Gütern, z. B. der Luft, der Fall ist. Der Ansporn zur Aufwendung der Mühe, um sich in den Besitz eines wirtschaftlichen Gutes zu bringen, liegt in der Nützlichkeit des Gutes begründet, die in der Fähigkeit des Gutes besteht, ein Bedürfnis des Menschen — mittelbar oder unmittelbar — zu befriedigen.

Seltenheit ist somit die Voraussetzung, unter der ein Gut zum Gegenstand der wirtschaftlichen Tätigkeit des Menschen wird, und Nutzungsfähigkeit die Bedingung, um derentwillen sie unternommen wird. Der Wert eines Gutes liegt daher soweit in der Substanz des Gutes bedingt, als das Gut die Fähigkeit besitzen muß, der menschlichen Bedürfnisbefriedigung überhaupt nutzbar gemacht werden zu können. Damit liegt jedoch nicht die Bedeutung dieses Wertes für den Menschen fest, vielmehr wird der Wert erst bestimmt durch Schätzung des Menschen. Da

nun — wie wir noch sehen werden — der Nutzen eines Gutes für die Menschen nicht einheitlich ist, so wird auch sein Wert nicht einheitlich beurteilt, sondern ganz verschieden hoch geschätzt. Diese Tatsache ist es, die im Wirtschaftsleben und besonders im Steuerrecht die großen Bewertungsschwierigkeiten schafft. Es entsteht die Frage nach dem richtigen Ausdruck der Wertschätzung und damit nach einer einwandfreien Art der Wertermittlung.

Eine Behandlung der aufgeworfenen Fragen muß unterscheiden zwischen einer Wertschätzung für den eigenen Gebrauch und einer solchen, deren Resultat für mehrere Personen, für den Verkehr, Geltung haben soll. Wir treten zunächst in die Erörterung einer rein subjektiven Wertschätzung ein.

Der Mensch schätzt den Wert eines Gutes, indem er die Nutzungsfähigkeit des Gutes zu der mit dem Besitz des Gutes für ihn verbundenen Bedürfnisbefriedigung in Beziehung setzt. Diese Überlegung bestimmt für ihn den Wert des Gutes, wobei uns die Grenznutzentheorie zeigt, daß diese Schätzung von gewissen Umständen beeinflußt wird und damit zu einem von Subjekt zu Subjekt verschiedenen Resultat führt.

Nach der Grenznutzentheorie steht nicht die Nützlichkeit eines Gutes als Gattungsbegriff in Frage, sondern der Nutzen bestimmter Qualitäten bei einem bestimmten Bedürfnisstand, so daß der Nutzen erstens mit der Art und Größe der Bedürfnisse und zweitens mit der Menge der Güter schwankt.

Das Schwanken des Nutzens infolge der verschiedenen Art der Bedürfnisse ist am wesentlichsten. Wer Wein trinkt, für den hat er Wert, wer ihn nicht trinken mag oder darf, für den hat er keinen Wert. Oder: für denjenigen, dem kein anderes Trinkmittel zur Verfügung steht, hat der Wein Wert als lebensnotwendiges Gut, während er für denjenigen, dem billigere Trinkmittel erreichbar sind, entweder Wert als Luxusgut oder, falls er ihn nicht mag, keinen Wert hat.

Der Nutzen eines Gutes hängt weiter ab von der Intensität des Bedürfnisses. Der Grad des Bedürfnisses und infolgedessen der Wert, den der einzelne einem Gute hiernach beilegt, wird aber gewöhnlich kaum in zwei Fällen derselbe sein.

Als zweiter Faktor der Wertbestimmung kommt die Menge der Güter in Betracht. Wer keinen Stuhl besitzt, wird den Wert eines Stuhles höher schätzen als derjenige, der schon 12 Stück besitzt. Dieser Umstand trifft zudem nicht nur für das gewünschte Gut zu, sondern gilt auch auf der Seite des Geldes bzw. des Einkommens.

Wir stellen somit fest, daß, da das Ausmaß des Nutzens, den der Besitz eines Gutes gewährt, von dem Bedürfnis- und Besitzstand des Menschen abhängt die Resultate mehrerer Wertschätzungen in der Regel nicht übereinstimmen werden. Vielmehr wird die Linie der Wertschätzungen von verschiedenen Menschen desto uneinheitlicher verlaufen, je uneinheitlicher sich Bedürfnis- und Besitzstand der einzelnen Menschen zueinander verhalten. Daraus erklären sich die Schwierigkeiten, auf Grund von Wertschätzungen zu einem allgemein gültigen Wertausdruck zu gelangen.

Eine Milderung des Auseinanderstrebens der einzelnen Wertschätzungen findet in etwa dadurch statt, daß die Beziehungen des Menschen zu den Gütern keine willkürlichen sind, sondern daß diese Beziehungen im Wirtschaftsleben geregelt und begrenzt werden durch das Prinzip der Wirtschaftlichkeit, wodurch die Wertschätzung gewisse Normen erhält. Dabei besteht ein Unterschied zwischen der Erwerbswirtschaft und der Konsumwirtschaft. Beide Wirtschaften bedürfen zwar

ler Güter, jedoch zu verschiedenen Zwecken. Im Rahmen der Erwerbswirtschaft bildet das Gut für den Wirtschaftenden lediglich Mittel der Ertragerzielung, in der Konsumwirtschaft ist es immer — gleichgültig, ob mittelbar oder unmittelbar — Mittel der Bedürfnisbefriedigung, und zwar eigener Bedürfnisbefriedigung. In der Erwerbswirtschaft vergleicht man daher die Kosten eines Gutes — außer mit den Kosten konkurrierender Güter — mit der Möglichkeit, durch seinen Besitz einen Ertrag zu erzielen, wogegen man in der Konsumwirtschaft die Kosten des Gutes mit seiner Fähigkeit zur Bedürfnisbefriedigung in Beziehung setzt. Die in der Grenznutzentheorie zum Ausdruck kommenden Momente machen sich daher in der Konsumwirtschaft weit mehr geltend als in der Erwerbswirtschaft und erschweren damit die Erzielung eines einheitlichen Schätzungsergebnisses von Konsumtionsgütern. Dazu kommt, daß in der Konsumwirtschaft der Ausdruck des Wertes noch dadurch erschwert wird, daß die Kosten zwar in Geld aufgewandt und ausgedrückt werden, daß jedoch der in der Bedürfnisbefriedigung bestehende Nutzen sich ohne weiteres nicht in Geld ausdrückt. In der Erwerbswirtschaft dagegen werden nicht nur die Kosten in Geld aufgewendet, sondern auch der Ertrag kommt in Form von Geld (im weitesten Sinne) herein, so daß hier die Wertschätzung nicht nur in festeren Grenzen und damit einheitlicher verläuft, sondern sich auch ohne Schwierigkeiten in dem allgemeinen Rechnungsmittel und Wertmaßstab, dem Geld, ausdrücken läßt. Auf diese Unterschiede ist es zurückzuführen, daß man bei einer Schätzung des Wertes von Konsumtionsgütern für den Verkehr gewöhnlich auf ihren Preis zurückgreifen muß, wogegen man bei der Erwerbswirtschaft dienenden Gütern keineswegs hierzu gezwungen ist, sondern oft zu treffendere Merkmale zur Verfügung hat.

Wir fassen zusammen: Der Wert eines Gutes liegt in der Substanz des Gutes bedingt, da das Gut die Fähigkeit besitzen muß, der menschlichen Bedürfnisbefriedigung nutzbar gemacht werden zu können. Bestimmt wird der in der Nutzungsfähigkeit des Gutes begründete Wert durch Schätzung des Menschen. Eine Schätzung bringt den aus dem Besitz des Gutes erwarteten bzw. fließenden Grad der Bedürfnisbefriedigung zum Ausdruck und wird daher von dem Bedürfnis- und Besitzstand des Menschen beeinflusst. Eine solche Wertschätzung bringt somit die subjektiven Beziehungen des jeweiligen Schätzers zum Gute zum Ausdruck, so daß eine auf diese Weise erzielte Wertgröße für den Verkehr nicht verwendbar ist.

2. Der Vorgang einer Preisschätzung.

Eine Wertschätzung, die für einen breiteren Kreis von Personen Gültigkeit haben soll, hat ein anderes Ziel als die im vorigen Abschnitt besprochene Wertschätzung und ist somit als ein anderer Vorgang anzusprechen. Ziel der Schätzung ist die Ermittlung eines für den Verkehr verwendbaren Wertausdrucks. Die subjektiven Beziehungen des Schätzers zum Gute sind daher auszuschalten und sozusagen durch die Beziehungen eines Normalmenschen des Verkehrs bzw. der in Betracht kommenden Nachfragenden des Gutes zu ersetzen.

Die Wertschätzung eines Gutes im Verkehr kommt nun in etwa im Preise zum Ausdruck, d. h. der Preis ist als ein infolge des Tauschverkehrs aus den verschiedenen Wertschätzungen sowohl auf der Angebot- als auch der Nachfrageseite ent-

standener mittlerer Punkt anzusehen. Wo daher vergleichbare Preise vorliegen, sind sie bei einer Wertermittlung für den Verkehr der gegebene Vergleichsmaßstab, während in anderen Fällen eine als Preisgrundlage verwendbare Größe (der sogenannte „objektive Tauschwert“) das Ziel der Schätzung bilden muß.

Wie vollzieht sich nun der Vorgang einer für den Verkehr bestimmten Wertermittlung, d. h. der Vorgang einer Preisschätzung?

Nehmen wir an, es soll die Schätzung eines selten gehandelten Gutes — und zwar sehen wir als solches einmal ein Haus an — für unbekannte Dritte erfolgen. Häuser gleicher Art am gleichen Ort werden nicht umgesetzt, vergleichbare Preise fehlen somit. Die Aufgabe des Schätzers besteht jetzt darin, unter Prüfung des Hauses auf seine rein sachliche Beschaffenheit seine Beziehungen zu den Besitzern abzutasten. Die Arbeit des Schätzers umfaßt somit zwei Aufgaben: erstens eine naturwissenschaftlich-technische Aufgabe: Prüfung der Materie; zweitens eine wirtschaftlich-psychologische: Abtasten der Wertschätzungen unbekannter Dritter.

Wie erledigt sich nun der Schätzer dieser beiden grundverschiedenen Aufgaben wie wird er beiden gerecht? Um das zu erkennen, wollen wir unser Interesse einmal dem sich mit diesen Aufgaben befassenden Gewerbetreibenden, dem „Auktionator und Taxator“ zuwenden, und wir werden sehen, wie hier die psychologische Aufgabe von dem „Auktionator“ und die technische von dem „Taxator“ — beides in einer Person — erfüllt wird.

Zunächst tritt der Taxator in Tätigkeit, er hat die Materie zu prüfen. Er geht hin, besieht das Haus von innen und außen, vom Keller bis zum Dach und kommt zu einem Resultat über den Zustand des Hauses. Würde er das Haus für sich selbst erwerben wollen, so würde er das Resultat dieser Prüfung jetzt in Beziehung setzen zu dem Nutzen, den ihm der Besitz des Hauses gewähren würde, und die Wertschätzung wäre beendet. Nun soll er aber einen Preis, das ist der Treffpunkt von Wertschätzungen vieler, schätzen. Um einen weiteren Anhaltspunkt zu bekommen, sucht der Taxator jetzt, außer seinem Eindruck über den Zustand, die Gestehungskosten des Hauses zu erfahren. Zweckmäßig wird er sich dabei gleichzeitig über die Neubaukosten eines gleichartigen Hauses unterrichten.

Als weiterer Faktor seiner Prüfung können dem Taxator bei Ertragsgütern die erzielten Erträge dienen. Der Ertrag, soweit er nicht auf besondere Tätigkeit oder Anstrengung des jeweiligen Besitzers zurückzuführen ist, wird dem Gute zugerechnet und wirkt preisbestimmend mit. In unserm Beispiel würden dem Taxator somit die Mieteinnahmen des Hauses ein weiteres Preismerkmal liefern.

Nach Beendigung seiner Prüfung und der rechnerischen Verarbeitung ihrer Ergebnisse hat der Taxator unter Berücksichtigung des Zustandes des Hauses nunmehr ermittelt:

1. eine preisbestimmende Rechnungsgröße auf Grund der Kosten des Hauses
2. eine preisbestimmende Rechnungsgröße auf Grund der Erträge des Hauses

Seine Aufgabe besteht jedoch darin, einen Preis vorzuschlagen, zu schätzen. Diesen Preis gewinnt der Taxator jetzt aus den zwei Resultaten, sei es als deren Durchschnitt, sei es, daß er das Resultat, das er für das wesentlichste hält, zu seinem Preisvorschlag, dem „Taxwert“ macht.

Entsprechend der Vielgestaltigkeit der abzuschätzenden Objekte finden wir die technische Seite der Schätzung, das Taxwesen, spezialisiert. Wir finden Ingenieure als Schätzer technischer Anlagen, Sachverständige für Schätzungen kaufmännischer

Unternehmungen und besondere Schätzer für den Grundstück- und Häusermarkt. Betrachtet man die Leistungen dieser Schätzungstechniker, so muß man sagen, daß sie, soweit sie nicht mehr geben wollen als die naturwissenschaftlich-technische Seite der Schätzung, im Durchschnitt keine schlechte Arbeit liefern.

Anders liegt die Sache bei dem wirtschaftlich-psychologischen Teil der Schätzung, der Abtastung der Wertschätzungen der Nachfrage. Bleiben wir bei unserem Beispiel des Hauses, das einem „Auktionator und Taxator“ zur Schätzung aufgegeben wurde. Der Taxator hat, wie wir oben sahen, seine Schuldigkeit, soweit sie die Prüfung der Materie betrifft, getan. Was geschieht nun, um die Wertschätzungen der Nachfrage abzutasten?

Ein Abtasten der Wertschätzungen unbekannter Dritter liegt darin, daß ich mir deren Wertschätzung zu vergegenwärtigen suche, also in unserem Falle zunächst in der Überlegung, welchen Nutzen wird ein Dritter von dem Besitz des Hauses haben. Je nach der Art des Hauses kommt für seinen Besitzer ein vollständiges oder teilweises Selbstbewohnen oder aber Mietbewirtschaftung, und zwar diese entweder für Wohnzwecke oder gewerbliche Zwecke, in Betracht. Die zukünftige Nutzung ist zu berücksichtigen. Wie geschieht dies? Der Auktionator geht wie folgt vor: Er übernimmt vom „Taxator“ das Haus zu dem auf Grund der materiellen Prüfung erhaltenen Preise. Dieser Preis ist für ihn der zu erzielende Mindestpreis. Bei einem Angebot an die Nachfrage rückt er nun die ihm als die erfolgreichste und zweckmäßigste erscheinende Nutzungsart oder Arten sowohl durch deren besondere Hervorhebung bei der Anpreisung als durch die Preisstellung in den Vordergrund, womit er die Nachfrage spezialisiert. Je wirksamer diese Spaltung der Nachfrage erfolgt, und je mehr es gelingt, das Interesse der für die den höchsten Ertrag versprechende Nutzungsart in Betracht kommenden Nachfrage auf das Gut zu lenken, ohne die übrige Nachfrage zu töten, um so höher wird der zur Zahlung kommende Preis sein. Die zwischen der Preisstellung des Taxators und dem vom Auktionator erzielten Preis liegende Spanne bildet in etwa einen Maßstab für die Erfüllung der psychologischen Aufgabe, die dem Auktionator obliegt.

Diese rohe Art, die wirtschaftlich-psychologische Aufgabe der Schätzung zu erfüllen, mag in Fällen, deren Erledigung dem „Auktionator und Taxator“ obliegt, wo also Schätzung und Verkauf zusammenfallen, angehen. Je öfter ein Gut gehandelt wird, und je stärker und breiter seine natürliche Nachfrage ist, um so weniger macht sich zudem der Fehler bemerkbar. Wie aber wird die Aufgabe erfüllt, wenn kein „Auktionator“ die tatkräftige Fortführung der Arbeiten des „Taxators“ übernimmt? Hier finden wir nun, daß die technische Seite der Schätzung immerhin ganz fein ausgearbeitet wird, jedoch von dem Versuch einer systematischen Behandlung auch der wirtschaftlich-psychologischen Aufgabe ist selten etwas zu erkennen. Eine systematische Bearbeitung würde z. B. darin liegen, die ertragreichste Verwendungsart des Gutes aufzufindig zu machen und seine zukünftigen Erträge rechnerisch zu belegen. Aber im allgemeinen läßt sich in der Schätzungstechnik nicht einmal ein Erkennen dieses Problems, geschweige denn seine Behandlung finden. Vielmehr sieht der Schätzer gewöhnlich seine Aufgabe mit der Erledigung der technischen Seite als erfüllt an. Dieses wäre an sich kein allzu großer Fehler, denn inwieweit der Schätzer als technischer Sachverständiger die berufene Stelle auch zur Erfüllung der psychologischen Aufgabe ist, bleibe dahingestellt; ein bedeutender Fehler aber ist es immer, daß das Resultat der technischen Prüfung als das Resultat der Schätzung überhaupt hingestellt wird. Ein Teilergebnis wird damit als

Gesamtergebnis ausgegeben. Der Schätzungstechniker sieht — was auch deutlich aus der Schätzungsliteratur hervorgeht — sein Ziel und infolgedessen auch seine Aufgabe nicht klar vor sich. Aufgabe des Schätzers ist es, den Preis eines Gutes abzuschätzen; Merkmale für die Preisschätzungen eines Gutes bieten sich erstens in der Materie, die der Schätzer versuchen muß, durch technische Prüfung zu erkennen, und zweitens in der Betrachtung der Nachfrage, die einer psychologischen Prüfung bedarf. Die Preisschätzung besteht in der Vornahme beider Prüfungen, das Resultat einer solchen Schätzung ist der voraussichtliche Preis. Je näher der auf Grund der Schätzung geforderte Preis dem später gezahlten Preise liegt, um so besser war die Schätzung ausgeführt.

Wir erkennen somit: Die Preisschätzung stellt eine doppelte Aufgabe an den Schätzer, erstens eine technische Aufgabe: Prüfung der Materie, zweitens eine psychologische Aufgabe: Prüfung der Nachfrage.

Wir stellen ferner fest: Wertschätzung ist das Inbeziehungsetzen eines Gutes zu dem Wertschätzenden selbst, Preisschätzung ist das In-Beziehungsetzen eines Gutes zu Dritten. Die Wertschätzung drückt somit den Nutzen aus, den ein einzelner bestimmter Mensch einem Gute beilegt, während die Preisschätzung den Nutzen zum Ausdruck bringen soll, den ein unbekannter Dritter dem Gute beilegen wird. Die Preisschätzung kann daher nicht einen bestimmten Nutzen und eine bestimmte Nutzung zugrunde legen, sondern muß sich auf die voraussichtlich in Betracht kommende Nutzungsart und den Durchschnitt der Nutzenempfindungen der Nachfrage stützen.

3. Wertbegriffe der Schätzungstechnik.

Die Vorgänge einer Preisschätzung und einer Wertschätzung unterscheiden sich darin voneinander, daß die Wertschätzung einen bestimmten Nutzen und eine bestimmte Nutzung in Betracht zieht, wogegen es sich bei der Preisschätzung um einen voraussichtlichen Nutzen und eine noch unbestimmte Nutzungsart handelt. Beide Vorgänge haben jedoch gemeinsam, daß es sich um eine Berücksichtigung des Nutzens überhaupt handelt. Soweit spielt es keine Rolle, ob man Preis oder Wert sagt. Die in der Schätzungstechnik allein vertretene Bezeichnung Wert und das Nichtverwenden des Ausdrucks Preis rührt aus der allgemeinen Verbreitung und Anerkennung des Begriffs und Namens objektiver Tauschwert her. Daher rührt auch die einheitliche verschwommene Bezeichnung Bewertung sowohl für den Vorgang einer Preisschätzung als den einer Wertschätzung.

Die Unterscheidung verschiedener Wertbegriffe in der Schätzungstechnik hat nun ihre Ursache darin, daß die Wert- bzw. die Preisermittlung sich auf verschiedene Nutzengrundlagen stützen kann. Das Ermittlungsverfahren richtet sich nach der Grundlage, auf die man sich stützen will, und soviel Grundlagen man in Betracht ziehen kann, soviel Wert- bzw. Preisbegriffe kann man schätzungstechnisch unterscheiden. Da die steuerlichen Wertbegriffe naturgemäß einen gewissen Zusammenhang mit den Wertbegriffen des Wirtschaftslebens und damit der Schätzungstechnik aufweisen, treten wir in eine kurze Besprechung der Wertbegriffe der Schätzungstechnik an Hand der Schätzungsliteratur ein.

Die Schätzungstechnik kennt dem Namen nach eine Unmenge von Werten. Von solchen Werten, die sich dem Ermittlungsverfahren nach grundsätzlich voneinander unterscheiden, sind besonders drei zu nennen. Das sind:

1. der Kostenwert,
2. der Ertragswert,
3. der gemeine Wert.

Diese drei Werte stellen die am meisten gebrauchten Werkzeuge des Schätzungstechnikers dar. Während jedoch, entsprechend dem Verfahren des Schätzungstechnikers, seine Aufgabe nach Bearbeitung der technischen Seite als erledigt anzusehen, die beiden ersten Wertbegriffe auf der Heraushebung eines Merkmals auf seiten der abzuschätzenden Materie beruhen, wodurch in der Bestimmung dieser Begriffe immerhin einige Einheitlichkeit und Klarheit erzielt worden ist, herrscht über den Begriff des gemeinen Wertes die allergrößte Unklarheit. Man fühlt, daß dieser Wert mehr erreichen will als die beiden anderen Wertbegriffe, ohne den Unterschied jedoch klar zu erkennen und ohne somit eine klare Lösung für seine Ermittlung zu finden.

Die einzelnen Wertbegriffe erläutert die Schätzungsliteratur etwa wie folgt:

Der Kostenwert. Ermittlungsgrundlage bilden die Kosten. Die Kosten können im eigenen oder im fremden Betriebe entstanden sein. Man kann unter ihnen sowohl die wirklich aufgewendeten als die Wiederaufbau- oder Erneuerungskosten verstehen. Beide Auffassungen würden eine rein rechnerische Ermittlung des Wertes zulassen, wenn nicht das Moment der Abnutzung zu berücksichtigen wäre. Die Abnutzung muß geschätzt werden. Sie läßt sich zwar auch rechnerisch ermitteln und wird gewöhnlich auch auf diese Weise ermittelt, jedoch ist diese Rechnung nur einwandfrei, wenn die Lebensdauer des Gutes richtig geschätzt wird, da die rechnerische Erfassung der Abnutzung auf der Verteilung der Abnutzung auf die Zeit der Inanspruchnahme oder der Lebensdauer des Gutes beruht. Hierbei entsteht nun wieder die Frage: Ist die Zeit gleichmäßig für Abnutzung zu belasten, oder entspricht eine abfallende oder ansteigende Belastung mehr der Wirklichkeit? Zu beachten ist beim Kostenwert weiter der Umstand, daß er häufig nur gefunden werden kann durch Addition der Kostenwerte der einzelnen Bestandteile einer Sache.

Der Kostenwert wird oft als Sachwert oder Realwert bezeichnet.

Der Ertragswert. Er stellt die auf heute diskontierte Summe aller Erträge eines Gutes dar; sieht man die Lebensdauer eines Gutes als unendlich an bzw. wird die Quelle der Erträge in steter Leistungsfähigkeit erhalten, so kann man als den Ertragswert das Vielfache eines durchschnittlichen Ertrages gelten lassen.

Grundlage des Ertragswertes ist der Reinertrag. Unter Reinertrag ist der Überschuß des Erlöses über die Summe sämtlicher Kosten, die zwecks Erzielung dieses Erlöses aufgewendet wurden, zu verstehen. Eine Ableitung des Wertes aus diesem Maßstab beruht auf dem Gedankengang, daß ich dem Gegenstand der Ertragsgewährung denselben Wert beimessen muß wie einem Kapital, dessen Zinsen die gleiche Höhe haben wie der in Geld ausgedrückte Reinertrag dieses Gegenstandes. Der Ertrag wird „kapitalisiert“. Hieraus ergibt sich, daß der als Maßstab dienende Reinertrag ein dauernder und auf ein durchschnittliches Maß gebrachter sein muß, ferner daß persönliche Arbeit als Kosten anzusetzen sind, da die Zinsen eines Kapitals seinem Besitzer ja ebenfalls arbeitslos zufließen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist der einfachste Weg zur Gewinnung des Ertragswertes der, daß man den Reinertrag zu dem landesüblichen

Zinsfuß kapitalisiert. Ist also der landesübliche Zinsfuß 5 %, so ist der Wert eines Gegenstandes der zwanzigfache Betrag seines jährlichen Reinertrages. In der Kapitalisierung zum landesüblichen Zinsfuß liegt jedoch ein Nichtberücksichtigen der Verschiedenartigkeit der einzelnen Ertragsquellen, vor allem ihrer verschiedenen Sicherheit.

Infolge der fast ausschließlichen Behandlung der Schätzung als einer technischen Frage zeigt sich in der Schätzungsliteratur kein Erkennen der Bedeutung, die bei einer einfachen Kapitalisierung des Reinertrages in dem Zurückgreifen auf in der Vergangenheit erzielte Erträge mit Begrenzung in der Gegenwart liegt, so daß die Zukunft vollständig unberücksichtigt bleibt.

Diesen Fehler sieht Schmalenbach. Bei ihm findet sich die verschiedene Wirkung von Vergangenheits-, Gegenwarts- und Zukunftsertrag als Grundlage des Ertragswertes scharf hervorgehoben. Er führt hierzu aus¹⁾: „Der Ertragswert kann auf mehrerlei Weise berechnet werden, immer ist jedoch im Auge zu halten, daß voraussichtliche Erträge letzter Gegenstand der Schätzung sind. Bei schon im Betriebe befindlichen Anlagen ist gewöhnlich der bisherige Gewinn der gleichen Anlage die Grundlage für die Schätzung der voraussichtlichen Erträge. Viele Schätzer haben sich so an die Zugrundelegung bisheriger Gewinne gewöhnt, daß sie ganz vergessen, an ihnen nur Maßstäbe für voraussichtliche Gewinne zu besitzen; nicht selten entstehen dadurch erhebliche Fehler.“

Auch die Frage des Kapitalisierungszinsfußes bespricht Schmalenbach. Er äußert sich über seine Wahl wie folgt: „Der für die Kapitalisierung der Erträge zugrunde zu legende Kapitalisierungszinsfuß ist der von dem Käufer bzw. von dem Verkäufer verlangte; nach ihm richten sie das auf Grund der Erträge berechnete Preisverlangen bzw. Preisgebot. Für neutrale Ertragswertrechnungen ist theoretisch der voraussichtliche marktgängige Zinsfuß für Anlagen gleicher oder ähnlicher Art zu benutzen; an seine Stelle tritt als Taxe des voraussichtlichen gewöhnlich der jeweils für die Zeit der Schätzung geltende Zinsfuß.“ Weiter: „Erträge mit großem Risiko und mit großen Schwankungen werden gewöhnlich mit hohen Kapitalisierungszinsfüßen kapitalisiert. Unternehmungen und Anlagen mit verhältnismäßig sehr hohen Erträgen, die unter starker Konkurrenzgefahr leiden, berechnet man am besten mit gewöhnlichen Zinsfüßen, zieht dafür aber vom Ertragswert einen Teil der kapitalisierten Seltenheitsrente ab“²⁾.

Die Stellungnahme der einzelnen Autoren zu der Frage des Kapitalisierungsfaktors ist im übrigen verschieden. Während einzelne den Standpunkt vertreten, daß einer jeden Ermittlung des Ertragswertes der Marktinzfuß zugrunde zu legen sei, sind andere der Ansicht, daß der Zinsfuß zu nehmen sei, der in gleichartigen Anlagen erzielt zu werden pflegt. Offenberg³⁾ läßt als Kapitalisierungsfaktor grundsätzlich nur den auf dem zur Zeit der Schätzung örtlich bzw. landesüblich geltenden gemeinüblichen Geldzinsfuß beruhenden gelten. Einen verminderten Kapitalisierungsfaktor läßt er nur zu als Ausgleich eines etwa obwaltenden Risikos. Anders Goedecke⁴⁾. Er ist der Ansicht, daß der Sinn einer Ertragswertermittlung der sei,

¹⁾ Die Werte von Anlagen und Unternehmungen in der Schätzungstechnik. Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung. 12. Jahrg. 1./2. Heft, S. 2/3.

²⁾ a. a. O., S. 4/5.

³⁾ Offenberg. Die Abschätzung der Immobilien in Stadt und Land. Berlin 1915.

⁴⁾ Goedecke. Sachwert und Ertragswert von Werken mit Betriebsnetzen. München 1917. S. 140.

in dem Ertragswert ein Kapital zu finden, das ebenso hohe Zinsen bringt, wie das Werk Erträge.

Der gemeine Wert. Der Begriff des gemeinen Wertes in der Schätzungstechnik und die über ihn hier herrschende Verworrenheit sei etwas ausführlicher an Hand folgender Autoren dargelegt: Offenberg, Kampf, Goedecke, Schmalenbach, Schade. Offenberg und Kampf schreiben über den Grundstückswert, Goedecke untersucht den Wert von Werken mit Betriebsnetzen, Schmalenbach beschäftigt sich mit der Wertbestimmung des gewerblichen Unternehmens allgemein sowie mit einer eingehenden theoretischen Studie des gemeinen Wertes, und Schade als Nationalökonom versucht, dem Taxwert eine wissenschaftliche Grundlage zu geben.

Offenberg unterscheidet in seinem Buch „Die Abschätzung der Immobilien in Stadt und Land“ zwei Hauptwerte, den gemeinen Wert und den Wirtschaftswert.

Zu dem gemeinen Wert sagt er auf Seite 3: „Der objektive Wert der Immobilien ist ordentlicherweise der gemeine Wert oder der Wert, den die Sache für jedermann im Leben und Verkehr hat.“ Als Grundlage des gemeinen Wertes bezeichnet er zwei: eine äußere Grundlage, den Verkehr, und eine innere Grundlage, die Nutzbarkeit.

Den Wirtschaftswert definiert er als denjenigen Wert, den eine Sache (eine Wirtschaft, ein Betrieb) neben dem gemeinen Wert auf Grund ihres Ertrages — zwar nicht für jedermann, aber doch für Fach- und Standesgenossen — hat, und der bei Übergang einer im Betriebe befindlichen Wirtschaft, bei Ersatzleistung und Enteignung gilt.

Beide Werte bezeichnet er als objektive Werte, und zwar den gemeinen Wert als den ordentlichen objektiven Wert und den Wirtschaftswert als einen außerordentlichen objektiven Wert.

Als taxmäßige Faktoren zur Ermittlung des gemeinen Wertes dienen Offenberg folgende vier Werte¹⁾:

1. Der Ertragswert, der die natürlichen oder wirtschaftlichen Früchte zugrunde legt,
2. der Realwert, der die Bestandteile und deren Werte oder Kosten im einzelnen und ganzen veranschlagt,
3. der Zustandswert, der den Wertzustand im erfahrungsmäßigen oder vermutlichen Gange der Entwicklung (Wertzuwachs oder Wertabnahme) bemißt,
4. den Lagewert, der den Wert des Grundstücks nach der Verbindung mit dem Verkehr bemißt.

Das zusammengefaßte Resultat dieser vier Werte führt zu dem gemeinen bzw. dem Wirtschaftswert hin.

Die Definition des gemeinen Wertes im Preußischen Landrecht heißt Offenberg trotz seiner „eigenen“, auf Seite 3 wiedergegebenen und oben angeführten Definition gut, er sagt dazu²⁾: „Bezüglich des gemeinen Wertes nimmt den grundsätzlich richtigen Standpunkt schon das frühere Preußische Allgemeine Landrecht — in Geltung von 1794 bis 1900 — ein.“

Bei Kampf bilden die Grundlagen des gemeinen Wertes der Tauschwert, der Sachwert und der Ertragswert³⁾.

¹⁾ a. a. O., S. 28.

²⁾ a. a. O., S. 9.

³⁾ Kampf, R. Der Grundstückswert. Berlin 1916.

Der Tauschwert. Er bestimmt sich durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage und findet in einem mittleren Preis, dem Marktpreis, seinen Ausgleich. Der Verkehr bemißt dabei den Wert nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit und der Höhe des zukünftigen Gewinnes.

Der Sachwert. Der Sachwert der Güter entspricht ihrem Kostenwert. Bei entwickelter Wirtschaft wird der Kostenwert wenig unter dem Gebrauchswert liegen, der Gebrauchswert aber dem Tauschwert nahezu gleich sein.

Der Sachwert eines Grundstücks wird gefunden durch Zerlegen des Grundstücks in seine Bestandteile.

Der Sachwert des Grund und Bodens wird als Grundwert bezeichnet. Zur Erleichterung dieser Wertfestsetzung dient bei landwirtschaftlich bebautem Boden die Einteilung desselben in Bonitätsklassen nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit.

Der Wert der übrigen Bestandteile des Grundstücks wird verschieden gewonnen. In der Hauptsache dient der Neubauwert. Bei Holzbeständen bestimmt der Inhalt der Holzmasse und ihre Güte den Wert; der Wert der Obstbäume ergibt sich durch die Einnahmen aus den Früchterträgen.

Der Ertragswert. Er ergibt sich durch die Kapitalisierung des Reinertrags. Der Reinertrag ergibt sich aus dem Rohertrag abzüglich des Wirtschaftsaufwandes.

Kampf sieht in allen drei Werten Hilfsmittel zur Gewinnung des gemeinen Wertes, er bezeichnet sie gemeinsam als Grundlagen des gemeinen Wertes¹⁾.

Goedecke²⁾ stellt den Sachwert und den Ertragswert einander gegenüber und gibt hierbei seine Ansicht über den gemeinen Wert zu erkennen.

Zum Sachwert führt er aus³⁾: „Unter Sachwert will ich im Nachstehenden alle diejenigen vertraglichen oder gesetzlichen Wertbegriffe eines Werkes verstehen, die keine Rücksicht auf den Ertrag nehmen, mögen diese Begriffe nun als Taxwert, Herstellungskosten abzüglich Abnutzung oder anderes bezeichnet sein.“ Und weiter: „Unter Sachwert versteht man also den Wert des Werkes ohne Rücksicht auf seinen Ertrag, nur in Rücksicht auf die tote, nicht arbeitende Sache, also keinesfalls den gemeinen Wert oder den Verkaufswert des Ganzen. Denn diese beiden Werte sind durch den Nutzen bestimmt, den ein Unternehmen bringt, und führen uns wieder auf den Ertrag zurück.“

Für eine Sachwertermittlung muß man ein Werk in seine Einzelteile zerlegen, deren Wert bestimmen und alle Werte zusammenzählen. Es zerfällt also die Bestimmung des Wertes des Werkes in ein Suchen der Werte der einzelnen Bestandteile. Die Bestimmung des Sachwertes kann wiederum fußen auf den wirklich aufgewendeten Kosten oder auf den Wiederaufbaukosten, beide Male unter Berücksichtigung der Abnutzung.

Der Ertragswert eines Unternehmens ist dessen Wert in Rücksicht auf den Ertrag und in dem besonderen Fall, daß der Ertragswert gleich dem Verkaufswert oder gemeinen Wert sein soll, ist er gleich einem Kapital, das sich als Summe der auf heute diskontierten zukünftigen Einnahmen und sonstigen aus dem Unternehmen zu erzielenden Vorteilen ergibt⁴⁾.

Bei der Bestimmung des Taxwertes als Ausdruck des gemeinen Wertes und Grundlage des Preises finden der Sachwert und der Ertragswert zumeist beide Be-

¹⁾ a. a. O., S. 36.

²⁾ Goedecke. Sachwert und Ertragswert von Werken mit Betriebsnetzen. München 1917.

³⁾ a. a. O., S. 5.

⁴⁾ a. a. O., S. 140.

rücksichtigung, und zwar ist der einfachste und am häufigsten eingeschlagene Weg der, hierfür das Mittel aus beiden Werten zu nehmen.

Versuchen wir, aus den Ansichten der drei bisher angeführten Autoren ein Resultat über den Begriff des gemeinen Wertes zu ziehen, so können wir feststellen, daß das Wesen dieses Wertes allen mehr oder weniger dunkel zu sein scheint, daß ihnen allen jedoch der gemeine Wert als ein entweder vorgeschriebenes oder aber erstrebenswertes Ziel vorzuschweben scheint, den man daher durch gleichzeitige Zuhilfenahme verschiedener Wertmerkmale auf alle Fälle zu gewinnen sucht, wobei der Ertrag — direkt oder indirekt — als ein Ermittlungsfaktor stets eine Rolle spielt. Alle Autoren scheinen dabei so sehr unter dem Einfluß der Doktrin des volkswirtschaftlichen „objektiven Tauschwertes“ zu stehen, daß keiner das Wesen einer Schätzung des gemeinen Wertes von Grund aus zu zerlegen wagt. Die Untersuchungen entbehren daher der Gründlichkeit, so daß denn auch in der ganzen Schätzungsliteratur keine Klarheit über diese Frage erreicht wird, vielmehr der Begriff des gemeinen Wertes gewöhnlich als eine Resultante verschiedener Wertrechnungen herauskommt. Wäre man mit genügender Gründlichkeit und etwas mehr theoretischem Denken vorgegangen, so hätte man zu der Einsicht der Unmöglichkeit gelangen müssen, den gemeinen Wert im Sinne des objektiven Tauschwertes der Volkswirtschaftslehre lediglich auf Grund einer Prüfung der Materie abschätzen zu können. Vielleicht hätte man dabei die Unzulänglichkeit des bisherigen Schätzungsverfahrens erkannt.

Mit grundsätzlichen Untersuchungen setzt jetzt als Vertreter der Betriebswirtschaftslehre Schmalenbach ein.

In dem Aufsatz „Die Werte von Anlagen und Unternehmungen in der Schätzungstechnik“¹⁾ betont Schmalenbach zunächst, daß nicht alle Werte gleiche Bedeutung haben. Er bespricht dann drei Werte: Ertragswert, Verkaufswert, Kostenwert. Der verschwommene Begriff des gemeinen Wertes bleibt unerwähnt; der Taxwert wird als ein Mischling bezeichnet und dementsprechend kurz behandelt.

Ausführlich und lediglich mit dem gemeinen Wert beschäftigt sich die „Theoretische Studie über den gemeinen Wert“²⁾.

Schmalenbachs Auffassung des gemeinen Wertes ergibt sich aus dem ersten Teil dieser Ausführungen. Er geht in ihnen von dem Begriff des gemeinen Wertes nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht aus. § 112 in Teil I Titel 2 dieses Gesetzes sagt: „Der Nutzen, welchen die Sache einem jeden Besitzer gewähren kann, ist ihr gemeiner Wert.“

Neben dem gemeinen Wert kannte das Landrecht noch den außerordentlichen Wert und den Wert besonderer Vorliebe (Affektionswert). Aus der Abgrenzung des gemeinen Wertes zu diesen beiden Begriffen sowie auch aus der Begriffsbestimmung des gemeinen Wertes selbst im Preußischen Landrecht ergeben sich als wesentliche Merkmale, daß zu dem gemeinen Wert einer Sache nur der Nutzen zählt, den eine Sache durch sich selbst gewährt, und daß der gemeine Wert nur den möglichen Nutzen umfaßt. Möglich ist aber nur zukünftiger Nutzen, vergangener Nutzen ist nicht mehr möglich.

Anschließend an diese Definition des gemeinen Wertes im Preußischen Land-

¹⁾ Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung. 12. Jahrg., 1./2. Heft.

²⁾ Daselbst, 5./6. Heft.

recht, nach der der Nutzen einer Sache ihren Wert bestimmt, entwickelt Schmalenbach seinen Begriff des gemeinen Wertes dann weiter etwa wie folgt: Der Nutzen hängt ab von der Art der Nutzung. Der gemeine Wert wird zunächst bestimmt durch die Nutzung, für die die Sache bestimmt ist. Der gemeine Wert eines Hauses, das verkauft werden soll, ist also sein Verkaufswert, während der gemeine Wert eines Hauses, das vermietet ist und weiterhin vermietet werden soll, sein Mietwert ist. Ist die Nutzungsweise nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle die wahrscheinliche, das ist die nutzenreichste Nutzung. Ist also der Verkauf eines Unternehmens nutzenreicher als die Selbstbewirtschaftung, so ist der Verkaufswert der gemeine Wert; ist der Verkauf der einzelnen Teile des Unternehmens wiederum nutzenreicher als der Verkauf im ganzen, so ist der gemeine Wert gleich dem Verkaufswert der einzelnen Teile.

Hier haben wir endlich eine klare und festumgrenzte Begriffsbestimmung des gemeinen Wertes gewonnen, deren Verkörperung allerdings noch eine gute Ausarbeitung seiner Ermittlungswege erforderlich macht. Die Schmalenbachsche Auffassung greift nun wieder Schade an¹⁾.

Schade als ein Schüler Liefmanns baut seine Ausführungen auf der Liefmannschen Preis- und Werttheorie auf. Das Problem der Taxation sieht er darin, daß man nicht weiß, was das fragliche Gut wert ist, weil es im Augenblick der Taxe nicht getauscht wird. Man muß in Gedanken einen Tauschverkehr konstruieren und muß fragen: welchen Preis würde das Gut erhalten? Kennt man den Preis, dann weiß man auch, was das Gut wert ist, dann kennt man seinen „richtigen“ Wert²⁾.

Er fährt dann fort: „Man kann nun aber auf zwei Wegen zu dem erwarteten Preis oder der Höhe des Geldausdrucks eines Gutes gelangen, nämlich erstens, indem man die in gegenwärtiger Zeit tatsächlich erzielten Preise von Gütern gleicher Art und Qualität festzustellen sucht und daraus schließt, daß auch das fragliche Gut denselben Preis erzielt haben würde, und zweitens, indem man nicht andere Güter zu Hilfe nimmt, sondern von den Erwägungen der Wirtschaftssubjekte ausgeht, die das Gut um seines Ertrages willen schätzen. In letzterem Falle ahmt man gewissermaßen den psychisch-wirtschaftlichen Vorgang, aus dem der Preis entsteht, instinktiv nach, indem man durch Kapitalisierung den Ertragswert feststellt. Wie wir bereits erörtert haben, kann der Ertragswert theoretisch gar nichts anderes sein als der erwartete Preis. Diese beiden Methoden müssen also theoretisch zu genau dem gleichen Resultat führen.“

Erstere Methode nennt er Kapitaltaxe, letztere Ertragstaxe.

Schade sagt nun weiter: „Es gibt also zwei Auffassungen des gemeinen Wertes. Die eine Auffassung versteht unter dem gemeinen Wert einen Sammelnamen sowohl für den auf dem Wege der Ertragstaxe ermittelten Ertragswert als für den auf dem Wege der Kapitaltaxe ermittelten Verkaufswert. Dieser gemeine Wert kann mit Hilfe beider Methoden ermittelt werden. Die andere Auffassung verbindet mit dem gemeinen Wert nur eine Methode der Taxation, nämlich die Kapitaltaxe. Ein Begriff des Verkaufswertes ist hierbei überflüssig. Er wäre mit dem gemeinen Wert vollkommen identisch. Mit Hilfe der Kapitaltaxe wird der

¹⁾ Schade. Gemeiner Wert und Ertragswert. Ein Beitrag zur Taxationslehre. Mannheim, Berlin, Leipzig 1919.

²⁾ a. a. O., S. 42.

gemeine Wert festgestellt, mit Hilfe der Ertragstaxe der Ertragswert. Beide Werte müssen auch hier theoretisch in ihrer Höhe übereinstimmen, aber es gibt diesmal keinen einheitlichen Namen dafür. Diesen Standpunkt habe auch ich als den richtigen ansehen müssen, was sich aus den weiteren Erörterungen ergeben wird¹⁾."

Obwohl Schade sieht und es, wie oben gezeigt, auch ausspricht, daß die Preisbildung von Ertragsgütern auf Ertragsschätzung beruht, läßt er nur eine Ermittlung des gemeinen Wertes aus dem Vergleich mit tatsächlich erzielten Preisen gleichartiger Güter gelten. Diesen Standpunkt vertritt auch die Rechtsprechung, mit deren Stellungnahme sich Schade ausdrücklich einig erklärt²⁾, wogegen er die Definition des gemeinen Wertes im Preußischen Landrecht und Schmalenbachs Anlehnung an sie verwirft³⁾. Bei Erörterung des steuerlichen gemeinen Wertes in Recht und Rechtsprechung werden wir uns mit diesem Standpunkt besonders auseinandersetzen.

Alle Darlegungen Schades zum Zwecke der Beweisführung, daß der Ertragstaxe und damit dem Ertragswert nur eine untergeordnete Rolle zuzuerkennen sei, vermögen nicht zu überzeugen. Im Gegenteil, als logische Fortsetzung seiner im Allgemeinen Teil gegebenen, auf den Liefmannschen Theorien aufbauenden Ausführungen hätte man erwartet, daß er der Ertragstaxe große Bedeutung zugesprochen hätte. Er muß sich denn auch genug Mühe geben, seine Ansicht als eine Schlußfolgerung zwingender Gründe erscheinen zu lassen. An einer Stelle muten seine Ausführungen besonders kläglich an, das ist bei der Besprechung der Aktienkurse als Vorbild der Ertragswertfeststellung⁴⁾, welchen Fall außer Schmalenbach auch Liefmann als gutes Beispiel der Bedeutung des Ertragsmoments für die Preisgestaltung anführt. In diesen wie auch in allen anderen Ausführungen sieht man den Zweck nicht ein, weshalb der Ertrag nur Nebensache sein soll; es sei denn, man sehe ein, daß Einheitlichkeit des Verfahrens über die Erzielung eines richtigen Resultats gehe.

II. Teil. Die Wertbegriffe des Steuerrechts.

1. Die Erfordernisse eines steuerlichen Wertbegriffs.

Die Erfordernisse eines steuerlichen Wertbegriffs ergeben sich aus seiner Aufgabe im Rahmen der Anforderungen, die man an die Besteuerung stellt. Die Anforderungen an die Besteuerung setzen sich für uns zusammen aus den Anforderungen, die man an die Besteuerung allgemein stellt, und aus denen, die der Betriebswirtschaftler an die Besteuerung im besonderen stellen muß.

Die Grundsätze einer guten Finanzpolitik gehen auf Adam Smith zurück. Er orderte für jede Besteuerung die Beachtung folgender vier Punkte: Bestimmtheit, Gerechtigkeit, bequeme Feststellung und niedrige Erhebungskosten der Steuer. Oberster Grundsatz war dazu, wie in allen Smithschen Lehren: größtmögliche Schonung des freien Wirtschaftslebens, kein Eingreifen in dasselbe.

Mit Ausnahme der niedrigen Erhebungskosten muß sich eine Beachtung der Smithschen Grundsätze in dem steuerlichen Wertbegriff widerspiegeln. Vor allem ist der Steuerwert, sowohl in seiner Begriffsbestimmung wie in seiner Auslegung und Anwendung, geeignet, die Grundsätze der Bestimmtheit und der Gerechtigkeit zu verkörpern. Der Wille zur Berücksichtigung dieser Momente tritt dem-

¹⁾ a. a. O., S. 43. ²⁾ a. a. O., S. 66. ³⁾ a. a. O., S. 72. ⁴⁾ a. a. O., S. 108.

entsprechend auch in der Geschichte des steuerlichen Wertbegriffs überall stark hervor, wobei besonders das Erfordernis der Gerechtigkeit infolge der Schwierigkeiten seiner Verkörperung das Problem bildet.

Die Forderung der Gerechtigkeit suchte man in der Steuerlehre durch die Aufstellung der beiden folgenden Grundsätze zu erfüllen:

1. des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung,
2. des Grundsatzes der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit.

Während die Erfüllung der zweiten Forderung vorwiegend Sache des Tarifs oder aber Sache von Sondersteuern ist, berührt der Rechtsgrundsatz der Gleichmäßigkeit den Wertbegriff sehr nahe, und seine Berücksichtigung muß in der Formulierung des Begriffs zum Ausdruck kommen.

Überwiegend hat man ferner aus der Forderung der Gleichmäßigkeit geschlossen, daß es keine Wertbegriffe, sondern nur einen einzigen Wertbegriff im Steuerrecht geben darf. Dies war in unseren früheren Vermögenssteuergesetzen auch der Fall, hat sich im Laufe der Zeit aber geändert. Das Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 schrieb z. B. lediglich die Besteuerung nach dem gemeinen Werte vor, für die Besteuerung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes wurde dann in der Novelle von 1909 der Ertragswert als zweiter Wert zugelassen, und mit dem Besitzsteuergesetz von 1913 fand sogar noch ein dritter Wertbegriff, der Gestehungswert, seinen Einzug in die Steuergesetze. Gleichzeitig wurde 1913 in gewissen Fällen die Wahl zwischen verschiedenen Werten zugelassen. Dieses Vorgehen des Gesetzgebers stellte man in der Literatur allgemein als eine Preisgabe des Grundsatzes der steuerlichen Gleichmäßigkeit hin, und es wird auch heute noch als das aufs schärfste gerügt¹⁾.

Unsere Ansicht zu dieser Frage werden wir bei Darlegung der einzelnen Wertbegriffe äußern.

Außer den obigen allgemeinen Anforderungen stellt der Betriebswirtschaftler an die steuerlichen Wertbegriffe noch die besondere Forderung, daß sie wirtschaftlich gerecht seien, d. h. daß sie den Bedingungen des Wirtschaftslebens entsprechen, ihnen möglichst parallel laufen, ohne irgendwie zwingend oder einengend zu wirken. In dieser Forderung verkörpert sich in der Hauptsache für den Betriebswirtschaftler die Forderung der steuerlichen Gerechtigkeit, wogegen irgendwelche Berücksichtigung sozialpolitischer Momente für ihn ausscheidet.

Aufgabe eines steuerlichen Wertbegriffs ist die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage, und zwar stellt der Wertbegriff dabei ein Hilfsmittel des Steuerrechts dar, dessen es in den Fällen bedarf, in denen die steuerlich gewünschte Rechnungsgröße einer Besteuerungsgrundlage nicht ohne weiteres gegeben ist. Im Umsatzsteuergesetz, wo die Besteuerungsgrundlage zum Preise erfaßt wird, ist beispielsweise eine Bewertung und damit das Vorschreiben eines Wertbegriffs nur in Ausnahmefällen erforderlich; dagegen bedarf ein Vermögenssteuergesetz stets und ein Ertrags- und Einkommensteuergesetz dort eines Wertbegriffs, wo Ertrag oder Einkommen ohne Bewertung des als Quelle dienenden Vermögens sich nicht ermitteln läßt. In diesen Fällen muß der Gesetzgeber in dem Wertbegriff Merkmale für die Ermittlung vorschreiben, die im Hinblick auf ihren Zweck in der Begriffsfassung somit klar, eindeutig und bestimmt zum Ausdruck kommen müssen.

Durch den steuerlichen Wertbegriff muß ferner die Besteuerungsgrundlage so

¹⁾ Strutz. Der Haus- und Grundbesitz in den Kriegs- und Vermögenssteuern. Berlin 1919

ermittelt werden, daß die zustandekommende rechnerische Größe sowohl der Zensit als auch der Fiskus anerkennen kann. Der steuerliche Wertbegriff muß daher bestrebt sein, mit seinen Merkmalen die wesentlichsten Bedingungen des Steuerobjektes zu treffen und in der Art zu kennzeichnen, daß beide — Steuereinnehmer wie Steuerzahler — das Resultat befriedigt. Das muß bei Ertragsgütern theoretisch dann der Fall sein, wenn die Wertermittlungsvorschriften des Gesetzgebers mit den wirtschaftlichen Bedingungen des Steuergutes in Einklang stehen.

Nach unseren Ausführungen im I. Teil, in denen wir zwischen Wertschätzung und Preisschätzung unterschieden dahin, daß die Wertschätzung den Nutzen zum Ausdruck bringt, den der Wertschätzende in bezug auf sich selbst einem Gute beilegt, wogegen die Preisschätzung einen für den Verkehr geltenden Wertausdruck ermitteln soll, müssen wir zunächst untersuchen, um welches Ziel und damit um welchen der beiden Vorgänge es sich bei den steuerlichen Wertbegriffen handelt. Haben wir so Inhalt und Ziel der steuerlichen Wertbegriffe erkannt, so müssen wir versuchen, ihre Zweckmäßigkeit zu beurteilen. Hierzu bedarf es über eine Betrachtung der Wertbegriffe hinaus einer solchen der Anwendungsvorschriften und Anwendungsregeln der einzelnen Wertbegriffe.

Mit der Untersuchung von Inhalt und Ziel der steuerlichen Wertbegriffe werden wir uns zunächst befassen, während wir ihre Anwendung im III. Teil behandeln werden.

2. Die einzelnen Wertbegriffe.

Die neuen Steuergesetze arbeiten mit drei Wertbegriffen: gemeiner Wert, Ertragswert und Gestehungswert. Von diesen Werten steht der gemeine Wert an erster Stelle. § 137 RAO. sagt: „Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen.“ Das heißt also, daß der Gesetzgeber grundsätzlich den gemeinen Wert als den für Steuerzwecke maßgebenden Wertbegriff ansieht, und es ist daher von besonderem Interesse, festzustellen, was der Gesetzgeber unter ihm versteht.

Außer den drei Wertbegriffen kennt das Steuerrecht dem Namen nach noch einige Werte, die jedoch bewertungstheoretisch nicht als selbständige weitere Begriffe anzusprechen sind, vielmehr sämtlich in ihren Anwendungsgebieten als der Ausdruck des gemeinen Wertes gelten. Mit diesen Werten, die lediglich auf Rechte anzuwenden sind, wogegen sie für eine Bewertung von Sachgütern nicht in Betracht kommen, werden wir uns nach Darlegung der einzelnen Wertbegriffe, soweit erforderlich, kurz befassen.

a) Der gemeine Wert.

α) Das Wesen des gemeinen Wertes.

Die Begriffsbestimmung des gemeinen Wertes für das neue Steuerrecht enthält der § 138 Abs. 1 RAO. Er lautet:

„Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.“

In dieser Definition wird in Übereinstimmung mit bisher geltendem Recht als Ermittlungsgrundlage des gemeinen Wertes der Tauschverkehr bestimmt,

indem der Preis, der bei einer Veräußerung zu erzielen wäre, den Maßstab bilden soll.

Grundsätzlich gilt somit für den steuerlichen gemeinen Wert: Das Steuergut soll vom Zensiten zur Besteuerung nicht wertgeschätzt werden, sondern der Preis des Gutes im Tauschverkehr soll den Anhaltspunkt für die Wertangabe gegenüber der Steuerbehörde bilden. Eine Wertschätzung schließt der Gesetzgeber damit aus; vielmehr ist bei einer Ermittlung des gemeinen Wertes die Aufgabe für den Zensiten die, daß er, wo vergleichbare Preise vorliegen, diese als den gemeinen Wert anzusehen oder aber als Maßstab zu nehmen hat, während er in anderen Fällen eine Preisschätzung vornehmen muß. Nach unseren Darlegungen über den Vorgang einer Preisschätzung beruht diese auf einer sachlichen Prüfung des Gutes unter Abtasten der Wertschätzungen unbekannter Dritter, um dadurch zu einem von der individuellen Wertschätzung losgelösten Resultat, dem Preise, zu gelangen. Eine der Hauptschwierigkeiten bei der vorgeschriebenen Anwendung des gemeinen Wertes im Falle Nichtvorliegens vergleichbarer Preise liegt nun darin, daß der Zensit als Besitzer, bei dem die Wertschätzung seines Gutes das Gegebene, das von selbst Stattfindende ist, diese sozusagen aus seinem Geiste verbannen soll, und daß man dazu von ihm eine Preisschätzung, d. h. ein vollständiges Außerachtlassen seiner eigenen Beziehungen zu dem Gute und statt dessen ein unbeflüßtes Hineindenken in Beziehungen Dritter zu dem Gute, verlangt. Psychologisch wird damit das Natürliche ausgeschlossen und das Unnatürliche verlangt. Im Wirtschaftsleben hilft sich der Besitzer eines abzuschätzenden Gutes — wie wir sahen — in diesem Falle damit, daß er sich an einen Dritten bzw. an einen Schätzer wendet. Der Gesetzgeber verbietet dies nun zwar nicht, aber er schreibt das Heranziehen eines Schätzers auch nicht vor.

Wie kommt der Gesetzgeber dazu, die Wertschätzung auszuschließen und die Preisschätzung zu fordern? Der Wert als das Resultat einer Wertschätzung des Gutes im Hinblick auf seinen Nutzen für den Besitzenden wäre doch die den tatsächlichen Verhältnissen am besten entsprechende Größe. Weshalb sind jedoch statt der wirklichen Verhältnisse angenommene Verhältnisse zugrunde zu legen?

Wie wir im I. Teil unserer Ausführungen sahen, führt die Wertschätzung als ein psychischer Vorgang zu einem von Subjekt zu Subjekt verschiedenen Resultate. Selbst bei Vorliegen eines nicht nur gleichartigen, sondern des gleichen Gutes verhält sich dies so. Daß ein solches Resultat, das seiner Natur nach nicht nur Willkürlichkeiten einschließen kann, sondern geradezu muß, für die Steuerbehörde unverwendbar ist, liegt darin begründet, daß eine Nachprüfung unmöglich ist. Im übrigen könnte man es jedoch wohl als gerechtfertigt ansehen, wenn jemand, dem der Besitz eines Gutes hohen Nutzen gewährt, und der es infolgedessen hoch wertschätzt, es auch hoch besteuern muß, während ein anderer, dem dasselbe Gut geringen Nutzen gewährt, es deshalb nur niedrig zu versteuern hat. Etwas anders liegt dieser Fall allerdings bei Gütern, die der Ertragserzielung dienen; wir besprechen diesen Fall unter dem Ertragswert besonders. Aus dem Mangel jeglicher Nachprüfbarkeit einer Wertschätzung muß man jedoch das Bestreben des Gesetzgebers, eine Wertschätzung auszuschalten und eine Preisermittlung zu fordern, als gerechtfertigt ansehen.

Unsere Untersuchungen müssen sich jetzt folgenden Fragen zuwenden: Welche Anforderungen stellt man in Steuerrecht und -rechtsprechung an die Beschaffenheit des Resultats einer steuerlichen Preisermittlung, d. h. an den gemeinen Wert.

und wie versucht der Gesetzgeber der Schwierigkeiten Herr zu werden, die sich bei Vornahme einer Preisschätzung durch den Zensiten als den Besitzer des Steuergutes ergeben, d. h. wie regelt er das Ermittlungsverfahren?

b) Begriff und Ermittlungsverfahren in Gesetz und Rechtsprechung bis zur Steuerreform.

Die Entwicklung des gemeinen Wertes in Gesetz und Rechtsprechung hat Schmalenbach in seiner Theoretischen Studie über den gemeinen Wert kurz zusammengestellt¹⁾. Danach war der Begriff des gemeinen Wertes ein Begriff des preußischen Allgemeinen Landrechts, das ihn in § 112 dahin bestimmt, daß der Nutzen einer Sache ihr gemeiner Wert sei. Im bürgerlichen Recht findet sich der Begriff des gemeinen Wertes später nicht mehr; das neue Bürgerliche Gesetzbuch kennt ihn überhaupt nicht, und im Handelsrecht findet er sich nur noch in § 430 HGB. Hiernach hat der Frachtführer bei Verlust des Frachtgutes den gemeinen Handelswert, und in Ermangelung desselben den gemeinen Wert zu ersetzen. In wachsendem Umfange findet sich aber der gemeine Wert in den preußischen Steuergesetzen und denen des Reiches vertreten.

Unter den preußischen Steuergesetzen findet sich der gemeine Wert zuerst im Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873/24. Mai 1893, sodann in zwei Steuergesetzen der Miquelschen Steuerreform von 1893, dem Ergänzungssteuergesetz und dem Grunderwerbssteuergesetz. Die erste allgemeine preußische Grundsteuer von 1861 hatte die Steuer nach dem Reinertrage bemessen, die neue Regelung nach dem gemeinen Werte ging nicht ohne Kampf vor sich, wie die diese Frage behandelnde Literatur jener Zeit beweist.

Wichtiger für die Geschichte des gemeinen Wertes als seine Geltung für die Grundsteuer war seine Einfügung in das Ergänzungssteuergesetz. § 9 ErgStG. sagt:

„Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens wird der Bestand und gemeine Wert der einzelnen Teile desselben zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) zugrunde gelegt, soweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.“

Irgendwelche Auslegung oder Definition des gemeinen Wertes findet sich im Gesetze selbst nicht. Aus den Beratungen über das Ergänzungssteuergesetz ergibt sich für die Beurteilung des gemeinen Wertes folgendes: Ein Antrag in der Kommission, auf den Begriff des gemeinen Wertes im Landrecht Bezug zu nehmen, wurde nicht angenommen²⁾. Auf eine Bitte um authentische Auslegung gab der Abgeordnete im Abgeordnetenhaus die Erklärung, „der gemeine Wert sei der Wert, den jeder Eigentümer jederzeit für einen Gegenstand bekommen könne, ohne daß bei besondere Konjunkturverhältnisse oder besondere Liebhabereien in Betracht kämen. Dieser gemeine Wert richte sich zuweilen lediglich nach dem Verkaufswert, so z. B. für Grundstücke in der Nähe einer Stadt, die zu einer Norm geworden seien. In Fällen dagegen, wo die Zahl der stattgehabten Veräußerungen ein Urteil über den Verkaufswert nicht zulasse, sei der Ertragswert zu nehmen³⁾.“

Diese authentische Erklärung spiegelt sich in der „Anweisung des Finanzministers zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes vom 3. April 1894 wider. Artikel 5 Ziffer 1 bestimmt den Begriff des gemeinen Wertes darin wie folgt:

¹⁾ Insbesondere in Kapitel 2, der gemeine Wert in den Steuergesetzen.

²⁾ Schmalenbach. S. 142. ³⁾ S. 142 ff.

„Der gemeine Wert ist derjenige Wert, den ein Vermögensgegenstand für jeden Besitzer haben kann. Der Wert von Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, die einem jeden Besitzer schätzbar sind, wird dem gemeinen Wert beigerechnet. Der durch besondere Umstände bedingte außerordentliche Wert eines Gegenstandes oder der Wert der besonderen Vorliebe, wie er aus zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen entsteht, die dem Gegenstande in der Meinung oder nach den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Besitzers einen Vorzug vor anderen Gegenständen gleicher Art beilegen, bleiben unberücksichtigt¹⁾.“

Außer dem Ergänzungssteuergesetz kamen praktisch in der alten Steuergesetzgebung lange Zeit keine weiteren Vermögenssteuern in Betracht. Erst am 3. Juli 1913 wurden zwei weitere Vermögenssteuergesetze erlassen, das Besitzsteuergesetz und das Wehrbeitragsgesetz. In diesen beiden letzten Vermögenssteuergesetzen vor der Erzbergerschen Finanzreform, auf denen sich unser sämtlichen Kriegssteuergesetze aufbauen, findet sich zu dem gemeinen Wert so gleich in Klammern hinzugefügt Verkaufswert.

Während also der Begriff des gemeinen Wertes ursprünglich im Landrecht der Nutzen war, den eine Sache gewährt, war es jetzt der Verkaufswert ohne jede Rücksicht auf die wirkliche Verwertung der Sache. Diese Wandlung beruht zur Teil auf der oben angeführten Miquelschen Auslegung des gemeinen Wertes, die ihm mit Willen von seiner Grundlage im Preußischen Landrecht entfernte, wogegen man jedoch die Ursache der viel weitergehenden einseitigen Zuspitzung des Begriffs bis auf den Verkaufswert in der Rechtsprechung nicht bei dem Gesetzgeber suchen muß.

Die ersten und für die Folge daher grundlegenden Entscheidungen zur Ergänzungsteuer — der ihrer Natur nach damals wichtigsten Vermögenssteuer bringt der 5. Band der Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen. Aus den in diesem Band enthaltenen Entscheidungen ersieht man¹⁾, daß die Rechtsprechung den gemeinen Wert damals sofort und mit allem Nachdruck zu einem Veräußerungswerte bestimmte, als schon im Jahre 1896 einen Standpunkt vertrat, der vom Gesetzgeber erst in den beiden Gesetzen von 1913 ausdrücklich eingenommen wurde. Es ist das Vorgehen der Rechtsprechung einigermaßen zu verwundern, da weder Miquel in seiner Auslegung so weit ging, noch in den Beratungen der Gesetze die Einführung des gemeinen Wertes und die Ausschaltung des Ertrages als Wertermittlungsgrundlage in dem Grundsteuergesetze ohne Widerspruch geblieben waren. Auch die Technische Anleitung des Finanzministers vom 26. Dezember 1893 für die erstmalige Schätzung des Wertes der Grundstücke behufs Veranlagung der Ergänzungsteuer geht nicht so weit. Artikel 5 Nr. 1 lautet:

„Bei Bemessung des gemeinen Wertes der Grundstücke sind zum Anhalt zu nehmen:

- a) die im gewöhnlichen Verkehr gezahlten Kaufpreise,
- b) wo aber Käufe namentlich von land- und forstwirtschaftlich benutzte Grundstücken nicht in ausreichendem Umfange vorkommen, um einen zutreffenden Maßstab zu gewähren, außerdem die Ertragswerte, d. h. die Kapitalwerte, deren jährliche Zinsen dem bei gemeinüblicher Bewirtschaftung dauernd zu erzielende durchschnittlichen jährlichen Ertrage unter Anwendung desjenigen Zinsfußes

¹⁾ Zu vergleichen insbesondere Entscheidungen vom 20. 4. 1896, Bd. V, S. 69 ff.

gleichkommen, der von dem in gleichartigem Grundbesitze angelegten Kapitale in der betreffenden Provinz usw. erzielt zu werden pflegt.“

Auf welchen Erwägungen fußt nun die einseitige richterliche Stellungnahme zum gemeinen Wert? Gehen wir im folgenden zwecks dieser Erforschung mit Fuisting als einer der einflußreichsten und maßgebendsten Stimmen in der derzeitigen Steuerrechtsprechung und Steuerliteratur, unter gleichzeitiger Heranziehung der in Frage kommenden Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.

Fuisting unterscheidet zunächst zwischen einem Wertbegriff des bürgerlichen Rechts und einem solchen des öffentlichen Rechts.

Er sagt¹⁾: „In der bürgerlichen Rechtsprechung bedarf es des Wertbegriffs und der Unterscheidung verschiedener Arten des Wertes vorzugsweise behufs Regelung von Ersatzansprüchen.

Wert im juristischen Sinne ist der in Geld ausgedrückte Grad der Vorliebe für eine Sache. Der Grad der Vorliebe bemißt sich entweder nach subjektiven oder nach objektiven Rücksichten, je nachdem er durch besondere, nur für einzelne Personen zutreffende Gründe beeinflusst wird oder nicht. Hierauf beruht die landrechtliche Einteilung in gemeinen Wert, außerordentlichen Wert (Interesse) und Wert der besonderen Vorliebe (Affektionswert).

Ausgehend von den landrechtlichen Wertbestimmungen unter Anführung der betreffenden Paragraphen kommt er selbst dann zu folgender Definition des gemeinen Wertes:

„Gemeiner Wert ist der rein objektive Wert, den eine Sache an sich nach dem Grade ihrer Brauchbarkeit für jeden Besitzer hat; der hierüber hinausgehende subjektive Wert, den die Sache mit Rücksicht auf den höheren Grad ihrer Brauchbarkeit wegen besonderer, in der Person eines bestimmten Besitzers liegenden Gründe hat, ist der außerordentliche Wert.“

Der Unterschied zwischen dem Fuistingschen Begriffe und dem des Landrechts wird dadurch gebildet, daß Fuisting den Ton auf „jeden Besitzer“ legt und „nach dem Grade ihrer Brauchbarkeit“ hinzusetzt, während im Landrecht der Ton auf dem „Nutzen“ liegt und „für jeden Besitzer“ Zusatz ist.

Weiter sagt dann Fuisting:

„Wenn es sich darum handelt, auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, insbesondere für Besteuerungszwecke, den Wert als einen allgemeinen und überall in verhältnismäßiger Gleichheit wirkenden Maßstab für die Verteilung von Lasten zu benutzen, so kann nur ein objektiver Wert, d. h. der gemeine Wert in obigem Sinne, in Frage kommen; denn die Bewertung der Sachen nach subjektiven Rücksichten — nach dem Grade der Vorliebe aus persönlichen Gründen also nach rein zufälligen und überall verschieden wirkenden Umständen — würde die an erster Stelle anzustrebende verhältnismäßige Gleichheit der Belastung von vornherein ausschließen.“

Hiermit gibt Fuisting die Begründung zu seiner Definition des gemeinen Wertes, indem er die Haupteigenschaft, die ein Wertmaßstab des öffentlichen Rechts, und besonders des Steuerrechts, besitzen muß, in der Wirkung einer allgemeinen und überall verhältnismäßigen Gleichheit sieht.

Die zweite Frage Fuistings richtet sich jetzt auf die Grundlagen des gemeinen Wertes.

¹⁾ Kommentar zum Ergänzungssteuergesetz 1905, 2. Auflage, S. 56.

Er führt aus¹⁾:

„Mit der Begriffsbestimmung des gemeinen Wertes als des objektiven, nach dem Grade der Brauchbarkeit für jeden Besitzer zu bemessenden Wertes ist die Frage, auf welcher Grundlage dieser Wert zu ermitteln ist, noch nicht gelöst. Als überhaupt mögliche Grundlagen erscheinen Ertrag, Gebrauch und wirtschaftlicher Tauschverkehr.

Der Ertrag kann selbstverständlicherweise lediglich bei den überhaupt zur Ertragszielung bestimmten Sachen die Grundlage der Ermittlung des gemeinen Wertes bilden, jedoch nur soweit unter Zugrundelegung gemeingewöhnlicher, durchschnittlicher Verhältnisse der Ertrag von jedem Besitzer erzielt werden kann (vgl. § 2049 BGB.). Die Berücksichtigung des hierüber hinausgehenden individuellen, nur von einem bestimmten Besitzer nach seinen besonderen Eigenschaften und Hilfsmitteln zu erzielenden Ertrages ist nach dem Begriffe des gemeinen Wertes ausgeschlossen. Ebenso wenig darf, sofern es sich um den gemeinen Wert handelt, der hinter dem gemeingewöhnlichen Ertrage zurückbleibende individuelle Ertrag den Ausschlag geben. Um aus dem gemeingewöhnlichen Ertrage den gemeinen Ertragswert bilden zu können, muß einerseits der Zeitraum für die Ertragsberechnung — Ertrag eines bestimmten Jahres oder Durchschnittsertrag eines längeren Zeitraumes —, andererseits der für die Kapitalisierung maßgebende Zinsfuß gegeben sein.

In ähnlicher Weise kann man unter Zugrundelegung der durch den Gebrauch einer nicht zur Ertragszielung bestimmten Sache gebotenen Vorteile zur Bestimmung eines Gebrauchswertes gelangen.

Eine allgemeine, für alle Arten von Sachen anwendbare Bemessungsgrundlage bietet nur der wirtschaftliche Tauschverkehr, indem sich aus der bekannten Preisbildung für gleichartige Sachen unmittelbar der gemeine Tausch- oder Kaufwert ableiten läßt.“

Fuisting sieht also genau, daß die Bestimmung vieler Gegenstände nicht im Verkauf, sondern in der Ertragszielung oder im Gebrauche liegt, er sieht ebenso und spricht es auch aus, daß die Bestimmungen des Allg. Landrechts dementsprechend die Anwendung aller drei Wertgrundlagen, Ertrag, Gebrauch und Tauschverkehr zulassen. Mit welchem Rechte sieht er nun die Preisbildung im Tauschverkehr als die alleinige und für alle Arten von Sachen anwendbare Bemessungsgrundlage an?

Als einen formalen Grund führt er zunächst an¹⁾:

„Das Ergänzungssteuergesetz enthält über die Bemessungsgrundlagen des gemeinen Wertes keine allgemeinen Bestimmungen; es erwähnt den Ertrag- und Gebrauchswert überhaupt nicht, den Kaufwert nur in § 12 als Maßstab für Wertpapiere, Kapitalforderungen und Schulden.“

Und weiter²⁾:

„Deshalb kann schon nach dem Sprachgebrauch die im ErgStG. ohne weiteren Zusatz angewandte Bezeichnung „gemeiner Wert“ nur auf den gemeinen Kaufwert bezogen werden; die Zulassung eines anderen Wertes hätte im Gesetze selbst zum unzweideutigen Ausdruck gebracht werden müssen. Nicht minder hätten bei Zulassung des Ertragswertes die Merkmale der Bemessungslage einer ausdrücklichen gesetzlichen Feststellung bedurft. Dies gilt jedenfalls für den der Ertragsberechnung

¹⁾ a. a. O., S. 57. ²⁾ a. a. O., S. 60.

zugrunde zu legenden Zinsfuß. Solche wesentlichen Voraussetzungen kann ein auf Gleichmäßigkeit der Besteuerung abzielendes Gesetz nicht dem Ermessen der Steuerverwaltung und ihrer Behörden oder gar dem Belieben der Pflichtigen überlassen haben. Wenn man sich vergegenwärtigt, mit welcher Sorgfalt das Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 die objektiven Voraussetzungen der Ertragsfähigkeit festgestellt hat, so wird man sich der Überzeugung nicht verschließen können, daß auch im ErgStG., sofern ein objektiver Ertrag als Bemessungsgrundlage gelten sollte, die Merkmale einer ausdrücklichen Feststellung bedurft hätten (vgl. E. in St. V. S. 70 ff.)“

Obwohl nun keineswegs die Erklärungen des Finanzministers noch die von den Regierungsvertretern in der Kommission des Abgeordnetenhauses abgegebenen Erklärungen oder die Ansichten der Kommissionsmitglieder soweit gingen, jede andere Grundlage zur Bestimmung des gemeinen Wertes als die des Preises im Tauschverkehr auszuschließen, sondern die Technische Anleitung z. B. ausdrücklich den Ertrag als einen wesentlichen Faktor zur Wertermittlung gelten ließ, kommt Fuisting zu folgendem Schluß:

„Ob und inwieweit die Landtagsverhandlungen ein für die Auslegung des Gesetzes verwendbares Ergebnis bieten, läßt sich nur beurteilen, wenn man sich die Bedeutung der Bemessungsgrundlage für die Zwecke der Besteuerung vergegenwärtigt. Wenn das Gesetz eine allgemeine und gleichmäßige Besteuerung beabsichtigt und zu diesem Zwecke den gemeinen Wert als einen überall und stets in verhältnismäßiger Gleichheit wirkenden Maßstab gewählt hat, so muß es auch für die Bemessung des gemeinen Wertes eine Grundlage gewollt haben, welche die allgemeine und gleichmäßige Anwendung dieses Maßstabes gestattet. Eine derartige Grundlage bildet aber nur der wirtschaftliche Tauschverkehr.“

Außer der damit ausgesprochenen Abweisung anderer Faktoren als des Tauschverkehrs als Bemessungsgrundlage sucht er den Ertrag insbesondere noch auszuschalten. Zunächst wieder aus einem steuerlich-formalen Grund¹⁾.

„Die Zugrundelegung des Ertrages für die Bemessung des gemeinen Wertes würde zur Ertragsbesteuerung, also zu einer Steuerform führen, deren Ersetzung durch eine Vermögensbesteuerung ja gerade der nächste Zweck des ErgStG. gewesen ist.“

Dann wieder aus der Forderung der Gleichheit der Besteuerung:

„Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung würde völlig preisgegeben werden, wenn für bestimmte Arten und Sachen der Ertrag-, für andere der Kaufwert oder gar dieselbe Art je nach zufälligen Umständen oder nach Belieben der Steuerbehörden oder der Besitzer bald der Ertrag-, bald der Kaufwert maßgebend sein sollte.“

Und weiter²⁾:

„Die Meinung, als ob der Ertrag als Bemessungsgrundlage wenigstens aushilfsweise zugelassen werden müsse, soweit der wirtschaftliche Tauschverkehr keinen genügenden Anhalt zur Vergleichung biete, beruht auf unrichtigen Voraussetzungen. Einen Kaufwert hat jede überhaupt einer Schätzung in Geld fähige Sache, und der Kaufwert läßt sich auch regelmäßig nach den Ergebnissen des Tauschverkehrs bestimmen; nur muß man, wo Verkäufe — z. B. größerer Güter — selten sind, auf weitere Bezirke und größere Zeiträume zurückgehen. Untergeordnete praktische Schwierigkeiten können im Gesetze nicht vorgesehene prinzipielle Abweichungen nicht rechtfertigen. Die Benutzung des Ertrages als bloßes Hilfsmittel zur Bemessung

¹⁾ a. a. O., S. 59. ²⁾ a. a. O., S. 60.

sung des Kaufpreises wird durch vorstehende Erwägungen keineswegs ausgeschlossen.“

Den nach Art. 5 Nr. 1 Technische Anleitung ausdrücklich zu berücksichtigenden Ertragswert tut er zunächst gleichzeitig mit den oben angeführten Ausführungen ab, sodann sagt er hierzu weiter¹⁾:

„Wenn ferner die Kapitalisierung des Jahresertrages nach dem oben bezeichneten, sich nur aus dem Tauschverkehr der Güter und Grundstücke ergebenden Zinsfuß geschehen soll, so erscheint eine solche Benutzung des Ertrages als ein Umweg, der sich durch die unmittelbare Bewertung nach den Ergebnissen des Tauschverkehrs in gleichartigen Liegenschaften völlig vermeiden läßt. Bei richtigem Verfahren muß der gerade Weg zu demselben Ziele führen wie der Umweg, und hiermit ergibt sich, daß auch die Technische Anleitung ausschließlich den Kaufwert für maßgebend hält. Die Benutzung des Ertrages ist nur als ein Hilfsmittel für die Bemessung des Kaufwertes gedacht. In dieser Beschränkung stehen die Ausführungsbestimmungen des Art. 5 Nr. 1 b Techn. Anl. zwar mit dem Gesetze in vollem Einklang, sind aber in ihrer gegenwärtigen Fassung kaum ausführbar und finden auch in der Praxis keine Anwendung. In Übereinstimmung hiermit wird in dem Urteil vom 24. November 1898 (E. in St. VIII S. 317) folgendes ausgeführt: „Die Ertragswerte des Art. 5 Nr. 1 b Techn. Anl. sind nichts anderes wie Kaufwerte; denn der für die Kapitalisierung maßgebende Zinsfuß soll sich nach der üblichen Verzinsung des in gleichartigen Grundstücken angelegten Kapitals bestimmen. Letzteres richtet sich an erster Stelle nach den Kaufpreisen der Güter. Es muß ermittelt werden, wie hoch gleichartige Güter gekauft zu werden pflegen, um hiernach die Höhe der Verzinsung des angelegten Kapitals zu bemessen. In den Ausführungsbestimmungen werden also die Kaufpreise keineswegs unberücksichtigt gelassen, sondern überall als Anhalt für die Bemessung des gemeinen Wertes zugrunde gelegt.“

Obwohl Fuisting es nicht ausspricht, erkennt man an Hand seiner Begründungen, nach denen der wirtschaftliche Tauschverkehr die alleinige Bemessungsgrundlage des gemeinen Wertes bilden soll, daß er dieser Bemessungsgrundlage in der Hauptsache deshalb den Vorzug gibt und ihr die Alleinherrschaft zuspricht, weil er einen Vergleich von Preisen als etwas Greifbares, Feststellbares und Kontrollierbares ansieht, während er der Ermittlung eines „objektiven“ Wertes aus dem Ertrage oder dem Gebrauche wegen der hiermit eng verbundenen subjektiven Einflüsse und infolgedessen der Schwierigkeiten der Nachprüfung unsicher und daher skeptisch gegenübersteht. Mit anderen Worten, Fuisting fühlt ganz richtig, daß bei Vornahme einer Preisschätzung durch den Besitzer des Gutes selbst eine Wertschätzung nicht zu vermeiden ist. Um diesem Einfluß jede Möglichkeit zu nehmen, sich geltend zu machen, gelangt er dazu, die psychologische Seite der Preisschätzung auszuschalten, indem er die Preisschätzung auf ein Preisvergleichen beschränkt. Das, was wir beim berufsmäßigen Schätzer als Fehler erkannten, nämlich das Vernachlässigen des psychologischen Teils seiner Aufgabe, wird hier vom Zensiten nicht mit Unrecht verlangt, insofern als der Besitzer eines Gutes selbst eben nicht einen „objektiven“ Wert schätzen kann. Zugunsten eines klaren Ermittlungsverfahrens hat Fuisting damit dem gemeinen Wert recht enge Grenzen gezogen. Wenn er z. B. sagt, daß, wo Verkäufe selten vorkommen, der Kaufwert trotzdem den Vorzug vor dem Ertragswert verdiene, nur müsse man in diesem Falle zwecks Ver-

¹⁾ a. a. O., S. 60.

gleichs eben auf weitere Bezirke und größere Zeiträume zurückgehen, so mag das formal-juristisch größere Gleichmäßigkeit bedeuten, wirtschaftlich und daher in Wirklichkeit wird die Gleichmäßigkeit bei diesem Verfahren keineswegs gefördert. Eine solche Schematisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse mußte auch in der Praxis sich fühlbar machen und bei den Zensiten das Empfinden hervorrufen, nicht gerecht behandelt zu werden, während die Steuerbehörden auf Grund ihrer Theorien und Entscheidungen taten, was „Rechters“ ist.

Diese Wirkung hat sich denn auch gezeigt und dazu geführt, daß für das Hauptsteuerobjekt, das von dieser Frage zu jener Zeit betroffen wurde — die Grundstücke —, Ergänzungsbestimmungen getroffen wurden. Die Novelle von 1906 fügte dem § 11 des ErgStG. zunächst folgenden Absatz hinzu:

„Bei der Einschätzung von Grundstücken, deren nachhaltiger Wert bedingt wird durch eine ordnungsmäßige land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, ist der Wert nach den Verkaufswerten und den Pachtpreisen zu bemessen, welche sich für Grundstücke gleicher Art nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre ermitteln lassen.“

Diese Bestimmung wurde aber sehr bald abgelöst, nämlich durch die Novelle von 1909. Diese gab dem § 11 Absatz 1 nunmehr folgende Fassung:

„Bei der Einschätzung von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, wird der Ertragswert zugrunde gelegt. Als Ertragswert gilt das 25fache des Reinertrags, den die Grundstücke als solche nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung im Durchschnitt gewähren können.“

Die einseitige Beschränkung der Preisschätzung auf ein Preisvergleichen von Seiten der Rechtsprechung hat somit letzten Endes dazu geführt, daß der Gesetzgeber einen zweiten Wertbegriff aufnehmen und damit dem Ertragswert ausdrücklich eine Stellung im Gesetz selbst einräumen mußte, womit er nach Fuistings Auffassung die Gleichmäßigkeit der Besteuerung preisgab¹⁾.

Bei Inangriffnahme der beiden Vermögenssteuergesetze von 1913 war die teuerliche Stellung des gemeinen Wertes jetzt die, daß er ein lediglich durch den Preis bestimmter Wert war, dafür aber sein Anwendungsgebiet eine Einschränkung erfahren hatte.

Das Besitzsteuergesetz und das Wehrbeitragsgesetz kennen demgemäß auch den gemeinen Wert nur noch dem Namen nach, in Wirklichkeit stehen von nun an in den Steuergesetzen zwei Werte nebeneinander bzw. einander gegenüber: der Verkaufswert und der Ertragswert. Der gemeine Wert erscheint nur noch unter Hinzufügung (Verkaufswert), dafür wird das Anwendungsgebiet des Ertragswertes noch erweitert, nämlich auch auf den bebauten Grund und Boden, soweit er Wohn- und gewerblichen Zwecken dient, ausgedehnt (§ 31 Besitzsteuergesetz und § 17 Wehrbeitragsgesetz) und ihm auch bei der Bewertung von Aktien ohne Börsenkurs, Aktien und Gesellschaftsanteilen (§ 35 BesStG., § 19 WehrbeitrG.) eine gewisse Geltung eingeräumt.

Immerhin läßt das Steuerrecht noch genügend Vorschriften zur Besteuerung nach dem gemeinen Werte in Fällen bestehen, in denen wirkliche Preise als Vergleichsmaßstab völlig fehlen. In diesen Fällen ist zur Bestimmung des gemeinen

¹⁾ a. a. O., S. 59.

Wertes somit die Fiktion der Veräußerung erforderlich, und es ist interessant zu sehen, wie die Rechtsprechung sich zu dieser Frage stellt. Ein solcher Fall liegt besonders häufig bei der Ermittlung des gemeinen Wertes von gewerblichem Betriebsvermögen vor. In der zunächst irrigen Ansicht, daß sich der gemeine Wert mit dem Bilanzwert decke, zieht sich die Rechtsprechung hier wie folgt aus der Schlinge:

„Der Bilanz liegt hiernach in der Tat die Idee einer fingierten augenblicklichen allgemeinen Realisierung sämtlicher Aktiva und Passiva zugrunde, wobei jedoch davon ausgegangen werden muß, daß in Wirklichkeit nicht die Liquidation des Geschäfts, sondern dessen Fortbestand beabsichtigt und daß daher bei der Ermittlung und Feststellung der einzelnen Werte derjenige Einfluß unberücksichtigt zu lassen ist, welchen eine Liquidation auf dieselben ausüben würde.“ (Entsch. des preuß. OVG. in St. VI, S. 43, fußend auf einer Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 31. Dezember 1873.)

Da nach der Rechtsprechung der wirtschaftliche Tauschverkehr und damit der Preis die alleinige Grundlage des gemeinen Wertes bildet, können zufolge dieser Theorie Wertänderungen nur soweit berücksichtigt werden, als sie bereits gegenwärtig die Preisbildung beeinflussen (Entsch. in St. VII, S. 309). Rücksichten einer den gegenwärtigen Zuständen nicht mehr entsprechenden Vergangenheit sind ebenso wenig maßgebend wie Erwartungen der Zukunft. In dieser Beziehung sind nur solche Tatbestände zu berücksichtigen, die schon gegenwärtig eine allgemein preissteigernde Wirkung im wirtschaftlichen Verkehr äußern (vgl. Art. 4 Techn. Anl., Entsch. in SVS. 95, 147, 151 ff.; VI S. 36).

Zusammenfassend wären die wesentlichen Merkmale des gemeinen Wertes nach altem Recht und alter Rechtsprechung somit folgende:

1. Der gemeine Wert bezweckt die Erfassung der Besteuerungsgrundlage zu einem mittleren Preise, den ein jeder für den Gegenstand zu zahlen bereit ist.
2. Das Ermittlungsverfahren wird von der Rechtsprechung einseitig auf einen Vergleich mit gezahlten Preisen beschränkt.
3. Die Rechtsprechung stempelt infolgedessen den gemeinen Wert zu einem Gegenwartswert; Zukunftsaussichten sollen ihn nur beeinflussen, soweit sie schon in der Bemessungsgrundlage, d. i. in den Preisen, zum Ausdruck gelangen. In den seltenen Fällen, in denen der Gesetzgeber eine Ableitung des Wertes aus dem Ertrage zuläßt, handelt es sich in Übereinstimmung mit dieser Auffassung um vergangene Erträge.
4. In den beiden Vermögenssteuergesetzen von 1913 und damit in den Kriegssteuergesetzen wird der gemeine Wert mit dem Verkaufswert identisch erklärt.

γ) Die Begriffsbestimmung der RAO.

Die Definition des gemeinen Wertes in § 138 Abs. 1 RAO. lautet:

„Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.“

Wir wollen zunächst untersuchen, ob und wie diese Begriffsbestimmung der

neuen Steuergesetzgebung sich von der des alten Steuerrechts und der alten Rechtsprechung unterscheidet.

Die Bestimmung deckt sich außer mit den im vorigen Abschnitt angeführten Auslegungen in der Rechtsprechung fast wörtlich mit der ganz alten Begriffsbestimmung des gemeinen Wertes in einem Urteile des Reichsgerichts vom 19. November 1879, in dem es heißt:

„Der gemeine Wert einer Sache entspricht regelmäßig dem Kaufpreise, welcher dafür im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach ihrer objektiven Beschaffenheit, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse, also eben von jedermann zu erzielen ist.“

Nur eine Bestimmung des Begriffs der RAO. weicht hiervon ab, das sind die zusätzlichen Worte „unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände“.

Welche Schlüsse lassen sich für den gemeinen Wert der neuen Steuergesetze ziehen:

1. aus der Übereinstimmung der Formulierung mit einer ganz alten Begriffsbestimmung,
2. aus dem Zusatz „unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände?“

ad 1. Zunächst ergibt sich hieraus, daß man bei der neuen Abfassung der Begriffsbestimmung nichts grundsätzlich Neues geschaffen, sondern auf altes Recht und alte Rechtsprechung zurückgegriffen hat. Sodann könnte sich daraus aber auch eine sichtbare Abkehr von der seit den Gesetzen von 1913 geltenden Identifizierung von gemeinem Wert und Verkaufswert ergeben, wenn sich nicht im neuen Erbschaftssteuergesetz seltsamerweise noch in Klammern hinter dem Worte gemeiner Wert der Zusatz Verkaufswert fände. Dieser Zusatz findet sich in den neuen Steuergesetzen außerdem nur noch in dem Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, das jedoch nicht zu den Gesetzen der Steuerreform zählt, sondern auf dem Besitzsteuergesetz von 1913 aufbaut. Die aus den Gesetzen von 1913 übernommene Auslegung des gemeinen Wertes als Verkaufswert im Gesetzestext steht somit innerhalb der Gesetze der Steuerreform im Erbschaftssteuergesetz allein da und kann, da sich irgendeine Begründung hierfür aus den Beratungen nicht ergibt, nur auf Flüchtigkeit beruhen, die hier insofern besonders auffällt, als die Beratungen des Erbschaftssteuergesetzes neben denen der RAO. herliefen, und gerade in Wertfragen auch noch aufeinander Bezug genommen wurde.

ad 2. Dieser Zusatz sagt zweierlei.

Ein wesentliches Merkmal des gemeinen Wertes nach bisherigem Recht und bisheriger Rechtsprechung sahen wir darin, daß der gemeine Wert ein Gegenwartswert ist; Wertänderungen und Zukunftsaussichten beeinflussen ihn nur, soweit sie schon in den Preisen zum Ausdruck gelangen. Der neue im Gesetzestext festgelegte Zusatz weicht hiervon ab; alle den Preis beeinflussenden Umstände sind zu berücksichtigen, ohne daß der Gesetzgeber fordert, daß sie schon in den Preisen sich äußern, wie das die bisherige Rechtsprechung tat. Also der gemeine Wert soll nicht mehr durch die Gegenwart allein bestimmt sein, sondern er berücksichtigt schon die Zukunft, auch wenn sie sich im Preise noch nicht ausdrückt. Ganz deutlich sieht man, daß der Gesetzgeber die Zukunftsaussichten berücksichtigt wissen will, aus

141 Abs. 2 RAO., der wie folgt lautet:

„Für Aktien ohne Kurswert, Kuxe oder Anteile an einer Bergwerksgesellschaft oder einer Gesellschaft m. b. H. hat das nach § 52 zuständige Finanzamt den Verkaufswert zu ermitteln und ihn Steuerpflichtigen und Finanzämtern auf Anfrage mitzuteilen. Fehlt es an genügenden Merkmalen, so ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gewerkschaft oder Gesellschaft zu schätzen.“

In dieser Bestimmung zeigt sich gleichzeitig wieder eine direkte Abkehr von den Gesetzen von 1913. § 35 Besitzsteuergesetz regelte diesen Fall dahin, daß der Wert der Aktie, des Kuxes oder des Anteils unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens der Gesellschaft oder Gewerkschaft und der in der Vergangenheit erzielten Gewinne nach freiem Ermessen zu schätzen sei. Die Rechtsprechung hatte allerdings im Laufe der Zeit doch erkannt, daß Zukunftsaussichten nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, immerhin ist die jetzige Fassung ein Fortschritt insofern, als das Gesetz nunmehr zum Ausdruck bringt, was vordem der Rechtsprechung überlassen war.

Ein weiteres wesentliches Merkmal des gemeinen Wertes nach alter Rechtsprechung erkannten wir darin, daß der wirtschaftliche Tauschverkehr und damit der Preis die alleinige zulässige Bemessungsgrundlage bildete. Dieses Prinzip erhält die neue Steuergesetzgebung zufolge obiger Darlegungen ebenfalls nicht aufrecht; sie erkennt an, daß nicht nur der Preis selbst, sondern auch alle ihn beeinflussenden Umstände bei der Bestimmung des gemeinen Wertes zu berücksichtigen sind und nennt in dem oben angeführten Falle des § 141 Abs. 2 RAO. als solche den Preis beeinflussenden Umstände ausdrücklich das Ertragsmoment, und zwar unter Hinweis auf die Ertragsaussichten.

Soweit können wir Schlüsse auf den neuen Begriff des gemeinen Wertes allein aus seiner Formulierung in der RAO. und aus einem Vergleich des Begriffs mit altem Recht und alter Rechtsprechung ziehen.

Aus den einzelnen Steuergesetzen der Steuerreform läßt sich hierzu ergänzend folgendes entnehmen:

a) § 18 Reichsnotopfer. Veräußerung eines nach dem Ertragswert veranlagten Grundstücks vor dem 1. Januar 1930 bedingt Neuveranlagung, der der Verkaufspreis als Wert des Grundstücks zugrunde zu legen ist.

b) § 47 Erbschaftssteuergesetz. Gemeiner Wert (Verkaufswert).

c) § 12 Grunderwerbssteuergesetz. Ist der Veräußerungspreis höher als der gemeine Wert, so tritt er an die Stelle des gemeinen Wertes.

d) § 8 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz.

„In den Fällen des § 1 Nr. 2 (Entnahmen von Gegenständen aus dem eigenen Betrieb) tritt an die Stelle des Entgelts der gemeine Wert der entnommenen Gegenstände, dabei ist von den Preisen auszugehen, die am Ort und zur Zeit der Entnahme für Gegenstände der gleichen oder ähnlichen Art von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegen.“

e) § 23 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz.

Die erhöhte Steuerpflicht des § 21 (Luxusgegenstände im Kleinhandel) umfaßt auch:

¹⁾ Entscheidungen in Staatssteuersachen, Bd. 17, S. 428.

1. die Entnahme aus dem eigenen Betriebe (§ 1 Nr. 2). Ist für die Steuerpflicht einer Lieferung die Höhe des Entgelts maßgebend, so ist bei der Schätzung des Wertes des entnommenen Gegenstandes (§ 8 Abs. 3) zur Feststellung der Steuerpflichtigkeit von dem Preise auszugehen, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Personen, welche die Gegenstände nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung erwerben, gezahlt zu werden pflegt (Kleinhandelspreis).

f) § 37 Einkommensteuergesetz.

Geldwerte Einkommensteile, wie Naturalien, Waren, Genuß von Rechten und Gütern, Wohnung, Kost, Ausbeuten und verwertete Dienstleistungen, sind — soweit nichts anderes bestimmt ist — nach den ortsüblichen Mittelpreisen anzusetzen.

Punkt b besprochen wir bereits. Punkt a spricht wieder dafür, daß man gemeinen Wert und Verkaufswert ohne weiteres als dasselbe ansieht. Denn da in dem Gesetz grundsätzlich eine Besteuerung nach dem gemeinen Werte bezweckt ist, läßt sich diese Bestimmung nicht anders deuten, als daß man in dem Verkaufspreis den gemeinen Wert sieht. Punkt c pflichtet dieser Ansicht nicht ohne weiteres bei, indem hier ein Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis und dem gemeinen Werte für möglich erachtet wird, also gemeiner Wert und Verkaufswert nicht schlechthin als dasselbe angesehen werden.

Diese Regelung der Fälle a und c bezweckt beide Male, dem Fiskus zu seiner Rechnung zu verhelfen, so daß in diesem Sinne kein Widerspruch besteht. Zieht man aber die Fälle zu bewertungstheoretischen Betrachtungen heran, so zeigt sich, daß beim Steuergesetzgeber alles andere als eine klare Auffassung über den Begriff des gemeinen Wertes bestanden hat; ja, daß er scheinbar nicht einmal die Widersprüche empfunden hat, denn sonst hätte er seine Absichten dementsprechend anders formulieren können.

Die Fälle d—f berühren die betriebswirtschaftliche Unterscheidung von verschiedenen Preisen, wie Kleinhandelspreis—Großhandelspreis, Einkaufspreis—Verkaufspreis. Grundsätzlich versteht das Steuerrecht unter dem bei Ermittlung des gemeinen Wertes als Anhaltspunkt geltenden Preise den Verkaufspreis, wie denn auch — wie wir feststellten — in den Gesetzen teilweise sofort hinzugefügt wird „Verkaufswert“, und wie es in demselben Sinne in der RAO. heißt, daß der gemeine Wert durch den Preis bestimmt wird, der bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet lediglich der Fall d; in ihm wird der Verkaufspreis als nicht maßgebend erklärt, sondern der Einkaufspreis ist zugrunde zu legen. Die Bestimmung hat ihren Grund darin, daß der Zensit nicht gezwungen sein soll, einen Gewinnaufschlag an seinen eigenen Entnahmen zu versteuern.

Fall e, der sich auf die Entnahme von Luxusgegenständen bezieht, sagt, daß hierfür die Vergünstigung der Versteuerung zum Einkaufspreis nicht gelten soll, vielmehr bleibt es hier bei dem Verkaufspreis. Fall f soll den Zensiten vor Ansetzung zu hoher Preise schützen.

Irgendwelche nennenswerte Rechtsprechung, die uns schon Aufschluß über die richterliche Stellungnahme zu dem neuen Begriff des gemeinen Wertes geben könnte, liegt noch nicht vor. Wir können somit nur versuchen, aus den Beratungen und Begründungen der neuen Gesetze wenigstens die Anschauungen des Gesetzgebers sowie aus den Richtlinien und Ausführungsbestimmungen die Ansichten der Regie-

rung herauszuschälen und sie mit unseren gezogenen Schlüssen vergleichen. Hierbei wird uns vor allem ein Umstand auffallen, nämlich der, daß die Bestimmung „ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen“, die aus altem Recht wörtlich übernommen ist und nach alter Rechtsprechung nichts anderes sagte und sagen wollte, als besondere Umstände, d. h. vor allem subjektive Interessen, die einen außerordentlichen Wert oder einen Wert der besonderen Vorliebe (Begriffe des ALR.) bedingen, bleiben außer Ansatz, jetzt etwas ganz anderes sagen soll. Wir werden gleichzeitig sehen, daß durch den anderen Sinn, den diese Bestimmung jetzt verkörpern soll, der neue Begriff des gemeinen Wertes nicht gewinnt.

δ) Die der Begriffsbestimmung der RAO. zugrunde liegenden und auf ihr fußenden Anschauungen von Gesetzgebung und Regierung.

In der Drucksache Nr. 1460 im Bericht des 11. Ausschusses über den Entwurf einer RAO. heißt es zunächst allgemein:

„Bei den Bestimmungen über die Wertermittlung ergab sich die von Gesetzes wegen erschöpfend nicht lösbare Aufgabe, trotz der Beeinträchtigung unseres Geldwertes als des allgemeinen Wertmessers eine feste Richtlinie der Wertermittlung zu ziehen.“

In der Begründung zum 1. Entwurf einer RAO. heißt es dann zu § 138¹⁾:

„§ 138 bestimmt den Begriff des gemeinen Wertes entsprechend der herrschenden Auffassung, die der Rechtsprechung der höchsten Gerichte entspricht. Die Hinweisung auf den Fall einer Veräußerung ist nicht so zu verstehen, als ob ein Preis maßgebend sein sollte, der bei sofort erzwungenem Verkaufe zu erzielen wäre, so daß also bei fruchtlosem Ausbieten eines Grundstücks das höchste oder gar einzig abgegebene Gebot maßgebend wäre; zu ermitteln ist vielmehr, welcher Preis bei Unterstellung eines Kaufabschlusses nach Lage aller Umstände bei gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen des Käufers und Verkäufers als angemessen anzuerkennen sei.“

An den zweiten Halbsatz „Ungewöhnliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen“ knüpft sich die Frage, inwieweit die „durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse“ unter die ungewöhnlichen Verhältnisse zu begreifen seien. Der Ausschuß erkennt nicht, daß der Sturz unseres Geldwertes zum Teil ein dauernder bleiben werde, daß also insoweit die Kriegsverhältnisse nicht mehr zu den ungewöhnlichen Verhältnissen zählen könnten, ist aber im allgemeinen gleichwohl der Anschauung, daß die Kriegsverhältnisse als ungewöhnliche Verhältnisse zu betrachten seien; nur dürften nicht schlechthin unter Wegdenkung des Einflusses, den der Krieg auf alle Preise geübt habe, die Friedenspreise als für die Wertermittlung maßgebend angenommen werden, so daß also eine allgemeine Richtschnur für die Wertermittlung nicht gegeben werden könne.

Der Regierungsvertreter glaubt, daß es der Steuerbehörde im Einzelfall gelingen werde, den objektiven Maßstab zu finden, der eine gerechte Bewertung zulasse. Das Ergebnis der Erörterungen faßt der Regierungsvertreter mit seiner eigenen Meinung in der Erklärung zusammen, daß unter den ungewöhnlichen Verhältnissen, die nach dem Gesetz bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen seien, auch die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse zu verstehen seien, daß aber

¹⁾ Nr. 759: Anlagen zu den Stenogr.-Berichten der Nat. Vers.

gleichwohl die Friedenspreise nicht ohne weiteres maßgebend seien, daß vielmehr die Steuerbehörde in jedem einzelnen Falle die Entscheidung nach pflichtmäßigem Ermessen zu treffen habe. Er erklärt¹⁾:

Solange unsere Valuta so schwankt wie in der letzten Zeit — der Unterschied betrug kürzlich von einem Tag zum anderen 25 v. H. —, kann von einer Preisbildung unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen nicht die Rede sein. Dadurch wird die Ermittlung des gemeinen Wertes für die nächste Zeit außerordentlich erschwert. Es darf und muß aber erwartet werden, daß die Praxis aus dieser Schwierigkeit einen vernünftigen und erträglichen Ausweg findet. Dabei wird sie wieder die Friedenspreise zugrunde legen — diese sind endgültig überholt —, noch von jetzt gelegentlich erzielten Phantasie- und Spekulationspreisen ausgehen dürfen, da die Preisbildung zur Zeit durch ungewöhnliche Verhältnisse bestimmt wird.

Wie weit die nach §§ 40 ff. des Handelsgesetzbuches aufgestellten Bilanzen unter Berücksichtigung der wirtschaftlich gesunden, aber steuerrechtlich nicht ohne weiteres anzuerkennenden Abschreibungen und andere Punkte bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen sein werden, wird im Einkommensteuergesetz zu regeln sein. Hier handelt es sich um die Bewertung des Vermögens. Dafür können die Bilanzen nicht maßgebend sein, wie in der Begründung öfter dargelegt ist, da sonst die im Laufe der Jahre in wirtschaftlich durchaus anzuerkennender Weise bereits abgeschriebenen Werte — man denke an die in § 1. — abgeschriebenen Verwaltungsgebäude usw. — und namentlich auch die sogenannten immateriellen Werte, die der Handel auszuscheiden oder möglichst schnell abzuschreiben pflegt, gar nicht berücksichtigt werden können. Ein Gegengewicht gegen die Überspannung des Begriffs als gemeinen Wert wird darin zu finden sein, daß überall da, wo die Wertbestimmung mehr oder minder auf subjektivem Ermessen beruht, dem eigenen Ermessen des Steuerpflichtigen ein großer Spielraum gelassen werden muß und das Finanzamt hiervon, wie auch in der Rechtsprechung anerkannt ist, nur dann wird abgehen dürfen, wenn es sich auf das sachverständige Urteil erfahrener Berufsgenossen stützen kann. Nur was daher erzielt werden kann, darf als gemeiner Wert angesehen werden.

Nr. 1460 sagt weiter zu der Frage der ungewöhnlichen Verhältnisse:

„Als ungewöhnliche Verhältnisse sind die durch den Krieg verursachten hohen Preise nach Meinung des Ausschusses und der Regierung auf alle Fälle anzusehen, als sie neben der Geldentwertung auf der Wareseite ihren Grund haben, wie dies z. B. bei den Schiffen der Fall ist.“

Bezüglich der Frage, welcher Preis maßgebend sein soll, heißt es in der Begründung zu § 138:

„Wichtig sind die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles. Danach ist zu entscheiden, ob der Erzeuger- oder Großhandels- oder der Kleinhandelspreis zugrunde zu legen ist. So ist z. B. steuerpflichtiger Wein, der dem eigenen Verbrauch zugeführt wird oder bei einer Bestandaufnahme fehlt, bei einem Weinhändler anders als bei einem Wirte zu bewerten. Weinvorräte eines Winzers aus früheren Jahren werden mit dem Erzeugerpreis anzusetzen sein, d. h. nicht etwa mit den Herstellungskosten, sondern mit den Preisen, die dem Winzer gezahlt werden. Eine Dame, die Halbedelsteine aus dem Ausland einführt, wird die Um-

¹⁾ Drucksache Nr. 1460, S. 22 ff.

satzsteuer nach dem Preise zu entrichten haben, den ein Kleinhändler für die Steine nimmt, während bei dem Händler, der solche Steine zum Weiterverkauf einführt, nach dem Umsatzsteuergesetze der Großhandelspreis entscheidet.“ (Begr. 111.)

Über den Wert der Erörterungen des Gesetzgebers zu der Bestimmung und Klarstellung des Begriffes gemeiner Wert, die wir oben zum größten Teil wiedergaben, hat m. E. Friedmann¹⁾ ein äußerst treffendes Urteil abgegeben mit den Worten:

„Wir glauben, daß schon der Steuerauschuß der Nationalversammlung sich in dem Gedankengang des ‚Subsidiären‘ befand, als er noch vom Grundsätzlichen zu handeln vermeinte.“

Eine auch nur einigermaßen eingehende Behandlung des Kernpunktes der Frage, nämlich eine theoretische Klarstellung des Begriffes gemeiner Wert, lassen denn auch die Berichte der Kommissionssitzungen völlig vermissen. Die Haupterörterungen befassen sich vielmehr mit der Frage der Beeinflussung des gemeinen Wertes durch die Kriegsverhältnisse und vor allem durch die gestörte Währung also mit Momenten, die zum Teil außerhalb der eigentlichen Frage stehen. Man verquickt Wertmesser und Wertbegriff, und zwar lange Zeit unbewußt worin der Grundfehler liegt. Daß man die Lösung des Problems dahin, daß „die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse zum größten Teil außer Betracht bleiben, d. h. als ungewöhnliche Verhältnisse gelten sollen, gleichwohl die Friedenspreise aber nicht maßgebend sein sollen“, als zufriedenstellend ansehen oder überhaupt als gelöst bezeichnen kann, könnte man nicht behaupten.

Die bisherige Rechtsprechung vertrat klar und deutlich den Standpunkt, daß eine außergewöhnliche Marktlage, also Konjunktüreinflüsse, nicht als ungewöhnliche Verhältnisse zu betrachten seien, daß vielmehr unter solchen Verhältnissen abgeschlossene Preise als Maßstab des gemeinen Wertes gleichwohl zu gelten hätten (Urteile des preuß. OVG. VIII C 90. 14 v. 29. 9. 1914. VII H. C. 103. 16 vom 20. 6. 1916; Entsch. B. II a 12. 18 v. 25. 9. 1919).

Zu der hiervon jetzt abweichenden Ansicht des Ausschusses und des Regierungsvertreters bei Beratung der neuen Steuergesetze äußert sich der Kommentator Mrozek-Arlt zur Reichsabgabenordnung²⁾ wie folgt:

„Danach sind der Ausschuß und der Regierungsvertreter der Ansicht gewesen, daß die durch den Krieg herbeigeführten Verhältnisse ‚ungewöhnliche Verhältnisse‘ seien und daß die Preise, wie sie sich zur Zeit durch die ungewöhnlichen Verhältnisse bilden, als Phantasie- und Spekulationspreise für die Feststellung des gemeinen Wertes nicht maßgebend seien. Diese Auffassung kann nicht als die der Gesetz entsprechende angesehen werden, sie ist jedenfalls im Gesetze nicht zum Ausdruck gekommen. Wenn es im Gesetze heißt, der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehre . . . zu erzielen wäre, so müssen die an dem betreffenden Stichtage gezahlten Preise maßgebend sein. Da der Maßstab für die Bewertung von Vermögensgegenständen das Staats-

¹⁾ Friedmann. Wie soll sich der Vorstand einer Aktiengesellschaft bei der Steuererklärung zum Reichsnotopfer verhalten? (Ein Beitrag zur Lehre vom Schätzungsverfahren) Berlin und Leipzig 1920. S. 37.

²⁾ Die Wertermittlung. Aus dem Kom. zur RAO. Abt. I des von Alfons Mrozek herausgegebenen Handbuchs des Steuerrechts. Köln 1921. S. 44/45.

geld ist, so drückt sich bei den ungesunden Verhältnissen, in denen wir uns zur Zeit befinden, der Verkaufswert von Vermögensgegenständen in einer höheren Geldsumme aus. Dies ändert aber nichts daran, daß die in solchen Zeiten tatsächlich gezahlten Kaufpreise den gemeinen Wert bestimmen. Diese Preise sind dann für die betreffende Zeit die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielten. Würde man dies nicht annehmen und würde es richtig sein, daß die gegenwärtigen Verhältnisse als ungewöhnliche im Sinne des § 138 zu gelten hätten, dann würde es an jedem Maßstabe für die Ermittlung des gemeinen Wertes fehlen. Denn dann würde für diese Zeit die Anwendung des § 138 ausgeschaltet sein, da fast alle Gegenstände von der gewaltigen Preissteigerung betroffen sind. Die Verwaltungsbehörden hätten dann überhaupt keinen Maßstab, um den während dieser Zeit maßgebenden gemeinen Wert zu bestimmen. Wenn ein deutsches Gesetz den Wert als Grundlage für eine deutsche Steuer aufstellt, so kann darunter nur der Wert, wie er sich in deutscher gesetzlicher Währung darstellt, verstanden werden (RFH. III A 26/20 vom 30. Oktober 1920). Die Entwertung des Staatsgeldes kann nicht zur Beseitigung des Staatsgeldes als Wertmesser führen.“

Die Grundsätze des Reichsfinanzministers für die Wertermittlung nach dem Reichsnotopfergesetz (Zentralblatt 1920 S. 1425) versuchen die Frage der ungewöhnlichen Verhältnisse durch die Konstruktion eines „Dauerwertes“ zu lösen. Es heißt dort:

„Für den gemeinen Wert kommt der Wert in Betracht, den der steuerbare Gegenstand am Stichtage selbst als einen dauernden hat. Dieser Tag liegt in einer Zeit der erheblichsten Valutabewegung. Der Preis an diesem Tage kann also nicht für die Bewertung zugrunde gelegt werden, es sei denn, daß es sich um Gegenstände handelt, die zur Veräußerung in der auf den Stichtag unmittelbar folgenden Zeit bestimmt waren . . . Sind auf der einen Seite die vorübergehenden Preissteigerungen zwar unberücksichtigt zu lassen, so muß doch damit gerechnet werden, daß die Preise wesentlich erhöht bleiben. Die Einstellung der Friedenspreise ist dadurch ausgeschlossen.“

Hierzu sagen die Kommentatoren Mrozek-Arlt¹⁾:

„Haußmann (DJZ. 20, 755) erklärt hierzu mit Recht, daß der hier statuierte ‚Dauerwert‘ den bisherigen Begriff des gemeinen Wertes über den ‚Haufen‘ werfen werde. Haußmann versteht unter Dauerwert den Wert, ‚der nach bestmöglicher Beteiligung der weiteren deutschen Wirtschaftsentwicklung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen künftigen Preis- und Währungsverhältnisse für den Gegenstand im Durchschnitte der nächsten Jahre voraussichtlich anzulegen sein wird‘. Er meint, daß der Dauerwert auf der Grundlage des Friedenswertes plus einem angemessenen Zuschlage festzustellen sei. ‚Ein Anhaltspunkt für die Höhe dieses Zuschlages läßt sich nur gewinnen, wenn man die allgemeinen Preissteigerungen gegenüber dem Frieden in den Ländern mit stabiler gebliebenen Valutaverhältnissen, insbesondere also in Amerika, zum Vergleich heranzieht. Eine Preissteigerung etwa in Höhe der allgemeinen Preissteigerungen in Amerika werde auch bei uns voraussichtlich nach Rückkehr normaler Verhältnisse bestehen bleiben. Nach dem sogenannten Wirtschaftlichen Manifest des Obersten Rates der Entente wird festgestellt, daß die durchschnittliche Preissteigerung im Großhandel in Amerika gegenüber dem Friedenspreis 120 v. H. betrüge. In dieser Richtung

¹⁾ a. a. O., S. 46.

etwa würden sich die Erwägungen über die Höhe der Zuschläge zum Friedenspreise zwecks Ermittlung des Dauerwertes bewegen müssen' (vgl. hierzu auch Haußmann, Deutsche Industrie, S. 63 ff., 87 ff. und DStZ. 1920, 31 ff., 65 ff., vgl. ferner Bühler, Recht und Wirtschaft, 9, 230). Auch diesen Ausführungen gegenüber ist daran festzuhalten, daß der § 138 Abs. 1 und 2 nur eine Klarstellung des bisherigen Rechtszustandes bedeutet, wie auch der RFM. (RStBl. 20, 102) ausdrücklich anerkennt. Der bisherige Rechtszustand kennt aber den Begriff eines ‚Dauerwerts‘ als gemeinen Wert nicht.“

Die Konstruktion eines dauernden gemeinen Wertes ist als ein Notbehelf anzusehen, zu dem man greifen mußte, weil der gerade Weg nicht beschritten werden kann. Solange nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Rechnungseinheit einer gestörten Währung nicht anders angesehen werden darf als die einer intakten Währung, wird man eben versuchen, an Fassung und Inhalt der steuerlichen Wertbegriffe herumzuflicken.

Der erste Versuch der Regierung, den dauernden gemeinen Wert nunmehr auch so zu bestimmen, daß man ihm rechnerisch beikommen kann, ist in den Richtlinien zu § 59a Einkommensteuergesetz zu erblicken. § 59a bestimmt, daß steuerfreie Rücklagen gebildet werden zur Bestreitung der Kosten, die über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände hinaus voraussichtlich aufgewendet werden müssen (Mehrkosten). § 8 der Richtlinien zur Ausführung des § 59a sagt:

„1. Im Falle einer Ersatzbeschaffung gelten bis auf weiteres als tatsächliche Mehrkosten, die zu Lasten der bis zum Beginne des betreffenden Wirtschaftsjahres gebildeten Rücklage zu verrechnen sind, 40 v. H. des Betrages, der zur Anschaffung oder Herstellung des Ersatzgegenstandes aufgewendet worden ist.“

Hiernach sah der Reichsfinanzminister bei Erlaß der Richtlinien 60 % der Wiederbeschaffungskosten als den dauernden gemeinen Wert an, wobei er aber gemäß Abs. 2 desselben Paragraphen auch ein anderes Verhältnis zuläßt.

Infolge der rapide weiter fortgeschrittenen Geldentwertung ist auch diese Lösung inzwischen illusorisch geworden, aber man ist jetzt wenigstens auf den grundsätzlich richtigen Weg gekommen insoweit, als man die Wirkung der Geldwertschwankungen zu eliminieren sucht. Will man zu klaren und wirtschaftlich gerechten Ergebnissen kommen, so muß an der Lösung des Problems in dieser Richtung jedoch weiter gearbeitet werden, und zwar nicht jeweils an den einzelnen, jeweils in Betracht kommenden Stellen, also in der Hauptsache an den Wertbegriffen, sondern diese Lösung muß über dem Ganzen stehen, so daß sich im einzelnen von selbst das richtige untereinander vergleichbare Bild ergibt. Das heißt, der Staat muß versuchen, in die Steuergesetzgebung wieder einen festen Maßstab hineinzubringen. Der gangbarste Weg hierfür scheint der zu sein, daß man einen Goldsteuertarif aufstellt, nach dem das jeweilige Einkommen oder Vermögen nach dem für den Stichtag festzustellenden Umrechnungskoeffizienten auf den Goldwert umgerechnet und ebenso die Steuer umgekehrt von diesem Goldwert dann in den Papiermarkwert zurückgerechnet wird. Also eine Lösung ähnlich der des Goldaufschlags auf die Zölle.

Die neuen Vermögenssteuergesetze neigen dieser Auffassung zu. § 17 des Vermögensteuergesetzes sah im Entwurf vor, daß, solange die wirtschaftlichen Verhältnisse sich nicht stabilisiert haben, Zuschläge erhoben werden sollen, und daß für die Zeit der Erhebung des Zuschlags für die Bewertung des Vermögens bindende Anordnungen erlassen werden sollen, die jeweils den Wertstand der Mark

und die allgemeine Wirtschaftslage berücksichtigen. Die nunmehr vorliegenden Gesetze haben folgende Regelung getroffen: Das Vermögensteuergesetz sagt in § 15 lediglich, daß die Vermögensgegenstände jeweils unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse zu bewerten seien. Das Vermögenszuwachssteuergesetz bestimmt in § 5 Abs. 2 etwas genauer, daß bei der Vergleichung des Anfangs- und Endvermögens zur Feststellung des steuerbaren Vermögenszuwachses die innere Kaufkraft der Mark an den beiden Zeitpunkten zu berücksichtigen sei.

Die inzwischen erschienenen Bewertungsrichtlinien des Reichsfinanzministers vom 22. Dezember 1922 für die erste Veranlagung zur Vermögensteuer und die Veranlagung zur Zwangsanleihe, auf die sich auch die Ausführungsbestimmungen vom 4. Januar 1923 stützen, sind leider nicht als ein weiterer Ausbau des Versuchs der theoretischen Klarstellung zu bezeichnen, sondern sie greifen wieder auf das im § 59a des Einkommensteuergesetzes angewandte Verfahren zurück. Der gemeine Wert wird für die Vermögensteuer und die Zwangsanleihe mangels einer besseren Lösung je nach der Anschaffungszeit entweder als ein Vielfaches des Anschaffungspreises (bzw. der Herstellungskosten), als Anschaffungspreis selbst oder als Anschaffungspreis unter Ansetzung prozentualer Abzüge von ihm bestimmt. Bewertungstheoretisch hat man hier somit das zuerst in § 59a EnkStG. angewandte Verfahren grundsätzlich in unveränderter Weise — nur ausgesprochener und ausgedehnter — wieder zur Anwendung gebracht, wobei man weit über das erforderliche Ziel hinausgeschossen ist. Bei dem Ausmaß, das die Geldentwertung seit dem 31. Dezember 1922, dem allgemeinen und für Kaufleute letztmöglichen Stichtag, angenommen hat, muß man es als fraglich bezeichnen, ob die zur Vereinnahmung gelangenden Beträge überhaupt die Kosten der Veranlagung decken werden.

Es wäre dringend zu wünschen, daß nunmehr das zur Zeit zur Beratung stehende Gesetz zur Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen eine strikte Loslösung des Wertmesserproblems von dem des Wertbegriffs bringen würde. Nur dann ist eine für Zensit und Fiskus gleicherweise übersichtliche und gerechte Besteuerung möglich. Solange man jedoch Fehler des Bewertungsmaßstabes durch Flickwerk am Wertbegriff zu bessern sucht, werden sich die getroffenen Regelungen meist nach kurzer Zeit als unzulänglich und nicht mehr treffend erweisen.

e) Zusammenfassung.

Als die wesentlichen Merkmale des gemeinen Wertes nach altem Recht und alter Rechtsprechung erkannten wir:

1. Der gemeine Wert bezweckt die Erfassung der Besteuerungsgrundlage zu einem mittleren Preise, den ein jeder für den Gegenstand zu zahlen bereit ist.
2. Das Ermittlungsverfahren wird von der Rechtsprechung einseitig auf einen Vergleich mit gezahlten Preisen beschränkt.
3. Die Rechtsprechung stempelt infolgedessen den gemeinen Wert zu einem gegenwartswert; Zukunftsaussichten sollen ihn nur beeinflussen, soweit sie schon in der Bemessungsgrundlage, d. i. in den Preisen, zum Ausdruck gelangen. In den seltenen Fällen, in denen der Gesetzgeber eine Ableitung des Wertes aus dem Ertrage zuläßt, handelt es sich in Übereinstimmung mit dieser Auffassung um vergangene Erträge.

4. In den beiden Vermögensteuergesetzen von 1913 und damit in den Kriegsteuergesetzen wird der gemeine Wert mit dem Verkaufswert identisch erklärt.

Fassen wir das Resultat unserer letzten Untersuchungen zusammen, so können wir weiter über den gemeinen Wert der Steuerreform sagen:

1. Der Gesetzgeber hat den Begriff des gemeinen Wertes bewußt aus altem Recht und alter Rechtsprechung übernommen, denen zufolge der gemeine Wert in erster Linie aus dem wirtschaftlichen Tauschverkehr abzuleiten ist, als dessen bestes Spiegelbild wiederum der Preis gilt. Grundsätzlich ist unter dem Preis ein Verkaufspreis zu verstehen. Bei Nichtvorliegen vergleichbarer Preise fordert der Gesetzgeber vom Zensiten eine Preis-schätzung mit dem Ziel des mittleren Preises. Während früher die Rechtsprechung ein Nichtvorliegen vergleichbarer Preise sehr selten als gegeben ansah, verweist jetzt der Gesetzgeber in der Begründung sowie auch im Gesetzestexte in entsprechenden Fällen ausdrücklich auf die Zulassung einer solchen Ermittlung, das heißt insbesondere einer Ermittlung aus den Erträgen.

2. Der Gesetzgeber hat im Falle der Ermittlung des gemeinen Wertes unter Zuhilfenahme des Ertrages den Maßstab der vergangenen Erträge mit dem Maßstab der Ertragsaussichten gewechselt. Es bedeutet das eine Konzession an den Begriffsinhalt vom gemeinen Werte, denn ein Preis stützt sich auf die Zukunft, nicht auf die Vergangenheit.

3. Die bisherige Rechtsprechung sah gezahlte Preise als Maßstab des gemeinen Wertes an, den Preis beeinflussende Umstände konnte sie infolgedessen im allgemeinen nur so weit berücksichtigen, als sie in gezahlten Preisen schon zum Ausdruck kamen. Der Gesetzgeber der Steuerreform fordert bei der nunmehrigen Festlegung des Begriffs im Gesetzestext Berücksichtigung der den Preis beeinflussenden Umstände, ohne diese Berücksichtigung dabei auf ihren Ausdruck in bereits gezahlten Preisen zu beschränken. Falls die Rechtsprechung diese Formulierung als den Ausdruck des Willens des Gesetzgebers anerkennt, wobei die unter 2. dargelegte Sinnesänderung des Gesetzgebers zu berücksichtigen ist, wird damit dem Begriff des gemeinen Wertes der Stempel einer in der Gegenwart begrenzten Größe genommen.

4. Die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse, insbesondere den gestörten Wertmesser, behandelt der Gesetzgeber in den Beratungen der Gesetzesvorlagen unter Verquickung mit dem Inhalte des Wertbegriffs. Hierdurch werden weder dem Zensiten noch den Steuerbehörden und der Rechtsprechung klare Wege zur Lösung dieser Frage gewiesen, vielmehr wird die an sich schwierige und nicht immer klare Frage der Ermittlung des gemeinen Wertes noch verworrener. Die Schaffung des Begriffs eines dauernden gemeinen Wertes bedeutet den ersten Versuch zur Lösung des Geldwertausgleichsproblems im Steuerrecht. Das neue Vermögenszuwachssteuergesetz sieht in der Bestimmung der Berücksichtigung der inneren Kaufkraft der Mark eine ausgesprochene Scheidung der Wertmesserfrage von der des Wertbegriffs vor. Hat eine solche stattgefunden, so wird die Rechtsprechung bei ihrer Stellungnahme, Konjunkturverhältnisse nicht als ungewöhnliche Verhältnisse im Sinne der Begriffsbestimmung des gemeinen Wertes anzusehen, beharren können.

b) Der Ertragswert.

a) Das Wesen des Ertragswertes.

Wir führten bei der Besprechung des gemeinen Wertes aus, daß bei Nichtvorliegen vergleichbarer Preise eine Preisschätzung stattfinden müsse, und machten auf die psychologischen Schwierigkeiten aufmerksam, die sich bei Vornahme einer Preisschätzung durch den Besitzer selbst ergeben. Wie wir im I. Teil sahen, besteht eine Preisschätzung aus einer sachlichen Prüfung des Gutes unter Abtasten der Wertschätzungen Dritter.

Bei Ertragsgütern beruht die Preisermittlung letzten Endes auf dem Ertrag. Die sachliche Prüfung sowohl gipfelt in einer Berechnung des Ertrages und hieraus des Preises, als auch die Wertschätzungen Dritter gehen auf den Ertrag zurück, diese allerdings — und darin liegt ein wesentlicher Unterschied — auf einen in der Zukunft liegenden Ertrag. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes müssen Wertschätzungen Dritter, die bei Vorliegen vergleichbarer Preise in diesen zum Ausdruck kommen, berücksichtigt werden. Ihre Berücksichtigung bedeutet für den Besitzer des Gutes aber, daß seine eigene Wertschätzung des Gutes beiseitegeschoben wird, wogegen Wertschätzungen Unbeteiligter herangezogen werden. Ein dahingehendes Vorgehen des Gesetzgebers mußten wir trotz dieser Eigentümlichkeit im allgemeinen als gerechtfertigt anerkennen. Beim Ertragsgut liegt die Sache jedoch insofern besonders, als der Hauptgrund, der im Steuerrecht für den Ausschluß der Wertschätzung spricht, nämlich der Mangel jeder Nachprüfbarkeit der Wertschätzung, in Wegfall kommt. Die Ertragsbewirtschaftung vollzieht sich innerhalb der Geldwirtschaft, die Wertschätzungen aller Beteiligten bewegen sich daher — wie wir schon an früherer Stelle ausführten — in bestimmten Grenzen, wodurch größere Gleichmäßigkeit erlangt wird, und wodurch sich ohne Schwierigkeit die Wertschätzung in Geld ausdrücken und somit nachprüfen läßt. Eine Preisschätzung steht daher hier nicht unter den gleichen Voraussetzungen. Eine Berücksichtigung von Wertschätzungen Dritter bzw. von vorliegenden Preisen ist hier wirtschaftlich in den Fällen sogar nicht unbedenklich, in denen der gemeine Wert und damit der Preis nicht der wirklichen Verwendung Rechnung trägt, sondern der Ausdruck andersartiger Verwendungen ist, wie es z. B. der Preis eines Landgutes sein kann, das als Sommersitz benutzt werden soll, anstatt weiter der Ertragsbewirtschaftung zu dienen. Ein solcher Preis ist als Liebhaberpreis anzusprechen, der in den wirtschaftlichen Bedingungen des Gutes keine Begründung findet.

In Anbetracht solcher Umstände zeigt das Ableiten des Preises eines Ertragsgutes aus dem Ertrage gegenüber seiner Ansetzung zum gemeinen Werte, dessen Ermittlungsverfahren, wie wir sahen, im Steuerrecht besonders auf ein Vergleichen mit gezahlten Preisen gerichtet ist, wirtschaftlich Vorzüge. Hierbei muß man es als richtig ansehen, wenn ein mittlerer Ertrag und nicht der tatsächlich erzielte Ertrag zugrunde gelegt wird. Denn eine über dem Durchschnitt liegende höhere Ertragserzielung ist gewöhnlich das Ergebnis höherer Leistung und damit größerer Anstrengungen und intensiveren Arbeitens. Den Ansporn zu höheren Leistungen durch höhere Besteuerung der Ertragsquelle ersticken, heißt aber unwirtschaftlich handeln. Es genügt wirtschaftlich schon, wenn da, wo nicht das Ertragsgut, sondern der Ertrag selbst Steuerobjekt ist, das tatsächlich erzielte Ergebnis zugrunde gelegt wird. Ebenso unwirtschaftlich wäre es, dort, wo jemand

infolge mangelhafter Bewirtschaftung einen geringen Ertrag erzielt und damit zu einem niedrigen Ertragswert gelangt, den Betreffenden noch durch niedrige Besteuerung zu belohnen. Eine solche mittlere Ertragswertermittlung bedeutet aber eine Preisermittlung unter Außerachtlassung der Wertschätzungen Dritter oder umgekehrt ausgedrückt eine beschränkte Wertschätzung. Die Beschränkung liegt erstens darin, daß der Besitzer nur diejenige Wertschätzung zum Ausdruck bringen darf, die sich aus den wirtschaftlichen Erträgen ableitet, und die er sozusagen auf Grund der Erträge beweisen kann, und zweitens in der Annahme eines mittleren Ertrages; hierin hinwiederum liegt ein Festhalten an dem Ziel des Begriffs vom gemeinen Wert, nämlich an der Erfassung der Besteuerungsgrundlage zu einem mittleren Preise.

Der Gesetzgeber, der neben dem gemeinen Wert für Ertragsgüter einen Ertragswert auf Grund mittlerer Erträge in das Steuerrecht einführt, weicht infolgedessen von seinem Standpunkt nur insoweit ab, als er ein anderes Ermittlungsverfahren zuläßt, wogegen er an seinem bisherigen Ziel grundsätzlich festhält. In welchem Grade der Gesetzgeber an seinem alten Ziel, der Erfassung der Besteuerungsgrundlage zu einem mittleren Preise, festhält, geht aus der Festlegung der Ermittlungsbestimmungen des Ertragswertes hervor. Solange der gemeine Wert vom Gesetzgeber in bezug auf Berücksichtigung in der Zukunft liegender Momente eingeschränkt ist, kann dieser Wert im allgemeinen keine großen Unterschiede gegenüber einem mittleren Ertragswert zeigen. Je mehr jedoch der gemeine Wert die Zukunft berücksichtigt und je mehr sich andererseits der Ertragswert auf einen tatsächlichen Ertrag stützt oder auf andere Weise sich vom mittleren Ertrage entfernt, um so größer muß sich theoretisch ein Unterschied zwischen den beiden Werten zeigen. Gar kein theoretischer Unterschied besteht mehr zwischen beiden Wertbegriffen, wenn als der gemeine Wert der voraussichtlich zur Zahlung kommende Preis und als Ertragswert ein Wert der Ertragsaussichten gilt. Nur ist der Ertragswert eben lediglich bei Ertragsgütern anwendbar.

β) Der Begriff im alten und neuen Steuerrecht.

Während der gemeine Wert im alten Steuerrecht in den Gesetzestexten selbst nicht begrifflich bestimmt war, war dies beim Ertragswert doch der Fall. Die alte Steuergesetzgebung bestimmte den Begriff des Ertragswertes in den einzelnen Gesetzen wie folgt:

Ergänzungssteuergesetz § 11 auf Grund der Novelle vom 26. Mai 1909. Absatz 1 Satz 2:

„Als Ertragswert gilt das 25fache des Reinertrages, den die Grundstücke als solche nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung im Durchschnitt nachhaltig gewähren können.“

Wehrbeitragsgesetz § 17 Absatz 2:

„Als Ertragswert gilt bei land- und forstwirtschaftlichen oder Gärtnerei-grundstücken das 25fache des Reinertrages, den sie nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können.“

Absatz 4: „Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, gilt als Ertragswert das 25fache des Miet- oder

Pachtertrages, der in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können, nach Abzug von $\frac{1}{5}$ für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten ohne Rücksicht darauf, ob die hierzu notwendigen Arbeiten von dem Beitragspflichtigen selbst oder durch entlohnte fremde Arbeitskräfte geleistet worden sind.“

Besitzsteuergesetz § 31 ebenso wie Wehrbeitragsgesetz, nur heißt es statt „nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung“ hier „nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung“.

Die Reichsabgabenordnung bestimmt den Begriff des Ertragswertes für die neuen Steuergesetze wie folgt:

RAO. § 152 Absatz 3:

„Als Ertragswert gilt bei land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken das 25fache des Reinertrags, den sie nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohten fremden Arbeitskräften im Durchschnitt nachhaltig gewähren können.“

RAO. § 152 Absatz 5:

„Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, gilt als Ertragswert das 25fache des Miet- oder Pachtetrags, der in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können, nach Abzug von $\frac{1}{5}$ für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten oder von dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrage für Nebenleistungen und Instandhaltungsarbeiten ohne Rücksicht darauf, ob die hierzu notwendigen Arbeiten von dem Steuerpflichtigen selbst oder durch entlohnte fremde Arbeitskräfte geleistet worden sind.“

Das eine können wir hier gleich feststellen: Der Ertragswertbegriff des neuen Steuerrechts ist grundsätzlich nicht verschieden von dem der alten Steuergesetze. Dem Wortlaut nach unterscheiden sich Begriffsbestimmung der alten Steuergesetze und der RAO. nur dadurch voneinander, daß es in der RAO. statt „bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohten fremden Arbeitskräften“ zusätzlich heißt „bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohten fremden Arbeitskräften“, und daß es ferner in der RAO. bei den Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienenden Grundstücken in Kontinuität mit der bisher geübten Rechtsprechung von der Erlaubnis des Abzuges von $\frac{1}{5}$ für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten ebenfalls rein zusätzlich heißt „oder von dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrage für Nebenleistungen und Instandhaltungsarbeiten“. Diese Abweichungen bilden, wie wir noch sehen werden, keine begrifflichen Unterschiede, sondern bezwecken nur, den durch den Krieg und seine Folgen geschaffenen Verhältnissen, insbesondere der Geldentwertung, steuerlich Rechnung zu tragen. Da die neue Steuergesetzgebung somit einen veränderten Begriff des Ertragswertes nicht bringt, finden unsere Untersuchungen ihre Grundlage in der Hauptsache in altem Steuerrecht und alter Steuerrechtsprechung.

In den Gesetzestexten sowie den dazu gehörigen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen wird die Ermittlung des Ertragswertes zufolge seiner Auf-

fassung im Steuerrecht als kapitalisierter Reinertrag in zwei Punkten genau festgelegt: erstens in der Bestimmung des Reinertrages und zweitens in dem Kapitalisierungsfaktor.

Bei einer Ermittlung des Ertragswertes durch Kapitalisierung des Reinertrags gibt der Kapitalisierungsfaktor an, wie hoch das Verhältnis des jährlich fließenden Ertrages zur Ertragsquelle geschätzt ist. Schätze ich den Wert einer Ertragsquelle hoch ein, so ergibt sich ein anderes Verhältnis als bei geringer Wertschätzung der Ertragsquelle. Soll nun eine Wertermittlung der Ertragsquelle erst aus dem Ertrage stattfinden, so brauche ich eine Festlegung des Verhältnisses. Sehe ich 5 % Ertrag als normal an und lege dieses Verhältnis meiner Berechnung zugrunde, so gelange ich zu einem anderen Resultat, als wenn ich meiner Rechnung 6 % Ertrag zugrunde lege. Der Gesetzgeber hat im Steuerrecht das Verhältnis von Ertragsquelle zu Ertrag auf 25:1 festgelegt, d. h. er sieht den Ertrag als eine 4%ige Verzinsung der Ertragsquelle und somit den Wert der Ertragsquelle als das 25fache des Ertrages an. Dieses Verhältnis ist im Laufe der Zeit im Steuerrecht unverändert geblieben bis auf eine Ausnahme, das ist die Bestimmung des § 18 RNO., die das Verhältnis auf 20:1 festlegt. Damit hat der Gesetzgeber jedoch nicht eine grundsätzlich veränderte Ansicht zum Ausdruck bringen wollen, sondern es handelt sich um eine dem Grundbesitz gewährte einmalige Sonderbestimmung, die den Vorzug der Ansetzung des Betriebsvermögens mit 80 % kompensieren soll.

Über den Reinertrag der Steuergesetze können wir schon aus einem sehr alten Gesetze einiges entnehmen, nämlich aus dem Grundsteuergesetz von 1861, das die Erhebung der Grundsteuer nach dem Reinertrage festsetzte. Obwohl es sich in diesem Falle nicht um den Ertragswert, sondern lediglich um den Reinertrag handelt (die Grundsteuer nach dem Gesetz von 1861 ist keine Vermögenssteuer, sondern eine Ertragssteuer), so bildet das für unsere Betrachtung des Reinertrags als Grundlage des Ertragswertes keinen Unterschied. Wir nehmen daher die Anweisungen zur Ermittlung des Reinertrags zu dem Grundsteuergesetz von 1861 zur untersten Stufe unserer Betrachtungen.

Die Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweitiger Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 sagt in § 3:

„Als Reinertrag ist anzunehmen der nach Abzug der Bewirtschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Überschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Kulturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittlung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.“

§ 4 bestimmt weiter:

„Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Kulturarten und Bonitätsklassen, ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigentumsverhältnisse.“

In den allgemeinen Grundsätzen bei Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften, ebenfalls vom 21. Mai 1861, wird in § 1 ausgeführt:

„Spezieller Reinertrags-Berechnung bedarf es behufs Aufstellung des Klassi-

fikationstarifs für den Kreis- bzw. Klassifikationsdistrikt nicht. Die Veranlagungskommission hat sich jedoch bei Entwerfung des Tarifs alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Teilen des Kreises von Einfluß sind, zu vergegenwärtigen; durch Vergleichung der im Kreise vorhandenen besten Grundstücke aller Kulturarten mit den schlechtesten abzuwägen, welche Mittelklassen noch anzunehmen sind und in wieviel Bonitätsklassen daher mit Rücksicht auf die allgemeine Beschränkung derselben nach § 6 der Anweisung überhaupt jede Kulturart eingestellt werden muß, um die wesentlichen im Kreise vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erfassen. Durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll nur auf die Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Ab- und Einschätzung als maßgebend zu betrachten sind.“

§ 2 sagt:

„Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsklassen der verschiedenen Kulturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfaßt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirtschaftungsweise, nach Abzug der notwendigen Gewinnungs- und Bewirtschaftungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Unter den Bewirtschaftungskosten werden die Lohnsätze so angenommen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnungen, Naturalien und sonstigen Leistungen an Wirtschaftsbeamte, Arbeiter und Dienstleute zu zahlen sein würden.“

§ 3 sagt weiter:

„Bei Veranschlagung der Naturalerträge sind überall die Martini-Durchschnittsmarktpreise des zuständigen Marktortes für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraums von 1837 bis 1860 unter Hinweglassung der zwei teuersten und zwei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen.“¹⁾

Nachdem im Jahre 1893 das neue Grundsteuergesetz die Besteuerung nach dem gemeinen Werte brachte, war das Ertragsmoment vorerst aus dem Steuerrecht fast gänzlich ausgeschaltet. Erst die Novelle zum Ergänzungssteuergesetz von 1909 brachte den Reinertrag wieder in die Steuergesetze, jetzt als Grundlage des Ertragswertes für die Besteuerung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke.

Als Grundlage des Ertragswertes bezeichnet § 11 des Ergänzungssteuergesetzes in der Fassung von 1909 den Reinertrag, den die Grundstücke als solche nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung im Durchschnitt nachhaltig gewähren können. Über die Ermittlung dieses Reinertrags traf die Rundverfügung des Finanzministers vom 15. Mai 1910 folgende Bestimmungen:

Punkt 2: „Die Grundlage für die Bewertung der unter die Bestimmung des § 11 fallenden Grundstücke bildet der Reinertrag, den die Grundstücke als solche nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung im Durchschnitt nachhaltig gewähren können. Gemeint ist der Reinertrag, der sich nach Abzug der Bewirtschaftungskosten vom Rohertrage in einem Wirtschaftsjahr ergibt, — aber nicht der Reinertrag eines bestimmten Jahres, sondern der, den die Grundstücke als solche, d. h. ohne Rücksicht auf die Tüchtigkeit oder

¹⁾ Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten. Berlin 1861.

Untüchtigkeit des zeitigen Wirtschafters, im Durchschnitt nachhaltig, d. h. im Durchschnitt einer Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Hierbei ist vorausgesetzt: eine gemeinübliche Bewirtschaftung, so daß der Reinertrag, der nur unter ausnahmsweisen, besonderen Verhältnissen herausgewirtschaftet werden kann, bei der Bewertung außer Betracht bleibt. Der „Normalreinertrag“, wie ihn § 11 Abs. 1 begrifflich bestimmt, setzt endlich nach Abs. 2 daselbst auch einen wirtschaftlich normalen Bestand an lebendem und totem Wirtschaftsinventar sowie den sonst zum Anlage- und Betriebskapital gehörigen Werten voraus.

3. Der Reinertrag des § 11 findet im allgemeinen in den Pachtpreisen seinen Ausdruck. Die Pachtpreise setzen sich zusammen neben dem bar zu entrichtenden Pachtzins aus dem Geldwerte der dem Pächter etwa obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen und aus den dem Verpächter vorbehaltenen Nutzungen. Um den Normalreinertrag eines land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstückes zu erhalten, sind dem Pachtpreis außerdem noch hinzuzurechnen die Zinsen für das vom Pächter zu stellende Betriebskapital (bewegliches Inventar).

Für die Feststellung des Reinertrages können aber nur solche Pachtpreise Verwendung finden, welche im gewöhnlichen Verkehre gezahlt zu werden pflegen und in deren Summe die Pacht für ein normales Wirtschafts-, bei Hofbesitz auch für ein normales Gebäudeinventar mitenthalten ist.

Pachtpreise, bei denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, müssen außer Betracht bleiben.“

Weiter heißt es unter II Punkt 3:

„Bei Ermittlung des Ertragswertes nach Vorschrift des § 11 sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Ist für eine dauernd land- oder forstwirtschaftlich genutzte Besitzung der Reinertrag im Sinne des § 11 Abs. 1 ziffernmäßig bekannt, dann gilt als Ertragswert unmittelbar das 25fache dieses Reinertrags nach Zu- oder Abrechnung des aus dem Schätzungsbogen ersichtlichen Mehr- oder Minderwerts des beweglichen und unbeweglichen, lebenden und toten Wirtschaftsinventars gegenüber dem wirtschaftlich normalen Bestande.

b) Ist eine Besitzung verpachtet und der vereinbarte Pachtpreis ein normaler, so ist der dieser Größenklasse und dem Pachtpreis entsprechende Zinseinheitssatz für das bewegliche Inventar der Anlage 1 oder 2, je nachdem es sich um Hof- oder Landbesitz handelt, zu entnehmen, nach der Größe der Besitzung umzurechnen und dem Pachtpreise zuzusetzen.

Das 25fache dieser Summe ergibt den Ertragswert, nach dem die zu a erläuterte Zu- oder Abrechnung des Mehr- oder Minderwertes vorgenommen ist.

c) Liegt weder der Fall zu a noch zu b vor, so ist zunächst die Wert- und Größenklasse der Besitzung nach den Angaben des Schätzungsbogens zu ermitteln, demnächst aus der Anlage 1 oder 2 der Pachteinheitssatz für je 1 ha zu entnehmen und diesem Pachteinheitssatze der ebenfalls aus Anlage 1 oder 2 ersichtliche Zinseinheitsbetrag zuzurechnen. Die so gefundene Summe ergibt, mit 25 multipliziert, den Ertragswert für je 1 ha.

Die Zu- oder Abrechnung eines etwaigen Mehr- oder Minderwerts des Inventars ist hierbei nicht zulässig, weil bei Ermittlung des Pachteinheitssatzes sowohl wie auch des Zinssatzes die durch den gemeinen Wert bestimmte Wertklasse maß-

gebend ist und in dem gemeinen Werte die Mehr- oder Minderwerte des Inventars bereits berücksichtigt sind.“

III. „Nach den Bestimmungen zu II erfolgt in Zukunft die Ermittlung des Ertragswertes der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke nach Wertklassen, die sich nach dem gemeinen Werte für je 1 ha abstufen. Auf die Ermittlung des gemeinen Wertes der Grundstücke kann somit auch für die Zukunft nicht verzichtet werden.“

IV. „Da die Pachtpreise hinfort die Grundlage für die Bewertung der dauernd and- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke bilden werden, wolle die Kgl. Regierung ihre besondere Aufmerksamkeit der weiteren Sammlung, Bereinigung und Zusammenstellung der Pachtpreise zuwenden. Vor jeder neuen Ergänzungssteuer-Veranlagung wird das Verhältnis zwischen den Pachtpreisen und den hierach sich ergebenden Ertragswerten einerseits und dem gemeinen Werte andererseits von neuem festgestellt werden müssen, damit eine den im Laufe der Zeit an den Ertrags- und Verkehrsverhältnissen eintretenden Änderungen entsprechende Einschätzung der Grundstücke gesichert wird.“

Über den Kapitalisierungsfaktor heißt es in derselben Rundverfügung (vom 5. Mai 1910 II 6774): . . .

„. . . Insoweit ist auch die Vorschrift des Art. 5 Nr. 1 b der Technischen Anleitung vom 26. Dezember 1893 außer Kraft gesetzt, nach welcher der Ertragswert durch Kapitalisierung des Ertrags nach demjenigen Zinsfuß zu berechnen ist, der von dem in gleichartigem Grundbesitz angelegten Kapital in der betreffenden Provinz usw. erzielt zu werden pflegt.“

Die nähere Bestimmung dessen, was nach dem Wehrbeitragsgesetz als Ertragswert anzusehen ist, geht aus den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze hervor:

a) Bei land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnereigrundstücken gilt:

§ 26: (1) Der Berechnung des Ertragswertes bei landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken ist der Reinertrag zugrunde zu legen, den ein ordentlicher Unternehmer von den Grundstücken nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung und unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt einer Reihe von Jahren für ein Wirtschaftsjahr erzielen kann.

(2) Bei Grundstücken, bei denen die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebs dem Boden unmittelbar entnommen werden, wie bei Sand-, Lehm-, Tongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, Torfstichen usw., deren Ausbeutung in unmittelbarer Verbindung mit einem land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnereibetrieb erfolgt, ist die Jahresgewinnung um einen der fortschreitenden Erschöpfung des Bodens entsprechenden Betrag zu kürzen.

(3) Sind Grundstücke zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Reinertrag unter Berücksichtigung dieser Zusammengehörigkeit von den Grundstücken als einheitlichem Ganzen zu berechnen.

§ 27: (1) In die zur Ermittlung des Reinertrags vom Rohertrag abzuziehenden Bewirtschaftungskosten sind alle Kosten einzurechnen, die aufzuwenden sind, um mit entlohnten fremden Arbeitskräften den Rohertrag zu erzielen. Ist bei Zugrundelegung der Verhältnisse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung zur Oberleitung

des gesamten Betriebs eine besondere Arbeitskraft für erforderlich zu erachten, so ist bei selbstbewirtschafteten Betrieben der Wert der Tätigkeit des Selbstbewirtschafters vom Rothertrag insoweit in Abzug zu bringen, als diese Tätigkeit des Selbstbewirtschafters eine solche besondere Arbeitskraft ersetzt und der dafür angesetzte Wertbetrag die angemessene Entlohnung einer solchen Arbeitskraft nicht übersteigt.

(2) Zum Rothertrag ist auch der Mietwert der vom Eigentümer oder vom Pächter und deren Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushalts benutzten Gebäude zu rechnen.

(3) Was zur Bestreitung des Haushalts des Besitzers aus den Ergebnissen des Wirtschaftsbetriebs zu entnehmen ist, darf aus dem Rothertrage nicht ausgeschieden werden.

§ 29: Soweit nicht in § 28 etwas anders bestimmt ist, ist der Reinertragschätzungsweise zu ermitteln. Eine Berechnung des Ertragswerts aus dem von den Grundstücken wirklich erzielten Reinertrage findet nicht statt.

b) Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen, gilt:

§ 30: Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wird der Berechnung des Ertragswerts der Miet- oder Pachtreinertrag zugrunde gelegt, der im Durchschnitt der letzten drei Jahre erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können. Der Miet- oder Pachtreinertrag ergibt sich aus dem Miet- oder Pachtrohertrage nach Abzug von einem Fünftel des Rothertrags für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten oder von dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrage für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten.

§ 32: (1) Beansprucht der Beitragspflichtige einen höheren Abzug als ein Fünftel von dem Miet- oder Pachtrohertrag, so hat er den erforderlichen tatsächlichen Aufwand für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten der Veranlagungsbehörde nachzuweisen. Soweit für Nebenleistungen und für die Instandhaltung des Grundstücks die eigene Arbeitskraft des Eigentümers oder die seiner Angehörigen in Anspruch genommen worden ist, kann der Beitragspflichtige für diese Tätigkeit einen angemessenen Betrag ansetzen, den er aufzuwenden gehabt hätte, wenn er die Arbeiten durch entlohnte fremde Arbeitskräfte hätte verrichten lassen. Abzugsfähig sind nur die Kosten, die durch die ordnungsmäßige Instandhaltung des Grundstücks notwendig geworden sind, nicht dagegen die Kosten für außergewöhnliche Maßnahmen, für Umbauten, Erweiterungsbauten usw.

(2) Ist das Grundstück durch solche außergewöhnliche Maßnahmen, Umbauten, Erweiterungs- oder Neubauten wesentlich geändert worden, so kommt für die Berechnung des Miet- oder Pachttrags nur der neue Zustand des Grundstücks in Betracht.

Aus der Rechtsprechung sind keine mit den oben wiedergegebenen vom Gesetzgeber erlassenen Bestimmungen in Widerspruch stehenden oder sie wesentlich ergänzenden Rechtsgrundsätze zu erwähnen. Zu der Zulassung des tatsächlichen Ertrags bei landwirtschaftlichen Grundstücken an Stelle eines Normalertrags nimmt die Rechtsprechung wie folgt Stellung:

„Legt der Steuerpflichtige mit der Behauptung, daß er seinen Grundbesitz in der gemeinüblichen Weise bewirtschaftete, eine Berechnung vor, in welcher die in einer Reihe aufeinander folgender oder nach der Verschiedenheit der Ernten besonders ausgewählter Wirtschaftsjahre durchschnittlich erwachsenen Roheinnahmen und Bewirtschaftungskosten auf Grund einer geordneten Buchführung derartig in Ansatz gebracht sind, daß nach der Angabe des Steuerpflichtigen der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben den sogenannten Normalreinertrag unmittelbar und rechnungsmäßig ergeben soll, dann hat zu einem derartigen rechnungsmäßigen Nachweise, der auch ganz oder teilweise die von einem Pächter erzielten Jahresergebnisse umfassen kann, die Steuerbehörde Stellung zu nehmen und zu prüfen, ob er, gegebenenfalls unter etwaiger Berichtigung einzelner Ansätze, für eine zur Ermittlung des Normalreinertrages geeignete Grundlage zu erachten ist. Liegen solche Bedenken nicht vor, so ist der rechnungsmäßige Überschuß als Normalreinertrag anzuerkennen und der Berechnung des Ertragswerts unmittelbar zugrunde zu legen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige eine in ähnlicher Weise angefertigte Taxe oder unter Berufung auf Sachverständige eine von ihm selbst unter Schätzung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben aufgestellte Berechnung des Normalreinertrags vorlegt (OVG. in St. 15, 401). Bei der Prüfung hat die Steuerbehörde ihr Augenmerk darauf zu richten, ob die Ziffern einen Anspruch auf Zuverlässigkeit und Vollständigkeit haben und ob die Bewirtschaftung während jener Zeit eine gemeinübliche gewesen ist. Eine Vermutung, daß die Wirtschaftsweise keine gemeinübliche gewesen sei, erscheint nicht gerechtfertigt, eher noch könne in Frage kommen, ob nicht allgemein eine Vermutung der Gemeinüblichkeit der Wirklichkeit näher kommen würde (OVG. in St. 16, 389). Zur Begründung der Einbeziehung der Ergebnisse der Kriegsjahre in die Berechnung des Normalreinertrags reicht die bloße Annahme, daß die Kriegskonjunktur noch lange Zeit andauern werde, nicht aus; vielmehr ist zu prüfen, ob die Bewirtschaftung während der Kriegsjahre in gemeinüblicher Weise stattgefunden hat; aus der langen Dauer des Krieges kann nicht ohne weiteres auf die Gemeinüblichkeit jener Wirtschaftsweise geschlossen werden (OVG. E I, a2. 19 vom 9. Oktober 1919, DStBl. 2. J. Nr. 4 Sp. 237).“

An nenneswerten Äußerungen des Gesetzgebers zu Begriff und Stellung des Ertragswertes im neuen Steuerrecht führen wir aus der Begründung folgende Stellen an:

In Drucksache Nr. 1460 der NV. heißt es zu § 152 RAO.:

„Es wird auf die Vorbemerkungen zu der Streitfrage, ob der Wertermittlung der gemeine Wert oder der Ertragswert zugrunde zu legen sei, zurückverwiesen. Es wird im Ausschuß hervorgehoben, daß es die größten Bedenken hervorrufen müsse, in der Besteuerung die Entwicklung des Auseinanderstrebens vom gemeinen Wert und Ertragswert zu fördern, da ein Kaufpreis den Erwerber dazu führen müsse, durch Verteuerung seiner Produkte sein auf den Erwerb verwendetes Anlagekapital sich verzinsen zu lassen. Dies werde insbesondere auch steigernd auf die Lebensmittelpreise wirken, wozu der Schleichhandel die Möglichkeit biete. Die Ausbildung eines allgemeinen Wertes über den Ertragswert werde sowieso schon durch die Anschauung begünstigt, daß man durch den Erwerb von Grundbesitz, z. B. eines Rittergutes, in eine höhere soziale Sphäre eintrete, woraus ein Aufkaufen der Bauerngüter folgere. Es wird ferner bestätigt, daß es übertriebene Preise seien, die heute für Grundstücke, insbesondere auch die Mietshäuser gezahlt würden, und

daß gemeiner Wert und Ertragswert keineswegs zusammenfielen. Je mehr das Geld seine Eigenschaft als Wertträger verliere, müßte die Anlage von Werten in Immobilien um sich greifen und deren Preise über den augenblicklichen Ertragswert steigern.“

Weiter heißt es: „Abs. 2 wird in einer Fassung angenommen, die eine Zusammenfassung der Bestimmungen des Erbschaftssteuergesetzes und der Vorlage darstellt. Aus dem Erbschaftssteuergesetz wird insbesondere die Einschaltung ‚mit entlohnten fremden Arbeitskräften‘ herübergewonnen, da die Quelle des Ertrags der eigenen Arbeitskraft, die sich am Grundstück betätigt, nicht, wo dies in der Praxis vorgekommen sei, im Grundstück selber gefunden werden dürfte, ein Mißbrauch, der insbesondere die kleinbäuerliche Bevölkerung schädige. Aus der Vorlage wird insbesondere das Merkmal ‚gemeinübliche Bewirtschaftung‘ besonders hervorgehoben. Bei Besprechung dieses Merkmals wird nicht nur auf die dem Eigentümer nachteilige Wirkung dieser Bestimmung, sondern auch auf die Vorteile hingewiesen; so solle die besondere Intelligenz und Tüchtigkeit, die aus einem Gute eine Saatgut- oder Zuchtviehwirtschaft mache, durch diese Bestimmung von einer unverdienten Besteuerung bewahrt bleiben.“

Nr. 1460 der Drucksachen sagt zum Abschnitt Wertermittlung weiter:

„Den Erörterungen der einzelnen Paragraphen geht eine allgemeine Erörterung über die Möglichkeit einer geordneten Wertermittlung bei unserem ungeklärten und schwankenden Geldwert voraus, woran sich eine Erörterung der Frage, ob gemeiner Wert oder Ertragswert den Vorzug verdiene, anschließt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß unser Geldwert entsprechend der achtfachen Vermehrung der Geldmenge unter gleichzeitiger Vergrößerung des sich darauf aufbauenden bargeldlosen Zahlungsverkehrs für immer auf einen entsprechenden Bruchteil seiner früheren Höhe hinabzugleiten im Begriffe sei und diese Abwärtsbewegung des Geldwerts noch keineswegs zum Abschluß gelangt sei, daß die hohen Preise nur der umgekehrte Ausdruck des herabgeminderten Geldwerts seien und daß daher statt des vielfach erwarteten Sinkens des Preisniveaus noch ein weiteres Emporklettern der Preise in Aussicht stehe, daß bei dieser Entwicklung eine Katastrophe nur vermieden werden könne, wenn die unausbleibliche Preissteigerung langsam und stufenweise vor sich gehe, daß daher alles vermieden werden müsse, was ein zu plötzliches und grelles Licht auf die Notwendigkeit dieser Entwicklung werfe und sie beschleunige, daß aber die Zugrundelegung des gemeinen Wertes an Stelle des Ertragswertes für die steuerliche Wertermittlung ein solches beschleunigendes Moment darstelle, da bei den den gemeinen Wert erzeugenden Käufen diese künftige Entwicklung bereits vorausgeahnt, vorweggenommen und im Kaufpreise zum Ausdruck gebracht werde, was dann wiederum das Bestreben des Käufers zur Folge haben müßte, aus dem gekauften Objekte gemäß dem erhöhten Kaufpreise einen erhöhten Ertrag herauszuwirtschaften. So werde z. B. aus der Bewertung von Mietshäusern nach dem gemeinen Wert eine mietpreissteigernde Wirkung sich ergeben. Diese Erwägungen gälten auch für bewegliche Habe, auf die sich ein ausgeschriebener Ertrag zurückführen lasse, z. B. für Vieh. Die Bewertung nach dem gemeinen Wert stelle zudem eine Ungerechtigkeit dar, da der Eigentümer infolge preisbeschränkender Maßnahmen des Staates, z. B. Höchstpreisbestimmungen oder Bestimmungen über den Mieterschutz, sich mit einem geringeren Betrage begnügen müsse, als den wirtschaftlichen Wertgesetzen entspreche, andererseits aber doch wieder nach dem gemeinen Wert be-

steuert werde, der die von diesen Fesseln befreiten höheren Beträge der Zukunft schon in sich aufgenommen habe.“

An Ausführungsanweisungen zu den neuen Steuergesetzen ist besonders der Erlaß des Reichsfinanzministers vom 4. September 1920 zu nennen, in dem Grundsätze für die Wertermittlung nach dem Reichsnotopfergesetz gegeben werden. Zu dem Ertragswert wird darin folgendes ausgeführt:

„Auch für den Ertragswert haben lediglich vorübergehende Ertragssteigerungen oder Ertragsminderungen außer Betracht zu bleiben. Denn als Ertragswert gilt bei landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken ein Vielfaches des Reinertrags, den die Grundstücke nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohten Arbeitskräften im Durchschnitt nachhaltig gewähren können (§ 152 Abs. 3 AO.).“

Über den normalen Reinertrag heißt es:

Bei der Feststellung des Ertragswertes auf den maßgebenden Stichtag ist der Wert zu ermitteln, der sich auf der Grundlage des als dauernd anzunehmenden durchschnittlichen Ertrages ergibt. Daher kann nicht das Zwanzigfache des Reinertrages irgendeines bestimmten Jahres ohne weiteres als Ertragswert angesetzt werden; vielmehr bedarf es stets der Feststellung eines Durchschnittsertrages. Demgemäß haben die Veranlagungsbehörden zur Ermittlung des Ertragswertes der Grundstücke ihres Bezirkes Normalsätze für den Ertrag festzustellen. Zu diesem Zweck werden bestimmte Grundstücke oder wirtschaftliche Einheiten, deren Bewirtschaftung den oben angegebenen Voraussetzungen entspricht (ordnungsmäßige, gemeinübliche Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen) unter Zuziehung von Sachverständigen sorgfältig auf ihren im Durchschnitt der Jahre 1914 bis 1919 erzielten Ertrag geprüft werden müssen. Vor der Ernennung von Sachverständigen sind möglichst Berufsvertretungen zu hören. Die Veranlagungsbehörden werden die Zahl der hierfür in Frage kommenden Grundstücke nicht zu gering zu bemessen haben, um einen dem Normalstand der Landwirtschaft des Veranlagungsbezirkes entsprechenden Ertrag zu erhalten. Das Zwanzigfache dieses Ertrages ergibt dann den normalen Ertragswert, der bei der Bewertung der übrigen Grundstücke zugrunde zu legen ist. Eine Einnahme durch Veräußerung von Inventar muß bei der Festsetzung des Ertrages unberücksichtigt bleiben, sofern die Veräußerung den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen, gemeinüblichen Bewirtschaftung widerspricht.

Bei der Berechnung des normalen Reinertrages sind vom Rohertrag alle Kosten abzusetzen, die aufgewendet werden müssen, um mit entlohten fremden Arbeitskräften den Rohertrag zu erzielen.

Wenn sich Grundstücke nach ihrer Lage und Beschaffenheit von den Grundstücken, die bei der Festsetzung der Normalsätze zugrunde gelegt wurden, wesentlich unterscheiden, wird ein Zuschlag zu den Normalsätzen oder Abschlag von ihnen zu machen sein.

Die mehr oder weniger erfolgreiche Bewirtschaftung eines Grundstücks, die lediglich in der Person des Landwirtes ihren Grund hat, darf nicht berücksichtigt werden.

In Gegenden, in denen die Verpachtung des Grundbesitzes gemeinüblich oder weit verbreitet ist, wird bei der Bewertung das Zwanzigfache des jährlichen Pacht-

zinses, der durchschnittlich für Grundstücke dieser Art in den Jahren 1914 bis 1919 vereinbart worden ist, zuzüglich des Unternehmergewinns des Pächters als Normalertragswert zu gelten haben. Die Normalsätze werden durch Zuschlag oder Abschlag nach den angegebenen Grundsätzen zu berichtigen sein.

Überholt sind diese Bestimmungen nunmehr wieder durch den Erlaß des Reichsfinanzministers vom 8. Juli 1921. Dieser lautet in bezug auf die Ertragsermittlung wie folgt:

„Ein Erlaß des Reichsfinanzministers vom 1. Juni 1921 (III E 16 131) bestimmt: Aus der Mitte des Reichstagsausschusses (für Steuerfragen) ist bei der Erörterung der Wertansätze für den landwirtschaftlichen Grundbesitz zum Reichsnotopfer angeregt worden, daß bei der Feststellung der Normalsätze für die Ermittlung des Ertragswertes auch zwei Friedensjahre berücksichtigt werden sollten, um sicherzustellen, daß der nachhaltige Ertrag der Bewertung zugrunde gelegt würde. Dieser Erwägung folgend, will ich mich damit einverstanden erklären, daß die in den Wirtschaftsjahren 1912/13 und 1913/14 erzielten Erträge in die Ertragswertberechnung einbezogen werden. Danach tritt für die Bewertung landwirtschaftlichen Grundbesitzes gemäß den Richtlinien vom 4. September 1920 an die Stelle des Ertrages der Jahre 1914 bis 1919 der Ertrag der Wirtschaftsjahre 1912/13 bis 1919/1920.

Den Landes-Finanzämtern mache ich es zur Pflicht, auf eine möglichst gleichmäßige Veranlagung innerhalb ihrer Bezirke hinzuwirken und im Interesse der Gleichmäßigkeit der Veranlagung im Reiche unter allen Umständen auch mit den Nachbargebieten bei der Prüfung der Normalsätze Fühlung zu halten.“

Die neuesten den Ertragswert betreffenden Bestimmungen sind die des Vermögensteuergesetzes vom 8. April 1922. § 15 Abs. 3 dieses Gesetzes sagt:

Für die Zeit der Erhebung des Zuschlags findet § 152 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Ermittlung des nachhaltigen Ertrags insbesondere auch der Ertrag der letzten drei Jahre zu berücksichtigen ist.

Die Bewertungsrichtlinien des Reichsfinanzministers vom 22. Dezember 1922 (und damit die Ausführungsbestimmungen) für die erste Veranlagung zur Vermögensteuer und die Veranlagung zur Zwangsanleihe erklären zunächst in ihrer Übersicht über die Gesetzesvorschriften, daß der Ertragswert aus dem Durchschnitt der Erträge der Jahre 1913, 1914, 1920, 1921 und 1922 zu ermitteln sei (bei Wohngrundstücken ist es ein wenig anders). In seinen Richtlinien für die Vereinfachung der Veranlagung — über deren Bedeutung sich am Schluß der Ausführungen einige interessante Bemerkungen befinden — empfiehlt der Reichsfinanzminister jedoch ein Zurückgreifen auf den Wehrbeitragswert, der mit einem nach der Verwendungsart des Grundstücks sich richtenden Vielfachen angesetzt werden soll. Den Ertragswert steigernde, nach 1914 errichtete Neuanlagen sind je nach dem Anschaffungsjahr mit einem Mehrfachen des Anschaffungs- oder Herstellungspreises, mit diesem oder mit diesem unter Ansetzung eines prozentualen Abzugs zu bewerten. Der Ertragswert ist somit praktisch ausgeschaltet, ob aus dem Grunde, daß man nicht die richtige Lösung zur Berücksichtigung der Geldentwertung fand oder aus Mangel an Mut, den Grundbesitz überhaupt zu einem Ertragswert heranzuziehen, oder aus beiden Gründen zusammen, bleibe hier dahingestellt.

γ) Zusammenfassung.

Auf Grund der dargelegten Bestimmungen von Gesetzgebung und Regierung sowie der Äußerungen der Rechtsprechung zum Ertragswert stellen wir fest:

1. Der Ertragswert des Steuerrechts ist ein kapitalisierter Reinertrag.

2. Das Steuerrecht kennt seit 1913 zwei Ertragswertbegriffe:

a) einen Normalreinertragswert¹⁾ oder objektiven Ertragswert, der auf land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke Anwendung findet,

b) einen Individualreinertragswert¹⁾ oder subjektiven Ertragswert, der auf Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienende Grundstücke anzuwenden ist.

Beide fußen auf vergangenen Erträgen.

3. Die Steuerreform behält den geltenden Begriff bzw. die geltenden Begriffe des Ertragswertes unverändert bei.

4. Der Begriff des Normalreinertragswertes oder objektiven Ertragswertes zeigt das beim gemeinen Wert festgestellte Bestreben der Ausschaltung einer Wertschätzung ebenfalls. Ein subjektiver Einfluß soll nicht zur Geltung kommen „ohne Rücksicht auf die Tüchtigkeit des zeitigen Besitzers und ohne Rücksicht auf bestehende Eigentumsverhältnisse“. Es findet daher eine Ermittlung des Wertes auf Grund wirklich erzielter Reinerträge grundsätzlich nicht statt, sondern das Verfahren zur Ermittlung des Normalreinertrages wird in den Ausführungsbestimmungen so geregelt, daß der zustande kommende Wert sozusagen auf einem ideellen, fingierten Normalreinertrag beruht. Die zu diesem Zwecke stattfindende Einteilung des Bodens in Bonitätsklassen, die Bevorzugung der Pachtpreise als Maßstab sowie die Ablehnung einer Errechnung des mittleren Ertrages aus dem wirklich erzielten Ertrage bedeuten ein starkes Festhalten des Gesetzgebers an dem Grundsatz, jede Wertschätzung auszuschalten zugunsten einer Preisermittlung mit dem Ziele eines mittleren Preises.

5. Der Begriff des Individualreinertragswertes oder subjektiven Ertragswertes fußt auf wirklich erzielten Erträgen. Die Bestimmung dessen, was als Reinertrag anzusehen ist, wird daher bei ihm im Gesetze ganz genau festgelegt: Der Durchschnittsertrag der drei letzten Jahre als Rohertrag ergibt nach Abzug von $\frac{1}{5}$ für Nebenleistungen bzw. dem nachgewiesenen höheren Betrage hierfür den der Rechnung zugrunde zu legenden Reinertrag. Ein Abweichen des Gesetzgebers von seinem Standpunkt, das Steuerobjekt zu einem mittleren Preise zu erfassen, bedeutet die Einführung des Individualreinertragswertes deshalb nicht, weil in seinem Anwendungsgebiet — den Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienenden Grundstücken — persönliche Einflüsse kaum eine Rolle für die Preisbildung spielen und daher ihre Ausschaltung nicht erforderlich ist, vielmehr die wirklich erzielten Erträge im allgemeinen als die Grundlage eines mittleren Preises angesehen werden können.

Inwieweit die Vorschrift, den Ertragswert eines gewerblichen Zwecken dienenden Grundstückes zu ermitteln, an sich zugänglich ist, behalten wir einer späteren Besprechung vor.

¹⁾ Diese Ausdrücke gebraucht Strutz (siehe „Der Haus- und Grundbesitz in den Kriegsjahren Vermögenssteuern“, Berlin 1919. S. 37.

6. Der Kapitalisierungsfaktor ist bei beiden Ertragswertbegriffen 25, d. h. der Gesetzgeber sieht eine 4%ige Verzinsung als normal an. (Die Regelung des Reichsnotopfergesetzes, das 5 % zugrunde gelegt, ist eine Ausnahmebestimmung.) Ein Festhalten des Gesetzgebers an diesem niedrigen Zinssatz ist insofern zu verstehen, als das Ermittlungsverfahren beim Normalertragswert — heute mehr noch als früher — wohl stets auf einem Reinertrage fußt, der hinter den tatsächlichen Erträgen beträchtlich zurückbleibt. Durch die Änderung der Ertragswertermittlung zum Reichsnotopfer dahin, daß das Jahr 1912/13 noch in die Rechnung einbezogen wird, bleibt dazu die Geldentwertung hier zum größten Teil unberücksichtigt. Auf Grund teilweiser Golderträge kommt man so zu einem Ertragswert, der in Papiermark ausgedrückt und besteuert wird. Beim Individualertragswert hat die Beibehaltung des alten Kapitalisierungsfaktors insoweit Berechtigung, als in seinem Anwendungsgebiet vorläufig noch Zwangswirtschaft herrscht.

δ) Das Verhältnis zwischen Ertragswert und gemeinem Wert.

In dem Verhältnis zwischen Ertragswert und gemeinem Wert im Steuerrecht zeigt sich in der Grundlinie das Bestreben des Gesetzgebers und der Rechtsprechung, aus beiden Wertbegriffen möglichst ein gleiches Resultat zu erzielen. Dabei läßt sich in Wirklichkeit in der Entwicklung jedoch eine zunehmende Entfremdung verzeichnen.

Die Technische Anleitung vom 26. Dezember 1893 bestimmte in Artikel 5 Nr. 1 b, Ertragswerte zum Anhalt bei Ermittlung des gemeinen Wertes zu nehmen, wenn vergleichbare Kaufpreise nicht in genügender Zahl vorliegen. Dieser Ertragswert sollte berechnet werden durch Kapitalisierung des Ertrages nach demjenigen Zinsfuß, der von dem in gleichartigem Grundbesitz angelegten Kapital in der betreffenden Provinz erzielt zu werden pflegte. Die bei der Einführung des Ertragswertes für land- und forstwirtschaftlich benutzte Grundstücke in das ErgStG. erlassene Rundverfügung des Finanzministers vom 15. Mai 1910 bestimmt, daß diese Vorschrift jetzt außer Kraft tritt, da das Gesetz durch Bestimmung des Kapitalisierungsfaktors 25 den Zinsfuß 4 % allgemein zugrunde lege.

Bei Einführung des Ertragswertes als selbständigen Wertbegriff in die Steuergesetze handelte es sich zunächst lediglich um einen Normalertragswert. Die sehr vorsichtig, ausführlich und bestimmt festgelegten Bedingungen seiner Ermittlung zeigen, wie sehr der Gesetzgeber bestrebt bleibt, eine Wertschätzung zu unterbinden und statt dessen an der Preisermittlung mit dem Ziele eines mittleren Preises auch hier festzuhalten. Besonders die Verfügung des Finanzministers vom 15. Mai 1910 bringt diesen Standpunkt scharf zur Geltung. Ein auf Grund der Bestimmungen dieser Verfügung ermittelter Ertragswert konnte wirklich selbst bei der allgemeinen Festlegung des Zinsfußes auf 4 % keinen großen Unterschied gegenüber einem die Zukunft sozusagen gar nicht berücksichtigenden gemeinen Werte — wie es der damalige Begriff war — aufweisen. Hätte man in jener Zeit erkannt, daß die Preise, die für Grundbesitz gezahlt wurden, meist Liebhaberpreise darstellten und infolgedessen für ein wirtschaftlicher Ertragserzielung dienendes Grundstück nicht als der gemeine Wert angesehen werden konnten, so hätten die Steuerzahler kaum die Einführung des Ertragswertes so heftig verlangt.

Die 1913 erfolgte Einführung des Individualertragswertes bedeutet, wie wir bereits ausführten, kein Abweichen des Gesetzgebers von seinem Standpunkte,

da das Anwendungsgebiet eine Ermittlung der steuerlich gewünschten Rechnungsgröße auf Grund wirklich erzielter Erträge zuläßt.

Bis hierher läßt sich ein theoretischer Unterschied zwischen Ertragswert und gemeinem Wert nur im Verfahren, nicht aber im Ziel der Wertermittlung feststellen. Praktisch ergab sich bei der Anwendung der beiden Begriffe in dem Resultate jedoch dadurch ein bedeutender Unterschied, daß infolge der Rechtspredung die Ermittlung des gemeinen Wertes Wege ging, die, auf Ertragsgüter angewendet, zu einem den wirtschaftlichen Bedingungen des Gutes nicht entsprechenden und daher vom Ertragswert weit abweichenden Resultat führen mußten. Dazu läßt die große Beliebtheit, deren sich der Ertragswert beim Zensiten erfreut, darauf schließen, daß das Ermittlungsverfahren in einer für ihn sehr günstigen Weise gehandhabt werden muß. Soweit dadurch eine wirtschaftlich nicht berechnete Bevorzugung eines bestimmten Standes herbeigeführt wird, ist das ein Mißstand, der beseitigt werden mußte.

Die Sachlage im neuen Steuerrecht zeigt folgendes Bild:

Jetzt entfernt sich der gemeine Wert vom Ertragswert sowohl im Verfahren als im Ziel theoretisch um einiges dadurch, daß der neue Begriff des gemeinen Wertes die Zukunft in höherem Maße berücksichtigt als früher (Beispiel: § 141 Abs. 2 RAO. gegenüber § 35 Besitzsteuergesetz), während der Begriff des Ertragswertes der gleiche bleibt.

Praktisch würde sich dadurch zwischen dem Resultat aus den beiden Wertbegriffen jetzt ein ganz gewaltiger Unterschied ergeben. Erstens ergibt sich da ein Unterschied, wo infolge der Zwangswirtschaft die Erträge künstlich niedrig gehalten werden, wie dies z. B. beim Hausbesitz der Fall ist: Der gemeine Wert berücksichtigt zukünftige Erträge; je nach dem Grade, nach dem der Verkehr mit Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung rechnet oder sie im einzelnen Falle zu umgehen weiß, drückt sich daher die Ertragsrechnung unter Voraussetzung freier Bewirtschaftung im Preise aus und entfernt sich damit der gemeine Wert von dem Ertragswert. Zweitens wird dort, wo die Geldentwertung sich frei auswirken kann, eine Entfernung zwischen beiden Werten in dem Maße herbeigeführt, als der Geldwert schwankt. In dem gemeinen Wert gelangt der Wertstand des Geldes, den man in der Zukunft erwartet, schon zum Ausdruck, wogegen der Ertragswert als eine Größe, die auf vergangenen Erträgen beruht, nur ein Abbild bereits eingetretener Geldwertänderungen ist.

Diese Herbeiführung einer auf theoretischer Ursache beruhenden größeren Entfernung zwischen beiden Wertbegriffen hat der Gesetzgeber, wie sich aus den angeführten Beratungen der Gesetzentwürfe ergibt, keineswegs gewollt. Die Wirkung, die sich bei der gestörten Währung recht deutlich zeigt, bemerkt er später, doch vermag er sie nicht auf ihre richtige Ursache zurückzuführen, sondern sieht die Erscheinung lediglich als eine solche der gestörten Währungsverhältnisse an. Diese versucht er daher beim gemeinen Wert durch Konstruktion des Begriffs vom dauernden gemeinen Wert auf ein Mindestmaß zu beschränken, wodurch praktisch wieder eine Annäherung beider Wertbegriffe, wie das auch im bisherigen Steuerrecht der Wille des Gesetzgeber war, herbeigeführt wird.

Der Entwurf des Vermögenssteuergesetzes sah für die neuen Vermögenswerten in § 16 eine vollständige Ausschaltung des Ertragswertes und alleinige Bewertung zum gemeinen Werte vor, und zwar hieß es dazu in der Begründung, daß die Erfahrung gelehrt habe, daß unter den augenblicklichen wirtschaftlichen

Verhältnissen die Ermittlung eines zuverlässigen Ertragswertes für die Landwirtschaft unausführbar sei, und daß der Ausweg, den die Praxis gefunden habe, in weitem Umfang eine Bevorzugung der Landwirtschaft darstelle. In dem Bericht des Reichswirtschaftsrates dazu wurde ausgeführt, daß man einer Ausschaltung des Ertragswertes nicht ohne weiteres beipflichten könne. Man vertrat vielmehr — wobei man u. a. auf die Begriffsbestimmung des gemeinen Wertes im Allgemeinen Preußischen Landrecht hinwies — den Standpunkt, daß der gemeine Wert einer Berücksichtigung des normalen Ertrages ja ebenfalls bedürfe, so daß es sich also bei der Frage gemeiner Wert oder Ertragswert mehr um einen Streit der Worte zu handeln scheine.

Der Ertragswert ist später dann doch wieder in die Bewertungsvorschriften hineingearbeitet worden¹⁾. Grundsätzlich kann man der Ansicht des Entwurfs und den Ausführungen des Reichswirtschaftsrates jedoch nur beitreten. Bei dem gleichen Ziel, das beide Wertbegriffe verfolgen, haben die verschiedenen Bezeichnungen der Werte — so sollte es theoretisch wenigstens sein — nur Bedeutung für das Ermittlungsverfahren. Es hieße daher besser in Steuerrecht einheitlich etwa wie folgt: „Die Erfassung der Besteuerungsgrundlagen erfolgt zu einem mittleren Preise. Dieser Preis wird ermittelt bei Konsumtionsgütern durch Vergleich mit Preisen gleichartiger Güter zu gleicher Zeit in gleicher Gegend. Liegen solche Preise nicht vor, so ist der Preis (in genau vorzuschreibender Weise) zu schätzen. Bei Ertragsgütern wird der mittlere Preis aus dem Ertrage (in genau vorzuschreibender Weise) abgeleitet. Als Konsumtionsgüter gelten folgende Güter als Ertragsgüter gelten folgende Güter“ Daß man aber die rein wirtschaftliche Frage gemeiner Wert oder Ertragswert zu einer politischen Machtfrage macht und darüber zuletzt im Reichstag abstimmt, muß jeden wirtschaftlich Denkenden mit Beschämung für unsere Art und Weise der Gesetzgebung erfüllen.

c) Der Gestehungswert.

a) Das Wesen des Gestehungswertes und seine Daseinsberechtigung im Steuerrecht

Den Inhalt des Begriffs Gestehungswert bilden die beiden Faktoren Gestehungskosten und Wertminderung. Die dem Begriff als Wert- oder Preisbegriff zugrunde liegende Idee wäre damit die, daß man den Wert oder Preis eines Gutes aus seinen ehemaligen Herstellungskosten oder seinem Anschaffungspreise ableiten könne, falls man von dieser Größe die durch Abnutzung oder sonstige Ursache entstandene Verschlechterung als wertmindernd in Abzug bringt.

Aus der Kombination Gestehungskosten und Wertminderung ergibt sich die Folgerung, daß eine Anwendung des Gestehungswertes grundsätzlich nur bei Gütern mit einer längeren Lebensdauer in Betracht kommt, und dazu in der zwischen Anschaffung und Veräußerung liegenden Zeitspanne.

Eine Untersuchung des steuerlichen Gestehungswertes läßt sich nicht vollständig losgelöst von den in Betracht kommenden Bewertungsgebieten durchführen. Soweit es erforderlich ist, müssen deshalb Ausführungen über die Anwendungsgebiete (Betriebsvermögen und Grundvermögen) schon an dieser Stelle mit in Kauf genommen werden.

Versuchen wir zunächst, ebenso wie wir das beim gemeinen Wert und Er-

¹⁾ Siehe Seite 128/129.

tragswert taten, festzustellen, ob es sich bei der Bewertung eines Gutes zum Gesteuerungswert um den Vorgang einer Preisschätzung oder den einer Wertschätzung handelt.

Eine Ermittlung des Gesteuerungswertes geht aus von einer Feststellung der Gesteuerungskosten. Es findet somit ein Zurückgreifen auf Preise, und zwar auf einen ganz bestimmten, nämlich den für das betreffende Gut gezahlten und also mehr oder weniger in der Vergangenheit liegenden Preis, statt. Auch in dem Falle, daß die Gesteuerungskosten Selbstkosten sind, handelt es sich um ein Zurückgreifen auf Preise, denn der Arbeitslohn ist ein für die Arbeit gezahlter Preis, und bei Verarbeiten fremden Materials wurde auch für dieses ein Preis gezahlt. Zwischen einer solchen Feststellung von aufgewendeten Kosten und den Vorgängen einer Preisschätzung oder einer Wertschätzung können wir keinerlei Zusammenhang finden.

Der Gesteuerungswert wird sodann aus den Gesteuerungskosten gebildet durch Abzug der durch Abnutzung oder sonstige Ursache entstandenen Verschlechterung. Soweit dabei jegliche Wertminderung ohne Rücksicht auf die zugrunde liegende Ursache erfaßt werden soll, wird durch diesen Umstand ein Wert- bzw. Schätzungsproblem in den Gesteuerungswert gebracht. Mit einer Erörterung der verschiedenen technischen Verfahren, die man hierbei anwenden kann, haben wir uns an dieser Stelle nicht zu befassen. Wir müssen vielmehr erforschen, welches im Steuerrecht die der Korrektur der Gesteuerungskosten um den Abzug der Wertminderung zugrunde liegende Idee ist. Die Idee kann sowohl die sein, den Preis des Gutes zu ermitteln, als auch die, seinen Wert zu erhalten. Insofern spielt hier entweder der Vorgang einer Wertschätzung oder der einer Preisschätzung eine Rolle. Außerdem kann es der Fall sein, daß man von dem Gesteuerungswert nichts weiter verlangt, als daß er eine reine Rechnungsgröße abgebe.

Bei einer Untersuchung des Gesteuerungswertes müssen wir uns zunächst vorzugsweise mit dem Begriff nach bisherigem Recht und bisheriger Rechtsprechung befassen, da das Wesen des Gesteuerungswertes des neuen Steuerrechts Zweifelsfragen offen läßt, die seine Behandlung erst nach der gleichzeitig mit dem alten Begriff erfolgenden Darlegung der in Betracht kommenden Probleme zulassen.

Das Wesen des Gesteuerungswertes nach bisherigem Recht läßt sich nun ebenfalls nicht einheitlich beurteilen, sondern wir müssen unterscheiden zwischen dem im Gebiete des gewerblichen Betriebsvermögens zur Anwendung kommenden und dem beim Grundvermögen geltenden Begriff. Im Gebiete des gewerblichen Betriebsvermögens läßt sich das beim gemeinen Wert und Ertragswert festgestellte Bestreben, das Steuerobjekt zu einem mittleren Preise zu erfassen, in gleicher Weise erkennen, wogegen man bei den Grundstücken nichts weiter von dem Gesteuerungswert verlangt, als daß er eine reine Rechnungsgröße sei. Somit bleibt — wofür wir den Beweis noch erbringen werden — die Bezeichnung Gesteuerungswert im alten Steuerrecht zwei bewertungstheoretisch grundverschiedene Begriffe.

Ein Gesteuerungswert, der lediglich eine Rechnungsgröße darstellen will, bietet bewertungstheoretisch insofern keine Probleme, als es sich hier weder um eine Wert- noch Preisschätzung, sondern um einen rein mathematischen Vorgang — auch bei der in Betracht kommenden Abschätzung der Lebensdauer des Gutes — handelt. Um so mehr Probleme bietet der Gesteuerungswert, der den mittleren Preis zum Ziel hat. Da nämlich der Gedankengang, aus den zeitlich zurück-

liegenden Gestehungskosten den jetzigen Preis ermitteln zu wollen, grundsätzlich falsch ist, so kann man sich vorstellen, welche Schwierigkeiten sich daraus für eine richtige Ansetzung und Beurteilung wertmindernder Umstände ergeben. Die Gestehungskosten bilden für den Begriff Ausgangspunkt und oberste Grenze, von ihnen kann eine Wertminderung in Abzug gebracht werden; das Resultat soll dem jetzigen Preise nahe kommen. Der Spielraum zur Erreichung dieses Zieles ist also infolge Feststehens der Gestehungskosten auf die Wertminderung beschränkt. Hier liegt das wesentliche Merkmal des Gestehungswertes, das ihn von den beiden anderen Wertbegriffen des Steuerrechts und auch von einer Wert- oder Preis-schätzung grundsätzlich unterscheidet: dieser Wert ist durch eine genau feststehende Rechnungsgröße nach oben begrenzt. Das Resultat kann daher dem Preise nahe kommen, es muß es aber kraft seines Ermittlungsverfahrens nicht. Vielmehr neigt das Resultat ohne weiteres dazu, sich erstens so weit vom Preise zu entfernen, als sich vergangene Preisverhältnisse von gegenwärtigen unterscheiden, und zweitens so weit von einem mittleren Preise entfernt zu liegen, als — abgesehen von verschiedenen Zeitverhältnissen — der tatsächlich gezahlte Preis von einem solchen lag. Daseinsberechtigung, Zweck und Ziel der Begriffe gemeiner Wert und Ertragswert im Steuerrecht konnten wir ergründen und in Übereinstimmung mit unseren Erkenntnissen bringen. Bei beiden Begriffen des Gestehungswertes werden wir das alles nur teilweise können.

Der Gestehungswert ist ein aus Handelsrecht und Handelspraxis stammender Begriff: Begriffsauffassung des Handelsrechts ist dabei verschieden von Begriffsanwendung der Handelspraxis. Der Gestehungswert von Anlagegegenständen in der normalen kaufmännischen Bilanz ist im allgemeinen lediglich eine Rechnungsgröße, die den unverbrauchten Rest eines Anschaffungspreises darstellt, der in den folgenden Jahren noch in die Aufwandrechnung des Betriebes eingehen muß. Eine solche Ziffer verkörpert aber weder den Preis noch den Wert eines so angesetzten Gutes. Der Kaufmann will in seiner Bilanz den Gewinn ermitteln, infolgedessen läßt er Preis- und Wertveränderungen der Ertragsquelle selbst unberücksichtigt, soweit sie nicht durch ihre Inanspruchnahme zwecks Ertragserzielung bedingt sind. Lediglich diesen Umstand zieht er in seine Rechnung ein, und zwar in Form der Abschreibung. Mit der Abschreibung bezweckt der Kaufmann die Zurechnung der Verbrauchskosten eines Gutes zur jeweiligen Ertragsperiode entsprechend der Inanspruchnahme des Gutes.

Das Handelsgesetz verlangt gemäß § 40 HGB. eine Ansetzung zu dem Werte, der den Gegenständen zur Zeit der Bilanzaufstellung beizulegen ist, und die Rechtsprechung sieht als „den Wert“ den objektiven Tauschwert oder den gemeinen Wert an. Infolgedessen erkennt das Handelsrecht eine Bewertung zum Gestehungswert nur als ein besonderes Verfahren des Kaufmanns zur Ermittlung des gemeinen Wertes an und sieht die Abschreibung deshalb als etwas anderes an, als sie es in ihrer wirklichen Übung ist. Der in der kaufmännischen Bilanz allgemein vertretene Gestehungswert soll nach Auffassung des Handelsrechts eine auf den gemeinen Wert abgestellte Größe sein. Der für Aktiengesellschaften in § 261 Nr. 3 HGB. vorgeschriebene Gestehungswert ist ein anderer und stellt auch nach Auffassung der Rechtsprechung (E. in St. 10, 302) eine Ausnahme dar, und zwar insofern, als den Aktiengesellschaften gestattet wird, bei den Betriebsgegenständen, welche nicht zur Veräußerung bestimmt sind, den etwa höheren

Anschaffungspreis in die Bilanz einzustellen und davon nur einen der Abnutzung gleichkommenden Betrag abzuziehen.

Nach dem Handelsrecht findet sich demnach innerhalb des Anwendungsgebietes des Betriebsvermögens nochmals die gleiche Unterscheidung zweier Begriffe vom Gesteuerungswert, wie sie das Steuerrecht zwischen dem Gesteuerungswert des gewerblichen Betriebsvermögens und dem des Grundvermögens allgemein macht, nämlich es kennt:

1. einen Gesteuerungswert, dessen Resultat den gemeinen Wert darstellen soll und der grundsätzlich bei der Bilanz anzuwenden ist,
2. einen Gesteuerungswert, der sich aus dem Anschaffungspreis bildet, lediglich unter Abzug eines Betrages für Abnutzung. Dieser Wert ist ausnahmsweise anzuwenden und stellt eine reine Rechnungsgröße dar.

Die Übernahme des Gesteuerungswertes in das Steuerrecht erklärt sich daraus, daß die Einkommensteuergesetze für die Besteuerung des Einkommens aus Handel und Gewerbe die Berechnung des Einkommens nach handelsrechtlichen Grundsätzen im großen und ganzen anerkannten und somit indirekt mit dem Gesteuerungswert schon lange zu tun hatten. Der in diesem Zusammenhang das Steuerrecht beschäftigende Gesteuerungswert lehnte sich naturgemäß an die Begriffsauffassung des Handelsrechts an, nach der der Gesteuerungswert grundsätzlich den gemeinen Wert darzustellen hat.

Direkt eingeführt wurde der Gesteuerungswert in das Reichssteuerrecht mit dem Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 unter der Begründung, daß die Wertbemessung bei Grundstücken auf der Grundlage der Gesteueungskosten zur Wahl gestellt werde mit Rücksicht auf das Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911, um so die Möglichkeit zu bieten, daß der noch nicht verwirklichte Konjunkturgewinn der Erfassung durch die Vermögenszuwachssteuer entzogen werde.

Aus dieser Begründung geht klar hervor, daß man von dem Resultat nicht erwartet, daß es einen Wert oder Preis darstelle; im Gegenteil: die Bewertungsvorschrift soll gerade bezwecken, daß dies nicht erreicht wird. Die Fiktion der Veräußerung, die bei der Ermittlung des gemeinen Wertes gefordert wird, wird hier außer Anwendung gesetzt, und auch eine Preisermittlung, die auf den Ertrag des Grundstücks zurückgeht, wird nicht verlangt.

Die bisherigen Ausführungen lassen schon jetzt erkennen, daß das Wesen beider Gesteuerungswertbegriffe eine Ermittlung des mittleren Preises im allgemeinen nicht möglich macht, und daß daher der Gesteuerungswert von den beiden anderen steuerlichen Wertbegriffen, dem gemeinen Werte und dem Ertragswerte, grundsätzlich verschieden ist. Damit entsteht die Frage nach der Daseinsberechtigung des Gesteuerungswertes im Steuerrecht.

Zu dem Gesteuerungswert im Gebiete des gewerblichen Betriebsvermögens ist folgendes zu sagen:

Die Daseinsberechtigung des Gesteuerungswertes in der kaufmännischen Bilanz fußt auf dem Zwecke der Bilanz: der Ertragsberechnung. Dieser Bilanzwert will daher nichts weiter sein als eine dem Zwecke der Bilanz dienende Rechnungsgröße, wogegen für ihn die Darstellung eines Wertes oder Preises belanglos ist. Das Handelsrecht fordert infolge falscher Auffassung von der Aufgabe der Bilanz eine Bewertung zum gemeinsamen Wert und konstruiert unter diesem Gesichtspunkt den Begriff vom Gesteuerungswert als einem besonderen Verfahren des Kaufmannes

zur Feststellung des gemeinen Wertes. Damit wird dem Gestehungswert im Handelsrecht eine Daseinsberechtigung zugesprochen, jedoch unter einer schiefen Begründung, wodurch der Begriff künstlich gestützt und eingeengt wird. Daraus entspringen naturgemäß Schwierigkeiten, die sich auch im Steuerrecht — hier sogar verschärft — zeigen.

Für das neue Steuerrecht gilt folgendes:

Zunächst ganz abgesehen davon, welches hier den begrifflichen Inhalt des Gestehungswertes bildet, ob lediglich Rechnungsgröße oder besonderes Verfahren zur Darstellung des gemeinen Wertes, liegt darin ein großer Fehler des neuen Steuerrechts, daß es darin fortfährt, es an einer klaren Vorstellung über den Charakter des Gestehungswertes der Bilanz fehlen zu lassen. Die allgemeine Zulassung des Gestehungswertes für die steuerliche Bewertung des Betriebsvermögens, wie sie § 139 Abs. II RAO. vorsieht, fußt insoweit auf der alten Bilanzanschauung des Handels- und Steuerrechts, die für die Bewertung keine Unterschiede kennt dahingehend, daß eine Bilanz, die der Ertragsberechnung dient, anders bewerten muß, als eine Bilanz, die das Vermögen ermitteln soll. Daß darin ein großer Fehler der handelsrechtlichen Bestimmungen liegt, hat man allmählich erkannt, und man hätte daher vom Gesetzgeber bei der Steuerreform erwarten dürfen, daß er nunmehr Stellung zur Bilanz nehme, und zwar indem er entweder die Bilanz als eine Erfolgsrechnung, d. h. dynamisch ansieht, dann müßte die Bestimmung heißen, daß für die Bewertung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände der Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich angemessener Abnutzung maßgebend ist, und daß derart aufgestellte Bilanzen nur als Grundlage der Ertrags- und Einkommensbesteuerung dienen dürfen, wogegen sie nicht als Maßstab des Vermögens bei einer Vermögensbesteuerung anzusehen sind; oder aber er sieht die Bilanz als eine Vermögensrechnung, d. h. statisch an, dann müßte es lediglich heißen, der wirkliche Wert zur Zeit der Bilanzaufstellung ist anzusetzen. Die Verquickung des ersten Satzes mit der Bestimmung „unter Zulassung des Ansatzes eines niedrigeren Wertes, wenn er dem wirklichen Werte zur Zeit der Bilanzaufstellung entspricht —“ zeigt, daß die Vorstellungen des Gesetzgebers von dem Wesen der Bilanz und ihrer Wertansätze heute noch ebenso unklar sind wie je. Bewertungstheoretisch ist der § 139 Abs. 2 die verkehrteste Bestimmung des gesamten neuen Steuerrechts, und der Gesetzgeber sollte, um seine Ehre in etwa zu retten, nur recht weitgehend von der Entschuldigung Gebrauch machen, daß die Bestimmung lediglich infolge eines Versehens Gesetz wurde. Es war daher in bewertungstheoretischer Hinsicht auch die im § 16 des neuen Vermögenssteuergesetzesentwurfs vorgesehene, allerdings nicht Gesetz gewordene, Bestimmung, nach der § 139 Abs. 2 RAO. keine Anwendung finden sollte, zu begrüßen.

Außer dem Begriff des Gestehungswertes der RAO. haben wir uns im neuen Steuerrecht noch besonders mit dem Gestehungswert des § 33a in Verbindung mit § 59a Einkommensteuergesetz zu befassen und zu untersuchen, ob durch diese Bestimmung ein Widerspruch zwischen Handelsrecht und Steuerrecht herbeigeführt worden ist und ob und inwieweit dies der Wille des Gesetzgebers war, d. h. also, ob diesen Bestimmungen etwa eine geänderte Bilanzanschauung und damit eine andere Auffassung vom Wesen des Gestehungswertes zugrunde liegt.

Für den Gestehungswert der Grundstücke gilt:

Seine Einführung in das Besitzsteuergesetz und damit in die auf ihm aufbauenden Kriegs- und Vermögenszuwachssteuergesetze stützt sich darauf, daß nicht

realisierte Wertsteigerungen nicht besteuert werden sollen; es soll kein Wert oder Preis ermittelt werden, sondern lediglich eine Rechnungsgröße soll der Besteuerung zugrunde gelegt werden.

Würde dieser Grundsatz allgemein gelten sollen, so ließe sich selbst dann über diese Lösung der Realisationsfrage streiten. Im Hinblick darauf, daß es sich um eine Sondervorschrift für ein bestimmtes Anwendungsgebiet, nämlich die Grundstücke, handelt, ist die Regelung jedoch vollständig zu verwerfen. Bewertungstheoretisch mußte man sich entweder für Berücksichtigung oder für Nichtberücksichtigung der Realisierungslage entscheiden; eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen Anwendungsgebiete in dieser Hinsicht ist wirtschaftlich keineswegs gerechtfertigt, sondern zeigt nur wieder einen Fall von politischer Orientierung unserer Steuergesetzgebung.

β) Der Begriff im Steuerrecht.

§ 30 Besitzsteuergesetz bestimmt den Begriff des Gesteuerungswertes wie folgt:

Bei Grundstücken tritt auf Antrag des Steuerpflichtigen an die Stelle des gemeinen Wertes der Betrag der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Gesteuerungskosten.

Zu den Gesteuerungskosten sind zu rechnen der Gesamtwert der Gegenleistungen beim Erwerb (Erwerbspreis), sonstige Anschaffungskosten sowie alle auf das Grundstück gemachten besonderen Aufwendungen während der Besitzzeit, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäftsausgaben gehören und soweit die durch die Aufwendungen hergestellten Bauten und Verbesserungen noch vorhanden sind. Von den Gesteuerungskosten sind die durch Abnutzung entstandenen Wertminderungen abzuziehen.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Paragraphen lauten:

(1) Die Gesteuerungskosten zerfallen in die Gesteuerungskosten beim Erwerb und die weiteren Gesteuerungskosten während der Besitzzeit.

(2) Zu den Gesteuerungskosten beim Erwerbe sind zu rechnen:

1. der Gesamtwert der Gegenleistungen beim Erwerb (Erwerbspreis). Der Wert einer Gegenleistung ist erforderlichenfalls in entsprechender Anwendung der §§ 29, 34 ff. des Gesetzes festzusetzen;

2. die sonstigen Anschaffungskosten einschließlich der öffentlichen Abgaben und etwaiger Vermittlergebühren.

(3) Zu den weiteren Gesteuerungskosten zählen alle auf das Grundstück gemachten besonderen Aufwendungen während der Besitzzeit, soweit sie nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben gehören. Die Zurechnung zu den weiteren Gesteuerungskosten entfällt für solche Aufwendungen, durch die nicht mehr vorhandene Bauten und Verbesserungen hergestellt worden sind.

(4) Von den Gesteuerungskosten (Abs. 2 und 3 des Gesetzes) sind die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen abzuziehen (§ 30 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes). Als Verschlechterung ist jede Beeinträchtigung des Bestandes und der Beschaffenheit eines Grundstückes anzusehen, so daß auch Wertminderungen infolge Abnutzung, infolge mangelhafter Bodenbestellung oder Verringerung des lebenden und toten Inventars zu berücksichtigen sind. Eine Verschlechterung, die bereits nach Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt worden ist, bleibt außer Betracht.

Über den Gesteuerungswert und seine Stellung im neuen Steuerrecht heißt es in § 139 RAO.:

„Bei der Bewertung von Vermögen, das einem Unternehmen gewidmet ist, wird in der Regel von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern weitergeführt wird.

Für die Bewertung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände ist der Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich angemessener Abnutzung maßgebend unter Zulassung des Ansatzes eines niedrigeren Wertes, wenn er dem wirklichen Wert zur Zeit der Bilanzaufstellung entspricht.“

Zunächst müssen wir hiernach feststellen, daß der Gesetzgeber den Ausdruck Gesteuerungswert nicht kennt; er gibt vielmehr den Inhalt eines Begriffs an, ohne dem Ganzen einen Namen zu geben. In Anlehnung an die Auffassung des Gesetzgebers besprechen wir daher die beiden Faktoren des Gesteuerungswertes, die Gesteuerungskosten und die Wertminderung, gesondert.

Die Gesteuerungskosten.

Das, was der Gesetzgeber zu den Gesteuerungskosten zählt, findet sich sehr genau im Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 festgelegt, während die Wertminderung in diesem Gesetze keine Berücksichtigung findet. Besteuerungsgrundlage bildet hier der Wertzuwachs, der als der Unterschied zwischen Erwerbspreis und Veräußerungspreis (§ 8) anzusehen ist. Der Ausdruck Gesteuerungskosten wird nicht verwandt, sie sind jedoch gemeint und ergeben sich durch Hinzurechnung der in den §§ 14 und 16 aufgezählten Kosten zum Erwerbspreis. Hiernach zählen insbesondere zu den Gesteuerungskosten:

1. mindestens 4 % des Erwerbspreises als Erwerbskosten, nachgewiesenen Falles der aufgewendete höhere Betrag;

2. bei Erwerb durch Zwangsversteigerung seitens des Hypotheken- oder Grundschuldgläubigers der nachweisliche Betrag seiner ausgefallenen Forderungen bis zur Höhe des tatsächlichen Wertes.

3. Aufwendungen für Bauten, Umbauten und sonstige dauernde besondere Verbesserungen, soweit die Bauten und Verbesserungen noch vorhanden sind, außerdem 5 % bzw. beim Baugewerbetreibenden 15 % vom Werte dieser anrechnungsfähigen Aufwendungen.

4. Aufwendungen zuzüglich 4 % für Straßenbauten, Verkehrsanlagen und sonstigen Beiträgen für öffentliche Einrichtungen.

5. Zinsen für den Zeitraum, der zwischen Erwerb und Veräußerung liegt, und zwar je nach Wert und Objekt festgesetzt auf jährlich $2\frac{1}{2}$, 2 oder $1\frac{1}{2}$ % des Erwerbspreises.

Sowohl allgemein sachlich als besonders im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes, nur den unverdienten Wertzuwachs zu besteuern, lassen sich die Hinzurechnungen ohne Erläuterungen verstehen.

Die oben bereits wiedergegebenen, die Gesteuerungskosten betreffenden Bestimmungen des Besitzsteuergesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen stimmen ihrem Inhalte nach, bis auf die Berücksichtigung von Zinsen, mit denen des Wertzuwachssteuergesetzes überein.

In beiden Gesetzen wird die Bewertung zu den Gesteuerungskosten bzw. zum Gesteuerungswert auf Grundstücke angewandt, nicht so im neuen Steuerrecht. (Das

Vermögenszuwachssteuergesetz von 1919 gehört bewertungstheoretisch — wie schon früher erwähnt — nicht zu den neuen Steuergesetzen.) Hier ist eine solche Bewertung für dauernd einem Betriebe gewidmete Gegenstände vorgesehen. Die RAO. spricht dabei vom Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich angemessener Abnutzung. Die Bezeichnung Anschaffungs- oder Herstellungspreis anstatt Gestehungskosten, wie es im Besitzsteuergesetz heißt, kann einen kleinen sachlichen Unterschied ergeben. Im Zuwachssteuergesetz ergab der Erwerbspreis zuzüglich der im Gesetz festgelegten Hinzurechnungen die Gestehungskosten, die RAO. spricht von keinerlei Hinzurechnungen. Die Formulierung ist wohl als eine Anlehnung an die Fassung des § 261 HGB. anzusehen. Mit der Bestimmung in dieser Form hat sich die Rechtsprechung öfter befassen müssen, da sie eine verschiedene Auffassung zuläßt. Es wäre daher besser gewesen, wenn man eine deutlichere Fassung gewählt hätte, zumal im Hinblick auf die Besteuerung so leicht kein Zensit hergehen wird, in der Steuerbilanz freiwillig Hinzurechnungen vorzunehmen, sondern sich im Gegenteil auf die Gepflogenheiten des Kaufmannstandes berufen wird, der vielfach lediglich den Anschaffungspreis bilanziert, wogegen er mit der Anschaffung verbundene Kosten als Unkosten verbucht.

Die Wertminderung. (Die Abschreibung.)

Als Ursache der Wertminderung bezeichnet der Gesetzgeber zweierlei, Verschlechterung und Abnutzung. In dem Anwendungsgebiete des gewerblichen Betriebsvermögens vollzieht sich die Berücksichtigung beider Ursachen in Form der Abschreibung. Mit ihr werden wir uns daher vorwiegend zu befassen haben. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß ich dieses Gebiet, das sowohl betriebswirtschaftlich als steuerrechtlich eine Fülle von Problemen bietet, im Rahmen unserer Untersuchungen keineswegs erschöpfend behandeln kann. Ich beschränke mich vielmehr auf das für den Zweck unserer Untersuchungen unbedingt Notwendige.

In § 30 Besitzsteuergesetz heißt es zum Schluß:

„Von den Gestehungskosten sind die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen abzuziehen.“

Diese Bestimmung bezieht sich auf Grundstücke und bedarf infolgedessen keiner großen Kommentierung, zumal nur eine Absetzung für sachliche Verschlechterung in Betracht kommt. Daß keine Berücksichtigung veränderter Markt- und Preisverhältnisse bei der Ansetzung der Wertminderung stattfinden soll, geht aus der schon wiedergegebenen Begründung der Vorschrift hervor. Bei bebauten Grundstücken entsteht allgemein eine Verschlechterung durch Zeitabnutzung, und die dadurch entstehende Wertminderung wächst stetig von Jahr zu Jahr bis zum Verfall bzw. zur Erneuerung; auf besonderen Umständen beruhende Verschlechterungen, die z. B. durch Feuer- und Wasserschäden entstehen können, ergeben Wertminderungen, deren Höhe sich nach dem betreffenden Schaden richtet.

Bei bebauten und unbebauten Grundstücken kann zudem Verschlechterung des Bodens an sich eintreten, z. B. durch Versumpfung oder Berggrutsch, die Wertminderung infolge dieser Umstände ist nach Lage des Falles zu beurteilen.

Ein Beispiel für die Zweifelsfragen, die bei der Bewertung eines Grundstücks zum Gestehungswert auftauchen können sowie die allgemeine Anschauung der Rechtsprechung zum Gestehungswert der Grundstücke mag durch folgende Entscheidung des Reichsfinanzhofs wiedergegeben sein:

Nach § 30 Abs. 2 Schlußsatz Besitzsteuergesetz sind von den Gesteuerungskosten der Grundstücke die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen abzuziehen. Der Begriff der Verschlechterung geht weiter als der der Abnutzung. Mit „Verschlechterung“ ist jede materielle Verschlechterung gemeint, die durch Beschädigung infolge der Kriegsereignisse, Brand usw., durch Abnahme des Inventars, aber auch durch Abnutzung, mangelhafte Bestellung hervorgerufen sein kann. Ein Minderwert, der lediglich durch die allgemeine Konjunkturwirkung des Krieges bei unveränderter Substanz entstanden ist, ist nicht zu berücksichtigen. Die durch die Kriegsverhältnisse herbeigeführte außerordentliche Wertminderung kann ihren Grund z. B. darin haben, daß Ausbesserungen an den Gebäuden nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgenommen werden konnten, ferner, daß das tote Inventar durch ungeübte Arbeiter eine wenig pflegliche Behandlung erfuhr. Ist bei der Berechnung der Verschlechterung von dem gemeinen Werte auszugehen, so ist zu ermitteln, was von der Substanz, die am 1. Januar 1914 vorhanden war, bis zum 31. Dezember 1916 materiell schlechter geworden ist. Materiell schlechter geworden ist eine Substanz auch, wenn sie durch äußere Einflüsse weggefallen oder zugrunde gegangen ist. Ist von den Gesteuerungskosten auszugehen, so ist unter Annahme unveränderter Konjunktur die Wertminderung wegen Verschlechterung zu den Gesteuerungskosten ins Verhältnis zu setzen. Sie ist, soweit sie sich in der Abnutzung erschöpft, auszudrücken in einem Teile der Anfangsgesteuerungskosten unter Berücksichtigung der Lebensdauer des der Verschlechterung unterliegenden Vermögensgegenstandes und kann nicht größer sein als die Summe der Gesteuerungskosten. Beim Grund und Boden ist die Feststellung der Verschlechterung im allgemeinen reine Schätzungssache. Bei den Gebäuden werden neben den regelmäßigen Absetzungen für Abnutzung auch die außerordentlichen Substanzverschlechterungen durch die beschränkte Instandhaltungsmöglichkeit im Kriege zu berücksichtigen sein. Es wird also für das Ende jedes Jahres vom 1. Januar 1914 ab zu ermitteln sein: Kostenwert plus Aufwendungen abzüglich Verschlechterungen, ähnlich wie in der kaufmännischen Bilanz. Beim toten Inventar wird ähnlich wie bei den Gebäuden zu verfahren sein. Bei dem lebenden Inventar wird von einer Verschlechterung des Grundstückswerts durch Viehverkauf insoweit die Rede sein können, als eine Verminderung des bei der Feststellung des Gesteuerungskostenwerts berücksichtigten Viehbestandes erfolgt ist (§ 35 BSt. Ausf.-Best.), (Urteil vom 18. Mai 1921, III A 35/21).

Danach wird auch von der Rechtsprechung als Wertminderung beim Gesteuerungswert für Grundstücke ausdrücklich nur eine sachliche Verschlechterung anerkannt, wogegen auf Konjunkturinflüsse zurückgehende Wertminderungen keine Berücksichtigung finden. Mit andern Worten, von einer Bewertung zum Gesteuerungswert verlangt die Rechtsprechung für Grundstücke nicht, daß das Resultat den Preis oder Wert eines Gutes darstellt, sondern es handelt sich im Gegenteil lediglich um die Erlangung einer Rechnungsgröße, da man einen nicht realisierten Gewinn nicht besteuern will. Eine Verkörperung dieses Begriffs hat somit weder mit einer Wert- noch Preisschätzung, also mit keinem bewertungstechnischen Vorgang etwas zu tun.

Das neue Steuerrecht sieht eine Anwendung des Gesteuerungswertes für gewisse Teile des Betriebsvermögens vor, und es spricht dabei nicht von einer Berücksichtigung der Wertminderung, sondern der Abnutzung. Diese andere Formulierung soll, wie es in der Begründung heißt, zum Ausdruck bringen, daß selbst dann, wenn

eine Wertminderung nicht stattgefunden hat, die Abnutzung von dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis in Abzug gebracht werden darf. Das bedeutet bewertungstheoretisch somit eine Annäherung an die Auffassung, daß der Gestehungswert eine bloße Rechnungsgröße bildet und soll nach der Begründung heißen, daß selbst dann, wenn der Marktlage entsprechend der Geldwert des gebrauchten Gegenstandes trotz Abnutzung nicht geringer geworden ist, als sein Anschaffungspreis betrug, doch von diesem ein Abzug gemacht werden darf. Hieraus folgt, daß man bisher bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen der Ansicht war, daß der Anschaffungspreis durch Abzug der Wertminderung den gemeinen Wert darzustellen vermöge. Diese Ansicht vertritt auch die Rechtsprechung. In einer Entscheidung heißt es:

„Ist die Abschreibung begrifflich nur das Mittel zur Feststellung des nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in die Bilanz einzustellenden Wertes eines Vermögensobjekts, so folgt daraus mit Notwendigkeit, daß eine Abschreibung insofern, als durch sie der in die Bilanz eingestellte Wert eines Aktivums unter den nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches anzusetzenden Wert herabgesetzt ist, in Wirklichkeit nicht eine Abschreibung, sondern eine unter der Form einer solchen versteckte Bildung eines Reservefonds darstellt und überall da, wo die Rechte Dritter in Frage kommen, auch rechtlich als solche behandelt werden muß. Es besteht daher auf dem Gebiete des Zivilrechts kein Zweifel darüber, daß derartige übermäßige Abschreibungen, ungeachtet der auch in der Denkschrift zum neuen Handelsgesetzbuche Seite 46 erwähnten Handelssitte, die jährlichen Abschreibungen auf Betriebsgegenstände über die wirkliche Abnutzung hinaus zu bemessen, zum Nachteile Dritter, z. B. wenn es sich um die Berechnung des Gewinnanteils eines stillen Gesellschafters oder um die Auseinandersetzung von Gesellschaftern u. dgl. handelt, unzulässig und nicht anzuerkennen sind (vgl. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 6./7. Aufl., Bd. 1, S. 192, 193; Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 43, S. 123 ff.).

Ganz dasselbe muß danach auch überall da gelten, wo es sich um die Feststellung der Höhe des Steueranspruchs des Staates oder der Gemeinde handelt. In den Fällen, wo nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches der wirkliche Wert, d. h. der objektive Verkaufswert in dem vorangegangenen Sinne, in der Bilanz in Ansatz zu bringen ist, muß also im Interesse des Staates und der Gemeinden von den mit der Veranlagung der Steuer betrauten Organen der Anspruch erhoben werden, daß Abschreibungen, insoweit als sie über den objektiven Verkaufswert in dem für die Aufstellung der Bilanz maßgebenden Zeitpunkte hinausgehen, nicht als solche, sondern als das, was sie in Wirklichkeit sind, als die Bildung von Reserven behandelt werden.“

Somit ist die Rechtsprechung der Ansicht, daß in dem Anschaffungspreis abzüglich Abschreibung nur ein besonderes Verfahren des Kaufmanns zur Ermittlung des gemeinen Wertes zu erblicken ist, und sie fordert demgemäß vom Gestehungswert der Bilanz, daß er den gemeinen Wert darstelle. Diese Auffassung bringt es, da der Kaufmann — wie wir bereits ausführten — in Wirklichkeit keineswegs zum gemeinen Wert bilanziert, mit sich, daß die Bemessung der Abschreibungen eine unversiegbare Quelle von Streitigkeiten zwischen Fiskus und Zensit bildet, und daß eine Unmenge von Entscheidungen in dieser Frage herbeigeführt werden mußte.

Der obigen Rechtsauffassung folgerichtig entsprechend, ist die Stellungnahme

der Rechtsprechung zu Abschreibungen auf bereits bis auf *№ 1.* — abgeschriebene Konten. In der Entscheidung vom 16. September 1919 führt der Reichsfinanzhof aus, daß grundsätzlich auf solche Konten keine Abschreibung mehr zuzulassen sei. In seinem Urteil vom 23. April 1920 hält er an diesem Grundsatz fest, legt aber weiter dar, daß wohl dann eine Abschreibung möglich sei, wenn der Buchwert von *№ 1.* — falsch sei, so daß also in Wirklichkeit der Wert zu Anfang des Jahres höher gewesen sei. Eine steuerfreie Zulassung der Abschreibung in einem solchen Falle fordere die Berichtigung des Bilanzwertes und der Abschreibungen in den früheren Bilanzen, nur dann dürfe eine Abschreibung anerkannt werden.

Die Erscheinung von Abschreibungen auf bereits bis auf *№ 1.* — abgeschriebene Konten durch Bildung von Passivkonten, wie überhaupt die Vornahme von Abschreibungen über den Buchwert hinaus, wodurch also negative Wertgrößen herauskommen, ist besonders auf zwei Umstände zurückzuführen: erstens auf die die freie Wirtschaft beschränkenden Kriegsverhältnisse und zweitens auf die Geldentwertung und die mit ihr verbundene Preissteigerung. Zeitlich waren es zunächst die wirtschaftseinschränkenden Kriegsverhältnisse, die die Erscheinung herbeiführten. In beiden Fällen spricht man von Abschreibung, betriebswirtschaftlich ist diese Bezeichnung im ersten Falle falsch, im zweiten Falle ist sie nur teilweise richtig. Im ersten Falle handelt es sich nicht um Abschreibungen, sondern um Aufwandrückstellungen, und im zweiten Falle handelt es sich um Abschreibungen unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Geldwertausgleichs.

Eine über den Buchwert hinausgehende Abschreibung machte sich infolge der Kriegsverhältnisse z. B. überall da erforderlich, wo Instandhaltungsarbeiten nicht ausgeführt werden konnten. Solche Instandhaltungsarbeiten, die regelmäßig und in verhältnismäßiger Gleichheit wiederkehren (und zudem nicht werterhöhend, sondern nur werterhaltend wirken), werden vom Kaufmann nicht dem Anlagekonto zugebucht, d. h. nicht aktiviert, sondern sie gehen über Unkostenkonto, ganz gleich, ob der betreffende Gegenstand in der Bilanz mit *№ 1.* — angesetzt war oder höher. Betriebswirtschaftlich ist das durchaus richtig, und auch steuerrechtlich hat man hiergegen im allgemeinen nichts einzuwenden. Jetzt tritt infolge der Kriegsverhältnisse der Umstand ein, daß diese Instandhaltungsarbeiten nicht ausgeführt werden können. Der Kaufmann — wieder in betriebswirtschaftlich durchaus einwandfreier Auffassung — sagt sich, es ist ein Aufwand, der richtig das laufende Geschäftsjahr belasten muß, unterblieben, folglich muß ich hierfür eine Aufwandrückstellung machen, genau so gut, wie ich Löhne der Arbeiter für im alten Geschäftsjahr geleistete Arbeit transitorisch zurückstelle, wenn die Auszahlung erst im neuen Jahre erfolgt. Diese Auffassung versteht nun plötzlich der Richter nicht mehr; für ihn ist die Bilanz eine Vermögensaufstellung, mit einer Aufwandrückstellung kann er infolgedessen nichts anfangen. Bei einem Passivposten muß es sich steuerrechtlich entweder um eine Schuld oder um Kapital handeln. Als Schuld erkennt die Rechtsprechung in der Zukunft erst zu zahlende Ausgaben, deren Verpflichtung noch nicht feststeht, nicht an, infolgedessen sieht sie die Rückstellung als Reserve an, die aus dem Gewinn gebildet wurde und daher steuerpflichtig ist. Soll sie als Abschreibung (richtig ausgedrückt müßte es Aufwandrückstellung heißen, da der Zensist aber weiß, daß bei der Bezeichnung „Rückstellung“ schon mit Sicherheit damit zu rechnen ist, daß die Steuerbehörde den Betrag als Reserve und somit als steuerpflichtig ansieht, sagt er lieber Abschreibung) anerkannt werden, also steuerfrei bleiben, so ist das nach der Entscheidung

des Reichsfinanzhofs nur möglich, wenn der Zensit erklärt, daß die betreffende Anlage in der Bilanz mit einem falschen Wertansatz erscheint. Daraus ergibt sich für solche Posten die Forderung, daß ihr Wert und ihre früheren Abschreibungen berichtigt werden, so daß eine Nachversteuerung erfolgt und somit der Zensit sein Ziel doch nicht oder nur teilweise erreicht.

Außer den Fällen unterlassener Instandhaltung, die zwar infolge der wirtschaftsbeschränkenden Kriegsverhältnisse erst in Masse in die Erscheinung traten, im übrigen aber auch in normalen Verhältnissen vorkommen, trat als typische Erscheinung der Kriegsverhältnisse das Konto „für Umstellung des Betriebs auf die Friedenswirtschaft“ auf. Betriebswirtschaftlich handelt es sich auch hier wieder um eine Rückstellung für unterlassene Aufwendungen. Dieses Konto war aber nun nicht mehr zu einem einzelnen oder bestimmten Anlagegegenstand in Beziehung zu bringen, und der Richter sah sich infolgedessen vor neue Schwierigkeiten gestellt. In seinem Urteil vom 13. Januar 1920 kommt der Reichsfinanzhof unter Benutzung des Grundsatzes der Bewertungseinheit dazu, solche Rückstellungen für steuerfrei zu erklären, wobei er, getreu seiner Auffassung von der Bilanz als einer Vermögensrechnung, seine Stellungnahme damit begründet, daß es sich um eine „Abschreibung auf den Wert des Unternehmens als Ganzes“ handle.

In der Begründung heißt es wie folgt:

„Was den streitigen Betrag betrifft, welcher für Überleitung des Betriebes in die Friedenswirtschaft zurückgestellt ist, so ist es ein Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten, wenn die Berufungskommission darin nur eine Rücklage sieht, welche zur Bestreitung künftig möglicher Verluste und Ausgaben und nicht zur Erfüllung bereits eingetretener Verpflichtungen bestimmt ist. Der Betrag soll vielmehr nach den oben angeführten Bemerkungen der Steuerpflichtigen auch zum Ausgleich bereits eingetretener Entwertungen der in der Kriegszeit vernachlässigten Maschinen, Apparate, Fässer, Wagen und Geschirre dienen, einen Korrektivposten zu hoch eingestellter Aktiven bilden und die höhere Entwertung des Gesamtunternehmens zum Ausdruck bringen. Insoweit, als er nur die Werterminderung einzelner Aktivposten zum Ausdruck bringt, ist er zweifellos ein Abschreibungsbetrag, bezüglich dessen der Beschwerdeführerin der Nachweis seiner Ungemessenheit hätte offen gelassen werden müssen.“

Der Steuerpflichtige kann aber nicht gehalten sein, die Abschreibungen stets auf den einzelnen Aktiven vorzunehmen. Vom Standpunkte der richtigen Vermögensbewertung, wie sie nach § 40 HGB. in Verbindung mit den Einschränkungen des § 261 Ziff. 1—3 HGB. auch für Aktiengesellschaften gilt, muß es genügen, wenn das Vermögen im ganzen richtig festgestellt ist. Es kann dem Steuerpflichtigen nicht verwehrt sein, die in einem Jahre eingetretene Entwertung seines Vermögens in der Bilanz in einem Posten unter den Passiven zum Ausdruck zu bringen. Weder stehen dem die gesetzlichen Vorschriften oder die Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung entgegen, noch liegt ein innerer Grund vor, eine solche Abschreibung auf das Gesamtunternehmen im Sinne einer Gesamtabschreibung ohne Ausscheidung für die einzelnen Aktivwerte als unzulässig zu bezeichnen. Im Gegenteil führt der von der Steuerrechtsprechung anerkannte Grundsatz, daß die Einzelwerte der einzelnen Bestandteile des Anlage- und Betriebskapitals eines gewerblichen Unternehmens nur Rechnungsfaktoren für die Ermittlung des Wertes des Unternehmens im ganzen bilden, und daß daher die

Summe jener Einzelwerte nicht ohne weiteres diesen Gesamtwert darstellt (vgl. u. a. Entsch. d. Preuß. OVG. in Staatsst. 5. 117, 6. 34 ff.), folgerichtig dazu, daß, wenn die bloße Zusammenzählung der Einzelwerte eine den dem Unternehmen als Ganzem beizumessenden Wert übersteigende Summe ergibt, weitere Abschreibungen an der Summe der Einzelwerte bis auf den wirklichen Wert des Unternehmens im ganzen darstellenden Betrag zuzulassen sind. Wollte man hierfür den Weg einer Gesamtabschreibung ausschließen, so bliebe nur übrig, um dem Gedanken, daß es auf den Gesamtwert ankommt, zu seinem Rechte zu verhelfen, nachträglich die ermittelten Einzelwerte, welche nur Rechnungsfaktoren sind, weiter um so viel abzuschreiben, daß ihre Summe gleich dem Werte des gewerblichen Unternehmens im ganzen ist. Es wäre das ein offenbar gekünsteltes Verfahren zur Erreichung desselben Zweckes, der sich mit einer Abschreibung auf das Gesamtunternehmen in naturgemäßer und den kaufmännischen Anschauungen entsprechender Weise erreichen läßt. Es ist auch nicht zu verkennen, daß Werteinbußen vorkommen, die sich für die einzelnen Aktivposten kaum begründen lassen, dagegen für das Unternehmen im ganzen augenfällig sind. Gerade hinsichtlich des Einflusses der Notwendigkeit, ein gewerbliches Unternehmen aus dem Kriegs- wieder in den Friedensbetrieb umzustellen, auf den zeitigen Gesamtwert des Unternehmens wird dies nicht selten der Fall sein.

Der Beschwerdeführerin hätte daher auch Gelegenheit gegeben werden müssen, darzutun, daß auch die „Rückstellung“ ganz oder zum Teil noch nötig war, um die Bilanzaktiven in ihrem gesetzlichen Werte auszuweisen.“

Da die Rechtsprechung sich nicht dazu entschließen kann, ihren Standpunkt, die Bilanz als Vermögensrechnung anzusehen, zu verlassen, so hat sie allmählich darin eine gewisse Virtuosität erlangt, die Sache nach der richtigen Seite zu drehen. Es fängt mit der Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom Jahre 1873 an, in der es heißt, die Bilanzwerte seien Verkaufswerte, nur sei der Einfluß einer Liquidation unberücksichtigt zu lassen, da ja im allgemeinen nicht der Verkauf, sondern der Fortbestand des Unternehmens beabsichtigt sei. Wo diese Auslegung nicht zum Ziele führt, muß der Grundsatz der Bewertungseinheit erhalten, nach dem dann das Gesamtergebnis eine Bewertung zum gemeinen Wert darzustellen hat. Die Folgen dieser den tatsächlichen Verhältnissen entgegengesetzten Auffassung der Rechtsprechung zeigen sich in der Masse der Streitfälle zu den Abschreibungen, ferner in der Behandlung der Aufwandrückstellungen, die zuletzt zu ihrer Anerkennung unter anderem Namen und anderer Begründung führte.

Der Gesetzgeber stellt nunmehr bei der Steuerreform in der Begründung zu § 139 Abs. 2 RAO. die Forderung, Abschreibungen für Abnutzung zuzulassen auch dann, wenn keine Wertminderung eingetreten sei. Diese Forderung drückt in der Hauptsache nichts anderes als den Willen aus, die Abschreibungen in „Papiermark“ vorzunehmen, wenschon der Anlagegegenstand in „Goldmark“ in der Bilanz erscheint.

Wir kommen damit zur Behandlung des zweiten Umstandes, auf den Abschreibungen auf 1 Mark-Konten bzw. Abschreibungen über den Buchwert hinaus zurückzuführen sind: die Preissteigerung.

Diese ist auf zwei Momente zurückzuführen, auf eine scheinbare Preissteigerung, die Geldentwertung infolge Inflation, und auf eine wirkliche Verteuerung der Waren. Beide Momente, die sich praktisch ja auch schwer auseinanderhalten

lassen, wünscht man in der Abschreibung berücksichtigt zu sehen, weshalb man die Forderung als „Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungswerte“ formulierte.

Eine Betrachtung des zweiten Moments wollen wir vorwegnehmen, damit wir uns später nur noch mit der Geldentwertung infolge Inflation zu befassen haben. Zudem ist die Frage der wirklichen Preissteigerung insofern anders zu behandeln als die der Geldentwertung, als bei der Preissteigerung zu untersuchen ist, ob eine Berücksichtigung dieses Moments bei der Abschreibung überhaupt theoretisch richtig ist, während diese Frage in bezug auf die Geldentwertung betriebswirtschaftlich so weit anders liegt, als eine Berücksichtigung der Geldentwertung keine Spezialfrage für das Gebiet der Abschreibungen ist, sondern eine Frage, die die gesamte Erfolgsrechnung und Bilanz angeht. Für die Theorie der Abschreibung ist daher lediglich die Untersuchung der ersten Frage von Bedeutung.

Handels- und Steuerrecht vertreten den Standpunkt, daß der um die Abschreibung gekürzte jeweilige Rest des Anschaffungspreises den gemeinen Wert darstellen soll. Da diese Auffassung — wie wir schon ausführten — auf falschen Voraussetzungen beruht, können wir unsere Untersuchungen nicht auf ihr aufbauen. Wir betonen vielmehr nochmals, daß die Bilanzen in der Regel keine Vermögensrechnungen sind, daher ihre Wertansätze — soweit sie nicht Posten des zwischenbetrieblichen Verkehrs unmittelbar betreffen, wie Kasse, Bank u. dgl. — keine absoluten Werte oder Preise darstellen, und damit die Frage der Abschreibungen nicht eine Frage der Vermögensermittlung und absoluter Werte oder Preise, sondern eine Frage der Gewinnermittlung ist. Wir müssen jedoch die folgenden Betrachtungen anstellen, da eine Erkenntnis der Wertanschauungen des Steuerrechts sie erfordert.

Nach geltender betriebswirtschaftlicher Auffassung bezweckt die Abschreibung eine Verteilung der Kosten des abzuschreibenden Gutes auf die Zeit seiner Lebensdauer. Diese Verteilung hat theoretisch richtig in der Weise zu erfolgen, daß jede Ertragsperiode die Kosten trägt, die der Inanspruchnahme des Gutes entsprechen, so daß der Erfolg einer jeden Periode sich richtig ergibt. Ausgangspunkt sind somit die Gestehungskosten, sind sie aufgeteilt, so erfolgt keine weitere Abschreibung. Nach erfolgter Neuanschaffung wird in derselben Weise wieder von den Gestehungskosten dieser Anschaffung abgeschrieben. Die Frage der Finanzierung einer Neuanschaffung wird dabei durch die Abschreibung nicht berührt, sondern bildet eine Sache für sich. Wohl herrscht allerdings in großem Maße die Idee, daß durch die Abschreibung Mittel für die Neuanschaffung bereitgestellt würden. In Wirklichkeit wird durch die Abschreibung aber lediglich erreicht, daß ein falscher, nämlich ein zu großer Gewinn ausgewiesen wird und damit vielleicht Mittel ausgeschüttet werden, die kein Gewinn sind, sondern den Stamm des Kapitals angreifen. Die Abschreibung kann höchstens Mittel binden, nicht aber bereitstellen, es sei denn, daß der Betrag der Abschreibung wirklich in einer Unterkasse zurückgestellt oder in Effekten angelegt werde. Dies ist früher oft der Fall gewesen, und auch heute findet sich eine solche Bestimmung noch häufig in den Statuten kommunaler oder staatlicher Betriebe, in der Privatwirtschaft ist das Verfahren jedoch nicht üblich.

Wie ist nun die Forderung der Bemessung der Abschreibung nach dem Wiederanschaffungspreis zu beurteilen unter der Annahme, daß diese Forderung lediglich im Hinblick auf eine Preissteigerung infolge Verteuerung der Waren, doch ohne Vorliegen einer inflatorischen Geldentwertung gestellt wird? Wir

stellten fest, daß letzter Zweck der Abschreibung die Ermöglichung richtiger Gewinnermittlung ist. Was ist nun richtiger Gewinn?

Den Gewinn eines Unternehmens bildet der Überschuß der Erträge über die Aufwendungen. Bilanzmäßig drückt sich dieser Gewinn in der Vergrößerung des Kapitalkontos aus:

Beispiel:

Fall 1.

Anfangsbilanz.		Schlußbilanz.	
10 Maschinen	<i>M</i> 20 000	Kapital	<i>M</i> 25 000
liquide Mittel	" 5 000	10 Maschinen	<i>M</i> 20 000
	<u><i>M</i> 25 000</u>	"/. Abschr. 5%	" 1 000
			<u><i>M</i> 19 000</u>
		+ 1 neue Maschine	<i>M</i> 2 000
			<u><i>M</i> 21 000</u>
		liquide Mittel	" 8 000
			<u><i>M</i> 29 000</u>
			<u><i>M</i> 29 000</u>

Fall 2 und 3.

Anfangs-Bilanz.		Schluß-Bilanz.	
10 Maschinen	<i>M</i> 20 000	Kapital	<i>M</i> 25 000
liquide Mittel	" 5 000	10 Maschinen	<i>M</i> 20 000
	<u><i>M</i> 25 000</u>	"/. Abschr. 5%	" 1 000
			<u><i>M</i> 19 000</u>
		+ 1 neue Maschine	<i>M</i> 5 000
			<u><i>M</i> 24 000</u>
		liquide Mittel	" 5 000
			<u><i>M</i> 29 000</u>
			<u><i>M</i> 29 000</u>

Fall 1.

Gewinn- und Verlust-Rechnung.	
Rohstoffe . . .	<i>M</i> 15 000
Unkosten . . .	" 5 000
Abschreibung . .	" 1 000
Gewinn . . .	" 4 000
	<u><i>M</i> 25 000</u>

Verkauf	<i>M</i> 25 000
	<u><i>M</i> 25 000</u>

Fall 2.

Gewinn- und Verlust-Rechnung.	
Rohstoffe . . .	<i>M</i> 15 000
Unkosten . . .	" 5 000
Abschreibung . .	" 1 000
Gewinn . . .	" 4 000
	<u><i>M</i> 25 000</u>

Verkauf	<i>M</i> 25 000
	<u><i>M</i> 25 000</u>

Fall 3.

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Rohstoffe	<i>M</i> 22 500	Verkauf	<i>M</i> 35 000
Unkosten	" 7 500		
Abschreibung	" 1 000		
Gewinn	" 4 000		
	<u><i>M</i> 35 000</u>		<u><i>M</i> 35 000</u>

In allen Fällen ist das Endkapital um *M* 4000.— höher als das Anfangskapital. In Fall 1 läßt ein Vergleich der Anfangs- und Schlußbilanz keinen Zweifel, daß dieser Betrag der erzielte Gewinn ist, denn der Kassenbestand hat sich um *M* 3000.— und der Maschinenbestand um eine Maschine zu *M* 2000.— vergrößert, so daß unter Berücksichtigung der Abschreibung von *M* 1000.— ein Mehr von *M* 4000.— tatsächlich vorhanden ist.

In Fall 2 nehmen wir an, die neue Maschine zu \mathcal{M} 5000.— ist nicht eine solche, wie die 10 Maschinen zu je \mathcal{M} 2000.— sind, sondern es ist eine bessere, mehr leistende Maschine. Auch hier stellt daher das Mehr von \mathcal{M} 4000.— zwischen Endkapital und Anfangskapital wirklichen Gewinn dar. Gegenüber dem Fall 1 besteht jedoch ein Unterschied insofern, als im ersten Falle mit dem Gewinn eine größere Liquidität erzielt wurde, wogegen im zweiten Fall trotz des Gewinnes der Bestand an liquiden Mitteln nicht zunimmt.

In Fall 3 setzen wir jetzt voraus, daß die neu angeschaffte Maschine eine ebensolche ist, wie es die alten Maschinen zu je \mathcal{M} 2000.— sind. Sachlich ist die neue Maschine durchaus nicht besser, nur ist ihr Preis eben (ohne Vorliegen einer Geldentwertung) höher. Ist der bilanzmäßige Überschuß auch in diesem Falle Gewinn?

Wir definierten den Gewinn als den Überschuß der Erträge über die Aufwendungen. In der Gewinn- und Verlustrechnung 3 wurde diese Rechnung ebenso wie in den anderen Fällen ordnungsmäßig durchgeführt; sie weist höhere Zahlen auf als die anderen beiden Rechnungen, woraus zu schließen ist, daß entweder mengenmäßig der Umsatz höher war, oder aber, daß allgemein die Preise höher geworden sind. Ein Erkennungsmittel dafür, daß die Zahlen eine allgemeine Preissteigerung ausdrücken, ist in etwa darin gegeben, daß das Unkostenkonto dieselbe Steigerung aufweist wie das Rohstoffkonto. Läge ein gestiegener Mengenumsatz vor, so würde das Unkostenkonto kaum in dem gleichen Maße angeschwollen sein, da die Unkosten nicht proportional zum Umsatz zu steigen pflegen. Unser Fall liegt mithin so, daß bei einer allgemeinen Preissteigerung die Gewinn- und Verlustrechnung 3 denselben Gewinn ausweist wie in 2. Da die Gewinnermittlung richtig vorgenommen worden ist, läßt sich die Frage, ob der Kapitalzuwachs der Bilanz 3 der richtige Gewinn sei, nach unseren Definitionen vom Gewinn und von der Aufgabe der Abschreibungen nicht anders als behaupten. Nun kann man jedoch auch den Standpunkt vertreten, daß erst ein über den Wiederbeschaffungspreis der aufgewendeten Güter hinausgehender Überschuß Gewinn sei. Vertritt man diese Auffassung, so muß man folgerichtig von der Abschreibung verlangen, daß sie den der Bilanzperiode zu belastenden Anteil nach dem Wiederbeschaffungspreis bemesse. Es sei hier von einer rein betriebswirtschaftlichen Beurteilung dieser Auffassung abgesehen; steuerrechtlich ist dazu folgendes zu sagen: Der Wiederanschaffungspreis ist gewöhnlich unbestimmbar, und damit ist für seine Verwertbarkeit als Maßstab im Steuerrecht das Urteil gesprochen. Seine Anwendung würde Kontrollmaßnahmen erfordern, die sich nur schwer durchführen ließen.

Nach der herrschenden Auffassung ist die Gewinnermittlung in unserem Beispiel somit richtig vorgenommen und die Bilanz richtig aufgestellt worden, denn die Abschreibung auf die neue Maschine haben erst die kommenden Jahre, in denen sie der Ertragserzielung dient und ihre Gestehungskosten bekannt sind, anteilig zu tragen. Inwieweit kalkulatorisch eine Berechnung der Abschreibung vom Wiederanschaffungspreis schon vor der Zeit der wirklichen Anschaffung richtig ist, berührt uns hier nicht. Hat sie stattgefunden, so äußert sie sich in der Erfolgsrechnung gewinnbildend. Will man hieraus eine Rückstellung für die zu erwartende teurere Neuanschaffung machen, so ist das eine gute und richtige Finanzierungsmaßnahme, der steuerliche Gewinn bleibt dadurch jedoch unberührt.

Nach dieser Untersuchung der Frage kommen wir somit zu dem Ergebnis, daß wirkliche Preissteigerungen nicht eine Abschreibung nach dem Wiederanschaffungspreis rechtfertigen. Das heißt, sie rechtfertigen sie nicht in der Steuerbilanz und der -erfolgsrechnung, so daß die Theorie der Abschreibung und mit ihr die Erfolgsrechnung durch erforderliche Neuanschaffungen zu gestiegenen Preisen unberührt bleiben. In der Erfolgsrechnung, die der Kaufmann für seine eigenen Zwecke anstellt, ließe sich eine Abschreibung nach dem Wiederanschaffungspreis eher vertreten und auch durchführen, denn hier würde unter Umständen ein Abtasten des voraussichtlichen Wiederbeschaffungspreises genügen. Ähnlich verhält es sich mit der Kalkulation und der Finanzpolitik der Betriebswirtschaft, diese müssen in ihren Maßnahmen den Umstand der gestiegenen Preise berücksichtigen. Doch das geht die Wertanschauungen des Steuerrechts nichts an.

Untersuchen wir nunmehr die Forderung der Abschreibung nach dem Wiederanschaffungspreis im Hinblick auf die Geldentwertung infolge Inflation, und zwar sowohl betriebswirtschaftlich als unter Berücksichtigung der steuerlichen Anschauungen, wo beide Momente, wirkliche Preissteigerung und scheinbare Preissteigerung, nämlich Geldentwertung, ziemlich durcheinanderlaufen. Dabei werden wir dann auch die Lösung der Frage versuchen, ob der Begriff des Gestehungswertes und die Bilanzanschauung des Gesetzgebers im neuen Steuerrecht andere sind als bisher.

Die bewertungstheoretische Bedeutung der Geldentwertung liegt darin, daß durch sie der Wertmesser gestört ist. Die Bedeutung liegt somit nicht in der Entwertung als solcher, sondern in den Schwankungen des Geldwertes.

Die Folgen dieser Störung zeigen sich besonders deutlich in der Bilanz. Während die Zahlen derjenigen Konten, auf denen ein steter Umsatz stattfindet, automatisch mit dem Fallen des Geldwertes größer werden, bleiben die Zahlen der Anlagekonten infolge ihrer Bilanzierung zum Gestehungswert unverändert und werden sogar noch durch die Abschreibung kleiner. Dadurch wird der Anschein erweckt, als ob diese Konten von der Geldentwertung nicht betroffen würden. Nichtsdestoweniger ist dies natürlich der Fall, und ein konsequent vorgehender Statiker, für den die Bilanz eine Vermögensaufstellung bildet, müßte als Erster das Bedürfnis empfinden, die Bilanzwerte zu vereinheitlichen, indem er sie entweder sämtlich auf Goldmark oder aber auf den Wert der Mark am Bilanztag brächte. Für den Dynamiker bildet diese Korrektur überall dort eine Notwendigkeit, wo sie zur Errechnung des richtigen Erfolges, d. h. insbesondere zur Ausmerzung der Scheingewinne, erforderlich ist, also nicht nur bei den Anlagekonten und den Konten der Bilanz, sondern bei allen Posten der Erfolgsrechnung, in denen sich ungleiche und damit unvergleichbare Rechnungsgrößen gegenüberstellen. Da unsere Gesetze eine Unterscheidung von verschiedenartiger Mark nicht kennen und somit nicht zulassen, hat der Dynamiker seine Auffassung bisher nicht verwirklichen können, wohl aber hätte dies der Statiker gekonnt. Seine Auffassung von der Bilanz als einer Vermögensrechnung deckt sich mit der des Handelsrechts und auch des Steuerrechts bis zu den jüngsten Entscheidungen der Rechtsprechung, so daß einer Anpassung der Anlagewerte an die die Geldentwertung berücksichtigenden und somit jetzt höheren „wirklichen Werte“ nichts im Wege gestanden haben würde. Zu einem solchen Vorgehen spürte man jedoch kein Verlangen, da es steuerlich keinen Vorteil bietet. Wohl aber mochte man gern den offensicht-

lichen Nachteil vermeiden, der darin liegt, daß die Abschreibungen nunmehr im Verhältnis zum „wirklichen Werte“ zu niedrig sind. Als Maßstab des wirklichen Wertes und damit für die Abschreibungen forderte man deshalb den Wiederanschaffungspreis. Mit dieser Forderung konnte sich auch der Dynamiker einverstanden erklären, und zwar deshalb, weil sie für ihn wenigstens eine teilweise Korrektur der Erfolgsrechnung bedeutet.

Wie steht nun das neue Steuerrecht der Forderung auf Abschreibungen nach dem Wiederanschaffungspreis gegenüber, die steuerlich in bezug auf durch Verteuerung der Ware hervorgerufene Preissteigerungen nicht zu vertreten ist, während sie, wenn sie ein In-Rechnung-stellen der Geldentwertung bedeuten soll, nach statischer Bilanzauffassung ungerechtfertigt ist, solange eine dahingehende Berichtigung nicht auch an den Wertansätzen erfolgt und nach dynamischer Bilanzauffassung zwar ein richtiges Vorgehen, jedoch nur ein teilweises Vorgehen, und dazu unter falscher Begründung, bedeutet?

Die Vorschrift, „dauernd dem Betriebe gewidmete Gegenstände“ zum Gestehungswerte zu bilanzieren, erstreckt sich im neuen Steuerrecht sowohl auf die Vermögens- als auch auf die Einkommensbesteuerung, hier sogar auf das gesamte Betriebsvermögen. Der Widersinn, der an sich in einem Einsetzen von Vermögensgegenständen zum Goldmarkwert unter Ansetzung der Abschreibungen in Papiermark liegt, zeigt sich bei einer Vermögensbesteuerung so kraß, daß man ihn dort, also z. B. beim Reichsnotopfer, wirklich nicht gut ernstlich fordern konnte. Der Zensit konnte sich hier zudem mit dem erlaubten Mittel einer „Abschreibung auf den Wert des Unternehmens als eines Ganzen“ ganz gut helfen. (Wie dabei noch eine Erfassung der stillen Reserven vor sich gehen soll, wie es das Gesetz beabsichtigt, werden wir an späterer Stelle besprechen.)

Anders liegen die Verhältnisse bei der Einkommensbesteuerung, und zwar insofern, als es sich nicht um eine einmalige Festlegung eines Status handelt, sondern die Schwierigkeit tritt hier an jedem Bilanztermin von neuem auf, solange die Geldwertschwankungen fort dauern. In Anbetracht dessen sind in die 3. Novelle des Einkommensteuergesetzes die §§ 33 a und 59 a hineingearbeitet worden, die wie folgt lauten:

§ 33 a.

Soweit für Gegenstände des Betriebsvermögens ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis gegeben ist, gilt bei Berechnung des Betriebsgewinnes im Sinne der §§ 32, 33 als Wert dieser Gegenstände der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug der zulässigen Absetzungen für Abnutzung. Übersteigt für einen Gegenstand der Anschaffungs- oder Herstellungspreis den gemeinen Wert, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, diesen Wert an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises anzusetzen. In diesem Falle ist der für den Schluß eines Wirtschaftsjahres angesetzte Wert als Wert der Gegenstände am Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres in Ansatz zu bringen.

§ 59 a.

Bei Ermittlung des Betriebsgewinnes und des Geschäftsgewinnes im Sinne der §§ 32, 33 zum Zwecke der Veranlagung für die Rechnungsjahre 1920 bis 1926 können den Verhältnissen entsprechende Rücklagen zur Bestreitung der Kosten steuerfrei abgesetzt werden, die zur Ersatzbeschaffung der zum land- oder

forstwirtschaftlichen oder gewerblichen oder bergbaulichen Anlagekapital gehörigen Gegenstände über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände hinaus voraussichtlich aufgewendet werden müssen (Mehrkosten). Die Mehrkosten sind zu Lasten dieser Rücklagen zu verrechnen; stehen zur Bestreitung der Mehrkosten zu diesem Zweck gebildete Rücklagen nicht zur Verfügung, so können die Mehrkosten als Werbungskosten in Abzug gebracht werden. Bei Feststellung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises im Sinne des § 33a bleiben die Mehrkosten außer Betracht, soweit sie für Ersatzbeschaffungen als Werbungskosten in Abzug gebracht oder aus steuerfreien Rücklagen gedeckt worden sind.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Richtlinien über die jeweilige Höhe der über den gemeinen Wert hinausgehenden Mehrkosten. Er erläßt ferner Vorschriften über die Nachversteuerung von steuerfrei gebliebenen Rücklagen, die nicht ihrem Bestimmungszweck zugeführt sind oder nicht mehr zugeführt werden können. Der Erlaß dieser Vorschriften und Richtlinien hat zu erfolgen nach Anhörung eines vom Reichstag zu wählenden Ausschusses unter Zuziehung von Sachverständigen, welche vom Reichsminister der Finanzen zu ernennen sind.

Wie aus der in dem § 59a getroffenen Regelung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen hervorgeht, läßt auch das Steuerrecht eine Abschreibung nach dem Wiederanschaffungspreis — selbst für die Einkommensbesteuerung nicht — nicht zu. Vielmehr gestattet der Gesetzgeber lediglich, daß hier ausnahmsweise eine Verschiebung, nämlich Vorwegnahme, in der Verbuchung von Ausgaben eintritt, die er als steuerfrei ansieht.

Die Stellungnahme des Gesetzgebers in § 59a fußt wiederum auf alter Bilanzanschauung. Sähe der Gesetzgeber die Bilanz als Erfolgsrechnung an, was sie für die Einkommensbesteuerung doch auch steuerlich sein soll, so hätte es sich nur darum handeln können, eine alle in Betracht kommenden Fragen umfassende Korrektur des durch die Geldwertschwankungen unrichtig herauskommenden Geschäftsgewinnes herbeizuführen.

Für den Begriff des Gestehungswertes ergibt sich aus den beiden Paragraphen des Einkommensteuergesetzes die Ansicht, daß in normalen Wirtschaftsverhältnissen Anschaffungspreis und gemeiner Wert identisch zu sein pflegen, wogegen sich unter den heutigen Verhältnissen erst nach Abzug einer Überteuering der gemeine Wert ergibt. Die Frage, ob ein unter besonderer Konjunktur zustande gekommener Preis als Ausdruck des gemeinen Wertes anzusehen sei oder nicht, behandelten wir unter dem gemeinen Wert. Was hat aber überhaupt der Umstand zu bedeuten, daß man den Gestehungswert zu dem gemeinen Wert in Beziehung setzt?

Die bisherige Auffassung vom Gestehungswert im Gebiete des Betriebsvermögens war, wie wir zeigten, die, daß er nicht nur bei der Neuanschaffung, sondern auch zu jedem späteren Zeitpunkt grundsätzlich den gemeinen Wert zum Ausdruck bringen solle, nur der unter § 261 HGB. fallende Gestehungswert bildete hiervon eine Ausnahme. Der Gestehungswert des § 33a EStG. scheint sich nun diesem Begriff des § 261 HGB. zuzuneigen, da auch in ihm gesagt wird, daß der gemeine Wert angesetzt werden darf, wenn er niedriger ist als der Anschaffungspreis, woraus also folgt, daß man ein Übereinstimmen der beiden Werte nicht erwartet. Allerdings ist die Fassung im Einkommensteuergesetz unklar insofern,

als es heißt: niedriger als der Anschaffungspreis und nicht niedriger als der Anschaffungspreis abzüglich Abschreibung. Nimmt man an, wie es auch Strutz und Koppe-Erler in ihren Kommentaren zum Einkommensteuergesetz tun, daß Anschaffungspreis abzüglich Abschreibung gemeint ist, so ist daraus zu folgern, daß das Resultat einer Bewertung zum Gestehungswert somit nicht den gemeinen Wert darstellen soll, denn dann könnte die Bestimmung nicht mehr getroffen werden, daß der gemeine Wert angesetzt werden darf, wenn er niedriger ist.

Nach der ersten Fassung des Einkommensteuergesetzes war grundsätzlich zum gemeinen Werte zu bilanzieren, zu der jetzigen Vorschreibung des Gestehungswertes heißt es in der Begründung zur Novelle, daß es dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden soll, gewerbliche Gewinne, die noch nicht durch entsprechende Veräußerung realisiert sind, bereits als Einkommen zu versteuern. Das alles heißt aber für unsere Untersuchung des Wertbegriffs, daß der Gestehungswert des neuen Einkommensteuergesetzes nur eine reine Rechnungsgröße abgeben will, also von dem früheren grundsätzlich in der Bilanz anzuwendenden Begriff abweicht. Dafür spricht auch, daß sowohl hier als auch in der Begründung zur Fassung des § 139, 2 RAO. nur auf einen Abzug für Abnutzung verwiesen wird, also nur auf eine Berücksichtigung sachlicher Verschlechterung, nicht aber auf Abzüge im Hinblick auf eine veränderte Markt- und Preislage. Das würde dann weiter heißen, daß nunmehr ein Gegensatz zwischen Handelsrecht und Steuerrecht herbeigeführt worden ist, da das Handelsrecht grundsätzlich vorschreibt, die Gegenstände zum „wirklichen Werte“, als der der objektive Tauschwert gilt, anzusetzen — wenn es im Steuerrecht nicht den Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit gäbe.

Diese an und für sich lobenswerte und oberste Anwendungsregel für die steuerlichen Wertbegriffe hat die Rechtsprechung aber, wie wir schon zeigten, im Bilanzbereich als willkommenes Ergänzungsmittel ihr mangelhaft erscheinender oder unvollständiger Bewertungsvorschriften ganz besonders schätzen gelernt. Mit ihr kann sich die Rechtsprechung, selbst wenn sie im übrigen zu dem Resultat kommen sollte, daß der Gestehungswertbegriff des neuen Steuerrechts ein anderer ist als bisher, auch in diesem Falle wieder helfen und so bei der alten Auffassung von der Bilanz als einer Vermögensrechnung beharren. Daß die Bestimmung des § 139 Abs. 2 RAO. in dieser Hinsicht u. E. auf alter Bilanzanschauung fußt, sagten wir schon. Daß auch die §§ 33 a und 59 a EStG. keine dynamische Bilanzanschauung widerspiegeln, geht daraus hervor, daß sie überhaupt noch wieder von einer Bilanzierung zum gemeinen Wert sprechen. § 59 a Abs. 1 Satz 3 sagt, daß in den in Betracht kommenden Fällen nach Abzug der über den gemeinen Wert hinausgehenden Überteuerung der so ermittelte Wert als Anschaffungs- oder Herstellungspreis gelten soll. Das heißt, von dem verbliebenen Restbetrag darf in der Folge regelrecht abgeschrieben werden. Diese Regelung ist jedoch eine Sonderregelung. Im allgemeinen gilt § 33 a. Nach ihm darf ebenfalls der gemeine Wert eingesetzt, also die Überteuerung abgeschrieben werden, jedoch heißt es hier nicht, daß der Restbetrag als der Gestehungspreis gelten soll. Das könnte aber heißen, regelrechte Abschreibungen dürfen in der Folge nicht mehr gemacht werden, denn der nunmehr zu Buch stehende Betrag ist der gemeine Wert. Das Ermittlungsverfahren des gemeinen Wertes kennt aber keine Abschreibung, sondern vollzieht sich — wie wir sahen — nach anderen Gesichtspunkten, nämlich durch Neuermittlung.

Die Frage, ob der Begriff des Gestehungswertes und die Bilanzanschauung im

neuen Steuerrecht andere seien als bisher, läßt sich somit nicht klar beantworten. Es scheint so, als ob man sich von der bisherigen Auffassung entferne, jedoch sprechen die Umstände nicht deutlich genug dafür, ob es sich dabei lediglich um eine Anpassung an besondere Verhältnisse oder um den Ausdruck grundsätzlich veränderter Anschauungen handelt. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung zu dieser Frage stellen wird, und ob sie bei der Gelegenheit eine gründliche Klarstellung über den Gesteuerungswert der Bilanz im neuen Steuerrecht herbeiführen wird. Dabei käme vor allem in Betracht, die Bilanzauffassung einer Korrektur zu unterziehen und klarzustellen, daraus ergäbe sich dann von selbst die Stellung des Gesteuerungswertes. So, wie die Verhältnisse jetzt liegen, d. h. wo man keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen einer Erfolgs- und Vermögensbilanz macht, muß man stets — sowohl bei der Einkommens- als auch bei der Vermögensbesteuerung — an dem Bilanzbilde flicken, ehe es den Zwecken der Besteuerung entspricht. Man müßte im Steuerrecht dazu gelangen, klare Bilanzvorstellungen zu haben, erst dann kann man richtige Bewertungsvorschriften erlassen. Diese können, wenn sie sich den wirklichen Verhältnissen der Betriebsrechnung anpassen, ruhig viel genauer ausgearbeitet werden als bisher, so daß eine bessere Erfassung der Besteuerungsgrundlage, die gerade beim Betriebsvermögen und Betriebsertrag schwierig und schwer zu kontrollieren ist, zu erwarten ist.

γ) Zusammenfassung.

Über den Gesteuerungswert des Steuerrechts wäre somit folgendes zu sagen:

1. Der Begriff Gesteuerungswert besteht aus den beiden Faktoren **Gestehungskosten** und **Wertminderung**. Aus dieser Kombination ergibt sich die Folgerung, daß eine Anwendung des Wertes nur bei Gütern mit einer gewissen Lebensdauer und zu einem nach der Neuanschaffung liegenden Zeitpunkt in Betracht kommt.

2. Das Steuerrecht kennt in seinen Gesetzen und Ausführungsbestimmungen die Bezeichnung Gesteuerungswert nicht, sondern es spricht von **Gestehungskosten** oder **Anschaffungs- oder Herstellungspreis** einerseits und von einer hiervon abzusetzenden **Abnutzung, Verschlechterung oder Wertminderung** andererseits.

3. Für das alte Steuerrecht und die nicht den Bewertungsgrundsätzen der Steuerreform unterliegenden Gesetze gilt:

Der Gesteuerungswert deckt zwei verschiedene Begriffe:

a) einen Gesteuerungswert, der auf die Erzielung eines mittleren Preises hinausgeht und im Gebiete des Betriebsvermögens anzuwenden ist. Eine Erzielung des Preises muß dabei, da die Gestehungskosten eine feststehende Größe bilden, dadurch erwirkt werden, daß der Abzug für Wertminderung eine Berücksichtigung der allgemeinen Preislage einschließt. Die Anwendung dieses Begriffs wird steuerrechtlich als ein besonderes Verfahren des Kaufmanns zur Feststellung des gemeinen Wertes angesehen;

b) einen Gesteuerungswert, der sich aus den Gestehungskosten lediglich unter Absetzung einer auf sachlicher Verschlechterung beruhenden Wertminderung bildet, so daß das Resultat eine reine Rechnungsgröße darstellt. Das Anwendungsgebiet dieses Begriffs sind die Grundstücke, ferner ist er im Gebiete des Betriebsvermögens in den Ausnahmefällen des § 261 HGB. und § 42 GmbH.-Gesetz zulässig.

4. Für das neue Steuerrecht gilt folgendes:

Als Anwendungsgebiet des Gestehungswertes ist nach der RAO. nur das Betriebsvermögen vorgesehen, innerhalb dieses Gebietes kommt er jedoch sowohl für die Vermögens- als auch für die Einkommensbesteuerung in Betracht. Im einzelnen findet er sich in dem Reichsnotopfergesetz und in dem Einkommensteuergesetz vertreten, und das neue Vermögens- und Vermögenszuwachssteuergesetz lassen seine Anwendung zu, wenn und soweit infolge der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse nicht ein höherer dauernder Wert anzunehmen ist (§ 15 Abs. 4 Vermögenssteuergesetz vom 8. April 1922).

Die Begriffsauffassung des Gestehungswertes im neuen Steuerrecht scheint sich der Auffassung zuzuneigen, daß auch der auf das Betriebsvermögen anzuwendende Begriff nur eine Rechnungsgröße darstellt; jedoch läßt sich das mit Bestimmtheit nicht sagen, da auch das neue Steuerrecht bis jetzt eine klare und einheitliche Bilanzauffassung vermissen läßt.

Die nunmehr erschienenen Bewertungsrichtlinien des Reichsfinanzministers vom 22. Dezember 1922 für die erste Veranlagung zur Vermögensteuer und die Veranlagung zur Zwangsanleihe schreiben den Gestehungswert (bzw. ein Vielfaches oder einen Teil von ihm) sowohl in der Hauptsache für Grundvermögen als auch für Betriebsvermögen vor, und zwar bei letzterem nicht nur für der Abnutzung unterliegende Gegenstände, sondern fast ausnahmslos für sämtliche Vermögensgegenstände. In bewertungstheoretischer Hinsicht läßt sich dieser Gestehungswert gar nicht mehr beurteilen, er ist lediglich als der einzige Ausweg zu werten, den man zur Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Besteuerung gefunden hat. Solange man sich nicht zu der einschneidenden, aber mittlerweile immer mehr notwendig werdenden Maßnahme entschließen kann, das Wertmesserproblem für sich zu behandeln, muß man natürlich an den Wertbegriffen herumflicken. Und dazu eignet sich allerdings der Gestehungswert am besten, wodurch denn auch der Ertragswert jetzt praktisch fast vollständig ausgeschaltet ist¹⁾ und der gemeine Wert fast nur noch in Anlehnung an den Gestehungswert²⁾ konstruiert wird. Bewertungstheoretisch ist damit alles auf den Kopf gestellt, eine Gesundung in dieser Richtung kann nur die bereits mehrfach besprochene Loslösung des Wertmesserproblems von dem der Wertbegriffe bringen.

d) Sonstige Werte.

Außer den drei dargelegten Wertbegriffen kennt das Steuerrecht dem Namen nach an sonstigen Werten einen Kurswert, einen Nennwert und einen Wert von Renten. Diese Werte sind lediglich bei der Besteuerung von Rechten (einschließlich Geld) anzuwenden und stellen, wie wir schon sagten, bewertungstheoretisch keine weiteren selbständigen Begriffe dar, sondern gelten sämtlich in ihren Anwendungsgebieten als der Ausdruck des gemeinen Wertes.

Der Kurswert. Die §§ 141 und 142 RAO. lauten:

§ 141.

(1) Wertpapiere, die in Deutschland einen Kurswert haben, sind mit dem Kurswerte, Forderungen, die in das Schuldbuch einer öffentlichen Körperschaft eingetragen sind, mit dem Kurswerte der entsprechenden Schuldverschreibungen der öffentlichen Körperschaft anzusetzen.

¹⁾ Siehe Seite 128/129. ²⁾ Siehe Seite 115.

(2) Für Aktien ohne Kurswert, Kuxe oder Anteile an einer Bergwerksgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat das nach § 52 zuständige Finanzamt den Verkaufswert zu ermitteln und ihn Steuerpflichtigen und Finanzämtern auf Anfrage mitzuteilen. Fehlt es an genügenden Merkmalen, so ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gewerkschaft oder Gesellschaft zu schätzen.

§ 142.

(1) Für bestimmte Tage können die Steuerkurse der zum Börsenhandel zugelassenen und die Steuerwerte anderer Wertpapiere sowie der im § 141 Abs. 2 bezeichneten Gewerkschafts- und Gesellschaftsanteile festgesetzt werden.

(2) Die Steuerkurse der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere werden von den Börsenvorständen, die Steuerwerte anderer Wertpapiere und der Gewerkschafts- und Gesellschaftsanteile werden von Sachverständigenausschüssen ermittelt, die der Reichsminister der Finanzen beruft. Auf Grund dieser Ermittlungen setzt der Reichsminister der Finanzen die Steuerkurse und Steuerwerte vorläufig fest und veröffentlicht sie. Nach Ablauf eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung der vorläufigen Festsetzung gerechnet, setzt der Reichsrat die Steuerkurse und Steuerwerte endgültig fest. Die so festgesetzten Kurse und Werte treten an die Stelle der im § 141 bezeichneten Werte.

(3) In den Fällen des § 141 und des § 142 Abs. 1, 2 kann der Steuerpflichtige bei Wertpapieren, die mit Gewinnanteilscheinen gehandelt werden, einen Betrag abziehen, der für die seit der Auszahlung des letzten Gewinns verstrichene Zeit dem zuletzt verteilten Gewinn entspricht, dies gilt nicht, wenn auch der laufende Gewinnanspruch bewertet werden muß.

Daß man den Kurswert in seinem Anwendungsgebiet als den natürlichen Ausdruck des gemeinen Wertes ansieht, geht aus dem Absatz 2 des § 141 hervor, wo es heißt, daß, wenn es an genügenden Merkmalen fehlt, der gemeine Wert (von der Finanzbehörde) zu schätzen ist. Es handelt sich beim Kurswert um die Verwendung einer durch das Verkehrsleben gegebenen Größe, die deshalb für Steuerzwecke besonders gut verwendbar ist, weil ihr Zustandekommen sich öffentlich und nach amtlichen Regeln vollzieht. Die der Wertgröße für die Zwecke der Besteuerung anhaftenden Mängel sucht der § 142 durch die Festsetzung von Steuerkursen und Steuerwerten zu vermeiden. Ebenso wie in den Fällen, in denen auf den Preis als den Ausdruck des gemeinen Werts hingewiesen ist, von einem mittleren Preise die Rede ist, ebenso soll bei Wertpapieren nicht ein zufällig besonders hoher oder besonders tiefer Kurs den Ermittlungsfaktor der Besteuerungsgrundlage bilden, sondern es soll das ein Durchschnittskurs sein.

Eine Feststellung und Anwendung von Steuerkursen und Steuerwerten hat bisher bei einigen Kriegssteuergesetzen, den Vermögenszuwachssteuergesetzen von 1919 und dem Reichsnotopfergesetz stattgefunden, und sie findet augenblicklich bei der ersten Veranlagung zur Vermögensteuer und bei der gleichzeitigen Veranlagung zur Zwangsanleihe statt, und zwar hier in der Weise, daß — um ebenso wie bei den anderen Vermögensgegenständen der Geldentwertung Rechnung zu tragen — ein Durchschnittskurs ermittelt werden soll aus der durch drei geteilten Summe der Kurse am Ende der ersten Hälfte der Jahre 1920, 1921, 1922 einerseits und aus den Kursen vom ersten Börsentage des letzten Vierteljahrs des Kalenderjahrs 1922 andererseits.

Der Nennwert. § 143 RAO. Abs. 1 lautet:

(1) Andere als die im § 141 bezeichneten Kapitalforderungen sowie Schulden sind mit dem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen.

Auch hier handelt es sich um die Verwendung einer vorhandenen Rechnungsgröße, von der man im Rahmen ihres Anwendungsgebietes annimmt, daß sie den gemeinen Wert ausdrückt. Daß dies bei gestörten Währungsverhältnissen nicht zutrifft, hat man jedoch erkannt; denn in § 16 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs eines neuen Vermögenssteuergesetzes sieht man für die Zukunft vor, daß Gold- und Silbermünzen mindestens mit dem Metallwert zu bewerten sind. Ebenso wurde in das Reichsnotopfergesetz nachträglich in § 20 a diese Bestimmung aufgenommen.

Der Wert von Renten. Die §§ 144 und 146 RAO. lauten:

§ 144.

(1) Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist durch Zusammenzählen der einzelnen Jahreswerte unter Abrechnung der Zwischenzinsen zu berechnen. Der Gesamtwert darf den zum gesetzlichen Zinssatz kapitalisierten Jahreswert nicht übersteigen. Ist die Dauer des Rechtes außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach § 145 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

(2) Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Fünfundzwanzigfachen des Jahreswertes, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich des § 145 mit dem Zwölfeinhalbfachen des Jahreswerts zu veranschlagen.

(3) Ist der gemeine Wert des Gesamtbezugs der Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher, so ist der gemeine Wert zugrunde zu legen.

§ 146.

(1) Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist, wenn kein anderer Wert feststeht, zu vier vom Hundert anzunehmen.

(2) Bei Nutzungen oder Leistungen, die ihrem Betrag nach ungewiß sind oder schwanken, ist als Jahreswert der Betrag zugrunde zu legen, der voraussichtlich für die Zukunft durchschnittlich erzielt werden wird.

Es handelt sich hier um die steuerliche Anrechnung des Nutzens aus rein persönlichen, nicht verkehrsfähigen Rechten. Daß man durch die vorgeschriebene Kapitalisierung des jährlichen Nutzens den gemeinen Wert zum Ausdruck bringen will, geht aus § 144 Abs. 3 hervor, der für Ausnahmefälle, in denen die Rechnung nicht den gemeinen Wert ergibt, seine Zugrundelegung ausdrücklich anordnet.

Die einzelnen Bestimmungen zur Ermittlung des Rentenwerts sind mathematischer Natur und haben bewertungstheoretisch die Bedeutung, daß sie den jeweiligen Verhältnissen entsprechend die Ermittlung des gemeinen Werts besonders regeln.

Beim Kurswert und dem Wert von Renten handelt es sich um Fälle, in denen das Steuerrecht ausgesprochene Ertragswerte als den Ausdruck des gemeinen Werts ansieht. Auf die für das Wesen des gemeinen Werts nach neuem Steuerrecht bemerkenswerte Tatsache, daß eine Veränderung in dem Wertmaßstab dahingehend stattgefunden hat, daß statt der vergangenen Erträge die zukünftigen Erträge zu berücksichtigen sind (§ 142 Abs. 2, § 146 Abs. 2), wiesen wir bei Darlegung des gemeinen Werts schon hin.

(Schluß folgt.)

Mitteilungen.

Bewertung von Warenvorräten, die mit Auslandsvaluta gekauft wurden, nach dem Reichseinkommensteuergesetz.

Das Reichseinkommensteuergesetz stellt sich auf den Standpunkt, daß eine in schwankender Mark aufgestellte Bilanz im Grundsatz eine richtige Bilanz sei und das richtige Einkommen ergebe. Darüber, daß das sachlich falsch ist, sieht das Gesetz grundsätzlich hinweg; Scheingewinne und Scheinverluste existieren für das Gesetz nicht; für das Gesetz steht die Erde still, und die Sonne bewegt sich. Das ist nun zwar eine Fiktion; aber man kann das Einkommensteuergesetz nur auslegen, wenn man diese Fiktion mitmacht. Die Tatsache, daß §§ 33a und 59 a einen Teil der Scheingewinne zu beseitigen trachten, spricht nicht gegen die Existenz dieser Fiktion. Denn sie heben den Grundsatz der Scheingewinnbesteuerung nicht auf, sondern sie beseitigen nur einzelne Übelstände durch Sondervorschriften; übrigens treffen sie auch diese Übelstände nicht im Kern.

Aus dem Gesetz ergibt sich, daß man bei der Aufnahme von Warenvorräten alle Vorstellungen ablehnen muß, die aus der inneren Ungerechtigkeit der Scheingewinnbesteuerung hervorgehen. Solange das Prinzip der Scheingewinnbesteuerung nicht grundsätzlich aufgegeben wird, kann man das bestehende Recht mit Argumentationen, die die Ungerechtigkeit der Scheingewinnbesteuerung beweisen, zwar bekämpfen, aber nicht auslegen.

Umgekehrt aber darf der Zensit, wenn er sich die Fiktion zu eigen macht, daß die tatsächlich nicht stabile Mark tatsächlich für Bilanzbewertungen geeignet sei, die aus dieser Fiktion entspringenden Konsequenzen zu seinen Gunsten ziehen.

Dahin gehört die Bewertung von Auslandswaren, die mit Auslandsvaluten gekauft wurden. Derartige Waren sind von den Schwankungen des Devisenkurses abhängig; tatsächlich schwanken sie infolgedessen weniger als Waren deutscher Erzeugung, denn ihr Wertmesser, die Auslandsvaluta, ist fest. Aber wer die deutsche Mark als fest ansieht, der sieht die Werte dieser Waren nicht als fest, sondern als schwankend an und muß diesen Schwankungen Rechnung tragen.

Zu den in § 38 HGB. vorgeschriebenen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gehört, daß der Bilanzierende Waren, die starken Schwankungen unterliegen, mit großer Vorsicht bewerte; er muß bei solchen Waren das Risiko berücksichtigen. Das ist ein so fester bilanztechnischer Grundsatz, daß eine Verletzung eine Gesetzesverletzung darstellen würde. Er gilt gleichmäßig für alle Unternehmungsformen, für den Einzelkaufmann sowohl wie für die Gesellschaften. Es ist bei solchen Waren möglich, daß dem Risiko Chancen gegenüberstehen, daß also mit gleicher Wahrscheinlichkeit Verlust oder Gewinn eintreten kann. Aber der Kaufmann darf solche Chancen bilanzmäßig nicht zum Ausdruck bringen. Es ist nicht logisch, daß ein Bilanztechniker zwar das Negative, die Risiken, bilanzmäßig zum Ausdruck bringt, das Positive, die Chancen, dagegen nicht. Aber es kommt auch sonst vor, daß das Gesetz die strenge Logik zugunsten der überlieferten Ordnungsmäßigkeit und Gewohnheit opfert (z. B. § 261 Ziff. 1 HGB.).

Dieser Grundsatz, daß das Bilanzrecht durch die Vorschrift der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die Berücksichtigung von Risiken zur Pflicht macht, wird nicht aufgehoben durch §§ 39 und 40 HGB. Der Kaufmann hat nach § 39

in der Bilanz den „Wert der einzelnen Vermögensgegenstände“ zu verzeichnen. Er hat ferner nach § 40 den Wert zu benutzen, der ihnen im Zeitpunkte der Aufstellung beizulegen ist. Das spricht nicht gegen die Berücksichtigung von in solchen Werten steckenden Risiken. Denn der Wertbegriff ist ein vielgestaltiger; es gibt der Wertbegriffe und der Bewertungsmöglichkeiten mehrere. Auch für die Wahl des Wertes gilt, daß die Wahl zu geschehen hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchhaltung.

Steuerrechtlich sind die Bilanzvorschriften des Handelsgesetzbuches auf Grund von § 33 Abs. 2 für die Einkommenbesteuerung bindend. Zwar ist dabei § 15 RESTG. zu beachten, aber § 15 steht einer Berücksichtigung von Risiken nicht entgegen.

Die Berücksichtigung von Risiken ist nicht zu verwechseln mit der im Bilanzwesen üblichen Unterbewertung. Unterbewertungen von Waren und anderen Aktiva sind durchaus im Bilanzwesen üblich, auch da, wo beträchtliche Risiken nicht vorliegen, und man darf sie, namentlich auf Grund der Begründung zum deutschen Handelsgesetzbuch, für gesetzlich erlaubt halten. Aber solche Unterbewertungen, die den Zweck der Bildung stiller Reserven haben, sind von der REST. nicht gebilligt. Sie verstoßen gegen die allgemeinen Grundsätze der REST.

Aber eine solche Unterbewertung ohne hinreichenden Anlaß ist nicht einer Berücksichtigung von Risiken gleichzuachten. Das Vorhandensein von Risiken ist eine Tatsache; sie läßt zwar einer gewissen Willkür Spielraum, aber die Berücksichtigung des Risikos an sich ist nicht Willkür, sondern gesetzlicher Zwang.

Wenn der Grundsatz ausgesprochen wird, daß die bilanzmäßige Berücksichtigung von Risiken selbst bei entgegenstehenden Chancen handelsrechtlich und steuerrechtlich notwendig ist, so bedeutet das natürlich nicht, daß die Risikoberechnung keine Grenzen hat. Ein Bilanztechniker darf nicht das Zusammenwirken einer großen Zahl von höchst unwahrscheinlichen ungünstigen Zufällen unterstellen. Er muß sich im Rahmen der bei gewöhnlichem Verlauf der Geschäfte schätzbaren Risiken halten.

Wenn Ware in ausländischer Valuta gekauft wird und die Schuld am Bilanztage noch nicht beglichen ist, so kann sich die scheinbare Ungereimtheit ergeben, daß die Schuld mit einem hohen Kurse angesetzt ist, die Waren dagegen mit einem niedrigen Kurse. Aber diese Ungereimtheit ist nur scheinbar. Sie ist eine Konsequenz der Tatsache, daß die Berücksichtigung von Risiken gesetzlich notwendig ist, die Berücksichtigung von Chancen dagegen nicht. Schmalenbach.

Literatur.

Hildebrand, Karl, Generalrevisor. Die Finanzierung eingetragener Genossenschaften. 206 Seiten. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Leipzig 1921.

Die ungemein umfangreiche Literatur über das Genossenschaftswesen enthält des Volkswirtschaftlichen und des Rechtlichen zu viel und des Betriebswissenschaftlichen zu wenig. Darum ist Hildebrands Buch eine willkommene Erscheinung. Dieses um so mehr, als der Verfasser seit fast 20 Jahren im Berufe steht und als Generalrevisor der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse über großes vergleichendes Material verfügt und überdies durch seine Dozententätigkeit an der landelshochschule zur Sichtung und Systematik angeregt wird.

Der Verfasser gliedert in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Der allgemeine Teil umfaßt:

die passive Finanzierung	137 Seiten,
die aktive Finanzierung	23 „
die Sanierung	10 „

Unter passiver Finanzierung versteht der Verfasser die Beschaffung und Verwendung von Kapital für den eigenen Betrieb; unter aktiver Finanzierung vorzugsweise den Kapitalaustausch innerhalb der Genossenschaften. Diese Gliederung erscheint als nicht besonders glücklich; im übrigen zeichnet sich das Buch durch straffe Disposition aus.

In dem Abschnitt über passive Finanzierung ist die Einteilung:

A. Kapitalbeschaffung.

a) eigenes Kapital, β) fremdes Kapital.

1. Personalkredit, 2. Realkredit.

B. Kapitalverwendung.

1. Anlagevermögen, 2. Betriebsvermögen.

Die dem Leser dieser Zeitschrift teilweise bekannten Gedanken des Verfassers über die Bedeutung des eigenen Kapitals¹⁾ in der Genossenschaft werden um wesentliche Stücke erweitert. Die Genossenschaft kennt das eigene Kapital im Sinne der handelsrechtlichen Kapitalgesellschaften nicht; besonders charakteristisch für die Genossenschaft sind: das nichteingezahlte Haft- und Nachschußkapital der Genossen und die Ausscheidungsmöglichkeit. Das Haft- und Nachschußkapital der Genossen verstärkt die Kreditfähigkeit weit über das Eigenkapital hinaus, die Möglichkeit des leichten Ausscheidens der Genossen aus der Genossenschaft gefährdet dagegen die Kreditfähigkeit gerade in Zeiten, in denen auf den Kredit viel ankommt. Auch als Betriebsfonds ist das eigene Kapital ein unzuverlässiger Faktor, soweit es aus Guthaben der Genossen besteht; bleibenden Charakter haben nur die Reserven. Daher der große Unterschied zwischen neuen und noch schwachen Genossenschaften mit kleinen Reserven und alten konsolidierten Genossenschaften mit großen Reserven. Hier liegt ein allerdings kaum abwendbarer Mangel der Genossenschaft als Finanzierungswerkzeug. Er wird noch verstärkt dadurch, daß alte konsolidierte Genossenschaften Neigung zu Exklusivität und damit zugleich eine innere und oft auch eine äußere Abkehr vom genossenschaftlichen Gedanken verraten.

Auf der anderen Seite muß berücksichtigt werden, daß die Genossenschaft nicht allein die Aufgabe der Kapitalversorgung hat. Die Genossenschaften sind genossenschaftliche Hilfsbetriebe der Genossen, nicht selbständigen Unternehmungszwecken dienende Organe. Immerhin hat die Kapitalintensität der modernen Wirtschaft auch die Genossenschaften in ihrer Entwicklung wesentlich bestimmt.

Der besonderen Bedeutung, die die Reserven als das sicher verfügbare, dem Schwund durch Austritt der Genossen nicht ausgesetzte Kapital der Genossenschaft besitzen, entspricht eine besonders eingehende Würdigung in der Darstellung.

Die Reserven der Genossenschaft entstehen aus freiwilligen Zuwendungen, Eintrittsgeldern, Strafgeldern und, in der Hauptsache, aus zurückgehaltenem Gewinn. Die Möglichkeit, Gewinn zur Kräftigung der Betriebsmittel und des Kredits zurückzuhalten, ist bei einer Genossenschaft begrenzt. Ihre genossenschaftlichen Leistun-

¹⁾ Jahrg. 1920, S. 1 ff.

gen müssen den Genossen Vorteile bieten, und die Reservepolitik darf nicht zu weit gehen. Andererseits gehört es zu den genossenschaftlichen Grundsätzen, in die Genossenschaft nicht zu sehr die Ideen der Erwerbswirtschaft hineinzutragen und den genossenschaftlichen Kreis allen Gewerbegenossen offenzuhalten. Raiffeisen hat aus dieser Idee die Konsequenz so weit gezogen, daß sie den ganzen Gewinn dem Reservefonds zuführten, während die Schulze-Delitzschen Genossenschaften der Gewinnverteilung günstiger sind. Die praktische Entwicklung sucht sich zwischen diesen beiden Grundsätzen eine taktische Mitte.

Da die Kapitalintensivierung der modernen Wirtschaft vor den genossenschaftlichen Einrichtungen nicht haltmachte, mußte die Genossenschaft als Kreditorganisation schärfer heraustreten. Durch Kumulation des Kredits der Genossen schuf sie notorische Kreditgrundlagen. Die Genossenschaft trat insoweit in das Kredit-system ein, in dem sich z. B. die Landschaften schon befanden. Diesem Werdegang trägt der Verfasser Rechnung, indem er von dem Abschnitt über die Kapitalbeschaffung nahezu zwei Dritteile der Beschaffung von Fremdkapital widmet.

Die Genossenschaft holt das Fremdkapital herein durch Personalkredit und Realkredit.

Zum Personalkredit rechnet an erster Stelle der Kredit auf Grund der Haftpflicht, den die Zentralkassen, die Reichsbank, die Privatbanken, die Sparkassen und die Genossenschaften unter sich gewähren. Zur Berechnung des Haftsummenkredits gehört die Berechnung des Vermögensstandes der Genossenschaft selbst und die Berechnung des Haftsummenbetrages. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht schätzt der Vorstand das Vermögen der Mitglieder, und dieses dient mit 5—10 % nach Abzug von hohen und anderweitig gebundenen Posten als Kreditunterlage. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht rechnet man mit sinngemäßen Korrekturen etwa 75 % als „vertretbar“. Von dem Gesamtkredit werden je nach Lage des Falls Abzüge gemacht, z. B. wenn der Gläubiger nicht der ausschließliche Kreditgeber ist, bei Vorhandensein anderer Haftverpflichtungen usw.

Im allgemeinen verhält sich der Kapitalmarkt gegenüber dem Haftsummenkredit nicht eben freundlich. Der Zusammenschluß zu Verbands- und Zentralkassen war notwendig. Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse wirkte vorbildlich. Wie an die Beleihungsbedingungen der Zentralinstitute geknüpfte Kritik ist maßvoll und einsichtig; sie ist auf den Ausbau gerichtet. Der Krieg hat offenbar wesentlich infolge der starken Kriegsanleihezeichnungen, mancherlei verschoben. Offenbar haben die Genossenschaften die Last der Geldentwertung in starkem Umfange getragen.

Der Personalkredit der Genossenschaften in der Form der Buchkredite und des Wechselkredits findet seine hauptsächliche Kreditunterlage im eigenen Kapital, weniger in der Haftsumme. Die vor dem Kriege wichtigen Musterbedingungen des deutschen Genossenschaftsverbandes für den Diskont von Genossenschaftswechseln dürften in wesentlichen Stücken überholt sein. Dem Personalkredit, den Staaten und öffentliche Körperschaften zu billigem Zinsfuß gewähren, steht der Verfasser, er den Genossenschaften ihre Selbständigkeit bewahren möchte, von Notfällen absehen, mit Skepsis gegenüber.

Nicht unwichtig sind für viele Genossenschaften die Schuld aufnehmen gegen Schuldschein, gegen Teilschuldverschreibungen, als Spareinlagen und in laufender Rechnung. Anleihen gegen Schuldschein kommen heute nicht mehr häufig, die Be-

gebung von Teilschuldverschreibungen nur ausnahmsweise vor. Dagegen sind die Spareinlagen eine wichtige Kapitalquelle geworden; die Genossenschaften haben auf diesem Gebiet ein nicht zu unterschätzendes Verdienst erworben, obwohl einige Genossenschaften die Liquiditätsrücksichten nicht genügend beachtet haben. Hildebrand widmet der bei dem Spargeschäft befolgten Zinspolitik viel Aufmerksamkeit.

Von den Realkrediten steht der Hypothekarkredit an erster Stelle, besonders bei Baugenossenschaften. Als Gläubiger kommen besonders Sparkassen, Landschaften, Stadtschaften und Landesversicherungsanstalten in Betracht. Dazu kommen bei Baugenossenschaften für Minderbemittelte Reich und Einzelstaaten für zweite Hypotheken; gelegentlich auch industrielle Werke.

Die Darstellung Geldausgleich (aktive Finanzierung) weist auf die ursprünglich vergeblichen Bemühungen der Genossenschaften hin, den großen Kapitalmarkt für die Genossenschaften zu interessieren. Die Genossenschaften mußten sich unter sich genossenschaftlich entwickeln. Der Geldausgleich vollzieht sich teilweise innerhalb der Genossenschaften kleinerer Bezirke durch Bezirkszentalkassen, in größerem Umfange durch provinzielle Ausgleichskassen. Aber der rein genossenschaftliche Ausgleich hat auf die Dauer nicht genügt. In Preußen hat die staatliche „Preußenkasse“ ihren Schirm ausspannen müssen; in Süddeutschland hat die Selbsthilfe gelegentlicher Staatshilfe bedurft. Immerhin sind in den neuen Zentralkasse der kaufmännischen Genossenschaften, der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg, der Landwirtschaftlichen Zentral Darlehnskasse für Deutschland (1876 von Raiffeisen gegründet, seit 1911 in Beziehungen zur Dresdner Bank) beachtenswerte Zentralkörper genossenschaftlichen Charakters vorhanden.

Der dritte Abschnitt des Werkes ist der Sanierung der Genossenschaft gewidmet. Der Verfasser unterscheidet bei buchmäßiger Sanierung die Sanierung aus dem Betriebe (durch Verlustvortrag und Beseitigung dieses Vortrages aus Gewinn) und Sanierung durch Zuführung neuer Mittel. Bei der buchmäßigen Sanierung wird wieder unterschieden zwischen „effektivem“ und bloß „buchmäßigem“ Vermögensverlust; ein solcher „buchmäßiger“ Verlust soll vorliegen z. B. bei Kursverlust auf Effektenbesitz. Recht interessant sind die der Genossenschaft gegebenen Möglichkeiten, durch Zuführung neuer Mittel zu sanieren. Der Verfasser rechnet dazu außer Kapitalleistungen der Genossen auch die Aufbringung von niedrig verzinslichen und unverzinslichen Anleihen, obwohl durch sie unmittelbar Buchgewinn nicht erzielt werden; ferner die Realisierung von Aktiven, die unter dem Veräußerungspreise verkauft werden. Außer der Vermögenssanierung behandelt Hildebrand unter dem Namen Rentabilitätssanierung die Wiederherstellung der Rentabilität und unter dem Namen Liquiditätssanierung die Wiederherstellung der Liquidität.

In einem „Besonderen Teil“ wird im wesentlichen der Einfluß des Geschäftsprinzips der Genossenschaft auf die Genossenschaften behandelt. Der Verfasser unterscheidet in Hinsicht auf diesen Einfluß Anlagebetriebe (z. B. Bau-, Siedlungs- und Weidegenossenschaften, Werkgenossenschaften des Handwerks, Elektrizitätsgenossenschaften), Umsatzbetriebe (z. B. Bezugs- und Absatzgenossenschaftlicher Magazingenossenschaften, Molkereigenossenschaften), Kostenbetriebe (z. B. Magazin genossenschaften, die kommissionsweise arbeiten) und gemischte Betriebe.

In einer Untersuchung der Rentabilität weist der Verfasser den Interessengegensatz zwischen Schuldner und Gläubiger auf und geht besonders dem Einfluß des eigenen Kapitals auf die Rentabilität nach. Schmalenbach.

Werte und Wertanschauungen im Steuerrecht.

Von Dr. Else Schnick, Köln.

(Schluß.)

III. Teil. Die steuerlichen Wertbegriffe in ihrer Anwendung.

Um die im Steuerrecht herrschenden Wertanschauungen in ihren Grundzügen abschließend zu erkennen, ist es noch erforderlich, die in Inhalt und Ziel klar-gestellten Wertbegriffe in ihrer Anwendung kennen zu lernen. Ich beabsichtige jedoch nicht, dabei etwa auf sämtliche Bewertungsvorschriften einzugehen, vielmehr erfolgt eine Darlegung von einzelnen Bewertungsvorschriften nur soweit, als der Zweck unserer Untersuchungen es notwendig erscheinen läßt.

1. Der Grundsatz der Bewertungseinheit und die Bewertungsmethoden.

Die RAO. beginnt ihre Wertermittlungsvorschriften in § 137 wie folgt:

„Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen.

Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden; die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung sowie die Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit der einzelnen Gegenstände sind zu berücksichtigen.“

Wir stellten fest, daß die Aufgabe des steuerlichen Wertbegriffs die Erfassung der Besteuerungsgrundlage bildet, und daß das Steuerrecht des Wertbegriffs dabei eine Sonderheit dort bedarf, wo die Erfassung von Vermögen in Betracht kommt, das im Besitze ruht. Nach Beschaffenheit und Zweckbestimmung unterscheidet das Steuerrecht deshalb — wie wir noch sehen werden — verschiedene Vermögensgruppen und damit verschiedene Besteuerungsgrundlagen, und hierauf bezieht sich der Absatz 2 des § 137 RAO. Er spricht zunächst den Grundsatz aus, daß jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen ist.

Die allgemeine Bedeutung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Bewertungseinheit liegt darin, daß nicht Eigentums-, also rechtliche Verhältnisse ohne weiteres für die Bewertung maßgebend sein sollen, so daß der einer Person gehörige Besitz als Bewertungseinheit gelten würde, sondern daß vielmehr die Bewertungseinheit nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt wird. Für die Technik der Ermittlung besteht die Bedeutung des Grundsatzes darin, daß den einzelnen Wertbegriffen durch ihn der notwendige Rahmen für eine sinngemäße Anwendung gegeben wird.

Die Entwicklung des Grundsatzes der Bewertungseinheit im Steuerrecht zeigt folgendes Bild:

Die Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweitiger Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 sagt

in § 3: „Auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist keine Rücksicht zu nehmen.“

Die Stellungnahme des Ergänzungssteuergesetzes ist widerspruchsvoll. In § 9 heißt es:

„Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens wird der Bestand und gemeine Wert der einzelnen Teile desselben zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) zugrunde gelegt, soweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.“

Ebenso sagt § 11 Abs. 2 im letzten Satz:

„Aus den wirtschaftlichen Vorjahren noch vorhandene, zum Verkaufe bestimmte Vorräte kommen als selbständige Vermögensstücke in Anrechnung.“

Eine andere Stellungnahme weist der Absatz 3 auf, nämlich:

„Der Wert derjenigen Grundstücke, welche einem bergbaulichen, einem Handels- oder Gewerbebetriebe gewidmet sind, ist bei der Ermittlung des dem betreffenden Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.“ sowie ebenfalls der durch die Novelle vom 26. Mai 1909 neu aufgenommene Absatz 1, der wie folgt lautet:

„Bei der Einschätzung von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, wird der Ertragswert zugrunde gelegt. Als Ertragswert gilt das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den die Grundstücke als solche nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung im Durchschnitt nachhaltig gewähren können.“

Auch das Wehrbeitrags- und das Besitzsteuergesetz bringen den Grundsatz der Bewertungseinheit noch nicht voll zum Ausdruck. Es heißt vielmehr in § 16 Wehrbeitragsgesetz und § 29 Besitzsteuergesetz ebenfalls: „Bei der Festlegung des Vermögens ist der gemeine Wert (Verkaufswert) seiner einzelnen Bestandteile zugrunde zu legen, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt,“ und nur beim Ertragswert heißt es, im Gegensatz zum Ergänzungssteuergesetz: „Die der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei dienenden Gebäude und Betriebsmittel werden nicht besonders veranlagt, sondern sind in der Veranlagung des Ertragswertes einbegriffen (§ 17 Abs. 3 Wehrbeitragsgesetz und § 31 Abs. 3 Besitzsteuergesetz).“

Die klar ausgesprochene restlose Vertretung des Grundsatzes der Bewertungseinheit durch die Worte: „Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen“ bringt somit die RAO. für das Steuerrecht formell als etwas Neues, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die Ausführungsbestimmungen zu den früheren einzelnen Gesetzen den Grundsatz bereits in einem höheren Maße vertraten, als der Gesetzgeber es in den Gesetzestexten selbst tat.

(Vgl. Art. 5 Ziffer 4 der Anweisung des Finanzministers vom 25. Juli 1906 zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes in der vom 1. April 1909 an gültigen Fassung sowie § 26 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Wehrbeitragsgesetz.)

Der Wille des Gesetzgebers, im neuen Steuerrecht den Grundsatz der Bewertungseinheit restlos zu verkörpern, geht besonders aus § 8 RNO. hervor, der wie folgt lautet:

„Zum Betriebsvermögen (§ 6 Nr. 3) gehören alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände.“

Als Betriebsvermögen gelten auch aus dem Betriebe rührende und andere Voräte, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind.“

Keine Neuerung bedeutet der Standpunkt der RAO. für die Rechtsprechung, im Gegenteil handelt es sich bei der nunmehrigen Formulierung des Grundsatzes der Bewertungseinheit im Gesetzestext lediglich um eine Übernahme der Erkenntnisse bisheriger Rechtsprechung und Verwaltungsübung.

Über das Anwendungsgebiet des Grundsatzes der Bewertungseinheit ist folgendes zu sagen: Die RAO. gibt allgemeine Vorschriften für das gesamte Steuerrecht. Ihre Wertermittlungsvorschriften zerfallen in allgemeine Vorschriften und besondere Vorschriften für die Grundstücke. Der Grundsatz der Bewertungseinheit befindet sich an der Spitze der allgemeinen Vorschriften; das heißt also, daß er überall Anwendung findet, wo Bewertungen in Frage kommen. Nur wo die einzelnen Steuergesetze etwas anderes vorschreiben, oder wo aus dem Wesen eines einzelnen Steuergesetzes heraus der Grundsatz nicht anwendbar ist, gilt er nicht¹⁾.

Zu dem Inhalt des Begriffs der wirtschaftlichen Einheit ist zu sagen, daß der Gesetzgeber den Begriff in der RAO. allgemein nicht festlegt, sondern den Grundsatz ausspricht, daß der Begriff der wirtschaftlichen Einheit nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden ist. Auf demselben Standpunkt steht die bisherige Rechtsprechung. In einer Entscheidung (OVG. 59, 12) heißt es z. B.:

„Maßgebend ist, was das Verkehrsleben als wirtschaftliche Einheit ansieht. Entscheidend ist der objektive Gesichtspunkt, nicht die subjektive Ansicht des Steuerpflichtigen. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß die Zusammensetzung zu einer wirtschaftlichen Einheit durch den Willen des Steuerpflichtigen geschieht, wenn dieser Wille sich in der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse verwirklicht.“

Als Richtlinien für die Beurteilung der wirtschaftlichen Einheit, die zu berücksichtigen sind, gibt das Gesetz an: die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, die Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit der einzelnen Gegenstände.

Das, was bei den einzelnen Vermögensgruppen als wirtschaftliche Einheit gilt, sprechen wir bei deren Darlegung.

Die mit dem Grundsatz der Bewertungseinheit gegebene oberste Anwendungsregel der Wertbegriffe wird ergänzt durch die Bewertungsmethoden, die die Verwaltung anwendet und die Rechtsprechung gutheißt und fordert.

Verwaltung und Rechtsprechung unterscheiden bei dem Ermittlungsverfahren der Besteuerungsgrundlage zwischen Berechnung und Schätzung.

Friedmann²⁾ systematisiert in Anlehnung an Fuisting und Strutz die Bewertungsmethoden wie folgt:

1. Gruppe: Bewertung durch Berechnung.
 - a) Bewertung auf Grund unmittelbarer Rechnungsfaktoren, die
 - α) zahlenmäßig feststehen,
 - β) zahlenmäßig feststellbar sind.
 - b) Bewertung auf Grund mittelbarer Rechnungsfaktoren.
2. Gruppe: Subsidiäre Bewertung durch Schätzung.

¹⁾ Vgl. Mrozek-Arlt. Die Wertermittlung, Köln 1921, S. 24, Anm. 4b zu § 137 RAO.

²⁾ a. a. O., S. 29.

Die dem Zensiten im allgemeinen obliegende Erklärung fußt auf einer Ermittlung der Besteuerungsgrundlage in Form einer Bewertung durch Berechnung. Für die zahlenmäßig nicht feststehenden, sondern erst festzustellenden Rechnungsfaktoren gibt der Gesetzgeber deshalb, wie wir sahen, das Ermittlungsverfahren in Form der steuerlichen Wertbegriffe an. Soweit die Verkörperung eines Wertbegriffs dabei eine Schätzung im Sinne des Sprachgebrauchs erforderlich macht — wie es beim gemeinen Wert der Fall ist bei Nichtvorliegen vergleichbarer Preise —, ist eine solche Wertermittlung dennoch nach dem Aufbau des Steuerrechts immer Wertfeststellung und nicht Wahrscheinlichkeitsschluß¹⁾.

Der Schätzungsbegriff des Steuerrechts ist verschieden von dem der wirtschaftlichen Schätzung. Wirtschaftlich schließt — wie wir sahen — weder die Wertschätzung noch die Preisschätzung die Berechnung aus; im Gegenteil, die Berechnung ist fast immer notwendig bei einer Schätzung.

Die steuerliche Schätzung ist ein nur der Verwaltungsbehörde zustehendes Ermittlungsverfahren, das dann anzuwenden ist, wenn für die ziffernmäßige Berechnung ausreichende Unterlagen nicht vorliegen (für bisheriges Recht: Fuisting-Strutz, Komm. EinkStG. I. 1915, S. 414; für neues Recht: RAO. § 210). Es handelt sich also um die Aufstellung eines Wahrscheinlichkeitsschlusses. Seine Anwendung ist nur erlaubt, wenn keine genügenden Unterlagen für eine rechnerische Bewertung zu erlangen sind (RAO. § 210).

Friedmann²⁾ führt unter Bezugnahme auf S. 414/15 des Kommentars Fuisting-Strutz, EinkStG. I. 1915 zu dem Unterschied beider Methoden aus:

„Berechnung ist die Anwendung gegebener Zahlenverhältnisse“ ... „Schätzung dagegen ist ein steuerrechtliches Verfahren zwecks Wertfindung, das nur dann Platz greift, wenn rechnerische Grundlagen fehlen oder für eine Feststellung ungenügend sind, und das die so fehlenden Besteuerungsgrundlagen durch Wahrscheinlichkeitszahlen ersetzt, die ‚nach bestem Wissen und Gewissen‘ durch die Veranlagungsbehörden aufzustellen sind.“

Und weiter: „Schätzung in diesem Sinne ist ein ‚positivrechtlicher Notbehelf‘ (vgl. Haußmann, Der Rechtsgrundsatz der Gleichmäßigkeit, Berlin 1917, S. 81) auf Grund einer steuerrechtlichen Verfahrensvorschrift. Es fällt mithin nicht jede ‚Taxe‘ oder ‚Schätzung‘ im Sinne des Sprachgebrauchs unter den oben gekennzeichneten Begriff der Schätzung, sondern nur das positivrechtliche Verfahren subsidiärer Art.“

Mit der Schätzung als einem verwaltungstechnischen Verfahren subsidiärer Art haben wir uns hier nicht zu befassen, da lediglich die für den Zensiten erlassenen Wertbegriffe und Bewertungsvorschriften die gesetzgeberischen Wertanschauungen erkennen lassen.

Wir werden nun an Hand einzelner Bewertungsvorschriften, wobei vor allen das Gebiet des Betriebsvermögens in Betracht kommt, noch sehen, wie verhängnisvoll die oben dargelegten, von der Verwaltung geübten und von der Rechtsprechung unterstützten Bewertungsmethoden für den Grundsatz der Bewertungseinheit sind. Was dieser Grundsatz erreichen will, machen die Bewertungsmethoden zuschanden und zwar in der Hauptsache deshalb, weil man bei den mittelbaren Rechnungsfaktoren die Natur ihrer „Mittelbarkeit“ trotz der vorhandenen Lehre praktisch nicht berücksichtigt.

¹⁾ a. a. O., S. 33/34. ²⁾ a. a. O., S. 29.

2. Die Unterscheidung verschiedener Vermögensgruppen.

Die Bildung von Vermögensgruppen stellt eine Zusammenfassung von auf gleichartigen wirtschaftlichen Grundlagen beruhenden Vermögen dar zwecks Erleichterung und Vereinheitlichung ihrer Erfassung und Bewertung. Die RAO. legt den Begriff des steuerbaren Vermögens und die Unterscheidung von verschiedenen Vermögensgruppen für das neue Steuerrecht nicht allgemein fest, sondern überläßt das den einzelnen in Betracht kommenden Gesetzen.

Das in Geltung befindliche Steuerrecht unterscheidet drei Vermögensgruppen, und zwar:

1. Kapitalvermögen,
2. Grundvermögen,
3. Betriebsvermögen.

Die Unterscheidung dieser drei Vermögensgruppen ist schon alt. Im Ergänzungssteuergesetz bedient sich der Gesetzgeber zwar nur beim Kapitalvermögen des Namens, während er die beiden anderen Begriffe umschreibt, ohne sie zu benennen, jedoch bedeutet das keinen grundsätzlichen Unterschied gegenüber der seit dem Besitzsteuergesetz von 1913 ausdrücklich festgelegten Unterscheidung.

Seit 1913 wird das steuerbare Vermögen in den einzelnen Gesetzen¹⁾ wie folgt bezeichnet und in Gruppen eingeteilt:

„Als steuerbares Vermögen gilt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Es umfaßt:

1. Grundstücke einschl. des Zubehörs (Grundvermögen),
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen (Betriebsvermögen),
3. das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist (Kapitalvermögen).

Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Gruppen ergibt sich, im wesentlichen in Übereinstimmung mit früherem Recht, für das Reichsnotopfergesetz aus den §§ 7/9. Diese lauten:

§ 7.

Den Grundstücken (§ 6 Nr. 1) stehen gleich Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

§ 8.

Zum Betriebsvermögen (§ 6 Nr. 2) gehören alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände.

Als Betriebsvermögen gelten auch aus dem Betriebe herrührende und andere Vorräte, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind.

§ 9.

Als Kapitalvermögen (§ 6 Nr. 3) kommen insbesondere, soweit die einzelnen Vermögensgegenstände nicht unter § 6 Nr. 1, § 7 oder § 6 Nr. 2, § 8 fallen, in Betracht:

1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten;
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art;

¹⁾ Besitzsteuergesetz § 2, Wehrbeitragsgesetz § 2, Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs § 4/5, Reichsnotopfer § 6.

3. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen;

4. bares Geld deutscher Wahrung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine sowie Gold und Silber in Barren;

5. der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren entweder vertragsmaig als Gegenleistung fur die Hingabe von Vermogenswerten oder aus letztwilligen Verfugungen, Schenkungen oder Familienstiftungen oder vermoge hausgesetzlichen Bestimmungen zustehen;

6. noch nicht fallige Anspruche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist.

Das neue Vermogenssteuergesetz bringt zu dem steuerbaren Vermogen nur die anderung, da die Bezeichnung Kapitalvermogen durch die Bezeichnung „sonstiges Vermogen“ ersetzt worden ist. Begrundet wurde diese anderung damit, da die alte Bezeichnung Kapitalvermogen zu einengender, vom Gesetzgeber nicht gewollter Auslegung gefuhrt habe. Auerdem werden in § 12 die verwaltungstechnischen Begriffe Rohvermogen und Reinvermogen gebraucht, ohne da allerdings die im § 6 des Entwurfs vorgesehene Definition der beiden Begriffe in das Gesetz hineingekommen ist. Aus § 11 Abs. 2 ergibt sich in ubereinstimmung mit geltendem Recht, da der Begriff des steuerbaren Rohvermogens ein objektiver ist, denn Schulden und Lasten sind nur abzugsfahig, soweit sie in wirtschaftlicher Beziehung zu dem steuerbaren Rohvermogen stehen.

Folgende im Entwurf vorgesehene anderungen bzw. Klarstellungen sind in dritter Lesung wieder gestrichen worden: Im Entwurf wurde der auch schon bisher geltende Grundsatz, da einem Betriebe dienende Grundstucke stets Betriebsvermogen seien, ausdrucklich festgelegt, so da also als Grundvermogen nur noch Wohnzwecken dienende (stadtische und landliche) Grundstucke sowie Baugelande in Betracht kommen konnten. Sodann sollten in Zukunft Anteile an inlandischen Gesellschaften (Aktien, Kuxe u. dgl.) als Betriebsvermogen gelten, so da nur noch auslandische Aktien und Beteiligungen an auslandischen Erwerbsgesellschaften zum sonstigen Vermogen (bisher Kapitalvermogen) hatten zahlen konnen.

Zu dem Begriff der wirtschaftlichen Einheit innerhalb der einzelnen Vermogensgruppen ist folgendes zu sagen:

Beim Kapitalvermogen gilt jeder einzelne Posten als eine besondere wirtschaftliche Einheit, also auch jede einzelne Kapitalforderung, jedes einzelne Wertpapier, nicht aber der gesamte Besitz des Steuerpflichtigen an Papieren einer bestimmten Gattung.

Die Auffassung der wirtschaftlichen Einheit im Gebiete des Grundvermogens geht aus folgenden Satzen gut hervor:

Es ist fur den Begriff der wirtschaftlichen Einheit eines Grundstucks nicht entscheidend, wie die Einnahmen, also das Ergebnis der Wirtschaft, verwendet werden, sondern es kommt allein darauf an, wie die Wirtschaft selbst gestaltet worden ist, ob also die Grundstucksparzellen von dem Wirtschaftenden in einen wirtschaftlichen Zusammenhang gebracht worden sind, in der Weise, da ihre Bewirtschaftung von einem einheitlichen Gesichtspunkte geleitet wird. Die mehreren Grundstucke mussen selbst einem wirtschaftlichen Zwecke dienen, und es mu

ihre Bewirtschaftung selbst auf diesen Zweck eingestellt sein (zu vgl. OVH. 62, 43). Dies ist aber in bezug auf ein Hausgrundstück einerseits und unbebaute Grundstücke andererseits nicht der Fall, wenn der Eigentümer des Hausgrundstücks die ihm neben dem Hause noch gehörenden getrennt gelegenen Grundstücke verpachtet; denn hiermit bewirtschaftet der Eigentümer nicht den ganzen Besitz selbst, und es ist dessen Bewirtschaftung nicht auf Erreichung eines einheitlichen wirtschaftlichen Zieles gerichtet (OVG. Aml. Mitt. 1914).

Danach würde ein zusammenhängendes Grundstück, das gleichzeitig Bauland und ein Hausgrundstück umfaßt, zwei wirtschaftliche Einheiten darstellen, von denen die eine, das Bauland, nach § 152 Abs. 1 und 3 RAO. immer zum gemeinen Wert zu bewerten ist, während die andere, das bebaute Grundstück, zum Ertragswert bewertet werden kann.

Über die Auffassung der wirtschaftlichen Einheit bei gewerblichen Unternehmen heißt es in zwei Entscheidungen wie folgt:

Für die Entscheidung der Frage, ob es sich bei einem über mehrere Betriebsorte sich erstreckenden gewerblichen Unternehmen um einen die Feststellung der Einzelerträge ausschließenden einheitlichen Gesamtbetrieb handelt, ist allein maßgebend die Art und Weise, in welcher der Betrieb sich tatsächlich an den einzelnen Betriebsorten vollzieht. Ob der Betrieb an einem Orte in einer für den Gewerbebetrieb zweckmäßigeren Weise eingerichtet werden könnte, ist unerheblich (OVG. in St. 12, 273).

Entscheidend für die Annahme der Einheitlichkeit eines über mehrere Orte sich erstreckenden Betriebs ist die Natur des gesamten Unternehmens, je nachdem es sich dabei um eine organische Verbindung der Einzelbetriebe zu einem einheitlichen Gesamtbetriebe handelt oder nicht (OVG. in St. 15, 232).

Wie wir noch sehen werden, ist die Verkörperung des Grundsatzes der Bewertungseinheit in keinem Gebiete so schwer wie in dem des gewerblichen Betriebsvermögens, da zu den in der Materie an und für sich liegenden Schwierigkeiten unzweckmäßige Ermittlungsvorschriften des Gesetzgebers und unklare Anschauungen der Rechtsprechung treten.

3. Einzelne Bewertungsvorschriften.

In eine Besprechung der Bewertungsvorschriften nach der neuen Einkommensbesteuerung trete ich nicht ein, da Begriff und Stellung des Gestehungswertes, der hier insbesondere in Betracht kommt, noch unklar sind. Eine Darlegung dieser Unklarheiten und der mit ihnen zusammenhängenden Probleme erfolgte schon an früherer Stelle.

Nach den Grundsätzen des neuen Steuerrechts ist bisher als Vermögenssteuergesetz von allgemeiner (in praktischer Hinsicht allerdings überholter) Bedeutung das Reichsnotopfergesetz zur Veranlagung gekommen¹⁾.

Das Formular zur Steuererklärung für physische Personen beschäftigt sich in Nr. 1—4 mit dem Grundvermögen und nennt in Nr. 1 land- oder forstwirtschaftliche oder Gärtnereigrundstücke und in Nr. 2 Wohnhäuser oder für gewerbliche Zwecke vermietete Grundstücke, die beide zum Ertragswert angesetzt

¹⁾ Die im folgenden als Beispiel benutzten Bewertungsvorschriften des Reichsnotopfergesetzes sind veraltet, jedoch konnte bei Drucklegung auf das neue Vermögenssteuergesetz als Grundlage für praktische Beispiele noch nicht Bezug genommen werden.

werden sollen (Nr. 2 zum Normalertragswert, Nr. 3 zum Individualertragswert); Nr. 3 nennt sonstige eigene Grundstücke, von denen Bauland stets zum gemeinen Wert anzusetzen ist, während andere Grundstücke entweder zu diesem oder zum Ertragswert anzusetzen sind, und Nr. 4 Berechtigungen auf Grundstücke, die so zu bewerten sind wie die Grundstücke, auf die sie sich beziehen. Der Ertragswert des RNO. ist der 20fache Betrag des zugrunde zu legenden Ertrages. In allen Fällen kann der Steuerpflichtige nach § 152 Abs. 6 RAO. Ansetzung des gemeinen Wertes beantragen.

Von diesem Rechte machten zweckmäßig alle die Zensiten Gebrauch, die sich mit der Absicht trugen, in den nächsten Jahren ihren Grundbesitz zu verkaufen, denn § 18 Abs. 2 RNO. sieht für diesen Fall Neuveranlagung vor, der als Wert des Grundstücks der Verkaufspreis abzüglich der nach dem 31. Dezember 1919 gemachten besonderen Aufwendungen zugrunde zu legen ist, wobei der Betrag jedoch nicht über den gemeinen Wert am 31. Dezember 1919 hinausgehen soll. Wird ein hoher Verkaufspreis erzielt, so liegt aber die Gefahr nahe, daß, von ihm ausgehend, der gemeine Wert für den 31. Dezember 1919 zu hoch geschätzt wird, zumal das im Interesse der Steuerbehörde liegt.

In der Landwirtschaft sind die Klagen seit Erlaß des Reichsfinanzministers vom 8. Juli 1921, nach dem die Jahre 1912 und 1913 in die Ertragswertrechnung nun einzubeziehen sind, so ziemlich verstummt. Ob die Normalsätze auf dieser Grundlage nunmehr ermittelt und zur Zufriedenheit der steuerfreudigen Landwirtschaft ausgefallen sind, entzieht sich meiner Kenntnis.

Die Versteuerung von Wohnhäusern und für gewerbliche Zwecke vermieteten Grundstücken zum Individualertragswert konnte am 31. Dezember 1919 noch zu einer Erfassung der Besteuerungsgrundlage führen; am 31. Dezember 1921 würde in den allermeisten Fällen infolge der Höchstmietenverordnung und der Geldentwertung die vorgeschriebene Art der Berechnung schon zu einer negativen Größe geführt haben. Der Fall, in dem ein Zensit lediglich auf Grund Besitzes von Wohnhäusern notopferpflichtig ist, gehört zu den Fällen, in denen — wenn das Reichsnotopfer voll zur Erhebung gelangt wäre — die Steuer wirklich zu Lasten des Vermögens gegangen wäre und nicht — trotz der fortschreitenden Geldentwertung — aus dem Einkommen hätte gezahlt werden können.

Beim Kapitalvermögen gilt jeder einzelne Posten als wirtschaftliche Einheit; der maßgebende Wert ist der gemeine Wert. Beim baren Geld wird der Nennwert als der gemeine Wert angesehen, jedoch sind in Anbetracht der zerrütteten Währung nach der Novelle auf Grund des § 20 a deutsche Gold- und Silbermünzen mit dem Metallwert anzusetzen. Fremde Geldsorten sind zum Wechselkurs vom 31. Dezember 1919 umzurechnen. Die Wertpapiere sind mit dem Steuerkurs anzusetzen. Bei Hypotheken und sonstigen Kapitalforderungen gilt wieder der Nennwert als der Ausdruck des gemeinen Wertes. Geschäftsanteile, für die kein Steuerwert festgesetzt ist, sind zum gemeinen Wert anzusetzen, als den der Zensit mit Vorliebe nicht den Verkaufswert oder den Wert der Ertragsaussichten, sondern den Nennwert oder noch weniger ansieht. Bei Verlags-, Patentrechten u. dgl. werden gewöhnlich die aufgewendeten Kosten oder ein noch geringerer Betrag als gemeiner Wert angegeben, obwohl auch hier richtig als gemeiner Wert der Wert der Ertragsaussichten maßgebend sein müßte. Sowohl bei den Geschäftsanteilen als bei den Patentrechten ist es für die Steuerbehörde aber schwierig, die Angaben der Zensiten nachzuprüfen.

Das Reichsnotopfergesetz zieht das Kapitalvermögen, insbesondere die Wertpapiere, am schärfsten zur Besteuerung heran. Die beim Grundvermögen erlaubte Ansetzung des Ertragswertes statt des gemeinen Wertes bedeutet dadurch, daß der Ertragswert auf der Vergangenheit beruht, während der gemeine Wert die Zukunft und damit die Geldentwertung — wenn auch eingeschränkt — berücksichtigt, schon an sich einen Vorzug, der durch die Kapitalisierung zu 5 % statt zu 4 % noch erhöht wird. Das Betriebsvermögen soll zwar zum gemeinen Wert erfaßt werden, jedoch werden — als Parallele zu der Ertragswertermittlung auf Grund eines 20fachen Ertrages — nur 80 % besteuert, außerdem bestehen als Vergünstigungen anzusehende Sondervorschriften. Die Bevorzugung des Betriebs- und Grundvermögens geschah aus wirtschaftlichen Gründen; vom sozialpolitischen Standpunkt aus ist sie zu verwerfen. Bewertungstheoretisch ist jede Ermittlung zu verwerfen, die nicht zu dem grundsätzlich geforderten Ziel führt.

Die Erfassung des Betriebsvermögens zum Reichsnotopfer ist bewertungstheoretisch ein Problem, auf das es lohnt näher einzugehen, zumal die die Unklarheit verschuldenden Bestimmungen solche der Reichsabgabenordnung sind. Wenn auch die neuen Vermögenssteuern nur eine bedingte Anwendung der betreffenden Vorschriften vorsehen, so genügt das doch nicht, sondern in Anbetracht der überragenden Bedeutung der Reichsabgabenordnung ist eine Abänderung an dieser Stelle zu fordern.

Nach § 137 RAO. ist die Besteuerungsgrundlage zum gemeinen Wert zu erfassen und jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten. Also ist der gemeine Wert des Betriebsvermögens als einer wirtschaftlichen Einheit zu ermitteln, zumal im Reichsnotopfergesetz selbst für das Betriebsvermögen keine weiteren Bewertungsvorschriften erlassen sind außer denen, daß das Betriebsvermögen physischer Personen nur mit 80 % seines Wertes anzusetzen ist (§ 19 RNO.), und daß juristische Personen nur mit 10 % ihres Reinvermögens unter Abzug des Stammkapitals oder des an diese Stelle tretenden Postens zu besteuern sind (§§ 17 und 25 RNO.). Nun heißt es aber in der Reichsabgabenordnung in § 139 Abs. 2 weiter, daß dauernd dem Betriebe gewidmete Gegenstände zum Gestehungswert anzusetzen sind. Außerdem bestehen Sondervorschriften für Wertpapiere (§ 141 RAO.) und für Grundstücke, nach denen diese entweder zum Ertragswert oder zum gemeinen Wert anzusetzen sind (§ 152 RAO.).

Zunächst entstand nun die Frage: fallen einem Gewerbebetrieb dienende Grundstücke unter § 152 oder unter § 139? Nachdem man die Frage in der Literatur lange hin und her erörtert hatte, bestimmte der Reichsfinanzminister in seinem Erlaß vom 4. September 1920, daß sie auf Grund der Bestimmungen des § 152 RAO. zu bewerten seien. Da ein gewerblichen Zwecken dienendes Grundstück — nicht ein für gewerbliche Zwecke vermietetes oder verpachtetes Grundstück — keinen eigenen Ertrag hat und somit richtig keinen Ertragswert haben kann (wohl kann man ja einen solchen konstruieren), so wäre also der gemeine Wert anzusetzen. Hierfür gilt aber dasselbe: auch einen selbständigen gemeinen Wert können die Grundstücke in der Regel nicht haben, da sie nur Teil eines Ganzen, nämlich der wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens sind. Somit läßt sich die Bestimmung des Reichsfinanzministers in den meisten Fällen überhaupt nicht durchführen. Ebenso war es bei den Wertpapieren fraglich, ob sie unter § 139 Abs. 2 RAO. oder aber unter § 141 RAO. fielen, also zum Kurswert anzusetzen waren. Auch hierzu hat sich der Reichsfinanzminister

in seinem Erlaß vom 4. September 1920 geäußert, und zwar dahin, daß sie, gleichviel, ob sie zum Anlagekapital oder zum umlaufenden Betriebskapital gehören, zum Steuerkurs anzusetzen seien.

Wie sind nun die Bewertungsvorschriften insgesamt zur Erfassung des Betriebsvermögens im Hinblick auf ihre Durchführbarkeit zu beurteilen? Folgende Bestimmungen kommen in Betracht:

1. § 137 RAO. Der gemeine Wert der wirtschaftlichen Einheit ist zu ermitteln.

2. § 139 Abs. 1 RAO. Es ist vorauszusetzen, daß das Unternehmen weitergeführt wird.

3. § 139 Abs. 2 RAO. Für dauernd dem Betriebe gewidmete Gegenstände gilt der Gestehungswert.

4. § 141 RAO. Wertpapiere sind zum Kurswert (Steuerkurs) anzusetzen.

5. § 152 RAO. Grundstücke sind zum gemeinen Wert oder zum Ertragswert anzusetzen.

§ 139 Abs. 1 lautet dahin, daß bei der Bewertung eines Unternehmens in der Regel davon auszugehen sei, daß das Unternehmen nicht aufgelöst, sondern weitergeführt werde. Diese Bestimmung ist nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht, sondern auch bewertungstheoretisch als Ergänzung und Unterstreichung des Grundsatzes der Bewertungseinheit vorzüglich zu nennen.

In § 139 Abs. 2 RAO. wird für dauernd dem Betriebe gewidmete Gegenstände die Zugrundelegung des Gestehungswertes gestattet und dazu nicht gerade bestimmt, daß die Bilanz zugrunde zu legen sei, jedoch läßt die Fassung schon erkennen, daß dies der Wille des Gesetzgebers ist, denn es wird vom Werte zur Zeit der Bilanzaufstellung gesprochen. Das Formular zur Steuererklärung für juristische Personen lehnt sich denn auch aufs engste an die Bilanz an und beginnt sogar mit den Worten: „Am 31. Dezember 1919 hat das bewegliche und unbewegliche Rohvermögen (Aktivvermögen) der oben benannten Firma nach der in Abschrift beiliegenden Bilanz einen Wert gehabt von“ Dazu bestimmt der Reichsfinanzminister in seinem Erlaß vom 4. September 1920, daß auch die Bilanzen von Einzelpersonen unter entsprechender Anwendung der für die Beurteilung der Bilanzen von Erwerbsgesellschaften maßgebenden Grundsätze zu verwerten sind. Durch die Zugrundelegung der Bilanz und der Bestimmungen des § 139 Abs. 2 sowie durch das Verlangen der Regierung, Grundstücke nach § 152 RAO. zu bewerten, wird aber die nach § 137 und § 139 Abs. 1 RAO. bezweckte Erfassung des Betriebsvermögens als wirtschaftliche Einheit zum gemeinen Wert illusorisch gemacht. Wenn auch Gesetz und Regierung diesen Widerspruch nicht zugeben wollen, so ändert das doch nichts an der Tatsache. Die Bestimmungen zur Ermittlung des Betriebsvermögens sind eben falsch und stehen untereinander in Widerspruch, und da nützen auch die in dem Formular für juristische Personen zur Steuererklärung zum Reichsnotopfer außer der einzureichenden Bilanz gestellten 17 Fragen nichts. Will man ein Betriebsvermögen zum gemeinen Wert erfassen, so darf man nicht Bestimmungen erlassen wie die, daß dauernd dem Betriebe gewidmete Gegenstände zum Gestehungswert angesetzt werden dürfen, denn dann läßt man die wirtschaftliche Einheit außer Betracht und läßt zudem das Vorhandensein oder die Bildung von stillen Reserven zu, die man auf der anderen Seite durch Vorschreiben des gemeinen Wertes grundsätzlich verbietet. Ebenso darf man nicht Grundstücke und Wertpapiere, die

Teile einer wirtschaftlichen Einheit bilden, als selbständige Einheit behandeln. Solche Sondervorschriften sind überflüssig und machen zudem, sofern sie der grundsätzlichen Vorschrift zuwiderlaufen, die Erreichung des Zieles unmöglich. Es gilt vielmehr, Mittel und Wege vorzuschreiben, die das Ziel als Ganzes betreffen, also die Erfassung des Betriebsvermögens als wirtschaftliche Einheit zum gemeinen Wert.

Die für die neuen Vermögenssteuern im Entwurf vorgesehenen, allerdings ebenfalls nicht Gesetz gewordenen Vorschriften der Ermittlung des Wertes von Betriebsvermögen unter Zuhilfenahme des Kurses war als ein grundsätzlicher Fortschritt in dieser Richtung anzusehen. Der Kurs stützt sich, ebenso wie der Preis, den man für ein Unternehmen zahlt, auf die Ertragsaussichten. Nimmt man daher den Kurs als Maßstab, so gilt es in der Hauptsache nur, Auswüchse der Spekulation sowie sonstige auf besonderen Ursachen beruhende Kurserscheinungen auszumerzen. Daß aber der alte Weg der Zuhilfenahme einzelner Rechnungsfaktoren nicht zum richtigen Ziele führt, kann man jetzt als endgültig erwiesen ansehen. Solange eine unterschiedliche Behandlung von mittelbaren und unmittelbaren Rechnungsfaktoren im wesentlichen nur in der Theorie besteht, führen selbst die besten Bewertungsvorschriften nicht zum Ziel, sofern sie Teile eines Ganzen, nicht aber die wirtschaftliche Einheit als Ganzes zum Gegenstand haben. Man wende nicht ein, daß eine Reform der Bewertungsvorschriften für das Betriebsvermögen „ruinös“ auf die Betriebe wirke. Soweit eine solche Rücksichtnahme die Wertermittlung angeht, ist dafür durch die Bestimmung des § 139 Abs. 1 RAO. gesorgt; liegt diese Gefahr trotzdem nahe, so ist es Sache des Tarifs, das zu vermeiden, nicht aber ist es richtig, die Erfassung der Besteuerungsgrundlage auf unklare und ungangbare Wege zu verweisen. Das jetzige Verfahren, die Bilanz — wenn auch mit Einschränkungen — der Vermögensbesteuerung zugrunde zu legen, ist aber unklar. Ginge man dazu über, die Bilanz im Steuerrecht lediglich als Grundlage der Einkommens- und Ertragsbesteuerung anzuerkennen, so würde man auch auf diesem Gebiete wesentliche Verbesserungen erzielen können, die man aber nicht erzielen kann, wenn die Bilanz beiden Zwecken — der Vermögens- und Erfolgsrechnung — gleichzeitig dienen soll. Man denke nur an die Abschreibungen.

Die jetzigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung zur Ermittlung des Betriebsvermögens sind voller Widersprüche, ergeben infolgedessen Zerrbilder und führen nicht zu einer ordnungsmäßigen Erfassung der Besteuerungsgrundlage. Das übliche Verfahren, politische Kompromißbestimmungen an Stelle klarer, dem Zweck entsprechender Bestimmungen zu erlassen, muß aus der Gesetzgebung verschwinden. Gesetze wirtschaftlichen Inhalts erfordern Bestimmungen auf Grund wirtschaftstheoretischer Erkenntnisse; Kompromisse sollten nur so weit zulässig sein, als sie nicht gegen diese Erkenntnisse verstoßen. Damit würden die Kämpfe, die schon jetzt bei der Steuergesetzgebung stets hell entflammen, zwar vielleicht noch schärfer werden, aber sowohl unsere Politiker als auch das gesamte Volk würden zu einem besseren wirtschaftlichen Denken erzogen.

Die Indexziffern.¹⁾

Von Dr. Alfons Marichal.

Inhalt:

I. Allgemeines.

1. Begriff der Indexziffern.
 - a) Indexziffern im weiteren Sinne.
 - b) Indexziffern im engeren Sinne.
 - c) Reihenverschmelzung als wesentliches Merkmal einer Indexziffer.
2. Berechnung des Mittelwertes.
3. Bedeutung der Koordination.
4. Wahl des Ausgangszeitpunktes.
 - a) Gemeinsame Basis.
 - b) „Kettensystem“.
5. Auswahl der zu berücksichtigenden Güter.
6. Gewicht.
7. Großhandelspreise oder Kleinhandelspreise.
 - a) Freie Wirtschaft.
 - b) Gebundene Wirtschaft.
 - c) Fehlerquellen der Kleinhandelsindexziffer.

II. Deutsche Warenpreisindexziffern.

1. Großhandelsindexziffern.
 - a) Die Eulenburgsche Großhandelsindexziffer.
 - b) Der Großhandelsindex der „Frankfurter Zeitung“.
 - c) Der Großhandelsindex des Statistischen Reichsamtes.
 - d) Der Großhandelsindex der „Industrie- und Handelszeitung“.
 - e) Der Großhandelsindex des „Berliner Tageblatts“.
2. Ungewogene Kleinhandelsindexziffern.
 - a) Eulenburg.
 - b) Halle.
 - c) Frankfurter Zeitung.

III. Lebenshaltungsindexziffern.

1. Das „englische“ Verfahren.
 - a) Allgemeines.
 - b) Günther.
 - c) Mannheim.
2. Das „deutsche“ Verfahren.
 - a) Die „Normalfamilie“.
 - b) Die zu Grunde zu legenden Verbrauchsmengen. „Die Normalration“.
 - α) Tatsächliche Verbrauchsmengen.
 - β) Eines bestimmten als typisch angenommenen Haushalts. Calwer, Elsas.
 - γ) Das Existenzminimum. Silbergleit, Kuczynski.
 - δ) Konstruiertes Haushaltbudget. Statistisches Reichsamts.
 - c) Lebenshaltungsindexziffern einzelner Städte mit konstruiertem Haushaltbudget.
 1. Solche, die den Verlauf der Teuerung angeben wollen: Stuttgart, Hannover, Ludwigshafen.
 2. Solche, die die absolute Höhe der Mindestkosten für die Lebenshaltung angeben. Nürnberg, Erfurt, Leipzig, Köln.

¹⁾ Diese Ausführungen sind der Dissertation des Verfassers: „Die Indexziffern und ihre Bedeutung für das kaufmännische Rechnungswesen“ entnommen. Die zu der Arbeit gehörigen Indexzifferntabellen sind bereits in Heft 1/2 dieser Zeitschrift veröffentlicht worden.

I. Allgemeines.

1. Begriff der Indexziffern.

Der Begriff „Indexziffer“ oder „Indexzahl“ ist keineswegs klar festgelegt, wie man doch bei ihrer häufigen Anwendung, besonders in den letzten Jahren, vermuten möchte. Weder in der Theorie noch in der Praxis ist man sich über die Bedeutung der Worte einig¹⁾.

a) Indexziffern im weiteren Sinne.

In der Wissenschaft versteht man vielfach unter „Indexziffern“ eine Art von Verhältniszahlen, die zum Zwecke der Verdeutlichung des Verlaufes einer zeitlichen Entwicklungsreihe dadurch ermittelt werden, daß man ein Glied der Reihe oder auch den Durchschnitt aus mehreren Gliedern gleich 100 setzt und die übrigen Glieder der Reihe durch eine Proportionsrechnung auf diese Ausgangszahl zurückführt. Hierbei hat man zunächst nur einfache Zahlenreihen im Auge. Diese Indexziffern — man könnte sie Indexziffern im weiteren Sinne nennen (vgl. Morgenroth in „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, 4. Auflage, S. 392) — sind nichts anderes als reine Koordinationszahlen. Nach v. Mayr, „Statistik und Gesellschaftslehre“, 2. Auflage, Bd. I, S. 161, und Žižek „Statistische Mittelwerte“ (Leipzig 1908), S. 123, rührt die Bezeichnung „Indexziffer“ (Indexnumber) von englischen Autoren her.

b) Indexziffern im engeren Sinne.

Die Indexziffern im engeren Sinne kann man in drei Gruppen einteilen. Zu der ersten Gruppe gehören die Zahlen, die sich dadurch ergeben, daß man mehrere Reihen von zeitlichen Koordinationszahlen zusammenfaßt und aus den zu ein und derselben Periode gehörigen Gliedern einen Mittelwert sucht. Dieser kann ein einfaches oder ein gewogenes Mittel sein. Kaufmann („Theorie und Methoden der Statistik“, 1913, S. 473) glaubt, daß diese Methode in England die Regel ist und beruft sich dabei auf Bowley. Žižek nennt diese Art Zahlen „Total indexnumber“ im Gegensatz zu den oben erwähnten „Indexnumbers“. Nach dieser Bowleyschen Methode sind auch die weiter unten besprochenen Kleinhandelsindexziffern von Günther und die Großhandelsindexziffern der „Frankfurter Zeitung“ berechnet.

Zu der zweiten Gruppe der „Indexziffern im engeren Sinne“ gehören die Teuerungszahlen von Richard Calwer. Er bezeichnet als Indexzahlen die absoluten Beträge, die die dreifache Friedensration eines Marinesoldaten in verschiedenen Orten nach den in diesen Orten geltenden Preisen der in Betracht kommenden Lebensmittel in den einzelnen Monaten gekostet haben würde. Nach Calwer fallen also nicht die Verhältniszahlen, wie in den beiden vorher erwähnten Fällen, unter den Begriff „Indexziffern“, sondern die Grundzahlen selbst.

Werden diese Grundzahlen ihrerseits koordiniert, so erhält man eine Reihe von Verhältniszahlen, die Schott in „Statistik“, 2. Auflage (Leipzig 1920), S. 97,

¹⁾ Eine sehr gute Untersuchung über die verschiedenen Begriffsbestimmungen des Wortes „Indexziffern“ veröffentlicht Weigel in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. 62, 1921, S. 128 ff., auf die die folgenden Darlegungen sich teilweise stützen, wenn sie auch zu einem andern Endergebnis gelangen, als dem Weigels.

als Indexziffern anspricht. Nach dieser Methode werden die meisten deutschen Lebenshaltungsindexziffern berechnet.

c) Reihenverschmelzung als wesentliches Merkmal einer Indexziffer.

Das wesentliche Merkmal der letzten drei Arten von Indexziffern besteht darin, daß sie sich nicht, wie die „Indexziffern im weiteren Sinne“, auf eine einzelne Zahlenreihe beziehen, sondern daß sie mehrere Reihen zusammenfassen. Schott nennt diesen Vorgang „Reihenverschmelzung“. „Diese Verschmelzung bzw. Zusammenfassung verschiedener Zahlenreihen wird besonders zu dem Zweck vorgenommen, um für bestimmte, durch zahlreiche Einzelercheinungen gebildete Gesamterscheinungen des Gesellschaftslebens zusammenfassende zahlenmäßige Ausdrucksformen zu gewinnen, welche in einer zusammenfassenden Zahlenreihe die jeweilige allgemeine Erscheinung übersichtlich und deutlich kennzeichnen, während durch das bloße Nebeneinanderstellen der statistischen Einzelreihen der vielen Einzelercheinungen ein klares Urteil über die Gesamterscheinung nur sehr schwer oder gar nicht zu gewinnen ist.“ (Morgenroth in „H. d. St.-W., 5. Auflage, S. 392). Manche Autoren, z. B. Weigel, betrachten die Reihenverschmelzung als Haupterfordernis einer Indexziffer und lehnen daher für die oben unter „Indexziffern im weiteren Sinne“ erwähnten Zahlen die Bezeichnung „Indexziffer“ überhaupt ab. In der Tat werden diese Zahlen mit dem Worte „Koordinationszahlen“ genügend gekennzeichnet, und es liegt kein Grund vor, für ein und denselben Begriff zwei verschiedene Ausdrücke zu gebrauchen. Eine solche Doppelbezeichnung kann nur zu Verwirrung führen. Daraus folgt, daß die Gegenüberstellung von „Generalindexziffer“ und „Einzelindexziffer“ nicht am Platze ist. Denn die sogenannten Einzelindexziffern sind nichts anderes als Koordinationszahlen, für die wir die Bezeichnung „Indexziffer“ ablehnen. Das Wort „Generalindexziffer“ ist nur verständlich im Gegensatz zu „Gruppenindexziffer“. Die Generalindexziffer umfaßt sämtliche eine allgemeine Erscheinung ausmachenden Einzelercheinungen, während mit Hilfe der Gruppenindexziffer besonders zueinander gehörige Einzelercheinungen nochmals zu Gruppen zusammengefaßt werden. So können neben der Generalindexziffer für die Lebenshaltungskosten besondere Gruppenindexziffern für Nahrung, Bekleidung usw. gebildet werden.

2. Berechnung des Mittelwertes.

Der Begriff der „Indexziffer“ setzt somit zwei Haupterfordernisse voraus, die erstens die Art der Berechnung, zweitens den Zweck dieser Zahl betreffen. Die Indexziffer muß aus der Verschmelzung von zeitlichen Entwicklungsreihen entstanden sein, und sie muß instande sein, die Entwicklung einer Gesamterscheinung in einer zusammenfassenden Zahl zum Ausdruck zu bringen. Betrachten wir daraufhin die drei Gruppen der „Indexziffern im engeren Sinne“, so finden wir, daß sie zwar alle aus einer Reihenverschmelzung hervorgegangen sind, daß sie aber das zweite Erfordernis nur teilweise erfüllen. Die oben erwähnten Indexziffern der „Bowleyschen Methode“ sind so zustande gekommen, daß die Glieder der Einzelreihen koordiniert und aus den Koordinationszahlen Durchschnitte gezogen wurden. Diese Art der Durchschnittziehung ergibt aber vielfach ein falsches Ergebnis. V. Mayr sagt in „Theoretische Statistik“ („Handbuch des öffentlichen

Rechts“, Leipzig 1895, S. 22): „Sofern der Durchschnitt einer Reihe nicht von absoluten, sondern von Verhältniszahlen in Frage steht, darf das Mittel nicht aus der Summierung der Verhältniszahlen und der Teilung durch die Zahl der Glieder der Reihe gewonnen werden, sondern die das Mittel darstellende Verhältniszahl ist selbständig aus der Summe der absoluten Zahlen der in Frage stehenden Reihen durch Verhältnissberechnung zu entwickeln.“ Diese Behauptung von v. Mayr trifft in all den Fällen zu, in denen die Verhältniszahlen, aus denen die Durchschnitte gezogen werden sollen, aus zwei Zahlenreihen entstanden sind, die beide variabel sind. Hierzu ein Beispiel:

Kosten einer Familie für	1913	1922	Verhältniszahlen: Kosten 1922 in % der Kosten 1913
Nahrung	<i>M</i> 62.—	<i>M</i> 4500.—	7258 %
Kleidung	„ 15.—	„ 1425.—	9500 %
Wohnung	„ 13.—	„ 104.—	800 %
Sonstiges	„ 10.—	„ 1000.—	10000 %
	<i>M</i> 100.—	<i>M</i> 7029.—	

Der wirkliche Durchschnitt der Gesamtlebenshaltungskosten in 1922 im Verhältnis zu 1913 beträgt

$$\frac{7029.- \times 100}{100} = 7029$$

während der Durchschnitt aus den Verhältniszahlen

$$27\,558 : 4 = 6889,5$$

beträgt.

Nimmt man an, daß die Ausgaben für Wohnung in 1922 auf das Fünfzigfache der Ausgaben in 1913 gestiegen seien, so erhält man folgende Zahlen:

1913	1922	%
<i>M</i> 62.—	<i>M</i> 4500.—	7258
„ 15.—	„ 1425.—	9500
„ 13.—	„ 650.—	5000
„ 10.—	„ 1000.—	10000
<i>M</i> 100.—	<i>M</i> 7575.—	

Hier erhalten wir als tatsächlichen Durchschnitt $\frac{7575 \times 100}{100} = 7575$, der Durchschnitt aus den Verhältniszahlen aber $31\,758 : 4 = 7939,5$ steht in diesem Falle über dem richtigen Durchschnitt, während er in dem ersten Beispiel sich unter dem wirklichen Durchschnitt bewegte.

Nur in einem Falle, der aber auf dem Hauptanwendungsgebiete der Indexziffer, der Preisstatistik, wohl kaum vorkommen wird, darf aus Koordinationszahlen der Durchschnitt gezogen werden, nämlich dann, wenn die Glieder der Reihe, auf welche die Koordinationszahlen sich beziehen, einander gleich sind. Hierzu ein Beispiel aus Calmes, „Statistik“, 3. Auflage, Leipzig 1919, S. 53:

„In einem Unternehmen werden die in die Kalkulationen einzubeziehenden Beschreibungen im voraus für das Geschäftsjahr auf *M* 600 000.— veranschlagt. In jedem Quartal zu verrechnende Abschreibungsquote beträgt demnach

№ 150 000.—. Aus der Zusammenstellung der Nachkalkulationen ergibt sich nach Ablauf des Jahres, daß an Abschreibungen tatsächlich verrechnet wurden:

im 1. Quartal	ℳ 180 000.—	d. h.	120 %	der Quote von	ℳ 150 000.—
„ 2. „	„ 165 000.—	d. h.	110 %	„ „ „	„ 150 000.—
„ 3. „	„ 125 000.—	d. h.	83 $\frac{1}{3}$ %	„ „ „	„ 150 000.—
„ 4. „	„ 105 000.—	d. h.	70 %	„ „ „	„ 150 000.—
Zusammen	ℳ 575 000.—				ℳ 600 000.—

Die Durchschnittsberechnung aus den vier Verhältniszahlen $383\frac{1}{3} \% : 4 = 95\frac{5}{6}$ stimmt hier mit der Durchschnittsberechnung aus den absoluten Zahlen $\frac{575\,000 \times 100}{600\,000} = 95\frac{5}{6}$ überein, das heißt es wurden im Jahresdurchschnitt $95\frac{5}{6} \%$ der veranschlagten Abschreibungen in die Kalkulationen einbezogen.“

Daß der Durchschnitt aus der Summe der Verhältniszahlen von variablen Zahlenreihen nicht derselbe sein kann wie der Durchschnitt aus den Summen der absoluten Zahlen dieser Reihen, läßt sich auch mathematisch darlegen. Angenommen, wir haben zwei variable Reihen a, b, c und x, y, z. Werden die Glieder der zweiten Reihe zu den entsprechenden Gliedern der ersten Reihe in Verhältnis gesetzt, so erhalten wir folgende Aufstellung:

Reihe I	Reihe II	Verhältniszahlen
a	x	$\frac{x \cdot 100}{a}$
b	y	$\frac{y \cdot 100}{b}$
c	z	$\frac{z \cdot 100}{c}$

Der Durchschnitt aus den Summen der absoluten Zahlen $\frac{(x + y + z) \cdot 100}{a + b + c}$ ist aber eine andere Größe als der Durchschnitt aus den Verhältniszahlen:

$$\frac{\frac{x \cdot 100}{a} + \frac{y \cdot 100}{b} + \frac{z \cdot 100}{c}}{3}$$

Erst dann, wenn die Glieder der Reihe I einander gleich, etwa gleich a, sind erhalten wir bei beiden Arten der Durchschnittsziehung dasselbe Resultat, nämlich im ersten Falle

$$\frac{(x + y + z) \cdot 100}{3a}$$

und im zweiten Falle:

$$\frac{\frac{x \cdot 100}{a} + \frac{y \cdot 100}{a} + \frac{z \cdot 100}{a}}{3} = \frac{(x + y + z) \cdot 100}{3a}$$

Ziehen wir aus obigen Darlegungen den Schluß, so sehen wir, daß die Indexziffern der Bowleyschen Methode zwar die durchschnittliche prozentuale Veränderung der eine Gesamterscheinung ausmachenden Einzelerrscheinungen, daß sie aber nicht die Stärke dieser Gesamterscheinung selbst erkennen lassen. Wenn auch der Fehler in der Berechnungsweise durch die Berücksichtigung einer möglichst großen Zahl von sorgfältig ausgewählten Einzelerrscheinungen ausgeglichen werden

kann und die Abweichungen vom richtigen Ergebnis nur gering sein werden, so ändert dies doch nichts an der Unrichtigkeit der Methode.

3. Bedeutung der Koordination.

Von einer Indexziffer verlangt man, wie bereits mehrfach betont wurde, daß sie die Stärke der Veränderung einer Gesamterscheinung durch mehrere Perioden hindurch möglichst deutlich zum Ausdruck bringt. Dies vermag eine Reihe von absoluten Zahlen nicht ohne weiteres, zumal wenn diese aus vielen Stellen bestehen. Erst wenn die absoluten Zahlen zueinander in Verhältnis gebracht werden, wird dieses Erfordernis erfüllt. Daher ist es nicht richtig, die Calwerschen Zahlen mit „Indexziffern“ zu bezeichnen. Man kann sie passender „Teuerungszahlen“ nennen. Eine andere Frage ist es, ob wir in der Praxis in allen Fällen mit Verhältniszahlen allein auskommen können. Handelt es sich lediglich um einen zeitlichen Vergleich der Bewegung einer Erscheinung für ein bestimmtes Beobachtungsgebiet, so sind die Indexziffern im Sinne Schotts, also die Verhältniszahlen, ohne weiteres anwendbar, unter einer Bedingung allerdings, die weiter unten noch besprochen wird, daß nämlich für die Auswahl der Vergleichsbasis, d. h. der Zahl, auf welche die Verhältniszahlen sich beziehen, gewisse objektive Anhaltspunkte vorgelegen haben. Handelt es sich dagegen darum, die Bewegungen einer Erscheinung für verschiedene Teile des Beobachtungsgebietes, etwa die Bewegung der Teuerung in verschiedenen Städten des Reiches, miteinander zu vergleichen, so beugen die Verhältniszahlen allein nicht viel. Vergleicht man z. B. die Teuerung in zwei Städten A und B innerhalb eines bestimmten Zeitraumes miteinander, und hat man festgestellt, daß in der Stadt A die Kosten für die Lebenshaltung auf das Dreifache, in der Stadt B auf das Fünfzehnfache gestiegen sind, so kann man daraus nicht schließen, daß B die teurere Stadt ist. Man muß vielmehr hierzu auch die Grundzahlen kennen, von denen für die einzelnen Städte ausgegangen wurde. Dies wird aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

	Lebenshaltungskosten 1914	Lebenshaltungskosten 1920	Steigerung in %
Stadt A . . .	M 250.—	M 2500.—	1000
Stadt B . . .	„ 150.—	„ 2250.—	1500

Es stellt sich dabei heraus, daß die Stadt B tatsächlich die billigere Stadt ist, trotzdem die Lebenshaltungskosten bedeutend stärker gestiegen sind als in der Stadt A. Es wäre daher verkehrt, wenn man auf Grund dieser Indexziffern ohne Berücksichtigung der Grundzahlen etwa die Löhne in den einzelnen Orten festsetzen oder eine Ortsklasseneinteilung für die Besoldungsordnung vornehmen wollte. Die Indexziffern müssen eben als das behandelt werden, was sie sind. Sie sind Verhältniszahlen und können über eine absolute Größe nur in Verbindung mit ihrer Bezugszahl etwas aussagen.

Für die Anwendung der Indexziffern im kaufmännischen Rechnungswesen kommt ein örtlicher Vergleich nicht in Frage. Wir wollen mit Hilfe der Indexziffern den Entwertungsfaktor der Mark finden, d. h. wir wollen feststellen, inwieweit der Wert der Mark, gemessen an den Güterpreisen, das ist die Kaufkraft der Mark sich im ganzen von einer Periode zur anderen verändert hat. Wir suchen also ein Verhältnis und keine absolute Größe. Infolgedessen sind die sogenannten Indexziffern, die nur aus Grundzahlen bestehen, wie die Calwerschen Teuerungsziffern,

zahlen, für unsere Zwecke ungeeignet. Sie können aber leicht brauchbar gemacht werden, indem man sie koordiniert.

4. Wahl des Ausgangszeitpunktes.

a) Gemeinsame Basis.

Bei dieser Koordination ist, wie bereits oben erwähnt wurde, die Wahl des Ausgangszeitpunktes, also der Vergleichsbasis, von größter Wichtigkeit. Sie ist nicht Ansichts- oder Geschmackssache, wie Speiser in seiner Schrift „Wirtschaftskennzahlen“, S. 11, schreibt. Vielmehr muß sie auf Grund sorgfältiger Prüfung der Wirtschaftslage erfolgen. Die Vergleichsbasis muß vor allen Dingen möglichst frei sein von allen Zufälligkeiten der Preisentwicklung, wie Konjunktur- und Depressionerscheinungen. Geht man von einem Jahr mit höherem als normalen Preisstande aus, so werden die Indexziffern zu niedrig ausfallen. Umgekehrt werden sie zu hoch sein, wenn die Preise des Ausgangsjahres unter dem normalen Niveau stehen. Selten werden die Preise aller Artikel sich innerhalb ein und desselben Jahres gleichmäßig entwickeln. Es kann vorkommen, daß verschiedene Waren in einem Jahre anormal im Preise gestiegen sind, während andere gefallen sind. Das Preisniveau eines solchen Jahres könnte nur dann als Vergleichsbasis für einen längeren Zeitraum dienen, wenn die beiden Gruppen von Waren dieselbe Bedeutung für die Volkswirtschaft und ihre Preise sich im selben Verhältnis von dem normalen Preisniveau nach oben bzw. nach unten entfernt hätten, so daß die Abweichungen sich gegenseitig aufgehoben hätten. Dies wird aber kaum der Fall sein. Infolgedessen wird es in normalen Zeiten selten richtig sein, als Vergleichsbasis für die Preisbewegung innerhalb eines längeren Zeitraumes das Preisniveau eines einzelnen Jahres zu nehmen. Sondern wird man eher den Durchschnitt des Preisniveaus mehrerer Jahre, etwa von fünf oder zehn Jahren, nehmen, da sich innerhalb einer größeren Anzahl von Jahren die Zufälligkeiten der Preisbildung eher ausgleichen werden als in der verhältnismäßig kurzen Zeitspanne eines Jahres. Praktischerweise wird man als Vergleichsbasis das Preisniveau bei Beginn der zu vergleichenden Entwicklung wählen, weil diese Größe feststeht. Würde man dagegen die einzelnen Glieder der Entwicklungsreihe auf das Preisniveau am jeweiligen Ende des Vergleichszeitraumes in Beziehung setzen, so würde sich die Vergleichsbasis mit jedem hinzukommenden Jahre verändern, und man müßte um einen kontinuierlichen Vergleich der einzelnen Glieder miteinander zu ermöglichen, mit jedem hinzukommenden Jahre jedes einzelne Glied auf die neue Vergleichsbasis umrechnen. Das hier Gesagte gilt auch dann, wenn man als Vergleichsbasis den Durchschnitt aus sämtlichen Gliedern der zeitlichen Entwicklungsreihe nehmen würde.

b) „Kettensystem“.

In normalen Zeiten interessiert es uns im allgemeinen weniger, die Veränderung des Preisniveaus des laufenden Jahres oder Monats im Verhältnis zu dem Preisniveau eines lange Zeit, etwa 50 Jahre, zurückliegenden Zeitpunktes zu erfahren, als vielmehr die Preisveränderung in dem laufenden Jahre oder Monat im Verhältnis zu dem unmittelbar vorausgegangenen. Z. B. kommt es bei einer monatlichen Anpassung der Löhne an die Teuerung hauptsächlich darauf an, zu wissen, um wieviel die Kaufkraft der Mark sich im Verhältnis zum vorhergegangenen Monat verschoben hat. Wir können dies zwar auch feststellen durch einen Vergleich des

auf dieselbe weiter zurückliegende Basis bezogenen Indexziffern der beiden in Betracht kommenden Monate. Aber ein unmittelbarer Vergleich der Monate würde schneller zum Ziele führen. „Eine gemeinsame Basis zu benutzen, bedeutet dasselbe wie die Berechnung der relativen Größe zweier Männer Rücken an Rücken durch die Abmessung ihrer Höhe vom Boden, anstatt die beiden Männer Rücken an Rücken zu stellen und die Höhendifferenz ihrer Scheitelpunkte direkt zu messen. Eine direkte Vergleichung ist genauer, obgleich in dem Falle der Größenmessung der beiden Männer theoretisch beide Methoden übereinstimmen.“ (Fisher, a. a. O., S. 165). Infolgedessen ist es in den Fällen, in denen es mehr auf einen Vergleich von zwei benachbarten Zeitabschnitten ankommt, zweckmäßiger, die Indexziffer dieser Zeitabschnitte nicht auf eine gemeinsame feststehende Basis zu beziehen, sondern sie zueinander selbst in Verhältnis zu setzen. Dabei bildet jedesmal der vorhergehende Zeitabschnitt die Vergleichsbasis für den zu vergleichenden. Wir erhalten dadurch eine fortlaufende Kette von ineinandergreifenden Verhältniszahlen. Fisher bezeichnet dieses Verfahren mit „Kettensystem“. Beide Methoden der Indexzifferberechnung, die mit gemeinsamer feststehender Basis und das Kettensystem, lassen sich auf graphischem Wege miteinander verbinden¹⁾.

Für unsere Zwecke, nämlich für die Feststellung des Entwertungsfaktors der Mark, haben die letzten Darlegungen stark an Bedeutung verloren, da die Geldentwertung großen Stiles erst mit dem Ausbruch des Weltkrieges eingesetzt hat. Der Ausgangszeitpunkt für unsere Indexberechnungen ist gegeben. Es ist das Preisniveau der letzten Friedenszeit. Ob wir hierfür den Durchschnitt aus den letzten fünf oder zehn Jahren vor dem Kriege wählen oder nur den Durchschnitt des letzten Jahres, spielt nur eine unbedeutende Rolle. Ja, bei dem ungeheuren Ausmaß der Geldentwertung genügt es, das Preisniveau des Monats Juli 1914 unseren Berechnungen als Vergleichsbasis zugrunde zu legen. Die Wahl des Preisniveaus vom 1. Januar 1920 als Ausgangspunkt für die Indexziffern der „Frankfurter Zeitung“ war keine glückliche, da dieses Preisniveau auf einer bereits entwerteten Mark beruhte. Infolgedessen müssen die Frankfurter Indexziffern der alten Methode auf die Friedensbasis zurückgerechnet werden. Diese Notwendigkeit hat die „Frankfurter Zeitung“ selbst anerkannt, indem sie bei ihren neuen Berechnungen die Friedenspreise als Vergleichsbasis wählt.

Auch das Kettensystem eignet sich nicht für die Zwecke des kaufmännischen Rechnungswesens, da es keinen kontinuierlichen Vergleich zuläßt. Uns kommt es darauf an, den Grad der Entwertung der Mark im Verhältnis zum Friedenswert und nicht zu dem des vorhergehenden Zeitabschnittes zu erfahren. Das ist aber mit Hilfe des Kettensystems ohne langwierige Umrechnungen nicht möglich.

5. Auswahl der zu berücksichtigenden Güter.

Die Indexziffern sollen und können uns nicht den absoluten Wert der Mark aneignen. Nehmen wir an, die Gesamtheit der zu einem Zeitpunkt in einer Volkswirtschaft umgesetzten Güter kosteten $\text{M} 1000$.— Dann wäre eine Mark der tausendste Teil dieser gesamten Gütermenge wert. Mit einer solchen Größe kann man praktisch nichts anfangen. Wenn aber im Jahre 1914 die Gesamtheit der Gütermenge $\text{M} 1000$.— kostete und im Jahre 1921 $\text{M} 100\,000$.—, dann kann man sagen,

¹⁾ Ein vom Verfasser angefertigtes Diagramm, aus dem diese Möglichkeit hervorgeht, konnte leider wegen der hohen Unkosten nicht beigelegt werden.

daß der Wert der Mark im Jahre 1921 nur noch den hundertsten Teil des Wertes von 1914 beträgt. Die Indexziffern sollen uns nur die Veränderungen des Geldwertes von einem Zeitpunkt zu einem anderen in einer Verhältniszahl angeben. Aber auch diese Veränderungen vermögen die Indexziffern nicht einwandfrei festzustellen; das wäre nur in dem Falle möglich, wenn alle Güterpreise sich in demselben Verhältnis verändert hätten; denn dann brauchte man nur irgendein Gut herauszugreifen und dessen Preis im Vergleichsjahr, 1921, zu dem Preise im Ausgangsjahre, etwa 1914, in Verhältnis zu setzen. Das umgekehrte Verhältnis würde dann den Faktor ergeben, um den der Geldwert sich verändert hätte. Da sich aber die Preise der einzelnen Güter sehr ungleichmäßig entwickelt haben, müssen wir als Maßstab die Gesamtheit der Güter nehmen. Wollten wir für 1921 die Entwertung der Mark im Auslande im Verhältnis zu 1914 feststellen, so müßten wir theoretisch den Preis der gesamten im Jahre 1914 in Deutschland eingeführten Güter mit dem Preise vergleichen, den dieselbe Gütermenge im Jahre 1921 gekostet haben würde. Bezeichnen wir die einzelnen Güter mit g, g', g'' usw. und die Preise für 1914 mit p_0, p_0', p_0'' usw., die Preise für 1921 mit p_1, p_1', p_1'' usw. dann würde die Summe der Preise aller Güter für 1914 $\sum g \cdot p_0$ betragen und für 1921 $\sum g \cdot p_1$. Der Wert der Mark sei für 1914 100 und 1921 x . Da der Wert des Geldes sich in umgekehrtem Verhältnis zur Preisänderung bewegt, würde sich verhalten:

$$\sum g \cdot p_1 : \sum g \cdot p_0 = 100 : x. \quad \text{D. h. } x \text{ würde } \frac{100 \cdot \sum g \cdot p_0}{\sum g \cdot p_1} \% \text{ des Geldwertes von 1914 betragen.}$$

des Geldwertes von 1914 betragen.

Eine so fein ausgebildete Statistik, die imstande wäre, uns sowohl die Größe der eingeführten Quantitäten als auch die Preise der einzelnen Güter anzugeben besitzen wir leider nicht. Wir müssen daher die repräsentative Methode zu Hilfe nehmen und werden nur die Güter unserer Berechnung zugrunde legen, die in der Volkswirtschaft die größte Rolle spielen. Das sind aber die Güter, die der unmittelbaren Befriedigung der hauptsächlichsten menschlichen Bedürfnisse, wie Nahrung, Kleidung, Wohnung usw. dienen, sowie diejenigen Güter, die für die Produktion der ersteren in Frage kommen. Man würde mit Recht lächeln, wenn jemand einen Preisindex, der sich lediglich auf Luxus- und Spielwaren erstreckt, aber nicht auf Lebensmittel, als Ausdruck des allgemeinen Preisniveaus hinstellen wollte. Wo die Grenze zu ziehen ist, d. h. von welchem Bedürfnis die Befriedigung noch als wichtig anzusehen ist und infolgedessen bei der Indexzifferberechnung berücksichtigt werden soll, ist mehr Sache des Gefühls oder aber der Technik. Hat man einmal diese Grenze gezogen, dann kommt es nicht darauf an, die Preise aller Güter, die zur Befriedigung der zu berücksichtigenden Bedürfnisse dienen, rechnerisch zu erfassen. Gewisse Güter weisen infolge eines innern Zusammenhangs oder eines gleichartigen Produktionsprozesses auch eine gleichartige Preisentwicklung auf. Diese Güter lassen sich zu Gruppen zusammenfassen, deren Preisentwicklung man dann dadurch feststellen kann, daß man die Preisbewegung eines Güter beobachtet, das für die betreffende Gruppe typisch ist. So stehen bei freier Wirtschaft die Preise der einzelnen Getreidearten in einem bestimmten Verhältnis zu einander. Steigt der Roggenpreis, so steigt in der Regel auch der Weizenpreis und zwar in demselben Verhältnis. Es müßten denn außergewöhnliche Erscheinungen, wie z. B. Umstellung der nationalen Ernährung vom Roggenverbrauch auf

den Weizenverbrauch, eine andere Preisbewegung verursachen. Um die Entwicklung der Getreidepreise überhaupt zu erkennen, genügt es also in der Regel, lediglich die Preise für Roggen zu beobachten.

6. Gewicht.

Die so gewonnenen Gruppen spielen für den volkswirtschaftlichen Verbrauch nicht die gleiche Rolle. Man wird daher in den meisten Fällen zu einem falschen Ergebnis gelangen, wenn man die einzelnen Gruppen vertretenden Güter mit dem Preise für dieselbe Maßeinheit — etwa für ein Kilogramm oder bei Flüssigkeiten ein Liter — in die Indexzifferberechnungen einsetzt. Es ist nicht richtig, eine hochwertige Ware, deren Verbrauch im Verhältnis zu dem übrigen Güterverbrauch verschwindend klein ist, etwa Platin, mit demselben Gewicht zu berücksichtigen wie eine Ware von einem geringeren Werte, die aber täglich in großen Mengen verzehrt wird, z. B. Getreide. Die Bedeutung der „Wägung“ nimmt zwar, wie Irving Fisher nachgewiesen hat, mit der Anzahl der in die Berechnung einbezogenen Güter ab. Diese Tatsache darf aber nicht dazu führen, die „Wägung“ als überflüssig zu betrachten. Dies wäre nur dann berechtigt, wenn eben die Preise aller oder wenigstens der meisten in der Volkswirtschaft verbrauchten Güter erfaßt würden.

Tatsächlich sind gewisse Indexziffern, die der Laie als ungewogene anzusehen pflegt, in Wirklichkeit gewogen, wenn auch nur ungenau. Wenn z. B. für eine im volkswirtschaftlichen Verbrauch eine große Bedeutung einnehmende Warenkategorie nicht ein, sondern mehrere Vertreter eingesetzt werden, etwa für Getreide nicht Roggen allein, sondern daneben noch Weizen, Hafer und Gerste, so wirkt dies ebenso wie eine Wägung. Ebenso liegt eine gewisse Wägung vor, wenn in einer Indexzifferberechnung nach der Methode Schotts die einzelnen Waren nicht mit derselben Gewichtseinheit eingesetzt werden, sondern mit den jeweils handelsüblich umgesetzten Mengen, etwa Kohle mit 1000 kg, Kupfer mit 100 kg, Fleisch mit $\frac{1}{2}$ kg, Gold mit 1 g (siehe auch Speiser a. a. O. S. 8). Will man die Wägung genau durchführen, so muß man erst den tatsächlichen Güterverbrauch in der Volkswirtschaft ermitteln. Da dies direkt kaum durchführbar ist, hat man versucht, auf indirektem Wege aus einer Gegenüberstellung von Ein- und Ausfuhr auf den Anteil der einzelnen Güterarten am Verbrauch zu schließen. Die Gewichte, die den einzelnen Güterarten beigelegt werden sollen, können nach der Menge oder auch nach dem Werte der verbrauchten Menge festgesetzt werden. Wollte man die Waren mit ihren ermittelten Verbrauchsmengen einsetzen, so würde man mit ungeheuren Zahlen zu rechnen haben, die die Berechnung bedeutend erschweren würden. Man errechnet daher zweckmäßigerweise den prozentualen Anteil der einzelnen Güter am Gesamtverbrauch und setzt auf Grund dieser Anteile Gewichtszahlen — „Wertigkeitsziffern“ — fest, mit denen man die Preise der Güter pro Mengeneinheit multipliziert. Ähnlich ist die Großhandelsindexziffer des Statistischen Reichsamtes berechnet, über die weiter unten noch gesprochen wird.

7. Großhandelspreise oder Kleinhandelspreise?

a) Freie Wirtschaft.

„Der Begriff der Teuerung kommt für das einzelne Mitglied der Volksgemeinschaft am deutlichsten in den Preisen zum Ausdruck, die für die Bedürfnisbefriedi-

gung im Kleinhandel gezahlt werden müssen.“ (Speiser a. a. O. S. 27.) Der einzelne wird daher die Bewegung des Innenwertes der Mark eher an den Kleinhandelspreisen beurteilen wollen. Eine Indexziffer aber, die auf den Kleinhandelspreisen aufgebaut ist, muß zu einem anderen Ergebnis führen als eine Indexziffer, bei der die Großhandelspreise derselben Waren zugrunde gelegt sind. Nur wenn Großhandelspreise und Kleinhandelspreise in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, daß die Veränderungen der einen automatisch eine verhältnismäßig gleich große Veränderung der anderen verursachen würde, wäre es gleichgültig, ob die Indexziffer von den Großhandelspreisen oder den Kleinhandelspreisen ausgeht, da dann ja die Bewegung der einen auch die Bewegung der anderen darstellen würde. Dies ist aber nicht einmal bei freier Wirtschaft der Fall. Zwar richten sich bei freier Wirtschaft im großen und ganzen die Kleinhandelspreise nach den Großhandelspreisen, jedoch mit zwei Einschränkungen:

1. hinkt der Kleinhandel in der Preisfestsetzung dem Großhandel zeitlich nach. Die Großhandelspreise kommen auf den großen Warenmärkten auf Grund der Schätzungen von hervorragenden Wirtschaftskennern zustande. Die kleinsten Anzeichen für eine kommende Konjunkturänderung werden hier erfaßt und entsprechend ihrer Bedeutung auf die Warenpreise übertragen. Der Kleinhandel ist in dieser Beziehung viel schwerfälliger. Da hier viele wirtschaftlich ungeschulte Personen tätig sind, wird eine Konjunkturänderung viel später erkannt, vielfach erst aus den bereits veränderten Großhandelspreisen.

2. auch aus psychologischen Gründen folgen die Preise des Kleinhandels denen des Großhandels. Der Kleinhändler, der mit seiner Kundschaft in persönlicher Berührung steht, scheut vor einer Preisheraufsetzung zurück. Wenn daher die Großhandelspreise steigen, dann wird er, um bei gleichbleibendem Kleinhandelspreise denselben Gewinn zu erzielen, zunächst Waren von minderer Qualität anbieten. Erst bei anhaltender Preissteigerung des Großhandels wird auch er die Preise vorsichtig erhöhen. Da die Kundschaft größtenteils nicht fachkundig ist, wird sie die tatsächliche Größe der Preissteigerung nicht erkennen. Die Tatsache, daß die Kleinhandelspreise zeitlich der Entwicklung der Großhandelspreise nachhinken, kann bewirken, daß eine Preissteigerung im Großhandel die Kleinhandelspreise überhaupt nicht berührt, dann nämlich, wenn die Großhandelspreise nach anfänglicher Steigerung wieder auf ihren früheren Stand zurückgehen. Während der Kleinhändler aus psychologischen Gründen oder aus Unkenntnis der tatsächlichen Wirtschaftslage erst die Steigerung nicht mitmacht, wird er nach dem Preisrückfall im Großhandel, selbst wenn er zu den höheren Preisen eingekauft hat, durch die Konkurrenz, die sich zu dem gesunkenen Preis eingedeckt hat, an einer Preiserhöhung gehindert. Infolgedessen wird eine Kleinhandelsindexziffer trotz großer Preisschwankungen im Großhandel einen stetigeren Verlauf nehmen.

b) Gebundene Wirtschaft.

In Zeiten gebundener Wirtschaft ist vielfach ein innerer Zusammenhang zwischen Kleinhandels- und Großhandelspreisen überhaupt nicht mehr zu erkennen. Bei einer Preissteigerung können wir folgende Fälle unterscheiden:

1. Entweder sind die Großhandelspreise ungefähr dieselben geblieben wie früher, aber die Preissteigerung ist dadurch eingetreten, daß der Kleinhandel einen größeren Gewinnaufschlag nimmt.

2. Oder aber die Preissteigerung ist im Verlaufe des Produktionsprozesses eingetreten und kommt somit in den Großhandelspreisen voll und ganz zum Ausdruck, aber die Preisbildung im Kleinhandel wird dadurch gehemmt, daß dieser durch Gesetz gezwungen wird, seinen Gewinnanteil herunterzuschrauben.

Den ersten Fall konnte man während des Krieges beobachten, wo einerseits Lohnerhöhungen nur in geringem Maße erfolgten und die Großhandelspreise einer scharfen Kontrolle unterlagen, wo aber andererseits der Schleichhandel in voller Blüte stand und daher im Kleinhandel Preise bezahlt wurden, die mit den Großhandelspreisen gar nicht in Einklang zu bringen waren. Hier waren also die Kleinhandelspreise im Verhältnis zur Friedenszeit verhältnismäßig stärker gestiegen als die Großhandelspreise. Heute dagegen, wo der Arbeiter bestrebt ist, seinen Reallohn wieder auf die friedensmäßige Höhe zu bringen und sich daher die Großhandelspreise der Geldentwertung anzupassen suchen, zwingen die Preistreiberordnungen den Kleinhandel, einen geringeren Gewinnaufschlag zu nehmen als früher. Die Großhandelspreise weisen also eine verhältnismäßig stärkere Steigerung auf als die Kleinhandelspreise.

Die Richtigkeit des oben Gesagten läßt sich aus dem oben erwähnten Diagramm erkennen. Die Kurven der beiden Kleinhandelsindices und des Calwerschen Index verlaufen bis Juni 1917 bzw. Dezember 1918 bzw. Juli 1919 unter dem Großhandelsindex des Statistischen Reichsamtes. Seit Juli 1919, wo der reelle Handel allmählich anfang, über den Schleichhandel die Oberhand zu gewinnen und die dauernden Lohnerhöhungen sich auf die Großhandelspreise übertragen mußten, bewegen sich die Kurven der Kleinhandelsindices über den Kurven der Großhandelsindices. Nur Anfang 1921 sehen wir den Calwerschen Index mehrere Monate hindurch unter dem Großhandelsindex des Statistischen Reichsamtes. Dies ist einerseits aus dem andauernden Preisfall im Großhandel, andererseits aus der fortschreitenden Aufhebung der Höchstpreise zu erklären. Denn da Calwer seinen Berechnungen die Höchstpreise zugrunde legte, mußte er nach ihrer Aufhebung die teilweise bedeutend höheren Preise des freien Handels einsetzen.

Nehmen wir einmal an, die Güter, die der Berechnung einer Großhandelsindexziffer zugrunde gelegt werden, hätten 1914 a Mark gekostet. Wenn die Güter auf ihrem Wege vom Großhandel bis zum Konsumenten einen 20prozentigen Preisauflschlag erfahren hätten, dann würde sich der Kleinhandelspreis auf $a + \frac{a}{5}$ Mark gestellt haben. Wenn nun die Großhandelspreise bis zu einem bestimmten Zeitpunkte auf das $1\frac{1}{2}$ fache gestiegen sind, so beträgt der Kleinhandelspreis bei gleichem Gewinnaufschlag wie früher $1,5a + \frac{1,5a}{5}$ also ebenfalls

das Anderthalbfache des früheren Kleinhandelspreises. In diesem Falle müßten also Kleinhandelsindex und Großhandelsindex, bezogen auf 1914, gleich groß sein. Nehmen wir aber an, der Gewinnaufschlag des Einzelhandels habe nicht 20, sondern 50% betragen — im Kriege ist er vielfach noch höher gewesen —, dann würde sich der Kleinhandelspreis auf $1,5a + \frac{1,5a}{2}$ gestellt haben. Der Klein-

handelsindex würde hier $\left(1,5a + \frac{1,5a}{2}\right) : \left(a + \frac{a}{5}\right) = 1,87$ betragen. Dieses Verhältnis haben wir ungefähr im Februar 1916, wo der Großhandelsindex des Statistischen Reichsamtes auf 1,5 steht, der Kleinhandelsindex aber, der nach Eulenburgscher Methode berechnet wurde, auf 1,8.

Nehmen wir an, die Großhandelspreise seien auf das 41fache gestiegen, dann wäre anzunehmen, daß die Kleinhandelspreise ebenfalls auf das 41fache gestiegen seien. Aber: Die Preistreibereivordnung gestattet keine Verkaufspreiskalkulation auf Grund des Wiederbeschaffungspreises, sondern lediglich eine solche auf Grund des wesentlich niedrigeren Anschaffungspreises oder des Durchschnittes der verschiedenen Anschaffungspreise. Bei einem durchschnittlichen Anschaffungspreis von etwa dem 33fachen des Friedenspreises, der einer 41fachen Preissteigerung im Großhandel ungefähr entsprechen würde, und einem Gewinnaufschlag von 20 % würde sich der Kleinhandelspreis auf $33a + \frac{33a}{5}$ der Klein-

handelsindex, bezogen auf 1914, daher auf $\left(33a + \frac{33a}{5}\right) : \left(a + \frac{a}{5}\right) = 33$ stellen. Wird nun noch durch Gesetz der Gewinnaufschlag auf 10 % anstatt auf 20 % festgesetzt, so beträgt der Kleinhandelspreis $33a + \frac{33a}{10}$ und der Kleinhandelsindex

$\left(33a + \frac{33a}{10}\right) : \left(a + \frac{a}{5}\right) = 30,2$. Dieses Ergebnis stimmt mit den Zahlen überein, die für den Monat Februar 1922 ermittelt wurden, wo nämlich der Großhandelsindex des Statistischen Reichsamtes sich auf 41,03 stellt, der Kleinhandelsindex nach der Methode Eulenburg dagegen nur auf 30,01.

Die Zahlenbeispiele mögen vielleicht als willkürlich erscheinen. Tatsächlich kann man hier nur mit Annahmen rechnen, da man ja bei der Verschiedenartigkeit der Einkaufspreise niemals die Kalkulationsgrundlagen des Kaufmannes allgemein kennen kann. Die Beispiele zeigen aber, daß in Zeiten mit nicht freier Wirtschaft zwischen Großhandelsindex und Kleinhandelsindex ein Unterschied in der Größe bestehen muß, daß sich dieser bald über, bald unter jenem bewegen muß.

c) Fehlerquellen der Kleinhandelsindexziffer.

Da die unterschiedliche Bewegung der Großhandels- und der Kleinhandelspreise erst mit der Einführung der Zwangswirtschaft mit größerer Deutlichkeit in die Erscheinung trat, hat man erst sehr spät mit der Errechnung von Kleinhandelsindexziffern begonnen. Selbst in England, dem klassischen Lande der Indexziffern, hatte man bis zum Ausbruch des Krieges sich mit der Erfassung der Großhandelspreise begnügt, und erst im Herbst 1914 begann das englische Handelsamt die Teuerung der Lebensmittel im Kleinhandel zu verfolgen. In Deutschland datieren die meisten Kleinhandelsindexziffern seit Kriegsschluß. Diese Bevorzugung der Großhandelsindexziffer hat darin seinen Grund, daß die Aufstellung einer Kleinhandelsindexziffer mit vielen Fehlerquellen verbunden ist:

1. Mit der Entfernung eines Produktes vom Rohstoff wächst die Anzahl der auf den Preis einwirkenden Faktoren; da diese für alle Orte verschieden sind, ja in den einzelnen Unternehmungen verschieden eingeschätzt werden, wird der kalkulierte Kleinhandelspreis selten überall der tatsächlichen allgemeinen Wirtschaftslage entsprechen, sondern oft von Zufälligkeiten abhängen, vorausgesetzt, daß er nicht von Verbänden festgesetzt wird. Nur bei solchen Waren, die im Urzustande oder nach einer geringfügigen Verarbeitung verbraucht werden, also hauptsächlich bei Lebensmitteln, können sich bestimmte, auch für größere Gebiete gültige Gesetze für die Kalkulation des Kleinhandelspreises entwickeln. Daher beschränken

sich auch die meisten Kleinhandelsindizes auf die Erfassung der Lebensmittelpreise.

2. Eine weitere Fehlerquelle wird bedingt durch die Schwierigkeit der Erfassung der Kleinhandelspreise. Während im Großhandel Massenartikel in wenigen allgemein feststehenden Gattungen von bestimmter Qualität umgesetzt werden, nimmt die Mannigfaltigkeit der Gattungen und Qualitäten der Waren zu, je mehr sie sich dem Konsum nähern. Während z. B. Viehhäute auf den großen Warenmärkten nur in wenigen Typen gehandelt werden, zerfallen bereits die aus ihnen hergestellten Ledererzeugnisse in eine ganze Reihe Sorten, die je nach Art des angewandten Gerbverfahrens im Preise auseinandergehen. Ungemein zahlreicher sind noch die verschiedenen Arten und Qualitäten und infolgedessen auch die Preise der aus den einzelnen Ledersorten hergestellten Gegenstände. Hinzu kommt noch, daß die Preise der Kleinhandelsartikel in den einzelnen Orten, ja selbst in den einzelnen Läden ein und desselben Ortes sehr verschieden sind im Gegensatz zum Großhandel, wo sich für den Handel in einzelnen Artikeln bestimmte Hauptplätze durchgesetzt haben und die Preise auch in den übrigen Teilen des Landes zur Hauptsache sich nach den Preisen dieser Hauptplätze richten. Die Aufstellung einer Kleinhandelsindexziffer erfordert daher die Bearbeitung einer Unmenge von Zahlen, eine Arbeit, die sehr viel Zeit und Kosten verursacht.

3. Während im Großhandel die Preise auf Grund von Angebot und Nachfrage festgesetzt werden, kann die Kleinhandelsstatistik lediglich die geforderten Preise ermitteln. Sie kann dagegen nicht feststellen, ob zu den geforderten Preisen der Bedarf der Käuferschichten befriedigt werden konnte. So standen die Preise während des Krieges für die meisten wichtigen Lebensmittel fest. Aber der zu diesen Preisen getätigte Umsatz war im Verhältnis zu der Nachfrage vielfach sehr gering.

In den folgenden Kapiteln werde ich erst die deutschen Warenpreisindexziffern besprechen, um dann auf die Lebenshaltungindexziffern zu kommen.

II. Deutsche Warenpreisindexziffern.

1. Großhandelsindexziffern.

a) Die Eulenburgsche Großhandelsindexziffer.

In den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“, Bd. 115 (III. Folge, Bd. 60), 1920, versucht Professor Eulenburg die Berechnungen fortzusetzen, die Conrad auf Grund der Hamburger Preisnotierungen für 44 Waren bis 1912 aufgestellt hatte. Begreiflicherweise konnte Eulenburg nicht auf der Conradschen Grundlage weiterbauen, da mit dem Kriege die Preisnotierung der meisten Waren eingestellt wurde. So konnte Eulenburg nur 16 Waren in drei Gruppen heranziehen, nämlich:

I. Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer).

II. Sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse (Weizenmehl, Roggenmehl, Kartoffeln, Heu, Stroh).

III. Bergbauprodukte (Steinkohle, Petroleum, Zinn, Zink, Kupfer, Blei, Rohisen).

Für die Gruppen I und II wurden die Preise der Berliner Notierung zugrunde gelegt, wie sie in den Wochenberichten der Preisberichtsstelle des Deutschen Land-

wirtschaftsrates und in der „Preußischen statistischen Korrespondenz“ veröffentlicht wurden. Für die Bergbauprodukte wurden die Preise aus den Monatsberichten des Internationalen Statistischen Instituts, Haag (1. Lieferung 1920) entnommen.

Für jede der drei Gruppen berechnet Eulenburg mit Hilfe des arithmetischen Mittels einen ungewogenen Preisdurchschnitt. Den Preisdurchschnitt für Juli 1913 setzt er gleich 100 und bringt die Preisdurchschnitte der einzelnen Vergleichsperioden zu den ersteren in Verhältnis. Er erhält dadurch Indexziffern für jede der drei Gruppen. Aus den Indizes der II. und III. Gruppe bildet er dann ebenfalls mit Hilfe des arithmetischen Mittels eine Generalindexziffer. Von einer Wägung irgendwelcher Art hat Eulenburg abgesehen.

Bezeichnet man die Preise der Waren der I. Gruppe mit ${}_1p, {}_1p', {}_1p''$ usw. für das Vergleichsjahr und mit ${}_1p_0, {}_1p_0', {}_1p_0''$ für das Ausgangsjahr, die Preise der Waren der Gruppen II und III entsprechend mit ${}_2p, {}_2p'$ usw. und ${}_2p_0, {}_2p_0'$ usw., bzw. ${}_3p, {}_3p'$ usw. und ${}_3p_0, {}_3p_0'$ usw., ferner die Anzahl der Waren in der Gruppe I mit ${}_1n$, in der Gruppe II mit ${}_2n$ und in der Gruppe III ${}_3n$, so erhält man als Formel für die Gruppe I:

$${}_1J = \frac{\left(\frac{100 \cdot \sum {}_1p}{{}_1n}\right)}{\left(\frac{\sum {}_1p_0}{{}_1n}\right)} = \frac{100 \cdot \sum {}_1p}{\sum {}_1p_0}, \text{ für die Gruppe II } {}_2J = \frac{100 \cdot \sum {}_2p}{\sum {}_2p_0}$$

und für die Gruppe III ${}_3J = \frac{100 \sum {}_3p}{\sum {}_3p_0}$.

Das arithmetische Mittel aus ${}_2J$ und ${}_3J$ ergibt den Generalindex, also:

$$J = \frac{\frac{100 \cdot \sum {}_2p}{\sum {}_2p_0} + \frac{100 \cdot \sum {}_3p}{\sum {}_3p_0}}{2}$$

Die Eulenburgschen Zahlen erfüllen zwar die beiden Haupterfordernisse einer Indexziffer. Sie sind aus einer Reihenverschmelzung hervorgegangen und lassen die Bewegung einer Gesamterscheinung, nämlich des Preisniveaus der herangezogenen Waren, zahlenmäßig erkennen. Sie sagen aber nichts über die Erscheinung, deren Kenntnis für uns von Bedeutung ist: die Veränderung des Wertes der Mark im ganzen. Eulenburg macht keinen Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Erzeugnissen. Während die Gruppe II nur heimische Produkte enthält, setzt sich die Gruppe III teils aus Inlands-, teils aus Auslandswaren zusammen. In einer Zeit aber, in der die inländischen Erzeugnisse Höchstpreisen unterliegen, können deren Großhandelspreise nicht die allgemeine Bewertung der Mark zum Ausdruck bringen. Nur bei freier Wirtschaft können sich die Preise der Inlandswaren denen der Auslandswaren angleichen. Für die Beurteilung des internationalen Wertes der Mark können wir daher bei gebundener Wirtschaft nur die Preise von ausländischen Produkten benutzen. Aber auch diese sind bei Eulenburg nur unvollständig vertreten. Wir finden in seiner Gruppe III lediglich Bergbauprodukte und vermissen vor allen Dingen die Textilien. Gerade letztere haben eine besonders starke Preissteigerung erfahren. Bei der großen Bedeutung, welche die Textilien für die deutsche Einfuhr haben, ist deren Berücksichtigung für die Beurteilung der internationalen Wertverschiebung der Mark unerlässlich. Ebensowenig sagt uns der Eulenburgsche Generalindex über die innere Verschiebung des Wertes der Mark im ganzen. Wir können aus den Gruppenindexziffern

höchstens die Veränderung der inneren Kaufkraft der Mark hinsichtlich einiger inländischen Erzeugnisse erkennen, die aber nur einen geringen Teil der im Inlande erzeugten Artikel darstellen.

Die von Eulenburg ermittelten Zahlen des Generalindex (Gruppe II und III) lauten:

Juli 1914	100	Juli	1918	180	Dezember	1919	900
„ 1915	140	Januar	1919	265	Januar	1920	1246
„ 1916	146	Juli	1919	316	April	1920	1388
„ 1917	157	Oktober	1919	552			

b) Der Großhandelsindex der „Frankfurter Zeitung“¹⁾.

Die Großhandelsindexziffer, die die „Frankfurter Zeitung“ seit Anfang 1920 berechnet, umfaßt 77 Waren, die in vier Gruppen zerlegt sind, nämlich:

Gruppe I: Lebens- und Genußmittel und ähnliches,

Gruppe II: Textilien,

Gruppe III: Mineralien,

Gruppe IV: Verschiedenes.

Die Berechnungen werden für jeden Monat angestellt, und zwar auf Grund der Großhandelspreise am ersten Samstag eines jeden Monats. Der Preis einer jeden Ware am 1. Januar 1920 wird gleich 100 gesetzt und die Preise an den Vergleichszeitpunkten einzeln für jede Ware auf den 1. Januar 1920 bezogen. Das arithmetische Mittel aus den so erhaltenen 77 Verhältniszahlen ergibt dann den Generalindex. Die „Frankfurter Zeitung“ stellt demnach ihre Berechnungen nach der Bowley'schen Methode auf, im Gegensatz zu Eulenburg, der nach Schott vorgeht.

Nennen wir die Preise am 1. Januar 1920 p_0, p_0', p_0'' usw. und die Preise in einem Vergleichsmonate p, p', p'' usw., so erhalten wir als Verhältniszahlen der einzelnen Warenpreise $\frac{100 \cdot p}{p_0}, \frac{100 \cdot p'}{p_0'}, \frac{100 \cdot p''}{p_0''}$ usw. Das arithmetische Mittel aus diesen Verhältniszahlen ergibt die Generalindexziffer, nämlich:

$$\frac{\frac{100 \cdot p}{p_0} + \frac{100 \cdot p'}{p_0'} + \frac{100 \cdot p''}{p_0''} + \dots}{n} = \frac{100 \sum \frac{p}{p_0}}{n}$$

n ist hier 77; falls vorübergehend in einem Monat weniger als 77 Warenpreise notiert wurden, so vermindert sich natürlich n entsprechend.

Gleichzeitig berechnet die „Frankfurter Zeitung“ für jede der vier Gruppen ebenfalls mit Hilfe des arithmetischen Mittels eine Gruppenindexziffer. Bezeichnet man die Preise der Waren der Gruppe I mit ${}_1p, {}_1p', {}_1p''$ usw. für den Vergleichsmonat und mit ${}_1p_0, {}_1p_0', {}_1p_0''$ usw. für den 1. Januar 1920, und entsprechend die Preise der Waren der Gruppen II, III und IV mit ${}_2p, {}_3p, {}_4p$ bzw. ${}_2p_0, {}_3p_0, {}_4p_0$, ferner die Anzahl der Waren der Gruppe I mit ${}_1n$, der Gruppe II, III und IV mit ${}_2n, {}_3n, {}_4n$, so erhält man als Formel für die Gruppenindizes:

$$\frac{100 \sum \frac{{}_1p}{{}_1p_0}}{{}_1n}, \quad \frac{100 \sum \frac{{}_2p}{{}_2p_0}}{{}_2n}, \quad \frac{100 \sum \frac{{}_3p}{{}_3p_0}}{{}_3n}, \quad \frac{100 \sum \frac{{}_4p}{{}_4p_0}}{{}_4n}$$

Das arithmetische Mittel aus diesen vier Gruppenindizes ist nun nicht gleich der

¹⁾ Die Zahlen sind in der in Heft 1/2 dieser Zeitschrift veröffentlichten Tabelle enthalten.

oben angegebenen Gruppenindexziffer, wie man leicht aus einer Gegenüberstellung der Formeln sehen kann.

Im Juli dieses Jahres hat die „Frankfurter Zeitung“ in ihrer Berechnungsmethode einige Änderungen eintreten lassen. Zunächst wurde für die Errechnung des Generalindex eine fünfte Warengruppe, bestehend aus 21 industriellen Endprodukten, eingegliedert, für die bisher nur ein Gruppenindex nebenher ermittelt worden war. Ferner wurden nicht mehr die Preise vom 1. Januar 1920 als Ausgangsbasis genommen und gleich 100 gesetzt, sondern die Preise von Mitte 1914, da „die Entwicklung gezeigt hat, daß das Interesse doch mehr und mehr sich auf das Verhältnis des Preisniveaus der Gegenwart zu den Friedenspreisen richtet“. („Frankfurter Zeitung“, 1922, Nr. 504, S. 4.) Damit auch nach der alten Methode ein Vergleich mit der Friedenszeit möglich wäre, waren auch die Friedenspreise der 77 Waren auf den Ausgangspunkt 1920 bezogen worden. Aus den Verhältniszahlen für die Friedenspreise ergab sich dann als arithmetisches Mittel der Generalindex 8,9. Um den Verlauf der Indexreihe im Verhältnis zum Friedensindex 8,9 besser beobachten zu können, konnte man dann die Indexzahlen der späteren Vergleichszeitpunkte auf den Friedensindex zurückrechnen, indem 8,9 gleich 100 gesetzt wurde. Diese Hilfsrechnung muß aber ein anderes, und zwar ein niedrigeres Resultat ergeben, als wenn man direkt die absoluten Friedenspreise gleich 100 setzt und die Indexziffern der späteren Perioden auf diese Friedenspreise bezieht. Dies geht aus folgendem hervor:

Angenommen: drei Waren kosteten 1914 a, b, c Mark und am 1. Januar 1920 d, e, f Mark. Werden die Friedenspreise gleich 100 gesetzt, so erhält man als Verhältniszahl der Preise vom 1. Januar 1920, bezogen auf die Friedenspreise, $\frac{100 \cdot d}{a}$, $\frac{100 \cdot e}{b}$, $\frac{100 \cdot f}{c}$ und als arithmetisches Mittel aus den Verhältniszahlen, also als Index für den 1. Januar 1920,

$$\frac{\frac{100 \cdot d}{a} + \frac{100 \cdot e}{b} + \frac{100 \cdot f}{c}}{3} \quad (\text{Formel 1}).$$

Setzt man aber die Preise vom 1. Januar 1920 gleich 100, so erhält man als Verhältniszahlen der Preise von 1914, bezogen auf den 1. Januar 1920, $\frac{100 \cdot a}{d}$, $\frac{100 \cdot b}{e}$, $\frac{100 \cdot c}{f}$ und als arithmetisches Mittel daraus, also als Friedensindex,

$$\frac{\frac{100 \cdot a}{d} + \frac{100 \cdot b}{e} + \frac{100 \cdot c}{f}}{3} \quad (\text{Formel 2}).$$

Diese Größe entspricht dem Friedensindex 8,9 in der alten Berechnungsmethode der „Frankfurter Zeitung“. Will man den Index für den 1. Januar 1920 (in diesem Falle 100) auf den Friedensindex (hier gleich Formel 2) zurückbeziehen, so erhält man als neuen Index für den 1. Januar 1920

$$\frac{100 \cdot 100}{\left(\frac{100 \cdot a}{d} + \frac{100 \cdot b}{e} + \frac{100 \cdot c}{f}\right)} = \frac{100}{\left(\frac{a}{d} + \frac{b}{e} + \frac{c}{f}\right)} = \frac{1}{\frac{1}{100 \cdot d} + \frac{1}{100 \cdot e} + \frac{1}{100 \cdot f}} \quad (\text{Formel 3}).$$

Diese letzte Größe ist aber nichts anderes als das harmonische Mittel der drei

Größen $\frac{100 \cdot d}{a}$, $\frac{100 \cdot e}{b}$, $\frac{100 \cdot f}{c}$, während Formel 1 das arithmetische Mittel derselben Größen darstellt. Da nach dem Satz Cauchys das arithmetische Mittel von n -Werten größer ist als das harmonische Mittel derselben Werte, ist also der Wert der Formel 1 größer als der der Formel 3. Daraus folgt, daß die Indexziffern der „Frankfurter Zeitung“, bezogen auf die Friedenspreise als Ausgangsbasis, größer sein müssen, als wenn man sie zunächst auf die Preise vom 1. Januar 1920 bezieht und dann erst auf den Friedensindex (8,9) zurückrechnet. Diese Tatsache würde noch mehr in die Erscheinung treten, wenn nicht bei der neuen Methode die Gruppe der industriellen Endprodukte herangezogen worden wäre. Da diese letzteren im Preise nicht so stark gestiegen sind wie die übrigen Artikel, drücken sie auf die Höhe der Indexziffern.

Was über den Eulenburgschen Index gesagt wurde, gilt auch für den Index der „Frankfurter Zeitung“. Auch dieser gibt weder an, wie die äußere Kaufkraft noch die innere Kaufkraft der Mark sich verändert hat. Die Zugrundelegung einer größeren Menge sorgfältig ausgewählter Waren läßt ihn jedoch für unsere Zwecke, nämlich die Vereinheitlichung der Bilanzwerte, geeigneter erscheinen als ersteren, wie weiter unten noch gezeigt wird.

c) Der Großhandelsindex des Statistischen Reichsamtes¹⁾.

Das Statistische Reichsamt hat zum ersten Male im Jahre 1912 eine Großhandelsindexziffer errechnet und in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches“, 1912, 1. Heft, S. 40, veröffentlicht. Diese Erhebungen wurden nicht fortgesetzt. Im Januarheft 1921 der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ teilt das Statistische Reichsamt eine neue Großhandelsindexziffer mit, die auf Grund der Preise von 18 Waren errechnet ist. Es wurden berücksichtigt 11 landwirtschaftliche Erzeugnisse und 7 industrielle Rohstoffe (Mineralien). Man stellte zunächst die Preise der einzelnen Waren fest, setzte sie in Verhältnis zu den Preisen des Jahres 1913 und zog aus diesen Verhältniszahlen das einfache arithmetische Mittel. Dieses war dann die Indexziffer für das betreffende Vergleichsjahr bzw. den Vergleichsmonat. So hat das Statistische Reichsamt die Indexziffer für die Durchschnitte der einzelnen Jahre 1879 bis 1920, und vom August 1914 ab für jeden einzelnen Monat errechnet. Diese einfache Indexziffer ohne jede Wägung wurde von vornherein als ausbaubedürftig angesehen. So wurde auch bereits im Mai die Beobachtung auf 38 Waren ausgedehnt, die in sieben Gruppen eingeteilt wurden, nämlich:

- I. Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Kartoffeln,
- II. Butter, Schmalz, Zucker, Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Schellfisch, Kabeljau,
- III. Hopfen, Kakao, Kaffee, Tee, Pfeffer,
- IV. Ochsen- und Kuhhäute, Kalbfelle, Sohlleder, Boxcalf,
- V. Baumwolle, Baumwollgarn, Cretonnes, Leinengarn, Rohjute, Jutegarn,
- VI. Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Aluminium, Reinnickel, Petroleum,
- VII. Roheisen, Steinkohlen, Braunkohlen.

Die jeweils geltenden Preise der einzelnen Waren werden zu den entsprechenden Preisen des Jahres 1913 in Verhältnis gesetzt. Aus den so erhaltenen Verhältniszahlen wird mit Hilfe des arithmetischen Mittels für jede der sieben

¹⁾ Die Zahlen sind in der in Heft 1/2 dieser Zeitschrift veröffentlichten Tabelle enthalten.

Gruppen eine Durchschnittsziffer, ein Gruppenindex, gebildet. Bis hierhin stimmt die Methode des Statistischen Reichsamtes mit der der „Frankfurter Zeitung“ überein. Nun treten aber zwei Verschiedenheiten ein: erstens werden die Preiszahlen gewogen, zweitens wird der Gesamtindex nicht aus den Verhältniszahlen sämtlicher Preise gewonnen, sondern aus den Gruppenindizes selbst. Jeder Gruppenindex wird mit einer Gewichtszahl multipliziert, die dem volkswirtschaftlichen Verbrauch der Jahre 1908 bis 1912 entspricht. Diese Gewichtszahlen betragen für Gruppe I 30, Gruppe II 10, Gruppe III 3, Gruppe IV 1, Gruppe V 4, Gruppe VI 3, Gruppe VII 15. Die Summe dieser sieben Produkte, dividiert durch die Summe der Gewichtszahlen, also 66, ergibt dann die Gesamtindexziffer. Dadurch, daß die Gesamtindexziffer aus den Gruppenzahlen selbst errechnet wird, wird diesen ein größerer Einfluß auf die Gestaltung der Gesamtindexziffer eingeräumt. Bezeichnet man die Preise der zur ersten Gruppe gehörenden Waren in der Vergleichsperiode mit ${}_1p, {}_1p', {}_1p''$ usw. und die entsprechenden Preise des Jahres 1913 mit ${}_1p_0, {}_1p_0', {}_1p_0''$ usw. und mit ${}_1n$ die Anzahl dieser Waren, also in diesem Falle 5, so erhält man nach der Methode des Statistischen Reichsamtes als Index für die Gruppe I

$$\frac{100 \cdot {}_1p}{{}_1p_0} + \frac{100 \cdot {}_1p'}{{}_1p_0'} + \frac{100 \cdot {}_1p''}}{{}_1p_0''} \dots \dots$$

oder

$$\frac{100 \cdot \sum {}_1p}{{}_1n \cdot \sum {}_1p_0} \quad (1)$$

Führen wir die Bezeichnung weiter durch, wie wir dies auch bei den Indexziffern von Eulenburg und der „Frankfurter Zeitung“ getan haben, so erhalten wir für die

Gruppe II den Index $100 \cdot \frac{\sum {}_2p}{{}_2n \cdot \sum {}_2p_0}$ (2), für die Gruppe III $100 \cdot \frac{\sum {}_3p}{{}_3n \cdot \sum {}_3p_0}$ (3) und die

entsprechenden Größen für die Gruppen IV—VII. Von hier ab weicht das Reichsamt in der Berechnungsweise von der „Frankfurter Zeitung“ ab. Die Gruppenindexziffern werden gewogen, indem sie mit den angegebenen Gewichtszahlen multipliziert werden und indem aus den sieben Produkten das arithmetische Mittel gebildet wird. Wir erhalten somit als Generalindex:

$$100 \left(\frac{30 \sum {}_1p}{{}_1n \cdot \sum {}_1p_0} + \frac{10 \sum {}_2p}{{}_2n \cdot \sum {}_2p_0} + \frac{3 \sum {}_3p}{{}_3n \cdot \sum {}_3p_0} + \frac{1 \sum {}_4p}{{}_4n \cdot \sum {}_4p_0} + \frac{4 \sum {}_5p}{{}_5n \cdot \sum {}_5p_0} + \frac{3 \sum {}_6p}{{}_6n \cdot \sum {}_6p_0} + \frac{15 \sum {}_7p}{{}_7n \cdot \sum {}_7p_0} \right)$$

66 (gleich Summe der Gewichtszahlen)

Im Gegensatz zu dem Frankfurter Index, dessen Berechnungen sich auf einen Stichtag, nämlich den ersten Samstag eines jeden Monats, beziehen, ist der oben besprochene Index des Statistischen Reichsamtes ein Monatsdurchschnittsindex. Er hat den Nachteil, daß er erst am Ende des Monats errechnet werden kann und in Zeiten stark schwankenden Geldwerts bei der Veröffentlichung meist überholt ist. Um diesem Übel abzuweichen, hat das Statistische Reichsamt schon von Januar 1922 ab Stichtagindizes für die Mitte eines jeden Monats festgestellt. Für die Zeit seit August 1922 werden neben den Durchschnittszahlen Stichtagindizes für den 5., 15. und 25. des Monats errechnet. Bisher wurden folgende Stichtagindizes veröffentlicht:

16. 1. 22	34,92	5. 11. 22	996,2
15. 2. 22	39,87	15. 11. 22	1177,5
15. 3. 22	52,29	25. 11. 22	1229,2
18. 4. 22	63,58	5. 12. 22	1495,1
15. 5. 22	65,74	15. 12. 22	1468,2
15. 6. 22	67,75	25. 12. 22	1439,1
15. 7. 22	95,01	5. 1. 23	1670,3
5. 8. 22	146,62	15. 1. 23	2130,8
15. 8. 22	173,39	25. 1. 23	3286,3
25. 8. 22	260,72	5. 2. 23	5967,2
5. 9. 22	279,57	15. 2. 23	5387,9
15. 9. 22	290,81	25. 2. 23	5257,1
25. 9. 22	297,46		
5. 10. 22	379,72		
15. 10. 22	495,28		
25. 10. 22	726,02		

Der Großhandelsindex des Statistischen Reichsamtes erhält größere Bedeutung dadurch, daß er die beobachteten 38 Waren trennt in solche, die vorwiegend im Inland erzeugt werden (Gruppe I, II, VII; 16 Waren) und solche, die vorwiegend aus dem Ausland eingeführt werden (Gruppe III, IV, V, VI; 22 Waren) und für diese beiden Unterabteilungen je einen besonderen Index errechnet. Hierbei ergibt sich, daß die allgemeine Tendenz der Preisbewegung für Inlandswaren stetig nach oben geht, während die Preise für Auslandswaren sich dem Markkurs anpassen. Es zeigt sich, daß die Spannung zwischen Innenwert und Außenwert der Mark von Anfang 1920 bis Mai 1921 dauernd abnimmt. Im zweiten Quartal 1920 beträgt die Differenz nur noch 271,3, d. h. etwa $\frac{1}{10}$ der Differenz des ersten Vierteljahres 1920. Vom Juni 1921 ab vergrößert sich die Spannung wieder infolge des neuerlichen Marksturzes und erreicht im vierten Vierteljahr 1921 mit 1982 wieder 83 % der Spannung des ersten Vierteljahres 1920. Sie steigt dann langsam an, beträgt im Durchschnitt des ersten Vierteljahres 1922 2055, im Durchschnitt des zweiten Vierteljahres 2583, springt dann im Juli 1922 auf 4554, d. h. rund 200 % der Spannung von 1920. Aus diesem Unterschied zwischen Innen- und Außenwert der Mark erklärt sich wohl am besten der gewaltige Zustrom der Ausländer nach Deutschland, der besonders seit Ende 1921 dauernd anschwellt und im Juli und August dieses Jahres einen erschreckenden Umfang annahm.

Zur Veranschaulichung des hier Gesagten sei folgende Tabelle aus „Wirtschaft und Statistik“, Jahrgang 1, Nr. 7, S. 323, vervollständigt wiedergegeben:

Spannung zwischen Außenwert und Innenwert der Mark,
gemessen an den Indexziffern des Statistischen Reichs-
amtes für 22 Einfuhr- und 16 Inlandswaren:

I. Vierteljahr	1920	2374,3	100
II. "	"	1427,5	60,1
III. "	"	720,3	30,3
IV. "	"	900,3	37,9
I. "	1921	361,2	15,2
II. "	"	271,2	11,4
III. "	"	355,—	15,—
IV. "	"	1982,—	83,5
I. "	1922	2055,—	86,6
II. "	"	2582,6	108,8
	Juni	2939,—	123,8
	Juli	4554,—	191,8

Während sowohl Eulenburg als auch die „Frankfurter Zeitung“ in ihren

Indexzifferberechnungen den Unterschied zwischen Außen- und Innenwert der Mark nicht hervortreten lassen, macht also das Statistische Reichsamt einen ersten Versuch, den Verlauf dieser beiden Werte durch die Scheidung zwischen Auslands- und Inlandswaren zahlenmäßig zum Ausdruck zu bringen. Allerdings haftet dem Versuch noch der Mangel der Unvollständigkeit an. Zur Beobachtung des Außenwertes werden nur die Preise von 22 Einfuhrwaren herangezogen. Diese 22 Waren stellen jedoch nur einen geringen Teil unseres Importes dar. Sie repräsentieren nicht die Gesamtheit der Güter, die wir aus dem Auslande einführen müssen. Es fehlt z. B. die Gruppe der landwirtschaftlichen Produkte, von denen wir doch auch große Mengen importieren. Soll ein Großhandelsindex die Bewegung des internationalen Marktwertes darstellen, so muß er auch diese Waren berücksichtigen, soweit sie aus dem Auslande eingeführt werden. Selbstverständlich müßte dabei die Art der Wägung einer Berichtigung unterzogen werden. Die von der Reichsstatistik benutzten Gewichtszahlen sind, wie oben erwähnt, nach dem volkswirtschaftlichen Güterverbrauch in den Jahren 1908 bis 1912 ermittelt worden. Die Verhältnisse liegen aber heute ganz anders wie damals.

Was den Versuch des Statistischen Reichsamtes, den Verlauf des Innenwertes der Mark festzustellen, angeht, so muß auch hier wieder gesagt werden, daß die Bewegung des inneren Geldwertes der Mark nicht durch eine einzige allgemein gültige Zahl ausgedrückt werden kann. Die Indexziffern des Reichsamtes für Inlandswaren geben daher wohl die Veränderung des Innenwertes der Mark mit Bezug auf die 16 herangezogenen Artikel an, aber nicht die Bewegung der innern Kaufkraft der Mark. Hätte das Statistische Reichsamt bei seiner Berechnung der äußern Kaufkraft der Mark ihre innere Kaufkraft hinsichtlich der Lebenshaltungsaufwendungen gegenübergestellt, so wäre natürlich die Differenz eine viel größere.

d) Der Großhandelsindex der „Industrie- und Handelszeitung“¹⁾.

Seit dem 1. September 1922 berechnet die „Industrie- und Handelszeitung“ einen Wochendurchschnittsindex auf Grund der Preise von 44 Waren, die in vier Gruppen eingeteilt sind. Die Waren sind folgende (die eingeklammerten Zahlen stellen die Zahl der von jeder Ware berücksichtigten Arten dar):

1. Gruppe: (6) Kohle, (4) Eisen, (4) Metalle, (2) Baustoffe, (3) Öle;
2. Gruppe: (4) Textilien, (1) Häute, (1) Felle, (1) Leder, (1) Gummi;
3. Gruppe: (4) Getreide, (1) Mehl, (2) Kartoffeln, (1) Düngemittel;
4. Gruppe: (3) Fleisch, (1) Fisch und 5 sonstige Nahrungsmittel.

Die Preise der einzelnen Waren am Ende des Jahres 1913 werden gleich 1 gesetzt. Dann wird der Durchschnittstagespreis dieser Waren für die Zeit vom Sonnabend der vorhergehenden bis zum Freitag der ablaufenden Woche zu dem Preise von 1913 in Beziehung gebracht. Aus dem einfachen Durchschnitt der Verhältniszahlen für die in jeder Gruppe zusammengefaßten Waren ergeben sich vier Gruppenindexziffern. Das arithmetische Mittel aus den vier Gruppenindexziffern stellt schließlich den Gesamtindex dar. Eine gewisse Wägung ist dadurch herbeigeführt, daß die Zahl der in den einzelnen Gruppen vertretenen Warenarten ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung entspricht. Abgesehen davon, daß in dem Index der „Industrie- und Handelszeitung“ Durchschnittspreise zugrunde gelegt sind, unter-

¹⁾ Die Zahlen sind in der in Heft 1/2 dieser Zeitschrift veröffentlichten Tabelle enthalten.

scheidet sich dieser von dem Index der „Frankfurter Zeitung“ nur dadurch, daß er nicht wie letzterer aus den einzelnen Verhältniszahlen sämtlicher Waren, sondern als Durchschnitt aus den Gruppenindexziffern errechnet wird.

Die Formel für den Index der „Industrie- und Handelszeitung“ lautet:

$$J = \frac{\frac{\sum 1P}{1P_0} + \frac{\sum 2P}{2P_0} + \frac{\sum 3P}{3P_0} + \frac{\sum 4P}{4P_0}}{4}$$

e) Der Großhandelsindex des „Berliner Tageblatts“.

Von den deutschen Großhandelsindizes berücksichtigt der des „Berliner Tageblatts“ die größte Anzahl von Waren, nämlich 117. Sie setzen sich folgendermaßen zusammen:

I. Rohstoffe und Halbfabrikate:

1. Reine Importwaren: 14 Artikel: Kaffee, Kakao, Reis, Mais, Baumwolle, Wolle, Seide, Jute, Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Petroleum, Gummi.

2. Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei: 19 Artikel: Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Mehl, Roggenkleie, Heu, Stroh, Flachs, Kartoffeln, Hopfen, Erbsen, Rindfleisch, Schweinefleisch, Hammelfleisch, Fische, Heringe, Zucker, Butter.

3. Industrielle Inlandsrohstoffe und Halbfabrikate: 49 Artikel: Fettförderkohle, Magernußkohle, Gasstückkohle, Gießereikoks, Förderkohle (Braunkohle), Brikett, Siebkohle, Eisen, Rohblöcke, Flußstabeisen, Mittelbleche, Schrott, Aluminium, Zink, Blei. — Baumwollgewebe, Baumwollgarn, Nähgarn, Lumpen, Großhäute, Kalbfelle, Roßhäute, Schaffelle, Sohlleder. — Benzin, Benzol, Salmiak, Ätzkali, Ätznatron, Anilinfarben, Ammoniak, Kalkstickstoff, Karbid, Kainit, Zement, Kalk, Grubenholz, Kantholz, Dachziegel, Mauersteine, Fensterglas, Papier, Spirit, Rüböl, Leinöl, Margarine, Malzkaffee, Bier.

II. Fertigfabrikate.

1. Produzentenartikel: 18 Artikel: Güterwagen, Eisenbahnschiene, Elbdampfer, Dampfkessel, elektrische Maschine, Kolbendampfmaschine, Verbrennungskraftmaschine, Holzbearbeitungsmaschine, zwei Präzisionswerkzeuge, Dreschmaschine, Pflug, Hochspannungsapparat, Installationsmaterial, Telegraph- und Telefonbedarf, Porzellanisolator, schwere Blecharbeiten, Gasrohre.

2. Konsumentenartikel: 17 Artikel: Anzug, Cheviotrock, Männerhemd, Damenhemd, Barchentbluse, Socken, Damenstrümpfe, Schuhe, Personenauto, Fahrrad, Klavier, Herreuh, Küchenzimmer, Kinderwagen, Aluminiumfertigung, Backform, Bierflasche.

Wie aus der Zusammenstellung hervorgeht, sind in dem Schema die verschiedensten Industrie- und Gewerbebezüge vertreten. Wie die „Frankfurter Zeitung“ und die „Industrie- und Handelszeitung“ hat auch das „Berliner Tageblatt“ die Wägung durch eine sorgfältige Auswahl der zu berücksichtigenden Artikel ersetzt. So fällt besonders bei Kohle und Eisen, den Grundlagen unserer Wirtschaft, die große Zahl der Sorten und Verarbeitungsstufen auf. Die Gruppierung der Fertigfabrikate in Produzenten- und Konsumentenartikel ist amerikanischen Statistiken nachgeahmt.

In der Gruppe „Rohstoffe und Halbfabrikate“ sind Börsen- und Auktionspreise oder amtlich regulierte oder kontrollierte oder auch freie Erzeugerpreise

zugrunde gelegt. Die bei den Fertigfabrikaten angesetzten Preise sind Syndikats- oder Konventionspreise für das Inland.

Bei der Bearbeitung des Materials geht das „Berliner Tageblatt“ wie die „Industrie- und Handelszeitung“ nach der „Bowleyschen Methode“ vor, mit dem Unterschied, daß es nicht wie letztere Wochendurchschnittspreise, sondern die Preise eines Stichtages in jeder einzelnen Woche zugrunde legt. Ob der Gesamtindex aus den Gruppenindexziffern oder aber aus den einzelnen Preisverhältniszahlen sämtlicher Waren berechnet wird, geht aus den Darlegungen des „Berliner Tageblatts“ nicht hervor.

Der Gesamtindex beträgt:

1913/14	1	3. 2. 23	6972
6. 1. 23	2038	13. 2. 23	7493
13. 1. 23	2339	20. 2. 23	6936
20. 1. 23	3428	27. 2. 23	6700
27. 1. 23	4185		

Für die Gruppe I, industrielle Inlandsrohstoffe und Halbfabrikate, werden besondere Berechnungen angestellt. Die zu ihr gehörigen 49 Waren werden in folgende Unterabteilungen zerlegt:

1. Kohle, Eisen, Metalle (15 Artikel).
2. Textilien, Häute, Leder (10 Artikel).
3. Chemikalien und Düngemittel (10 Artikel).
4. Baustoffe (7 Artikel).
5. Verschiedenes (7 Artikel).

Für jede dieser Unterabteilungen wird ein besonderer Index festgestellt.

2. Ungewogene Kleinhandelsindexziffern.

a) Eulenburg.

Der Mangel der deutschen Indexziffern ist der, daß sie für die Kriegszeit überhaupt nicht oder zumindest nur sehr ungenau errechnet werden können, da während des Krieges die Preisnotierungen sehr zu wünschen übrig ließen. Nur im Kleinhandel wurden Preisnotierungen mit größerer Regelmäßigkeit vorgenommen. Die statistischen Ämter verschiedener Städte gaben auch während der Kriegszeit Berichte über Kleinhandelspreise heraus, die dann vom Preußischen Statistischen Landesamt zusammengefaßt wurden. Das Preußische Statistische Landesamt gibt vierteljährlich eine Übersicht über „Amtlich festgesetzte Höchstpreise für wichtige Lebens- und Verpflegungsmittel in den preußischen Städten und Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern“ heraus. Diese Übersicht wurde 1919 von der Reichsstatistik übernommen und von dieser auch auf die übrigen Länder ausgedehnt. Sie erscheint jetzt halbjährlich als „Amtlich festgesetzte Höchstpreise für wichtige Lebens- und Verpflegungsmittel“.

Außerdem veröffentlicht das Preußische Statistische Landesamt als „Amtliche Preisberichte zur statistischen Korrespondenz“ monatlich eine Übersicht über die häufigsten Kleinhandelspreise wichtiger Lebensmittel und Hausbedarfsartikel. Leider sind auch hier die Preisnotierungen nicht für alle Artikel lückenlos durchgeführt. Nur bei 13 Waren können wir die Preise für jeden Monat bis in die Vorkriegszeit zurückverfolgen, nämlich bei Kartoffeln, Butter, Weizenmehl, Roggenmehl, Weißbrot, Schwarzbrot, Zucker, Salz, Grieß, Graupen, Milch, Eiern und Roßfleisch. Für die Preise dieser 13 Waren berechnet Eulenburg nun eine Indexziffer, indem er die Summe der Preise für eine Einheit einer jeden dieser 13 Waren

im Juli 1914 gleich 100 setzt und die Summe der entsprechenden Preise des Vergleichszeitraumes zu der ersteren Summe in Verhältnis bringt. Seine Formel lautet also $J = \frac{\sum p_{100}}{\sum p_0}$. Eulenburg geht also ebenso, wie bei der Berechnung seiner Großhandelsindexziffer, nach der Methode vor, die oben als die Schottische bezeichnet wurde.

Es handelt sich um ein einfaches ungewogenes arithmetisches Mittel, behaftet mit allen Mängeln einer ungewogenen Indexziffer. Es ist in keiner Weise Rücksicht darauf genommen, ob und in welcher Höhe zu den angegebenen Preisen ein Umsatz stattgefunden hat. Infolgedessen wird die Preisveränderung einer hochwertigen Ware, etwa Butter, einen viel größeren Einfluß auf die Höhe der Gesamtindexziffer haben, als die gleichprozentige Preisveränderung einer im Werte tiefstehenden Ware, etwa der Kartoffel. Bei Berücksichtigung einer größeren Anzahl verschiedenartiger Waren würde sich dieser Mangel annähernd ausgleichen können. Die Anzahl von nur 13 Waren aber, die zudem nur eine Bedürfnisgruppe betreffen, muß man als ungenügend bezeichnen. Gleichwohl kann man den Eulenburgschen Kleinhandelsindex nicht als wertlos betrachten. Er ist schon insofern von Bedeutung, als er bis in die Vorkriegszeit zurückreicht.

Während Eulenburg die Zahlen nur für einzelne Monate errechnet hat, wurden in dieser Arbeit die entsprechenden Zahlen für sämtliche Monate seit Juli 1914 ermittelt¹⁾.

b) Halle.

Das statistische Amt der Stadt Halle a. S. teilt im Dezemberheft 1920 seiner Monatsberichte eine Kleinhandelsindexziffer für 34 der wichtigsten Artikel mit, die üblicherweise für die Ernährung des Menschen herangezogen werden. Es ermittelt die Preise für die gleiche Einheit, also ein Kilogramm, ein Liter, bei Eiern eine Mandel (eine Mandel gleich 16 Stück gleich ein Kilogramm). Die Indexziffer ergibt sich dadurch, daß die Preissumme des beobachteten Zeitpunktes zu der entsprechenden Preissumme der Friedenszeit in Verhältnis gesetzt wird. Die hallische Methode unterscheidet sich also, abgesehen von der größeren Zahl der herangezogenen Artikel, in keiner Weise von der Eulenburgschen. Von einer Wägung wird überhaupt abgesehen.

In nachstehender Tabelle folgen die Ergebnisse des statistischen Amtes, bezogen auf Dezember 1913:

Dezember	1913	100	März	1921	1229,28
Januar	1920	697,05	April	1921	1195,62
Februar	1920	736,78	Mai	1921	1186,27
März	1920	1084,86	Juni	1921	1228,16
April	1920	1491,54	Juli	1921	1336,61
Mai	1920	1449,85	August	1921	1467,43
Juni	1920	1296,58	September	1921	1535,49
Juli	1920	1246,35	Oktober	1921	1708,26
August	1920	1228,30	November	1921	2033,25
September	1920	1354,63	Dezember	1921	2279,17
Oktober	1920	1460,49	Januar	1922	2278,80
November	1920	1490,53	Februar	1922	2649,63
Dezember	1920	1502,45	März	1922	2995,36
Januar	1921	1381,71	April	1922	3874,94
Februar	1921	1256,58			

¹⁾ Die Zahlen sind in der in Heft 1/2 dieser Zeitschrift veröffentlichten Tabelle enthalten.

c) „Frankfurter Zeitung“.

Die „Frankfurter Zeitung“ verfolgt seit dem 1. Januar 1920 die Frankfurter Kleinhandelspreise von 54 Artikeln, verzichtet aber angesichts der örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten der Preise und der Unsicherheit der Typen darauf, auf Grund dieser Kleinhandelspreise eine Indexziffer zu errechnen, mit Hilfe derer man die Veränderung des allgemeinen Preisniveaus feststellen könnte. Nur bezüglich 10 Artikel, deren Preise von ihr sowohl im Großhandel als auch im Kleinhandel beobachtet werden, stellt sie eine Untersuchung über den Unterschied an, der sich dadurch ergibt, daß die Veränderung des Preisniveaus entweder an den Großhandelspreisen oder den Kleinhandelspreisen gemessen wird. Diese 10 Artikel sind Bohnen, Erbsen, Reis, Schmalz, kondensierte Milch, Kaffee, Kakaopulver, Eier, Kartoffeln und Zucker. Die Summe der Preise am 1. Januar 1920 wird gleich 100 gesetzt und die Preissumme der zu vergleichenden Periode auf erstere bezogen. Es ergibt sich dann folgende Indexreihe (diese Tabelle wurde aus „Die Wirtschaftskurve der „Frankfurter Zeitung“, 2. Heft, April 1922, S. 16, entnommen):

		Kleinhandel	Großhandel
Januar	1920	100	100
April	1920	132	132
Juli	1920	145	159
Oktober	1920	115	117
Januar	1921	139	118
April	1921	117	97
Juli	1921	154	121
Oktober	1921	140	121
Januar	1922	211	259
April	1922	349	387

Das Preisniveau ist also seit dem 1. Januar 1920, gemessen an den Großhandelspreisen der 10 Artikel, auf das 3,87 fache gestiegen, gemessen an den Kleinhandelspreisen derselben Artikel aber nur auf das 3,49 fache.

Nach neueren Berechnungen setzt die „Frankfurter Zeitung“ nicht die Preise vom 1. Januar 1920 = 100, sondern die von 1914 und erhält folgende Vergleichszahlen:

		Kleinhandel	Großhandel
Juli	1914	100	100
Januar	1920	1 596	2 761
Januar	1921	1 872	2 353
Januar	1922	2 802	4 209
Februar	1922	3 378	4 905
März	1922	3 634	5 625
April	1922	4 244	6 348
Mai	1922	4 625	6 636
Juni	1922	5 013	7 152
Juli	1922	5 613	8 553
August	1922	8 902	14 591
September	1922	21 761	36 057
Oktober	1922	27 619	43 257
November	1922	60 179	77 428
Dezember	1922	99 955	167 057
Januar	1923	114 194	189 497
Februar	1923	287 539	654 820

(Vgl. „Wirtschaftskurve“, Jahrgang 1922, Heft 1—4, und Jahrgang 1923, Heft 1.)

Neben diesen Vergleichszahlen teilt die „Frankfurter Zeitung“ in dem zweiten Heft der „Wirtschaftskurve“, S. 22, einen Index mit, den sie auf Grund von 26 Kleinhandelspreisen für Kleidung, Schuhwaren und Wäsche aus der Statistik des Warenhauses einer rheinischen Großstadt ermittelt. „Es ist bei der Auswahl dieser Waren die Vergleichbarkeit der Qualitäten mit besonderer Sorgfalt berücksichtigt.“ Die Artikel gehören folgenden Gruppen an: a) Kleiderstoffe, b) englisch Futter, c) vierfach Maschinenobergarn, d) Damenbettwäsche, e) Socken und Strümpfe, f) Schuhwaren, g) Herrenwäsche, h) Herrenbekleidung. Der Index wird so gewonnen, daß die Preise der einzelnen Waren am 1. Januar 1920 gleich 100 gesetzt und die Preise an den Vergleichsdaten auf diese bezogen werden. Das arithmetische Mittel aus den Verhältniszahlen ergibt dann den Gesamtindex. Die „Frankfurter Zeitung“ wendet also hier die Bowleysche Methode an, nach welcher sie auch bei der Ermittlung ihrer Großhandelsindexziffer vorgegangen ist. Die Indexreihe verläuft folgendermaßen:

1. 8. 14.	1. 1. 20.	1. 3. 20.	1. 7. 20.	1. 1. 21.	1. 7. 21.	1. 10. 21.	1. 1. 22.	1. 3. 22.	1. 4. 22.
3,4	100	129	91	88	76	114	153	197	255

Dieser Index gibt nun nicht an, wie sich das Preisniveau der 26 Artikel verändert hat, sondern in welchem Verhältnis sich die Preise der 26 Waren im Durchschnitt verändert haben. Er zeigt z. B. an, daß die Preise der 26 Waren vom 1. Januar 1920 bis zum 1. April 1922 im Durchschnitt auf das 2,55 fache gestiegen sind. Den Ausdruck für die Veränderung des Preisniveaus dagegen erhalten wir, wenn wir die Summe der absoluten Preise für den 1. April 1922 zu der Summe der Preise am

1. Januar 1920 in Verhältnis setzen, d. h. in diesem Falle $\frac{7147,25}{2919,75} = 2,48$. Das

Preisniveau der 26 Waren steht also am 1. April 1922 auf dem 2,48 fachen des Preisniveaus vom 1. Januar 1920. Über den Unterschied der beiden Berechnungsweisen vergleiche oben unter dem Kapitel „Berechnung des Mittelwertes“, S. 174.

Auch diesen Index bezieht die „Frankfurter Zeitung“ nach den neueren Berechnungen nicht mehr auf den 1. Januar 1920, sondern auf den 1. August 1914. Die entsprechenden Zahlen sind folgende:

1. 8. 14	100	1. 7. 22	10 510
1. 1. 20	3926	1. 8. 22	14 402
1. 1. 21	2776	1. 9. 22	29 372
1. 1. 22	4139	1. 10. 22	47 599
1. 3. 22	5960	1. 11. 22	81 323
1. 4. 22	7786	1. 12. 22	150 295
1. 5. 22	8672	1. 1. 23	228 614
1. 6. 22	9120		

(Vgl. „Wirtschaftskurve“, Jahrgang 1922, Heft 1—4, und Jahrgang 1923, Heft 1.)

III. Lebenshaltungsindexziffern.

1. Das „englische“ Verfahren.

a) Allgemeines.

Für den Konsumenten ist es weniger wichtig, die Bewegung des Innenwertes der Mark in bezug auf die Preise der Güter und Leistungen überhaupt zu erfahren, als vielmehr in bezug auf die Menge Güter und Leistungen, die er für seine

Bedürfnisbefriedigung, d. h. seine Lebenshaltung, kaufen muß. Die Feststellung dieser Menge wäre verhältnismäßig einfach, wenn alle Menschen innerhalb der Volksgemeinschaft gleiche Bedürfnisse hätten und diese auch gleichmäßig befriedigten. Denn dann brauchte man nur ein einziges Mitglied der Volksgemeinschaft über seine Ausgaben Buch führen zu lassen. Wenn man dann die Preise der von der beobachteten Person verzehrten Mengen an zwei verschiedenen Perioden vergleicht, so würde man den Faktor erhalten, der die Veränderung des Geldwertes in bezug auf die Lebenshaltungskosten dieser Person, und da wir voraussetzen, daß die Bedürfnisse aller Mitglieder der Volksgemeinschaft gleich sind und gleichmäßig befriedigt werden, auch in bezug auf die Lebenshaltungskosten in der Volkswirtschaft überhaupt angibt.

Nun sind aber die Bedürfnisse der Menschen je nach Alter, Gesundheitszustand, Beschäftigung und Bildungsgrad verschieden. Ein Kind, ein Kranker, ein Nichtstuer brauchen weniger Nahrung als ein gesunder, arbeitender Erwachsener. Und ein in der Kultur fortgeschrittener Mensch wird in der Regel mehr Wert auf geistige Ausbildung legen, ja er wird auch eine andere Ernährungsweise annehmen als ein auf einer niedrigeren Kulturstufe stehender. Auch bei an sich gleichen Bedürfnissen lassen Einkommenshöhe und Kinderzahl nur eine verschiedenartige Befriedigung zu. Wenn wir daher den Verbrauch der einzelnen Güter und Leistungen in einer Volkswirtschaft, mit anderen Worten, wenn wir die Wichtigkeit der einzelnen Güter und Leistungen für die Lebenshaltung innerhalb einer Volkswirtschaft genau feststellen wollten, so müßten wir an Hand der Rechnungen sämtlicher Haushaltungen die Bedeutung der einzelnen Konsumgegenstände für den Gesamtverbrauch der Volkswirtschaft festzustellen suchen. Daß dies nicht möglich ist, leuchtet jedem ein, da es sich nicht durchführen läßt, daß jeder Haushalt über seine Aufwendungen Buch führt, ganz abgesehen von der unüberwindlichen Arbeit und den hohen Kosten, die die Verwertung des ungeheueren Materials verursachen würde. Man wird daher auf ein genaues Ergebnis verzichten und sich mit Annäherungswerten begnügen müssen, die man auf Grund von mehr oder weniger rohen Schätzungen aus der Beobachtung von Haushaltsrechnungen gewinnt. Diese Annäherungswerte bilden dann die Gewichte, mit denen man die Preise der Güter und Leistungen wiegen muß, die für die Lebenshaltung in einer Volkswirtschaft in Frage kommen. Dieses Verfahren ist in England das übliche Verfahren zur Feststellung der Geldwertveränderung bezüglich der Lebenshaltungskosten und wird daher auch als „englisches Verfahren“ bezeichnet (Bräuer a. a. O. S. 13). Nach dieser Methode gehen in Deutschland Günther und das Preisprüfungsamt der Stadt Mannheim vor, deren Untersuchungen im folgenden mitgeteilt werden.

b) Günther.

Wie Eulenburg benutzt auch Günther die amtlichen Preisberichte der „Statistischen Korrespondenz“ als Quelle zur Aufstellung einer Indexziffer, die er in Heft 66 der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform“ mitteilt. Günther berücksichtigt dieselben 13 Waren wie Eulenburg. Aber die Methode Günthers ist eine andere als die Eulenburgs. Günther berechnet zunächst die Meßziffer für jede einzelne Ware und multipliziert unter Anlehnung an Kriegshaushaltungsrechnungen diese Meßziffern mit entsprechenden Wertigkeitsszahlen, nämlich die für Kartoffeln mit 3, für Brot mit 4, für Milch und Roggenmehl mit je 2, für die übrigen Waren

mit 1. Die Summe der 13 Produkte dividiert er durch die Summe der Wertigkeitszahlen, nämlich 20. Günther berechnet also ein, wenn auch roh, gewogenes arithmetisches Mittel, während Eulenburg keine Gewichte berücksichtigt. Ein weiterer Unterschied der beiden Indexziffern besteht darin, daß ersterer das Mittel aus den Verhältniszahlen zieht (Bowleysche Methode), während letzterer den Mittelwert aus der Summe der absoluten Preiszahlen ermittelt (Schottische Methode).

Unter Anwendung unserer Bezeichnungsweise erhält man für den Güntherschen Index folgende Formel:

$$J = \frac{\left(\frac{3 \cdot 1P}{1P_0} + \frac{1 \cdot 2P}{2P_0} + \frac{1 \cdot 3P}{3P_0} + \frac{2 \cdot 4P}{4P_0} + \frac{1 \cdot 5P}{5P_0} + \frac{4 \cdot 6P}{6P_0} + \frac{1 \cdot 7P}{7P_0} + \frac{1 \cdot 8P}{8P_0} + \frac{1 \cdot 9P}{9P_0} + \frac{1 \cdot 10P}{10P_0} \right.}{20} \\ \left. + \frac{2 \cdot 11P}{11P_0} + \frac{1 \cdot 12P}{12P_0} + \frac{1 \cdot 13P}{13P_0} \right)$$

Günther selbst hat den Index nur für November 1918 auf der Basis von November 1913 berechnet. Um aber die gewogene Zahl Günthers mit der ungewogenen Eulenburgs vergleichen zu können, wurden in dieser Arbeit nach der Methode Günthers auch die Zahlen für die einzelnen Monate seit Juli 1914 ermittelt. Und zwar wurden hierbei die Preise vom Juli 1914 als Basis benutzt und gleich 100 gesetzt¹⁾.

c) Mannheim.

Das städtische Preisprüfungsamt der Stadt Mannheim geht bei seinen Berechnungen von den Ergebnissen der „Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reich“ aus, die das Statistische Reichsamt im zweiten Sonderheft zum „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht. Danach betragen im Durchschnitt von 522 Arbeiterhaushaltungen die Ausgaben für Nahrung 52 %, für Kleidung 11,2 %, für Wohnung 17,0 %, für Heizung und Beleuchtung 4,3 % und für Sonstiges 15,5 % der gesamten Ausgaben. Für jede dieser Gruppen berechnet das Preisprüfungsamt für den Anfang eines jeden Monats eine ungewogene Kleinhandelsindexziffer. Dabei werden für die Gruppe Nahrung die Preise von 38 und für die Gruppe Kleidung von 35 Artikeln zugrunde gelegt. Die dritte Gruppe setzt sich zusammen aus Mietpreis und Einrichtung einer Zweizimmerwohnung, Instandhaltung und Reinigung der Wohnung. Für die Berechnung der Indexziffer der vierten Gruppe werden die Preise für Petroleum, Gas, Nußkohle, Anthrazit, Gaskoks und Braunkohlenbriketts ermittelt. Bei der fünften Gruppe, „Sonstiges“, werden die Preise für Gesundheits- und Körperpflege, Unterricht, Schulgeld, Zeitungen, Versicherungen, Verkehrsmittel, Steuern usw. mit denen der Ausgangsperiode verglichen. Bei der letzten Gruppe wurde jedoch wegen des Mangels an geeignetem statistischen Material keine genauere Berechnung durchgeführt, sondern angenommen, daß die Preise auf das Zehnfache gestiegen seien; vom 1. Juni 1921 ab wurde ein etwas größerer Faktor gewählt. Ob die Indexziffern für die ersten vier Gruppen nach der oben dargelegten Bowleyschen oder der Schottischen Methode gewonnen werden, wird nicht gesagt. Anscheinend wird aber nach der letzteren vorgegangen.

Unter der Annahme, daß der Anteil der einzelnen Gruppen an den Gesamt-

¹⁾ Die Zahlen sind in der in Heft 1/2 dieser Zeitschrift veröffentlichten Tabelle enthalten.

ausgaben eines Haushalts derselbe geblieben sei, wie oben angegeben, werden aus den Gruppenindexziffern Verhältnisziffern errechnet; bei der Gruppe Nahrung z. B. nach der Formel: $\frac{J}{100} = \frac{x}{52}$, wobei J die Indexziffer für die Gruppe Nahrung und x die gesuchte Verhältniszahl bedeutet. Entsprechend wird bei den anderen Gruppen verfahren. Aus der Addition der fünf Verhältniszahlen ergibt sich die Generalindexziffer.

Diese — gewogene — Kleinhandelsindexziffer soll also lediglich den Grad der wirklichen Preissteigerung der für die Lebenshaltung benötigten Gegenstände und Leistungen darstellen, nicht aber die Verteuerung der Lebenshaltung, wie vielfach angenommen wird; denn dann müßte in Betracht gezogen werden, daß der Anteil der Ausgabengruppen an den Gesamtausgaben einer Haushaltung sich verschoben hat. So betragen nach den Erhebungen des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen im Jahre 1916 in % der Gesamtausgaben eines Haushaltes die Ausgaben für Lebensmittel 52,14, für Heizung und Beleuchtung 3,6, für Wohnung 10,67, für Kleidung 7,61 und für „Sonstiges“ 25,98. Der Anteil der Gruppe Nahrung betrug nach den Erhebungen derselben Stelle für die Jahre 1917 und 1918 51 bzw. 48 %.

Die Mannheimer Methode hat gegenüber den weiter unten besprochenen Lebenshaltungsindexziffern den Vorteil, daß ihre Ergebnisse sehr bald nach der Erhebung, manchmal noch am Erhebungstage selbst, veröffentlicht werden können.

2. Das „deutsche“ Verfahren.

In Deutschland hat sich ein eigenes Verfahren herausgebildet, um die Veränderungen des Innenwertes der Mark an den Lebenshaltungskosten messen zu können. Man geht hier nicht von den Preisen der einzelnen Güter und Leistungen aus wie bei dem vorhin besprochenen „englischen“ Verfahren, sondern von den Gesamtaufwendungen einer „Normalfamilie“ für die Lebenshaltung oder für Teile derselben.

a) Die „Normalfamilie“.

Bei der Bestimmung des normalen Typs der Haushaltung, der „Normalfamilie“, sind zwei Momente in Betracht zu ziehen, erstens die Kopfzahl, zweitens die Alterszusammensetzung. Die Aufwendungen für die Lebenshaltung steigen nicht proportional zu der Kopfzahl der zu einem Haushalt gehörenden Personen. Sie bestehen zu einem großen Teil aus fixen Kosten, die gleich bleiben, gleichviel, ob der Haushalt aus einer Person oder aus mehreren sich zusammensetzt. Die Kosten für Heizung und Beleuchtung eines Zimmers z. B. sind im großen und ganzen dieselben, ob das Zimmer von einer oder mehreren Personen bewohnt ist. Andere Aufwendungen wiederum steigen unterproportional zu der Mitgliederzahl eines Haushaltes. Ein Junggeselle wird z. B. in der Regel verhältnismäßig mehr in Wirtschaften ausgehen als eine Familie. Ob eine Zeitung nur von einem Junggesellen gelesen wird oder von einer ganzen Familie, der Abonnementspreis bleibt doch derselbe. Selbst die Ernährung erfordert trotz gleichbleibender Qualität bei einer einzelstehenden Person verhältnismäßig mehr Ausgaben als bei einem mehrköpfigen Haushalt.

Da die Bedürfnisse der Menschen je nach dem Alter verschieden sind, ist für die Auswahl der Normalfamilie auch die Alterszusammensetzung von höchster

Wichtigkeit. Es macht für die Lebenshaltungskosten einen großen Unterschied aus, ob der Haushalt nur aus erwachsenen Personen besteht, oder ob sich unter den Haushaltangehörigen auch Kinder befinden. Selbst das Alter der Kinder spielt dabei eine große Rolle. Ein Säugling braucht ganz andere Nahrung als ein zwölfjähriges Kind. Und letzteres hat mehr Kleidung nötig als ein Säugling. Diese Unterscheidung wäre nicht nötig, wenn die Lebenshaltungskosten eines Mitgliedes des Haushaltes sich in demselben Verhältnis veränderten wie die eines anderen Mitgliedes. Dies ist aber nicht so. Die Höhe der für die einzelnen Glieder einer Familie notwendigen Ausgaben verändert sich ungleichmäßig.

Da sowohl die „Normalfamilie“ als auch die Art der Lebenshaltung bei jeder sozialen Schicht der Bevölkerung verschieden ist, würde es ein ungeheuer kompliziertes und kostspieliges Verfahren darstellen, das im übrigen mit vielen Fehlerquellen behaftet sein würde, wenn man die Veränderung des Geldwertes bezüglich der Lebenshaltungskosten innerhalb der gesamten Volkswirtschaft überhaupt dadurch feststellen wollte, daß man sie für jede Volksklasse besonders errechnen und aus den gefundenen Werten einen gewogenen oder ungewogenen Durchschnitt ziehen würde. Man hat daher die Untersuchungen meist auf die mitgliederreichste Bevölkerungsschicht, nämlich die Arbeiterklasse, beschränkt.

Unsere heutige Bevölkerungsstatistik ist noch nicht so weit ausgebaut, daß man mit ihrer Hilfe für jede soziale Volksschicht die „Normalfamilie“ genau bestimmen könnte. Sie bietet uns lediglich gewisse Anhaltspunkte. Infolgedessen unterscheiden sich die von den einzelnen Statistikern angenommenen „Normalfamilien“ sowohl nach der Kopfzahl als auch nach der Alterszusammensetzung. Die Statistiker gehen nach zwei Methoden vor:

1. Sie legen ihren Berechnungen eine Familie zugrunde, die bezüglich ihrer Zusammensetzung nach ihren Erfahrungen in Wirklichkeit am häufigsten vorkommt, oder die einen Mittelwert der tatsächlich vorkommenden Familien bildet. So setzt sich die Normalfamilie des städtischen Preisprüfungsamtes der Stadt Mannheim aus einem Mann, aus einer Frau und einem sechsjährigen Knaben zusammen. Silbergleit zählt ebenfalls nur drei Personen, einen Mann, eine Frau und ein Kind von sieben bis zwölf Jahren. Calwer und mit ihm Elsas rechnen zur Normalfamilie vier Personen, nämlich zwei Erwachsene und zwei Kinder, ohne Unterschied des Alters. Bei Kuczynski haben die beiden Kinder ein Alter von sechs bis zehn Jahren. Den Berechnungen des statistischen Amtes der Stadt Köln liegt eine Normalfamilie aus einem Ehepaar, einem zehnjährigen Knaben und einem sechsjährigen Mädchen zugrunde.

2. Im Gegensatz zu den vorigen gehen das Statistische Reichsamt, ferner Hannover und Erfurt von einer fünfköpfigen Familie aus, bestehend aus einem Mann, einer Frau und drei Kindern im Alter von 12, 7 und $1\frac{1}{2}$ Jahren. Diese Zusammensetzung dürfte in Wirklichkeit selten oder überhaupt nicht vorkommen. Deswegen darf man aber nicht ohne weiteres die fünfköpfige Normalfamilie als ungeeignet verwerfen. Bei der Feststellung der Lebensverteuerung handelt es sich nicht darum, eine absolute Größe zu finden, sondern eine relative. Die Bezugsgröße kann aber auch eine künstlich zusammengesetzte sein, sie braucht nicht in Wirklichkeit vorhanden zu sein. Die Normalfamilie des Statistischen Reichsamtes hat den großen Vorzug, daß sie die wichtigsten Kindertypen enthält.

Einzelne Ämter, wie Berlin (Silbergleit), haben außer für die Normalfamilie

auch für die einzelnen Mitglieder Berechnungen angestellt. Nürnberg ermittelt sogar den Lebenshaltungsindex für die einzelne Person, eine zwei-, drei-, vier- und fünfköpfige Familie.

b) Die zugrunde zu legenden Verbrauchsmengen.

„Die Normalration“.

Bei der Bestimmung der Verbrauchsmengen einer Normalfamilie, an deren Preisen die Veränderung des Geldwertes gemessen werden sollen, geht man in Deutschland nach vier verschiedenen Methoden vor:

1. Man ermittelt die tatsächlichen Mengen mit Hilfe von Haushaltsrechnungen.

2. Man nimmt die tatsächlichen Aufwendungen eines bestimmten Haushalts als typisch für die Lebenshaltung der zu beobachtenden Bevölkerungsschicht an.

3. Man stellt die Mengen fest, die eine Normalfamilie zur Lebensfristung mindestens verzehren muß (Existenzminimum).

4. Man konstruiert unter Berücksichtigung der zur Lebenshaltung erforderlichen Mengen und der normalen Lebenshaltungsweise ein Haushaltsbudget.

Der Index, d. h. der Faktor der Geldwertänderung, wird dadurch gewonnen, daß man die Preise der zugrunde gelegten Verbrauchsmengen in ihrer Gesamtheit für zwei verschiedene Perioden vergleicht und zueinander in Beziehung setzt.

a) Tatsächliche Verbrauchsmengen.

Die sicherste Unterlage für die Ermittlung der Lebenshaltungskosten bieten die Haushaltrechnungen. Denn mit ihrer Hilfe erfahren wir nicht nur die Preise der einzelnen lebensnotwendigen Gegenstände, sondern auch die tatsächlich verbrauchten Mengen dieser Artikel. Die Zugrundelegung der tatsächlich verbrauchten Mengen für die Berechnung einer Indexziffer stellt aber die denkbar genaueste Wägung dar, die durch keine noch so sorgfältige Schätzung ersetzt werden kann. Da sich jedoch während und nach dem Kriege die Art der Lebenshaltung verändert hat, ist es nicht gleichgültig, ob man die Verbrauchsmengen eines vorausgegangenen Zeitraumes zu den Preisen der zu vergleichenden Perioden einsetzt, oder ob man die Mengen eines späteren Zeitraumes der Berechnung zugrunde legt. Die Veränderung der Konsummengen würde auf das Ergebnis der Indexzifferberechnung nicht einwirken, wenn die verbrauchten Mengen der einzelnen Bestandteile der Lebenshaltung in demselben Verhältnis gesunken wären. Hierzu folgendes Beispiel, das der Einfachheit halber sich nur auf drei Lebensmittel bezieht:

Fall I.

Verbrauchte Mengen 1914	Preis 1914		Preis 1922	
	1 kg	Insgesamt	1 kg	Insgesamt
12 kg Brot	M 0.40	M 4.80	M 15.—	M 180.—
6 „ Kartoffeln	„ 0.50	„ 3.—	„ 12.—	„ 72.—
4 „ Fleisch	„ 1.—	„ 4.—	„ 140.—	„ 560.—
		<u>M 11.80</u>		<u>M 812.—</u>

Fall II.

Verbrauchte Mengen 1922	Preis 1914		Preis 1922	
	1 kg	Insgesamt	1 kg	Insgesamt
9 kg Brot	<i>M</i> 0.40	<i>M</i> 3.60	<i>M</i> 15.—	<i>M</i> 135.—
4,5 „ Kartoffeln	„ 0.50	„ 2.25	„ 12.—	„ 54.—
3 „ Fleisch	„ 1.—	„ 3.—	„ 140.—	„ 420.—
		<u><i>M</i> 8.85</u>		<u><i>M</i> 609.—</u>

Im Fall I sind die in 1914 verbrauchten Mengen einmal zu dem Preise von 1914, das andere Mal zu den Preisen von 1922 eingesetzt. Wir erhalten als Indexziffer $\frac{812 \times 100}{11,8} = 6881$. Im Fall II wurden die in 1922 verbrauchten Mengen, die aber bei jeder Ware um ein Viertel geringer sind als 1914, zugrunde gelegt. Die Indexziffer beträgt $\frac{609 \cdot 100}{8,85} = 6881$, also ebensoviel wie im Falle I. Wenn ich aber im Falle II anstatt 9 kg Brot nur 8 kg einsetze, so sieht das Beispiel folgendermaßen aus:

Fall III.

Verbrauchte Mengen 1922	Preis 1914		Preis 1922	
	1 kg	Insgesamt	1 kg	Insgesamt
8 kg Brot	<i>M</i> 0.40	<i>M</i> 3.20	<i>M</i> 15.—	<i>M</i> 120.—
4,5 „ Kartoffeln	„ 0.50	„ 2.25	„ 12.—	„ 54.—
3 „ Fleisch	„ 1.—	„ 3.—	„ 140.—	„ 420.—
		<u><i>M</i> 8.45</u>		<u><i>M</i> 594.—</u>

Die Indexziffer erhalten wir $\frac{594 \cdot 100}{8,45} = 7029$. Werden 1922 10 kg Brot verbraucht, so erhalten wir folgendes Bild:

Fall IV.

Verbrauchte Mengen 1922	Preis 1914		Preis 1922	
	1 kg	Insgesamt	1 kg	Insgesamt
10 kg Brot	<i>M</i> 0.40	<i>M</i> 4.—	<i>M</i> 15.—	<i>M</i> 150.—
4,5 „ Kartoffeln	„ 0.50	„ 2.25	„ 12.—	„ 54.—
3 „ Fleisch	„ 1.—	„ 3.—	„ 140.—	„ 420.—
		<u><i>M</i> 9.25</u>		<u><i>M</i> 624.—</u>

Die Indexziffer beträgt $\frac{624 \cdot 100}{9,25} = 6746$. Gehen die Prozentsätze der Mengenänderung für die einzelnen Waren stärker auseinander, so kommt der Unterschied in dem Resultat natürlich noch viel deutlicher zum Ausdruck, wie der Fall V zeigt:

Fall V.

Verbrauchte Mengen 1922	Preis 1914		Preis 1922	
	1 kg	Insgesamt	1 kg	Insgesamt
12 kg Brot	<i>M</i> 0.40	<i>M</i> 4.80	<i>M</i> 15.—	<i>M</i> 180.—
4,5 „ Kartoffeln	„ 0.50	„ 2.25	„ 12.—	„ 54.—
2 „ Fleisch	„ 1.—	„ 2.—	„ 140.—	„ 280.—
		<u><i>M</i> 9.05</u>		<u><i>M</i> 514.—</u>

Die Indexziffer beträgt in diesem Falle $\frac{514 \cdot 100}{9,05} = 5679$. Obige Zahlenbeispiele beweisen, daß es für die Indexzifferberechnung bei einer prozentual gleichbleibenden Zusammensetzung der Lebenshaltung gleich bleibt, ob man die verbrauchten Mengen eines früheren oder eines späteren Zeitpunktes zugrunde legt, daß aber die Wahl der als Basis zu nehmenden Mengen große Bedeutung gewinnt, sobald sich die Zusammensetzung der Lebenshaltung dahin ändert, daß prozentual zu den übrigen Waren entweder mehr teurere oder mehr billigere Waren verzehrt werden. Im Fall III, wo für 1922 prozentual zu 1914 mehr Fleisch angesetzt ist als Brot erscheint der Verteuerungsfaktor bei Zugrundelegung der in 1922 verbrauchten Mengen größer, in den Fällen IV und V, in denen das nur um das rund 40fache verteuerte Brot vor dem auf das 140fache gestiegene Fleisch den Vorzug erhält beträgt der Faktor nur 6746 bzw. 5679, während wir 6881 erhalten, wenn wir von in 1914 verbrauchten Mengen ausgehen.

Tatsächlich hat sich seit Kriegsbeginn die Lebenshaltung in Deutschland stark verändert. Dies tritt besonders deutlich in der Ernährungsweise des deutschen Volkes zutage. Die teuren Waren, Fleisch, Butter, werden durch die billigeren, Brot, Margarine, ersetzt. Infolgedessen wird eine Indexziffer, die unsere heutige Lebenshaltung als Grundlage nimmt, eine geringere Teuerung anzeigen als eine Indexziffer, die von den im Frieden verbrauchten Mengen ausgeht. Kuczynski berechnet für 1920 auf Grund der Haushaltrechnungen von sechs Schöneberger Arbeiterfamilien, daß „eine Familie, die sich zwar nicht so mannigfaltig und nicht so schmackhaft, aber doch ähnlich ernähren wollte wie vor sieben Jahren, dafür im April/Mai 1920 den 16fachen Betrag hätte ausgeben müssen“, daß aber „eine Familie, die sich vor sieben Jahren so ernährt hätte, wie es im April/Mai 1920 am billigsten war, damals $\frac{1}{13}$ soviel ausgegeben haben würde“ wie 1920 („Existenzminimum und verwandte Fragen“, S. 14).

Welche Menge man als Ausgangspunkt wählen soll, ergibt sich aus dem jeweiligen Zweck der Indexziffer. Wollen wir dem Auslande gegenüber auf die ungeheure Preissteigerung in Deutschland hinweisen, so ist unbedingt erforderlich von den Friedensmengen auszugehen, zumal die ausländischen Indexziffern ebenfalls die im Frieden verbrauchten Mengen als Basis nehmen. Allein die Indexziffer mit den Friedensmengen als Basis bringt die wirkliche Preissteigerung zum Ausdruck. Daß unsere Lebenshaltung sich verschlechtert hat, und daß infolgedessen eine Indexziffer mit den heutigen Verbrauchsmengen als Grundlage niedriger erscheint, ist lediglich ein Zeichen unserer Verarmung. Wir haben aber keine Ursache, dem Auslande gegenüber eine geringere Lebenshaltung zu beanspruchen als das Ausland selbst.

Wenn wir dagegen die Lebenshaltungsindexziffer im Inlande zur Festsetzung von Löhnen, Teuerungszuschüssen usw. anwenden wollen, so müssen wir unsere allgemeine Verarmung Rechnung tragen. Alle Kreise der Bevölkerung haben infolge der Kriegerscheinungen ihre Lebenshaltung einschränken müssen. Es wäre daher ungerecht, wenn man einer einzelnen Klasse die friedensmäßige Lebenshaltung zubilligen wollte. Bei unserer wirtschaftlichen und finanziellen Lage müssen wir die Hoffnung, bald wieder die friedensmäßige Lebenshaltung allgemein einführen zu können, auf lange Zeit hinaus begraben. Unsere frühere Lebensweise ist für uns ein vergangenes Paradies, und es bleibt uns nichts anderes übrig, als

ans auf den Verbrauch von weniger und primitiveren Konsumgütern einzustellen. Daher muß eine Indexziffer, die für praktische Zwecke im Inlande angewandt werden soll, unsere heutige schlechtere Lebenshaltung als Grundlage nehmen.

Die im Vorigen besprochenen Indexarten — in der schweizerischen Statistik sind sie unter dem Namen „Nominelle Indexziffern“ bekannt — besagen entweder, wieviel eine friedensmäßige Lebenshaltung heute kosten würde, oder wieviel die heutige verschlechterte Lebenshaltung damals gekostet hätte. Sie sagen aber nichts aus über das Verhältnis der tatsächlichen Ausgaben für die Lebenshaltung von heute zu denen der Friedenszeit. Dieses Verhältnis, die „effektive“ Indexziffer, erhalten wir durch eine Gegenüberstellung der heutigen Verbrauchsmengen, multipliziert mit den heutigen Preisen, zu den Verbrauchsmengen der Friedenszeit, multipliziert mit den Friedenspreisen. Wenn wir z. B. die oben angeführten Fälle I und V miteinander vergleichen wollen, so erhalten wir als „effektive“

$$\text{Indexziffer} \frac{514 \cdot 100}{11,8} = 4356.$$

Diese „effektive“ Indexziffer bringt zunächst nicht die Verteuerung zum Ausdruck, da die Lebenshaltung sich ja geändert hat. Nun bedeutet die mengenmäßige Verringerung des Konsums noch keine Verschlechterung der Lebenshaltung. Diese kann etwa infolge besserer Ausnutzung der in den Lebensmitteln enthaltenen Nahrungseinheiten qualitativ gleichgeblieben sein. Angesichts der vermehrten Sterblichkeit infolge Unterernährung wird aber niemand daran zweifeln können, daß sich in Deutschland die Lebenshaltung auch qualitativ verändert hat. Um wieviel sie sich verschlechtert hat, kann hier nicht untersucht werden. Das ist Aufgabe eines Spezialisten. Jedenfalls muß eine sogenannte „effektive“ Indexziffer, um den Grad der effektiven Verteuerung der Lebenshaltung anzuzeigen, auch die qualitative Veränderung der Lebenshaltung in Betracht ziehen. Die effektive Indexziffer im schweizerischen Sinne dagegen stellt nur die Steigerung der tatsächlichen Ausgaben für die Lebenshaltung dar, ohne Rücksicht auf die Qualität der Lebenshaltung.

Wenn die Qualität der Lebenshaltung in demselben Verhältnis wie die Konsummengen abgenommen hätte, dann würde die effektive Indexziffer in dem oben dargelegten engeren Sinne mit der nominellen übereinstimmen. Vergleichen wir z. B. die oben angeführten Fälle I und II. Die Qualität der Lebenshaltung in 1922 sei gegenüber 1914 ebenso wie die verbrauchten Mengen um $\frac{1}{4}$ gesunken. Die

$$\text{effektive Indexziffer im schweizerischen Sinne würde betragen} \frac{609 \cdot 100}{11,8} = 5161,$$

$$\text{die effektive Indexziffer in unserem engeren Sinne aber} \frac{4 \cdot 609}{3} = \frac{100}{11,8} = 6881,$$

also ebenso, wie die oben errechnete „nominelle Indexziffer“. Nehmen wir aber an, die Qualität der Lebenshaltung sei, bei gleicher Verringerung der Konsummengen wie oben, nur um $\frac{1}{10}$ gesunken. Dann würde sich die effektive Index-

$$\text{ziffer in unserem engeren Sinne auf} \frac{10 \cdot 609}{9} = \frac{100}{11,8} = 5728 \text{ belaufen. Zweifellos}$$

wäre die effektive Indexziffer im engeren Sinne der nominellen als Anzeiger der Verteuerung der Lebenshaltung — nicht der Preissteigerung — vorzuziehen, wenn die Qualitätsveränderung der Lebenshaltung sich messen ließe. Allenfalls ließe sich dies bezüglich der Nahrung mit Hilfe der Ernährungsphysiologie durchführen,

aber schon nicht bezüglich der Kleidung und erst recht nicht bezüglich der kulturellen Aufwendungen.

Eine effektive Indexziffer im Sinne der schweizerischen Statistik stellt das Statistische Amt der Stadt Breslau auf Grund der Ergebnisse von rund 200 Haushaltrechnungen für die „Ernährungskosten eines erwachsenen Mannes“ auf. Die Ausgabensummen im Jahre 1920 werden gleich 100 gesetzt und die Ausgabensummen der späteren Monate hierauf bezogen. Die Zahlen Breslaus geben also nach den obigen Ausführungen nur den Steigerungsgrad der tatsächlichen Ausgaben an, nicht aber die wirkliche Verteuerung der Ernährung.

Eine nominelle Indexziffer stellen die „uneingeschränkten Hamburger Teuerungszahlen“ dar, die weiter unten im Zusammenhang mit den übrigen Berechnungen Hamburgs besprochen werden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen seien hier die Zeichen erklärt, die in den folgenden zur Aufstellung der Formeln angewandt werden: Q_0 = Verbrauchsmengen im Frieden, Q_1 = heutige Verbrauchsmengen, p_0 = Friedenspreise, p_1 = heutige Preise. Wird für die einzelnen Bedürfnisgruppen eine besondere Berechnungsweise angewandt, wie bei den Elsässchen Indexziffern, so erhalten obige Zeichen an der linken unteren Ecke die Nummer ihrer Gruppe, also ${}_1Q_0$, ${}_2Q_0$, ${}_3Q_0$ usw. Die Formel für eine nominelle Indexziffer lautet dann $J = \frac{\sum Q_0 \cdot p_1}{\sum Q_0 \cdot p_0}$ oder $J = \frac{\sum Q_1 \cdot p_1}{\sum Q_1 \cdot p_0}$, je nachdem, ob man von den Friedensmengen oder den heutigen Verbrauchsmengen ausgeht. Die Formel für die effektive Indexziffer lautet

$$J = \frac{\sum Q_1 \cdot p_1}{\sum Q_0 \cdot p_0}$$

β) Verbrauchsmengen eines bestimmten als typisch angenommenen Haushalte

Die Umständlichkeit, Langwierigkeit und Kostspieligkeit des Verfahrens, mit dessen Hilfe man versucht, auf Grund von Haushaltrechnungen die tatsächlichen Aufwendungen für die Lebenshaltung zu ermitteln, hat dazu geführt, daß man bei der Berechnung von Lebenshaltungsindexziffern auf die Erfassung der tatsächlichen Verbrauchsmengen verzichtet und statt dessen von einer fiktiven Größe ausgeht. Dabei wird die Gesamtlebenshaltung in mehrere Bedürfnisgruppen, wie Nahrung, Kleidung, Wohnung usw., eingeteilt, deren Zahl je nach dem vorhandenen statistischen Material und den zur Verfügung stehenden Hilfskräften bei den einzelnen Statistikern verschieden ist. Einzelne, wie Calwer, Silbergleit, beobachten lediglich die Lebensmittelausgaben. Bei der Feststellung der Höhe der Aufwendungen für die einzelnen Gruppen, außer für Nahrung, bestehen meist nur Schätzungsunterschiede, die allerdings zum Teil recht erheblich sind. Für die Bestimmung der Aufwendungen für die Ernährung dagegen sind in Deutschland drei Methoden im Gebrauch.

Die erste geht von einer Verpflegungsration aus, die man bei einem Haushalt vorfindet, der in gewisser Hinsicht als typisch für die zu beobachtende Klasse also meist die Arbeiterbevölkerung, angesehen wird.

Die zweite fußt nicht auf tatsächlichen, sondern auf solchen Verbrauchsmengen, die zur Lebenshaltung mindestens erforderlich sind.

Die dritte Methode legt den Berechnungen ein Haushaltbudget zugrunde, das unter Berücksichtigung der zur Lebenshaltung erforderlichen Nährwertmenge und den Lebensgewohnheiten der zu beobachtenden Klasse zusammengesetzt ist.

Nach der ersten Methode gehen Calwer und Elsas vor.

Um den Schwierigkeiten, die die örtliche und zeitliche Verschiedenheit des Haushaltbudgets für die Auswahl der Ausgangsmengen verursacht, aus dem Wege zu gehen, legt Calwer der Berechnung seiner Teuerungszahlen die wöchentliche Verpflegungsration des deutschen Marinesoldaten im Frieden zugrunde. Diese betrug 800 Gramm Rindfleisch, 750 Gramm Schweinefleisch, 800 Gramm Hammelfleisch, 150 Gramm Reis, 300 Gramm Bohnen, 300 Gramm Erbsen, 500 Gramm Weizenmehl, 200 Gramm Backpflaumen, 3000 Gramm Kartoffeln, 340 Gramm Zucker, 0,11 Liter Essig, 5250 Gramm Brot, 455 Gramm Butter, 106 Gramm Salz, 105 Gramm Kaffee und 21 Gramm Tee. Nach Jastrow, von dem Calwer seine Methode übernommen hatte, war die Arbeitsleistung eines Marinesoldaten gleich der eines normalen Arbeiters. Infolgedessen wurde die Ration des Marinesoldaten, die auf Grund von physiologischen Versuchen der Marineverwaltung zusammengesetzt war, auch für den Arbeiter als normal erachtet. Für die vierköpfige Familie, bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern ohne Unterschied des Alters, wurde die dreifache Ration des Marinesoldaten als Norm angesehen. Der Bedarf von zwei Kindern wurde dem eines Erwachsenen gleichgestellt. Damit war eine Basis geschaffen, die für alle Orte und alle Vergleichsperioden als Grundlage benutzt wurde.

Die Bestandteile der dreifachen Ration werden mit den jeweiligen Preisen multipliziert. Die Summe der Produkte stellt die Indexziffer dar. Die Formel lautet also $\sum Q_0 \cdot p_1$. Die Berechnungen Calwers erstrecken sich auf rund 200 Städte des deutschen Reiches. Der Durchschnitt aus den Indexziffern dieser Städte ergibt die „Reichsindexzahl“. Diese ist also eine absolute Größe. Sie beträgt für die Jahre 1914 25,12 Mark¹⁾. Während die bisherigen Berechnungen sich auf den Zeitraum eines ganzen Monats beziehen, veröffentlicht Calwer neuerdings für Groß-erlin einen wöchentlichen Index.

Die absolute Calwersche Teuerungszahl ist für praktische Zwecke unbrauchbar. Denn es steht fest, daß das Haushaltbudget des Arbeiters von der Ration des Marinesoldaten zum Teil recht erheblich abweicht. Zunächst ist die Ration des Marinesoldaten im ganzen größer, als die von einem Normalarbeiter verzehrten Lebensmittelmengen. Das ergibt sich aus einer Gegenüberstellung des Nährwert- und Kalorienwerts der Ration zu den zur Erhaltung des Körpers notwendigen Nähr- und Kalorienmengen. Sie enthält an Nährwerten und Kalorien:

	Eiweiß	Fett	Kohlehydrate	Kalorien
Zusammen	876,04 g	727,16 g	4296,84 g	28 126
Täglich	125,15 g	103,88 g	613,83 g	4 018

(Lehrerwartung a. a. O. S. 125). Nach den ernährungsphysiologischen Forschungsergebnissen, von denen weiter unten noch gesprochen wird, braucht aber ein mittlerer Arbeiter von 70 Kilogramm Gewicht an

	Eiweiß	Fett	Kohlehydrate	Kalorien
Täglich	100 g	50 g	500 g	3000

Der Marinesoldat erhält verhältnismäßig viel teure Lebensmittel, wie Fleisch, Butter, während die billigeren Waren, wie Brot, Kartoffeln, eine verhältnismäßig

¹⁾ Die Teuerungszahlen Calwers, bezogen auf die Basis: Juli 1914 = 100, sind in der in oft 1/2 dieser Zeitschrift veröffentlichten Tabelle enthalten.

geringe Rolle spielen. Umgekehrt verhält es sich bei dem Arbeiter. Er sucht, sein Leben mit möglichst billigen Lebensmitteln zu fristen. Nach den eigenen Beobachtungen Jastrows ersetzt der Arbeiter z. B. die teure Butter durch das billigere Schmalz oder die Margarine. Infolgedessen sind die absoluten Zahlen Calwers zu hoch.

Für die Kriegszeit setzt Calwer die Teile der Normalration zu den festgesetzten Höchstpreisen an, ohne Rücksicht darauf, daß die Bevölkerung nur einen — manchmal sehr geringen — Teil ihres Lebensmittelbedarfes zu den Höchstpreisen erhalten konnte und für den übrigen Teil die bedeutend höheren Preise des freien Handels oder des Schleichhandels anlegen mußte. Während also die zugrunde gelegte Ration viel zu hoch angenommen wurde, waren die berücksichtigten Preise zu niedrig. Für die Feststellung der absoluten Kosten der Lebenshaltung wirken diese beiden Umstände zwar einander entgegen. Das gewonnene Ergebnis kann aber trotzdem keinen Anspruch auf Richtigkeit erheben, da der Einfluß der beiden erwähnten Umstände auf die Lebenshaltungskosten verschieden groß ist. Für die Vorkriegszeit gibt Jastrow selbst zu, daß die Ration auf die normalen Arbeiterverhältnisse nicht zutrifft („Der Arbeitsmarkt“, 2. Jahrgang S. 113). Sowohl Jastrow als auch Calwer haben auf die Mängel ihrer Zahlen wiederholt hingewiesen. Calwer warnt ausdrücklich vor einer praktischen Anwendung seiner absoluten Zahlen. So schreibt er im Oktoberheft 1920 der „Monatlichen Übersicht“: „Die von uns berechnete Meßziffer für die Ernährung ist in erster Linie dazu bestimmt, die Bewegung der Teuerung zu veranschaulichen, für die absolute Höhe der Ernährungskosten soll sie dagegen nicht maßgebend sein.“ Tatsächlich sind die Zahlen Calwers, wenn man sie in relative verwandelt, wenigstens für die Friedenszeit nicht ohne weiteres zu verwerfen. In der Vorkriegszeit, wo die Preise der einzelnen Lebensmittel nur ganz geringen Schwankungen unterworfen waren, konnten die koordinierten Zahlen Calwers wenigstens den Grad der allgemeinen Preisänderung anzeigen. Wenn aber Calwer lediglich diesen Zweck verfolgte, dann erscheint es als überflüssig, die Ration mit drei zu multiplizieren. Denn diese Multiplikation hat auf das Ergebnis keinen Einfluß. Sie bewirkt nur, daß die zu wertenden Zahlen vergrößert werden und die Rechnung unnötig erschwert wird.

Für die Kriegs- und Nachkriegszeit, wo die Preise der einzelnen Lebensmittel sich in ganz ungleichem Verhältnis veränderten, sind auch die in Verhältniszahlen umgerechneten Teuerungszahlen Calwers ungeeignet, den Grad der allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung anzuzeigen. Der Umstand, daß die Ration im ganzen zu groß ist, macht zwar das Ergebnis nicht falsch. Aber der Umstand, daß die Ration aus Lebensmitteln zusammengesetzt ist, die einen verschiedenen Grad der Preissteigerung aufweisen, führt zu einem falschen Bilde. (Hier vergleiche S. 202 ff.)

Um den heutigen veränderten Lebensverhältnissen gerecht zu werden, berechnet Calwer seit Mai 1921 eine Teuerungszahl unter Zugrundelegung einer „kleinen Ration“. Diese besteht aus 1000 Gramm Schweinefleisch, 500 Gramm Schmalz, 300 Gramm Reis, 300 Gramm Mehl, 7500 Gramm Brot und 2500 Gramm Kartoffeln. Nach seinen Angaben entspricht diese Ration dem Verbrauch der ärmsten Volksschichten in gewissen norddeutschen Gegenden vor 50 bis 70 Jahren. Calwer verfällt hierbei aus einem Extrem in das andere. Während die „große Ration“ zu groß ist, ist die „kleine Ration“ zu klein. Letztere enthält einen täglichen Nährwert von nur 2245 Kalorien, deckt also bei weitem nicht das physiologische Ex

stanzminimum. Infolgedessen gilt auch für die Berechnungen Calwers unter Zugrundelegung der „kleinen Ration“ dasselbe, was über die Zahlen der „großen Ration“ gesagt wurde.

Die Zahlen, die Calwer für eine „mittlere Ration“ errechnet, scheinen mir eine Zahlenspielerei und vollkommen wertlos zu sein, da sie lediglich den Durchschnitt zwischen den Zahlen der „großen“ und denen der „kleinen“ Ration darstellen.

Wenn die koordinierten Zahlen Calwers nicht einmal den Grad der Verteuerung der Aufwendungen für die Ernährung angeben können, so können sie noch viel weniger den Grad der Verteuerung der Lebenshaltung im ganzen zum Ausdruck bringen, da die Ausgaben für die übrigen Lebensnotwendigkeiten in einem ganz anderen Verhältnis gestiegen sind, als die Ernährungsausgaben.

Diesem Umstande sucht Elsas dadurch Rechnung zu tragen, daß er außer den Lebensmittelausgaben auch die wöchentlichen Ausgaben für Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung und Verschiedenes zu erfassen sucht, und zwar ebenfalls wie Calwer für eine vierköpfige Familie. Als Bedarf für die Gruppe Nahrung legt er mit einigen wenigen Änderungen ebenfalls wie Calwer die dreifache Friedensration des Marinesoldaten seinen Berechnungen zugrunde. — Sein Schema umfaßt nach seiner eigenen Schätzung 90 % des Vorkriegsverbrauchs. Bei der Gruppe Kleidung berücksichtigt er die einzelnen Kleidungsstücke entsprechend ihrer Anschaffungshäufigkeit. Er gelangt zu folgenden „Gewichten“. Für den Mann: 1 Anzug, 1 Arbeitsbluse, 1 Arbeitshose, 1 Mantel, 3 Hemden, 2 Hosen, 6 Socken, 1 Hut, 1 Mütze, 1 Paar Stiefel; für die Frau: 2 Blusen, 1 Rock, 3 Hemden, 2 Jacken, 6 Strümpfe, 1 Unterrock, 1 Hut und 1 Paar Stiefel; für ein Kind: 10 Paar Strümpfe, 2 Hüte und 2 Paar Stiefel. Die zugrunde gelegten Mengen entsprechen dem heutigen Verbrauch. Bei den Gruppen Wohnung, Heizung und Beleuchtung und Verschiedenes geht Elsas von dem Vorkriegsbedarf aus. Die von Elsas zugrunde gelegte Ration stellt also ein Kompromiß zwischen Vorkriegs- und heutigem Verbrauch dar. Während Calwer zwar auch nur die Bewegung der Teuerung darstellen wollte, dies aber an Hand der Grundzahlen zu können glaubte, drückt Elsas seine Ergebnisse in Verhältniszahlen aus, indem er die Summe der Ausgaben für die einzelnen Gruppen zu der Ausgabensumme vom 1. April 1919 in Beziehung setzt. Die Formel für seine Indexziffer lautet:

$$\frac{100 \cdot \sum (^{1/10} Q_0 + ^{1/10} Q_1) \cdot {}_1 P_1 + \sum {}_2 Q_1 \cdot {}_2 P_1 + \sum {}_3 Q_0 \cdot {}_3 P_1 + \sum {}_4 Q_0 \cdot {}_4 P_1 + \sum {}_5 Q_0 \cdot {}_5 P_1}{\sum (^{1/10} Q_0 + ^{1/10} Q_1) \cdot {}_1 P_0 + \sum {}_2 Q_1 \cdot {}_2 P_0 + \sum {}_3 Q_0 \cdot {}_3 P_0 + \sum {}_4 Q_0 \cdot {}_4 P_0 + \sum {}_5 Q_0 \cdot {}_5 P_0}$$

${}_1 Q$ = Nahrung, ${}_2 Q$ = Kleidung, ${}_3 Q$ = Wohnung, ${}_4 Q$ = Heizung und Beleuchtung, ${}_5 Q$ = Verschiedenes.

Nach dieser Formel berechnet Elsas die Indexziffern für Frankfurt a. M. und Berlin. Ferner ermittelt Elsas nach dieser Methode Indexziffern für 32 andere deutsche Städte mit dem Unterschied, daß er sich hierbei für die Gruppe Nahrung auf die Ergebnisse von Calwer stützt. Da er bestrebt ist, seine Zahlen möglichst frühzeitig den interessierten Kreisen zugänglich zu machen, wartet er vielfach die Veröffentlichungen Calwers nicht ab, sondern gewinnt die Meßziffer für Nahrung durch Extrapolation, d. h. durch Fortführung der Calwerschen Zahlenreihe nach dem bisherigen Steigerungsverhältnis. Für die Bedarfsgruppen Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Verschiedenes betrachtet er die Ausgaben der vierköpfigen Familie in Frankfurt auch für die anderen Städte als typisch. Aus den Indexziffern der einzelnen Städte berechnet er dann eine ge-

wogene „Durchschnittsindexziffer“, die sich für die Friedenszeit auf 26,5 stellt. Die Ergebnisse Elsas' für Frankfurt a. M. sind in folgender Tabelle zusammengefaßt:

1. Januar	1914	26,5	1. Mai	1921	280
1. April	1919	100	1. Juli	1921	293
1. September	1919	116	1. September	1921	319
1. November	1919	125	1. November	1921	382
1. Januar	1920	170	1. Januar	1922	439
1. März	1920	198	1. März	1922	619
1. Mai	1920	289	1. Mai	1922	830
1. Juli	1920	277	1. Juli	1922	1 115
1. September	1920	281	1. September	1922	2 705
1. November	1920	316	1. November	1922	7 175
1. Januar	1921	311	1. Januar	1923	18 105
1. März	1921	297	1. März	1923	83 278

Methodologisch ist das Elsassche Verfahren höher einzuschätzen als das Calwersche, weil es außer den Lebensmittelausgaben auch die übrigen Lebenshaltungsausgaben berücksichtigt. Die Ergebnisse können aber wegen der Zugrundelegung einer Lebensmittelration, deren Zusammensetzung nicht der Wirklichkeit entspricht, kein richtiges Bild der Verteuerung der Gesamtlebenshaltung darstellen. Was in dieser Hinsicht über die Calwerschen Teuerungszahlen gesagt wurde, gilt auch für die Elsasschen Ziffern. Ganz abwegig erscheint aber das Vorgehen Elsas', wonach er die Preisbewegung in Frankfurt für die Gruppen Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Verschiedenes automatisch auch auf die übrigen Städte überträgt. Wenn schon in Friedenszeiten die Lebenshaltung in verschiedenen Städten verschieden teuer war, so kann man erst recht bei den heutigen enormen Preisschwankungen nicht von den Preisverhältnissen einer Stadt auf die anderer schließen. Die Elsassche „Durchschnittsindexziffer“ ist daher vollkommen wertlos, und es ist zu bedauern, daß sie trotzdem eine solche Verbreitung gefunden hat, daß sie selbst von ausländischen Wissenschaftlern benutzt wird (z. B. von Keynes in der ersten Wiederaufbaunummer des „Manchester Guardian“, S. 9).

γ) Das Existenzminimum.

Die zweite Methode, mit deren Hilfe man die Verteuerung der Lebenshaltung festzustellen sucht, sieht von den tatsächlichen Verbrauchsmengen ab, untersucht vielmehr, wieviel Güter und Leistungen eine Normalfamilie normalerweise verbrauchen muß, um sich am Leben zu erhalten. Mit anderen Worten, sie nimmt nicht ein wirkliches Haushaltbudget, sondern das Existenzminimum zum Ausgangspunkt. Dabei sind drei Arten (eigentlich vier) des Existenzminimums zu unterscheiden:

1. Das physische Existenzminimum umfaßt die Aufwendungen, die ein Mensch unbedingt machen muß, wenn er nicht seine körperliche Weiterexistenz oder auch nur seine körperliche Gesundheit gefährden will. Hierzu gehören die Aufwendungen für eine solche Nahrung, die gerade zur Erhaltung des Körpers ausreicht, ferner für Wohnung und Kleidung, aber nur soweit sie gegen die Witterung Schutz bieten sollen.

In der Statistik hat sich der Begriff des „physiologischen“ Existenzminimums eingebürgert. Dieses deckt sich nicht mit dem physischen. „Logos“ heißt das „Wort“, die „Lehre“. „Physiologie“ ist die Lehre von der Physis. Man kann daher nur das Existenzminimum als „physiologisch“ bezeichnen, über dessen

Art und Größe physiologische Feststellungen erfolgt sind. Physiologische Untersuchungen und Ergebnisse liegen aber zur Zeit lediglich bezüglich der zur Erhaltung des menschlichen Körpers erforderlichen Nahrung vor. Ich möchte daher die Bezeichnung „physiologisches Existenzminimum“ für das Ernährungsminimum in Anspruch nehmen. Das physiologische Existenzminimum wäre also ein Bestandteil des physischen Existenzminimums.

2. Sobald mehrere Menschen zusammen wohnen, sind größere Aufwendungen erforderlich. Die Konzentration der Menschen auf mehrere Verkehrs- und Arbeitsmittelpunkte verursacht Kosten für Verkehrsmittel. Die Organisation der Menschen in verschiedene Volksgemeinschaften macht einen Verwaltungsapparat nötig, dessen Kosten von den einzelnen Individuen durch Entrichtung von Abgaben und Steuern getragen werden müssen. Dazu kommen Kosten für die Ausbildung des Geistes. Diese Mehrkosten, die durch das Zusammenleben der Menschen bedingt sind, plus den Aufwendungen zur Befriedigung des physischen Existenzminimums kann man als das soziale Existenzminimum bezeichnen.

3. Die verschieden ausgebildeten Fähigkeiten der Menschen und ihr Distanzbedürfnis lassen innerhalb einer Nation verschiedene soziale Schichten entstehen, die sich durch eine bessere Lebenshaltungsform und in der Regel auch durch eine höhere geistige Ausbildung voneinander zu unterscheiden suchen. Die Mehraufwendungen, die durch dieses Streben verursacht werden, plus den Aufwendungen zur Bestreitung des sozialen Existenzminimums möchte ich das ständische Existenzminimum nennen.

Alle drei Stufen des Existenzminimums sind in gewissem Sinne relative Größen. Sie richten sich nach dem jeweiligen Stande des kulturellen und technischen Fortschrittes einer Nation. So bedient man sich in den heutigen Kulturstaaten zum Schutze gegen die Witterungseinflüsse eines dem Körperbau angepaßten Anzuges, während bei einem Naturvolke ein einfaches Tierfell dieselben Dienste leistet. Man wird daher bei einem Kulturvolke den Gebrauch eines Anzuges zum physischen Existenzminimum rechnen müssen, bei einem Naturvolke dagegen den Gebrauch eines primitiveren Bekleidungsstückes. Selbst die Art der Befriedigung des Ernährungsminimums ist abhängig von dem Stande der Kultur. Ein Mensch im rohen Naturzustande kann Speisen verzehren, die der Magen eines Kulturmenschen gar nicht mehr verdauen kann. Der Speisezettel eines Indianers sieht ganz anders aus als der eines modernen Menschen. Das Ernährungsminimum wird sogar bei den einzelnen Kulturstaaten auf verschiedene Weise befriedigt. Der Engländer braucht z. B. bedeutend größere Mengen Fleisch als der Deutsche. Und während der Franzose Roggenbrot kaum ißt, gilt dieses in Deutschland als hauptsächlichstes Volksnahrungsmittel. Ähnlich wie das physische Existenzminimum ändern sich auch das soziale und das ständische je nach dem jeweiligen Kulturstande eines Volkes. So wird ein Indianer sein Distanzbedürfnis durch mehr oder weniger grelle Tätowierung befriedigen, der Kulturmensch dagegen sucht sich mehr durch eine bessere Lebenshaltung, bessere Nahrung, bessere Wohnung und bessere Geistesausbildung von seinen Mitmenschen zu unterscheiden. Infolge dieser Relativität kann es nur möglich sein, die Aufwendungen festzustellen, die innerhalb einer bestimmten Nation zur Befriedigung dieser drei Stufen des Existenzminimums gemacht werden müssen. In Wirklichkeit ist die Bestimmung des ständischen Existenzminimums auch innerhalb ein und derselben Nation bei dem heutigen Stande der Statistik undenkbar, und es ist sehr fraglich, ob die

Statistik überhaupt so vervollkommnet werden kann, daß dies ermöglicht würde. Wie soll man z. B. die Mehraufwendungen feststellen, die einem Manne dadurch erwachsen, daß er aus der mittleren Beamtenlaufbahn in die höhere aufsteigt! Selbst das soziale Existenzminimum kann heute nur mit Hilfe von mehr oder weniger rohen Schätzungen ermittelt werden. Jedoch ist eine Verfeinerung der Statistik nach dieser Richtung hin wohl denkbar.

Nach den Ergebnissen der ernährungsphysiologischen Untersuchungen besteht die menschliche Nahrung aus drei Grundstoffen, nämlich Eiweiß, Fett und Kohlehydraten. Der Mensch braucht zur Erhaltung seines Körpers täglich rund 100 g Eiweiß, 50 g Fett und 500 g Kohlehydrate. Der Gehalt der einzelnen Lebensmittel an den drei Grundstoffen läßt sich mit Hilfe der Naturwissenschaften ziemlich genau feststellen. Die einzelnen Nahrungsmittel erzeugen je nach ihrem Gehalt an Nährstoffen bei ihrer Verbrennung im Körper eine bestimmte Menge Wärmeeinheiten (Kalorien). Der Mensch muß aber soviel Wärmeeinheiten ersetzen, als er abgibt, man kann also sagen, daß der Mensch täglich eine so zusammengesetzte Menge Lebensmittel verzehren muß, daß sie bei einem Gehalt von 100 g Eiweiß, 50 g Fett und 500 g Kohlehydrate eine solche Menge Wärmeeinheiten erzeugt, als der Mensch verbraucht. Über die erforderliche Kalorienmenge weichen die Berechnungen nicht sehr wesentlich voneinander ab. Rubner errechnet für einen Mann von mittlerem Gewicht und mittlerer Arbeitsleistung einen täglichen Bedarf von 3000 Wärmeeinheiten. Nach Zuntz braucht täglich:

ein Kind unter einem Jahr	600 Kalorien
.. .. von 1-- 2 Jahren	900 ..
.. 2-- 5	1200 ..
.. 5--10	1500 ..
.. 10--15	2250 ..
eine weibliche Person über 15 Jahre	2400 ..
eine männliche 15--60 Jahre	3000 ..
.. 60 Jahre	2700 ..

(vgl. Kuczynski a. a. O. S. 5). Nach der Entschließung der interalliierten Verpflegungskommission vom 25. März 1918 hat ein durchschnittlich acht Stunden arbeitender Mann von 70 kg Gewicht täglich 3300 Kalorien nötig. Diese Menge kann aber zeitweilig ohne Schädigung des Körpers bis um 10 % vermindert werden. Der schweizerische Ernährungsphysiologe Gigon erklärt einen täglichen Nährwert von 2700 Wärmeeinheiten zur Erhaltung des menschlichen Körpers als ausreichend (Gigon und Mangold, „Neue Indexziffern“ in „Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik“, 1921, Heft 1, S. 56 ff). Diese Mengen sind natürlich nur relative Größen. Sie schwanken je nach Geschlecht, Alter, Körperbau und Verfassung, Tätigkeit des Menschen. Zieht man das Fazit, so wird man für einen mittleren Mann mit mittlerer Arbeitsleistung eine Menge von 3000 Kalorien als durchschnittlichen Bedarf annehmen können.

Das Verfahren der hier zu besprechenden Methode besteht darin, daß man für jede Periode ein Haushaltbudget aus den jeweils billigsten Waren, die zusammen die erforderliche Kalorienmenge bei einem Gehalt der oben angegebenen Mengen an Nährstoffen enthalten, zusammensetzt und die herangezogenen Lebensmittelmengen mit den jeweils geltenden Preisen multipliziert. Es wird also die absolute Höhe des Ernährungsminimums bzw. des Existenzminimums festgestellt. Die Formel lautet: $\sum Q_1 \cdot p_1$. Nach dieser Methode gehen Silbergleit und Kuczynski vor.

Professor Silbergleit, der Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Berlin, beschränkt sich auf die Ermittlung der Ernährungskosten in Groß-Berlin, zunächst für einen einzelstehenden Mann, dann für Mann und Frau und schließlich für eine dreiköpfige Familie, bestehend aus Mann und Frau und einem sieben- bis zwölfjährigen Kinde, und zwar pro Tag, pro Woche und pro Jahr. Den Hauptwert legt er auf die Darstellung der wöchentlichen Ernährungskosten eines Mannes. Im Anschluß an die physiologischen Forschungsergebnisse Rubners fordert er für den Mann Lebensmittel mit einem täglichen Nährwert von 3000 Kalorien, für die Frau von 2400 und für das Kind von 1500. Daneben berücksichtigt er auch den Gehalt der Lebensmittel an den drei Grundstoffen Eiweiß, Fett und Kohlehydraten. Er stellt nun fest, wie und zu welchem Preise der Mann bzw. die Familie sich die erforderlichen Nährstoffe am billigsten verschaffen können und unterscheidet drei Beschaffungsarten: die Rationierung, den „Freien Handel außerhalb der öffentlichen Zuteilung“ und den „nichtöffentlichen Verkauf außerhalb der öffentlichen Zuteilung“, den Schleichhandel. Zunächst werden der Nährstoff- und Kalorienwert sowie die monatlichen Durchschnittspreise der pro Kopf und Woche rationierten Lebensmittel festgestellt. Die an der erforderlichen Menge fehlenden Nährstoffe und Kalorien werden dann, soweit möglich, auf die billigste Weise im freien Handel gekauft. Die dann noch etwa fehlenden Mengen werden wieder auf dem billigsten Wege aus dem Schleichhandel beschafft. Seit Dezember 1920 konnte der Schleichhandel unberücksichtigt bleiben, da seitdem der freie Handel die nötigen Mengen Lebensmittel liefern konnte. Die Summe der Preise der auf diese drei Arten beschafften Lebensmittel gibt Silbergleit in absoluten Zahlen an. Nach unserer obigen Begriffsbestimmung können also die Ergebnisse Silbergleits nicht als Indexziffern in unserem Sinne angesprochen werden. Silbergleit sagt selbst hierzu: „Mit bloßen Indexzahlen, das ist mit der Zurückführung einer Durchschnittsziffer auf einen früheren Stand, wäre selbst, wenn die Grundlagen für die Anschreibung der Preise, wie sie vom Konsumentenstandpunkte aus in Betracht kommen, unverrückt dieselben geblieben wären, noch nicht viel getan, denn es handelt sich jetzt nicht mehr um die bloße theoretische Beurteilung des gesamten Zuges der Entwicklung, sondern um unmittelbare praktische Zwecke, welchen nicht anders als durch die Ermittlung des tatsächlichen Geldbedarfes entsprochen werden kann. (Siehe auch Hofmann, a. a. O., S. 20.) Daraus folgt, daß Silbergleit seine absoluten Zahlen nicht als Indexziffern bezeichnen will. An Vergleichswerten für die Friedenszeit gibt Silbergleit die wöchentlichen Ernährungskosten eines Mannes im Juli 1914 mit *M* 4,95 an. Folgende Tabelle enthält die von Silbergleit ermittelten wöchentlichen Ernährungskosten in Mark auf den Kopf des Erwachsenen vom August 1919 ab (siehe S. 214):

Ähnlich wie Silbergleit berechnet auch Kuczynski, der ehemalige Leiter des Statistischen Amtes der Stadt Berlin-Schöneberg, die Kosten zur Befriedigung des Ernährungsminimums einer minderbemittelten Familie Groß-Berlins, bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern im Alter von sechs bis zehn Jahren. Dabei stützt er sich auf die Ergebnisse des Physiologen Zuntz, die oben mitgeteilt wurden. Auch er untersucht, wie die seiner Berechnung zugrunde gelegte Normalfamilie das Ernährungsminimum am billigsten bestreiten kann und geht dabei ebenso wie Silbergleit von den rationierten Lebensmitteln aus. Zwischen den Preisen des freien Handels und des Schleichhandels macht er nicht den strengen Unterschied wie Silbergleit. Man ersieht seine Berechnungsmethode am besten aus einem Bei-

		<i>M</i>			<i>M</i>
Juli	1914	4.95	Mai	1921	54.85
August	1919	26.55	Juni	1921	56.85
September	1919	35.75	Juli	1921	59.75
Oktober	1919	45.74	August	1921	61.58
November	1919	52.31	September	1921	64.43
Dezember	1919	58.35	Oktober	1921	69.37
Januar	1920	62.80	November	1921	87.56
Februar	1920	63.04	Dezember	1921	92.59
März	1920	67.74	Januar	1922	94.52
April	1920	71.43	Februar	1922	102.83
Mai	1920	70.12	März	1922	119.74
Juni	1920	67.76	April	1922	151.—
Juli	1920	62.35	Mai	1922	160.25
August	1920	57.20	Juni	1922	175.77
September	1920	57.48	Juli	1922	236.80
Oktober	1920	59.90	August	1922	352.82
November	1920	60.25	September	1922	639.07
Dezember	1920	61.49	Oktober	1922	1009.10
Januar	1921	61.23	November	1922	2177.24
Februar	1921	58.09	Dezember	1922	3380.10
März	1921	56.15	Januar	1923	5054.95
April	1921	55.46	Februar	1923	12303.58

spiel, das aus seinem Buche „Existenzminimum und verwandte Fragen“, S. 6, entnommen ist:

Es wurden in einer Woche an die Bevölkerung pro Kopf verteilt:

	Gramm	Kalorien	Preis
Brot	2350	5640	2.76 <i>M</i>
Teigwaren	250	800	0.45 "
Hülsenfrüchte	500	1300	3.50 "
Kartoffeln	1000	750	0.50 "
Rindfleisch	250	300	2.25 "
Butter	20	150	0.56 "
Margarine	70	525	1.02 "
Zucker	175	700	0.36 "
Marmelade	125	300	0.81 "
		<u>10465</u>	<u>12.21 <i>M</i></u>

Damit wäre ungefähr der Bedarf eines fünf- bis zehnjährigen Kindes gedeckt. Denn ein solches braucht wöchentlich $7 \times 1500 = 10\,500$ Kalorien. Eine Frau hat wöchentlich $7 \times 2400 = 16\,800$ Kalorien nötig. Es wurden ihr aber für die betreffende Woche nur 10 465 Kalorien zugeteilt. Den Rest von 6335 mußte sie sich im freien Handel oder im Schleichhandel hinzukaufen. Dies konnte sie am billigsten etwa in folgender Weise tun:

	Gramm	Kalorien	Preis
Graupen	700	2240	2.24 <i>M</i>
Gemüse	5000	1500	2.50 "
Marmelade	500	1200	3.50 "
Reis	250	800	3.— "
Salzheringe	500	600	2.25 "
		<u>6340</u>	<u>13.49 <i>M</i></u>

Der Ernährungsbedarf einer Frau kostete demnach wöchentlich $12.21 + 13.49 = \text{M } 25.70$. Der Mann braucht $7 \times 3000 = 21\,000$ Kalorien wöchentlich, also 4200

mehr als die Frau. Diese 4200 Kalorien kaufte er am billigsten etwa mit folgenden Lebensmittelmengen ein:

	Gramm	Kalorien	Preis
Obst	1000	500	2.— <i>M</i>
Quark	500	600	3.— "
Schmalz	250	2250	12.50 "
Fettes Fleisch	250	800	4.50 "
		<u>4150</u>	<u>22.— <i>M</i></u>

Die wöchentlichen Kosten für seine Ernährung betragen demnach *M* 25,70 (Kosten für die Frau) + *M* 22,00 = *M* 47,70. Der wöchentliche Mindestnahrungsbedarf einer Familie, bestehend aus einem Mann, einer Frau und zwei Kindern, betrug somit *M* 47,70 + *M* 25,70 + 2 × 12,21 = *M* 97,82.

Im Gegensatz zu Silbergleit begnügt sich aber Kuczynski nicht mit der Ermittlung der Kosten für das Ernährungsminimum. Er sucht darüber hinaus festzustellen, wieviel die Befriedigung des sozialen Existenzminimums der Familie in den jeweiligen Vergleichsperioden kostet. Als mindesterforderlichen Aufwand für eine Woche an den einzelnen Bestandteilen des physischen Existenzminimums setzt er an: für Wohnung den Mietpreis für Stube und Küche, für Heizung 1 Ztr. Kohle und Briketts, für Beleuchtung 6 cbm Gas, für Anschaffung und Instandhaltung von Kleidern, Schuhwerk und Wäsche beim Mann $\frac{1}{30}$ des Preises eines neuen Anzuges, bei der Frau $\frac{2}{3}$ des für den Mann errechneten Betrages und bei den Kindern je $\frac{1}{3}$ dieses Betrages. Kostet nach dem von Kuczynski selbst angeführten Beispiel ein neuer Anzug *M* 500.— und ein Paar feste Stiefel *M* 130.—, so betragen die wöchentlichen Mindestbekleidungskosten des Mannes $\frac{500,00 + 130,00}{30} = \text{M } 21,00$, die der Frau $21,00 \cdot \frac{2}{3} = \text{M } 14,00$, die eines jeden Kindes $21 \cdot \frac{1}{3} = \text{M } 7,00$.

Für die in obigem Schema noch nicht enthaltenen Bestandteile des physischen Existenzminimums, wie Gesundheitspflege, Wäschereinigung und die darüber hinausgehenden Kosten des sozialen Existenzminimums, wie Fahrgeld, Steuern, Beiträge, berechnet Kuczynski einen Aufschlag von 25 %, seit Einführung des Steuerabzuges vom Lohne von $33\frac{1}{3}$ % auf die für Nahrung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung ermittelten Kostensummen.

Ähnlich wie Silbergleit berechnet Kuczynski nicht nur die Kosten der Familie, sondern auch die eines einzelstehenden Mannes und die eines kinderlosen Ehepaares. Seine Ergebnisse veröffentlicht er in der von ihm herausgegebenen „Finanzpolitischen Korrespondenz“, und zwar ebenfalls wie Silbergleit in absoluten Zahlen. In der Vorkriegszeit, im Durchschnitt August 1913 bis Juli 1914, mußte nach seiner Berechnung ein einzelstehender Mann zur Bestreitung des Existenzminimums *M* 16,75 ausgeben, ein kinderloses Ehepaar *M* 22,30 und ein Ehepaar mit zwei Kindern *M* 28,80.

Die wöchentlichen Kosten des Existenzminimums einer vierköpfigen Familie betragen nach Kuczynski:

1913/14		28.80	Juli	1920	324.—
Januar	1920	220.—	August	1920	308.—
Februar	1920	254.—	September	1920	299.—
März	1920	322.—	Oktober	1920	318.—
April	1920	375.—	November	1920	316.—
Mai	1920	365.—	Dezember	1920	327.—
Juni	1920	304.—	Januar	1921	320.—

Februar	1921	313.—	Februar	1922	627.—
März	1921	298.—	März	1922	789.—
April	1921	281.—	April	1922	915.—
Mai	1921	285.—	Mai	1922	995.—
Juni	1921	311.—	Juni	1922	1195.—
Juli	1921	324.—	Juli	1922	1763.—
August	1921	339.—	August	1922	2958.—
September	1921	349.—	September	1922	4714.—
Oktober	1921	386.—	Oktober	1922	7508.—
November	1921	509.—	November	1922	16271.—
Dezember	1921	557.—	Dezember	1922	24994.—
Januar	1922	548.—			

Seit Oktober 1922 stellt Kuczynski seine Berechnungen halbmonatlich an, die Ergebnisse sind folgende:

1922		1923	
1. Oktoberhälfte	. . . 6 136	1. Januarhälfte	. . . 30 383
2. „	. . . 8 871	2. „	. . . 43 821
1. Novemberhälfte	. . . 13 238	1. Februarhälfte	. . . 81 671
2. „	. . . 19 303		
1. Dezemberhälfte	. . . 24 395		
2. „	. . . 25 579		

δ) Konstruiertes Haushaltbudget.

Die dritte Methode, die unter Verzicht auf die Erfassung der tatsächlichen Lebenshaltungsausgaben die Bewegung der Teuerung verfolgen will, sucht die Vorteile der beiden zuletzt beschriebenen Methoden miteinander zu verbinden. Einerseits nimmt sie als Grundlage ihrer Berechnung ein feststehendes oder wenigstens nur in ganz minimalen Grenzen veränderliches Haushaltbudget und gewährleistet dadurch eine örtliche und zeitliche Vergleichbarkeit. Andererseits entspricht der Nährwertgehalt dieses Budgets den von den Ernährungsphysiologen als notwendig erachteten Mengen. Endlich ist das Budget auf Grund der Lebensgewohnheiten der beobachteten Bevölkerungsschicht zusammengesetzt, die mit Hilfe der Haushaltsrechnungen festgestellt wurden.

Die weitaus wichtigsten Indexziffern, die nach dieser Methode errechnet sind, sind die des Statistischen Reichsamtes. Sie wurden vom Reichsarbeitsministerium im August 1919 angeregt, um bei Tarif- und Schlichtungsverhandlungen als Unterlage zu dienen. Hieran schlossen sich eingehende Beratungen und Verhandlungen mit den statistischen Landesämtern und dem Verband der deutschen Städtestatistiker. Die Verhandlungen ergaben jedoch, daß die Erfassung der gesamten Verbrauchsmengen für die Lebenshaltung undurchführbar sei. Daher wurden von vornherein gewisse Bestandteile der Lebenshaltung, die allzu großen Preisschwankungen unterworfen sind, aus den Beobachtungen ausgeschieden.

Nach einer Probeerhebung im Dezember 1919 werden die Beobachtungen seit Februar 1920 allmonatlich angestellt und in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ sowie im „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht.

Die „Normalfamilie“ des Statistischen Reichsamtes zählt, wie bereits oben erwähnt, fünf Köpfe, nämlich zwei Erwachsene und drei Kinder im Alter von 12, 7 und 1½ Jahren. Der Beobachtungszeitraum beträgt im Gegensatz zu den bisher besprochenen Methoden nicht eine Woche, sondern vier Wochen. Es wird nun der vierwöchentliche Bedarf der Normalfamilie zur Befriedigung gewisser

Lebensbedürfnisse festgestellt, nämlich von Nahrung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung. Es werden also nicht alle Bedürfnisgruppen der menschlichen Lebenshaltung berücksichtigt. Es fehlen vor allen Dingen die wichtigen Ausgaben für Kleidung, ferner die Ausgaben, die andere Statistiker unter „Verschiedenes“ zusammenfassen, die also die Verkehrsausgaben, Steuern, Beiträge, Auslagen für Gesundheitspflege usw. enthalten. Selbst bei der Gruppe Nahrung vermissen wir in der Liste der herangezogenen Artikel verschiedene Lebensmittel, wie Kaffee, Tee, Essig, Salz. Es muß daher immer wieder betont werden, daß die Zahlen des Statistischen Reichsamtes nicht die absoluten Kosten des Existenzminimums zum Ausdruck bringen können und wollen. Das Statistische Reichsamt hat selbst wiederholt darauf hingewiesen, daß es lediglich den Verlauf der Teuerung darlegen will.

Um für die Beobachtung der Nahrungsausgaben eine Vergleichsgrundlage zu erhalten, stellt das Statistische Reichsamt mit Hilfe von Haushaltrechnungen die in Arbeiterkreisen am meisten verzehrten Lebensmittel fest. Diese stellt es dann unter Berücksichtigung der in ihnen enthaltenen Nährstoffe und unter Zugrundelegung der von den Ernährungsphysiologen geforderten Kalorienmengen zu einem vierwöchentlichen Haushaltbudget zusammen. Die Mengen, die es dadurch für jedes einzelne Lebensmittel erhält, stellen die „Wertigkeitsziffern“ dar, mit denen die Preise der betreffenden Artikel „gewichtet“ werden. Die Wertigkeitsziffern sowie die in den einzelnen Nahrungsmitteln enthaltenen Kalorienmengen ersieht man aus der Tabelle S. 218 (vgl. Meerwarth a. a. O. S. 130). Wenn man den täglichen Kalorienbedarf der fünfköpfigen Normalfamilie nach den Zuntz'schen Angaben berechnet, so erhält man für den Mann 3000, für die Frau 2400, für das erste Kind (12 Jahre) 2250, für das zweite Kind (7 Jahre) 1500 und für das dritte Kind (1½ Jahr) 900, im ganzen also einen Bedarf von 10050 Kalorien täglich. Diese Menge deckt sich ungefähr mit der von der Reichsstatistik zugrunde gelegten Menge von 11490 Kalorien.

Die Wertigkeitsziffern für die Gruppe Heizung und Beleuchtung erhält das Statistische Reichsamt durch die Feststellung des vierwöchentlichen Bedarfes an den einzelnen Brenn- und Leuchtstoffen.

Bezüglich der Gruppe Wohnung sah es zwei Zimmer und eine Küche als normal an und setzte daher den monatlichen Mietpreis einer solchen Wohnung in ihr Schema ein.

An den Erhebungen des Statistischen Reichsamtes sind 603 Gemeinden mit meist über 10000 Einwohnern beteiligt. Diese stellen fest, wie hoch in den einzelnen Monaten die Kosten für obiges Haushaltsbudget gewesen sind, und zwar nach den Preisen eines vom Reichsamt bestimmten Stichtages. Grundsätzlich gelten die amtlichen Höchstpreise. Die Mengen, die zu den Höchstpreisen nicht beschafft werden können, werden zu den Preisen des freien Handels oder wenn nötig des Schleichhandels angesetzt. Daraus ergeben sich die „Teuerungszahlen“ der einzelnen Städte. Diese stellen also einen absoluten Marktbetrag dar. Aus den Teuerungszahlen von 47 Gemeinden, seit März 1922 von 71, mit besser ausgebildeten statistischen Ämtern, die unmittelbar nach der Erhebung, vielfach telephonisch dem Reichsamt mitgeteilt werden, wird ein gewogener Durchschnitt gezogen, indem die von den einzelnen Städten festgestellten Preissummen mit der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinden multipliziert und die Summe der erhaltenen Produkte durch die Gesamteinwohnerzahl der 71 Gemeinden dividiert wird. Die Durch-

„Normalration der Reichsindexziffer“
mit Nährwertberechnung.

Nahrungsmittel	Verbrauchsmengen (Wertigkeitszahlen) für 4 Wochen g	100 g des Nahrungsmittels enthalten Kalorien	In den Ver- brauchsmengen sind enthalten Kalorien
Roggenbrot	47 000	218	102 460
Nährmittel	15 000	Roggenmehl, gewöhnl.	316
		Weizenmehl, ausländisches	340
		Graupen (Grütze)	338
		Weizengries	330
		Haferflocken	340
		Hafermehl	340
		Nudeln	345
		Reis	345
		Erbsen	262
Speisebohnen	263		
Gemüse	70 000	Kartoffeln	89
		Weißkohl	25
		Wirsingkohl	36
		Mohrrüben	32
		Rotkohl	27
Steckrüben	27		
Rindfleisch	1 250	160	2 000
Schweinefleisch	250	390	975
Speck, geräuchert	1 500	677	10 155
Fett	4 000	Butter	760
		Margarine	790
		Schweineschmalz	885
		Speiseöl	883
Salzheringe	1 500	238	3 570
Schellfische	3 000	82	2 460
Brot- auf- strich	4 000	Marmelade	162
		Kunsthonig	360
Mus- und Kochäpfel	8 000	50	4 000
Zucker	3 500	390	13 650
Bier	10 Stück	75	750
Vollmilch	28 Liter	670	18 760
Zusammen			321 720
Täglich			11 490
Brennstoffe:			
Steinkohlen	3 Zentner		
oder Braunkohlen	5 "		
„ Braunkohlenbriketts	4 "		
„ Gaskoks	3 "		
„ Torf	6 "		
„ Brennholz	5 "		
„ Kochgas	40 cbm		
Leuchtstoffe:			
Leuchtgas	15 cbm		
oder Elektrizität	5 KWSt.		
„ Petroleum	7 Liter		
Wohnung von 2 Zimmern und Küche monatlicher Mietpreis.			

chnitsergebnisse für die einzelnen Monate werden einmal zu den Durchschnittszahlen des Februar 1920 in Beziehung gesetzt, das andere Mal zu dem Durchschnitt, der aus den entsprechenden Zahlen für die Monate Oktober 1913, Januar April und Juli 1914 gewonnen wird. Die letzteren Verhältniszahlen, mit 1913 bis 1914 als Basis, nennt das Reichsamt „Reichsindexziffern“.

Seit März 1922 wurden nach der Mitteilung des Statistischen Reichsamts in „Wirtschaft und Statistik“, 2. Jahrgang, Nr. 9, S. 294, neben einigen unbedeutenden, folgende hauptsächlich Änderungen in der Berechnungsmethode der Reichsindexziffer vorgenommen:

Während früher die Preisermittlungen immer nur für einen in der Mitte eines jeden Monats liegenden Stichtag erfolgten, werden sie jetzt zweimal im Monat durchgeführt. Der Berechnung der „Reichsindexziffer“ wird dann der Durchschnitt aus den Ergebnissen der beiden Preisermittlungen zugrunde gelegt. Ferner wurde die Normalration den heutigen Verhältnissen entsprechend dahin geändert, daß unter Verdoppelung der Fleischration auf 3000 Gramm die Fischmenge (3000 Gramm Schellfisch und 1500 Gramm Salzheringe) um 2000 Gramm verringert wurde. Diese Änderungen haben auf die in der Normalration enthaltenen Nährwertmengen nur einen geringen Einfluß. Mehl wurde mit einer Menge von 4000 Gramm besonders eingesetzt und die Gruppe Nahrungsmittel um dieselbe Menge verringert. Petroleum wurde ausgeschieden.

Infolge dieser Änderungen mußte auch eine neue Berechnung der Grundzahlen von 1913/14 vorgenommen werden. Außerdem werden nunmehr für die Berechnung der „Reichsindexziffer“ die Teuerungszahlen von 71 Gemeinden anstatt von 17 herangezogen. Um die Preisbewegung in den kleineren Städten, die sich vielach von der der Großstädte unterscheidet, besser zur Geltung kommen zu lassen, werden die 71 Gemeinden in verschiedene Größenklassen eingeteilt und für jede Größenklasse eine Durchschnittsteuerungszahl berechnet. Der Durchschnitt aus den verschiedenen Durchschnittsteuerungszahlen, gewogen mit der Gesamteinwohnerzahl der einzelnen Größenklassen, ergibt dann die neue Reichsindexziffer. Die Formel lautet:

$$\frac{\sum Q_1 \cdot p_1}{\sum Q_1 \cdot p_0}$$

Vielfach wird dem Statistischen Reichsamt der Vorwurf gemacht, daß es nicht alle Lebensnotwendigkeiten in seinem Schema berücksichtigt, und daß infolgedessen die Reichsindexziffer nicht die wirkliche Teuerung wiedergibt. Dieser Vorwurf wird meist von Arbeiterkreisen erhoben. Die Arbeiter gehen dabei von der falschen Vorstellung aus, daß die Reichsindexziffer die absolute Höhe der für die Lebenshaltung notwendigen Ausgaben anzeigen soll. In dieser Hinsicht ist der Vorwurf der Unvollständigkeit des von dem Reichsamt angewandten Budgets ohne weiteres als unbegründet zurückzuweisen. Denn die Reichsindexziffer will nur den relativen Grad der Verteuerung angeben. Wenn man aber die Reichsindexziffer auf ihre Richtigkeit als Maßziffer für die Verteuerung der gesamten Lebenshaltung untersucht, so ergibt sich, daß der Vorwurf insoweit berechtigt ist, als die Befriedigung der nicht berücksichtigten Lebensnotwendigkeiten sich mehr oder weniger verteuert hat, als der Durchschnitt der gesamten Lebenshaltung. Wenn man z. B. die Miete aus dem zugrunde gelegten Budget ausscheiden würde, so würde die Indexziffer zu hoch erscheinen, weil die Miete bedeutend weniger im Preise gestiegen ist, als die übrigen Ausgaben. Andererseits muß die Reichsindexziffer als zu niedrig

bezeichnet werden, wenn festgestellt werden kann, daß die Preise für Bekleidungsstücke stärker gestiegen sind, als der Durchschnitt der gesamten Lebenshaltung. Dies ist nun tatsächlich der Fall. Das Statistische Reichsamt berechnet seit April 1922 auch eine Indexziffer für die Bekleidungs Ausgaben, wobei als Jahresverbrauch für die fünfköpfige Normalfamilie folgende Gegenstände angenommen werden: je ein Herren- und Knabenanzug, ein Mädchenkleid, je 2 Frauenröcke und Blusen, je 6 Männer- und Frauenhemden, 6 Paar Männersocken, 6 Paar Frauenstrümpfe, je ein Paar Männer- und Frauentiefel, 2 Paar Kindertiefel und achtmalige Besohlen mit Absätzen von Männergiefeln. Dieses Verbrauchsmaß entspricht nicht der Wirklichkeit. Aber da es „nach sorgfältigster Beratung mit den statistischen Zentralstellen unter Hinzuziehung von Vertretern der Städtestatistik und Sachverständigen des Textilhandels“ festgestellt ist, wird man annehmen können, daß die Preisbewegung dieser Verbrauchsmengen auch, wenigstens annähernd, die Preisbewegung der gesamten Bekleidungs aufwendungen widerspiegelt. Wenn man die Preise der einzelnen Gruppen für 1913/14 gleich 1 setzt, dann sind im Mai 1920 die Preise für Ernährung auf das 46,8 fache gestiegen, für Heizung und Beleuchtung auf das 44,1 fache, für Wohnung auf das dreifache, für Bekleidung dagegen auf das 55,9 fache. Der bisherige Index ohne Bekleidung betrug das 34,6 fache, der Index einschl. Bekleidung dagegen das 37,5 fache. Die Differenz von 2,9 bringt also den Einfluß der Bekleidungs Ausgaben auf die Höhe des Lebenshaltungsindex zum Ausdruck (vergleiche auch „Wirtschaft und Statistik“, 2. Jahrgang, Nr. 11, S. 370). Dem nach oben gerichteten Einfluß der Bekleidungs Ausgaben auf die Reichsindexziffer wirken andere Ausgabengruppen bei ihrer Einbeziehung entgegen. Gewisse Ausgabengruppen sind gewiß nicht ebenso so stark im Preise gestiegen wie die Bekleidungsgegenstände. Im Gegenteil, sie haben mit der Teuerung lange nicht Schritt gehalten. Dazu gehören vor allen Dingen die Verkehrsausgaben (Eisenbahn, Straßenbahn, Post), ferner Bildungsausgaben. Bei dem fortgeschrittenen Stande unserer Wirtschaft spielen diese Ausgaben immerhin eine wichtige Rolle für die Lebenshaltung. Sie erscheinen aber gegenüber den Bekleidungs Ausgaben nur von untergeordneter Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft. Ja, man wird vielleicht nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die Ausgaben für die große Gruppe der „sonstigen Lebensnotwendigkeiten“ im ganzen außer Bekleidung sich in annähernd demselben Verhältnis verteuert haben wie die Ausgaben für die Hauptbedürfnisgruppen der Lebenshaltung.

c) Lebenshaltungsindexziffern einzelner Städte mit konstruiertem Haushaltbudget.

Da die auf Anordnung des Statistischen Reichsamtes errechneten Teuerungszahlen für die Anwendung in den einzelnen Städten wegen deren individuellen Verhältnisse nicht ausreichen, werden von verschiedenen Städten eigene Indexzifferberechnungen angestellt. Sie gehen dabei, abgesehen von den bereits oben mitgeteilten Berliner Ermittlungen grundsätzlich nach der Methode des Reichsamtes vor, passen sie aber den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Stadt an, indem sie eine anders zusammengesetzte Normalfamilie oder eine andere Ration zugrunde legen und verfeinern sie, indem sie auch die vom Statistischen Reichsamt nicht berücksichtigten Lebensnotwendigkeiten einbeziehen. Verschiedene Ämter, wie Erfurt, berechnen auch für die einzelnen Glieder der Normalfamilie Teuerungszahlen, so daß sie aus diesen Einzelzahlen die Teuerungs-

ahl für jede beliebig zusammengesetzte Familie durch einfaches Zusammenzählen erwinnen zu können glauben. Die Richtigkeit dieser Annahme muß allerdings stark angezweifelt werden, da die Kosten der Lebenshaltung nicht proportional mit der Kopffzahl der Familie zunehmen. Bei der Ermittlung der Preise für die Nahrungsmittel gehen alle Ämter, mit Ausnahme von Nürnberg und Hannover, ähnlich wie das Reichsamt vor, indem sie erst die Höchstpreise berücksichtigen, dann erst die Preise des freien Handels und Schleichhandels. Die Städteindexziffern verfolgen zwei verschiedene Zwecke: Entweder wollen sie lediglich den Verlauf der Teuerung anzeigen und sagen über die tatsächlichen Kosten des Lebensaufwandes nichts aus, wie es ja auch bei der Reichsindexziffer der Fall ist, oder aber sie wollen die absolute Höhe der Mindestausgaben, die zur Bestreitung eines Existenzminimums gemacht werden müssen, angeben. Zu der ersten Gruppe gehören die Zahlen der Ämter Stuttgart, Hannover, Ludwigshafen, Hamburg, zu der zweiten die der Ämter Nürnberg, Erfurt, Leipzig, Köln.

1. Das Statistische Amt der Stadt Stuttgart legt seinen Berechnungen die infköpfige Normalfamilie des Reichsamtes zugrunde und berücksichtigt folgende Bedarfsgruppen: A. Ernährung, B. Bekleidung, C. Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung. Für die Gruppe Nahrung übernimmt es die Ration des Statistischen Reichsamtes, aber, der Vergleichbarkeit halber, ohne Rücksicht auf die Änderungsvorschriften, die im Laufe der Zeit bezüglich dieser Rationen erlassen wurden. Als Wohnung werden ebenfalls zwei Zimmer und eine Küche als Norm angesehen. Zur Beurteilung der Preisbewegung in der Gruppe Bekleidung wird der Normaljahresbedarf eines jeden einzelnen Gliedes der Familie geschätzt. Die Summe der einzelnen Bedarfshöhen dividiert durch 12 ergibt den monatlichen Bedarf der ganzen Familie an Bekleidungsstücken. Die Bedarfsmengen werden mit den jeweiligen Preisen multipliziert und die Summe der Produkte zu den entsprechenden Summe für 1914 in Verhältnis gesetzt.

Eine sehr verdienstvolle Arbeit hat das statistische Amt der Stadt Stuttgart dadurch geleistet, daß es auch für die Kriegsjahre die Teuerungszahlen nach der Methode der Reichsstatistik errechnet hat. Diese Zahlen, die natürlich nur für Stuttgart Geltung haben, seien im folgenden wiedergegeben:

April	1913	102.32	Oktober	1917	213.69
Oktober	1913	100.64	April	1918	242.60
April	1914	100.68	Oktober	1918	272.71
Oktober	1914	101.97	April	1919	292.28
April	1915	132.17	Oktober	1919	395.29
Oktober	1915	131.98	Dezember	1919	406.50
April	1916	143.52	Januar	1920	480.58
Oktober	1916	145.—	Februar	1920	583.26
April	1917	189.49	März	1920	665.50

Unter Einbeziehung der Bekleidungsausgaben beträgt der Gesamtindex für Herbst 1919 536 und für März 1920 850, gegenüber April 1913 gleich 100. Die Teuerungszahl nach der Methode der Reichsstatistik beträgt für dieselben Zeitpunkte \mathcal{M} 395,29 bzw. \mathcal{M} 665,50, die auf Grund dieser Teuerungszahl berechneten Indexziffern $\frac{395,29 \cdot 100}{102,32} = 386$ und $\frac{665,50 \cdot 100}{102,32} = 650$. Aus dieser Gegenüberstellung ersieht man den Einfluß, den die Berücksichtigung der Bekleidungsausgaben auf das Ergebnis der Gesamtindexziffer für die Lebenshaltung hat. Während die Lebenshaltung ohne Kleidung im Herbst 1919 bzw. März 1920 gegenüber 1913 nur

auf das 3,86 fache bzw. 6,5 fache sich verteuert hat, sind deren Kosten mit Kleidungsausgaben auf das 5,36 bzw. 8,5 fache gestiegen (vgl. „Mitteilungen des Statistischen Amtes Stuttgart“, Nr. 7, April 1920)¹⁾.

In der Nr. 4 der „Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Hannover April 1920, und in Nr. 5 vom Februar 1922 werden die Grundsätze einer eigenen Lebenshaltungsindexziffer für Hannover mitgeteilt. Das Statistische Amt konstruiert ähnlich wie das Reichsamt ein vierwöchentliches Haushaltbudget für die fünfköpfige Normalfamilie auf Grund des folgenden täglichen Bedarfes von 3000 Kalorien für einen Mann, 2400 Kalorien für eine Frau, 2250 für ein Kind von zwölf Jahren, 1500 Kalorien für ein Kind von sieben Jahren und 1050 Kalorie für ein Kind von 1½ Jahren. Das Budget weicht in den einzelnen Positionen und Mengen von dem der Reichsstatistik teilweise stark ab. Außer den Ausgaben für Lebensmittel werden noch für den Zeitraum eines Monats in Betracht gezogener $\frac{1}{50}$ des Preises eines Anzuges und eines Paar Stiefel (bei Kuczynski $\frac{1}{30}$), der auf Grund der Wohnungsaufnahme vom 31. Mai 1918 festgestellte monatliche Durchschnittsmietpreis für die in Hannover übliche Kleinwohnung von drei Zimmern und Küche und als Winterbedarf für Heizung, Koch- und Leuchtzwecke der Preis für 150 kg Kohle, 150 kg Holz, 150 kg Torf und 60 cbm Gas.

Diese Aufwendungen sollen nach den eigenen Angaben des Amtes nicht das Existenzminimum darstellen, sondern lediglich eine Unterlage für die Beurteilung der Bewegung der Teuerung bieten.

Das statistische Amt der Stadt Ludwigshafen a. Rh. veröffentlicht in besonderen Mitteilungen, „Die Indexziffern des statistischen Amtes der Stadt Ludwigshafen a. Rh.“, Maßziffern für die gesamte Lebenshaltung, die sich aus den fünf Gruppen Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Kleidung, Sonstiges zusammensetzt und daneben für die einzelnen fünf Gruppen getrennt. Außerdem gibt es den prozentualen Anteil der einzelnen Bedürfnisgruppen an den Gesamtausgaben an. Über die Berechnungsweise gibt nachstehende Mitteilung des „Statistischen Amt und Wirtschaftsamt der Stadt Ludwigshafen a. Rh.“ an den Verfasser Auskunft: „Das Statistische Amt will nur relative Indexzahlen berechnen und dabei möglichst sämtliche Bedürfnisse erfassen. Zum Zwecke der Preisfeststellung bestehen fünf preisstatistische Sonderausschüsse für die verschiedenen Gruppen. Die Normalfamilie besteht aus zwei Erwachsenen, einem zehnjährigen, einer vierjährigen Kinde und einem Säugling unter einem Jahr. Der Bedarf wurde von einer Kommission nach dem Stande vom Juni 1914 veranschlagt. Seit Juli 1920 wurden Haushaltbücher hinausgegeben, um die Verschiebung der Lebenshaltung gegenüber 1914 zu untersuchen.

Zur Berechnung der Gruppe „Ernährung“ werden die von der Kommission festgestellten Marktpreise zugrunde gelegt, außerdem die amtlich verteilten Lebensmittelmengen (Brot, Milch usw.) berücksichtigt. Die Gruppe „Kleidung“ umfaßt Ausgaben für Kleidung, Wäsche und Schuhe. In der Gruppe „Wohnung“ werden die Ausgaben für zwei Zimmer und Küche eingesetzt. Die Gruppe „Sonstiges“ enthält Beträge für Reinigung, Rauchwaren, Beiträge für Vereine, Lektüre, Sozialversicherung sowie Einkommensteuer.“

Das statistische Landesamt des Staates Hamburg ermittelt neben den

¹⁾ Speiser a. a. O., S. 39 unterläuft ein Irrtum, indem er die Verhältniszahl 850 einfach der absoluten Teuerungszahl 665,50 gegenüberstellt.

„Reichsteuerungszahlen“ sogenannte „eingeschränkte“ und sogenannte „uneingeschränkte“ Teuerungszahlen. Bei der Berechnung der ersteren sind zunächst die auch von der Reichsstatistik berücksichtigten Lebensbedürfnisse herangezogen. Und zwar entspricht das Hamburger Haushaltungsbudget mit Hinsicht auf diese Bedürfnisgruppen genau dem der Reichsstatistik. Darüber hinaus enthält es aber auch die Ausgaben für die übrigen Lebensbedürfnisse, für welche „die nach Hamburger Erfahrungen und Ansichten maßgebenden und den Ergebnissen der umfangreichen Hamburger Haushaltungssstatistik aus den Jahren 1907—1912 entsprechenden Mengen eingesetzt sind“.

Bei der Berechnung der „uneingeschränkten Teuerungszahlen“ wird auf das Schema der Reichsstatistik überhaupt keine Rücksicht mehr genommen, sondern es werden lediglich die Hamburger Vorkriegsverhältnisse zugrunde gelegt. Die „uneingeschränkten Hamburger Teuerungszahlen“ geben also an, was der vor dem Kriege normalerweise zur Lebenshaltung aufgewandte Bedarf heute kosten würde und beachten nicht die Veränderung der Lebenshaltungsweise.

2. Die Stadt Nürnberg berechnet seit Januar 1920 neben den Teuerungszahlen der Reichsstatistik auch solche nach eigener Methode. Zugrunde gelegt ist der Mindestbedarf einer fünfköpfigen Familie. Im Gegensatz zu der Reichsindexziffer, die lediglich die Bewegung der Teuerung darstellen soll, wollen die Nürnberger Zahlen die absolute Höhe der täglichen Mindestkosten für die Lebenshaltung der Normalfamilie anzeigen. Als Mindestbedarf für Nahrung nimmt das statistische Amt eine Lebensmittelmenge an, die im großen und ganzen dem Schema der Reichsstatistik entspricht. Da in Nürnberg das Bier die Bedeutung eines Nahrungsmittels hat, wird es miteinbezogen. Bezüglich der Wohnung sieht das Amt drei Zimmer und eine Küche als erforderlich an. Die Auswahl der Brennstoffe ist den örtlichen Verhältnissen angepaßt. Darüber hinaus werden auch die Ausgaben für Kleidung sowie Versicherungen, Steuern, Sonstiges in Rechnung gestellt. Eine weitere Abweichung von der amtlichen Berechnungsmethode besteht darin, daß die Schleichhandelspreise nicht berücksichtigt werden, sondern daß angenommen wird, der gesamte notwendige Aufwand könne zu den Höchstpreisen gedeckt werden. Zum Ausgleich der Nichtberücksichtigung der Ausgaben, die bei normaler Wirtschaftsführung für gewisse Lebensnotwendigkeiten gemacht werden, und dafür, daß gewisse Waren nur zu den bedeutend höheren Schleichhandelspreisen zu erhalten sind, wird ein Aufschlag von 30 % für die Verheirateten und 25 % für die Ledigen auf die Mindestkosten gemacht.

Außer für die fünfköpfige Familie werden auch die täglichen Mindestkosten der Lebenshaltung für eine vier-, eine drei- und zweiköpfige Familie, ferner für den einzelstehenden Mann und für ein Kind innerhalb des Haushaltes berechnet.

Das statistische Amt der Stadt Erfurt berechnet die Teuerungszahlen ebenfalls für die einzelnen Glieder der Familie sowie für ein kinderloses Ehepaar und für eine einzelstehende Frau. Seit Dezember 1921 stellt es aber darüber hinaus Erhebungen über die sonstigen Lebensbedürfnisse an, nämlich Genußmittel, Körperpflege, Kleidung, Wirtschaftsgegenstände, Verkehr, Unterhaltungszwecke, Abgaben. Die Ausgaben für diese Gruppen zählt es einfach zu den für das Statistische Reichsamt ermittelten Teuerungszahlen hinzu und erhält dadurch die „Gesamtteuerungszahl“. Entsprechend der Erhebungsmethode der Reichsteuerungszahlen werden die Erfurter Teuerungszahlen seit April 1922 zweimal monatlich festgestellt. Diese werden in absoluten und relativen Zahlen veröffentlicht. Das statistische Amt

glaubt, daß es durch dieses Verfahren „möglich geworden ist, neben dem Mindestaufwande für die Lebensmittel noch einen solchen der anderen Aufwendungen darzustellen, um somit wenigstens einigermaßen das Existenzminimum in der Gestaltung der Lebenshaltung zu erkennen“. (Nr. 30 der „Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Erfurt“, Dezember 1921.) Das Amt geht also von der irrigen Vorstellung aus, daß die amtlichen Teuerungszahlen die tatsächlichen Mindestkosten für Nahrung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung anzeigen wollen. Es wurde schon oben auf die Unrichtigkeit dieser Annahme hingewiesen und ausdrücklich betont, daß die auf Anordnung des Statistischen Reichsamtes errechneten Teuerungszahlen über die absolute Höhe der Lebenshaltungsausgaben nichts aussagen, sondern nur die Bewegung der Teuerungsverhältnisse zum Ausdruck bringen wollen.

Dr. Lübstorff vom statistischen Amt der Stadt Leipzig sucht ebenfalls die absolute Höhe der Ausgaben zur Bestreitung eines Existenzminimums der fünfköpfigen Normalfamilie des Statistischen Reichsamtes festzustellen. Die Ausgaben für das amtliche Haushaltbudget des Reichsamtes faßt er unter „Teuerungszahl I“ zusammen. Daneben berechnet er eine „Teuerungszahl II“ für die Ausgaben für Genußmittel, Körperpflege, Kleidung, Wirtschaftsgegenstände, Verkehr, Kultur- und Unterhaltungszwecke. Durch die Addition von Teuerungszahl I und Teuerungszahl II erhält er die Gesamtteuerungszahl. Die Berechnungen werden nicht monatlich angestellt, sondern jedesmal für einen vierwöchentlichen Abschnitt.

Die „Normalfamilie“, die das statistische Amt der Stadt Köln zum Ausgangspunkt für die Berechnung von Teuerungszahlen nimmt, besteht nur aus vier Köpfen, nämlich zwei Erwachsenen, einem Knaben von zehn Jahren und einem Mädchen von sechs Jahren. Köln sucht ebenso wie Nürnberg, Erfurt und Leipzig die absolute Höhe der Mindestausgaben zu ermitteln, die die vierköpfige Familie zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfes für vier Wochen machen muß. Das stets gleichbleibende Haushaltbudget, das den Berechnungen zugrunde gelegt wird, ist eingeteilt in fünf Bedarfsgruppen, nämlich: 1. Lebensmittel, 2. Reinigung, Heizung und Beleuchtung, 3. Miete für zwei Zimmer und Küche, 4. Bekleidung und Wäsche, 5. Steuern, Versicherungs-, Partei- und Gewerkschaftsbeiträge, Zeitungen usw. Es ist so bemessen, „daß mit den eingesetzten Mengen die Arbeitsfähigkeit der Erwachsenen und das Gedeihen der Kinder nur eben noch gewährleistet wird“. Die Mengen sind auch tatsächlich so gering, daß man sich fragen muß, ob eine Familie damit auch nur ganz notdürftig ihr Leben fristen kann. Dr. Neuhaus schließt daraus, daß die „Grundsätze der Erhebung unter Mitteilung der anzusetzenden Mengen im Juni 1921 in den Kölner Tagesblätter veröffentlicht wurden mit der Aufforderung an die Bevölkerung Kölns, dazu Stellung zu nehmen, und daß darauf Einwendungen nicht erhoben wurden“, daß die Erhebung und natürlich auch die Verbrauchsmengen „von der allgemeinen Billigung der Kölner Bevölkerung getragen ist“. Diese Behauptung dürfte doch wohl etwas gewagt sein.

(Die Frage, wie die Ergebnisse der obigen Untersuchungen für das kaufmännische Rechnungswesen verwertet werden können, wird in den weiteren Ausführungen der oben erwähnten Dissertation behandelt. Ich behalte mir die Veröffentlichung noch vor.)

Literatur.

a) Statistik im allgemeinen.

- Kaufmann, Al. Theorie und Methoden der Statistik. Tübingen 1913.
 Zizek, Fr. Die statistischen Mittelwerte. Leipzig 1908.
 Schott, S. Statistik. 2. Aufl. Leipzig-Berlin 1920.
 Calmes, A. Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb. 3. Aufl. Leipzig 1913.

b) Indexziffern im besonderen.

- Fisher, J. Die Kaufkraft des Geldes. Berlin 1916.
 Cassel, G. Theoretische Sozialökonomie. Leipzig 1918.
 v. Wieser. „Über die Messung der Veränderungen des Geldwertes“ in „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“ 1910. Bd. 132. S. 541.
 Morgenroth, W. „Indexziffern“ in „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“. 4. Aufl. V. Bd. S. 392.
 Meerwarth, R. „Über die Bedeutung der Indexziffern“ in „Schollers Jahrbuch“ 1921. Neue Folge. Bd. 45, Heft 3, S. 119 ff.
 Weigel, W. „Indexziffern“ in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“. 3. Folge, Bd. 62. 1921. S. 128.
 Hofmann, E. Indexziffern im Inland und Ausland. Karlsruhe 1922.
 Speiser, W. Wirtschaftskennzahlen. Berlin 1922.
 — Die Wirtschaftskurve der Frankfurter Zeitung. Frankfurt 1922.
 — „Die Indexzahlen der Frankfurter Zeitung“ in „Weltwirtschaftliches Archiv“. Jena 1921, 16. Bd., S. 537 und 1922, 17. Bd., S. 306. (Hermberg, Kiel.)
 — „Die Wirtschaftskurve“ in „Weltwirtschaftliches Archiv“. Jena 1922. 17. Bd., S. 576. (Hermberg, Kiel.)
 Eulenburg, Fr. „Die Preisrevolution nach dem Kriege“ in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“. 3. Folge, Bd. 60, S. 289.
 Günther, A. „Kriegslöhne und -Preise und ihr Einfluß auf Kaufkraft und Lebenskosten“ in „Schriften der Gesellschaft für soziale Reform“. Jena 1919. Heft 66.
 Bräuer, K. Die Anpassung der Löhne und Gehälter an die Lebenskosten. Dresden 1922.
 Calwer, R. „Die Konjunktur“.
 — „Die Züricher Indexziffer“, Heft 26 der Statistik der Stadt Zürich. Zürich 1921.
 Rigon & Mangold. „Neue Indexziffern“ in „Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik“. 1921, Heft 1, S. 56 ff.
 Kuczynski, R. Existenzminimum und verwandte Fragen. Berlin 1921.
 — „Finanzpolitische Korrespondenz“. Berlin.
 Elsas, M. Indexziffern. Frankfurt.
 — „Die innere Kaufkraft der Mark“ in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“. 1921, 3. Folge, Heft 66.
 Engel, E. Die Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien. Dresden 1895.
 Wilhelm, Martha. „Die Statistik des Reichsamtes über die Teuerung im Reich“ in „Soziale Praxis“. 30. Jahrg., Nr. 23, S. 599.
 Simon. „Die Entwicklung der Kleinhandelspreise in Stuttgart von 1913 bis 1919 und ihr Einfluß auf die Kosten der Lebenshaltung“ in „Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Stuttgart“. 1920. Nr. 7.
 Silbergleit, H. „Die Kosten des Ernährungsbedarfs“. Monatliche Ermittlungen herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Berlin.
 „Wirtschaft und Statistik“. Berlin.
 Statistische Monatsberichte der Stadt Halle.
 Monatsberichte des Statistischen Amtes der Stadt Breslau.
 Statistische Monatsberichte der Stadt Nürnberg.
 Statistische Monatsberichte der Stadt Köln.
 Statistische Berichte der Stadt Stuttgart.
 Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Erfurt.
 Die Indexziffer des Statistischen Amtes Ludwigshafen am Rhein.“
 Frankfurter Zeitung.

Grundsätzliches zur Selbstkostenrechnung in Druckerei und Verlag.¹⁾

Von Paul Nassen, D.H.H.C.

Inhalt:

- I. Das Grundgesetz.
- II. Die Abweichungen der Selbstkostenrechnung in den einzelnen Gewerbezweigen.
 1. Die Selbstkostenrechnung für Akzidenzen,
 2. die Selbstkostenrechnung für Werke,
 3. die Selbstkostenrechnung für Zeitungen.
- III. Der Einfluß der Wirtschaftsruhe auf die Selbstkostenrechnung in Druckerei und Verlag.

I. Das Grundgesetz.

Um die Grundsätze und Methoden zu finden, nach denen die Selbstkostenrechnung in Druckerei und Verlag vorzunehmen ist, bedarf es zunächst einer Ableitung der Grundformel aus den wirtschaftlichen Besonderheiten eines solcher Betriebes.

Alle Druckerarbeiten, die uns in so mannigfaltiger Form als Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Broschüren, Fahrscheine, Brotkarten, Steuerformulare, Familienanzeigen, Plakate, Kunstblätter, Ansichtskarten, Papiergeld und unter hundert anderen Gestalten täglich begegnen, sind Erzeugnisse einer ganz eigenartigen Produktionstechnik, welche es gestattet, die Ergebnisse der Denktätigkeit und künstlerischen Gestaltungsfähigkeit des Menschen unter verhältnismäßig großen Aufwand zur ersten Darstellung zu bringen, diese erste Darstellung aber mit verhältnismäßig geringem Aufwand tausendfach zu vervielfältigen.

Alle Kosten nun, die auflaufen, bis diese erste Darstellung fertig vorliegt, also regelmäßig die Kosten des Satzes, der Zurichtung, der Revision und, wenn der Satz stereotypiert wird, der Stereotypie, außerdem meist die Kosten des Erwerbs des Druck- und Verlagsrechts an dem betreffenden Gegenstand, entstehen völlig unabhängig von der Anzahl der Vervielfältigungen, die vorgenommen werden, sind also fix, während die Kosten des Fortdrucks und des Papierverbrauchs gleichmäßig mit der Zahl der Exemplare wachsen, also proportional sind.

Die so zu erklärende starke Abhängigkeit der Kosten des Einzelstücks irgend

¹⁾ Die Abhandlung ist ein Teil der aus dem Seminar des Herrn-Privatdozenten Dr. Geldmacher hervorgegangenen Arbeit des Verfassers „Die Selbstkostenrechnung in Druckerei und Verlag“.

iner Drucksache von der Gesamtzahl solcher Einzelstücke läßt sich verdeutlichen durch die Formel:

$$k = \frac{f}{n} + p$$

= Kosten des Einzelstücks, f = fixe Kosten, p = proportionale Kosten, n = Anzahl der Einzelstücke.

Die Bedeutung des durch die Formel ausgedrückten Zusammenhangs und die Anwendbarkeit der Formel selbst für die verschiedenen Zwecke der Selbstkostenrechnung wird bestimmt durch die wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten, die den Buchdruckerei- und Verlagsgewerbe voneinander zu trennenden Einzelzweigen anhaften. Für unsere Zwecke genügt unter Außerachtlassung der weitergehenden Gruppierung im Deutschen Buchdruck-Preistarif die Unterscheidung von Akzidenzen, Marken und Zeitungen.

II. Die Abweichungen der Selbstkostenrechnung in den einzelnen Gewerbezweigen.

1. Die Selbstkostenrechnung bei Akzidenzen.

Unter Akzidenzen sind Druckarbeiten für den geschäftlichen, amtlichen, gesellschaftlichen und Familienverkehr sowie Formulare, Statuten, Prospekte, Arbeitsordnungen, endlich Wertpapiere und dergleichen zu verstehen. All diesen Druckarbeiten ist eins gemeinsam. Es findet bei ihnen keine Verlagstätigkeit statt. Sie werden vielmehr gewöhnlich nur auf Bestellung in einer ganz bestimmten Anzahl von Einzelexemplaren angefertigt. Infolgedessen ist in unserer Gleichung

$= \frac{f}{n} + p$ außer den Größen f und p , die für die Nachkalkulation, wenn auch

unter erheblichen technischen Schwierigkeiten, genau feststellbar und für die Vorkalkulation aus den Ergebnissen jener bei ähnlichen Druckarbeiten mit hinreichender Exaktheit ableitbar sind, auch die Größe n bereits für die Vorkalkulation gegeben. Diese Tatsache ist aus dem Grunde wesentlich, weil die Vorkalkulation Grundlage der Preisberechnung und der Angebote der Druckerei und des Verlegers nunmehr eine sichere Basis gegeben ist.

Hier könnte der Einwand erhoben werden, daß es bei Akzidenzen nicht auf die Kosten des Einzelstücks ankomme, da ja jeder Auftrag als einheitliches Ganzes teilt, angefertigt und berechnet wird, und daß demnach die aufgestellte Formel wertlos sei.

Dieser Einwand wäre unberechtigt. Denn erstens läßt sich aus der für die Nachkalkulation der Kosten der Einheit gültigen Formel $k = \frac{f}{n} + p$ durch Multiplikation mit der Stückzahl die für die Kosten eines Gesamtauftrages maßgebliche Gleichung:

$$k \cdot n = \frac{f \cdot n}{n} + p \cdot n \text{ oder } k \cdot n = f + p \cdot n$$

weiteres ableiten. Zweitens liegt den Erwägungen des Auftraggebers und des Verlegers bei den Angeboten der Druckerei stets der Gedanke zugrunde: „Was kostet das Einzelstück?“

Der Sinn unserer Formel, also die mit der Stückzahl abnehmende Belastung

der Stückerinheit, eine Erscheinung, die sich um so schärfer auswirkt, je höher der fixe Kostenbestandteil gegenüber den proportionalen Kosten ist, liegt in der Tat jeder ordentlichen Selbstkosten- und Preisrechnung bei Akzidenzen zugrunde und läßt sich auch in dem schon erwähnten, die verpflichtenden Verbandspreis des Deutschen Buchdrucker-Vereins enthaltenden Deutschen Buchdruck-Preisnachweisen nachweisen.

Wie mit dessen Hilfe und unabhängig von ihm die technischen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Selbstkostenrechnung sich beheben lassen, davon soll im Teil B dieser Arbeit die Rede sein¹⁾. Diese Schwierigkeiten entstehen vor allem durch die große Zahl der Aufträge, und zwar bezüglich der Kosten jeder Art verschiedener Aufträge, die in jeder blühenden Akzidenzdruckerei zu erledigen sind. Daher handelt es sich bei Akzidenzdruckereien an und für sich um Zuschlagskalkulationsmethoden erfordernde Unternehmungen mit Einzelfabrikation wobei aber jeder Einzelauftrag als solcher im kleinen das Bild einer Massenfabrikation zeigt und eine dementsprechende Kalkulation verlangt.

2. Die Selbstkostenrechnung bei Werken.

Der Begriff Werke umfaßt alle im Buchhandel erscheinenden Bücher, Broschüren, Dissertationen und dergleichen. Entscheidend ist das Erscheinen im Buchhandel, also die an diesen Druckarbeiten vorzunehmende Verlagstätigkeit, die vielfach in der Praxis zu einer vollständigen Trennung von Verlag und Verlagsschreiberei geführt hat, während sie in dieser Arbeit als zusammengehörig angesehen werden und in der Tat unabhängig voneinander gar nicht bestehen können, da zu jedem Werk nun einmal beide Tätigkeiten erforderlich sind.

Die Verlagsbedürftigkeit der Werke bedeutet für die Selbstkostenrechnung bzw. deren für die Preisstellung maßgebliche Form, nämlich die Vorkalkulation, die sich hier im Gegensatz zu Akzidenzen kein Auftrag als Ganzes betrachten und verrechnen läßt, sondern Kosten und Preise mit Notwendigkeit auf das Einzelstück zu beziehen sind, und daß überdies die Anzahl der Einzelstücke und damit die auf das Einzelstück entfallende Kostenbetrag nicht feststeht. Mit anderen Worten die Größe n in der aufgestellten Kostenformel bedarf der Schätzung.

Diese Schätzung wird durch zwei Umstände sehr erschwert. Zunächst handelt es sich bei jedem Verlag um eine mehr oder weniger große Anzahl zu vertretender Werke, für die eine Beurteilung der Absatzmöglichkeit jeweils vorzunehmen ist. Dann aber wird das Buch, obwohl den Gesetzen der Massenfabrikation unterworfen, in den seltensten Fällen Massenware, sondern findet im allgemeinen zunächst nur innerhalb eines bald enger, bald weiter umgrenzten Kreises Absatz und sein Schicksal hängt ab von der Aufnahme, die es dort findet.

Zur Erschwerung der Selbstkostenrechnung kommt hinzu, daß immer noch eine ebenfalls schätzungsbedürftigen Anzahl zwar zu druckender, aber absatzunfähiger Exemplare zu rechnen ist. Zu diesen gehören vor allem die unentgeltlich abzugebenden Pflicht-, Frei- und Rezensionsexemplare sowie die sogenannten Remittenden, das heißt Rücksendungen, die ihre Ursache in der im Buchhandel viel geübten Gepflogenheit haben, daß der Verleger den Sortimenten

¹⁾ Auf die Veröffentlichung dieses Teiles der Arbeit wurde verzichtet, weil er wissenschaftlich von weniger großer Bedeutung ist.

Bücher auf längere Zeit in Kommission gibt, und zwar jeweils bis zur Leipziger Ostermesse.

Daher bedarf unsere Kostenformel folgender Erweiterung:

$$k = \frac{f + p \cdot n}{n - u}$$

= Kosten des absatzfähigen Einzelexemplars, f = fixe Kosten, p = proportionale Kosten, n = Zahl der gedruckten Exemplare, u = Zahl der absatzunfähigen Exemplare.

Die Bedeutung einer möglichst genauen Schätzung von n und u für die Preiskalkulation erhellt, wenn wir bedenken, wie große Unterschiede sich selbst bei geringen Schwankungen für die auf die Einheit entfallenden Kosten ergeben.

Zur Verdeutlichung des Sachverhalts diene ein aus der Friedenszeit stammendes Beispiel.

Es handelte sich um die Vorkalkulation eines Romans. Die fixen Kosten wurden auf \mathcal{M} 9000,—, die proportionalen auf \mathcal{M} 2,— angeschlagen. Bei einem Druck von 5000 wurde mit 400 absatzunfähigen Exemplaren gerechnet. Das Einsetzen dieser Größen in die Kostengleichung ergibt:

$$k = \frac{9000 + 10000}{5000 - 400} = \mathcal{M} 4,13.$$

Nehmen wir an, es sei mit weniger oder mehr zu druckenden Exemplaren bei einer gleichbleibenden Anzahl absatzunfähiger zu kalkulieren, so kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Zahl der Exemplare	Kosten des Exemplars
4000	\mathcal{M} 4,72
6000	„ 3,75
7000	„ 3,48
8000	„ 3,29
9000	„ 3,14
10000	„ 3,02

Auf Grund dieser Tabelle drängt sich uns ein weiterer die Schätzung des Absatzes erschwerender Umstand auf. Denn bei seiner Schätzung hat der Verleger doch offenbar einen bestimmten Preis im Auge gehabt und muß womöglich nachträglich seine Beurteilung der Absatzziffer berichtigen, wenn sich die Kosten und damit der Preis als gegenüber seiner Annahme wesentlich verändert erweisen. Hätte der Verleger in unserem Beispiel bei seiner Schätzung der absatzfähigen Exemplare auf 4600 an einen Preis von \mathcal{M} 3,50 gedacht und sieht nun, daß er mit einem weitaus höheren Preis rechnen muß, da sich schon die Selbstkosten auf \mathcal{M} 4,13 stellen, so muß er infolgedessen unter Umständen die Absatzmöglichkeit wesentlich geringer einschätzen und kommt schließlich zu dem Entschluß, auf die Anfertigung des betreffenden Werkes zu verzichten, zumal ja die verringerte Absatzmöglichkeit ihrerseits wieder die Kosten der Einheit erhöht.

Es bleibt nämlich zu berücksichtigen, daß das Buch durchaus keinen sicheren Absatz um jeden Preis findet, einmal weil es bei der großen Zahl der Bücher auf allen Gebieten, in denen das nämliche Thema behandelt wird, in den seltensten Fällen wirkliches Monopolgut ist, dann aber, weil das Bedürfnis nach einem Buch kaum jemals so stark ist, daß es seine Befriedigung um jeden Preis verlangt.

Als beste Grundlage der Absatzschätzung für die Vorkalkulation dient die Absatzstatistik, also eine aus der Nachkalkulation anderer, nach Möglichkeit für einen gleichen Abnehmerkreis in Frage kommender Werke gewonnene Größe, die natürlich nicht roh, sondern unter Berücksichtigung wechselnder Umstände, zum Beispiel eines für einen Gegenstand plötzlich erwachten Interesses, anzuwenden ist.

Wenn nun die Wirklichkeit auch fast niemals der Schätzung mehr als annähernd entspricht, so sind doch bei der meist üblichen „vorsichtigen Schätzung“ etwaige Verluste infolge zu günstiger Beurteilung der Absatzmöglichkeit im allgemeinen durch Gewinne auf Grund zu ungünstiger Beurteilung reichlich ausgeglichen. Der Normalfall für solche Gewinne und Verluste ist etwa wie folgt. Erzielt der Verleger in unserem Beispiel einen Erlös von \mathcal{M} 4,50, so ist sein Gewinn beim Absatz der vorgesehenen Anzahl Stücke

$$\mathcal{M} 0,37 \cdot 4600 = \mathcal{M} 1702,-.$$

Stellt sich nun heraus, daß er 1000 Exemplare mehr absetzen kann, so beläuft sich sein Gewinn auf

$$\mathcal{M} 0,75 \cdot 5600 = \mathcal{M} 4200,-.$$

Bei 1000 Exemplaren weniger dagegen ergibt sich ein Verlust von

$$\mathcal{M} 0,22 \cdot 3600 = \mathcal{M} 792,-.$$

In letzterem Falle ist angenommen, daß erst 4000 Exemplare gedruckt sind. Ungünstiger gestaltet sich die Rechnung dann, wenn schon 5000 Exemplare gedruckt sind und sich nun 1400 als absatzunfähig herausstellen. Der Verlust beträgt dann an jedem absatzfähigen Stück

$$\frac{9000 + 10000}{5000 - 1400} = \frac{19000}{3600} = \mathcal{M} 5,28 - \mathcal{M} 4,50 = \mathcal{M} 0,78$$

oder insgesamt $\mathcal{M} 0,78 \cdot 3600 = \mathcal{M} 2808,-$.

Nun ist es vielfach möglich, den Absatz weiterer Auflagen durch eine Senkung der Preise bis ungefähr auf die proportionalen Kosten zu erzwingen. Denn solange diese und darüber hinaus ein wenn auch geringer Teil der fixen Kosten gedeckt wird, verringert sich der Gesamtverlust. Als weiteres Mittel zum selben Zweck kommt oft die Herabdrückung der proportionalen Kosten selbst hinzu, zum Beispiel durch Verwendung schlechteren Papiers und schlechterer Farbe. Eine Steigerung des Absatzes auf solche Weise findet natürlich nicht nur zur Deckung von Verlusten Anwendung, sondern auch, nachdem die ursprünglich vorgesehene Auflagehöhe erreicht ist und keine fixen Kosten mehr berücksichtigt zu werden brauchen.

Soviel über die wichtigsten Grundsätze der Selbstkostenrechnung bei Werken. Nicht eingehen kann ich hier auf die vielen Unterschiede, die bestehen je nach dem Gegenstand und der Art des Werkes bzw. der Verlagswerke eines Verlages überhaupt oder auf die praktische Durchführung der zeitraubenden und kostspieligen Absatzstatistik oder auf die Zusammensetzung der fixen und proportionalen Kosten im Einzelfall, wo z. B. die Erwerbskosten des Verlagsrechtes bald fix, bald proportional zur Zahl der Auflage, bald proportional den absatzfähigen Exemplaren sind, je nachdem der Autor mit einer Pauschalsumme im ganzen bzw. für jede Auflage abgefunden oder am Gewinn eines jeden Exemplars beteiligt wird. Eingehen kann ich auch nicht auf die verschiedenen Erlöse, die der Ver-

leger je nach der Art des Absatzes erzielt, da der Preis für den letzten „Konsumenten“ immer der gleiche ist, und der Zwischenhandel von diesem Erlös die ihm zugestanden Rabatte bei der Verrechnung mit dem Verleger abzieht.

Eingehen kann ich endlich nicht auf die durch die oft verschiedene Aufmachung des gleichen Buches hervorgerufenen Kalkulationsschwierigkeiten, denen der Verleger meist so begegnet, daß er das Buch als solches einfach geheftet kalkuliert und die Kosten für vornehmeren Einband gesondert berechnet. Nicht einmal hier erwähnt werden können schließlich alle die Mittel und Wege, die die Praxis, oft ohne klare Vorstellung vom Sinn der vorliegenden Erscheinungen, aber mit bisweilen um so untrüglicherem Gefühl ergreift, um ihre Maßnahmen zu einem günstigen Ergebnis zu führen.

3. Die Selbstkostenrechnung bei Zeitungen.

Unter „Zeitschriften und Zeitungen“ versteht der Deutsche Buchdruck-Preistarif periodisch erscheinende Veröffentlichungen, sofern sie für den Verlagsbuchhandel hergestellt werden oder selbständige Unternehmungen sind, während, so fährt der Tarif fort, „die einmalig oder periodisch erscheinenden Veröffentlichungen von Behörden, Organisationen, Verbänden oder Privatpersonen nach den Preisen der Abteilung ‚Kataloge, Preislisten‘ zu berechnen sind“.

Das Wesen der Zeitschriften und Zeitungen besteht also im periodischen Erscheinen und in der vorzunehmenden Verlagstätigkeit. Der Unterschied zwischen Zeitschrift und Zeitung ist flüchtig und kommt hier nicht in Betracht. An sich gilt bezüglich der Kosten für jede einzelne Nummer einer Zeitung dasselbe, was für die Gesamtauflage irgendeines Werkes gilt. Aber da der Wert einer Zeitung dieser nur wenige Tage anhält und der Vertrieb einer Zeitungsnummer von heute übermorgen schon nicht mehr möglich ist, da zudem jede Nummer innerhalb eines gewissen Zeitraums mit jeweils gleichbleibenden Kosten herzustellen ist, und da ferner die Anzahl der von jeder Nummer zu druckenden Exemplare von Tag zu Tag gleichbleibt oder sich nur allmählich ändert, zumal der größte Teil der Abnehmer auf die Zeitung fest für einen gewissen Zeitraum, meist einen Monat, abonniert ist, wird als Einheit für die Selbstkostenrechnung zweckmäßig nicht die Einzelnummer, sondern das Monatsabonnement gewählt. Für die Berechnung der Kosten eines Monatsabonnements bzw. der Summe der Kosten je eines Exemplars jeder Einzelnummer gilt unsere Formel

$$k = \frac{f}{n} + p.$$

Hier ist n gleich der Zahl der Abonnenten zuzüglich des durchschnittlichen täglichen Einzelverkaufs. Die wenigen absatzunfähigen Exemplare werden als unwesentlich außer acht gelassen bzw. die Druck- und Papierkosten für diese den proportionalen zugeschlagen.

Mit Hilfe obiger Gleichung erhält man sehr wesentliche Vergleichsgrößen für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit, aber für die Preisstellung in der Vorkalkulation und für eine Stückerfolgsrechnung in der Nachkalkulation besagt sie herzlich wenig. Denn bei der Zeitung steht dem Ertrag aus dem Zeitungsverkauf ein zweiter gegenüber aus der Benutzung des Inseratenteils. Diese beiden Erträge verhalten sich nicht zueinander wie solche aus Haupt- und Nebenprodukt, sondern sind gleichwertig, so daß der eine von ihnen nicht ohne weiteres als Verminderung

der Selbstkosten aufgefaßt werden kann. Man kann auch nicht sagen, die Zeitung werde vorwiegend des Abonnements- oder des Insertionsertrags wegen betrieben.

Infolgedessen ist das Monatsabonnement auch nicht die einzige Leistungseinheit, auf welche die Kosten zu beziehen sind, sondern hinzu kommt die Einheit der Inserateberechnung, meist ein Raum von einer bestimmten Höhe und Breite, zum Beispiel die Petitezeile.

Wie sind nun die Kosten auf die beiden Einheiten zu verteilen? Eine einwandfreie Lösung dieser Frage ist schlechterdings unmöglich. Die Ansicht sehr vieler Zeitungsverleger ist sogar die, daß eine Kalkulation (gemeint ist wohl eine Preiskalkulation) überhaupt undurchführbar und zwecklos ist. Früher begnügten sie sich häufig mit einer periodischen, meist vierteljährlichen oder monatlichen Erfolgsrechnung und mit der weiteren Feststellung, daß die Druck-, Papier- und Expeditionskosten, also die proportionalen Kosten, durch den Erlös aus Abonnement und Kleinverkauf und die übrigen (fixen) Kosten durch die Insertionserträge mehr oder weniger reichlich gedeckt waren, oder man kalkulierte gar nicht unter Übernahme der Preise der Konkurrenz, wozu vor allem die aus politischen Gründen ohne Rücksicht auf die Rentabilität mit oder ohne Unterstützung betriebenen Zeitungen neigten.

Erst in neuester Zeit, wo aus bekannten Gründen die Preise einer fortgesetzten Neuregelung bedürfen und hinter immer mehr Zeitungen das Gespenst des wirtschaftlichen Sterbens lauert, wird dem Kostengesetz und der Kostenrechnung der Zeitung die notwendige Aufmerksamkeit zugewandt.

Es ist allerdings, wie schon gesagt, kein allgemeingültiger Weg einer Aufteilung der Kosten auf die beiden Leistungs- und Rechnungseinheiten gegeben. Abzuweisen ist auch das Verfahren, die im Hinblick auf die Zahl der Abonnenten fixen Kosten auf die Inseratezeile, die proportionalen Kosten aber auf das Abonnement zu beziehen, wodurch sich zwei als Preisgrundlage bequem zu handhabende Gleichungen ergäben, nämlich

$$k^1 = p; k^2 = \frac{f}{n}.$$

k^1 = Kosten des Abonnements; k^2 = Kosten der Inseratezeile.

Ein solches Verfahren ergibt allerdings, von Monat zu Monat in gleicher Weise fortgeführt, wertvolle Vergleichsgrößen für die Wirtschaftlichkeit, erweist sich aber für die Preisstellung als unzulänglich, da es auf falschen Voraussetzungen beruht und zu merkwürdigen Folgerungen führen kann.

Erstens wäre eine Auffassung, wonach die proportionalen Kosten ausschließlich und als einzige Kosten für den Zeitungsverkauf und die fixen Kosten ausschließlich und als einzige Kosten für die Insertion aufliefen, nichts als eine willkürliche Annahme; und mit der Irrigkeit einer solchen Auffassung fällt auch obiges Verfahren.

Zweitens muß sich überhaupt jeder Versuch, die Kosten reinlich zu scheiden in die den Verkauf und in die die Insertion belastende, als unbefriedigend herausstellen. Denn was sollte man z. B. anfangen mit den Kosten, die auflaufen ohne Rücksicht sowohl auf die Zeitungsaufgabe als auch auf die Inseratezeilenzahl. Außer diesen nach beiden Richtungen hin fixen Kosten gibt es solche, die mit der Zeitungsaufgabe, und solche, die mit der Inseratezeilenzahl steigen. Sie be-

einflussen einander aber in der Weise, daß einerseits die Höhe der proportionalen Kosten des einzelnen Zeitungsabonnements abhängt von der Inseratezeilenzahl, das heißt genauer von der Zahl der mit Inseraten ausgefüllten Blätter, da sich ein Mehr an Inseraten erst auswirkt, wenn dadurch die Hinzufügung eines weiteren Blattes erforderlich wird, und daß andererseits eine weitere Seite Inserate um so mehr kostet, je höher die Abonnentenzahl ist.

Die Tatsache, daß die Begriffe fix und proportional hier nur im Zusammenhang mit der Zahl der Abonnenten gebraucht werden, während die Kosten in Wahrheit auch mit der Intensität der Insertion steigen und fallen, könnte einen Einwand gegen die Benutzung dieser Begriffe in einseitigem Sinne abgeben. Aber einmal ist es ja nicht so, daß bei einer Einteilung der Kosten auf diese Art irgendein Aufwand übersehen würde, da ja die hinsichtlich der Insertionstätigkeit proportionalen Kosten teils in den bezüglich des Zeitungsverkaufs fixen, der Rest in den proportionalen Kosten enthalten sind. Dann sind die Mehrkosten für erhöhte Insertion meist sehr gering, weil sie sich erst dann ergeben, wenn der Druck eines weiteren Blattes erforderlich wird. Diese Notwendigkeit läßt sich aber hinauschieben durch die Möglichkeit, den Textteil zugunsten des Inserateteils, wenn auch nur innerhalb gewisser Grenzen, zu kürzen und einen Ausgleich in den einzelnen während des Monats erscheinenden Nummern vorzunehmen.

Aus diesen Erwägungen heraus können wir auch im folgenden bei unserer Anwendung der Begriffe fix und proportional bleiben.

Die Unbrauchbarkeit des fraglichen Verfahrens zu dem Zweck, eine Preisgrundlage zu finden, erhellt natürlich in besonderem Maße aus den zuletzt erwähnten Zusammenhängen. Wie sollte z. B. ein großstädtisches Lokalblatt mit seinem ungeheuren Anzeigenteil, wie sie uns aus der Vorkriegszeit bekannt sind, die ganzen proportionalen Kosten von den Abonnenten tragen lassen können?

Alle die eben geschilderten Verwicklungen infolge der beiden verschiedenen Leistungsleistungen, für die eine Aufteilung der Kosten als unmöglich erscheint, erschärfen lediglich die für alle Güter und Dienstleistungen, die mit einem großen Aufwand fixer Kosten hergestellt bzw. dargeboten werden, feststehende Tatsache, daß die Preisstellung weniger auf Grund der Kosten erfolgen kann, als vielmehr von außen hereingetragen wird und ihrerseits die Kosten beeinflusst. Denn der Preis bestimmt weitgehendst den Absatz bzw. die Umsatzziffer und somit die auf die Einheit entfallenden Kosten. Dieser Zusammenhang ist bei der Zeitung um so mehr gegeben, als sie nicht lebensnotwendige, sondern kulturelle Bedürfnisse befriedigt.

Deshalb ist es das einzig Zweckmäßige, die Kosten von vornherein in ihren Beziehungen zu den Preisen zu betrachten, und zwar die Selbstkostenrechnung periodisch, am besten als Monatserfolgsrechnung, aufzumachen und dementsprechend die Dinge zu prüfen. Dieser periodischen Aufmachung steht nichts im Wege, da grundsätzlich nur zwei in sich genügend gleichartige Leistungseinheiten vorhanden sind. Aus der Monatserfolgsrechnung sind dann Gesichtspunkte für die Preisstellung zu gewinnen. Die als Preisgrundlage abgelehnten schon erwähnten Kostenvergleichungen und weitere mögliche Rechnungen behalten natürlich ihren Wert für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit.

Für den Monatserfolg gilt folgende nach den vorausgegangenen Erörterungen ohne weiteres greifliche Formel:

$$g = a \cdot n + i \cdot n' - (f + n \cdot p)$$

oder:

$$g = n \cdot (a - p) + i \cdot n' - f.$$

g = Monatsgewinn, a = Abonnementspreis, n = Abonnentenzahl, i = Inseratezeilenzahl, n' = Zahl der Inseratezeilen, f = fixe Kosten, p = proportionale Kosten

Die zweite, übersichtlichere Form der Gleichung läßt erkennen, daß die Höhe des Monatserfolgs abhängig ist hauptsächlich von zwei Größenbeziehungen, nämlich einmal von dem Produkt aus Abonnentenzahl und Differenz zwischen Abonnementspreis und proportionalen Kosten $n \cdot (a - p)$, zweitens von der Differenz zwischen Insertionsertrag und fixen Kosten ($i \cdot n' - f$).

Es kann nun dreierlei vorkommen: erstens, daß aus beiden Größenbeziehungen ein Gewinn erzielt wird, zweitens, daß die eine Gewinn, die andere Verlust ergibt, wobei als Gesamtergebnis entweder Gewinn oder Verlust entsteht, und drittens, daß beide einen Verlust aufweisen. Die erste Möglichkeit war in der Vorkriegszeit das Normale. Der zweite, ebenfalls mit einem Gesamtgewinn abschließende Fall war gegeben, wo entweder ein riesenhafter Anzeigenteil vorhanden war, so daß der Abonnent vielleicht weniger bezahlte, als allein an Druckpapier für ihn aufgewandt wurde, der Schwerpunkt also auf der Insertion lag, oder wo, wie vor allen Dingen in kleineren Städten, die Insertionserträge die fixen Kosten nur ungefähr deckten, der Abonnementspreis aber die proportionalen Kosten um so viel überstieg und die Abonnentenzahl so groß war, daß der noch ungedeckte fixe Aufwand reichlich ausgeglichen war. Der dritte Fall, der nach dem zuletzt Gesagten leicht zu konstruieren ist, war bei jungen und lediglich auf Grund politischer Belange gegründeten Zeitungen häufig, und zwar in der Form, daß der Abonnementspreis zwar die proportionalen Kosten deckte, aber die Abonnentenzahl nicht genügte, um den infolge der geringen Zahl der Inserate bedeutenden Rest der fixen Kosten auszugleichen.

Die vierte Möglichkeit kann nur dann zur Wirklichkeit werden, wenn nicht nur den fixen Kosten kein hinreichender Insertionsertrag gegenübersteht, sondern auch ein die proportionalen Kosten übersteigender Abonnementspreis sich nicht erzielen läßt, was in Zeiten der Verarmung mitunter eintritt.

Diese Erscheinung, die sich in manchen Monaten der Jahre 1921 und 1922 an vielen Zeitungen gezeigt und zu dem großen Zeitungssterben geführt hat, wird im nächsten Abschnitt noch zu behandeln sein.

Was folgt aus unserer Formel, den zwischen ihren einzelnen Größen bestehenden Zusammenhängen und den drei in Betracht zu ziehenden Endergebnisse für die Preisstellung, deren Ziel die Erreichung eines möglichst großen Erfolges sei?

Halten wir vor allem fest daran, daß die Preise gewissermaßen von außen diktiert werden und nicht hinausgehen können über eine gewisse Grenze, wenn nicht bedenkliche Folgen für die Auflagehöhe bzw. die Insertionstätigkeit eintreten sollen. Die Grenze für den Abonnementspreis fällt sozusagen zusammen mit dem Preis, den andere, inhaltlich das gleiche bietende Blätter nehmen, und die für den Insertionspreis mit dem Preis, den Zeitungen mit einer der Leserschaft nach oder aus sonstigen Gründen gleichen Insertionswirksamkeit fordern.

Bei der Vorkalkulation hat man also von gegebenen Preisen auszugehen, schätzt auf Grund dieser den Absatz, ermittelt dann erst endgültig die Kosten und

errechnet schließlich den voraussichtlichen Monatserfolg. Indem man dabei in unserer Formel von den verschiedensten Preisen und Preisverhältnissen zwischen Abonnementspreis und Insertionspreis ausgeht, kann man die für den Betrieb zum günstigsten Ergebnis führenden Preise ausfindig machen, natürlich mit der Einschränkung, daß man weder die Auflagehöhe und die Insertionsziffer allzu falsch schätzen, noch die Kosten allzu falsch veranschlagen darf.

Im Laufe der Monate und Jahre werden dank der Nachkalkulation, welche die Größen der Vorkalkulation nachprüft, die Schätzungen und Vorausberechnungen an Sicherheit und Genauigkeit natürlich zunehmen.

III. Der Einfluß der heutigen Wirtschaftsunruhe auf die Selbstkostenrechnung in Druckerei und Verlag.

Die heutige Wirtschaftsunruhe ist nicht, wie vielfach angenommen wird, lediglich auf den in heftigen Zuckungen sich vollziehenden Verfall unserer Währung zurückzuführen. Zwar ist das Geld der Haupttrühestörer. Aber die bekannten Tatsachen (Krieg, Friedensvertrag, politische Bedrohungen und Einfälle, schlechte Gesetze, eine falsche Einstellung des deutschen Volkes), von deren Auswirkungen der Verlust unseres alten Wertmaßstabes nur eine ist, haben auch, wenn man von dem Umweg über die Geldentwertung absieht, den Organismus der deutschen Volkswirtschaft aufs empfindlichste geschwächt und verhindern noch immer seine Gesundung; eine der Erscheinungen in dem verhängnisvollen Kreislauf, der die Folgen schlimmer Ursachen wieder Grundlage jener Ursachen werden läßt und neue Übel schafft, ist die allgemeine Verarmung des deutschen Volkes und ein immer weitergehender Verzicht auf die Befriedigung für entbehrlich gehaltener Bedürfnisse. Den privatwirtschaftlichen Nachteil davon haben die Betriebe, deren Ziel die Versorgung mit derartigen Gütern oder Dienstleistungen ist. Gerade für diese Betriebe ergibt sich zudem oft ein Zusammentreffen ungünstiger Umstände, nämlich die Tatsache, daß sie auf einen bestimmten, teils lokal, teils national beschränkten Kundenkreis angewiesen sind, so daß eine Heranziehung des kaufkräftigen Auslandes unmöglich ist, und daß ein hoher Bestandteil der Gesamtkosten fix ist.

Dieser Zusammenhang ist am augenfälligsten gegeben bei Verkehrsunternehmungen, vielen Theatern, Verlagsanstalten und Zeitungen.

Handelte es sich nur um eine Geldentwertung, so ergäben sich lediglich technische Schwierigkeiten für die Durchführung einer richtigen Selbstkostenrechnung und auch wohl Einbußen infolge falscher Kalkulation oder mangelnder Behendigkeit und gesetzmäßiger Behinderung, sich stets rechtzeitig den Ersatzpreisen anzupassen. Aber über diese für alle Betriebe zutreffenden Erscheinungen hinaus kommt für alle obengenannten Betriebe die als Verarmungsäußerung zu wertende Tatsache hinzu, daß notwendige Preiserhöhungen nicht vorgenommen werden können, ohne daß die Verkehrsziffer bedenklich sinkt, die Kosten der Einheit dadurch wieder erhöht werden und eine weitere Preiserhöhung erforderlich wird. Ein derartiger, einer Schraube ohne Ende gleicher Weg ist natürlich ungangbar, und keine noch so geschickte Organisation und Kalkulation wird in Zeiten wie den heutigen die Straßenbahnen, Eisenbahnen oder den Briefverkehr der Post rentabel gestalten können.

In einer ähnlichen Richtung bewegen sich die Dinge für Buchverlags- und

Zeitungsbetriebe, während das eben Gesagte für Akzidenzen dank der viele Drucksachen erfordernden zunehmenden Bürokratisierung unseres ganzen Lebens und der Tatsache, daß die fixen Kosten hier nicht ihre verhängnisvolle Rolle spielen können, nicht zutrifft.

Der Verlagsbuchhandel hat, um ein erträgliches Verhältnis zwischen Preisen, Absatz und Kosten zu schaffen, außer dem technischen Mittel der bekannten Preisstellung mit Hilfe eines Grundpreises, der mit der jeweiligen Schlüsselzahl zu multiplizieren ist, und Verbesserungen der Absatzstatistik seine Zuflucht genommen zur Herabdrückung der Selbstkosten durch Druck auf das Honorar des Autors und seine Bindung an einen gewissen Rahmen, über den hinaus seine Ausführungen nicht gehen dürfen.

Auch die Zeitungen können sich, soweit sie noch existenzfähig sind, nur unter weitgehenden Sparmaßnahmen halten, z. B. weniger Erscheinungsnummern, geringerer Umfang des Textteils der einzelnen Nummern, Vermehrung der Inseratespalten auf gleichem Raum und dergleichen.

Aber all diese Sparmaßnahmen, die vorläufig bei Werken und Zeitungen noch einen gewissen Ausgleich schaffen gegen den Ausfall von Käufern, Abonnenten und Inserenten bzw. die Preise sich eine Zeitlang unter dem allgemeinen Ausmaß der Geldentwertung halten lassen, um die Verkehrsziffer nicht zu sehr sinken und damit die Kosten zu sehr anschwellen zu lassen, versagen schon mehr und mehr.

Mitteilungen.

Das „logarithmische“ Diagramm.

Das Koordinatenkreuz von Diagrammen, in denen die Veränderungen einer Größe durch mehrere Perioden hindurch gezeigt werden sollen, ist in der Regel so eingestellt, daß die Abszisse in gleichen Abständen die zu vergleichenden Perioden, die Ordinate dagegen, ebenfalls in gleichen Abständen, die Veränderung der zu messenden Größe angibt. Ein Zentimeter etwa auf der Ordinate drückt jedesmal die Veränderung der Größe um dieselbe Anzahl Punkte aus. Steigt z. B. der Index in der ersten Periode von 1 auf 2 und in der zweiten Periode von 2 auf 4, so steigt die Kurve der zweiten Periode um die doppelte Höhe der Kurve der ersten Periode.

Die graphische Darstellung der Geldwertänderung nach obiger Methode gibt bei den heutigen ungeheueren Kursschwankungen ein falsches Bild. Denn die Steigerung des Index von 1 auf 2 ist prozentual dieselbe wie die von 2 auf 4. Es liegt jedesmal eine Steigerung von 100 % vor. Um diese Gleichheit der prozentualen Veränderung auch bildlich zum Ausdruck zu bringen, muß das Koordinatenkreuz geändert werden. Und zwar werden die Anfangspunkte der Längeneinheiten auf der Ordinate nicht mit Gliedern einer arithmetischen Reihe (1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 usw.), sondern mit Gliedern einer geometrischen Reihe, deren Multiplikator 2 ist, bezeichnet (1, 2, 4, 8, 16 usw.). Dann drückt jedesmal die gleiche Strecke auf der Ordinate dieselbe prozentuale Steigerung aus. Mit andern Worten: die Kurve bewegt sich bei prozentual gleicher Steigerung in gleichmäßiger Richtung fort.

Betrachtet man die Bezeichnungen der Ordinatenabschnitte in dem zuletzt beschriebenen System, so findet man, daß sie die Potenzen von 2 darstellen. Der Punkt für 8 ($= 2^3$) z. B. wird auf die Weise gefunden, daß die Strecke u , mit der eine Steigerung von 1 auf 2 gleich 100 % ausgedrückt werden soll, 3 mal vom Ausgangspunkt der Ordinate aus aneinander gelegt wird. Wenn $2^x = 3$ ist, so wird der Punkt für 3 gefunden, indem man dieselbe Strecke u auf der Ordinate x mal, das ist $\frac{\log 3}{\log 2} = 1,585$ mal, abträgt.

Danach sehen wir, daß die Ordinatenabschnitte zwar die Bezeichnung der Potenzen von 2 tragen, daß aber ihre Orte durch die Abtragung einer Strecke gewonnen werden, die gleich ist dem Produkt aus dem zu der Potenz gehörigen Exponenten und der Längeneinheit u , welche letztere eine Steigerung von 100 % darstellt.

Nehmen wir an, es werde die Lage des Punktes auf der Ordinate gesucht, der die Bezeichnung a tragen soll. Die Entfernung dieses Punktes vom Anfangspunkt der Ordinate sei x . Diese Entfernung ist, wie oben gezeigt wurde, gleich dem Produkt aus der Längeneinheit u und dem Exponenten n , mit dem potenziert 2 a ergibt. Wir erhalten daher folgende Gleichungen:

$$\begin{aligned} 1) \quad & u \cdot n = x \\ 2) \quad & 2^n = a \\ & n \cdot \log 2 = \log a \\ & n = \frac{\log a}{\log 2} \end{aligned}$$

Setzen wir die letzte Größe in die erste Gleichung für n ein, so erhalten wir:

$$\begin{aligned} 3) \quad & u \cdot \frac{\log a}{\log 2} = x, \text{ oder} \\ 4) \quad & \frac{u}{\log 2} \cdot \log a = x. \end{aligned}$$

D. h. der Punkt auf der Ordinate, der durch die Strecke x bestimmt wird, trägt die Bezeichnung des Numerus a . Die Strecke x selbst aber ist gleich dem Produkt aus dem $\log a$ und dem Quotienten, der sich aus der Division von u (der Strecke, die eine Steigerung von 100 % darstellt) durch den $\log 2$ ergibt.

Ist z. B. in einem Diagramm u gleich 24 cm, so ist $u : \log 2 = 24 : 0,30103 = 79,7263$. Die einzelnen Punkte der Ordinatenenteilung werden demnach gefunden, indem die Logarithmen der Zahlen, deren Bezeichnung die Punkte tragen sollen, mit 79,7263 multipliziert werden. Die erhaltenen Produkte stellen in Zentimetern die Entfernung der Punkte von dem Anfangspunkte der Ordinate dar.

Diese „logarithmische“ Darstellungsweise hat einen doppelten Vorteil:

1. An den Zahlen der „logarithmischen“ Skala kann man ohne weiteres ablesen, in welchem Verhältnis eine Indeziffer, ein Devisenkurs usw. sich zu dem Ausgangspunkt verändert haben.

2. Die Stärke der Bewegung einer Kurve läßt sich in jedem beliebigen Zeitpunkte, auch im Verhältnis zu jedem anderen Zeitpunkte als dem Ausgangszeitpunkte ohne Umrechnungen abmessen:

a) Bei steigendem Index, Devisenkurse usw. braucht man nur die Höhendifferenz der Kurven der zu vergleichenden Zeitpunkte auf der „logarithmischen“ Skala abzutragen. Die Verhältniszahl am Ende der durch die Höhendifferenz dargestellten Strecke gibt dann den Grad der Bewegung an.

b) Um die Bewegungsstärke bei fallendem Index, Devisenkurs usw. zu messen, bedient man sich einer Skala, deren Einteilung genau dieselbe ist wie die der „logarithmischen“, bei der aber die Teilpunkte nicht mit den Verhältniszahlen der „logarithmischen“ Skala bezeichnet sind, sondern mit deren Ergänzungszahlen auf 100. Auf dieser zweiten Skala wird dann die Höhendifferenz der zu vergleichenden Perioden vom Nullpunkt abgetragen. Die Zahl am Ende der durch die Höhendifferenz dargestellten Strecke zeigt die Stärke der Bewegung an.

Dr. A. Marichal.

Literatur über „Assignaten“.

Bouchez et Roux, Histoire parlementaire de la révolution française. Paris 1834.

Gomel, Histoire financière de la Assemblée constituante. 1896.

A. Courtoris fils, Histoire de la Banque de France et des principales institutions françaises de crédit depuis 1716. Paris 1875, S. 578 ff.

Vührer, Histoire de la dette publique en France. 1886. I, S. 337 ff.

Stourm, Les finances de l'ancien régime et de la révolution. 2 Bde. Paris 1885.

Heinrich von Sybel, Geschichte der Revolutionszeit 1789—1800. 1877.

Ranke, Ursprung und Beginn der Revolutionskriege. Denkwürdigkeiten Hardenbergs. Bd. I.

Ehrenberg, „Assignaten“ in Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Literatur.

Mahlberg, Dr. Walter, Prof. der Betriebswirtschaftslehre an der Handels-Hochschule Mannheim. Die Notwendigkeit der Goldmarkverrechnung im Verkehr. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1922.

Als Betriebswirtschaftler wird Mahlberg zu seinem zähen Kampfe gegen die Benutzung einer wertschwankenden Geldeinheit als Wertmaßstab in erster Linie veranlaßt durch die Beobachtung der zerrüttenden Einflüsse, die die Mark-Manie auf die Wirtschaftlichkeit der Betriebe hat, während die auf dem gleichen Boden kämpfenden Juristen vornehmlich die zivilrechtliche Seite der Sache sehen.

Mahlberg beobachtet fünf Komplexe, in denen die Notwendigkeit der Bereinigung des Geldes in seiner Bedeutung als Wertmaßstab wichtig ist: Kreditverkehr, Güterumsatz, Buchhaltung und Bilanz, Rechtsprechung, Steuern und Staatseinnahmen. Ganz logisch ist die Gliederung nicht; das Einteilungsprinzip ist stark durchlöchert bei der „Rechtsprechung“ und auch sonst weder durchaus eben noch vollständig.

Die einzelnen Ausführungen enthalten viele gute Beobachtung und manche treffende Kritik. Sie leiden andererseits durch eine auffällige Hast der Dispositionierung und Darstellungsweise; es fehlt ihnen die Ablagerung.

Das wesentlichste Stück des Inhaltes bilden die Ausführungen über das Kredit-Goldagio.

Mahlberg war ursprünglich mit anderen einsichtsvollen Beurteilern Anhänger einer Parallelwährung, derart, daß Gold- und Papiermark nebeneinander bestehen sollen und damit ein Zustand herbeigeführt wurde, wie er in den meisten Ländern mit Geldentwertung bestanden hat, der aber in Deutschland durch die Bekanntmachung vom 23. November 1914, betr. Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen, unmöglich gemacht wurde. Seit etwa Jahresfrist propagiert Mahlberg in „Kredit-Goldagio“. Von diesem Goldagio behauptet er, daß es „komplexhaft in Inlande verankert“ sei; der unberechenbaren ausländischen Marktspekulation sei der Boden entzogen.

Die Preisbildung auf dem Goldagiomarkte soll sich so vollziehen, daß die Geldgeber den Preis nach oben, die Nehmer ihn nach unten zu drücken versuchen. Unklar bleibt, was für dieses Agio die sachliche Grundlage sein soll. Soll der Gläubiger statt der Zahlung in Papier + Agio Gold oder Münzen oder Devisen oder sonst etwas verlangen, der Schuldner Gold oder Münzen oder Devisen anbieten dürfen? Ein widerstrebendes Interesse der Marktparteien allein genügt doch nicht, um dem Agio einen Halt zu geben. Mir scheint, daß der Vorschlag in diesem Punkte, wenn nicht unklar gedacht, so doch unklar dargestellt wird. Bevor es sich verlohnt, zu den einzelnen Ausführungen Stellung zu nehmen, muß diese Frage geklärt sein. Es scheint, daß, wenn das Goldagio sich im Preiskampfe der Parteien willkürlich entwickelt, der Eingriff der Reichsbank das Agio wieder ins Geleise bringen soll. Das wäre ein unmöglicher Gedanke, denn die Reichsbank zeigt bereits in der Handhabung des Goldankaufspreises, daß sie eine unmögliche Instanz für derartige Aufgaben ist.

Mahlberg zeigt überhaupt häufig die Gewohnheit zu an Selbstgespräche erinnernde Auseinandersetzungen. Man lese beispielsweise seine Ausführungen zu der These, daß die gleitende Lohnskala ein Widerspruch in sich selbst sei (S. 15 f.). Er behauptet, um die Gleitung durchführen zu können, müßten Angebot und Nachfrage gleich groß sein, während der Wunsch nach gleitender Skala „die Discrepanz zwischen Größe der Produktion und Höhe der Einkommen beweist“. Ich verstehe weder das eine noch das andere und vermute, daß es anderen nicht anders geht. Diese ungepflegte, das Verständnis ignorierende Darstellung ist äußerst unbequem. Sie wird nicht bequemer dadurch, daß dafür an anderen Stellen eine zu große Weitschweifigkeit sich vorfindet. Das Mißbehagen, in das der Leser durch den Wechsel von Hochansprüchen und Anspruchslosigkeit gebracht wird, ist den Mahlbergschen Schriften nicht günstig. Das ist sehr zu bedauern, denn Mahlberg sieht manches, was nicht jedermann sieht, und er gehört zweifellos zu den scharfsinnigsten Vertretern des Faches.

Hügel, Dr., Staatssekretär im preuß. Justizministerium, Geldentwertung und Gesetzgebung. (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspflege, Abhandlungen und Gesetzgebung, Heft VII.) Berlin, Spaeth & Linde, 1923. 118 S.

Der Verfasser schildert die zerstörenden Wirkungen der Gepflogenheit, in steilen fallenden Geldwertes Recht und Wirtschaft bei der Fiktion der Geld-

wertstabilität zu erhalten und fordert die Einführung einer Rechnungsmark. Er stellt die Anwendung und voraussichtliche Wirkung der Rechnungsmark auf den einzelnen Anwendungsgebieten dar: bei Schuldverhältnissen, Kaufverträgen, Gehältern und Löhnen, Gebühren und Steuern, Zuständigkeitsbestimmungen (z. B. Abgrenzung der Zuständigkeit der Gerichte auf Grund der Höhe des Streitgegenstandes), Geldstrafen und bei Bilanzen. Die Rechnungsmark wird von Zeit zu Zeit etwa vierteljährlich, durch die Reichsregierung auf Grund der Devisenkurse festgesetzt. Von der Geilerschen „Neumark“ unterscheidet sich die Mügelsche Mark dadurch, daß G. der Inlandskaufkraft den entscheidenden Einfluß geben will. Außerdem sucht G. die Lösung mehr in fakultativer Handhabung, während M. eine strafferen Regelung das Wort redet.

M. hat seine Gedanken zuerst im „Roten Tag“ vom 3. August 1921, dann in einzelnen Aufsätzen in der „Juristischen Wochenschrift“ vom 20. Oktober 1921 und in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ vom 1. Februar 1922 niedergelegt.

Ich bin der Meinung, daß die Methode der Umrechnung nicht stabiler Geldwerte am besten nicht auf der ganzen Linie auf einmal, sondern auf Teilgebieten und in besonderen Aktionen versucht werden sollte, weil die Methoden nicht überall die gleichen sein können. Auch scheint mir, daß die Mügelschen Vorschläge eine hinreichende Kenntnis der wirtschaftlichen Tatsachen, insbesondere der währungsgeschichtlichen und geldwirtschaftlichen, vermissen lassen. Trotzdem begrüße ich das gutdurchdachte Werk in seinen entscheidenden Bestrebungen durchaus.

Staub's Kommentar zur Wechselordnung, fortgesetzt von Dr. J. Stranz und Dr. M. Stranz. 10. Auflage bearbeitet von Justizrat Dr. M. Stranz, Rechtsanwalt am Kammergericht, und Martin Stranz, Rechtsanwalt an den Landgerichten Berlin. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co. Berlin und Leipzig 1923. 416 S.

Pollak, Rudolf Grundriß der kaufmännischen Rechtslehre (Bürgerlich und Handelsrecht). Nikola-Verlag, Wien (o. J.). 238 S.

Nussbaum, Dr. Arthur, Professor der Rechte an der Universität Berlin. Das Ausgleichsverfahren. Ein Beitrag zur Kritik des Versailler Vertrages und seiner Durchführung. 25. Heft der Sammlung „Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart“. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1923. 52 S.

Lexis, Prof. Dr. Wilhelm. Das Handelswesen. I. Das Handelspersonal und der Warenhandel. 3. vermehrte Aufl. Besorgt von Prof. Dr. Karl Muks, Professor an der Universität Jena. Verlag von Walter de Gruyter u. Co., Berlin und Leipzig 1923. 118 S.

Schmidt, Prof. Dr. Max Georg, Oberstudiendirektor in Lüdenscheid. Geschichte des Welthandels. 118. Bd. der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“ 4. Aufl. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1922. 126 S.

Registraturwesen.¹⁾

Von Dr. Josef Birkenfeld.

Inhalt:

I. Allgemeiner Teil.

- A. Wesen und Bedeutung der Registratur.
- B. Historische Entwicklung des Registraturwesens.
- C. Registraturarten und Einrichtungen.

1. Mittel des Registrierens.

- a) der Briefordner;
- b) der Schnellhefter;
- c) kleine Hilfsmittel;
- d) Kartenregister (mit Musterbeispielen).
 - α) das Kundenregister,
 - β) das Bezugsquellenregister,
 - γ) das Bestellungsregister,
 - δ) das Kalkulationsregister,
 - ε) das Personalregister,
 - ζ) das Terminregister,
 - η) das Abonnentenregister,
 - θ) das Bücherregister,
 - ι) das Defektarium einer Apotheke,
 - λ) das Kartenregister in der Praxis des Arztes.

e) Kopierverfahren.

2. Einteilungsprinzipien beim Registrieren.

- a) chronologische,
- b) geographische,
- c) sachliche,
- d) namenalphabetische,
- e) numerische Ordnung.

3. Zentralisation und Dezentralisation.

I. Spezieller Teil.

Die Registratur in der Praxis.

1. des Handels.

- a) Allgemeines;
- b) der Betrieb und die Entwicklung seiner Registratur;
- c) die Hauptregistratur;
- d) die Nebenregistratur.

2. der Industrie.

- a) Allgemeine Bemerkungen;
- b) das Unternehmen und seine Organisation;
- c) der Weg des ankommenden Briefes;
- d) Einkaufsregistratur;

¹⁾ Die Arbeit ist aus dem Seminar des Herrn Privatdozenten Dr. Geldmacher hervorgegangen.

- e) Verkaufsregistratur;
- f) Betriebsregistratur;
- g) Kalkulationsregistratur;
- h) Patentregistratur;
- i) Zeichnungsregistratur;
- k) Personalregistratur;
- l) Archiv.

3. des Bankbetriebes.

- a) einer kleinen Privatbank;
- b) einer mittleren Aktienbankfiliale;
- c) einer Großbank.

4. einer Sparkasse.

5. einer städtischen Verwaltung.

6. Gemeinsame Grundzüge.

III. Das Registraturwesen und Registriermittel im Auslande.

- 1. Amerika.
- 2. England.
- 3. Frankreich.
- 4. Belgien.
- 5. Schweden.
- 6. Oesterreich-Ungarn.
- 7. Allgemeines.

IV. Anhang.

Literaturangabe.

- Crowne. Geordnete und ordentliche Buchführung. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1906.
- Feldhaus, F. M. Technik der Vorzeit, der geschichtlichen Zeit und der Naturvölker. Verlag Engelmann, Leipzig und Berlin, 1914.
- Grull, W. Die Registratur. Verlag Gloeckner, Leipzig 1922.
- Hertwig. Das Lose-Blatt-Buch im Büro- und Kassendienst. (Nicht gedruckt.)
- Hieman, R. Organisation des Inland- und Weltgeschäftes. Stuttgart 1922.
- Michalsky, F. Leitfäden für das Registraturwesen und den allgemeinen Geschäftsgang der deutschen Stadtgemeinden. Verlag F. Leineweber, Leipzig 1904.
- Neuburger, Albert. Die Technik des Altertums. R. Voigtländer, Leipzig 1919.
- Raab. Die Schreibmaterialien und die gesamte Papierindustrie. Verlag Richter, Hamburg und Leipzig.
- Schmalenbach. Disposition für Beiträge über das Registraturwesen. Zeitschr. f. Handelsw. Forschung, VII, 125 ff. Registrierung und Verbuchung eingehender Rechnungen. Zeitschrift f. Handelsw. Forschung, I, 121 ff.
- Schroerscharz, J. Die mechanischen Buchungseinrichtungen im modernen Sparkassenbetrieb. Selbstverlag 1920.
- Stern, Robert. Die kaufmännische Organisation in Fabrikbetrieben. Leipzig 1911.
- Uhlemann, S. Handbuch der gesamten Ägyptischen Altertumskunde. Leipzig 1858.
- Vollmer. Das Kassensystem in den verschiedenen Verwaltungszweigen. Selbstverlag des Verfassers. 1920.
- Warlitz. Die Registratur im Großbetriebe. Muth'scher Verlag, Stuttgart 1919.
- Weber, L. Kaufmännische und kameralistische Registratur. Zeitschrift für Handelswissenschaftl. Forschung, VIII, 406 ff.
- Weise, Fr. Geschäftsbücher nach dem Losen-Blatt-System. (Nicht gedruckt.)
- Patentschriften vom Kaiserlichen Patentamt, Klasse 70, Schreib- und Zeichenmaterialien. Zeitschriften:
- Die Organisation, Jahrg. 1914, Heft 15/16, 19/20. Jahrg. 1915, Heft 1/2, 6/7, 11, 16.
 - Orgaschriften 1920, Heft 5.
 - Office-Appliances, März, April, Juni 1921.
- Drucksachen und Kataloge der Firmen:
- F. Soennecken, Bonn,
 - Stolzenberg, G. m. b. H., Oos (Baden),

Grünwalds-Registrator Co., Berlin NW 7,
 Orga, Aktiengesellschaft, Berlin,
 H. Zeiss, Frankfurt,
 Gebrüder Weinmann, Berlin C 19,
 Baker-Vawter Co., Michigan (U. S. A.),
 The general Fire-proofing Co., Ohio,
 Yawmann and Erbe, Mfg. Co., Rochester N. Y.,
 Wagemaker Comp. (Limited), Michigan (U. S. A.),
 Amtlicher Katalog für die Ausstellung „Büro und Geschäftshaus“, München 1913.

I. Allgemeiner Teil.

A. Wesen und Bedeutung der Registratur.

Registrieren ist ein systematisches Ordnen. Unter Registratur versteht man die übersichtlich geordnete Ablage allen Unterlagenmaterials, das in einem Betriebe aufbewahrt werden muß. W. Grull¹⁾ spricht in seiner Einführung von der Aufbewahrung und Erschließung der Fülle von Wissenswertem, das der tägliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Hier begegnet man der Schwierigkeit, wie weit der Begriff der zu registrierenden Unterlagen zu fassen ist, und es ist nicht immer leicht, hier eine scharfe Grenze zu ziehen. § 38 HGB. bestimmt, daß jeder Kaufmann verpflichtet ist, eine Abschrift der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und diese Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren. Das Gesetz spricht also nur von Handelsbriefen, spricht sich also über das Objekt des Registrierens auch nicht deutlich aus. Zunächst denkt man natürlich an den erledigten Schriftwechsel, der auch den Hauptteil jeder Registratur ausmacht. Es gehören aber auch unbedingt hierher die Wertpapiere einer Bank, die Kostenanschläge, Zeichnungen und Photographien eines technischen Bureaus, Kataloge und Muster von Versandgeschäften und dergl. mehr.

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß eine Registratur das gesamte Unterlagenmaterial aufzubewahren hat, was der Betrieb zu seiner Fortführung benötigt oder benötigen könnte, mit Ausnahme dessen, was dem reinen Verrechnungswesen dient.

Glaube ich hiermit den Begriff des Registrierens festgelegt zu haben, so ist damit auch seine Aufgabe gekennzeichnet. Von jeder Registratur muß Vollständigkeit und Übersichtlichkeit nach einem bestimmten und bekannten Plane verlangt werden, so daß jede gesuchte Unterlage in kürzester Zeit zu finden ist.

Mit dem Wachsen der Betriebe wuchs der Umfang und damit auch die Bedeutung der Registratur. Bei dem heutigen Geschäftsverkehr selbst der kleinsten Betriebe, von dem gewaltigen Organismus des Großbetriebes gar nicht zu reden, ist eine zweckmäßig organisierte und streng geordnete Registratur zur Notwendigkeit geworden. Leider hat sich diese Erkenntnis noch nicht in allen Betrieben durchgesetzt. Selbst in großen Betrieben wird die Registratur häufig als notwendiges Übel betrachtet und nachlässig behandelt. Doch schon oft hat sich diese Nachlässigkeit bitter gerächt und die Geschädigten fühlen lassen, daß der Registratur die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden muß.

Wie oft kann man nicht eine Scheu vor dem Aufsuchen eines längere Zeit zurückliegenden Briefwechsels bei den damit beauftragten Angestellten beobachten. Vielfach ist diese Scheu denn auch nicht grundlos, und es stellen sich

¹⁾ Werner Grull, Die Registratur, S. 1.

beim Durchsuchen ganzer Stöße verstaubter Schriftstücke die befürchteten Umständlichkeiten ein. Wie schwerwiegend die Folgen des Nichtauffindens eines wichtigen Schriftstückes zum Beispiel für eine wichtige Geschäftsverbindung oder gar für Prozesse sein können, werden die meisten Kaufleute aus der eigenen Praxis her kennen. Solche Fälle sind auch gar nicht selten, sondern sie wiederholen sich in der einen oder anderen Form jahraus, jahrein und werden erst dann zur Unmöglichkeit werden, wenn jeder Kaufmann erkannt hat, daß sich peinlichste Ordnung auch über scheinbar nebensächliche Dinge erstrecken muß.

Im Vergleich zu anderer kaufmännischer Literatur ist die über das Registraturwesen noch sehr gering. Ich habe nirgendwo eine erschöpfende Darstellung über die ganze Materie gefunden. Daher glaube ich der Sache zu dienen, wenn ich im Nachfolgenden versuche, eine übersichtliche Darstellung des gesamten Stoffes zu geben. Das Werturteil der einzelnen Systeme mag den Unternehmer anregen, auf Verbesserungen zu sinnen, der Registraturbeamte mag Belehrung daraus schöpfen.

B. Historische Entwicklung des Registraturwesens.

Anfänge einer geordneten Aufbewahrung der Schriftstücke lassen sich, wenn auch vorläufig noch sehr spärlich, bis ins Altertum verfolgen. Man braucht nur an die hohe wissenschaftliche Blüte der Assyrer, Babylonier und Ägypter und an ihre großen Bibliotheken zu denken, bei deren Anlage sicher schon eine genaue Ordnung geherrscht haben muß. Leider enthält die historische Literatur nur sehr spärliche Angaben über das Registraturwesen im Altertum. Es geht mir ähnlich wie F. M. Feldhaus, der sich im Vorworte seiner „Technik der Vorzeit, der geschichtlichen Zeit und der Naturvölker“¹⁾ über die Geringfügigkeit der vorhandenen geschichtlichen Literatur der Technik beklagt. Ich habe in der Bücherei des Lesesaales des bayrischen Nationalmuseums, der Bücherei der bayrischen Staatsbibliothek, der größten historischen Bibliothek Deutschlands, der Bibliothek des polytechnischen Vereins in München, der ältesten und größten Bücherei auf technischem Gebiete, in der Bücherei des Vereins Deutscher Ingenieure in Berlin und in mehreren anderen Universitäts- und Stadtbibliotheken keine nennenswerten Angaben gefunden.

So spärlich uns auch nun von den alten Völkern über die Arten der Aufbewahrung ihrer Schriftstücke berichtet wird, einiges läßt sich doch aus kleinen Nebenbemerkungen erkennen. Solange sich die Ägypter und Assyrer der monumentalen Schrift, die Mongolen und Tartaren sich der Kerbhölzer bedienten, die Germanen ihre Runen als Zauberzeichen von Geschlecht zu Geschlecht überlieferten, kann natürlich von einer zusammenhängenden, systematischen Aufbewahrung nicht gesprochen werden. Erst als die Babylonier und Assyrer ihre Schriftzeichen in weiche Tontafeln eingruben²⁾, die Ägypter dazu übergingen, die Papyrusstaude als Beschreibstoff zu verwenden, konnte man daran denken, die so erhaltenen Schriftstücke zusammenhängend und übersichtlich aufzubewahren. Die assyrischen Könige häuften in ihren Palästen ganze Bibliotheken solcher Tontafelchen auf, die sie der längeren Haltbarkeit wegen brennen ließen. Als der englische Botschafter in Konstantinopel²⁾, Sir Austin Layard, 1850 im heutigen Kujundschiok die Ruinen von Ninive untersuchte, gelangte er in einen 27 m

¹⁾ F. M. Feldhaus, Technik der Vorzeit, der geschichtlichen Zeit und der Naturvölker, S. 1.

²⁾ Raab, Die Schreibmaterialien und die gesamte Papierindustrie.

langen und 6 m breiten Saal, der $\frac{1}{2}$ m hoch mit Tontafeln bedeckt war. Die größten maßen 9 Zoll in der Länge und $6\frac{1}{2}$ Zoll in der Breite. Die Tafeln waren verschiedenartig gefärbt, schwarz, grau und violett; die Schrift war sehr klein. Mehrere Forscher haben in jenem Funde das assyrische Reichsarchiv und die tönernen Bibliothek Assurbanipals, der von 660—647 regierte, zu erkennen geglaubt. Die im Saale gesammelten Tafeln, etwa 10 000, rühren von Werken verschiedenartigen Inhaltes her, wie Grammatik, Geschichte, Recht, Mythologie, Naturgeschichte, Astronomie und Astrologie, und waren auch vermutlich nach diesen Wissensgebieten geordnet und durch verschiedene Farben übersichtlich getrennt. Jedes Täfelchen war numeriert und bildete das Blatt eines Buches, dessen Gesamtheit durch die Vereinigung einer Folge von solchen Täfelchen entstand, die in einem und demselben Fache der Bibliothek übereinander geschichtet lagen.

Auch am Hofe der Perserkönige bestand ein überaus entwickeltes Schreiberwesen. Die Schreiber hatten alle Regierungshandlungen aufzuzeichnen und diese Niederschriften in einem Reichsarchiv aufzubewahren.

Die Ägypter begannen schon früh, die beschriebenen Blätter der Papyrusstaude mit Schnüren zusammenzuheften und mit Deckeln aus Holz oder aus kostbaren, oft reich mit Gold oder Edelsteinen verzierten Stoffen zu versehen. In der Rathausbibliothek zu Stralsund befindet sich ein solches auf Palmblättern geschriebenes Buch. Dasselbe besteht aus 25 Palmblättern, die $29\frac{1}{2}$ cm lang und 22 cm breit, je zweimal durchlöchert und durch eine baumwollene Schnur zusammengehalten werden. Für den zerbrechlichen Papyrus war die übliche Form die Rolle, die die Ägypter Tama nannten und die oft eine beträchtliche Länge erreichten. So ist der Papyrus Harris im Britischen Museum $40\frac{1}{2}$ m lang. Die älteste uns erhaltene Papyrusrolle stammt aus der Zeit des zwölften Königschauses (2466—2266). Diese Rollen wurden in Tempeln aufbewahrt, die zu diesem Zwecke eine besondere „Halle der Schriften“ besaßen. Hier lagen die Schriften¹⁾ in Kisten oder auf festen Gestellen, eingefasst mit Stahl, oder auch auf Ständern von Stein, eingeschnitten mit dem Meißel, wie der große Papyrus Harris berichtet. Man kann hier schon eine ziemlich genaue Ordnung in der Trennung der einzelnen Sachgebiete beobachten. Nach S. Uhlmann („Handbuch der gesamten ägyptischen Altertumskunde“, Leipzig 1858) trennten die Ägypter ihre Schriftstücke nach den einzelnen Verwaltungsästen, wie die Aufzeichnungen über die Gerichtsverhandlungen, wobei wieder Anklage von Verteidigung geschieden wurde, Sterbefälle und Geburten, Einkünfte und Steuern, Größe und Ertrag der Grundstücke, über Kauf und Verkauf, Einnahmen und Ausgaben. Zur schnelleren Orientierung, um nicht jedesmal die Rolle aus dem Futteral ziehen und durchlesen zu müssen, hatte man am oberen Ende der Rolle für Titel und Inhalt Fähnchen aus Pergament angebracht, die nach außen hervorblickten und durch verschiedene Färbung die einzelnen Sachgebiete übersichtlich voneinander trennten.

Über alle Verhältnisse des Lebens waren amtliche, schriftliche Register angelegt, ebenso wie jeder Verwalter eines noch so kleinen Haushaltes über alle Punkte des Hauswesens ausführliche und genau geschriebene Register führte.

Durch Gründung der berühmten Bibliothek in Alexandria legte der König Ptolemäus Lagi den Grundstein zu der hohen wissenschaftlichen Blüte Ägyptens.

¹⁾ Raab, Die Schreibmaterialien und die gesamte Papierindustrie.

Unter der Regierung seines Nachfolgers Ptolemäus II. wuchs diese Bibliothek zu 4000 Bänden an, zu deren Übersichtlichkeit doch eine peinliche, systematische Anordnung der Aufbewahrung gehört haben muß. Doch wird uns hierüber leider nichts berichtet.

Durch Vernichtung der meisten großen Bibliotheken des Altertums ist der Nachwelt ungeheuer viel wertvolles Material verlorengegangen, und diesen Übelstände ist es auch zuzuschreiben, daß uns nichts mehr über die Art der Aufbewahrung seiner Schriftstücke bekannt ist.

Auch aus der Zeit des römischen Kaiserreiches ist uns wenig über das Registraturwesen erhalten. Bei Albert Neuburger¹⁾, „Die Technik des Altertums“, fand ich die Abbildung eines römischen Grabsteines, verziert mit der Laden eines Messerschmiedes. Die Messer sind an einem Schrank mit Fächer von außen aufgehängt, so daß also schon zu dieser Zeit Schränke mit Fächer bekannt waren, in denen vermutlich auch geschäftliche Schriftstücke aufbewahrt wurden. Der oben erwähnte Grabstein befindet sich in der Galeria lapidaria des Vatikans.

Bei den Ausgrabungen von Pompeji ist man auf einen Ladenraum mit einer rechtwinklig gebrochenen Ladentisch gestoßen, wie man sie heute noch an Theken in Ladengeschäften antrifft. In diesem Tische befanden sich Hohlräume, die größeren zur Aufnahme von Waren, die kleineren zur Aufbewahrung von geschäftlichen Aufzeichnungen. Während ich bei Ovid keine nennenswerten Angaben fand, stieß ich bei Juvenals Satiren¹⁾ auf Schilderungen, wonach die alten Römer Bücherschränke besaßen und für diese eigenes Bewachungspersonal hielten.

Aus der nachrömischen Zeit ist uns sehr wenig über das Registraturwesen erhalten, besonders in Deutschland sind seine Anfänge erst sehr spät zu erkennen. Ein Vergleich liegt hier nahe mit der Geschichtsforschung in der Keramik, worüber uns aus dem Altertum genügend wertvolles Material erhalten ist, während im Mittelalter plötzlich jede Spur aufhört, um erst in der neueren Zeit wieder aufzutauchen. Der Hauptgrund dürfte wohl in den zahllosen Kriegen des Mittelalters zu suchen sein, die besonders Deutschland so sehr in seiner Entwicklung hemmten und viele alte Sammlungen vernichteten. Fast zufällig fand ich in einer amerikanischen Zeitschrift „The Office Economist“ einige alte Stiche reproduziert, die einigen Anhalt des Registraturwesens des Mittelalters bis in die neuere Zeit geben. Danach diktierte Karl der Große seinen Schreibern zum Teil auf Papyrusrollen, zum Teil auch schon in gebundene Bücher. In der Mitte dieser Stiches ist ein offenes Schränkchen zu erkennen, in dem vermutlich die fertigen Schriftstücke aufbewahrt wurden. Durch einen zweiten Stich, der den Bureauraum der Fugger darstellt und auf dem eine nach Städten geordnete Registratur zu erkennen ist, aufmerksam gemacht, erkundigte ich mich bei der Domänenverwaltung des Fürsten Fugger nach weiteren Unterlagen. Ich wurde auf das Fuggermuseum in Augsburg verwiesen und fand dort einen alten Registraturschrank, der zwar nicht mit der vorerwähnten Abbildung übereinstimmt, aber ein typisches Beispiel einer mittelalterlichen Registratureinrichtung darstellt. Er ist ein großer und tiefer Wandschrank mit an Ringen ausziehbaren Schubladen, die mit Malereien in Wismutfarben verziert sind. Die beiden obersten Reihen der

¹⁾ Albert Neuburger, Die Technik des Altertums. Voigtländer 1919. S. 53.

²⁾ Juvenal, II u. III, Vers 6 und 203/219.

Schubladen sind geographisch nach Städten des damaligen deutschen Sprachgebietes geordnet. Auf der Vorderseite jeder Schublade befindet sich außer dem Namen der Stadt das jedesmalige Stadtwappen, und da diese Wappen im Mittelalter bedeutend bekannter waren als heute, waren die einzelnen Ortsbezeichnungen schon von weitem zu erkennen. Zum Beispiel bedeutet das Anntorf auf der linken obersten Schublade das heutige Antwerpen. In der dritten Reihe finden wir die Sachordnung. Auch hierbei deutet neben dem Namen ein treffendes Bild auf den Inhalt jedes Faches hin. Interessant ist die zweite Schublade von links in der dritten Reihe, die durch Wort und Bild deutlich erkennbar die Privatkorrespondenz, und zwar die Liebesbriefe eines der Fugger enthielt. Zuletzt kommen noch die Fächer von drei italienischen Städten, Bologna, Florenz und Venedig, so daß wir hier auch schon die deutliche Trennung zwischen deutsch- und fremdsprachigen Städten beobachten können.

Bei meinen weiteren Nachforschungen fand ich auch noch im Maximilian-Museum einen gotischen Aktenschrank der Stadt Augsburg aus dem 15. Jahrhundert mit einer größeren Anzahl von Fächern. Die Türen sind mit gotischem Schnitzwerk durchbrochen, so daß der Inhalt des Schrankes von außen zu sehen ist.

W. Hogarth bringt auf einem Stiche „The Industrions Prentice a favourite and entrusted by his master“ die Abbildung eines Fabrikkontors, in welchem ein Schrank mit aufklappbarer Schreibplatte zur Aufbewahrung der Bücher und Schriftstücke dient, und zwar erstere in dem regalartig ausgebauten Oberbau, letztere in Schubladen des Unterbaues.

Nach einem anderen Stiche, der ebenfalls in der oben erwähnten Zeitschrift „The Office Economist“ wiedergegeben ist, spießte man im 17. Jahrhundert die Schriftstücke auf Wandnägeln auf, woraus sich die sogenannten Zettelhaken entwickelt haben, wie sie noch heute bei Krämern und in Küchen der Hausfrauen üblich sind. Nach derselben Quelle verwahrte um 1700 ein englischer Bankier seine Wertsachen und Dokumente in kleinen, unter der Schreibtischplatte befindlichen Schubladen; außerdem ist noch ein Wandregal zur Aufbewahrung von Büchern erkenntlich. In einem amerikanischen Bureau finden wir um 1846 ein modernes, hohes Stehpult, bei welchem sich die Kästchen zur Aufbewahrung der Schriftstücke zwischen Unter- und Oberbau des Pultes befinden. Die Bücher stehen in schmalen, länglichen Wandfächern.

Noch bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts wurden die eingehenden Schriftstücke zusammengefaltet, auf der oberen Seite mit dem Namen des Absenders, Eingangsdatum und kurzer Inhaltsangabe versehen und in Schubladen chronologisch aufeinandergelegt. Um die Zusammengehörigkeit zu wahren, klammerte man dann die Schriftstücke mit Briefklammern, die aus der Stecknadel bzw. der uralten Gewandfibel entstanden sind, zusammen. Zu demselben Zwecke ging man anderenorts dazu über, die zusammengehörende Korrespondenz zusammenzunähen, wie es heute noch in manchen Verwaltungszweigen üblich ist.

C. Registraturarten und Einrichtungen.

1. Registriermittel.

Die Einrichtungen und Mittel der Registratur sind sehr zahlreich, so daß die Frage entsteht, nach welchen Gesichtspunkten man bei ihrer Betrachtung

vorgehen soll. Man könnte zunächst trennen nach der Art der Aufreihung, ob die Schriftstücke gelocht, ungelocht oder genäht aufbewahrt werden, oder das Sammeln von Original oder Kopie unterscheiden. Doch ziehe ich es vor, die einzelnen Registriermittel zunächst vom technischen Standpunkte aus zu betrachten und damit die Art und Weise ihrer Benutzung zu verbinden. Dabei soll aber auch an all die kleinen Hilfsmittel gedacht werden, mit deren Hilfe es gelingt, auch die umfangreichste Registratur übersichtlich zu gestalten.

Bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden die Registriermittel von Handwerkern, Buchbindern und Schreibern, hergestellt. Um die 60er und 70er Jahre wird ihre Anfertigung zum ersten Male von Fabriken aufgegriffen. Diese schufen zunächst eine Menge heute verlassener Typen, ehe sie zu den modernen Registriermitteln übergingen. Deshalb sollen diese auch im folgenden ihrer zeitlichen Entwicklung nach betrachtet werden.

a) Der Briefordner.

Zu den ältesten Registriermitteln gehört der Bibliothapes, der schon 1865 in Frankreich bekannt war, dessen Erfinder aber unbekannt ist. Er war im wesentlichen gebaut wie die Sammelmappe von P. H. Horn aus Frankenthal (D. R. P. vom 13. April 1879) und bestand aus einer Mappe, die an der ganzen Länge ihres Rückens einen Blechwinkel trug. Auf einer Winkelseite, parallel zum Rücken, waren Aufreihstifte befestigt, auf die die Schriftstücke aufgespießt und mittels Klemmfedern festgeklemmt werden konnten.

Der eigentliche Briefordner selbst kommt aus Amerika. Seine letzte Vollendung erhielt er in Deutschland. Wir unterscheiden vor allem zwei Systeme: Briefordner mit Aufreihbügel und das sogenannte Aushebesystem. Das erstere nahm seinen Ausgangspunkt von einer Erfindung von James Sanks Shannon in Downer's Grove U. S. A. (D. R. P. Nr. 100 445 vom 31. Juli 1879). Der Patentanspruch spricht von einem Apparat zum zeitweiligen Befestigen von Briefbogen und sonstigen losen Blättern. Die Registraturvorrichtung bestand aus zwei Aufreihröhrchen, auf die sich zwei Bügel stützten, die zum Einregistrieren oder Herausnehmen neuer Schriftstücke seitlich nach außen ausschwenkbar waren. Diese ersten Registriervorrichtungen waren noch nicht in einem Ordner angebracht, sondern auf einem Brett. Das Öffnen und Schließen der Bügel erfolgte nicht wie heute bei dem daraus entstandenen Hebelbriefordner mittels eines besonderen Hebels, sondern durch direktes Ausschwenken eines der beiden Bügel, wobei der zweite mit ausgeschwenkt wurde. Bei der Entwicklung dieses Systems wirkten vor allen Dingen die deutschen Firmen Zeiß, Leitz, Herdegen und Soennecken mit. Das erste deutsche Patent hierauf erwarb die Firma Heinrich Zeiß in Frankfurt unter Nr. 29 260 vom 31. Juli 1879.

Auch das zweite Briefordnersystem, das sogenannte Aushebesystem, kam aus Amerika, und zwar von William Downie aus Chicago (D. R. P. 12 985 vom 13. August 1880). Für seine Entwicklung arbeitete vor allem die Firma Soennecken in Bonn, die es heute noch nach ihren Patenten 38 758 vom 3. August 1886 und 40 139 vom 11. Januar 1887 ausführt. Das Wesen dieses Systems, das aus dem Urpatent Downies entstanden ist, besteht in der Anordnung von Drähten an Papierbindern, deren rechtwinklig umgebogene Enden in die Röhrchen, auf welche die Schriftstücke aufgereiht sind, wie in eine Scheide eingesteckt werden. Diese Röhrchen sind scharnierartig drehbar.

Die beiden Ordnersysteme haben die gemeinsame Eigenschaft, daß die Aufreihmechanik an einem der beiden Briefordnerdeckel und nicht am Briefordnerücken befestigt ist. Die Briefe liegen daher nicht wie in einem Buche, in welchem sich die Blätter beim Aufklappen symmetrisch nach beiden Seiten legen. In einem Briefordner liegen die Schriftstücke einseitig unsymmetrisch. Dies hat zur Folge, daß eine Reihe von Konstruktionen versucht wurden, einen handlicheren Briefordner zu bauen, in welchem die Schriftstücke wie in einem Buche liegen sollten. Die bekannteste Konstruktion ist die von Oswald Abmann in Tegeln (Niederlande) (D. R. P. 44 895 vom 13. Januar 1888 und Zusatzpatent 71 965 vom 20. Januar 1893). Hieran schlossen sich eine Reihe deutscher Konstruktionen an, von denen einige ganz gut waren. Sie konnten sich aber nicht halten, weil sich nur kleinere, kapitalschwächere Firmen darauf warfen, da sich die großen Bureauwarenfirmer bereits für die obengenannten Registriersysteme festgelegt und eingerichtet hatten. Dieses dritte System wanderte nun infolge der Vernachlässigung von Deutschland nach Schweden und erhielt hier durch die Firma Tengwall in Helsingborg seinen endgültigen Ausbau. Die Folgen dieser Entwicklung waren, daß dieses System vor allem in den nördlichen Ländern, Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland und auch viel in England in Gebrauch ist. Es hat eine Reihe von Vorzügen vor den in Deutschland üblichen Briefordnern, aber auch den Nachteil, teurer zu sein.

Erst etwas später setzte sich in Deutschland eine Konstruktion mit kippbarer Mechanik durch. Diese wurde zuerst von Scheerbarth in Hamburg erfunden (28. Februar 1905) und hat den Zweck, den Briefordner handlich zu gestalten und die eingeklebten Schriftstücke beim Aufklappen nach beiden Seiten hin fallen zu lassen, damit sie wie in einem Buche bequem zu lesen sind. Scheerbarth hat seine Kippmechanik nur beim Briefordner mit Bügel geschützt. Das hat zur Folge, daß gegenwärtig von den Kippordner-Werken in Schönau a. d. Katzbach große Reklame mit ihrem sogenannten Kippordner gemacht wird. Dieser stellt aber nichts anderes dar als die Übertragung des Scheerbarthschen Gedankens auf das Aushebesystem. Patentierte ist davon nur der Klemmer, wie aus der Patentschrift Nr. 331 693 vom 24. September 1919 hervorgeht.

Ein Nachteil des Briefordners mit Bügel ist noch der Umstand, daß die über den Bügel gehobenen Schriftstücke beim Zusammenklappen des Ordners nicht selbsttätig auf die Aufreihstifte zurückgleiten, sondern sich klemmen, so daß man sie vor dem Schließen des Ordners mit der Hand zurückschieben muß. Diesen Nachteil haben die Tengwallordner nicht.

Zu seiner Beseitigung wurden nun bei den Bügelmechaniken sogenannte Rückleger¹⁾ angebracht, die beim Zusammenklappen des Ordners die Schriftstücke selbsttätig zurücklegen. Zu den ältesten Patenten dieses Rücklegers gehört das von E. Wirth und J. Willemann in Heilbronn (Nr. 199 548 vom 31. Januar 1906). Die Firma Louis Leitz nahm den Gedanken mit ihrem Patent Nr. 276 130 vom 8. September 1913 wieder auf, ihr folgte Soennecken mit seinem Patent Nr. 288 307 vom 1. Januar 1914 und mit dem Zusatzpatent Nr. 295 546 vom 21. Juli 1914. Eine Sammelmappe mit Bügel aus Drahtspiralen wurde zuerst geschützt von Dr. Schmidmer & Co. in Nürnberg-Schweinau unter Nr. 179 456 vom 29. April 1904. Dieser Erfindungsgedanke wurde dann von Leutnant z. See Brestlin im

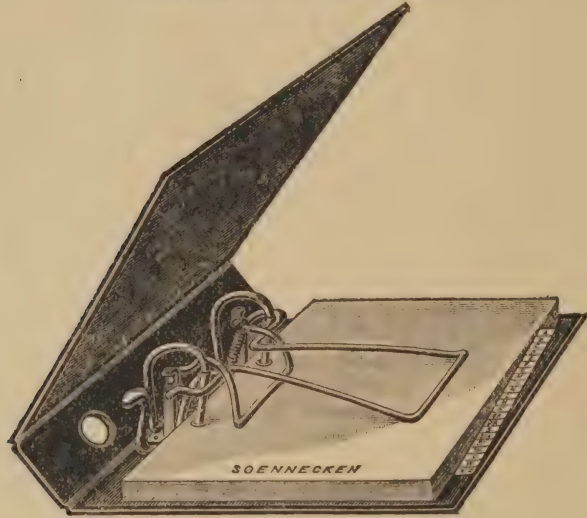
¹⁾ Siehe Abbildung.

Jahre 1915 auf den Schnellhefter übertragen und hat sich in der Praxis eingebürgert, ohne dem Erfinder irgendwelchen Nutzen zu bringen.

Eine brauchbare Aufbewahrungsmöglichkeit von Katalogen in Briefordnern schuf Karl Magnus in Bonn mit seiner Erfindung des Vorstechers und der Gleitösen (D. R. P. Nr. 182 460 vom 16. September 1905). Der Katalog wird von innen nach außen mit dem Vorstecher durchstoßen, durch die Löcher werden die Gleitösen geschoben und auf die Aufreihstifte des Ordners geschoben.

Wohl selten hat eine Neuerung die alten, großen Bureauwarenfirmen so beunruhigt wie die Erfindung der Firma Winkler & Sehorn in Nürnberg (D. R. P. Nr. 189 821 vom 18. September 1906), die den Zweck und auch die Aussicht hat den Briefordner wesentlich zu verbilligen, indem die ganze Mechanik aus Draht

Briefordner mit Rückleger.



hergestellt wird. Anscheinend ist diese Firma aber nicht kapitalkräftig genug, um die anderen diese gefürchtete Konkurrenz bisher fühlen zu lassen.

Der Briefordner bedeutet einen großen Fortschritt im Registraturwesen. Er war geschichtlich die erste mechanische Form, irgendwelche Unterlagen geordnet und übersichtlich aufzubewahren. Er ist, wie bereits gesagt, eine Mappe mit geeigneter Schließvorrichtung zur Aufnahme gelochter Schriftstücke. Diese Schließvorrichtung — heute ist das sogenannte Hebelsystem allgemein üblich — gestattet ein Ein- und Ausregistrieren der Schriftstücke an beliebiger Stelle, so daß also nicht wie früher alle darüber liegenden Schriftstücke erst herausgenommen werden müssen. Ich halte gerade dies für einen großen, praktischen Vorteil, wenn auch das leichte Herausnehmen vielleicht eine Ursache zum Verlegen, Verlorengehen oder falschen Wiedereinregistrieren werden kann. Benutzt man hier aber die sogenannten Fehlzettel, die an Stelle des herausgenommenen Schriftstückes eingeklebt werden und mit kurzen Angaben auf seinen Inhalt hindeuten, so kann man der Gefahr des Verlustes wirksam begegnen.

Das Innere des Briefordners ist alphabetisch geordnet, und zwar meist nach

Orten, und innerhalb dieser Ordnung die einzelnen Geschäftsfreunde ebenso nach ihren Anfangsbuchstaben chronologisch. Aus dem geöffneten Ordner schauen an der Seite auf dickeren Karten gedruckte Buchstaben heraus, um ein schnelleres Finden des betreffenden Ortes zu erleichtern, auf dem Ordnerücken befindet sich die Angabe der in ihm enthaltenen Buchstaben. Vielfach findet man auch noch auf dem inneren Ordnerdeckel ein Register der in ihm abgelegten Namen. Die Anzahl der Ordner in einem Betriebe richtet sich naturgemäß nach seiner Größe und Eigenart. Auch die Art der Anlage ist grundverschieden. Man kann Ordner für mehrere Buchstaben zusammen oder für jeden Buchstaben gesondert anlegen. Oft erfordert die Fülle des einzuregistrierenden Stoffes noch eine Unterteilung bei den einzelnen Buchstaben. Ebenso lassen sich die Ordner natürlich nach geographischen oder sachlichen Gesichtspunkten anlegen. Es läßt sich hier wohl kaum eine Anordnung als die beste bezeichnen. Hier spielt die Individualität des einzelnen Betriebes die größte Rolle, und deshalb soll auch darüber im zweiten Teile noch mehr die Rede sein.

In großen Betrieben kann bei der nötigen großen Anzahl von Ordnern das Aufsuchen erschwert werden. Man hilft sich hier vielfach durch Anwendung verschiedenfarbiger Rücken der einzelnen Ordner, je nach den verschiedenen Sach- oder Personengebieten.

Trotz des Fortschrittes, den der Ordner für die Aufbewahrung der Schriftstücke bedeutet, haften ihm doch wesentliche Mängel an. Das Nachsuchen wird immer noch sehr zeitraubend sein, wenn der Schriftwechsel vieler Personen in einer Mappe zusammengefaßt ist. Da im selben Ordner Geschäftsfreunde oder Sachen mit verschieden lebhaftem Briefwechsel vereinigt sind, füllen sich die Mappen schnell und ungleich und zwingen dadurch zum öfteren Zurückgreifen auf die erledigten Ordner. Ist dann etwa noch daneben das alte Kopierbuch im Gebrauch, so nimmt das Aufsuchen eines länger zurückliegenden Briefwechsels immer noch sehr viel Zeit in Anspruch. Vielfach wird auch noch die durch das leichte Öffnen des Verschlusses bedingte Möglichkeit des Verlustes oder falschen Einregistrierens, wie schon vorher erwähnt, als Nachteil des Ordners empfunden. Ein nicht zu unterschätzender Nachteil des Ordners ergibt sich aus dem Umstande, daß die Schriftstücke nur gelocht darin aufbewahrt werden können. Durch öfteres und längeres Herumschlagen reißen diese leicht aus, so daß in solchen Fällen eine Aufbewahrung ohne Lochung vorzuziehen ist.

b) Der Schnellhefter.

Der Schnellhefter ist im Gegensatz zu den vorher erwähnten Ordnersystemen eine rein deutsche Erfindung. Er stammt von Carl Gladitz in Soden bei Saalmünster (D. R. P. 84487 vom 3. Mai 1895, Zusatzpatente Nr. 92001 und 94038). Der Schnellhefter ist bekanntlich eine Sammelmappe mit umbiegbaren Blechbändern, auf die die Schriftstücke aufgereiht werden und über die eine Deckleiste geschoben wird. Letztere trägt Schieber, die die Blechbänder in der umgebogenen Stellung festhalten. Für die Fortentwicklung und den Ausbau des Schnellhefters erwarb sich die Firma Stolzenberg, in Oos (Baden) große Verdienste.

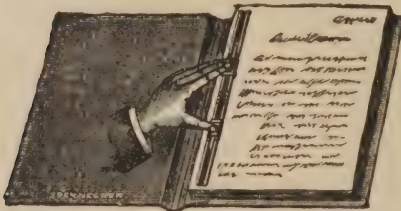
Die Grünewalds Registrator Co. erfand 1906 einen Schnellhefter zur Sammlung von Schriftstücken ohne Lochung D. R. P. (Nr. 172825), bei welchen dieselben in einer schmalen, erweiterbaren Klemmfuge¹⁾ festgehalten werden.

¹⁾ Siehe Abbildungen.

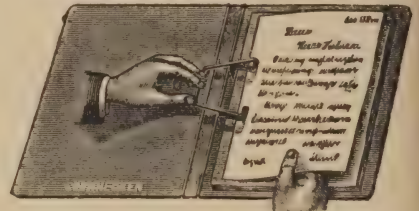
Einer der neuesten Schnellhefter ist der der Firma Autoklipp G. m. b. H. i Berlin (D. R. P. Nr. 266 654 vom 11. Februar 1912). Er ist eine Mappe mit der sogenannten Autoklippmechanik, einer Federvorrichtung, die automatisch die beide Seiten des Hefters zusammenklappt und so die Schriftstücke in zwei Leisten festhält.

Manche Nachteile, die vorher beim Briefordner erwähnt wurden, werden durch den Schnellhefter beseitigt oder jedenfalls stark vermindert. Er ist billiger als der kompliziertere Ordner, und dieser Umstand gestattet es, in mittleren und größeren Betrieben jedem Geschäftsfreunde oder jeder Sache eine besondere Mappe anzulegen. In dieser wird dann alles, was nur für die betr. Sache in Frage kommt, abgeheftet, also nicht nur die eingehenden Briefe, sondern auch die durch die Kopiermaschine gewonnenen Abdrücke oder Schreibmaschinendurchschläge, ausgehender Rechnungen, Postabschnitte, Frachtbriefe oder Notizzettel. Doch ist natürlich eine größere und spezialisiertere Teilung nicht nur möglich, sondern sogar vorzuziehen, zum Beispiel das Sammeln der Frachtbriefe nach anderen Gesichtspunkten. Während die Schnellhefter selbst nach vielerlei Gesichtspunkten geordnet werden können, ist in ihrem Inneren nur die chronologische Ordnung

Schnellhefter.



Schnellhefter ohne Lochung.



üblich, so daß auf den Brief die Antwort von unten nach oben zu liegen kommt. Durch dieses Zusammenhalten alles eine Sache oder Person betreffenden Unterlagenmaterials wird ein Suchen in verschiedenen Aufbewahrungsbehältern vermieden. Es ist auch angenehm, bei einem Prozesse, bei einer wichtigen Besprechung oder auf der Reise alle in Frage kommenden Unterlagen zusammen zu haben.

Ein Nachteil des Schnellhefters zeigt sich in Fällen, wo für eine Firma oder einen Gegenstand im Laufe der Zeit nur zwei bis drei Schriftstücke entstehen, weil sich hierfür eine vollständige, wenn auch kleinere Mappe nicht lohnt. Hier ist der Ordner mit seinem System, zahlreiche verschiedene Sachen aufzunehmen, besser am Platze.

Aus dieser Gegenüberstellung ist schon ersichtlich, daß es in keinem Betriebe ein System ohne Nachteil geben kann, und deshalb findet man auch, daß weitaus die meisten Firmen das Zweckmäßigste in einem gemischten System der Aufbewahrung erkannt haben. Für Geschäftsverbindungen mit andauerndem, großem Verkehr eignet sich der Schnellhefter, für solche mit ganz geringem Verkehr, mit dafür aber desto zahlreicheren Kunden, wie etwa bei Versandgeschäften, ist der Ordner am Platze. Man sieht denn auch in der kaufmännischen Praxis vielfach beide Systeme nebeneinander. Die Anordnung hat sich dabei am besten erwiesen, daß jeder neue Geschäftsfreund in einen Ordner gebracht und erst

päter, wenn sich die Größe und Dauer der Verbindung erkennen läßt, ein Schnellhefter angelegt wird. Es könnte hier der Zweifel auftauchen, ob das Nachsuchen durch die zwei Systeme nicht erschwert würde. Doch zeigt die Praxis, daß die Registraturangestellten schon nach kurzer Zeit die größeren Verbindungen im Kopfe haben und selten Zweifel nach dem betreffenden Aufbewahrungsbehälter entstehen.

Wie die Aufbewahrungsbehälter selbst sich fortentwickeln und immer besser werden, so ist auch die Art der Aufbewahrung nicht stehengeblieben, sondern hat mit der Entwicklung der Registriermittel gleichen Schritt gehalten. Von der Aufbewahrung in Schachteln und auf Zettelhaken konnte man keine große Übersicht verlangen. Mit dem Aufkommen der Ordner stellte oder legte man dieselben neben- bzw. übereinander, und zwar mit dem Rücken, der eine entsprechende Aufschrift trägt, nach außen, so daß nun jede Mappe von außen nach ihrem Inhalte zu erkennen ist. Bei diesen Aufbewahrungsarten stößt eine Lappenkante an die Wandfläche, die Seitendeckel ragen senkrecht zur Wandfläche in den Raum hinein. Das hat zur Folge, daß sehr viel Wandfläche in Anspruch genommen wird. Diesen Übelstand zu beseitigen versucht nun die Vertikalregistratur. Bei ihr liegen die Seitenflächen der Mappen parallel zur Wand, so daß unter Ausnutzung der Raumtiefe eine Menge Mappen neben- oder hintereinander geordnet werden können.

Die Vertikalregistratur ist eine amerikanische Erfindung. Sie erweist sich als besonders praktisch in Verbindung mit einer Kartei, wobei man bei einem beliebigen System nach einem beliebigen Gesichtspunkte ordnen kann.

Die Anlage der Registratur ist natürlich je nach ihrem Zwecke grundverschieden; in einem bestimmten System liegt ihr Heil nicht begründet. Ob es sich um einen kleinen oder großen Betrieb handelt, ob Fabrikation oder Handel mit einer oder mehreren Warengattungen, ob schließlich eine Anlage für einen städtischen Verwaltungskörper zu schaffen ist, in allen Fällen muß ein bestimmtes Ziel, ein genauer Arbeitsplan zugrunde liegen. Zentralisation oder Dezentralisation, Akten oder Ordner, vertikales oder horizontales System, geordnete oder lose Aufbewahrung; die Wahl der verschiedenen Ordnungsarten, chronologische, geographische, numerische, namenalphabetische oder sachliche Ordnung, nicht zuletzt die Anlage der Aufbewahrungsmöbel, das alles sind Fragen, die in jedem Betriebe eine andere Lösung finden. Über allem muß jedoch der allgemeine Grundsatz stehen: Strengste Ordnung bis in die kleinsten Einzelheiten. Hierbei spielt noch eine wichtige Rolle die Nachprüfung der Kosten. Es müssen bei allen Neuanlagen die entstehenden Kosten gegen den bei Nichtbestehen der Einrichtung entstehenden Nachteil sorgfältig abgewogen werden¹⁾. Das erfordert vor allem eine Erfassung der Häufigkeit der vorkommenden Aufgaben und der ohne die vorgesehenen Hilfsmittel entstehenden Kosten. Ob ein Briefjournal geführt wird, hängt von der Zahl der ein- und ausgehenden Schriftstücke ab und der mehr oder weniger großen Möglichkeit des Verlustes einzelner der zum Nachsuchen ohne Journal erforderlichen Zeit. Ebenso ist es heute nicht gleich, ob man mehr Briefordner oder Schnellhefter anlegt. Während die Briefordner vor dem Kriege nur *M* 0,72 kosteten, stieg ihr Preis bis zur zweiten Augusthälfte 1922 auf *M* 82,62 und gar Oktober 1922 auf *M* 300,—, die Schnellhefter stiegen von *M* 0,15 auf *M* 13,30 im Juli und *M* 57,40 im Oktober 1922.

¹⁾ W. Grull, Die Registratur, S. 2.

c) Die kleinen Hilfsmittel.

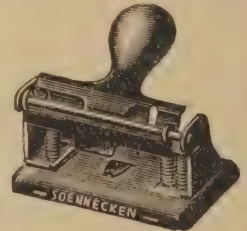
Eine nicht unbedeutende Rolle für die Übersichtlichkeit einer Registratur spielen die kleinen Hilfsmittel. Zur Beschleunigung und Erleichterung des Ordnen größerer Mengen Schriftstücke dient der Vorordner¹⁾. Er ist eine harmonikaartige auseinanderziehbare Mappe mit Fächern für die einzelnen Buchstaben, und zwar je nach der Anordnung für einen oder mehrere Buchstaben. In diese Fächer werden die zu ordnenden Sachen geschoben, so daß man sie nun schon oberflächlich nach den Anfangsbuchstaben geordnet hat. Nun kann man innerhalb jedes Anfangsbuchstabens mit dem Ordnen nach den nächsten Buchstaben fortfahren, bis die einzelnen Schriftstücke genau alphabetisch geordnet übereinander liegen.

Auf die Fehlzettel, die beim zeitweiligen Herausnehmen eines Schriftstückes an dessen Stelle treten, ist schon hingewiesen worden. Sie sollen möglichst etwas größer und andersfarbig sein als der übrige Inhalt der Mappe. Man versehen sie mit dem Datum der Entnahme und mit dem Namen des Entnehmers. Beim Entnehmen ganzer Mappen kann man sich in ähnlicher Weise sogenannte

Vorordner.



Locher mit drei Stempeln.



Fehlkarten bedienen, so daß ein Fehlen sowohl einzelner Schriftstücke wie ganze Mappen sogleich ersichtlich und ihr Anmahnen rechtzeitig möglich ist.

In diesem Zusammenhange muß auch der mit zwei Stempeln und einem Druckhebel versehene Locher erwähnt werden, mit dem die zu registrierenden Gegenstände gelocht werden. Die deutschen Bureaueinrichtungsfirmen führen zwei Lochabstände, 70 und 80 mm, wovon die letzteren die gangbareren sind und immer mehr zur Normalweite zu werden scheinen. Dieser Schwierigkeit gelang ein Locher mit drei Stempeln aus dem Wege, weil hierbei die gelochten Schriftstücke sowohl in Ordner mit 7 wie 8 cm einregistriert werden können. Außerdem gibt es noch besonders kräftige Locher, mit denen eine große Menge Blätter auf einmal gelocht werden kann. Vielfach werden auch sogenannte Verstärkungslöcher verwandt, wobei gleichzeitig mit dem Lochen ein gummierter Verstärkungstreifen mit einem Ring aufgeklebt wird.

Das Registrieren von Postkarten und sonstiger kleiner Zettel stößt wegen ihrer zu geringen Größe auf Schwierigkeiten, sie blättern sich sowohl im Schneidehefter wie im Ordner schlecht um und sind meist nur halb zu lesen. Man kann diese kleinen Unterlagen am besten an gummierte, sogenannte Einheftzettel, die man sich selbst zurechtmachen kann, die aber auch von allen Bureaueinrichtungsfabriken bereits gummiert und gelocht geliefert werden.

¹⁾ Siehe Abbildung.

Der Inhalt der Mappen kann durch Einregistrieren bunter Blätter zeitlich oder sachlich abgeteilt und dadurch übersichtlicher gestaltet werden.

Bei Unterlagen, die mehrere Abteilungen betreffen oder aus einem anderen Grunde an verschiedenen Stellen einregistriert werden müssen, ist es angebracht, durch Hinweise auf die Stelle zu verweisen, wo sich das Original befindet.

In großen Betrieben, in denen viele Sachen, die verschiedene Abteilungen betreffen, von mehreren Personen gelesen werden müssen, findet man sogenannte Laufzettel, die an die betreffenden Schriftstücke angeheftet werden, auf die jeder Empfänger den Tag der Annahme und der Weitergabe mit seinem Namen quittieren muß. Das hat sich als überaus praktisch erwiesen, ein zu langes Ausbleiben der betreffenden Sachen zu verhindern. Auch sogenannte Rundlaufmappen sind viel in Gebrauch. Auf der Vorderseite befinden sich außer dem Vermerk „Rundlauf“ am Fuße die Worte „Zurück an die Registratur“ sowie drei Kolonnen, in deren erster die Namen der Stellen, die Kenntnis nehmen sollen, in deren zweiter die Visa und in deren dritter Kolonne der Zeitpunkt der Weitergabe einzutragen sind.

Eine andere Einrichtung, die denselben Zweck verfolgt, die Rückkehr der wandernden Schriftstücke zu beschleunigen, ist das Brieverledigungsjournal. Man trifft es heute noch häufig in großen kaufmännischen Betrieben an, und es ist besonders bei Behörden noch stark in Gebrauch. Es werden darin die Schriftstücke laufend numeriert, Eingangsdatum, Art, Absender, kurzer Inhaltsauszug, Stelle, an die das Schriftstück gegeben, und zuletzt Datum der Erledigung und Rückkehr zur Registratur eingetragen. Der Registrator kann an Hand dieser Angaben die fehlenden Sachen anmahnen¹⁾. Wir werden bei der Registratur einer städtischen Verwaltung noch Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen.

Zuletzt sei noch ein kleines Hilfsmittel, das zwar noch weniger bekannt, aber für Schnellhefterregistaturen überaus praktisch ist, der Umstülper, genannt. Er besteht aus zwei flachgedrückten Röhrchen, die an einem kleinen Griff befestigt sind. Will man irgendein Blatt mitten in eine gefüllte Mappe einschalten und muß zu diesem Zwecke einen größeren Haufen Papiere herausnehmen, so steckt man die Röhrchen über die aufgebogenen Klammern des Schnellhefters, schiebt den Haufen auf den Umstülper, legt das Blatt ein und schiebt die abgehobenen Sachen wieder in den Schnellhefter zurück.

d) Die Kartenregister.

Ein bedeutendes Hilfsmittel für die Registratur in allen kaufmännischen wie auch Verwaltungsbetrieben sind die Kartenregister geworden, die sich für fast alle Zwecke anwenden lassen und mit verhältnismäßig geringen Unkosten die Übersicht auf allen Gebieten bedeutend erleichtern. So lassen sich Kartenregister einrichten für den Ein- und Verkauf, für den Versand, die Buchhaltung und Kasse, für die Verwaltungsabteilung und das Kalkulationsbureau. Außer in der Industrie, wo sich die Register auch schon immer mehr einbürgern, werden sie in Bankgeschäften als Unterschriftenregister, Verzeichnis der Stahlkammerninhaber für die Effektenkontrolle, in Sparkassen für die Sparkonten, bei den Versicherungsgesellschaften als Kontrollregister der fällig werdenden Prämien, bei Wasser- und Elektrizitätswerken für die Kontrolle der Messer und Verbraucher, bei Behörden

¹⁾ Ausführliches über die verschiedenen Arten von Briefjournalen bringt W. Grull, „Die Registratur“, S. 8 ff.

für die Einwohnermeldung, ferner als Fälligkeithypothekenregister, in Bibliotheken als Bücherverzeichnisse und Ausleihregister, in Schulen als Schülerregister, von Vereinen als Mitgliederlisten, von Ärzten als Patientenlisten, in Apotheken als Defektarium, von Zeitungsverlagen als Abonnentenregister benutzt. Es würde zu weit führen, alle Registerarten hier aufzuführen, nur die hauptsächlichsten und in der Praxis gebräuchlichsten sollen hier, soweit sie Hilfsmittel der Registratur sind, besprochen werden.

a) Das Kundenregister (siehe Abbildung 1) soll über die Güte und die jährlichen Bezüge der Kunden jederzeit Aufschluß geben können. Gebundene Bücher haben sich für solche Kundenlisten als unpraktisch erwiesen, da Ordnung und Übersicht infolge notwendiger Zusätze und Änderungen nicht aufrechterhalten werden können. Hier bieten die Kartenregister große Vorteile. Zur größeren Übersicht werden Grund- und Leitkarten angelegt. Die Grundkarten können nach

Karte 1. Kundenregister.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
Jan	Febr	März	April	Ma	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oktr	Novbr.	Dezbr	Jan	Febr	März	April	Ma	Juni	Juli	
Name																		Nr.	
Ort										Station				Provinz od. Land					
Wohnung										Telegr.				Fernspr. Nr.					
Ih.						Berufung						Gesch.-Ums.							
Leiter						Werkst.						Ausherrh.							
Direktor						Einkäufer													
Spezialitäten										Konditionen									
										Regulierungsweise									
										Bes. Abmachungen									
Bemerkungen										Umsatz		1900		1907		1908		1900	
										Mon									
										Umsatz		1910		1911		1912		1913	
										Mon									
										Umsatz		1914		1915		1916		1917	
										Mon									
V. Kassenbuch Nr. 1909 A																			

Namen oder auch nach Orten, Bezirken und Ländern alphabetisch geordnet werden. Jede Kundenkarte besitzt am oberen Rande eine sogenannte Zeigerbahn, d. h. den Aufdruck der römischen Zahlen von I—XII als Bezeichnung der Monate und die arabischen Zahlen von 1—31 zur Bezeichnung der Tage. Muß der Kunde an einem bestimmten Tage bearbeitet werden, setzt man kleine Zeiger aus Stahl als Merkzeichen auf diese Zeigerbahn, so daß dadurch das Übersehen eines Fälligkeits-, Mahn- oder Liefertermins unmöglich wird. Die weitere Anordnung der Karte geht aus nebenstehender Abbildung hervor. Die verschiedenen Kundengruppen können durch verschiedenfarbige Karten übersichtlich getrennt werden. Leitkarten mit vorstehenden Zapfen, auf denen etwa die Zehnernummern oder die alphabetische Einteilung nach Namen oder Orten durch die Anfangsbuchstaben von weitem zu sehen sind, erleichtern das Aufsuchen.

β) Um bei der Vergebung von Aufträgen alle Angebote und Kataloge über die zu kaufenden Artikel bei der Hand zu haben und um so das günstige Angebot ermitteln zu können, gehen große Betriebe allmählich dazu über, Preislisten und Kataloge, nach Warengruppen sortiert und innerhalb jeder Gruppe mit

δ) In der Praxis wohl am gebräuchlichsten sind die Kalkulationsregister, deren Anwendung in den verschiedensten Formen vorkommt. Jeder Artikel oder jeder Teil eines Artikels erhält eine Karte im Kalkulationsbureau, die über die entstandenen Selbstkosten Auskunft gibt. Die Karten werden alphabetisch nach Artikeln geordnet. Erforderliche Preisberichtigungen können sofort vorgenommen werden.

Karte 4. Kalkulationsregister.

Artikel: _____		Tag: _____	
Material.Selbstkosten: _____		Reg. Verk.-Preis: _____	
Löhne: _____		Ausserster " _____	
	reine Selbstkosten: _____		Bemerkungen: _____
Packlöhne: _____			
Verpackungen: _____			
Fracht _____			
Fabrikationsspesen: _____			
Verkaufsspesen: _____			
Handlungsspesen: _____			
	Selbstkosten Summa _____		

F. Soenneker - Nr. 2088 K

ε) In vielen Betrieben wird an Stelle eines besonderen Personal- und Arbeiterregisters ein Personalverzeichnis auf Karten geführt. Über jeden Angestellten wird eine Karte ausgestellt, die Aufschluß über Gehalt, Personalien, Tätigkeit, Lohn- und Versicherungsverhältnisse gibt. Ein Vordruck auf der Rückseite der Karte dient zur Unterschrift des Arbeiters beim Antritt als Quittung über den Empfang der Arbeitsordnung und beim Austritt als Anerkenntnis der ordnungsmäßigen Entlassung. Die Karten sind namenalphabetisch geordnet, die der Entlassenen werden gesondert aufbewahrt. In allerletzter Zeit gehen die Betriebe auch dazu über, die Kontrolle über den Steuerabzug vom Arbeitslohn mit dem Personalverzeichnis zu verbinden.

ζ) Termin- und Verfügungsregister. Nicht unwesentlich ist es besonders für einen großen Betrieb, aber auch für manche Berufe, wie Rechtsanwälte, Versicherungsagenten usw., eine zuverlässige Einrichtung für die zahlreichen Fälligkeitstage und Termine zu haben. Auch hier erfüllt ein Kartenregister seinen Zweck. Sogar städtische Verwaltungsbetriebe haben sich nicht gescheut, an Stelle oder neben dem Terminkalender ein Kartenregister einzuführen. Das Terminregister besteht aus Leit- und Grundkarten. Die vorstehenden Leitkarten tragen auf ihren Zapfen die Namen der Monate, und zwischen diesen stehen wieder kleinere mit den Monatstagen. Für jede Maßnahme, die während des Jahres zu treffen ist, wird eine Grundkarte angelegt und diese in den betreffenden Monat bzw. Tag abgestellt. Sind zum Beispiel bestimmte Waren alljährlich in einem bestimmten Monate anzubieten oder zu bestellen, findet in einigen Wochen oder Monaten eine Sitzung, ein Gerichtstermin oder ähnliches statt, so stellt man unter dem betreffenden Tage eine Karte mit dem nötigen Vermerk in die Schatulle, die so lange dort verbleibt, bis die Sache erledigt ist. Sind die Angebote oder

Straßennamen mit überragenden Zapfen erleichtern das Aufsuchen. Zeitungsbetriebe, die die Abonnementsbeiträge nicht durch Boten einziehen lassen, stecken kleine Zeiger auf die am oberen Rande der Karte befindliche Terminzeigerbahn der säumigen Zahler auf den Tag, bis zu welchem der Betrag eingehen soll und die Einziehung angekündigt ist. Die Zeiger werden erst entfernt, wenn der Betrag eingegangen ist. Verlagshandlungen oder Zeitungsbetriebe mit verschiedenen Zeitungen oder Zeitschriften verwenden für jede Zeitung zweckmäßig verschiedenfarbige Kartenregister.

9) Bücherregister. Die Schwierigkeit der Bibliothekverwaltungen, ihre Kataloge in fest gebundenen Büchern zu führen, ist dieselbe wie bei den Abonnentenlisten der Zeitungsbetriebe. Man muß oft genug bei Verwendung gedruckter Kataloge mehrere Register aufschlagen, um den Titel eines Buches zu finden. Die starre Form eines gebundenen Kataloges läßt eine Anpassung an die praktischen Bedürfnisse nicht zu. Der nötige Raum innerhalb der Ordnungen ist eben nicht vorauszusehen, die Beweglichkeit fehlt. Auch hier beweisen die Kartenregister ihre großen Vorzüge. Für jedes Buch wird eine Katalogkarte eingerichtet, auf der der Titel, Name des Verfassers, Erscheinungsjahr, Auflage usw. vermerkt wird. Die Karten werden alphabetisch nach Verfasser oder Buchtitel geordnet. Leitkarten mit den Buchstaben der nach Belieben gewählten Alphabeteinteilung ermöglichen ein schnelleres Aufsuchen.

Karte 8. Bücherregister.

Katalogkarte.

Verfasser _____	Signatur: _____
Titel: _____	

Erscheinungsjahr: _____	Bändezahl: _____
Standort: _____	Auflage: _____
Bemerkungen: _____	

Ähnlich diesem alphabetischen Katalog läßt sich auch ein Sachkatalog schaffen, indem die Karten nach wissenschaftlichen Gebieten, Recht, Philosophie, Volkswirtschaft usw., hinter Leitkarten mit der betreffenden Bezeichnung geordnet werden. Innerhalb dieser Ordnung ist dann noch eine beliebig weitgehende Unterteilung hinter sogenannten Unterleitkarten möglich. Auch hier wird die Übersichtlichkeit durch Anwendung verschiedenfarbiger Karten für die einzelnen Sachgebiete erhöht.

Diese Kartenregister können ebenso wie die gebundenen Bücher auch vor den Bibliothekbesuchern benutzt werden, da die Karten, ohne sie herausnehmen zu müssen, bequem durchgeblättert und gelesen werden können.

Zur Kontrolle der Rückgabetermine ausgeliehener Bücher legt man neben dem oben beschriebenen Hauptkatalog über sämtliche Bücher einen zweiten, nach Verfassernamen alphabetisch geordneten Nebenkatalog an unter Benutzung entsprechender vorgedruckter Karten. Dadurch läßt sich sofort, ohne an den Standort des Buches gehen zu müssen, feststellen, ob ein Buch ausgeliehen ist oder nicht. Wird ein Buch entliehen, so vermerkt man auf der betreffenden Karte den Namen des Entleihers, den Ausgabebetrag und Zeitpunkt, bis zu welchem die Rückgabe zu erfolgen hat.

Karte für ausgeliehene Bücher.

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31
												2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	
Verfasser: _____												Titel: _____						Bände: _____									
Aussehen: _____												Auflage: _____															
Entleiher				Entliehen am				bis				Gemahnt am				Zurück am											

Karte für Entleiher.

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31
												2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	
Entleiher				Stand				Wohnung																			
Titel				Verfasser				Entliehen am				Rückgabe- termin				Gemahnt am											

erleichtert wird. Bei der Defektur setzt man ein kleines Merkzeichen auf die Karte des neu zu bestellenden Artikels, das ein Vergessen der notwendigen Bestellung zur Unmöglichkeit macht, weil es eben bis zu seiner vollständigen Erledigung an seinem Platze gelassen wird. Ferner lassen die Karten aus ihrem Schema beim Einkauf oder bei der Bestellung sofort erkennen, wann, von wem und zu welchem Preise der letzte Bedarf gedeckt und wieviel meistens gekauft wurde. So erweist sich das Kartenregister nicht nur als zuverlässiges und einfaches Defektarium, sondern es ist auch für die Kalkulation und den Einkauf ein vorzügliches Hilfsmittel.

λ) Bei der gewöhnlich kurz bemessenen Zeit des praktischen Arztes kommt für seine Aufzeichnungen nur eine Einrichtung in Frage, die bei möglichst geringem Zeitaufwand größte Übersicht gewährt. Auch hier haben sich die Kartenregister vorzüglich bewährt.

Für jeden Patienten wird eine Karte in nebenstehender Ausführung eingerichtet, und zwar kann man durch verschiedenfarbige Karten trennen zwischen Privatpatienten, Krankenkassenmitgliedern und klinischen Patienten. Die Karten werden alphabetisch in Schatullen geordnet. Leitkarten mit den Anfangsbuchstaben erhöhen die Übersicht. Notwendige Untersuchungen, Besuche, Mahnungen usw. kennzeichnet man durch kleine Zeiger, die man auf die betreffende Karte auf die an ihrem oberen Rande befindliche Terminzeigerbahn aufsetzt. Die Karten der

Karte 10. Patientenregister.

I II III IV V VI VII VIII IX X XI XII	1 3 5 7 9 11 13 15 17 19 21 23 25 27 29 31 2 4 6 8 10 12 14 16 18 20 22 24 26 28 30		
Personalien: _____ Jahr: _____			
Wohnung: _____ Krankenkasse: _____			
Krankheiten: _____			
Monat	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Ho- norar	Bezahlt am
Operationen: _____		Verpflegetage Klasse zu je —	
		Medikamente Verbandsmittel	
		Operationshonorar.	
		Summe	

erledigten Patienten werden entfernt, sie können nötigenfalls für sich besonders geordnet weiter aufbewahrt werden.

Der Vorteil der schnellen Erledigung und leichten Übersicht vor den alten Aufzeichnungsmethoden der Ärzte in Notizbüchern usw. ist wohl ohne weiteres ersichtlich.

e) Kopierverfahren.

Könnte man den eingehenden Schriftwechsel ohne weiteres im Original aufbewahren, so war dies bei dem ausgehenden natürlich nicht möglich. Die älteste Art ihrer Aufbewahrung ist die Abschrift, mit der man sich lange behelfen mußte. Nach Erfindung der Kopiertinte wurden sämtliche Schriftstücke in einem Buche kopiert und so in diesem chronologisch festgehalten. Es dürfte nicht allgemein bekannt sein, daß James Watt, der Erfinder der Dampfmaschine, um 1780 die Kopiertinte, die Kopierpresse und gleichzeitig die Handkopiermaschine erfand. Er brachte ein angefeuchtetes Blatt mit dem ausgehenden Briefe unter Druck in Berührung, bei der Presse zwischen zwei gegeneinander schraubbare Platten, bei der Kopiermaschine durch Walzen zwischen zwei Rollen unter Beilage eines Holzbrettes. Durch den Druck geht die Farbe der Schrift auf das nasse Papier über. Die heute gebräuchliche Kopiertinte wird meistens aus Anilinfarben hergestellt. Da viele dieser Anilinfarben nicht lichtecht sind, verblassen sie und verschwinden mitunter ganz. Die Güte der von Tegernseer Mönchen im Mittelalter erfundenen und noch heute als Urkundentinten gebräuchlichen Eisengallustinten erreichen die Anilintinten nicht.

Mit dem Aufkommen der Schreibmaschine wurde der Durchschlag immer gebräuchlicher. Durch die Möglichkeit, daß bei der Korrektur des Originales die Änderung im Durchschlage vergessen wird oder der Durchschlag noch nachträglich ohne Änderung des Originales korrigiert wird, genießt dieser vor dem Gesetze nicht die Kraft eines Dokumentes, was bei Prozessen ein großer Nachteil gegenüber der Beweiskraft der Kopie ist. Bei der Kopie kommt allerdings auch noch hinzu, daß sie dieselbe Tinte enthält wie das Original und daß daher ein Chemiker eine Änderung durch eine chemische Untersuchung der Tintenspuren nachweisen kann. Doch gehen schon viele Richter gegen die Glaubwürdigkeit des Durchschlages weniger scharf vor. Ein weiterer Vorzug der Kopie ist die Möglichkeit der Verwendung kopierfähiger Vordrucke, in die häufig nur Zahlen einzutragen sind. Vordruck und Eintragung werden zusammen kopiert, was bei einem Durchschlag nicht möglich ist.

Die neueste Möglichkeit, den ausgehenden Schriftwechsel festzuhalten, ist die Photographie. Der Brief wird beim Durchlaufen durch eine Maschine aufgenommen. Ob sich diese Lichtbildmaschine im kaufmännischen Betriebe durchsetzen wird, dürfte wohl hauptsächlich eine Kostenfrage sein.

2. Einteilungsprinzipien beim Registrieren.

Der Organisator, der an die Neuanlage oder Umorganisation einer Registratur herangeht, hat sich zunächst die Frage vorzulegen, nach welchen Gesichtspunkten registriert werden soll. Es gibt die verschiedensten Ordnungsarten, ohne daß man der einen vor der anderen den Vorzug geben könnte. Welche Art am zweckmäßigsten, muß in jedem Falle die Eigenart des Betriebes ergeben.

a) Wohl am gebräuchlichsten ist die zeitliche oder chronologische

Ordnung. Die Schriftstücke werden in der Reihenfolge ihres Eingangs abgeheftet. Liegt in der Mappe eines Geschäftsfreundes immer die Antwort auf seinem Schreiben oder umgekehrt, so sind alle Vorgänge, wie sie sich zeitlich abspielten leicht zu ersehen. Während Behörden von vorn nach hinten ordnen, also wie in einem Buche der Beginn des Schriftwechsels oben liegt, heftet die kaufmännische Praxis gewöhnlich von hinten nach vorn, so daß das älteste Schriftstück ganz unten und das jüngste oben zu suchen ist. Unwichtig ist hierbei wohl die Frage ob Abgangs- oder Eingangsdatum für die zeitliche Ordnung bestimmend sein sollen. Während ich bei den meisten kaufmännischen Betrieben ein Ordnen nach dem Eingangsdatum, das beim Öffnen des Schriftstückes sofort aufgestempelt wird beobachtete, pflegt bei Behörden der Tag des Abganges maßgebend zu sein. Die zeitliche Ordnung wird fast überall innerhalb einer anderen, übergeordneten Folge angewandt.

b) Bei einer geographischen Ordnung teilt man die Registratur nach Ländern, Provinzen oder sonst passend erscheinenden Bezirken, und innerhalb dieser Gruppen wieder alphabetisch nach Orten. Kleinere Betriebe werden von den Stufungen absehen und nur nach Orten des ganzen Landes ordnen. Das hat auch den Vorteil, daß auch geographisch weniger bewanderte Angestellte nicht in Verlegenheit kommen, den Ort erst in falschen Bezirken suchen zu wollen, was man allerdings mit Hilfe eines besonderen Ortsverzeichnisses auch vermeiden kann.

Die geographische Ordnung kommt besonders für Betriebe in Frage, bei denen der Wert der Geschäftsverbindung auf erdkundlicher Grundlage beruht, für große Unternehmen mit Filialen an den verschiedensten Plätzen und in verschiedenen Ländern. Einige Schwierigkeiten können hier wie bei allen alphabetischen Ordnungen bei verschiedenartigen Schreibweisen von Ortsnamen entstehen, besonders bei den Anfangsbuchstaben, wie K oder C, oder wie bei Orten mit Zusammensetzungen, wie Groß-, Klein-, Nieder-, Unter- usw. Deshalb soll hierüber in jedem Betriebe eine besondere Vorschrift bestehen, nach welchen Buchstaben ebenso wie in der später genauer zu besprechenden namenalphabetischen Ordnung registriert werden soll.

c) Eine Registraturform nach etwas anderen Gesichtspunkten ist die Sachordnung. Hier ist der Inhalt der abzulegenden Papiere entscheidend, also zum Beispiel Kauf, Verkauf, Fabrikation, Verbände, Berufsgenossenschaften, Patente, Krankenkassen usw. Für diese Anordnung kommen hauptsächlich diejenigen Sachen in Frage, die man nach anderen Gesichtspunkten, geographisch, namen- oder ortsalphabetisch oder numerisch schlecht unterbringen kann. So merkwürdig dies erst erscheinen mag, solche Sonderlinge kommen überall vor. In solchen Fällen fördern verschiedenfarbige Mappen zur äußerlichen Kennzeichnung der verschiedenen Gebiete das schnelle Aufsuchen. Die sachliche Ordnung hat aber den großen Nachteil, daß in einem Schriftstück verschiedene Sachen erwähnt sein können. Dann müssen schon Auszüge für die verschiedenen Abteilungen angefertigt oder innerhalb dieser durch Einlagen auf die Mappe, in der sich das Schriftstück befindet, hingewiesen werden. Über die Anwendung der sachlichen Ordnung ist schon viel gestritten worden. Sie richtet sich nach der Eigenart des Betriebes, ob die Sache (bei Fabrikation großer Objekte) oder die Personen (etwa bei Versandgeschäften) entscheidend ist. Nur bei der Dezentralisation in verschiedene Abteilungen ist eine sachliche Einteilung allgemein vorwiegend. Doch soll auch hierauf bei den einzelnen Betriebsgruppen näher eingegangen werden.

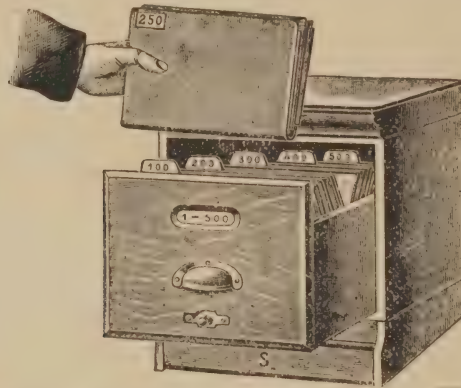
d) Das Gegenstück zu der vorerwähnten Sachordnung ist die namenalphabetische oder auch einfach Buchstabenordnung genannt, wobei zunächst der Wohnort gar nicht berücksichtigt, sondern nach den Anfangsbuchstaben der Namen geordnet wird. Hier ist eine weitgehende Unterteilung möglich, da das Alphabet beliebig teilbar ist. Bei gleichlautenden Namen entscheidet der Vorname, bei ähnlich lautenden immer der nächste Buchstabe. Es gibt eine Reihe von alphabetischen Folgen, die für die verschiedenen Nationen je nach dem häufigen Vorkommen von Vokalen und Konsonanten verschieden sind. Die im Geschäftsleben üblichen Folgen sind nicht willkürlich, sondern durch Zählungen festgesetzt worden, ähnlich wie zuerst Steinheil die Telegraphenzeichen festsetzte, indem die am häufigsten vorkommenden Buchstaben das einfachste Zeichen erhielten, die seltener vorkommenden kompliziertere. Dem Vorbild Steinheils folgte man später bei der Festsetzung der Zeichen für das Morsealphabet, in welchem die in den drei wichtigsten Weltsprachen, Deutsch, Englisch und Französisch, am häufigsten vorkommenden Buchstaben e und t die einfachsten Zeichen erhielten. So sind die im kaufmännischen Leben üblichen alphabetischen Folgen ebenfalls durch Zählungen gefunden worden, indem man die Häufigkeit der am meisten vorkommenden Namen ungefähr feststellte und nach ihren Anfangsbuchstaben das Alphabet entsprechend unterteilte. Doch bedeutet für die namenalphabetische Ordnung die ungeheuerliche Verschiedenartigkeit der Firmenbezeichnungen einen großen Nachteil. Man denke nur an Firmen mit mehreren Namen, mit vorgesetzten Gesellschaftsbezeichnungen, Artikeln oder sonstigen nebensächlichen Worten. Hier gerät man leicht in Zweifel, unter welchem Buchstaben das Schriftstück einzuordnen ist. Die Möglichkeiten sind zu mannigfaltig, und berücksichtigt man zudem noch die verschiedene Auffassung der Rechtschreibung, dann können meines Erachtens Irrtümer nur vermieden werden, wenn bedingungslos der erste Buchstabe des ersten Wortes der Firma maßgebend zu sein hat. Sind aber auch dann noch Zweifel vorhanden, wenn zum Beispiel die Briefbogen derselben Geschäftsfreunde nicht selten Abweichungen aufweisen, so möchten doch Ordnungen nach anderen Gesichtspunkten den Vorzug haben. Doch ist die namenalphabetische Ordnung in keinem Betriebe zu vermeiden, und es ist ein Zeichen der hierbei herrschenden Uneinheitlichkeit, daß ich kaum zwei Betriebe angetroffen habe, die nach ganz denselben Grundsätzen verfahren. Schmalenbach machte schon vor dem Kriege auf diese Uneinheitlichkeit der verschiedenartigen Auffassung der Eingliederung eines Firmennamens aufmerksam¹⁾. Ich habe bei meinen Rundgängen tatsächlich die von ihm und von L. Weber²⁾ angegebenen Möglichkeiten fast alle vorgefunden und mich bei Befragen der Angestellten der Musterbeispiele bedient, wobei mir in einigen Betrieben zwei Beamte derselben Registratur zwei verschiedene Antworten der Zugehörigkeit des betreffenden Namens gaben und sich dann einigten, wenn hier nicht, dann wird's eben da gefunden. Und das ist ja eben der große Übelstand. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß man irgendein festes Prinzip herausgreifen und dann rücksichtslos danach handeln sollte, selbst wenn es weniger schön oder angenehm, z. B. durch Häufung mancher Buchstaben, dafür aber nicht kompliziert wäre. Für manchen Registraturangestellten wird es nicht so ganz einfach sein, schnell und richtig abzuheften, wenn zum Beispiel

¹⁾ Zeitschrift f. Handelsw. Forschung, Bd. VII, S. 125.

²⁾ Dasselbst Bd. VIII, S. 412.

bei längeren Gesellschaftsnamen im allgemeinen der Personennamen maßgebend sein soll, wenn aber die Sachbezeichnung die wichtigere ist, soll diese für das Einordnen entscheidend sein. L. Weber sagt wörtlich bei der Entwicklung der verschiedenen Stadien seines ersten Beispiels des Kraftanlagenwerkes¹⁾: „Im vierten Stadium (Dezentral-Reg.) soll möglichst alles nach Personennamen registriert werden. Doch bei Zusätzen, wie Inhaber, Nachfolger, vormals u. ä., oder dient der Personennamen nur zur Bezeichnung, so ist das erste Wort der Firmenbezeichnung, das den Zweck des Unternehmens deutlich zum Ausdruck bringt, maßgebend.“ Das hieße also zum Beispiel: Rheinische Bettfedern-Fabrik Acheroth & Klein, Inh. Schmitz, unter B. Auch bei Aktiengesellschaften, Vereinigte A.-G., Komm.-Ges., soll der Personennamen oder das erste Zweckwort ausschlaggebend sein. Weber nennt dieses System nun selbst kompliziert, es soll aber bei ausgebildeten Beamten sich als sehr zuverlässig erwiesen haben. Ich habe ganz ähnlich komplizierte Systeme in allen Betriebsgruppen angetroffen, aber nirgends eine unbedingte

Numerische Ordnung im Vertikalsystem.



Zuverlässigkeit. Besonders bei Personalwechsel oder Vertretungen versagte jede nicht ganz einfache Vorschrift. Wenn ich aber selbst darüber nachdenke, ob bei einer Firma der Personennamen nur zur Bezeichnung dient oder zu mehr, so kann ich wohl verstehen, daß auch bei geübtem Personal eine Verwechslung nicht selten ist. Dazu kommt auch die heute vielleicht mehr als früher mitspielende Tatsache, der Lohnschraube durch Einstellung ungelernter Angestellten zu begegnen, worunter die Registratur natürlich besonders in Mitleidenschaft gezogen wird. Jedenfalls folgt aus den gemachten Beobachtungen und Erfahrungen der Praxis, daß hier das einfachste Mittel das beste ist. So ist denn auch eine Kölner Großbank, von der im folgenden Abschnitt die Rede sein wird, allmählich dazu übergegangen, in allen Zweifelsfragen nach dem ersten Buchstaben zu registrieren. Ich halte auch dies noch für Stückwerk und habe der betreffenden Bank vorgeschlagen, in der namenalphabetischen, nicht Sachordnung, rücksichtslos nach dem ersten Buchstaben zu registrieren, wobei nur Artikel nicht beachtet werden sollen. Die Einfachheit dieser Anordnung ist wohl nicht zu bestreiten. Der Nachteil, daß bei einzelnen Buchstaben A durch A.-G., V durch Vereinigte, G durch

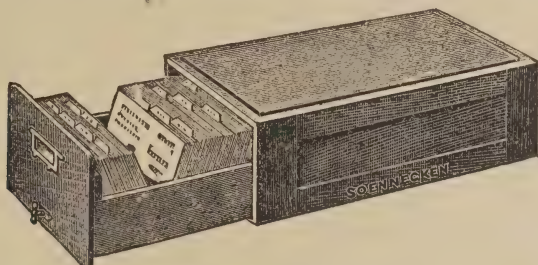
¹⁾ L. Weber, Zeitschr. f. Handelsw. Forschung, Bd. VIII, S. 412.

UNIVERSITÄT ZÜRICH
BIBLIOTHEK

Gesellschaft u. ä. Häufungen entstehen, kann aber, besonders bei seiner Berechenbarkeit, den Vorteil, daß nun auch der dümmste Angestellte richtig abzuheften vermag, nicht verleugnen. Außerdem wäre auf Grund dieses Vorschlages leicht eine größere Einheitlichkeit in der Praxis für die Registrierung von Namen herbeizuführen.

e) Alle oben erwähnten Schwierigkeiten fallen fort oder werden stark vermindert bei der numerischen Ordnung, bei welcher alle Mappen mit fortlaufenden Nummern versehen und in der sich daraus ergebenden Reihenfolge aufbewahrt werden. Diese Ordnung, die trotz oder vielleicht wegen ihrer Einfachheit noch gar nicht lange in Gebrauch ist, hat sich dann schnell eingebürgert und ist heute, besonders in Verbindung mit der Vertikalregistratur, die bei weitem vorherrschende geworden. Bei ihr ist ein falsches Registrieren durch den feststehenden, jedermann geläufigen Begriff der Zahl fast unmöglich gemacht. Ein kleines namenalphabetisches Kartenregister, aus dem die Nummer der gesuchten Mappe ohne weiteres zu ersehen ist, beschleunigt das Aufsuchen. Gewöhnt man die Firmen bei ihren Antworten noch an die Angabe ihrer Nummer durch einen entsprechenden Ver-

Namenalphabet. Kartenregister zur numerischen Ordnung.



merk auf ihren Briefbogen oder Rechnungen, so ist das Einregistrieren selbst für einen Lehrling zu einer mechanischen Handreichung geworden. Die einzelnen Schubkästen sind auf ihrer Vorderseite durch Aufdruck der in ihnen enthaltenen Nummern gekennzeichnet, innerhalb der Kästen erleichtern größere Leitkarten in beliebiger, etwa zehnteiliger Folge die schnellere Übersicht. Eine Fehlerquelle kann aber auch hier entstehen, und ich habe sie auch in kleineren Betrieben selbst schon praktisch kennengelernt. Das Personal behält die häufig vorkommenden Nummern bald im Kopfe, und bei Arbeitsanhäufung geht eine solche Nummer schon einmal daneben. Trotzdem wird diese Fehlermöglichkeit wohl wegen der übrigen Vorteile nicht so sehr ins Gewicht fallen. Unentbehrlich wird die numerische Ordnung in Betrieben, in welchen in größerem Umfange mit selbstschreibenden Additionsmaschinen oder mit der Hollerithmaschine für Statistiken gearbeitet wird. Die Maschinen setzen ja eine Verbindung des Namens mit einer Geschäftsnummer voraus, weil sie ihre Angaben nur in Ziffern ausdrücken können.

3. Zentralisation und Dezentralisation.

Eine weitere Grundfrage, die sich der Organisator einer Registratur vorlegen muß, entsteht bei der räumlichen Einrichtung der Anlage. Soll man die Registratur eines Betriebes an einer einzigen Stelle vereinen oder auf die ein-

zelen Abteilungen räumlich getrennt verteilen? Beide Möglichkeiten haben ihre Vor- und Nachteile. Sicherlich ist das Abheften und auch das Wiederfinden bei der zentralisierten Registratur an und für sich einfacher und zeitsparender. Es können keine Zweifel entstehen, in welche Abteilung z. B. ein Schriftstück gehört. Auch die Auswahl des Personals ist bei der zentralisierten Registratur einheitlicher. Man kann die gesamte Registratur von einigen wenigen ständigen Registraturbeamten unter der Leitung eines vollständig vertrauten Oberregistrator bedienen lassen.

Trotz dieser nicht unbeträchtlichen Vorteile sehen wir mit dem Wachsen der Betriebe gleichzeitig eine immer mehr um sich greifende Dezentralisation ihrer Registraturen. Denn besonders bei weitverzweigten Unternehmen wird ein ständiges Laufen und Gehen des Personals erforderlich, um die Unterlagen zur Registratur zu bringen oder von dort zu holen. Man hat zwar durch Anlage zentralisierter Registraturen möglichst im Mittelpunkte der Betriebe diesen Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen versucht, aber doch bei der ständigen Vergrößerung und der damit verbundenen örtlichen Trennung der einzelnen Abteilungen anscheinend wenig erreicht. Und so findet man denn weitaus überwiegend in der Praxis eine Teilung in eine Hauptregistratur und eine entsprechende Anzahl von Neben- oder Abteilungsregistraturen. Im übrigen ist die Anwendungsmöglichkeit der Dezentralisierung in den einzelnen Betriebsgruppen so verschiedenartig gestaltet, daß bei den einzelnen Beispielen im zweiten Hauptteile der Arbeit auch auf diese wichtige Frage noch näher eingegangen wird.

II. Spezieller Teil.

Die Registratur in der Praxis.

Nachdem wir nun die verschiedenen Registraturarten und ihre technischen Hilfsmittel kennengelernt haben, wollen wir ihre praktische Anwendung in den hauptsächlichsten Betriebsgruppen näher untersuchen und uns die Frage zur Beantwortung stellen, wie sieht es mit dem Registraturwesen in der Praxis aus? Eine Anzahl schöner Beispiele hat L. Weber¹⁾ in der „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung“ sehr ausführlich geschildert, allerdings nur aus der Praxis industrieller Betriebe. Ich werde auch des öfteren Gelegenheit haben, auf seine Ausführungen, die aus der Vorkriegszeit herrühren und deshalb zum Teil schon etwas veraltet sind, zurückzukommen. Überhaupt habe ich in der spärlichen Literatur fast nur Beispiele industrieller Betriebe gefunden, während die anderen Betriebsgruppen vernachlässigt sind. Deshalb möchte ich, um meinem Ziele, einen Überblick möglichst über das gesamte Registraturwesen zu geben, treu zu bleiben, an einigen sorgfältig ausgewählten Beispielen aus allen Hauptbetriebsgruppen, Handel, Industrie, Banken und Sparkassen, zuletzt noch an einem Beispiele kameralistischer Registratur, den heutigen Stand des Registraturwesens zeigen. An Hand dieser Beispiele wird es mir dann möglich sein, auf die heute noch bestehenden Mängel hinzuweisen, um dadurch nochmals auf die ungeheure Wichtigkeit dieser bisher immer noch nicht genügend berücksichtigten Einrichtung kaufmännischer wie kameralistischer Praxis hinzuweisen und interessierten Kreisen Anregung zu den nötigen Verbesserungen zu geben.

¹⁾ L. Weber, Kaufmännische und kameralistische Registraturen. Zeitschr. f. Handelsw. Forschung, Bd. VIII, S. 406 ff.

1. Im Handelsbetriebe.

a) Das Charakteristische der Registratur im Handelsbetriebe ist das unbedingte Vorherrschen der Namensordnung, entsprechend der Bedeutung der Debitoren und Creditoren gegenüber dem geführten Artikel. Nur beim Handel mit ganz großen Objekten, etwa Häusern, Schiffen oder großen Maschinen, könnte ähnlich wie bei der Registratur solcher industrieller Betriebe die Sachordnung — Schmalenbach spricht von einem toten Kontensystem¹⁾ — überwiegen. Leider ist mir kein solcher Fall bekannt geworden. Natürlich läßt sich auch im Handel mit kleineren Artikeln eine Sachordnung nicht vermeiden. Und so findet man denn auch in allen Handelsbetrieben beide Ordnungen nebeneinander, die Personenordnung für den regelmäßigen Geschäftsgang, die Sachordnung als Nebenregistratur für die mehr allgemeine Verwaltung des Unternehmens. Die Sachregistratur gehört mehr in das Ressort der Leitung, sie umfaßt die toten Konten des Hauptbuches, zum Betriebe gehörende Grundstücke und Gebäude, Miet- und Pachtverträge, Hypotheken, Steuern und Patente. Ferner gehören hierhin Offerten, Reklame und Kataloge, dann die Verwaltung angehende Schriftstücke, etwaige außerhalb des Geschäftsrahmens getätigte Geschäfte, wie Finanzierungen, Beteiligungen, Beleihungen usw. Es wird jeder Sache eine Mappe oder mehreren gleichartigen ein Briefordner eingerichtet und diese alphabetisch nach den einzelnen Sachgebieten unter Verwendung verschiedenfarbiger Rücken in einer besonderen Registratur, die sich meist in den Direktionsräumen befindet, geordnet.

Die Hauptregistratur umfaßt die Schriftstücke, die den allgemeinen Geschäftsgang, den Warenein- und -ausgang angehen. Sie ist geteilt nach Kunden und Lieferanten und innerhalb dieser Teilung alphabetisch geordnet. Unternehmen, die sich mit dem Handel mehrerer ganz verschiedenartiger Artikel befassen, unterteilen auch erst noch nach der betreffenden Abteilung, doch ist diese Einteilung nicht mit der oben erwähnten Sachordnung oder dem toten Kontensystem zu verwechseln, da es sich ja nur um eine Ressortenteilung handelt und innerhalb dieser die Personenordnung maßgebend ist. Auch ist hier keine räumlich getrennte Abteilungsregistratur gemeint, da im Handel selbst mit ganz verschiedenen Artikeln die zentralisierte Registratur, allerdings dann mit Ressortenteilung, überwiegt. Dezentralisierte Registraturen habe ich nur in wenigen Handelsbetrieben gefunden, wo sie durch große räumliche Trennung der einzelnen Abteilungen bedingt waren.

b) Der Betrieb und die Entwicklung seiner Registratur. Das Unternehmen, dessen Registratur hier eingehend geschildert werden soll, befaßt sich in der Hauptsache mit dem Handel von Stamm- und Grubenholz und Quarzit. Daneben werden auch in kleinerem Umfange Brennholz und Schnittmaterial abgesetzt. Beschäftigt werden etwa 200 Holzarbeiter, 100 Grubenarbeiter, 5 Außenbeamte und 10 Bureauangestellte. Das Holz wird meist im Walde angekauft, gefällt und je nach seiner Bestimmung schon vor der Verladung zugeschnitten. Etwa die Hälfte des gesamten Umsatzes wird durch reinen Zwischenhandel erzielt, also Lieferung durch Unterlieferanten im Namen und auf Rechnung des hier besprochenen Unternehmens direkt an den Verbraucher. Geliefert wird an Bergwerke, Zechen und Gruben sowie an große Sägewerke. Der Quarzit wird teils in eigenen Gruben im Tagbau gefördert, teils durch Zwischenhandel erworben und an Fabriken für feuerfeste Produkte geliefert.

¹⁾ Schmalenbach, Zeitschr. f. Handelsw. Forschung, Bd. I, S. 121.

Dieser so kurz geschilderte Handelsbetrieb hat eine auf einen Raum beschränkte zentralisierte Registratur. Bei seiner Gründung wurden alle eingehenden Briefe gefaltet und auf der Rückseite mit dem Namen des Absenders und dem Eingangsdatum versehen, namenalphabetisch geordnet und von Zeit zu Zeit zusammengebunden und in Schubladen aufbewahrt. Der ausgehende Briefwechsel wurde in Kopierbüchern kopiert und jeder Brief in ein angeheftetes Register eingetragen.

Nach Einführung der Kopiermaschine und des Schreibmaschinendurchschlages ging man dazu über, die auf losen Blättern hergestellten Kopien zusammen mit den eingehenden Schriftstücken aufzubewahren. Zunächst wurden die Soennecken-Briefordner eingeführt und in diese der gesamte Briefwechsel nach Orten geordnet und innerhalb dieser Ordnung namenalphabetisch in zeitlicher Reihenfolge abgeheftet. Doch schon bald zeigten sich mit der Zunahme des Geschäftsverkehrs die Mängel dieser Anordnung. Die Ordner wurden zu schnell und ungleich gefüllt, bei den größeren Kunden mußte man die Korrespondenz oft aus mehreren Mappen zusammensuchen. Man mußte an eine größere Unterteilung denken und versuchte diese zuerst dadurch, daß man den Städten mit dem größeren Schriftverkehr einen eigenen Ordner gab und schon bald innerhalb dieser Städte mehrmals unterteilte. Als die sich nun schnell vermehrenden Ordner immer mehr Platz und dabei auch verhältnismäßig große Kosten erforderten, entschloß man sich, die ganze Registratur umzuorganisieren und die Vertikalregistratur mit dem Schnellheftersystem einzuführen. Die Schnellhefter waren bedeutend billiger, gestatteten dadurch einen vermehrten Gebrauch, und ihre Anwendung im Vertikalssystem ersparte zwei Drittel der bisher in Anspruch genommenen Wandfläche. Die Geschäftsfreunde mit größerem Geschäftsverkehr wurden aus den Briefordnern herausgenommen und jedem ein besonderer Schnellhefter angelegt. Die Firmen mit geringerem Schriftwechsel wurden in Ordnern belassen. Ebenfalls kamen neue Kunden oder Lieferanten zunächst in die in Frage kommenden Ordner; sobald der Briefwechsel aber auf einen regeren Verkehr schließen ließ, erhielten sie eine eigene Mappe. Während bei den Briefordnern die alte geographische Ordnung beibehalten wurde, der Schriftwechsel also innerhalb der Orte namenalphabetisch geordnet in zeitlicher Reihenfolge aufbewahrt wird, sind die Schnellhefter numeriert und stehen aufrecht in den langen, herausziehbaren Schubläden der Vertikalschränke. Neben der Nummer befindet sich auf jeder Mappe der Name und die nähere Bezeichnung der Firma. Auf jeder Schublade bezeichnet ein kleines weißes Schildchen die in ihr enthaltenen Nummern. Auf den Schränken stehen kleine namenalphabetisch geordnete Karteien, die die Nummer der gesuchten Mappe schnellstens angeben.

c) Diese Hauptregistratur enthält den gesamten Schriftwechsel mit den Kunden und Lieferanten, die Buchungsunterlagen, Rechnungen, Quittungen, Offerten und die eigenen Angebote. Von einer Trennung der Debitoren und Kreditoren hat man abgesehen, weil diese oftmals untereinander wechseln. Nach der verschiedenen Art der gehandelten Waren ist die Registratur in fünf Ressorts eingeteilt, für Gruben-, Stamm- und Brennholz, Schnittmaterial und Quarzit. Die einzelnen Abteilungen sind nicht voneinander getrennt, sondern durch verschiedenfarbige Schildchen auf den Schubläden erkennbar. Die Holzabteilungen haben weiße Schildchen mit schwarzer Schrift und roten, gelben, blauen und grünen Querstreifen. Die Schilder der Quarzitabteilung sind schwarz mit weißer Schrift. Die Schnellhefter in den einzelnen Kästen sind mit Querstreifen derselben Farbe versehen, so daß

eine falsch abgestellte Mappe sogleich zu ersehen ist. Von zehn zu zehn Heftern ragt eine etwas größere Leitkarte mit der betreffenden Zehnernummer hervor und erleichtert so das Aufsuchen der Mappen. Ich machte die Beobachtung, daß der Registraturangestellte die meisten Nummern der größeren Firmen im Gedächtnis hatte und die verlangte Mappe dann, ohne erst die Kartei einzusehen, überraschend schnell herausgriff. Wird einer neuen Geschäftsverbindung eine Mappe eingerichtet, so erhält diese die nächste Nummer, wird an letzter Stelle hinter die übrigen Mappen eingeordnet und in der Kartei eine Karte ausgefüllt und namenalphabetisch eingeordnet.

Die gefüllten Mappen der Hauptregistratur werden in einem Kellerraum, dem Archiv, gesondert aufbewahrt, und zwar jahresweise nach Namen alphabetisch geordnet. Da die Mappen nicht mit Jahresschluß abgeschlossen, sondern die neuen erst nach Füllung der alten begonnen werden, kommen die einzelnen Mappen zu verschiedenen Zeiten ins Archiv und werden dort unter dem laufenden Jahre eingeordnet.

Die Frachtbriefe werden in jeder Abteilung gesondert aufbewahrt, und zwar nur in zeitlicher Reihenfolge, und in einen Kasten aufeinandergelegt und monatlich zusammengeschnürt. Diese Art der Aufbewahrung der Frachtbriefe wird auch im Betriebe selbst noch als primitiv empfunden, und man will in nächster Zeit auch hier eine übersichtlichere Ordnungsart einrichten. Über die genaue Art und Weise ist sich die Leitung noch nicht einig; jedenfalls sollen die Frachtbriefe aber nach Absender und Empfänger getrennt werden, da besonders das Umsatzsteueramt wegen der Steuerfreiheit des reinen Zwischenhandels die Vorlage der Frachtbriefe der Untertieranten verlangt.

Die Frachtbriefe werden monatlich zusammengeschnürt, jahresweise in Kisten verpackt und ebenfalls im Archiv aufbewahrt.

d) Eine besondere Registratur besteht für die Leitung. Hier werden die Verwaltung des Hauses angehende Schriftstücke und Urkunden, Geheim- und Steuer-sachen aufbewahrt. Zutritt zu ihr haben nur die Geschäftsinhaber und der Prokurist. Zur Vermeidung zu schnellen Füllens der Mappen sind Briefordner angelegt, die nach ihrem Inhalte, also nach der Sachordnung, geordnet sind. Getrennt sind drei Hauptgruppen, Verwaltung, Finanzierungen und Steuern, die durch verschiedenfarbige Ordnerücken erkennbar sind.

Die Verwaltungsangelegenheiten sind untergeteilt in Miet- und Pachtverträge, eigene und fremde Hypotheken, Versicherungen und Angestelltenangelegenheiten, Reklame und Annoncen. Für jede Unterabteilung ist ein Ordner angelegt, dessen Inneres namenalphabetisch geordnet ist.

Die Finanzierungen sind getrennt nach den Unternehmungen, bei denen die Firma beteiligt ist. Es sind dies meist Holzhandlungen und kleinere Sägewerke, aber auch kleinere Privatbanken und eine Kinogesellschaft. Hierhin gehören auch die Bankauszüge und vertraulichen Mitteilungen der Banken, mit denen das Unternehmen arbeitet, ferner sonstige kleinere Darlehen und Kreditgeschäfte.

Die Steuern sind eingeteilt in Gemeinde- und Reichssteuern. Erstere sind geschieden in Grund-, Gewerbe- und kleinere Steuern, letztere in Vermögens-, Einkommen- und Umsatzsteuern.

Die gefüllten Ordner dieser Registratur der Leitung werden mit Anfangs- und Beendigungsdatum versehen und in dem Archiv in einem besonderen Schranke bis zu ihrer Einstampfung aufbewahrt.

Zusammenfassend können wir denn als Hauptzüge der Registratureinrichtung unseres Handelsbetriebes Zentralisation bis auf die Trennung der Haupt- und Nebenregistratur, Einteilung der ersteren in fünf, durch verschiedenfarbige Schilder erkenntliche Ressorts und den vorwiegenden Gebrauch von Schnellheftern im Vertikalsystem hinstellen. Daß eine Trennung der Debitoren und Kreditoren nicht durchgeführt ist, bedeutet sicherlich einen Mangel an Übersichtlichkeit, ist aber wohl durch das häufige Wechseln von Kunden und Lieferanten verständlich. Zu überlegen wäre noch, ob eine gesonderte Ablage der Buchungsunterlagen wegen der Revisionen von Treuhändern und Steuerbehörden nicht zweckmäßig wäre. Ist die Nebenregistratur als Geheimregistratur gedacht, wie dies aus der Art ihrer Behandlung zu vermuten ist, so sind ihre Aufgaben zu weit gefaßt. Dann gehören Reklame und Annoncen nicht hierhin. Unübersichtlich ist die Ablage der Frachtbriefe, ein Mangel, der sich häufig bemerkbar macht. Es soll in nächster Zeit hierfür eine eigene Registratureinrichtung angelegt werden nach denselben Gesichtspunkten, nach denen die Hauptregistratur geordnet ist, also nach den fünf Gruppen getrennt. Innerhalb dieser Ordnung soll die Aufbewahrung nach Absendern und Empfängern getrennt in zeitlicher Reihenfolge erfolgen.

2. In der Industrie.

a) Allgemeine Bemerkungen. Ist das Registraturwesen im Handel entsprechend den ziemlich einheitlichen und weniger komplizierten Aufgaben dieses Betriebszweiges im allgemeinen in einfacheren und im Grundprinzip weniger voneinander abweichenden Formen ausgebildet, so finden wir in industriellen Betrieben eine Fülle von Registratursystemen, entsprechend der viel größeren Individualität jedes einzelnen Betriebes. Hier spielt das Fabrikationsobjekt neben den Kunden und Lieferanten eine viel größere Rolle als im Handel. Es tritt deshalb in Fabrikregistraturen eine sachliche Ordnung neben der Personenordnung viel mehr in den Vordergrund. Zwar kann man hier noch eine Scheidung zwischen der Fabrikation von Massen- und hochwertigen Artikeln machen, wobei das Registraturwesen im ersteren Falle näher an das im Handel übliche herankommt. Doch kann man heute in der Industrie eine immer mehr um sich greifende Dezentralisation ihrer Registraturen, wenigstens in den allermeisten größeren Fabriken, im Gegensatz zu den im allgemeinen zentralisierten Registraturen des Handels beobachten. Wie mannigfaltig die Arten und Formen industriellen Registraturwesens sind, zeigt schon L. Weber in der „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung“¹⁾. Er führt sechs dem Fabrikbetriebe entnommene Beispiele der verschiedenen Registratursysteme an und zeigt daran ihre Vor- und Nachteile. Da außerdem, wie schon eingangs des 4. Abschnittes erwähnt wurde, die Literatur sich meistens mit Beispielen aus industriellen Betrieben befaßt, halte ich es für genügend, im folgenden ein ausführlicheres Beispiel eines Großbetriebes zu geben, das infolge seiner Vielseitigkeit einen Einblick in das Registraturwesen industrieller Betriebe zu geben vermag.

b) Das Unternehmen und seine Organisation. Das Unternehmen, dessen Registratur hier geschildert werden soll, ist ein vielverzweigter Betrieb, der sich mit der Fabrikation der meisten Bureauartikel befaßt. Es werden sowohl kleine Massen-

¹⁾ Zeitschrift f. Handelsw. Forschung, Bd. VIII, S. 406 ff.

artikel, wie Federn und Federhalter, als auch wertvollere, größere Fabrikate hergestellt, wie Kopiermaschinen und Bureauöbel.

Die Organisation ist nach Betriebs- und Fabrikationszweigen erfolgt. Zunächst ist die kaufmännische von der Fabrikationsabteilung vollständig getrennt. Letztere besorgt den Einkauf von Rohstoffen, die Folge eines langen Kampfes zwischen kaufmännischen und technischen Leitern. Nur bei besonders großen und wichtigen Einkäufen, Konjunkturschwankungen und Valutafragen kann auf die Mitwirkung der kaufmännischen Leitung beim Einkauf der Rohstoffe nicht verzichtet werden. Die Fabrik liefert ihre Fabrikate an die kaufmännische Abteilung, die dadurch den Absatz in ihre Hand bekommt. Die Verbindungsabteilung zwischen beiden ist das Fertigfabrikatenlager. Während der Fabrikbetrieb nach den technischen Fabrikationszweigen, wie Schreibwaren, Dauerkonten- und Ringbücher, Briefordner, Schnellhefter, Füllfederhalter, Kopiermaschinen und Bureauöbel gegliedert ist, teilt sich die kaufmännische Abteilung in eine deutsche, eine Export- und eine Sonderabteilung. Letztere umfaßt den Verkauf von Fabrikaten, die infolge ihrer Eigenart eine Trennung nach In- und Ausland nicht zweckmäßig erscheinen lassen, wie Kopiermaschinen und Bureauöbel. Diese drei kaufmännischen Abteilungen spezialisieren sich dann ihrerseits wieder nach den Hauptgruppen der hergestellten Fabrikationsobjekte. Neben den beiden Hauptabteilungen, kaufmännischer und technischer, bestehen noch selbständig und unabhängig von jenen eine Reklame-, Patent-, Personal- und Versuchsabteilung.

Alle diese Abteilungen haben ihre eigenen, räumlich getrennten Registraturen, die ihrerseits wieder in die verschiedensten Unterabteilungen zerfallen. Es ist also eine so vollständige Dezentralisation im Registrierwesen durchgeführt, wie man sie in anderen Betriebsgruppen, wie Bank oder Handel, wohl kaum antreffen wird.

c) Der Weg des ankommenden Briefes. Der gesamte eingehende Schriftwechsel kommt zunächst in die Hauptregistratur. Dort werden die wichtigsten Sachen herausgenommen und den Direktoren vorgelegt, das übrige wird nach den einzelnen Abteilungen geordnet. Zu diesem Zwecke sind in die Wand für die einzelnen Abteilungen getrennte Kästen angebracht, die auch von außen geöffnet werden können, so daß jede Abteilung ihren Schriftwechsel ohne weiteres vom Flur aus herausnehmen kann. Nach erfolgter Bearbeitung werden die Schriftstücke mit den Kopien der ausgehenden in der betreffenden Abteilungsregistratur abgelegt. Von Schreiben, die mehrere Abteilungen angehen, werden Auszüge angefertigt, die den in Frage kommenden Abteilungen zugewiesen werden.

Es würde zu weit führen, alle Registraturen eingehender zu schildern. Es sollen nur die hauptsächlichsten herausgegriffen werden, schon weil die meisten nach den gleichen oder ähnlichen Gesichtspunkten angelegt sind.

d) Die Einkaufsabteilung hat ihre Registratur nach den drei hauptsächlich in Frage kommenden Rohstoffen, Papier, Eisen und Holz, in drei Ressorts eingeteilt. Innerhalb dieser Ressorts erfolgt die Registrierung nach Orten und in zweiter Linie nach dem Namen der Lieferanten. Ergänzt wird die Einkaufsregistratur durch die in den einzelnen Lagern geführten Lagerbücher und die im Betriebsbureau angelegte Kartei der Arbeitskarten, worüber später noch die Rede sein wird.

e) Die Verkaufsregistratur für Kopiermaschinen. Die beste und auch äußerlich schönste Registratur, die ich im ganzen Betriebe angetroffen habe, ist in der

Verkaufsabteilung für Kopiermaschinen eingerichtet. Sie ist gewissermaßen die Reklameregistratur eines Unternehmens, das selbst Registratureinrichtungen für andere Unternehmen herstellt. Hier zeigt die Vertikalregistratur so recht ihren Hauptvorteil der Raumerparnis. Im Bureau des Abteilungsdirektors selbst stehen an zwei Wänden die symmetrisch schön gebauten, etwa 1½ m in den Raum hineinragenden Schrankgestelle mit den herausziehbaren Schubladen, die eine derartige Menge Unterlagenmaterial in sich aufnehmen, die der nicht große Raum sonst unterzubringen nicht in der Lage wäre, selbst wenn man die Schränke und Gestelle im Horizontalsystem bis zur Decke vollpropfte, so daß man nur mit Hilfe von Leitern an die Mappen herankönnte. Es herrscht die geographische Ordnung. Auf jedem Kasten sind durch Buchstabenbezeichnung die in ihm enthaltenen Ortsnamen von außen ersichtlich. Kleinere Orte sind zu mehreren in einer Mappe zusammengefaßt, größere Plätze erhalten eine eigene Mappe oder auch wohl nach der Größe ihres Abnehmerkreises mehrere Mappen. Innerhalb der geographischen Ordnung wird der Schriftwechsel nach Kundennamen alphabetisch geordnet. Die einzelnen Schriftstücke sind lose und ungelocht und innerhalb ihrer Ordnung in zeitlicher Reihenfolge in die Mappen gelegt. Die lose Art der Aufbewahrung, die ich sonst noch selten angetroffen habe, wurde mir als sehr praktisch bezeichnet, allerdings nur bei dieser Musterregistratur und bei gutem und gewissenhaftem Personal. Vor allem werden die einzelnen Schriftstücke beim Nachschlagen mehr geschont, als dies bei den gelochten der Fall ist. Von selbst herausfallen können sie bei der Lage der Mappen nicht, die mit nach oben gerichteter Öffnung hintereinander in die Kästen eingeordnet sind. Allerdings besteht die Gefahr des Verlustes durch die leichte Herausnahme der einzelnen Briefe, doch hat sich dieser Nachteil bei dem gut eingearbeiteten Personal noch nicht bemerkbar gemacht. Bei der hier übersichtlich durchgeführten geographischen Ordnung ist ein Kartenregister wie bei der numerischen Ordnung überflüssig. Dieser große, zeitsparende Vorteil ist möglich, weil es sich in der Hauptsache um einen festen Kundenkreis von Wiederverkäufern handelt, dessen Zu- oder Abnahme nicht so groß ist, daß sie sich innerhalb dieser in sich festen Ordnung unangenehm bemerkbar machen. Wäre dies der Fall, so wäre das numerische System vorzuziehen, weil hier ja die Zunahme der Kunden ohne weiteres durch Einrichtung neuer Mappen mit neuen Nummern erfolgen kann.

Neben der Hauptregistratur dieser Verkaufsabteilung, die den gesamten Schriftwechsel mit ihren Kunden in sich aufnimmt, besteht noch eine kleinere, vorzüglich durchgeführte Kartenregistratur. Diese hat den Zweck, in ganz kurzen Auszügen den Abteilungsleiter sofort über jeden Kunden zu informieren. Sie ist nach drei Gesichtspunkten angelegt, um jederzeit auch bei fehlenden Angaben die gewünschte Karte zur Hand zu haben. Die erste Ordnung ist nach den Fabriknummern der gelieferten Maschinen durchgeführt. Jede gelieferte Maschine erhält eine Karte, die neben der Maschinennummer den Namen des Abnehmers, Tag der Fertigstellung und Lieferung, etwaige spätere Reparaturen usw. enthält. Die zweite und dritte Ordnung sind nach geographischen und innerhalb dieser nach namenalphabetischen Gesichtspunkten erfolgt, und zwar getrennt nach den Namen der Wiederverkäufer und direkten Verbraucher. Die drei Ordnungen sind durch verschiedene Farben der Karten schon äußerlich kenntlich. Diese Kartenregistratur hat sich infolge der gegenseitigen Ergänzung der drei Ordnungen als überaus praktisch erwiesen. Fragt zum Beispiel ein Kunde an, wann eine Maschine, die er

bezogen habe, hergestellt sei, so ist dies sofort entweder unter der betreffenden Maschinenummer oder dem Namen des Kunden oder Wiederverkäufers, von dem er sie bezogen hat, zu finden. Hat er die Maschine von keinem Abnehmer der Fabrik gekauft, so wird die Karte unter diesem Gesichtspunkte nicht zu finden sein. Die Maschinenummer wird er aber doch meistens angeben können, und es kann ihm dann etwa mitgeteilt werden, daß er beim Kauf hintergangen sei und die Maschine erst aus dritter oder vierter Hand gekauft habe, daß sie schon soundso alt sei, und diesen Umstand wird die Fabrik dann ihrerseits wieder mit einer entsprechenden Reklame ausnützen. Außerdem zeigt diese Kartenregistratur durch ihre geographische Ordnung und die Verschiedenfarbigkeit der Karten jederzeit ein Abnehmen der Kunden in einem bestimmten Bezirk, ein Versagen des dortigen Vertreters, indem die Farben anderer Bezirke schneller zunehmen. Besonderheiten, wie Zahlungsrückstände, außergewöhnliche Lieferungsbedingungen usw., sind durch aufgesetzte Merkreiter gekennzeichnet.

Die Registraturen der Verkaufsabteilungen der anderen Fabrikationszweige sind sowohl für die deutschen wie auch für die Exportabteilungen nach denselben Gesichtspunkten eingerichtet, innerhalb der geographischen eine Ordnung nach Kundennamen. Auffällig ist nur in der Schreibwarenabteilung eine Trennung in der Ablage zwischen Briefen und Postkarten. Diese Trennung ist vom Abteilungsleiter angeordnet, weil die steifen Postkarten innerhalb des übrigen Schriftwechsels zu viel Raum in Anspruch nähmen und die Ordner zu schnell füllten. Über die Zweckmäßigkeit der Scheidung kann man anderer Ansicht sein, zumal die Aussage des Beamten, es seien im allgemeinen dieselben Kunden, die sich der Postkarten bedienen, Bedenken über die zeitraubende Unübersichtlichkeit, die durch das meist an zwei Stellen erforderliche Nachsuchen der Korrespondenz bedingt ist, nicht beseitigen kann.

f) Die Betriebsregistratur ist nach sechs Unterabteilungen geordnet:

1. Die Arbeiterpersonalkarten sind namenalphabetisch geordnet, ebenso

2. aber getrennt von ersteren die Papiere und Zeugnisse der Arbeiter.

3. Die sogenannten Nummernkarten der Arbeiter, die erst nach den einzelnen Werken und innerhalb dieser Ordnung nach den jedem Arbeiter zugeteilten Nummern geordnet sind.

4. Die Austrittspapiere der Arbeiter sind wieder alphabetisch nach Namen abgelegt.

5. Die Arbeitskartendurchschriften werden getrennt nach Artikeln in numerischer Reihenfolge aufbewahrt. Die Arbeitskarten selbst werden nach vollständiger Erledigung der betreffenden Arbeit in Ordnern abgelegt. Für jede Arbeit wird eine Karte angelegt, die numerisch und namenalphabetisch nach den einzelnen Artikeln registriert werden.

6. Zuletzt ist noch eine Kartothek für die Fortbildungsschulen der jungen Arbeiter eingerichtet. Jeder schulpflichtige Arbeiter erhält eine Karte mit genauen Personalangaben, Schulzeit, wöchentlichen Unterrichtsstunden, Krankheits- und sonstigen Schulversäumnissen. Diese Karten sind ebenfalls namenalphabetisch geordnet.

Zur Betriebsregistratur gehört auch eine doppelte Registratureinrichtung für die Ortskrankenkasse. Zunächst sind in einer kleinen Kartei die Personalkarten alphabetisch geordnet. Daneben werden besondere, vorgedruckte Krankenkarten angelegt, die den Namen des Kranken, die Krankheit, den behandelnden Arzt, Dauer

der Krankheit, Krankenhaus, Leistungen der Krankenkasse und etwaige eigene Zuschüsse des Betriebes enthalten und ebenfalls nach Namen alphabetisch aufbewahrt werden. Die erledigten Krankenkarten werden von den laufenden getrennt und fünf Jahre weiter aufbewahrt.

g) Die Kalkulationsregistratur. Im Kalkulationsbureau werden die eingehenden Preisanfragen nach Artikeln getrennt in numerischer Folge aufbewahrt. Für jede Kalkulation wird eine nach bestimmtem Muster angelegte Kalkulationskarte ausgefüllt. Diese werden nach Artikeln durch verschiedene Kartenfarben getrennt in alphabetischer Folge aufbewahrt.

h) Die Patentregistratur. Eine sehr übersichtlich eingerichtete Registratur besitzt auch das Patentbureau. Sie ist in sechs kleinere Ressorts eingeteilt. Zunächst sind die verfallenen Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Geschmacksmuster usw. von den bestehenden geschieden. Beide Gruppen sind chronologisch nach dem Anmeldetag geordnet. — Sodann wird eine besondere Registratur für die Warengeschichte geführt. Hier erfolgt eine Trennung nach Artikeln, die in alphabetischer und innerhalb dieser in numerischer Folge aufbewahrt werden. In letzter Zeit ist noch nebenbei eine Kartei für Warengeschichte entstanden, die in kurzen Stichworten eine gedrängte Übersicht über die Entwicklung jedes einzelnen Artikels geben soll. — Die Patentschriften wurden bisher alphabetisch nach Sachen geordnet. Jedoch hat sich dabei ein häufiges Falschablegen durch untergeordnetes Personal unangenehm bemerkbar gemacht, so daß die Patentschriften nun nach den zugehörigen Klassen geordnet werden. Bei der Patentschriftenregistratur sind die Originale von den Anmeldeabschriften getrennt — von den Gebrauchsmustern gibt es keine Originaldruckschriften. Beide sind chronologisch registriert. Eine besondere Ablage ist auch für Prozesse über Erfindungsgegenstände geschaffen. Sie sind getrennt in Einsprüche gegen uns und in solche durch uns und werden in chronologischer Reihenfolge aufbewahrt. Zuletzt sei noch die Erfinderregistratur erwähnt, die die Erfindungsangebote nach Orten und dann nach Namen getrennt aufnimmt.

i) Die Zeichnungsregistratur. Von den Registraturen der technischen Abteilung soll noch die Zeichnungsregistratur der Möbelfabrik erwähnt werden. Es werden fast sämtliche Bureaumöbel in verschiedenen Stilarten hergestellt. Die Zeichnungen werden nach den Hauptgruppen der angefertigten Möbel registriert und je nach ihrer Größe und Papierbeschaffenheit in Mappen oder Rollen untergebracht. Diese sind mit breitem Rücken versehen, der die nötigen Unterscheidungszeichen zu tragen bestimmt ist. Zur Markierung der Mappen und Zeichnungen stehen 400 Signalmarken zur Verfügung, die in 25 Farben ausgeführt werden können. Jede Mappe ist mit einer Verschlussvorrichtung versehen, die die Zeichnungen ohne Lochung buchartig zusammenhalten, wodurch ein Herausfallen der Konstruktionsblätter ausgeschlossen ist. Jeder Gruppe wird eine bestimmte Signalmarke in bestimmter Farbe verliehen. Diese Signalmarke erhält an der gleichen Stelle in derselben Farbe und Form die Zeichnung und die zu ihrer Aufnahme bestimmte Mappe. Hierdurch wird jede Zeichnung automatisch sofort an den ihr bestimmten Platz gewiesen und ein Falschregistrieren verhindert. Auf dem Innendeckel der Gruppenmappe werden in eine Mappenleitkarte die einzelnen Untergruppen mit ihren Signalen eingetragen. Auf jedem Untergruppenregistrierblatt werden in eine zweite Mappenleitkarte alle in die Untergruppe gehörenden Zeichnungen vor ihrer Unterbringung eingetragen. Es ist somit nur eine einmalige

Eintragung der Zeichnungen nötig und jede Kartei überflüssig. Wird eine Zeichnung aus der Mappe entfernt, so muß sie für die Dauer ihrer Abwesenheit durch ein Blatt mit Gegenstandsangabe und Namen des Entleihers ersetzt werden.

k) Die Personalregistrator. Die Personalregistrator verwaltet die Mappen der Angestellten in namenalphabetischer Folge. Auch hier werden die Mappen der ausgeschiedenen Angestellten noch zehn Jahre von den übrigen getrennt aufbewahrt.

l) Das Archiv. Im Archiv sind zwei Registraturen für die Fabrikgeschichte und die wissenschaftlich und literarisch wertvollen Reklamen nach chronologischen Gesichtspunkten eingerichtet. Dort werden auch sämtliche gefüllten Ordner und Mappen bis zu ihrer Einstampfung nach den zugehörigen Abteilungen getrennt aufbewahrt.

So finden wir in den Registraturen dieses vielverzweigten industriellen Unternehmens sämtliche Ordnungsarten, numerische, namenalphabetische, geographische, chronologische und sachliche, wie wohl kaum in einer anderen Betriebsgruppe nebeneinander.

Vollständige Dezentralisation, Briefordner neben Schnellheftern, Vertikal- und Horizontalsystem, daneben ein ziemlich bedeutendes Kartenwesen sind die Hauptmomente dieser Registrator. Ihre Ablage in der Verkaufsabteilung für Kopiermaschinen ist die schönste und beste, die ich bei meinen Nachforschungen angetroffen habe. Sie soll und kann bei Neueinrichtung als Muster dienen. Nur die lose Aufbewahrung ihrer Schriftstücke ohne Lochung und Klemmvorrichtung halte ich trotz einiger Vorzüge wegen des leichten Verlustes für bedenklich. Auffallend ist das Vorherrschen der geographischen Ordnung vor der namenalphabetischen in fast allen Abteilungen. Die Trennung der Briefe und Postkarten in der Schreibwarenabteilung halte ich für sehr unübersichtlich und änderungsbedürftig. Bei der Betriebsregistrator ist die Trennung der einzelnen Arbeiterangelegenheiten wohl etwas übertrieben, dadurch droht die Übersicht verlorenzugehen.

3. Im Bankbetriebe.

Ebenso vielgestaltig wie in der Industrie zeigt sich das Registratorwesen im Bankbetriebe. Schon die große Mannigfaltigkeit der verschiedenen Geschäfte deutet darauf hin. Allerdings findet man bei kleinen Privatbanken auch noch ganz einfache Formen der Registrator, die aber schon durch ihre sofort in die Augen springende Unübersichtlichkeit der Umorganisation bedürfen. Denn die Natur des vielverzweigten Bankbetriebes läßt eine einfache, zentralisierte, nur nach Kundennamen geordnete Registrator, wie ich sie bei Privatbanken, aber auch noch bei kleineren Filialen von Aktienbanken gefunden habe, nicht zu. Überwiegt im Handel die Zentralisation, richtet sich in der Industrie zentralisierte oder dezentralisierte Registrator nach der Eigenart des Betriebes, so dürfte selbst bei den kleinsten Bankgeschäften, von den modernen Großbanken gar nicht zu reden, eine für jede Abteilung gesonderte Registrator unbedingt am zweckmäßigsten sein. Um die Vor- und Nachteile dieser Registratorsysteme im Bankgewerbe deutlich zu zeigen, will ich im folgenden drei ausgesuchte Beispiele einer kleineren Privatbank, einer mittleren Aktienbankfiliale und einer modernen Großbank bringen.

a) Bei meinen Gängen durch die verschiedensten Privatbanken habe ich einen großen Unterschied in der Übersichtlichkeit ihrer Registraturen beobachtet. Ich habe Registraturen gesehen, die ihren Namen gar nicht verdienten, wo einfach

alles Bearbeitete auf einen großen Haufen gelegt wird, höchstens unter Einhaltung einer gewissen zeitlichen Ordnung, und solche, deren zweckmäßige und übersichtliche Anlage jeder Großbank zur Ehre gereicht hätte. Hierbei muß allerdings erwähnt werden, daß es zum größten Teil nach dem Kriege gegründete Privatbanken waren, deren Registraturanlagen meiner Ansicht nach nicht die nötige Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Bei mehreren von diesen haben sich denn auch die Folgen mit unwiderstehlicher Gewalt gemeldet, so daß sie sich schließlich doch zur Umorganisation gezwungen sahen. Wieviel Zeit, Arbeit und Kosten dadurch verursacht wurden, können fast nur die Betroffenen selbst beurteilen. Da ich es für ganz interessant halte, möchte ich näher auf einen solchen Fall eingehen. Die Privatbank, von der im folgenden die Rede sein soll, beschäftigt ungefähr 20 Angestellte und hat täglich etwa je 300 ein- und ausgehende Schriftstücke. Den Zustand vor der Umorganisation will ich nur kurz streifen. Es gab nur eine Registratur, in der sämtliche Schriftstücke, gleich welchen Inhalts und welcher Herkunft, unter dem Namen der betreffenden Kunden abgelegt wurden. Dabei hatte man selbst für die größten Kunden keine eigene Mappe, sondern sie wurden in größerer Anzahl in einem Ordner vereint. Die Folge war, daß diese Ordner sich schnell füllten und dann beiseitegestellt wurden. Der Beamte, der vor noch gar nicht langer Zeit dieses Durcheinander zu ordnen anfang, sagte mir selbst, daß sehr viele, selbst wichtige Sachen, nicht mehr aufzufinden waren. Registraturbeamte gab es nicht. Der Beamte, der ein Schriftstück bearbeitet hatte, schob es einem Lehrling zu, der nun sehen mochte, wohin damit. Hier mußte begonnen werden. Es wurden zunächst zwei Beamte angestellt, die lediglich die Registratur zu bedienen hatten. Die Registratur wurde dezentralisiert, jede Abteilung erhielt ihre eigene Ablage. Alle eingehenden Schriftstücke wurden ebenso wie die Kopien der ausgehenden mit einem Abteilungsstempel versehen. Jedes bearbeitete Schriftstück mußte nun zunächst vom Abteilungsleiter gezeichnet sein, bevor es in die Registratur kam. Diese wurde in vier Abteilungen geteilt, die allgemeine oder Hauptregistratur, die der Depot- und Devisenabteilung und des Sekretariats.

Die Allgemeine Registratur umfaßt den Kontokorrentverkehr, Kassa-, Scheck-, Wechsel- und Giroverkehr. Der Kassaverkehr ist getrennt in Ein- und Auszahlungen, entsprechend den Ein- und Ausgangsjournalen. Für jede Art besteht ein Ordner, innerhalb dessen die Schriftstücke, Quittungen usw., mit der betreffenden Journalnummer versehen, chronologisch geordnet werden. Der Name des Kunden ist also hier nicht berücksichtigt. Die Schecks sind geschieden nach Bar- und Verrechnungsschecks. Erstere gehören zum Kassaverkehr. Die Verrechnungsschecks sind in erster Linie nach Kundennamen, innerhalb dieser nach Schecknummern geordnet. Nur ganz große Kunden erhalten eine eigene Mappe, die meisten teilen mit mehreren einen Ordner. Hier werden auch die Schriftstücke über den Wechsel- und Giroverkehr namenalphabetisch und chronologisch abgelegt. Nebenher ist eine kleine Registratur für den Verkehr der Kontokorrentabteilung angelegt für die Bedingungen, unter denen der Kontokorrentverkehr mit den einzelnen Konteninhabern abgeschlossen ist. Hier besteht eine dreifache Gliederung nach Bedingungen mit Banken, Kunden und Angestellten, entsprechend der verschiedenartigen Behandlung dieser Gruppen. Innerhalb dieser Ordnung werden die einzelnen Schriftstücke, Bestätigungen usw. nach Namen chronologisch abgelegt.

Wie im Kassenverkehr trennt man auch in der Depotabteilung den gesamten Verkehr nach Ein- und Ausgang. Jedes Schriftstück wird in ein Ein- bzw. Ausgangsjournal eingetragen und nummeriert nach seiner Journalnummer abgelegt. Hier kommt also weder der Name des Kunden noch der des Wertpapieres in Betracht. Die Wertpapiere selbst verwahrt die Bank nicht, da sie keine feuerfesten Gewölbe besitzt, sondern gibt sie an größere Banken in Lombarddepot.

Die Devisenabteilung ordnet ihren Schriftverkehr nach Kunden oder den Banken, mit denen sie Devisengeschäfte abschließt, und zwar chronologisch. Also auch hier wird in der Registratur weder Währung noch Fälligkeit berücksichtigt, nur werden den Kunden Devisenkarten errichtet, die nach Personennamen und innerhalb dieser nach Währung geordnet sind. Die Devisen selbst werden sofort an die Großbanken weitergegeben, bei denen Devisenkonten unterhalten, die nach Land und Währung getrennt werden.

Die Sekretariatsregistratur umfaßt die Geheim- und Rechtssachen, Verwaltungsangelegenheiten, Kreditgeschäfte und Finanzierungen sowie die Angelegenheiten der Personalabteilung. Hier sieht man statt Ordner oder Mappen Aktenstücke, die an kameralistisches Registraturwesen erinnern. Die rein juristischen Akten sind mit der rechtlich-wirtschaftlichen Korrespondenz zusammen in einem größeren Akte, im Gegensatz zu der später zu besprechenden Sekretariatsregistratur einer Großbank. Doch ist diese Trennung auch nur eine Frage der Größe des Betriebes. In einer kleinen Privatbank lassen sich die juristischen und wirtschaftlichen Unterlagen der Kredit- und Beleihungsanträge ganz gut verbinden, was bei dem Umfange der Kreditgeschäfte einer Großbank nicht gut möglich wäre. Jeder Kunde, dem Kredit bewilligt ist, bekommt eine Karte, auf der die nötigen Angaben ziemlich ausführlich zu finden sind. Die Registratur im Sekretariat ist nach Sachen geordnet. Jede Angelegenheit, also Rechtssachen, Kreditgeschäfte, Finanzierungen, erhält ein Aktenstück. Ebenso sind die Angelegenheiten der Personalabteilung zusammen in einem Aktenstück nach Namen der Angestellten geordnet. Außerdem bestehen noch Spezialkarten für Geheimsachen, wie Miet- und Pachtverträge, Handelsgerichtssachen und Versicherungen, eigene Kredite sowie ein Aktenstück für abgeschlagene Gesuche von Angestellten und Bewerbern.

b) Die zweite Bank, von der hier die Rede sein soll, ist eine mittlere Filiale einer Großbank mit 96 Angestellten und 7 Registraturbeamten. Täglich gehen etwa 500 Briefe ein und etwa 800 aus. Die Dezentralisation der Registratur ist noch nicht restlos durchgeführt. Nicht alle Abteilungen haben eine getrennte Registratur. Devisen- und Effektenabteilung legen ihren Schriftwechsel in der Haupt- oder allgemeinen Registratur ab. Diese selbst umfaßt, wie auch bei der vorerwähnten Privatbank, hauptsächlich den Kontokorrentverkehr. Hier haben schon die meisten Kunden eigene Mappen, nur gelegentliche, ganz kleine Kunden werden in Ordnern zusammengehalten. Es ist eine Teilung zwischen Privat- und direkter Kundschaft und anderen Banken durchgeführt und durch verschiedenfarbige Streifen auf den Mappenrücken leicht erkenntlich. Innerhalb dieser Scheidung herrscht die namentalphabetische Ordnung. Zur Hauptregistratur gehört auch die Ablage des Kassen-, Scheck- und Giroverkehrs. Es werden getrennt Kassenein- und -ausgang, Bar- und Verrechnungsschecks. Nur die letzteren sind in den Kundenmappen abgelegt. Die Kassenein- und -ausgänge sowie die Barschecks werden getrennt in zeitlicher Ordnung aufbewahrt. Ebenso werden die halbjährlichen Kontokorrentauszüge nach Kundennamen gesondert registriert. Der Giroverkehr mit der Reichs-

bank ist in besonderen Mappen chronologisch geordnet. Außerdem befindet sich im Hauptbureau noch eine kleine Kartothek mit den Unterschriften der Kunden. Wie schon angedeutet, werden die Schriftstücke der Devisenabteilung mit dem allgemeinen Schriftwechsel in die Kundenmappen abgelegt, ein Umstand, der durch den ganz geringen Devisenverkehr zu verstehen ist. Ebenso werden auch die Schriftstücke der Effektenabteilung in den Kundenmappen der Hauptregistratur geordnet. Die Effekten selbst werden im Tresor nach Effektnamen und innerhalb dieser Ordnung nach Kundennamen aufbewahrt, und zwar Mäntel und Bogen zusammen in einer Mappe, in die auch die Couponscheine und die Quittungen abgeheftet werden. In der Effektenabteilung selbst befindet sich nur eine kleine Registratur für Depotauszüge, die nach namenalphabetischem Gesichtspunkte geordnet ist.

In der Börsenabteilung sind die Kursberichte nach dem Herausgeber, etwa Hertel, Buchwald, Berliner B.-Z. usw., chronologisch geordnet.

Das Sekretariat verwaltet die Geheimregistratur, die die Verwaltungs-, juristischen, Kredit- und Personalangelegenheiten umfaßt. Innerhalb dieser Teilung herrscht auch wieder die Ordnung nach Namen, nicht nach Sachen, vor. Während hier im allgemeinen Briefordner üblich sind, werden die juristischen Sachen in Akten abgelegt. Der Personalapparat ist anscheinend nicht so groß, daß man ihm, wie wir im nächsten Beispiel sehen werden, eine eigene Abteilung eingerichtet hat. Im übrigen ist die Sekretariatsregistratur ähnlich der gleich zu behandelnden Großbankregistratur eingerichtet, so daß ich hier nicht näher darauf einzugehen brauche.

c) Die Großbank, von der ich hier sprechen will, hat eine in Westdeutschland anerkannte moderne Registratureinrichtung. Sie beschäftigt etwa 500 Angestellte, darunter 12 Registraturbeamte und 1 Registraturvorsteher. Es gehen täglich etwa 800 Schriftstücke ein und etwa 1200 aus. Um die gewaltige Menge dieser Korrespondenz übersichtlich aufzubewahren, ist die Bank schon seit längerer Zeit zu einer vollständig dezentralisierten Registratur übergegangen. Sämtliche Abteilungen haben ihre eigene Registratur, von denen jede nach dem ihrer Eigenart entsprechenden Gesichtspunkte geordnet ist. Bedient und verwaltet werden die Abteilungsregistraturen von den Registraturbeamten der Hauptregistratur. Neben dieser besteht eine Registratur für Effekten und Wertpapiere, für Devisen, für die Personalabteilung, eine solche im Sekretariat und im Effektenarchiv.

Die Haupt- oder allgemeine Registratur umfaßt die Korrespondenz, die den Kontokorrentverkehr betrifft, also Kassa-, Wechsel-, Scheck- und Giroverkehr. Weil der Kontokorrentverkehr der umfangreichste Geschäftszweig ist, ist diese Registratur die größte. Gelegentliche, kleinere Kunden werden in Briefordnern abgelegt, große Kunden haben eine eigene Mappe. Sowohl innerhalb der Ordner wie bei den Mappen selbst ist ausschließlich die namenalphabetische Ordnung in Gebrauch. Eine Ablage nach Orten ist also auch bei den Briefordnern nicht üblich. Während früher beim Ordnen nach Namen der Personennamen, also auch bei Gesellschaften maßgebend war, wird seit noch nicht langer Zeit, da die alte Methode zu großem Durcheinander geführt hatte, rücksichtslos nach dem ersten Buchstaben registriert. Es wurde mir versichert, daß sich diese letzte Neuerung überraschend gut bewähre.

In der Effektenabteilung wird die Korrespondenz der Kunden wie in der Hauptregistratur nach Namen geordnet. Die Ablage der Wertpapiere selbst erfolgt

in der Stahlkammer, und zwar die Bogen nach der Sachordnung, die Mäntel nach Kundennamen. Hier wie bei fast allen Großbanken erhält jede Wertpapiergattung eine Mappe, in der aber nur die Bogen nach Kundennamen geordnet sind, die Mappen selbst aber nach dem Namen der Wertpapiere. Die Mäntel werden in die Kundenmappen abgelegt, also nicht nach Mantelnamen registriert. Dieser Unterschied in der Art der Aufbewahrung der Bogen und Mäntel ist gemacht, um bei der häufigen Trennung der Dividenden- und Zinsscheine von den Bogen diese zusammen zu haben und nicht erst sämtliche Schränke und Kundenmappen durchstöbern zu müssen. Die Mappen zur Aufbewahrung der Bogen enthalten an der Vorderseite den Namen des Papieres, des Kunden und Zinstermin, außerdem den jeweiligen Bestand, wobei Zugänge zu- und Abgänge abgeschrieben werden.

In der Depotbuchhaltung der Effektenabteilung wird ein doppeltes Register geführt, und zwar zunächst nach Kundennamen, um die Art und Anzahl der Effekten des einzelnen Kunden ansehen zu können, und außerdem ein Register nach Effektnamen, ein Sachregister zur Kontrolle des Effektenbestandes selbst. Hier ist wiederum hinter jedem Wertpapier der Name des Besitzers hinzugefügt, um so eine doppelte Kontrolle für den Kunden zu haben.

Die Registratur in der Devisenabteilung ordnet ihren Schriftwechsel nach Kunden. Soweit Devisen überhaupt greifbar vorhanden sind, werden sie im Wechselportefeuille nach Land und Währung und innerhalb dieser Ordnung nach Fälligkeit aufbewahrt und verschwinden bei Fälligkeit. Der Name des Besitzers spielt hier naturgemäß keine Rolle. In der Devisenbuchhaltung werden ebenso wie in der Effektenabteilung zwei nach Personen- bzw. Sachkonten geordnete Register zu Kontrollzwecken geführt. Außerdem ist in der Devisenabteilung der hier besprochenen Großbank ein kleines, abgesondertes, nach den Namen der Banken geordnetes Register eingerichtet für die Korrespondentenlisten der zahlreichen Banken, mit denen Devisengeschäfte abgeschlossen werden. Um ständig die richtigen Adressen der Kunden zu kennen, wird eine Kartothek für Kundenadressen geführt, in der jede Wohnungsänderung sofort eingetragen bzw. für den verzogenen Kunden eine neue Karte eingefügt wird.

Die Personalabteilung hat eine eigene namentalphabetische Registratur für die Angelegenheiten des Angestelltenapparates. Jeder Beamte hat seine eigene Mappe, in die sämtlicher ihn angehender Schriftwechsel, zum Beispiel Urlaubsgesuche, Versicherungen, Krankenscheine, Gehalts- und Unterstützungsangelegenheiten, chronologisch abgelegt werden.

Im Sekretariat befindet sich die sogenannte Geheimregistratur. Sie umfaßt alle Vorfälle, die die Verwaltung betreffen, etwa Finanzierungen und Beleihungen, Kreditanträge, juristische Angelegenheiten, Hypotheken und Grundbuchsachen. Jeder Hypothekenkunde hat eine eigene Mappe, aber während früher die Hypothekenbriefe von dem dazu gehörenden Schriftwechsel getrennt waren, wird jetzt beides vereint in der Kundenmappe aufbewahrt. Diese Mappen werden in einem Eisenschranke im Gewölbe nach Personennamen geordnet aufbewahrt. Aufgefallen ist mir vor allem im Sekretariat das fast ganz verschwundene Ordnen nach Sachen. Selbst da, wo man es erwarten könnte, wird der Kundenname in den Vordergrund gerückt, eine Erscheinung, die mit der Bedeutung des Kundenverkehrs nicht immer erklärt werden kann.

Die Sekretariatsregistratur ist nach vier Gesichtspunkten geordnet, kleine Abteilungen für juristische, Kredit- und Finanzierungs- und allgemeine Sekretariats-

angelegenheiten. Die juristische Abteilung umfaßt alle juristischen Fragen, also vor allem eigene Prozesse, Verkehr mit Gerichten und Rechtsanwälten, dann auch die Prüfung der Sicherheit bei Kreditanträgen, Bürgschaften und Hypotheken. Es sind Akten angelegt, ähnlich denen bei Rechtsanwälten, die numeriert und nach Personennamen geordnet sind. Eine kleine Kartothek erleichtert das Aufsuchen¹⁾.

Die Kreditabteilung prüft die Kreditanträge nach ihrer wirtschaftlichen Seite, also die Vermögensverhältnisse nach Bilanzen, liquiden Mitteln, Nachkommen der Zahlungsverpflichtungen usw. Die juristische Seite des Kredites ist also hier von der wirtschaftlichen getrennt. Die Akten sind nach Personennamen geordnet. Die Finanzierungen, Emissionen, Umgründungen, Beteiligungen sind wieder für sich registriert, und zwar wieder nach Kundennamen.

In der allgemeinen Sekretariatsregistratur werden alle Sachen abgelegt, die zwar den vorher erwähnten Ressorts sehr nahe kommen, aber entweder vereinzelt dastehen oder mehr allgemeiner Natur sind, also die allgemeine Verwaltung angehen. Dahin gehören zum Beispiel nicht bewilligte Kreditanträge, verunglückte Finanzierungsversuche, dann Miet- und Pachtverträge, handelsgerichtliche Angelegenheiten, Versicherungen, Steuersachen usw.

Geschäftsberichte, Bekanntmachungen, Prospekte aller Aktiengesellschaften und Gewerkschaften, deren Aktien bzw. Kuxe an der Berliner Börse gehandelt werden, sind nach Gesellschaftsnamen geordnet im Effektenarchiv abgelegt. Hier kann man sich also jederzeit über die Entwicklung und die neuesten Ereignisse einer Gesellschaft unterrichten.

Zum Schluß noch ein Wort über die spätere Aufbewahrung und ihre Dauer. Die gefüllten Mappen und Briefordner werden noch mindestens 20 Jahre im sogenannten Mappenkeller aufbewahrt. Die hier befindliche unterirdische Registratur ist nach denselben Gesichtspunkten übersichtlich geordnet wie die Tagregistratur, also auch nach den einzelnen Abteilungen, allerdings zentralisiert. Nach 20 Jahren wird die Makulatur eingestampft.

Bei den hier kurz skizzierten Bankregistraturen kann man eine Zunahme der Dezentralisation mit der zunehmenden Größe der Betriebe feststellen. Die Privatbank hat die Dezentralisation ihrer Registratur noch nicht durchgeführt, zum Teil weil dies bei der herrschenden Raumknappheit nicht möglich und wohl auch nicht so nötig ist, zum Teil, weil einzelne Abteilungen nur eine mäßige Beschäftigung aufweisen. Am rückständigsten halte ich die Ablage in der Effektenabteilung nur nach Ein- und Ausgang, ohne Sache und Namen zu berücksichtigen. Auch die Registratur des Sekretariats kann keine besondere Übersichtlichkeit für sich in Anspruch nehmen. Doch scheint mir dieses beinahe nicht ohne Absicht der Fall zu sein.

Bei der Bankfiliale ist die Dezentralisation ebenfalls noch nicht vollkommen durchgeführt. Effekten- und Devisenabteilung heften ihren Schriftwechsel in der Hauptregistratur ab. Doch wird auch hier der Hauptgrund geringe Geschäftstätigkeit sein. Bleiben Effektenmäntel und Bogen im Tresor zusammen, verzichtet man also auf die Bequemlichkeit der Dividenden- und Zinscheintrennung bei getrennter Aufbewahrung der Bogen, so wird die dadurch erhaltene leichtere Übersicht maßgebend sein. Am vollkommensten ist die Dezentralisation bei der Großbank durchgeführt. Bei der Größe der einzelnen Abteilungen und ihrer mitunter beträchtlichen räumlichen Trennung wäre eine Zentralisation auch nur einiger Abteilungen

¹⁾ Siehe Abbildung Seite 302.

schlecht durchführbar und mit großen Umständlichkeiten verbunden. Die einzelnen Abteilungsregistraturen sind vorbildlich durchorganisiert und haben schon mancher kleineren Bank bei ihren Registraturanlagen als Vorbild gedient.

4. Im Sparkassenbetriebe.

Das Betriebssystem und noch mehr das Rechnungswesen des Sparkassenbetriebes bildet eine Zwischenstufe zwischen kaufmännischer und kameralistischer Wirtschaftsführung, mit allerdings größerer Neigung zur letzteren. Der kameralistische Einfluß zeigt sich besonders stark im Registrierwesen. Neben allmählich um sich greifendem Kartenwesen heftet der Sparkassenbetrieb sein gesamtes Unterlagenmaterial in Aktenhefte zusammen. Ein Registrieren in Mappen oder Briefordnern ist noch fast gänzlich unbekannt, obschon ich glaube, daß diese kaufmännischen Registriermittel auch in nicht mehr allzulanger Zeit ihren Einzug in die Sparkassenregistraturen halten werden. Im folgenden soll ein Beispiel einer größeren, neuzeitlich eingerichteten städtischen Sparkasse geschildert werden, die neben den Sparkassen- auch bankmäßige Geschäfte betreibt. Die Registratur ist im allgemeinen zentralisiert. Getrennte Registraturen bestehen nur für die Verwaltung und die Aufbewahrung der Wertpapiere und Effekten. Alles andere wird in die Hauptregistratur eingeordnet, die in zahlreiche Ressorts ohne besondere räumliche Trennung eingeteilt ist. Innerhalb jeden Ressorts wird für alle Unterabteilungen ein Aktenheft angelegt, das nach kameralistischen Grundsätzen¹⁾ gehandhabt wird. Über alle Aktenstücke wird ein Aktenverzeichnis geführt, das neben dem Aktenzeichen die Bezeichnung des Anfangs- und Zurücklegedatums der Akten enthält. Es wird vielleicht ganz interessant sein, ein solches Aktenverzeichnis näher kennen zu lernen, weil es einen guten Überblick über die sämtlichen von der Sparkasse betriebenen Geschäfte zu geben vermag.

Die Kassenquittungen und Buchungsbelege werden, mit der betreffenden Journalnummer bezeichnet, in chronologischer Reihenfolge aufbewahrt. Sie werden monatlich zusammengebündelt und dem Archiv zugeteilt.

Besondere Sorgfalt ist auf die Verwahrung der Wertpapiere gelegt, die bei den Sparkassen von ihren Kunden in Depot gegeben werden. Bei diesem mehr bankmäßigen Geschäftszweige zeigt auch die Registratureinrichtung kaufmännische Beeinflussung. Die Wertpapiere werden in der diebes- und feuersicheren Stahlkammer aufbewahrt, und zwar Mäntel und Zinnschein- bzw. Dividendenbogen nicht nur fach-, sondern schrankweise getrennt. Der Zweck dieser Scheidung ist die schnellere und bequemere Trennung der Zinnscheine. Die Mäntel sind nach Kundennamen und Depotnummern, deren jeder Kunde eine bestimmte erhält, geordnet, die Bogen werden nach Gattungen und darauf nach Zinsterminen registriert. Zur Erleichterung der Bestandsaufnahme und um wirklich eingetretene Verluste sofort einwandfrei erkennen zu können, werden nicht hinterlegte Stücke oder nicht mit eingereichte Bogen durch andersfarbige Fehlblätter ersetzt. Außer der Trennung von Mänteln und Bogen werden die fremden Werte getrennt von den eigenen aufbewahrt, wobei die Unterpfänder und sonstigen Sicherheiten für die Dauer der Verpfändung zu den eigenen Werten der Sparkasse gerechnet und registriert werden.

Die Aufbewahrungsbehälter sind bei den einzelnen Sparkassen sehr ver-

¹⁾ Abschn. 5, Beispiel einer städt. Verwaltung. S. 286.

schieden und teilweise sehr primitiv. In einigen größeren Betrieben habe ich wohl schon vereinzelt Mappen gefunden, ähnlich den Soenneckenschen Schnellheftern. Doch sind bei den meisten Kassen, wie in unserem Beispiel, einfache, mit entsprechendem Vordruck versehene Umschläge aus steifem Karton oder auch noch einfachere Streifbänder in Gebrauch, auf die der Name des Deponenten und der jedesmalige Bestand durch Zu- oder Abschreibung vermerkt ist. Diese letztere Art der Streifbänder hat sich besonders seit dem Kriege schon wegen der hohen Papier- und Druckkosten in vielen Sparkassen eingebürgert und sich auch durchschnittlich als praktisch erwiesen. Sie sind in zwei Farben gehalten, um auch äußerlich die Trennung der Mäntel und Bogen zu kennzeichnen.

Außer dieser Registratur der Wertpapiere selbst wird in der Hauptregistratur eine Kartei geführt, die jederzeit über den Effektenbestand jedes Kunden Aufschluß geben soll, ohne daß erst noch in der Stahlkammer nachgesehen zu werden braucht. Jeder Depotkunde erhält eine Karte, auf welcher der Name des Kunden, Depotnummer, Zinstermin, Name und Nummer des Wertpapiere und durch Zu- oder Abschreibung der jeweilige Bestand eingetragen wird. Diese sogenannten Sachenkonten werden in numerischer Folge registriert.

So sehen wir im Registraturwesen des Sparkassenbetriebes beträchtlich abweichende Formen von kaufmännischen, etwa Bankregistratureinrichtungen, trotz der großen Ähnlichkeit des ganzen Geschäftsganges beider Betriebszweige. Zurückzuführen ist diese Verschiedenartigkeit wohl auf den Einfluß der kommunalen Verwaltungen, die ihr kameralistisches Registraturwesen auch auf rein kaufmännische Unternehmungen auszudehnen immer noch nicht unterlassen können. Nur in den zahlreichen, heute immer mehr um sich greifenden Kartensystemen kommt der kaufmännische Geist zum Ausdruck. Hier liegt ja auch zugleich der Berührungspunkt zwischen kameralistischem und kaufmännischem Registraturwesen. Im folgenden Abschnitte soll hierauf noch näher eingegangen werden.

5. Die Registratur einer städtischen Verwaltung.

Über das kameralistische Registraturwesen ist, wie schon aus meiner Literaturangabe hervorgeht, einige Literatur erschienen. Besonders L. Weber hat in der „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung“ (Bd. VIII, S. 445) über die Einrichtung und Eigenart kameralistischer Registraturen ziemlich eingehend gesprochen. Eine Menge guter Registraturpläne staatlicher wie kommunaler Verwaltungsbetriebe ist in Michaelsky, „Leitfaden für das Registraturwesen und den allgemeinen Geschäftsgang der Deutschen Stadtgemeinden“, enthalten. Deshalb kann ich mich hierüber kurz fassen und nur die zum Verständnis des folgenden notwendigen Begriffe und Eigentümlichkeiten kameralistischen Registraturwesens anführen. Dafür soll im folgenden ein ausführliches Beispiel der Registratureinrichtung einer modernen Großstadt näher betrachtet werden.

Die Hauptunterschiede zwischen kaufmännischem und kameralistischem Registraturwesen sind die Art der Aufbewahrung der Schriftstücke in Akten anstatt in Mappen oder Ordnern, das Einheften von oben nach unten statt umgekehrt und die durch die unübersichtliche Aufbewahrungsmöglichkeit der Akten erforderliche Häufigkeit der Registrierung sowohl der einzelnen Schriftstücke wie der Akten und die damit verbundene enorme Schreiarbeit. Beide Registraturarten beginnen sich in der jüngsten Zeit durch die Verbreitung der Kartenregister in der dadurch erforderlichen Ordnungsart zu berühren.

Der Kameralist heftet seine Schriftstücke zu Akten zusammen, und zwar entweder durch Zusammennähen oder Leimen. Das erste Schriftstück liegt wie in einem Buche oben, die folgenden werden der Reihenfolge ihres Einganges nach daruntergeheftet. Ein Aktenstück soll nicht mehr wie 200 Blätter umfassen. Dann wird über die Sache ein neues Aktenstück angelegt mit fortlaufender Nummer. Die Akten werden ihrem Inhalt nach in General- und Spezialakte eingeteilt. Erstere enthalten Schriftstücke allgemeinen Inhalts, letztere solche, die sich auf eine bestimmte Sache beziehen. In jedem Verwaltungsbetrieb hängt ein Registraturplan aus, der die Einteilung entweder sämtlicher Abteilungsregistraturen oder innerhalb dieser die Anordnung der Abteilung enthält. Über sämtliche Aktenstücke wird in jeder Abteilung ein Inhaltsverzeichnis (Repertorium) mit fortlaufenden Nummern geführt, das jederzeit über die Existenz eines Aktenstückes Auskunft geben muß. In jedem Aktenstück befindet sich ein Inhaltsverzeichnis der in ihm enthaltenen, fortlaufend nummerierten Schriftstücke (Rotulus). Außerdem wird ein Inhaltsverzeichnis der einzelnen Aktenstücke nach Sach- und Namensordnung geführt, der sogenannte Index. Sämtliche eingehenden Schriftstücke werden in ein Journal fortlaufend nummeriert eingetragen, welches Datum und Nummer des Eingangsstückes, Namen des Einsenders, Inhaltsangabe, Datum der Vorlegung, Namen des bearbeitenden Beamten, etwaige Zwischenverfügungen, die Hauptverfügung, das Absendungs- und Ablegungsdatum und zuletzt die Nummer des Aktenverzeichnisses enthält. Das sind in großen Zügen die Hilfsmittel kameralistischen Registraturwesens. Zu ihrer genaueren Orientierung muß auf die Ausführungen von L. Weber in der „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung“ verwiesen werden¹⁾.

Wichtig erscheint mir nur noch, die Bestimmungen über die Dauer der Aufbewahrung des kameralistischen Unterlagenmaterials anzuführen. Schon ein Ministerialerlaß vom 3. November 1833 ordnet an, „daß bei allen Verwaltungsbehörden eine genaue Untersuchung der Registraturen vorzunehmen und dabei festzustellen ist, welche von den vorhandenen Akten 1. zum ferneren Geschäftsbetriebe für jetzt unentbehrlich sind und daher in der Registratur verbleiben müssen, 2. welche für die laufenden Geschäfte zwar nicht gebraucht werden, aber dennoch geeignet sind, noch ferner aufbewahrt zu werden, und 3. welche unbedenklich vernichtet werden können“. Von besonderer Wichtigkeit ist der Ministerialerlaß vom 3. Juli 1902 für die Aufbewahrung und Vernichtung der Akten. Er trifft genaue Bestimmungen, welche von den Akten, Rechnungsbelegen usw. 1. dauernd aufzubewahren sind, 2. mindestens 30 Jahre aufbewahrt werden müssen, 3. nach Ablauf von zehn Jahren; 4. nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet werden dürfen, und 5. von der Vernichtung in der Regel ausgeschlossen sind. Ergänzend hierzu treten die Erlasse in der preußischen Regierung vom 13. Juli 1844 und vom 27. November 1895, die besagen, daß Dokumente, Kontrakte, Anschläge und die Akten der Standesämter von der Vernichtung ausgeschlossen sind. Außerdem bestimmt noch ein Erlaß des Regierungspräsidenten vom 27. Mai 1902 näheres über die Aufbewahrung der Schriftstücke der Gewerbeberichte. Es würde hier zu weit führen, alle Schriftstückarten der verschiedenen Aufbewahrungszeiten aufzuzählen. Statt dessen soll in unserem Beispiel die Registratur einer großstädtischen Verwaltung näher auf deren Bestimmung über die Aufbewahrungspflicht der Re-

¹⁾ L. Weber, Zeitschrift f. Handelsw. Forschung, Bd. VIII, S. 445.

gistraturunterlagen, die den gesetzlichen Verordnungen entsprechen, eingegangen werden.

Die Registratur der städtischen Verwaltung, von der im folgenden die Rede sein soll, ist vollständig dezentralisiert, und zwar nach den einzelnen Dezernaten. Jedes Dezernat hat seine eigene Registratur, in der die seine Abteilung angehenden Schriftsachen nach der von der Zentralstelle vorgeschriebenen Anordnung eingetragen werden. In der Zentralstelle, der Registratur des Oberbürgermeisteramtes, ist ein Registraturplan von sämtlichen Abteilungsregistraturen vorhanden. Diese führen ihrerseits einen ausführlichen Registraturplan ihrer Abteilung. Die Dezernatsregistraturen sind einzeln mit den großen Buchstaben des Alphabetes bezeichnet. Sie teilen unter nach Abteilungen und Unterabteilungen, die beide selbst fortlaufend numeriert die einzelnen Akte in numerischer Ordnung aufbewahren, so daß auf jedem Aktendeckel der Buchstabe des Dezernats, in der Mitte von links nach rechts die Abteilungs-, dann die Unterabteilungs- und die Aktennummer zu finden ist.

Aus der Einteilung des Registraturplanes des Oberbürgermeisteramtes ersieht man ohne weiteres die Vielseitigkeit der Aufgaben einer modernen Großstadt, und ebenso, daß diese Vielseitigkeit auch auf das städtische Registraturwesen einwirkt. Es können deshalb hier auch nicht alle die einzelnen Registraturen besprochen werden. Nur die weitere Unterteilung eines Dezernates, des Grundverwertungsamtes, Bezeichnung früher B II, jetzt G, soll erwähnt werden. Der Index dieser Abteilung führt beispielsweise folgende Unterabteilungen auf:

1. Enteignungen,
2. Grundbuchsachen,
3. Grundstücksangebote und -ankäufe,
4. Grundstücksverkauf und -austausch,
5. Städtische Anlagen,
6. Prozesse,
7. Regierungsverfügungen,
8. Spielplätze,
9. Sterntor-Kasernenterrain,
10. Städtische Gebäude,
13. Verpachtungen,
14. Verwaltungsstreitsachen.

Ein Aktenverzeichnis dieser Registratur enthält etwa folgende Aktenstücke:

1. Wege, Straßen, Plätze und Anlagen,
2. Kanalisation und Entwässerung,
3. Grundstücksverwaltung,
 - a) Verschiedenes,
 - b) Ankäufe,
 - c) Verkäufe,
 - d) Verpachtungen, Erträge aus Verpachtungen,
4. Städtische Gebäude,
 - a) Ankäufe,
 - b) Verkäufe,
 - c) Abbruch usw.,

5. Pacht- und Mietverträge,
6. Prozesse,
7. Kaiserpark,
8. Hohenzollernwald,
9. Polizeiverordnungen, Ortsstatute usw. für Straßen.

Die Akten des Grundverwertungsamtes, die die Fluchtliniensachen, Grunderwerbs- und Enteignungsangelegenheiten, Straßen- und Kanalbauten betreffen, werden nach Straßen geordnet, wobei für jede Straße ein Aktenheft angelegt wird. Die Schriftstücke sind in allen Aktenstücken nach vier Gesichtspunkten eingeteilt, nämlich 1. Fluchtlinienfestsetzung, 2. Grunderwerb und Enteignung, 3. Straßenbau, 4. Kanalbau. Läßt sich ein Schriftwechsel nicht nach diesen Gesichtspunkten trennen, so müssen entsprechende Auszüge angefertigt und diese in die betreffenden Aktenhefte einregistriert werden. Für allgemeine Bestimmungen über Fluchtlinienfestsetzung, Grunderwerb und Enteignung, Straßen- und Kanalbau sind Generalhefte angelegt. Jedes Generalaktenheft enthält ein Inhaltsverzeichnis, in welches die sämtlichen in dem Aktenhefte befindlichen Vorschriften, Bestimmungen und Verfügungen dem Datum nach eingetragen werden. Ebenfalls werden in den Grunderwerbsheften Inhaltsverzeichnisse geführt derjenigen Eigentümer, die bereits zur Straße fallende Gebäudeabspisse abgetreten haben. Diese Inhaltsverzeichnisse müssen stets auf dem Laufenden gehalten werden, um den in den Akten befindlichen Schriftwechsel möglichst schnell übersehen und auffinden zu können. Die Schriftstücke selbst werden chronologisch abgeheftet. Sämtliche Aktenhefte sind auf dem Vorderdeckel mit entsprechenden Aufschriften versehen:

Stadt B.,

Registrier G.

Abteilung 3,

Unterabteilung 14, Nr. 7.

Akten betr.

Florentiusgraben

Fluchtlinienfeststellung

(oder: Grunderwerb, Straßenbau, Kanalbau).

Heft 1.

Angefangen: 1905,

Geschlossen: 1918.

Über alle zur Ausgabe gelangenden Aktenhefte wird eine besondere Kontrolle geführt im Aktenausleihebuch, in dem die ausgeliehenen Aktenhefte genau bezeichnet, Datum der Ausgabe sowie der Name des Entleihers oder die Tagebuchnummer angegeben werden. Die zur Registratur zurückgebrachten Akten werden durch Eintragung des Rückgabedatums im Ausleihebuch gelöscht.

Außerdem wird über alle an bestimmten Tagen wieder zur Vorlage zu bringenden Sachen ein Terminkalender geführt. Dieser enthält außer Rubriken für einmalige solche für monat-, viertel- und halbjährliche Vorlagesachen.

Monatlich wird ein Restverzeichnis über diejenigen Sachen aufgestellt, die innerhalb einer bestimmten Frist — sechs bis acht Wochen — nicht erledigt sind. Dieses wird durch den Dezernenten dem Oberbürgermeister am 10. jeden Monats vorgelegt, der darüber seine Bestimmungen trifft.

Interessant ist es vielleicht noch in diesem Zusammenhange, den Weg eines Schriftstückes durch die Verwaltung bis zu seiner endgültigen Ablage zu schil-

dern. Alle eingehenden Schriftsachen werden zuerst dem Bureauvorsteher zur Durchsicht vorgelegt. Dieser übergibt sie dem Tagebuchführer (in unserem Beispiele ist, worauf später noch näher eingegangen werden soll, das Tagebuch abgeschrieben), worauf dieser sie mit dem Eingangsstempel versieht und mit dem nötigen Inhaltsauszug einträgt. Nachdem die Schriftstücke wieder an den Bureauvorsteher zurückgelangt sind, verteilt dieser sie an die betreffenden Beamten zur weiteren Bearbeitung, wobei mit rotem Stift gekennzeichnete eilige Sachen sofort erledigt werden müssen, die übrigen nach Möglichkeit innerhalb 24 Stunden. In Ausnahmefällen muß die Entscheidung des Bureauvorstehers eingeholt werden. Einmal wöchentlich werden die bearbeiteten Sachen dem Bureauvorsteher vorgelegt, worauf sie dem Dezernenten oder Oberbürgermeister zur Unterschrift vorgelegt werden. Danach vervollständigt der Tagebuchführer seine Eintragungen, gibt die nach auswärts bestimmten Sachen zur Absendungsstelle, die innerhalb der Verwaltung von anderen Abteilungen weiter zu bearbeitenden Schriftsachen unmittelbar an diese. Die Vorlegesachen werden in den Vorlegeschränk gelegt und die zu den Akten geschriebenen und erledigten Schriftstücke dem Registraturbeamten übergeben.

Entsprechend den Ministerial- und Regierungsbestimmungen hat die städtische Verwaltung über die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Akten, Urkunden, Rechnungen usw. genaue Verfügungen getroffen. Die Fristen zur Aufbewahrung beginnen mit dem Tage der Entlastung des betreffenden Rechnungsjahres oder mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, bei der Steuerabteilung mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in dem der Wegzug des Steuerpflichtigen erfolgt ist. Über diejenigen Akten, Bücher, Register usw., die unbedenklich vernichtet werden können, müssen die einzelnen Verwaltungsbureaus durch den betreffenden Dezernenten dem Oberbürgermeister am 1. Juli jedes Jahres ein Verzeichnis einreichen, der es dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung der Vernichtung vorlegt. Bis diese erteilt ist, werden die Akten, die vernichtet werden sollen, in ihren Abteilungen gesondert aufbewahrt, damit sie erforderlichenfalls einer nochmaligen Durchsicht unterzogen werden können. Nach erfolgter Genehmigung werden die Akten in verschnürten Paketen in dem unter dem Archiv befindlichen Kellerraum bis zur endgültigen Vernichtung aufbewahrt. Dort werden auch veraltete Formulare und überflüssige Drucksachen untergebracht. Die zur Vernichtung bestimmten Sachen werden noch geschieden in solche, die eingestampft werden müssen, und in solche, über die der Ankäufer frei verfügen kann. Letztere werden entsprechend bezeichnet und getrennt aufbewahrt. Durch die Hauptregistratur wird alljährlich festgestellt, ob die angesammelten Mengen der zur Vernichtung bestimmten Sachen einen Verkauf lohnen. Ist das der Fall, wird dem Oberbürgermeister Bericht erstattet und das Erforderliche veranlaßt.

Im Gegensatz zu den kaufmännischen Registraturen sind dieselben in kameralistischen Verwaltungsbetrieben viel einheitlicher gestaltet, eine Folge der im Wesen gleichen Aufgaben dieser Betriebe. Der untergeordnete Betrieb richtet seine Registratur im allgemeinen nach der des übergeordneten ein. Neue Vorschriften und Verfügungen durchlaufen die einzelnen Verwaltungen von oben nach unten. Bei der Gegenüberstellung der beiden Registraturarten fällt sofort die Schwerfälligkeit der kameralistischen ins Auge. Es hat deshalb auch nicht an Versuchen gefehlt, die behördlichen Registraturen einfacher und übersichtlicher zu gestalten. Wohl die meisten Verwaltungen, insbesondere kommunale, haben

wiederholt versucht, besonders die enorme Schreibearbeit der zahlreichen Register zu verringern. So hat die in unserem Beispiel behandelte Stadt vor einigen Jahren das Tagebuch abgeschafft, weil jeder Beamte so gewissenhaft sein soll, alle ihm zugewiesenen Sachen sofort zu bearbeiten, so daß ein Nachhinken oder Verlegen oder Verlust der einzelnen Schriftstücke nicht vorkommen könnte. Viele Schreibearbeit ist durch diese Maßnahme erspart worden, aber die Übersichtlichkeit, die Wiederauffindbarkeit hat sehr darunter gelitten, so daß jetzt schon wieder einzelne Abteilungen nach der Einführung des Tagebuches verlangen. Das Grundverwertungsamt hat seine Journale bis heute noch beibehalten. Man ersieht hieraus, daß eine Vereinfachung kameralistischen Registraturwesens besonders bei den größten Betrieben auf große Schwierigkeiten stößt, die hauptsächlich in der enormen Vielseitigkeit der Aufgaben und der Schwerfälligkeit des ganzen Verwaltungsapparates begründet sind. Hier wesentliche Verbesserungen zu schaffen, wäre eine sehr dankbare Aufgabe, auf die ernstlich hinzuweisen Bestreben dieser Ausführungen ist.

6. Gemeinsame Grundzüge.

Aus der Gegenüberstellung der verschiedenen Registratureinrichtungen der im vorhergehenden behandelten Betriebsgruppen kann man ersehen, wie ungemein vielseitig und für die einzelnen Betriebe verschieden sich das Registraturwesen in der Praxis gestaltet hat, wie es überall bestrebt ist, sich der Individualität und der Eigenart jeden Betriebes anzupassen. Wenn es deshalb auch nicht gut angeht, irgendwelche fest umgrenzten Vorschläge für einzelne Betriebe oder gar ganze Betriebsgruppen zu machen, wie dies häufig besonders von Leuten aus der Praxis versucht wird, so lassen sich doch eine Menge gemeinsamer Grundzüge herauschälen. Dies soll denn auch im folgenden versucht und an Hand der gewonnenen Ergebnisse die Möglichkeit einer Vereinheitlichung wenigstens der verschiedenen Registraturarten erwogen werden. Am einheitlichsten ist das Registraturwesen wohl im Handel gestaltet als Folge gleichen Geschäftsgebarens in diesen Betrieben. Fast überwiegend finden wir eine Zentralisation ihrer Registraturen, meistens sogar noch ohne besondere Ressorteinteilung. Als Ordnungsart habe ich die namenalphabetische in den meisten Betrieben vorherrschend gefunden, von den Aufbewahrungsbehältern den Schnellhefter, allerdings neben dem Briefordner.

In der Industrie ist es schon schwerer, von einem allgemeinen Typus zu reden. Hier richtet sich das im Betriebe herrschende Registriersystem nach der Fabrikationsart: Massenfabrikation oder Herstellung hochwertiger, individueller Produkte werden auf die Einrichtung einer Registratur von gegensätzlicher Bedeutung sein. Deshalb finden wir in der Industrie Zentralisation und Dezentralisation, bald ein Vorherrschen der namenalphabetischen, numerischen oder geographischen, bald der Sachordnung, und ebenso Briefordner neben Schnellheftern.

Im Bankbetriebe wird die Vielseitigkeit der einzelnen Geschäftsarten fast regelmäßig eine möglichste Dezentralisation ihrer Registraturen zweckmäßig erscheinen lassen. Auch hier finden wir die namenalphabetische neben der Sachordnung, den Briefordner neben dem Schnellhefter, dazu aber auch Aktenstücke.

Fassen wir nun diese drei hauptsächlichsten kaufmännischen Betriebsgruppen zusammen, so fällt uns vor allem die Gleichmäßigkeit der Aufbewahrungsbehälter

ins Auge, allerdings mit Ausnahme der vorerwähnten Aktenstücke in den Bankbetrieben. Aber auch das Aufbewahrungssystem im Horizontal- oder Vertikalsystem ist in allen drei Betriebsarten das gleiche und richtet sich nur nach der Individualität des Betriebes, nicht der Gruppe. Dasselbe gilt auch von den einzelnen Ordnungsarten, zeitliche, namenalphabetische, geographische oder numerische und sachliche Ordnung, die sich der Eigenart ihres Betriebes ohne Rücksicht auf die Gruppe anpassen.

Zuletzt kommen wir noch zu den beiden kameralistischen Wirtschaftsbetrieben, dem Sparkassen- und dem städtischen Verwaltungssystem. Das Vorherrschen der Akten in den Sparkassen, vielleicht auch die noch wenig durchgeführte Dezentralisation dieses dem Bankbetriebe so verwandten Geschäftszweiges sind eine noch nicht beseitigte Folge der Abhängigkeit von kameralistischem Geschäftsgebaren. Doch werden die Sparkassen, wie schon angedeutet wurde, mit der Zeit immer mehr zu kaufmännischer Geschäftsführung übergehen, ein Fortschritt, der sich sicher nicht zuletzt im Registraturwesen bemerkbar machen wird.

Die Registraturen der staatlichen und kommunalen Verwaltungsbetriebe sind, wie schon erwähnt, zu einheitlich, um hier ihre gemeinsamen Grundzüge nochmals besonders hervorzuheben. Viel ist schon an Umorganisationen der kameralistischen Registraturen gedacht und versucht worden; ebensoviel an eine gesunde Verbindung kaufmännischen und kameralistischen Registraturwesens, um dadurch dem einen oder anderen System eine zeit- und arbeitsparende Verbesserung zu geben. Während die staatlichen Verwaltungsbetriebe in konservativer Starrheit alle derartigen Versuche meistens zurückwiesen, haben die kommunalen Betriebe sich besonders in letzter Zeit solchen Vereinfachungsbestrebungen zugänglicher gezeigt, allerdings bisher ohne jeden bedeutungsvolleren Erfolg. Während ich trotzdem Vereinfachungen besonders in dem übertriebenen Registrierwesen all der kleinen Akten und einzelnen Schriftstücke für die Zukunft vor allem durch das immer mehr um sich greifende Kartenwesen für gar nicht unmöglich halte, möchte ich für meinen Teil eine Verbesserung des kaufmännischen Registrierwesens durch kameralistische Einrichtungen gänzlich ablehnen. Ein System, das bei den eigenen Betrieben als umständlich und schwerfällig empfunden wird und seine Lebensdauer eben nur der Schwerfälligkeit des kameralistischen Verwaltungs- und Organisationswesens verdankt, ist nicht dazu angetan, eine so übersichtliche und vollendete Einrichtung wie das kaufmännische Registrierwesen zu verbessern.

Auf eins glaube ich zum Schluß noch hinweisen zu müssen. Bei der immer mehr um sich greifenden Konzentration der Betriebe, bei der Zusammendrängung der kaufmännischen Bureaus im Zentrum der Großstädte, ja in riesigen Bureauhäusern, und der dadurch hervorgerufenen Raumknappheit wird das immer mehr Raum benötigende Registraturwesen immer mehr zum Vertikalsystem gedrängt. Ich glaube ganz sicher, daß dieses System, das von Amerika zu uns gekommen ist, das dort schon längere Zeit das allein herrschende ist, auch bei uns die anderen Systeme immer mehr verdrängen wird. Ich halte es nicht für unmöglich, daß die Vertikalregistratur einmal in das kameralistische Registraturwesen eindringen und dann dort die so lange ersehnte Vereinfachung bringen wird.

III. Das Registaturwesen und Registriermittel im Auslande.

Die Hauptländer für die Fabrikation der technischen Registriermittel sind Amerika und Deutschland, und in etwas größerem Abstände folgt England. Die erste große Bureaumöbelausstellung fand 1876 in Philadelphia statt. Wenn auch die ersten Erfindungen der heute gebräuchlichen Registriermittel von Amerika ausgingen, so steht Deutschland doch seit Beginn des 20. Jahrhunderts auf dem Gebiete des Registaturwesens mit ihm auf gleicher Stufe. Allerdings ist die amerikanische Fabrikation entsprechend des durch die größere Einwohnerzahl und die gewaltige Entwicklung seiner gesamten Industrie hervorgerufenen ungleich größeren Bedarfs weit mehr auf typische Massenfabrikation eingestellt. Und das ist auch wohl das Charakteristische der amerikanischen Bureauwarenindustrie, Typisierung und Massenherstellung, nicht mehr etwa, das sei hervorgehoben, ist sie an Ideen und neuen Konstruktionen origineller. Überhaupt kann wohl der große Fortschritt auf dem Gebiete des Registaturwesens als vorläufig abgeschlossen betrachtet werden. Es sind heute nur noch Varianten im kleinen zu erwarten, geringe Verbesserungen und Vereinfachungen an den bestehenden Modellen. Es ist schon der Moment eingetreten, wo der Betriebsingenieur wichtiger wird als der Konstrukteur. An Stelle neuer Konstruktionen tritt ein Hinarbeiten auf Verbilligung und rationelle Herstellung, wie man ähnliches auch etwa in der Fahrradindustrie beobachten kann.

Da nun Amerika sowohl als auch Deutschland die Ursprungsländer und die Lieferanten aller übrigen Kulturländer für deren Bureaubedarfsartikel sind, so sind die Registrierformen auf der ganzen Welt im Prinzip fast ganz die gleichen, und es bleibt über das Registaturwesen im Auslande nicht viel zu sagen. Wo im Laufe der letzten Jahrzehnte eigene Bureauwarenindustrien entstanden, sind sie eine Nachahmung eingeführter amerikanischer oder deutscher Fabrikate mit höchstens ganz geringen Veränderungen. Geringe Abweichungen kommen nur in nebensächlichen Erscheinungen zum Ausdruck, die aus subjektiven Erwägungen heraus im Augenblick für schöner, billiger und praktischer gehalten werden. Den Mangel an Originalität zeigen am deutlichsten die Patentschriften der betreffenden Länder, von denen die hauptsächlichsten nach einer Schilderung des amerikanischen Registaturwesens angeführt werden sollen.

1. Amerika.

Wie schon im dritten Abschnitte über Registriermittel erwähnt wurde, nahm der erste Briefordner seinen Ausgangspunkt von einer Erfindung von James Sanks Shannon in Downers Grove (U. S. A.) im Jahre 1879, die aus zwei Aufreihröhrchen bestand, auf die sich zwei Bügel stützten, die zum Einregistrieren oder Herausnehmen seitlich nach außen ausschwenkbar waren. Im Jahre 1880 erfand William Downie in Chikago das Aushebesystem. Hierbei wurden die rechtwinklig umgebogenen Enden von Drähten in die Röhrchen, auf die die Schriftstücke aufgereiht wurden, eingesteckt. An diese beiden ersten Erfindungen knüpfen die meisten späteren Verbesserungen an. Im Jahre 1886 erfand George Henry Richter in Toronto in Kanada einen Mechanismus zum g'leichzeitigen Schließen oder Lösen einer Anzahl in einem Schrank angebrachter Vorrichtungen zum Aufreihen von Aktenstücken. Viktor Heilbronn in Brooklyn baute im gleichen Jahre einen Apparat zum Sammeln von Schriftstücken, bei welchem die eingelegten Blätter durch einen

federnden Preßrahmen glatt erhalten werden. Wird dieser Rahmen hochgeklappt, so bietet er den zurückgeschlagenen Schriftstücken einen Halt und drückt die Verschlößbügel so zurück, daß der Apparat geöffnet ist. Im selben Ort konstruierte Dudley Cooper 1888 einen Einband für Musterkarten und Geschäftsbücher u. dgl., wobei jedes Blatt mit einer Nute versehen und durch Bolzen befestigt wurde. The Office Speciality Manufacturing Co. in Rochester brachte 1892 einen Briefordner heraus, dessen Bügel sich für das Aufstapeln oder den Transport leicht umlegen lassen, in ihrer Gebrauchsstellung aber selbsttätig und zuverlässig aufrecht erhalten werden. Schon 1899, also früher als in Deutschland, bauten W. C. Stahle & Thomas Mills von Cleveland, Ohio, einen selbsttätigen Rückleger in Verbindung mit der Bügelmechanik in den Briefordner ein. W. A. Cooke in Neuyork brachten 1905 eine Sammelmappe mit Klebstoffspalte in den Verkehr zum Einkleben von losen Blättern, besonders Notenblättern.

Es würde zu weit führen, alle Veränderungen und Verbesserungen hier aufzuzählen. Es haben sich genau wie in Deutschland nur einige Haupttypen behauptet, die heute fast ausschließlich in Gebrauch sind, der Briefordner und eine unserem Schnellhefter ähnliche Mappe für gelochte und ungelochte Schriftstücke. Weit mehr wie in Deutschland ist in den Vereinigten Staaten von Amerika das Vertikal-system vorherrschend geworden, und sowohl in den Katalogen der größten Bureauwarenfabriken wie auf den Abbildungen der modernen amerikanischen Bureaus trifft man fast nur noch Vertikalschränke an, die in numerischer oder alphabetischer Ordnung die gesamten Geschäftsunterlagen in sich aufnehmen.

2. England

hat ebenso wie die übrigen Länder die heute gebräuchlichen Registraturmittel von Amerika und Deutschland übernommen. Die wenigen Erfindungen, die englische Ingenieure auf dem Gebiete des Registraturwesens gemacht haben, können ebenso wenig den Anspruch der Originalität erheben wie etwa die Frankreichs oder Belgiens. Im Jahre 1883 konstruierte J. Schiebner in London einen Klammerrücken für Schreibblöcke, der aus zwei Scharnierklappen bestand und mit festen Dornen versehen war, die in Verbindung standen mit einer Torsionsfeder, um den Schreibblock zusammenhalten und durch Aufheben der einen Scharnierklappe erneuern zu können. John Stewart Neil in Glasgow baute 1886 eine Sammelmappe zum losen Einspannen von Papierbogen mit einem an Rücken des Einbandes drehbaren, aus zwei Kopfplatten bestehenden Rahmen. An dem Rahmen waren zwei Längsdrähte befestigt, die sich in die Falte der Bogen legten. Diese Sammelmappe verbesserte Walter Symons in Hornsey 1895 durch eine Vorrichtung, durch die die eingelegten Blätter in Buchform zusammengehalten, aufgeschlagen, gelesen und wieder aus der Mappe herausgenommen werden konnten. E. John Passingham in Brighton baute 1905 einen Schnellhefter mit einer Heftschnur, deren Enden durch Löcher einer Deckschiene geführt und an diesen durch Klemmvorrichtung festgehalten wurden. Die Drehklappe war mit einer Rinne versehen, die kreisförmig um den Klappdrehpunkt verläuft in einem Abstände, wie das Schnurloch der Deckschiene von diesem entfernt ist, so daß die Schnurenden sich beim Drehen der Klappe nach erfolgter Durchheftung in die Rinne einbetten.

Für das Einregistrieren von Schriftstücken ohne Lochung konstruierte 1905 Fr. Levitt Impey in Birmingham eine Sammelmappe mit Klemmvorrichtung, nach-

dem dieselben also in Deutschland und Amerika in etwas anderer Form schon länger in Gebrauch waren.

3. In Frankreich

war, wie eingangs des 3. Abschnittes schon erwähnt ist, bereits um 1865 der Bibliothaptes in Gebrauch, dessen Erfinder aber unbekannt ist. Im Jahre 1883 erfand Aimé Vial in Lyon einen Klemmeinband für Briefe, der aus zwei Schienen mit Löchern, einem Spannriemen und dem Anziehhebel bestand, der mit seinen Zapfen in den entsprechenden Einschnitt eingesetzt wurde. T. Hébert & Co. in Paris brachten 1884 eine dem Bibliothaptes ähnliche Sammelmappe heraus, die sich aber nicht eingebürgert hat. 1888 baute Gabriel B. Prévost in Paris eine Mappe mit zwei einen Preßbalken bewegenden Schrauben, die mit einem herausnehmbaren Winkelblech in Verbindung standen, in dem die zu registrierenden Blätter abgelegt wurden. Theodor Lang konstruierte 1890 ebenfalls in Paris einen Sarmelbehälter zur Aufnahme von Blättern, deren Perforierungen mit einem Schlitz versehen sind, durch den Schnüre gehen, die an einem Deckel befestigt sind und an dem anderen zwischen drehbaren Hebeln und festen Stiften hindurchlaufen. Die Schnüre werden beim Durchlaufen zwischen den Hebeln und Stiften festgeklemmt, aber wieder freigegeben durch eine Drehung der Hebel mittels eines mit Anschlägen versehenen Schiebers. Viktor David, Paris, erfand 1894 einen Binder, bei dem die Blätter seitlich eingefügt und infolge ihrer Befestigungsart schnell und einzeln herausgenommen werden können, ohne daß dabei auch die anderen Blätter vom Binder getrennt werden müssen. Zuletzt seien noch zwei kleinere französische Erfindungen genannt. Pouwe & Co. in Bologne brachten 1906 einen Briefordner mit Druckplatte in Verkehr, und E. R. Gresser in Paris 1912 eine Sammelmappe mit losen, auswechselbaren Blättern, eine Verbesserung des Binders von V. David.

4. In Belgien

erfand R. Waldschmidt in Brüssel um 1884 an dem damals dort gebräuchlichen Bibliothaptes eine neue Art der Befestigung der Nadelstangen nebst den zugehörigen Hefteinlagen mittels einer Schiene, die vor oder hinter der Rückenplatte angeordnet war und von derselben durch Stellschrauben entfernt oder derselben genähert werden konnte. E. Chevalèrius, Brüssel, konstruierte 1894 einen Briefordner mit Doppelscharnieren zwischen Rücken und Deckel, dessen Ordnungsstifte zum Zwecke leichterer Zusammenfügung in ihrer dem Rücken parallelen Lage dadurch erhalten werden, daß am Ende des Rückens je ein Paar nicht zum Aufreihen der Schriftstücke dienender längerer Stifte dauernd im Eingriff bleibt.

5. Schweden.

Die Konstruktion von Oswald Aßmann in Tegelen, Niederlande, den deutschen alten Briefordner handlicher zu gestalten, ist schon im 3. Abschnitte erwähnt worden. Ebenso wurde erwähnt, daß die Firma Tengwall in Helsingborg (Schweden) diesen Versuch weiter ausbaute. Andreas Tengwall baute eine Sammelmappe zum leichten Herausnehmen der Schriftstücke, ohne die übrigen zu stören, ein leichtes Umblättern ohne Zerreißen und Abnutzen an den Lochstellen zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke wurden die Blätter nicht mit zwei, sondern mit vier Löchern

versehen und nicht auf einen Bügel aufgereiht, sondern von zwei voneinander unabhängigen Bügeln, die jeder je ein Paar Löcher der aufzureihenden Schriftstücke faßten, gehalten. Durch die Unabhängigkeit beider Bügel voneinander wird das unbeabsichtigte Herausfallen einzelner Blätter während der Entnahme anderer vermieden. Ein weiterer Vorteil liegt in der Beweglichkeit beider Bügel, wodurch man die Schriftstücke leicht und bequem rückwärtsblättern durchsehen kann. Martin Olaf Bony erfand 1904 in Christiania eine Sperrvorrichtung für Ordner mit Aufreihstiften, die auf Bänder eines durch eine Feder geöffnet gehaltenen Scharniers aufgesetzt waren. John Trägardt in Göteborg konstruierte 1913 eine buchförmige Sammelmappe für lose Blätter mit Einbandrücken, die aus zwei gelenkig verbundenen Teilen bestehen und mit Aufreihstiften, die auf den Rückenteilen befestigt und kreisbogenförmig gekrümmt sind.

6. Österreich-Ungarn.

Auch in Österreich-Ungarn versuchte man, die von Deutschland eingeführten Registriermittel zu verbessern. Stefan Siklody in Kronstadt erfand 1894 eine Papierklammer, um eine leichte und feste Aufbewahrung von Schriftstücken zu ermöglichen, indem die einzelnen Blätter an der ganzen Seitenlänge festgehalten wurden, daß jedes Blatt leicht herausgenommen oder nachträglich eingefügt werden konnte, ohne die übrigen Blätter herausnehmen zu müssen. In Wien konstruierte Adolf Meier 1897 eine Sammelmappe mit drei oder mehr quer zum Mappenrücken fest oder drehbar angeordneten Stangen, mit denen die Schriftstücke mittels Fäden geheftet wurden.

7. Allgemeines.

Die hier angeführten Erfindungen und Verbesserungen sind natürlich nur ein kleiner Teil der in den einzelnen Ländern angemeldeten Patente. So zahlreich diese auch sein mögen, sie haben an der Stellung der deutschen und amerikanischen Bureauwarenindustrie nicht rütteln können. Im Gegenteil sind alle Länder immer wieder zu den Fabrikaten dieser beiden Staaten zurückgekehrt, ihre Erfindungen haben sich im eigenen Lande nicht durchzusetzen vermocht. Und so kommt es auch, daß das gesamte Registraturwesen wie in Deutschland und Amerika selbst auf der ganzen Welt einheitlich gestaltet ist und höchstens in nebensächlichen Veränderungen voneinander abweicht.

Interessant erscheint die Feststellung, daß die germanischen Länder besonders im Registrierwesen sich fortschrittlicher gezeigt haben als die romanischen, trotz des bekannten südländischen Temperaments, das aber mehr die rein künstlerischen Gebiete ergreift. Selbst die germanische Gesetzgebung schafft bequemere Registraturmöglichkeiten, verhältnismäßig rascher den technischen Neuerungen folgend. Die romanische Gesetzgebung beharrt noch immer auf dem fest gebundenen System. Sie kennt nur gebundene, noch keine Lose-Blatt-Bücher.

In manchen romanischen Ländern wird die Führung dieser Bücher noch von Amts wegen mit Schnüren und Siegel überwacht. Dagegen sind in Deutschland, England und Amerika schon seit Jahren die Dauerkontenbücher mit auswechselbaren Blättern in Gebrauch. Die Schriftstücke werden schon seit längerer Zeit nicht mehr in feste Kopierbücher, sondern auf lose Blätter kopiert. Durch die Entwicklung der Weltwirtschaft, durch den Übergang zum Großbetrieb sind aber auch die romanischen Länder in allerletzter Zeit gezwungen, sich die

modernen germanischen Methoden anzueignen. In Frankreich ist unmittelbar nach dem Kriege eine neue Bureautechnik entstanden, die allerdings auf Originalität und Selbständigkeit wenig Anspruch machen kann. Eine Unmenge deutscher Erfindungen werden mit ganz geringfügigen Änderungen als constructions françaises auf den Markt gebracht in genauer Berechnung des französischen Nationalgefühls, das eigene Landesfabrikate selbstverständlich allen fremden, besonders aber feindlichen, vorzieht. Wenn es Frankreich ebenso wie dem übrigen Auslande nicht gelang, Deutschland vom Weltmarkt zu verdrängen, so verdankt unsere Industrie dieses Unvermögen unserer Feinde nicht zum geringsten Teile der großen Unterwertigkeit der Mark, wodurch wir unsere Fabrikate bedeutend billiger auf den Weltmarkt werfen mußten und dadurch natürlich über Mangel an Absatz nicht zu klagen brauchten. Ein weiterer Grund der Weltmarktstärke Deutschlands liegt aber auch noch im Mangel an Erfahrungen unserer Feinde gegenüber den alten deutschen Firmen. Eine Reihe ausländischer Produkte ist noch lange nicht so vollkommen, wie die deutschen vor dem Kriege waren. Deutsche Firmen exportieren heute wieder in die ganze Welt, ihre Fabrikate sind in sämtlichen feindlichen Ländern nach wie vor begehrt. Hier ist uns der hohe Stand des Dollars ein guter Bundesgenosse, da Amerikas Ausfuhr dadurch fast ganz ausfällt und damit unsere Hauptkonkurrenz vorläufig zum Stillschweigen verurteilt ist.

Charakteristische Beobachtungen habe ich auch beim Studium ausländischer Fachzeitschriften beobachten können. Die in Frankreich gleichzeitig mit der Bureauwarenindustrie aufgekommenen neuen Zeitschriften (z. B. „Mon bureau“) können eine ziemlich derbe Verspottung deutschen Geistes und deutscher Fabrikate nicht unterlassen, und trotzdem weisen sie gleichzeitig auf dieselben als Vorbilder hin. Amerika hatte gar anfänglich die Ausfuhr seiner technischen Bureauzeitschriften verboten und die eingegangenen deutschen Abonnements zurückgewiesen.

Im Kriege hat sich das feindliche Ausland eine große Anzahl deutscher, patentrechtlich geschützter Erfindungen angeeignet, da ja die Schutzrechte von den feindlichen Staaten für ungültig erklärt waren. Man dachte nicht einmal daran, selbst Namen und Warenzeichen umzuändern. Einer ersten deutschen Firma ist der Briefordner von zwei amerikanischen Firmen ganz genau bis in die kleinsten Einzelheiten mit Firmenbezeichnung, Namen, Fabrikansicht und sämtlichen Medaillen nachgemacht worden. Eine der beiden amerikanischen Firmen war wenigstens noch so anständig, den deutschen Namen nach seiner spanischen Aussprache in Sandokan umzuändern.

Da gegen dieses unlautere Geschäftsgebahren des Auslandes ein Prozessieren wegen des Tiefstandes der Mark gänzlich ausgeschlossen ist, so bleibt uns auch hier wie auf so manchem anderen Gebiete nur der schwache Trost, daß einst die Geschichte diese Kriegs- und Nachkriegerscheinungen gerechter beurteilen wird.

IV. Anhang.

1. Registraturplan einer Sparkasse.

Die Registratur ist zentralisiert und in einzelne Ressorts eingeteilt, die mit den großen Buchstaben des Alphabetes bezeichnet sind.

Das Ressort A umfaßt die Organisation und die Verwaltung. Es sind folgende Aktenhefte eingerichtet:

1. Satzungen der Sparkasse;
2. Geschäftsanweisung und Geschäftsführung;
3. Besondere Dienstvorschriften für den internen Dienstbetrieb der Sparkasse;
4. Allgemeine Dienstvorschriften und Anordnungen für die gesamte städtische Verwaltung;
5. Verwaltungsrat der städtischen Sparkasse;
6. Beamten der Sparkasse (Ausbildung, Urlaub, Vertretung, Besoldung);
7. Angestellte und Arbeiter der Sparkasse;
8. Schlüsselverteilung;
9. Fehlgelder der Kassierer;
10. Einrichtung von Zweigstellen;
11. Regelmäßige und außerordentliche Kassenrevisionen;
12. Revisionsprotokolle von sämtlichen Revisionen;
13. Zinspolitik der Sparkasse;
14. Sparkassenstatistik;
15. Besteuerung der Sparkasse;
- 15 a. Kapital-Ertragssteuer vom eigenen Vermögen der Sparkasse;
16. Aufbewahrung und Vernichtung alter Kassenbücher und Beläge;
17. Fundsachen;
18. Veröffentlichungen und Fachzeitschriften, Zeitungen und Reklamen;
19. Mündelsicherheit der öffentlichen Sparkassen;
20. Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen usw.;
21. Anzeigen an das Finanzamt auf Grund des § 59 des Erbschaftssteuergesetzes;
22. Verkehr mit den Finanzämtern (Kundenverzeichnisse usw.);
23. Verkehr mit den Reichs-, Staats- und Kommunalschuldbuchämtern;
24. Aufnahme von Anträgen für das Reichs- und Staatsschuldbuch;
25. Post, Porto, Fernsprechwesen;
26. Verkehr mit der Besatzung einschließlich aller diesbezüglichen Verfügungen und Anordnungen;
27. Steuerabzug von den Bezügen der Beamten und Angestellten.

B. Sparverkehr.

1. Spareinlagen;
2. Spareinlagen mit einjähriger Kündigungsfrist;
3. Geschützte Spareinlagen und Ersatz für verlorengegangene Sparguthaben;
4. Gesperrte und beschlagnahmte Sparguthaben;
5. Überweisung und Einziehung von Spareinlagen;
6. Anlegung von Mündelgeldern;
7. Sparmarken;
8. Depositengelder auf Sparbüchern auf Grund besonderer Vereinbarungen;
9. Neuausfertigung von Sparbüchern als Ersatz für verlorengegangene;
10. Auskunft über Sparguthaben an Behörden und Private;
11. Heimsparkassen;
12. Schulsparkassen;
- 12 a. Aufhebung der Sperrung von Sparguthaben (Schul-Sparkassenbücher);
13. Jugendsparkassen;

14. Sonstige Sparkassen und die übrigen Sparsysteme;
15. Hinterlegung von Sparbüchern und Scheckverkehr auf Sparguthaben;
16. Kapital-Ertragssteuer, freie Konten.

C. Scheckverkehr.

1. Scheck-, Depositen-, Kontokorrentverkehr;
2. Giroabteilung im allgemeinen;
3. Sparkassen-Giroverkehr und Eilüberweisungsverfahren;
4. Gesperrte und beschlagnahmte Guthaben auf Scheck- und Kontokorrentkonten;
5. Konto Stadt B.;
6. Konto Stadt B., Festlegung der Unterschriften;
7. Kreditgewährung in laufender Rechnung.

D. Bankverkehr.

1. Reichsbank-Giroverkehr;
- 1 a. Reichsbank (Lombardkonto);
2. A. Schaaffhausen'scher Bankverein;
3. Landesbank Düsseldorf;
- 3 a. Kapitalbeteiligung bei der Landesbank der Rheinprovinz;
4. Landesbank, Zweigstelle Köln;
5. Preußische Zentralgenossenschaftskasse, Berlin;
6. Deutsche Giro-Zentrale, Berlin;
7. Giro-Zentrale der Provinz Brandenburg zu Berlin;
8. Verrechnungskonto mit den verschiedenen Banken und der Kreissparkasse;
9. Postscheckverkehr;
10. Bankverkehr im allgemeinen;
11. Unterschriftsfestlegungen unserer Bankverbindungen;
12. Bankier- und Geldvermittlerangebote und Nachfragen;
13. Deutsche Giro-Zentrale, Frankfurt a. M.;
14. Beteiligung an der Reichsbank-Anleihe A.-G. (Kriegsanleihe-Stützungsunternehmen);
15. Verkehr mit anderen Geldinstituten ausschließlich Reichsbank, Gründung eines Zentral-Geldinstitutes;
16. Zweiganstalt Giro-Zentrale Hannover in Hamburg;
17. Errichtung einer Stadtbank.

E. An- und Verkauf von Wertpapieren.

1. An- und Verkauf von Wertpapieren;
2. Beschaffung von Zinsscheinen;
3. Kriegsanleihen;
4. Beteiligungen der Sparkasse an der Begebung von Reichs-, Staats- und Kommunalanleihen;
5. Beschaffung der Zinsscheine von Wertpapieren aus eigenen Beständen;
6. Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen).

F. Offene Depots.

1. Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren in offenen Depots;
2. Schuldbuchangelegenheiten für Depotinhaber;
3. Ausstellung neuer Hinterlegungsscheine an Stelle von verlorengegangenen;

G. Anlegung von Spargeldern.

1. Anlegung in Grundstücken nebst Verwaltungsgebäuden für eigene Sparkassen;
2. Anlegung in Hypotheken oder Grundschulden;
3. Anlegung in Darlehen gegen Faustpfand (Lombarddarlehen);
4. Anlegung in Darlehen auf Schuldscheine gegen Bürgschaft;
5. Anlegung in Darlehen an Gemeinden und Körperschaften öffentlichen Rechts;
6. Anlegung in Darlehen an das städtische Leihhaus;
7. Anlegung in Darlehen in Wertpapieren;
- 7a. An- und Verkauf von Wertpapieren und Auslosung eigener Bestände;
8. Abgelehnte oder zurückgezogene Hypothekendarlehensgesuche;
9. Anlage eigener Bestände durch Eintragung in Reichs-, Staats- und Kommunal-schuldbüchern;
10. Wechselverkehr;
11. Lombardverkehr mit der Stadt B.;
12. Darlehen an den eigenen Garantieverband;
13. Darlehen und Kreditgewährung der Sparkassen auf Förderung des Kreditwesens;
14. Darlehen und Kreditgewährung im allgemeinen.

H. Sparkassengebäude und Mobiliar:

1. Neubau Sparkassengebäude;
2. Sparkassenlokal und Tresor;
3. Sparkassengebäude, Allgemeines;
4. Beschaffung von Bureauutensilien und Mobiliar;
5. Hausordnung, betreffend Sparkassengebäude;
6. Schatzkammer;
7. Beschaffung und Instandhaltung sämtlicher Bureauutensilien:
 - a) Anker-Registriertassen,
 - b) Additionsmaschinen,
 - c) Schreibmaschinen;
8. Benutzung des Sitzungssaales im Verwaltungsgebäude.

J. Geschäftsergebnisse und Abschluß.

1. Generelle Vorschriften der Aufsichtsbehörde über das Etats-Kassen- und Rechnungswesen;
2. Haushaltsplan der Sparkasse;
- 2a. Haushaltsplan des Leihhauses;
3. Gedruckte Geschäftsberichte;
4. Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und Geschäftsbericht:
 - a) generalia, b) specialia;
5. Verwendung des Reingewinnes;
6. Sicherheitsrücklage (Reservefonds);
7. Sicherheitsrücklage (gegen Kursverluste);
8. Jahresrechnungen und Bilanz der Sparkasse;
9. Jahresrechnungen und Bilanz des Leihhauses (seit 1918 getrennt).

K. Versicherungen.

1. Feuerversicherungen von Gebäuden und Mobiliar;

2. Versicherung der Bestände der Sparkasse gegen Einbruchsdiebstahl und Be-
raubung;
3. Haftpflichtversicherung.

L. Verbandswesen.

1. Rhein.-Westf. Sparkassenverband;
2. Bezirkskonferenz für den Regierungsbezirk Köln;
3. Vereinigung der Leiter der größeren Sparkassen des Rheinlandes;
4. Allgemeiner Deutscher Sparkassenverband.

M. Verschiedenes.

1. Gehaltsüberweisungen der Stadthauptkasse und sonstiger Dienststellen;
2. Stempelrevisionen;
3. Reichsverband für Kriegspatenschaften;
4. Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt der Rheinprovinz;
5. Reisekosten und Tagegelder;
6. Kriegshilfskasse der Heimatstadt;
7. Vermietbare Schrankfächer;
8. Verzeichnis über eingelieferte Zinsscheine von Behörden und öffentlichen Kör-
perschaften;
9. Verschiedenes;
10. Beamten- und Angestelltenausschuß, Schlichtungsausschuß und Betriebsräte;
11. Reisekreditbriefe;
12. Auskünfte an auswärtige Behörden und Kassen über hiesige Einrichtungen;
13. Verfügungstellung von *M* 300 000,— 4proz. Oldenburger Staatsanleihe an die
Reichsbank als Auslandskredit;
14. Gefälschte Münzen und Papiergeld;
15. Konkurse und Zwangsversteigerungen und sonstige Pfändungen von Guthaben;
16. Kleinrentnerfürsorge.

2. Aufbewahrungsvorschriften einer städtischen Verwaltungsregistratur.

1. Dauernd müssen aufbewahrt werden: Sämtliche Hauptinnahme- und Ausgabejournale, die Konten und Lagerbücher über Effekten, Hypotheken, Darlehen bei öffentlichen Anstalten gegen Wertpapiere und Bürgschaften, dann die Bilanzbücher, die Jahresrechnungen und Inventarienverzeichnisse der Sparkasse, die Manuale und Journale der im Depositorium hinterlegten geldwerten Papiere und zuletzt die Spezialbaurechnungen einschließlich Kostenanschläge, Revisionsnachweisungen und Zeichnungen der Stadthauptkasse.

2. 50 Jahre sind aufzubewahren die Tagebücher der ganzen Verwaltung sowie die Buchhaltungsjournale der Spar- und Stadthauptkassen.

3. Erst nach 30 Jahren dürfen vernichtet werden: Die Generalakten, die Personalakten der Beamten sowie die Einnahme- und Ausgabejournale, die Verhandlungen vor dem Einigungsamt, dessen Schiedssprüche und die vor ihm geschlossenen Vergleiche des Gewerbegerichtes. Dann die Hauptbücher und die Kartenblätter über Spareinlagen, die Namenregister der Sparer, die Asservatenbücher und Vorschußkonten sowie die dazu gehörigen Belege einschließlich derjenigen über die Rückgabe von Kautionen der Spar- und Stadthauptkassen.

Datum _____		Nr. _____	
Name, Firma: _____		Ort: _____	
Geschäftszweig: _____		Straße: _____	
Gesamtkredit <i>M</i> _____		Davon: Bargeld <i>M</i> _____	
		Trattenkred. <i>M</i> _____	
		Avalkred. <i>M</i> _____	
Im einzelnen:			
Blankokred.: _____	<i>M</i> _____		
gegen Bürgschaft:	<i>M</i> _____		Bürgen:
gegen Lebensversicher- -Policen	<i>M</i> _____		Versicherungssumme: <i>M</i> _____
			Rückkaufswert am _____ <i>M</i> _____
gegen Hypothek	<i>M</i> _____		
gegen Cessionen			
gegen nicht börsengängige Effekten:	<i>M</i> _____		Sonstige Verpflichtungen der Bank gegenüber:
gegen Konossamente und Lagerscheine:	<i>M</i> _____		
Effektenkredit (Ja oder nein)			
Sind Wechsel ausgestellt:			
Ablauf des Kredits			
Ist die Fa. eingetragen?			

4. 10 Jahre lang müssen aufbewahrt werden: Die Rechnungsbelege, die über die Wahlen der Beisitzenden aufgenommenen Verhandlungen einschließlich den zugehörigen Listen, Wahlbescheinigungen und Wahlzettel, die Postmarkenbücher, die Register der Boten über Zustellungen des Gewerbeberichtes, die eingelösten Sparbücher, Manuale, Haupt- und Hilfsjournale. Ferner die Personalakten derjenigen Steuerpflichtigen, die ins Ausland oder nach einem anderen Bundesstaate verzogen sind, die Staatssteuerlisten, die Geschäftsbücher der Steuerabteilung. Sodann die Kassenbücher der Buchhaltung, die Magazinlagerbücher, Verkaufsprotokollbücher, die Pfand- und Überschußscheine.

5. Schon nach 5 Jahren können vernichtet werden: Die Auszüge der Urteilsverzeichnisse, Terminkalender, Tagebücher und sonstige nur der Beaufsichtigung des Geschäftsganges dienende Schriften und Listen, Inventariumsverzeichnisse des Gewerbeberichtes, die Journale über Spareinlagen und Rücknahmen, die dazu gehörigen Gegenbücher und Quittungen sowie alle übrigen Bücher, Konzeptjahresrechnungen und abgelegte Akten der Sparkasse. Außerdem die summarischen Zustellungsbescheinigungen der Steuerabteilungen, sodann die Totenscheine, Bescheinigungen zwecks Ausstellungen von Armutzeugnissen des Standesamtes und zuletzt noch die Kontrolltagebücher des Leihhauses.

Für die Aufbewahrung der Militäraufhebungsakten gelten die Bestimmungen der Wehrordnung.

Die Normalisierungsbestrebungen im deutschen Baugewerbe.

Von Paul Arnst, Werden.

Inhalt:

- I. Entstehung der Baunormung.
- II. Arbeitsfeld der Baunormung.
 - a) Typisierung des Grundrisses.
 - b) Typisierung der Einzelteile.
 - c) Normalisierung der indirekt die Produktion betreffenden Materien.
 - d) Normalisierung der Arbeitsmethode.
- III. Innerer Aufbau der Baunormung.
- IV. Werdegang einer Normung.

Literatur.

- Garbotz. Die Vereinheitlichung der Industrie, München 1920.
 Leyser. Die Typisierung im Bauwesen, Dresden 1918.
 Taylor-Wallichs. Die Betriebsleitung, Berlin 1920.
 Zeitschriften: „Der Betrieb“. „Mitteilungen des Normenausschusses der deutschen Industrie“
 „Rheinische Blätter für Kleinwohnungswesen“.

I. Entstehung der Baunormung.

Die Bautätigkeit hatte während des Krieges fast völlig geruht. Die Folge davon war, daß sich bei dem Rückströmen der Feldsoldaten in die Heimat ein empfindlicher Wohnungsmangel geltend machte, der von Monat zu Monat bedenklichere

Formen annahm. Dazu hatte der Krieg die Läger an Baumaterialien völlig erschöpft, was eine gewaltige Steigerung der Rohstoffpreise im Gefolge hatte, die die Baukosten im Verein mit den gestiegenen Löhnen beängstigend in die Höhe trieb. Hierzu gesellte sich die preissteigernde Wirkung der Inflation. Um dem Wohnungsmangel mit seinen gewaltigen sozialen Schäden zu begegnen, galt es neben gesunder Bodenpolitik, niedrigen Anschließungskosten und wohlfeiler Geldhergabe vor allen Dingen die reinen Baukosten herabzudrücken. Als nächstliegendes Mittel dazu erwies sich die Normalisierung, deren segensreiche Wirkungen man bei der Industrie inzwischen kennen gelernt hatte.

Erst kurz vor dem Kriege zeigen sich die ersten Spuren einer Vereinheitlichung im Baugewerbe. Bis dahin ließen Architekt und Bauherr bei der Gestaltung der Bauten ihrem persönlichen Geschmack völlig freies Spiel. Es findet diese Tatsache ihre Erklärung zum Teil in dem damaligen Zug der Zeit, die ganz auf das Individuelle eingestellt war und für ein wirtschaftliches Gemeinschaftsempfinden nur wenig Verständnis zeigte. Dieses Streben nach Abwechslung und Eigenart ließ in den neunziger Jahren und zu Beginn dieses Jahrhunderts jene verzerrten Straßenbilder entstehen, deren mit Putz und Ornamenten überladene Häuserfronten häufig in schreiendstem Mißverhältnis zueinander standen und trotz ihrer Sucht nach Abwechslung langweilig wirkten. Diese uns heute unverständliche Verirrung läßt Obering. Wölfel in der „Technischen Rundschau“ vom 22. Mai 1918 seine Erklärung lediglich in der „gedankenlosen Gewöhnung jener Zeit“ finden. Die Architektur kehrte auch bald zu einfacheren Formen zurück. — Die nun allmählich aufkommende massenhafte Herstellung der Häuser in ganzen Blocks durch Genossenschaften und Großunternehmer verlieh letzteren ein williges Ohr für die Stimmen, die vereinzelt vom Katheder her zugunsten einer Vereinheitlichung laut geworden waren. Als schönstes Beispiel der ersten Auswirkung einer innerbetrieblichen Vereinheitlichung sei die Bauweise der von Frau Margarethe Krupp gestifteten Margarethenhöhe in Essen erwähnt. Zwar hat ihr Schöpfer, Metzendorf, zu einer Zeit, da ihn noch nicht die Not zur Vereinheitlichung und Vereinfachung zwang, seine Schaffenskraft hier und da etwas üppig spielen lassen. Dennoch zeigen seine Werke durch Wiederholung gleichmäßiger Verhältnisse und Abmessungen eine vorbildliche Ruhe und Geschlossenheit. Allerdings lag der Hauptzweck seiner Vereinheitlichung vorerst nur auf ästhetischem Gebiete. Es galt die Erzielung einer künstlerischen Diät.

Erst der „Rheinische Verein für Kleinwohnungswesen“ in Düsseldorf versuchte gegen Ende des Krieges die längst erkannten wirtschaftlichen Vorteile einer Normung in der Praxis auszunutzen. Er wandte sich im Frühjahr 1918 mit seinen Vorschlägen für Einheitsmaße und -formen an verwandte Bauvereinigungen, unter anderem auch an den „Normenausschuß der Deutschen Industrie“. Hierbei zeigte es sich, daß man bereits vielerorts sich mit der Absicht trug, eine Vereinheitlichung ins Leben zu rufen, und teilweise schon praktische Vorschläge entstanden waren. So fanden die Anregungen überall günstigen Nährboden. Die ersten Vorschläge beschränkten sich lediglich auf eine Festlegung einheitlicher Tiefen- und Breitenmaße des Grundrisses sowie einheitlicher Stockwerkshöhen. Bei diesen Erwägungen hatten die im Handel üblichen Abmessungen der Baumaterialien weitgehendste Berücksichtigung gefunden, um den Verschnitt auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Erkenntnis, daß in der modernen Wirtschaft kein Gewerbe- und Industriezweig isoliert

für sich bestehen kann, sondern in engsten wechselseitigen Beziehungen zu anderen Gebieten der Technik steht, ließ eine Normung nur dann rationell erscheinen, wenn die Wünsche aller, die an der Normung einer Materie interessiert sind, ihre Berücksichtigung fänden. Da naturgemäß die Interessen der Einzelnen sich im Spezialfalle nicht immer decken, sah man sich genötigt, ein Kompromiß zu schaffen, das möglichst vielen Ansprüchen gerecht würde. Daher griff der Normenausschuß der Deutschen Industrie die Bestrebungen des „Rheinischen Verein für Kleinwohnungswesen“ bereitwilligst auf, um sie mit den seinigen in Einklang zu bringen und so ein reibungsloses Zusammenarbeiten aller Produktionszweige zu ermöglichen. Er rief zu diesem Zweck am 16. Mai 1918 als gesonderten Arbeitsausschuß die „Bauormung“ ins Leben, die die bisher von ihm selbst angewandten Grundsätze nunmehr auch auf das Bauwesen übertragen sollte. Ihre Vereinheitlichungsbestrebungen sollten, auf wissenschaftlicher Grundlage stehend, sich auf alle Gebiete erstrecken, die dazu geeignet waren. Es ergaben sich somit drei große Arbeitsfelder:

1. die Typisierung des Grundrisses,
2. die Typisierung der Einzelteile,
3. die Vereinheitlichung der Arbeitsweise.

Die bei der Industrie mit großem Erfolg durchgeführte Spezialisierung brauchte die Bauormung nicht zu beschäftigen, da sie durch die Berufsteilung der einzelnen Bauhandwerker bereits weitgehendst gegeben war.

II. Arbeitsfeld der Bauormung.

a) Die Typisierung des Grundrisses.

Bevor wir uns mit dem Aufbau und der Arbeitsmethode der Bauormung beschäftigen, ist es angebracht, die soeben erwähnten drei Betätigungsmöglichkeiten näher zu untersuchen.

Die Typisierung des Grundrisses ist, abgesehen von einheitlichen Ziegelformaten, die älteste Art der baulichen Vereinheitlichung. Bereits Friedrich der Große wußte sich ihrer erfolgreich zu bedienen, als er sich nach dem Siebenjährigen Kriege in einer ähnlichen Notlage befand, wie wir sie heute bei uns vorfinden. Da Preußen durch den Krieg sehr geschwächt war, galt es mit den sparsamsten Mitteln in möglichst kurzer Zeit die Häuser zu schaffen, deren Friedrich als Vorbedingung seiner großzügigen Bevölkerungspolitik bedurfte. Er ließ so 1755 die „Bautaxa“ aufstellen, d. s. einheitliche Typenhauspläne mit bis in die Einzelheiten gehenden Kostenanschlägen, nach denen sich die Handwerker genau zu richten hatten. Der Baulustige konnte nunmehr ein bestimmtes Haus zu einem festen Preis in Auftrag geben in der Gewißheit, durch die Bautaxa vor Übervorteilung durch den Bauhandwerker geschützt zu sein, ein Umstand, der schon rein psychologisch nicht wenig zur schnellen Besiedelung der Kurmark beigetragen haben mag. Dipl.-Ing. Leyser, mit dessen Arbeiten wir uns noch befassen werden, erblickt auch in dem niedersächsischen Bauernhaus und dem rheinischen Dreifensterhaus einen Typ. Er gebraucht dann allerdings den Begriff „Typ“ in einer weiteren Fassung, denn von einem Typ im wirtschaftstechnischen Sinne, wie er ihn sonst seinen Darlegungen zugrunde legt, kann man nicht reden, da die Einheitlichkeit der Maße nicht gewahrt ist. Es handelt sich hierbei vielmehr lediglich um einen einheitlichen baulichen Charakter, der den Häusern eigentümlich ist. Dagegen

könnte man die Mietskaserne der Vorkriegszeit schon eher als einen Typ ansprechen. Sie weist tatsächlich vielfach einheitliche Grundrisse, gleiche Stockwerkszahl und gleiche Dachkonstruktionen auf. Da die Mietshäuser bereits vor dem Kriege meist in ganzen Blocks von demselben Architekten gebaut wurden so lag es nahe, daß bei ihrer Herstellung auch schon von der Vereinheitlichung verschiedener Einzelteile, wie Türen, Fenster und Treppen, Gebrauch gemacht wurde, zumal der individuelle Geschmack des Bauherrn, den wir anfangs erwähnten, nicht in Erscheinung trat, da dieser das Mietshaus ja nicht selbst bewohnen wollte, sondern in ihm lediglich ein marktgängiges Verkehrsobjekt erblickte — Bei der Herstellung der Kleinhäuser (Flachbauweise) hatte die Vereinheitlichung bisher jedoch noch keine Anwendung gefunden.

Erst die 1918 von den Bauvereinen ausgehenden Vereinheitlichungsbestrebungen befaßten sich mit der Typisierung der Kleinhäuser, als dem zweckmäßigsten und häufigsten Wohnungstyp. Neben den Arbeiten des „Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen“, die wir bereits gewürdigt haben, war es vor allen Dingen Dipl.-Ing. Leyser¹⁾, der als Geschäftsführer des „Großberliner Verein für Kleinwohnungswesen“ System in diese Bestrebungen zu bringen versuchte. Er setzte es sich zur Aufgabe, für die verschiedenen Wohnansprüche, wie sie sich ergeben aus der Kopfstärke, den Lebensgewohnheiten und der Zahlungsfähigkeit der einzelnen Familien, Kleinhaustypen zu schaffen, die in technischer wie in wirtschaftlicher Beziehung die Idealform darstellen sollten unter strengster Wahrung der künstlerisch-ästhetischen Anforderungen. Es konnte nun nicht seine Absicht sein, einheitliche Typen für größere Gebiete Deutschlands durchzuführen, da die lokalen, traditionellen wie klimatischen Verschiedenheiten ihre Berücksichtigung verlangen. Was z. B. im Gebirge zweckmäßig erscheint, wird sich unter Umständen an der See als völlig unbrauchbar erweisen. Eine engherzige Beschränkung auf nur wenige Typen wäre auch bei weitgehendster Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit durchaus zwecklos, da die Errichtung der Bauten fast ausschließlich auf Handarbeit beruht und nicht wie bei industriellen Erzeugnissen Maschinen und sonstige Anlagen einmal auf einen gewissen Typ eingestellt sind und folglich eine öftere Umstellung Schwierigkeiten und Kosten verursachen würde. Grundbedingung ist nur, daß sämtliche Typenbauten völlig auf die Verwendung der genormten, überall gültigen Einzelteile zugeschnitten sind. So sehen wir denn auch daß sich z. B. in dem engen Ruhrkohlenbezirk, wo im ganzen etwa 150 000 Häuser zu Bergarbeiterwohnungen errichtet worden sind, sich eine ganze Reihe Typen herausbildete, die je nachdem, ob z. B. die Verwendung einer Spülküche gebräuchlich war oder nicht, oder ob eine Diele oder Tenne verlangt wurde, verschieden sind. Auch die sonstigen Lebensgewohnheiten der Bergleute verlangen ihre Berücksichtigung, wie etwaige Verrichtung landwirtschaftlicher Nebenarbeiten, ortsübliche Ansprüche an Größe und Zahl der Räume u. dgl. — Wenn nun ein brauchbarer Grundriß als Typ festgelegt ist, so ist damit keineswegs gesagt, daß auch die Häuserfronten ein gleichmäßiges Aussehen tragen müssen. Hier ist dem Architekten, wie wir noch sehen werden, reichlich Gelegenheit geboten, einer Schablonisierung des Straßenbildes wirkungsvoll entgegenzutreten.

Alle diese mannigfaltigen Gesichtspunkte mußten bei der Schaffung von Häusertypen berücksichtigt werden. Leyser ging nun so zu Werke, daß er zunächst

¹⁾ Siehe dessen „Typisierung im Bauwesen“, Dresden 1918.

das Grundrißmaterial aus allen größeren Siedlungen und Baugenossenschaften sammelte und so eine Vergleichsmöglichkeit schuf. Die Baukosten, die überbaute Fläche, der Rauminhalt der einzelnen Häuser wurden festgelegt und vor allen Dingen das Verhältnis zwischen bebauter Fläche und Nutzfläche ermittelt, der sog. Nutzungsgrad. Bei diesen Arbeiten zeigte sich bereits, wie gering in Wirklichkeit die Unterschiede der einzelnen Grundrisse waren. An Hand des ihm vorliegenden Materials suchte Leyser nun als Basis für seine weiteren Arbeiten zuerst einen Typ des kleinsten und einfachsten Wohnhauses herauszuarbeiten. Als Mindestanforderung an Wohnraum für ein selbständiges Haus sah er an: für das Erdgeschoß eine Wohnküche, eine Spülküche (oder, wo die Wohnküche nicht gebräuchlich ist, eine Küche und Stube) und den Abort, für das Obergeschoß das Elternschlafzimmer sowie Schlafräume für die erwachsenen, nach Geschlechtern getrennt unterzubringenden Kinder. Dazu dann Boden und Keller.

Neben den Bestrebungen auf ökonomischste Verwendung des Baumaterials sowie Erzielung des besten Nutzungsgrades galt es vor allen Dingen auf die Größe und Aufstellung der Möbel Rücksicht zu nehmen. Den meisten Platz beanspruchten die Betten des Obergeschosses, die somit maßgebend sind für die Bestimmung des Mindestraumes und die Breite und Tiefe des Grundrisses. Für die Möbel des Erdgeschosses, die nur geringere Abmessungen aufzuweisen haben, ergibt sich dann die Aufstellungsmöglichkeit von selbst. Um nun die Reduzierung des Flächenmaßes nicht auf Kosten der Behaglichkeit und Bewirtschaftungsmöglichkeit des Hauses vorzunehmen, setzte Leyser voraus, daß alle unnötigen, vor allem alle umfangreichen, entbehrlichen Möbel keine Aufstellung finden sollten und Herd, Spültisch, Küchentisch und Ausgußbecken möglichst handlich und eng zusammenlagern. Bei diesen Erwägungen war auch auf die Stellung der Türen zu achten. Ferner sollten einzelne Gebrauchsgegenstände, die früher nur bestimmten Sonderzwecken dienten, nunmehr verschiedenartige Verwendung finden, wie ja überhaupt die Vereinheitlichung mit der Vereinfachung eng verbunden ist. So ist die Spülküche zugleich als Baderaum gedacht. Der Waschkessel liefert das heiße Wasser für Wäsche und Bad, und die Badewanne wieder dient gleichzeitig zum Wäschespülen.

Des weiteren übt die Konstruktion des Daches einen großen Einfluß auf die Gestaltung des Grundrisses aus. Auch hierbei findet der Architekt reichliche Möglichkeit zum Sparen. — Nachdem Leyser so unter Berücksichtigung der mannigfachen Gesichtspunkte den kleinsten Haustyp geschaffen hatte, ging er dazu über, durch Anwendung größerer Dimensionen und Hinzufügen weiterer Räume auch für gesteigerte Wohnansprüche die jeweils besten Typen ausfindig zu machen.

Leysers Arbeiten wurden dann gleichzeitig mit denen der anderen Bauvereinigungen von dem Normenausschuß der Deutschen Industrie aufgegriffen und bildeten das Fundament für die Arbeiten der neugegründeten Baunormung.

Die Vorteile der Typisierung des Grundrisses.

Wie wir sahen, ist der Leitgedanke der Grundrißtypisierung der, für die verschiedenen Wohnansprüche die technisch und wirtschaftlich bestgelungenen Typen als Grundlage für eine Massenherstellung auszuwerten. Die Vorteile dieser Methode liegen zuerst auf wirtschaftlichem Gebiete und sind gegeben durch die Verbilligung der Bauweise.

Früher hatte der Architekt vor, während und nach der Bauperiode eine Un-

menge Arbeiten aufzuwenden. Zuerst galt es, dem Baulustigen ein bis zwei fertige Projekte aufzustellen, einschließlich eines genauen, schwierig auszuarbeitenden Kostenanschlages. Die Mannigfaltigkeit der verschiedenen gleichzeitig in der Entstehung befindlichen Gebäulichkeiten erschwerte dem Architekten sehr die Beaufsichtigung und einheitliche Leitung. Er war gezwungen, kostspielige Hilfskräfte zu seiner Entlastung einzustellen. Allein die Kosten der lediglich beaufsichtigenden Poliere betragen 9 % der gesamten Maurerlöhne. Ebenso erforderte die Verteilung der Arbeiten an die einzelnen Handwerker viel Zeit und Kosten. Für jeden von diesen mußten wieder besondere Zeichnungen und Beschreibungen angefertigt werden, um diesem die Arbeit zu ermöglichen. Die verschiedenartigsten Verdinge mußten für jeden Bau ausgeschrieben und die mannigfachsten Verträge abgeschlossen werden. Dazu kam nach Fertigstellung der Bauten die Nachprüfung der eingelaufenen Handwerkerrechnungen. Alle diese unproduktiven Arbeiten wurden durch die Vereinheitlichung, wie ohne weiteres einleuchtet, auf ein Mindestmaß ermäßigt. Dazu kommt die beträchtliche Ersparnis an Schreib- und Zeichenmaterial. Die Ausgaben für die Poliere ließen sich unter die Hälfte herabsetzen. Die vereinheitlichten Abmessungen der Stockwerke ermöglichten auch die Verwendung eines festen Eisengerüsts, das infolge seiner fast unbegrenzten Lebensdauer gegenüber dem bei jedem Bau zu 40—60 % abzuschreibenden Holzgerüst eine beträchtliche Kostenersparnis ermöglichte. Die Bauzeit selbst wird erheblich verkürzt und ist durch die Erfahrung von vornherein genau festgelegt. Auch kann bei dem Typenhaus durch die Auswertung der Nachkalkulation als Grundlage für die ferneren Ausführungen eine exakte Kostenaufstellung gegeben werden. Zwar ist diese Möglichkeit durch die heutigen Preisschwankungen beschnitten. Immerhin können die Gesamtbaukosten auf die Goldmark reduziert werden, und zwar getrennt nach den Kostenelementen, wie Holz, Maurermaterial, Installationsartikel und Arbeitslöhne, für die die jeweiligen Indizes einzusetzen wären. Hierdurch sind dem Bauherrn die peinlichen Überraschungen erspart, die er vor dem Kriege zuweilen erleben mußte, wenn die wirklichen Baukosten 20—30 % den Kostenanschlag überstiegen und ihn unter Umständen zwangen, in Konkurs zu gehen.

Dann ist die Aufstellung der Typen auf die wirtschaftlichste Ausnützung des Materials aufgebaut, ein Umstand, der noch durch die Anwendung genormter Einzelteile erheblich an Bedeutung gewinnt. Sämtliche Balken, Träger und Mauern werden nur so stark gewählt, wie es die statische Sicherheit erfordert, im Gegensatz zu früher, wo der Baumeister häufig, statt eine genaue Berechnung anzustellen, das Material auf Kosten des Bauherrn lieber etwas stärker vorsah, um so auf alle Fälle den statischen Ansprüchen zu genügen.

Schließlich ist noch die bessere Verkaufsmöglichkeit des Typenhauses zu erwähnen, im Gegensatz zu dem stark auf das Persönliche zugeschnittenen Einzelhaus. Hierdurch wieder, wie durch die Möglichkeit genauer Taxen, wird die Beileihung erleichtert.

Die technischen Vorteile der Typisierung haben wir bereits gewürdigt. Wir sahen sie in dem größtmöglichen Nutzungsgrad und in der leichten Bewirtschaftungsmöglichkeit.

Während die eben geschilderten wirtschaftlichen und technischen Vorteile ohne weiteres anerkannt worden sind, hat man vom ästhetischen Standpunkte aus der Vereinheitlichung doch mancherlei Bedenken entgegengebracht, indem man den

typisierten Häusern die künstlerischen Eigenschaften absprach. Man befürchtete die Entstehung eintöniger Straßenbilder. Ein Spaziergang durch eine moderne Siedlung zeigt uns jedoch sofort, wie wenig begründet diese Befürchtungen sind. Abgesehen davon, daß innerhalb einer Siedlung stets mehrere verschiedenartige Typen zur Anwendung gelangen, hat der Architekt, selbst bei strengster Einhaltung des typisierten Grund- und Aufrisses, durchaus die Möglichkeit, die Häuser mit verschiedenartigen Ansichten zu versehen. Das gefühlvolle Verteilen der Öffnungen und Flächen, die Abwechslung bringende Verbindung von Grün- und Blütenschmuck mit der Farbgebung des Bewurfs, der Fensterbekleidung und des Daches sowie die Verschiedenheit des Putzes bringen das nötige Leben in das Straßenbild. Das wirksamste Mittel zur Begegnung der Eintönigkeit ist uns gegeben durch die rhythmische Verteilung und Gruppierung der Häuser, den „Zusammenklang der Baumassen“, wie durch die Straßenführung selbst. Dann muß darauf hingewiesen werden, daß im Gegensatz zu früher nicht übermäßig betonte Individualität im Sinne des Zeitgeistes liegt, sondern Hervorhebung des Gemeinschaftsgedankens, wie er unter Hintansetzung aller Eigensucht in den fein abgestimmten und beruhigend wirkenden Straßenbildern der modernen Siedlung vorbildlich zum Ausdruck kommt. Die moderne Architektur sucht nicht mehr durch Ausnutzung der Einzelheiten, der Motive, zu wirken, sondern vielmehr durch die Raumerscheinung; die „Raumarchitektur“ hat der „Stilarchitektur“ das Feld räumen müssen.

Im Innern des Hauses dagegen findet der einzelne weitgehende Möglichkeit zur Betätigung seiner Eigenart. In der Verschiedenartigkeit der Aufstellung der Möbel, der Wahl der Fensterbehänge und im Blumenschmuck liegen mannigfache Abwechslungsmöglichkeiten, die noch eine Bereicherung erfahren durch die farbige Behandlung der Räume durch Möbelton, Tapeten, Stoffbezüge, Kissen, Bilder und ähnlichem.

b) Die Typisierung der Einzelteile.

Die Typisierung des Grundrisses ist aufs engste verbunden mit der Typisierung der Einzelteile, aus denen die Bauten aufgeführt werden. Diese beiden Arten der Vereinheitlichung bedingen und fördern sich wechselseitig. Die Typen der Grundrisse sind Voraussetzung für die Anwendung genormter Einzelteile, und diese wieder wären ohne Grundrißtypen sinnlos. Die Normalisierung der Einzelteile hat insofern einen Vorzug vor den vereinheitlichten Grundrissen, als sie ihren Geltungsbereich über das ganze Deutsche Reich ausdehnen kann. Für ihre Einführung war die Nachkriegszeit besonders günstig. Die meisten Betriebe hatten sich während des Krieges auf Heereslieferungen umstellen müssen und waren somit an weitgehendste Typisierung gewöhnt. Der Übergang zur Friedenswirtschaft erforderte eine abermalige Umstellung, und diese wurde unter dem Gesichtspunkte nüchterner Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Zudem hatten sich die Nachteile der verwirrenden Mannigfaltigkeit der einzelnen Bauelemente deutlich genug gezeigt. So hätte man z. B. erheblich an Arbeit und Nationalvermögen sparen können, wenn die beschlagnahmten Messingtür- und -fensterklinken einheitliche Formate aufgewiesen hätten. Allein der Dorn war von so verschiedenartiger Abmessung, daß der Durchführung des Ersatzes durch Holzklinken die größten Schwierigkeiten erwachsen. Abgesehen von Ziegelsteinen und Eisenträgern, die bereits seit langem einer Vereinheitlichung unterlagen, galt es zunächst, Balken und Fußbodenbretter sowohl in Querschnitt wie Längenabmessung einheitlichen Normen zu unterwerfen.

Man veranlaßte die Sägewerke, nur wenige, als besonders zweckmäßig erwiesene Formate zuzuschneiden. Verschnitt, Transportfähigkeit sowie der Gedanke mannigfachster Verwendungsfähigkeit fanden dabei ihre Berücksichtigung. Als äußerst reif zur Normalisierung zeigten sich ferner die Fenster und Türen. Für die ersteren wurde ursprünglich eine einzige Scheibengröße vorgesehen. Die erforderliche Mannigfaltigkeit ließ sich dadurch erzielen, daß man einerseits zwei-, drei- und mehrflügelige Fenster herstellte, andererseits die einzelnen Flügel aus beliebig vielen Normalscheiben zusammensetzte. Kellerfenster, Oberlichter, Zimmer- und Dachfenster, sie alle bauten auf der Einheitsscheibe auf. Genormte Fenster ergaben genormte Fensterläden und -bänke. Auch Schösser, Beschläge, Bolzen, Klammern und sonstige Eisenteile wurden von der Vereinheitlichung erfaßt, dazu Installationsgegenstände aller Art, wie Klosetts, Spültische, Waschtische mit allen Zu- und Ablaufröhren, ferner Öfen, Herde, Dachrinnen und Abfallrohre. Die Firma Junker & Ruh in Karlsruhe brachte eine Einheitsbadewanne auf den Markt, die infolge ihrer eigentümlichen Form bei einem Vollbade etwa 25 % Wasser sparte.

Hierdurch ist die Aufzählung der genormten Teile keineswegs vollständig. Auch wird deren Zahl dauernd vergrößert, da das Bestreben darauf hinausgeht, alles der Normung zu unterwerfen, sofern sich daraus Vorteile erzielen lassen. Aus diesem Grunde wurde in Berlin die „Gemeinnützige Hausratgesellschaft“ geschaffen, die es sich zur Aufgabe machte, Einheitsmöbel für Minderbemittelte herzustellen. Bereits bei einer Anfertigung von fünfzig Zimmern desselben Typs ließ sich eine Ersparnis von 20—30 % erzielen. — Allerdings dürften sich die Einheitsmöbel trotz dieser Verbilligung wohl kaum einer sehr breiten Anwendung und Beliebtheit erfreuen, da vor allem die bemittelteren Stände bei der Einrichtung ihres Heims ihrem persönlichen Geschmack und der Mode gegenüber einem niedrigen Anschaffungspreis den Vorzug geben werden.

Die Vorteile der Typisierung der Einzelteile.

Die wirtschaftlichen und technischen Vorteile, die wir bei der Behandlung der Grundrißtypisierung dargelegt haben, erfahren durch die Normalisierung der Einzelteile eine bedeutende Erweiterung, die allen am Bauen interessierten Kreisen, wie Rohstoffherzeugern, Handwerkern, Architekten, Hausherrn und Mietern, zunutze kommt.

Infolge der Massenherstellung kann ein großer Teil der Handarbeit durch die bedeutend wirtschaftlicher produzierende Maschine ersetzt werden. Der Rohstoffproduzent, z. B. der Sägemüller, braucht infolge der beschränkten Typenzahl die Maschinen nur sehr selten umzustellen und kann sich in weitgehendem Maße automatisch arbeitender maschineller Einrichtungen bedienen. Die Entstehung von Verschnitt wird peinlichst vermieden. Werden Unterlängen benötigt, so werden die Maße möglichst so gewählt, daß man die Abfälle anderen Zwecken dienstbar machen kann. Dazu kommt die Vereinfachung des Lagers und der Lagerhaltung. Die wenig gängigen Abmessungen, die früher als „Lagerhüter“ totes Kapital bedeuteten, gehören nunmehr der Vergangenheit an. Die vereinfachte und somit übersichtlichere Lagerhaltung hat wieder einfachere Lagerbuchhaltung und Minderung des Personalbedarfs zur Folge. In schlechten Zeiten kann im Gegensatz zu früher auf Vorrat gearbeitet und somit den Konjunkturschwankungen der Stachel genommen werden. Die quantitative Ergiebigkeit der Produktion zieht die qualitative nach sich, da die geistige Energie sich jetzt auf die Schaffung weniger guter Typen

konzentrieren kann. „Wenn von jedem ersonnenen Gegenstand gleich hundert und tausend Stück erzeugt werden, so muß,“ wie Muthesius sagt, „die Grundform im Entwurf bis zur äußersten Zweckmäßigkeit, Schönheit und Wirtschaftlichkeit durchgebildet werden.“ Nicht zu vergessen ist auch die nunmehr erzielte größere Umsatzgeschwindigkeit mit ihrem verminderten Kapitalbedarf und sonstigen Vorteilen.

Diese Vorzüge genießt zum größten Teil auch der Bauhandwerker. Für ihn bedeutet ferner die Normalisierung günstigere Einkaufsmöglichkeit. Die Nachteile, die ihm aus verzögerter Lieferung erwachsen, fallen fort, da er seine Materialien direkt ab Lager beziehen kann. Dazu wird ihm die Kalkulation wesentlich erleichtert. Auch kann er sich nunmehr ein größeres Lager zulegen, ohne Absatzschwierigkeiten befürchten zu müssen. Es ist ihm somit die Möglichkeit gegeben, die Frachten sparende Wirkung der Sammelladungen auszunutzen. Die Normalisierung macht ihn ferner unabhängig von anderen Handwerkszweigen. Er braucht nicht erst mit seinen Arbeiten zu warten, bis sein Vormann es ihm ermöglicht, Maß zu nehmen. Die Anschlußmaße liegen vielmehr von vornherein fest und sind für alle streng bindend.

Die Arbeiten der Architekten, der Baugenossenschaften und der Bauämter werden ebenfalls wesentlich erleichtert, wie wir bereits bei der Betrachtung der Grundrißstypisierung sahen. Diese vereinfachte Geschäftsführung ermöglicht es auch den Genossenschaften, die Arbeiten selbst an die einzelnen Handwerker zu vergeben und so die Kosten des Generalunternehmers zu sparen. — Neben der leichteren Austauschbarkeit und Ersatzbeschaffung reparaturbedürftiger Teile bedeutet die Normung für den Bauherrn und Mieter eine früher nie geahnte Ermäßigung der Baukosten, die es erst manchem Wohnungsbedürftigen ermöglicht, sich ein eigenes Heim zu schaffen bzw. zu erträglichen Mietsätzen zu wohnen. Wenn auch die letztere Wirkung durch die Zwangswirtschaft vorläufig nicht zur Geltung kommt, so wird sie doch bei freier Wirtschaft von gewaltiger sozialpolitischer Bedeutung sein.

Einwände gegen die Normung.

Trotz der vielseitigen Vorteile, die hier angedeutet wurden, stießen die Normungsbestrebungen doch anfangs auf große Hemmnisse. Allerdings erwiesen sich die Angriffe bei näherem Zusehen meist als Auswirkungen rein subjektiver Befürchtungen. Architekten und Handwerker fühlten sich durch die Vereinheitlichung in ihrer Existenzmöglichkeit bedroht. Wenn es auch sehr wohl verständlich ist, daß es dem Architekten schwer wird, auf liebgewonnene Eigenheiten verzichten zu müssen, und er sich nur ungern in seinem schöpferischen Tatendrang einengen läßt, so erwächst ihm doch andererseits die Verpflichtung, der heutigen wirtschaftlichen Not ein Opfer zu bringen. Die Befürchtungen, die vor allem von der freien Architektenschaft geäußert wurden, daß der Architekt nunmehr überflüssig würde, entbehren jedoch jeglicher Grundlage. Gerade der Typenhausbau erfordert einen tüchtigen Fachmann, der das Wesen der komplizierten ineinandergreifenden Vereinheitlichung vollkommen beherrscht. Auch die Erzielung einer künstlerischen Wirkung verlangt gerade bei einfachen Mitteln gesteigertes architektonisches Können. — Die Normen sollen dem Architekten keine Erschwerung, sondern eine Erleichterung, sie sollen ihm Werkzeug sein. Diese Erwägung ließ in der Architektenwelt die Erkenntnis reifen, daß ihre kleinlichen Bedenken von der Fülle der in

der Normung liegenden Vorteile erdrückt würden, und ließ die freie Architektenschaft bald kräftig in das Räderwerk eingreifen, das ihre beamteten Kollegen in Gang gebracht hatten.

Schwieriger waren die Handwerker für die neuen Ideen zu gewinnen. Abgesehen von dem dem kleinen Handwerker angeborenen Hang zum Konservativen befürchteten diese eine Konzentration der Arbeit in Großbetrieben und somit ihre Ausschaltung aus dem Wirtschaftsleben. Wenn diese Erwägungen auch nicht ganz unberechtigt sind, so sind die Bedenken doch nicht so stichhaltig, wie sie bei oberflächlicher Betrachtung erscheinen mögen. Zwar liegt die Verdrängung der Handarbeit durch die Maschine im Wesen der Massenfabrikation. Zum Baugewerbe gehören jedoch nur verhältnismäßig einfache, billige Maschinen, wie sie in jedem mittleren Betriebe vor dem Kriege bereits gebräuchlich waren. Die rationelle Anwendung und eventuelle Umstellung dieser Maschinen macht den Handwerker durchaus konkurrenzfähig gegenüber der Industrie, zumal das Handwerk durchweg mit geringeren Unkosten zu rechnen hat. Tritt ein vorübergehend großer Bedarf an das Handwerk heran, so kann die Innung die Arbeit übernehmen und die Ausführung derselben unter dem Gesichtspunkte der Spezialisierung an ihre einzelnen Mitglieder übertragen. Diese Maßnahme ist auch ein gutes erzieherisches Mittel zur Rationalisierung der Handwerksbetriebe. Andererseits erwachsen dem Handwerk die bereits geschilderten Vorteile, wozu noch die geringeren Geschäfts- und Propagandaspesen kommen. Um diese Bedenken der Handwerker auch rein äußerlich weniger in die Erscheinung treten zu lassen, hat die Hochbaunormung Rheinland statt der Bezeichnung „Industrienormen“ die Bezeichnung „Werksnormen“ im Baugewerbe eingeführt und so das Handwerk zur Mitarbeit ermuntert.

Dann hat der Normenausschuß dem Handwerk trotz weitgehendster Vereinheitlichung immer noch rein handwerkliche Betätigungsmöglichkeiten gelassen. So ist es z. B. dem Handwerker freigestellt, ob er die ganze Türe genau nach der Schablone anfertigen will oder nicht. Die Normung verlangt lediglich die Einhaltung der vorgeschriebenen Anschlußmaße. Die Ausführung der Füllungen und sonstigen Einzelheiten ist dem freien Ermessen des Handwerkers überlassen. — Es ist daher mit Freuden zu begrüßen, daß die Handwerkskreise ihr anfängliches Mißtrauen aufgegeben haben und die Handwerkskammern und -verbände des Baugewerbes die nutzbringende Arbeit nunmehr erfolgreich unterstützen. Die Handwerkskammer Stettin und die Oberbayrische Handwerkskammer waren die ersten, die sich offen für die Normung einsetzten.

Wenn des weiteren der Einwand erhoben wurde, ein Festlegen der Normen würde den gewerblichen Fortschritt hemmen, so ist gegen diese Vorstellung entschieden Front zu machen. Gerade die sorgfältige Durchprüfung der Normen und ihr Werdegang ermöglichen am ehesten notwendige Veränderungen durch Zentralisierung der gewonnenen Erfahrung der ganzen deutschen Wirtschaft. Es ist durchaus nicht beabsichtigt, die Normen erstarren zu lassen, sondern sie durch eine dauernde Kontrolle den jeweiligen Anforderungen anzupassen.

e) Die Normalisierung der indirekt die Produktion betreffenden Materien.

Schon bei den ersten Normungsversuchen zeigte es sich, daß eine Vereinheitlichung der Grundrisse und Einzelteile nur möglich war, wenn auch diejenigen Faktoren, die auf den Produktionsprozeß nur indirekt einwirkten, diesen Bestrebungen angepaßt wurden. So wäre die Einführung der Normen in die Praxis unmög-

lich gewesen, wenn die alten Bauordnungen, die als örtliche Partikulargesetze die größte Mannigfaltigkeit aufwiesen, nicht einer gründlichen Abänderung unterzogen worden wären. Zu diesem Zweck wurde im April 1919 der Entwurf einer einheitlichen, auf die Baunormung zugeschnittenen, allgemeingültigen Bauordnung geschaffen. Trotz weitgehender Vereinheitlichung sollte die neue Bauordnung doch die Geschmeidigkeit erhalten, etwaigen notwendigen lokalen Sonderheiten Raum geben zu können. Vor allem wurde es als ein Segen der neuen Fassung empfunden, daß die Abmessungen für Balken, Mauern, Träger usw. nur so stark genommen zu werden brauchten, wie es die statischen Berechnungen zur Gewährleistung der baulichen Sicherheit verlangten. So wurde die ungeheure Materialverschwendung, die die alten Bauordnungen im Gefolge hatten, indem sie teilweise die doppelten Dimensionen vorschrieben, unterbunden. Gleichzeitig wurden einheitliche Benennungen, Zeichnungen und Maßsysteme eingeführt. Diese, im Verein mit der nunmehr festgesetzten Normaltemperatur für Lehren, bedeuteten einen gewaltigen wirtschaftlichen Fortschritt, indem sie eine reichlich fließende Fehlerquelle versiegen ließen und die tagtäglichen zeitraubenden Umrechnungen überflüssig machten.

Den Materiallieferungen wurden einheitliche Lieferungs- und Garantieverträge zugrunde gelegt, die infolge der nunmehrigen größeren Rechtssicherheit sowie durch das Fortfallen von Rückfragen und Abänderungsvorschlägen die Kaufabschlüsse beschleunigten und die Anzahl der Prozesse wesentlich herabsetzten. Einen weiteren Schritt bedeuteten einheitliche Anstellungs-, Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften, deren Vorteile ebenfalls ohne weiteres ersichtlich sind.

d) Die Normalisierung der Arbeitsmethoden.

Die Vereinheitlichung des Grundrisses und der Einzelteile sowie der damit im Zusammenhang stehenden Nachbargebiete haben sich uns, wie wir sahen, als unentbehrliches und wirksames Mittel erwiesen, um uns über die Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, die der Wohnungsbau verursacht.

Die Tatsache jedoch, daß 53 % der Baukosten auf die Löhne entfallen, während nur 17 % für das Material und der Rest für die Unkosten anzusetzen sind, ergab die Notwendigkeit, auch der Rationalisierung der Arbeitsmethoden näherzutreten. Während die wissenschaftliche Arbeitsmethode in der Industrie schon seit längerer Zeit Eingang gefunden hatte, hat das Baugewerbe erst Anfang 1921 sein Augenmerk auf diese Bestrebungen gerichtet. So kam es zur Gründung der „Forschungsgesellschaft für wirtschaftlichen Baubetrieb“ in Berlin, welche die von Taylor zuerst veröffentlichten Gedankengänge auf das Baugewerbe übertragen wollte. Taylors Ziel war die Rationalisierung der Arbeitsweise zur Erzielung größtmöglicher Produktivität unter möglichster Schonung der menschlichen Arbeitskräfte. Zu diesem Zweck versuchte er

1. den zweckmäßigsten Arbeitsgang ausfindig zu machen (Physik der Arbeit),
 2. die zweckmäßigsten Arbeitsmittel einzuführen (Technologie der Arbeit),
 3. die geeignetsten Arbeitskräfte auszusuchen (Physiologie der Arbeit).
- Hoher Lohn und verkürzte Arbeitszeit sollten die Nebenerscheinungen sein.

Eine Vorbedingung für die Anwendung der Taylorschen Maßnahmen ist Massenherstellung und Arbeitsteilung, wie sie ja durch die bisher geschilderte

Normalisierung bestens gewährleistet ist. Taylor zerlegte nun die Arbeit in ihre Elemente, wie Gewicht und Weg der Last, sowie die dazu erforderliche Zeit. Er beobachtete die einzelnen Handgriffe und sonstigen Bewegungen, stellte mit der Stoppuhr die benötigten Zeiten fest und ließ durch Blutdruckmessungen die einzelnen Ermüdungsstadien festlegen. Er unterzog so alle die Arbeitsleistung bedingenden Faktoren einer exakten Forschung und experimentellen Untersuchung und stellte fest, daß die bisherige Arbeitsweise, die sich auf altüberlieferte Faustregeln, Kniffe und zufällig gemachte Erfahrungen der einzelnen Arbeiter aufbaute, im hohen Maße unwirtschaftlich war. Eine große Anzahl der Bewegungen erwies sich als völlig überflüssig, andere wieder als sehr unzweckmäßig. Er suchte daher die beste Arbeitsmethode unter Anwendung der brauchbarsten, oft eigens zu diesem Zweck eingeführten Gerätschaften ausfindig zu machen und diese als Norm für alle Arbeiter zugrunde zu legen (Normalisierung der Arbeit).

Während Taylor sich hauptsächlich mit industriellen Arbeitsstudien befaßte, übertrugen seine Schüler Gilbreth und Thompson diese Grundsätze auf Maurer- bzw. Erdarbeiten. Ihre Arbeiten wurden von der „Forschungsgesellschaft für wirtschaftlichen Baubetrieb“ ausgewertet und weiter ausgebaut. Leider hatte die Gesellschaft dauernd mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, so daß sie bereits Mitte 1921 ihre nutzbringende Tätigkeit einstellen mußte. Im letzten Jahre hat jedoch die Baunormung diese Studien wieder aufgenommen.

Die ersten praktischen Versuche deutscherseits wurden Anfang 1921 auf den Baustellen der Deutschen Forschungsgesellschaft in Berlin-Friedrichshagen und auf dem Postneubau am Reichstagufer in Berlin unter Leitung des praktischen Psychologen Dr. R. W. Schulte angestellt, der seine interessanten Beobachtungen im Heft 10 des Jahrgangs XXV der „Umschau“ niedergelegt hat. Seine Arbeiten erstrecken sich auf arbeitspsychologische und arbeitsphysiologische Studien an Erdschauflern, Steinträgern und Maurern sowie auf die wirkungssteigernde Gestaltung des Arbeitsvorganges und der Geräte (siehe den Aufsatz von Dr.-Ing. A. Wiener, Berlin, in der „Bauzeitung“).

Besonderes Augenmerk richtete Schulte auf die Tätigkeit der Maurer. Zunächst begnügte er sich mit Zeit-, Bewegungs- und Ermüdungsstudien bei der bisher üblichen Art des Mauerns und der Materialzuführung. Als äußerst unwirtschaftlich ließ sich dabei das ungeordnete Hinwerfen der Steine auf das Gerüst erkennen, wodurch der Arbeiter in seiner Bewegungsmöglichkeit stark beeinträchtigt wurde. Zuweilen mußte er zwischen oder auf dem Steinhaufen in Stellungen stehen, die sehr ermüdend wirkten. Diesem Übelstande wurde abgeholfen durch Schaffung einer sauberen, glatten Unterlage, die frei von Steinen gehalten wurde und so dem Maurer ein sicheres Stehen und die erforderliche Bewegungsfreiheit ermöglichte. Als völlig unnötig und sehr ermüdend erwies sich das viele Umdrehen und Bücken nach Steinen und Mörtel, wie überhaupt alle Bewegungen gegen die Schwerkraft. Die Anwendung einer Rutsche, d. h. einer einfachen, schrägen Gleitbahn, welche die Steine von der höher gelegenen Lagerungsstelle selbsttätig einzeln in die Handhöhe des Maurers brachte, trat diesem Mißstande wirkungsvoll entgegen. Der Arbeiter brauchte nunmehr nur mit der linken Hand in bequemer Höhe neben sich zu greifen, um den Stein zu fassen. Dementsprechend wurden auch die Mörtelkübel auf etwa 60 cm hohe Böcke gesetzt und so die Entnahme sehr erleichtert. Hierzu kommt noch, daß durch die Anwendung der Rutsche das Abwerfen der Steine von

der Molle auf das Gerüst fortfällt, ein Umstand, der eine wesentliche Schonung des Materials wie des Gerüstes bedeutet.

Sodann wurden Arbeitsoptima für:

1. die günstigste Arbeitshöhe beim senkrechten Mauern,
2. die beste Stellung des Maurers zu Stein und Mörtel beim Anlegen einer wagerechten Mauerstrecke und
3. Leistungsmittelwerte ausfindig gemacht beim Arbeiten an der Innen- oder Außenseite der Mauer sowie bei der Anwendung von Bindern oder Läufern in derselben Schicht.

Es ergab sich, daß das Arbeiten an der Innenseite schneller vonstatten ging als das Mauern an der Außenkante, und daß Binder weniger Zeit beanspruchten als Läufer. Als günstigste Arbeitshöhe ergab sich die neunte und zehnte Schicht. Ober- und unterhalb dieses Optimums sank die Leistung überraschend stark, ebenso beim wagerechten Mauern, wenn die Rutsche mehr als 60 cm vom Maurer entfernt war. Diese Beobachtungen führten zur Schaffung eines schwebenden Maurergerüstes, dem der Arbeiter durch einfachen Hebeldruck stets die gewünschte Höhe geben konnte.

Ferner wurde die zweckmäßigste Verteilung und Dauer der Ruhepausen zur Erreichung des größten Wirkungsgrades der Muskeltätigkeit ausfindig gemacht. Auch die Witterungseinflüsse sowie die Beschaffenheit von Ziegel und Mörtel fanden ihre Berücksichtigung. Die als die rationellste erprobte Arbeitsmethode wurde dann in ihren einzelnen Bewegungen sowie deren Reihenfolge schriftlich niedergelegt und diese Aufstellung den Arbeitern als Norm ausgehändigt.

Durch alle diese Maßnahmen gelang es, die elementaren Bewegungen des Maurers von 18 auf 5 herabzusetzen und die Stundenleistung von 120 auf 350 Steine zu erhöhen. Dabei ließ sich diese Steigerung bei geringerer Ermüdung erzielen. — Berücksichtigt man den hohen Anteil des Lohnes an den Gesamtbaukosten, so liegt die Bedeutung einer normalisierten Arbeitsweise klar vor Augen.

Der so gefundene zweckmäßigste Arbeitsgang ist wieder bedingt durch die Anwendung der brauchbarsten Arbeitsgeräte. In Amerika sind eigens zu diesem Zweck besondere Geräteprüfungsanstalten geschaffen worden, deren Aufgabe es ist, das vollkommenste physische Verhältnis des Arbeiters zu seinem Werkzeuge unter sorgfältigster Abwägung der Leistung einerseits und der Ermüdung andererseits ausfindig zu machen. Auch auf diesem Gebiete wurden in Berlin Studien angestellt. So wurden die Maurerkellen untersucht, um die günstigsten Formen für Blatt und Griff zu finden. Ferner wurde festgestellt, daß bei einem mittelkräftigen Arbeiter die größte Leistung erzielt wurde bei Anwendung einer Schaufel, die $9\frac{1}{2}$ kg faßte, oder eines Hammers von 600—750 g Gewicht. Gleichzeitig wurden neue praktische mechanische Vorrichtungen eingeführt, von denen das verstellbare Gerüst und die Rutsche bereits erwähnt sind.

Als drittes Mittel zur Erhöhung des Wirkungsgrades hätten wir uns noch mit der oben erwähnten Psychologie der Arbeit zu befassen. Diese ist für das Baugewerbe jedoch noch wenig entwickelt und hat sich meines Wissens bisher lediglich auf eine Eignungsprüfung erstreckt, durch die Schwindelfreiheit und Augenmaß festgestellt werden sollten. In dieser Beziehung bleiben der Zukunft noch mancherlei Probleme zur weiteren Steigerung der Wirtschaftlichkeit zu lösen.

Obwohl die Erkenntnis in der Fachwelt überall Eingang gefunden hat, daß die Wirtschaftlichkeit des Baubetriebes wesentlich gefördert wird durch die Einführung

rationeller Arbeitsweisen, unter Anwendung aller Hilfsmittel der Technik und der praktischen Psychologie, hat die Praxis bisher von diesen Maßnahmen noch wenig Gebrauch gemacht. Teils mag die Ursache darin zu suchen sein, daß die Bestrebungen noch zu jung sind, teils daß ihre Einführung erhebliche Ansprüche an das Kapital stellt, da die Nutznießung der Umstellung kaum vor zwei bis drei Jahren erfolgen kann. Hinzu kommt, daß die Durchführung äußerst tüchtige, ausdauernde Fachleute erfordert, die über die nötige Menschenkenntnis und Lust und Liebe zu ihrer Arbeit verfügen.

Ein weiteres Erschwernis ist das von den Arbeitern diesen Bestrebungen entgegengebrachte Mißtrauen, das zum Teil auf der falsch angelegten Propaganda beruht, mit der man diesen Neuerungen den Weg ebnen wollte. Die Veröffentlichungen in den Fachblättern rückten die Nutzwirkungen für den Arbeitgeber zu sehr in den Vordergrund. Hierdurch erhielt der Arbeiter den Eindruck, daß in der Hauptsache privatwirtschaftliche Bereicherungsinteressen die Triebfeder der Bestrebungen seien, während er für sich selbst lediglich eine weitere Einengung seiner im Maschinenzeitalter schon ohnehin stark beschnittenen Arbeitsfreiheit erblickte.

Eine sehr überzeugende Darstellung der sozialpolitischen Bedenken gegen den Taylorismus finden wir bei Günther in seiner „Sozialpolitik“. Als die gesellschaftliche Kehrseite der ökonomisch so vorteilhaften Arbeitsteilung und Spezialisierung stellt uns Günther u. a. vor Augen die Verkümmerng des einzelnen Individuums, die leicht eine Verkümmerng und Entartung ganzer Volksgruppen nach sich ziehen kann. Ferner den schnellen Menschenverbrauch, die Entpersönlichung und Entweihung der Arbeit, die als die größte Segnung der organisierten Gesellschaft gepriesen worden sei. Überproduktion, Überarbeit, aber auch Krisen und Arbeitslosigkeit scheinen ihm die Folge.

Günther hat hierbei ohne Zweifel an die Fabrikarbeiter gedacht, die jahraus, jahrein dieselbe Spezialmaschine bedienen, und deren Tätigkeit sich auf wenige, sich stets wiederholende Handgriffe beschränkt. Wie weit seine Bedenken berechtigt sind, wollen wir hier nicht untersuchen. Immerhin können wir feststellen, daß sie im Baugewerbe erheblich geringer sind. Eine körperliche Verkümmerng ist z. B. kaum zu befürchten, da die Beanspruchung der Muskulatur eines Maurers immer vielseitiger sein wird als die des soeben erwähnten Fabrikarbeiters. Auch ist der schnelle Verbrauch seiner Kräfte nicht zu befürchten, da er sich stets in frischer Luft aufhält, im Gegensatz zu dem Arbeiter in der Fabrik, dessen Nerven häufig noch durch die dauernden, heftigen Geräusche in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Bedenken, die in einer Entsittlichung der Arbeit liegen, treffen meines Erachtens auf den Bauhandwerker nicht zu, da er den Erfolg seiner Arbeit stets vor Augen sieht. Auch bringt die Natur seiner Arbeit es mit sich, daß er häufig Gelegenheit hat, seine Geschicklichkeit zu beweisen.

III. Innerer Aufbau der Bauormung.

Die Normalisierungsbestrebungen erhalten Anregung und Förderung durch die „Bauormung“. Da sie in Form eines Arbeitsausschusses des Normenausschusses der Deutschen Industrie, der zusammenfassenden und ausgleichenden Organisation für die gesamten Normungsarbeiten Deutschlands, geschaffen wurde, erscheint es angebracht, uns kurz mit dieser Körperschaft zu befassen.

Der Normenausschuß der Deutschen Industrie, „Nadi“, wurde am 20. Dezember

1917 als eingetragener Verein gegründet und hatte ursprünglich die Aufgabe, eine Vereinheitlichung der industriellen Erzeugnisse in die Wege zu leiten. Er setzt sich zusammen aus den Vertretern der technischen Behörden sowie der technischen Vereine. Diese bilden den Hauptausschuß. Seine Aufgabe besteht darin, die Vereinheitlichungsbestrebungen in großen Zügen zu leiten, zu überwachen und zu fördern. Dadurch, daß alle Wirtschaftsgruppen, die an der Vereinheitlichung interessiert sind, im Hauptausschuß vertreten sind, bietet dieser die Gewähr, daß über dem Wohle der Gesamtheit die Interessen der einzelnen Erzeuger und Verbraucher nicht vernachlässigt werden. Auch das Nebeneinanderherlaufen gesonderter innerbetrieblicher Vereinheitlichungen, das nicht nur eine Energievergeudung, sondern eine direkte volkswirtschaftliche Schädigung bedeutet, ist auf diese Art unmöglich geworden. Gleichzeitig stellt diese Zusammensetzung auch die Einführung der Normen in die Praxis sicher.

Aus dem Hauptausschuß kristallisierte sich dann als repräsentative Spitze der Vorstand heraus, der seinerzeit aus neun Mitgliedern bestand.

Zur Erledigung der eigentlichen Normungsarbeiten wurde das große Anwendungsgebiet der Vereinheitlichung in verschiedene, fachlich zusammenhängende Arbeitsfelder eingeteilt, deren Bearbeitung den einzelnen Fachausschüssen oblag. So wurden Fachausschüsse gebildet für die allgemeinen Normen, d. h. solche Normen, die für die gesamte Industrie Geltung haben, wie Formate, Normungszahlen, Maße und Bezeichnungen, ferner für die einzelnen Spezialgebiete, wie Handelsschiffbau, Lokomotivbau, Maschinenbau, Elektrotechnik usw. Die Fachausschüsse werden gebildet durch Vertreter der Erzeuger, Verbraucher und der Wissenschaft. An ihrer Spitze stehen Obleute. Falls für sie die Arbeit zu umfangreich wird, haben sie die Möglichkeit, diese wieder auf einzelne Spezialgruppen zu verteilen. Die endgültige Genehmigung der Normenentwürfe erteilt der Beirat, ein Kreis hervorragender Fachleute, die die Gewähr bieten, daß sie unter Hintersetzung etwaiger persönlicher Sonderinteressen rein objektive Arbeit leisten. Er schließt in sich ein den Vorstand sowie die einzelnen Obleute.

Die laufenden Arbeiten des „Nadi“ nach innen und außen finden ihre Erledigung in der Geschäftsstelle. Die zur Durchführung der Bestrebungen benötigten Mittel werden vom Staate und den Industrieverbänden gestellt.

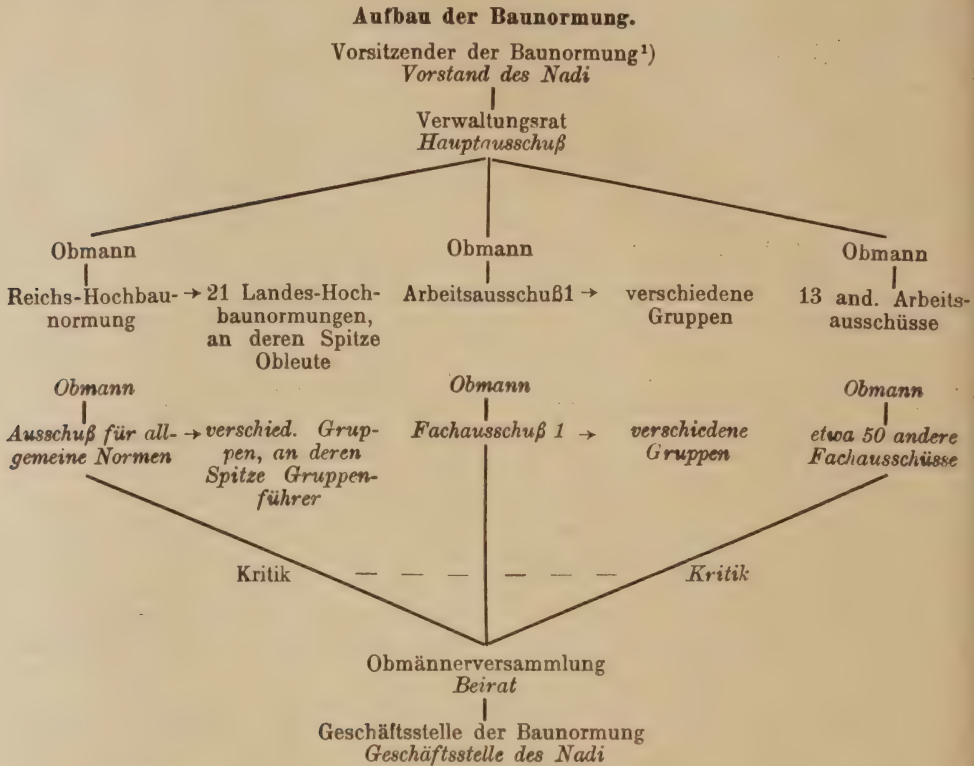
Eine besondere Stellung unter den Arbeitsausschüssen, die sich in der Hauptsache mit rein technischen Fragen beschäftigen, nimmt der Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung ein. Seine Aufgabe ist es, die wirtschaftliche Seite der Vereinheitlichung zu beleuchten, vor allen Dingen Untersuchungen über die Wirkungsweise und Anwendbarkeit der Spezialisierung und Typisierung anzustellen.

Zuletzt verdient noch der Ausschuß für Betriebsorganisation Erwähnung. Er will die Produktivität durch Rationalisierung der Arbeitsmethoden fördern.

Unter den Fachausschüssen nimmt die Baunormung infolge der Größe ihres die übrigen Fachausschüsse weit übertreffenden Arbeitsgebietes sowie ihrer sonstigen Eigenarten, wie sie sich z. B. durch die Notwendigkeit der Berücksichtigung der örtlichen Verschiedenheiten erklären, eine Sonderstellung ein. Während die Organisation der einzelnen Fachausschüsse lediglich durch den Obmann und die einzelnen Gruppen mit ihren Gruppenführern gegeben ist, ist die Baunormung erheblich weiter ausgebaut.

Die wechselseitige Abhängigkeit aller Normen zueinander sowie die Gewähr eines einwandfreien, reibungslosen Zusammenarbeitens ließen es ratsam erscheinen,

den Aufbau der Normung so vorzunehmen, daß dieser sich in seinen Einzelheiten tunlichst der bereits bestehenden Gliederung des „Nadi“ anpaßte. Nebenstehendes Schema soll durch das Hervorheben der Analogien die Struktur der „Baunormung“ und des „Nadi“ zeigen.



Der Vorsitzende der Baunormung ist zugleich Vorstandsmitglied des „Nadi“. Er beruft und leitet die Obmännerversammlungen und den Verwaltungsrat. — Der letztere setzt sich zusammen aus den Vertretern der die Normungsarbeit finanziell unterstützenden Wirtschaftssubjekte, als da sind:

1. Vertreter städtischer und staatlicher Baubehörden und sonstiger Regierungsbehörden, die an der Normungsarbeit interessiert sind.
2. Vertreter aus den Kreisen der Erzeuger genormter Bauteile (Handwerker, Bauindustrielle).
3. Vertreter aus den Kreisen der Verbraucher (Siedlungsgesellschaften, Bau-genossenschaften, ausführende Bauunternehmer).
4. Vertreter der Privatarchitekten und Bauberatungsstellen.

Der Verwaltungsrat leitet entsprechend dem Hauptausschuß des „Nadi“ die

¹⁾ Die in Textschrift angeführten Benennungen zeigen den Aufbau der Baunormung, während die Benennungen in *Kursivschrift* die der Baunormung entsprechende Gliederung des Nadi darlegen sollen.

Normungsarbeiten in großen Zügen. Ferner obliegt ihm die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Entlastung der Geschäftsstelle und des Vorsitzenden in verwaltungstechnischer Hinsicht. Die Beziehungen zwischen Hauptausschuß des „Nadi“ und Verwaltungsrat der „Baunormung“ werden dadurch noch besonders eng, daß letzterer drei seiner Mitglieder als stimmberechtigte Vertreter in den Hauptausschuß entsendet.

Die Arbeitsausschüsse haben die eigentlichen Normalisierungsarbeiten zu leisten. Sie umfassen Vertreter der Verbraucher- und Erzeugerkreise und Wissenschaftler. Ihre Leitung liegt in Händen der Obleute. Diese wieder bilden in ihrer Gesamtheit die Obmännerversammlung, das dem Beirat des „Nadi“ entsprechende Organ. Die verwaltungstechnischen Aufgaben finden ihre Erledigung in der Geschäftsstelle der „Baunormung“.

Bis zum Sommer 1922 waren bereits 15 Arbeitsausschüsse in Tätigkeit, und zwar:

1. die Reichshochbaunormung,
2. der Arbeitsausschuß für Beton und Eisenbeton,
3. der Arbeitsausschuß für die Normalbedingungen für die Lieferung von Eisenbauwerken,
4. der Arbeitsausschuß für einheitliche technische Baupolizeibestimmungen,
5. der Arbeitsausschuß für Straßenbaustoffe,
6. der Arbeitsausschuß für eiserne Fenster,
7. der Arbeitsausschuß für gußeiserne Kanalisationsgegenstände,
8. der Arbeitsausschuß für Abflußrohre,
9. der Arbeitsausschuß für Holz,
10. der Arbeitsausschuß für Straßenbrücken,
11. der Arbeitsausschuß für Eisenhochbau,
12. der Arbeitsausschuß für Eisenbrückenbau,
13. der Arbeitsausschuß für Schornsteinbau,
14. der Arbeitsausschuß für Kulturtechnik und Meliorationswesen,
15. der Arbeitsausschuß für Feldbahngeräte.

Die Reichshochbaunormung befaßt sich mit der Vereinheitlichung der allgemeinen Baunormen, wie Benennungen, Zeichnungen, Verträge, sowie der Ausarbeitung von Grundrißtypen. Da diese sich jedoch örtlichen Sonderheiten anpassen müssen, hat die Reichshochbaunormung ihre Arbeit durch Schaffung von bisher 21 „Landeshochbaunormungen“, die über das ganze Deutsche Reich, einschließlich Deutschösterreichs, verteilt sind, dezentralisiert. Die Landeshochbaunormungen bestehen entweder für sich, oder sie lehnen sich wirtschaftlich an eine Körperschaft an, die auf gemeinnütziger Grundlage die Bau- und Siedlungstätigkeit fördert.

Infolge ihrer breiten Fühlungnahme mit dem gesamten deutschen Baugewerbe sind sie besonders geeignet, die Baufachwelt zu gemeinschaftlicher, fruchtbarer Arbeit anzuregen und zusammenzuhalten. Ihre Aufgabe ist es auch, Bedürfnisse für die Normung ausfindig zu machen und der Reichshochbaunormung zu unterbreiten. Andererseits bilden sie durch ihre mannigfaltige Zusammensetzung die Gewähr, daß die Zentralstelle sich nicht zu theoretisierenden Übertreibungen versteigen kann. Sie unterstehen ehrenamtlich tätigen Obleuten, die sich infolge ihrer verantwortungsvollen, schwierigen Tätigkeit durch Schaffensfreudigkeit, Umsicht, Sachlichkeit und Erfahrung auszeichnen müssen. Die von den Landesbaunormungen geschaffenen und von der Reichshochbaunormung gebildeten Normen werden, sofern

sie nur einen beschränkten Geltungsbereich besitzen, „Landesnormen“ genannt, im Gegensatz zu den allgemein gültigen „Reichsnormen“. Das Zusammenarbeiten der örtlich getrennten Landesbaunormungen wird ermöglicht durch schriftliche Fühlungnahme und durch Zusammenkünfte der Obleute in Berlin. — Auch die übrigen Arbeitsausschüsse zerfallen, entsprechend den Arbeitsausschüssen des „Nadi“, in Arbeitsgruppen unter der Leitung eines Gruppenführers.

IV. Der Werdegang einer Normung.

Die eigentliche Normungsarbeit vollzieht sich innerhalb der Arbeitsausschüsse durch Schaffung von „Normblättern“ für die einzelnen Materien. Die Anregungen dazu kommen entweder von außen aus den Kreisen der Interessenten oder ergeben sich als Folgerungen aus dem Verlauf der Arbeiten selbst. Wird eine Materie zur Normung vorgeschlagen, so ist als erste Aufgabe festzustellen, ob wirklich ein Bedürfnis zur Normung vorliegt, d. h. ob das betreffende Erzeugnis sich zur Normung eignet und ob man Vorteile aus dieser Maßnahme erwarten darf. Ferner ist sehr wohl zu untersuchen, ob nicht vorher andere, dieses Erzeugnis bedingende Materien als Vorstufe einer Normung unterworfen werden müssen, damit ein organischer Aufbau der Vereinheitlichung gewährleistet wird. Sind diese Vorbedingungen gegeben, so beginnt die Sammlung des bisher gebräuchlichen mannigfaltigen Materials. Eine eingehende Sichtung sondert die brauchbarsten und gängigsten Arten heraus, um, wenn möglich, auf bereits Bestehendem aufbauen zu können. Diese Arbeit erfordert engste Fühlungnahme mit sämtlichen in Frage kommenden Interessenten. Unter Berücksichtigung der früher angeführten vielseitigen Gesichtspunkte verdichten sich dann die Normungsarbeiten zum „Normenblattentwurf“, der unter Beifügung einer eingehenden Erläuterung in der Fachpresse der öffentlichen Kritik ausgesetzt wird. Zudem gibt der „Nadi“ eine eigene Zeitschrift heraus, die alle 14 Tage erscheinenden „Mitteilungen des Normenausschusses der Deutschen Industrie“, die die Fachwelt über alles, was die Normung betrifft, auf dem laufenden halten. Alle innerhalb von drei Monaten eingehenden Abänderungsvorschläge werden dann vom Arbeitsausschuß eingehend untersucht und der Entwurf gegebenenfalls abgeändert und in der neuen Fassung wiederum der Kritik ausgesetzt. Erst wenn der Entwurf allgemeine Billigung gefunden hat, leitet der Arbeitsausschuß ihn weiter an die Obmännerversammlung, die ihn nach vollzogener Prüfung und Genehmigung als „Vorstandsvorlage“ veröffentlicht. Nach Ablauf einer gewissen, meist drei Monate betragenden Frist wird die Vorlage zur allgemeingültigen Norm erhoben. Die einzelnen Normblätter werden in der Registratur gesammelt und systematisch geordnet.

Das Normblättersammelwerk bilden für die einzelnen Interessenten die „Mitteilungen des Normenausschusses der Deutschen Industrie“. Es steht jedermann frei, aus dieser fortlaufenden Sammlung der alles umfassenden Zeitschrift die speziell für seine Tätigkeit in Betracht kommenden Normblätter vom „Nadi“ zu beziehen und gesondert für sich übersichtlich zusammenzustellen.

Buchhaltungsorganisation im Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften.¹⁾

Von Maria Rüssel, Dipl.-Handelsl., Düsseldorf.

Aufbau der Arbeit:

Einleitung: Grundgedanke der Arbeit.

I. Die Gestaltung der Buchführung.

1. Der Rechner als Buchhalter.
2. Das Raiffeisensche Buchführungssystem als Grundlage der Buchführung bis 1918.
3. Die doppelte Buchführung in den Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassenvereinen.
4. Die Buchführung in den Betriebsgenossenschaften.

II. Überwachung und Förderung der Buchführung durch den Verband.

1. Die Revision als Bücherprüfung.
2. Bücherprüfungsstellen zur Vorbereitung und Erleichterung der Revision.
3. Förderung der Buchführung durch einheitliches Formularwesen. Belehrung durch Literatur und Kurse.

Schluß: Zusammenfassung.

Literatur.

1. „Instruktion zur Geschäfts- und Buchführung der Darlehnskassenvereine“ 1881. (Verlag: Raiffeisen, Faßbender & Consorten, Heddesdorf-Neuwied).
2. „Kurze Anleitung zur Geschäftsführung der Raiffeisen-Vereine“ 1902. (Verlag: Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse für Deutschland, Abteilung Druckerei und Verlag, Neuwied).
3. „Anleitung zur Geschäfts- und Buchführung der Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassenvereine“. 9. Auflage. 1906. (Verlag wie bei 2.)
4. „Anleitung zur doppelten Buchführung für Raiffeisensche Spar- und Darlehnskassenvereine“. 1. Auflage. 1918. (Verlag des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften, Berlin.)
5. „Anleitung für das Wertpapiergeschäft der Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassenvereine“. 2. Auflage. 1920. (Verlag wie bei 2.)
6. Prollius, Wilhelm. „Einrichtung und Betrieb bei den ländlichen Kreditgenossenschaften“. (Zeitschrift für Handelswissenschaftl. Forschung, 1906/07.)
7. Constantini. „Das Kassen- und Rechnungswesen der deutschen Stadtgemeinden“. Leipzig 1903.
8. Hügli. „Buchhaltungssysteme“.
9. Schulze-Delitzsch. „Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken“. (Herausgeber Dr. Hans Crüger, 1904).
10. Havenstein. „Neuere Erfahrungen auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Revisionswesens“. Darmstadt 1910.
11. Leitner. „Die Kontrolle in kaufmännischen Unternehmungen“. Frankfurt 1917.
12. Wygodzinski. „Die neuere Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens“. Hannover 1913.
13. Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt 1879—1921. (Verlag wie bei 2.)
14. Jahresberichte des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften 1912—1920. (Verlag wie bei 2.)

¹⁾ Die Arbeit ist aus dem Bankseminar des Herrn Prof. Prion hervorgegangen.

15. Jahresberichte des Verbandes ländlicher Genossenschaften für Thüringen (Erfurt) 1911 und 1919. (Verlag wie bei 2).

Weiteres Material; Geschäftsbücher, Bilanzen und Belege Raiffeisenscher Genossenschaften aus den Jahren 1881—1921 und Auskünfte von Generalrevisor Dr. Hildebrand, Berlin sowie einzelnen Verbandsleitungen, Revisoren und Rechnern.

Einleitung.

Bei der Gründung der ersten ländlichen Genossenschaften trat Raiffeisen in der Frage der Betriebsführung als größte Schwierigkeit die Besetzung der Verwaltungsorgane mit geeigneten Personen entgegen. Das Hindernis bestand nicht in der von ihm geforderten Ehrenamtlichkeit von Aufsichtsrat und Vorstand — dazu gaben sich die Genossen willig her — sondern in dem Fehlen von geschulten Kräften. Diese Schwierigkeit war nicht damit beseitigt, daß man kaufmännisch vorgebildete Leute als Rechner in den ländlichen Genossenschaften angestellt hätte, denn damit waren Vorstand und Aufsichtsrat immer noch nicht in der Lage, die Tätigkeit eines solchen Geschäftsführers zu überwachen. Abgesehen davon, daß die Besoldung eines hauptamtlichen Geschäftsführers eine starke Belastung für die jungen Genossenschaften bedeutete, lohnte sich eine Anstellung selten, weil die Geschäftsführung einer ländlichen Genossenschaft in den meisten Fällen nur wenig Zeit in Anspruch nahm.

So kam Raiffeisen zu der einzig möglichen Lösung der Frage: Verwaltung der Genossenschaft durch die einheimischen Genossen und Schulung dieser Leute, damit sie diese Tätigkeit ausüben können.

Hinsichtlich der Buchführung lautet dann die Forderung: Schaffung einer geeigneten Form der Buchführung und ständige Belehrung und Überwachung der Verwaltungsorgane. Daraus ergibt sich die Zweiteilung der vorliegenden Arbeit.

Die Darstellung der Buchführung beschränke ich in der Hauptsache auf die der Spar- und Darlehnskassenvereine, weil sie im Raiffeisen-Verband¹⁾ die größte Rolle spielen. Eine Ausdehnung auf die Buchführung der übrigen Anstalten würde zu weit führen. Die Buchführung der Geldausgleichsstelle des Verbandes, der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse für Deutschland, und ihrer Filialen, sowie der Zentralwarenanstalten ist die doppelte Buchführung einer Großbank und ihrer Filialen bzw. einer Warengroßhandlung. Ich streife nur die Buchführung der Betriebsgenossenschaften, weil die Verhältnisse dort die Lage bei den Spar- und Darlehnskassenvereinen um so schärfer hervortreten lassen.

I. Die Gestaltung der Buchführung.

1. Der Rechner als Buchhalter.

Vor der Frage nach dem „Wie“ der Buchführung beantworte ich die Frage nach dem „Wer“, d. h. nach den Genossenschaftsorganen, die die Buchführung ausführen und überwachen. Das Genossenschaftsgesetz von 1889 hat die Anteilnahme der Verwaltungsorgane an der Buchführung für alle Genossenschaften geregelt und dem Vorstand die Ausführung, dem Aufsichtsrat die ständige Beaufsichtigung und der Generalversammlung die letzte Überwachung übertragen. Es würde zu weit führen, die Befolgung dieser Vorschriften in der Organisation der Raiffeisen-Genossenschaften

¹⁾ Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften e. V., Berlin, in der Arbeit kurz „Raiffeisen-Verband“ genannt.

nachzuweisen. Aber ein wichtiges Glied in der Organisation soll erwähnt werden, von dem im Genossenschaftsgesetz nichts gesagt ist: der Rechner.

In den meisten Genossenschaften beschränkt der Vorstand seine Tätigkeit auf ein Anordnen und Überwachen und überläßt die ausführenden Verwaltungsarbeiten unter seiner Aufsicht dem Rechner. Der Rechner ist meist Kassierer, Buchhalter, Korrespondent in einer Person. In größeren Betrieben findet Arbeitsteilung statt.

Die Verantwortung trägt nach wie vor der Vorstand (Reichsgerichtsentscheidung RG.Str. Bd. 13, S. 241). Aber die Erfahrung hat gelehrt, daß von der Person des Rechners in großem Maße der Erfolg der Genossenschaftsarbeit abhängt. „Der Rechner ist die Seele des Vereins“, heißt es im Raiffeisen-Verband. Deshalb bestimmen Satzung und Dienstanweisung mit besonderer Sorgfalt die Obliegenheiten des Rechners. § 43 der Satzung enthält die Hauptpflichten des Rechners:

„Der Rechner hat als Buch- und Kassenführer:

1. die durch die Dienstanweisung vorgeschriebenen Bücher zu führen,
2. bei den Einzahlungen und Auszahlungen nach der Dienstanweisung zu verfahren,
3. die Kassenbestände, Wertpapiere und sonstigen Wertgegenstände, insbesondere Hypotheken- und Geldschuldbriefe und Sparbücher sowie Bücher, Schriften, Belege und Schuldurkunden des Vereins nach den Beschlüssen des Vorstandes sorgfältig aufzubewahren,
4. nach dem Schluß des Geschäftsjahres den Entwurf der Jahresrechnung und der Bilanz aufzustellen und nebst den zu einem Heft vereinigten Belegen dem Vorsteher bis zum 1. April einzureichen.“

Die erwähnte Dienstanweisung besteht in der Hauptsache aus den vom Verband herausgegebenen Anleitungen zur Buch- und Geschäftsführung.

Der Rechner übt seine Tätigkeit in der Regel nebenamtlich aus, in Kassen mit größerem Verkehr auch hauptamtlich. Meist sind die Rechner Laien auf kaufmännischem Gebiet. Über die Berufsstellung der Rechner im ganzen Verband sind bisher keine Feststellungen gemacht. Unter den 357 Rechnern des Verbandes für Schleswig-Holstein und Brandenburg (Berlin) befanden sich 1918:

- 32 Geistliche,
- 110 Lehrer,
- 74 Landwirte,
- 42 Handwerker,
- 92 Angehörige anderer Berufe.

Der „Raiffeisenbote“ (Nr. 5 1919) des betreffenden Verbandes hebt hervor, daß der große Anteil der Lehrer und Geistlichen durch das ihnen entgegengebrachte Vertrauen und ihre Gewandtheit im schriftlichen Verkehr begründet ist. „Immerhin verdient Hervorhebung, daß auch 74 Landwirte Rechnerposten bekleiden und, wie erfreulicherweise aus den Revisionsberichten festgestellt werden kann, in den überwiegenden Fällen mit Umsicht und Eifer ihres Amtes walten.“

2. Das Raiffeisensche Buchführungssystem als Grundlage der Buchführung bis 1918.

Als Raiffeisen 1862 seine erste Genossenschaft gründete (Anhausen im Westerbald), war er sich klar, daß diese Einrichtung ohne ordnungsmäßige Buchführung nicht bestehen kann. Zur Erkenntnis dieser wirtschaftlichen Notwendigkeit führte nicht erst das Genossenschaftsgesetz, das den Genossenschaften Kaufmannseigen-

schaft verlieh und für sie die Buchführungsvorschriften des HGB. (§§ 38—47), ergänzt durch einige Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, zur Anwendung brachte. Sondervorschriften des Genossenschaftsgesetzes bezüglich der Buchführung regeln die Verteilung der Arbeiten an der Buchführung auf die einzelnen Genossenschaftsorgane und richten die Veröffentlichung der Bilanz und die Revision des ganzen Geschäftsbetriebes ein. (Literatur: Parisius-Crüger „Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“. Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt, Neuwied: 1915, Nr. 13: „Die Genossenschaftsbilanz“, 1913, Nr. 15: „Die rechtliche Bedeutung der gesetzlichen Buchführungs- und Bilanzvorschriften für die eingetragenen Genossenschaften“.)

Wegen der Notwendigkeit der ständigen Belehrung und Überwachung ergab sich für die Buchführung der Raiffeisen-Genossenschaften neben der Ordnungsmäßigkeit als weiteres Erfordernis die Einheitlichkeit des Aufbaues. Diese Einheitlichkeit ist Voraussetzung für die unpersönliche Unterweisung durch allgemeine Anleitungen in Zeitschriften und Büchern und erleichtert die Revision.

Daß die Buchführung in den ländlichen Genossenschaften möglichst einfach und leicht verständlich sein muß, ist nach dem über die Vorbildung der Verwaltungsorgane Gesagten ohne weiteres klar.

Über Einheitlichkeit und Einfachheit schreibt Raiffeisen 1883: „Dabei mußten zweierlei Punkte in Betracht gezogen werden, nämlich einmal behufs Einrichtung der Revision eine möglichste Gleichmäßigkeit in der Buchführung aller Vereine herbeizuführen, dann aber auch auf die einfachen Verhältnisse und die wenig geschulten Kräfte Rücksicht zu nehmen.“ „Wenn jeder Verein nach Lust und Belieben seine Einrichtung treffen wollte, wobei, wie es schon öfters vorgekommen ist, aus Unkenntnis gegen alle Regeln einer guten Buchführung gehandelt würde, so würde eine grenzenlose Verwirrung eintreten. — Es ist daher sehr ratsam, daß sämtliche Darlehnskassenvereine die von der Anwaltschaft (so hieß ursprünglich der Raiffeisen-Verband) entworfene Buchführung ihrer Geschäftsführung zugrundelegen.“

In den Genossenschaften von Schulze-Delitzsch, wo durchweg Kaufleute die Geschäfte führen und infolgedessen eine Belehrung viel weniger notwendig ist, braucht man für die Buchführung keine Norm aufzustellen.

Im Gegensatz zu den Raiffeisen-Genossenschaften, die in Größe und Aufgaben sehr übereinstimmen, wäre eine Schablonisierung der Buchführung bei den Genossenschaften von Schulze-Delitzsch viel schwerer durchzuführen, weil dort die einzelnen Betriebe stärker voneinander abweichen und sich die Buchführung, wie Schulze-Delitzsch 1855 sagt, „nach Umfang und Richtung der Geschäfte sehr verschieden gestaltet“ (Schulze-Delitzsch, „Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken“ 1855.)

Da die Genossenschaften von Schulze-Delitzsch sich hauptsächlich in den Städten befanden, wo genügend kaufmännisch geschulte Kräfte vorhanden waren, war die Einführung der doppelten Buchführung durch Schulze-Delitzsch verhältnismäßig leicht.

Der Raiffeisen-Verband ist erst in den letzten Jahren zur doppelten Buchführung übergegangen. Die sofortige Einführung dieses Systems wäre bei den geschilderten Verhältnissen auf dem Lande sehr erschwert worden. Zudem hatte Raiffeisen persönlich eine Abneigung gegen die doppelte Buchführung, die er scheinbar auch beim Vorhandensein von kaufmännischen Kräften nicht eingeführt haben

würde. Er sagt darüber: „Würden in den kleinen Vereinen auf dem Lande auch kaufmännisch geschulte Kräfte in genügender Anzahl sich finden lassen, so könnte bei denselben dennoch nicht die gewöhnliche kaufmännische Buchführung, weder die einfache noch die doppelte, Anwendung finden, und zwar jene deshalb nicht in Betracht kommen, weil sie keine Kontrolle in sich trägt, diese keine Berücksichtigung finden, weil sich bei ihrer Anwendung erst nach zeitraubender Vorarbeit der Geschäftsstand feststellen läßt. Wegen der häufig stattfindenden Revision (Anmerkung: geschrieben 1881, also 8 Jahre vor der gesetzlichen Einführung der Revision) bei den Vereinen muß die Buchführung derselben so eingerichtet sein, daß sie alle Vorteile der kaufmännischen in sich vereinigt, alle Mängel derselben aber sorgfältig vermeidet, das heißt, daß sie einerseits eine Kontrolle in sich selbst trägt, andererseits rasch und sicher eine Übersicht über den gesamten Geschäftsstand vermittelt.“

Ohne die Richtigkeit der von Raiffeisen aufgestellten Behauptungen über die kaufmännische Buchführung zu untersuchen, gehe ich zur Darstellung des von ihm eingeführten Systems über, das nach seiner Ansicht die von ihm gewünschten Erfordernisse in sich vereinigt. Dieses System ist Grundlage der Buchführung in den Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassenvereinen geblieben, bis die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die Einführung der doppelten Buchführung erheischten.

Grundlage des von Raiffeisen aufgestellten Buchhaltungssystems ist das Journal, von dessen Einrichtung und Buchungsweise das beigefügte schematische Beispiel ein Bild gibt. (Seite 326—327.) Das Journal enthält das Kassensbuch der einfachen Buchführung durch seine Kasseneinnahme- und -ausgabespalten, die hier mit „Summe“ überschrieben sind, weil sie zugleich Kontrollspalte sind. Es erfüllt auch die Sammeltätigkeit, indem es außer in der Kassenspalte jede Einnahme und Ausgabe nach ihrer Art in einer der Spalten 5—10 der Einnahme- bzw. Ausgabe-seite aufführt. Dadurch, daß auf diese Weise die Summe der Kassenspalte (11) gleich sein muß der Summe der Spalten 5—10, wird die gleiche Wirkung wie bei der Kontrolle der amerikanischen Spaltenbuchführung erzielt.

Ein Memorial besteht in dieser Buchführung nicht, ist auch kaum nötig, „weil es sich bei den Vereinen lediglich um den Geldverkehr handelt, das Geld also auch die einzige Ware ist, womit gehandelt wird“ (Raiffeisen).

In den Spalten 5—7, die die fremden Gelder aufnehmen, wickelt sich der Hauptgeschäftsverkehr einer Spar- und Darlehnskasse ab.

Spalte 5: Laufende Rechnung, führt die den Mitgliedern mit oder ohne Kreditgewährung eröffneten Konten laufender Rechnung und nimmt den Verkehr der Genossenschaft mit der Geldausgleichsstelle des Verbandes (Landw. Zentraldarlehnskasse) und ihren Filialen auf (laufende Rechnung und Darlehen).

Spalte Anlehen für Anlehen (= Spareinlagen fest auf längere Zeit) und gewöhnliche Spareinlagen. Letztere werden bei den meisten Kassen in einem besonderen Journal, dem „Spezialeinnahme- und -ausgabejournal der Sparkasse“ gesammelt und am Ende jeden Monats in einer Summe in Anleheneinnahme und -ausgabe des Hauptjournals übertragen, um dessen Übersichtlichkeit durch die vielen kleinen Posten nicht zu beeinträchtigen. Auf dem Konto Anlehen werden auch Ein- und Rückzahlungen von Geschäftsguthaben verbucht.

Spalte 7 des Ausgabejournals, Darlehen, zeigt die Hauptanlage der eigenen und fremden Mittel in Darlehen und Kaufgeldern. (Kaufgelder zahlt der Verein dem Gläubiger eines Mitgliedes unter Übernahme der Forderung aus, um als neuer Gläubiger die Schuld beizutreiben. Kaufgelder werden meist bei Kauf oder Anstei-

Einnahme-Journal.

Laufd. Nr.	Nr. des Kontos	Datum der Einzahlg.	Der Einzahler		Benennung und Betrag der Einnahmen						Summe	Bemerkungen
					Laufende Rechnung (mit der Bank u. mit Mitgliedern)	Anlehen (dir. Anl., monat. Einn. an Spark-, Geldern u. Geschäftsa.)	Darlehen (zurückgez. Darlehen u. Kaufgelder)	Zinsen	Ger.-Kosten	Sonst. Einn. (Prov.)		
1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	12
—	—	1./1.			3431.73	9419.50	—	—	—	—	12 851.23	Bestände aus dem Vorjahre
1.	7.	2./1.	Müller, Wilh.	750.—	2 000.—	—	—	—	—	—	750.—	Einz.
2.	—	4./1.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 Sparbücher
3.	16.	4./1.	Fuchs, Anton	120.—	—	—	—	—	—	—	2 000.—	—
4.	7.	12./1.	Müller, Wilh.	—	—	—	8.—	—	—	—	120.—	—
5.	8.	13./1.	Schwarz, Heindr.	—	—	—	11.—	—	—	—	8.—	—
6.	11.	13./1.	Merges, Heindr.	—	—	—	—	—	—	—	11.—	—
7.	2.	23./1.	Zentralkasse	1 000.—	—	—	—	—	—	—	1 000.—	—
8.	5.	23./1.	Braun, Maria	—	—	—	5.—	—	—	—	5.—	—
9.	7.	23./1.	Schmitt, Josef	—	—	—	14.50	—	—	—	14.50	—
10.	3.	26./1.	Berten, Paul	—	—	—	300.—	—	—	—	333.30	—
11.	8.	31./1.	Keusen, Rechner	—	—	—	—	21.—	12.30	—	10 —	einschl. Zinsen u. Ger.-Kosten
12.	2.	31./1.	Zentralkasse	—	—	711.40	—	—	135.20	—	135.20	Gehalt Januar
13.	—	31./1.	—	—	—	—	—	—	—	—	711.40	gutgeschrieben Zinsen f. Vorjahr Spezialjourn. d. Sparkasse Jan.
+				1 880.— 3 431.73	2 711.40 9 419.50	338.50	156.20	12.30	—	—	5 098.60 12 851.23	Best. d. Vorjahres
./.				5 311.73 2 258.20	12 130.90 2 105.66	338.50 13 490.—	156.20	12.30	17.40	—	17 949.83 17 897.86	Gesamtsumme Ausg. a. Ausg.-J.
			Bestände Vorschüsse	3 053.53	10 025.24	13 151.50	156.20	5.10	26.40	—	13 234.97 13 183 —	Kassenbestand

Ausgabe-Journal.

Laufde. Nr.	Nr. des Kontos	Datum der Ausgabe	Der Empfänger		Benennung und Betrag der Ausgaben						Summe	Bemerkungen
					Laufende Rechnung (mit der Bank u. mit Mitgliedern)	Anleihen (zurückgez. Anleihen, monatl. Spark.-Geld. u. Gesch.-Anteilen)	Darlehen an Mitglieder u. Kaufgelder)	Zinsen	Ger.-Kosten	Sonst. Ausg. (f. Verwalt.)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
—	—	1./1.				11 990.—		17.40		12 007.40	Vorschüsse aus dem Vorjahr	
1.	2.	2./1.	Zentralkasse	700.—						700.—		
2.	2.	4./1.	Scheber, Hub.	1 000.—		1 500.—			15.—	1 500.—	1 Schreiftisch	
3.	29.	6./1.	—							15.—		
4.	—	10./1.	—	23.—						23.—		
5.	17.	11./1.	Brenner, Peter	300.—						300.—		
6.	2.	15./1.	Zentralkasse	100.—						100.—		
7.	7.	19./1.	Müller, Wilh.							100.—		
8.	2.	25./1.	Lohmann, Berta		1 000.—					1 000.—		
9.	—	31./1.	—	135.20					1.60	1.60	Porto	
10.	—	31./1.	Keusen, Rechn.						10.—	10.—	erhält Jan.	
11.	2.	31./1.	Zentralkasse		1 105.66					1 105.66	Zinsen f. Vorjahr	
12.	—	31./1.	—							1 105.66	Spezialjourn. d. Sparkasse	
+				2 258.20	2 105.66	1 500.—		17.40	26.60	5 890.46	Ges.-Summe Jan.	
				2 258.20	2 105.66	11 990.—				12 007.40	Vorschüsse aus dem Vorjahr	
					2 105.66	13 490.—		17.40	26.60	17 897.86	Gesamtsumme	

gerung von Grundstücken und Gebäuden einem Mitgliede oder einer Reihe von Mitgliedern gegeben.)

In den Spalten 8—10, die Raiffeisen mit dem Gesamtnamen „Kosten“ bezeichnet, versucht er, etwas Ähnliches einzurichten wie das Gewinn- und Verlustkonto der doppelten Buchführung. Sie sollen zeigen, aus welchen Quellen der Erfolg, der sich durch Inventarvergleich ergibt, fließt. Dieses Ziel, das sich hier Raiffeisen gestellt hat, wird nur auf Umwegen erreicht, nämlich nachdem verschiedene in diesen Spalten steckende Bestände berücksichtigt sind. Auf der Einnahmeseite werden in Spalte 8 vereinnahmte Zinsen, in Spalte 10 Provision, Gebühren usw. gebucht. Die Ausgabenseite enthält in Spalte 8 die gewährten Zinsen und in Spalte 10 Verwaltungskosten und eventuelle Verluste.

Die Spalte „Gerichtskosten“ paßt in den Rahmen dieser Kostenkonten schlecht hinein. Sie weist die bei gerichtlichen Zwangsverfahren gegen säumige Mitglieder vom Verein gezahlten Gerichtskosten (in Ausgabe) und die darauf bereits beigetriebenen Rückzahlungen (Einnahme) nach. Diese Beträge würden besser auf den Darlehnskonten der einzelnen Schuldner verbucht und erst dann auf Kostenkonto übertragen, wenn sie nicht mehr beigetrieben werden könnten. (Bei der späteren Verbesserung der Buchführung hat man in dieser Weise verfahren.) Dieser Posten erscheint als Aktivum in der Bilanz unter der aus der kameralistischen Buchführung entlehnten Bezeichnung „Einnahmereste auf Kosten“. In Übereinstimmung damit werden z. B. noch zu zahlende Verwaltungskosten „Ausgabereste auf Kosten“ genannt.

Über Anlehen, Darlehen, laufende Rechnung und Spargelder werden Nebenbücher geführt, die zusammen dem Hauptbuch (Personenkontenbuch) der einfachen Buchführung entsprechen. Anlehen und laufende Rechnung sind in einem Buch vereinigt. In den Nebenbüchern hat jeder Kunde ein Konto, mit Soll und Haben überschrieben. Staffelform finden wir noch nicht. Außer den Spalten für Namen, Datum und Betrag sind solche für die Zinsberechnung auf jedem Konto enthalten. Die Eintragungen erfolgen in der Weise, daß die Schulden des betreffenden Kunden unter Soll und Guthaben unter Haben verbucht werden. Das Einnahmejournal entspricht also der Habenseite der betreffenden Nebenbücher.

Eine Kontrolle über die Richtigkeit der Übertragungen in die Nebenbücher ist wie bei der doppelten Buchführung durch Saldenziehen möglich. Der Sollsaldo, das ist der Überschuß der Forderungen des Vereins über die Schulden, muß gleich sein dem Überschuß der betreffenden Spalte des Ausgabejournals über die des Einnahmejournals.

Charakteristisch ist das Nebenbuch für Geschäftsanteile, die „Erhebungsliste“ (Karl Hildebrand „Die Geschäftsguthaben und ihre Behandlung in der Buchführung und in der Bilanz der eingetragenen Genossenschaften“ Landw. Genossenschaftsblatt 1914 Nr. 5). Wie der Name schon vermuten läßt, liegt hier eine Entlehnung aus der Verwaltungsbuchführung vor, wie wir sie noch häufiger feststellen werden. Diese Erhebungsliste enthält für jeden Monat eine Spalte, in der die dann erfolgten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verbucht werden. Die Mitglieder haben kein Konto, sondern eine Zeile in dieser Liste. Die Gesamteingänge in einem Monat werden in einer Summe in die Journalspalte „Anlehen“ übertragen.

Die Technik der Bilanzaufstellung ist vollkommener als bei der einfachen Buchführung, weil sie nicht nur auf der Inventur aufbaut. Die Bilanz nimmt ihre Zahlen aus dem Journal, und zwar aus den Endsummen des betreffenden Jahres.

Durch Subtraktion der Jahresbeträge des Ausgabejournals von denen des Einnahmejournals erhält man die Salden, die die Grundlage der Bilanz bilden. Diese Salden sind entweder Plus- oder Minussalden. Die Plussalden, das ist der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, nennt Raiffeisen „Bestände“¹⁾. Plussalden sind Schulden des Vereins und gehören auf die Passivseite der Bilanz, während die Minussalden, die „Vorschüsse“ genannt werden, als Überschuß der Ausgaben über die Einnahmen Aktivposten bilden. In unserem schematischen Beispiel, in dem der Einfachheit halber der Abschluß nach einem Monat gemacht ist, ergeben sich folgende „Bestände“ und Vorschüsse:

	Lfd. Rechnung	Anlehen	Darlehen	
„Bestände“	. 3 053.53	10 025.24		
Vorschüsse		13 151.50	
	Zinsen	Ger.-Kosten	Sonst.	Summe
„Bestände“	. 156.20			13 234.97
Vorschüsse	5.10	26.40	13 183.—
				51.97

Wegen der doppelten Eintragung jedes Postens in Kassenspalte und Sachspalte muß der Unterschied aller Sachspalten (5—10) gleich dem Unterschied der beiden Kassenspalten und auch gleich dem Unterschied zwischen „Beständen“ und Vorschüssen sein, in unserm Beispiel *ℳ* 51.97.

Vorschüsse kommen auf die Aktivseite, weil sie Guthaben des Vereins darstellen, „Bestände“ bilden die Passiva, weil sie Schulden sind. Danach sieht die Bilanz folgendermaßen aus:

Aktiva	Passiva
Kassenbestand <i>ℳ</i> 51.97 Darlehen „ 13 151.50	Laufende Rechnung <i>ℳ</i> 3 053.53 Anlehen „ 10 025.24

Jetzt tritt uns der bereits erwähnte Mangel dieser Buchführung entgegen: alle in den Kostenkonten enthaltenen Bestände müssen ausgesondert und in die Bilanz gebracht werden.

In die Bilanz gehören die Mobilien mit *ℳ* 15.—, die laut Buchung 4 des Ausgabejournals unter „sonstige Ausgaben“ verbucht wurden, ferner die noch zu fordernden Gerichtskosten mit *ℳ* 5.10, die ebenfalls keine Aufwendungen des Vereins, sondern Aktivwerte darstellen.

Den Inventarvergleich, der hier wie überhaupt bei der einfachen Buchführung wesentlich zur Feststellung der Vermögensveränderung, des Erfolges, ist, vollzieht dieses System, indem es das „Vereinskapital nach der vorigjährigen Bilanz“ unter die Passiva und einen eventuellen „Verlust nach der vorigjährigen Bilanz“ unter die Aktiva setzt (s. S. 331). Das Vereinsvermögen setzt sich nach Raiffeisen zusammen aus dem Gewinn der Vorjahre, Mobilien, Immobilien und Einnahmeresten auf Kosten.

¹⁾ Weil in der Buchführungssprache das Wort Bestände vielfach einen andern Sinn hat (z. B. Bestandskonten im Gegensatz zu Ertragskonten), setze ich es, wenn es nach Raiffeisen Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben bedeutet, in Anführungszeichen.

Das Vereinsvermögen nach der vorigjährigen Bilanz ist bei diesem System der einfachen Buchführung mangels eines Kapitalkontos aus dem Journal nicht ersichtlich. Ich muß es aus der letzten Bilanz ermitteln und auf der Passivseite der neuen Bilanz einsetzen. Dann erst stellt der Unterschied zwischen Aktiv- und Passivseite den Erfolg des laufenden Jahres dar. Nehmen wir in unserem Beispiel das vorigjährige Vereinsvermögen mit *M* 85.— an, so sieht die Bilanz folgendermaßen aus:

Aktiva		Passiva	
Kassenbestand	<i>M</i> 51.97	Laufende Rechnung	<i>M</i> 3 053.53
Darlehen	„ 13 151.50	Anlehen	„ 10 025.24
Mobilien	„ 15.—	Vereinsverm. n. d. vorigj. Bilanz	„ 85.—
Zurückzuerstattende Ger.-Kosten	„ 5 10	Gewinn	„ 59.80
	<u><i>M</i> 13 223.57</u>		<u><i>M</i> 13 223.57</u>

Das Vereinsvermögen von *M* 85.— ist in den Aktivposten enthalten, also z. B. in Kassa, Darlehen, Mobilien oder Immobilien. (In unserem Beispiel hatte der Verein zu Anfang des Jahres weder Mobilien noch Immobilien. Die *M* 15.— für Mobilien stellen, wie bereits erwähnt, eine Anschaffung des laufenden Jahres dar). Das Kapital des Vorjahres ist nur aus der letzten Bilanz ersichtlich, weil kein Kapitalkonto geführt wird.

Die Spezifizierung des Gewinnes oder Verlustes wird, wenn auch unvollkommen, durch die 3 Kostenspalten erreicht. Die Unvollkommenheit besteht wieder darin, daß auf den Kostenkonten Bestände mit Erträgen vermischt sind; alle Bestände, die als Aktiv- oder Passivposten in der Bilanz erscheinen, müssen bei der Gewinn- und Verlustrechnung außer acht gelassen werden.

In unserem Beispiel muß das Konto Gerichtskosten gänzlich aus der Berechnung herausbleiben, weil sein Saldo von *M* 5.10 als Aktivum in die Bilanz aufgenommen wurde. Die „Bestände“ auf dem Zinsenkonto, also Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, betragen *M* 156.20.

Ihnen gegenüber haben wir Vorschüsse auf dem Konto Sonstige Einnahmen bzw. Ausgaben, d. h. Überschuß der Ausgaben über die Einnahmen von	<i>M</i> 26.40.
Von diesen Ausgaben sind die Mobilien mit	„ 15.—
abzuziehen, weil sie zu den Aktiva der Bilanz gehören und nur, weil kein Mobilienkonto geführt wird, unter „sonstige Ausgaben“ verbucht worden sind. Dadurch verringern sich die Vorschüsse auf diesem Konto auf	„ 11.40,
die, von den Einnahmen von	„ 11.40
abgezogen, einen Gesamtgewinn von	<i>M</i> 144.80
ergeben. Von diesem Gesamtgewinne ist abzuziehen das Vereinsvermögen nach der vorigjährigen Bilanz von	„ 85.—
Dann stellt sich der Gewinn des laufenden Jahres auf	<i>M</i> 59.80

Die Bilanz in unserem schematischen Beispiel ist verkürzt, und ihre Zahlen sind Ergebnisse ganz willkürlich gewählter Buchungen. Der Einfachheit halber sind z. B. Kreditoren und Debitoren in laufender Rechnung in einen Posten zusammengezogen. Um ein Bild von der Wirklichkeit zu geben, lasse ich die Bilanz eines rheinischen Spar- und Darlehnskassenvereins aus dem Jahre 1885 folgen:

Aktiva.

1. Kassenbestand am Jahresschluß	M	826.06
2. Wertpapier nach dem Tageskurs: 10 %/o Einzahlung auf 5 Aktien (Landw. Z. K.)	„	500.—
3. Guthaben in laufender Rechnung		
1. bei den Mitgliedern	„	14 800.—
2. bei der Bank	„	—.—
5. Bei den Mitgliedern noch ausstehende Darlehen mit Ausschluß der Reste	„	9 724.—
6. Reste auf Darlehen	„	—.—
7. Ausstehende Immobilarkaufgelder	„	—.—
8. Reste auf	„	—.—
9. Zurückzuerstattende Gerichtskosten	„	—.—
10. Einnahmereste auf sonstige Einnahmen	„	—.—
11. Stückzinsen	„	202.63
12. Wert der Mobilien	„	65.—
13. „ „ Immobilien	„	—.—
14. Verlust nach der vorjährigen Bilanz	„	—.—
15. Summa der Aktiva	M	<u>26 117.69</u>

Passiva.

16. Vorschuß am Jahresschluß	M	—.—
17. Guthaben in laufender Rechnung der Bank	„	6 400.—
18. „ „ „ „ Mitglieder	„	100.—
19. Direkte Anlehen	„	—.—
20. Sparkassengelder	„	18 429.48
21. Geschäftsanteile der Mitglieder	„	425.86
22. Ausgabereste auf sonstige Ausgaben	„	—.—
23. Stückzinsen	„	—.—
24. Vereinskapi tal nach der vorigjährigen Bilanz	„	566.44
25. Summa der Passiva	M	<u>25 921.78</u>

Die Aktiva betragen	M	26 117.69
„ Passiva „	„	25 921.78
Gewinn pro 1885	M	195.91

Bemerkungen zu der vorstehenden Bilanz:

5. u. 6. „Reste“ bedeuten die in dem betreffenden Jahr fällig gewesenenen, aber nicht bezahlten Abschlagszahlungen auf Darlehen.

10. z. B. noch beizutreibende Zinsen.

11. u. 23. z. B. noch nicht erhaltene Dividende der LZD.

16. z. B. zurückgezahlte, aber erst im neuen Jahr fällige Darlehen, die noch nicht auf Darlehnskonto ausgebucht sind.

22. z. B. schuldige Verwaltungskosten.

Die Bilanz ist am 1. März 1886 aufgestellt. Dieses Datum läßt vermuten, daß bei der betreffenden Kasse wie bei so vielen die Unsitte bestand, das Journal nach Jahresschluß einige Monate offenzulassen und alle das alte Jahr betreffenden Beträge dann noch — allerdings unter dem richtigen Datum — zu buchen. Diese Einrichtung zeugt wieder für die kameralistische Denkweise ihres Begründers. Der Kameralist geht in der Weise vor, weil er, unabhängig von einem bestimmten Zeitpunkt, den im Etat festgesetzten Summen die tatsächlichen Ein- und Ausgänge für den durch den Etat begrenzten Zeitraum gegenüberstellen will.

Die vorstehende Bilanz ist auf einem vom Verband herausgegebenen Druckmuster aufgestellt und kann somit als Muster der in damaliger Zeit allgemein üblichen Bilanzaufstellung gelten.

Bei einem Rückblick auf das von Raiffeisen entworfene Buchhaltungssystem komme ich zu dem Ergebnis, daß es sich dabei um einfache kaufmännische Buchführung handelt, die durch Vergleich zwischen Anfangs- und Schlußinventar den Erfolg feststellt. Diese einfache Buchführung nenne ich vervollkommenet wegen der Sammeltätigkeit des Journals, wodurch die wichtigen Kontrollen gegeben sind und die Bilanzaufstellung wesentlich erleichtert wird, ferner auch wegen der — wenn auch mangelhaften — Gewinn- und Verlustrechnung durch die Kostenkonten.

Die hier und da hervortretenden Züge aus der Verwaltungsbuchführung sind rein äußerlich dadurch zu erklären, daß Raiffeisen Verwaltungsbeamter gewesen war und für diese Art von Buchführung besonderes Verständnis hatte. Vorbild für sein Journal ist vielleicht das systematisch und chronologisch geführte Manual der kameralistischen Buchführung gewesen, bei dem jeder Posten in Kassen- und Sachspalte gebucht wird und die gleiche Kontrolle durch die Kassenspalte besteht. (Geschildert von Constantini, „Das Kassen- und Rechnungswesen der deutschen Stadtgemeinden“, Leipzig 1903). Spuren der Verwaltungsbuchführung sind weiterhin die „Erhebungsliste“ der Geschäftsanteile (S. 328), das Auflassen der Bücher über den Abschlußtag hinaus. In den „Einnahme- und Ausgaberesten“ liegt der Gedanke eines Vergleichs mit dem Etat. Aber all diese Erscheinungen ändern nichts an dem Wesen des vorgeführten Buchhaltungssystems, das darauf eingestellt ist, die Veränderung des Vermögens und damit den Erfolg festzustellen.

Diese Buchführung paßte sich den damaligen Verhältnissen in den Spar- und Darlehnskassen an, in denen der ganze Geschäftsverkehr durch die Kasse ging, ein Memorial also überflüssig war. Bei Überweisungen von einem Konto aufs andere behalf man sich mit Doppelbuchungen (s. S. 326 Buchung 12 und S. 327 Buchung 11). Daß diese Buchführung den Anforderungen genüge, geht wohl am einfachsten daraus hervor, daß das von Raiffeisen eingeführte System im Wesen bis 1918 beibehalten wurde. Das Journal ist von 1879—1918 einige Male erweitert und verbessert worden, ohne daß man an den Grundzügen der Buchführung und Bilanzaufstellung etwas änderte. Um über diese zwei Änderungen einen Überblick zu verschaffen, gebe ich durch wörtliche Anführung der Journalspalten die letzte Form des Journals wieder, die heute noch in den Kassen besteht, die die doppelte Buchführung noch nicht eingeführt haben.

Spalten:

I. Einnahme (linke Seite).

1. Laufende Nummer,
2. Geschäftsanteile,
3. Anlehen (Spargelder und dem Kapital zugeschriebene Zinsen),
4. Darlehen (Zurückgezahlte Darlehen, Kaufgelder und erstattete Gerichtskosten),
5. Laufende Rechnung (mit der Zentralkasse u. Mitgl., Mobilien und Immobilien),
6. Konsumbezüge (Dünge- u. Futtermittel, Sämereien, Kohlen usw.),
7. Vertrieb von Wirtschaftserzeugnissen (Getreide, Kartoffeln, Weiden usw.),
8. Zinsen,
9. Provision,
10. Zuwendungen zur Verlustdeckung, Geschenke usw.,
11. Summe der Einnahmen,
12. Datum der Zahlung,
13. Name.

II. Ausgabe (rechte Seite).

14. Wohnort,
15. Kontobuch oder Abrechnungsseite,
16. Geschäftsanteile,
17. Anlehen (zurückgezahlte Spargelder),
18. Darlehen (ausgez. Darlehen, Kaufgelder und zurückzuerstattende Gerichtskosten),
19. Laufende Rechnung (mit d. Zentralkasse u. Mitgl., Mobilien u. Immobilien),
20. Konsumbezüge (wie Spalte 6),
21. Vertrieb von Wirtschaftserzeugnissen (wie Spalte 7),
22. Zinsen,
23. Verwaltungskosten,
24. Abschreibungen auf Mobilien und Immobilien, Verl. an Darlehen usw.,
25. Summe der Ausgaben,
26. Bemerkungen.

Zunächst bedeutet es gegenüber der ursprünglichen Form der Buchführung einen Fortschritt, daß Bestands- und Ertragskonten streng geschieden sind. Gerichtskosten und ihre Rückzahlung werden auf den Darlehnskonten der Schuldner verbucht, Immobilien und Mobilien auf laufende Rechnung. Diese letzte Buchungsweise bedeutet keine vollkommene Lösung, denn dadurch werden sowohl im Journal als auch im Nebenbuch für laufende Rechnung Personen- und Sachkonten zusammengeworfen.

Neu sind die Journalspalten 6 und 7 bzw. 20 und 21, die dem Warenverkehr der Spar- und Darlehnskassen dienen. Auf ihren Inhalt gehe ich bei Besprechung der doppelten Buchführung näher ein. Über Geschäftsanteile wird jetzt ein regelrechtes Nebenbuch mit Soll und Haben geführt.

Neueingeführte Nebenbücher sind die für den Warenverkehr: das Abrechnungsbuch für Konsumbezüge und das Kontobuch für Konsumbezüge.

3. Die doppelte Buchführung in den Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassenvereinen.

Ogleich sich die Einrichtung der Bücher wie überhaupt die Art und Weise der Buchhaltung und Bilanzaufstellung im Laufe der Zeit ständig verbessert hat, blieb doch schließlich die Einführung der doppelten Buchführung das einzige Mittel, den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Die Gründe zur Einführung der doppelten Buchführung sind verschiedener Art. Die Verbände ländlicher Genossenschaften, die in den früheren Jahrzehnten eine ähnliche Buchführung wie der Raiffeisen-Verband besaßen, führten nach und nach die doppelte Buchführung ein, so daß schließlich der Raiffeisen-Verband der letzte war, der noch sein eigenes System führte.

Zu diesem rein äußerlichen Grunde trat als Hauptmotiv die Unzulänglichkeit des alten Systems für die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse. Die alte Buchführung, die Generalrevisor Hildebrand treffend eine spezifizierte Einnahmen- und Ausgabenrechnung nennt, genügt für einen Betrieb, dessen Hauptverrechnungsgegenstand das Geld ist. Die Einführung des Giro- und Scheckverkehrs und des Wertpapiergeschäfts durch die Kriegsanleihen erforderte die Möglichkeit der Überschreibung von einem Konto auf das andere ohne Berührung des Kassakontos, d. h. ohne Doppelbuchungen, die, wenn sie häufig vorkommen, das Bild verwirren.

Der weitere Nachteil der alten Buchführung, der in dem Fehlen des Kapitalkontos und in der mangelhaften Darstellung von Gewinn und Verlust liegt, machte sich in den letzten Jahren vor dem Kriege mehr bemerkbar, zumal die Entwicklung der Privatwirtschaftslehre die Zweckmäßigkeit der doppelten Buchführung dem gegenüber immer stärker hervortreten ließ. Das wachsende Eigenkapital der Kassen und seine Anlage in Grundstücken, Wertpapieren und anderen Werten forderte eine klare, sich zwangsläufig aus der Buchführung ergebende Darstellung des Kapitals und des Gewinnes und Verlustes. Die eingehende Spezifizierung von Gewinn und Verlust als Kalkulationsgrundlage ist heute wünschenswerter als früher, weil die Kassen immer mehr nach geschäftlichen Grundsätzen arbeiten.

Alle diese Umstände forderten immer dringender die doppelte Buchführung. Einzelne Genossenschaften gingen aus eigenem Antrieb dazu über. Weil der Raiffeisenverband der letzte Verband ist, der die doppelte Buchführung für ländliche Genossenschaften einführte, konnte er in seiner neuen Buchführungseinrichtung die Erfahrungen anderer Verbände sich zunutze machen. Die Vorarbeiten wurden durch den Krieg in die Länge gezogen, und so konnte erst 1918 die „Anleitung zur doppelten Buchführung“ herausgegeben werden.

Journal der doppelten

1		2		3		4		5		6		7		8		9	
Laufd. Nr.	Tag	Name, Wohnort Buchungsgegenstand	Übertragungen auf Seite	Beleg-Nr.	Betrag	Kasse		Spareinlagen u. Depositen		Darlehen u. Kaufgelder							
						S	H	S	H	S	H						

Buchführung.

10		11		12		13		14		15		16		17	
Laufende Rechnung	Forderungen für Waren		I. Schecks II. Wechsel III. Wertpap. IV. Beteilig.		Waren		Eig. Vermögen (Geschäftsguthab. u. Reserven)		Zinsen		Provision u. Verwaltungskosten		Sonstige		
	S	H	S	H	S	H	S	H	S	H	S	H	S	H	

Genauere Zahlen über den heutigen Stand der Einführung der doppelten Buchführung konnte ich nicht erhalten. Die seit 1920 gegründeten Kassen haben sämt-

¹⁾ Eigenes Vermögen der Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassen 1919 33 mal größer als 1892 bei einer siebenmal größeren Anzahl der zu dieser Statistik berichtenden Vereine.

lich die neue Buchführung. In einzelnen Verbandsbezirken ist von den älteren Kassen die Hälfte zur doppelten Buchführung übergegangen, im Thüringischen Verband etwa zwei Drittel. Meist ist die alte Buchführung noch in Kassen mit alten Rechnern, die vielfach kein Zutrauen zu dieser Neuerung haben.

Die Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassenvereine wenden die amerikanische Buchführung an. Diese muß sowohl die Zwecke einer Bank- als auch einer Warenhandelsbuchführung erfüllen entsprechend den beiden Geschäftsaufgaben der Raiffeisen-Vereine, den Geld- und Warenverkehr der Mitglieder zu pflegen. Ich gliedere deshalb die Bücher in solche für:

1. den Bankverkehr,
2. „ Warenhandel,
3. allgemeine Zwecke.

Das Journal als Vor- und Sammelbuch zum Hauptbuch dient allen drei Zwecken. Die Buchungsweise erfolgt nach den allgemeinen Regeln der Spaltenbuchführung. Einen Überblick über den Inhalt der Buchführung gibt die Besprechung der wichtigsten Journalspalten (s. S. 334).

Spalte 7: Kasse. Ein besonderes Kassabuch wird nicht geführt.

Spalte 8: Spareinlagen und Depositen. Mit Depositen bezeichnen die Spar- und Darlehnskassenvereine die Spargelder, die auf länger als 3 Monate feststehen, also was früher unter den Namen Anlehen fiel.

Spalte 9: Darlehen und Kaufgelder. Über den Unterschied der beiden Gruppen (s. S. 325).

Spalte 10: Laufende Rechnung. Hier wird der Scheck- und Überweisungsverkehr der Mitglieder verbucht. Unter laufender Rechnung hat auch der Verkehr mit der Landw. Zentralkasse (Laufende Rechnung und Depositen), mit dem Generalverband, der Verbandsdruckerei, den Zentralwarenanstalten und anderen Großabnehmern oder -lieferanten von Waren Platz.

Spalte 11: Forderungen für Waren und 13: Waren. Diese Spalten dienen dem Warengeschäft der Spar- und Darlehnskassen, d. h. der Beschaffung von Gebrauchsgütern für die Mitglieder (Dünge- und Futtermittel, Saatgut, Maschinen usw.) und dem gemeinsamen Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Mitglieder (Getreide, Kartoffeln, Heu usw.). Spalte 13 verrechnet den Warenbestand an den einzelnen Waren, während Spalte 11 alle Forderungen und Schulden des Vereins gegenüber den Mitgliedern aus Warenbezug oder -lieferung aufnimmt. Die Verrechnung mit Großabnehmern oder -lieferanten (Zentralwarenanstalten des Verbandes oder außenstehende Großhändler) geschieht unter laufende Rechnung. Über das Grundbuch für den Warenverkehr ist noch eingehend zu sprechen (S. 336).

Spalte 12: I. Schecks, II. Wechsel, III. Wertpapiere, IV. Beteiligungen. In dieser Sammelspalte werden die einzelnen Gruppen durch die entsprechende römische Ziffer über dem Buchungsbetrag kenntlich gemacht.

Schecks. Die Spar- und Darlehnskassen besorgen die Einziehung von Schecks (Vermittlung: Post oder LZD) und betreiben vielfach auch selbst den Scheckverkehr. Diese Spalte kommt im allgemeinen für solche Vereine in Betracht, die nur die Einziehung von Schecks besorgen. Kassen mit eigenem Scheckverkehr richten dafür ein besonderes Journalkonto ein. Bei Kassen, die nur die Einziehung von Schecks besorgen, wird diese Sammelspalte dann gebraucht, wenn dem Einreicher auf Grund eines entsprechenden Guthabens oder Kredits in laufender Rechnung der

Scheckbetrag sofort bar ausbezahlt wird. Nach Erhalt des Scheckbetrages (Post) oder Gutschriftanzeige (LZD) wird der Betrag vom Scheckkonto wieder abgebucht unter Belastung der Kasse bzw. der LZD. Schecks, deren Einreicher kein Guthaben hat, werden bei der Einreichung im Wechselkopierbuch notiert und berühren das Scheckkonto überhaupt nicht.

Wechsel. Hier wird der Bestand an fremden Wechseln verrechnet. Zur Unterscheidung der Inkasso- und Diskontwechsel werden erstere mit II J, letztere mit II D bezeichnet. Fehlen die Voraussetzungen zur sofortigen Gutschrift per Verfall eines zur Einziehung eingereichten Wechsels, so wird dieser nur im Wechselkopierbuch notiert.

Unter Wertpapieren (III) werden die eigenen Wertpapiere des Vereins verbucht.

Beteiligungen. Beteiligungen für Raiffeisen-Vereine sind in der Regel: Aktienübernahme bei der LZD, bei dem Zentralwareninstitut (Handelsgesellschaft Raiffeisenscher Genossenschaften, A.-G., Berlin) oder Übernahme von GmbH.-Anteilen der provinziellen Warenanstalten.

Spalte 14: Eigenes Vermögen. (Geschäftsguthaben und Reserven.) Hier werden An- und Rückzahlung der Geschäftsguthaben der Mitglieder aufgenommen, ferner Reserven und Stiftungsfonds. Die Auffüllung des Reserve- und Stiftungsfonds geht insofern nach einfachen, einheitlichen Grundsätzen, als wegen Ausschluß der Gewinnverteilung der ganze Gewinn dort aufgenommen wird, falls er nicht zu nötigen Abschreibungen verwandt wird.

Spalte 15: Zinsen. Hier wird auch Diskont verbucht.

Spalte 16: Provision und Verwaltungskosten. Zur näheren Unterscheidung wird bei den einzelnen Posten vermerkt, ob es sich um Verwaltungskosten oder Provision handelt (Prov. Vwk.).

Das Grundbuch für den Warenhandel, das „Abrechnungsbuch für den Warenverkehr“, spielt die Rolle des Ein- und Verkaufsbuches eines Warenhandelsgeschäftes. Es steht in seiner Bedeutung hinter dem Journal, weil alle Warenposten auch im Journal enthalten sein müssen, da letzteres nicht nur Grundbuch, sondern auch Vorbereitungsbuch für das Hauptbuch ist.

Die Zahl der Vereine, die den Einkauf von Gebrauchsgütern besorgen, ist etwa 45 mal größer als die der Vereine, die den Vertrieb von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ihrer Mitglieder besorgen. (Quelle: Jahresbericht des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften für 1920, S. 99.) Vereine, die beide Geschäfte besorgen, teilen das Warenbuch in zwei Teile für den Bezug von Gebrauchsgütern und den Vertrieb von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Jeder Ein- und Verkauf kommt zuerst in das Abrechnungsbuch als Grundbuch und von da aus in das Journal. Um dieses durch die vielen kleinen Posten nicht unübersichtlich zu machen und um Zeit zu sparen, werden die Aus- und Eingänge von Waren im Kleinverkehr in einer Summe ins Journal übertragen.

Die Buchungsweise im Abrechnungsbuch geht aus seiner Einteilung ohne weiteres hervor. Die linke Seite ist sowohl bei Bezugs- als auch bei Absatzkonten die Kalkulationsgrundlage für den Verkaufspreis des Vereins und nimmt neben den Rechnungspreisen die Unkosten auf (Fracht, Fuhrlohn usw.). Käufer, deren Namen auf der rechten Seite vermerkt werden, sind bei Bezugskonten Mitglieder, bei Absatzkonten Warenanstalten oder andere Großabnehmer. Sobald ein Verkauf abgeschlossen ist, d. h. eine größere, zu einem gleichen Zeitpunkt bezogene Warenmenge abgesetzt ist, wird der Erfolg festgestellt und das Konto abgeschlossen. Gewinn und

Abrechnungsbuch für Warenverkehr.

1	2	3	4	5	6	7
Waren-Eingang						
Datum	Der Waren Art und Lieferanten	Menge		Betrag		Tagebuch-Nr.
		Leih-säcke	Ztr.	M	S	

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Waren-Ausgang												
Datum	Name und Wohnort des Empfängers	Menge		Preis				Fälligkeits-termin	über-tragen auf Konto-buch Seite	Monats-summe		Tagebuch-Nr.
		Leih-säcke	Ztr.	im einzelnen	M	S	im ganzen			M	S	

Verlust kommen in der Regel auf das Erfolgssammelkonto, das im Journal unter „Sonstige“ geführt wird.

Vereine, die die im großen bezogenen Gebrauchsgüter auch in kleinen Mengen im Tagesverkauf abgeben, also wie die Konsumvereine ein ständiges Lager für den Kleinverkauf unterhalten, haben dazu eine besondere Buchführungseinrichtung, die in der Hauptsache darauf hinzielt, das Abrechnungsbuch durch Dazwischenschieben von Tages- und Wochenlisten, bzw. eines Warenbuches für den Kleinverkehr vor Unübersichtlichkeit zu bewahren. Für diese neuerdings besonders ausgebildete Form des Warenhandels der Spar- und Darlehnskassen ist eine Buchhaltungsanleitung vom Verband herausgegeben worden.

In diesem Zusammenhang sei auch gleich das Nebenbuch für den Warenverkehr, das Kontobuch des Warenverkehrs, besprochen, das inhaltlich mit der Spalte 11 des Journals übereinstimmt (s. S. 338).

Hier findet keine Trennung nach Bezugs- und Absatzkonten statt. Das geht nicht, denn in Vereinen, wo beide Geschäfte vereinigt sind, gibt es Mitglieder, die gleichzeitig kaufen und verkaufen. Das Kontobuch des Warenverkehrs ist zweckmäßig vom Kontobuch der laufenden Rechnung getrennt, denn für den Warenbezug wird vielfach ein Kredit gewährt. Würde man diese Konten im Kontobuch der laufenden Rechnung aufmachen, so würde ein großes Durcheinander entstehen.

Ich komme zu den Nebenbüchern für den Bankbetrieb, die insofern wichtiger sind, als das Bankgeschäft in den Raiffeisen-Kassen größere Bedeutung hat als das Warenhandelsgeschäft.

Kontobuch des Warenverkehrs.

Name und Wohnort
 M Kredit lt. Antrag — Urkunde vom
 Sicherstellung
 (bei Bürgschaft: Name und Wohnort des Bürgen)
 Verzeichnis der Genossen Nr.
 Vorstandsprotokollbuch Seite
 Aufsichtsratsprotokollbuch Seite

Soll

Des Empfangs						Zinsen sind zu berechnen					
Datum	Seite d. Ab- rechnungsb. od. Journ.-Nr.	Menge		Nähere Bezeichnung	Betrag <i>M S</i>	Fällig- keits- termin	% Satz	vom	bis	also Tage	Betrag <i>M S</i>
		Leih- säcke	Ztr.								

Haben

Der Zahlung oder Lieferung				Zinsen sind zu berechnen					
Datum	Seite d. Ab- rechnungsb. od. Journ.-Nr.	Nähere Bezeichnung		Betrag <i>M S</i>	% Satz	vom	bis	also Tage	Betrag <i>M S</i>

Für jede Art der fremden Gelder haben die Raiffeisen-Vereine ein besonderes Buch:

- a) Kontobuch der Spareinlagen und Depositen,
- b) Kontobuch der Darlehen und Kaufgelder,
- c) Kontobuch der laufenden Rechnung.

Diese drei Nebenbücher stimmen in ihrer Aufmachung überein. Als Beispiel diene das Konto der Darlehen.

Die beiden anderen Nebenbücher für die fremden Gelder sind in derselben Weise eingerichtet wie das oben wiedergegebene Kontobuch der Darlehen. Nur die Bemerkungen über den Konten weichen voneinander ab. Im Spareinlagen- und Depositenbuch ist Raum für den Sperrvermerk, die Nummer des Sparbuches und eine eventuelle Kündigungsfrist für die Spargelder vorhanden; auch fällt dort die Bemerkung „und Provision“ über den Zinsenspalten fort.

Kontobuch der Darlehen.

Name und Wohnort
 Höhe des Darlehens *M*
 Sicherstellung
 (bei Bürgschaft: Name und Wohnort des Bürgen)
 Verwendungszweck
 Dauer in Jahren
 Verzeichnis der Genossen Nr.
 Vorstandsprotokollbuch Seite
 Aufsichtsratsprotokollbuch Seite
 Fälligkeitstermin

Soll

Der Auszahlung

Zinsen u. Provision sind zu berechnen

Datum	Journ.- Nr.	Nähere Bezeichnung	Kapital		% Satz	vom	bis	also Tage	Betrag	
			<i>M</i>	<i>ℳ</i>					<i>M</i>	<i>ℳ</i>

(Die Haben-Seite ist genau so eingerichtet wie die Soll-Seite.)

In der Regel haben die Kassen von jedem dieser Bücher nur ein Exemplar. Bei Kassen mit größerem Verkehr richtet man mehrere ein und weist jedem, wie üblich, einen bestimmten Teil des Alphabets zu.

Das Kontobuch für Geschäftsanteile ist heute sehr einfach eingerichtet. Der Geschäftsanteil von *M* 10.— ist bei der heutigen Geldentwertung so unerheblich, daß er immer in einem Betrage eingezahlt wird. Man braucht also nicht mehr wie früher auf der Sollseite 12 Spalten einzurichten für die kleinen Einzahlungen während des ganzen Jahres. Das Konto der Geschäftsguthaben zeigt nur das, was die Mitglieder tatsächlich guthaben. Rückständige Einzahlungen erscheinen nur in der Bilanz.

Kontobuch der Geschäftsguthaben.

Name und Wohnort
 Verzeichnis der Genossen Nr.

Datum	Journal- Nr.	Nähere Bezeichnung	Soll	Haben

Größere Vereine führen neben oder an Stelle der Kontokorrentbücher für laufende Rechnung, Spareinlagen und Darlehen die bekannten Kontokorrentkarten. Ihr

Vorteil liegt in dem steten Aufweisen des Saldos und Verteilung der Arbeit der Zinsberechnung auf das ganze Jahr, was sonst bei der im Verband üblichen Progressivmethode nur bei Feststehen des Abschlußtages möglich ist.

Den Kunden der Genossenschaften werden, wie üblich, Konto-Gegenbücher über laufende Rechnung und Spareinlagen ausgehändigt. Diese Bücher sind in Staffelform geführt und enthalten neben den üblichen Spalten eine solche für Quittungen, in der bei Einzahlungen der Rechner und bei Auszahlungen der Empfänger quittiert. Über den Verbleib der Sparbücher und der Bücher für laufende Rechnung übt der Vorstand eine wirksame Kontrolle durch den Buchnachweis aus.

Sparbuch-Nachweis.

Lfd. Nr. des Spar- buches	Empfangsbe- scheinigung des Rechners	Name und Wohnort des Sparerers	Spareinlagen		Nummer des		Prüfungs- vermerk des Vorstandes
			Zeit	Betrag	Journ.	Kontos	

Die nun folgenden Bücher allgemeinen Inhalts (Hauptbuch, Monatsbilanzbuch, Inventurbuch und Bilanzbuch) erwähne ich in Zusammenhang mit der Bilanzaufstellung.

Als Vorarbeit für die Bilanz wird jeden Monat eine Rohbilanz aufgestellt mit Summen- und Saldenfeststellung; die Monatsendsummen werden in das Hauptbuch übertragen. Der Vorstand bescheinigt die Richtigkeit der Monatsrohbilanz durch seine Unterschrift, wobei er gleichzeitig die verausgabten Verwaltungskosten nachträglich genehmigt.

Durch Satzung ist die Inventur jedes Jahr angeordnet. Über die Bewertung der Vermögensgegenstände ist im Genossenschaftsgesetz nichts gesagt. In den Genossenschaftsverbänden ist seit einer Reihe von Jahren die Bewertung nach § 261 HGB. eingeführt. Man will die Ausschüttung noch nicht verwirklichter Gewinne vermeiden, bzw. bei den Raiffeisen-Vereinen die zu hohe Ausweisung der Rücklagen. Das Reichsgericht hat diese Auffassung der Genossenschaftsverbände durch einen Entscheid bekräftigt (2. März 1905, RGStr. 38, 1 ff.).

Für die Inventur geben Dienstanweisung und Satzung genaue Anleitung. Die Bilanz wird in der üblichen Weise aufgestellt.

Den größten Zeitaufwand erfordert der Abschluß der Nebenbücher. Auf jedem Konto müssen die Zinsen berechnet und der Saldo festgestellt werden. Die sämtlichen in einem Buche festgestellten Zinsen werden in einer Summe in das Journal gebracht; in gleicher Weise wird die Provision verbucht.

Die Zinsberechnung wird wesentlich erleichtert dadurch, daß die Zinsen in besonderen Spalten festgestellt werden. Dadurch bleiben die Veränderungen des Kapitals viel übersichtlicher. Zinszahlen werden nicht angewandt; jeder Zinsbetrag wird einzeln ausgerechnet und in seine Zinsenspalte gesetzt. Weil Darlehen und Kaufgelder einen bestimmten Fälligkeitstermin für die Zinsen haben, kann schon im Laufe des Jahres der Zinsbetrag ausgerechnet und in seine Zinsenspalte gesetzt werden. Hat der Schuldner bis zum Fälligkeitstermin die in der Sollspalte berechneten Zinsen nicht gezahlt, so daß Soll- und Habenspalte der Zinsen

sich nicht ausgleichen, so erscheinen diese rückständigen Zinsen mit anderen Rückständen (rückständigen Abzahlungen auf Waren, Geschäftsanteile usw.) auf dem Übertragungskonto unter Aktiva der Bilanz. Die für die Zeit vom 11. November (Martinitag), dem für Kaufgelder vielfach üblichen Fälligkeitstag, bis zum 31. Dezember zu fordernden Zinsen, die erst im nächsten Jahr eingehen, erscheinen ebenfalls auf dem Übertragungskonto.

Bei den Konten laufender Rechnung, bei denen der Verein abwechselnd Schuldner und Gläubiger ist, erfolgt die Zinsberechnung zweckmäßig auf einem Staffellblatt wegen des wechselnden Zinsfußes.

Der Abschluß der Spareinlage- und Depositenkonten erfolgt in ähnlicher Weise. Nicht abgehobene Zinsen werden zum Ausgleich in die Zinsenspalte gesetzt und zum Kapital geschlagen. — Im Kontobuch des Warenverkehrs werden Zinsen nur bei Kreditgewährung berechnet.

Die Konten der Geschäftsanteile werden nur dann abgeschlossen, wenn im Laufe des Jahres auf dem Konto eine Eintragung, also Ein- oder Rückzahlung, stattfand. Auf den übrigen Konten wird der Einfachheit halber der Saldo durch alle Jahre durchgeführt.

Für die Aufstellung der Bilanz in der doppelten Buchführung ist ein einheitliches Formular vom Verband herausgegeben worden, das als Grundlage zur Statistik des Verbandes dient. Ich lasse die Bilanz eines rheinischen Spar- und Darlehnskassenvereins für das Jahr 1920, aufgestellt auf dem erwähnten Formular, folgen.

Die Raiffeisen-Genossenschaften erfüllen die Pflicht der Bilanzveröffentlichung im Landw. Genossenschaftsblatt, dem Fachblatt ihres Verbandes. Dieses Blatt fügt zu diesem Zwecke seiner Dezemberrnummer ein Formular bei, das die Genossenschaften ausgefüllt der Druckerei einzusenden haben.

Die veröffentlichte Bilanz muß auf Grund des Genossenschaftsgesetzes dem Genossenschaftsregister eingereicht und vom Revisor bei seiner nächsten Revision nachgeprüft werden.

Bei Behandlung der Buchführung mag auch kurz auf das „Belegwesen“ hingewiesen werden, das in den Raiffeisen-Vereinen gut und sorgfältig ausgebildet ist. Außer für Kassenausgänge wird über jeden Kasseneingang ein Beleg geführt. Die Kassen haben vom Verband herausgegebene Quittungsformulare in Gebrauch, die in einem schmalen Heft mit fortlaufenden Nummern vereinigt sind und auf deren Abschnitt, der im Quittungsheft verbleibt, der Einzahler die Zahlung bescheinigen muß. Ein Rechner, mit dem ich über diese Einrichtung sprach, erklärte mir, das sei der Gegenbuchhalter in den Raiffeisen-Vereinen.

Im Zusammenhang mit der Buchführung ist eine kurze Behandlung des buchtechnischen Teils des Wertpapiergeschäftes am Platze, das durch die Krieganleihe in den ländlichen Spar- und Darlehnskassen eingeführt wurde und diese damit einen Schritt weiter in der Entwicklung zur Dorfbank gebracht hat. Die Raiffeisen-Vereine besorgen alle Geschäfte, die mit Wertpapieren zusammenhängen, meist durch Vermittlung der LZD, der sie in der Regel die ihnen in Depot gegebenen Wertpapiere ihrer Kunden weitergeben, weil sie selten über die erforderlichen Aufbewahrungseinrichtungen verfügen.

Bei Vereinen, die wenig mit Wertpapieren zu tun haben, behilft man sich mit einem einfachen Buch, in dem für jeden Kunden ein Konto für seine Wertpapiere eingerichtet wird. Die übersichtliche Wertpapierbuchführung für Kassen mit umfangreichem Wertpapierverkehr besteht aus einem:

- a) Ein- und Ausgangsbuch für Wertpapiere als Grundbuch für chronologische Aufzeichnung,
- b) Hinterlegungsbuch,
- c) Bestandsbuch.

Eingang. Ein- und Ausgangsbuch für Wertpapiere.

Id. Nr.	Datum	Niederlegungs- Antrag Nr.	Nummern- verzicht er- klärt?	Nenn- wert in M	Zinsschein		Des Wertpapiers		Gebucht		Das Papier wurde		Anmerkung
					Fäl- lig- keit	Num- mer	Art	Eigen- tümer	Hinter- legungs- buch Seite	Verzeich- nis Seite	an d. Zen- tralkasse gesandt von der Zentralk. bestätigt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Ausgang.

Id. Nr.	Datum des Eingangs von L. Z. D. der Übergabe an Eigentüm.	Niederlegungs- antrag	Nenn- wert	Zinsschein		Des Wertpapiers		Gebucht		Empfang der L. Z. D. bestätigt	An- merkung	
				Fäl- lig- keit	Num- mer	Art	Eigen- tümer	Hinter- legungs- buch Seite	Verzeich- nis Seite			
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27

Wenn der Verein alle Effekten selbst aufbewahrt, so fallen die Spalten 12, 13, 16, 26 fort; schickt er alle an die LZD, so fallen fort 10, 11, 24, 25.

Das Hinterlegungsbuch (Depotbuch im Sinne des Depotgesetzes) enthält, geordnet nach den Namen der Wertpapierbesitzer (auch für den Verein, wenn er eigene Wertpapiere besitzt), bei jedem Papier ungefähr dieselben Angaben wie das Ein- und Ausgangsbuch.

Das Bestandsbuch bildet eine Übersicht über die eigenen und fremden Effekten durch Aufmachen einer Staffel für jede Art von Papier, auf der die Stücke nach dem Nennwert zu- oder abgeschrieben werden.

4. Die Buchhaltung der Betriebsgenossenschaften.

Neben der Buchhaltung der Spar- und Darlehnskassenvereine soll, wie eingangs erwähnt, nur die der Betriebsgenossenschaften gestreift werden.

Mit Betriebsgenossenschaften werden im Raiffeisen-Verbande alle Genossenschaften außer den Spar- und Darlehnskassenvereinen bezeichnet (mit Ausnahme der Zentralkredit- und Zentralwarengenossenschaften).

Sich mit den hier vorkommenden mannigfachen Formen der Buchführung zu befassen, ist sehr lehrreich, würde aber im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen. Ich will versuchen, in einigen Strichen die Verhältnisse in den Betriebsgenossenschaften zu schildern, um durch die Mannigfaltigkeit hier die Einheitlichkeit bei den Spar- und Darlehnskassenvereinen schärfer hervortreten zu lassen.

Bei den Spar- und Darlehnskassen ist sowohl der Geschäftsgegenstand als auch der Kundenkreis (ländliche Bevölkerung) überall ziemlich gleich. Unterschiede in der Größe der einzelnen Kassen üben auf die Gestaltung der Buchführung wenig Einfluß aus. Deshalb konnte hier die Buchführung nach einem einheitlichen Schema aufgebaut werden.

Bei den Betriebsgenossenschaften dagegen beobachten wir große Unterschiede in der Buchführung. Zunächst ist wesentlich, daß Raiffeisen für sie von Anfang an „auf die Notwendigkeit kaufmännischen Verfahrens bei der Gründung und Geschäftsführung solcher Genossenschaften hingewiesen hat“. Die unentgeltliche Verwaltung, die Raiffeisen den Darlehnskassenvereinen vorschrieb, um ihre gemeinnützige Eigenart dauernd zu erhalten, ist aber für kaufmännische Unternehmungen nicht geeignet. „Es wäre falsche Sparsamkeit, und man sollte dieselbe nie soweit treiben, daß ein oder mehrere Vorstandsmitglieder infolge schlechter Besoldung zu wenig Zeit hätten, sich der Genossenschaft zu widmen.“ (Raiffeisen, Landw. Genossenschaftsblatt 1915, Nr. 20.)

Haben die Genossenschaften einen geschäftskundigen Vorstand, der auch angemessen besoldet wird, so ist es gar nicht nötig, diesem ein Buchhaltungsschema an die Hand zu geben, das bis ins kleinste ausgearbeitet ist.

Das wesentlichste Moment für die Verschiedenartigkeit der Buchführung und damit gegen ihre Schablonisierung liegt in den Betrieben selbst. Die Verhältnisse in den einzelnen Betrieben eines Geschäftszweiges sind oft durchaus verschieden und erfordern eine individuelle Anpassung der Buchführung an die Grundlagen jedes Betriebes. Für die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse seien als Beispiel die Milchverwertungsgenossenschaften angeführt. Nach dem Jahresbericht des Generalverbandes für 1920 sind dort bei den 289 Genossenschaften dieser Art folgende Nebenbetriebe vorhanden (vielfach zur Ausnutzung der elektrischen Anlagen):

- 10 Schrotmühlen,
- 7 Rahmstationen,
- Schweinemast in drei Genossenschaften,
- 1 Elektrizitätswerk,
- 1 Badeeinrichtung,
- 1 Mühle,
- 4 Herstellungseinrichtungen für Milchzucker und Milcheiweiß,
- 1 Betrieb einer Kreissäge.

Bei den 40 Brennereigenossenschaften waren an Nebenbetrieben:

- 1 Trocknerei,
- 1 Kartoffelflockenfabrik,
- 3 Schrotmühlen.

Abgesehen von Nebenbetrieben können auch andere Umstände eine Schablonisierung der Buchführung unmöglich machen. Z. B. wird die Buchführung bei Viehverwertungsgenossenschaften mit Eigenhandel anders gestaltet sein als bei Kommissionsbetrieben.

Im Raiffeisen-Verband ist man dem Grundsatz seines Gründers treu geblieben, in den Betriebsgenossenschaften den kaufmännischen Betrieb einzurichten. In Übereinstimmung damit besteht heute in den meisten Betriebsgenossenschaften doppelte Buchführung.

Buchhaltungsanleitungen bestehen für Elektrizitätsgenossenschaften und Winzergenossenschaften.

II. Überwachung und Förderung der Buchführung durch den Verband.

Der Überblick über die Buchführung im Raiffeisen-Verband hat gezeigt, daß diese Buchführung wohl den Anforderungen des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes entsprechen kann. Das gilt in besonderer Weise von der doppelten Buchführung der Spar- und Darlehnskassenvereine, die in ihrem Aufbau Zweckmäßigkeit mit Einfachheit verbindet.

1918 konnte man im Gegensatz zur Gründungszeit der ersten Raiffeisen-genossenschaften die Einführung der doppelten Buchführung wagen, weil jetzt eine Reihe von lang erprobten Einrichtungen zur Belehrung der Genossenschaften bestanden, die eine Gewähr für den Erfolg dieser Neuerung boten.

Die Belehrung und Überwachung der Genossenschaften übt der von Raiffeisen 1877 gegründete Verband aus (Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften, e. V., Berlin). Ihm gehören (nach dem Stande von Ende 1920) 5399 Spar- und Darlehnskassenvereine und 1750 Betriebsgenossenschaften an.

Der Generalverband ist zur besseren Gestaltung seiner Arbeit in 13 Landesverbände eingeteilt, die sich wieder in kleine Unterverbände auflösen. Diese drei übereinandergestellten Organisationen ergänzen sich in der Beaufsichtigungs- und Erziehungsarbeit.

1. Die Revision als Bücherprüfung.

Von den Erziehungsarbeiten des Verbandes ist die Revision die bedeutendste.

Wenn Raiffeisen die Buchführung der Genossenschaften durch ihre Mitglieder ausüben lassen wollte, so mußte er den Leuten zunächst die Notwendigkeit dieser Einrichtung klarmachen. Die erforderlichen Bücher mußten angeschafft und eingerichtet werden, und die geschäftsführenden Organe, vor allen Dingen der Rechner, mußten lernen, mit diesen Büchern umzugehen. Eine ständige Beaufsichtigung und Beratung der jungen Genossenschaften war außer diesen „Gründungsarbeiten“ unerläßlich, um Zusammenbrüche und Unterschlagungen zu vermeiden.

Die Schwierigkeit bestand darin, für diese Arbeiten die geeignetste Organisationsform zu finden. Als die Zahl der Genossenschaften noch gering war, hat Raiffeisen die Beaufsichtigung und Hilfeleistung wohl selbst ausgeübt, aber die Arbeit ist ihm gewiß sehr schnell über den Kopf gewachsen, denn 1868 spricht er die Forderung nach einer Kontrolle aus, die durch nebenamtliche „Kontrolleure“ ausgeübt werden solle. Die Unvollkommenheit dieser Einrichtung, die auf Freiwilligkeit beruhte und der keine Zwangsmittel zur Verfügung standen, war einer der Gründe, die 1877 zur Errichtung des Verbandes führten.

Dieser vom Verband ausgeübten Revision unterzogen sich die Genossenschaften zwar reichlich, aber meist waren es nur diejenigen, die sich mit Ruhe einer Revision unterziehen konnten. Bei einer Genossenschaft, bei der der Revisor viermal zurückgeschickt wurde, sind nachher Unterschlagungen des Vorstehers entdeckt worden. Das Ergebnis solcher Überlegungen und Erfahrungen war die Einführung der ver-

pflichtenden Revision („obligatorisch“) am 4. Juni 1883. Wenn eine Genossenschaft die bei der Revision aufgedeckten Mängel nicht beseitigen will, so kann sie aus dem Verband ausgeschlossen werden, dessen Einrichtungen, namentlich die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse, von großem Nutzen für die Genossenschaften sind.

Der Raiffeisen-Verband war der erste Genossenschaftsverband, der die verpflichtende Revision einführte. Einige andere Verbände folgten seinem Beispiel, während der von Schulze-Delitzsch gegründete Verband nur die freiwillige Revision schuf.

Das Genossenschaftsgesetz von 1889 sagt bei der Ausdehnung der verpflichtenden Revision auf alle Genossenschaften über die Bedeutung der Verbände für die Revision: „Die Zugehörigkeit zu solchen Verbänden hat sich im allgemeinen als ein wirksames Mittel zur Stärkung der geschäftlichen Solidität der Genossenschaften erwiesen. — Die Verbände erscheinen zur Wahrnehmung der Revisionskontrolle besonders geeignet, weil bei ihnen die eingehendste Sachkenntnis und zugleich das stärkste Interesse an einer wirksamen Aufsicht über ihre Mitglieder-genossenschaften sich vereinigen. Sie sind aber auch am besten in der Lage, den Mißständen, welche bei der Revision etwa zutage treten, Abhilfe zu schaffen.“

Nach dem Genossenschaftsgesetz soll sich die Revision auf den ganzen Geschäftsbetrieb erstrecken (§ 53 Gen.-Ges.). Im Rahmen dieser Arbeit interessiert nur die Bücherprüfung und innerhalb dieser die Prüfung der formalen Richtigkeit.

Der Revisor geht über die ihm im Gesetz vorgeschriebene Prüfungstätigkeit weit hinaus; er revidiert nicht bloß, sondern er sucht zu helfen und Mängel zu verhüten. Daß die Helfertätigkeit im Raiffeisen-Verband besonders stark ausgebildet ist, verwundert nicht. Leitner sagt von ihr: „Die dienstliche Tätigkeit der Verbandsrevisoren geht über die gesetzlich vorgeschriebene Revision weit hinaus. Sie erstreckt sich auch auf Hilfeleistung bei den Buchführungs- und Bilanzarbeiten, z. B. Nachtrag fehlender und Berichtigung mangelhafter Buchungen, Abschluß der Bücher und Konten, Aufstellung eines Bilanzentwurfes und andere Arbeiten des Buchhalters.“ (Leitner: „Die Kontrolle in kaufmännischen Unternehmungen“, Frankfurt 1917.)

In dieser Weise wurde die Revision im Raiffeisen-Verband von Anfang an gehandhabt. Der Jahresbericht von 1884 schreibt über die Ausführung der Revision: „Die Verwaltungsorgane wurden dabei bezüglich ihrer Verpflichtungen gründlich unterwiesen, Unregelmäßigkeiten in den Geschäftsführungen wurden beseitigt und da, wo es nötig war, durch Klarstellung der Sachlage von den betreffenden Generalversammlungen unfähige und unzuverlässige Vereinsbeamte durch Neuwahlen ersetzt. Die wohltätigen Wirkungen der Revisionen wurden immer mehr nicht allein von den im Verband befindlichen Vereinen, sondern auch von solchen anerkannt, welche sich bis jetzt ferngehalten haben. Mehrere der letzteren erklärten ihren Beitritt.“

Bezüglich der Art und Weise der Bücherprüfung läßt das Gesetz einen weiten Spielraum. Es sagt in seiner Begründung: „Wenn auch eine postenweise Prüfung in dieser Richtung zweckmäßig und bei vielen Genossenschaften unentbehrlich sein wird — — —“. Damit ist das Problem erwähnt: postenweise Prüfung oder Stichproben. Im Raiffeisen-Verband wird das Buchungswerk postenweise geprüft; Stichproben bilden die Ausnahme. Dagegen ist in dem von Schulze-Delitzsch gegründeten Allgemeinen Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die stichprobenweise Prüfung die Regel, von der nur bei schlecht geleiteten Betrieben abgegangen wird.

Abschaffung der Mängel Auskunft geben. Die Vorteile dieser Dezentralisation liegen auf der Hand: der kleinere provinzielle Verband kann eine viel wirksamere Aufsicht führen als der Generalverband. Die Gefahr der Zersplitterung ist in glücklicher Weise vermieden worden. Die Fäden laufen in Berlin beim Generalverband zusammen, der die Oberaufsicht über die Verbände führt, einheitliche Richtlinien gibt und solche Aufgaben übernimmt, deren Erfüllung durch die einzelnen Verbände Kraftvergeudung bedeutete, so z. B. die Ausbildung der Revisoren. Von der Tätigkeit des Generalverbandes gibt der Jahresbericht 1914 ein anschauliches Bild:

„Aufgaben des Generalverbandes bezüglich Revision:

- a) Feststellung einheitlicher Bestimmungen für die Ausführung der Revision,
- b) die Überwachung der Revisionstätigkeit der Verbände, beides gemäß den Bestimmungen des § 24 der Satzung des Generalverbandes,
- c) die Vorbereitung der Oberrevisorensitzung und der Beratungen der Kommission für Buchführung und Revisionswesen,
- d) die Revision der Revisionsverbände und der dem Generalverband unmittelbar angeschlossenen Genossenschaften und Gesellschaften,
- e) die Abhaltung von Ausbildungskursen für Revisionsdienststanwärter und von Fortbildungskursen für Verbandsrevisoren.

Zu b) Der Verband zog von den Verbänden Revisionspapiere und Superrevisionsberichte ein. Das Ergebnis der Prüfung wird gemäß einem Beschlusse des Generalverbandes den Verbandsdirektoren sofort mitgeteilt. Außerdem erfolgt von Zeit zu Zeit ein Gesamtbericht über diese Prüfungstätigkeit an die Verbände. Der Verband führt außerdem auf Grund der Monatsberichte der Verbände eine Revisionsliste und kontrolliert an Hand dieser die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsfrist.

Zu c) Die Oberrevisorensitzung und ihr Ausschuß, die Kommission für Buchführungs- und Revisionswesen, begutachten die Vorlagen, welche die Abteilung für Revisionswesen auf Antrag der Verbände oder auf Grund der Geschäftserfahrungen des Generalverbandes dem Vorstand desselben zur Beschlußfassung unterbreitet. Dadurch werden die überaus wertvollen Erfahrungen der einzelnen Verbände und ihrer Beamten der Allgemeinheit nutzbar gemacht.“

Der Erfolg der Revision hängt in hohem Maße von der Ausbildung des Revisors ab. Die Wichtigkeit dieser Frage hat der Verband nie verkannt, aber erst seit 1913 die Ausbildung systematisch betrieben. Die theoretischen Kenntnisse mußte sich der Anwärter vor 1913 hauptsächlich durch eigenes Studium erwerben; praktisch wurde er von einem Verbandssekretär oder einem erfahrenen Revisor unterwiesen.

Diese Ausbildung hat sich als unzulänglich erwiesen, und so wurde 1913 die Revisorenausbildungsanstalt des Generalverbandes gegründet. Diese soll der Neuausbildung von Anwärtern und der Weiterbildung von Revisoren dienen. Ausbildungskurse sollten ursprünglich 4 Monate, Weiterbildungskurse 1—2 Wochen dauern; der Unterricht wird von Vorstandsmitgliedern und Beamten des Generalverbandes erteilt. Der Unterricht umfaßt Vorlesungen, Übungen, Besichtigungen, Arbeiten der Teilnehmer usw. Der erste Lehrgang wurde ergänzt durch Vorträge von Dozenten der Handelshochschule Berlin. Am Schluß findet eine Prüfung statt, nach deren Bestehen der Revisorkandidat einige Zeit praktisch arbeiten muß. Nach dem Bestehen einer zweiten Prüfung kann der Anwärter angestellt werden.

Die Revisorenausbildungsanstalt ist gewiß ein gutes Zeichen für die Rührigkeit des Verbandes. Die Ausbildung dort kann natürlich nur dann genügen, wenn der Anwärter eine gute kaufmännische und Allgemeinbildung besitzt.

2. Bücherprüfungsstellen zur Vorbereitung und Erleichterung der Revision.

Die Revision ist diejenige Erziehungsarbeit, die am frühesten und besten ausgebildet war.

Mancherlei Erfahrungen im Revisionswesen führten zur Abtrennung der Helfer-tätigkeit von der Revision durch Errichtung der Bücherprüfungsstellen. Der Revisor mußte in manchen Genossenschaften viel Zeit zu Buchhaltungsarbeiten verwenden, die nicht zu seiner Revisionstätigkeit gehören, sondern aus Nachlässigkeit oder Unkenntnis vom Rechner unterlassen oder mangelhaft ausgeführt waren. Diese Erfahrungen führten zu folgenden Überlegungen: Können diese vorbereitenden Arbeiten nicht von billigen Kräften ausgeführt werden? Dafür gibt es zwei Möglichkeiten: 1. Man schickt einen jüngeren Verbandsbeamten zu der betreffenden Genossenschaft, um dort diese Arbeiten ausführen zu lassen. 2. Die Genossenschaft schickt ihre Bücher zu der am Sitze des Verbandes errichteten Bücherprüfungsstelle. Bei dem ersten Verfahren ist in bezug auf Kostenersparnis nicht viel erreicht; denn ein Beamter, den man zur Genossenschaft schickt, muß schon ziemlich selbständig sein und ist infolgedessen eine verhältnismäßig teure Kraft. Zudem würde eine etwaige Kostenersparnis stark durch die Reisekosten für diesen Beamten herabgemindert. Man wählte deshalb das zweite Verfahren — trotz der Umständlichkeit des Verschickens der Bücher — und läßt nur in Ausnahmefällen die Prüfung am Sitze der Genossenschaft vornehmen.

Die erste Bücherprüfungsstelle wurde 1913 für den thüringischen Verband in Erfurt errichtet. Durch den Krieg wurde diese Entwicklung beschleunigt, so daß 1920 bereits 10 Verbände Bücherprüfungsstellen besaßen.

Der Name „Bücherprüfungsstelle“ ist unglücklich gewählt und läßt vermuten, daß diese Stellen dem Revisor etwas von seiner Prüfungstätigkeit abnehmen. Diese Stellen haben aber lediglich die Aufgabe, solche Arbeiten zu leisten, die dem Vorstand der Genossenschaft obliegen. Zweckmäßig würde diese Einrichtung „Bücherhilfsstelle“ genannt. Ich bringe sie hier nur mit der Revision in Verbindung, weil früher der Revisor vor der Revision all diese Arbeiten nachholen mußte.

Bei Vorarbeit der Bücherprüfungsstelle kann die eigentliche Revision erheblich verkürzt werden. Der Verband Breslau glaubt in Zukunft die Arbeiten seiner Bücherprüfungsstelle so ausdehnen zu können, daß die „Verwaltungsrevision“ am Sitze der Genossenschaft höchstens einen Tag in Anspruch nimmt.

Die Bücherprüfungsstelle befindet sich am Sitze des Verbandes und wird in der Regel von einem älteren Revisor geleitet. Dadurch ist älteren Revisoren, die die anstrengende Reisetätigkeit nicht mehr ausüben können, ein nutzbringendes Tätigkeitsfeld geschaffen. Die Bücherprüfungsstelle prüft in der Hauptsache die Übertragungen und Additionen, ferner die rechnerische Seite der Bilanzaufstellung, also in der Hauptsache schematische Arbeiten, die gut von jüngeren, billigen Kräften unter Leitung ausgeführt werden können. Die Bücherprüfungsstelle ist somit auch eine gute Praxis für angehende Revisoren.

Die Inanspruchnahme der Bücherprüfungsstelle ist vollständig freiwillig. Der Verband bemängelt, „daß leider viel zu sehr die Hilfe der Revisionsbeamten für Bilanzaufstellungen an Ort und Stelle in Anspruch genommen wird“, und empfiehlt

dringend die Bücherprüfungsstelle, damit der Revisor sich auf seine eigentliche Tätigkeit, die Revision, beschränken kann. (Jahresbericht für 1920.)

Bücher und Schriften werden an die Bücherprüfungsstelle als Wertpaket geschickt. Zur Einschränkung der Gefahr empfiehlt der Generalverband, die Bücher in zwei Paketen — eins mit der Post und eins mit der Bahn — zu senden, und gibt die Verteilung der Bücher und Schriften auf die beiden Pakete so an, daß bei Verlorengang eines Paketes der Inhalt des anderen genügt, um daraus und aus dem beim Verein befindlichen Material eine neue Buchführung aufzubauen, während die Versicherungssumme die Unkosten deckt.

Damit die Bücher nicht unnötig lange bei der Bücherprüfungsstelle liegen und diese die Arbeiten über das ganze Jahr verteilen kann, wird den Genossenschaften auf die Meldung hin ein Zeitpunkt zum Senden der Bücher angegeben.

In der Zeit des Fehlens der Bücher führen die Genossenschaften sogenannte Interimsjournale oder lose Journalbogen mit gleicher Einteilung wie das gewöhnliche Journal. Da auch die Nebenbücher eingeschickt werden, muß sich die Genossenschaft vor dem Absenden von jedem Konto den Saldo und auch einen evtl. Kredit notieren, damit der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten werden kann. Größere Genossenschaften mit starkem Verkehr können natürlich die Bücher nicht entbehren und müssen sich einen Beamten kommen lassen. Die Bücherprüfungsstelle läßt auf Wunsch auch regelmäßige Prüfungen des ganzen Buchungswerks am Sitze der Genossenschaft vornehmen.

Die Inanspruchnahme der Bücherprüfungsstelle ist zum Teil eine sehr rege. Von den 777 Genossenschaften des thüringischen Verbandes nahmen 1919 die Bücherprüfungsstelle in Anspruch:

221 Genossenschaften zwecks Beihilfe zur Bilanzaufstellung,

51 Genossenschaften zwecks postenweiser Prüfung der Ein- und Übertragungen,

21 Genossenschaften zwecks Nachtragung der Bücher.

Im Jahre 1920 wurden in den zehn Bücherprüfungsstellen des Verbandes Jahresabschlüsse und Bilanzentwürfe für 829 Genossenschaften angefertigt. Daneben ist die Hilfe der Revisoren bei der Revision noch 2032mal bei der Aufstellung von Bilanzentwürfen in Anspruch genommen worden. Den Bücherprüfungsstellen steht also noch ein großes Tätigkeitsfeld offen. (Quelle: Jahresbericht des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften für 1920, Seite 39.)

3. Förderung der Buchführung durch einheitliches Formularwesen.

Belehrung durch Literatur und Kurse.

Revision und Bücherprüfungsstelle sind aus dem Gedanken entstanden, bestehende Mängel zu beseitigen. Zeitlich vorher greifen solche Mittel in das Leben der Genossenschaft ein, die Mängel verhindern, d. h. die bewirken wollen, daß die Buchführung von vornherein in der richtigen Weise arbeitet.

Da ist zunächst die Herstellung einheitlicher Bücher und Formulare und ihre ständige Bearbeitung und Verbesserung durch den Verband zu nennen. (Verlag: Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse, Abteilung Druckerei und Verlag, Neuwied.) Bei besonderen Bedürfnissen sind kleine Abweichungen z. B. in der Spaltenzahl und Kontenüberschrift durch Bestellung bei der Druckerei möglich. Bei Neueinführung oder Abänderung von Formularen, Anleitungen usw. werden die Verbandsleitungen, die Oberrevisorensitzung und die Kommission für Buchhaltungs-

wesen zu Rate gezogen, ehe diese Einrichtungen dem Generalverband zur Einführung vorgelegt werden. Die Einheitlichkeit der Bücher und Druckmuster ist zunächst sehr wichtig für die Revision, die sich dadurch viel schneller und einfacher abwickelt. Dann erleichtert die einfache Gestaltung der Bücher und die ausführende Überschrift der Spalten dem Buchhalter das richtige Eintragen. Die Einheitlichkeit der Buchführung ist Vorbedingung für den Gebrauch von Buchhaltungsanleitungen und erleichtert Kurse und Auskünfte.

Hat eine junge Genossenschaft von der Druckerei ihre Bücher bezogen, so werden diese von einem Verbandsbeamten eingerichtet und der Buchhalter, also in der Regel der Rechner, in ihre „Geheimnisse“ eingeweiht. Das gleiche geschieht bei Rechnerwechsel.

Damit die Bücher weiterhin richtig geführt werden, gibt der Verband dem Buchhalter verschiedene Hilfsmittel an die Hand. Das wichtigste ist wohl die Literatur. Raiffeisen hat von Anfang an die Nützlichkeit einer schriftlichen Unterweisung erkannt. Deshalb gab er 1881 seine „Instruktion zur Geschäfts- und Buchführung der Darlehnskassenvereine mit Erläuterung durch praktische Beispiele“ heraus. Dieses Werk wurde vom Verband immer weiter ergänzt und 1918 in eine Anleitung zur Geschäftsführung und in eine solche zur Buchführung getrennt. Von Buchhaltungsanleitungen erscheint heute nur noch die „Anleitung zur doppelten Buchführung für Raiffeisensche Spar- und Darlehnskassenvereine“ (Verlag des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften, Berlin). In diesen Anleitungen wird die Buchführung und das Belegwesen an praktischen Beispielen derart ausführlich und anschaulich erläutert, daß sie auch ohne irgendwelche Kenntnisse verständlich ist. Bei der Behandlung der doppelten Buchführung kann nicht auf das Wesen dieser Verrechnungsart eingegangen werden, sondern es wird nur gezeigt, wie es in jedem nur möglichen Falle technisch gemacht wird.

Die „Blätter für Genossenschaftswesen“, das Organ des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, schreiben über diese Anleitung: „Die leicht faßliche Schreibweise und der sinngemäße Aufbau des Buches dürften wesentlich dazu beitragen, daß der im Vorwort ausgesprochene Zweck erreicht wird — — —, so daß jeder Laie in die Lage versetzt wird, den Abschluß der Bücher und die Aufstellung der Bilanz selbständig vorzunehmen. Das Buch bedeutet eine wertvolle Bereicherung der Literatur auf dem Gebiete der Buchführung.“ (1918, Nr. 48.)

Die Anleitung wird ergänzt durch das „Merkbuch für den Wechsel- und Wechselinkassoverkehr der Spar- und Darlehnskassenvereine“ und den „Leitfaden für das Wertpapiergeschäft der Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassenvereine“ (Verlag: Druckerei und Verlag Neuwied, Abteilung der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse). 1920 ist für den Kleinverkauf von Konsumgütern eine „Anleitung zur Geschäfts- und Buchführung für den gemeinsamen Bezug hauswirtschaftlicher Bedarfsartikel durch die Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassenvereine“ erschienen. Von Betriebsgenossenschaften haben die Winzer- und Elektrizitätsgenossenschaften eine Anleitung zur Geschäftsführung.

Die Buchhaltungsanleitungen bilden den Grundstock. Für die laufende Besprechung von Buchhaltungsfragen dient das von Raiffeisen gegründete Landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt, das Organ des Raiffeisen-Verbandes (gegründet 1879). Hier werden in Aufsätzen die gesetzlichen Bestimmungen, gerichtliche Entscheidungen bezüglich der Buchführung, interessante und schwierige Fälle usw. besprochen.

Am Schluß des Jahres erscheint regelmäßig ein Hinweis für die Aufstellung der Bilanz, Abschluß der Konten, Bewertung der Kriegsanleihe. Bei Erweiterung des Geschäftsverkehrs, der die Buchführung berührt (Aufnahme des Wertpapiergeschäftes durch die Kriegsanleihen), oder Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, die in die Buchführung einschneiden (Kapitalertragssteuer), bringt das Blatt eingehende Erläuterungen. Einen großen Teil der Aufklärungsarbeit hat das Landw. Genossenschaftsblatt bei Aufnahme der doppelten Buchführung geleistet, indem es immer wieder auf die Vorteile dieser Neuerung hinwies und Anleitung zur Überführung von einem System zum anderen gab.

Buchhaltungsfragen werden häufig auch in den „Raiffeisen-Boten“ der einzelnen Verbände besprochen. Diese Zeitschrift ist für die Mitteilungen der einzelnen Verbände bestimmt und enthält außerdem Aufsätze allgemeingültigen Inhalts, die einheitlich für alle Verbände vom Generalverband verfaßt werden. Wenn dieses Blatt auch hauptsächlich für die Mitglieder der Genossenschaften bestimmt ist, so bringt man doch häufig Buchhaltungsfragen hinein, um auch bei den Genossen Verständnis für diese Fragen zu wecken. Durch den „Raiffeisen-Boten“ kann man z. B. den Geschäftsverkehr erleichtern, wenn man den Genossen klar macht, daß sie bei jeder Ein- und Auszahlung das Sparbuch mitbringen müssen, daß sie bei jeder Einzahlung den Einzahlungszettel richtig ausfüllen.

Vielfach wählt man für Buchhaltungsfragen die Form des Rundschreibens. Besprechungen von Buchhaltungsfragen finden auch auf Verbands- und Unterverbandstagungen statt. — Hat der Rechner irgendweche Unklarheiten hinsichtlich der Buchführung, so wendet er sich an seinen Verband mit der Bitte um Auskunft oder besucht seine Bücherprüfungsstelle.

Eine wichtige Rolle bei der Unterweisung spielen die Ausbildungskurse für Rechner und Verwaltungsorgane. Sie dienen der Einführung in die Buchführung oder der Vertiefung dieser Kenntnisse, sowie auch der Besprechung allgemeiner Fragen des Genossenschaftswesens. Diese Kurse finden in den einzelnen Verbänden jedes Jahr ein- oder mehreremal statt. Sie dauern nur einige Tage, weil die Teilnehmer im Beruf stehen, und bringen über die betreffenden Wissensgebiete einen kurzen Überblick in Form von Vorträgen von Verbandsbeamten, ergänzt durch Aussprachen. Über die Unterrichtskurse im Jahre 1920 gibt der Jahresbericht für 1920 ein gutes Bild:

„In allen Verbänden, in denen Unterrichtskurse abgehalten wurden, haben sie sich stets auf das beste bewährt. Die von Jahr zu Jahr im Steigen begriffene Teilnehmerzahl, der rege Eifer und unverkennbare Fleiß, der sich überall zeigte, sprechen am deutlichsten für den Nutzen und die Notwendigkeit der geschaffenen Kurse. Hauptsächlich wurde in den Unterrichtskursen die Buchführung und Bilanz-aufstellung behandelt, da ja die Buchführung eine wichtige Rolle spielt und gerade in der letzten Zeit bei den vielen Steuergesetzen, dem bargeldlosen Verkehr, den Kursverlusten usw. zahlreiche neue, zum Teil recht schwierige Fragen entstanden sind. — — — Die Dauer der Kurse schwankte zwischen 4—10 Tagen. Die durchschnittliche Stundenziffer betrug täglich $6\frac{1}{2}$ Stunden. — — — Die Zahl der im Jahre 1920 bei den 13 Verbänden abgehaltenen Kurse beträgt zusammen 50 — — —.“

Zusammenfassung.

Die Aufgabe, die Raiffeisen hinsichtlich der Buchführung gestellt hatte, ist trotz der Schwierigkeiten, die ihr entgegentraten, gelöst. Die Raiffeisen-Genossen-

schaften haben ein Buchhaltungssystem, das rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen genügt und durch die Art seines Aufbaues auf die Vorbildung der Buchhalter Rücksicht nimmt. Bei Besichtigung von Buchhaltungseinrichtungen Raiffeisenscher Genossenschaften war ich erstaunt über das ordentliche und gewissenhafte Arbeiten und das Interesse, das die Verwaltungsorgane den Bestrebungen des Verbandes entgegenbringen.

Der Weg zur Erreichung dieses Zieles führte über die vorzüglich organisierte Verbandsarbeit, Überwachung und Belehrung durch den Verband ist nicht nur Vorbedingung dafür, daß die heute erreichte Höhe festgehalten wird, sondern auch daß die Buchführung in ständiger Anpassung an veränderte Bedürfnisse des Betriebes verbessert und erweitert wird. Daß dieses Streben in starkem Maße im Verband herrscht, lehrt z. B. ein Blick in das Landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt, wo häufig erprobte Neuerungen in der Buchführung besprochen werden und wo andererseits auch ständig über den weiteren Ausbau der vielgestaltigen Verbandsarbeit hinsichtlich der Buchführung berichtet wird.

Die Wirkung der Verbandsarbeit wird verstärkt durch das Gefühl der Zusammengehörigkeit und das sich daraus ergebende Pflicht- und Verantwortlichkeitsbewußtsein. Die Genossen wissen sich als Glieder des großen Zusammenschlusses zur gegenseitigen Hilfe, zu dessen Erfolg jeder nach seinen Kräften beiträgt. Eine solche Fundierung der Arbeit wird bessere Früchte tragen, als wenn nur die Hervorhebung des geschäftlichen Charakters der Genossenschaft — der heute im Raiffeisen-Verband im Gegensatz zu früher stark betont wird — als Antrieb zur Leistungssteigerung diene.

Der Weg des Weichholzes zur rheinischen Möbelfabrikation.¹⁾

Von Dr. Karl Atzenroth, Koblenz-Metternich.

Inhalt:

- A. Die Bedeutung der rheinischen Möbelfabrikation.
- B. Die Nadelhölzer auf ihrem Wege zur rheinischen Möbelfabrikation.
 - I. Vom Waldholz zum Rundholz.
 - 1. Botanisches.
Einteilung — Kennzeichen — Krankheiten — Wachstumsgeschwindigkeiten.
 - 2. Herkunft der im Rheinland verwendeten Nadelhölzer.
Verbreitung der Nadelhölzer in Deutschland — Der Bezug aus dem Osten — Der Bezug aus Süddeutschland — Das rheinische Holz — Der Bezug aus dem Auslande.
 - 3. Der Verkauf des Waldholzes.
Besitzverhältnisse — Verkauf durch Submission — Verkauf durch Versteigerung — Handelsgebräuche.
 - 4. Das Fällen des Holzes.
Forstwirtschaftliche Gesichtspunkte — Technische Gesichtspunkte — Zeitpunkt des Fällens — Verarbeitung im Walde.
 - 5. Der Transport des Rundholzes.
Bis zur Einwurfsstelle bzw. Verladeplatz — Das Triften — Das Flößen im Osten — Das Flößen in Süddeutschland.

¹⁾ Die Arbeit ist aus dem Seminar des Herausgebers hervorgegangen.

II. Vom Rundholz zum Schnittholz.

1. Die Schneidemühle.

Standort — Arten von Schneidemühlen — Technische Einrichtungen — Spezialisierung auf die Möbelindustrie.

2. Einteilung des Schnittholzes.

Nach Länge — Nach Stärke — Nach Breite — Nach Qualität.

3. Handelsgewohnheiten.

Maßsysteme — Gewichte — Vermessungsmethoden — Besondere Gebräuche.

4. Der Transport des Schnittholzes.

Technische Gesichtspunkte — Kosten des Transportes — Einfluß auf den Preis usw.

III. Vom Schnittholz zum Möbelholz.

1. Der Einkauf.

Holzhändler oder Schneidemühle — Vermittler — Handelsgewohnheiten.

2. Die Verwendung der einzelnen Sorten.

Gruppe feine Möbel — Gruppe Küchenmöbel — Gruppe furnierte Möbel — Gruppe gestrichene Möbel — Gruppe Kleinmöbel.

3. Behandlung vor der Verarbeitung.

Natürliche Trocknung — Künstliche Trocknung.

4. Die Verarbeitung.

Maßnahmen gegen das Arbeiten des Holzes — Verschönerung des Holzes.

C. Zahlenmäßige Wertbewegung des Weichholzes.

Benutzte Literatur.

Abeles, Jos. Handbuch der Technik des Weichholzhandels (Fichte und Tanne). Berlin 1920.
Gebräuche im südwestdeutschen Holzhandelsverkehr. Herausgegeben vom Verein von Holzinteressenten Südwestdeutschlands, Freiburg i. Br. 1922.

Hawa-Nachrichten (Hannoversche Waggonfabrik A.-G.). Holz-Sondernummer, Februar 1921.
Holzarbeiter-Zeitung, Berlin.

Holzhändler-Kalender für das Jahr 1911, herausgegeben vom Verband rhein.-westfälische Holzhändler.

Die Holzindustrie, Tageszeitung des gesamten Holz verarbeitenden Gewerbes Deutschlands.
Der Holzmarkt, Berlin.

Die neuen preußischen Holzverkaufs-Bedingungen und die Bestimmungen über die Stundung von Holzverkaufsgeldern. Verlag der Holzmarkt, Berlin.

Hufnagl, Dr. Leopold. Handbuch der kaufmännischen Holzverwertung. Berlin 1918.

Krais, Dr. Paul. Gewerbliche Materialkunde, 1. Band: Die Hölzer. Stuttgart 1910.

Laris, E. Deutscher Holzhändler-Kalender für das Jahr 1922. Braunschweig 1922.

Marchet, Julius. Der Holzhandel Norddeutschlands. Leipzig 1908.

Neger, Prof. Dr. F. W. Die Nadelhölzer. Sammlung Göschen. Leipzig 1907.

Ortegel, Robert. Die Forstwirtschaft, Stand und Aufgaben im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft. Berlin 1922.

Usancen im Berliner Holzhandel. Herausgegeben von der Handelskammer, Berlin.

A. Die Bedeutung der rheinischen Möbelindustrie.

Die Herstellung von Möbeln ist in Deutschland heute noch in der Entwicklung vom handwerksmäßigen Betriebe zur Industrie begriffen. Nur allmählich gelingt es den Konsum davon zu überzeugen, daß mit der industriellen Herstellung der Möbel keine Herabsetzung des kulturellen Niveaus verknüpft zu sein braucht. Der nach dem Kriege immer stärker werdende Mangel an dem Hauptrohstoffe, dem Holze, und die erheblich gesteigerte Nachfrage nach Möbeln ließen die Abneigung gegen fabrikmäßig hergestellte Möbel mehr und mehr schwinden und die Möbelindustrie zu großer Bedeutung gelangen.

Die Möbelindustrie ist eine ausgesprochene Verfeinerungsindustrie. Für ihre

Standort sollten daher Fragen der Arbeitsbeschaffung und des Absatzes eine wichtigere Rolle spielen als die des Rohstoffbezuges. Von Ausnahmen, wie sie in Württemberg, vielleicht auch Detmold — Herford — vorliegen, abgesehen, kann man dies in den meisten Fällen auch feststellen. In den großen Möbelzentren, Berlin, Hamburg, Sachsen usw., war der günstige Absatz gegeben, und gleichzeitig bestand die Möglichkeit, einen ausreichend großen Stamm tüchtiger Facharbeiter heranzuziehen und zu erhalten, ohne daß die Gefahr vorlag, ihn in ungünstigen Zeiten an andere Industrien zu verlieren. In Rheinland-Westfalen jedoch war die Möbelherstellung bis zum Kriege ganz unbedeutend, obwohl das rheinisch-westfälische Industriegebiet damals schon, wie auch heute noch, das bedeutendste Absatzgebiet für Möbel war. Es drängt sich die Frage auf, welche Gründe hierfür maßgebend waren.

Die rheinisch-westfälische Industrie baut sich in der Hauptsache auf den in ihrem Bezirke vorhandenen Rohstoffen auf. In verhältnismäßig schneller Entwicklung entstanden hier die verschiedensten Industriegruppen, denen durchweg die Abhängigkeit von Kohle und Eisen gemeinsam ist. Für Industriezweige, die hierauf nicht angewiesen sind, wie die Möbelindustrie, blieb dabei vorerst kein Raum. Der Ausfall fiel auch nicht so sehr ins Gewicht, solange die Frachtsätze für die fertigen Möbel geringfügig waren. Zudem stellten sich in den anderen Erzeugungsgebieten bald viele Firmen darauf ein, ihre gesamte Produktion im Rheinlande abzusetzen. Dabei zogen sie alle verfügbaren Kräfte an sich, unterdrückten das Bedürfnis nach einer eigenen Möbelindustrie und machten sie gar unmöglich. Vor allem kam hier die Berliner Möbelindustrie in Frage, die durch die andersgearteten Grundlagen der Reichshauptstadt einen großen Vorsprung besaß.

Auch die rheinische Möbelindustrie ist aus dem kleinen Handwerk hervorgegangen, oder vielmehr noch in der Entwicklung daraus begriffen. Die handwerksmäßige Herstellung von Hausgerät ist im Rheinlande bis in die ältesten Zeiten zurück zu verfolgen; sie hat in verschiedenen Perioden künstlerisch hochstehende Produkte geliefert. Eine gewisse Berühmtheit erlangten nächst Mainz vor allem Neuwied und das damals zum Deutschen Reiche gehörende Lüttich. Charakteristisch war dabei, daß sämtliche Gegenstände ausschließlich aus Hartholz, besonders Eiche, gearbeitet wurden, im Gegensatze zu Süddeutschland, das schon immer das Nadelholz bevorzugte. Von einer Möbelerzeugung in unserem Sinne können wir aber erst seit Ende des vorigen Jahrhunderts reden. Die ersten Fabriken von bescheidenem Umfange entstanden in den siebziger Jahren in Aachen, Köln und Bonn. Ihre Entwicklung ging außerordentlich langsam vor sich. Eine besondere Note trugen die Küchenmöbelfabriken der Bonner Gegend, die in den kiefernen „naturlasierten Küchen“ eine Neuerung aufgebracht hatten. Daneben erlangten noch einige Fabriken „feiner“ Möbel Bedeutung über ihren engeren Umkreis hinaus. Aber bis zum Kriegausbruche waren große Betriebe nirgends vorhanden; weitaus am häufigsten fand man Unternehmungen, die nur 1—3 Personen beschäftigten, oder in denen der Meister mit wenigen Gehilfen selbst arbeitete. Fabriken mit mehr als 50 Arbeitern waren zu zählen; die Form der Aktiengesellschaft kam überhaupt nicht vor.

Die durch den Krieg hervorgerufene Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat auch hier einschneidend gewirkt. In den wenigen Jahren schon kann man von einer merkbaren Belebung der rheinischen Möbelindustrie reden. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter stieg um etwa 50—60 %. Neue Betriebe ent-

standen, die zum Teil auch bisher unvertretene Zweige der Möbelherstellung aufnahmen. Hervorgerufen wurde dieser Aufschwung:

1. durch die vielen Elemente, die auch hier nach neuen Betätigungsformen suchten, wozu sie die Herstellung von Hausgerät für geeignet hielten, in der Annahme, daß nach dem Kriege ein starker Bedarf nach Möbeln eintreten würde;

2. durch den teurer und unsicherer werdenden Bahntransport. Man nahm den schwierigeren Rohstofftransport mit in Kauf, um dafür die kostbareren Fertigfabrikate den Gefahren der Versendung zu entziehen;

3. durch politische Gründe, die ja an vielen Stellen die Dezentralisation verstärkt haben;

4. durch die Nähe der Grenzen, besonders der holländischen, die wegen der Aussicht auf hohen Exportgewinn einen besonderen Anreiz zur Produktion bildete.

Der Bedarf an Möbeln für die Besatzungstruppen hat dagegen nur eine geringe Rolle gespielt, da hier die Behörden von Anfang an auf eine weitgehende Berücksichtigung der größeren Möbelindustrie des unbesetzten Gebietes drängten.

Die Entwicklung ist auch heute noch im Fluß. In allerletzter Zeit ist ganz besonders eine Vergrößerung der Betriebe zu beobachten. Durch die Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung verschwinden kleine Betriebe mehr und mehr, und eine Konzentration gleichgearteter Fabriken läßt sich deutlich erkennen. Ein äußerer Beweis ist das Entstehen der ersten Aktiengesellschaften. Dennoch muß man sich vor Übertreibungen hüten, die von einem völligen Absterben des Kleinhandwerks sprechen. Auch heute noch ist diese Betriebsform stärker als in vielen andern Berufszweigen vertreten, vielleicht mit dem Unterschiede, daß der Handwerksmeister auch die letzten Gehilfen entläßt und häufig nur noch mit Familienmitgliedern arbeitet. Andererseits sind auch Großbetriebe nicht entstanden. Soweit bekannt, besteht keine Möbelfabrik, die mehr als 200 Schreiner beschäftigt.

Über den Umfang, den die Möbelindustrie im Rheinland heute erreicht hat, ist genaues Zahlenmaterial bisher nicht vorhanden. Nach einer Umfrage bei den Holzarbeiter-Verbänden (die ja wohl heute sämtliche beschäftigten Arbeiter umfassen) beträgt die Zahl der in der Möbelindustrie beschäftigten Leute schätzungsweise 9000. (Die Gesamtzahl der rheinischen Holzarbeiter ist auf 40000 zu schätzen.) Von den in der gesamten deutschen Möbelindustrie tätigen Holzarbeitern entfallen auf das Rheinland fast 8 %.

Rechnen wir, daß für einen Arbeiter durchschnittlich 1500 Goldmark Betriebskapital erforderlich sind, so finden wir, daß in der Möbelindustrie des Rheinlandes zirka 12 Millionen Goldmark investiert sind. Diese Summe erscheint gegenüber anderen Industrien klein; dennoch müssen wir die Möbelindustrie gerade in der heutigen Zeit als einen bedeutenden volkswirtschaftlichen Faktor betrachten, denn sie ist eine der wenigen, die aus nur einheimischen Rohstoffen durch die äußerste Verfeinerung große Werte schaffen. Wie wir noch am Schlusse sehen werden, erfährt das in der Möbelherstellung verarbeitete Material durchschnittlich eine Wertsteigerung auf das 15—20fache des Rohstoffwertes, eine Ziffer, die nur bei wenigen Leder- und Metallwaren erreicht wird.

Die Möbelindustrie des Rheinlandes können wir zweckmäßig einteilen nach den Zweigen, die sich zu Spezialindustrien ausgebildet haben, und da müssen wir unterscheiden:

a) Die Gruppe der „feinen Möbel“. Sie umfaßt nur konsumorientierte Betriebe, die direkt für den letzten Verbraucher arbeiten, der seine anspruchsvolleren per-

sönlichen Wünsche erfüllt sehen will. Diese Fabriken können sich daher sehr wenig spezialisieren. Hier werden meistens vollständige Wohnungseinrichtungen hergestellt, oft einschließlich des Innenausbauens der Häuser.

b) Die Gruppe „naturlasierte Küchen“ bildet die Spezialität des Rheinlandes und umfaßt die bestorganisierten größeren Betriebe. Sehr gut mit Maschinen ausgestattet, bestehen hier Firmen, die, gestützt auf jahrzehntelange Erfahrung, in Deutschland kaum eine Konkurrenz zu scheuen brauchen, wenn auch ihre kaufmännische Betriebsführung in vieler Hinsicht noch rückständig ist.

c) Die Gruppe „Eichen-furnierte (engros) Möbel“. Hier ist der stärkste Aufschwung nach dem Kriege zu verzeichnen, denn diese Art von Möbeln, also die üblichen Speise-, Wohn- und Schlafzimmereinrichtungen, mußten am meisten von weit her bezogen werden. Wahrscheinlich ist in dieser Gruppe auch weiterhin die stärkste Entwicklung zu erwarten.

d) Die Gruppe „gestrichene Möbel“. Hierunter verstehen wir vor allem die einfachen gestrichenen Möbel, die in der Regel billiger sind als die vorgenannten und in großen Mengen gebraucht werden. Die pfälzische Konkurrenz hat eine stärkere Entwicklung bisher zu verhindern vermocht. Bessere Möbel dieser Gruppe werden dagegen in Aachen und am Niederrhein hergestellt.

e) Die „Kleinformöbel“, wozu wir auch die Sitzmöbel rechnen wollen, nehmen in der Industrie des Rheinlandes nur eine ganz untergeordnete Stellung ein. Gerade hierzu gehören Betriebe, die in ausgedehntestem Maße mit Spezialmaschinen ausgerüstet sind; die starke Nachfrage nach ihren Erzeugnissen dürfte aber auch hier in nächster Zeit ein stärkeres Aufblühen hervorrufen.

Die Verteilung der Arbeiterzahl auf die einzelnen Gruppen stellt sich wie folgt:

Gruppe a):	2300 Arbeiter	—	28,75 %	der Gesamtzahl
„ b):	1800	„	22,50 %	„ „
„ c):	1500	„	18,75 %	„ „
„ d):	1800	„	22,50 %	„ „
„ e):	600	„	7,50 %	„ „

Die Möbelindustrie des Rheinlandes weist mehr noch als die des übrigen Deutschland eine erstaunlich geringe Organisation auf. In den letzten Jahren ist eine geringe Besserung zu verzeichnen insofern, als in einem Unterverbande des „Arbeitgeber-Verbandes für das deutsche Holzgewerbe“ sämtliche Betriebe, wenn auch nur lose, zur Erledigung sozialpolitischer Aufgaben vereinigt sind. Im übrigen besteht noch eine große Zerrissenheit, deren Folgen sich häufig bemerkbar machen. Nicht umsonst wird die Möbelindustrie von allen Krisen besonders hart getroffen. Sowohl die Abnehmer (in den Möbelfachverbänden) als auch die Lieferanten (zum Teil in straffen Kartellen vereinigt) haben sich außerordentlich starke Organisationen geschaffen, denen die Möbelindustrie nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen hat.

Als Hilfsindustrien kommen in Frage:

1. die Furnier- und Sperrplattenfabriken,
2. die Leimlieferanten,
3. die Glaslieferanten,
4. die Lieferanten von Beizen, Schellack, Lacken usw. und
5. die Kleiseisenindustrie.

Furnierfabriken finden wir im Rheinlande nur eine in Neuwied. Die Hauptversorgung erfolgt durch größere Werke in der Gegend von Frankfurt und Darmstadt. Die rheinische Sperrplattenerzeugung reicht dagegen für den Bedarf vollständig aus.

Die Leimherstellung ist für ganz Deutschland vor allem in den beiden Konzernen Scheidemandel und Sichel konzentriert. Sie sind auch die Hauptlieferanten der rheinischen Möbelindustrie. Der Versand erfolgt zum größten Teil auf dem Rheine. Daneben bestehen im Siegerlande und an der Nahe nicht unbedeutende Lederleimfabriken.

Das nötige Glas liefern vorzugsweise heimische Fabriken. Am Niederrhein, in Aachen, Bonn, Neuwied finden wir größere Glasschleifereien, die den Bedarf reichlich decken können. Dünne Spiegelgläser müssen aus Fürth bezogen werden, da die rheinischen Glasmanufakturen diese Scheiben nicht schleifen können.

Auf die Lieferung der benötigten Beizen, Farben, Lacke usw. hat sich sehr schnell in den verschiedenen Städten des Rheinlandes eine besondere Industrie eingestellt, die es in technischer Hinsicht schon zu großer Vollkommenheit gebracht hat.

Die Kleineisenindustrie des Bergischen Landes versorgt nicht nur das Rheinland, sondern ganz Deutschland und einen großen Teil des Auslandes mit Schlössern, Schrauben, Riegeln usw.

Diese Hilfsindustrien treten aber alle zurück hinter dem Holzverbrauch. Hartwölzer kommen verhältnismäßig wenig in Frage; weitaus am meisten werden Weichwölzer verbraucht. Der Bedarf hierin ist in den einzelnen vorgenannten Gruppen der Möbelindustrie sehr verschieden. Wir können durchschnittlich annehmen, daß jeder Arbeiter im Jahre verarbeitet:

In Gruppe a)	8	cbm	Weichholz
" "	b)	20	" "
" "	c)	10	" "
" "	d)	22	" "
" "	e)	25	" "

im Gesamtdurchschnitt also 13,6 cbm, so daß wir schätzungsweise zu einem Jahresverbrauch von 110 000 cbm Weichholz kommen, der nur zum ganz geringen Teile aus den einheimischen Wäldern gedeckt wird. Die übergroße Masse muß von weit her bezogen werden; ihren Weg ins Rheinland wollen wir im folgenden verfolgen.

B. Die Nadelwölzer auf ihrem Wege zur rheinischen Möbelherstellung.

I. Vom Waldholz zum Rundholz.

Wenn in dieser Arbeit von Weichwölzern gesprochen wird, so sind damit die weichen Nadelwölzer gemeint, nicht aber weiche Laubwölzer, wie etwa die Pappel.

1. **Botanisches.** Die Nadelwölzer sind die wichtigste Gruppe der Gymnospermen (nacktsamigen Blütenpflanzen), die in ihrer Klasse die höchsten und ältesten Bäume der Erde enthalten. Die weiteren botanischen Einteilungen, auch die überaus vielen verschiedenen Kiefern-, Fichten- und Tannenarten interessieren uns hier nicht, da für die Beurteilung des Holzes die feineren botanischen Unterschiede unwesentlich sind. Dagegen werden wir später auf die örtlichen Ver-

schiedenheiten noch eingehend zu sprechen kommen. Hier wollen wir nur die grundlegenden botanischen Unterschiede der drei genannten Baumarten besprechen, soweit sie für unsere Zwecke in Frage kommen. Die Lärche, die eigentlich auch hierher gehört, haben wir ihres geringen Vorkommens wegen unberücksichtigt gelassen.

Das augenfälligste Kennzeichen, das auch für den Laien die Unterscheidung ermöglicht, sind die Blätter (Nadeln). Schon hier wie fast überall im folgenden sehen wir eine Zweiteilung insofern, als sich die Kiefer von der mehr miteinander verwandten Fichte und Tanne unterscheidet.

Bei allen sind die Nadeln immergrün. Die der Kiefer sind schmal und spitz; sie haben eine dicke, harzdurchtränkte Oberhaut, die mit einer feinen Wachsschicht überzogen ist und den Baum vor zu starker Verdunstung schützt. Die Blätter der Fichte und Weißtanne stehen einzeln rings um die Zweige und sind bei der letzteren in zwei gegenüberstehenden Längsreihen geordnet. Auch ist bemerkenswert, daß die Nadel der Tanne auf der Unterseite zwei weiße Streifen hat, die aus Wachs bestehen und die Spaltöffnungen vor dem Eindringen von Regenwasser schützen sollen.

Das zweite, wichtigere äußere Erkennungsmerkmal ist die Rinde. Die Kiefer hat in der Jugend eine dicke, rötlichbraune Korkschicht, die im späteren Alter durch eine mächtige Borke von graubrauner Farbe ersetzt wird. Die Rinde der Fichte ist rotbraun und schuppig, die der Tanne dagegen anfänglich dunkelgrün, später weißgrau; sie bleibt lange Zeit glatt, erst vom 40. bis 50. Jahre an beginnt bei ihr die Borkenbildung. Bei allen hängt die Dicke der Rinde von der Bodenbeschaffenheit, von den Belichtungsverhältnissen und dem Alter des Stammes ab. Sie ist somit beim Rundholze ein wenn auch ungenauer Gradmesser für die Beurteilung des Alters.

Zwischen der Rinde und dem eigentlichen Stamme befindet sich der Bast. Da er ein Austrocknen des Holzes am Umfange verhindert, sucht man ihn beim geschnittenen Holze so schnell wie möglich zu entfernen. Während der Saftzeit läßt er sich leicht vom Stamme abschälen, im Herbst und Winter ist er schwierig zu entfernen.

Die Kiefer, in Süddeutschland auch Föhre, Forche oder Forle genannt, stellt außerordentlich geringe Ansprüche an den Boden; schon mit magerem Sandboden nimmt sie vorlieb. Die Wurzeln passen sich dem gut an und erstrecken sich in zahllosen Verästelungen flach im weiten Umkreis. Auch die Ansprüche an Wärme und Luftfeuchtigkeit sind gering. Dagegen braucht sie viel Licht, und zwar um so mehr, je ungünstiger die Bodenverhältnisse des Standortes sind. Die Fichte hat besseren Boden nötig, der aber auch nicht tief zu sein braucht, denn ihr Wurzelwerk ist sehr flach, was übrigens leicht Sturmbruch zur Folge hat. Am anspruchvollsten ist die Tanne. Sie gebraucht dreimal soviel Kalium und eineinhalbmal soviel Phosphorsäure wie die Fichte. In bezug auf Wärme und Luftfeuchtigkeit unterliegt sie denselben Bedingungen, ist aber im Gegensatz zu dieser eine ausgesprochene Schattenholzart.

Für unsere fachmännische Beurteilung sind vor allem die Unterschiede des Holzes selbst wichtig. Bei allen Bäumen unterscheiden wir Splint- und Kernholz. Das letztere, welches vor allem die Säfte des Stammes enthält, liegt im Innern um den eigentlichen Kernstreifen, während das Jungholz (Splint) in konzentrischen Kreisen hierum gelagert ist. Die Kiefer ist der harzreichste unserer Bäume. Ihr

Holz mit gelbem Splint und rötlichem Kern enthält zahlreiche große Harzkanäle (auch in den Markstrahlen), die schon mit bloßem Auge erkennbar sind. Beim Trocknen färbt sich der Kern bräunlich, so daß sich der helle Splint deutlich abhebt. Bei den anderen Holzarten besteht in der Farbe zwischen Splint- und Kernholz kein merkbarer Unterschied (Reifholzbäume). Die Fichte enthält weniger und kleinere Harzkanäle als die Kiefer; bei der Tanne fehlen sie ganz.

Der Unterschied zwischen Splint- und Kernholz ist bei Laubhölzern so bedeutend, daß die Splintstreifen als Nutzholz nicht in Frage kommen. Für die Nadelhölzer kommt er insofern in Betracht, als die Seitenbretter, die weniger Säfte des Baumes enthalten, für die Bearbeitung oft begehrt sind als die Kernbretter, in denen das Holz am stärksten „arbeitet“. Bei der Kiefer kommt noch hinzu, daß die Seiten- (Splint-)bretter eine gleichmäßige gelbe Farbe und eine feinere Struktur der Jahresringe haben, wodurch das Holz ein gefälligeres Äußere erhält, während die braunen Streifen der Kernbretter unansehnlich wirken.

Durch das periodische Wachstum des Baumes in der Stärke werden die „Jahresringe“ hervorgebracht, die dem bloßen Auge deutlich erkennbaren Linien, deren Zwischenräume dem Zuwachs eines Jahres entsprechen. Holz mit breiten Jahresringen nennt man grobjährig, solches mit schmalen Jahresringen feinjährig.

Für die Beurteilung des Holzes ist es wichtig, die verschiedenen Holzkrankheiten zu kennen.

Im botanischen Sinne kann man die Ästigkeit natürlich nicht als Krankheit bezeichnen. Vom Standpunkte des Holzverbrauchers betrachtet, ist sie jedoch eine der schwersten. Durch das fortschreitende Wachstum des Stammes in die Höhe verkümmern die unteren Äste und Zweige, wenn ihnen durch die benachbarten Stämme Licht und Luft genommen werden (daher geben alleinstehende Bäume mit vielen tiefen Ästen schlechtes Nutzholz. Dies kann entweder nur äußerlich sein, es kann aber auch ein völliges Absterben erfolgen. Im ersteren Falle wächst der Ast im Innern des Stammes weiter und bleibt in enger Verbindung mit dem anderen Holze. Diese Äste, die nicht herausfallen können, nennen wir eingewachsen; sie bedeuten für die Verwendung des Holzes keinen größeren Schaden und sind evtl. sogar bei naturfarbenen Möbeln zu verwenden. Weit unangenehmer sind die verkümmerten Äste, die nur lose in das Holz gelagert sind und beim Zerschneiden herausfallen. Sie bedeuten für das Nutzholz nicht nur einen Schönheitsfehler, sondern einen unangenehmen Verlust an Material und beeinträchtigen die Verwendbarkeit.

Eine ähnliche, auch nicht eigentlich botanische Krankheit ist die Rissigkeit. Sie entsteht im Stamme infolge der verschiedenen Trocknungszeiten des Kern- und Splintholzes. Wir unterscheiden verschiedene Arten:

1. Die Luft- oder Trockenrisse, die eine Folge des Austrocknens sind. Die äußeren Schichten trocknen beim Rundholz zuerst; dadurch entstehen am Umfange Spalten, die nach dem Kern zu verschwinden.

2. Ringrisse werden hervorgerufen durch das Hin- und Herbewegen eines Stammes bei starkem Sturm. Dabei werden die Jahresringe zerrissen und das Holz als Nutzholz unbrauchbar.

3. Kernrisse entstehen durch die inneren Spannungen fast bei jedem Holze. Die Verwendbarkeit für Möbelzwecke richtet sich danach, wie weit sie bis an die Oberfläche des Stammes reichen.

Über die Rissigkeit wird noch bei der Beurteilung des Schnittholzes eingehend zu sprechen sein.

Zu erwähnen ist noch das Verblauen des Splintholzes, eine weniger für das Holz verderbliche Erscheinung, als ein Fehler der Farbe. Es wird durch einen Pilz hervorgerufen, der sich im gesunden, mit Saft gefüllten Baume nicht entwickeln kann. Dagegen ist sein Eindringen in die von Säften und Wasser geleerten Poren immer zu befürchten. Das im Wasser liegende Rundholz verblaut daher nicht, ebensowenig wie das gut gestapelte, von der Luft bestrichene Schnittholz.

Über die weiteren Schäden oder Krankheiten, sei es infolge von Fäulnis oder von Beschädigung durch Tiere und sonstige äußere Gewalten, braucht hier nicht näher gesprochen zu werden, da hiervon betroffene Bäume von der Verwendung als Nutzholz ohne weiteres ausgeschlossen bleiben.

Für eine rationelle Forstwirtschaft, die aus dem Walde den größtmöglichen Nutzen erzielen will, sind die Wachstumsgeschwindigkeiten der einzelnen Baumarten von Wichtigkeit. Auch die Frage, in welchem Alter ein Baum den stärksten Zuwachs erhält, und von wann ab dieser Zuwachs so gering wird, daß man wirtschaftlich nicht mehr damit rechnen kann, bedarf eingehender Untersuchungen, die in den forstlichen Versuchsanstalten schon viele bedeutsame Erfolge ergeben haben.

Die Kiefer hat in ihrer Jugend ein außerordentlich rasches Höhenwachstum, dessen Höhepunkt zwischen dem 15. und 25. Jahre erreicht ist. Vom 50. Jahre nimmt es dann stark ab. Als größte Höhe kann man in Deutschland 40—48 m annehmen. Für die als Nutz- bzw. Schnittholz bestimmten Stämme kommen jedoch nur Höhen bis zu 25 m in Betracht.

Fichte und Tanne unterliegen auch hier ähnlichen Bedingungen. Ihre anfängliche Wachstumsgeschwindigkeit ist geringer; zwischen dem 60. und 70. Jahre überholen sie die Kiefer, werden aber im allgemeinen nicht so alt. Bei der Fichte können wir als größte Höhe etwa 50 m, als höchstes Alter 150 Jahre annehmen, bei der Tanne 70 m und 400 bis 500 Jahre.

Über die Frage, in welchem Alter das Fällen im Interesse höchstmöglichen forstwirtschaftlichen Ertrages vorgenommen werden soll, also über die wünschenswerten Umtriebszeiten für die einzelnen Holzarten, fehlen die statistischen Unterlagen. Ortelgel gibt die Grenzen ganz roh an wie folgt:

Für Kiefer 140 bis 60 Jahre (die untere Grenze für Grubenhölzer) und für Fichte und Tanne zwischen 180 und 50 Jahre (letztere für Papierholz).

Wir können also schätzungsweise für unser Möbelholz eine wünschenswerte Umtriebszeit von 120 Jahren im Durchschnitt annehmen. Diese wird jedoch besonders nach dem Kriege nirgends mehr erreicht; es besteht vielmehr durchweg ein Mangel an hiebreifen¹⁾ Beständen.

2. Herkunft der im Rheinlande verwendeten Nadelhölzer. In der Reihe der holzerzeugenden Länder Europas nahm Deutschland vor dem Kriege nach Rußland die zweite Stelle ein. Das Holz fand zum weitaus größten Teile im Inlande seine Verwertung. Bei einer eigenen Erzeugung im Jahre 1912 von 28,8 Millionen fm

¹⁾ Bei einem Waldbaum nennt man ganz allgemein das Alter seiner zweckmäßigen Abnutzung seine Hiebreife. Die finanzielle Hiebreife ist also die Lebensdauer, die bei einer bestimmten Verzinsung der Produktionskosten die größten Geldüberschüsse ergibt.

war der Eigenbedarf so bedeutend, daß noch 15,8 Millionen fm aus dem Auslande eingeführt werden mußten. Von diesem gewaltigen Bedarfe entfällt der größte Teil auf die Nadelhölzer, die mehr als zwei Drittel unseres deutschen Waldbestandes ausmachen. Für Nutzholz hatten wir nur eine Ausfuhr von 0,93 Millionen fm. Die Kiefer allein kommt fast ebenso häufig vor wie alle anderen Baumarten zusammen. Die Verteilung unserer Waldfläche wurde vor dem Kriege wie folgt geschätzt:

6 462 540 ha	Kiefer	— 45,4 %
3 055 035	„ Fichte	— 21,5 %
414 829	„ Tanne	— 2,9 %
29 697	„ andere Weichhölzer	— 0,2 %
zusammen 9,96 Millionen ha.	Weichhölzer	— 70,0 %
gegenüber 4,26	„ „ Laubhölzer	— 30,0 %

Dieses Verhältnis hat sich nach dem Kriege wahrscheinlich noch weiter zugunsten der Nadelhölzer verschoben. Der Grund für den ständigen Rückgang der Laubhölzer ist nicht in mangelnder Nachfrage zu suchen, sondern in der leichteren und schnelleren Anbaufähigkeit der Nadelhölzer, auf die eine viel weitgehendere forstwirtschaftliche Einwirkung möglich ist. So wünschenswert volkswirtschaftlich eine stärkere Erhaltung der Mischwaldbestände zweifellos wäre, so ist dennoch für die nächste Zukunft nicht mit einer Änderung dieser Entwicklung zu rechnen, da die in Deutschland bestehende Holznot uns dazu zwingt, unsere Holzherzeugung mit allen Mitteln zunächst quantitativ zu steigern.

Die Nadelbäume gehören vorwiegend der nördlich gemäßigten Zone an, finden also in Deutschland das günstigste Klima. Die Kiefer kommt bis zu 70° nördl. Breite vor; sie wächst meist in reinen Beständen, seltener in Mischung mit Fichte, Tanne, Buche usw. Ihr Hauptplatz ist die Ebene; schon hieraus erklärt es sich, daß wir sie im Norden und Osten häufiger finden als im Süden.

Im Gegensatz hierzu ist vor allem die Tanne der Baum des Mittel- und Hochgebirges. Im Thüringer Wald, im Erzgebirge klettert sie bis zu 800 m hinauf, im Schwarzwald und Böhmerwald gar bis zu 1200 m. Hier finden wir auch die größten reinen Tannenbestände. Im Osten bildet sie nur kleinere Wälder, die meist mit Buche oder Fichte vermischt sind. In den letzten Jahrzehnten hat sich zudem noch ein weiteres Zurückweichen der Tanne aus den Mittelgebirgen des östlichen Deutschlands bemerkbar gemacht, das vor allem auf die ungünstigen Lebensbedingungen an den vom Verkehr immer mehr erfaßten Gegenden zurückzuführen ist; hiergegen ist gerade die Tanne sehr empfindlich.

Die deutsche Holzproduktion läßt sich räumlich in zwei große Gruppen teilen, in die des Ostens und die Süddeutschlands. Alle übrigen Erzeugungsgebiete haben nur örtliche Bedeutung. Wenn wir also die Bezugsgebiete der rheinischen Möbelindustrie untersuchen wollen, so müßten wir einteilen in:

1. Ostdeutschland,
2. Süddeutschland,
3. das Rheinland,
4. das Ausland.

Von dieser logischen Einteilung müssen wir praktisch jedoch etwas abweichen. Die uns durch den Friedensvertrag entrissenen Provinzen Posen und Westpreußen gelten als Ausland. Als Holzbezugsgebiet bilden sie jedoch trotz allen künstlichen

Schranken eine Einheit mit unseren heutigen Grenzprovinzen. Selbst die Bezirke, die schon vor dem Kriege zu Rußland gehörten, sind wirtschaftlich so eng damit verknüpft, daß wir sie bei der folgenden Besprechung mit den inländischen Quellen zusammen behandeln wollen.

1. Der Osten. Der Osten Deutschlands sowie die Nachbarstaaten sind schon seit Jahrhunderten durch ihren Holzreichtum bekannt, der durch die günstigen Transportverbindungen, die die zahlreichen Flüsse boten, frühzeitig nutzbar gemacht werden konnte. Die Ostseestädte Memel, Königsberg, Danzig, Stettin verdanken nicht zuletzt dem Holzhandel ihre Blüte. Die Fortschritte der Technik und vor allem die verbesserten Transportmöglichkeiten haben darin etwas Wandel geschaffen. Aber noch heute können wir dieses Gebiet als das wichtigste Holz-erzeugungsgebiet Europas ansehen. Für den rheinischen Holzbezug teilen wir das in Frage kommende Gebiet am besten ein in a) das Weichselgebiet und b) Ostpreußen.

a) Das Weichselgebiet. Das Möbelholz des Weichselgebietes stammte schon vor dem Kriege zum kleineren Teil aus deutschen, zum größeren aus ausländischen (russischen und österreichischen) Bezirken.

Das erstere war von sehr verschiedener Qualität. In Westpreußen lieferte die Tucheler Heide besonders gutes Kiefernholz, das allerdings infolge des mageren Bodens an Güte nicht an unsere besten ostpreußischen Kiefern heranreichen konnte. Die bekannte große Holzfirma Michalski bezog den größten Teil ihres Bedarfes von hier. Im übrigen ist das westpreußische Holz weniger gut.

Auch die frühere Provinz Posen war ein bedeutendes Holzgebiet des deutschen Ostens; sie ist zu fast 20 % bewaldet. Besonders der Bromberger Bezirk enthielt große Kiefernhoch- und -plenterwälder, die aber eine besonders gute Qualität nicht aufweisen konnten.

Besseres Holz lieferte Pommern, das besonders im Stettiner und Kösliner Bezirk wertvolle starke Kiefern besitzt. Auch diese Provinz ist zu einem Fünftel bewaldet.

Die relativ bedeutende Eigenproduktion des deutschen Ostens wurde aber durch den Import aus Rußland und teilweise auch aus Österreich — Galizien — übertroffen. Die russische Kiefer, die in dem ganzen Flußgebiete der Weichsel erzeugt wurde, war in der Qualität soviel besser, daß sie allein für Schreinerarbeiten in Frage kam. Feine starke Hölzer, die eine Schnittware bis zu 10 m ergaben, waren nicht selten, so daß die Bezeichnung „polnische Kiefer“ auch heute noch eine erstklassige Ware bedeutet. Sie hat einen sehr starken Kern, wenig Splint und ist fast astrein. Die russischen Schneidemühlen waren an Zahl sehr gering, vor allem waren sie technisch noch sehr rückständig. Außerdem kam zum Transport praktisch nur der Wasserweg in Frage, auf dem nur Rundholz in Flößen befördert wurde. Die gesamte Zollabfertigung fand an der Grenze bei Schillno statt.

Diese große Bezugsquelle ist uns infolge des unglücklichen Kriegsausganges stark beschnitten worden. Nicht nur die Einfuhr, die vor dem Kriege von hier fast 30 % unseres Gesamtwaldbestandes ausmachte, ist fortgefallen, auch von dem früheren deutschen Bestände ist uns der größte Teil in den abgetrennten Gebieten verlorengegangen. Die Verluste sind um so empfindlicher, als gerade die jetzigen Besitzer uns mehr oder weniger feindlich gegenüberstehen. Der neugegründete Staat Polen hat Holzlieferungen aus unserem bisherigen Bezugsgebiete stark erschwert. Durch hohe Ausfuhrgebühren versucht er, den Versand nach Deutschland zu unter-

binden mit dem Bestreben, den englischen und französischen Markt zu erobern. Der starke Widerspruch des eigenen Holzhandels hat das polnische Finanzministerium in letzter Zeit zu größeren Ermäßigungen der Gebühren veranlaßt. Wie groß die Ausfuhrmöglichkeit heute noch ist, beweist die Schätzung der österreichisch-polnischen Handelskammer in Wien. Danach läßt sie sich auf über 4 Millionen Kubikmeter jährlich bringen.

b) Ostpreußen. Während somit das Weichselgebiet für uns zur Zeit ein mehr historisches Interesse hat, aber hoffentlich in Zukunft wieder in Frage kommen wird, ist Ostpreußen auch in der Gegenwart trotz allen Schwierigkeiten für das Rheinland von Bedeutung. Diese Provinz besitzt besonders in dem Johannisburger Forst eine Möbelkiefer, die unbedingt als die beste in Deutschland zu bezeichnen ist und daher trotz weitester Entfernung überall gebraucht wird. Auf dem feuchten, mit einer starken Humusschicht bedeckten Sanduntergrund der Heide erreicht sie eine bedeutende Schaftlänge und Stärke und zeigt eine anderweitig kaum vorkommende starke Kernbildung mit sehr schwachem Splint. Dabei besitzt das Holz eine feine Struktur und gleichmäßig lange Faserung. Es hat keine schwarzen, durchfallenden, sondern nur kleine, gesunde Äste und eignet sich daher vorzüglich als gute Tischlerware. Obwohl diese Kiefer immer beträchtlich teurer war als das russische Holz dieser Gegend, hatte sie nie irgendeine Konkurrenz zu befürchten. Das Holz wird meistens gleich dort geschnitten und kommt entweder auf dem Seewege oder per Bahn über Berlin nach dem Rhein. Damit die schöne Farbe nicht verloren geht, wird es nicht geflößt. Von ostpreußischer Ware ist noch zu nennen die Taberbrücker Kiefer aus den Osteroder Revieren, die teils als Rundholz, vor allem aber ebenfalls als Schnittware an den Rhein kommt. Früher war noch der Memeler Holzhandel berühmt; aber das dortige Holz, das schon früher in der Qualität nie an erster Stelle stand, ist immer weiter zurückgegangen.

Auch den Bezug aus Ostpreußen hat uns der Friedensvertrag sehr erschwert. Infolge des neugeschaffenen „Korridors“ ist der Bahntransport mit so großen Schwierigkeiten verbunden, daß der Verkehr heute in der Hauptsache per Schiff vonstatten geht, zum Teil über Stettin, zum geringeren Teil auch über die Nordsee.

2. Süddeutschland. Das süddeutsche Holzproduktionsgebiet erstreckt sich über Oberbayern, Württemberg, Baden mit ziemlich gleichen Verhältnissen. Daneben liefern noch Franken sowie die ganze Mainegend neben ihrem Hauptprodukte, dem Laubholz, geringere Mengen Nadelhölzer. (Bekannt ist hier die „Bamberger Kiefer“.) In Bayern, das zu 32 % bewaldet ist, ist die Fichte (Rotanne) die herrschende Holzart, nur in den nördlichen Gebieten tritt auch die Kiefer stärker hervor. Von Natur nicht so sehr begünstigt wie im Osten, muß eine sorgfältige Forstpflge helfend hinzutreten. Im Hochgebirge reicht das Waldgebiet bis zu 1300 m hinauf. Die Sägeindustrie ist in Oberbayern und am Main zu größerer Blüte gekommen.

In Württemberg liefern die Schwäbische Alb und vor allem der Schwarzwald große Mengen von Tannen. Besonders der letztere hat bei dünner Bevölkerung eine hohe Nutzholzproduktion. Der größte Teil des Holzes wird in den einheimischen Sägen direkt verarbeitet; auch finden wir hier zahlreiche Holzhändler. Oberschwaben ist ausgesprochenes Fichtengebiet.

Baden tritt mit Bezug auf Nadelhölzer gegen die anderen süddeutschen Staaten zurück; doch kommen die Fichte der Donaugegend und die Tanne des Schwarzwaldes noch stark in Betracht.

Das bayrische und württembergische Holz war vor dem Kriege bedeutend billiger als das ostdeutsche; dazu kam noch ein kleiner Frachtvorteil. Wenn der Verbrauch ostdeutscher Ware trotzdem größer war, so erklärte sich das aus der besseren Qualität und Eignung des Holzes.

Es ist daher verständlich, wenn die süddeutschen Holz produzierenden Staaten vor dem Kriege dauernd auf Erhöhung des Holzzolles drängten. Durch die in den letzten Jahren immer fühlbarer werdende Holzknappheit sind die Preisunterschiede völlig verwischt worden. Aber der jetzt mehr in Frage kommende Frachtunterschied sowie die leichtere Kaufmöglichkeit in Süddeutschland haben die rheinische Verbrauchsmenge aus diesem Gebiet erhöht, und der Bezug ostdeutschen Holzes ist ständig noch weiter im Abnehmen begriffen.

Gegenüber diesen Gebieten können wir unsere heimische Erzeugung nur als ganz gering ansehen. Es dürfte schon hoch gegriffen sein, wenn wir den Anteil des Rheinlandes an seiner eigenen Möbelholzversorgung auf 8 % schätzen. Es gibt nur wenige Schläge, die brauchbares Material hierfür enthalten. Da die Waldungen zum größten Teile in kommunalem Besitze sind, ist die forstliche Kultur verhältnismäßig niedrig; auch besteht bei dem Mangel an landwirtschaftlich nutzbarem Boden wenig Aussicht, daß der Waldbestand im Rheinlande vergrößert wird.

Der Gebirgsboden, der als absoluter Waldboden von der Landwirtschaft nicht beansprucht wird, eignet sich in seiner mineralischen Zusammensetzung besonders für Laubhölzer. Außerdem ist der Niederwald in der Form des Schälwaldes stark vertreten und hat in Deutschland einen guten Ruf (Mosellohe). Wo aber Nadelhölzer vorkommen, da ist auf eine forstliche Kultur von Qualitätsholz selten Wert gelegt. Die Hölzer werden mit kurzen Umtriebszeiten gezogen, da schon die schwachen Stämme als Grubenhölzer von der nahen Bergwerksindustrie stark begehrt werden.

Im Westerwald, Hunsrück und Eifel werden geringe Mengen als Schnittholz geeigneter Fichten und Kiefern gezogen. Dort finden wir auch Sägewerke für Nadelholz.

Aus dem Auslande haben wir, abgesehen von dem schon erwähnten Import aus Rußland, vor dem Kriege sehr große Mengen Nadelholz aus Amerika bezogen. Es handelte sich hier um das vielgenannte „Pitchpine“, ein hartes, schweres, harzreiches Holz. Eine lackierte Küche mußte unter allen Umständen aus „Pitchpine“ hergestellt sein, wenn sie als erstklassig gelten sollte. Die allgemeine Bevorzugung alles Ausländischen ließ uns dabei übersehen, daß unsere ostpreußische Kiefer mindestens gleichwertig ist und daneben in diesem Falle noch den Vorteil hat, nicht so stark nachzudunkeln oder gar rot zu werden. Aus diesem Grunde ist es daher nicht zu bedauern, daß uns dieser Bezug von Übersee gänzlich abgeschnitten ist. Die starke Einfuhr nordischer Nadelhölzer, vor allem aus Schweden, kam für die Möbelindustrie nicht in Frage; es handelt sich hier in der Hauptsache um gute Bauhölzer. Eine andere Holzeinfuhr dagegen hat sich nach dem Kriege bedeutend verstärkt, nämlich die aus Österreich, das früher stark auf den italienischen Markt eingestellt war und uns nur Holz aus der Bukowina sandte. Heute werden von Steiermark, Tirol und Kärnten wöchentlich etwa 100 Waggon Schnittmaterial über Süddeutschland eingeführt, von denen auch beträchtliche Teile an die rheinische Möbelindustrie gelangen. Eine stärkere Einfuhr aus der Tschechoslowakei verhindert der Stand der dortigen Krone.

Zusammenfassend müssen wir sagen, daß die rheinische Möbelindustrie ihren

Holzbedarf heute in der Hauptsache aus Süddeutschland decken muß. Nur für Qualitätshölzer können ihr die Schwierigkeiten des Bezuges aus Ostpreußen nicht erspart bleiben. Mit einer Belebung der einheimischen Holzerzeugung ist nicht zu rechnen.

Um falschen Schlußfolgerungen vorzubeugen, muß aber besonders darauf hingewiesen werden, daß sich das hier Gesagte nur auf Weichhölzer für Möbelzwecke bezieht. Für andere Holzsorten sind die Bezugs-, Ein- und Ausfuhrverhältnisse zum Teil grundverschieden.

3. Der Verkauf des Waldholzes. Bevor wir den ersten Besitzübergang des Holzes näher betrachten, müssen wir uns über die davor liegenden Eigentumsverhältnisse Klarheit verschaffen.

Im Gegensatz zur Landwirtschaft ist der Waldbesitzer fast durchweg selbst Unternehmer; eine Verpachtung kommt nur äußerst selten vor. Nach einer statistischen Erhebung des Jahres 1913 (Ortgel) waren die Wälder Deutschlands damals wie folgt verteilt: ca. 34,7 % Kron- und Staatsforsten, 19,8 % Gemeindegew. Forsten und 45,5 % Privatforsten; wie wir sehen, ist also der Anteil des Privatbesitzes noch ein recht beträchtlicher.

Über die Frage, ob diese Verteilung für die deutsche Volkswirtschaft günstig und vorteilhaft ist, gehen die Meinungen weit auseinander. Wohl verlangt gerade die Forstwirtschaft eine außerordentlich große Rücksichtnahme auf allgemein volkswirtschaftliche und kulturelle Gesichtspunkte, und weiter ist der Ertrag einer solchen Unternehmung fast durchweg ein viel geringerer als z. B. der der landwirtschaftlichen Unternehmung, dennoch gibt es eine große Zahl von Privatforsten, die in geradezu vorbildlicher Weise betrieben werden¹⁾, während andererseits Staat und Gemeinden heute z. B. mit an der Spitze marschieren bei übertrieben hohen Preisforderungen. Natürlich kommt auch beim Privatbesitz vor allem der große, kapitalkräftige Besitzer in Frage, den eine gewisse Familientradition an seinen Wald bindet. Der in allerletzter Zeit vorkommende Erwerb größerer Waldungen durch industrielle Unternehmungen als Selbstverbraucher dürfte der Forstwirtschaft im allgemeinen nicht von Vorteil sein. Von fast 1 000 000 forstwirtschaftlichen Privatbetrieben hatten vor dem Kriege 634 Großbetriebe allein mehr als 33 % der Forstfläche im Besitz. Im Rheinlande selbst, wo jeder Fußbreit Bodens dringend gebraucht wird, gibt es nur noch wenig nennenswerte Privatforsten.

Die Kenntnis dieser Besitzverteilung ist wichtig für die Beurteilung der Verkaufsgewohnheiten in der Forstwirtschaft. Die Gesichtspunkte, nach denen hier verfahren wird, sind bei allen obengenannten Besitzergruppen ziemlich gleich. Unberücksichtigt lassen wollen wir die freihändigen Verkäufe kleinerer Besitzer, bei denen nur wenig Material umgesetzt wird. Die meisten Unstimmigkeiten und Verschiedenheiten kommen bei den kommunalen Waldungen vor, weil hier wechselnde Gemeindevertretungen, die nicht immer genügende Sachkenntnis besitzen, oft Unstimmigkeiten hereinbringen.

Das Holz kann „stehend“ oder „liegend“, also bereits gefällt, verkauft werden. Früher erfolgte die Gewinnung des Holzes allgemein durch den Käufer. Ihm wurde ein bestimmter Bezirk angegeben, den er dann niederlegen ließ. Daß hierbei wichtige forstwirtschaftliche Gesichtspunkte vernachlässigt wurden, ist leicht erklärlich.

¹⁾ Ich verweise dabei auf die von Ortgel in seiner „Forstwirtschaft“ erwähnten Beispiele.

Allmählich begannen die Waldbesitzer damit, die Arbeiten durch eigene Holzhauer ausführen zu lassen und die Stämme erst dann zu verkaufen. Heute ist diese letztere Art in fast allen größeren Forsten üblich. Nur kleine Waldbesitzer, denen entweder die geeigneten Kräfte oder auch die nötigen Mittel fehlen, verkaufen mitunter noch ihr Holz „auf dem Stock“; sie verzichten damit auf eine forstgerechte Vornahme der Arbeit und verwenden die abgeholzte Fläche später zu anderen Zwecken.

Die Größe der Unternehmungen sowie die überaus große Ungleichmäßigkeit der einzelnen zum Verkauf stehenden Holzgruppen bringen es mit sich, daß der freihändige Verkauf erheblich zurücktritt. Zum wenigsten für Möbelholz können wir ihn wohl ganz ausschalten. Es bleiben also die Submission und die Versteigerung. In beiden Fällen wird das zu verkaufende Holz in Klassen eingeteilt, indem gleichartige Stämme zu je einem „Los“ vereinigt werden; sämtliche Lose können vorher besichtigt werden. Die 1. Klasse enthält immer die besten, die folgenden die schlechteren Sorten. Die Grundlage für die Einteilung ist verschieden; entweder legt man den Durchmesser oder Länge und Durchmesser zugleich zugrunde. Häufig wird auch die Ästigkeit dabei berücksichtigt¹⁾.

Bei der Submission, die vor allem in Staatsforsten angewendet wird, müssen die Angebote schriftlich unter Beobachtung von besonderen Bedingungen abgegeben werden. An einem vorher festgelegten Termine werden sie in Gegenwart der Bieter geöffnet, und der Verkaufsleiter erteilt den Zuschlag, in den meisten Fällen dem Meistbietenden, doch können auch zuweilen andere Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Diese Art der Veräußerung eignet sich vor allem für den Verkauf großer Mengen an wenige Abnehmer und wird mitunter durch den freihändigen Verkauf abgelöst.

Der zweite Weg ist der der öffentlichen Versteigerung, der besonders bei den Kommunen sehr beliebt ist. Auch hier wird die Einteilung des Holzes vorher bekanntgegeben und die Besichtigung ermöglicht. Die Gruppierung der Lose muß besonders sorgfältig vorgenommen werden, da der Kreis der zu erwartenden Bieter ein anderer ist. Vor allem muß der Gruppe der weniger kaufkräftigen, aber in der Umgegend beheimateten ein Anreiz geboten werden. Im Frühjahr und Herbst finden dann die Versteigerungen statt, die eines der typischsten Bilder des Holzhandels bilden. Sie werden fast immer in der Nähe des Erzeugungsortes vorgenommen und stehen unter Leitung des betreffenden Oberförstlers. Meistens genügt die Beschreibung der Lose, so daß die Versteigerung im geschlossenen Raume, am häufigsten im Wirtshause, vorgenommen werden kann. In Deutschland ist durchweg das Verfahren des „Aufgebotes“ (im Gegensatz zu dem französischen Abstrichverfahren) üblich. Das Holz wird zu einem geschätzten Preise ausgerufen; die Kauflustigen bieten nun evtl. mehr, und der Höchstbietende erhält den Zuschlag.

¹⁾ Die Forstverwaltung setzt sich gewisse Taxen für die Ausgebotspreise, unter die sie nur bei ungünstigsten Umständen heruntergeht. Nach Angabe des Ministers für Landwirtschaft usw. haben diese Taxen nicht als „Preisverzeichnis für die einzelnen Holzarten, -sorten und -klassen zu dienen, sondern sie haben in der Hauptsache Bedeutung für statistische Zwecke, insbesondere für die allgemeine Preisentwicklung“. Vor dem Kriege kam es nur selten zu großen Unterschieden zwischen Tax- und Marktpreis. Infolge der Geldentwertung ist dies anders geworden. Seit dem Jahre 1919 wurden die Taxpreise nach den Versteigerungsergebnissen des Vorjahres errechnet. Doch auch dieses Mittel konnte nicht genügen. Seit Januar 1923 werden die Taxpreise von 1914 zugrunde gelegt und mit einer periodisch vom Minister festzusetzenden Zahl multipliziert.

Zur Übergabe des gesteigerten Holzes ist im Staatsbetriebe, meist auch in den anderen, eine höhere Genehmigung vorbehalten. Hiermit soll Ringbildungen und evtl. unredlichen Machenschaften begegnet werden. Der Kreis der Bieter ist für Versteigerungen des gleichen Waldes im allgemeinen der gleiche. Für einen Fremden ist es sehr schwer, ja oft unmöglich, Holz zu erwerben, zumal er sich fast immer einer in diesem Falle einigen und geschlossenen Gegnerschaft gegenüber sieht. Es sind sehr große Material- und Waldkenntnisse erforderlich, um hier Erfolge zu erzielen. Man trifft daher auf solchen Auktionen vor allem die Sägewerksbesitzer der Umgebung und evtl. routinierte Aufkäufer großer Betriebe, deren Beruf diese Besuche sind.

Die großen Beträge, um die es sich hierbei oft handelte, ferner die Tatsache, daß der Käufer des Holzes die Ware mitunter erst nach Jahren weiterveräußern konnte, hatten vor dem Kriege insbesondere den Staat veranlaßt, eine Stundung des Holzkaufgeldes unter gewissen Sicherheiten zu bewilligen, die sich auf einen Zeitraum von mehreren Monaten erstreckte. In Ausnutzung der Geldentwertung nach dem Kriege bildeten diese Stundung und die milden Zahlungsfristen ein gutes Geschäft für die Holzkäufer, die sich schnell um eine Reihe berufsfremder Elemente vermehrten. Auch die Stundungsordnung vom 18. Juli 1921 genügte nicht gegen diese Spekulation. Erst die neueste Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 16. Februar 1923 greift etwas fester zu. Der Zahlungstermin wird auf 20 Tage nach Erteilung des Zuschlages, die Stundungsfrist auf drei Monate verkürzt. Vor allem aber werden die Stundungszinsen auf monatlich 2 %, die Verzugszinsen auf 2,5 % festgesetzt. Die neuen Bedingungen des Staates Bayern gehen noch nicht so weit.

Beide Arten der Veräußerung haben Vorteile und Nachteile. Der Vorteil der Submission besteht darin, daß eine gewisse Konkurrenz der Bieter fast immer gewahrt bleibt; denn wenn sich auch einige Interessenten darüber einig sein sollten, ihre Preise in der gleichen Höhe abzugeben, so müssen sie doch immer gewärtig sein, daß irgendein Fremder sie überbietet. Der Nachteil ist dagegen der, daß sich die Gebote höchstens in Höhe der Marktpreise halten, nicht aber darüber hinausgehen. Bei der Versteigerung kommen Preisvereinbarungen der Bieter sehr häufig vor, besonders wenn die Nachfrage nach dem Holze nicht sehr groß ist. Die routinierten Auktionsbesucher besitzen dann eine staunenswerte Geschicklichkeit, etwaigen Außenseitern das Bieten unmöglich zu machen. Andererseits bringen Versteigerungen im allgemeinen die höchsten Ergebnisse, denn bei günstiger Geschäftslage reißt der Eifer des Bietens manchen weiter fort, als er sich vorgenommen hat. Ferner können die hier auftretenden Käufer aus der Nachbarschaft infolge der geringeren Transportkosten oft höhere Preise anlegen, und schließlich geht das ganze Verfahren bedeutend schneller vonstatten als die Submission.

Der rheinische Möbelfabrikant wie überhaupt der deutsche wird in den seltensten Fällen selbst oder durch Angestellte an Submissionen oder Versteigerungen teilnehmen. Dazu ist er meistens nicht kapitalkräftig genug; außerdem fehlen ihm hier Zeit, Routine und genaue Kenntnis günstiger Gelegenheiten, die bei dem Verkaufe immer ausschlaggebend sind.

Für die Vermessung der in solchen Verkäufen gehandelten Hölzer haben sich ganz bestimmte Gebräuche herausgebildet, die aber örtlich wieder starke Verschiedenheiten zeigen können. Zur Gesamtschätzung stehender Bestände gibt es eine Anzahl von Apparaten und unzählige Tabellen. Wird eine genauere Ver-

messung des stehenden Holzes vorgenommen, so geschieht dies in der Weise, daß der Stamm als Zylinder gedacht wird, so daß Länge und (Mitten-)Durchmesser festgestellt werden müssen. Der letztere wird durch Messung mit der Kluppe ermittelt, je nach Landesbrauch mit oder ohne Rinde.

Des Zusammenhangs wegen sollen schon hier die verschiedenen Vermessungsmethoden für gefällttes Rundholz behandelt werden, während die für Schnittholz weiter unten folgen. Gerade über diese Frage ist in letzter Zeit viel verhandelt worden, da sie wie so manche andere Gewohnheit im Holzhandel einer einheitlichen Regelung bedarf. Ende 1922 hat der Reichsforstwirtschaftsrat einen Entwurf zur neuen Fassung der „Bestimmungen über einheitliche Ausformung und Messung des Holzes im Deutschen Reiche“ veröffentlicht, in dem es u. a. heißt:

§ 13 aa) Stammholz: Die Masse wird aus Länge und Mittendurchmesser berechnet, und zwar ohne Rinde, mit Ausnahme des Grubenholzes, das mit oder ohne Rinde gemessen werden kann.

Der Inhalt stark abfallender Stücke kann abschnittsweise ermittelt werden.

Die Ermittlung des Mittendurchmessers bei Stücken unter 20 cm erfolgt durch einmalige Kluppung, wie der Stamm im Walde liegt, bei stärkeren Stücken durch kreuzweise Kluppung. Der Durchmesser wird auf ganze Zentimeter nach unten abgerundet. Bei zwei oder mehr Messungen gilt als Durchmesser das Mittel der Messungen. Von dem Mittel bleiben die überschießenden Bruchteile eines Zentimeters unberücksichtigt. Fällt die Meßstelle auf einen Astquirl oder auf einen sonst unregelmäßigen Stammteil, so erfolgen die Messungen gleich weit oberhalb und unterhalb der Meßstelle.

Bei der Längenmessung ist ein Übermaß bis 1 v. H. zuzugeben. Bei Stämmen mit Fallkerb beginnt die Längenmessung von der Mitte des Fallkerbes an.

Bei kürzeren Stücken kann der Zopfdurchmesser gemessen werden; die Inhaltsberechnung erfolgt dann nach besonderen Tafeln (zum Beispiel Preßler, Neumeister, Lehnpuhl, Junack).

Dieser Entwurf wird im allgemeinen von allen Beteiligten gutgeheißen, und seine Bestimmungen dürften in absehbarer Zeit allgemein durchgeführt werden.

Für das im Wasser liegende Holz ist die Kluppenmessung unpraktisch. Hier wird daher häufig mittels einer um den Stamm gelegten, mit eingravierten Meßziffern versehenen Kette oder eines Bandmaßes der Umfang festgestellt. Infolge des nicht dichten Anliegens der Kette ergibt dieses Maß durchschnittlich 6% höhere Zahlen als das vorhergehende.

Der Vollständigkeit halber sei noch das „rheinische Wassermaß“ erwähnt, das bei Verkäufen „frei Wasser Niederrhein“ noch heute angewandt wird. Man versteht hierunter die Vermessung nach rheinischen Zollen und Fuß, und zwar so, daß der Stamm vierkantig gedacht ist, so daß die Länge einfach zweimal mit dem Durchmesser multipliziert wird. Die Ungenauigkeit besteht mathematisch darin, daß die Zahl π gleich 1 gesetzt wird; bei der Preisgestaltung ist darauf natürlich Rücksicht genommen.

Erwähnenswert ist hier noch die folgende Erfahrung: Bei der Berechnung von Rundholz rechnet man nach Festmetern (fm), beim Schnittholz spricht man dagegen von Kubikmetern (cbm, m³). Mathematisch dürfte es zwischen beiden Bezeichnungen keinen Unterschied geben; dennoch ist er praktisch sehr wichtig.

Bei unklar abgefaßten Verträgen über rund gekauftes Holz, das als Schnittholz zur Lieferung kommen soll, hat diese Differenz mitunter große Bedeutung. Eine

genaue Zahl für das Umrechnungsverhältnis kann man nicht angeben, da Art des Schnittes (ob scharfkantig oder prismiert) sowie Stärke des Schnittmaterials eine große Rolle spielen. Der Verlust entsteht durch den Fortfall der Schwartenbretter durch den Sägeschnitt und evtl. durch das Besäumen, ferner sind rissige Bretter mitunter noch zu zerschneiden. Bei gewöhnlichem Schnittmaß kommt man so zu einem Verhältnis: 1 fm rund gemessen = 0,5—0,6 cbm Schnittmaß bei parallelen und scharfkantig besäumter Ware, und = 0,6—0,75 bei unbesäumter Ware.

In der Praxis kommen solche Fälle dadurch vor, daß die Schneidemühle möglichst einen reinen Arbeitsvertrag erzielen und die Aufmaßliste aus dem Walde für ihren Abnehmer direkt weiter verwenden will. Die hierbei gebrauchte Bezeichnung „Waldmaß“ ist ebenso zu verwerfen wie die ganze Berechnungsart.

4. Das Fällen des Holzes. Das Fällen des Holzes wird, wie schon oben gesagt, heute fast durchweg durch den Besitzer des Waldes vorgenommen. Dies ist unbestreitbar ein Fortschritt für die Entwicklung unserer Forsten; denn wir können noch heute behaupten, daß die deutschen Berufsforstwirte, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in bezug auf sorgfältigste Bewirtschaftung der Waldungen unübertroffen sind. Unsere Forstwirtschaft sorgt durch sachverständige Maßnahmen für den Fortbestand der Wälder und für ihre Nutzung. Die zum Abtrieb bestimmten Mengen werden auf Grund langjähriger Erfahrung geschätzt. Die Fläche, die abgeholzt werden soll, bezeichnet man als Schlagfläche oder Holzschlag. Sie kann entweder vollständig kahl geschlagen werden (Kahlschlag), was besonders in Gegenden vorkommt, wo die Transportverhältnisse schwierig sind, aber auch dort wo ein völlig neuer künstlicher Anbau (Pflanzung oder Saat) geplant ist; oder es wird der Plenterschlag angewendet, bei dem nur bestimmte Stämme zur Fällung kommen, die entweder eine genügende Stärke erreicht haben oder zu dicht stehen, deren Auswahl jedenfalls nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten sorgfältig erfolgen muß. Dieser Plenterhieb stellt im allgemeinen eine bedeutend höhere Stufe der Waldpflege dar, erfordert aber auch viel mehr Übersicht und Sorgfalt, denn es muß sehr genau darauf geachtet werden, daß erstens die stehenbleibenden Bäume nicht beschädigt werden, andererseits auch der Transport der gefällten Stämme aus dem Walde nicht zu schwierig wird.

Das Fällen des Holzes bezweckt meistens nur die Gewinnung des oberirdischen Teils des Stammes. Das sogenannte „Baumroden“ können wir hier also unberücksichtigt lassen.

Das Fällen von Hand ist heute noch in Deutschland die Regel. Mit der Axthilfe wird auf der Fallseite tief am Boden etwa auf $\frac{1}{5}$ des Stammdurchmessers eine Kerbe eingehauen, deren unterste Fläche horizontal ist. Von der anderen Seite wird der Stamm auf derselben Höhe mit der Säge bis zur Hälfte des Durchmessers eingeschnitten und alsdann mit Keilen nachgetrieben, bis er zur anderen Seite fällt. Diese Arbeit, die hohe Anforderungen an die physischen Kräfte stellt, erfordert überaus geschickte Arbeiter. Sie ist zudem mit großen Strapazen und Gefahren verknüpft. Daher ist es nicht verwunderlich, daß sich schon seit Jahren Bestrebungen bemerkbar machen, diese schwierige Menschenarbeit durch Maschinen vollbringen zu lassen. Man hat hierfür mit Dampfkraft oder elektrisch betriebene Sägemaschinen konstruiert, ferner auch mittels eines durch Elektrizität glühend gemachten Drahtes Holzfällungen vorgenommen. Eine so große Zukunft diesen maschinellen Hilfsmitteln auch haben werden, so haben sie sich praktisch bisher nicht durchsetzen können.

Von außerordentlicher Bedeutung für den Wert des Holzes ist der Zeitpunkt des Fällens. Wir unterscheiden hier vor allem Sommer- und Winterfällung. Bei einem Holze, das eine möglichst große Unempfindlichkeit gegen Temperatureinflüsse haben soll, ist es naturgemäß wünschenswert, daß es nicht im Saft gefällt wird. Dazu kommt, daß solche Hölzer dann auch weniger leicht von Käfern (Wurm) angefressen werden. In unserem Klima beginnt der Eintritt des Saftes in die Bäume etwa Anfang Mai. Ende September kann man damit rechnen, daß der Saft die Bäume wieder verlassen hat; dann muß die Winterfällung sofort einsetzen. In vielen Gegenden muß sie zeitweilig infolge starken Schneefalls oder Tauwetters unterbrochen werden, doch wird man darauf bedacht sein müssen, diese Unterbrechung auf das allernotwendigste zu beschränken, um bis Ende April den Schlag beendet zu haben. Dennoch ruht auch im Sommer die Waldarbeit nicht; der ganze Holzbedarf kann in den seltensten Fällen in den sieben Wintermonaten geschlagen werden, und auch von Mai bis September wird viel Holz gefällt, besonders im bayrischen Hochgebirge und im Schwarzwald.

Das sommergefällte Holz trocknet infolge der warmen Witterung rasch aus. Die Bastfasern lassen sich glatt abstreifen. Infolge zu schnellen Trocknens entstehen leicht Risse, die das Holz nur noch für Bau- und Grubenzwecke brauchbar machen. Das wintergefällte Holz trocknet viel langsamer und wird dadurch schon vor dem Rissigwerden geschützt; es ist auch dem Schwinden nicht mehr so stark ausgesetzt, da infolge des allmählichen, außen beginnenden Entweichens der Feuchtigkeit im Innern keine Lücken in der Holzmasse entstehen können. Dafür hat es den Nachteil, daß es infolge des im Winter aufgenommenen Wassers ein höheres Gewicht besitzt und dadurch erhöhte Transportkosten verursacht. Da die genannten Vorteile aber schwerwiegender sind, so könnte eigentlich für die Möbelindustrie nur wintergefälltes Holz in Frage kommen. Infolge der Holznot sowie Kürze der Zeit muß aber im Sommer (Frühjahr) soviel geschlagen werden, daß die Menge des „Winterholzes“ dagegen zurückbleibt. Die Qualität der Erzeugnisse wird dadurch nicht gehoben.

Nach dem Fällen darf das Holz nicht zu lange liegen, sondern muß schnellstens der Weiterverarbeitung zugeführt werden. Holz, das nach 1½ Jahren noch nicht geschnitten ist, ist für Möbelzwecke nicht mehr verwendbar. Von dem Stamme des Winterholzes werden sofort die Äste entfernt, der Stamm wird „abgeputzt“. Das Sommerholz dagegen beläßt man noch einige Wochen in den Ästen, damit die Krone, solange sie noch lebt, den Saft aus dem Stamme zu sich heraufzieht. Erst dann wird auch hier mit dem „Putzen“ begonnen.

Nach Baumteilen unterscheiden wir: Derbholz und Nicht-Derbholz. Das letztere ist Reisig und der im Boden verbliebene Teil des Schaftes (Stockholz).

Nach der Gebrauchsart: Nutzholz und Brennholz. Von dem Nutzholz kommt für unsere Zwecke nur das Langnutzholz und davon auch nur wieder das Stammholz¹⁾ in Betracht.

Im Gegensatz zum Laubholz wird das Nadelholz sofort neben dem „Stock“ entrindet. Eine Ausnahme wird hier bei einigen Kiefern gemacht, die als „Bork-

¹⁾ Der schon erwähnte Entwurf des Reichsforstwirtschaftsrates sagt darüber: „Stammholz ist Langnutzholz, das 1 Meter oberhalb des unteren Endes über 14 Zentimeter Durchmesser mit Rinde hat; es zerfällt in Langholz und in Abschnitte (Bloche, Blöcke, Klötze, Blochholz, Sägholz, Schneideholz, Stümmel)“.

kiefer“ bezeichnet werden. Es erhebt sich jetzt die Frage, wo die Krone abgetrennt werden und auf welche Längen der Stamm schon im Walde geschnitten werden soll. Den oberen Teil des Stammes nach dem Entfernen der Krone nennt man das „Zopfende“ im Gegensatz zum „Stammende“. Die Mindeststärke des Zopfendes bringt man vielfach in Zusammenhang mit der Länge des ganzen Stammes, doch gibt es verschiedene Vorschriften in den einzelnen „Usancen“, über die in Abschnitt II, 3 noch näher gesprochen werden soll. Was die Länge anbelangt, so wird man den Stamm möglichst unzerteilt lassen wollen, denn dann hat man in der Schneidemühle die Möglichkeit, jede benötigte kürzere Länge daraus herzustellen. Aber gewichtige Gründe treten dem entgegen: Erstens bedingt die größere Länge auch ein größeres Gewicht, das schließlich die Transportmöglichkeit gefährden kann. Dann aber ist es mit Stämmen, deren Länge ein gewisses Maß übersteigt, nicht mehr möglich, Wegbiegungen und Kehren (besonders im Gebirge) zu nehmen. Die Stämme müssen daher schon im Walde auf bestimmte Normalmaße abgelängt werden. In den einzelnen Bezirken haben sich hierfür verschiedene Gewohnheiten herausgebildet. So wird in Süddeutschland die Tanne fast durchweg auf 4,50 m, d. s. 16 bayr. Fuß, abgelängt, während man die Fichte auf 6 m beläßt. Im Osten geht man in anderer Weise vor. Hier wird grundsätzlich das Stammende des Baumes, von dem die Möbelindustrie allerdings nur die Seitenbretter erhält, auf 8 m Länge geschnitten. Der sich daran anschließende Teil, der die Mittelbretter enthält, wird nach Möglichkeit auch auf 8 m abgelängt, so daß für das Zopfende die verschiedensten Längen übrig bleiben. Im Durchschnitt kann man hier 4—4,50 m ansetzen. Während Mittelbretter nur teilweise Verwendung für Möbel finden, ist die Zopfware fast ausschließlich hierfür bestimmt. Im Gegensatz zum Süden kann man also für ostdeutsche Ware kein einheitliches Längenmaß angeben.

Für die Bemessung der Länge spielen auch Absatzfragen eine große Rolle. Der Holzbesitzer wird bestrebt sein, sein Holz in solchen Längen zu erhalten, aus denen der Holzhändler verschiedenen Anforderungen gerecht werden kann. Die Möbelindustrie kann im allgemeinen sehr verschiedene Längen verwenden. Doch vergrößert sich die Zahl der Betriebe immer mehr, die ihre Hölzer nur in bestimmten Normalien verwenden. Der Holzhandel hat sich dem sehr wenig angepaßt. Die rheinische Möbelindustrie jedenfalls muß sich vorläufig noch den Gebräuchen des Handels voll und ganz anpassen.

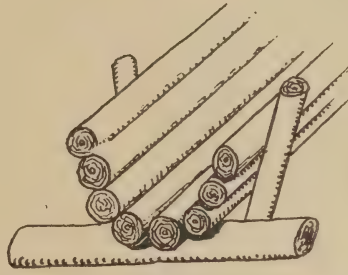
5. Der Transport des Rundholzes. Das gefällte und zum Teil abgelängte Rundholz muß nun schnellstens aus dem Walde geschafft werden. Der weitaus größte Teil des für die Möbelherstellung bestimmten Holzes wandert sofort in die Sägemühle; nur eine ganz verschwindend kleine Menge wird direkt rund an den Verbraucher verkauft. Die Wege des Holzes sind von da ab verschieden. Vom „Stock“ muß der Stamm zunächst an eine Stelle geschafft werden, wo die erste künstliche Transportmöglichkeit besteht. Dies geschieht von Hand, durch Wälzen und Ziehen der Stämme mittels der „Zapine“ und, wenn irgend möglich, durch Pferde oder Zugochsen. Im ebenen Gelände wird der Stamm so bis an den Weg geschafft, der mit Wagen oder Schlitten befahrbar ist, oder an das Gleis der Waldbahn, die gerade in den ausgedehnten Wäldern des Ostens eine bedeutende Rolle spielt und im allgemeinen auch die billigste Transportart darstellt. Durch ein verlegbares Schienensystem kann eine leichte Anschlußmöglichkeit an den jeweiligen Fällungsplatz erreicht werden.

In Gebirgsgegenden, also vor allem in Süddeutschland, arbeitet man noch billiger. Hier nutzt man die Schwerkraft des Holzes nach Möglichkeit aus. Die Stämme läßt man auf den sogenannten „Holzriesen“ an den Hängen hinabgleiten. Aus starken Stämmen werden Mulden hergestellt, die möglichst eine Furche des Berghanges benutzen und so dem zu transportierenden Holze als Gleitbahn dienen. Diese „Riesen“ enden, wenn die örtlichen Verhältnisse es gestatten, direkt auf dem Platze des Sägewerks, da anderenfalls hier erst eine Umladung auf die Bahn oder ein Zusammenstellen von Flößen erfolgen müßte. Die Methode des „Riesens“ ist in ganz Oberbayern und im Schwarzwalde gebräuchlich. In Franken, an der Maingegend dagegen, wo die Wälder sich mehr auf der Hochebene befinden, sind ganze Dörfer auf den Transport durch Fuhrwerk eingestellt.

Während hier überall die Schneidemühle möglichst schon am Fuße des Berghanges auf das Rundholz wartet, ist dessen Weg im wasserreichen Osten



Zapine.



Holzriese.

länger. Das Fuhrwerk, der Schlitten oder die Waldbahn bringen die Stämme nur bis zum nächsten Flusse. Hier werden sie an besonderen Einwurfsstellen (Pollerplätzen) ins Wasser geworfen und zu Flößen vereinigt, die stromabwärts ihren Weg zu den großen Holzhäfen nehmen. Auch dort, wo das Rundholz nicht gleich geschnitten werden kann, ist der beste Aufbewahrungsort das Wasser. Erst bei Bedarf werden dann die einzelnen Stämme mit Hilfe von Kettenaufzügen wieder herausgeholt. Von der Möglichkeit der Holzlagerung im Wasser wird so sehr Gebrauch gemacht, daß man an großen Plätzen ganze Wälder im Wasser liegen sehen kann.

Bisher war nur die Rede von dem sogenannten „Wasserholz“. Infolge der gründlichen Auslaugung durch das Wasser verliert es mehr oder weniger die unangenehmen Eigenschaften des Reißens und Sichverziehens; es ist aber nicht für Zwecke geeignet, bei denen eine schöne, reine Farbe erhalten werden muß. Das Holz, das diese Bedingungen erfüllen soll, das „Borkholz“, kann nur mit der Bahn befördert werden. Infolgedessen finden wir hier (vor allem in Ostpreußen) die Schneidemühlen direkt am Erzeugungsorte. Das Schnittmaterial, das auch für die rheinische Möbelindustrie eine bedeutende Rolle spielt, legt dann den ganzen Weg auf der Bahn zurück.

Wir wollen jetzt näher auf das Flößen eingehen. Nicht nur im Osten, wo ganz gewaltige Holzmengen täglich die Flüsse hinabtreiben, und wo die riesigen

Holzhäfen von Bromberg-Schulitz und Oderberg-Brahilitz wahre Sehenswürdigkeiten bilden, sondern auch am Main, Neckar und selbst am Rhein hat diese Transportart eine solche Bedeutung erlangt, daß die wirtschaftliche Einstellung der betreffenden Gebiete davon stark beeinflußt worden ist.

Neben dem eigentlichen Flößen müssen wir zunächst noch das „Triften“, d. h. das wilde Hinabtreiben einzelner Stämme durch die Kraft der Gebirgsbäche, erwähnen. Da diese Wasser ein starkes Gefälle haben und notdürftig für diesen Zweck reguliert werden können, bilden sie ein überaus billiges Transportmittel, das aber auch große Nachteile hat. Der Holzverlust durch das Zersplittern der Stämme ist meist sehr beträchtlich. Es kommt auch vor, daß ganze Stämme, die nicht genügend ausgetrocknet sind, infolge ihres höheren spez. Gewichtes auf den Grund des Baches sinken, dort mit Schotter überdeckt werden und so verlorengehen. Schließlich ist das Triften noch in hohem Maße von den jeweiligen Wasser- verhältnissen abhängig.

Von diesem Triften, das ja nur örtliche Bedeutung hat, unterscheiden wir das eigentliche Flößen. Es ist die billigste, leichteste und meist für die Güte des Holzes auch vorteilhafteste Transportart. Eine Anzahl Stämme werden nebeneinander durch quer gelegte Stangen vereinigt, nicht genagelt, sondern gebunden, und bilden so eine „Tafel“. Mehrere Tafeln hintereinander befestigt, bilden das Floß (die Traft), das entweder von der Strömung getrieben oder von Dampfern geschleppt oder noch häufiger durch Staken fortbewegt wird. Die Bemannung errichtet sich auf dem Flosse ihre Hütte, in der sie mitunter wochen-, ja monatelang wohnen muß. In Jahren mit ungünstigen Wasserverhältnissen haben Flöße etwa von Kiew ihren Bestimmungsort Danzig oder Memel erst nach 12—15 Monaten erreicht. Die Größe der Flöße ist je nach der Breite der Wasserstraße und nach den Wasserverhältnissen verschieden; doch enthalten schon die kleinsten Flöße ganz beträchtliche Mengen Holz. Auf der Weichsel waren Flöße mit einer Länge von 300 m und einer Breite bis zu 30 m gestattet, das sind ca. 800 Festmeter, also ein mittlerer Wald. Die Flößerei beginnt im Mai und dauert bis in den Oktober. Die jeweiligen Wasserstandsverhältnisse sind hier ausschlaggebend. Früher waren die Flöße auch ein wichtiges Transportmittel für Getreide und andere Güter. Heute sind sie nur Selbstzweck.

Der Nachteil des Flößens besteht in der geringen Transportgeschwindigkeit und den großen Gefahren, die bei Hochwasser sowohl für das Holz als auch für die Schifffahrt und Flußufer entstehen. Gewässer mit starker Strömung sind daher für die Flößerei ungeeignet. Auch in Salzwasser darf nicht gefloßt werden, da im Holze immer Salzkristalle zurückbleiben, die später wieder Feuchtigkeit aufsaugen würden.

Für unsere Holzbezugsgebiete kommen im Osten vor allem die Weichsel mit ihren Nebenflüssen und anschließendem Kanalnetz zur Oder und daher noch früher der Njemen in Frage, im Süden vor allem der Main und Neckar und erst in zweiter Linie der Rhein.

Die Weichsel bildete vor dem Kriege bei den schlechten Wege- und Bahnverhältnissen Rußlands den einzigen Transportweg für das von dort zu uns gelangende Holz. Die Weichsel hat mit ihren Nebenflüssen die Eigentümlichkeit gemein, daß sie nach kurzem, schnellem Abfließen von den Höhen, auf denen sie entspringt, bald ebenes Land erreicht, durch das sie mit wenig Gefälle langsam hindurchfließt. In der Zeit der Schneeschmelze in den Karpathen bringt das Hochwasser große Schwierigkeiten und Gefahren. Von der russischen Regierung ist für

die Regulierung dieses „tückischsten Stromes Europas“ recht wenig getan worden, so daß auch die Arbeiten in Preußen schwierig und zum Teil nutzlos waren. Von der Bedeutung der Weichselflöberei gibt die Tatsache, daß vor dem Kriege an der Zollgrenze bei Schillno jährlich durchschnittlich 2000 Flöße mit etwa 1 Million Tonnen Floßholz zu Tal gegangen sind, ein ungefähres Bild. Für die Verzollung wurde 1908/09 in Thorn ein Floßhafen gebaut, der 200 Flößen Raum gewähren kann. Das Holz gelangte stromabwärts zu dem großen Hafen von Schultitz bei Bromberg, wo sich eine sehr bedeutende Sägewerksindustrie entwickelt hatte. Hier mußte es oft lange frei auf der Weichsel liegen bleiben. An der Brahemündung teilte sich der Weg. Der kleinere Teil (etwa 25 %) ging die Weichsel abwärts nach Danzig, ein Weg, der vielleicht noch einmal für den Holzbezug des Rheinlandes über Danzig—Rotterdam Bedeutung haben kann, der größere Teil gelangte durch die Brahe, den Bromberger Kanal, die Netze und Warthe in das Gebiet der Oder. Da von hier ab die Flößerei auf dem Finowkanal nicht mehr ratsam war, mußte die Weiterbeförderung der Bahn überlassen werden. Infolgedessen entstand an dieser Stelle ein weiterer wichtiger Holzumschlagplatz, das schon erwähnte Oderberg-Bralitz. Um den Bahntransport zu verbilligen, war es von selbst gegeben, daß man an dieser Stelle das Schneiden vornahm. In den zahlreichen Sägemühlen wurden vor dem Kriege in einem Jahre schätzungsweise bis zu 300 000 Festmeter Holz verschnitten. Schon 1906 bestanden hier 10 Dampfsägewerke, eins davon allein mit 25 Gattern. Obgleich der Oderberger See und die Seitenarme der Oder eine Lagerfläche von 1 Quadratkilometer boten, mußten hier zeitweilig zwei bis drei Flöße aufeinandergelegt werden, um für alle Raum zu schaffen.

Heute hat dieser früher so blühende Betrieb einen Teil seiner Bedeutung verloren; doch läßt deutscher Unternehmungsgeist erhoffen, daß recht bald die Verbindungen wieder hergestellt werden, um diesen wichtigen Einfuhrhandel neu aufzurichten.

Die Flößerei auf der Memel kommt für unsere Zwecke nicht in Betracht, da das wertvolle Holz, das allein aus Ostpreußen an den Rhein gelangte, nicht gefloßt werden darf.

In Süddeutschland hat das Flößen nicht die Bedeutung wie im Osten. Das Flußnetz ist hier nicht so dicht und vor allem nicht so gleichförmig, denn die vielen Flüsse mit starkem Gefälle kommen nicht in Betracht. Eine geordnete und regelmäßige Flößerei besteht nur auf dem Main und dem Neckar.

Nach den Ermittlungen des bayrischen statistischen Landesamtes sind im Jahre 1912 auf dem Main insgesamt 313 000 t Holz in Flößen aus Bayern ausgeführt worden, darunter 308 000 t Weichholz. Die Hauptmasse wurde an den Stationen Kitzingen, Marktbreit und Ochsenfurt zugebracht. Hier stoßen vor allem die gewaltigen Holzanlieferungen aus den südbayrischen Waldungen auf die Wasserstraße, vom südbayrischen Wald, vom Rottal, aus dem Isar- und Ammerseegebiet, von der schwäbisch-oberbayrischen Hochebene usw. Außerdem kommen Holzsendungen von einzelnen mittelfränkischen Orten, vor allem von der Eichstätter Gegend, aus salzburgischen, oberösterreichischen und auch böhmischen Forsten. Für den Ausbau des Mains ist viel getan worden; große Floßhäfen sind errichtet worden, und der Übergang von der Bahn zum Wasser wurde überall durch moderne Anlagen erleichtert. Neben den genannten Orten haben für den Holzhandel Würzburg, Aschaffenburg und Gemünden größere Bedeutung erlangt.

Der Neckar tritt dagegen zurück. Ihm wird besonders das schwäbische, zum

Teil auch oberbayrisches Holz zugeführt. Heilbronn und Memmingen sind bekannte Holzplätze. Auch die große Bedeutung des Mannheimer Holzhafens, der gerade als Umschlagplatz für den rheinischen Bezug wichtig ist, hängt eng mit der Flößerei des Neckars zusammen.

Der Rhein tritt als Floßstraße zurück, da ein großer Teil des Main- und Neckarholzes vorher geschnitten und dann per Bahn befördert wird. In dem Oberlauf hat Karlsruhe in allerletzter Zeit für den Holzverkehr größere Bedeutung erlangt, doch kommt der Floßverkehr oberhalb der Neckarmündung kaum in Frage. Den überwiegenden Anteil an dem von Mainz rheinabwärts schwimmenden Floßholz hat der Main mit 91,8 %. Der größte Teil davon geht nach den niederrheinischen Orten. Möbelschnittholz wird daraus nicht hergestellt, es handelt sich durchweg um Bauhölzer, Telegraphenstangen, Grubenhölzer u. dgl.

II. Vom Rundholz zum Schnittholz.

1. Die Schneidemühle. Den wichtigsten Abschnitt auf dem Wege des Möbelholzes bildet die Schneidemühle. Es ist nicht ganz einfach, sie zeitlich in den Produktionsgang einzureihen, denn wir finden sie sowohl dicht an der Erzeugungsstelle als auch kurz vor der letzten Verarbeitung des Materials, und auf dem weiten, dazwischen liegenden Wege treffen wir sie immer wieder an.

Für die Möbelindustrie kommen wohl am meisten die Schneidemühlen direkt am Erzeugungsort bzw. am Endpunkte des Flößens in Frage. Da sich für Möbelholz im allgemeinen bestimmte Abmessungen, wenigstens was die Stärke anbelangt, eingebürgert haben, die Sägewerke also keine schnell wechselnden Ansprüche ihrer Abnehmer zu berücksichtigen haben, würde es eine Vergeudung von Transportkosten bedeuten, wenn man das Holz in rundem Zustande den weiten Weg machen ließe. Neben dem verminderten Gewichte spielen schnelleres Trocknen des Schnittholzes, bessere Verlademöglichkeit und billigere Arbeitskräfte am Erzeugungsorte eine große Rolle. Die abfallenden Schwarten und Späne, die nur geringen Wert haben, bleiben zurück und bilden einen wichtigen Betriebsrohstoff für die Maschinen der Schneidemühlen. Werden die Bretter gar noch besäumt, so kann man mit einer Gewichtsersparnis von 40—50 % rechnen, wie uns folgende Aufstellung beweist:

Auf zwei normale H.-Wagen von je 10 t Tragfähigkeit könnten 20 t oder 25 fm rundes Weichholz (spez. Gew. 0,8) verladen werden, die dann an Ort und Stelle 18—20 cbm Schnittholz ergeben. Andererseits kann das Sägewerk auf zwei O.- oder S.-Wagen von ebenfalls je 10 t Tragfähigkeit 38—40 cbm Schnittholz verladen, wenn es etwa drei Monate gelegen hat (spez. Gew. 0,52). Die Waggonausnutzung wäre hier also um 100 % besser, wovon in diesem Beispiele 75 % auf die größere Trockenheit und 25 % auf Materialrückstände entfallen.

Auch andere wirtschaftliche Gründe beeinflussen die Lage des Sägewerks. Bequemere und günstigere Einkaufsmöglichkeit sowie Ausnützung der am Erzeugungsorte häufig vorkommenden Wasserkräfte werden darauf hinwirken, das Sägewerk möglichst dicht an den Wald zu verlegen, wie es vor allem in den Gebirgsgegenden zu finden ist. Anders ist es dort, wo der Transport des Rundholzes in Flößen die Regel bildet, also vor allem im wasserreichen Osten, zum Teil auch an anderen Flüssen, wie Main und Neckar. Hier wird man das Holz erst so weit wie irgend möglich auf diese billige Weise zu befördern suchen, und erst an der Stelle, wo die Verteilung beginnt, wo also die Umladung auf die Eisenbahn vorgenommen

werden muß, errichtet man die Sägewerke. Plätze wie Bromberg-Schulitz, Oderberg-Brahilitz, Heilbronn, Mannheim und neuerdings Karlsruhe, an denen sich eine größere Zahl von Schneidemühlen befindet, sind markante Beispiele dafür.

In sehr großen Waldgebieten findet man gelegentlich auch sogenannte fliegende Sägewerke, die mit transportablen Lokomobilen betrieben werden und mit dem Kahlschlag der einzelnen Bezirke leicht abgebrochen und weiterbefördert werden können.

Die letzte Reihe der Sägewerke finden wir dann an allen Plätzen mit holzverarbeitender Industrie. In der Möbelindustrie gibt es allerdings nur sehr wenig Firmen, die ihr Holz rund einkaufen und selbst einschneiden; eher kommt schon für spezielle Zwecke der Lohnschnitt vor. Die große Masse dieser letzten Gruppe von Sägewerken, die auch im Rheinlande sehr zahlreich zu finden sind, ist jedoch für den Einschnitt von Bauholz bestimmt, wo häufig wechselnde und ungewöhnliche Maße eine schnelle Anpassung erfordern.

Zusammenfassend sehen wir, daß für die rheinische Möbelindustrie in den weitaus meisten Fällen die Schneidemühlen des Ostens und Süddeutschlands in Frage kommen (ausländische weniger, da ja das Holz des geringeren Zolles wegen meistens rund eingeführt und bald nach Überschreiten der Grenze geschnitten wird)¹⁾.

Über die Arten von Sägewerken ergibt sich schon aus dem vorstehenden, daß wir sie nach der Betriebskraft in solche mit Wasserkraft, mit Dampfkraft und mit elektrischem Antriebe einteilen können. Die älteste Art ist anscheinend aus dem Mahlmühlenbetrieb, entstanden, wo überschüssige Wasserkräfte und die Zeit des Stillstandes dadurch ausgenützt wurden, daß man ein Sägewerk angliederte. Holzbestände waren in solchen Gegenden in der Regel reichlich vorhanden oder konnten auf dem Wasserwege bequem herangeschafft werden, so daß der Sägewerksbetrieb häufig zur Hauptbeschäftigung wurde. Für größeren Bedarf hat sich diese Betriebsart wenig bewährt, was in der Hauptsache in der ungleichförmigen Kraftbelieferung seine Ursache hat. Denn diese Gewässer haben entweder in der Ebene nur geringes Gefälle oder aber in den Gebirgsgegenden außerordentlich stark schwankenden Wasserstand. Dazu kommt in letzterem Falle noch die Hochwassergefahr, wodurch in großen Holzlagern die schwersten Schäden angerichtet werden können. Sägemühlen mit Wasserkraft finden wir heute wohl nur noch wenige, veraltete und kleinere vor.

Bei der größten Zahl von Sägewerken erfolgt heute der Antrieb durch Dampfkraft. Die Abfälle an Spänen und Sägemehl, die schon die kleinsten Maschinen ergeben, genügen zum Heizen einer Dampfmaschine. Eine weitere Verbesserung könnte darin bestehen, daß auf der Grundlage dieser großen Masse von abfallenden Brennstoffen in der Nähe einer Sägewerksgruppe ein Elektrizitätswerk errichtet würde, das dann neben der Stromabgabe an diese Werke die Elektrizitätsversorgung für den mehr oder weniger weiten Umkreis übernehmen könnte. Praktisch ist dies aber noch nicht in Erscheinung getreten.

Die Dampfmaschine bildet also in der Regel die Grundlage des Sägewerks. Bedeutende Firmen, wie Lanz, Deutz, Wolf-Magdeburg usw., haben hier auf Grund langer Erfahrung Lokomobilen von höchster Vollkommenheit geschaffen. Als

¹⁾ Die Gesamtzahl der Sägewerke in Deutschland schätzt man nach dem Kriege auf 12000.

eigentliche Holzbearbeitungsmaschinen kommen in Frage: Bandsäge, Vollgatter, Horizontalgatter, Kreissäge, Pendelsäge und evtl. Hobelmaschine und einige Hilfsmaschinen. Bei weitem am wichtigsten sind die Gatter, von deren Güte die Rentabilität des Werkes außerordentlich stark abhängt. Besonders mit Rücksicht auf die achtstündige Arbeitszeit hat sich die Verwendung moderner, schnellaufender Gatter mit modernem Schlittenvorschub immer mehr ausgebreitet. Auch ein sachverständiges Maschinenpersonal ist ein Hauptfordernis für ein solches Werk, denn die Käufer beurteilen die ganze Mühle nach dem sauberen Einschnitt. Über weitere technische Einzelheiten zu reden, ist hier nicht der Raum. Wichtig ist neben ausreichendem Platz vor allem eine gute Transportanlage, denn überall sind große, schwere Massen zu bewegen.

Die Erzeugnisse der Sägemühlen sind je nach dem Absatzziele sehr verschieden. Wir müssen in dieser Hinsicht drei Gruppen unterscheiden: a) Sägewerke, die nur das Rohmaterial zu anderweitiger Rohware, wie Brettern, verarbeiten, b) Sägewerke, die diese Rohwaren nur zu bestimmten Spezialartikeln weiter verarbeiten, und c) Sägewerke, die beide Arbeiten gleichzeitig ausführen. Die zweite Gruppe kommt für die Möbelindustrie nicht in Frage. Auch von den beiden anderen haben sich nur verhältnismäßig wenige Mühlen speziell auf den Absatz an die Möbelindustrie eingestellt. Da sich aber deren Forderungen sehr häufig mit denen verwandter Industrien decken, hat sich doch eine gewisse Spezialität herausgebildet. Zudem wird der Möbelfabrikant eine zu große Zahl von Sortimenten gar nicht wünschen, da er dann ein um so größeres Lager unterhalten müßte. Andererseits muß sich das Sägewerk auch nach seinen Rohstoffen richten, die nicht immer die gleiche Bearbeitung verlangen, und die verschiedene Produkte ergeben müssen.

Das Rohmaterial beziehen die Sägewerke durch direkten Einkauf der Rohhölzer im Walde, oder sie führen nur den Lohnschnitt für ihren Kunden aus, der ihnen das Holz zuführt. Die letztere Art kommt im direkten Verkehr mit den Möbelfabriken kaum vor, dagegen gibt es eine ganze Reihe von Großhändlern, die mehrere Sägewerke im Lohnschnitt für sich beschäftigen.

Die Mühle, die für unsere Zwecke geeignet ist, muß also als Hauptziel die Erzeugung von Brettern haben, im Gegensatz zum Kantholz, das für Bauzwecke in Frage kommt, und zum Grubenholz, das im rheinischen Durchgangsverkehr eine überaus wichtige Rolle spielt. Als Bretter bezeichnen wir hier Holz bis zu 50 mm Stärke und von mindestens 8 cm Breite. Stärkeres Holz wird man in der Möbelherstellung nur bei Laubhölzern verwenden, und schmalere Breiten müssen schon zu den Latten gerechnet werden. Die Bretter werden für die Möbelindustrie in ungehobeltem Zustande geliefert.

2. Die Einteilung des Schnittholzes. Wir wollen zunächst auf die verschiedenen Einteilungsmöglichkeiten dieses Schnittholzes eingehen, wobei wir die Handlungsgewohnheiten in den beiden schon erwähnten hauptsächlichen rheinischen Bezugsgebieten zugrunde legen wollen.

Zweckmäßig unterteilen wir zunächst nach den Dimensionen. In der Länge bezeichnen wir Bretter von 4 m aufwärts als langes Material, das natürlich einen bedeutend höheren Wert hat als kurzes. Die kurzen Bretter wird man nur in besonderen Fällen herstellen; vor allem kommen sie als sogenannte „Stumpen“ vor. Sie werden aus Rundholz gewonnen, das beim Riesen zersplittert oder ge-

brochen ist, und das infolgedessen kurz abgelängt werden muß. Die Stumpen sind im allgemeinen schlecht verkäuflich; die Berechnung erfolgt wegen des umständlichen Aufmaßes meist nach Gewicht. Da das Holz an sich nicht schlechter ist, können sie gut in solchen Möbelfabriken verwendet werden, die infolge häufig wechselnder Modelle die verschiedensten Längen gebrauchen können. Abgesehen von diesen kurzen Brettern haben sich für die Bemessung der Länge in den einzelnen Gegenden verschiedene Gebräuche herausgebildet.

In Süddeutschland gibt es Einheitsmaße, auf die fast sämtliches Schnittholz gebracht wird, und die so stark eingebürgert sind, daß der Gedanke an eine andere Bemessung der Länge bei den Kaufverhandlungen gar nicht aufkommt. Es werden Bretter aus Südbayern und dem Schwarzwalde in der Länge von 4,50 m = 16 bayr. Fuß und Kanal- und Mainbretter in Länge von 3 m geliefert. In der Möbelindustrie liegt der Grund für solche gleichförmigen Maße nicht; diese hat nur das Bestreben, möglichst langes Material zu erhalten. Bayrische Fichtenbretter werden gelegentlich auch in anderen Längen angeboten; über 6 m hinaus geht man aber auch hier nicht. Die Berechnung der Längen erfolgt in Abstufungen von 50 cm.

Ganz anders ist die Handhabung im Osten. Hier werden, um möglichst viel astreine Seitenbretter zu erhalten, die Äste vorher abgeschnitten; ferner wird nicht immer der ganze Stamm zu Brettern verschnitten, sondern aus den Kernteilen wird häufig Kantholz erzeugt, so daß für Bretter hauptsächlich die verschieden langen, teilweise auch wegen der Krümmungen ausgeformten Abschnitte Verwendung finden. Dadurch entsteht ein buntes Gemisch von allen möglichen Längen, das aber von den Käufern sehr begehrt ist, da sie dabei für jeden Zweck etwas finden. In geringem Umfange werden auch Blöcke nur zu Brettern verschnitten und dann zusammengehalten, sogenannte „Boules“. Diese Bretter, die dann fortlaufend nummeriert sind, haben gleiche Länge. Die Längenabstufung ist im Osten von 20 zu 20 cm.

Eine besondere Rücksichtnahme auf die bei der Möbelverarbeitung gebrauchten typischen Längen ist nirgends zu verzeichnen. Dies wäre wohl möglich; so ist z. B. für die Herstellung von Schlafzimmern der verschiedensten Art die Bettseite von 2 m Länge ein Typ, der ein besonderes Sortiment hätte hervorrufen können.

Wichtiger ist die Unterteilung nach der Stärke. Für die Möbelindustrie kommen hier im Gegensatz zum Bauholz fast nur schwache Abmessungen in Frage, die man als Bretter und Dielen bezeichnet. Während man Laubhölzer bis zu 8 mm ($\frac{3}{8}$ ") schneidet, geht man beim Nadelholz nicht unter $\frac{1}{2}$ " herunter. Diese schwachen Bretter werden als Spaltware bezeichnet und im metrischen System meist mit 13 mm berechnet. Bis zu 20 mm Stärke haben wir dann noch immer schwaches Material. Dies letztere spielt vor allem in der Serienmöbelfabrikation eine bedeutende Rolle, weil damit bei großen Flächen im allgemeinen die Grenze der Holzersparnis erreicht ist. Darüber hinaus erscheint dann das zöllige Holz als wichtigstes Sägeprodukt. Es wird ganz verschieden als 24, 25 oder 26 mm stark behandelt. Die Ungleichheit ist hierin so groß, daß mitunter sogar dasselbe Sägewerk einmal 24 mm, das andere Mal 26 mm als „zöllig“ bezeichnet. Auch 30 mm Dielen bilden noch ein wichtiges Erfordernis der Möbelindustrie. Stärkere Dimensionen werden dagegen seltener verlangt. Die astreinen Seiten der Küchenmöbelfabriken sind 23 und 26 mm stark.

Die genannten Stärken, die regelmäßig erzeugt werden, bezeichnet man als Marktware, im Gegensatz zum Dimensionsholz, das auf besonderen Wunsch in

anderen Stärken geschnitten wird. Für den Holzkauf ist jeweils die Feststellung wichtig, ob die angegebene Stärke einen sogenannten „Überschnitt“ enthält, das sind 3—4 mm, die dem Verluste entsprechen, der sich nach dem Hobeln ergibt. Diese Sitte ist nach dem Kriege jedoch gänzlich verschwunden. Im Preise ist dünne Ware natürlich teurer als starke, wegen des größeren Holzabfalles, der sich bei der Herstellung ergibt.

Die Breite als dritte Einteilungsdimension ist nicht weniger wichtig. Schmale Ware, unter 20 cm breit, ist wenig begehrt; sie ist noch am leichtesten für „abzusperrende“ Flächen zu verwenden. Der Wert der Bretter wächst mit wachsender Breite. Doch gehört zu großen Breiten auch entsprechende Qualität, da sonst die schlechte Beschaffenheit des Kernholzes den Vorteil der Breite aufheben würde. Auch Länge und Breite müssen in einem gewissen Verhältnis stehen, das in vielen Usancen festgelegt ist. Die Abstufung erfolgt meistens in halben Zentimetern, mitunter jedoch auch so, daß halbe Zentimeter für voll berechnet werden.

Ein grundlegender Unterschied zwischen dem ost- und süddeutschen Holzhandel besteht darin, daß der letztere fast sämtliches Schnittmaterial besäumt, in geringerer Menge konisch, zum größten Teile aber parallel. So wird z. B. im südwestdeutschen Holzhandel vorgeschrieben: „Bretter und Dielen sollen parallel besäumt und im allgemeinen scharfkantig sein.“ Abeles behauptet in seinem „Handbuch der Technik des Weichholzes“ sogar, im modernen Sägebetrieb würde fast nur parallel besäumtes Schnittmaterial erzeugt. Das muß zum mindesten in der Verallgemeinerung bestritten werden. Für die Möbelindustrie ist auch ein tieferer Grund für diese Maßnahme nicht einzusehen. Trotz vielen Umfragen war eine stichhaltige Begründung für diese Vorschrift weder bei Holzhändlern noch bei Fabrikanten zu erhalten. Wohl bringt diese Gewohnheit etwas mehr Übersicht und Klarheit in den Holzhandel; aber das dürfte nicht ausschlaggebend sein gegenüber den volkswirtschaftlichen Nachteilen, die besonders in der heutigen Zeit der Holznot ins Gewicht fallen. Denn beim besäumten Holz geht gerade der beste Teil des Seitenholzes verloren und wird zu verhältnismäßig unwichtigen Zwecken, vielleicht gar zu Brennholz, verwendet. Der Einwand, daß das Holz in dieser Form leichter verkäuflich sei, ist heute ohne weiteres hinfällig; er war aber auch früher wenig stichhaltig, denn im ostdeutschen Verkehr wurden nur unbesäumte Bretter gehandelt.

Man muß hier die Feststellung machen (die sich auch im folgenden noch weiter bestätigen wird), daß sich der süddeutsche Holzhandel im Gegensatz zum ostdeutschen modernen Anschauungen in Form und Abmessungen nur wenig genähert hat, sondern fast völlig bei seinen alten Gebräuchen geblieben ist. Obwohl von allen Verbraucherkreisen die Einführung neuer Berechnungsmethoden als wünschenswert bezeichnet wird, haben weder die süddeutschen Schneidemühlen noch die rheinischen Holzhändler die praktischen Folgerungen daraus gezogen. Die alten Methoden scheinen für den Verkäufer immer noch gewisse Vorteile zu bieten, gegenüber denen die volkswirtschaftliche Erkenntnis zurücktritt.

Am wichtigsten ist die Einteilung des Holzes nach der Beschaffenheit. Auch hier finden wir grundlegende Unterschiede zwischen den beiden Holzlieferungsgebieten. Wieder zeigt sich, daß der süddeutsche Holzhandel bzw. die Sägewerke eine größere Sortierung vornehmen, was in diesem Falle aber meist von volkswirtschaftlichem Nutzen sein wird. Der kleine Abnehmer hat dadurch eine größere Möglichkeit, seinen Bedarf in passenden Qualitäten zu beziehen. Andererseits

entsteht hierdurch eine beträchtliche Verteuerung der Ware; denn im Sortieren liegt eine wichtige Verdienstquelle für den Holzhändler. Man unterscheidet also in Süddeutschland sortierte und unsortierte Ware. Der letztere Ausdruck besagt, daß sämtliche Bretter eines Stammes, wie sie aus der Säge kommen, als „sägefallend“, geliefert werden. Meistens wird in der Vereinbarung noch der Vorbehalt „faul- und bruchfrei“ gemacht. Dann kämen wir zu der Definition, die z. B. der Verein von Holzinteressenten Südwestdeutschlands gibt: „Unter unsortierter Ware versteht man Schnittmaterial, welches so geliefert wird, wie es beim Schneiden gesunder, normaler Stammhölzer sich ergibt, mit Ausschluß gebrochener oder angefallener Stücke.“ Andere Auffassungen, die sich besonders in letzter Zeit häufig zeigen, und nach denen die besten Bretter (I. Klasse) vorher herausgenommen sind, sind unbedingt als unreelle Manipulationen zu verwerfen.

Für das Sortieren bestehen in den verschiedenen Gebieten kleine Unterschiede. Im allgemeinen teilt man aber dem Werte nach ein in: Reine, Halbreine, Gute Ware, Ausschußware oder II. Sorte, also, wie der Name sagt, Holz, das man für bessere Arbeiten wenigstens früher nicht verwendete, und schließlich X-Bretter, auch Feuerbord oder Brennbord genannt. Der Name dieser letzten, für die Möbelerstellung unbrauchbaren, schlechtesten Sorte rührt von der in solchen Brettern oft vorkommenden Rotstreifigkeit her.

Bei diesem Sortieren ist natürlich der persönlichen Auffassung des einzelnen ein weiter Spielraum gelassen. Der Holzkäufer wird daher Käufe mit solchen Bezeichnungen nur bei bekannten, soliden Firmen oder aber unter weiterer genauer Erläuterung der einzelnen Begriffe tätigen müssen.

Eine besondere Gruppe bilden noch die hauptsächlich im bayrischen Wald und in der Mainegend erzeugten „Kanalbretter“ von 20 mm und Mainbretter von 17 mm Stärke, die nur in geringem Maße für Möbel Verwendung finden, da sie nur von zweiter Qualität sind. Auch hierfür sind vom Verein bayrischer Holzinteressenten und der Vereinigung oberfränkischer Holzhändler eingehende Handelsbräuche festgelegt.

Die süddeutsche Beurteilung richtet sich also ganz nach dem fertig besäumten Brett, dessen ursprünglicher Platz im Stamme unbeachtet bleibt. Der ostdeutsche Holzverkehr geht von anderen Gesichtspunkten aus. Dort teilt man zunächst den gefällten Baum in Stamm-, Mittel- und Zopfende. Hiervon kommen für die Möbelindustrie vor allem die beiden letzteren in Frage, die dazu besonders auf $\frac{3}{4}$ " = 20 mm und 1" = 24—26 mm eingeschnitten werden. Als wichtigstes und bestes Erzeugnis, das auch den Hauptbedarf des Rheinlandes aus dem Osten bildet, gehören hierher die sogenannten „astreinen Seitenbretter“, ein Sortiment, durch das die ostdeutsche Kiefer fast unentbehrlich geworden ist. Die Herstellung sämtlicher nichtfurnierter Qualitätsmöbel aus Weichholz, vor allem der naturalisierten Küchenmöbel, erfolgt aus diesem Material, das keinen deckenden Anstrich erhält, sondern nur zum Schutze gegen Feuchtigkeit mit durchscheinendem Lack bedeckt wird. Es muß astfrei sein, die Adern müssen möglichst gleichmäßig verlaufen und die Milde des Holzes zeigen, und schließlich muß die Farbe gleichmäßig sein; brauner Kern darf nicht vorkommen. (Die letzte Forderung wird heute in der Regel größeren Durchmesser haben, nach der Entfernung der Schwarten von allen Seiten die ersten Dicken herunterschneidet, um in dem Kern das Hauptprodukt, nämlich hochwertiges Bauholz (für Türen, Fenster usw.) zu erhalten.

Die abgeschnittenen Dickten, eigentlich ein Nebenprodukt, enthalten daher niemals Kernstücke; sie sind völlig astfrei, da der untere Teil des Baumes sich schon lange vorher gereinigt hatte und die alten Äste längst eingewachsen sind. Außerdem bestehen sie aus jungem Holze, das eine milde und gleichmäßige Struktur zeigt. Astreine Seitenbretter sind eines der wertvollsten Holzsortimente und wegen der geringen Erzeugung sehr schwer zu beschaffen.

3. Handelsgewohnheiten. Wie schon oben gesagt, vollzieht sich der Verkehr mit Holz in Deutschland noch außerordentlich ungleichartig. Neben den über 20 verschiedenen Holzhandelsgebräuchen ist vor allem das Maßsystem noch weit von der Einheitlichkeit entfernt. Offiziell ist ja in Deutschland das metrische Maßsystem eingeführt. Während man sich im Osten und Norden auch schon allmählich daran gewöhnt hat, oder doch wenigstens auf dem Wege dazu ist, rechnet der süddeutsche Holzhandel noch immer nach außen in der alten Weise nach Zoll und Fuß. Schon verschiedentlich sind ernsthafte Versuche unternommen worden, diese aus der Zeit der Kleinstaaterei beibehaltenen Maßeinheiten zu beseitigen; noch im Juli 1921 hat die Reichsanstalt für Maße und Gewichte den Erlaß der folgenden Verordnung vorgeschlagen: „Im Verkehr mit Holz, soweit er nicht unmittelbar nach oder von dem Auslande vor sich geht, darf innerhalb des Deutschen Reiches nur metrisches Maß angewendet werden. Dies gilt für alle Angebote, Lieferungsabschlüsse, Rechnungen und Zahlungen.“

Während Baugewerbe und Holzindustrie diese Forderung billigten, scheiterte sie an dem Widerstande des Holzhandels. In den Holz verarbeitenden Gewerben ist das metrische System fast überall eingeführt, eine Ausnahme machen hier nur einzelne Kleinbetriebe, deren Leiter sich von alten Überlieferungen schwer befreien können; ihre Zahl vermindert sich aber von Jahr zu Jahr. Was speziell das Rheinland anbetrifft, so hat die Möbelindustrie im inneren Betriebe durchweg das metrische System eingeführt. In keiner Möbelfabrik wird heute ein Schrank, ein Büfett, ein Tisch anders als nach Metern bezeichnet. Nur beim Holzbezug aus Süddeutschland entstehen Schwierigkeiten; denn von fast sämtlichen süddeutschen Mühlen und rheinischen Holzhändlern wird das Holz noch immer in der typischen Form: „16 Fuß, 1 zöllige, 12 Zoll breite (16', 1", 12") unsortierte Bretter“ angeboten. Wieviel klarer würde es sein, und wieviel Irrtümer und Streitigkeiten würden vermieden werden, wenn die Offerte lautete: unsortierte Bretter, 4,50 m lang, 30 cm breit, 25 mm stark.

Dazu kommt die große Verschiedenheit der Zollmaße, die sogar arglistig zu Täuschungen benutzt wird. Für den rheinischen Holzkonsum kommt vor allem der preußische Zoll (meist rheinische Zoll genannt, weil das Rheinland heute den letzten Herd dieser veralteten Rechnungsart bildet) und in geringerem Maß der bayrische Zoll in Frage. 80 Kubikfuß wurden entsprechend dem englischen load als eine „Last“ bezeichnet.

Die genauen Zahlverhältnisse, die leider jeder Holzinteressent heute noch gebraucht, zeigt folgende Tabelle:

Preußen	1 Fuß (12 teilig)	= 0,31 m	1 Zoll = 26 mm
Bayern, Hannover, Württemberg	1 „ (12 „)	= 0,29 m	1 „ = 24 „
Sachsen	1 „ (12 „)	= 0,28 m	1 „ = 23 „
Baden, Nassau, Schweiz	1 „ (10 „)	= 0,30 m	1 „ = 30 „
Hessen	1 „ (10 „)	= 0,25 m	1 „ = 25 „
Österreich	1 „ (12 „)	= 0,32 m	1 „ = 27 „
England, Rußland	1 „ (12 „)	= 0,31 m	1 „ = 26 „

Weitere Maßeinheiten, wie 1 Flügel usw., die hauptsächlich im Ausfuhrhandel vorkommen, kommen für Möbelhölzer nicht in Betracht.

Es ist zu hoffen, daß diese vielen Maßsysteme und damit all die überflüssigen Umrechnungstabellen usw. recht bald ganz aus dem deutschen Holzhandel verschwinden werden.

Da gelegentlich auch eine Berechnung des Holzes nach Gewicht vorgenommen wird, dieses auch vor allem beim Bahntransport Bedeutung erlangt, seien hier auch die spezifischen Gewichte unserer Nadelhölzer angegeben:

Fichte	frisch (grün)	0,4 — 1,07	lufttrocken	0,35 — 0,6
Kiefer	„	0,38 — 1,08	„	0,31 — 0,83
Lärche	„	0,52 — 1,00	„	0,44 — 0,80
Weißtanne	„	0,77 — 1,23	„	0,37 — 0,75
als Vergleich:				
Eiche	„	0,87 — 1,28	„	0,53 — 1,03

Diese Zahlen können natürlich nur sehr roh sein, denn Herkunft und Wuchs des Holzes beeinflussen das Gewicht sehr stark.

Erwähnt sei hier noch eine alte Berechnungsart vor allem des ostdeutschen Handels aus der Zeit verhältnismäßigen Holzreichtums. Man sparte die Zeit des Vermessens und zählte die Bretter nur. Von einer gewissen Stärke wurden 450 lfd. Meter, gleich welcher Breite, als 1 Schock bezeichnet. Im Osten, wo Stamm- und Mittelbretter meist 8 m lang waren, rechnete man einfach 60 Bretter = 1 Schock. Während dieser Gebrauch vollständig verschwunden ist, findet man im süddeutschen Holzhandel noch die Gewohnheit, Holz in bestimmten Maßen (meist die oben erwähnten 16', 12'', 1''-Bretter) nach Stückzahl zu verkaufen. Die Bezeichnung lautet dann: Die 100 Stück gute Bretter oder dgl. Hiergegen ist weniger einzuwenden, da ja die Quantität, abgesehen vom Maßsystem, genau festgelegt ist.

Die bittere Holznot der Nachkriegszeit zwingt uns heute zur äußerst scharfen Vermessung, letzten Endes also zum metrischen System, das sich gegenüber allen Widerständen recht bald durchsetzen wird.

Für den Einkauf von Rundholz von großer Bedeutung ist die Differenz zwischen Messung mit und ohne Rinde. Die Frage, wie groß der prozentuale Anteil der Rinde ist, läßt sich aber nicht leicht beantworten. Bei der Kiefer beträgt die Dicke der Rinde nach Hufnagl je nach der Stammstärke 6—14 mm oder 7—16 %, andere Schätzungen gehen auf 10—20 %; bei der Fichte stellen sich die Zahlen: 6—12 %, also näher zusammenliegend, und bei der Tanne auf 8—12 %. Eingehende Versuche, die allerdings mit Grubenholz vorgenommen wurden, haben die interessante Tatsache ergeben, daß die Prozente bei Fichte und Tanne mit wachsender Zopfstärke abnehmen, bei der Kiefer dagegen zunehmen. Für den Holzkäufer ergibt sich also die Notwendigkeit, von Fall zu Fall besondere Messungen vorzunehmen und danach das Preisverhältnis zu gestalten¹⁾. Die Berechnung der Preisdifferenz zwischen Messung mit und ohne Rinde wird sehr häufig nicht richtig ausgeführt. Man kann natürlich nur so vorgehen: Der Preis

¹⁾ In einer Vereinbarung der Holzhändler vom November 1922 heißt es: Die Festsetzung der Prozente für Rindenentgang bei der rindenlosen Vermessung bleibt den Waldbesitzern überlassen. Als angemessen werden erachtet 15 % bei Eiche und 10 % bei den anderen Holzarten.

für 1 fm mit Rinde ist \mathcal{M} 100,—; da der Rindenverlust 15 % beträgt, kosten also 0,85 fm ohne Rinde \mathcal{M} 100,—, 1 fm ohne Rinde also \mathcal{M} 117,65.

Über die verschiedenen Vermessungsmethoden des Rundholzes ist oben schon gesprochen worden. Schnittholz wird im allgemeinen durch Vermessung jedes einzelnen Brettes aufgenommen, das hierbei als Würfel gedacht ist. Bei nicht besäumtem Holze tritt in der Breite eine Schwierigkeit auf. Bei schwachen Hölzern ist es allgemein üblich, schmalseitig zu messen, während von einer bestimmten Stärke ab mit halber Kante gemessen wird. Diese Grenze ist in den einzelnen Usancen verschieden; als Durchschnitt kann man 44—50 mm annehmen. Für die Breite kommt die Mitte des Stammes in Frage, gleichgültig, ob sich dort gerade eine Aus- oder Einbuchtung befindet. Vereinzelt trifft man auch die Gewohnheit, das Mittel der Stamm- und Zopfbreite zugrunde zu legen. Ob das angefangene Zentimeter voll gerechnet oder weggelassen werden soll, ist eine weitere Streitfrage, die leider in vielen Gebräuchen übergangen wird.

In Süddeutschland kommt mitunter eine zweite Vermessungsart vor, die als „klotzliegend“ bezeichnet wird. Die Bretter werden hierbei so gemessen, wie sie im Blocke gestapelt sind, also die obere Hälfte schmalseitig und von da an auf der breiten Seite. Praktisch hat dieser Gebrauch jedoch wenig Bedeutung, da in Süddeutschland unbesäumte Ware überaus selten ist.

Eine etwas merkwürdige, aber doch häufig angewandte Methode ist die sogenannte „Magdeburger Usance“. Hier wird das mittelste Brett des geschnittenen Stammes auf der breiten Seite gemessen. Diese Zahl wird als Durchmesser betrachtet und der Inhalt des Stammes nach der Formel $I = r^2 \cdot \pi \cdot h$ festgestellt. Es läuft im Grunde darauf hinaus, daß der Verkäufer den Schnittverlust auf den Abnehmer abwälzen will.

Besäumte Bretter werden mitunter besonders im Platzholzhandel für eine bestimmte Stärke auch einfach nach Quadratmetern verkauft.

Die Vermessung des Schnittholzes erfolgt meist auf dem Lagerplatze der Sägemühle bzw. des Holzhändlers, und zwar gemeinschaftlich durch je einen Vertreter des Käufers und Verkäufers. Da Länge eines jeden Blockes oder Postens und meist die Breite jedes einzelnen Brettes gemessen werden müssen, so ist dies ein recht umständliches Verfahren, das den Holzkäufer oft tagelang draußen hält. Erfolgt dieses eingehende Aufmaß nicht, so ist eine sehr genaue Vereinbarung über Menge und Abmessungen notwendig. Gerade in diesem Punkte sind gerichtliche Auseinandersetzungen an der Tagesordnung. Streitpunkte finden sich da in unglaublich großer Anzahl. Die Erledigung der am häufigsten vorkommenden ist durch die Aufstellung von „handelsüblichen Gebräuchen“ durch die betr. Handelskammern erleichtert worden. So hat man Normen geschaffen über die Bedeutung unbestimmter Mengenangaben wie: zirka, etwa, ungefähr, oder 100—200 cbm, 1 Waggon, 1 Lore (Lowry). Andererseits hilft man sich durch Vorschriften über Mindestbreiten usw.

Genau so wichtig ist eine vorherige Vereinbarung über die Qualität des Holzes. Selbst die weitgehendsten Bestimmungen und Auslegungen in Usancen der einzelnen Verbände können nicht alle Streitigkeiten, die sich hieraus ergeben, verhindern. Jeder reelle Holzhändler wird daher seine Ware im Angebot eingehend beschreiben, und die beste Sicherung bietet immer wieder die persönliche Besichtigung und Übernahme.

4. Der Transport des Schnittholzes. Der Versand des Schnittholzes wird fast durchweg im Eisenbahnwaggon vorgenommen. Für den Bezug der nieder-rheinischen Bezirke aus der Mannheimer Gegend her kommt daneben noch der Transport per Schiff rheinabwärts in Betracht.

Die Eisenbahn hat hierfür Waggons von 10, 15, 20 und 30 t Ladegewicht zur Verfügung, während ein Kahn durchschnittlich 400 t faßt. Für den Bahnversand versteht man unter einer „Ladung“ in der Regel nur 12,5 t, d. s. je nach der Trockenheit 20—30 cbm geschnittenes Nadelholz.

Für die Verladung stehen eine ganze Reihe von Wagentypen zur Verfügung. Die eigentlichen H.- (Holz-)Wagen sind mit Drehschemel und Zacken zum Festhalten des Holzes ausgerüstet, sie können zu zweit aneinandergeschnitten werden und kommen nur für Rundholz von 8 m und mehr Länge in Frage (H.H.Z. 20 t und H.H.M.Z. 30 t Ladefähigkeit). Für Schnittholz kommen dagegen in Frage: 1. S.- (Stroh-)Wagen, mit 1 m langen eisernen Rungen versehen, von denen die einfachen 10 m, die anderen 12 m Länge haben (S. 12,5 t und S.M. 15 t). 2. O.- (offene) Wagen mit mittelhohen Bordseiten in verschiedenen Längen von 5 m bis 8,50 m (O. 10 t und O.M. 15 t) und schließlich 3. noch G.- (gedeckte) Wagen. Der Boden der Waggons hat gewöhnlich eine Ladebreite von 2,50 m, die Höhe der Holzladung vom Waggonboden aus darf 2 m betragen.

Die zur Befestigung der Ladung erforderlichen Stützen und Verbindungslatten (für einen Wagen ungefähr 0,15—0,20 cbm) bedeuten, trotzdem sie aus minderwertigem Material genommen werden, doch einen erheblichen Holzaufwand, der jetzt vielfach dem Käufer mit in Rechnung gestellt wird. Die Bretter können entweder Kante auf Kante verladen werden, was einfacher, aber weniger sicher ist, oder aber Fuge auf Fuge. Über die Beladung sind im Interesse der Betriebssicherheit eingehende Vorschriften erlassen, auf die hier aber nicht weiter eingegangen werden kann.

Gerade das Holz der rheinischen Möbelindustrie legt durchweg einen außerordentlich weiten Weg zurück, bevor es zur Verarbeitung gelangt. Hier ist es also doppelt angebracht, die Frachtkosten einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und alle Mittel anzuwenden, um sie niedrig zu halten. Die Kenntnis der Richtlinien der Eisenbahn-Gütertarife ist daher für jeden Holzverarbeiter von Bedeutung. In den üblichen Holzkalendern sind indessen immer nur Tabellen angegeben. Wir wollen uns hier daher nur über das Prinzip klar werden.

Wie vor dem Kriege berechnet noch heute der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif die Beförderung von Hölzern nach Kilometern und Gewicht in kg; das letztere wird auf volle 100 kg nach oben abgerundet. Als Mindestgewicht galten früher 10000 kg pro Waggon. Die hier in Frage kommenden Hölzer, Rundholz sowohl als auch Schnittholz, gehörten zum Spezialtarif II, doch war dessen Anwendung durch einen allgemeinen Ausnahmetarif fast vollständig ausgeschaltet; für Rundholz kam unter gewissen Umständen sogar der noch billigere Rohstofftarif in Frage. Über die Höhe der Sätze mögen folgende Zahlen genügen:

10000 kg Rundholz nach Spez.-Tarif III kosteten auf 1000 km *M* 232,—,

10000 kg Schnittholz nach Spez.-Tarif II dagegen *M* 312,— ohne Nebenkosten.

Neben den allgemeinen Ausnahmetarifen wurde dem wirtschaftlichen Bedürfnis einzelner Gebiete durch besondere, noch billigere Ausnahmetarife Rechnung getragen. Für die hier behandelten Hölzer kam dabei vor allem der „Ostbahnstaffeltarif“ in Frage, der etwa auf der Strecke von Ostpreußen nach Berlin oder

Magdeburg für Holz des Spezialtarifs II mit zunehmender Entfernung höhere Ermäßigungen brachte. Auch die süddeutschen Bahnen hatten Ausnahmetarife für den Verkehr nach den Umschlagplätzen des Rheins und Mains festgesetzt.

In dem neuen Tarif vom 1. Februar 1922 ist das einheitliche Mindestgewicht verschwunden. An dessen Stelle sind besondere Nebenklassen für 5 t- und 10 t-Wagen eingeführt worden, deren Sätze zwar höher sind als die der Hauptklasse, bei denen aber die geringere Gewichtseinheit doch noch eine Verbilligung herbeiführt. Wichtiger ist, daß der Unterschied zwischen Rund- und Schnittholz weiter verwischt ist, denn die billige Tarifklasse D enthält nur Stammholz bis zu 1,30 m Länge, während sämtliche anderen Hölzer, Stammholz und Blöcke sowohl als Schnittholz, in Klasse C eingereiht sind. Die Ausnahmetarife sind verschwunden.

Aus diesen Angaben ergibt sich, daß für den Holzkäufer erstens die „Frachtausnutzung“ wichtig ist. Hiermit bezeichnet man die Anzahl der Kubikmeter, die auf 10 000 kg Ladegewicht entfallen. Als Durchschnittszahlen kann man hier annehmen:

- für Kiefer 21,0—22,5 cbm,
- für Fichte 20,5—22,0 cbm und
- für Tanne 20,0—21,0 cbm.

Mit schwachen Brettern läßt sich der Wagen besser ausnützen, da diese schnell trocknen. Die obere Grenze der Frachtausnutzung ist durch die Höhe des Holzstapels gegeben, was sorgfältigste Verladung notwendig macht.

Der zweite zu beachtende Punkt ist die „Frachtparität“. Da der Preis eines Waggons Schnittholz häufig ab Verladestation gestellt wird, ist es zum Vergleich zweier Angebote wichtig, die Frachtkosten bis zur Zielstation zu kennen. Als Hilfsmittel für Holzhändler und Käufer hat man daher besondere Frachtparitätstabellen zusammengestellt.

Heute, wo der Holzangel den Käufer zwingt, die Preis- und Kostenfrage hinter die Beschaffungsmöglichkeit passenden Holzes zurückzustellen, ist die Bedeutung der Frachten trotz der auch prozentual starken Erhöhung etwas zurückgetreten. Vor dem Kriege spielten sie jedoch eine sehr große Rolle. Von ihrer Festsetzung hing oft das Schicksal eines ganzen Industriekreises ab. So führte z. B. die Sägeindustrie Bayerns um die Jahrhundertwende einen überaus heftigen Kampf um eine Änderung der Tarifsätze. Weiches Rundholz wurde zum gleichen Satze verfrachtet wie die daraus angefertigten Schnittwaren. Da infolgedessen Rundholz in großer Menge versandt wurde, war die Folge ein starkes Aufblühen der außerbayrischen, besonders der rheinischen Sägeindustrie. Nach vielen Vorstellungen und Petitionen hat dann eine Heraufsetzung des Tarifs für Rundholz stattgefunden, wodurch der bayrischen Sägeindustrie der Aufschwung zu ihrer jetzigen Bedeutung ermöglicht wurde.

Auch im Osten hat es mehrfach ähnliche Kämpfe, vor allem gegen die russische Konkurrenz, gegeben.

Wie schon oben erwähnt, hat auch vor dem Kriege der Bedarf Deutschlands nicht aus inländischem Holze gedeckt werden können, sondern es mußten etwa 15 Millionen Kubikmeter eingeführt werden. Dadurch gewinnt auch die Frage der Zollpolitik für unsere Betrachtungen eine gewisse Bedeutung. Die geringe Ausfuhrmenge können wir hier außer acht lassen. Für die Regelung der Einfuhr mußte das Bestreben natürlich dahin gehen, möglichst viel Rundholz herein-

zulassen, das Schneiden und die weitere Bearbeitung dagegen im Inlande vorzunehmen. Diesen Forderungen haben die deutschen Zolltarife daher später auch immer entsprochen. Ihre Entwicklung zeigt die folgende, dem Werke „Die Forstwirtschaft“ von Robert Ortel entnommene Tabelle:

Zeit	Zollsatz je Dz. in <i>M</i>			
	Nadelrundholz		Nadelschnittholz	
	<i>M</i>	% des Wertes	<i>M</i>	% des Wertes
1865 (Freihandels-Ära)	0	0	0	0
1879 (Bismarck-Schutzzoll)	0,10	3,7—	0,25	5,4
1885 „ „ „ „ „ „	0,20	8,0—6,7	1,00	22—18
1892 (Caprivi-Handelsvertrag)	0,20	6,3—8,3	0,80	15—12
1906 (Vertragstarif)	0,12	5,0	0,72	11
1906 (Autonomer Tarif), seit 1. Juli 21 in Kraft	0,20	7,1	1,25	19

Wie man sieht, blieb selbst in den Sondertarifen mit Österreich-Ungarn und einigen anderen Staaten diese Spanne bestehen. Für die Fertigerzeugnisse, wie Möbel, kam eine Einfuhr überhaupt nicht in Frage. Infolge des Krieges und seines Ausganges hat diese Politik eine große Veränderung erlitten. Die Einfuhrverbote, die während des Krieges erlassen worden waren, wurden trotz der sich immer fühlbarer machenden Holznot erst Ende 1922 aufgehoben. Andererseits besteht sogar noch eine Ausfuhr, die von der Außenhandelsstelle für Rohholz und Erzeugnisse der Sägeindustrie kontrolliert wird. Es ist die merkwürdige Tatsache festzustellen, daß Ende des Jahres 1922, wo unsere eigene Holznot gerade genügend fühlbar geworden war, und wo die Ententeforderung von 4,8 Millionen Festmeter für 1923 immer schärfer drohte, von dieser Außenhandelsstelle beschlossen wurde, ca. 200 000 fm Holz (darunter 100 000 fm Nadelschnittholz) zur Ausfuhr freizugeben.

Augenblicklich ist der Entwurf zu einem neuen Zolltarif in der Ausarbeitung, der die Zollsätze für das Holz den neuen Bedürfnissen unserer Wirtschaft anpassen soll.

III. Vom Schnittholz zum Möbelholz.

1. Der Einkauf. In allen unseren Industrien gibt es wenige Rohstoffe, deren Pflege bis zur Verarbeitung derartig viel Sachkenntnis, Aufmerksamkeit und vor allem auch Zeit beansprucht, wie das Nutzholz. Der Holzeinkauf bildet daher für den Möbelfabrikanten eine der wichtigsten Funktionen seiner Betriebsführung. Er muß dazu unbedingt über die eingehendsten Fach- und Materialkenntnisse verfügen, über Gewinnung, Beschaffung und Verarbeitung der Hölzer, über ihre Eigenschaften, Wesen und Brauchbarkeit genau orientiert sein, er muß die praktische Verarbeitung in seinem eigenen Betriebe beherrschen und schließlich auch gute Kenntnisse der einzelnen Waren- und Bezugsquellen haben. Beim Einkauf können wesentliche Ersparnisse für den Betrieb gemacht werden, nicht nur durch billige Einkaufspreise, sondern auch durch geschickte Auswahl der Sorten und Abmessungen, die den Bedürfnissen des Betriebes entsprechen und ohne allzu große Abfälle verarbeitet werden können. Der rheinische Möbelfabrikant hat diese Kenntnisse bis heute in den allermeisten Fällen rein durch lange Praxis, und dadurch allerdings in hohem Maße erworben. Anfänge einer theoretischen Aus-

bildung sind erst in letzter Zeit bei den neu entstehenden Fachschulen festzustellen. Die akademische Ausbildung kommt kaum in Frage, da der Lehrplan der Technischen Hochschulen nur wenig auf diese Gebiete eingeht.

Es ist klar, daß der letzte Verbraucher nicht direkt im Walde das Rundholzeinkauf und es sich dann nach seinen Wünschen einschneiden lassen kann. Auch bei der Schneidemühle wird er nicht immer seinen Bedarf befriedigt finden, wenn er nicht gerade über sehr gute, alte Beziehungen verfügt. Es ist vielmehr in den meisten Fällen ein Zwischenglied notwendig, das die Verbindung herstellt zwischen den örtlich orientierten Sägebetrieben und der Holzverarbeitung, das ist der Holzhandel. Die Leiter der beiden genannten Gruppen sind auch meist durch ihre Betriebe so sehr in Anspruch genommen, daß eine vermittelnde Stelle ein notwendiges Erfordernis ist. Anders liegen die Verhältnisse da, wo der Zwischenhandel hintereinander mehrfach auftritt. Hier kann man oft von Auswüchsen sprechen, die unter allen Umständen beseitigt werden müßten. Diese Elemente, die auch den regulären Holzhandel leicht in Mißkredit bringen, haben leider nach dem Kriege an Zahl bedeutend zugenommen.

Wir wollen im folgenden nur den berufserfahrenen und notwendigen Holzhandel berücksichtigen. Diesen können wir in zwei Gruppen einteilen, den Großhandel und den Platzholzhandel. Der erstere, der mit großem Kapital ausgerüstet, Verbindungen nach allen Richtungen haben muß, besitzt meistens große Läger in den Holzerzeugungsgebieten, die von dem Zentralbureau in einer Großstadt aus geleitet werden. Er ist oft selbst Eigentümer von Schneidemühlen, mitunter sogar von größeren Waldungen, und kann dem Käufer eine große Auswahl bieten. Er ist auch in der Lage, die Verteilung unter Berücksichtigung des günstigsten Transportweges durchzuführen. Dieser Großhandel kommt also für den rheinischen Möbelfabrikanten in erster Linie als Bezugsquelle in Frage. Er befindet sich für das ostdeutsche Holzgebiet hauptsächlich in Berlin und in den ostpreussischen Städten, für das süddeutsche in München, Frankfurt a. M., Freiburg usw., auch in den kleineren Mainstädten, wie Würzburg und Aschaffenburg. Solche Betriebe haben eine außerordentliche Größe erreicht und werden heute meist in der Form der Aktiengesellschaft betrieben. Im Rheinlande finden wir derartige Großhändler nur am Niederrhein, in Duisburg, Neuß usw. Sie verfügen durchweg über enge Verbindungen mit Sägewerken in den Holzerzeugungsgebieten und brauchen daher hier kein Lager zu unterhalten. Diese Händler müssen die Abgabe ihrer Erzeugnisse von einer gewissen Mindestabnahme abhängig machen. Man kann also von ihnen nur ganze Waggonladungen von einem Sortiment, nicht aber gemischt beziehen. Das ist für kleinere Betriebe nicht möglich.

Hier greifen die Platzholzhändler ein, die wir in jeder rheinischen Stadt finden. Sie sind niemals speziell auf den Absatz an die Möbelindustrie eingestellt, sondern unterhalten mehr oder weniger große Läger, auf denen sie die Sortierung der Hölzer vornehmen und dann den kleineren Abnehmern entsprechende Posten in Fuhren oder gar einzelne Bretter abgeben. Unter Berücksichtigung der schon erwähnten Tatsache, daß bei der Möbelherstellung der handwerksmäßige Betrieb auch heute noch stark in Frage kommt, spielen diese örtlichen Händler auch für Möbelholz noch eine beträchtliche Rolle.

Der Vollständigkeit halber ist hier noch der Holzmakler zu erwähnen, der im Rheinlande allerdings nur geringe Bedeutung hat. Er kommt für die Abnehmer in Frage, die nicht in kleineren Posten kaufen wollen, über die sonstigen

Einkaufsmöglichkeiten jedoch nicht genügend orientiert sind; ferner noch für den Fabrikanten, der die für den Einkauf erforderlichen Eigenschaften selbst nicht besitzt. Er sendet in dem Makler meistens einen vertrauenswürdigen Fachmann zu den Schneidemühlen; denn die Makler sind in der Regel frühere Holzhändler oder Fabrikanten mit guten Kenntnissen von Holzbezugsquellen und Bezugsbedingungen.

Der Kauf des Holzes erfolgt durchweg freihändig und fast immer in der Form, daß fertig geschnittenes Holz besichtigt und gekauft wird. Der Fabrikant fährt in der Regel zu der betr. Sägemühle oder dem Holzplatze, sucht dort die für ihn passenden Partien aus und tätigt den Kaufabschluß. Die Holzhändler sind sämtlich zu sehr straff organisierten Verbänden zusammengeschlossen, die gemeinschaftliche Verkaufsbedingungen geschaffen haben, welche für den Abschluß maßgebend sind. In Süddeutschland ist man sogar soweit gegangen, besondere Schiedsgerichte zu bilden, denen alle Streitigkeiten aus solchen Käufen zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Der Möbelfabrikant hat daher auf die allgemeinen Bedingungen nur sehr geringen Einfluß, da er es selbst nicht zu derartig gut organisierten Vereinigungen gebracht hat. Besonders in der heutigen holzarmen Zeit ist er doppelt abhängig von den Holzlieferanten. Seine Einkaufsgeschicklichkeit wird sich also darauf beschränken, die Bedingungen für Preis, Qualität und Vermessungsweise recht günstig zu gestalten. Da in den Preisen sowohl vor dem Kriege als auch heute noch große Schwankungen bestehen, ist vor allem auch die Frachtfrage reiflich in Erwägung zu ziehen. Für die Qualität ist die Herkunft (Provenienz) schon ein sehr wichtiges Merkmal, doch ist gerade hier die allergrößte Sachkenntnis erforderlich, um z. B. einen geschlossenen Block nur nach dem Äußeren auf seine Verwendbarkeit für den eigenen Betrieb beurteilen zu können. Schon dies allein ist ein wichtiger Grund für den Fabrikanten, den Einkauf selbst vorzunehmen oder nur den allertüchtigsten Angestellten zu überlassen.

Die Vermessung wird immer gemeinschaftlich von Verkäufer und Käufer vorgenommen, damit Reklamationen, die sehr schwer zu untersuchen wären, vermieden werden.

Der Name des Käufers wird auf den einzelnen Blöcken vermerkt und die Verladung einige Tage später in der vorgeschriebenen Weise vorgenommen.

2. Die Verwendung der einzelnen Sorten. Über die Verwendung der einzelnen Nadelholzsorten ist schon im Anfang einiges gesagt worden. Wir unterscheiden also am besten folgende Untergruppen der Möbelfabriken:

1. Fabriken für „feine Möbel“. Hier findet das Weichholz Verwendung als Blindholz zum Überfurnieren mit feinen Eichen- oder inländischen und ausländischen Edelfurnieren; es wird fast durchweg vorher abgesperrt, also mit weniger wertvollen Furnieren in der Querrichtung furniert. Die Forderung für das Nadelholz ist also hier: möglichst trocken und schlank, so daß die Gefahr des Quellens, Werfens und Sichverziehens stark gemindert wird. Da die Firmen dieser Branche meistens gleichzeitig Innenausbauten vornehmen, sind sie in der Preisfrage nicht allzusehr beschränkt und können selbst für das Blindholz hohe Ansprüche stellen. Sie werden also im allgemeinen gute Kiefer verwenden, abgesehen von der hier sehr häufig benutzten Pappel. Der Nadelholzbedarf dieser Gruppe ist daher verhältnismäßig unwichtig.

Als zweite Gruppe hatten wir die Küchenmöbelfabriken genannt. Hier bildet

das Weichholz den Hauptbestandteil. Es macht nur eine geringe Umwandlung durch und erhält nur wenig Zusatz von anderen Rohstoffen oder Materialien. Um so größerer Wert muß daher auf die äußere Form gelegt werden. Den Bedarf dieser Gruppe müssen wir als den bedeutendsten betrachten. Für die naturlasierte Küche, die hauptsächlich in der Bonner Gegend in größeren Mengen serienweise hergestellt wird, ist ein Holz erforderlich, das äußerst astrein, mild und schlank ist; denn es wird nur mit einer durchsichtigen Lackschicht bedeckt, und seine Naturfarbe kommt offen zur Geltung. Daher ist das geflößte Holz des Ostens nicht zu verwenden. Hier ist vielmehr das Hauptverwendungsgebiet der schon erwähnten astreinen Seitenbretter, die zu den obengenannten noch den Vorzug haben, daß sie durch den fehlenden Kern weiß und schnell trocken sind. Infolge der großen Nachfrage nach diesem Material und des verhältnismäßig geringen Anfalles (jeder Stamm gibt nur einige wenige Seitenbretter) stehen sie im Preise immer sehr hoch. Der Bedarf der großen Küchenmöbelfabriken, die teilweise täglich bis zu 20 Küchen herstellen, d. h. 10 cbm Holz verarbeiten, wird in der allergrößten Hauptsache aus dem kieferreichen Osten gedeckt.

Geringer ist der Weichholzbedarf verhältnismäßig und auch absolut bei den Serienmöbelfabriken für eichenfurnierte Möbel. Hier kann als Blindholz weniger wertvolles Material Verwendung finden, so daß hier das Hauptverwendungsgebiet für Fichte und Tanne gegeben ist. Für wichtige Teile dieser Möbel muß verlangt werden, daß das Holz möglichst unempfindlich gegen Temperatureinflüsse sei. Aus diesem Grunde bevorzugt man vielfach geflößtes Holz (Wasserholz), das durch seine lange Lagerung im Wasser alle Säfte verloren hat und nun gut „steht“, auch wird man Mittelbretter, deren Kern herausgeschnitten wird, den Seitenbrettern für gewisse Zwecke vorziehen. Wenn auch das Weichholz den Hauptanteil an diesen Möbeln ausmacht, so ist doch der Holzverbrauch infolge des langen Arbeitsprozesses pro beschäftigten Arbeiter bedeutend geringer als bei der vorher genannten Gruppe.

Als vierte Gruppe kommen noch die Fabriken von gestrichenen Möbeln in Frage, die an sich außerordentlich viel Weichholz verarbeiten. Ihre Zahl ist allerdings im eigentlichen Rheinlande nicht groß. (Hauptsitz Gegend von Worms mit tausenden zum Teil in Heimarbeit beschäftigten Arbeitern.) Auch hier können äußere Mängel der Farbe oder der Struktur in Kauf genommen werden, da der dicke Anstrich sie verdeckt. Bretter mit durchfallenden Ästen werden sogar verwendet. Durch besonders hergestellte Querholzzapfen werden diese Löcher derartig ausgefüllt, daß kein Nachteil, also vor allem kein Vortrocknen des Zapfens zu befürchten ist. Hierzu kommt noch das Bedürfnis, das Produkt unter allen Umständen billig zu gestalten, so daß in Qualität und Abmessungen meist noch erheblich unter das sonst übliche Maß herabgegangen wird.

Die letzte Gruppe der Sitz- und Kleinmöbelindustrie ist im Rheinlande verhältnismäßig wenig vertreten und verarbeitet zudem nur ganz geringe Mengen von Weichholz.

Bureauöbel, die sonst noch in Frage kommen, lassen sich in die Gruppen b und c einordnen und unterliegen mit Bezug auf den Holzverbrauch denselben Bedingungen.

3. Behandlung vor der Verarbeitung. Das Holz, das von der Schneidmühle oder vom Holzhändler geliefert wird, kann nur in den seltensten Fällen

gleich verarbeitet werden. Besonders in der heutigen Zeit, wo die Nachfrage das Angebot in der Regel übersteigt, kommt es sehr häufig vom Gatter direkt in den Waggon, so daß nicht einmal das erste notwendige Stapeln auf der Schneidmühle vorangegangen ist. Selbst wenn dies ordnungsmäßig erfolgt ist, kann man das Holz erst als „lufttrocken“ bezeichnen, d. h. es besitzt noch immer einen Wassergehalt von 15—20 %. Vor der Verarbeitung in der Möbelfabrik muß das Holz daher einer weiteren, viel gründlicheren natürlichen oder künstlichen Trocknung unterzogen werden. Diese soll den Zweck haben, dem Holz so viel von seinem Wassergehalt zu entziehen, als der Temperatur entspricht, in der die fertigen Möbel später stehen werden. Hieraus ergibt sich, daß das Bestreben nicht dahin geht, das Holz so trocken wie irgend möglich zu machen, sondern daß auch eine Grenze besteht, an der ein weiteres Trocknen nicht mehr wünschenswert ist. Allerdings würde man in der Regel viele Jahre gebrauchen, um diese Grenze zu erreichen.

Für den kleineren Fabrikanten übernimmt das ganze Trocknen der Platzholzhändler. Die große Möbelfabrik dagegen wird zunächst die erhaltene Sendung in Stapel legen. In Holzschuppen, die möglichst von zwei Seiten ganz und von der dritten durch jalousieartige Wände geschlossen sind, werden die Bretter durch zwischengelegte Stapelhölzer blockweise aufgeschichtet, so daß die Luft genügend Durchgang finden kann. Auch hierzu gehört große Sachkenntnis und Umsicht. Die Entfernung vom Boden muß groß genug gewählt werden, damit keine Feuchtigkeit in das Holz einziehen kann. Die Stapelhölzer selbst müssen sorgfältig geschnitten und verlegt werden, damit ein Verziehen des Holzes vermieden wird. In diesen Leisten stecken bei größeren Betrieben ganz bedeutende Holzwerke. Damit Risse im Holz vermieden werden, ist darauf zu achten, daß die Hirnenden (Kopf des Blockes) nicht ungeschützt der Sonne und dem Winde ausgesetzt werden. Die Kopfseiten werden entweder mit Teer oder Kreide angestrichen, oder es wird jedes Brett einzeln mit einer Leiste benagelt. Vor Zugluft, Wind, Regen und starker Sonne müssen die Stapel nach Möglichkeit geschützt werden.

Vor dem Kriege war jede größere Fabrik in der Lage, solche Stapel jahrelang trocknen zu lassen, so daß sie dann zur Verarbeitung vollkommen einwandfreies Material besaß. Aber die natürliche Trocknung ist in erheblichem Maße vom Wetter abhängig. Dadurch ergibt sich eine sehr lange Trockendauer; diese bedingt wiederum große Holzvorräte, die hohe Zinsverluste verursachen; denn bei größeren Ansprüchen an die Güte des Enderzeugnisses sind Vorräte bis zum Fünffachen des Jahresbedarfes nötig. Hierzu werden große Lagerplätze gebraucht, die auch wieder Kosten und Risiko verursachen. Dazu kommt, daß das Holz, welches nur im Freien getrocknet wird, nicht für alle Zwecke verwendbar ist.

Schon vor dem Kriege suchte man daher diesen langwierigen Prozeß zu beschleunigen; Kapitalmangel und Mangel an Holz in Deutschland haben heute den Drang bedeutend verstärkt. Die technische Entwicklung hat diesem Bedürfnis Rechnung getragen und immer vollkommenere Einrichtungen zur künstlichen Trocknung von Hölzern geschaffen. Auf technische Einzelheiten können wir hier nicht eingehen, dagegen müssen wir die Ziele und Mängel dieser Einrichtungen etwas näher betrachten.

Die Trocknung hat den Zweck, die flüssigen Bestandteile, Wasser und sogenannte Säfte dem Holze zu entziehen, hierbei aber so schonend vorzugehen, daß die unvermeidlichen Risse auf ein Minimum beschränkt bleiben. Die natür-

liche Trocknung erreicht dieses Ziel durch ihre Langsamkeit. Künstlich versucht man, das Holz mittels chemischer Flüssigkeiten zu trocknen. Diese Methode ist aber für die Möbelindustrie nicht anwendbar, da Festigkeit und Farbe des Holzes darunter leiden. Hier ist vielmehr nur der Weg gangbar, das Holz in verschlossenen Räumen durch Hitze und Dämpfe zu trocknen, wozu in einzelnen Systemen noch eine künstliche Luftbewegung durch Ventilatoren tritt. Man verwendet anfangs ungespannten Abdampf und erst nach gründlicher Vorwärmung Frischdampf von 0,5—1,0 Atmosphären Druck. Auch hierbei bedarf es noch besonderer Maßnahmen, um das Reißen zu vermeiden, denn unvorsichtiges, zu schnelles Anwärmen kann leicht Zerspringen oder Reißen der zugeschnittenen Hölzer zur Folge haben, besonders wenn diese ungleichmäßige Stärken der Jahresringe aufweisen. Andererseits kann die Luft um so mehr Wasser mit sich fortnehmen, je wärmer sie ist. Man kann überhaupt nicht alle Hölzer dämpfen; die Erzeugnisse mancher Forsten sind dazu einfach ungeeignet, da sie sich sofort verziehen oder reißen. Nach dem Dämpfen ist es vorteilhaft, die Hirnflächen, in denen sämtliche Jahresringe freiliegen, mit einer rißverhütenden und luftabsperrenden Schicht zu überziehen, um die scharfe und schnelle Austrocknung zu verhindern. Natürlich ist eine derartige komplizierte und umfangreiche Anlage nur in großen Betrieben möglich. Im Rheinlande ist ihre Zahl vorläufig noch sehr beschränkt, und die einzelnen Betriebe behelfen sich mit kleinen, provisorischen und daher unvollkommenen Einrichtungen zur künstlichen Trocknung.

4. Die Verarbeitung des Holzes. Die Aufgabe des Möbelfabrikanten hinsichtlich der Verarbeitung des Holzes ist eine zweifache, eine künstlerische und eine technische. Die architektonische Gestaltung der Modelle ist bei den einzelnen Gruppen der Möbelherstellung außerordentlich verschieden. Bei den feinen Möbeln bildet sie die wichtigste Tätigkeit des Fabrikanten, während sie bei Serienmöbeln erst in zweiter Linie in Frage kommt. Hierauf soll hier nicht weiter eingegangen werden, da das Holz als Stoff die kunstvolle Formgebung nur wenig beeinflußt gegenüber den Fragen künstlerischer, kultureller und räumlicher Natur. Wichtig dagegen ist die technische Gestaltung. Sie bedeutet einen ständigen Kampf mit dem „Arbeiten“ des Holzes, der auf dem ganzen Wege anhält und mit der Ablieferung der fertigen Möbel beim Konsumenten selten beendet ist.

Das Arbeiten liegt in der Eigenschaft des Holzes begründet, durch wechselnde Aufnahme und Abgabe von Feuchtigkeit seinen Rauminhalt nicht nur im ganzen, sondern auch an einzelnen Stellen verschieden stark zu verändern. Wir müssen unterscheiden:

1. das Schwinden und Quellen,
2. das Reißen,
3. das Werfen und Verziehen des Holzes.

Eine eingehende Kenntnis dieser Vorgänge, ihrer Ursachen und Wirkungen ist ein unbedingt notwendiges Erfordernis für den Konstrukteur. Spezialisierte technologische Werke hierfür fehlen leider noch vollständig. Eine eingehende Darlegung ist in diesem Zusammenhange natürlich nicht möglich. Hier soll nur auf die wichtigsten Punkte hingewiesen werden.

Wie schon gesagt, enthält das Holz immer einen gewissen Prozentsatz Wasser, den man wohl sehr viel verkleinern, der sich aber ebenso leicht wieder vergrößern kann. Es muß also das Bestreben der Möbelherstellung sein, den Wassergehalt so zu

bemessen, daß er der Temperatur entspricht, die an dem Verwendungsorte des Möbels voraussichtlich herrschen wird. Nadelstammholz, das nach dem Fällen trocken aufbewahrt wurde, zeigt nach sechs Monaten noch ca. 30 % Wassergehalt. Als lufttrocken bezeichnen wir es erst bei einem Gehalt von 15 %. Wenn das Holz nun einen Teil seines Wassers verliert, so schwindet es, d. h. es verringert sein Volumen. Dieser Vorgang beginnt an der Oberfläche, so daß die Jungholzschichten (der Splint) am raschesten schwinden. Wir müssen hierbei drei Richtungen unterscheiden. In der Längsrichtung, also mit den Fasern, ist das Schwinden ganz gering. Als Höchstmaß können wir hier für sehr starke Temperaturschwankungen 0,1 % bezeichnen. In der Möbelkonstruktion braucht man es praktisch nicht zu berücksichtigen. Wichtiger ist schon das Trocknen in tangentialer Richtung, also beim Brett im allgemeinen in der Stärke. Hier können evtl. Schwierigkeiten wegen der vereinbarten Holzstärke sowie konstruktive Reibungen entstehen. Immerhin wird auch dieses Schwinden absolut keine sehr große Wirkung haben, da es sich immer nur um kleine Dimensionen handelt. Entscheidend ist aber die Richtung der Jahresringe, also das Trocknen in radialer Richtung. Hierbei handelt es sich um sehr wichtige Erscheinungen, die bei der Konstruktion ein großes Maß an Erfahrung voraussetzen. Besonders die moderne Zentralheizung hat Probleme geschaffen, die bis heute noch nicht restlos gelöst worden sind. Das Holz ist eben keine homogene Masse, sondern ein ewig lebender Werkstoff. Auch nach dem stärksten Trocknen ist er nicht tot, sondern vergrößert sein Volumen wieder, sobald ihm irgendwelche Feuchtigkeit zugeführt wird. Dadurch entsteht das „Quellen“, mit dem jeder Konstrukteur ebenfalls rechnen muß.

Seit altersher ist man bemüht, Maßnahmen zu finden, um dieses Arbeiten des Holzes für dauernd zu verhindern. Aber alle bisher gefundenen Mittel sind für Möbelholz nicht anwendbar. Die einfachste Art wäre die, das Holz durch jahrhundertlanges Lagern zu töten, was aber für die Praxis zu teuer ist. Die Verwendung von Laugen und Metallsalzen schadet entweder der Farbe oder der Festigkeit des Materials. Hier liegt noch eine lohnende Aufgabe für die Chemie, deren Lösung große Umwälzungen in der Möbelherstellung hervorrufen könnte.

Das Reißen ist fast immer eine Folge des Schwindens. Die Zellen des Holzes, die verschieden saftreich sind, verändern in ungleichem Maße ihr Volumen. Der Splint trocknet stark ein, wenn der Kern noch in Ruhe bleibt. Die Folge davon ist, daß die Bretter an den äußeren Jahresringen reißen. Auch in der Längsrichtung erfolgt das Trocknen verschieden schnell, so daß häufig auch Risse an den Enden des Brettes entstehen, wo die Spannung der einzelnen Jahresringe schon zu groß geworden ist. Während diese Schäden auch bei sorgfältigster Behandlung schwer zu vermeiden sind, beruht eine häufig vorkommende Art des Reißens auf unsachgemäßer Konstruktion. Eine größere, einfache Holzfläche darf in der Breite nicht festgehalten werden; es muß ihr vielmehr die Möglichkeit bleiben, zu schwinden und zu quellen, da sonst die Naturgewalt stärker ist und ein Reißen des Holzes eintritt.

Dasselbe gilt vom Werfen. Jedes Brett enthält verschieden altes Holz. Das junge Holz trocknet am schnellsten; infolgedessen wird sich die äußere, dem Umfange des Stammes zugewendete Seite (der Fachmann sagt linke Seite) hohl ziehen. Bis zum Reißen ist dann meistens nur ein kurzer Weg. Am wenigsten werden hiervon die reinen Kernbretter berührt. Weit unangenehmer ist das Windschiefwerden. Es rührt daher, daß die Längsfasern eines Stammes nicht immer gleich-

mäßig und parallel in vertikaler Richtung verlaufen, sondern sich häufig beim Wuchs schraubenförmig verdrehen. Hölzer, bei denen dies in starkem Maße der Fall ist, sollten für die Möbelherstellung überhaupt nicht verwendet werden. Auch durch unsachgemäßen Einschnitt und schlechtes Stapeln des Holzes können die Vorbedingungen für ein Windschiefwerden gegeben werden.



Linke Seite.

Alle diese Erscheinungen, die bei der Konstruktion der Möbel berücksichtigt werden müssen, verlangen ein sehr eingehendes Studium der Ursachen. Auf Grund langer Erfahrungen haben sich in der Möbelindustrie bis heute folgende Holzverbindungen und Verarbeitungsverfahren als brauchbar erwiesen.

1. Das „im Rahmen arbeiten“. Man vermeidet die großen Flächen und berücksichtigt vor allem das Schwinden des Holzes. Dazu stellt man die Rahmhölzer, also die Einfassung, aus stärkerem Holze, aber möglichst schmal her, während die Füllungen aus schwachem Holze bestehen, das schon an und für sich schneller trocknet und sich außerdem in einer Nute ringsherum bewegen kann. Wird die Nute tief genug gewählt, so kann selbst ein starkes Schwinden und Quellen keinen Schaden anrichten. Für die Auswahl des Holzes müssen für Rahmholz und Füllungen natürlich entsprechend ihrem Zwecke verschiedene Gesichtspunkte angewendet werden.

2. Das „Nuten“. Die in der Holzverarbeitung so übliche Verbindung Nut und Feder kommt in der Möbelherstellung nur ganz selten vor. Das Nuten wird dagegen vor allem bei der Rahmenarbeit, dann auch für die Böden der Schubkästen sowie für Kastenmöbel verwendet.

3. Das „Graten“ wird angewendet, um eine breite Platte eben zu erhalten, sie an dem Werfen zu hindern. Dieses Ziel erreicht man dadurch, daß man Leisten, deren Längsfasern keine Formveränderung befürchten lassen, durch einen „Grat“ quer unter die Platte befestigt. Dem Schwinden des Holzes ist also kein Hindernis geboten, während dem Werfen der Widerstand der Gratleisten entgegensteht.

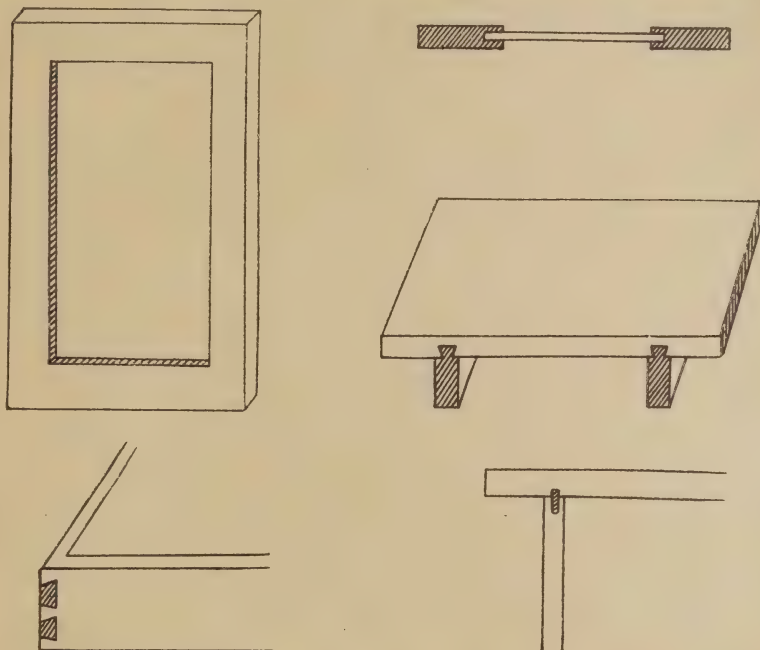
4. Das „Zinken“ ist eine Verbindung, in der schwalbenschwanzförmige Aussparungen zweier Bretter rechtwinklig ineinandergreifen und so eine besonders gute Verbindung bewirken. Es findet Verwendung bei großen Kastenkonstruktionen, denen es größeren Halt verleiht als eine einfache Nutverbindung.

5. Das „Dübeln“ wird bei besseren furnierten Möbeln viel angewendet, um Platten auf einem Untergestell zu befestigen. Es ist keine Konstruktion, die das Arbeiten des Holzes verhindert. Durch die lose Verbindung wird jedoch jedes Schwinden und Quellen unschädlich gemacht.

6. Neben diesen hauptsächlichen Holzverbindungen gibt es noch eine große Zahl anderer. Diese treten jedoch an Häufigkeit gegen die genannten zurück, haben auch weniger den Zweck, dem Arbeiten des Holzes zu begegnen, sondern betreffen mehr die kunstvolle Formgebung.

Für diese Verarbeitungsverfahren gibt es eine ganze Reihe von Spezialmaschinen, die in keiner Möbelfabrik fehlen dürfen.

Die genannten Maßnahmen haben zum Teil den Zweck, die großen Flächen zu vermeiden, an denen sich das Arbeiten des Holzes immer am deutlichsten zeigt. Andererseits werden aber solche Flächen gerade bei besseren, vor allem bei polierten Möbeln gefordert. Man hilft sich durch das sogenannte Absperren. Um einwandfreie große Flächen zu erzielen, muß man hierfür ausgesuchtes, gut vortrocknetes Blindholz verwenden. Die Kernbretter (bei denen also die Jahresringe senkrecht zur Holzfläche verlaufen) eignen sich am besten hierfür. Sie werden der Länge nach aufgetrennt und der Kern herausgeschnitten, die Reste dann wieder



verleimt. Die so vorbereitete und gut abgerichtete Mittelschicht (das Blindholz) wird mit einem mit Schlemmkreide vermischten Knochenleim bestrichen und in der Querrichtung auf beiden Seiten mit dem sogenannten Absperrfurnier beklebt. Besonders gute Arbeiten werden fünffach verleimt. Die Herstellung dünnerer Platten, wie sie vor allem bei der Küchen- und Schlafzimmerindustrie Verwendung finden, haben besondere Sperrplattenfabriken im großen übernommen, die mit hydraulischen Pressen und allen modernen Einrichtungen versehen sind. In der Gruppe der feinen Möbel sowie furnierten Serienmöbel wird dagegen das Absperren zum größten Teil auch heute noch selbst übernommen.

Auch die letzte Behandlung, die das Holz zur Veredelung und Verschönerung erfährt, können wir hier nur in allgemeinen Umrissen besprechen. Sie bildet ebenso wie die vorher besprochene Verarbeitung ein Gebiet von vielseitigen und schwierigen Problemen.

Die einfachen Möbel erhalten zu ihrer Verschönerung nur einen Überzug

von Lack oder Farbe. Bei den schon mehrfach erwähnten naturlasierten Küchen soll dieser Überzug vor allem einen Schutz gegen Feuchtigkeit bilden, im übrigen aber die natürliche Farbe und Struktur des Kiefernholzes erkennen lassen. Hier wird daher ein heller, durchsichtiger Lack aufgetragen. Bei anderen Möbeln dagegen wird die ursprüngliche Farbe und Gestaltung des Holzes vollständig verdeckt; sie werden häufig mit weißem, oft auch Eichenholz imitierendem, auf jeden Fall aber undurchsichtigem Lacke oder Farbe gestrichen. Bei sehr feinen Möbeln verwendet man die sogenannten Schleiflacke. In letzter Zeit ist eine Eichenimitation aufgetreten, die dadurch erzielt wird, daß weichem, gestrichenem Holze mit Hilfe von Walzen Poren eingedrückt werden.

Die wichtigste Form der Veredelung ist das Furnieren des Weichholzes mit dünnen Furnierblättern aus teuren Hölzern. Dieses Verfahren hat große Vorteile gegenüber der Herstellung aus massiven Edelhölzern. Es hat erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts größere Verbreitung gefunden. Die furnierten Flächen haben den großen Vorteil, viel besser zu „stehen“ als solche aus massiven Laubhölzern. Sie ermöglichen es ferner, daß man viel leichter ein gleichmäßiges Aussehen erzielt, da man Farbe und Zeichnung besser zusammenstellen kann. Zwei aufeinander folgende Furnierblätter, die aus demselben Stamme erzeugt sind, sind in ihrer ganzen Struktur völlig gleich, während man massive Dicken (Bretter) derselben Maserung nur sehr schwer und mit großem Schnittverluste finden kann. Außerdem lassen sich durch Furnierzusammensetzung die schönsten Wirkungen erzielen, für die man nur unter den größten Schwierigkeiten passendes massives Holz auffinden könnte. Der Widerstand gegen furnierte Möbel, der gerade im Westen am längsten bestanden hat, und der sich im wesentlichen auf eine mißverständene Auslegung des Wortes „massiv“ stützte, ist auch hier langsam im Schwinden begriffen. Erstklassige Möbel kann man anders als furniert heute kaum noch herstellen.

Die furnierten Möbel erhalten ihre letzte Verfeinerung nicht durch einen verdeckenden Lackanstrich, der die Mühe der Veredelung zum Teil hinfällig machen würde; hier zeigt sich vielmehr das Bestreben, die Struktur und Maserung des Edelfurniers deutlich zum Ausdruck zu bringen. Durch das Beizen erzielt man wohl einen anderen Farbton, ohne aber die natürliche Holzwirkung zu beeinträchtigen. Man verwendet dazu die verschiedensten Arten von spiritus- und wasserlöslichen oder auch Wachsbeizen, die zum Teil sehr große Lichtechtheit und Haltbarkeit besitzen. Das gute Beizen ist eine Kunstfertigkeit, die nur durch lange praktische Erfahrung erworben werden kann. Auf diesem Gebiete liegen schon eingehende wissenschaftliche Untersuchungen vor. (Es sei auf die Schriften des bekannten Chemikers Zimmermann hingewiesen.) Während man den am häufigsten vorkommenden eichenfurnierten Möbeln durch das Beizen erst einen Farbton gibt, ist dieser in den meisten ausländischen Edelhölzern schon enthalten. Daher kann man hier durch das Polieren die schönsten Wirkungen erzielen.

C. Zahlenmäßige Wertbewegung des Weichholzes.

Die umfangreiche und langwierige Formveränderung, der das Holz auf dem Wege vom Walde zum fertigen Möbel unterworfen wird, bedeutet auch eine starke Werterhöhung. Das Maß dieser Veredelung sowie die Verteilung auf die einzelnen Stufen sollen uns zum Schlusse einige Zahlen klarer veranschaulichen. Schließ-

lich soll uns ein Schaubild noch in großen Umrissen zeigen, wie sich diese Wertrelationen durch die Zeit der Geldentwertung hindurch verändert haben.

Als Beispiel wählen wir am besten zwei für die rheinische Möbelindustrie typische Fälle:

1. Die bessere ostpreußische Kiefer wird in ihrer Heimat zu „astreinen Seiten“ geschnitten, zum Rheinlande geschafft und hier zum Bauen von guten, naturalisierten Küchenmöbeln verwendet. Wie die Tabelle (s. S. 400) zeigt, erhielt das Waldholz durch Fällen, Transportieren und Schneiden bis zum fertigen Schnittholz auf dem Sägewerk eine Wertsteigerung um mehr als 80 %; der weite Bahntransport sowie die Arbeit des Holzhändlers führen eine weitere Werterhöhung von fast 60 % des ursprünglichen Wertes herbei. Die weitgehendste Veredelung folgt jedoch erst danach; sie beträgt bei diesem Beispiel fast 1000 %, so daß eine Gesamtwertsteigerung auf das Zwölffache des ursprünglichen Wertes eingetreten ist.

2. Die ebenso häufig verwendete Tanne oder Fichte aus den süddeutschen Wäldern wird ebenfalls auf einem Sägewerk in der Nähe des Fällungsortes zu Brettern geschnitten, hier parallel besäumt. Die unsortierten Bretter werden gleichfalls nach dem Rheinlande verfrachtet und bilden schließlich den Hauptbestandteil eines eichenfurnierten Schlafzimmers. Die Tabelle (s. S. 400) zeigt uns ähnliche Verhältnisse wie vorher. Die ersten Kosten sind wenig höher, dagegen beträgt die Wert-erhöhung von der Schneidemühle bis zum Verkauf an den Verarbeiter nur 30 %, was in der Hauptsache auf die geringere Entfernung zurückzuführen ist. In der Weiterverarbeitung des Schnittmaterials erfolgt jedoch eine so weitgehende Veredelung, daß schließlich eine Gesamtwertsteigerung auf das Neunzehnfache des Rohstoffpreises zu verzeichnen ist.

Beiden Fällen liegen abgerundete Durchschnittspreise aus der letzten Vorkriegszeit zugrunde; die gesamten Zahlen können nicht als absolut richtige Größen betrachtet werden, da auch damals schon sehr starke zeitliche und örtliche Schwankungen bestanden. Aber die Wertsteigerungsziffern dürfen doch in der Regel zutreffend gewesen sein.

In der folgenden Zeit haben sich auch diese Größen stark verändert. Wie uns die letzten beiden Schaubilder zeigen, wird das Maß der Veredelung allmählich kleiner. Wie allgemein beobachtet, steigt der Wert des Rohstoffes in einem viel stärkeren Maße als derjenige des Fertigfabrikates, in dem viel Arbeitslöhne stecken. Die zum Vergleich eingezeichnete Kurve der inneren Entwertung der deutschen Mark zeigt jedoch weiter, daß das Holz der allgemeinen Preissteigerung immer mehr vorausgeeilt ist. Es wäre verfehlt, diese Tatsache nur auf Spekulation, Zurückhaltung u. dgl. zurückzuführen; sie ist vielmehr ein weiterer Beweis für die größer werdende Holzknappheit Deutschlands.

Noch eine zweite interessante Erscheinung zeigen uns die Schaubilder, daß nämlich die Schnittholzpreise den Rundholzpreisen immer nachgefolgt sind; es hat sogar Monate gegeben, wo sie sich noch nicht einmal durch die Frachtkosten unterschieden. Dieser betriebswirtschaftliche Widerspruch findet seine Erklärung in der langen Verarbeitungsdauer des Holzes, vor allem aber in den Zahlungsmethoden für Rundholz mit jahrelanger Stundung, denen die Barzahlung bei Schnittholz gegenübersteht.

Vergleichende Übersicht über Indexziffern, Devisenkurse

Monat	Jahr	Großhandelsindexziffern					Lebenshaltungsindexziffern					
		Stat. Reichsamt		Ind.- u. Handels-Zeitung		Frankfurter Zeitung	Stat. Reichsamt		Ind.- u. Handels-Zeitung		Köln	
		Tag	Durchschn.	Woche	Durchschn.	Tag	Tag	Durchschn.	Woche	Durchschn.	Tag	
1913/14			1	30.12.—	1		1		1			1
Januar	1923	5. 1 670 15. 2 131 25. 3 286	2785	5. 1. 6.—12. 13.—19. 20.—26. 27.—2.2.	1 798 2 049 3 293 4 081 6 875	3 369	6. 2 054	D 1 120	D 1 343		10. 9 25. 14	
Februar		5. 5 967 15. 5 388 24. 5 257	5585	3.—9. 10.—16. 17.—23. 24.—2.3.	7 575 7 051 6 650 6 815	7 076	3. 7 159	D 2 643	D 2 528		7. 27 21. 31	
März		5. 5 120 15. 4 750 24. 4 827	4888	3.—9. 10.—16. 17.—23. 24.—30. 31.—6.4.	6 363 6 235 6 169 6 149 6 143	6 187	3. 6 770	D 2 854	D 2 809		7. 32 21. 33	
April		5. 4 844 14. 4 923 25. 5 738	5212	7.—13. 14.—20. 21.—27. 28.—4.5.	6 195 6 647 7 119 7 830	6 566	7. 6 427	4. 2 793 11. 2 846 18. 2 886 25. 3 061	3.—6. 7.—13. 14.—20. 21.—27. 28.—4.5.	2 910 2 869 2 891 3 073 3 257	2 993	11. 33 25. 35
Mai		5. 6 239 15. 7 105 25. 9 034	8170	5.—11. 12.—18. 19.—25. 26.—1.6.	8 419 9 685 11 435 13 099	10 145	5. 8 237	2. 3 254 9. 3 463 16. 3 737 23. 4 168 30. 4 843	5.—11. 12.—18. 19.—25. 26.—1.6.	3 474 3 750 4 236 4 992	4 003	9. 38 23. 49
Juni		5. 12 393 15. 17 496 25. 24 618	19385	2.—8. 9.—15. 16.—22. 23.—29.	15 905 19 102 26 554 31 952	28 717	2. 14 980	6. 6 002 13. 6 950 20. 9 272 27. 11 785	2.—8. 9.—15. 16.—22. 23.—29.	5 911 6 757 8 512 11 274	12 779	6. 75 20. 130
Juli		3. 33 828 10. 49 644 17. 57 478 24. 79 462		30.—6.7. 7.—13. 14.—20.	39 069 50 128 67 990		7. 39 898	4. 16 180 11. 21 511 16. 28 892 23. 39 336	30.—6.7. 7.—13. 14.—20.	15 708 20 247 26 005		11. 274 24. 516

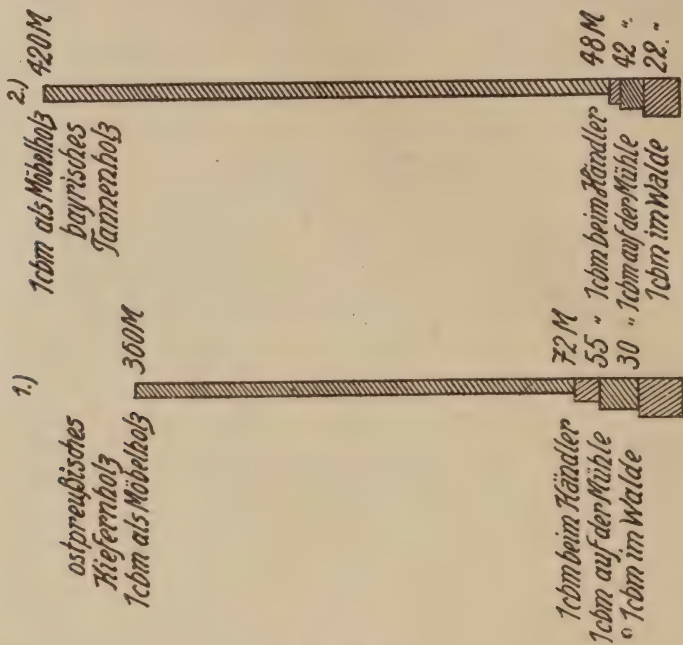
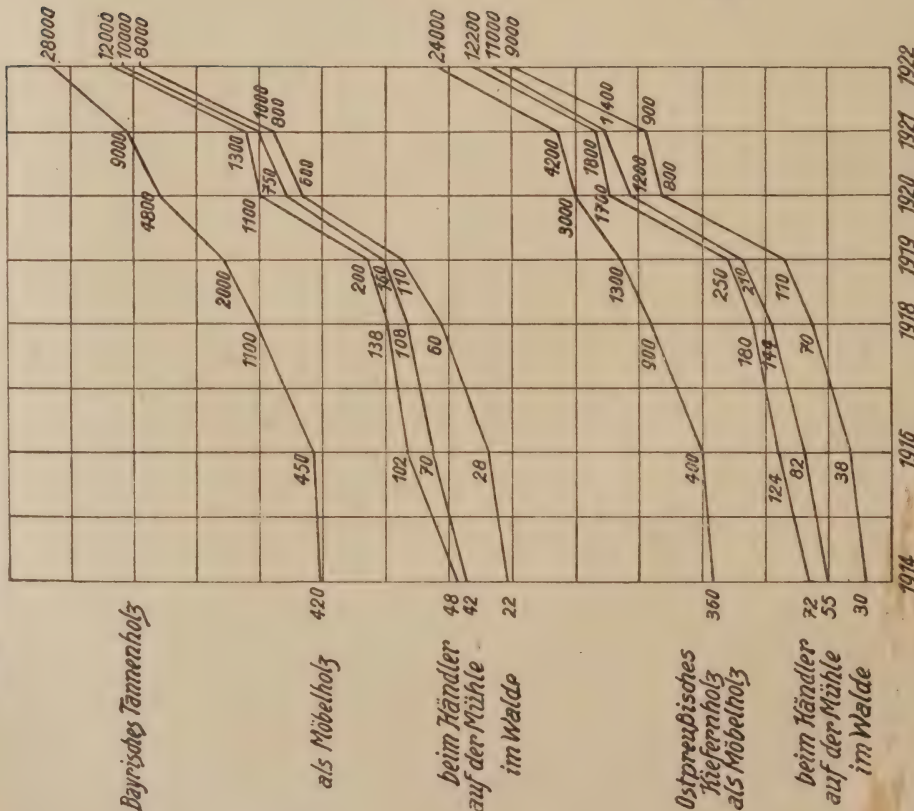
Anmerkung. Obige Tabelle stellt die Fortsetzung der in Heft 1/2 dieser Zeitschrift wiedergegebene, sondern gleich 1 gesetzt worden. Einige weniger wichtige Indexziffern sind weggelassen worden. Dagegen Devisenkurse entsprechend dem Großhandelsindex des Statistischen Reichsamtes für mehrere Tage im Mo

Goldpreise für die Zeit vom Januar bis Juli 1923.

Devisen			Goldankaufspreis der Reichsbank			Goldzollaufgeld			
Dollar	Gulden	Pfd. Sterling	Zeit	Preis für ein 20 \mathcal{M} Stück	Vielfaches des Vor- kriegs- preises	Zeit	Aufgeld	Vielfaches d. Vor- kriegszoll. [(Aufg. + 100) : 100]	
1	1	1			1		1		
2 072	2 044	1 972	1.—7.	20 000	1 000	2.—9.	178 400	1 785	Januar
3 966	3 821	3 696	8.—14.	26 000	1 300	10.—16.	169 900	1 700	
5 145	5 021	4 771	15.—21.	35 000	1 750	17.—23.	184 900	1 850	
			22.—31.	70 000	3 500	24.—30. 31.	222 900 323 400	2 230 3 235	
10 060	9 954	9 716	1.—4.	70 000	3 500	1.—6.	323 400	3 235	Februar
4 645	4 547	4 442	5.—11.	150 000	7 500	7.—13.	474 900	4 750	
5 424	5 332	5 237	12.—14.	140 000	7 000	14.—20.	709 900	7 100	
			15.—18. 19.—28.	100 000 85 000	5 000 4 250	21.—28.	595 400	5 955	
5 424	5 332	5 237	1.—31.	85 000	4 250	1.—6. 7.—13.	595 400 593 900	5 955 5 940	März
4 971	4 883	4 797				14.—20.	525 900	5 260	
4 981	4 887	4 797				21.—27. 28.—31.	524 400 509 400	5 245 5 095	
						1.—3. 4.—10.	509 400 494 900	5 095 4 950	
5 033	4 918	4 804	1.—30.	85 000	4 250	11.—17. 18.—24. 25.—30.	497 900 499 900 502 900	4 980 5 000 5 030	April
5 028	4 900	4 803				1.—8. 9.—15.	551 900 614 900	5 520 6 150	
7 122	6 932	6 804				16.—22. 23.—29. 30.—31.	740 900 855 900 991 900	7 410 8 560 9 920	
			1.—4. 5.—13. 14.—20. 21.—27. 28.—31.	85 000 125 000 140 000 180 000 200 000	4 250 6 250 7 000 9 000 10 000	1.—6. 7.—12. 13.—19. 20.—26. 27.—30.	991 900 1 189 900 1 431 900 1 650 900 2 146 900	9 920 11 900 14 320 16 510 21 470	
8 163	7 939	7 685	1.—3.	200 000	10 000	1.—6.	991 900	9 920	Juni
10 076	9 776	9 577	4.—10.	260 000	13 000	7.—12.	1 189 900	11 900	
12 934	12 590	12 294	11.—17.	300 000	15 000	13.—19.	1 431 900	14 320	
			18.—24. 25.—30.	350 000 450 000	17 500 22 500	20.—26. 27.—30.	1 650 900 2 146 900	16 510 21 470	
14 888	14 456	13 947	2.—22.	550 000	27 500	1.—3.	2 146 900	21 470	Juli
25 655	24 974	24 225	23.—	900 000	45 000	4.—10.	2 588 900	25 890	
27 203	26 514	25 742				11.—17.	3 181 900	31 820	
						18.—24. 25.—31.	3 619 900 4 139 900	36 200 41 400	
38 112	37 031	35 740							
44 424	43 251	41 603							
51 928	50 717	48 950							
98 615	96 220	92 982							

den dar. Wegen der ungeheuren Geldentwertung sind die Zahlen für 1913/14 nicht mehr gleich 100, hinzugekommen der Lebenshaltungsindex der Industrie- und Handelszeitung. Ferner ist das Vielfache der anet worden.

Jahresdurchschnittspreise in Mark für 1 cbm.



Infolge der logarithmischen Darstellung sind die Zahlen nur als Verhältniszahlen zu werten.

Die Provisionsberechnung im Bankkontokorrent.

Von Ernst Walb.

I.

Die Frage der Provisionsberechnung im Kontokorrentverkehr mit den Banken ist eine außerordentlich verwickelte. Denn es handelt sich beim Bankkontokorrent um eine Verrechnungsform, die die verschiedenartigsten Geschäfte in sich einschließt, und die daher einer einheitlichen Behandlung der Gebührenverrechnung notgedrungen Schwierigkeiten bereiten muß.

In der Gegenwart hat die Frage eine besondere Bedeutung gewonnen, weil seit der kartellmäßigen Regelung der Gebühren und Zinsen auf Grund der allgemeinen Abmachungen der Vereinigungen von Banken und Bankiers die Provisionsberechnung gegen früher Änderungen erfahren hat bzw. viele strittige Fragen jetzt, wenn auch durch Diktat, für den Verkehr geregelt sind. Die nachstehenden Untersuchungen gehen, damit der Anschluß an die überlieferte Literatur gewahrt bleibt, von den früheren Verhältnissen aus, um aus deren Kritik zum Urteil über das Wesen der Provisionsberechnung überhaupt und die gegenwärtige Regelung zu gelangen.

II.

Die Personenkonten, die im Bankbetrieb geführt werden, lassen sich scharf in zwei Gruppen trennen: die „Sparkonten“, die durch geringen Umsatz gekennzeichnet sind, und die Konten, die ich als „Geschäftskonten“ bezeichnen will, und deren charakteristisches Merkmal der stärkere Umsatz ist¹⁾. Diese Geschäftskonten lassen wieder eine dreifache Unterteilung zu: 1. Konten, die nur oder überwiegend dem Zahlungsverkehr dienen und daher stets Guthaben des Bankkunden aufweisen sollen (Scheck-, Giro-, Inkassikonten, letztere besonders im Verkehr der Banken untereinander); 2. Konten, die zur Verrechnung von Schulden bei den Banken dienen (in Deutschland überwiegend als Lombardkonten vorkommend); 3. die sog. Kontokorrentkonten.

Die Besonderheit dieser letzten Konten besteht darin, daß sie ein Sammelbecken für den gesamten Geld- und Kreditverkehr der Bank mit ihren Kunden bilden, und daß das Kreditverhältnis wechselnd sein kann, d. h. der Bankkunde Debitor oder Kreditor in derselben Rechnungsform werden kann.

In diesen Kontokorrentkonten gelangen nun im Grundsatz drei verschiedene Gruppen von Geschäften zur Verrechnung: 1. Besorgungen der Banken oder gewöhnliche Dienstleistungen. Diese sind: An- und Verkäufe, Inkassi, Zahlungsleistungen (Scheckeinzahlungen, Überweisungen, Domizilierungen). Sie alle haben notgedrungen Geldbewegungen zur Folge, oder es entstehen daraus Guthaben oder Schulden.

¹⁾ Die Bezeichnung als Umsatzkonten wäre die zutreffendere. Da aber die Banken die früher als Scheckkonten oder provisionsfrei bezeichnete Konten neuerdings Umsatzkonten nennen, soll zur Verhinderung von Mißverständnissen die obige Benennung gewählt werden.

2. Aktive und passive Geldkreditgeschäfte selbständiger Art oder im Zusammenhang mit den vorgenannten Geschäften.

3. Bürgschaftskredite der Banken, sog. Avale.

Zu den letzteren sind im Prinzip auch die Akzeptkredite zu rechnen, die sich ja wie jene als Unterschriftsübergabe darstellen.

Die Geld- oder Bürgschaftskredite, die die Banken gewähren, sind bekanntlich entweder gedeckte oder ungedeckte (Blanko-)Kredite. Die Deckung erfolgt durch Mithaftung Dritter (verbürgter Kredit) oder durch dingliche Sicherheit (insbesondere Lombardkredit). Der Wechseldiskontkredit ist meist nichts anderes als solch ein Mithaftungskredit. Hat der Wechsel aber nur die Unterschrift des Geldnehmers, so wird der Kredit zum ungedeckten oder einfachen Personalkredit im Gegensatz zum verbürgten Personalkredit, der, wie gesagt, als gedeckter Kredit anzusprechen ist.

Eine besondere Hervorhebung verdient nun die Unterscheidung der Kredite nach der Deckung und nach der Leistung der Bank. Wenn man liest oder hört, daß die Banken Akzept-, Diskont-, Lombard- und Blankokredit gewähren, so werden hier zum Teil verschiedenartige, d. h. unvergleichbare Dinge in eine Reihe gestellt. Der Akzeptkredit ist eine Art der Kreditleistung der Bank. Sie kann gedeckt oder ungedeckt erfolgen, mithin sich wieder als Blanko-, Lombard- oder Diskontkredit darstellen.

Da dieser Zusammenhang auch für die Provisionsberechnung Bedeutung gewinnt, ist auf den Akzeptkredit etwas näher einzugehen.

Das Bankakzept als solches stellt sich dar als formelles Akzept und als Kreditakzept. Als formelles Akzept tritt es auf, wenn Überseebanken als Rimessen für ihre Kunden Nachsichtwechsel auf ihre europäischen Häuser ziehen, wobei aus wechselrechtlichen Gründen das Akzept erforderlich wird. Zum Kreditakzept wird es, wenn es als selbständige Leistung der Bank von den Bankkunden beansprucht wird. Das Kreditakzept seinerseits kann ein Kommissionsakzept oder ein Finanzakzept sein. Als Kommissionsakzept erscheint es, wenn die Bank statt eines Dritten akzeptiert, um diesen zu ersetzen oder den Wechsel zu verbessern (Ehrenakzept bei der Notadresse, Remboursakzept im internationalen Warenverkehr, Depotwechselakzept). Ein Finanzakzept liegt vor, wenn das Akzept der Geldbeschaffung dient. Das Bankakzept wird alsdann in der Regel durch den Beansprucher diskontiert.

Sobald das Bankakzept Finanzakzept ist, tritt es mit den nach der Deckung unterschiedenen Krediten in besonders deutliche Beziehung. Die Blanko-, Diskont- und Lombardkredite können nämlich statt in bar auch durch Trassierung auf die Bank abgehoben werden. Der Akzeptkredit wird dadurch zu einer bestimmten Verfügungsform über die gedeckt oder ungedeckt zugesagten Kredite. Er dient zur Entlastung der Bank, d. h. er befreit diese von der Barauszahlung zugesagter Kredite. In diesem Fall ist der Akzeptkredit eine sekundäre Erscheinung. Man legt den Nachdruck auf die Deckung und betrachtet erst in zweiter Linie die Verfügungsart.

Man kann aber auch den Akzeptkredit als das Primäre auffassen und von einem gedeckten oder ungedeckten Akzeptkredit sprechen. Alsdann erscheint der Akzeptkredit als das mit der Bank eingegangene Kreditgeschäft, über dessen Deckung noch weiter entschieden wird. Im praktischen Verkehr ist beides zu beobachten. Das erstere, wenn über einen Kontokorrentkredit teils bar, teils

durch Trassierung verfügt wird. Das letztere, wenn nur wegen eines Akzeptkredits verhandelt wird.

Für die theoretische Betrachtung kommt es nur auf die Erkenntnis der grundsätzlichen Verschiedenheit und gegenseitigen Beziehung dieser Kreditarten an. Letztere findet sich natürlich auch beim Kommissions-, insbesondere dem Remboursakzept, tritt aber dort meist nur in einer Art in Erscheinung, weil diese Kredite durch die Dokumente Zug um Zug zu gedeckten Krediten werden und mit der Freigabe der Dokumente vielfach automatisch andere Deckungen oder Abdeckungen eintreten. Sie stellen sich in der Regel als Lombardkredite dar.

III.

Nachdem im Vorstehenden ein Einblick in die Geschäfte, die im Kontokorrentkonto ihren Niederschlag finden, gewonnen worden ist, kann der Provisionsfrage nähergetreten werden.

Allgemein betrachtet ergeben sich zunächst zwei entgegengesetzte Berechnungsmöglichkeiten, die als Einzel- oder Umsatzprovisionsberechnungen zu bezeichnen sind. Im erstern Falle wäre von jeder Leistung der Bank, sei es Dienstleistung, Gewährung von Geld- oder Bürgschaftskredit, im Einzelfalle Provision zu berechnen. Es würde sich alsdann jede Belastung zuzüglich Provision, jede Guthabenschrift abzüglich Provision vollziehen, womit die Berechnung erledigt wäre. Ausnahmen hiervon wären jedoch die Guthabenauszahlungen und die Kreditrückzahlungen, da diese keine Leistungen der Banken im hier vertretenen Sinne bedeuten, sondern nur notwendige Folgeerscheinungen der aktiven oder passiven Kreditgeschäfte bzw. sonstiger Leistungen darstellen, die ja der Einzelprovisionsberechnung unterliegen sollen.

Die Einzelprovisionsberechnung bei jedem Buchungsfalle müßte also bei den vorgenannten Fällen eine Durchbrechung erfahren. Für den Auszahlungsverkehr würde dies bedeuten, daß jede Auszahlung daraufhin zu prüfen wäre, ob sie sich als Kreditabhebung oder als Guthabenabhebung darstellt. Weiter würde diese Berechnungsart zur Voraussetzung haben, daß jede Kreditbenutzung mit der gleichen Provision belastet werden dürfte, ohne Rücksicht auf die Dauer des Kredites, da ja bei der Abhebung, mit der die Berechnung verbunden sein soll, letztere nicht feststeht.

Da beides in der praktischen Gestaltung auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, ist diese zunächst einleuchtendste Art der Provisionsberechnung nicht durchgeführt versucht worden¹⁾.

Das Gegenstück zur Einzelprovisionsberechnung bildet die Berechnung einer Umsatzprovision. Man nimmt die Summen des Geldbetrags der Geschäftsvorfälle und baut darauf die Berechnung auf.

Bei dieser Umsatzprovision ist zunächst ein doppelter Berechnungsmodus auseinanderzuhalten. Man kann provisionspflichtig machen die Buchung oder die vollzogene Leistung. Soll die Buchung provisionspflichtig sein, so ist die Summe beider Seiten des Kontos zugrunde zu legen. Ist dagegen die vollzogene Leistung

¹⁾ Über die Wirkung der Provision je nach der Zeitdauer der Kredite vergl. die Fußnote S. 408. Die Banken haben gerade in der jüngeren Zeit eine Differenzierung hierin vorgenommen. Die „allgemeinen Abmachungen von 1920“ unterscheiden zwischen Krediten von 14 Tagen, einem Zeitmonat, einem Zeitviertel- und einem Zeithalbjahr und bestimmen als Provisionssätze $\frac{1}{8}\%$, 2% , $\frac{1}{2}\%$, 1% .

provisionspflichtig, so kommt im Prinzip nur eine Seite des Kontos in Betracht. Zwar wirkt sich jede vollzogene Leistung, wie oben schon angedeutet wurde, zweimal im Konto aus, da dem Ankauf die Zahlung, der Kreditabhebung die Abdeckung, dem Inkasso die Auslieferung der Gelder folgen muß usw., aber die Provision, die die Leistung als solche treffen soll, kann naturgemäß nur einmal berechnet werden. Die zweite Handlung ist, wie erwähnt, nur eine notwendige Folgeerscheinung.

Bei der Berechnung nach vollzogenen Leistungen tritt weiter die Frage nach der Seite des Kontos auf, die hierbei zugrunde zu legen ist. Der Verkehr hat sich durchweg für die größere Seite entschieden. Darin kommt im Grundsatz zum Ausdruck, daß die Geschäfte bei ihrer Entstehung provisionspflichtig sein sollen, nicht erst bei ihrer Abwicklung. Die größere Seite enthält im allgemeinen alle in der Periode entstandenen Geschäfte.

Diese Berechnungsart ist für Guthabenkonten als ungerecht bezeichnet worden¹⁾, weil der Kunde dadurch von seinen Einzahlungen bereits Provision zahlen müsse, statt von seinen Verfügungen²⁾. Jedoch ist die Berechnung von der Habenseite für den Fall berechtigt, daß die Zinsenvergütung im Kontokorrent eine größere ist als in der Scheckberechnung, was als allgemeine Übung gelten kann. Die Tatsache höherer Zinseinnahmen auf das Guthaben beruht eben auf der Provisionspflicht der Guthabenbildung.

Die Provisionsberechnung vom Umsatz der größeren Seite hat nun in reiner Form ebenfalls wesentliche Nachteile im Gefolge. Der augenfälligste ist der der gleichmäßigen Belastung aller Vorfälle, die in der Verschiedenheit der Leistungen nicht begründet ist. Hier ist die Abhilfe zum Teil verhältnismäßig einfach, indem man Posten besonderer Art nicht über das Konto laufen läßt oder solche Fälle der Einzelberechnung unterwirft und sie nachher als Franko- oder Freiposten bei der Umsatzberechnung wegläßt. Wenn auch auf diese Weise eine Reihe von Ungleichheiten beseitigt werden können, so bleibt aber noch die auch bei Einzelberechnung gerügte gleichmäßige Belastung jeder Kreditentnahme bestehen. Außerdem bereitet die Behandlung der Frankoposten noch Schwierigkeiten besonderer Art.

Eine weitere Unzulänglichkeit ergibt sich bei dieser Berechnung dann, wenn ein Geschäftsfall keine normale Abwicklung findet. Als normale Abwicklung ist die rein geldliche Begleichung anzusehen³⁾. Dagegen kann eine Abwicklung, die eine besondere Dienstleistung oder Kreditleistung der Banken erfordert, nicht als durch die Provision des primären Geschäftes abgegolten betrachtet werden. Ein Effektenkauf, der durch Wechseldiskont abgedeckt wird, kann nicht der einmaligen Provisionspflicht unterliegen. Hier sind die Geschäfte beider Seiten, das Besorgungsgeschäft im Soll und das Kreditgeschäft, hier im Haben verrechnet, provisionspflichtig. Die Formel „Provision nur von der größeren Seite“ erweist sich alsdann als unzulänglich.

Es zeigt sich also, daß auch die Umsatzberechnung eine glatte Lösung nicht ermöglicht. Trotzdem hat der Verkehr dieses Verfahren gewählt. Der Grund liegt

¹⁾ Schönitz, Der kleingewerbliche Kredit in Deutschland. Karlsruhe 1912. S. 301.

²⁾ In neuerer Zeit wird bei Scheckkonten von der Sollseite Provision berechnet.

³⁾ Wieweit man diesen Begriff fassen will ist eine Frage des Entgegenkommens. Er ist bis auf kurzfristige (14 Tage-) Wechsel in der Praxis ausgedehnt worden.

darin, daß hier die Schwierigkeiten zunächst weniger in die Augen fallen, und daß man ihrer durch Modifizierung des Verfahrens im wesentlichen Herr zu werden vermag.

IV.

Betrachtet man die praktischen Versuche, durch die der Verkehr die Mängel der reinen Umsatzberechnung zu beseitigen versucht hat, so ergibt sich ein dreifacher Fragenkomplex, in den die vorgenannten Einzelfälle eingeschlossen sind. Es handelt sich dabei um die Frage der Mindestprovision, der Frankoposten und der Verquickung der Provisionsberechnung mit der Zinsberechnung.

Zunächst ist die Frage der Mindestprovision zu behandeln, mit der zugleich das Problem der Kreditprovision zu lösen gesucht wird.

Die Mindestprovision an sich bedeutet das Verlangen einer bestimmten Provisionseinnahme ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes. Ihre grundsätzliche Berechtigung beruht auf dem Umstand, daß die Bank für ihre Stammkundschaft ihren Apparat bereitstellen muß, der eben Kosten ohne Rücksicht auf die Größe der Beanspruchung verursacht. Hierzu soll die Kundschaft durch eine Mindestvergütung, die sie zahlen muß, mit herangezogen werden. Außerdem kann die Mindestvergütung die Kunden zur Ausnützung der Bankverbindung veranlassen, so daß ein belebtes, der Bank weitgehende Einblicke in die Betriebsverhältnisse der Kunden verschaffendes Geschäft entsteht, das die Gebühreneinnahme über die Mindestprovision steigert¹⁾.

Die Mindestprovision ist theoretisch von jeder Art der festen Kunden erhebbar. Bei Kreditoren findet sie sich jedoch nur vereinzelt und event. verdeckt in der Form von Mindestguthaben, die die Kunden unterhalten müssen. Ihre Ausgestaltung hat sie bei dem schwächeren Teil der Kundschaft erfahren, den Debitoren. Hier findet sie sich sehr häufig und wird in der Regel berechnet vom Kredit. Die Banken müssen ja gerade für die Kreditbereitstellung einen besonderen Apparat unterhalten, die Kreditnehmer sind auch die besonderen Nutznießer des Bankverkehrs, so daß das Verlangen einer Mindestprovision hier leicht zu verstehen ist.

Für diese Kundenart wird die vorerwähnte Nebenwirkung der Mindestprovision besonders bedeutsam. Indem die Banken solche Mindestkreditprovisionen erheben, verhindern sie, daß sie zu einfachen Darleihern werden, d. h. Kredite monatlang unbewegt ausstehen haben. Der Kunde wird zum Umsetzen des Kredites und damit zur Steigerung des Umsatzes überhaupt veranlaßt, wodurch, wie gesagt, der Bank weitere Provisionseinnahmen zufließen.

Ehe der uns hier nun besonders interessierende Zusammenhang der Mindestprovision mit der Provision für die Kreditleistung betrachtet wird, sei zunächst die technische Regelung klargestellt.

Bei der Mindestprovision kommt die Umsatzprovision erst wieder zur Erscheinung, wenn der Umsatz mehr an Provision erfordert, als die Mindestprovision beträgt:

Beispiel: Mindestprovision *M.* 500.—, Umsatzprovision $\frac{1}{8}\%$.

- a) Umsatz 250 000, Umsatzprovision 416,50; berechnet wird Mindestprovision 500,
 b) „ 360 000, „ 600.— „ „ Umsatzprovision 600.

Das Mindestergebnis kann nun in doppelter Weise bestimmt sein. Einmal absolut,

¹⁾ Die Banken pflegen zu sagen, daß sie an umsatzlosen Konten kein Interesse haben.

z. B. № 500.— und dann relativ in Bindung an den Kredit. Auch die absolute Ziffer ist meist irgendwie aus dem Kredit abgeleitet.

Bei der Ableitung aus dem Kredit kann ebenfalls in doppelter Weise verfahren werden. Man kann ein Mehrfaches des Kredites zugrunde legen, z. B. das Zwei- bis Dreifache, und die Provision niedrig halten, oder man kann den einfachen Kredit nehmen und die Provision hoch ansetzen. Ob man $\frac{1}{3}$ % vom dreifachen Kredit oder 1 % vom einfachen nimmt, ist gleichgültig ¹⁾.

Der zugrunde gelegte Kredit kann wiederum verschieden bestimmt sein.

Es kommt in Betracht:

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. der zugesagte Kredit; 2. der beanspruchte Höchstkredit; 3. der durchschnittlich beanspruchte Kredit. | } | beides getrennt oder, wie meist, zusammen vereinbart für den Fall, daß der beanspruchte Kredit den zugesagten übersteigt. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Der durchschnittlich beanspruchte Kredit kann berechnet werden aus dem Durchschnitt der täglichen Saldi, die bei den Banken meist festgestellt werden, oder aus dem Zinszahlensaldo nach der Formel:

$$\frac{\text{Kredit} \times 180 \text{ (Tage)}}{100} = \text{Zinszahlensaldo}$$

$$\text{Kredit} = \frac{\text{Zinszahlensaldo} \times 100}{180}$$

Die so gestaltete Mindestprovision stellt sich als eine komplexe Erscheinung dar, in der drei Bestimmungsgründe für die Provisionserhebung, d. s. Beitrag zu den fixen Kosten des Betriebs, Provision für die Kreditleistung und solche für den Umsatz, miteinander verbunden sind. Jede der drei Provisionsarten könnte auch für sich bestimmt bzw. in Anrechnung gebracht werden; denn die Mindestprovision hat an sich nichts mit der Kredit- und diese nichts mit der Umsatzprovision zu tun. Die Provisionsbedingungen könnten daher so bestimmt sein, daß etwa № 1000.— Mindestprovision als Beitrag zu den fixen Kosten, 1 % Kreditprovision für den Kredit, der während der Kontokorrentperiode beansprucht war und $\frac{1}{6}$ % als Umsatzprovision angesetzt würden, wobei dann die Mindestprovision auf die beiden anderen Provisionen anzurechnen wäre.

Die Kombination dieser drei Bestimmungsgründe in der angegebenen Art trägt dem Umstande Rechnung, daß die Kredithöhe eine vernünftige Basis für die Bemessung der eigentlichen Mindestprovision ist; weiter schafft sie eine nach der Dauer des Kredites bemessene Kreditprovision, da die Mindestprovision auf die Kontokorrentperiode als Kreditfrist abgestellt ist; ferner wird durch die Erhebung zur Mindestumsatzprovision dem Kunden ein Entgegenkommen bewiesen, indem er insoweit von der Umsatzprovision befreit bleibt, bzw. es wird der Kunde zu lebhafterem Umsatz angeregt; schließlich wird durch das Inkrafttreten der Umsatzprovision beim Überschreiten der Mindestprovision bewirkt, daß Kunden, die den Kredit relativ oft umsetzen, eine erhöhte Belastung zu tragen haben.

Es sind also sehr brauchbare Ergebnisse, die durch diese Art der Mindestprovisionsberechnung erzielt werden. Insbesondere ist zu beachten, daß verhindert wird, daß die Kreditdauer unberücksichtigt bleibt, wie dies bei der reinen Umsatzprovision der Fall ist, sowie daß relativ hohe Umsätze zu gut wegkommen, was bei der reinen Kreditprovision der Fall ist. Über letztere Frage ist noch bei der Behandlung der Verquickung der Zins- und Provisionsberechnung zu sprechen.

¹⁾ Das erstere Verfahren war früher in Übung, das andere ist es jetzt.

Neben diesen praktisch zweckmäßigen unmittelbaren Wirkungen wird noch mittelbar eine weitere erzielt.

Durch obige Handhabung im Verein mit der Einzelberechnung besonders gelagerter Fälle wird die Bedeutung der Umsatzprovision außerordentlich herabgemindert. Denn weder die normale Kreditleistung noch jene Fälle werden dadurch erfaßt, und es bleibt event. nur ein sehr kleiner Rest, der der einheitlichen Umsatzprovision unterliegt. Wie weit diese zur Auswirkung gelangt, ist im wesentlichen durch die Ausdehnung der Einzelverrechnung bedingt. In der praktischen Entwicklung ist ein starkes Zurückdrängen der Bedeutung der Umsatzprovision festzustellen zum Teil durch sehr hohe Mindestprovisionen, zum Teil durch zunehmende Einzelberechnung.

Neben der Frage der Mindestprovision ist die der Frankoposten zu behandeln, mit der eine weitere Gruppe der oben erwähnten Schwierigkeiten zusammenhängt. Die Verwicklungen ergeben sich hier einmal aus der Art des Geschäftsfalles selbst und weiter aus der Art des Gegenpostens im Kontokorrent, d. h. der Abhebung oder Abdeckung.

Im ersten Falle tritt die Frage der Doppelberechnung der Provision auf.

Hier kommt zunächst die Kombination von Kredit- und Dienstleistungen in Betracht, wie sie bei Effektenkäufen auf Kredit, Einlösung von Retourwechseln mittels Bankkredits u. a. vorkommen. In solchen Fällen ist sowohl die Besorgung als auch die Kreditleistung, die ja beide hier kombiniert sind, provisionspflichtig. Wer einen Retourwechsel präsentiert, dem steht kraft Wechselrechts die Wechselsumme plus Regreßprovision zu. Wird ein Debetkunde für einen solchen Wechsel belastet, so streckt die Bank die Einlösungssumme vor, wofür ihr die Kreditprovision besonders zusteht. Diese Fälle pflegen daher so abgerechnet zu werden, daß die Besorgungsprovision als Einzelprovision verrechnet wird, während die Kreditprovision in der Umsatz- bzw. Mindestprovision zum Ausdruck kommt. Anders ausgedrückt: die mit Einzelprovision berechneten Posten dieser Art werden bei der Umsatzberechnung nicht als Frankoposten behandelt.

Der zweite und problematischere Fall der Doppelberechnung findet sich bei der Behandlung des Saldovortrages. Allgemein betrachtet, liegt ja dieser Fall sehr einfach. Der Saldo als der Überschuß der größeren Seite unterlag in der abgeschlossenen Periode der Provisionsberechnung, müßte also in der neuen als Frankoposten behandelt werden, da sonst Doppelberechnung eintritt. Diese allgemein richtige Regel muß aber in Sonderfällen durchbrochen werden. Zunächst aus einem rein praktischen Grunde. Wenn ein Mindestumsatz bedungen, aber nicht erreicht ist, so hat die Frankostellung keine Bedeutung; der Saldo kann hier ohne Schaden eingerechnet werden.

Beispiel: *M* 100 000. — Kredit. Provision mindestens vom doppelten Kredit.

Debet	1.	Kredit	Debet	2.	Kredit
50 000		30 000	Saldo }		
80 000		40 000	80 000 }		90 000
		{ Saldo	30 000		10 000
20 000		{ 80 000	50 000		20 000
<u>150 000</u>		<u>150 000</u>			{ Saldo
					<u>140 000</u>
		Provision von 200 000	<u>160 000</u>		<u>160 000</u>
					Provision von 200 000

Debet	3.	Kredit	Debet	4.	Kredit
	{ Saldo			{ Saldo	
	{ 40 000	90 000		{ 30 000	90 000
	80 000	40 000		100 000	80 000
	30 000	60 000		150 000	70 000
		{ Saldo			{ Saldo
	70 000	{ 30 000			{ 40 000
	<u>220 000</u>	<u>220 000</u>		<u>280 000</u>	<u>280 000</u>
	Provision von 200 000			Provision von 250 000	
	(20 000 des Saldo sind franko)			Saldo franko.	

Die Frage der Saldobehandlung taucht ferner auf, wenn das Konto umsatzlos bleibt. Hier würde, wenn eine Mindestprovision je Semester nicht vereinbart ist und der Saldo franko gestellt würde, bei einem Debetkonto der Kunde den Kredit im zweiten Zeitabschnitt provisionsfrei genießen. Dies ist aber nicht möglich, da der Kunde sinngemäß in jeder Periode Zinsen und Provisionen für den Kredit zahlen soll. Bei einem Kreditkonto würde der Kunde zu hohen Zins vergütet erhalten, wenn die Zins- und Provisionssätze aufeinander abgestellt sind. Es ergibt sich also, daß in dem erstgenannten Fall die in der Vorperiode erfolgte Provisionsberechnung die Freistellung bei der Umsatzprovision nicht rechtfertigt, während im anderen Falle die Freistellung je nach Lage des Falles zu fordern ist.

Der letzte Fall der Doppelberechnung ist bei der Wechseldiskontierung gegeben. Hier kann Provision am Diskontprodukt gekürzt und bei der Umsatz- bzw. Mindestprovision nochmals verrechnet werden. Diese Doppelberechnung ist unbegründet, da sie auf eine Doppelbelastung der Kreditleistung hinausläuft. Ein solcher Posten ist daher aus der Umsatzberechnung herauszulassen, d. h. als Frankoposten zu behandeln, bzw. ist die Mindestkreditprovision um diesen Betrag weniger in Anrechnung zu bringen. Für den letzteren Fall ergibt sich eine Ausnahme nur dann, wenn der Diskontkredit nicht in den gewöhnlichen Kredit, auf den die Mindestprovision sich bezieht, eingeschlossen ist, was vielfach vorkommt. Für die Umsatzberechnung bleibt dagegen die Forderung auf Aussonderung bestehen¹⁾.

Bei den seitherigen Fällen war unterstellt, daß es sich um einen Frankoposten der umsatzprovisionspflichtigen, d. h. der größeren Seite handele. Der andere hier zu beachtende Fall betrifft die Frankoposten der kleineren Seite. Auch sie können in die Provisionsberechnung hineinspielen. Dies hängt aber, wie oben angedeutet wurde, von der Art des Gegengeschäftes ab.

Mit dieser Feststellung wird eine verbreitete Regel, daß die Provisionsberechnung von der größeren Seite abzüglich der Frankoposten dieser Seite zu

¹⁾ Zu beachten ist, daß eine Doppelbelastung hier auf erhöhte Zinskosten hinausläuft, die um so größer werden, je kürzer der Wechsel läuft. Beträgt die Provision $\frac{1}{4}\%$, so bedeutet die Doppelberechnung bei einem Dreimonatswechsel 2% , bei einem Einmonatswechsel 6% Zinsenzuschlag. Diese Doppelberechnung ist beim Wechselkredit besonders zu beachten, weil dadurch der Vorteil, den die Diskontierung vor der sog. Gutschrift per Verfall bietet, vielfach illusorisch bzw. in einen Nachteil verwandelt wird. Bei der Gutschrift per Verfall erhält bekanntlich der Kunde, wenn er Debitor ist, den Kredit zum Kontokorrentzins, der in der Regel über dem Diskont steht. Da hier eine doppelte Provisionsberechnung nicht möglich ist, kann dieser Kredit eventuell billiger zu stehen kommen als ein Diskontkredit, der im Kontokorrent verrechnet wird.

erfolgen habe, als unzureichend erwiesen. Hier mag am besten ein Beispiel den Beweis liefern.

Debet	Beispiel.	Kredit
	8 000	Saldo
franko 4 000		10 000 franko
	6 000	2 000
	4 000	6 000 franko
franko 2 000		5 000
	3 000	1 000
	2 000	4 000
	6 000	7 000 franko
	<u>35 000</u>	1 000
		2 000
		<u>38 000</u>

Die größere Seite ist 38 000, darin sind Frankoposten 23 000, verbleibt nach der Regel als provisionspflichtig 15 000.

Daß diese Berechnung nicht unbedingt richtig ist, zeigt folgende Betrachtung.

Jeder Frankoposten erzeugt auch auf der Gegenseite im Prinzip einen Frankoposten. Denn ein Saldo von \mathcal{M} 10 000.—, der franko steht, muß auch franko abgedeckt werden können. Man sieht dies am besten, wenn man sich vorstellt, die Abdeckung sei zufällig am letzten Tag der alten Periode erfolgt. Alsdann käme für die neue Periode weder der Saldo noch die Abdeckung überhaupt in Frage, genau so wie bei beiderseitiger Frankostellung. Ebenso muß der Erlös eines Effektenverkaufes franko abzuheben sein u. a. m. Daraus folgt, daß im Prinzip die Frankoposten beider Seiten an der größeren Seite abziehbar sein müssen.

Es würde sich dann als provisionspflichtige Summe ergeben:

$$\begin{array}{r} 38\,000 \\ \text{./. } 29\,000 \quad (23\,000 + 6\,000 = \text{Frankoposten beider Seiten}) \\ \hline 9\,000. \end{array}$$

Daß diese Lösung im Prinzip richtig ist, zeigt sich, wenn man sich die Frankoposten auf einem besonderen Konto verrechnet und bar abgedeckt denkt.

Das Frankokonto würde dann wie folgt aussehen:

Debet		Kredit
abgehoben . . . 23 000		10 000
		6 000
		7 000
		} Frankoposten
Frankoposten . . .	{ 4 000	6 000 abgedeckt
	{ 2 000	
	<u>29 000</u>	<u>29 000</u>

Diese 29 000 beider Seiten würden am Gesamtkonto fehlen, bei dem sich dann ergeben würde:

Debet	Kredit
35 000	38 000
<u>./. 29 000</u>	<u>./. 29 000</u>
6 000	9 000

9000 ist somit provisionspflichtiger Umsatz.

Der Satz, daß an der größeren Seite die Frankoposten beider Seiten abziehbar seien, hat aber nur bedingt Gültigkeit. Er kommt nur dann in Betracht, wenn den Frankoposten Posten gegenüberstehen, die selbständig keine Provisionen erfordern, wie eben Barzahlungen u. dgl. Dies ist aber vielfach nicht der Fall. Wenn dem freien Saldovortrag eine Domizilierung gegenübersteht, so ist dies keine Verfügung, die provisionsfrei sein kann. Hier müßte, wenn sonst keine Posten vorhanden wären, Provision gefordert werden trotz des freien Saldo. Desgleichen könnte ein Franko-Effektenkauf nicht durch einen Inkassoposten provisionslos abgedeckt werden.

Wenn in dem vorigen Beispiel keine provisionsfreie Fälle der genannten Art im Haben enthalten wären, so würde die Berechnung sich wie folgt stellen:

Bar	29 000	Normalfälle	15 000
Frankoposten	6 000	Frankoposten	23 000
	<u>35 000</u>		<u>38 000</u>

Die Frankoposten der kleineren Seite könnten alsdann nicht in Abzug gebracht werden, da keine provisionsfreien Anschaffungen vorgekommen sind. Hier würde die überlieferte Regel stimmen.

Das Ergebnis ist also dies, daß die Frankoposten der kleineren Seite eine Berücksichtigung ihrer Gegenposten erforderlich machen.

Berücksichtigt man nun noch die frühere Feststellung, daß gewisse Posten der kleineren Seite, falls sie nicht der Einzelberechnung unterlagen, der provisionspflichtigen Summe zuzurechnen sind, so zeigen sich zwei Unstimmigkeiten bei der überlieferten Regel. Daraus erhellt, daß die richtige Berechnung sich nicht einfach gestaltet.

Beispiel.			
Debet			Kredit
Saldo franko	100 000	Bar	90 000
Domizil.	120 000	Inkasso	100 000
	<u>220 000</u>	Diskonte	200 000
			<u>390 000</u>

Die Provision müßte hier von *M* 420 000.— berechnet werden (300 000 größere + 120 000 der kleineren Seite). Die *M* 90 000.— der größeren Seite sind zur Abdeckung des Saldo zu verwenden, daher provisionsfrei.

Einen Abzug der Posten beider Seiten mit Hinzurechnung eines Postens der kleineren Seite zeigt nachstehendes Beispiel:

Debet			Kredit
Saldo franko	100 000	Inkasso	100 000
Domizil.	100 000	Diskonte	200 000
Bar	80 000	Effekten franko	100 000
	<u>280 000</u>	Überweisung	100 000
			<u>500 000</u>
Provisionspflichtig	500 000		
	<u>200 000</u> (franko beider Seiten)		
	300 000		
	<u>+ 100 000</u> (prov. pflichtiges Domizil.)		
	<u>400 000</u>		

Wenn in den beiden letzten Fällen das Domizil mit Einzelprovision belastet worden wäre, so würde selbstverständlich die Zurechnung entfallen. Für den zweiten Fall würde alsdann die oben aufgestellte Regel wieder passen¹⁾.

Faßt man das Ergebnis der seitherigen Untersuchung zusammen, so zeigt sich, daß die der reinen Umsatzprovision anhängenden Mängel im wesentlichen jedoch zum Teil nur mit Schwierigkeiten behebbar sind, daß aber dadurch die Geltung der Umsatzprovision sehr stark eingeschränkt wird. Weiter ergibt sich, daß die Berechnung eine Beachtung der Wesensart der Kontoposten erfordert. Das Kontokorrent als eine Sammelrechnung muß eben notwendigerweise für eine schematische Provisionsberechnung ungeeignet sein.

Der letzte Fall der Modifikationen, der nun noch zu behandeln ist, betrifft die mögliche Verquickung der Zins- und Provisionsrechnung, d. h. die Aufhebung der Provisionspflicht durch niedrige Zinsvergütung oder höhere Zinsbelastung. Diese Verquickung ist m. W. aus England überkommen, wo zuerst die provisionsfreien Scheckrechnungen aufgetaucht sind, die ihren Ausgleich in der Zinslosigkeit oder niedrigen Verzinsung finden.

Eine solche Verquickung ist insofern nachteilig, als sie eine ungleichartige Behandlung von Konten mit großem und kleinem Umsatz herbeiführt. Ein Kunde, der ein Guthaben von *M* 100 000.— täglich umsetzt, zahlt an Zinsverlust nicht mehr als jemand, der das Guthaben nur wöchentlich umsetzt. Er wird also im Effekt besser behandelt. Ebenso liegt es bei Debetkonten. Wenn eine Bank hier keine Provision, aber höhere Zinsen berechnet, was zuweilen vorkam, so wird zwar die Frage der Kreditprovision zweckmäßig gelöst, es kommt aber wiederum der Kunde, der den Kredit umsetzt, besser weg als derjenige, der es nicht tut; denn beiden entstehen gleich hohe Kosten. Die Höhe des Umsatzes kann eben nicht ganz vernachlässigt werden. Die jüngsten Schwierigkeiten im Bankgewerbe haben aus diesem Grunde auch zur Aufhebung der bislang provisionsfreien Scheckrechnung geführt.

V.

Nachdem im Vorstehenden die Möglichkeiten der Berechnung klargelegt wurden, ist nunmehr die durch die „Abmachungen“ entstandene praktische Übung zu betrachten. Der Behandlung dieser Frage stellen sich Schwierigkeiten entgegen dadurch, daß die Banken bei ihrer Scheu, mit dem Betriebsgebaren vor die Öffentlichkeit gezogen zu werden, die Abmachungen als streng geheim erklären. Man ist daher darauf angewiesen, aus den Abrechnungen und der ihnen erteilten Begründung auf die vereinbarten Grundsätze zu schließen.

Bei der Betrachtung dieser Grundsätze sind zwei Epochen zu unterscheiden. Zuerst die Epoche von 1920/22, in der die Grundsätze ungestört zur Anwendung kommen konnten, und dann die Epoche etwa vom Herbst 1922 ab, in der in die Provisionsberechnung der Geldentwertungszuschlag gelegt wurde, wodurch die Provisionsfrage zum Teil einen anderen Charakter bekam.

Zunächst die erste Epoche.

Hier fällt in erster Linie die allgemeine Provisionspflicht des Saldovortrags ins Auge, sobald dieser auf der größeren Seite steht (Trattenvorträge gehören nicht dazu). Ist die größere Seite die Habenseite, so wird event. der niedrigere Saldo des Vormonats in Rechnung gestellt.

¹⁾ Die Verkehrsregel dagegen trifft auch hier nicht zu.

provisionen, weil hier nur eine bestimmte Art der Verfügung über den Kredit vorliegt. Die Anrechnungssumme ist aber begrenzt (z. B. Akzeptprovision 1%, anrechnungsfähig sind $\frac{3}{4}$ % für drei Monate). Diese Begrenzung ist wiederum aus dem Nebenzweck erklärlich, die Benutzung von Akzeptkrediten zu erschweren. An sich erscheint sie als nicht gerechtfertigt.

Weiter anrechnungsfähig ist die Umsatzprovision, was die Kreditprovision auch hier zur Mindestumsatzprovision stempelt. Dagegen ist ausgenommen die Anrechnung von Effekten- und Wechselprovisionen, was nach den früheren Ausführungen als richtig gelten muß.

Was die Freiposten anbelangt, so gilt, daß die Freiposten der größeren Seite abzugsfähig sind. Bei Wertpapiergeschäften dürfen daneben auch die Freiposten der Gegenseite gekürzt werden, wenn das Gegengeschäft sich als Normalabwicklung (Bar, Scheck u. ä.) darstellt. Diese Beschränkung auf Wertpapiergeschäfte muß als nicht weitgehend genug bezeichnet werden. Es gehören alle Freiposten dieser Art aus der kleineren Seite so behandelt.

Die zweite Epoche bringt eine Reihe wesentlicher Veränderungen. Zunächst bürgert sich, wie oben erwähnt, zunehmend die Provisionsberechnung auf Einzelposten ein, d. h. es entstehen in starkem Maße Freiposten, so daß die Umsatzprovision sehr an Bedeutung verliert.

Dazu tritt in jüngster Zeit die Berechnung von Buchungsprovisionen. Die Umsatzprovision wird weiter vielfach auf die Kreditprovision nicht mehr angerechnet, so daß diese jetzt ihren Charakter als Mindestumsatzprovision verliert. Bei den verhältnismäßig niedrigen Sätzen ist die Umsatzprovision nur noch als eine Ergänzung der Buchungsprovision anzusehen. Auch die Akzeptprovision verliert zeitweise die Anrechnungsfähigkeit. Das alte System ist damit über den Haufen gerannt. Was vorliegt, sind die Notversuche, gegenüber Unkostensteigerung und Geldentwertung seine Rechnung zu finden. Sie sind daher nur als Tageserscheinungen zu werten.

Die Gegenüberstellung der Kreditbedingungen der Freiburger Bankenvereinigung vom 31. Dezember 1919 und 15. August 1923 zeigt den geschilderten Umschwung, insbesondere die Aufgabe des Begriffes der Mindestumsatzprovision bei den Debetkonten wie überhaupt das Zurücktreten der Umsatzprovision.

31. 12. 19.

a) Die Provisionsberechnung erfolgt bei laufenden Rechnungen mit oder ohne Kreditgewährung aus dem Umsatze des Kalender-Halbjahres, d. h. aus der größeren Seite der Rechnung, einschließlich des Saldovortrages;

b) bei Rechnungen mit Kreditgewährung beträgt die Umsatzprovision für jedes Halbjahr $\frac{1}{3}$ % aus dem Umsatze, mindestens aber aus dem dreifachen Betrage des zugesagten Kredites oder des Höchstsollsalos, wenn dieser die Höhe des zugesagten Kredites überschreitet oder eine Kreditzusage nicht ausdrücklich erfolgt ist.

Die vorerwähnte Mindestprovision wird auch dann berechnet, wenn ein zugesagter Kredit während des Halbjahres nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

15. 8. 23.

Kontoprovision

für Stammkredite 6 % für den angefangenen Zeitmonat

„ Sonderkredite 6 % „ „ „ „ zuzügl. 1 % für jeden Tag der Kreditbeanspruchung; die letztere Provision wird bei der Kreditzusage sofort belastet;

für Kreditüberschreitungen und ohne Vereinbarung in Anspruch genommene Kredite: 6 % für den Zeitmonat zuzüglich 2 % für jeden Tag der Beanspruchung.

Umsatzprovision: in laufender Rechnung $\frac{1}{3}\%$ aus der größeren Seite des Kontos einschließlich Saldovortrag
in Scheckrechnung $\frac{1}{2}\%$ aus der Sollseite.

Akzeptprovision 18% für die Dreimonatsziehung¹⁾.

VI.

Die seitherigen Ausführungen haben gezeigt, daß durch die Verkuppelung der verschiedenartigsten Geschäfte in einem Konto die Provisionsberechnung außerordentlich undurchsichtig wird und nur eine gedankliche Auflösung des Kontos einen klaren Einblick in dieselbe verschaffen kann. Die jetzt mangelnde Durchsichtigkeit ließe sich nun leicht erzielen, wenn die Auflösung des Kontos in drei Einzelkonten, die den Geschäftsarten, welche zur Verrechnung kommen, entsprechen, vorgenommen würde. Zu diesem Zweck müßte der deutsche Verkehr eine Regelung annehmen, die bei englisch-amerikanischen Banken wie auch bei der Reichsbank üblich ist, nämlich die Belastung der Kredite auf einem besonderen Konto und die Gutschrift dieser Beträge auf Scheck- oder Girokonto. Würde daneben, wie das heute schon vorkommt, für den Akzeptkredit ein besonderes Konto geführt, so würde das Scheckkonto nur Besorgungen verrechnen, die der Einzelprovisionsberechnung zu unterwerfen wären. Hier ließe sich der Einzelfall individuell behandeln, und es gäbe weder Frankoposten der größeren noch der kleineren Seite, noch die Zurechnung von Posten der Gegenseite mit ihren Zweifelsfragen.

Ein Beispiel mag diese Berechnungsart dartun.

Einräumung eines Lombardkredites von \mathcal{M} 100 000.— mit $\frac{3}{4}\%$ Provision und eines Akzeptkredites von \mathcal{M} 200 000.— mit $\frac{3}{8}\%$ Provision (für drei Monate).

Debet	Schuldkonto A. B.	Kredit	Debet	Akzeptkonto A. B.	Kredit																															
	100 000			200 000																																
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Debet</th> <th>Scheckkonto A. B.</th> <th>Kredit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Domizil. + Provision . .</td> <td>100 500</td> <td>Gutgeschriebener Kredit . .</td> <td>100 000</td> </tr> <tr> <td>Bar (prov. frei)</td> <td>95 000</td> <td>Diskont ./' Provision . .</td> <td>99 000</td> </tr> <tr> <td>Effekten + Provision . .</td> <td>300 000</td> <td>Überweisung (prov. frei) . .</td> <td>350 000</td> </tr> <tr> <td>Provision aus Schuldkonto</td> <td>750</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Provision aus Akzeptkonto</td> <td>750</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Saldo</td> <td>52 000</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>549 000</u></td> <td></td> <td><u>549 000</u></td> </tr> </tbody> </table>			Debet	Scheckkonto A. B.	Kredit	Domizil. + Provision . .	100 500	Gutgeschriebener Kredit . .	100 000	Bar (prov. frei)	95 000	Diskont ./' Provision . .	99 000	Effekten + Provision . .	300 000	Überweisung (prov. frei) . .	350 000	Provision aus Schuldkonto	750			Provision aus Akzeptkonto	750			Saldo	52 000				<u>549 000</u>		<u>549 000</u>	<p style="text-align: right;">Saldo-Vortrag 52 000</p>		
Debet	Scheckkonto A. B.	Kredit																																		
Domizil. + Provision . .	100 500	Gutgeschriebener Kredit . .	100 000																																	
Bar (prov. frei)	95 000	Diskont ./' Provision . .	99 000																																	
Effekten + Provision . .	300 000	Überweisung (prov. frei) . .	350 000																																	
Provision aus Schuldkonto	750																																			
Provision aus Akzeptkonto	750																																			
Saldo	52 000																																			
	<u>549 000</u>		<u>549 000</u>																																	

Die Provisionsberechnung ist hier außerordentlich klar und einfach.

¹⁾ Nach Fertigstellung der vorliegenden Arbeit ist die Entwicklung in der eingeschlagenen Richtung weitergegangen. Zunächst kommt die auf einen bestimmten Zeitraum abgestellte Mindestkreditprovision in Wegfall. Die Provision wird mit dem Zins vereinigt und vom täglichen Saldo berechnet (6—10% insgesamt). Der Grund liegt in der zunehmenden Lösung der Geldeihsätze vom falschen Reichsbankdiskont und ihrer Abstellung auf die Sätze der Börse für tägliches Geld, die eine ausreichende Geldentwertungsprämie enthalten. Weiter nimmt die Umsatzprovision ausgesprochen den Charakter der Buchungsprovision an, was wieder auf die Behandlung der Frankoposten zurückwirkt. In den Bedingungen vom Oktober 1923 heißt es: „Eine Freistellung im Kontokorrent von Posten, auf die bereits eine Sonderprovision

Ein besonderer Vorzug der Trennung der Konten besteht weiter darin, daß sie die noch verfügbaren Summen aus den Krediten erkennen läßt, woraus für die Geldverfassung der Wirtschaft (Kreditinflation) wichtige Folgerungen möglich sind.

Die durch diese Verrechnung erzielte Klarheit in der Provisionsberechnung müßte allerdings mit einem doppelten Nachteil erkauft werden.

Dieser besteht, abgesehen von der Vermehrung der Schreibearbeit, zunächst darin, daß nicht automatisch die Schuld des Kunden durch entstehende Guthaben abgedeckt wird, er diese Umbuchung vielmehr beantragen muß. Zwar finden sich solche Fälle auch heute, wenn bei starkem Zahlungsverkehr neben dem Kontokorrentkonto ein provisionsfreies Scheckkonto zwecks Provisionsersparnis geführt wird. Aber dies sind doch mehr Ausnahmefälle, und der Kunde findet dabei immer noch seine Rechnung. Anders würde die Sachlage werden, wenn die Trennung allgemein werden sollte. Die Banken würden wohl, wie dies die englischen Banken auch tun¹⁾, sich gegen tägliche Umdisponierungen sperren, wodurch eine Verteuerung der Kredite für den Kunden erwachsen würde. Vom Standpunkt der Bankkunden dürfte daher diese Art der Behandlung in der Endwirkung eine Schlechterstellung bedeuten. Es soll ihr auch hier nicht das Wort geredet werden. Sie soll nur als Mittel dienen, in die Struktur des Kontokorrents besser Einblick nehmen zu können. Bei der Beantwortung der Frage, ob eine Provisionsberechnung richtig oder anfechtbar ist, gibt die Auflösung nach diesem Schema die untrügliche Antwort.

Bemerkenswert ist noch, daß nach Jaffé die Londoner Banken, nicht so sehr die Provinzbanken, dieses System anwenden, was darauf hinweist, daß es nur für größere, weniger mit dem Pfennig rechnende, Betriebe geeignet ist; weiter, daß dort die Bankauskünfte sich wesentlich auf die unterhaltenen Guthaben der Kunden stützen, so daß man vielfach neben Schulden mit Absicht große Beträge auf dem Guthabekonto stehen läßt. Eine gute Auskunft, heißt es dort, sei mehr wert als 20—30 £ Zinsen, die man im Jahre einbüße. Die Klarheit der Form wird also hier gern bezahlt, weil eine bedeutsame Nebenwirkung damit verbunden ist. Für deutsche Verhältnisse fehlt dieser Anreiz.

Der andere Nachteil bei dieser Art der Provisionsberechnung besteht darin, daß die Beziehungen zwischen Kredit und Umsatz aufgehoben sind. Ein sehr starker, in der allgemeinen Kreditprovision nicht berücksichtigter Umsatz wird hierbei nicht getroffen. Jedoch könnte dem durch eine nebenhergehende Buchungsprovision Rechnung getragen werden.

gerechnet ist, findet nicht mehr statt, da mit der Sonderprovision nur das Geschäft als solches, nicht aber die Arbeitsleistung, die mit der Buchung verbunden ist, abgegolten werde.“

Schließlich werden die Umsatzkonten (Scheckkonten) mit den provisionspflichtigen Konten zusammengelegt. Auch dies entspricht der Umbildung der Umsatzprovision, da die Provision der Umsatzkonten im Wesen (nicht in der Form) einer Buchungsprovision gleichkam. Wieweit mit der Wertbeständigmachung der Kredite die rückläufige Bewegung bezw. Rückkehr zu den früheren Zuständen eintritt, muß abgewartet werden.

¹⁾ Jaffé: Das englische Bankwesen. Leipzig 1910. S. 219. Auch die Reichsbank sperrt sich gegen übermäßige Belastung aus diesen Umbuchungen durch das Verlangen, daß die Rückzahlung 10% des Darlehnsbetrages ausmachen muß.

Zur Theorie der Erfolgsrechnung.

Von Ernst Walb.

Inhalt:

- I. Einleitung.
- II. Der Aufbau des Rechnungswesens.
- III. Die Grundlagen der Erfolgsermittlung.
- IV. Die Erfolgsermittlung im kaufmännischen Rechnungswesen, insbesondere die Bilanz.
- V. Die Erfolgsermittlung im kameralistischen Rechnungswesen.
- VI. Der Inhalt des Erfolgs- (Gewinn-) begriffs.
- VII. Die geld- und gütermäßig bestimmten Erfolgsrechnungen insbesondere.
- VIII. Die Erscheinungsformen der Erfolgs- (Gewinn-) arten.

I. Einleitung.

In der überlieferten Darstellung des kaufmännischen Rechnungswesens sind drei Eigentümlichkeiten feststellbar, die teils vereinzelt, teils nebeneinander jeweils anzutreffen sind.

Die erste Eigentümlichkeit besteht in der isolierten Betrachtung dieses Zweiges des gesamten Rechnungswesens.

In dem gesamten Rechnungswesen treten uns die zwei Gruppen des sog. Kameralstils und Merkantilstils entgegen. Mit verschwindenden Ausnahmen haben die Bearbeiter des kaufmännischen Rechnungswesens die Erscheinungen des Kameralstils außer acht gelassen und es so versäumt, den sie interessierenden Teil des allgemeinen Rechnungswesens auf seine gemeinsamen Wurzeln mit dem anderen Teil zu untersuchen. Im Gegenteil: durch Schlagworte wie Vermögensrechnung und Einnahme- und Ausgaberechnung, einen Voranschlag bedingende und voranschlagsfreie Rechnung hat man eine Kluft zwischen beiden Rechnungssystemen errichtet, so, als ob es sich überhaupt um nichts Wesenseinheitliches bei ihnen handeln könne. Daß diese Unterstellung falsch sein muß, ergibt die einfache Überlegung, daß beide Rechnungsstile für dieselben Zwecke mit Erfolg verwendet wurden und werden. Wenn auch der eine für diesen, der andere für jenen Zweck mehr Eignung aufweist, so müssen sie doch auf demselben tragenden Gedanken beruhen, da sonst die gegenseitige Vertretung unmöglich wäre.

Die zweite Eigentümlichkeit besteht in der Betrachtung des kaufmännischen Rechnungswesens ohne Zusammenhang mit den Grunderscheinungen der allgemeinen Wirtschaftslehre. Also auch hier wieder eine Isolierung, eine Vermeidung der Zurückführung auf ein Letztes und Allgemeines. Als Drittes tritt dem Beobachter schließlich, besonders in der neueren Literatur, die Festlegung auf bestimmte Gewinnbegriffe entgegen, bzw. deren Propagierung, wobei, was hier allerdings etwas in der Natur der Sache liegt, auf die Gesamtmöglichkeiten der Bestimmung des Gewinnbegriffs zu wenig Wert gelegt wird.

Die beiden ersten Mängel der Betrachtung, wenn man so sagen will, beruhen auf der Tatsache der Fachschriftstellerei. Man untersuchte, und zunächst durchaus mit Recht, die Erscheinung für die Erkenntnis der zunächst Betroffenen. Nur für deren Vorstellungskreis waren die Darlegungen bestimmt, und so mußte man sich deren Begriffe und Anschauungsweise bedienen. Je mehr sich aber eine Lehre vom Betriebsleben herausbildet und sich ihrer Zusammenhänge mit der allgemeinen Wirtschaftslehre bewußt wird, desto mehr muß dieser begrenzte Standpunkt verlassen und versucht werden, nach dem obersten Gesetz alles wissenschaftlichen Erkennensstrebens „die Einheit der Grundgedanken in der Vielheit der Erscheinungen nachzuweisen“, auch dieses Teilgebiet in allem und jedem auf letzte Grundtatsachen zurückzuführen und damit eine theoretische Grundlage zu schaffen, mit deren Hilfe auch alle vorkommenden Spielarten der Erfolgsrechnung begriffen werden können. Einen solchen Versuch wollen die nachstehenden Ausführungen bedeuten.

II. Der Aufbau des Rechnungswesens¹⁾.

Wer den Aufbau des Rechnungswesens untersuchen will, darf an den Wandlungen des Zweckes der Rechnungslegung nicht vorbeigehen. Das kaufmännische Rechnungswesen in seiner heutigen Gestalt ist erwachsen aus der Darstellung der Schuldverhältnisse, das kameralistische aus der Darstellung der Verwendung anvertrauter Güter²⁾. Das erstere hat sich aus Kontrollzwecken zur doppelten Verrechnung aller Vorkommnisse, das zweite ebenfalls zwecks Kontrollausübung zur Etatrechnung erweitert. Beide Rechnungen haben sich alsdann zunehmend zu Ertragsrechnungen entwickelt³⁾.

Da die Ertragsrechnung das Gemeinsame beider Rechnungsarten darstellt, muß sie für die vorliegende Betrachtung den Ausgangspunkt bilden.

Um den Aufbau des Rechnungswesens zu entwickeln, scheint es zweckmäßig, an ein Bild anzuknüpfen, das Irving Fisher in seinem Buche „Die Kaufkraft des Geldes“⁴⁾ gebraucht. Er spricht dort von drei Strömungen, die die Volkswirtschaft beherrschen. Als deren eine bezeichnet er „den Wechsel der Eigentumsrechte“ („Übertragungen“). „Der Handel ist ein Strom von Übertragungen.“ Er bedeutet Bewirkung von Leistungen. Diesen Übertragungen steht als Gegenstrom der Geldstrom gegenüber, der die Gegenleistung, die Bezahlung, umschließt. Auf diesem Strom und Gegenstrom der Leistungen und Zahlungen ist das Betriebsleben zunächst aufgebaut. Alle Leistungen aber, die der Betrieb sich bewirken läßt (passive Leistungsvorgänge) geschehen nur zu dem Zweck, daß er seinerseits Leistungen (aktive Leistungsvorgänge) hervorbringen kann. Sie sind im Grundsatz die Aufwendungen oder Kosten zur eigenen Leistungserzeugung. Daher rechtfertigt es sich auch, diesen Leistungs- und Zahlungsstrom in erster Linie unter dem Ge-

¹⁾ Vergl. hierzu meine Darlegungen über die kaufmännische Buchhaltung und Bilanz in Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute, Leipzig 1922.

²⁾ Vergl. Schmalenbach, Kaufmännisches und kameralistisches Rechnungswesens. Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. II. Jahrg. S. 346 ff.

³⁾ Für die Kameralistik kommt für unsere Zwecke die Ausgestaltung in Betracht, die sie bei Produktionswirtschaften erfahren hat, denn nur in soweit steht sie mit dem kaufmännischen Rechnungswesen in Parallele.

⁴⁾ Berlin 1922.

sichtspunkt des Verhältnisses von Aufwand und eigener Leistung, d. h. des Erfolges, zu betrachten¹⁾.

Die aktiven und passiven Leistungen, um die es sich hier dreht, müssen naturgemäß auf den volkswirtschaftlichen Elementen der Güter- (Produktions-) und Einkommenslehre bzw. der Preislehre beruhen. Nur ist ihre Auflösung in die letzten Elemente, wie sie für das volkswirtschaftliche Verständnis erforderlich ist, für diesen Zweck nicht notwendig, wäre vielmehr nur störend. Die Leistungen müssen als Elementkomplexe betrachtet werden, so wie sie das Rechnungswesen zu verarbeiten hat. Sie lassen sich alsdann in vier scharf trennbare Gruppen auflösen: die materiellen Güter, die immateriellen Güter oder Dienstleistungen, die reine Arbeitsleistung und die Leistung der Kapitalüberlassung oder Nutzungsüberlassung von geldwerten Produktionsmitteln. In die Dienstleistungen sind alle Leistungen eingeschlossen, die sich nicht als reine Arbeitsdienste bezeichnen lassen, also im volkswirtschaftlichen Sinne weiter auflösbar sind (Versicherungsdienste, Transportdienste, Vermittlungsdienste)²⁾. In die Kapitalleistungen sind einbegriffen Nutzungsvergütungen, die die volkswirtschaftliche Theorie ebenfalls noch weiter in die Grundrente auflöst (Miete, Pacht).

Diesem so gearteten Leistungsstrom steht nun der Geld- oder Zahlungsstrom gegenüber. Der Inhalt dieses Zahlungsstromes muß besonders aufmerksam betrachtet werden, weil hier leicht Mißverständnisse auftauchen können.

Alle Übertragungsvorgänge stellen sich im Grundsatz entweder als Bar- oder als Kreditgeschäfte dar. Die Bargeschäfte bedeuten sofortige, die Kreditgeschäfte zukünftige Zahlungen. Da auch die zukünftigen Zahlungsvorgänge wegen der entstehenden Forderungs- bzw. Schuldrechte als erfolgte Gegenleistung im Augenblick dieser Entstehung betrachtet werden können, so rechtfertigt es sich, Forderungen, Schulden und effektive Zahlungen als eine Einheit, d. h. „die“ Zahlung im Sinne der Gegenleistung zur Leistung anzusehen. Diese Vereinheitlichung der Geld- und Kreditvorgänge wird noch einleuchtender, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Zahlung selbst ja heute in der Regel mit Kredittransaktionen verbunden ist, sobald nicht das bare Geld in Betracht kommt. Jede empfangene Scheck- oder Girozahlung erzeugt Bankguthaben, also Forderungen, ebenso die den Banken anvertraute Kassenverwaltung. Zwischen dem Bankguthaben, das mittels besonderer Instrumente zum Zahlungsmittel erhoben wird, und dem Guthaben aus Forderungen für bewirkte Betriebsleistungen besteht zwar ein praktischer, aber kein theoretischer Unterschied, und auch der erstere kann da, wo über „jedes“ Guthaben mit Scheck verfügt werden kann (z. B. Frankreich), noch stark zusammenschumpfen.

Diese sofortigen und zukünftigen Zahlungen, einerlei, welcher Art sie sind, bilden also den Inhalt des Zahlungsstromes. Durch ihre Zusammenfassung ergibt sich für unsere Betrachtung eine sehr einfache Struktur aller Verkehrsvorkomm-

¹⁾ Damit ist natürlich nicht gesagt, daß man den Aufbau des Rechnungswesens nicht noch unter anderen Gesichtspunkten wie z. B. der Organisation des Vermögens im Betrieb betrachten könne (vergl. Nicklisch: Wirtschaftliche Betriebslehre, Stuttgart 1922), nur kommt man alsdann für die Theorie der Erfolgsrechnung in Bedrängnis. Da das Rechnungswesen seine Zweckgeschichte hat, kann eine einheitliche Erklärungsart all seinen Funktionen nie gerecht werden.

²⁾ Lehmann, Zur Theorie der industriellen Kalkulation spricht von Mischkosten. Zeitschrift f. Handelswissenschaftliche Forschung. 14. Jahrg. S. 215.

nisse oder Geschäftsvorfälle. Den eingehenden Leistungen stehen gegenüber ausgehende Zahlungen, und zwar sofortige oder zukünftige. Den ausgehenden Leistungen stehen gegenüber eingehende Zahlungen, ebenfalls sofortige oder zukünftige. Diese Struktur erfährt keine Änderung durch besondere Formen der Kreditgeschäfte als Wechsel-, Akzente- oder Hypothekengeschäfte. Sie alle sind zukünftige Zahlungen. Sie erfährt auch keine Veränderung durch den Umstand, daß die Leistungen von dem oder den Unternehmern vollbracht werden. Was diesen geschuldet oder bezahlt wird, hat für die Verrechnung keinen anderen Charakter als das, was Außenstehenden gegenüber geschieht.

Die Zergliederung der beiden Vorgangsreihen, wie sie hier vorgenommen wurde, ist vom Standpunkt der Verbindung der Lehre vom Betriebsleben mit der allgemeinen Wirtschaftslehre bedeutsam. Sie zeigt, daß das Rechnungswesen an die fünf grundlegenden ökonomischen Erscheinungen des Güter-, Arbeits-, Kapital-, Geld- und Kreditverkehrs anknüpft und deren Verarbeitung zur Aufgabe hat.

Eine besondere Betrachtung erfordern nun die Kapitalleistungen. Die Kapitalleistung bedeutet die Überlassung einer Nutzung. Diese Kapitalleistung kann in der Überlassung von realen Gütern oder Geld geschehen¹⁾. Der Überlassung von Geld ist es unter Umständen gleichzusetzen, wenn ein reales Gut ins Eigentum übertragen, aber nicht sofort bezahlt wird. Es gilt dann das zu fordernde Geld als die bewirkte Kapitalleistung. Ebenso kann eine Kapitalleistung entstehen, wenn andere Leistungen zunächst unbezahlt bleiben. Voraussetzung, daß in all diesen Fällen eine Kapitalleistung angenommen werden kann, ist der Umstand, daß theoretisch oder tatsächlich Zinsansprüche entstehen²⁾, bzw. andere Vergütungen, wie Mieten, Pacht u. dgl., zu leisten sind. Nur wenn solche Ansprüche vorhanden sind, hat das Rechnungswesen Veranlassung, von den Kapitalleistungen Notiz zu nehmen. Denn wie es oben dargestellt wurde, sollen Aufwand und eigene Leistungen zur Erfassung gelangen. Was nicht hierzu rechnet, wenn auch im weitesten Sinne, kommt für die Ertragsrechnung nicht in Frage. Mit der unentgeltlichen Überlassung von Räumen oder Geld ist daher für das Rechnungswesen keine Kapitalleistung verbunden; denn sie wirkt sich in einer Aufwandsrechnung nicht aus. Es soll allerdings nicht unbetont bleiben, daß das Rechnungswesen sehr wohl dahin erweitert werden könnte, nicht nur den tatsächlichen, sondern den theoretischen Aufwand zu verzeichnen. Es käme dann das zur Verrechnung, was Schmalenbach bei der Selbstkostenberechnung die Zusatzkosten nennt³⁾. Da aber hier das Rechnungswesen so erkannt werden soll, wie es ist, kann dieser Fall zunächst außer Betracht bleiben.

Die Kapitalleistungen beschränken sich also für das Rechnungswesen auf zwei wesensverschiedene Fälle. Einmal auf den Geldzins und dann auf die Nutzungsvergütung für Gebrauchsgüter, die nicht in das Eigentum übergegangen sind. Zu diesen Gebrauchsgütern kann man auch Patente, für die Lizenzen bezahlt werden, zählen.

Soweit die Kapitalleistung als Geldzins auftritt, ist der doppelte Vorgang, der für das Rechnungswesen hierbei entsteht, zu beachten. Die Geldhingabe geht der Kapitalleistung im hier vertretenen Sinne voraus. Die Geldhingabe ist ein Vor-

¹⁾ Daß Geld Kapitaleigenschaft haben kann, wird hier als feststehend angenommen.

²⁾ Theoretisch für die Kapitalleistungen des Unternehmers.

³⁾ Zeitschrift für Handelswissenschaftl. Forschung. 13. Jahrg. S. 267 ff.

gang, der als Leistung im hier verwendeten Sinne nicht in Betracht kommt; denn es sollen hier die Leistungen Elemente der Erfolgsrechnung sein. Die Geldhingabe ist von diesem Standpunkt aus ein neutraler Vorgang, der zwar eine Geld- und Forderungs- bzw. Schuldbewegung hervorruft, aber keine Auswirkung auf die Ertragsrechnung hat. Die Geldhingabe ist ein Vorkommnis, eine Vornahme, aber keine Leistung im unterstellten Sinne. Dieses Vorkommnis hebt sich in der Zahlungsverrechnung ziffernmäßig auf, weil dem ausgehenden Geld die eingehende Forderung bzw. die ausgehende (getilgte) Schuld und umgekehrt dem eingehenden Geld die ausgehende Forderung bzw. die entstehende Schuld gegenübersteht. Bei der Entstehung von Geldforderungen aus Leistungen kann zuerst eine erfolgte Zahlung der Leistung und dann eine Ausleihung des Geldes unterstellt werden, so daß auch hier die Entstehung der Forderung zwecks einheitlicher Auffassung als auf Geldhingabe beruhend angenommen werden kann.

Aus dieser Geldhingabe, aus der Forderungen und Schulden des Betriebes erwachsen, entsteht die Zinsverpflichtung, die erst die Kapitalleistung oder sprachlich besser die Leistung für Leihkapitalgeschäfte darstellt. Diese Leistung wirkt sich im Rechnungswesen, wie jede Leistung, nach zwei Seiten aus, in der Leistungs- und in der Zahlungsverrechnung, entsprechend dem Leistungs- und dem Zahlungsstrom, in den sie eingeschaltet ist.

Damit ist der wirtschaftliche Unterbau des Rechnungswesens dargestellt. Formell vollzieht sich die Verrechnung in dem Kontensystem, in welchem Eingänge und Ausgänge (zum Teil in übertragenem Sinne) rechnerisch dargestellt werden. In diesem Kontensystem bewirkt die Verrechnung sowohl der Leistungs- wie der Zahlungsseite jedes Vorfalles die doppelte und infolge der Kontoanlage entgegengesetzte Verbuchung, welche das äußere Kennzeichen des Merkantilstils bildet; denn es steht, wie gesagt, der eingehenden Leistung die ausgehende Zahlung und umgekehrt der ausgehenden Leistung die eingehende Zahlung gegenüber. Diese Mechanik bleibt auch für den Fall in Wirkung, daß eine Leistung mit einer anderen Leistung ausgeglichen wird, oder eine Forderung bzw. Schuld durch Geldhingabe entsteht bzw. geldlich beglichen wird, sowie auch für den Fall interner Buchungen.

Die Konten, die bei dieser Verrechnung zur Anwendung gelangen, sind im allgemeinen folgende:

Konten für Leistungsverrechnung (Konten der Leistungsseite)	Konten für Zahlungsverrechnung (Konten der Zahlungsseite)
I. materielle Güter	Kasse
Waren	Debitoren Kreditoren
Maschinen	Wechsel (Akzepte)
Anlagen	Hypotheken
Effekten u. dergl.	eigenes Kapital
II. immaterielle Güter	
Provisionen	
Versicherung	
Porti (Fracht)	
. u. dergl.	
III. Arbeit	
Gehälter	
Löhne	
IV. Kapitalnutzungen	
Zinsen, Diskont, Skonti	
Miete, Pacht.	

Zu beachten ist hierbei noch die Gleichwertigkeit der verschiedenen Konten der jeweiligen Reihe. Das Warenkonto wird nicht anders gewertet wie das Lohn- oder Mietkonto. Das Kassakonto nicht anders wie das Kapitalkonto. Wer diese Gleichrangigkeit verstehen will, darf den Ausgangspunkt, von dem aus man zu diesem Schluß gelangt, nicht vergessen. Dies gilt besonders für den, der aus einer anderen Betrachtungsweise herkommt.

Zu diesen Ausführungen ist aber noch ein Nachtrag vorzunehmen. Die Leistungen im seither gekennzeichneten Sinne erschöpfen weder die negativen Erfolgsfaktoren (den Aufwand), noch die positiven. Neben den Aufwand, der sich als von Dritten bewirkte und im Produktionsprozeß verbrauchte (passive) Leistungen ergibt, tritt ein Zahlungen auslösender, Forderungen vermindender oder als Wertvernichtung sich darstellender Aufwand, dem eine hereingenommene Leistung nicht entspricht. Dazu rechnen Steuern, öffentliche Abgaben, Schenkungen und all das, was man im Verkehr auch als Verlust bezeichnet, wie Fehlbeträge an Geld und Waren, Ausfälle an Forderungen, Elementarschäden u. dgl. Auch hier liegt ein den Erfolg mindernder Verzehr vor, der rechnungsmäßig den passiven Leistungen gleichzustellen ist. Es kann daher der Begriff des Aufwandes nicht mit dem der passiven Leistungen gleichgestellt werden. Zu den passiven Leistungen gesellt sich der ungewollte zusätzliche Aufwand¹⁾, der sich aus Zwangsaufwand (Abgaben), freiwilligem oder neutralem Aufwand (Schenkungen) und Verlustaufwand zusammensetzt²⁾. Ebenso können neben die aktiven Leistungen des Betriebs Erfolgsfaktoren treten, die ohne dessen Zutun wirksam werden, wie Geschenke, Wertsteigerungen.

Es fällt hier außerordentlich schwer, einen alle diese Erfolgsfaktoren umschließenden zutreffenden Ausdruck zu finden²⁾. Schmalenbach hat sich für die Bezeichnung Aufwand und Leistung entschieden. Für den hier gewählten Ausgangspunkt ist der zweite Begriff schwerer verwendbar. Er müßte mit dem Nebensinne der aktiven Leistung nebst zusätzlicher Erträge verbunden werden. Dies ist natürlich sehr mißlich. Es soll daher trotz vieler Bedenken hier der Ausdruck „Ertrag“ verwendet werden, so daß statt von der Leistungsverrechnung wie seither von der Aufwands- und Ertragsverrechnung gesprochen werden soll. Bei der Einbürgerung der Schmalenbachschen Terminologie soll aber der Begriff Aufwands- und Leistungsverrechnung bzw. -Reihe als Untertitel gebraucht werden.

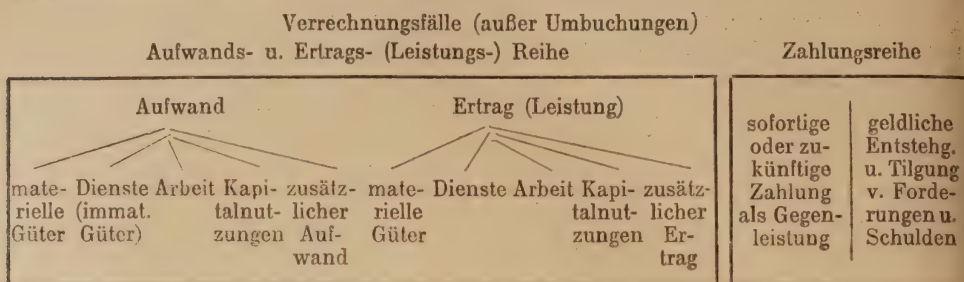
Danach läßt sich der Aufbau des Rechnungswesens in seinen Grundlagen durch folgende Skizze veranschaulichen (siehe nächste Seite).

III. Die Grundlagen der Erfolgsermittlung.

Wenn jeder Vorfall, der den Erfolg beeinflußt, sowohl in der Zahlungs- als auch in der Aufwands- und Ertragsreihe zur Verrechnung kommen würde, und wenn beide Reihen keine anderen Eintragungen enthielten, so ergäbe sich als notwendige Folgerung, daß einer solch doppelten Verrechnung eine doppelte Art

¹⁾ Lehmann a. a. O. spricht von Zweckaufwand und neutralem Aufwand. Der erste Begriff ist zutreffend, der zweite nicht. — Schmalenbach: Grundlagen dynamischer Bilanzlehre. Leipzig 1920, verwendet für den Verlustaufwand den Begriff Zufallsaufwand, wobei aber der Nachdruck auf das periodische Auftreten gelegt wird. Da beide Betrachter nicht wie hier von der Leistungsverrechnung ausgehen, fehlt eine besondere Stellungnahme zu dem als Abgaben auftretenden Aufwand. Dagegen hat die Kameralistik dessen Besonderheit betont. Vergl. Schrott, Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft, Wien 1886.

²⁾ Schmalenbach a. a. O.



der Erfolgsermittlung, d. h. aus beiden Reihen, entsprechen könnte. Nehmen wir als einfaches Beispiel einen Wareneinkauf auf Kredit von 1000 und einen solchen Verkauf von 1200. Warenkonto und Kontokorrentkonto zeigen alsdann folgende Gestaltung:

Warenkonto		Kontokorrentkonto	
Aufwand	Ertrag	Einnahme	Ausgabe
1 000	1 200	1 200	1 000

Der Unterschied zwischen Aufwand und Ertrag, Einnahme und Ausgabe ist je 200, die den Gewinn darstellen.

Die hier gemachte Voraussetzung trifft nun in Wirklichkeit meist nicht zu. Trotzdem bleibt die Folgerung, d. h. die Möglichkeit der Erfolgsermittlung aus jeder der beiden Reihen, als richtig bestehen. Dies beruht auf dem Umstand, daß alle Fälle abweichender Art sich ziffernmäßig in beiden Reihen aufheben, so daß im Ergebnis jeder Reihe die erfolgsgestaltenden Einflüsse ungetrübt zur Auswirkung gelangen¹⁾.

Die Erfolgsermittlung aus beiden Reihen gestaltet sich in der Regel nun nicht so einfach, wie in dem vorstehenden Beispiel. Sie erfährt eine Erschwerung durch einen besonderen Umstand, d. i. die Notwendigkeit der periodischen Vornahme (Jahr, Quartal, Monat). Diese Periodisierung bewirkt das Auseinanderfallen des als Vorkommnis Verbuchten mit dem, was als Aufwand und Ertrag (Leistung) zur Verrechnung gelangen kann. Hier zeigt sich die spätere Wendung, die das Rechnungswesen genommen hat. Praktisch bedeutet dies die Unbrauchbarkeit des nackten Buchungsinhaltes beider Reihen für die Erfolgsrechnung. Dabei ergeben sich die beiden Doppelfälle des zu viel und des zu wenig verbuchten Aufwandes und Ertrags mit der Notwendigkeit der Zusatzverrechnung des Zuviel- und der Rückverrechnung des Zuweniggebuchten.

Als zu viel verbuchter Aufwand erweisen sich alle verbliebenen materiellen Güter, d. s. die Bestände, ferner alle Vorauszahlungen für Dienste, Arbeit und Kapitalnutzungen; als zu viel verbuchte Erträge die Vorauszahlungen Dritter für solche Zwecke.

¹⁾ Daß die in der Zahlungsreihe verbuchten Bar-Kreditgeschäfte kompensierend wirken ist oben ausgeführt worden. Ebenso wirken alle Umbuchungen. Als weitere Fälle ergeben sich nur noch solche, bei denen aktive Betriebsleistungen durch passive und passive durch aktive, d. h. also beide ohne Zahlung in hier verstandenem Sinne ausgeglichen werden. Diese ebenfalls kompensierend wirkenden Rechnungsfälle sind unten S. 427 noch besonders behandelt.

oder der Zahlungsrechnung zu vollziehen. Es errechnen auch das Kleingewerbe für Steuerzwecke, die öffentlichen Körperschaften, die Landwirtschaft ihre Gewinne meist ohne Bilanzen. Bei der großen preußischen Steuerreform zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts war sogar geplant, die Bilanzen als Nachweis des steuerpflichtigen Einkommens überhaupt nicht zuzulassen. Die Bilanz ist also nichts für die Erfolgsermittlung Wesentliches, sondern nur ein technisches Hilfsmittel¹⁾. Sie tritt zunächst bei der doppelten Buchhaltung in Erscheinung, bei der die Erfolgsermittlung sich primär auf die Aufwands- und Ertragsrechnung stützt. Letzteres Vorgehen ist natürlich, wenn man bedenkt, daß hier die Erfolgsfaktoren übersichtlich gegliedert vorliegen, während sie in der Zahlungsrechnung ungegliedert und mit anderen Vorgängen vermischt erscheinen. Die sich hier ergebende Bilanz ist aber, was vorausgenommen werden soll, im Prinzip nichts anderes, als eine zweite Erfolgsermittlung aus der Zahlungsreihe²⁾. Es zeigt sich also eine zwangsläufig doppelte Erfolgsermittlung in der kaufmännischen Buchhaltung. Diese Behauptung ist nunmehr zu beweisen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Bilanz eine materielle und formelle Aufgabe erfüllt. Die erste besteht in der Bewertung und ist nicht notwendigerweise an die Bilanz geknüpft. Sie scheidet hier vorerst aus. Die formelle Aufgabe besteht darin, daß die Bilanz als Bilanzkonto alle Kontensalden aufnimmt, die nach Ausscheidung aller für die Erfolgsrechnung notwendigen Aufwands- und Ertrags- (Leistungs-)posten verbleiben. Da letztere in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefaßt werden, so ergibt sich das Nebeneinanderwirken beider Konten bei der Erfolgsfeststellung.

Dabei gewinnt die Bilanz eine besondere Bedeutung für das Zuviel- und Zuwenigverbuchte. Alles Zuviel-verbuchte ergibt einen Restbestand und damit einen Bilanzposten. Die Bilanz hebt ihn aus der Aufwands- und Ertragsrechnung heraus. Alles Zuwenigverbuchte muß in die Aufwands- und Ertragsrechnung hinein, wobei wieder die Bilanz das Gegenkonto abgibt und so ein Bilanzposten entsteht. Mit diesen Posten vereinigen sich die Salden der Zahlungsreihe in der Bilanz, so daß die Verrechnung der Zahlungsreihe um das Zuviel- oder Zuwenigverbuchte auf diese Weise korrigiert wird, im Wesen nicht anders, als es oben S. 423 ohne Bilanz geschah.

Legt man jenes Beispiel zugrunde, so ergibt sich folgende Bilanz:

Bilanz	
Kasse 500	Konto-Korrent . 1000
Waren 500	rückst.Reparatur 100
vorausbez. Zinsen 200	Gewinn 100
1200	1200

Man vergleiche hiermit die im genannten Beispiel unter Kasse vorgenommene Zusammenstellung. Den Umsatzziffern der Kasse von 600 + 100 in den Einnahmen und 200 in den Ausgaben entspricht hier der Kassensaldo von 500, dem

¹⁾ Vergl. Schmalenbach a a. O.

²⁾ Schmalenbach nennt die Bilanz das verknüpfende Band zwischen der Aufwands- und Leistungs- und der Einnahme- und Ausgaberechnung. Da hier mit Rücksicht auf den verfolgten Zweck des Vergleiches der beiden Rechnungsstile die Einnahme- und Ausgaberechnung nicht soweit aufgelöst wird als bei ihm, so erscheint hier die Bilanz als die Einnahme- und Ausgaberechnung selbst.

Kassenkonto:

An Bilanz	3311	Per Kontokorrent	3920
" Wechsel	7425	" Zinsen	800
" Privat		" Unkosten	1500
" Unkost.(Manco)		" Privat	2000
" Bilanz		" Unkost.(Manco)	206
	10736	" Bilanz	2300
			10736

Kontokorrentkonto:

An Bilanz	7500	Per Waren	6000
" Waren	9000	" Wechsel	7500
" Kasse u. Zinsen	4000	" Bilanz	7045
" Zinsen	45		
	20546		20545

Hypothekenkonto:

An Bilanz	64000	Per Bilanz	64000
-----------	-------	------------	-------

Kapitalkonto:

An Privat	2000	Per Bilanz	70801
" Bilanz	68801		
	70801		70801

Wechselkonto:

An Konto-korr.	7500	Per Kasse u. Zins.	7500
		An Kasse	2000
		Per Kapital	2000

Bilanzkonto:

An Kasse	2310	Per Hypotheken	64000
" Kontokorr.	7045	" Kapital	68801
" Waren	18000	" Miete	500
" Maschinen	6000	" Reparaturen	500
" Mobilien	400		
" Immobilien	98000		
" Zinsen (rückst. stand. Einn.)	1000		
" Gew. u. Verl. (-Verlust)	1046		
	133801		133801

Warenkonto:

An Bilanz	9000	Per Kontokorrent	9000
" Kontokorrent	17000	" Bilanz	18000
" Gewinn- und Verlust	6000		
	4000		
	27000		27000

Maschinenkonto:

An Bilanz	6480	Per Gew. u. V.	410
" Bilanz	6000	" Bilanz	400
	6480		810

Mobilienkonto:

An Bilanz	810	Per Gew. u. V.	500
		" Bilanz	500
	1706		500

Immobilienkonto:

An Bilanz	99000	Per Gew. u. V.	500
" Bilanz	98000		
	99000		500

Zinsenkonto:

An Bilanz	700	Per Kontokorrent	80
" Wechsel	75	" Gew. u. Verlust	45
" Kasse	800	" Bilanz	1000
	1575		1575

Reparaturkonto:

An Bilanz	500	Per Gew. u. Verlust	500
-----------	-----	---------------------	-----

Gewinn- und Verlustkonto:

An Maschinen	480	Per Waren	4000
" Mobilien	410	" Bilanz (-Verlust)	1046
" Immobilien	1000		
" Unkosten	1706		
" Miete	500		
" Reparaturen	500		
" Zinsen	450		
	5046		5046

Kontokorrentumsatz von 1000 der gleich hohe Kontokorrentsaldo. Das Zuvielverbuchte erscheint dort als zurückverrechnete Warenausgabe von 500 und Zinsenausgabe von 200 in den Einnahmen, das Zuwenigverbuchte als unterlassene Reparaturausgabe in den Ausgaben. Dem entsprechen hier die gleichen Bilanzposten. Die Bilanz wird also identisch mit der richtiggestellten Einnahme- und Ausgaberechnung, ein Umstand, den der Buchhalter der Fugger schon herausföhlte, als er in der Inventur von 1527 die Aktiva mit „Einnahmen“, die Passiva mit „Ausgaben“ überschrieb.

Ein weiteres Beispiel mag dies noch mehr verdeutlichen¹⁾.

Es sind zu Beginn vorhanden: Waren 17 000, Kasse 3311, Forderungen 7500, Maschinen 6480, Mobilien 810, Immobilien 99 000, vorausgezählte Zinsen 700, Hypothekenschulden 64 000, eigenes Kapital 70 801.

An laufenden Verrechnungsfällen entstanden folgende: Warenkauf auf Kredit 6000, Warenverkauf auf Kredit 9000, Wechselzahlung des Schuldners 7500, Wechseldiskontierung ab 75 Diskontkosten, Zahlung an den Gläubiger 4000 ab 2 % Skonto, Zahlung von Hypothekenzinsen 800, Zinsbelastung gegenüber dem Schuldner 45, Unkostenzahlung 1500, Privatentnahme 2000.

Endbestände: Waren 18 000, Maschinen 6000, Immobilien 98 000, Mobilien 400, ferner rückständige Zinseneinnahmen 1000, unterbliebene Reparaturen 500, unterbliebene Mietenausgabe 500, Kassenfehlbetrag 206, Kasse 2310. (Darstellung S. 425.)

Berechnet man den Erfolg aus den Daten der Zahlungsreihe, so ergibt sich unter Weglassung des übertragenen Privatkontos folgende Zusammenstellung:

Einnahmen:		Ausgaben:	
	Kasse 10736	Kasse 8426	
	Kontokorrent 20545	Kontokorrent 13500	
	— —	Hypotheken 64000	
	Kapital 2000	Kapital 70801	
	Wechsel 7500	Wechsel 7500	
zurück=d. h. zuviel ge- buchte Aus- gaben	Waren 18000	Reparaturen 500	} zu wenig ge- buchte Aus- gaben
	Maschinen 6000	Mieter 500	
	Mobilien 400		
	Immobilien 18000		
zu wenig ge- buchte Ein- nahmen	Zinsen 1000		
	Mehrausgabe 1046		
	165227	165277	

Setzt man in dieser Rechnung an Stelle der Einnahmen und Ausgaben in Kasse, Kontokorrent und Kapital wiederum die Saldi, was das gleiche ist, so ist der Inhalt dieser Rechnung wieder vollkommen übereinstimmend mit dem der Bilanz. Damit ist die obenstehende Behauptung bewiesen. Die Bilanz ist gleichzusetzen einer Erfolgsrechnung aus der Zahlungsreihe. Hiermit wird im Merkantilstil die Erfolgsrechnung doppelt, d. h. der doppelten Verrechnung der Einzelfälle entspricht die doppelte Erfolgsrechnung.

Dieser Satz erscheint, oberflächlich betrachtet, nicht neu; denn in der über-

¹⁾ Vergl. Rothschilds Taschenbuch sowie Walb, Übungsbeispiele aus dem kaufmännischen Rechnungswesen, Leipzig 1923.

erlieferten Buchhaltungsliteratur steht zu lesen, daß der laufenden Erfolgsrechnung der Buchhaltung die losgelöst von ihr vorgenommene Erfolgsrechnung der auf Grund der Inventur gewonnenen Bilanz gegenübersteht, und daß so die Bilanz zur Kontrolle der Buchhaltung werde. In dem Worte „losgelöst“ liegt aber die grundsätzliche Verschiedenheit. Was hier behauptet wird, ist die **verbundene**, nicht die losgelöste doppelte Ermittlung. Die Bilanz ist hier das organische Schlußstück der doppelten Verrechnung, und man kann das Gesetz auch so formulieren: Der doppelten verbundenen Verrechnung der Einzelfälle entspricht zwangsläufig die doppelte verbundene Erfolgsrechnung. Im Gewinn- und Verlustkonto und im Bilanzkonto werden jeweils nur die Ergebnisse der beiden Reihen zusammengestellt zur Darstellung gebracht. Gewinn- und Verlustkonto und Bilanz kontrollieren sich daher nicht als zwei getrennte Vorgänge; die Kontrolle ist hier genau so verbunden wie bei der sog. Probabilanz, die die Gleichheit der Soll- und Habeneintragungen der Buchhaltung feststellt.

Die Inventurbilanz kommt als dritte Möglichkeit der Erfolgsermittlung hinzu. Sie darf aber, soweit die formale Seite, um die es sich hier dreht, in Betracht kommt, nicht überschätzt werden.

Die Inventur kann selbständig nicht alle die Faktoren ermitteln, deren die Erfolgsrechnung bedarf; denn sie kann nur das noch Vorhandene nachweisen. Sie vermag dagegen keinen Aufschluß zu geben, ob das Vorhandene eigentlich noch vorhanden sein dürfte, bzw. ob nicht mehr vorhanden sein müßte, als es der Fall ist, wenn in der Periode alle Aufwendungen und Leistungen richtig verrechnet werden sollen. Anders ausgedrückt: Die Inventur an sich kann nur den materialisierten Erfolg nachweisen, nicht den Erfolg als abstrakte Größe. Will man dies mit der Inventur erreichen, so muß man dieselben Erwägungen ergänzend anstellen, die oben bei der Ermittlung aus der Buchhaltung vorgenommen wurden. Diese Erwägungen sind zwar bei jeder Inventur möglich, sie sind aber wesentlich erschwert, wenn die Verbuchungsart sie nicht schon einigermaßen vorbereitet. Im übrigen zeigen diese Ausführungen, daß keine der drei Ermittlungsarten mechanisch zum Ziele führt. Wer den Erfolg nicht „denken“ kann, kann ihn auf keinem der drei Wege errechnen. Es ist, um in der Sprache der Philosophie zu reden, eine idealistische Einstellung erforderlich.

Am Schluß dieser Erörterungen müssen noch zwei Sonderfälle zur Sprache gebracht werden, auf deren einen oben schon hingewiesen wurde. Es ist seither immer unterstellt worden, daß die primär erfaßten erfolgswirksamen Fälle sich sowohl in der Zahlungs- als in der Aufwands- und Ertragsrechnung auswirken würden. Dies muß jedoch nicht sein. Es kann eine Güter- oder Diensthereinnahme mit einer ebensolchen aktiven Leistung des Betriebes ausgeglichen werden. Alsdann vollzieht sich der Verrechnungsvorgang nur in den Konten der Aufwands- und Ertragsrechnung. Trotzdem wird die Erfolgsermittlung dadurch nicht gestört. Der zu verrechnende Aufwand deckt alsdann den erzielten Ertrag. In der Aufwands- und Ertragsreihe kompensieren sich die Beträge, in der Zahlungsreihe fehlen sie, was für das Ergebnis dasselbe ist. Die zweite Rechnung ist alsdann zwar statistisch nicht richtig, also minderwertiger. Diese Minderwertigkeit kann jedoch dadurch behoben werden, daß man beide Fälle fiktiv als durch Zahlungen beglichen darstellt, wodurch auch die zweite Reihe vollinhaltlich wird und auch hier eine Ziffernkompensation eintritt.

Der zweite Fall betrifft Verrechnungen, die beiden Kontenreihen zugezählt werden können, wie die des Wechselverkehrs. Für Warenhandelsbetriebe u. dgl. sind Wechsel dokumentierte Forderungen, gehören also wie diese zur Zahlungsreihe. Für Bankbetriebe sind sie erworbene Güter wie Effekten und sind hier in die Aufwands-Ertragsreihe zu setzen¹⁾. Die Erfolgsermittlung wird hiervon ebenfalls nicht berührt. Verbleiben bei der Erfolgsfeststellung Wechsel, so wandern sie, falls sie in der Aufwands-Ertragsreihe verrechnet wurden, als Reste in die Bilanz oder in die Zahlungsreihe, genau so wie im Falle der andersartigen Eingliederung. Die Regel wird demnach durch diese Sonderfälle nicht gestört.

V. Die Erfolgsermittlung im kameralistischen Rechnungswesen.

Das kameralistische Rechnungswesen unterliegt in der kaufmännisch orientierten Literatur einer außerordentlich schiefen Beurteilung. Wenn man in Spezialuntersuchungen lesen muß, daß die kameralistische Buchhaltung niemals einen Gewinn, sondern lediglich den Überschuß der Kasseneinnahmen über die Ausgaben aufzeige, oder daß die kaufmännische Buchhaltung im Einzelfalle im Gegensatz zur Kameralistik zum wirtschaftlichen Denken zwingt²⁾, so muß man über das Maß von Mißverständnis, das hier zum Ausdruck kommt, doch einigermaßen erstaunt sein.

Der Kameralistik sind bei der Beurteilung durch Außenstehende zwei Eigenarten zum Verhängnis geworden, d. s. die Begriffe Einnahmen und Ausgaben, sowie Soll und Ist (bzw. Hat). Der erste Begriff hat zu der Meinung geführt, als ob das ganze Rechnungswesen hindurch mit Einnahmen und Ausgaben operiert werden müsse. Dies ist aber durchaus nicht erforderlich. Die Einnahme- und Ausgaberechnung bildet wohl die Grundlage des Systems; sobald aber die Erfolgsberechnung auftritt, die ja erst später angehängt wurde, und wobei es sich um Korrekturen der laufenden Rechnung handelt, kommt der Begriff entweder gar nicht oder nur im übertragenen Sinne (z. B. Einnahmen und Ausgaben zwischen zwei Perioden als Fiktion) zur Anwendung.

Der zweite Begriff des „Soll und Ist“ hat die Meinung gezeitigt, daß in der Kameralistik die Voranschlagsrechnung der vollzogenen Rechnung gegenübergestellt werde. Dies ist der verhängnisvollste Irrtum, da er verhindert, das Wesen dieses Rechnungsstils zu erfassen. Wohl können bestehen und bestehen auch zwischen Soll und Etat enge Beziehungen, und sie sind mit dem Ausbau der Etatrechnungen zweifellos enger geworden. Aber dies sind nur Wandlungen in der praktischen Gestaltung. Mit dem Wesen der Sache haben sie gar nichts zu tun³⁾. Das Soll ist hier im Grundsatz nicht das, was die Kontrollinstanz (Parlament u. dgl.) vor schreibt, sondern was die anweisende, dem Kassensführer übergeordnete Verwaltungsbehörde, die selbst wieder kontrolliert werden muß, als Einnahmen oder Ausgaben anordnet. Wenn z. B. die Hochschulbehörden besondere Fonds zur Verfügung haben und aus diesen jeweils Zuweisungen vornehmen, so sind dies Sollposten der Verrechnung, die aber nicht im Etat erscheinen und von ihm nicht kon-

¹⁾ Der Charakter als Aufwandsgut gilt allerdings hier nur übertragen wie bei allen Handelsobjekten.

²⁾ Sulzberger, zitiert bei Werner: Kameralistische oder kaufmännische Buchführung. Leipzig 1915. S. 45 u. S. 52.

³⁾ Der Klassiker der kameralistischen Literatur, Schrott a. a. O., kennt ebenfalls diese Verknüpfung nicht. Sie bedeutet für ihn nur ein Anhängsel oder einen 2. Akt.

trolliert werden. Das Soll bei jeder Einnahme und Ausgabe ist nichts anderes als das abstrakte Sollen gegenüber dem konkreten Geschehen. Das Soll müßte ordnungsmäßig in Erscheinung treten, das Ist hat tatsächlich stattgefunden. Daraus ergibt sich dann auch als richtige Folgerung, daß die Kameralistik ihrer Erfolgsrechnung nicht die Ist-, sondern die Sollziffern zugrunde legt. Was als Erfolgsfaktoren angenommen werden muß, nicht was schon konkretisiert ist, ist maßgebend. Das ist derselbe Grundsatz, der als entscheidend für das kaufmännische Rechnungswesen aufgestellt wurde. Würde das Soll mit den Etatziffern identisch sein, so wäre eine solche Erfolgsrechnung unsinnig.

Zeigt sich also hier in der Grundauffassung die vollste Übereinstimmung, so ist sie zum Teil auch, was meist übersehen oder gar bestritten wird, in formeller Hinsicht vorhanden. Wenn immer davon gesprochen wird, daß die kaufmännische Buchhaltung ein Soll in dem hier verwendeten Sinne nicht kenne, so haftet man mit dieser Behauptung wieder an der Oberfläche. Das Belasten der Debitoren und das Erkennen der Kreditoren bei aktiven und passiven Betriebsleistungen ist nichts anderes als eine Sollverrechnung. Es sind Solleinnahmen und Sollausgaben. Und da die kaufmännische Buchhaltung diese Ziffern der Erfolgsrechnung (als Aufwand bzw. Ertrag oder in der Bilanz) zugrunde legt, so befinden wir uns auch hier auf gemeinsamem Boden. Zu dieser Erkenntnis gelangt man allerdings nur, wenn man bestrebt ist, das Gemeinsame beider Rechnungsarten zu finden, nicht, wenn man es durch den gewählten Ausgangspunkt verdeckt.

Wenn man das Verfahren, das die Kameralistik bei ihrer Erfolgsermittlung einschlägt, verstehen will, muß man sich zuerst ihren Aufbau vor Augen halten. Aus der Bezeichnung Einnahme- und Ausgaberechnung darf für die praktische Ausgestaltung nicht nur auf eine gewöhnliche Kassenrechnung geschlossen werden. Zwar könnte die Kameralistik auch damit zu einer brauchbaren Erfolgsrechnung gelangen, wie die früheren Ausführungen erwiesen haben. Die Erfolgsrechnung der Kleingewerbebetriebe und der Landwirtschaft für Steuerzwecke ist ja nicht anders aufgebaut. Aber der Kameralist hat wie der private Betriebsleiter ein Interesse an der Zusammensetzung seines Aufwands und Ertrags. Er bedarf einer Zergliederung der Kassenposten, einer detaillierten oder statistischen Verrechnung. Während man beim kaufmännischen Rechnungswesen automatisch zu diesem Ergebnis gelangt auf Grund der notwendigerweise zergliederten Aufwands- und Ertragsrechnung, muß der Kameralist diese Zergliederung besonders erdenken. Wie bedeutsam in der praktischen Kameralistik diese Zergliederung ist, geht daraus hervor, daß die Kameralistik die zergliederte Rechnung früher anwandte als die zusammengefaßte. Erst die spätere Zeit stellt beide Rechnungen in Form des Tagebuches (zusammengefaßte Rechnung) und Hauptbuches (zergliederte Rechnung) nebeneinander, allerdings mit der Besonderheit, daß das erstere nur die effektive Geldbewegung, aber keine Sollvorgänge (Kreditgeschäfte) aufweist.

Bei dieser Zergliederung hat nun die Kameralistik eine sehr beachtliche Gedankenarbeit vollführt. Da sie nicht die wundervolle Maschine besaß wie der Privatbetrieb in seiner Doppelbuchhaltung, die zum Teil von selbst läuft, so mußte man bei der Anlage des Hauptbuches weit schärfer die Zusammenhänge überdenken, als dies die andere Richtung zu tun braucht. Wer das erwähnte Buch von Schrott liest, ist erstaunt über die Tiefe der dort vollbrachten Denkleistung. Man kann in der kaufmännischen Literatur bis zu jener Zeit eine ähnliche Leistung nicht entfernt nachweisen. Es ist mir sogar zweifelhaft geworden, ob die Probleme

des Rechnungswesens, soweit die Erfolgsrechnung in Frage kommt, nicht eindringlicher an der Kameralistik als an der kaufmännischen Buchhaltung dargestellt werden können, gerade weil die Form dort spröder ist.

Die Kameralistik hat nun, um die Gesamtfälle zu gliedern, vier wesentliche Einschnitte gemacht. Sie scheidet die eigentlichen oder auch wirksam genannten Einnahmen und Ausgaben, die den Betriebserfolg beeinflussen, von den eigentlichen oder wirksamen, die außerhalb des Betriebserfolges liegen, und trennt von beiden weiter die uneigentlichen oder unwirksamen Vorfälle, die mit Erfolg oder Vermögensveränderung nichts zu tun haben, ab. Die erstere Art wird auch als die der ordentlichen, die zweite als die der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben bezeichnet. Schließlich trennt sie in allen Fällen die laufende Verrechnung von der der sog. Reste, d. h. das unerledigte Soll der früheren Perioden wird gesondert abgerechnet.

Diese Scheidung ist wesentlich schärfer, als sie im kaufmännischen Rechnungswesen auftritt. Sie faßt im Prinzip in der ersten Gruppe von vornherein das zusammen, was in der kaufmännischen Buchhaltung erst nachher die Gewinn- und Verlustrechnung aufnimmt¹⁾. In der zweiten Gruppe sind bei Rechnungen wirtschaftlicher Betriebe im wesentlichen die Anlagen und event. die Anlagenschulden verrechnet. In der dritten Gruppe finden sich in der Hauptsache die Gelddarlehen als sich kompensierende Einnahmen und Ausgaben (vgl. oben), soweit sie nicht unter 2) verrechnet sind, und weiter Einnahmen und Ausgaben, welche die Betriebsperiode nichts angehen, wie Vorauszahlungen (Vorschüsse) und Vorauseinnahmen (Asservate).

Betrachtet man diese Gliederung, so springt das Irrige der Behauptung, bei diesem Rechnungswesen wäre im Einzelfalle weniger zu denken als bei dem kaufmännischen, in die Augen. Die anordnende Stelle muß in jedem Einzelfalle überlegen, auf welchen Verrechnungstitel sie die Anweisung auszustellen hat. Es bedarf hierbei einer klaren Erkenntnis der wirtschaftlichen Bedeutung des Falles, weil hier weniger schematische Regeln zur Verfügung stehen. Es mag allerdings zuzugeben sein, daß in der praktischen Handhabung oft weniger gedacht wird, woraus sich dann auch die fehlerhaften Abschlüsse ergeben, die, wenn das wirtschaftliche Empfinden fehlt, nicht einmal bemerkt werden. Aber das hat mit dem System nichts zu tun und ist im Prinzip beim kaufmännischen Rechnungswesen genau so möglich.

Im einzelnen seien noch folgende drei Fälle hervorgehoben:

1. Die scharfe Gliederung in der Kameralistik hat die Wirkung, daß Vermögenstzuwachs, der nicht Betriebsgewinn ist, als der zweiten Gruppe angehörend, gesondert zur Darstellung gelangt, ein Ziel, das die neuere Literatur für die kaufmännische Buchhaltung erst wieder hat entdecken müssen.

2. Die Resteverrechnung hat hier für das Zuviel- oder Zuwenigverbuchte zum Teil die gleiche Wirkung wie in der kaufmännischen Buchhaltung dessen Übernahme in der Bilanz, d. h. die Ausschaltung aus der kommenden Erfolgsrechnung bzw. die Zuführung in diese.

3. Eine gewisse Schwierigkeit bereitet der Kameralistik dagegen die Abschreibungsfrage infolge der gesonderten Verrechnung des Anlagevermögens. Für das ursprüngliche Rechnungsziel spielte die Abschreibung wohl keine Rolle; auch bestanden besondere grundsätzliche Erwägungen über das Verhältnis des Stamm-

¹⁾ Vergl. auch Schmalenbach: Kaufmännisches und kameralistisches Rechnungswesen a. a. O.

vermögens zum Betriebsgebaren¹⁾. Die Kameralistik ist aber später durchaus mit der Abschreibungsfrage fertig geworden, sei es, daß sie nachher am Erfolg noch die Abschreibung kürzt, sei es, daß sie Erneuerungsfonds bildet zu Lasten der ordentlichen und zugunsten der außerordentlichen Rechnung, sei es schließlich, daß sie Schuldentilgung der Anlageabschreibung gleichstellt²⁾.

Nach diesen Ausführungen, die dartun sollen, daß die Anlage der kameralistischen Rechnung eine ordentliche Erfolgsrechnung in keiner Weise verhindert, ja sie zum Teil noch besonders fördert, ist nunmehr die Durchführung der Erfolgsermittlung in diesem Rechnungssystem darzustellen. Es soll diese Frage mit Absicht etwas ausführlicher behandelt werden, weil eine geringere Bekanntheit mit dieser Seite des Problems vorausgesetzt werden muß, und weil ja auf das Aufzeigen der inneren Übereinstimmung mit dem Verfahren beim kaufmännischen Rechnungswesen besonderer Wert gelegt wird.

Wenn die Kameralistik, wie die Bezeichnung Einnahme- und Ausgaberechnung vermuten läßt, und wie es die Kleingewerbetreibenden u. A. tun, ihre Erfolgsrechnung auf die Kassen- sowie die Forderungen- und Schuldenbewegung³⁾ stützen würde, so könnte sich diese Rechnung so ergeben, wie sie oben als auf der Zahlungsreihe beruhend dargestellt worden ist. Da dort alle Güterbestände als Einnahmen zurückverbucht sind, außerdem die Anfangsbestände der Zahlungskonten als laufende Einnahmen bzw. Ausgaben gelten, so kann man diese Art als „Bestandsverrechnung“ bezeichnen.

Auf derselben Grundlage läßt sich noch eine zweite Feststellung ermöglichen. Diese legt nur die laufenden Einnahmen und Ausgaben (ohne Anfangsbestände) zugrunde und korrigiert sie, um die Veränderungen der Güterbestände sowie die unterlassenen Verrechnungen. Sie soll als „Bestandsveränderungsrechnung“ bezeichnet werden.

Das Beispiel, das auch der Rechnung von S. 425 zugrunde liegt, soll zunächst auf letztere Art dargestellt werden⁴⁾.

Es ergibt sich alsdann folgende Gestaltung des Kassenbuchs und Kontokorrents:

Kasse		Kontokorrent-Konto	
Einnahme	Ausgaben	Soll	Haben
Bestand 3311	Kontokorrent . 4000	Bestand 7500	Wechsel 7500
Wechsel 7500	Privat-	Kasse 4000	Waren 6000 ⁵⁾
Skonto 80 ⁵⁾	entnahme . . 2000	Waren 9000 ⁵⁾	
	Diskont 75 ⁵⁾	Zinsen 45 ⁵⁾	
	Zinsen 800 ⁵⁾		
	Unkosten . . . 1500 ⁵⁾		
	Fehlbetrag . . 206 ⁵⁾		

¹⁾ Vergl. Schrott a. a. O. Dieser Anschauung entstammt wohl auch die ursprüngliche Fassung des Einkommensteuergesetzes (vergl. §§ 32/33 E. St. G.), in der nur von Veränderungen am beweglichen Anlagekapital die Rede ist.

²⁾ Schmalenbach a. a. O.

³⁾ Findeisen (Praktische Steuertechnik im kaufmännischen Betriebe. Leipzig 1920) gibt S. 75 der Meinung Ausdruck, aus dem Steuerrecht ließe sich die Auslassung der Kreditgeschäfte bei der Einnahme- und Ausgaberechnung herauslesen. Diese Stellungnahme ist unhaltbar.

⁴⁾ Vergl. Rothschilds Taschenbuch sowie Walb, Übungsbeispiele aus dem kaufmännischen Rechnungswesen, Leipzig 1923. S. 18.

⁵⁾ Erfolgswirksame Einnahmen und Ausgaben.

Daraus: Gesamteinnahmen und Ausgaben
(ohne Bestände = Periodenbewegung)

	7580	8581
	13045	13500
Rückbuchung der Privatentnahme	2000	
	<u>22625</u>	<u>22081</u>
Überschuß		544

Hinzurechnung der Bestandsveränderungen
am sonstigen Vermögen (±)
und des zuviel und zuwenig Verrechneten

Waren (+)	1000	Maschinen (—)	480	} Abschreibungen (Rest aus Vorjahr) (unterbliebene Ausgab.)
unterblieb. Zinseneinnahme	1000	Mobilien (—)	410	
	<u>2000</u>	Immobilien (—)	1000	
Zahlungsüberschuß	544	Zinsen (—)	700	
	<u>2544</u>	Reparaturen	500	
Mehrausgabe (Verlust)	1046	Mieten	500	
	<u>3590</u>		<u>3590</u>	

Schließlich ist noch eine dritte Feststellungsart möglich. Man nimmt aus den obigen Daten die erfolgswirksamen heraus. Da die erfolgsunwirksamen sich kompensieren, so ist das Ergebnis natürlich das gleiche.

Erfolgswirksame Einnahmen und Ausgaben
zuzüglich (±) Bestandsveränderungen
und zuviel und zuwenig Verrechnetem.

Skonto	80	Diskont	75
Waren	9000	Zinsen	800
Zinsen	45	Unkosten	1500
Waren (+)	1000	Manko	206
Zinsen	1000	Waren	6000
	<u>11125</u>	Maschinen (—)	480
		Mobilien (—)	410
		Immobilien (—)	1000
		Zinsen (—)	700
Mehrausgabe	1046	Reparaturen	500
	<u>12171</u>	Mieten	500
			<u>12171</u>

Auf die hier gezeigten Arten, die unserer seitherigen Betrachtung der Einnahmen und Ausgaben am nächsten lagen, verrechnen nun die Kameralisten nicht. Sie stützen ihre Erfolgsrechnung nicht auf Kassenbuch und Forderungen und Schulden, sondern auf die Sollziffern des Hauptbuches. Dort gliedern sie, wie gezeigt wurde, nach Aufwands- und Ertragsquellen, sowie weiter nach den oben genannten vier Gruppen. Die Erfolgsberechnung stützt sich nun auf die Gruppe der „eigentlichen“ Betriebseinnahmen und -ausgaben, oder der ordentlichen, wobei man sich einer der Bestands- oder der Bestandsveränderungsmethode ähnlichen Verrechnungsart bedient. Unter Beachtung des Umstandes der Soll- und Istverrechnung sowie der gesonderten Restverrechnung gestaltet sich das Bild wie folgt¹⁾:

¹⁾ Die Darstellung bleibt hier auf die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben beschränkt. Sie verzichtet auch des Verständnisses halber auf alle formellen Eigentümlichkeiten des Abschlusses.

a) Bestandsverrechnung.

Einnahmen		Reste		Ausgaben	
Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Forderung 7500	7500 { bezahlt mit Wechsel 700 fiktiv verbucht als vereinnahmt u. in der neuen Periode verausgabt				
Zinsen 700					

Einnahmen		Waren		Ausgaben		
Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	
Verkauf 9000	9000	17000	} Bestand aus Vorperiode Einkauf 6000 23000	17000	fiktiv bezahlt	
Restbestand (als Verkauf an die folgende Periode) 18000						
<u>27000</u>						

Einnahmen		Zinsen und Unkosten		Ausgaben	
Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Skonto 80	80	Diskont 75			75
Zinsen 45		Zinsen 800			800
rückst. Zinsen 1000		Unkosten 1500			1500
<u>1125</u>		Zinsen aus Rest 700			700
		Fehlbetrag 206			
		rückst. Miete 500			
		Reparatur 500			
		<u>4281</u>			

Einnahmen (Soll)	Zusammen	Ausgaben (Soll)
27000		23000
1125		4280
Mehrausgabe (Verlust) 1046	+ Abschreibungen 1890	29171
<u>29171</u>		<u>29171</u>

b) Bestandsveränderungsrechnung.

Einnahmen		Waren		Ausgaben	
Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Verkauf 9000	9000	Kauf 6000			6000
Das andere wie oben.					

Einnahmen	Zusammenstellung	Ausgaben
Waren 9000	Waren 6000	
Zinsen usw. 1125	Zinsen usw. 4281	
	<u>10281</u>	
+ Bestandszunahme der Waren 1000	+ Bestandsabnahme d. Maschin. 480	
	der Mobilien 410	
Mehrausgabe 1046	der Immobilien 1000	
	<u>12171</u>	<u>12171</u>

(Vgl. damit die Rechnung S. 432, die die gleichen Ziffern aufweist.)

Würden statt der Abschreibung bzw. Anlagebestandsveränderung Tilgungsbeträge verrechnet worden sein, so stünden die betr. Summen unter diesem Titel in den Ausgaben. Die Frage, wie zwischen Tilgung und Abschreibung Übereinstimmung herbeizuführen ist, interessiert in diesem Zusammenhang nicht.

Wenn man diese Darstellung der Erfolgsrechnung überblickt, so bedeutet sie in ihren ergänzten Sollziffern eine Gewinn- und Verlustrechnung, nicht anders wie sie die doppelte Buchhaltung ergibt, wobei in beiden Fällen der anzunehmende (gedachte) Aufwand und Ertrag die Grundlage bildet. Indem die Kameralistik in ihrem Hauptbuch die erwähnte Gliederung vornimmt, sondert sie eine Ertragsrechnung aus, die im Grundsatz von der kaufmännischen nicht verschieden ist und, falls beide richtig sein sollen, auch nicht verschieden sein kann. Mit dieser Aussonderung arbeitet die Kameralistik der Ertragsrechnung überaus besser vor, als die kaufmännische Buchhaltung es tut, für deren formalen Aufbau jene nicht entscheidend war. Während bei dem kaufmännischen Rechnungswesen beim Abschluß viele Rechnungsposten in bezug auf ihre Ertragswirkung erst untersucht werden müssen, sind sie bei der Kameralistik von vornherein schon eingegliedert. Was in der Kameralistik dann am Ende in ihren verschiedenen Gruppen verbleibt, das ist, worauf Schmalenbach¹⁾ mit Recht verwiesen hat, nichts anderes, als was in Bilanz und Erfolgsrechnung der kaufmännischen Buchhaltung verzeichnet steht. All das kann bei diesem Aufbau gar nicht anders sein.

Vergleicht man die Erfolgsrechnung der Kameralisten mit der Berechnung auf Grund der Zahlungsreihe, so zeigt das oben gebrachte Beispiel, wie weit im Grundsatz die Übereinstimmung gehen kann. Nun ist ja in der Kameralistik, wenn es sich um erwerbswirtschaftliche Betriebe handelt, vielfach die Zahlungsreihe enthalten. Das Kassenbuch muß ohne weiteres geführt werden, und laufende Darstellungen der Forderungen und Schulden sind meist auch nicht zu entbehren. Wenn so verrechnet wird oder würde, was ja nur eine Frage der Organisation des Rechnungswesens ist, so haben auch die Kameralisten ihre doppelte Verrechnung. Der Zahlungsreihe würde dann auch hier die Aufwands- und Ertragsreihe (nebst den ausgegliederten anderen Fällen) gegenüberstehen. Alsdann ließe sich wie in den obigen Fällen der Erfolg auch in der Zahlungsreihe nachweisen, und die Kameralistik käme auch formell zu einem Abschluß, der unserer Bilanz verzweifelt ähnlich sähe.

Damit ist für diese Ausführungen der Kreis geschlossen. Neben der inhaltlichen ist eine (wenn auch nur virtuelle) weitgehende formelle Übereinstimmung der Rechnungssysteme erwiesen²⁾. Es besteht im Prinzip kein Unterschied zwischen kaufmännischer, kleingewerblicher und kameralistischer Erfolgsrechnung.

VI. Der Inhalt des Erfolgs- (Gewinn-) begriffes.

Der Gewinn ist oben definiert worden als das abstrakte Mehr des Ertrags gegenüber dem Aufwand. Damit ist aber der Inhalt des Gewinnbegriffes nicht erschöpft. Es sind, um ihn festzustellen, Aufwand und Ertrag (Leistung) ihrem wirtschaftlichen Charakter nach weiter zu unterscheiden. Seither wurde entsprechend dem Entwicklungsgang des Rechnungswesens angenommen, daß die

¹⁾ a. a. O.

²⁾ Aus der Darstellung darf nicht geschlossen werden, daß gewisse Umständlichkeiten, insbesondere Buchungsmanipulationen bei der Kameralistik verkannt würden. Die Zweckdienlichkeit der beiden Systeme zu vergleichen, ist jedoch nicht die Aufgabe dieser Arbeit.

Geldziffer der vollzogenen Einnahmen und Ausgaben den Aufwand und Ertrag im wirtschaftlichen Sinne darstelle. Dies muß aber nicht so sein. Wirtschaftlich kann man sich für den Zweck der Erfolgsrechnung den Wert des Aufwandes und event. auch der Leistung von dieser Geldziffer losgelöst denken.

Die Geldziffern, die überhaupt in Frage kommen können, beschränken sich, wenn ein sinnhaftes Geschehen unterstellt werden soll, auf die im Verkehr denkbaren Werte oder Preise, d. s. die s. Zt. gezahlten Preise (Vergangenheitspreis), die z. Zt. der Feststellung geltenden Preise (Gegenwarts- oder Zeitpreis) und die für einen zukünftigen, mit der Berechnung zusammenhängenden Verkehrsakt anzunehmenden Preise (Zukunftspreis). Diese Preise können zum Teil wieder als Einkaufs- oder Verkaufspreise angenommen werden¹⁾.

Soweit die Leistungsberechnung in Frage kommt, läßt sich ein logischer Grund, abgeschlossene Leistungen anders als mit den gezahlten Beträgen zu verrechnen, nicht erkennen. Auch der Verkehr weist andere Berechnungsarten nicht auf. Anders liegt es dagegen mit einer gewissen Gruppe noch nicht abgeschlossener Leistungen, wie sie sich bei unveräußerten Gegenständen ergeben. Schmalenbach²⁾ hat bei unveräußerten Umsatzgegenständen den Begriff des spekulativen Lagerbestandes geprägt. Er schreibt darüber: „Sind Umsatzgegenstände Gegenstand spekulativer Anschaffung, ist also die Absicht vorhanden, eine erwartete Preissteigerung auszunützen, so ist der Zeitwert als der Verrechnungswert anzusehen. Der Zeitwert zeigt in diesem Falle an, in welchem Grade die erwartete Steigerung in die alte und neue Periode fällt, wie weit also bis zum Periodenabschluß die Spekulation Erfolg hatte. Ist der Preis gegenüber den Kosten gefallen, so ist es billig, daß die alte Periode den Verlust trägt und die neue entsprechend entlastet wird.“ Schmalenbach behandelt diese Frage in dem Kapitel: „Der Einfluß der Wertschwankungen auf die Aufwandsrechnung“. Es scheint mir aber, daß dieser Fall zunächst die Leistungsrechnung betrifft. Er steht allerdings auch mit der Aufwandsrechnung in Verbindung. Denn infolge des Prinzips der Kontinuität²⁾ wird der Restbestand der alten Periode zum Anfangsbestand der neuen; was also dort als Leistung in Erscheinung tritt, wird hier zum Aufwand. Der Verlust oder Gewinn, den die alte Periode zwecks Messung ihrer wirtschaftlichen Handlungsweise tragen soll, d. h. hier der in ihr hervorgebrachten Leistungen, wird in der neuen Periode zum vermehrten oder verminderten Aufwand.

Die Berücksichtigung der Wertschwankungen ist natürlich auch für andere Teile des Lagerbestandes und für Betriebsgegenstände möglich. Dem stehen aber je nach dem Sinn, den man dem Worte Ertrag oder Leistung beilegt, event. Hindernisse entgegen³⁾. Wer als Leistung nur das ansehen will, was „die Unternehmung an Werten schafft⁴⁾“, kann solche Veränderungen nicht berücksichtigen. In der Literatur⁵⁾ ist man hinsichtlich der Nichtbeachtung der Wertveränderungen bei Betriebsgegenständen in der Erfolgsrechnung fast ungeteilter Meinung; event. will man sie als sekundäre, besonders gelagerte Erfolgsfaktoren ansehen (Schmalenbach spricht von dem aperiodischen Erfolg.) Dagegen herrscht in bezug auf die

¹⁾ Vergl. Schmalenbach: „Grundlagen“.

²⁾ „a. a. O.“

³⁾ „Zusätzlicher Ertrag s. oben.“

⁴⁾ Schmalenbach a. a. O.

⁵⁾ Schmalenbach, Grundlagen. Derselbe, Goldmarkbilanz. Berlin 1922. — Schmidt, Die organische Bilanz. Leipzig 1921.

Umsatzgegenstände Meinungsstreit. Für Leistungen anderer Art von den gezahlten Ziffern abzuweichen, besteht kein vernünftiger Grund.

Die Frage nach der Bemessung der zu verrechnenden Ziffern wird verwickelter, wenn es sich um den Aufwand handelt.

Die Aufwandsverrechnung bedeutet die Herausnahme bestimmter Teile aus dem Leistungs- oder Ertragsergebnis (Bruttoerfolg). Diese Aussonderung zieht automatisch ein anderes Ergebnis nach sich, d. i. die Erhaltung eines rechnungsmäßigen Kapitals¹⁾. Alles, was als Aufwand ausgesondert wird, kann nicht als Erfolg in Erscheinung treten. Es wird in dem verrechneten Betrag zurückgehalten. Der Aufwand besteht nun in dem Verzehr vorhandener Werte. Diese sind als Geld- oder Güterwerte im Rechnungswesen ausgewiesen und stellen in der Produktionswirtschaft Güter-, Dienst-, Arbeitsleistungs- u. dgl. Fonds dar. Ihren doppelten Ausdruck finden sie in der Passivseite der Bilanz, die in den Posten eigenes und fremdes Kapital den rechnungsmäßigen Betrag dieser Fonds mehr oder weniger zusammengefaßt wiedergibt. Indem nun der Aufwand aus dem Ertrag ausgesondert wird, vollzieht sich rechnungsmäßig ein Kreislauf des Kapitals. Die verzehrten Werte sind Kapitalteile im rechnungsmäßigen Sinne. Die Aufwandsverrechnung bedeutet Feststellung der Ersatzteile. Alles, was als Aufwand verrechnet wird, bildet somit Bausteine der rechnungsmäßigen Kapitalerhaltung. Da aber das Kapital wieder durch Werte verkörpert wird, entspricht dieser rechnungsmäßigen auch eine materielle Kapitalerhaltung in irgendeinem Umfange. Eine verschiedene Art von Aufwandsverrechnung muß damit notwendigerweise zu einer verschiedenen Art der rechnungsmäßigen und materiellen Kapitalerhaltung führen. Deren Ausmaß kann nicht gleichgültig sein. Daher muß die Kapitalerhaltung für die Wahl der Aufwandsverrechnung von ausschlaggebender Bedeutung werden.

Es fragt sich demnach, zu welcher Kapitalerhaltung man gelangt, je nach der Aufwandsbewertung, die man vornimmt, bzw. welche Aufwandsbewertung man vornehmen muß, wenn man eine bestimmte Art der Kapitalerhaltung verfolgt²⁾. Beide Fragestellungen sind miteinander verbunden.

Die Verrechnung der gezahlten Ziffern (Vergangenheits- oder Kostenpreise) führt rechnungsmäßig zur Erhaltung des nominellen Kapitals, d. h. das rechnungsmäßige Kapital bleibt der Geldziffer nach das gleiche. Dem entspricht auch ein materieller Wiederaufbau in Höhe dieser Geldziffer. Erfolg ist dann der Betrag, der von dieser Geldziffer abweicht. Anders ausgedrückt: Durch die Verrechnung der Kostenpreise bleibt ein Kapital in unverändertem Geldbetrag oder ein geldziffernmäßig bestimmtes Ursprungskapital erhalten.

Die rechnungsmäßige Geldziffer braucht dabei an sich nicht den richtigen Wertausdruck zu bedeuten. Sie kommt nicht als absolute Ziffer, sondern nur als Meß- oder Vergleichsziffer in Frage. Aus dieser event. Abweichung entstehen allerdings wieder besondere Erfolgsberechnungsprobleme, auf die noch zurückzukommen ist.

Neben dem Kostenpreise kommen die zukünftigen Preise bei der Wieder-

¹⁾ Dieser rechnungsmäßige Kapitalbegriff ist nicht identisch mit dem Begriff der Kapitalleistung der oben geprägt wurde. Dort handelte es sich um aktive und passive Leistungsvorgänge aus Nutzungsvergütungen. Hier um den geldziffernmäßigen Ausdruck der mitarbeitenden Werte. Dieses Kapitel kann jedoch die Grundlage für die Bemessung der passiven Kapitalleistung bilden.

²⁾ Vergl. Walb: Das Problem der Scheingewinne. Freiburg 1921.

beschaffung der hingegebenen Leistungen in Betracht (Ersatz- oder Wiederbeschaffungspreise). Ihre Verrechnung muß als zu erhaltende Kapitalsumme die Geldziffer ergeben, die der Menge nach die Beschaffung derselben Fonds ermöglichen würde. Man kann deshalb hier von der Erhaltung des mengemäßig bestimmten Ursprungskapitals sprechen. Da der Erfolg auch hier die geldziffermäßige Veränderung des rechnungsmäßigen Kapitals bedeutet, so muß die Ursprungskapitalziffer in diesem Falle in eine Geldziffer umgewandelt werden, die die Ursprungsmenge deckt. Das geschieht in der doppelten Buchhaltung dadurch, daß die Unterschiede zwischen den Kosten- und Wiederbeschaffungspreisen dem Kapitalkonto oder einem sog. „Wertberichtigungskonto“¹⁾ zu- oder davon abgeschrieben werden.

Für ein exaktes Rechnungswesen kann diese Aufwandsbemessung allerdings keine entscheidende Bedeutung gewinnen; denn die zukünftigen Preise liegen im Zeitpunkt der Erfolgsermittlung im Dunkeln. Das Rechnungsergebnis würde damit durchaus problematisch werden.

Die Verrechnung der Zeitwerte als dritte Möglichkeit kann theoretisch verschieden erfolgen. Verwendet man die Zeitwerte am Tage der Erfolgsfeststellung, so bleibt so viel an Werten erhalten, als bei gleichzeitiger Ersatzbeschaffung für die Erhaltung des mengemäßig bestimmten Kapitals erforderlich wäre. Es handelt sich dann um eine Modifikation der vorgenannten Kapitalerhaltungsart. Verwendet man die Zeitwerte am Tage des Verkaufs (Umsatztag), so ergibt sich nach Schmidt¹⁾ eine Kapitalerhaltung, die den Mengen nach dem Stand der allgemeinen Wirtschaft entspricht und als relative bezeichnet werden kann.

Aus anderen Erwägungen heraus läßt sich auch noch der Begriff des realen²⁾ oder Kaufkraftkapitals bilden, d. h. man kann die Erhaltung eines Kapitals anstreben, das in seinem Ertrags- oder in seinem Veräußerungswert dieselbe Kaufkraft darstellen würde. Dieser Begriff gewinnt aber für gewöhnliche Verhältnisse keine Bedeutung, da für die Verrechnung die Bemessungsgrundlage fehlt und das Rechnungsziel damit nicht übereinstimmt³⁾. Er wird dagegen formal brauchbar für solche Erfolgsrechnungen, bei denen eine Geldwertkorrektur Platz greift, und steht hier in Verbindung mit der Goldkapitalerhaltung⁴⁾. Da es sich in den letzteren Fällen darum dreht, die verrechneten Nominalziffern auf eine gleiche Geldwertbasis zu reduzieren, kann man von der Erhaltung des reduzierten Nominalkapitals sprechen.

Die hier entwickelten Kapitalarten gehören, wie aus den Darlegungen ersichtlich ist, zwei scharf getrennten Gruppen an. Auf der einen Seite steht die nominelle Kapitalerhaltung, und zwar reduziert oder unreduziert, bei der ein ursprünglicher Geldziffernbetrag erhalten wird ohne Rücksicht auf die ursprünglich vorhandenen Mengen.

Auf der anderen Seite steht die Erhaltung eines Kapitals, das mengemäßig bestimmt ist ohne Rücksicht auf die Geldziffer, die den Mengen ursprünglich entspricht. Während in dem ersteren Fall die Geldziffer des Kapitals unmittelbare Be-

¹⁾ Schmidt a. a. O.

²⁾ Vergl. Walb: Das Problem der Scheingewinne. Freiburg 1921.

³⁾ Die Veränderung des Veräußerungswertes hängt in der Regel auch wieder vom Ertrag ab. Da man aber nicht veräußern will, kann diese Veränderung nicht Gegenstand der Erfolgsrechnung sein.

deutung gewinnt, ist sie im zweiten Fall eine Attrappe, hinter der als einzig bedeutungsvoll die Mengen stehen.

Daraus ergeben sich dann auch zwei wesensverschiedene Inhalte des Erfolgskonzepts. Auf der einen Seite ist Erfolg die Geldziffer, die von einem ursprünglich gegebenen Geldbetrag abweicht; auf der anderen Seite die Geldziffer, die sich als Unterschied von einem Geldbetrag ergibt, der die ursprünglichen Mengen irgendwie deckt. Anders ausgedrückt ergibt sich eine Erfolgskategorie, die auf der Geldrechnung (geldmäßig bestimmte) und eine, die auf der Güterrechnung im weitesten Sinne (gütermäßig bestimmte) beruht, oder, was dasselbe bedeutet, eine geldwirtschaftlich und eine naturwissenschaftlich gesehene Ermittlungsart¹⁾.

In der literarischen Behandlung laufen beide Arten öfters durcheinander. Am häufigsten geschieht dies bei Betrachtung der Abschreibungsfrage. Wenn hier plötzlich die Ersatzbeschaffung maßgebend wird, während sonst mit der Nominalverrechnung gearbeitet wird, so kreuzen sich beide Bestimmungsarten.

Wenn weiter die Verrechnung von Wertveränderungen am ruhenden Besitz über Kapitalkonto vorgeschlagen wird, so läuft dies zum Teil ebenfalls auf eine Mengenerhaltung hinaus. Die Kapitalziffer deckt dann insoweit die Menge und, wenn der Wert bis zur Veräußerung sich nicht weiter ändert, werden die Ersatzkosten als Aufwand verrechnet. Diese Behandlung bedeutet aber nur eine teilweise Mengenerhaltung, da im übrigen Kostenziffern verrechnet werden.

Anders liegt es, wenn Güterreste zum veränderten Werte angesetzt werden und die Veränderung als Ertrag bzw. Leistung zur Verrechnung gelangt. Hier bleibt die Verrechnung letzten Endes an die Kostenziffern gebunden, d. h. nominal, und es werden nur gewisse Erfolge oder Mißerfolge vorweggenommen.

Damit sind die Beziehungen zwischen Aufwandsverrechnung, Kapitalerhaltung und Gewinninhalt klargestellt. Es ist oben behauptet worden, daß die Kapitalerhaltung die Aufwandsbewertung bestimme. Dies soll nicht bedeuten, daß sich nicht auch andere Bestimmungsgründe finden ließen. Man wird aber bei deren Beurteilung nicht an der Auswirkung auf die Kapitalerhaltung vorbeigehen können. Im übrigen scheint mir diese Frage für die endgültige Beantwortung am wenigsten reif zu sein.

Als letzte den Inhalt des Gewinnbegriffs bestimmende Frage ist noch die der Verwendung der Ein- und Verkaufspreise zu betrachten. Die Anwendung der Verkaufspreise ist möglich bei der Berücksichtigung der Wertveränderung von Beständen. Sie bleibt jedoch sinnhaft nur insoweit, als diese Restbestände mit dem im Verkaufspreis enthaltenen besonderen Gewinnanteil, der eben an die Veräußerung geknüpft ist, etwas zu tun haben. Dies ist bei verkauften, aber noch nicht gelieferten Waren und auch bei Halbfabrikaten aus Aufträgen der Fall. Dagegen ist die Verwendung sinnlos bei allen Beständen, die in der neuen Periode wieder Aufwand werden. Denn es würde dann ein Erfolg konstruiert, der tatsächlich nicht vorhanden ist, und außerdem würde, soweit die Nominalrechnung vorliegt, die nächste Periode mit unnatürlichen Aufwandsziffern belastet werden.

¹⁾ Die Scheidung in geld- und gütermäßig bestimmte Erfolgskategorien ist bei der hier vorgenommenen Eingliederung der Berechnungsarten nicht ganz zutreffend. Es werden hier die Reduktionen mit Warenindizes zur geldmäßig bestimmten Art gerechnet, während man in diesem Fall auch von einer gütermäßig bestimmten Art sprechen könnte. Die gewählte Eingliederung soll aber wegen der sonstigen Übereinstimmungen beibehalten werden.

Zum Schluß mag noch als nicht überflüssig betont werden, daß die Leistungs- und Aufwandsbemessungen, wie sie hier als möglich dargestellt wurden, an sich an kein Rechnungssystem gebunden sind. Nur wird im Falle der Verwendung veränderter Aufwandsziffern die Berechnung aus der Zahlungsreihe derart erschwert, daß sie für nicht außergewöhnlich einfach gelagerte Fälle im praktischen Gebrauch versagen muß. Hier kommt naturnotwendig die Überlegenheit derjenigen Rechnungsformen, die eine Aufwands- und Ertragsstatistik einschließen, zur Geltung.

VII. Die geld- und gütermäßig bestimmten Erfolgsrechnungen insbesondere.

Die vorgenannten wesensverschiedenen Erfolgsrechnungen erfordern noch eine ergänzende Betrachtung.

Zunächst gilt dies für die geldmäßig bestimmte Art, soweit Geldwertkorrekturen in Frage kommen.

Dieses Problem soll hierbei als ein grundsätzliches, auch sog. stabile Währungen betreffendes angesehen werden, da ja auch dort Geldwertschwankungen vorhanden sind, die sich in der wechselnden Kaufkraft des Geldes zeigen. Die Möglichkeit, daß diese Frage dauernden Einfluß auf die Erfolgsrechnung gewinnt, ist zwar nicht sehr wahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen. Dies rechtfertigt, ja bedingt sogar, die Behandlung in einer die Erkenntnis fördern wollenden Arbeit.

Als Maßstab der Geldentwertung dienen bekanntlich Warenindices, Devisenpreise und das Goldagio.

Nehmen wir an, daß auf die Dauer bei geordneten Verhältnissen Goldagio und Devisenpreise sich parallel verändern müssen, so ergebn sich nur zwei Maßstäbe, nämlich der des Binnenwertes und der des Außenwertes des Geldes.

Diese Veränderung ist nun, wie die Erfahrung zeigt, nicht gleichlaufend. Es sind eine Reihe von ökonomischen Gründen, die einen verschiedenen Verlauf bedingen können. Daneben kann aber auch die innere Struktur beider Maßstäbe ein verschiedenes Ergebnis zeitigen. Damit berühren wir allerdings ein sehr verwickeltes und sehr bestrittenes Problem.

Fest steht zunächst, daß das Goldagio oder die Devisenpreise nur die Veränderungen des Wertes des Zahlungsmittels, gemessen an Gold, ausdrücken, daß sie dagegen die Veränderung des allgemeinen Geldwertes nicht zum Ausdruck bringen können.

Eine nach diesem Maßstab reduzierte Bilanz ergibt dieselben Ziffern, wie sie bei unveränderter Goldwährung theoretisch hätten auftreten müssen. Man kann also sagen, daß hier das nominelle Goldkapital erhalten wird. Nur diese Bilanzen verdienen den Namen Goldwertbilanzen.

Anders liegt es bei der Indexverwendung. Im Index spiegelt sich das allgemeine Preisniveau wieder. Dabei ist die Frage bestritten, ob darin nur der Einfluß der Geldwertveränderung oder auch der der Produktionsveränderung zum Ausdruck kommt. Fisher verneint das letztere. Nach ihm ruft bei gleichem Geldwert die Verteuerung einer Warengruppe die Verbilligung anderer Warengruppen hervor. Daraus müßte folgen, daß bei stabilem Geldwert das allgemeine Preisniveau stabil bleiben muß, während Veränderungen desselben nur auf Geldwertänderungen beruhen können.

Ob nun das eine oder das andere zutrifft, die Verwendung des Index bedeutet stets Berücksichtigung der Veränderung der Binnenkaufkraft des Geldes. Das Kapi-

tal, das hierbei erhalten wird, stellt formal eine Ziffer unveränderter Binnenkaufkraft dar. Man kann hier daher, wie oben schon gesagt wurde, von Kaufkraftkapital reden.

Der Unterschied beider Reduktionsmethoden ist also in der Theorie folgender: Die Devisenmethode erfaßt die Geldwertänderung nur zum Teil, d. h. nur die Spanne gegen Gold. Die Indexmethode umfaßt sie ganz. Die erstere erhält formelles Kaufkraftkapital nur bei unverändertem Goldwert, die letztere unter allen Umständen¹⁾. Für das Gewinnergebnis ist es natürlich nicht gleich, welcher Reduktionsmaßstab angewendet wird. Die Verschiedenheit wird aber weniger bedeutsam, wenn das gleiche Maß für alle Erfolgsrechnungen Verwendung findet, und wenn der Verkehr dasselbe Maß auch auf andere Verhältnisse (z. B. den Darlehnsverkehr) anwendet.

Ob der Index überhaupt eine zuverlässige Meßzahl sein kann, braucht hier nicht untersucht zu werden. Zweifel daran sind aber berechtigt. Da auch die Devisenkurse ebenso wie die Goldpreise besonderen Einflüssen unterliegen, ist die Frage der Möglichkeit einer exakten Messung der Geldwertänderung ein großes Problem²⁾.

Die zweite noch zu erörternde Frage betrifft die Geltung beider Erfolgsarten vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft aus. Hier ergibt sich eine wesentliche Verschiedenheit. Die geldmäßig bestimmte Rechnung baut auf Kapital- und Gewinnhalten auf, die für alle Betriebe im großen ganzen gleich liegen. Was über den nominellen (Geld-)Betrag des ursprünglichen Kapitals hinausgeht, ist Gewinn. Damit stehen alle Betriebe auf einer gleichen Grundlage und im Einklang mit der gesamten rechnenden Wirtschaft³⁾.

Anders liegt es bei der zweiten Verrechnungsart. Was als Kapital zu erhalten ist und demgemäß, was Erfolg wird, hängt ab von den Kosten einzelner Waren, liegt also zum mindesten branchenmäßig verschieden. Ein Getreidehändler hat Gewinn, wenn sein Kapital mehr Getreidequanten, ein Metallhändler, wenn es mehr Metallquanten deckt. Ist der eine Preis gestiegen, der andere gefallen, so ist die Stellung des einen in der Gesamtwirtschaft gebessert, die des andern verschlechtert. Trotzdem würde der eine, wenn sein Quantum das alte nicht ganz erreicht, Verlust, der andere, wenn es nur wenig darüber hinausgeht, Gewinn aufweisen. Diese auf der Naturalrechnung aufgebaute Erfolgsrechnung schafft daher einen Individualgewinn, der nur für die betreffenden Betriebe bzw. Betriebsgattungen Bedeutung gewinnt. Damit wird die Erfolgsrechnung, wenigstens bei allen Erwerbswirtschaften, für ihren eigentlichen Zweck unbrauchbar. Der Erfolg soll anerkanntermaßen die Ergiebigkeit des Unternehmens irgendwie dartun. Diese kommt aber erst der Gesamtwirtschaft gegenüber zum richtigen Aus-

¹⁾ Theoretisch müßte in der Gegenwart der Index schärfere Reduktionen ergeben als die Devisenmethode, weil der Goldwert gesunken ist. Praktisch liegt es wegen der bisher ungenauen Anpassung der Inlandspreise an den Weltmarktspreis umgekehrt, doch bahnt sich die Korrektur an.

²⁾ In der Fülle der Verbesserungsvorschläge der Erfolgsrechnungsmethoden anlässlich des Währungsverfalles ist auch noch die Verwendung von Spezialindices für einzelne Betriebe vorgeschlagen worden. Da sie auf die Feststellung eines Individualgewinnes hinausläuft, kommen für ihre Beurteilung die gleich anschließenden Ausführungen über den durch Mengeerhaltung bestimmten Erfolg in Betracht.

³⁾ Die Sondererscheinung der Scheingewinne scheidet zunächst bei der Betrachtung noch aus.

druck. Das Mehr oder Weniger muß der Gesamtwirtschaft gegenüber als solches gelten. Denn die erwerbswirtschaftlichen Betriebe treten damit schließlich in die Gesamtwirtschaft ein und werden danach von der Gesamtwirtschaft bewertet. Diese Beziehung erfordert aber, daß die Erfolgsrechnung für alle Betriebe auf den gleichen Nenner gebracht wird, was nur durch die geldmäßig bedingte Erfolgsrechnung bewirkt werden kann. Wie weit man innerhalb dieser Rechnung Zerlegungen des Erfolges, in Umsatz- und Wertsteigerungserfolg, vornimmt, ist dann eine Frage von sekundärer Bedeutung. Damit soll aber nicht gesagt werden, daß die Aufwandsverrechnung mit Zeitwerten nicht auch wirtschaftlich sehr wichtige Aufschlüsse geben könnte. Es wurde oben auch schon angedeutet, daß hier ein noch wenig gelöstes Problem vorliegt. Aber die Erfolgsrechnung schlechthin kann sie m. E. nicht bedeuten^{1 2)}.

VIII. Die Erscheinungsformen der Erfolgs- (Gewinn-) arten.

Die seither angestellten Untersuchungen haben nur dann einen Sinn, wenn sie dazu verhelfen, die Fülle der Erscheinungen auf dem Gebiete der Erfolgsrechnung zu verstehen. Mit den aus logischen Erwägungen gewonnenen Einsichten muß die Welt der Wirklichkeiten begriffen werden können, wenn erstere richtig sind.

Die Fülle der in der Literatur und im praktischen Leben vorkommenden Gewinnarten ist bedingt von der verschiedenen Auffassung des Gewinninhaltes. Je nach dem, was man unter Aufwand und Leistungen versteht, muß ein verschiedenartiger Gewinnbegriff herauskommen. Bei der großen Flüssigkeit des Problems und der Unzahl der Übergänge kann es nicht wundernehmen, daß hier mannigfaltige Möglichkeiten der Abgrenzungen und damit selbständiger Gewinnbegriffe auftreten. Diese Mannigfaltigkeit ist noch dadurch erhöht, daß die Bestimmungsgründe zum Teil kombinierbar sind. Im Nachstehenden soll keine Systematik des Möglichen, sondern eine Darstellung des bemerkbar in die Erscheinung Getretenen gegeben werden. Eine Vollständigkeit darf daher nicht erwartet werden.

Bevor diese Darstellung vorgenommen werden kann, muß aber noch auf eines hingewiesen werden. Die vorstehenden Untersuchungen waren ausschließlich geleitet von der wirtschaftlichen Logik. Vom folgerichtigen wirtschaftlichen Denken aus ist der Inhalt des Erfolgsbegriffes mit all seinen Gestaltungsmöglichkeiten aufgedeckt worden. Der Gewinninhalt kann aber noch durch einen anderen, allerdings nur nebenherlaufenden Gesichtspunkt mitbestimmt werden, d. i. eine bestimmte

¹⁾ Für Geldentwertungsperioden habe ich seiner Zeit diese jetzt von Schmidt generell vertretene Rechnung ebenfalls als Behelf empfohlen, so lange andere, bessere Verfahren nicht ausgebildet waren. Vergl. Walb, Scheingewinne. Daß bei der Selbstkostenberechnung die Verwendung der Zeitpreise gerechtfertigt ist, spricht nicht gegen die oben vertretene Auffassung. Dort handelt es sich um die Feststellung des Wertes verzehrter Güter, die insbesondere nicht vergeudet werden sollen. Vergl. darüber und über die Textausführungen meinen Aufsatz: „Zum System der Goldrechnung“. Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers. 5. Jahrg. S. 100 ff.

²⁾ Diese Darlegungen zeigen, daß die Scheidung in gold- und gütermäßig bestimmte Erfolgsrechnungen sich deckt mit der Scheidung in Erfolgsrechnungen mit allgemein gültigem und mit Individualgewinn. Würde man diese Benennung wählen, so würde auch die S. 438 gerügte Unstimmigkeit entfallen. Jedoch sind diese Bezeichnungen weniger eindringlich als die hier gewählten.

praktische Zielsetzung. Es soll alsdann als Nebenzweck noch eine bestimmte Wirkung erzielt werden.

In diesem Falle treten hauptsächlich zwei Ziele in den Vordergrund. Einmal die Beeinflussung der Dividendenpolitik und weiter das Streben nach einer soliden Erfolgsberechnung. Dieses letztere Ziel ist für die vorliegende Betrachtung besonders bedeutsam, weil sich dabei eine in sich geschlossene Gewinnart ergibt, die als Unternehmergewinn im Gegensatz zu dem seither ausschließlich betrachteten Betriebs- oder Unternehmungsgewinn bezeichnet werden kann.

Der Unternehmergewinn, der hier nur im Sinne der Erfolgsrechnung, nicht in dem der allgemeinen Wirtschaftslehre verstanden ist, ist der Gewinn, den der Unternehmer dem Betrieb entziehen und als Einkommen verzehren kann. Die Folge ist, daß bei der Beurteilung dieses Gewinnes die Frage der soliden Berechnung eine große Rolle spielen muß. Es soll nicht mehr als Gewinn erscheinen, als mit gutem Gewissen verzehrt werden kann. Dieser Gewinn beherrscht daher zum Teil das Recht sowie die öffentliche Kritik, insbesondere die Finanzpresse. Er erscheint als eine öffentliche Angelegenheit.

Anders der Betriebsgewinn oder Unternehmungsgewinn. Er ist nur auf die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes abgestellt. Der Gewinn soll das richtige Bild der Ergiebigkeit des Betriebes in der Periode zeigen. Daher kommen wirtschaftlich exakte statt solider Verfahren in Betracht.

Da es sich hier um zwei ganz verschiedene Ziele dreht, ist mit einer Art der Erfolgsermittlung praktisch oft nicht auszukommen. Der Betriebsgewinn ist besonders da, wo die Gesetzgebung positive Bestimmungen für die Ermittlung aufstellt, wie in den Steuerrechten und in dem deutschen Handels- und Gesellschaftsrecht, mit den dort verlangten Gewinnen meist nicht in Übereinstimmung. Ebenso scheidet er sich von dem öffentlich ausgewiesenen Gewinn, falls die Unternehmung eine besondere Dividendenpolitik betreibt. Auch für eigene Übersicht kann der Unternehmer neben dem Betriebsgewinn sich den Unternehmergewinn, so wie er hier verstanden wird, errechnen.

Betrachtet man nach diesen Feststellungen die Gewinnarten, die in Erscheinung getreten sind, so ergibt sich folgendes Bild:

1. Man sieht als Gewinn nur das an, was aus der Betriebstätigkeit an Mehr entstanden ist. Ein solcher Gewinn wird als Umsatz- oder realisierter Gewinn bezeichnet. Das entscheidende Merkmal besteht darin, daß jede Berücksichtigung der Wertveränderungen am ruhenden Besitz außer Betracht bleibt. Nur was durch Umsatztätigkeit an Mehr oder Weniger als Ertrag gegenüber dem Aufwand erzielt wurde, soll als Gewinn gelten.

Diese Gewinnart hat bis jetzt im kaufmännischen Rechnungswesen eine sehr geringe Rolle gespielt. Sie gewinnt aber zur Zeit wenigstens in der Literatur erhöhte Bedeutung¹⁾. In der Kameralistik dagegen ist diese Gewinnermittlung die vorherrschende. Dieser Umsatzgewinn kann dabei wieder in mehrfacher Art in Erscheinung treten. Der Aufwand wird sowohl auf die Vergangenheits- (Kosten-) wie auf die Zeitpreise gestützt. Das erstere zeit die Kameralistik und verlangt Osbahr. Die letzteren Preise bilden den Aufwand in Schmidts organischer Bilanz. Eine

¹⁾ Schmidt a. a. O.; Osbahr: „Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung“. Berlin 1918. Osbahr scheidet zu diesem Zweck die geschäftswesentlichen von den geschäftsunwesentlichen Vorgängen. S. 134.

dritte Art, die Schmidt auch berührt, besteht darin, durch Wertberichtigungen über Kapitalkonto frühere Wertveränderungen im ruhenden Besitz aus dem Umsatzgewinn fernzuhalten.

2. Man bezieht die Veränderungen am ruhenden Besitz in die Gewinnermittlung ein. Der Gewinn ist dann Ergebnis der Umsatztätigkeit und der Vermögensänderung (realisierter und Vermögensveränderungsgewinn¹⁾). Diese Gewinnauffassung beherrscht in Deutschland das allgemeine Rechtsschrifttum.

3. Man bezieht die Veränderungen am ruhenden Besitz nur nach der negativen Seite in die Gewinnermittlung ein, d. h. Vermögensverluste werden abgesetzt, Vermögenszunahmen bleiben unbeachtet. Man kann hier vom vorsichtig ermittelten Gewinn sprechen²⁾. Er ist in der Hauptsache realisierter Gewinn. In Deutschland liegt dieser Gewinnbegriff jetzt ganz dem Steuerrecht zugrunde. Ebenso kann man ihn wohl für das Aktienrecht annehmen, obwohl der Wertlaut des Gesetzes nur bei der Bewertung von Waren mit Markt- und Börsenpreisen auf diesen Gewinn abhebt.

4. Man berechnet den Gewinn so, daß er zeigt, wie weit die Dispositionen des Betriebes von Erfolg begleitet waren. Dieser Begriff des maßstäblichen Gewinnes ist von Schmalenbach in die Literatur eingeführt worden³⁾. Sein wesentlichstes weiteres Merkmal ist die Vergleichbarkeit mit Gewinnen anderer Perioden,

5. Man berechnet den Gewinn nach anderen weniger hervorstechenden, aber wirtschaftlich vertretbaren Gesichtspunkten.

6. Man berechnet den Gewinn willkürlich, d. h. man will zu einem gewünschten Gewinnergebnis kommen, und danach richtet man die Ermittlungsgrundsätze (willkürlich errechneter Gewinn). Praktisch spielt hier der stabile Gewinn eine große Rolle³⁾.

Bei all diesen Arten kann wiederum die Geldentwertung berücksichtigt werden, jedoch hat sie bei der Aufwandsverrechnung mit Zeitpreisen nur für die eigentlichen Geldwerte (Beträge der Zahlungsreste) einen Sinn.

Betrachtet man die Verschiedenheiten dieser Gewinnarten, so ergibt sich, daß sie alle auf den oben entwickelten Grundsätzen beruhen. Im Vordergrund steht die durch die Bewertungsfrage der Restbestände (materieller Inhalt des Bilanzproblems) bedingte Unterscheidung. Daneben spielt die Aufwandsbewertung (geldmäßig oder gütermäßig bestimmter Gewinn) eine Rolle. Schließlich spielt noch die Ausdehnung, die man dem Inhalt des abstrakten, d. h. zu denkenden Aufwandes gibt, wenn auch weniger grundsätzlich, mit hinein⁴⁾.

¹⁾ Im Hinblick auf die S. 421 gegebene Definition des Ertrags wäre es, auch möglich, hier vom „Ertragsgewinn“ zu reden!

²⁾ Fischer: Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind. Leipzig 1905.

³⁾ Schmalenbach: Grundlagen.

⁴⁾ Wesentlich bei Schmalenbach.

Der eiserne Bestand in der Bilanz.

Von Otto Bertrams, D. H. H. C., Köln.

Inhalt:

A. Das Problem.

B. Der eiserne Warenbestand.

1. Der Begriff des eisernen Bestandes.
2. Die Notwendigkeit des eisernen Bestandes
 - a) in Handelsgeschäften,
 - b) in Fabrikbetrieben,
 - c) in landwirtschaftlichen Unternehmungen.
 - d) Der landläufige Begriff vom eisernen Bestande.
3. Ursachen und Folgen der Entstehung eines Mehr- oder Minderbestandes;
 - a) eines Mehrbestandes,
 - b) eines Minderbestandes.
4. Mengenmäßige Größe des eisernen Bestandes.
 - a) Allgemeines.
 - b) Die Durchschnittsrechnung.
5. Die Technik der Errechnung des eisernen Bestandes und des Differenzbestandes.
 - a) In Handelsunternehmungen
 - α) mit nur wenigen, leicht meß- oder wägbaren Waren;
 - β) mit vielen verschiedenartigen Waren.
 - b) In Fabrikationsunternehmungen.
 - c) In landwirtschaftlichen Betrieben.
6. Grenzen der Anwendungsmöglichkeit der Rechnung mit dem eisernen Bestande.
7. Der anzusetzende Wert.
 - a) Für den eisernen Bestand;
 - α) fester Wert,
 - β) Nullwert.
 - b) Für den Differenzbestand;
 - α) Mehrbestand,
 - aa) Zeitwert,
 - bb) Kostenwert.
 - β) Minderbestand.
 - c) Zusammenfassende Grundsätze für die Bewertung.

8. Die Wirkung des eisernen Bestandes und des Zeitwertes auf die Erfolgsrechnung.
- a) Bei stabiler Wahrung.
 - α) Die Wirkung des festen Wertes.
 - aa) Die Warenpreise bleiben unverandert.
 - bb) Die Warenpreise steigen.
 - cc) Die Warenpreise fallen.
 - dd) Kontenbeispiel.
 - β) Die Wirkung des Zeitwertes.
 - aa) Die Warenpreise bleiben unverandert.
 - bb) Die Warenpreise steigen.
 - cc) Die Warenpreise fallen.
 - dd) Zusammenfassung.
 - b) Die Wirkung der „Unwahrheit“ des eisernen Bestandes auf die Erfolgsrechnung.
 - α) Zu hohe Bemessung des eisernen Bestandes.
 - aa) Die Preise steigen.
 - bb) Die Preise fallen.
 - cc) Die Preise bleiben unverandert.
 - β) Zu geringe Bemessung des eisernen Bestandes.
 - aa) Die Preise steigen.
 - bb) Die Preise fallen.
 - cc) Die Preise bleiben unverandert.
 - γ) Zusammenfassung und Kontenbeispiel.
 - c) Die Wirkung des eisernen Bestandes bei schwankendem Geldwert, insbesondere bei Geldentwertung.
 - α) Allgemeines.
 - β) Die Unvollkommenheit des eisernen Bestandes.
9. Der eiserne Bestand im Handelsrecht.
- C. Der eiserne Bestand an anderen Umlaufgutern.
1. Die Theorie.
 2. Die Praxis.
 - a) Die Unmoglichkeit der Rechnung.
 - b) Modifizierung des bisher entwickelten Begriffes vom eisernen Bestande.
 - α) Grundsatzliches uber eine Goldmarkrechnung.
 - β) Der „unveranderliche Betriebsfonds“.
 - γ) Die Goldmarkrechnung als Eiserne-Bestand-Rechnung; die Beseitigung von Scheinerfolgen.

Literatur.

- Becher, Der eiserne Bestand und seine steuerliche Bewertung in der kaufmannischen Bilanz. Industrieverlag Spaeth & Linde. Berlin 1923.
- Bronner, Die Goldmarkbilanz. Dtsch. St. Ztg. Nov. 1922.
- Elsner, Die steuerliche Bewertung des Warenlagers. Neue Steuerrundschau I, 27.
- Findeisen, Der eiserne Bestand in steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beziehung. Berlin 1923.
- Gerstner, Die steuerliche Bewertung des eisernen Bestandes in der kaufmannischen Bilanz. Zeitschrift fur Aktienwesen, Juli 1922.
- Jaehner, Die Vernichtung des Warenhandels durch den Valutaausverkauf und die Besteuerung. Mitt. d. Steuerstelle des R. d. d. I., Nr. 4, vom 29. April 1922.

- Luley, Geldentwertung und Einkommensteuerbilanz. Deutsche Allgemeine Zeitung, 1923, Nr. 4/5.
- Lion, Bilanzsteuerrecht. Berlin 1922.
- Lahusen, Zur steuerrechtlichen Bewertung der Auslandsforderungen, der Auslandsguthaben und des Lagerbestandes. Dtsch. St. Ztg., Febr./März 1923.
- Meumann, Der eiserne Vorratsbestand und seine Bewertung in der Bilanz gewerblicher Unternehmungen. Sonderdruck aus den Mitt. der Steuerstelle des R. d. d. L., Juli 1922.
- Bemerkungen zu den Fragen des eisernen Bestandes. Mitteilungen, V. Jahrg., Nr. 10/11.
- Mahlberg, Bilanztechnik und Bewertung bei schwankender Währung. Leipzig 1922.
- Schmalenbach, Grundlagen dynamischer Bilanzlehre. Leipzig 1920.

A. Das Problem.

Diese Arbeit soll einen Beitrag zu der Frage liefern, wie die Wirtschaftlichkeit einer Unternehmung möglichst genau berechnet werden kann. Um das Neue des hier zu behandelnden Problems zu kennzeichnen, ist es notwendig, die bisher angewendeten Methoden der Erfolgsrechnung darzustellen.

Die Wirtschaftlichkeit einer Unternehmung äußert sich im Gewinn. Wir kennen zwei Arten der Gewinnermittlung:

1. Die Distanzrechnung. Sie vergleicht das Endvermögen mit dem Anfangsvermögen. Der Unterschied ist der Gewinn.
 2. Die Bewegungsrechnung. Sie stellt den Aufwand dem Ertrage gegenüber. Der Überschuß des Ertrages über den Aufwand ist der Gewinn.
- Auf dem Wege der Distanzrechnung ermittelt die einfache, auf dem Wege der Bewegungsrechnung die doppelte Buchführung den Gewinn. Hier kommt nur die letzte Methode in Frage.

Aufwand und Ertrag werden auf Konten verrechnet. In der doppelten Buchhaltung unterscheiden wir Bestandskonten, gemischte Konten und Erfolgskonten. Nur die gemischten und die Erfolgskonten berühren unmittelbar die Erfolgsrechnung (das Gewinn- und Verlustkonto); nur mit ihnen beschäftigen wir uns also.

Der Übersichtlichkeit halber denken wir uns sämtliche Aufwand- und Ertragskonten im Warenkonto vereinigt. Einfach liegt der Fall, wenn sämtliche Aufwendungen im Laufe des Jahres zu Erträgen geworden sind. Das Warenkonto ist dann ein reines Erfolgskonto. Der Saldo ist Gewinn oder Verlust. Schwierigkeiten ergeben sich, wenn am Schlusse des Jahres noch ein Bestand vorhanden ist. Die übliche Verrechnungsart dieses Bestandes besteht darin, daß man sich ihn als verkauft denkt, die Ziffer also dem Haben zufügt, den Gegenwert aber nicht ins Kassa- oder Kontokorrentkonto fließen läßt, sondern ihn als Bestand in die Bilanz bringt. Bei der Bewertung dieses Bestandes fragt man sich, ob man ihn zu Verkaufs- oder Einkaufspreisen oder zu einem noch niedrigeren Wert ansetzen soll. Der kaufmännischen Vorsicht widerspricht es, unrealisierte Gewinne zu berücksichtigen. Daher werden die Warenbestände nicht zum Verkaufspreise, sondern zum Anschaffungspreise oder, wenn der Marktpreis am Bilanztage geringer ist, zu diesem angesetzt. Dadurch werden auch noch nicht realisierte Verluste berücksichtigt. Für Aktiengesellschaften wurde die Regel durch § 261 HGB. Gesetz, für Einzelkaufleute und Personalgesellschaften wurde etwas schon lange Bestehendes erst mit der Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 24. März 1921 gesetzlich sanktioniert.

So also wird in der landläufigen Gewinnermittlungsmethode der Warenbestand bewertet. Unsere Aufgabe besteht darin, zu zeigen, wie durch eine Ab-

weichung von der normalen Bewertung des Warenbestandes die Erfolgsrechnung ihrem Zwecke, ein möglichst genaues Bild von der Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens zu geben, nähergebracht werden kann.

Die Tatsache, daß in fast allen Betrieben des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft dauernd ein gewisser Vorrat an Waren für die Existenz des Unternehmens erforderlich ist, macht diesen Bestand zu einem dauernd dem Betriebe gewidmeten, zu einem Anlagegegenstand. Wenn man einen bestimmten Teil des Warenbestandes so ansieht, d. h. ihn aus der eigentlichen Erfolgsrechnung ausschneidet, so wird dies natürlich nicht ohne Einfluß auf den Gewinn bleiben. Wir müssen diesen Teil des Warenbestandes als Produktionsmittel ansehen, das durch sein Vorhandensein Wirkungen hervorruft, ohne sich selbst zu verändern, nicht als Produkt.

B. Der eiserne Bestand.

1. Begriff.

Wir stellten schon die Tatsache fest, daß viele Betriebe zur Aufrechterhaltung eines geregelten Geschäftsganges einer gewissen Mindestmenge von Waren bedürfen, die nie veräußert wird, sondern immer vorhanden sein muß, damit das Optimum des Erfolges erzielt wird. Wir nennen diese Mindestmenge den „Eisernen Bestand“; die über den eisernen Bestand hinaus vorhandene Menge nennen wir „Mehrbestand“, den an ihm fehlenden Teil „Minderbestand“, die beiden letzteren zusammen „Differenzbestand“.

Entsprechend seiner Natur als „dauernd dem Betriebe gewidmeter“ Gegenstand muß der „Eiserne Bestand“ als Anlagegegenstand behandelt, d. h. er muß, nach dem Grundsatz, daß an Dingen, die nicht veräußert, nicht umgesetzt werden, grundsätzlich nichts gewonnen und verloren werden kann, mit Jahr für Jahr unveränderlichen Werten bilanziert werden.

Durch die Gegenüberstellung des niedrig zu Buche stehenden Anfangsbestandes und des bei gestiegenen Preisen höher bewerteten bzw. bei gefallenem Preisen niedriger bewerteten Schlußbestandes an Waren entsteht in der normalen Rechnung ein Gewinn bzw. ein Verlust. Solche Erfolge sind, soweit sie den eisernen Bestand als einen Anlagegegenstand betreffen, ebensowenig wirkliche Erfolge, wie bei einem Gebäude die Tatsache einer Preissenkung als Aufwand angesehen wird. Nur die Abnutzung wird als Aufwand verrechnet.

Auch beim eisernen Warenbestande darf eine Wertminderung nur hinsichtlich des Schwundes oder etwaiger Verschlechterung, also wirklicher Substanzverringereungen, berücksichtigt werden. Umgekehrt dürfen auch Werterhöhungen nicht als Gewinn erscheinen, wenn sie nicht durch effektive, substanzuelle Verbesserungen hervorgerufen worden sind. Bei den „Anlagen“ im bisherigen Sinne verfährt man auch heute schon so. Nur auf dem Warenkonto wird noch eine nominelle Wertsteigerung als Gewinn, eine Wertminderung als Verlust gebucht. In einer guten Erfolgsrechnung darf dies nicht geschehen, sonst werden Scheingewinne und -verluste ausgewiesen. Der eiserne Bestand ist ein Anlagegegenstand. Wir müssen ihn demgemäß bei seiner Bewertung behandeln. Nur Mehr- und Minderbestände dürfen die Erfolgsrechnung beeinflussen.

Der eiserne Bestand hat als Anlagegegenstand eine besondere Natur. Es besteht zwischen Anfangs- und Endbestand keine Substanzidentität, wie sie bei anderen Anlagen vorhanden ist. Der eiserne Bestand bleibt während der Rech-

nungsperiode nicht substanzmäßig auf Lager, sondern wird fortwährend durch Verkäufe vermindert und fortlaufend durch zuströmende Waren erneuert und ergänzt. Es finden dauernd Tauschgeschäfte „Zug um Zug“ statt. Schmalenbach vergleicht den eisernen Bestand mit einem organischen Wesen, das sich in seinen Zellen fortgesetzt erneuert, ohne deshalb zu einem anderen Wesen zu werden. Von einer Abnutzung kann daher nicht die Rede sein. Abschreibungen sind beim eisernen Bestande also nicht am Platze.

Die mangelnde Identität des Schlußbestandes mit dem Anfangsbestande könnte, rein äußerlich betrachtet, gegen die Auffassung des eisernen Bestandes als Anlagegegenstand sprechen, aber eben nur äußerlich. Tatsache ist doch, daß der Unternehmer einen Teil seines Kapitals in dem Warenbestande festgelegt hat. Diesen Teil darf er nicht umsetzen, wenn er keine Schädigungen befürchten will. Der eiserne Bestand verliert vollkommen seine Beziehungen zum Markte, da er ihm ja gar nicht zugeführt wird — ausgenommen bei der Liquidation des Unternehmens.

2. Die Notwendigkeit des eisernen Bestandes.

a) In Handelsgeschäften.

Es gibt eine große Zahl von Handelsunternehmungen, die zur Fortführung und Aufrechterhaltung des Betriebes einer bestimmten, dauernd vorhandenen Menge von Waren aller Art bedürfen. Ohne diesen Bestand sind sie oft kaum noch Handelsgeschäfte zu nennen. Fehlt es an einem Mindestbestande, so ist ihr Betriebszweck nicht erreichbar. Ein gewisser Mindestbestand ist ebenso notwendig, wie das Geschäftshaus selbst und die Einrichtung.

Die Notwendigkeit, ein Mindestlager zu halten, tritt besonders deutlich bei Kleinhandelsbetrieben hervor. Der Kunde will die Ware sehen und nach ihrer Qualität beurteilen. Auch ist es eine bekannte Tatsache, daß gerade der Kleinkäufer sich seiner Bedeutung als Käufer bewußt ist und eine große Auswahl verlangt. Findet er sie in einem Geschäft nicht, so sucht er sie in einem anderen. Mag der Geschäftsinhaber das Halten eines großen Bestandes für unwirtschaftlich halten oder nicht: Er steht, wenn er seinen Umsatz nicht verringern will, vor der Notwendigkeit, ohne Rücksicht auf die Konjunktur ein gewisses Mindestlager zu unterhalten. Dazu zwingt ihn der Käufer, und von diesem hängt das Gedeihen seines Geschäftes ab.

In einer ähnlichen Lage befindet sich der Großhändler. Auch er muß für seine Kunden — die Kleinhändler — stets eine gewisse Auswahl zur Verfügung halten.

b) In Fabrikbetrieben.

Den Waren eines Handelsgeschäftes sind die Vorräte an Rohstoffen, Hilfsstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten einer Fabrik gleichzuachten. Auch hier ist ihr dauerndes Vorhandensein für einen ungestörten Betrieb des Unternehmens Voraussetzung. Eine Fabrik kann ohne einen gewissen, ständigen Vorrat weder Aufträge in der vom Besteller gewünschten Zeit ausführen, noch etwaige Konjunkturen wahrnehmen.

Für Rohstoffe ergibt sich dies ohne weiteres; denn ein Betrieb ohne Rohstoffe hat nicht die Mittel, um seinen vornehmsten Zweck, die Hervorbringung von Gütern, durchzuführen. Dasselbe gilt für Hilfsstoffe, wie Brennmaterialien, Putz- und Schmiermittel. Ohne sie ist eine Bearbeitung der Rohstoffe nicht denkbar. Auch

an Halbfabrikaten ist ein Mindestbestand notwendig. Es befindet sich immer eine gewisse Menge von Material im Produktionsprozeß, mag der Betrieb nun auf Lager arbeiten oder nur auf Bestellung. Ohne diese Mindestmenge von Halbfabrikaten kann das Unternehmen nicht bestehen.

Bei Fertigfabrikaten ist ein dauernder Bestand nicht immer erforderlich. Betriebe der Massenfabrikation arbeiten auf Lager und stellen in dieser Beziehung ein Handelsgeschäft dar, auf das die obigen Ausführungen Anwendung finden. Es besteht kein Unterschied zwischen den Fertigfabrikaten der Fabrik und den Waren des Geschäftes. Arbeitet ein Betrieb dagegen lediglich auf Bestellung, so entfällt oft die Notwendigkeit, ein Mindestlager an Fertigfabrikaten zu halten.

c) In landwirtschaftlichen Unternehmungen.

Was wir in bezug auf die Waren eines Handelsgeschäftes ausführten, gilt entsprechend für die „Waren“ eines Landwirtes. Es ist ein Mindestbestand zur Fortführung der Arbeiten in bisherigem Umfange notwendig. Zu diesem gehören Vorräte an Saatgut aller Art, Futtermitteln, Kunstdünger und Vieh.

d) Der landläufige Begriff vom eisernen Bestande.

Nicht zu verwechseln ist dieser eiserne Bestand mit jenem Lager von Waren, das sich viele Kaufleute für Notfälle, besonders aber in Zeiten der Geldentwertung mit der Absicht anlegen, sich vor Ausverkauf zu schützen. Dieses Lager, landläufig auch „eiserner Bestand“ genannt, wird meist überhaupt aus dem Geschäft herausgenommen und irgendwo verstaut, damit die Versuchung, es zu verkaufen, nicht zu groß wird. Im Geschäft bleibt nur die dringend benötigte Menge. Solche Läger sind, so nützlich ihre Anlegung auch sein kann, keine eisernen Bestände im Sinne dieser Arbeit. Sie sind nicht dauernd notwendig und dienen dem Unternehmen nicht, wenigstens nicht unmittelbar.

In bezug auf die Bewertung ist dieser Bestand dem „eisernen Bestande“ im Sinne unserer Arbeit gleichzuachten. Da dieselbe Substanz Jahr für Jahr vorhanden ist, kann der Kaufmann den Bestand zu immer gleichen Preisen ansetzen. Der ganze abgesonderte Bestand erscheint Jahr für Jahr mit derselben Wertziffer in der Bilanz. Die Erfolgsrechnung wird durch ihn nicht berührt, da Preisveränderungen nicht berücksichtigt werden.

3. Ursachen und Folgen der Entstehung eines Mehr- oder Minderbestandes,

a) Eines Mehrbestandes.

Ein Mehrbestand kann seine Entstehung Gründen verdanken, die in der Art des Betriebes oder in der Person des Leiters liegen.

Ein Mehrbestand hat in erster Linie seine Ursache in der Spekulationsabsicht des Geschäftsinhabers. Unbedingt erforderlich ist das Vorhandensein eines Mehrbestandes für den Betrieb nicht. Für die normalen Bedürfnisse soll und muß der eiserne Bestand voll und ganz genügen; dementsprechend muß seine Menge angesetzt werden. Besteht die Möglichkeit zu besonders günstigen Einkäufen, so wird man sich die Gelegenheit zu Extragewinnen nicht entgehen lassen. Solche vorübergehend entstehenden Mehrbestände können u. U. günstige Folgen haben.

Es gibt aber auch Betriebe, die an eine spekulative Anschaffung nicht denken. Der Mehrbestand kann z. B. eine Folge von Überfinanzierung sein. Wenn über-

flüssige Gelder vorhanden sind, so werden sie oft in Waren angelegt. Die ungünstigen Folgen bestehen im Wachsen der Lagerkosten, in Zinsverlusten und in der Steigerung der Verderb-, Diebstahls- und Schwundgefahr. Es wäre richtiger, durch Kapitalwegnahme für Abhilfe zu sorgen.

b) Eines Minderbestandes.

Es ist für den Unternehmer wichtig, auf eine Minderung des eisernen Bestandes zu achten und ihre Ursachen zu erforschen. Der eiserne Bestand ist ja, wie schon gesagt, derjenige Warenbestand, dessen sein Betrieb dauernd bedarf, um das Optimum des möglichen Erfolges zu erzielen. Unter diesem Gesichtspunkte mußte natürlich der eiserne Bestand vorher bestimmt worden sein. Vermindert sich der eiserne Bestand, so sind die Produktionsmittel nicht mehr derart, daß sie dieses Optimum gewährleisten können. Es muß das Bestreben des Unternehmers sein, den normalen Zustand wiederherzustellen.

Eine Minderung des eisernen Bestandes kann verschiedene Ursachen und Wirkungen haben. In währungsstabilen Zeiten wird sie auf Hochkonjunkturen, auf gelegentlichen besonders günstigen Großverkäufen beruhen. Die Wirkungen einer solchen Minderung sind aber von geringerer Bedeutung, da gewöhnlich nach einiger Zeit der normale Bestand wieder vorhanden ist, so daß die obengenannten Betriebsschädigungen nicht eintreten.

In Zeiten der Geldentwertung kommt ein weiteres Moment hinzu. Ursache der Minderung ist dann meist ein unwirtschaftliches Arbeiten des Betriebes, zu niedrige Preisstellung, zu langsame Wiedereindeckung. Solange nicht zu dem Wiederanschaffungspreise am Zahlungstage verkauft und für sofortige Wiedereindeckung gesorgt wird, wird der Betrieb bei Geldentwertung einen Substanzverlust erleiden. Dieser äußert sich natürlich zuerst an dem liquidesten Anlagegegenstand, dem eisernen Bestand. Betriebe mit geringem oder gar keinem Spekulationsbestand merken eine Substanzverringerung sofort. Bei Unternehmungen mit Mehr-Beständen verschwinden zuerst diese. Dann erst wird der Betrieb des Unternehmens durch die Minderung des eisernen Bestandes betroffen.

Die Wirkungen einer Minderung des eisernen Bestandes bei Geldentwertung sind weit schwerwiegender als bei fester Währung. Bei der letzten ist eine Ergänzung meist unter geringen Opfern durchzuführen. Bei der ersten macht sich dagegen oft das Gesetz der schiefen Ebene geltend. Wer einmal rutscht, rutscht auch weiter und schneller hinunter. Die ungünstigen Folgen verstärken sich überproportional. Ist der eiserne Bestand einmal angegriffen, so treten zuerst die schon erwähnten Betriebsschädigungen ein. Diese werden vor allen Dingen in einer Verringerung des Umsatzes bestehen, die sich mit der Dauer verstärken wird. Dadurch erhöhen sich die Kosten des Betriebes, weil die fixen Kosten, bezogen auf die Leistungseinheit, größer werden. Der Zustand verschlimmert sich dadurch, daß die Mittel fehlen, um den eisernen Bestand nun, wo die Erkenntnis der Schädlichkeit seiner Minderung einsetzt, zu ergänzen, weil die dafür vorhandenen Güter, Geld, Forderungen usw., entwertet sind und sich weiter entwerten. Der Unternehmer muß durch radikale Maßnahmen seine Geschäftspolitik den Forderungen der Zeitverhältnisse anpassen und mit allen Mitteln dafür sorgen, daß wenigstens der augenblickliche Bestand dem Unternehmen verbleibt. Erst von dieser Grundlage aus kann daran gedacht werden, den früheren Umfang des eisernen Bestandes und damit des Betriebes überhaupt wiederherzustellen.

4. Mengenmäßige Größe des eisernen Bestandes.

a) Allgemeines.

Es fragt sich nun, wie hoch der eiserne Bestand mengenmäßig anzusetzen ist. Dafür lassen sich fast nur allgemeine Gesichtspunkte, nur wenige praktische Hinweise anführen. Die Betriebe sind so verschiedenartig, daß man kein für alle passendes Schema aufstellen kann. So wie man nicht sagen kann, daß zwei Unternehmungen derselben Branche mit gleichem Aktienkapital, derselben Arbeiterzahl und den gleichen Einrichtungen gleichviel wert sind, ebensowenig kann man für diese beiden Betriebe denselben eisernen Bestand feststellen. Es spielen Fragen der Organisation, der Beziehungen, der persönlichen Tüchtigkeit, der Nähe der Bezugsquellen, der Verkehrsverhältnisse u. a. m. hinein, so daß es wohl kaum zwei Betriebe gibt, für die man eine gemeinsame Formel finden könnte. Man kann einen Teil eines so lebendigen Organismus, wie ihn ein Betrieb darstellt, nicht durch starre Formeln vollständig umfassen. Alles, was sich tun läßt, ist, allgemeine Richtlinien zu geben, Gesichtswinkel zu zeigen, unter denen sich das Problem betrachten läßt. Die praktische Ausgestaltung und Durchführung bedürfen eines konkreten Beispiels eines bestimmten Betriebes mit bestimmten Zahlen. Zu erstreben ist natürlich ein Verfahren, nach dem auch Unbeteiligte sich ein Bild von der grundsätzlichen Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Rechnung machen können.

b) Die Durchschnittsrechnung.

Die Menge ist so zu bemessen, wie sie der Betrieb zur ordnungsmäßigen Erledigung der normalen laufenden Geschäfte nach den Erfahrungen der Vergangenheit und Gegenwart, aber unter Berücksichtigung der Ausdehnungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft auf jeden Fall braucht. Da Stillstand Rückgang bedeutet, wäre es schon psychologisch nicht richtig, eine einmal bestimmte Menge nun als für immer feststehend zu betrachten. Die Höhe der für das Unternehmen dauernd notwendigen Vorräte schwankt natürlich mit dem Schicksal des Betriebes. Vergrößert dieser sich im Laufe der Jahre, so wird sich naturgemäß auch der eiserne Bestand vergrößern; geht das Unternehmen zurück, so wird sich der eiserne Bestand verringern. Ein einfaches Beispiel möge das erläutern:

Ein Möbelfabrikant habe am Ende der Jahre 1909 bis 1914 folgende Holzbestände festgestellt:

1909	5000	cbm
1910	5300	"
1911	5200	"
1912	5500	"
1913	5700	"
1914	5600	"

Am Ende des Jahres 1914 will er einen eisernen Bestand bestimmen. Er sagt sich: Von Jahr zu Jahr brauche ich zur Erledigung der vorliegenden Aufträge ein immer größer werdendes Holzlager. Wenn sich nichts Unerwartetes ereignet, werde ich bei vorsichtiger Schätzung einen Holzvorrat haben müssen

1915	von 5700	cbm
1916	" 5800	"
1917	" 5900	" us

Diese Zahlen finden natürlich ihre Grenze in der Verarbeitungsmöglichkeit der Fabrik. Wird der Betrieb erweitert, so kann die Menge weiter steigen. Da nun aber der Begriff des eisernen Bestandes eine von Jahr zu Jahr wechselnde Menge nicht zuläßt, muß aus den feststehenden und den geschätzten Zahlen der für die nächsten Jahre endgültig einzusetzende eiserne Bestand errechnet werden. Der so festgestellte eiserne Bestand schwankt um den notwendigen und vielleicht wirklich vorhandenen herum. Eine genaue Festlegung ist unmöglich. Es bleibt nur die Aufgabe, den Fehler im Interesse der Erfolgsrechnung in engen Grenzen zu halten. Da die Zukunft maßgebend ist, Vergangenheit und Gegenwart aber richtunggebend sind, ist eine genügende Genauigkeit in einer Durchschnittsrechnung aus dem letzten vergangenen, dem jetzt abgeschlossenen und den beiden folgenden Jahren zu finden. Der Durchschnitt aus den Jahren 1913—14—15—16 beträgt 5700 cbm, die nun Jahr für Jahr, bis sich eine neue Mengenerrechnung als notwendig erweist, zum festen Preise bilanziert werden.

Die Berücksichtigung der Zukunftsentwicklung bringt nun ein unsicheres Wahrscheinlichkeitsmoment in die Rechnung hinein. Wo ihre Einbeziehung umständlich und unsicher ist, lasse man sie ganz aus der Rechnung heraus. Eine Willkür soll ja möglichst vermieden werden. Die Grundlagen für die Errechnung des eisernen Bestandes geben dann lediglich die vergangenen Jahre. Wir verzichten nur in diesem Falle auf eine peinlich genaue Erfolgsrechnung. Besser als überhaupt keine Korrektur ist aber doch die Beseitigung der größten Fehler, und die wird auch bei einer kleinen Ungenauigkeit des eisernen Bestandes erreicht.

Wir fassen die Erörterungen über die mengenmäßige Größe des eisernen Bestandes zusammen:

Die theoretisch richtige Errechnung des eisernen Bestandes ist von vielen Faktoren abhängig, die alle zu berücksichtigen für die Praxis unmöglich wird, da ihre Umgrenzung zu unsicher und schwierig ist. Wir können daher nur eine annähernd exakte Bemessungsgrundlage in Betracht ziehen. Eine solche ist allein der Durchschnitt aus den Jahresschlußbeständen vergangener — etwa der letzten drei — Wirtschaftspenoden. Wir sind uns bewußt, daß dadurch eine ganz genaue Berechnung des eisernen Bestandes vereitelt wird. Wir erreichen aber immerhin eine Korrektur, die eine gute Erfolgsrechnung ermöglicht. Der auf Grund der Vergangenheit und Gegenwart errechnete eiserne Bestand muß für eine längere Dauer, etwa 3 Jahre, gelten.

Die Durchschnittsrechnung unter Zugrundelegung der Jahresschlußbestände kann keine Anwendung finden, wenn erwiesen ist, daß gerade der Schlußbestand wenig maßgebend ist für die Menge des dauernd notwendigen Bestandes. Es muß dann eine andere Bemessungsgrundlage gefunden werden. Entweder kann die Feststellung des Bestandes auf einen Zeitpunkt innerhalb des Jahres verlegt werden, oder es wird auf Grund der Lagerbücher eine Statistik der Monatsendbestände aufgestellt und durch diese der eiserne Bestand errechnet. Dieses Verfahren kann nur Anwendung finden bei Betrieben, die zwar dauernd eines gewissen Normalvorrates bedürfen, deren Jahresschlußbestände aber infolge irgendwelcher Umstände sehr stark schwanken, so daß man, sie allein betrachtet, für sie die Notwendigkeit der Feststellung eines eisernen Bestandes verneinen könnte. Das Schema der Durchschnittsrechnung aus den Schlußbeständen der letztvergangenen Jahre soll natürlich nur grundsätzlich Geltung haben; im einzelnen Fall kann wohl davon abgewichen werden.

Eine Durchschnittsrechnung ist überhaupt nicht am Platze, wenn dauernd oder oft ein übermäßiges oder verkleinertes Lager gehalten wird. Dies zu erkennen, gehört zum schwierigsten Teil des Problems. Der Begriff des eisernen Bestandes umschließt nur das dauernd Notwendige und schließt alles andere aus. Jeder Mehrbestand muß als Spekulationsobjekt angesehen werden, dem die Natur eines Anlagegegenstandes nicht zukommt. Nun wäre erst zu untersuchen: Was ist für den Betrieb dauernd notwendig? Wir sagten schon: Jener Warenbestand, der geeignet und notwendig ist, ihm seine normale Leistungsfähigkeit zu erhalten. Hier können nun betreffs des Mehrbestandes Meinungsverschiedenheiten entstehen. Über seine Natur unterrichtet in dieser Beziehung Kap. B. 3.

5. Die Technik der Errechnung des eisernen Bestandes und des Differenzbestandes.

a) Bei Handelsunternehmungen

α) mit nur wenigen, leicht meß- oder wägbaren Waren.

Was nun die Technik der Errechnung des eisernen Bestandes und des Differenzbestandes der Menge nach betrifft, so soll unterschieden werden zwischen Handelsunternehmungen mit nur wenigen, leicht meß- oder wägbaren Waren, solchen mit vielen verschiedenartigen Verkaufsartikeln, Fabrikbetrieben und landwirtschaftlichen Unternehmungen.

Bei der ersten Art von Betrieben kann der eiserne Bestand mit Hilfe der erläuterten Durchschnittsrechnung leicht festgestellt werden. Zur raschen Ermittlung ist die Anlegung einer Statistik erforderlich, in der die Jahresschlußbestände der einzelnen Waren übersichtlich verzeichnet stehen. Durch Gegenüberstellung von Inventur- und eisernem Bestande ergibt sich ein etwaiger Mehr- oder Minderbestand.

β) mit vielen verschiedenartigen Waren.

Bei diesen Unternehmungen gestaltet sich die Rechnung wesentlich schwieriger, besonders wenn neue Artikel aufgenommen, alte nicht mehr weitergeführt werden. Ein Haupterfordernis ist eine peinlich genaue Inventur. Grundsätzlich muß der eiserne Bestand für jeden einzelnen Artikel festgestellt werden. Daß dies — man denke nur an Warenhäuser — in der Regel mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, leuchtet ein. Die Möglichkeit der Feststellung hängt hier von der Organisation des Geschäftes, von der Einrichtung der Buchhaltung, der Lagerbuchführung und der Statistiken ab. Unter Umständen ist bei Vorhandensein zweckentsprechender Formulare und sonstiger Hilfsmittel die Gegenüberstellung der Jahresschlußbestände ebenso gut zu bewerkstelligen, wie bei Betrieben mit nur wenigen Verkaufsgegenständen. Die Rechnung würde sich folgendermaßen vollziehen:

Es wird eine Inventurliste aufgestellt, in der sämtliche Artikel alphabetisch oder nach Abteilungen mit Kennworten geordnet verzeichnet werden. Auf Grund solcher Listen verschiedener Wirtschaftsperioden kann man für jeden Gegenstand mit Hilfe der Durchschnittsrechnung den eisernen Bestand feststellen. Es wird bei vielen Dingen unmöglich sein, einen eisernen Bestand zu errechnen, weil sie vielleicht neu aufgenommen sind oder nur vorübergehend geführt werden. Zu diesen Gegenständen gehört z. B. ein großer Teil der Modeartikel. Sie scheiden zweck-

mäßig für die Errechnung des eisernen Bestandes aus. In bezug auf solche Waren ist es oft angebracht, Gruppen von zusammengehörenden Gegenständen insgesamt zu betrachten und nur Über- bzw. Unterschreitungen dieses Gesamtbestandes zu berücksichtigen.

Den festgestellten eisernen Beständen werden nun die wirklich vorhandenen gegenübergestellt; die Differenz ist der Mehr- oder Minderbestand.

b) Bei Fabrikationsunternehmungen.

Die Feststellung des eisernen Bestandes geschieht hier zweckmäßig nach Abteilungen. Auch hier sind genaue Inventurlisten erforderlich. Eine gute Handhabung bilden die Bestellungen der Abteilungsvorsteher beim Einkaufsbureau, die ja gewöhnlich gemacht werden, wenn die Bestände im Begriffe sind, unter eine gewisse Höhe zu sinken. Was im Augenblick der Bestellung noch auf Lager ist, stellt, roh betrachtet, den eisernen Bestand dar, der der Menge nach nie verarbeitet wird. Unterhält eine Fabrik ein assortiertes Lager von Fertigfabrikaten, so ist auch für dieses ein eiserner Bestand festzustellen. Es ist nur möglich, solche allgemeinen Richtlinien anzugeben. Die Betriebe sind so mannigfaltig, daß die Rechnungsart der Individualität jedes einzelnen angepaßt werden muß. Ein für alle passendes Schema läßt sich, wie wiederholt betont, nicht geben.

c) Bei landwirtschaftlichen Betrieben.

Die Errechnung des eisernen Bestandes in landwirtschaftlichen Betrieben ist leicht möglich, weil es sich um Gattungswaren handelt, die mengenmäßig verglichen werden können. Auch bei Vieh ist ein solcher Vergleich möglich, wenn auch die Qualität von Zugängen — sei es durch Kauf oder eigene Zucht — von der der Abgänge oft verschieden ist. Die Unterschiede bewegen sich jedoch meist in verhältnismäßig geringen Grenzen. Gerade in landwirtschaftlichen Betrieben wird die Errechnung des eisernen Bestandes leicht sein, da die Art des Hauptproduktionsmittels, des Bodens, durch seine fast rechnerisch feststellbare, begrenzte Erzeugungsfähigkeit eine Stetigkeit des Betriebes bedingt, wie man sie sonst wohl selten findet. Ein Landwirt kann schon ohne Berücksichtigung sonstiger Faktoren auf Grund der Bestände früherer Wirtschaftsperioden genau angeben, welcher eiserne Bestand an Saatgetreide usw. zur Fortführung des Betriebes notwendig ist. Konjunkturen kommen für ihn kaum in Betracht, wenigstens Haussen nicht. Bei Krisen kann er jedoch in Mitleidenschaft gezogen und gezwungen werden, seinen eisernen Bestand zu verringern.

6. Grenzen der Anwendungsmöglichkeit der Rechnung mit eisernen Beständen.

Für die Verwendungsmöglichkeit des eisernen Bestandes gibt es Grenzen. Wir können diese teilen in technische, sachliche und ökonomische.

Bei Betrieben, in denen aus technischen Gründen die Feststellung des eisernen Bestandes übergroße Schwierigkeiten verursacht, muß auf die Durchführung des Prinzipes verzichtet werden. Die Möglichkeit seiner sachgemäßen Errechnung ist Voraussetzung für seine Verwendung.

Oft machen sachliche Gründe die Rechnung mit eisernen Beständen unmöglich. So scheiden z. B. Unternehmungen, die sich mit dem Vertrieb nicht vertretbarer

Sachen befassen, gewöhnlich vollständig aus. Eine Kunsthandlung z. B. kann nicht Jahresschlußbestände von Gemälden einem eisernen Bestande gegenüberstellen, um einen Mehr- oder Minderbestand zu errechnen. Steinkohlenbestände lassen sich mit Steinkohlenbeständen mengenmäßig vergleichen, Tannenholz mit Tannenholz, Roggen mit Roggen, aber nicht Gemälde von Michelangelo mit solchen von Raffael, ja nicht einmal die Werke eines Meisters untereinander. Es ist auch keine rechnungsmäßig erkennbare Relation der Werte vorhanden, weil es eben an einem Marktpreise fehlt.

Wir können also feststellen, daß zur Verwendung des eisernen Bestandes das Vorhandensein von Gegenständen notwendig ist, die in größerer Menge auf dem Markt zu kaufen sind, die ihrer Natur nach einen bestimmten Durchschnitt mittlerer Art und Güte aufweisen. Je mehr sich die Art von Waren einer Gattung nähert, desto leichter ist die Feststellung eines eisernen Bestandes. Man denke an Kohlen, Eisen, Holz, Getreide, Papier und alle Stapelwaren.

Es gibt auch Unternehmungen, bei denen durch die Art der Waren die Voraussetzungen für die Rechnung mit dem eisernen Bestande zwar gegeben sind, für die aber wegen anderer Gründe die Anwendung des eisernen Bestandes unterbleiben muß. Es handelt sich um solche, deren Lagervorräte dauernd sehr stark schwanken. Hier ist die Frage naheliegend, ob auf diese Betriebe das Prinzip des eisernen Bestandes überhaupt Anwendung finden kann. Sobald es fraglich ist, ob zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes ein bestimmtes Mindestmaß von Vorräten dauernd notwendig ist, scheidet die Verwendung des eisernen Bestandes aus. Es gibt eben Betriebe, deren Warenbestand im ganzen nur Spekulationsgegenstand ist. Für sie finden andere Regeln über Gewinnermittlung Anwendung.

Als ökonomische Grenze spielen für manche Betriebe die Kosten der Ermittlung eine Rolle.

7. Der anzusetzende Wert.

a) Für den eisernen Bestand.

Wie wir oben ausführten, muß der eiserne Bestand Jahr für Jahr mit „unveränderlichem“ Werte bilanziert werden. Dieser Wert kann nun über Null liegen, er kann auch gleich Null sein.

α) Fester Wert.

Wählen wir einen zahlenmäßig bestimmten Wert, hier „fester Wert“ genannt, so ergibt sich folgendes:

Die absolute Werthöhe an sich hat nur bei der erstmaligen Einsetzung des eisernen Bestandes und bei der Liquidation des Unternehmens auf die Erfolgsrechnung Einfluß. Bei der ersten Anwendung wird der Gewinn um so niedriger, je niedriger der feste Wert gegenüber dem früher angesetzten ist. Der Liquidationsgewinn ist um so höher, je niedriger der feste Wert gewählt ist. Es ist nun zweckmäßig, einen Wert zu suchen, der so niedrig ist, daß er auf keinen Fall durch die schwankenden Warenpreise unterschritten wird. Der Grund dafür ist ein psychologischer. Es soll vermieden werden, daß der Bilanzierende in Anbetracht fallender Preise, aber hoher Wertziffern für sein Warenlager, „nervös“ wird. Wenn der Einkaufspreis unter den festen Wert fällt, ist der Gewinn bei der Rechnung mit dem eisernen Bestande höher als nach alter Rechnung. Schon mit Bezug auf die Steuern sieht dies niemand gern, da er den Gewinn mit gutem Gewissen auch

niedriger ausweisen könnte. Der Kaufmann könnte sich, wenn der Einkaufspreis unter dem festen Werte liegt, zu Maßnahmen veranlaßt fühlen, die das Bild der Erfolgsrechnung stören. Dies soll vermieden werden. Natürlich ändert sich der Gewinn in seiner absoluten Höhe, auch wenn wir den festen Wert niedrig wählen, nicht, aber es fallen die unter Umständen störenden Einflüsse fort.

Es ist sehr schwer, einen allgemeinen Grundsatz für die absolute Werthöhe aufzustellen. Man kann vielleicht sagen, daß sie sich nicht über zwei Drittel des durchschnittlichen derzeitigen Einkaufspreises erheben darf — immer normale Währungsverhältnisse vorausgesetzt. Die Festsetzung ist etwas willkürlich. Man könnte mit derselben Berechtigung die Hälfte des Einkaufspreises nehmen. Von Bedeutung ist nur aus oben erläuterten Gründen eine Höchstgrenze. Diese soll im folgenden mit zwei Dritteln des Einkaufspreises als richtig angesehen werden. Ist der Wert für den eisernen Bestand einmal gefunden, dann werden spätere Preisveränderungen nicht mehr berücksichtigt. Diese Höhe sehen wir auch für die Nachkriegszeit trotz der ungeheuren Preissteigerung aller Waren als richtig an.

Man könnte zwar mit Meumann folgende Überlegung anstellen: Im Kriege waren die meisten Betriebe gezwungen, ihre Bestände fast restlos aufzubrechen und von der Hand in den Mund zu leben. Erst nach Beendigung des Krieges war es ihnen möglich, diese Bestände wieder aufzufüllen, nun aber zu wesentlich erhöhten Preisen. Als Wiederbeschaffungspreise müssen die Preise der Jahreswende 1919/20 betrachtet werden, um welche Zeit wohl die Auffüllung der friedensmäßigen Bestände als vollzogen gelten kann. Meumann nimmt für diese Zeit etwa das Fünf- bis Sechsfache der durchschnittlichen Friedenspreise an. Der Wert des eisernen Bestandes könnte nun, weil die Verbindung mit der Friedenszeit nahezu verlorengegangen ist, auch auf die angegebene Höhe eingestellt werden, wobei natürlich die Vermutung maßgebend bliebe, daß in absehbarer Zeit das Preisniveau auf keinen Fall tiefer, als auf das Fünf- bis Sechsfache der Friedenspreise sinken wird.

Aus Gründen der Konsequenz jedoch lehnen wir diesen Vorschlag Meumanns ab. Vorräte, wenn vielleicht auch nur minimale, hatte schließlich jeder Betrieb während des Krieges. Von einer Neuerrichtung kann also keine Rede sein, nur von einer Ergänzung. Ein Unterschreiten der Menge des eisernen Bestandes schließt aber die Verwendung des eisernen Bestandes keineswegs aus. Die Fehlmenge wird nur, entsprechend dem Wesen des eisernen Bestandes, zu Zeitwerten von der Wertsumme des eisernen Bestandes abgezogen, wie später noch ausführlich dargelegt wird. Jede Ergänzung kann natürlich nur zum Zeitwert erfolgen. Im übrigen ist die praktische Bedeutung des gewählten Wertes gering. Nur ist es vorteilhaft, einen Vergleich zwischen Vor- und Nachkriegspreisen zu ermöglichen.

β) Nullwert.

Man kann den festen Wert für den eisernen Bestand auch gleich Null setzen. Beim Ansetzen dieses Wertes würde ganz deutlich gezeigt werden, daß der Warenvorrat in Höhe des eisernen Bestandes vollständig aus der Erfolgsrechnung ausscheidet. Da für den eisernen Bestand keine Abschreibungen in Betracht kommen, ergeben sich für die Erfolgsrechnung keine Schwierigkeiten. Die Frage der Abschreibung läßt die Möglichkeit, das gesamte Anlagevermögen in der Bilanz nicht erscheinen zu lassen, nicht zu. Vom Standpunkte der Erfolgsrechnung wäre sonst

die Nichtaufführung des Anlagevermögens nicht zu bemängeln, da diese keinen Einfluß auf sie ausüben würde.

b) Für den Differenzbestand.

a) Mehrbestand.

aa) Zeitwert.

Als hauptsächlichlichen Entstehungsgrund eines Mehrbestandes hatten wir Spekulationsabsicht angenommen. Es fragt sich, ob diese Tatsache bei der Frage der Bewertung mitzusprechen hat.

Jedes Gut der Unternehmung muß im kaufmännischen Rechnungswesen die Stellung einnehmen, die ihm kraft seiner Natur gebührt; es muß dieser seiner Stellung entsprechend aber auch im Rechnungswesen behandelt werden. Anlagegegenstände sind für die Dauer berechnet und bringen unmittelbar keinen Ertrag. Sie sind nur Mittel zum Zweck. Durch ihr Dasein erzeugen sie Wirkungen. Diese Wirkungen äußern sich in der Möglichkeit, durch Erzeugung, Bearbeitung und Umsatz von Gütern Gewinn zu erzielen. Mit Hilfe der Anlagegegenstände, nicht an ihnen, soll also ein Gewinn herauspringen. So wie die bloße Anwesenheit des Lehrers im Klassenraum die Schüler zu Aufmerksamkeit und Fleiß anspornt, so geht es ähnlich bei den Anlagegegenständen. Durch ihre Präsenz dienen sie dem Unternehmen, ohne sich selbst zu verändern. Ihre Verrechnung erfolgt also mit stetigen, festen Preisen. Umsatzgüter dagegen sollen Gewinne bringen, sie sind selbst Zweck. Nicht durch ihr Dasein erzeugen sie Wirkungen, sondern gerade durch ihr Verschwinden, Wiederkommen und Wiederverschwinden, durch Umsatz. An ihnen soll Gewinn erzielt werden; also muß der Gewinn auch ausgewiesen werden durch entsprechende Bewertung, nicht zu festen, sondern zu Zeitpreisen, d. h. zu den am Stichtage der Bilanz aufstellung gültigen Einkaufspreisen. Durch diese Bewertung wird ersichtlich, wie weit die Spekulation Erfolg hatte. Verluste oder Gewinne, die die Spekulation brachte, werden durch den Zeitwert geoffenbart. Der eiserne Bestand ist Anlagegegenstand, der Mehrbestand Umsatzgut; dieses wird zum Zeitwerte bilanziert.

bb) Kostenwert.

Dieses Ergebnis ist aber nun nicht ohne Einschränkung richtig. Theoretisch zeigt es wohl den besten Weg, den Gewinn „richtig“ zu berechnen, doch stehen seiner Anwendung in der Praxis oft erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Bei Handelsunternehmungen mit vielen verschiedenartigen Waren und besonders bei Fabrikbetrieben in Bezug auf Eigenerzeugnisse ist es oft unmöglich, für jeden Artikel den derzeitigen Einkaufspreis festzustellen. Das Einholen von Auskünften bei den Lieferanten ist nicht nur kostspielig und umständlich, sondern auch mit großer Unsicherheit verbunden. Der eine hat noch billige Ware, der andere teure aus neu hereinkommenden Beständen. Welcher Preis ist nun maßgebend? Für viele Artikel gibt es keinen Markt, also auch keinen Marktpreis. Bei solchen Waren ist die Ansetzung des Zeitwertes ausgeschlossen. Es bleibt nur der wirkliche Einkaufspreis bzw. der Kostenwert. Bei Verwendung dieses Wertes wird nun der Zweck, den wir mit dem Zeitwert erreichen wollten, teilweise illusorisch; aber eine andere Lösung gibt es nicht. Die Genauigkeit einer Rechnung findet ihre Grenze nicht nur an den Kosten, sondern auch an der Sicherheit und Möglichkeit der Feststellung ihrer

Unterlagen. Wir können also folgenden Grundsatz aufstellen: Bei Waren mit Börsen- oder Marktpreis und solchen, für die sich der Zeitwert sicher und leicht feststellen läßt, muß für den Mehrbestand der Zeitwert, bei allen anderen der Anschaffungspreis bzw. der Kostenwert angesetzt werden. Diese letztere Notwendigkeit wird sich wohl bei den meisten Waren ergeben.

β) Minderbestand.

Natürlich kann es auch vorkommen, daß der Warenbestand den dauernd notwendigen, den eisernen Bestand, mengenmäßig nicht erreicht. Es fragt sich dann, wie der vorhandene Vorrat bewertet werden muß. Es wäre nicht richtig, ihn mit den für die Einheit gewählten Werten anzusetzen; dies würde eine Durchbrechung des Prinzipes vom eisernen Bestande bedeuten. Ein Beispiel möge das erläutern:

Eiserner Bestand 1000 kg zum festen Preise von $\mathcal{M} 10.- = \mathcal{M} 10\,000.-$
 Vorhandener Bestand 900 kg
 Falsche Rechnung: 900 kg à $\mathcal{M} 10.- = \mathcal{M} 9000.-$.

Der eiserne Bestand bleibt unverändert fest. Jedes Jahr schuldet dem nächsten diesen eisernen Bestand (Schmalenbach). Ist er nun nicht mehr in seiner Menge vorhanden, so muß er ergänzt werden. Diese Ergänzung kann nur zum Zeitpreise erfolgen. Auch ist es für die Erfolgsrechnung richtig, daß diejenige Periode, die der nächsten den ganzen eisernen Bestand nicht übergeben kann, den Aufwand, den die Ergänzung des eisernen Bestandes erfordert, trägt. Es muß also die Fehlmenge, bewertet zum Zeitpreise, von der Wertziffer des eisernen Bestandes abgezogen werden. Wäre z. B. der Zeitwert $\mathcal{M} 14.-$, so würde die richtige Rechnung in obigem Beispiel sein:

1000 kg zum festen Werte à $\mathcal{M} 10.- = \mathcal{M} 10\,000.-$
 „ 100 „ „ Zeitwerte „ „ $14.- = „ 1\,400.-$ für Minderung d. eis. Best.
 Bilanzwert = $\mathcal{M} 8\,600.-$

Es kann nun sein, daß der Minderbestand, zum Zeitwert angesetzt, größer ist, als der eiserne Bestand zum festen Wert. Bei der Subtraktion ergibt sich dann ein „negativer Bestand“, der nun auf der Sollseite des Warenkontos und auf der Habenseite des Bilanzkontos einzusetzen wäre. Um eisernen Bestand und Minderbestand getrennt zu halten, empfiehlt es sich, das Warenkonto mit dem eisernen Bestande zu erkennen und mit dem Minderbestande zum Zeitwerte zu belasten, das Bilanzkonto mit dem eisernen Bestande zu belasten und mit dem Minderbestande zum Zeitwerte zu erkennen. So tritt dann klar hervor, daß das laufende Jahr den eisernen Bestand zu erhalten und dem folgenden zu übergeben hat. Der Minderbestand erscheint als eine Schuld der abgeschlossenen Betriebsperiode an die folgende. In Höhe dieser Schuld ist ein Verlust am eisernen Bestand entstanden; in dieser Höhe muß er ergänzt werden.

c) Zusammenfassende Grundsätze für die Bewertung.

Im folgenden geben wir kurz die erläuterten Bewertungsrichtlinien wieder:

1. Der eiserne Bestand wird in seiner ganzen mengenmäßigen Höhe mit zwei Dritteln des durchschnittlichen Friedenseinkaufspreises bewertet; für Erweiterungen und Neuerstellungen von eisernen Beständen gilt dasselbe.

2. Der Mehrbestand von Waren mit Börsen- oder Marktpreisen und solchen,

deren Zeitwert sich sicher und ohne große Mühe bestimmen läßt, wird mit dem Einkaufspreis des Bilanztages bewertet.

Für den Mehrbestand von Waren, deren Zeitwert sich nicht oder nur mühevoll feststellen läßt, ist der wirkliche Einkaufspreis bzw. der Kostenwert anzusetzen.

3. Für den Minderbestand gilt grundsätzlich der Zeitwert; ist dieser nicht oder nur mühevoll festzustellen, so ist der letzte aufgewendete Einkaufspreis bzw. der letzte Kostenwert anzusetzen.

Zum besseren Verständnis geben wir ein Zahlenbeispiel: Ein Kohlenhändler bedarf eines dauernd vorhandenen Vorrates an Kohlen verschiedener Sorten. Der eiserne Bestand für eine Art betrage 5000 Ztr., den er Jahr für Jahr zum festen Preise von \mathcal{M} 0,75 für den Zentner bilanziert. Am Ende einer Wirtschaftsperiode habe er einen Inventurbestand von 6000 Ztr. Der Zeitwert betrage \mathcal{M} 1.—. Er erhält dann den Bilanzwert durch folgende Rechnung:

$$\begin{array}{r} 5000 \text{ Ztr. à } \mathcal{M} 0,75 = \mathcal{M} 3750.- \\ + 1000 \text{ " " " } 1.- = \text{ " } 1000.- \\ \hline \text{Bilanzwert} = \mathcal{M} 4750.- \end{array}$$

statt nach bisheriger Methode — der Zeitwert sei gleich letztem Kostenwert — 6000 Ztr. à \mathcal{M} 1.— = \mathcal{M} 6000.—.

Am Ende des folgenden Jahres betrage der Bestand 5500 Ztr., der Zeitwert \mathcal{M} 1.20.—.

Inventurrechnung:

$$\begin{array}{r} 5000 \text{ Ztr. à } \mathcal{M} 0,75 = \mathcal{M} 3750.- \\ + 500 \text{ " " " } 1,20 = \text{ " } 600.- \\ \hline \text{Bilanzwert} = \mathcal{M} 4350.- \end{array}$$

statt 5500 Ztr. à \mathcal{M} 1.20 = \mathcal{M} 6600.—.

Am folgenden Jahresende betrage der Vorrat nur 4000 Ztr., der Zeitwert betrage \mathcal{M} 1.10.

Inventurrechnung:

$$\begin{array}{r} 5000 \text{ Ztr. à } \mathcal{M} 0,75 = \mathcal{M} 3750.- \\ + 1000 \text{ " " " } 1,10 = \text{ " } 1100.- \\ \hline \text{Bilanzwert} = \mathcal{M} 2650.- \end{array}$$

statt 4000 Ztr. à \mathcal{M} 1.10 = \mathcal{M} 4400.—.

Jedes Jahr hat dem folgenden den eisernen Bestand von 5000 Ztr. zu übergeben. An dieser Menge kann es nichts gewinnen oder verlieren. Kann es den eisernen Bestand nicht vollständig übergeben, so wird es für den zum Zeitwert zu beschaffenden Minderbestand belastet, d. h. die Ziffer wird von der Wertziffer des eisernen Bestandes abgezogen. (Tabelle siehe nächste Seite.)

8. Die Wirkung des eisernen Bestandes und des Zeitwertes auf die Erfolgsrechnung.

Da wir, wenn wir vom eisernen Bestande sprechen, die Einsetzung von Mehr- oder Minderbeständen zum Zeitwerte einschließen, müssen wir die Wirkungen des festen Wertes und die des Zeitwertes isoliert betrachten, um eine Verwirrung zu vermeiden.

Die Bewertung wäre etwa nach folgendem Schema vorzunehmen¹⁾:

Fester Wert	Zeitwert	Warenwert	Inventur-Menge	Eisern. Bestand		Differenzbestand		Bilanzwert	
				Menge	Fest. Werl	Menge	Zeitwert	Menge	Wert
1910			t	a		b		c = a + b	
15.—	20.—	Nuß I.	1000	900	13 500.—	+ 100	+ 2000.—	1000	15 500.—
12.—	19.—	Nuß II.	1500	1000	12 000.—	+ 500	+ 9500.—	1500	21 500.—
15.—	20.—	Gasflamme	750	750	11 250.—	—	—	750	11 250.—
12.—	18.—	Koks I.	2000	1500	18 000.—	+ 500	+ 9000.—	2000	27 000.—
1911									
15.—	21.—	Nuß I.	1100	900	13 500.—	+ 200	+ 4200.—	1100	17 700.—
12.—	20.—	Nuß II.	1200	1000	12 000.—	+ 200	+ 4000.—	1200	16 000.—
15.—	20.—	Gasflamme	500	750	11 250.—	/. 250	/. 5000.—	500	6 250.—
12.—	'8.—	Koks I.	1200	1500	18 000.—	/. 300	/. 5400.—	1200	12 600.—
1912									
15.—	20.50	Nuß I.	800	900	13 500.—	/. 100	/. 2050.—	800	11 450.—
12.—	20.—	Nuß II.	1200	1000	12 000.—	+ 200	+ 4000.—	1200	16 000.—
15.—	21.—	Gasflamme	1000	750	11 250.—	+ 250	+ 5250.—	1000	16 500.—
12.—	20.—	Koks I.	1500	1500	18 000.—	—	—	1500	18 000.—

a) Bei stabiler Wahrung.

α) Die Wirkung des festen Wertes.

Der Tatbestand ist folgender: Die bisher ubliche Rechnung bewertet den Warenbestand mit dem Anschaffungspreise oder, wenn der Zeitpreis niedriger ist als dieser, mit dem Zeitpreise. Ein Teil des Warenlagers, der eiserne Bestand, soll jetzt zu festen Preisen bewertet werden; der Mehr- oder Minderbestand wie bisher zu Anschaffungspreisen.

aa) Die Preise bleiben unverandert.

Die erstmalige Einsetzung des eisernen Bestandes in das Haben des Warenkontos fuhrt eine Verminderung des nach alter Methode errechneten Gewinnes nerbei, da der feste Wert unter dem sonst angesetzten Anschaffungspreise liegt. Bleiben von nun an die Einkaufspreise vollkommen gleich, so ergeben sich bei beiden Rechnungsmethoden gleiche Gewinne; bei alter Rechnung werden die Einheiten des Schlubestandes genau wie die des Anfangsbestandes bewertet; ausgewiesen werden also nur die Umsatzgewinne. Bei der Rechnung mit dem eisernen Bestande steht dem eisernen Bestande am Schlusse des Jahres der vom Anfang gegenuber; auch Mehr- oder Minderbestande werden am Anfang und am Schlusse des Jahres mit denselben Preisen bewertet; auch hier entstehen nur Umsatzgewinne, naturlich in gleicher Hohe wie bei alter Rechnung (vgl. im Beispiel das zweite Jahr).

bb) Die Preise steigen.

Bei alter Rechnung wird der Schlubestand zu Anschaffungspreisen bewertet. Diese sind hoher als die am Anfang des Jahres herrschenden Anschaffungs-

¹⁾ Die Einteilung ist nach dem Schema Schmalenbachs in „Grundlagen dynamischer Bilanzlehre“ vorgenommen. Das Zeichen „+“ bedeutet Mehrbestand, das Zeichen „/.“ Minderbestand.

preise. Außer den Umsatzgewinnen entsteht am Schlußbestand infolge der Wertsteigerung ein Gewinn. Dieser Gewinn ist, wie wir früher ausführlich darlegten, in wirtschaftlichem Sinne kein Gewinn. Es ist Aufgabe des eisernen Bestandes, ihn für die dauernd benötigte Warenmenge zu unterdrücken.

Setzen wir bei der erstmaligen Korrektur den eisernen Bestand mit festen Werten an und steigen im nächsten Jahre die Preise, so kann in Höhe des eisernen Bestandes ein solcher auf Wertsteigerung zurückzuführender Gewinn nicht entstehen, sondern es entsteht nur ein Gewinn an einem etwaigen Mehrbestande. Der Gewinn ist gegenüber der alten Rechnung kleiner, und zwar in jedem Jahre, solange die Preissteigerung andauert. Werden Teile des eisernen Bestandes verkauft, so entsteht bei diesen Umsätzen ein Extragewinn in Höhe des Unterschiedes zwischen dem festen Werte des eisernen Bestandes und dem letzten Einkaufspreis. Dieser Extragewinn wird aber durch die Absetzung des Minderbestandes zum letzten Einkaufspreis von der Wertziffer des eisernen Bestandes auf den Unterschied zwischen letztem Einkaufspreis und Verkaufspreis beschränkt. (Vgl. im Beispiel das dritte und vierte Jahr.)

cc) Die Preise fallen.

Bei alter Rechnung werden — wenn die Preise fallen — die Schlußbestände zum Zeitwerte angesetzt. Noch nicht realisierte Verluste werden also berücksichtigt und als echte Verluste ausgewiesen.

In der Rechnung mit dem eisernen Bestande werden solche Verluste am eisernen Bestande nicht ausgewiesen, da auf dem Warenkonto der eiserne Bestand vom Schlusse dem eisernen Bestande vom Anfange des Jahres mit gleicher Ziffer gegenübersteht. Nur ein etwaiger Mehr- oder Minderbestand wird, wie bei alter Rechnung, mit Zeitwerten angesetzt. Unter diesen Umständen wird der Gewinn in der Eisernen-Bestands-Rechnung höher als der nach alter Methode (im Beispiel fünftes Jahr). Hierzu ein Beispiel:

dd) Kontenbeispiel.

Ein Unternehmer beginnt seine Tätigkeit mit $\text{M } 50\,000$. — Barkapital und kauft und verkauft Waren. Am Ende des ersten Jahres bedient er sich des eisernen Bestandes; im zweiten Jahre bleiben die Einkaufspreise vollkommen stabil, im dritten und vierten steigen, im fünften und sechsten fallen sie. Der Übersichtlichkeit halber verbleibe am Ende aller Jahre ein Bestand von 500 Einheiten. An Hand des Kontenbeispieles kann man sich die Verschiebungen, die durch das Entstehen eines Mehr- oder Minderbestandes auftreten würden, leicht klar machen.

Der eiserne Bestand betrage 400 Einheiten, der feste Wert $\text{M } 40$.—, die Entwicklung der Einkaufspreise sei folgende: $\text{M } 50$.—, 50 .—, 60 .—, 75 .—, 60 .—, 50 .—. Der Zeitwert am Ende des fünften Jahres sei $\text{M } 50$.—, der am Ende des sechsten Jahres $\text{M } 45$.—.

β) Die Wirkung des Zeitwertes.

Um auch die Wirkung des Zeitwertes zu erkennen, stellen wir wieder die alte Rechnungsmethode der neuen gegenüber, und zwar sollen bei der neuen Methode die Warenbestände im Umfange eines gedachten eisernen Bestandes zum Anschaffungspreise angesetzt werden wie bei alter Rechnung; nur die etwaigen Mehr- oder Minderbestände erscheinen zum Zeitwert.

Soll	Warenkonto.	Haben
Anfangsbestand 1000 Einheiten à M 50.— M 50 000.—		
Zugänge 3000 Einheiten à M 50.— „ 150 000.—		M 262 500.— 3500 Einheiten à M 75.—
Gewinn „ 87 500.—		Ausgang M 25 000.— Bestand 500 à M 50.— zum Anschaffungspreise
„ M 83 500.—		M 16 000.— Eisern. Bestand 400 à M 40. „ 5 000.— Mehrbestand 100 à M 50.— zum Anschaffungspreise
Vortrag } M 25 000.—		
„ } 500 E. M 16 000.—		
„ } „ 5 000.—		
Zugang 3000 E. à M 50.— M 150 000.—		M 225 000.— 3000 E. à M 75.—
Gewinn M 75 000.—		„ 25 000.— Bestand 500 à M 50.—
„ M 75 000.—		M 16 000.— E. B. „ 5 000.— Mehrbestand 100 à M 50.—
Vortrag } M 25 000.—		
„ } 500 E. M 16 000.—		
„ } „ 5 000.—		
Zugang 3000 E. à M 60.— M 180 000.—		M 270 000.— 3000 E. à M 90.—
Gewinn „ 95 000.—		„ 30 000.— Bestand 500 à M 60.—
„ M 91 000.—		M 16 000.— E. B. „ 6 000.— Mehrbestand 100 à M 60.—
Vortrag } M 30 000.—		
„ } 500 E. M 16 000.—		
„ } „ 6 000.—		
Zugang 3000 E. à M 75.— M 225 000.—		M 350 000.— Ausgang 3000
Gewinn „ 132 500.—		„ 37 500.— Bestand 500 à M 75.—
„ M 126 500.—		M 16 000.— E. B. „ 7 500.— Mehrbestand 100 à M 75.—
Vortrag } M 37 500.—		
„ } 500 E. M 16 000.—		
„ } „ 7 500.—		
Zugang 3000 E. à M 60.— M 180 000.—		M 270 000.— Ausgang 3000
Gewinn „ 77 500.—		„ 25 000.— Best. 500 à M 50.— Zeitw.
„ M 87 500.—		M 16 000.— E. B. „ 5 000.— Mehrbest. 100 à M 50 Zeitw.
Vortrag } M 25 000.—		
„ } 500 E. M 16 000.—		
„ } „ 5 000.—		
Zugang 3000 E. à M 50.— M 150 000.—		M 225 000.— Ausgang
Gewinn „ 72 500.—		„ 22 500.— Best. 500 à M 45.— Zeitw.
„ M 74 500.—		M 16 000.— E. B. „ 4 500.— Mehrbest. 100 à M 45 Zeitw.

aa) Die Preise bleiben unverändert.

In der alten Rechnung erscheinen nur Umsatzgewinne. Auch in der neuen Rechnung werden nur die Umsatzgewinne ausgewiesen, da ja, wenn die Preise unverändert bleiben, der Zeitwert gleich dem Einkaufspreis der Zugänge und des Anfangsbestandes ist. Die Gewinnziffern sind also in beiden Rechnungen gleich. (Vgl. im Beispiel das zweite Jahr.)

bb) Die Preise steigen.

Es ergibt sich in der neuen Rechnung gegenüber der alten folgender Unterschied: Die über den eisernen Bestand hinausgehende Menge wird zum Zeitpreis bewertet. Beträgt nun der Unterschied zwischen Anfangszeitpreis und Schlußzeitpreis mehr als der Unterschied zwischen wirklichem Einkaufspreis des Anfangs- und dem des Schlußbestandes, dann entsteht ein Gewinn, beträgt er weniger, so entsteht im Verhältnis zur alten Rechnung ein Verlust; sind die Differenzen gleich, so sind auch die beiden Gewinnziffern gleich.

Ergibt sich am Schlusse des Jahres ein Minderbestand, so entsteht durch seine Absetzung zum Zeitwert ein Verlust, der natürlich teilweise oder ganz gedeckt oder sogar in Gewinn verwandelt wird durch den Umsatzgewinn, der bei der Veräußerung des zu Anschaffungspreisen zu Buche stehenden Teiles des eisernen Bestandes entsteht. Ist der Zeitwert niedriger als der Verkaufspreis, so bleibt noch ein Gewinn; ist er höher, so entsteht ein Verlust.

cc) Die Preise fallen.

Es ergibt sich gegenüber der alten Rechnung nichts Neues, da auch in dieser bei fallenden Preisen die Zeitwerte angesetzt werden. (Vgl. im Beispiel das sechste Jahr.)

Hierzu wieder ein Kontenbeispiel. Wir nehmen die Zahlen des Beispiels unter a.

Entwicklung der Zeitpreise: $\text{M } 50.—, 50.—, 75.—, 95.—, 50.—, 45.—.$

Entwicklung der Einkaufspreise: $\text{M } 50.—, 50.—, 60.—, 75.—, 60.—, 50.—.$

dd) Zusammenfassung.

Sehen wir von der ins Einzelne gehenden Verfolgung der Wirkung von Mehr- und Minderbeständen, die in den einzelnen Jahren Variationen erzeugen können, ab, so können wir zusammenfassend sagen:

Bei der Rechnung mit dem eisernen Bestände und mit Zeitwerten werden am Lagerbestände in Höhe des eisernen Bestandes weder Gewinne noch Verluste ausgewiesen. Nur Mehr- bzw. Minderbestände beeinflussen durch die Art ihrer Bewertung die Erfolgsrechnung.

Stellen wir alte und neue Rechnung einander gegenüber, so zeigt sich, daß

1. wenn die Preise stabil bleiben, die Gewinnziffern in beiden Rechnungen gleich sind;

2. wenn die Preise steigen, die Gewinnziffer der neuen Rechnung niedriger bleibt;

3. wenn die Preise fallen, die Gewinnziffer der neuen Rechnung höher wird als die der alten Rechnung.

Aus den vorigen Ausführungen in Verbindung mit dem Kontenbeispiel können wir folgende Regel ableiten:

Warenkonto.

Anfangsbestand 1000 Einheiten à <i>M</i> 50.— <i>M</i> 50 000.— Zugang 3000 E. à <i>M</i> 50.— 150 000.— Gewinn „ 87 500.— „ <i>M</i> 87 500.—	<i>M</i> 262 500.— Ausgang 3500 à <i>M</i> 75.— „ 25 000.— Bestand 500 à <i>M</i> 50.— Anschaffungspreis <i>M</i> 20 000.— E. B. 400 à 50.— Ansch.-Preis „ 5 000 Mehrbest. 200 à 50.—, Zeitw.
Vortrag } <i>M</i> 25 000.— „ } 500 E. <i>M</i> 20 000.— „ „ 5 000.— Zugang 3000 E. à <i>M</i> 50.— <i>M</i> 150 000.— Gewinn „ 75 000.— „ <i>M</i> 75 000.—	<i>M</i> 225 000.— Ausgang 3000 à <i>M</i> 75.— „ 25 000.— Bestand 500 à <i>M</i> 50.— Anschaffungspreis <i>M</i> 20 000.— E. B. 400 à 50.— Ansch.-Preis „ 5 000.— Mehrbest. 100 à 50.— Zeitwert
Vortrag } <i>M</i> 25 000.— „ } 500 E. <i>M</i> 20 000.— „ „ 5 000.— Zugang 3000 E. à <i>M</i> 60.— <i>M</i> 180 000.— Gewinn „ 95 000.— „ <i>M</i> 96 500.—	<i>M</i> 270 000.— Ausgang „ 30 000.— 500 à <i>M</i> 60.— <i>M</i> 24 000.— E. B. 400 à <i>M</i> 60.— „ 7 500.— Mehrbest. 100 à 75.—, Zeitw.
Vortrag } <i>M</i> 30 000.— „ } 500 E. <i>M</i> 24 000.— „ „ 7 500.— Zugang 3000 E. à <i>M</i> 75.— <i>M</i> 225 000.— Gewinn „ 132 500.— „ <i>M</i> 133 000.—	<i>M</i> 350 000.— Ausgang „ 37 500.— Bestand 500 à <i>M</i> 75.— <i>M</i> 30 000.— E. B. 400 à <i>M</i> 75.— „ 9 500.— Mehrbestand 100 à <i>M</i> 95.—
Vortrag } <i>M</i> 37 500.— „ } 500 E. <i>M</i> 30 000.— „ „ 9 500.— Zugang 3000 E. à <i>M</i> 60.— <i>M</i> 180 000.— Gewinn „ 77 500.— „ <i>M</i> 75 500.—	<i>M</i> 270 000.— „ 25 000.— Bestand 500 à <i>M</i> 50.—, niedrigerer Zeitpreis <i>M</i> 20 000.— E. B. 400 à 50.— niedr. Zeitpr. „ 5 000.— Mehrb. 100 à 50 — „ „
Vortrag } <i>M</i> 25 000.— „ } 500 E. <i>M</i> 20 000.— „ „ 5 000.— Zugang 3000 E. à <i>M</i> 50.— <i>M</i> 150 000.— Gewinn „ 72 500.— „ <i>M</i> 72 500.—	<i>M</i> 225 000.— Ausgang <i>M</i> 22 500.— Bestand 500 à <i>M</i> 45.— Zeitw. <i>M</i> 18 000.— E. B. 400 à <i>M</i> 45.— „ 4 500.— Mehrbestand 100 à <i>M</i> 45.—

Fassen wir die beiden Kontenbeispiele zusammen, so entsteht folgendes Bild:

Warenkonto.

Anfangsbestand 1000 Einheiten		
à M 50.—	M 50 000.—	
Zugang 3000 E. à M 50.—	„ 150 000.—	M 262 500.— Ausgang 3500 à M 75.—
Gewinn	„ 87 500.—	„ 25 000.— Best. 500 à M 50.— Ansch.-Pr.
„	<u>M 83 500.—</u>	M 16 000.— E. B. 400 à M 40.—, fest. Wert
		„ 5 000.— Mehrbest. 100 à M 50, Zeitw.
<hr/>		
Vortrag	M 25 000.—	
„	<u>M 16 000.—</u>	
„	„ 5 000.—	
Zugang 3000 E. à M 50.—	M 150 000.—	M 225 000.— Ausgang 3000 à M 75.—
Gewinn	„ 75 000.—	„ 25 000.— Bestand 500 à M 50.—
„	<u>M 75 000.—</u>	M 16 000.— E. B. 400 à M 40.—
		„ 5 000.— Mehrbestand 100 à M 50.—
<hr/>		
Vortrag	M 25 000.—	
„	<u>M 16 000.—</u>	
„	„ 5 000.—	
Zugang 3000 E. à M 60.—	M 180 000.—	M 270 000.— Ausgang 3000 à M 90.—
Gewinn	„ 95 500.—	M 30 000.— Bestand 500 à M 60.—
„	<u>M 92 500.—</u>	M 16 000.— E. B. 400 à M 40.—
		„ 7 500.— Mehrbest. 100 à M 75, Zeitw.
<hr/>		
Vortrag	M 30 000.—	
„	<u>M 16 000.—</u>	
„	„ 7 500.—	
Zugang 3000 E. à M 75.—	M 225 000.—	M 350 000.— Ausgang 3000
Gewinn	„ 132 500.—	„ 37 500.— Bestand 500 à M 75.—
„	<u>M 127 000.—</u>	M 16 000.— E. B. 400 à M 40.—
		„ 9 500.— Mehrbest. 100 à M 95, Zeitw.
<hr/>		
Vortrag	M 37 500.—	
„	<u>M 16 000.—</u>	
„	„ 9 500.—	
Zugang 3000 E. à M 60.—	M 180 000.—	M 270 000.— Ausgang 3000 à M 90.—
Gewinn	„ 77 500.—	„ 25 000.— Bestand 500 à M 50.—,
„	<u>M 85 500.—</u>	niedrigerer Zeitwert
		M 16 000.— E. B. 400 à M 40.—
		„ 5 000.— Mehrbest. 100 à M 50, Zeitw.
<hr/>		
Vortrag	M 25 000.—	
„	<u>M 16 000.—</u>	
„	„ 5 000.—	
Zugang 3000 E. à M 50.—	M 150 000.—	M 225 000.— Ausgang 3000 à M 75.—
Gewinn	„ 72 500.—	„ 22 500.— Best. 500 à M 45.—, Zeitwert
„	<u>M 74 500.—</u>	M 16 000.— E. B. 300 à M 40.—
		„ 4 500.— Mehrbest. 100 à M 45, Zeitw.

Der Unterschied zwischen der Gewinnziffer alter Rechnung und der mit dem eisernen Bestände ist immer gleich dem Unterschiede aus der Differenz der beiden Schlußbestände einerseits und der Anfangsbestände andererseits. Nennen wir den ziffernmäßigen Anfangsbestand bei alter Rechnung A_1 , den bei der Rechnung mit dem eisernen Bestände A_2 , die entsprechenden Endbestände E_1 und E_2 , die Gewinnziffern G_1 und G_2 , so ist

$$G_1 - G_2 = (E_1 - E_2) \div (A_1 - A_2)$$

Im Durchschnitt mehrerer Jahre ist es leicht möglich, daß die Gewinnziffern beider Rechnungen nur geringfügig differieren. Diese Tatsache kann nun aber nicht als Argument gegen die Rechnung mit eisernen Beständen geltend gemacht werden. Ein Hauptprinzip im kaufmännischen Rechnungswesen ist das der Vergleichbarkeit. Dieses Prinzip läßt aber eine solche Rechnung, bei der einmal Gewinne versteckt, ein andermal wieder hervorgeholt werden, als unrichtig und mit den Grundsätzen dynamischer Bilanzlehre nicht vereinbar erscheinen.

b) Die Wirkung der „Unwahrheit“ des eisernen Bestandes auf die Erfolgsrechnung.

Wir haben früher dargelegt, daß eine ganz genaue Festlegung der Menge des eisernen Bestandes oft nicht möglich ist und hinzugefügt, daß geringe Unterschiede in Anbetracht der sich doch vollziehenden Hauptkorrektur nicht ins Gewicht fallen. Nennenswerten Umfang darf jedoch die Abweichung nicht annehmen. Der eiserne Bestand muß „wahr“ sein. Ist das nicht der Fall, dann wird die Erfolgsrechnung „unwahr“. Es erscheinen Gewinne, die keine Gewinne, und Verluste, die keine Verluste im Sinne dieser Arbeit sind.

a) Zu hohe Bemessung des eisernen Bestandes.

aa) Die Preise steigen.

Wird der eiserne Bestand höher, als den ganzen Verhältnissen des Unternehmens entspricht, angesetzt, so werden, wenn die Preise steigen, in jedem Jahre wirkliche Gewinne versteckt, weil die über den notwendigen eisernen Bestand hinausgehende Menge nicht mit dem Zeitpreise, sondern mit den niedrigeren festen Preisen bewertet wird, bzw. weil — wenn die vorhandene Menge den angegebenen hohen eisernen Bestand nicht erreicht — die Fehlmenge zum Zeitwerte abgesetzt wird. Der ausgewiesene Gewinn ist zu klein. Die Abweichung des Gewinnes von dem der Rechnung mit dem richtigen eisernen Bestände kann beträchtlichen Umfang annehmen, wie in einem Kontenbeispiele noch gezeigt werden wird; sie wächst mit der Differenz von richtigem und zu hohem eisernen Bestand.

bb) Die Preise fallen.

Anders liegt die Sache, wenn die Preise fallen. Ist der eiserne Bestand zu hoch, so kann die Preisminderung nur insoweit berücksichtigt werden, als der wirklich vorhandene Inventurbestand den zu hohen eisernen Bestand noch mengenmäßig übersteigt. Bei der Rechnung mit dem richtigen eisernen Bestände steht der Schlußmehrbestand der ihm entsprechenden Menge des Anfangsmehrbestandes mit niedrigeren Werten gegenüber. Es entsteht also ein Verlust. Bei einem zu hohen eisernen Bestände wird nun die Differenz zwischen dem zu hohen und dem richtigen eisernen Bestände nicht zu Zeitwerten, sondern zu festen Werten angesetzt.

An dieser Menge entsteht kein Verlust, obgleich in Wirklichkeit — im Sinne dieser Arbeit — ein Verlust entstanden ist. Der ausgewiesene Gewinn ist gegenüber dem Gewinn der Rechnung mit richtigem eisernen Bestande zu hoch.

cc) Die Preise bleiben unverändert.

Wenn die Preise unverändert bleiben, so sind die Gewinnziffern bei richtiger und falscher Rechnungsart dieselben, da nur die Umsatzgewinne ausgewiesen werden. Auch Über- und Unterschreitungen des eisernen Bestandes ändern daran nichts.

β) Zu geringe Bemessung des eisernen Bestandes.

aa) Die Preise steigen.

Wird der eiserne Bestand mengenmäßig zu niedrig bemessen, so wird der ausgewiesene Gewinn gegenüber der richtigen Rechnung zu hoch, weil die Unterschiedsmenge von wirklich notwendigem und zu niedrigem eisernen Bestande nicht zum festen Preise, sondern zum höheren Zeitwerte angesetzt wird. Die Preissteigerung wird an einer zu großen Warenmenge berücksichtigt.

bb) Die Preise fallen.

Wenn die Preise fallen, so wird bei zu geringer Bemessung des eisernen Bestandes der ausgewiesene Gewinn gegenüber richtiger Rechnung zu niedrig, weil die Preisminderung durch die Einsetzung zu den niedrigeren Zeitwerten auch an derjenigen Warenmenge berücksichtigt wird, die am richtigen eisernen Bestande fehlt, die also eigentlich mit festen, unveränderlichen Preisen bewertet werden müßte.

cc) Die Preise bleiben unverändert.

Wenn die Preise unverändert bleiben, so sind die Gewinnziffern bei richtiger und falscher Rechnungsart die gleichen, da nur die Umsatzgewinne ausgewiesen werden. Auch hier ändern Über- und Unterschreitungen des eisernen Bestandes nichts an dem Ergebnis.

γ) Zusammenfassung und Kontenbeispiel.

Wir fassen die Ergebnisse des Kapitels zusammen:

1. Zu hohe Bemessung des eisernen Bestandes.

a) Die Preise steigen: Der ausgewiesene Gewinn ist zu niedrig.

b) Die Preise fallen: Der ausgewiesene Gewinn ist zu hoch.

c) Die Preise bleiben unverändert: Der ausgewiesene Gewinn ist richtig.

2. Zu geringe Bemessung des eisernen Bestandes.

a) Die Preise steigen: Der ausgewiesene Gewinn ist zu hoch.

b) Die Preise fallen: Der ausgewiesene Gewinn ist zu niedrig.

c) Die Preise bleiben unverändert: Der ausgewiesene Gewinn ist richtig.

Zur Übersicht hierzu ein Zahlenbeispiel.

Eiserner Bestand: 400 Einheiten.

Zu hoher eiserner Bestand: 600 Einheiten.

Zu niedriger eiserner Bestand: 200 Einheiten.

Fester Wert: \mathcal{M} 40.— pro Einheit.

Die Bewegung der Zeitpreise ist folgende: \mathcal{M} 55.—, 55.—, 70.—, 90.—, 60.—,

45.—. Der Zeitwert am Anfang des ersten Jahres sei \mathcal{M} 50.—.

Richtiger eiserner Bestand 400 Einheiten		Zu hoher eiserner Bestand 600 Einheiten	
Soll	Haben	Soll	Haben
Anfangsbestand 400 à 40 16 000 + 100 à 50 5 000 150 000 Gewinn 75 000	225 000 21 500 Bestand	Anfangsbestand 600 à 40 24 000 - 100 à 50 5 000 19 000 150 000 Gewinn 74 500	225 000 18 500 Bestand
Vortrag 21 500 150 000 Gewinn 74 500	225 000 21 000 Bestand	Vortrag 18 500 150 000 Gewinn 75 000	225 000 18 500 Bestand
Vortrag 21 500 180 000 Gewinn 91 500	270 000 23 000 Bestand	Vortrag 18 500 180 000 Gewinn 88 500	270 000 17 000 Bestand
Vortrag 23 000 225 000 Gewinn 117 000	340 000 25 000 Bestand	Vortrag 17 000 225 000 Gewinn 113 000	340 000 15 000 Bestand
Vortrag 25 000 180 000 Gewinn 87 000	270 000 22 000 Bestand	Vortrag 15 000 180 000 Gewinn 93 000	270 000 18 000 Bestand
Vortrag 22 000 150 000 Gewinn 73 500	225 000 20 500 Bestand	Vortrag 18 000 150 000 Gewinn 76 500	225 000 19 500 Bestand

Bei den Anfangsbeständen werden die eisernen Bestände zu festen und die Mehrbestände zu Zeitwerten schon berücksichtigt.

Entwicklung der Einkaufspreise:

gleichbleibend steigend fallend

„ 50.—, 50.—, 60.—, 75.—, 60.—, 50.—.

Der Übersichtlichkeit wegen stellen wir in allen Jahren einem Anfangsbestande von 500 Einheiten dieselbe Menge als Schlußbestand gegenüber. In jedem Jahre geht eine Menge von 3000 Einheiten zum durchschnittlichen Einkaufspreise ein. Dieselbe Menge wird in jedem Jahre verkauft. Es wird angenommen, daß die Einheiten des Anfangsbestandes zuerst und dann Teile der Zugänge verkauft werden. (Vgl. die Tabellen auf S. 468 u. 469. Man verfolge die Gewinnziffern der verschiedenen Rechnungsarten horizontal.)

Der wirkliche eiserne Bestand darf also in der endgültigen Festsetzung mengenmäßig nicht stark über- oder unterschritten werden, weil sonst der ausgewiesene Gewinn nicht richtig ist.

c) Wirkung des eisernen Bestandes bei schwankendem Geldwert, insbesondere bei Geldentwertung.

a) Allgemeines.

Auch bei schwankendem Geldwert — bisher war nur von einem Schwanken der Warenpreise die Rede — behält der eiserne Bestand seine Fähigkeit, in seinem

Zu niedriger eiserner Bestand 200 Einheiten		Rechnung ohne eisernen Bestand	
Soll	Haben	Soll	Haben
Anfangsbestand 200 à 40 8 000 + 300 à 50 15 000 23 000 150 000 Gewinn 76 500	225 000 24 500 Bestand	Anfangsbestand 500 à 50 25 000 150 000 Gewinn 75 000	225 000 25 000 Bestand
Vortrag 24 500 150 000 Gewinn 75 000	225 000 24 500 Bestand	Vortrag 25 000 150 000 Gewinn 75 000	225 000 25 000 Bestand
Vortrag 24 500 180 000 Gewinn 94 500	270 000 29 000 Bestand	Vortrag 25 000 180 000 Gewinn 95 000	270 000 30 000 Bestand
Vortrag 29 000 225 000 Gewinn 121 000	340 000 35 000 Bestand	Vortrag 30 000 225 000 Gewinn 122 500	340 000 37 500 Bestand
Vortrag 35 000 180 000 Gewinn 81 000	270 000 26 000 Bestand	Vortrag 37 500 180 000 Gewinn 82 500	270 000 30 000 Bestand
Vortrag 26 000 150 000 Gewinn 70 500	225 000 21 500 Bestand	Vortrag 30 000 150 000 Gewinn 67 500	225 000 22 500 Bestand

Umfange, an sich selbst, nichtwirkliche Gewinne oder Verluste am Lagerbestande zu unterdrücken. Während seine Verwendung aber bei stabilen Währungsverhältnissen eine Verfeinerung der Erfolgsrechnung darstellt, indem sie von der Ertragsziffer das wegnimmt, was nicht Ertrag ist, ist sie in Zeiten der Geldentwertung, wenn im übrigen die bisherige Rechnungsweise beibehalten wird, für die meisten Betriebe nichts mehr als ein ebenso willkürliches und nicht entfernt zum Ziele führendes Mittel, um den Gewinn „richtig“ zu ermitteln, wie die heute von vielen „vorsichtigen“ Kaufleuten angewendeten Pferdekuren, wie willkürliche Unterbewertung, Nichtaufführen von Warenbeständen in der Bilanz.

β) Die Unvollkommenheit des eisernen Bestandes.

In Zeiten schwankenden Geldwertes bleibt auch bei Verwendung des eisernen Warenbestandes die Erfolgsrechnung ein Zerrbild der Wirklichkeit, da außer den Waren noch andere Posten vorhanden sind, die der Geldentwertung unterliegen. Wie jedes Beispiel zeigt, bleiben in Zeiten der Geldentwertung die Gewinne bei der eisernen Bestandrechnung hinter den in der üblichen Rechnung ausgewiesenen zurück, weil in der letzteren ja hohe Gewinne am Lagerbestande ausgewiesen werden.

Ist z. B. am Anfange des Jahres ein Bestand von 100 kg à *M* 100.— = *M* 10 000.— vorhanden, am Ende des Jahres ein solcher von 50 kg à *M* 1000.— = *M* 50 000.—, so werden, trotz der mengenmäßigen Verkleinerung, an diesem Bestande *M* 40 000.— Gewinn errechnet. Bei Verwendung des eisernen Bestandes

wird dies zwar teilweise vermieden, weil sich in Höhe des eisernen Bestandes auf dem Warenkonto gleiche Mengen stets mit gleichen Ziffern gegenüberstehen. Trotzdem ist aber der ausgewiesene Gewinn nicht in seiner ganzen Höhe Gewinn, vielleicht sogar Verlust.

Wenn wir anfangs definiert hatten, Gewinn = Ertrag \div Aufwand, so ist jetzt ersichtlich, daß dieser Grundsatz bei schwankender Währung rechnermäßig nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Er ist nur dann richtig und anwendbar, wenn sich die Ziffern des Aufwandes und die des Ertrages auf den gleichen Maßstab beziehen. Vor dem Kriege war der Maßstab die Mark, mit der fast absolut richtig Aufwand und Ertrag gemessen werden konnten. Durch die Geldentwertung ist das anders geworden. Der Maßstab selbst ist beweglich, wird bald groß, bald klein; Mark ist nicht mehr gleich Mark. Da aber das Verhältnis der Abweichung der die Erträge messenden von der dem Aufwande zugrunde liegenden Mark buchhalterisch nicht erkannt und dargestellt wird, stehen sich jetzt Aufwand und Ertrag in Ziffern gegenüber, die man nicht miteinander vergleichen kann, weil sie von verschiedener Qualität sind. Bei Geldentwertung ist der Ertrag, wenn er später eintritt, als der Aufwand erfolgt ist (Eingang von Debitoren), häufig kleiner als der ihm zugrunde liegende Aufwand, da dieser mit dem Ertrage nicht reproduziert werden kann. Es ist ein Verlust entstanden. Aber auch wenn die Leistung sofort erfolgt (Barzahlung), entsteht meist ein Verlust, da es nicht immer möglich ist, den Aufwand mit dem zur Verfügung stehenden Ertrage zu reproduzieren. Die nominelle Wertrelation bleibt bestehen; es ändert sich aber fortschreitend die materielle Wertrelation. Die Leistung wird „ausgehöhlt“ (Geldmacher).

Diese Qualitätsminderung des Ertrages würde für die Richtigkeit der Erfolgsrechnung nichts bedeuten, wenn im selben Verhältnis nur eine Aufwandsdeckungsverpflichtung besteht, d. h. wenn nicht der Betrieb, sondern ein Außenstehender den Güterverzehr zur Erzielung des Ertrages auf sich genommen hat und seinen Aufwand in der Qualität vermindert vom Betriebe zurückbekommt (Schuldaufnahme und Rückzahlung in schlechterem Gelde). Die beiden Qualitätsverminderungen gleichen sich dann aus. Wenn sie sich aber nicht ausgleichen, so wird die Erfolgsrechnung falsch; denn von Gewinn kann nur gesprochen werden, wenn der Aufwand durch den auf gleicher Grundlage berechneten Ertrag nicht nur gedeckt, sondern noch überschritten wird. Für Zeiten der Geldwertbesserung gilt das Umgekehrte.

Die Rechnung mit dem eisernen Warenbestande kann an diesen Tatsachen nichts ändern. Der eiserne Bestand kann ja bloß verhindern, daß an ihm eine nominelle Wertsteigerung bzw. Minderung als Ertrag bzw. Aufwand angesehen wird. In seinem Umfange werden Scheingewinne und Verluste vermieden. Alle anderen Erscheinungen, die noch auf die Erfolgsrechnung Einfluß haben, werden außer Betracht gelassen.

Ein Beispiel zeige die Gestaltung der Gewinnziffern in Zeiten der Geldentwertung nach bisheriger Methode und bei Verwendung des eisernen Bestandes. Durch eine außerhalb der Buchführung vorzunehmende Umrechnung wollen wir dann die bei beiden Rechnungen ausgewiesenen Gewinne auf ihre Natur und ihre Berechtigung prüfen.

Die Warenpreise steigen proportional der Geldentwertung; der eiserne Bestand decke sich der Übersichtlichkeit wegen mit den jährlichen Schlußbeständen. Die umrahmten Ziffern beziehen sich auf den eisernen Bestand und den durch ihn hervorgerufenen Gewinn. Der Gewinnzuschlag betrage bei jedem Umsatz 50 %.

Eröffnungsbilanz.

Kasse . . .	<i>M</i> 100 000.—	Kapital . . .	<i>M</i> 100 000.—
-------------	--------------------	---------------	--------------------

Geschäftsvorfälle:

1. Jahr	Warenkauf .	1000 kg à	<i>M</i> 50.—	—	<i>M</i> 50 000.—
	Warenverkauf	500	„ „ „	75.—	— „ 37 500.—
	Warenkauf .	1000	„ „ „	70.—	— „ 70 000.—
	Warenverkauf	1000	„ „ „	105.—	— „ 105 000.—
	Warenkauf .	1000	„ „ „	100.—	— „ 100 000.—
	Warenverkauf	1000	„ „ „	150.—	— „ 150 000.—

Inventur: 500 kg à *M* 100.—. Eiserner Bestand: 500 kg. Fester Wert: *M* 50.—.

2. Jahr	Warenkauf .	1000 kg à	<i>M</i> 120.—	—	<i>M</i> 120 000.—
	Warenverkauf	1000	„ „ „	180.—	— „ 180 000.—
	Warenkauf .	1000	„ „ „	150.—	— „ 150 000.—
	Warenverkauf	1000	„ „ „	225.—	— „ 225 000.—
	Warenkauf .	1000	„ „ „	180.—	— „ 180 000.—
	Warenverkauf	1000	„ „ „	270.—	— „ 270 000.—

Inventur: 500 kg à *M* 180.—. Eiserner Bestand: 500 kg. Fester Wert: *M* 50.—.

3. Jahr	Warenkauf .	1000 kg à	<i>M</i> 200.—	—	<i>M</i> 200 000.—
	Warenverkauf	1000	„ „ „	300.—	— „ 300 000.—
	Warenkauf .	1000	„ „ „	220.—	— „ 220 000.—
	Warenverkauf	1000	„ „ „	330.—	— „ 330 000.—
	Warenkauf .	1000	„ „ „	280.—	— „ 280 000.—
	Warenverkauf	1000	„ „ „	420.—	— „ 420 000.—

Inventur: 500 kg à *M* 280.—. Eiserner Bestand: 500 kg. Fester Wert: *M* 50.—.

4. Jahr	Warenkauf .	1000 kg à	<i>M</i> 300.—	—	<i>M</i> 300 000.—
	Warenverkauf	1000	„ „ „	480.—	— „ 480 000.—
	Warenkauf .	1000	„ „ „	400.—	— „ 400 000.—
	Warenverkauf	1000	„ „ „	600.—	— „ 600 000.—
	Warenkauf .	1000	„ „ „	500.—	— „ 500 000.—
	Warenverkauf	1000	„ „ „	750.—	— „ 750 000.—

Inventur: 500 kg à *M* 500.—. Eiserner Bestand: 500 kg. Fester Wert: *M* 50.—.

Der Einfachheit wegen nehmen wir am Ende jedes Jahres den Zeitwert gleich letztem Einkaufspreis. Das Waren- und Kassakonto stellen sich dann so dar: Vgl. die Konten.

Die Gewinnziffern lauten:

I.	II.
<i>M</i> 122 000.—	<i>M</i> 97 500.—
„ 265 000.—	„ 225 000.—
„ 400 000.—	„ 350 000.—
„ 710 000.—	„ 600 000.—

Der Gewinn, der bei Verwendung des eisernen Bestandes ausgewiesen wird, ist — bei gleichen Mengen — immer um die Differenz des Inventurwertes und des Wertes des Anfangsbestandes geringer. Der eiserne Bestand hemmt also die Entstehung von Scheingewinnen in einem gewissen Umfange, beseitigt sie aber keineswegs. Dies wird klar, wenn mengenmäßig festgestellt wird, welcher Gewinn erzielt worden ist. Ermittelt man, wieviel Waren zum Zeitwert man für das am Ende jedes Jahres vorrätige Bargeld erstehen könnte, so wird ersichtlich, daß die wirklichen Gewinne bedeutend geringer sind als die ausgewiesenen. Sie betragen

Waren-Konto		Kassa-Konto	
Soll	Haben	Soll	Haben
1000 kg à M 50.— . . . M 50 000.— 1000 " " 70.— . . . " 70 000.— 1000 " " 100.— . . . " 100 000.— Gewinn ohne eisern. Best. " 122 500.— Gewinn mit eisern. Best. M 97 500.—	500 kg à M 75.— . . . M 37 500.— 1000 " " 105.— . . . " 105 000.— 1000 " " 150.— . . . " 150 000.— Bestand: 500 kg zum Anschaff.-Preise à M 100.— " 50 000.— Eis. Best. 500 kg à M 50.— M 25 000.—	Anf.-Best. 100 000.— 37 500.— 105 000.— 150 000.— 172 000.— Bestand	50 000.— 70 000.— 100 000.— 172 000.— Bestand
Vortrag: 500 kg à M 100.— M 50 000.— Vortrag: Eiserner Bestand M 25 000.— 1000 kg M 120 000.— 1000 " " " 150 000.— 1000 " " " 180 000.— Gewinn ohne eisern. Best. " 265 000.— Gewinn mit eisern. Best. M 225 000.—	1000 kg M 180 000.— 1000 " " " 225 000.— 1000 " " " 270 000.— Bestand: 500 kg à M 180.— " 90 000.— Eiserner Bestand M 25 000.—	Vortrag 172 000.— 180 000.— 225 000.— 270 000.— 397 000.— Bestand	120 000.— 150 000.— 180 000.— 397 000.— Bestand
Vortrag: 500 kg à M 180.— M 90 000.— Vortrag: Eiserner Bestand M 25 000.— 1000 kg M 200 000.— 1000 " " " 220 000.— 1000 " " " 280 000.— Gewinn ohne eisern. Best. " 400 000.— Gewinn mit eisern. Best. M 350 000.—	1000 kg M 300 000.— 1000 " " " 330 000.— 1000 " " " 420 000.— Bestand: 500 kg à M 280.— " 140 000.— Eiserner Bestand M 25 000.—	Vortrag 397 000.— 300 000.— 330 000.— 420 000.— 747 000.— Bestand	200 000.— 220 000.— 280 000.— 747 000.— Bestand
Vortrag: 500 kg à M 280.— M 140 000.— Vortrag: Eiserner Bestand M 25 000.— 1000 kg M 300 000.— 1000 " " " 400 000.— 1000 " " " 500 000.— Gewinn ohne eisern. Best. " 710 000.— Gewinn mit eisern. Best. " 600 000.—	1000 kg M 450 000.— 1000 " " " 600 000.— 1000 " " " 750 000.— Bestand: 500 kg à M 500.— " 250 000.— Eiserner Bestand M 25 000.—	Vortrag 747 000.— 450 000.— 600 000.— 750 000.— 1 347 000.— Bestand	300 000.— 400 000.— 500 000.— 1 347 000.— Bestand

im ersten Jahre:

Schlußbestand	500 kg + bar 172 000.— : 100 Zeitwert = 1720
	+ 1720 „
	<u>2220 kg</u>
	— 2000 „ Anfangskapital = M 100 000.— = 2000 kg
Gewinn	<u>220 kg</u> zum Zeitwert M 100.— = <u>M 22 000.—</u> , statt M 122 500.— bzw. M 97 500.—

im zweiten Jahre:

Bestand	500 kg + bar M 397 000.— : 180 = 2205,5,
	+ 2205,5 „
	<u>2705,5 kg</u>
	— 2220 „ vorjähriger Bestand
Gewinn	<u>485,5 kg</u> zum Zeitwert M 180.— = <u>M 87 390.—</u> , statt M 265 000.— bzw. M 225 000.—

im dritten Jahre:

Bestand	500 kg + bar M 747 000.— : 280 = 2668
	+ 2668 „
	<u>3168 kg</u>
	— 2705,5 „ vorjähriger Bestand
Gewinn	<u>462,5 kg</u> à M 280.— = <u>M 129 500.—</u> , statt M 400 000.— bzw. M 350 500.—

im vierten Jahre:

Bestand	500 kg + 1 347 000 : 500 = 2694
	+ 2694 „
	<u>3194 kg</u>
	— 3168 „ vorjähriger Bestand
Gewinn	<u>26 kg</u> à M 500.— = <u>M 13 000.—</u> , statt M 710 000.— bzw. 600 000.—

Im Ganzen beträgt der Gewinn 1194 kg.

Wie die Erfolgsrechnung durch die Geldentwertung verzerrt wird, zeigt ein Vergleich dieser wirklichen mit den ausgewiesenen Gewinnziffern. Der eiserne Bestand schafft nur in geringem Maße Abhilfe. Diese ist völlig möglich bei weitester Auslegung des Begriffes Eiserner Bestand. Darüber soll im Kapitel C gesprochen werden.

9. Der eiserne Bestand im Handelsrecht.

Das Handelsgesetzbuch kennt den Begriff des eisernen Bestandes nicht. Als Bewertungsvorschrift kommt grundsätzlich der § 40 in Betracht, der bestimmt, daß sämtliche Bestände zum Zeitwert des Bilanztages einzusetzen sind. Für Aktiengesellschaften bestimmt der § 261 Ziffer 3, daß Anlagen und „sonstige Gegenstände“, die nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden dürfen. Der Anschaffungs- oder Herstellungspreis ist die Höchstgrenze. Diese Regelung schafft tatsächlich eine Bewertung zum festen Preise, wie wir sie für den eisernen Bestand erstreben. Da der eiserne Bestand nach unseren Ausführungen ein Gegenstand ist, der dauernd dem Betriebe dient, so gilt für ihn die Vorschrift des § 261. Dem Gesetzgeber kommt es in diesem Paragraphen nur darauf an, daß zum Zwecke der Gewinnausschüttung kein Kapital angegriffen wird, nicht auf die Feststellung des Vermögens;

daher ist zu folgern, daß es dem Gesetz nicht widerspricht, wenn bei der Bewertung ein fester Wert gewählt wird, der unter dem Anschaffungspreise liegt. Unter Anschaffungspreis für den eisernen Bestand ist natürlich gemäß unseren früheren Ausführungen der erste Anschaffungspreis zu verstehen. Im Interesse einer richtigen Gewinnermittlung ist eine entsprechende Auslegung und Rechtsprechung zu erstreben. Das Ergebnis würde dann nicht nur für die Gewinnrechnung der Aktiengesellschaften, sondern auch für die der anderen Bilanzpflichtigen von Bedeutung sein, da die in § 261 festgelegten Grundsätze von ihnen vielfach schon jetzt angewendet werden.

C. Der eiserne Bestand an anderen Umlaufsgütern.

1. Die Theorie.

Die bei Geldentwertung entstehenden Scheingewinne rühren meist daher, daß die an barem Gelde, Forderungen, Wechseln usw. entstehenden Verluste buchmäßig nicht erfaßt werden. Die Kaufkraft des baren Geldes verschlechtert sich. Erst bei einer Inbeziehungsetzung zu einem nicht schwankenden Maßstabe wird klar, daß an solchen aktiven Geldposten verloren wird. Umgekehrt gewinnt man an passiven Geldposten, wie Kreditoren, Hypotheken, Obligationen. Hätte uns jemand die im letzten Beispiel gelieferten Waren sämtlich auf Kredit gegeben, so würde der auf dem Kassakonto entstandene Geldentwertungsverlust vollständig durch den auf dem Kreditorenkonto entstehenden Geldentwertungsgewinn ausgeglichen worden sein. Der ausgewiesene Warengewinn wäre dann wirklicher Gewinn. Bei Geldwertschwankungen werden die Geld verrechnenden Bestandskonten zu gemischten Konten. Dieser Umstand wird in der Buchhaltung nicht berücksichtigt. Ein richtiges Bild läßt sich erst gewinnen, wenn der Begriff des eisernen Bestandes auf alle diese Konten ausgedehnt wird. Es ist inkonsequent, vor einem eisernen Bestande an barem Gelde, an Forderungen, Wechseln und Effekten zurückzuschrecken. Ohne sie kann der Betrieb ebensowenig bestehen wie ohne eisernen Warenbestand. All diese Güter gehören zum dauernd notwendigen Bestande des Unternehmens. Sie bilden einen Gesamt-Eisernen-Bestand. Zu diesem gehört im Grunde genommen alles, was zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, in der Regel also das auf einem festen, einheitlichen Maßstab bezogene Gesamtvermögen. Die Güter verlieren infolge ihrer Bestimmung, durch ihre dauernde Präsenz dem Betriebe zu dienen, ihre Natur als Umlaufsgüter; sie werden zu Anlagegegenständen, zu Produktionsmitteln, da sie „dauernd dem Betriebe gewidmet“ sind.

Jedes der Güter wird in seinem zahlenmäßigen Auf und Ab auf einem Konto ebenso verfolgt wie die Waren. Entsprechend der Rechnung mit dem eisernen Warenbestande müßten wir für jedes dieser Güter, mit Ausnahme der Anlagen, auf jedem Konto einen eisernen Bestand feststellen. Eine bestimmte Menge jedes Gutes würde als eiserner Bestand mit unveränderlichem Werte Jahr für Jahr bilanziert; ein Mehr- oder Minderbestand müßte zum Zeitwert zu- oder abgezogen werden. Das Gut ist nun bei allen in Betracht kommenden Konten Geld. Da Geld selbst Maßstab ist, müßten wir es, um es „bewerteten“ zu können, erst zur Ware machen, d. h. es in Beziehung zu einem unveränderlichen Gute setzen. Durch ein solches Verfahren wäre dann nicht nur auf dem Warenkonto, sondern auch auf den Geld verrechnenden Konten eine Vergleichbarkeit der Be-

stände herbeigeführt. Fehlt am Schlusse einer Periode auf einem Konto an dem eisernen Bestande des betreffenden Gutes etwas und ist diese Minderung nicht durch eine entsprechende Mehrung eines anderen Spezial-Eisernen-Bestandes ausgeglichen, so ist ein Verlust entstanden. Die Geld verrechnenden Konten werden in dieser Rechnung auch äußerlich zu gemischten Konten, da der Schlußbestand besonders bewertet wird.

Diese Rechnung — die richtige Bestimmung der einzelnen eisernen Bestände vorausgesetzt — zeigt den Erfolg besser, als die bloße Rechnung mit einem eisernen Warenbestande, da ja jetzt der gesamte eiserne Betriebsstock nur als Erfolgserreger auftritt, ohne nominelle Gewinne oder Verluste an sich selbst zu berücksichtigen. Eine gute Erfolgrechnung aber entsteht keineswegs. An Mehr- oder Minderbeständen werden noch immer Gewinne bzw. Verluste ausgewiesen, die keine Gewinne bzw. Verluste sind. In Zeiten stabiler Währung stärken Preissteigerungen, die an Mehrbeständen als Gewinn ausgewiesen werden, die wirtschaftliche Kraft des Unternehmens, sind also mit gutem Grunde als echte Gewinne anzusehen. Bei Geldentwertung jedoch tritt diese Kraftstärkung nicht ein, da die Preissteigerungen fast ausnahmslos auf Geldwertverschlechterung beruhen und nicht von der Wareseite herrühren. Ein Gewinn, der also durch die zum Zeitwerte erfolgende Einsetzung und Vergleichung von Anfangs- und Schlußmehrbeständen bei der erläuterten Rechnung mit dem „eisernen Betriebsstock“ entsteht, ist zum Teil Scheingewinn. Diesen Scheingewinn zu beseitigen, vermag auch diese Rechnung nicht.

Wir wiederholen: Die bloße Rechnung mit einem eisernen Warenbestande vermeidet Scheinerfolge nur am eisernen Warenbestande und läßt alle anderen Erscheinungen unberücksichtigt. Die Rechnung mit dem eisernen Betriebsstock ist besser und weitergehend; sie vermeidet Scheinerfolge im ganzen Umfange des eisernen „Betriebsstockes“, läßt sie aber noch zu an Mehr- und Minderbeständen. Unter Modifizierung des bisher entwickelten Begriffes vom eisernen Bestande gehen wir noch weiter und stellen später eine Rechnung auf, in der auch dieser letzte Mangel beseitigt wird. Vorerst aber wollen wir untersuchen, ob die Rechnung mit dem „eisernen Betriebsstock“ praktisch überhaupt durchführbar wäre.

2. Die Praxis.

a) Die Unmöglichkeit der Rechnung.

Einer Rechnung mit eisernen Beständen bei Geldposten stehen in der Praxis noch erheblichere Schwierigkeiten entgegen, als einer bloßen Verwendung eines eisernen Warenbestandes. Bei letzterem haben wir bestimmte, konkrete Mengen, die zu einem festen Werte angesetzt werden können. Dies ist bei den Geld verrechnenden Konten nicht in dem erforderlichen Maße der Fall. Es fehlen solche exakte Bemessungsgrundlagen, wie wir sie bei den Waren in den Einheiten Kilogramm, Liter, Meter usw. haben. Man könnte sich zwar eine solche Bemessungsgrundlage schaffen, z. B. einen Index, Lohnstunden oder Einheiten einer festen Währung; aber damit kämen neue Unsicherheiten in die Rechnung hinein. Auch wäre dies praktisch wohl nur für das Kassakonto durchführbar, da eine Errechnung eines dauernd notwendigen eisernen Bestandes an Forderungen, Wechseln, Schulden usw. unmöglich ist. Zu einer solchen Errechnung fehlen zu viele Voraussetzungen. Eine Statistik der Jahresschlußbestände wäre verfehlt, da die Mengenschwankungen, auch im Realwerte, zu stark und willkürlich sind. Wir lehnen ein

solches Verfahren, obwohl theoretisch richtig, als für die praktische Durchführung ungeeignet ab.

b) Modifizierung des bisher entwickelten Begriffes vom eisernen Bestande.

α) Grundsätzliches über eine Goldmarkrechnung.

Eine ganz genaue Erfolgsrechnung, unter Ausschaltung aller Scheingewinne und -verluste würde erzielt, wenn jeder Buchungsbetrag auf einen unveränderlichen Maßstab bezogen würde. Aus Zweckmäßigkeitsgründen käme für diesen Maßstab in erster Linie die Goldmark in Frage. Welcher Index zur Umrechnung gewählt wird, ist natürlich von Bedeutung; eine Untersuchung darüber geht aber über den Zweck dieser Arbeit hinaus. Bei dieser Rechnung bestände also die Möglichkeit, jede Ertragsmark mit der Aufwandsmark zu vergleichen, da beide mit demselben Maße gemessen sind.

Jedes Konto müßte dann in allen Büchern je zwei Soll- und Habenrubriken haben, in die der Papierwert und der jeweilige Goldwert, der in kurzen Zeiträumen festgesetzt werden müßte, einzutragen wären. Zur Erläuterung ein kurzes Beispiel:

Jan. 1. Debitoren an Waren: Lieferung von Waren \mathcal{M} 1 000 000.—, Geldwert 1.
Apr. 1. Kassa an Debitoren: Seine Zahlung \mathcal{M} 1 000 000.—, Geldwert $\frac{1}{6}$.

Warenkonto				Debitorenkonto			
Soll		Haben		Soll		Haben	
Pap.-Mark	Goldmark	Goldmark	Pap.-Mark	Pap.-Mark	Goldmark	Goldmark	Pap.-Mark
		1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	200 000	1 000 000

Ausgleich des Debitorenkontos:

Geldentwertungskonto oder Gewinn- und Verlustkonto an Debitorenkonto:
 \mathcal{M} 800 000.— Goldmark (4 000 000.— (Papiermark).

Eine solche sofortige Umrechnung wird zwar viel Arbeit verursachen und auch zu Irrtümern und Verwechslungen Anlaß geben, doch sind Erfolg und Rentabilität dieses Verfahrens derart groß, daß es Betrieben, die ihr Rechnungswesen ohne allzu große Schwierigkeiten darauf einstellen können, nur empfohlen werden kann. Der besondere Vorteil vor anderen, unten zu besprechenden Goldmarkrechnungen ist der, daß die Bewegungen auf den einzelnen Konten und die Einzelsalden richtig sind und uns nicht verzerrt entgegentreten. Alle Buchungen erfolgen in Gold, alle Salden stellen Goldmark dar. Die Vergleichbarkeit, auch auf den einzelnen Konten, ist wiederhergestellt. Besser als bei allen anderen Rechnungen kann man hier den Quellen und Ursachen der durch die Geldentwertung hervorgerufenen Erscheinungen nachgehen. Eine weitere Erörterung geht über den Rahmen dieser Arbeit hinaus.

β) Der „unveränderliche Betriebsfonds“.

Eine andere Lösung empfiehlt Findeisen. Er entwickelt, unabhängig von uns, ähnlich wie wir die Grundzüge der Idee vom „unveränderlichen Betriebsfonds“. Auch für ihn umschließt der Begriff des eisernen Bestandes die notwendigen Bestände an Devisen, barem Gelde und Effekten. Der normale, notwendige Status des Betriebsfonds ist mengenmäßig festzustellen und zum festen Werte, eventuell sogar „ohne Wert“, in die Gewinnermittlungsbilanz einzusetzen.

Es ist dies ein summarisches Verfahren, indem hier den Schwierigkeiten der

Errechnung des eisernen Bestandes auf den einzelnen Konten, wie wir sie oben dargestellt haben, aus dem Wege gegangen und ein eiserner Gesamtbestand festgestellt wird. Leider ist aus den kurzen Ausführungen Findeisens nicht ersichtlich, wie die Technik der Bewertung gedacht ist. Wer unterscheidet, ob Zugänge eine Erweiterung des eisernen Betriebsfonds bedeuten oder nicht? Die Rechnung nimmt auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens zu wenig Rücksicht. Sie würde sich letzten Endes als eine reine, sich jährlich wiederholende Vermögensberechnung darstellen, in der ein Teil des Vermögens zum festen Werte erschiene, der andere — ein Mehr- oder Minderbestand — auf irgendeinen festen Maßstab bezogen und zu- bzw. abgezogen werden müßte. Eine Zunahme des ersten Status wäre Gewinn, eine Abnahme Verlust. Wir lehnen diese Rechnung ab, da wir bei ihr die Möglichkeit der Errechnung eines „unveränderlichen Betriebsfonds“ nicht anerkennen können.

Unsere Ansicht ist folgende: Für Zeiten mit stabiler Währung halten wir die behandelte Rechnung mit einem eisernen Warenbestande für vollkommen ausreichend, um die Forderung nach einer möglichst genauen Erfolgsrechnung zu erfüllen. Die Geldwertschwankungen sind so minimal, die Schwierigkeiten der Rechnung bei ihrer Einbeziehung so groß, daß die Verwirklichung des theoretisch Richtigen zu umständlich wäre.

γ) Die Goldmarkrechnung als eiserne Bestandrechnung; die Beseitigung von Scheinerfolgen.

Für Zeiten der Geldwertschwankungen empfehlen wir folgendes Verfahren, das außer der auf S. 476 besprochenen eigentlichen Goldmarkbuchführung mit sofortiger Umrechnung jedes Buchungspostens geeignet erscheint, den Gewinn in seiner wirklichen Gestalt zur Darstellung zu bringen.

Wie wir sahen, genügt die Verwendung eines eisernen Warenbestandes bzw. eines eisernen Betriebsstockes allein nicht, um Scheingewinne bzw. -verluste ganz zu unterdrücken. Um zu einer besseren Lösung zu gelangen, dehnen wir den Begriff des eisernen Bestandes auf alle in der Unternehmung sich befindlichen Güter aus und sagen: Alles das, was am Anfang des der Betrachtung zugrunde liegenden Jahres an Beständen (positiven und negativen) vorhanden war, gehört zum eisernen Bestande des Unternehmens, ohne den es seine bisherige Leistungsfähigkeit nicht aufrecht erhalten kann. Es ist dies eine Fiktion; denn vielleicht war von den Gütern nicht alles dauernd notwendig. Dies kann aber praktisch wohl kaum genau festgestellt werden. Diese Fiktion bringt uns einen Gesamt-Eisernen-Bestand, der in der Anfangsbilanz in einer Ziffer, gewöhnlich Kapitalkonto genannt (evtl. plus Reserven), zum Ausdruck kommt. Sind nun die Aufwendungen im Laufe des Jahres größer, als die auf denselben Maßstab bezogenen Erträge, so verringert sich dieser Gesamt-Eiserne-Bestand; sind sie kleiner, so vergrößert er sich. Es wird somit Verlust bzw. Gewinn ausgewiesen.

Diese Betrachtung könnte den Anschein einer Vermögensrechnung erwecken und als Abweichung vom Prinzip der Dynamik erscheinen. Dem ist nicht so. Eine Vermögensrechnung kann hier nicht absolut, sondern nur relativ erfolgen: Man vergleicht zwei Rechnungsgrößen, von denen die eine durch in der Erfolgsrechnung hervorgerufene Einflüsse verändert worden ist. Die sich ergebende Differenz kann natürlich nichts anderes sein, als der Saldo dieser sich auswirkenden günstigen und ungünstigen Einflüsse, von Aufwand und Ertrag. Die Gegenüberstellung von

Aufwand und Ertrag geschieht aber nach wie vor in der Erfolgsrechnung, von der die Bilanz ja nur der letzte Schlußstein ist. Aus der Erfolgsrechnung entnehmen wir also Gewinn oder Verlust, nicht aus einer Vermögensrechnung. Dies soll durch eine Darstellung der Rechnungsmethode näher erläutert werden.

Im Interesse einer besseren Übersicht gehen wir von einer Bilanz der Vorkriegszeit aus. Bisher sei die Bilanz nach den üblichen Regeln aufgestellt worden. Am Anfange des zu betrachtenden Geschäftsjahres sei der Geldwert gleich 1, bis zum Schlusse des Jahres sinke er auf $\frac{1}{5}$. Nach der bisher üblichen Rechnung würde sich normalerweise aus den unter C 1 besprochenen Gründen ein Scheingewinn ergeben. Ziel unseres Verfahrens ist es, diesen Scheingewinn mit Hilfe einer Rechnung mit einem eisernen Gesamtbestande zu vermeiden und nur den wirklichen Betriebsgewinn erscheinen zu lassen.

Infolge der Geldentwertung entsteht bei aktiven Geldkonten an den Eingängen ein Verlust. Dieser unsichtbare Verlust bildet einen Aufwand des Unternehmens. Lassen wir Geld ausgehen bzw. Forderungen erlöschen, so wollen wir dadurch einem solchen Verlust entgehen. Diese Verminderung der Verlustgefahr ist ein Ertrag des Unternehmens. Um nun den Überschuß des einen oder des anderen zu eliminieren und ans Licht treten zu lassen, setzen wir den verbleibenden Gefahrengegenstand selbst, den Schlußbestand zu dem Werte ein, um den die Verlustgefahr schwankt. Dieser Wert ist der des Jahresanfanges, in unserem Falle also der Goldwert. Jetzt erst tritt hervor, inwieweit der unsichtbar entstandene Verlust die verlustmindernde Kraft übersteigt — bei Geldentwertung kann bei aktiven Geldkonten nur ein solcher Überschuß des Verlustes vorkommen. Der Saldo des Kontos ist Verlust.

Bei den passiven Geldkonten liegt die Sache umgekehrt. An Schulden entsteht ein unsichtbarer Gewinn. Dieser stellt einen Ertrag des Unternehmens dar. Abtragungen dieser Schuld vermindern den Ertrag. Um nun den verbleibenden Ertrag zu eliminieren, setzen wir die Endschuld selbst mit ihrem Goldwerte ein. Der dann sich ergebende Saldo ist Gewinn.

Diese Salden sind nun — absolut — nicht richtig. Sie stellen ein Gemisch dar aus verschiedenen Geldwerten. Durch die „Bewertung“ der Schlußbestände schaffen wir künstlich gemischte Konten, auf denen das genannte Gemisch nach den gleichen Grundsätzen entsteht. Das ist eine Folge der Doppik. Auf dem Sammelkonto der Salden, dem Gewinn- und Verlustkonto, gleichen sich die Fehler aus. Der Gesamtsaldo zeigt Goldmark. Die Erfolgsquellen geben uns ihre Ziffern zwar nicht genau an; sie zeigen uns aber doch überhaupt einmal die Orte, von denen aus die Erfolgsrechnung beeinflußt wird. Bisher wurden diese Einflüsse gar nicht bemerkt.

Das Warenkonto wird wie folgt behandelt: Nach den unter B 4 besprochenen Grundsätzen wird ein Spezial-Eiserner-Bestand errichtet. Diese Menge wird zu Friedenspreisen oder, um für alle Fälle gerüstet zu sein, mit $\frac{2}{3}$ des Friedenspreises bewertet und dauernd in dieser Höhe belassen. Ein etwaiger Mehrbestand wird mit $\frac{1}{5}$ des Zeitpapierwertes angesetzt; es sollen an ihm ja nur die Geldwertveränderungen berücksichtigt werden. Warenpreissteigerungen sollen am Mehrbestande als Spekulationsgewinn auch ausgewiesen werden. Ein Minderbestand wird zu $\frac{1}{5}$ des Zeitpapierwertes von dem Betrage des eisernen Bestandes abgezogen, da ja der Zeitwert in Goldmark aufgewendet werden muß, um den Minderbestand zu ersetzen.

Auch die Anlagekonten bedürfen einer besonderen Betrachtung.

Stehen die Anlagen noch in Gold zu Buch und sind weder Zugänge noch Abgänge erfolgt, so werden die Abschreibungen auch in Gold abgesetzt; der Saldo wird mit der Bilanz verrechnet.

Sind Zu- oder Abgänge zu verschiedenem Geldwerte erfolgt, so sind zwei Verfahren möglich:

1. Es wird der Zeitpapierwert der Anlagen am Bilanztage festgestellt, durch den Geldentwertungsfaktor dividiert und als Bestand eingesetzt. Der verbleibende Saldo wird über Gewinn- und Verlustkonto gebucht. Er enthält auch die erforderlichen Abschreibungen.

2. Um den richtigen Buchwert zu finden, werden die einzelnen Zu- und Abgänge außerhalb der Buchführung zum jeweiligen Goldwerte umgerechnet. Nach Absetzung der erforderlichen Abschreibungen in Gold verbleibt der Bestand in Gold. Dieser Bestand wird jetzt ins Haben des Anlagekontos eingesetzt und mit der Bilanz verrechnet. Die in Gold errechnete Abschreibung erscheint zum Geldwerte des Bilanztages im Haben des Anlagekontos.

Das Anlagekonto sieht dann so aus:

Im Soll: Anfangsbestand in Gold + Zugänge in besserem Papier.

Im Haben: Abgänge in besserem Papier + Abschreibungen im Papierwerte des Bilanztages + Endbestand in Gold.

Der sich jetzt endgültig ergebende Saldo geht zum Gewinn- und Verlustkonto.

Da die erste Methode praktisch wohl kaum durchgeführt werden kann, bleibt die zweite. Sie liefert richtige Ergebnisse.

Durch die Einsetzung der Schlußbestände zum Goldwerte treten die bisher unsichtbaren Aufwendungen und Erträge, die den Betrieb belasten bzw. ihm zugute kommen, zutage. Der Gesamtsaldo zeigt uns nun, in welcher Weise der Gesamt-Eiserne-Bestand sich verändert hat. Der eiserne Bestand als Ganzes unterlag der Wirtschaftsführung des Betriebes. An ihm wirkten sich günstige und ungünstige Einflüsse aus. Das Ergebnis dieser Einflüsse zeigt uns die Gewinn- und Verlustrechnung, um deren Endziffer jetzt der eiserne Bestand vermehrt bzw. vermindert wird. Diese Endziffer haben wir aus der Gewinn- und Verlustrechnung gewonnen, nicht aus einer Vermögensvergleichung. In der Schlußbilanz als letztem Gliede der Erfolgsrechnung tritt nun auch die absolute Höhe des Schlußbestandes — auf derselben Grundlage wie der Anfangsbestand aufgebaut — hervor und zwar schon verändert. Ein Vergleich mit dem am Anfange vorhandenen Gesamt-Eisernen-Bestande zeigt uns, ob es gelungen ist, diesen zu erhalten oder zu mehren oder ob er sich vermindert habe. Dieser Vergleich ist aber überflüssig; wir kennen die Abweichung schon aus der Gewinn- und Verlustrechnung.

Diese Rechnung mit dem Gesamt-Eisernen-Bestande gibt uns einen Weg, der geeignet ist, bei jedem Geldwert den wirtschaftlichen Betriebsgewinn richtig zu errechnen.

Wir bringen mit unserem Verfahren nichts grundsätzlich Neues. Es geht auf die von Schmalenbach und Mahlberg seit langem empfohlenen Methoden zurück. Wir hielten es aber für vorteilhaft, im Zusammenhang mit der Lehre vom eisernen Warenbestände und eisernen Betriebsstock die weitere Steigerung der Genauigkeit der Erfolgsrechnung im Sinne einer Eisernen-Bestandsrechnung darzulegen. Wir verzichteten auf eine systematische Verfolgung der Erscheinungen mit Zahlenbeispielen, da dies in überzeugender Weise schon bei Schmalenbach und Mahlberg

geschehen ist. Im übrigen genügt es, auf die im Literaturverzeichnis angegebenen Arbeiten zu verweisen. Eins sei noch erwähnt: Bemerkenswert ist Mahlbergs Vorgehen betreffs der Bewertung des „assortierten Lagers“. In Zeiten der Geldentwertung kommt es oft vor, daß die Preise verschiedener Waren weit über die Geldentwertung hinaus steigen. Wenn wir nun nicht annehmen, daß der Preis dieser Güter durch Krieg und Revolution dauernd aus der Proportion geraten ist, so ist für solche Waren nach einiger Zeit ein Preisabbau zu erwarten, bis der Preis der Geldentwertung entspricht. An einem dauernd notwendigen assortierten Lager wird dadurch ein Verlust entstehen, da die „ungünstigen“ Einkäufe zu höherem Preise gezwungenermaßen erfolgen mußten. Weil es sich bei den Überpreisen um unvermeidliche, bestimmt eintretende Verluste handelt, ist ein assortiertes Lager an Waren, Rohstoffen, Effekten usw. zu dem sogenannten „planmäßigen“ Werte anzusetzen, d. h. die Warenpreise werden erst auf den Stand gebracht, den sie entsprechend der Geldentwertung haben müßten, und dann durch den Geldentwertungsfaktor dividiert. Die Waren stehen also immer mit dem Friedenspreise zu Buche, weil man den der Geldentwertung entsprechenden Preis ja nur durch Multiplikation des Friedenspreises mit dem Entwertungsfaktor erhalten kann. Damit ist grundsätzlich der von uns verlangte feste Wert für das assortierte Lager gegeben.

Dieses Vorgehen Mahlbergs stellt nur einen anderen Ausdruck dar für das längst vorher von Schmalenbach gestellte Verlangen, das assortierte Lager Jahr für Jahr mit festen, unveränderlichen Werten zu bilanzieren. Wenn wir bei der Umrechnung den Tagespapierwert zugrunde legen würden, dann wären die Werte natürlich nicht fest; denn es gibt auch Warenpreisänderungen, die nicht durch Geldwertschwankungen hervorgerufen sind. Ohne Hilfe des Friedenswertes ist deshalb der „planmäßige“ Preis nicht feststellbar; man kann Geldwert- und Warenpreisänderungen nicht auseinanderhalten. Etwas Neues gegenüber unserer Rechnung bringt Mahlberg in dieser Beziehung nicht.

LEI

17. Jahrgang November-Dezember 1923 11./12. Heft

THE UNIVERSITY OF THE

JUL 20 1925

10.11.23

UNIVERSITY OF ILLINOIS

Zeitschrift für Handelwissenschaftliche Forschung

Herausgegeben von

Dr. E. Schmalenbach

Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Cöln



G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung in Leipzig

Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung

Bezugspreis: 2. Halbjahr 1923 Gold-Mark 9.— } bei Lieferung
Einzelhefte: Gold-Mark 2.— } vom Verlag

Der Buchhandel ist zum Aufschlag einer Besorgungsgebühr berechtigt

Inhaltsverzeichnis

Seite

Die Provisionsberechnung im Bankkontokorrent. Von Ernst Walb	401
Zur Theorie der Erfolgsrechnung. Von Ernst Walb	416
Der eiserne Bestand in der Bilanz. Von Otto Bertrams, D. H. H. C., Köln	444
Sachordnung	I—XVI

Diesem Hefte liegt außer einer Werbeschrift des Verlages **G. A. Gloeckner** in **Leipzig** eine solche von **F. A. Brockhaus** in **Leipzig** über das jetzt vollständig lieferbare Handbuch des Wissens zur gefl. Beachtung bei.

ROTHSCHILDS Taschenbuch für Kaufleute

Neu bearbeitete 59. Auflage

Ein Lehr- u. Nachschlagebuch der gesamten Handelswissenschaften in allgemeinverständlicher Darstellung in Verbindung mit Fachmännern

herausgegeben von

Dr. Christian Eckert

Geh. Regierungsrat ord. Professor der wirtschaftl. Staatswissenschaften an der Universität Köln

XVI, 1232 Seiten mit zahlreichen Übersichten und Tabellen

25

Gold-Mark für die in zweifarbig Halbleinen gebundene Ausgabe

32

Gold-Mark für die in Halbleder gebundene Vorzugsausgabe

Werbeschriften stehen unberechnet zur Verfügung

G. A. GLOECKNER, Verlagsbuchhandlung in LEIPZIG

Das Buch des Kaufmanns

Ein Hand- u. Lehrbuch der gesamten Handelswissenschaften

herausgegeben von

Dr. Georg Obst

Professor an der Universität Breslau.

6., vollständig neubearbeitete Auflage.
2 Halbleinenbände · insges. 1320 Seiten.
Goldmark 36.

✱

Das Bankgeschäft

von **Dr. Georg Obst**

Regierungsrat — ehem. Bankdirektor

7. Auflage, unveränderter Abdruck der
6. vollständig umgearbeiteten Auflage.
2 Halbleinenbände · insges. 1300 Seiten.
Goldmark 36.

Spezialprospekte kostenlos

C.E.Poeschel Verlag · Stuttgart



Der Neue Brockhaus

HANDBUCH DES WISSENS

Das erste größere

Friedenslexikon

in 4 Bänden

in Halbleinen gebunden zusammen

68.—

Gold-Mark

Auf die diesem Heft beiliegende ausführliche Werbeschrift wird besonders hingewiesen. Bestellungen vermittelt die Geschäftsstelle der Zeitschrift:

G. A. GLOECKNER

Verlagsbuchhandlung in Leipzig

Dr. E. SCHMALENBACH

Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Cöln.

Finanzierungen:

3., neubearbeitete Auflage. VIII, 354 Seiten Gebunden G.-M. 12.—

„Das Theoretische, Lehrhafte läßt in seiner Übersicht und in seinem in alle wichtigen Einzelheiten des Themas eindringenden, erschöpfenden Behandlung auf den ersten Blick erkennen, daß weit mehr als die tagese gültige und einseitige akademische Kathederabfertigung eines so überaus wichtigen volkswirtschaftlichen Themas in diesem Buche steckt.“
Finanzherold.

Materialiensammlung für das Buchhaltungslesen.

3., verbesserte Auflage. 80 Seiten Kartoniert G.-M. 2.—

Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung

Noch vorhandene gebundene frühere Jahrgänge:

Jahrgang XI:1917, Jahrgang XV:1922, Jahrgang XVI:1923

Vollständig gebunden in Halbleinen	G.-M. 26.—
Einzelhefte	je G.-M. 2.—
Einbanddecken	je G.-M. 1.—

G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung in Leipzig

1923—Neuerscheinungen

Unternehmung und Steuer

(Steuerbetriebslehre)

von Professor **Franz Findelsen**
185 S. 8°. Gebunden Goldmark 9.

Der Mensch als Betriebsfaktor

(Eine Kleinhandelsstudie)

Von **Dr. Rudolf Seyffert**
298 S. 8°. Gebunden Goldmark 9.50

Bilanzdelikte und ihre Bekämpfung

Von **Erich Thies**

125 S. 8°. Gebunden Goldmark 5.

Prospekte kostenlos

C.E.Poeschel Verlag · Stuttgart

Dr. hon. c. **JOHANN FRIEDR. SCHAR**
gew. ord. Prof. an der Universität Zürich,
Professor und weil. Rektor der
Handels-Hochschule Berlin

Allgemeine Handelsbetriebslehre

XLIV, 527 Seiten . . . G.-M. 16.—
(Handels-Hochschul-Bibliothek, Band 11)

„Für zwei Zusätze hat Schar geeignete
Mitarbeiter in Ulrich Tietz und Joachim
Pieper gewonnen, während er selbst im
Vorwort die Probleme der Geldwertung
und Teuerung und in einem Nachwort, das
er als sein Vermächtnis bezeichnet, die
drei Wirtschaftssysteme: Individualismus,
Sozialismus und Solidarismus behandelt.“
Rhein.-westf. Wirtschaftszeitung.

★

Die Bank im Dienste des Kaufmanns

Ein Wegweiser für Geschäftsleute
Kapitalisten, Bankbeamte und,
Studierende der Handelswissenschaft
3. Aufl., XVI, 245 Seiten G.-M. 8.40
(Handels-Hochschul-Bibliothek, Band 2)

G. A. GLOECKNER
Verlagsbuchhandlung in Leipzig

DR. WALTER MAHLBERG
Prof. an der Handels-Hochschule Gothenburg

Bilanztechnik und Bewertung bei schwankender Währung

3. erweit. Aufl., X, 246 S. G.-M. 5.60

Die Notwendigkeit der Goldmarkverrechnung im Verkehr

39 Seiten . . . Geheftet G.-M. 1.—

Die Grundlagen der Telegraphen - Codes

68 Seiten . . . Geheftet G.-M. 3.—

Zweck der Buchhaltung

28 Seiten . . . Geheftet G.-M. 1.—

Ueber asiatische Wechselkurse

2. Aufl., X, 138 S. Pappbd. G.-M. 10.—

DR. E. F. SCHMIDT

ord. Professor an der Universität Frankfurt

Der Zahlungsverkehr

Band 1

Der nationale Zahlungsverkehr

2. erweiterte Auflage, VIII, 240 Seiten
Gebunden G.-M. 8.—

Band 2

Internationaler Zahlungsverkehr und Wechselkurse

2. erweiterte Auflage, XII, 374 Seiten
Gebunden G.-M. 12.—

Die organische Bilanz im Rahmen der Wirtschaft

2. verb. Aufl., IX, 182 S. G.-M. 5.—

Die Effektenbörse und ihre Geschäfte

2. Aufl., IV u. 128 S. Geb. G.-M. 1.20

G. A. GLOECKNER
Verlagsbuchhandlung in Leipzig

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA



3 0112 083419579